Verordnungs-Blatt

für den

Dienstbereich

des

österreichischen Finanzministeriums.

Jahrgang 1888.

Redigirt im Finanzministerium.



Wien, 1888.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Chronologisches Verzeichniß

der im Jahrgange 1888 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder enthaltenen Verordnungen und Notizen.

Nach den einzelnen Rubriken gesondert.

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
		Allgemeines.		
1887 10. October	—	Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. October 1887, betreffend die getroffenen Vereinbarungen bezüglich der Flüssigmachung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 7. April 1887 gebührenden Versorgungsgenüsse an Witwen und Waisen der Officiere 2c. und der Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes	14	71
22. December	41581	Errichtung einer Expositur des Zollamtes Triest in St. Andrea . .	2	9
31. "	42357	Änderung im Umfange der Steueramts-Bezirke Brzežany und Tarnopol	2	11
1888 4. Jänner	42971	Umwandlung mehrerer k. k. Zollämter in Böhmen in Zollamtsexposituren	3	13
13. "	129-F. M.	Ergänzung des Verzeichnisses der Eisenbahnstrecken, für welche die den activen Staats- und Hofbediensteten eingeräumte Fahr- und Frachtpreisermäßigung erwirkt werden kann	2	10
20. "	1909	Änderung im Umfange der Steueramts-Bezirke Grulich und Senftenberg	3	14
31. "	2654	Aufhebung des Ansageposten in Grančarevo für das Zollamt Trebinje	3	13
3. Februar	2869	Änderung im Umfange der Steueramts-Bezirke Auscha und Böhm. Leipa	4	17
16. "	—	Gesetz vom 16. Februar 1888, betreffend die Begünstigung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlass des vierzigsten Regierungsjahres Seiner Majestät des Kaisers hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht	5	20
20. "	4762	Erlass des Finanzministeriums vom 20. Februar 1888, mit welchem die übersichtliche Darstellung der Amtssitze und Amtsbezirke der in den Ländern der königlich ungarischen Krone aufgestellten Finanzdirectionen, Steuerinspectoren, Gebührenbemessungsämter, Staatskassen, Steuer- und Zollämter verlautbart wird .	7	27

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
1888 27. Februar	—	Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 8. December 1887, wegen Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881	5	19
27. „	3937	Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte	6	25
27. „	5753	Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte	6	25
3. März	7455	Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 3. März 1888, betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises des k. k. Central-tax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien	6	23
3. „	6650	Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte	7	36
8. „	7105	Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte	7	36
10. „	7508	Einreihung des k. k. Hauptzollamtes zu Eger unter jene Zollämter, über welche die Ausfuhr von Pferden bedingungslos gestattet ist	8	39
15. „	7925	Regelung des Zoll-, Hafen- und Seesanitätsdienstes zu Valditorre und Cittanuova in Istrien	12	65
17. „	7088	Concurs zur Erlangung von Stipendien und Handwerkslehrgeldern auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Überschüsse	8	39
22. „	9186	Änderung im Umfange der Steueramts-Bezirke Petschau und Tepl	9	55
26 „	—	Gesetz vom 26. März 1888, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1888	8	37
27. „	9790	Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen in k. k. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten auf Rechnung der Gefälls-Strafgelder-Überschüsse	9	55
31. „	8780	Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte	11	62
4. April	11371	Ermächtigung der k. und k. Consularämter in Italien zur Ausstellung von Leichenpässen	10	57
4. „	11008	Festsetzung des Postrittgeldes für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1888	10	60
4. „	11448	Umwandlung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe Niedergrund in eine Expositur des k. k. Hauptzollamtes Bodenbach-Tetschen	12	66
8. „	1552-F. M.	Erlass des k. k. Finanzministeriums, womit das Ablaufen des Präclusivtermines für die Einlösung der Staatsnoten à 1 fl. I. Emmission in Erinnerung gebracht wird	10	57
20. „	13296	Berichtigung der Militär-Marschrouten-Karte	14	73
24. „	—	Gesetz vom 24. April 1888, betreffend die Veräußerung von zwei zum Zwecke der k. k. Landwehr gewidmeten Realitäten, die Verwendung des Erlöses zur Beschaffung eines Landwehrausrüstungsdepots und die Bestreitung der durch diesen Erlös nicht gedeckten Herstellungskosten	13	67
25. „	—	Gesetz vom 25. April 1888, betreffend die Zollbehandlung von leeren gebrauchten hölzernen Petroleumfässern	12	65
27. „	13819	Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. April 1888, betreffend die Auflassung des mit dem Steueramte in Bjelina vereinigten Nebenzollamtes I. Classe	13	67
30. „	15056	Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. April 1888, betreffend die Hinausgabe eines Nachtrages zum amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse vom Jahre 1887 (R. G. Bl. Nr. 55)	13	68
30. „	1947-F. M	Couvertirung amtlicher Sendungen	14	71

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verord-nungs-blattes	Seite
1888 19. Juli	3442-F. M.	Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Juli 1888, womit für den Monat August 1888 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist	29	343
21. „	14132	Erhebung des Nebenzollamtes II. Classe in Bosnisch-Rača zum Nebenzollamte I. Classe	32	409
21. „	24809	Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes zu Barcola zur zollfreien Abfertigung von alten gebrauchten Fässern	34	699
23. „	25371	Ermächtigung der königlich ungarischen Zollexpositur am Bahnhofe zu Semlin zur zollfreien Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten	32	409
26. „	—	Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Spanien vom 27. December 1887, betreffend die Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 3. Juni 1880	32	407
1. August	15986	Umwandlung des Nebenzollamtes II. Classe zu Isola in ein Nebenzollamt I. Classe	37	714
4. „	22574	Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 4. August 1888, womit der Matievič'sche Fassmesser bei der gefällsämtlichen Controle zugelassen und dessen Beschreibung, sowie die Anleitung zur Verwendung desselben, bekanntgegeben wird	34	695
17. „	27609	Vormerkbehandlung der Gegenstände für die Reichsobstausstellung zu Wien im Jahre 1888	35	701
18. „	28485	Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe zu Martinsbruck zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten	37	714
19. „	3925-F. M.	Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. August 1888, womit für den Monat September 1888 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist	35	701
27. „	29631	Verordnung des k. k. Finanzministeriums, betreffend die Verpflichtung der Erzeuger von Candis zur Bezeichnung des aus versteuertem Zucker erzeugten Candis und Syrup mit ämtlichen Verschlussmarken	37	713
7. Septemb.	30282	Errichtung einer hauptzollämtlichen Expositur in Schönpriesen . .	37	714
12. „	30640	Ermächtigung der Hauptzollämter Bozen, Bregenz, Buchs, Trient, Krakau, Passau, Simbach, Bodenbach-Tetschen, Eger, Reichenberg, Rumburg, Teplitz und Spalato zur Abfertigung von Ganzseidenwaaren zum Zolle von 200 fl.	38	718
19. „	4401-F. M.	Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. September 1888, womit für den Monat October 1888 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist	38	717
27. „	31904	Errichtung einer Expositur des k. k. Nebenzollamtes Bełzec am Bahnhofe zu Bełzec	41	727
2. October	32638	Nachweisung des Ursprunges von serbischem Getreide bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet	40	721
5. „	33740	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. October 1888, wegen Richtigstellung, beziehungsweise Ergänzung des statistischen Waarenverzeichnisses für die Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet	41	723

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
1888 20. October	4891-F. M.	Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. October 1888, womit für den Monat November 1888 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist	43	743
31. „	35958	Vormerkbehandlung der Gegenstände für die Feuerwehrrequisiten-ausstellung in St. Gallen im Jahre 1889	46	754
18. Novemb.	37075	Einbeziehung der k. k. Hauptzollamts-Expositur in Lindau unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Ämter	48	760
19. „	5366-F. M.	Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. November 1888, womit für den Monat December 1888 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist	47	757
29. „	41203	Änderung in der Einrichtung der monatlichen Nachweisung der mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification, beziehungsweise auf Abgaberückvergütung über die Zollinie ins Ausland ausgeführten Alkoholmengen	49	763
30. „	40687	Ermächtigung des königlich ungarischen Nebenzollamtes zu Mitrowitz zur Austrittsbehandlung von Zucker und Branntwein	50	766
2. December	41235	Auflassung des Colliverschlusses beim Verkehre mit unversteuerten Zuckererzeugnissen (Rohzucker, Brotzucker) im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiet	50	766
4. „	38671	Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Moldau zur Austrittsbehandlung von Durchfuhrwaaren ohne Beschränkung	52	782
19. „	5784-F. M.	Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. December 1888, womit für den Monat Jänner 1889 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist	52	784
28. „	—	Handelsvertrag vom 23. November 1888, zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz	53	785
28. „	—	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. December 1888, womit aus Anlaſs der am 1. Jänner 1889 erfolgenden Activirung des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 23. November 1888 (R. G. Bl. Nr. 194, V. Bl. Nr. 53) einige Durchführungsbestimmungen getroffen werden	54	821
		c) Tabak.		
1888 17. Februar	9223 ex 1887	Verrechnung der Rücksendungen austretender Tabak- und Stempelgroßverschleißer, Änderung in der Führung der Materialhauptbücher im Tabak- und Stempelgefälle	5	21
10. Mai	15040	Einführung neuer Tarife für den allgemeinen Tabakverschleiß . .	16	77
		d) Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften.		
1887 22. December	42557	Anerkennung der Wochenschrift: „Niederösterreichische Schulzeitung“ als Fachblatt	2	11
27. „	42982	Anerkennung der Wochenschrift: „Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie“ als Fachblatt	2	11

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
1888 4. Jänner	42981 ex 1887	Anerkennung der Wochenschrift: „Allgemeiner Bauanzeiger" als Fachblatt	3	15
5. „	41831 ex 1887	Widerruf der Gestattung zur unmittelbaren Entrichtung von Stempelgebühren für Empfangsbestätigungen über Darlehenszinsen durch die „Vorschuss- und Darlehenskasse in Datschitz (Mähren)"	2	11
6. „	43854	Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Jänner 1888, in Betreff der Änderung der Stempelmarken	1	8
12. „	1181	Anerkennung der Wochenschrift: „Bahn und Schiff" als Fachblatt	3	15
9. Februar	3011	Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1888, betreffend die Errichtung eines Kleinverschleißes von bosnischen Stempelmarken in Wien	4	17
11. „	955	Unmittelbare Entrichtung von Dienstverleihungsgebühren durch den „Bezirksschulrath für den politischen Bezirk Hernals" . . .	4	18
16. „	—	Gesetz vom 16. Februar 1888, betreffend die Begünstigung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlass des vierzigsten Regierungsjahres Seiner Majestät des Kaisers hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht.	5	20
18. „	5190	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen durch den „deutschen landwirtschaftlichen Centralverband für Böhmen"	5	22
20. „	4762	Erlass des Finanzministeriums vom 20. Februar 1888, mit welchem die übersichtliche Darstellung der Amtssitze und Amtsbezirke der in den Ländern der königlich ungarischen Krone aufgestellten Finanzdirectionen, Steuerinspectoren, Gebührenbemessuugsämter, Staatskassen, Steuer- und Zollämter verlautbart wird .	7	27
3. März	7455	Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 3. März 1888, betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises des k. k. Centraltax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien	6	23
4. „	6141	Unmittelbare Gebührenentrichtung für den Wahlact der Verwaltungsräthe und Dienstverleihungen durch die „Grazer Tramwaygesellschaft"	7	36
7. „	7908	Anerkennung Warren's Wochenschrift als Fachblatt	11	63
15. „	1950	Anerkennung der periodischen Druckschrift: „Marktbericht des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie" als Fachblatt	11	63
25. April	11194	Unmittelbare Gebührenentrichtung für Dienstverleihungen durch die Generalrepräsentanz in Wien der „Allgemeene Maatschappij van Levensverzekering en Lifrente", Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaft in Amsterdam	15	76
17. Mai	14114	Unmittelbare Gebührenentrichtung von Dienstverleihungen durch den Spar-, Vorschuss- und Unterstützungsverein der Telegraphenbediensteten in Prag"	18	135
17. „	14599	Anerkennung der „Wiener klinischen Wochenschrift" als Fachblatt .	21	144
6. Juni	—	Gesetz vom 6. Juni 1888, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883 (R. G. Nr. 81), über die Gebührenerleichterungen anlässlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen	19	137
6 „	—	Gesetz vom 6. Juni 1888, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebührenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken	19	137

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verord-nungs-blattes	Seite
1888 11. Juni	18208	Unmittelbare Entrichtung für Dienstverleihungen durch die „Erste Wiener Productivgenossenschaft für Frauenarbeit, registr. Genossenschaft mit beschränkter Haftung"	21	144
18. „	10404	Verpflichtung der k. k. Stempelverschleißmagazine zur Beischließung von zwei gleichlautenden Facturen bei Bestellungen von Stempelmateriale	22	194
20. „	—	Gesetz vom 20. Juni 1888, betreffend die Gebührenfreiheit für das nach dem galizischen Landesgesetze vom 14 April 1888 aufzunehmende Landesanlehen von 395.000 fl.	27	336
22. „	—	Gesetz vom 22. Juni 1888, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52), über die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen	27	336
23. „	21131	Anerkennung der Wochenschrift: „Schützenzeitung für Tirol und Vorarlberg" als Fachblatt	29	344
25. „	17005	Unmittelbare Entrichtung von Dienstverleihungsgebühren durch den „Vorstand des Prager Handelsgremiums"	27	338
30. August	25439	Unmittelbare Entrichtung von Dienstverleihungen durch die „Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen"	37	714
6. October	33761	Gebührenbehandlung des beweglichen Nachlassvermögens der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern verstorbenen Angehörigen des Kantons St. Gallen	41	727
14. „	29576	Unmittelbare Entrichtung von Dienstverleihungen durch den „Mießthaler Wirtschaftsverein, registr. Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung"	43	745
23. „	22702	Erlass des Finanzministeriums, betreffend die Stempelbehandlung der Eingaben, mit denen die Apotheker ihre Rechnungen über gelieferte Medicamente den k. k. Behörden zur Prüfung und Anweisung vorlegen	45	751
30. „	26168	Unmittelbare Gebührenentrichtung durch den galizischen Landesausschuss	46	755
24. Novemb.	36818	Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 24. November 1888, womit geänderte amtliche Wechselblanquette in den Verschleiß gesetzt werden	50	765
21. December	41682	Änderung des von den Abhandlungsgerichten monatlich mitzutheilenden Verzeichnisses über mittels Stempelmarken entrichtete Nachlassgebühren und Einführung besonderer Nachweise bezüglich der zur Gebührenbemessung angezeigten Verlassenschaften . . .	55	881
23. „	42446	Verordnung des Finanzministeriums vom 23. December 1888, betreffend die Aufstellung von Rechnungsstempelmaschinen in Brünn und Prag	56	885
		e) Finanzwache.		
1888 17. März	7088	Concurs zur Erlangung von Stipendien und Handwerks-Lehrgeldern auf Rechnung des Fondes der Gefälls-Strafgelder-Überschüsse	8	39
27. „	9790	Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen in k. k. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten auf Rechnung der Gefälls-Strafgelder-Überschüsse	9	55
19. Juli	23410	Erlass des Finanzministeriums vom 19. Juli 1888, Z. 23410, wegen Betheilung der Finanzwach-Sectionsleiter mit Functionszulagen	31	403

Datum der Verordnung	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Nummer des Verordnungsblattes	Seite
1888 30. August	30308	Concurs zur Erlangung von Stipendien auf Rechnung des Fondes der Gefälls-Strafgelder-Überschüsse für Frequentanten der k. k. Cadetenschulen	36	712
		f) Salz.		
1888 23. August	28478	Änderung beim Salzverschleiße in Aussee	36	703
		Kassa- und Verrechnungswesen.		
1888 1. Jänner	43844	Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Jänner 1888, Änderung der Verordnung vom 18. März 1860 (R. G. Bl Nr. 75) in Betreff der zum Beweise einer giltig geleisteten Gebührenzahlung erforderlichen Unterschriften der kassaamtlichen Empfangsbestätigung	2	10
28. Mai	18143	Nachweisung der Anzahl der bestehenden Depositenmassen mit Ende December jedes Jahres	18	135
31. October	35861	Über die Abfuhr der bei den Länderkassen als Caducitäten oder Fiscalitäten einfließenden Obligationen an die Staatscentralkasse	46	755
		Münz- und Punzirungswesen.		
1888 9. April	5896	Erweiterung des Amtsbezirkes der Punzirungsstätte in Pola und Einschränkung des Amtsbezirkes der Punzirungsstätte in Rovigno	14	73
3. Novemb.	26915	Errichtung einer Punzirungsstätte in Braunau in Böhmen und Auflassung der Punzirungsstätte in Waidhofen an der Ybbs	46	755

Sach- und Ortsregister

zu dem

Jahrgange 1888 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Finanzministeriums.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

Alphabetisches Namenverzeichniß

zu dem

Jahrgange 1888 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Finanzministeriums.

Jahrgang 1888.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

№ 1. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, 18. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vom 16. October 1887,

betreffend Erleichterungen beim Bezuge von schwefelsauren Kalisalzen aus dem Auslande für landwirtschaftliche Düngungszwecke. [1])

Z. 43032.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden hinsichtlich des Bezuges der nachbenannten, in den Tarifnummern 319 a und 321 a des mit Gesetz vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 52) abgeänderten allgemeinen Zolltarifes des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) enthaltenen Kalisalze in theilweiser Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen des Absatzes II der Verordnung vom 7. August 1882 (R. G. Bl. Nr. 114) vorläufig bis auf Weiteres nachstehende Erleichterungen bewilligt.

§. 1.

Die nachbenannten kochsalzhältigen Kalisalze dürfen zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und in die Länder der ungarischen Krone unter den in den §§. 2—7 aufgestellten Bedingungen und Controlen eingeführt werden, und zwar:

1. Schwefelsaures Kali in der Form seines natürlichen Vorkommens als Kainit und Krugit mit höchstens 30% Chlornatriumgehalt nach Tarifnummer 319 a als Dungsalz zollfrei, jedoch gegen Denaturierung in der im §. 7 vorgezeichneten Art und Weise;

2. halb und ganz raffiniertes schwefelsaures Kali bis zu einem Maximalgehalte an reinem schwefelsauren Kali von 80% und Kalimagnesia, beide jedoch mit höchstens 20, beziehungsweise 30% Chlornatriumgehalt, als künstliches Dungmittel nach Tarifnummer 319 a zollfrei, jedoch gegen Denaturierung in der im §. 7 vorgezeichneten Art und Weise;

3. hochprocentiges schwefelsaures Kali mit über 80% Gehalt an reinem schwefelsauren Kali und höchstens 4% Chlornatriumgehalt als Duplicatsalz nach Tarifnummer 321 a, zum bestehenden Zollsatze von 80 Kreuzern per 100 Kilogramm, ohne Denaturierung.

§. 2.

Die im §. 1 aufgeführten Kalisalze dürfen unter den im Punkt 1 bis 3 rücksichtlich jeder Gattung dieser Salze angeführten Bedingungen ihrer chemischen Beschaffenheit und Zusammensetzung nur von Landwirten zu Düngungszwecken im eigenen Wirtschaftsbetriebe auf Grund eines gemäß §. 3 von denselben auszustellenden und von einer der in der Anlage A verzeichneten landwirtschaftlichen Corporationen bestätigten „Bestellscheines" aus dem Auslande ohne besondere Bewilligung und ohne vorherige chemische Untersuchung dieser Kalisalze bezogen werden, wenn jeder solchen Sendung seitens des betreffenden ausländischen Salzwerkes, beziehungsweise Kalidungsalzfabrik, welches dieselbe liefert, eine „Bescheinigung" über die chemische Zusammensetzung und den Kochsalzgehalt des Dungmittels in doppelter Ausfertigung beigegeben wird, aus welcher zweifellos hervorgeht, dass das bezogene Kalisalz einer der im §. 1, Punkt 1—3 aufgezählten Gattungen entspricht. Anlage A.

[1]) Enthalten in dem am 14. Jänner 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 4.

Anlage B. Das Formulare für diese von den betreffenden Werken, beziehungsweise Fabriken auszustellende „Bescheinigung" ist aus der Anlage B ersichtlich.

§. 3.

Der in §. 2 erwähnte, von den Landwirten auszustellende „Bestellschein" hat neben der deutlichen Angabe des Namens des Landwirtes, dann des Gutes, auf welchem das Dungmittel verwendet werden soll, der Gattung und Menge des zu beziehenden Kalisalzes, sowie der Firma des ausländischen Salzwerkes (beziehungsweise Fabrik), bei welchem es bestellt wird, auch die ausdrückliche Verpflichtung des Ausstellers zu enthalten, dieses Dungmittel an Nichtlandwirte, insbesondere an Salzhändler, Agenten, Spediteure rc. weder entgeltlich noch unentgeltlich abzutreten.

Eine solche Abtretung wird bei Constatirung derselben als Gefällsübertretung behandelt und an dem Schuldtragenden bestraft.

Jeder solche Bestellschein ist von der hiezu berufenen, aus der Anlage A ersichtlichen landwirtschaftlichen Corporation dahin zu bestätigen, dass das angesprochene Dungsalzquantum dem wirklichen Bedarfe des bestellenden Grundbesitzers nach dem Umfange und den Culturverhältnissen seines Grundbesitzes angemessen ist.

Anlage C. Das Formulare für diese von den Grundbesitzern auszustellenden und der betreffenden landwirtschaftlichen Corporation zu bestätigenden Bestellscheine ist aus der Anlage C ersichtlich.

§. 4.

Die behördlich genehmigten landwirtschaftlichen Vereine, Casinos u. s. w. können für ihre die Landwirtschaft betreibenden Mitglieder nach Maßgabe des mit deren Besitzstande im Verhältnisse stehenden Bedarfes einen Cumulativ-Bestellschein ausstellen, welcher gleichwie die im §. 3 angeführten Einzelbestellscheine der Bestätigung durch die betreffende, aus der Anlage A ersichtliche landwirtschaftliche Corporation (k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, Landesculturrath rc.) zu unterziehen ist.

Im Falle einer solchen Cumulativ-Bestellung haftet der bestellende Verein dafür, dass das bezogene und nach §. 6 ihm zur weiteren Verfügung zugestellte Dungsalzquantum seinerseits thatsächlich nur an jene Landwirte abgegeben werde, für welche die Bestellung erfolgte.

Die im §. 3 enthaltene persönliche, gefällsstrafrechtliche Haftung dafür, dass mit dem Dungsalze kein Missbrauch getrieben werde, obliegt dem einzelnen Landwirte, welchem das Dungsalz von dem bestellenden Verein, beziehungsweise Casino rc. zur Verwendung überantwortet wurde.

Dieser bestellende Verein, beziehungsweise Casino rc., hat bei Ausfolgung des Dungsalzes die einzelnen Landwirte auf das Verbot der Abtretung desselben an Nichtlandwirte u. s. w. (§. 3) und die mit einer etwaigen Übertretung dieses Verbotes verbundenen gefällsstrafrechtlichen Folgen aufmerksam zu machen.

Das Formular für diese Cumulativ-Bestellscheine ist aus der Anlage D ersichtlich. Anlage D.

§. 5.

Bei der Einfuhr solcher Kalisalze ist dem als Eintrittsamt fungierenden Zollamte rücksichtlich jeder Sendung der in den §§. 2 und 3 vorgeschriebene Bestellschein, beziehungsweise der im §. 4 gestattete Cumulativ-Bestellschein und die im §. 2 angeführte Bescheinigung des Salzwerkes, beziehungsweise der Fabrik, und zwar letztere in doppelter Ausfertigung vorzuweisen.

Das Zollamt fertigt die Sendung nach Entrichtung des eventuell zu bezahlenden Zolles ab, und weist dieselbe, im Falle das eingeführte Kalisalz nach §. 1, Punkt 1 und 2 zu denaturieren wäre, an die dem Verwendungsorte, beziehungsweise bei einer Cumulativ-Bestellung an die dem Sitze des bestellenden landwirtschaftlichen Vereines rc. nächstgelegene Finanzwachabtheilung unter gefällsämtlichem Verschlusse an.

Das eine Exemplar der von dem Salzwerke, beziehungsweise der Fabrik der Sendung mitzugebenden Bescheinigungen ist von dem Eintrittsamte einzuziehen, eventuell der Finanzwachabtheilung behufs Vornahme des Denaturierungsvormerkes zu übermitteln, der mitfolgende Bestellschein jedoch in jedem Falle beim Amte zurückzubehalten.

§. 6.

Die Denaturierung hat unter Beobachtung der im §. 7 gegebenen Vorschriften unter Aufsicht der Finanzwachabtheilung vor sich zu gehen und ist das denaturierte Kalisalz dem bestellenden Landwirte, beziehungsweise landwirtschaftlichen Vereine rc. ohne eine andere Controle zur weiteren Verwendung zu übergeben. Die Finanzwachabtheilung bestätigt die Vornahme der Denaturierung auf dem Exemplare der Bescheinigung, welches ihr vom Eintrittsamte übermittelt wurde, und sendet dasselbe sohin an das anweisende Amt zurück.

Werden die bestellten Kalisalze den Anforderungen des §. 7 entsprechend schon im denaturierten Zustande eingeführt oder wünscht der Besteller die Denaturierung beim Eintrittszollamte selbst vorzunehmen, so hat eine Anweisung der Sendung unter gefällsämtlichem Verschlusse an die im vorhergehenden Paragraphe genannte Finanzwachabtheilung zu entfallen.

Wird die Denaturierung im Sinne des §. 7 bereits seitens der liefernden Fabrik vorgenommen, so ist dieser Vorgang auf der betreffenden Bescheinigung in der in der Anlage B angegebenen Form ersichtlich zu machen.

§. 7.

Bei den im §. 1, Punkt 1 und 2 genannten Gattungen von Kalisalzen hat die Denaturierung je nach dem geringeren oder größeren Kochsalzgehalte der Sendung mit 10—25% Superphosphat oder 10 bis 25% pulverisierter Thomasschlacke, oder mit 10 bis 20% Ätzkalk und 1/2% fetten Ruß vorgenommen zu werden.

§. 8.

Dem betreffenden Eintrittszollamte bleibt es vorbehalten, nach seinem Ermessen, ohne dass jedoch die Abfertigung der zur Einfuhr erklärten Kalisalze aufgehalten würde, Stichproben der betreffenden Sendungen zur Vornahme der chemischen Analyse zeitweise zu entnehmen.

Sollte die chemische Analyse eine wesentlich andere, als die in der betreffenden Bescheinigung des Salzwerkes oder der Fabrik angegebene Zusammensetzung und insbesonders einen höheren Kochsalzgehalt als 30% ergeben, so ist ein weiterer Bezug von Kalisalzen aus dem, bei einer derartigen unrichtigen Bescheinigung betretenen Salzwerke, beziehungsweise der Fabrik, nur mehr nach den Bestimmungen der Verordnung vom 7. August 1882 (R. G. Bl. Nr. 114), also insbesonders nur gegen jedesmalige besondere Bewilligung und vorherige chemische Untersuchung zuzulassen.

§. 9.

Der Text des mit Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 55) hinausgegebenen alphabetischen Warenverzeichnisses ist bei den Schlagworten „Dungsalze“ und „Duplicatsalze“ abzuändern, wie folgt:

Die Berufung am Schlusse des Schlagwortes „Dungsalze“ hat zu lauten: „Siehe die besonderen Bestimmungen über den Bezug (R. G. Bl. Nr. 114, V. Bl. Nr. 39 ex 1882), dann hinsichtlich der schwefelsauren Kalidungsalze und der Kalimagnesia die besondere Verordnung vom 16. October 1887 (R. G. Bl. Nr. 4 und V. Bl. Nr. 1 ex 1888).“

Das Schlagwort: „Duplicatsalz“ hat zu lauten: „Duplicatsalz (Arcanum duplicatum, Polychrestsalz) mit einem Gehalte von über 80° an schwefelsaurem Kali . . . 321 a . . . 80 kr.“

Am Schlusse der unverändert bleibenden Anmerkung zu diesem Schlagworte ist die Berufung aufzunehmen:

„Schwefelsaures Kali von geringerem Kaligehalte wie Dungsalz; siehe hierüber die besondere Verordnung vom 16. October 1887 (R. G. Bl. Nr. 4, V. Bl. Nr. 1 ex 1888)“.

§. 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie den k. k. Zollämtern bekannt wird.

Dunajewski m. p. **Falkenhayn** m. p.

Bacquehem m. p.

Anlage A.

Verzeichnis

der landwirtschaftlichen Corporationen, welche zur Bestätigung der Bestellscheine und Cumulativ-Bestellscheine berufen sind:

Niederösterreich	Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien
Oberösterreich	Der Landesculturrath für Oberösterreich in Linz
Salzburg	Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Salzburg
Tirol	Die zwei Sectionen des Landesculturrathes für Tirol in Innsbruck und Trient
Vorarlberg	Der Vorarlberg'sche Landwirtschaftsverein in Bregenz
Steiermark	Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Graz
Kärnten	Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Klagenfurt
Krain	Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Laibach
Triest, Görz und Gradiska, Istrien	Die k. k. Ackerbaugesellschaften in Triest und Görz und der Landesculturrath für die Markgrafschaft Istrien in Parenzo
Dalmatien	Der k. k. Landesculturrath in Zara
Böhmen	Der k. k. Landesculturrath für das Königreich Böhmen in Prag
Mähren	Die k. k. mährisch-schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn
Schlesien	Die österreichisch-schlesische Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft in Troppau und der land- und forstwissenschaftliche Verein für das nordwestliche Schlesien in Barzdorf
Galizien	Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaften in Lemberg und Krakau
Bukowina	Der Landesculturverein in Czernowitz.

Formulare, Anlage B.

Bescheinigung

über die von (Name des Salzwerkes oder der Fabrik) . . . .

für (Name des Bestellers) . . . . in (Wohnort des Bestellers) . . . . gelieferte (Menge) . . . . Kilogramm

(Bezeichnung der Gattung des Kalisalzes nach §. 1) . . . .

Chemische Zusammensetzung:

1. Kochsalzgehalt (Chlornatrium) . . . . Kiloprocente
2. Schwefelsaures Kali . . . . „
3. Chlormagnesium . . . . „
4. Schwefelsaure Magnesia . . . . „
5. Wasser . . . . „
6. Andere Bestandtheile . . . . „

Eventueller Zusatz: Dieses Dungsalz wurde von der gefertigten Anstalt denaturiert mit . . . . Kiloprocenten Superphosphat,
„ . . . . „ pulverisierter Thomasschlacke,
„ . . . . „ Ätzkalk und 1/2 Kiloprocent fettem Ruß.

Ort der Ausstellung: Datum:

. . . .

Firmazeichnung:

. . . .

Formulare, Anlage C.

Bestellschein.

(Vor- und Zuname des Bestellers) . . . . in (Wohnort) . . . .
$\frac{\text{Besitzer}}{\text{Pächter}}$ des Gutes . . . . (nähere Bezeichnung des Grundbesitzes) . . .
. . . . bestelle hiemit bei (Firma des Salzwerkes oder der Fabrik) . . . . . .
. . . . in . . . . (Menge) . . . . . . Kilogramm
(Gattung des bestellten Kalisalzes nach §. 1 der Verordnung) . . . . und verpflichte mich, dieses Dungmittel an Nichtlandwirte, insbesonders an Salzhändler, Agenten, Spediteure u. s. w., weder entgeltlich noch unentgeltlich abzutreten.

Eventueller Zusatz: Dieses Dungsalz ist von der (Firma des Werkes, beziehungsweise der Fabrik) . . . . zu denaturieren mit . . . . Procent (Angabe des nach §. 7 der Verordnung zulässigen Denaturierungsmittels).

Ort der Ausstellung und Datum:

. . . .

Unterschrift:

. . . .

Die gefertigte landwirtschaftliche Corporation bestätiget hiemit, dass das obige Dungmittelquantum dem wirklichen Bedarfe des bestellenden Grundbesitzers nach dem Umfange und den Culturverhältnissen seines Grundbesitzes angemessen ist.

Ort der Ausstellung und Datum:

. . . .



Name der Corporation:

Unterschrift:

. . . .

Formulare, Anlage D.

Cumulativ-Bestellschein.

(Name des bestellenden landwirtschaftlichen Vereines u. s. w.) . . . . in (Sitz desselben) . . . . bestellt hiemit bei (Firma des Salzwerkes oder der Fabrik) . . . . in . . . . Menge) . . . . . Kilogramm (Gattung des bestellten Kalisalzes nach §. 1 der Verordnung) . . . . für nachstehende Mitglieder:

Vor- und Zuname: . . . . Ort (Bezirk): . . . . Kilogramm: . . .
" " " . . . . " " . . . . " . . .
" " " . . . . " " . . . . " . . .
" " " . . . . " " . . . . " . . .
" " " . . . . " " . . . . " . . .

und verpflichtet sich, dieses Dungmittelquantum beim seinerzeitigen Bezuge nur an die obgenannten Mitglieder, welche von ihm auch auf die Folgen eines eventuellen Missbrauches mit diesem Dungsalze aufmerksam gemacht werden, abzugeben.

Eventueller Zusatz: Dieses Dungsalz ist von der (Firma des Werkes, beziehungsweise der Fabrik) . . . . zu denaturieren mit . . . . . Procent (Angabe des nach §. 7 der Verordnung zulässigen Denaturierungsmittels) . . . .

Ort der Ausstellung und Datum:

. . . .



Name des Vereines &c.:
Unterschrift:

. . . .

Die gefertigte landwirtschaftliche Corporation bestätigt hiemit, dass das obige Dungmittelquantum dem wirklichen Bedarfe der aufgeführten Grundbesitzer nach dem Umfange und den Culturverhältnissen ihrer Grundbesitze angemessen ist.

Ort der Ausstellung und Datum:

. . . .



Name der Corporation:
Unterschrift:

. . . .

Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Jänner 1888,

in Betreff der Aenderung der Stempelmarken. [1])

Z. 43854.

Vom 1. März 1888 an werden geänderte Stempelmarken aller Kategorien, mit Ausnahme der Zeitungsstempelmarken zu 1 kr. und 2 kr. in den Verschleiß gesetzt.

Dieselben unterscheiden sich von den gegenwärtig im Verschleiße befindlichen und in den Verordnungen vom 8. October 1878, 19. September 1882 und 8. October 1884 (R. G. Bl. Nr. 132, 134 und 172, V. Bl. Nr. 37, 44 und 40) beschriebenen, sowohl in der Farbe, als auch dadurch, dass in dem unteren farbigen Felde die Jahreszahl der Ausgabe 1888) aufgedruckt erscheint.

Die Stempelbilder sämmtlicher Kategorien sind in schwarzer Farbe ausgeführt, während die Farben der Fonds bunt gehalten sind, und zwar:

Bei den Stempelmarken:

à 1 fl., 4 fl. und 10 fl.	blau,
à 2 fl., 5 fl. und 12 fl.	violett.
à $2^1/_2$ fl., 6 fl. und 15 fl.	roth,
à 3 fl. und 7 fl.	gelb,
à 20 fl.	grün,
à $^1/_2$ kr., 4 kr., 12 kr. und 50 kr.	blau,
à 1 kr., 5 kr., 15 kr. und 60 kr.	roth,
à 2 kr., 7 kr., 25 kr. und 75 kr.	grün,
à 3 kr., 10 kr., 36 kr. und 90 kr.	gelb.

Bei der Kalendermarke:

à 6 kr.	grün.

Die gegenwärtig im Verschleiße befindlichen Stempelmarken werden mit dem 30. April 1888 gänzlich außer Verschleiß gesetzt.

Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach dem 30. April 1888 ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten und zieht die auf Grund der Gebürengesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich.

[1]) Enthalten in dem am 14. Jänner 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 5.

Die außer Gebrauch gesetzten unverwendet gebliebenen Stempelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vom 1. Mai bis einschließlich 30. Juni 1888 bei den Stempelmagazinsämtern gegen neue Stempelmarken unentgeltlich ausgewechselt. Die bezüglichen Eingaben der Parteien sind stempelfrei.

Die Stempelmarkenverschleißer haben die den Bedarf in den Monaten März und April 1888 überschreitenden Vorräthe an den außer Gebrauch tretenden Stempelmarken gegen die neuen Marken vor dem 1. Mai 1888 umzutauschen.

Nach dem 30. Juni 1888 findet weder die Umwechslung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verschleiße gezogenen Stempelmarken statt.

Gewerbs- und Handelsbücher, dann Blankette von Wechseln, Rechnungen und dergleichen, auf denen Stempelmarken früherer Emissionen durch vorschriftsmäßige, vor dem 1. Mai 1888 erfolgte ämtliche Überstemplung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach dem 30. April 1888 unbeanständet in Gebrauch genommen werden.

Auch in das auf den Postbegleitadressen befindliche Stempelzeichen wird die Jahreszahl 1888 eingedruckt, jedoch können die gegenwärtigen Vorräthe bis zu deren gänzlicher Aufbrauchung verwendet werden.

In dem Stempelzeichen der Promessenscheine, dann in jenen, welche von dem k. k. Centralstempelamte in Wien auf Rechnungsblanketten aufgedruckt werden, tritt keine Änderung ein.

Abschluß und Einsendung der Vormerkregister über Alpenvieh.

Z. 29638.

Mit Beziehung auf die Ministerialverordnung vom 7. Juni 1864 (V. Bl. Nr. 30, Z. 27721) wird festgesetzt, daß der halbjährige Abschluß der Vormerkregister über das Alpenvieh künftig für die Periode vom 1. Mai bis 31. October jedes Jahres, dann vom 1. November jedes Jahres bis 30. April des nächsten Jahres stattzufinden habe.

Einzusenden sind diese Register unmittelbar nach Abschluß derselben.

Wien, am 23. December 1887.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 2. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 21. Jänner.

Allgemeines.

Errichtung einer Expositur des Zollamtes Triest in St. Andrea.[1])

Z. 41581.

In der Station St. Andrea, der österreichischen Staatsbahn-Linie Herpelje — Triest, wurde eine Expositur des Haupt-Zollamtes Triest errichtet, welche mit dem 5. Juli 1887 ihre Thätigkeit begonnen hat.

Diese Expositur ist mit den kategoriemäßigen Verzollungsbefugnissen ausgestattet und wird übrigens zur Abfertigung im Ansageverfahren und zur Austrittsabfertigung von Bier gegen Steuerrestitution ermächtigt.

Wien, am 22. December 1887.

1) Enthalten in dem am 20. Jänner 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 7.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Jänner 1888,

wegen Abänderung des in der Anmerkung des Salzverschleiß-Tarifes vom 21. December 1875 (R. G. Bl. 1875, XLVIII. Stück Nr. 155) für das „Stücksalz" normirten Gewichtes.[2])

Z. 41648.

Das in der Anmerkung des Salzverschleiß-Tarifes vom 21. December 1875 für das Stücksalz bestimmte Minimalgewicht von 14 Kilogramm wird auf 10 Kilogramm herabgesetzt.

Diese Verordnung tritt vom 20. Jänner 1888 an in Kraft.

Wien, am 14. Jänner 1888.

2) Enthalten in dem am 20. Jänner 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 9.

Vormerkbehandlung der Gegenstände für die Weltausstellung 1888 in Brüssel.

Z. 1405.

In der Zeit vom Monate Mai bis Ende October 1888 findet in Brüssel eine Weltausstellung statt.

Um den Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Beschickung dieser Ausstellung zu erleichtern, werden die k. k. Zollämter

angewiesen, in Betreff der zollämtlichen Behandlung der von diesen Ausstellern nach Brüssel abgehenden Gegenstände die mit dem hierortigen Erlasse vom 9. November 1854, Z. 19501 F. M. (V. Bl. Nr. 83) hinsichtlich der für die Pariser Agricultur- und Industrieausstellung des Jahres 1855 bestimmt gewesenen Sendungen vorgezeichneten Vorschriften zu beobachten, das ist diese Gegenstände dem Vormerkverfahren auf ungewissen Verkauf (Losung) zu unterziehen.

Für die zollfreie Wiedereinfuhr der betreffenden Ausstellungsgegenstände wird eine Präclusivfrist bis 31. Jänner 1889 zugestanden.

Wien, am 14. Jänner 1888.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Jänner 1888,

womit für Februar 1888 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Z. 261-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Februar 1888 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen, statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 26 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 18. Jänner 1888.

Kassa- und Verrechnungswesen.

Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Jänner 1888,

Änderung der Verordnung vom 18. März 1860 (R. G. Bl. Nr. 75) in Betreff der zum Beweise einer giltig geleisteten Gebürenzahlung erforderlichen Unterschriften der kassaamtlichen Empfangsbestätigung. [1]

Z. 43844.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium wurde bezüglich der Zahlungsbestätigungen jener Gebüren, welche im Grunde des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und der hiezu nachträglich erlassenen Gesetze unmittelbar zu entrichten sind, in Abänderung der Verordnung vom 18. März 1860, Z. 12151 (R. G. Bl. Nr. 75, V. Bl. Nr. 19, S. 158), Folgendes angeordnet:

Zum Beweise der von einer Partei bei einer Kasse oder einem Amte giltig geleisteten Gebürenzahlung ist erforderlich:

1. die Empfangsbestätigung zweier Beamten der Kasse oder des Amtes, bei welcher oder bei welchem die Zahlung geleistet wird, mittels ihrer eigenhändigen Unterschrift.

Die Namen und Dienstcharaktere der zur Übernahme der Zahlung und deren Bestätigung berufenen Beamten müssen bei den einzelnen Kassen und Ämtern aus einer an auffallender Stelle angebrachten Kundmachung stets zu ersehen sein.

2. Die Beidrückung des Amtssiegels in schwarzer Farbe.

Dagegen wurde die in der Verordnung vom 18. März 1860 angeordnete Gegenzeichnung eines dritten Beamten aufgehoben.

[1]) Enthalten in dem am 20. Jänner 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 8.

Anhang.

Allgemeines.

(Ergänzung des Verzeichnisses der Eisenbahnstrecken, für welche die den activen Staats- und Hofbediensteten eingeräumte Fahr- und Frachtpreis-Ermäßigung erwirkt werden kann.) Laut Mittheilung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen ist das vorerwähnte, in der Nummer 15 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

vom Jahre 1885 auf Seite 109 und 110 enthaltene Verzeichnis durch Eintragung der in den Betrieb der gedachten Generaldirection übernommenen Localbahnen Ellbogen Neustattel, Chodau Neudek, Kaschitz Radonitz, Böhmisch-Leipa Niemes, Nusle- -Modřan und Olmütz- -Cellechowitz, sowie der neu eröffneten Strecken Stryj Lawoczne, Herpelje Triest und Iglau - Wessely zu ergänzen. (Z. 129 F. M., ddo. 13. Jänner 1888.)

(Änderung im Umfange der Steuerbezirke Brzezany und Tarnopol). Infolge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 10. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 143) kundgemachten Ausscheidung der Gemeinde und des Gutsgebietes Pokropiwna aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kozowa (Kreisgericht und Bezirkshauptmannschaft Brzezany) und Zuweisung zu jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Tarnopol (Kreisgericht und Bezirkshauptmannschaft Tarnopol) mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1888 an, wird diese Gemeinde sammt Gutsgebiet vom selben Zeitpunkte an aus dem Steuerbezirke Brzezany ausgeschieden und dem Steuerbezirke Tarnopol zugewiesen. (Z. 42357, ddo. 31. December 1887.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— Anerkennung der Wochenschrift „Niederösterreichische Schulzeitung" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von Georg Ernst in Wien herausgegebene Wochenschrift „Niederösterreichische Schulzeitung", Organ des niederösterreichischen Landes-Lehrervereines, als Fachblatt anerkannt. (Z. 42557, ddo. 22. December 1887.

— (Anerkennung der Wochenschrift „Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die in A. Hartleben's Verlag von Professor Dr. Lorenz v. Stein in Wien herausgegebene Wochenschrift „Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie" als Fachblatt anerkannt. (Z. 42982, ddo. 27. December 1887.)

— (Widerruf der Gestattung zur unmittelbaren Entrichtung von Stempelgebüren für Empfangsbestätigungen über Darlehenszinsen.) Über Ansuchen der Vorschuss- und Darlehenskasse in Datschitz (Mähren) wird die derselben mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 17. Mai 1870, Z. 12877 (V. Bl. N. 21 ex 1870), ertheilte Bewilligung zur unmittelbaren Entrichtung der Stempelgebüren für die Empfangsbestätigungen über Zinsen der dargeliehenen Capitalien hiemit widerrufen. (Z. 41831 ex 1887, ddo. 5. Jänner 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner 1888 dem Ministerialsecretär im Finanzministerium, Jacob Führlinger, aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen und hingebenden Dienstleistung den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 289 F. M., ddo. 16. Jänner 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. December 1887 die Finanzräthe Johann Czaplinski, Dr. Vincenz Ritter v. Krainski und Michael Grafen Dziedu-szycki zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Lemberg allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 43864, ddo. 31. December 1887.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. December 1887 dem Finanzobercommissär in Brünn, Josef Složil, anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 43230, ddo. 29. December 1887.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. December 1887 dem Director der Finanzlandeskasse in Triest, Vincenz Comelli, in Anerkennung vieljähriger, vorzüglicher Dienstleistung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 43115, ddo. 30. December 1887.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Jänner 1888 dem pensionirten Hauptsteuereinnehmer, Josef Greisenegger, in Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen und hingebungsvollen Dienstleistung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 271, ddo. 15. Jänner 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. December 1887 dem Rechnungsrathe des Finanzministeriums, Johann Hann, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5861 F. M., ddo. 7. Jänner 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner 1888 dem pensionirten Rechnungsrevidenten der Finanzlandesdirection in Wien, Leopold Merz, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 1323, ddo. 17. Jänner 1888.)

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Johann Czapliński zum Finanzbezirksdirector in Tarnów und den Oberfinanzrath Michael Grafen Dzieduszycki zum Finanzbezirksdirector in Sambor bestimmt. (Z. 43864, ddo. 31. December 1887.)

Der Finanzminister hat den Finanzrath Josef Chaszczyński zum Vorstand des Gebürenbemessungs-Amtes in Lemberg und den Finanzrath Rudolf Meidinger zum Finanzbezirksdirector in Rzeszów bestimmt. (Z. 39995, ddo. 2. Jänner 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzobercommissär Rudolf Meidinger, dann die Finanzsecretäre Josef Chaszczyński, Thaddäus Hordyński und Karl Fritz wurden zu Finanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Lemberg ernannt. (Z. 39995, ddo. 2. Jänner 1888.)

Der Steuerinspector Johann Skublicki wurde zum Steueroberinspector für den Bereich der Finanzlandesdirection in Lemberg ernannt. (Z. 168, ddo. 6. Jänner 1888.)

Der Steuerinspector Victor Stockhammer wurde zum Steueroberinspector für den Bereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck ernannt. (Z. 264, ddo. 10. Jänner 1888.)

Die Finanzwachcommissäre Ferdinand Hofmann und Josef Schmaus wurden zu Finanzwach-Obercommissären in der IX. Rangsclasse und die Finanzwachrespicienten Matthias Hessoun, Karl Stiller und Karl Klazar zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse in Böhmen ernannt. (Z. 42709, ddo. 9. Jänner 1888.)

Zum Evidenzhaltungsinspector in Galizien der Evidenzhaltungsgeometer I. Classe, Ladislaus Sluszkiewicz; zum Evidenzhaltungsgeometer I. Classe für den Vermessungsbezirk Brody der Evidenzhaltungsgeometer II. Classe, Ladislaus Tomaszewski; zu Evidenzhaltungsgeometern II. Classe der Evidenzhaltungseleve Alexander Wojdalowicz für den Vermessungsbezirk Neumarkt, der Evidenzhaltungseleve Stefan Kilian für den Vermessungsbezirk Żydaczów und der Evidenzhaltungseleve Anton Giercuszkiewicz für den Vermessungsbezirk Grybów, und zu Evidenzhaltungseleven mit dem Adjutum jährlicher 500 fl. die unadjutirten Evidenzhaltungseleven Ludwig Musial, Leo Wierzejski und Alexander Tazreiter, und zwar mit Belassung in ihren gegenwärtigen Standorten. (Z. 40957, ddo. 17. Jänner 1888.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Graz: Die Steueramtscontrolore Anton Stepic, Friedrich Schmidt, Anton Wagner, Ignaz Macker und Karl Sing zu Steuereinnehmern und die Steueramtsadjuncten Josef Quinz, Josef Weinhandel, Paul Golubkovitsch, Karl Weiß und Jakob Schmölzer zu Steueramtscontroloren. — Die Rechnungspraktikanten Ignaz Blaschke und Carl Lewinski zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. — Die Steueramtspraktikanten Josef Sperl, Albert Rother, Josef Roch, Franz Krall und Friedrich Stumberger, dann der Feuerwerker des Artillerie-Zeugs-Depots in Graz, Raimund Kraschovitz, zu Steueramtsadjuncten.

Laibach: Der Steueramtscontrolor Alois Moschner zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse; der Steueramtsadjunct Valentin Aschmann zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse; die Steueramtspraktikanten Josef Jermann und Robert Lindtner zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse.

Troppau: Der Zolleinnehmer Anton Blaschke zum Zollamtsleiter in der X. Rangsclasse, dann die Finanzwachrespicienten Ludwig Srnka und Eduard Czuberda zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 3. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 18. Februar.

Allgemeines.

Umwandlung mehrerer k. k. Zollämter in Böhmen in Zollamtsexposituren. [1])

Z. 42971.

Nachstehende in Böhmen, Finanzbezirk Eger, bestehende k. k. Nebenzollämter II. Classe wurden mit 1. Jänner 1888 in Exposituren der nebengenannten k. k. Zollämter umgewandelt:

Nebenzollamt II Altalbenreuth, Expositur des k. k. Haupt-Zollamtes Eger;

Nebenzollamt II Paulusbrunn, Expositur des k. k. Nebenzollamtes Promenhof;

Nebenzollamt II Waldheim (nunmehr auf österreichischem Territorium in Waldheim) Expositur des k. k. Nebenzollamtes Roßhaupt;

Nebenzollamt II Sauersack, Expositur des k. k. Nebenzollamtes Hirschenstand;

Nebenzollamt II Voitersreuth Straße, Expositur des k. k. Nebenzollamtes Voitersreuth Bahnhof.

Wien, am 4. Jänner 1888.

[1]) Enthalten in dem am 18. Februar 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 11.

Aufhebung des Ansagepostens in Grančarevo für das Zollamt Trebinje. [1])

Z. 2654.

Nach Mittheilung des gemeinsamen Ministeriums wurde der Ansageposten in Grančarevo für das Zollamt in Trebinje aufgehoben.

Wien, am 31. Jänner 1888.

[1]) Enthalten in dem am 18. Februar 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 16

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abänderungen in der Warencontrole in den Grenzbezirken. [1])

Z. 38564.

Die Ministerialverordnungen vom 9. Juli 1882, betreffend die Controlpflichtigkeit gewisser Artikel in den Grenzbezirken (R. G. Bl. 1882, Nr. 102) wird im Nachhange zu der Verordnung vom 25. September 1885 (R. G. Bl. 1885 Nr. 151) dahin abgeändert, dass Cacaobohnen und -Schalen (T. Nr. 1), Thee (T. Nr. 3) und Gewürze (Tarifsclasse II Nr. 4 und 8) auch in dem Grenzbezirke von Tirol und Vorarlberg aus der Reihe der controlpflichtigen Artikel ausgeschieden werden.

Diese Verfügung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern und anderen zur Handhabung der Warencontrole in dem bezeichneten Grenzbezirke berufenen Organen bekannt wird.

Wien, am 24. December 1887.

[1]) Enthalten in dem am 18. Februar 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 10.

Ermächtigung des königl. ungarischen Haupt-Zollamtes II. Classe in Klausenburg zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.[1])

Z. 14.

Laut Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums wurde das königl. ungarische Haupt-Zollamt II. Classe in Klausenburg zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten ermächtigt.

Wien, am 4. Jänner 1888.

Zollbehandlung einiger chemischer Producte.[2])

Z. 42160.

Auf Grund des Artikels IV des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 wird im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung angeordnet, dass die folgenden, unter Nr. 331 des Zolltarifes fallenden chemischen Producte als:

1. α) Naphtol; 2. β) Naphtol; 3. α) Naphtylanin; 4. β) Naphtylanin; 5. Dimethylanilin; 6. Diaethylanilin; 7. Orthotolnidin. 8. Paratolnidin; 9. Dyphenilamin; 10. Xylidin; 11. Resorcin; 12. Benzidin; 13. Benzaldehyd; 14. Benzöesäure; 15. Chlorbenzyl; 16. Anilinsalz; 17. Chlorphtalsäure; 18. Amidvazobenzol; 19. Binitrobenzol; 20. Rosanilin; 21. Brom; 22. Perchlorameisensäuremethyläther; 23. Sulfanilsäure; 24. Tethramethyldiamidobenzophenon; 25. Phtalsäure von besonders hiezu ermächtigten Zollämtern nach T. Nr. 322 mit dem Zolle von 1 fl. 50 kr. per 100 Kilogramm unter der fallweise vorzuzeichnenden Bezugs- und Verwendungs-Controle abgefertigt werden dürfen.

Wien, am 13. Jänner 1888.

Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Jänner 1888,

betreffend die Zulassung von rohem Thieröl als Denaturirungsmittel bei der Erzeugung von Knallquecksilber.[1])

Z. 2231.

In theilweiser Abänderung des §. 3, Abs. III, Z. 1 des Finanzministerialerlasses vom 14. Juli 1884 (R. G. Bl. Nr. 114, V. Bl. Nr. 28) zur Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung der Brantweinerzeugung und der mit dieser verbundenen Presshefeerzeugung wird im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium gestattet, dass die Denaturirung des zur Erzeugung von Knallquecksilber bestimmten Spiritus nach freier Wahl des Fabrikanten auch durch Zusatz von mindestens 25 Cubikcentimeter rohem Thieröl von der im §. 3, Absch. I, Z. 4 des obbezogenen Erlasses bezeichneter Beschaffenheit auf jeden Hektoliter Spiritus geschehen kann.

In Absicht auf den Bezug dieses Denaturirungsmittels, sowie in Absicht auf das Recht der Finanzorgane, dasselbe unter amtlichem Verschlusse zu halten und Proben davon zu entnehmen, gelten ebenfalls die im §. 3, Absch. I, Z. 4 des vorbezogenen Erlasses enthaltenen Bestimmungen.

[1]) Enthalten in dem am 18. Februar 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 12.

[2]) Enthalten in dem am 18. Februar 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 13.

[1]) Enthalten in dem am 18. Februar 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 14.

Anhang.

Allgemeines.

— (Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Grulich und Senftenberg.) Infolge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 14. April 1887, R. G. Bl. Nr. 37, kundgemachten, mit 1. Jänner 1888 erfolgten Ausscheidung der Gemeinde Studenei aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Grulich und Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes Senftenberg wurde die benannte Gemeinde mit dem gleichen Zeitpunkte auch aus dem Steueramtsbezirke Grulich ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Senftenberg zugewiesen. (Z. 1909, ddo. 20. Jänner 1888.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der Wochenschrift „Allgemeiner Bauanzeiger“ als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von Franz Kreisel in Wien herausgegebene Wochenschrift „Allgemeiner Bauanzeiger“ als Fachblatt anerkannt. (Z. 42981 ex 1887, ddo. 4. Jänner 1888.)

— (Anerkennung der Wochenschrift „Bahn und Schiff“ als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von Egon Richard Goebet in Wien herausgegebene Wochenschrift „Bahn und Schiff“ als Fachblatt anerkannt. (Z. 1181, ddo. 12. Jänner 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner 1888 den Finanzrath Philipp Bauer zum Oberfinanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 802, ddo. 20. Jänner 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner 1888 den Finanzrath und Leiter des Czernowitzer Gebürenbemessungsamtes, Dr. Victor Korn, zum Oberfinanzrath und Finanzprocurator in Czernowitz allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 3587, ddo. 31. Jänner 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner 1888 den bei dem Finanzministerium in Diensteszutheilung stehenden Finanzrath der Direction der Staatsschuld, Dr. Rudolf Ach, zum Ministerialsecretär in diesem Ministerium allergnädigst zu ernennen und demselben gleichzeitig in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei zu verleihen geruht. (Z. 376-F. M., ddo. 20. Jänner 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner 1888 die Ministerialvicesecretäre Maximilian Ritter v. Glommer, Friedrich Böhm, Guido Freiherrn Conrad v. Konradsheim und Dr. Friedrich Freiherrn v. Raymond zu Ministerialsecretären im Finanzministerium allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 376-F. M., ddo. 20. Jänner 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner 1888 dem Steueramtsdiener Anton Schikola in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und belobten Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 1776, ddo. 21. Jänner 1888.)

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Philipp Bauer zum Finanzbezirksdirector in Čáslau bestimmt. (Z. 802, ddo. 20. Jänner 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Dem mit den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrathe und Steueradministrator in Graz, Ludwig Knöbl, wurde eine Finanzrathsstelle bei den leitenden Finanzbehörden in Steiermark im Wege der angesuchten Übersetzung verliehen. (Z. 41281, ddo. 22. Jänner 1888.)

Der mit dem Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleidete Ministerialvicesecretär im Finanzministerium, August Pesta, wurde zum Finanzrathe für den Bereich der niederösterreichischen Finanzlandesdirection ernannt. (Z. 342-F. M., ddo. 17. Jänner 1888.)

Der Finanzobercommissär Franz Jelušić wurde zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanzdirection in Triest ernannt. (Z. 992, ddo. 28. Jänner 1888.)

Die Finanzcommissäre Dr. Justin Błoński, Roman Witoszyński, Stanislaus Bilwin und Johann Czaban wurden zu Finanzsecretären, dann der Finanzcommissär Johann Kaszyński zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Lemberg ernannt. (Z. 1306, ddo. 24. Jänner 1888.)

Die Steuerinspectoren Philipp Tratnik und Florian Jermann wurden zu Steueroberinspectoren für den Bereich der Finanzdirection in Laibach ernannt. (Z. 43648, ddo. 28. Jänner 1888.)

Der Steuereinnehmer Ferdinand Gaheis wurde zum Hauptsteuereinnehmer für den Bereich der Finanzlandesdirection in Wien ernannt. (Z. 2565, ddo. 28. Jänner 1888.)

Die Ministerialconcipisten Dr. Wilhelm Ritter v. Lesigang, Dr. Eugen Sassi, Dr. Stanislaus Szlachtowski, Dr. Robert Meyer, Dr. August Ritter Engel v. Mainfelden, Dr. Franz Hornung, wurden zu Ministerialvicesecretären im Finanzministerium ernannt. (Z. 384-F.M., ddo. 21. Jänner 1888.)

Die Finanzcommissäre Karl Ritter Schierl v. Moorburg und Robert Wolf, die Finanzconcipisten Gustav Kahn, Dr. August Freiherr v. Odkolek und Dr. Alexander v. Spitzmüller und der Concipist der Direction der Staatsschuld, Ernest Ganglbauer, wurden zu Ministerialconcipisten im Finanzministerium ernannt. (Z. 415-F. M., ddo. 24. Jänner 1888.)

Der Salinenkanzlist Kaspar Lahnsteiner wurde zum Kassacontrolor im Status der alpinen Salinenverwaltungen mit dem Dienstorte Hallstatt ernannt. (Z. 526, ddo. 20. Jänner 1888.)

Eine im Status der alpinen Salinenverwaltungen erledigte Materialrechnungsführersstelle wurde dem Salinenkanzlisten Bonaventura Ruth verliehen und Hall als dessen Dienstort bestimmt. (Z. 445, ddo. 27. Jänner 1888.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Innsbruck: Der Zolleinnehmer Andrä Würtenberger zum Zollamtsassistenten der XI. Rangsclasse, der Zollamtspraktikant Josef v. Ottenthal und die Finanzwachereſpicienten Franz Widmoser und Andrä Bischof zu Zolleinnehmern ebenfalls der XI. Rangsclasse.

Laibach: Der provisorische Finanzconcipist der X. Rangsclasse Dr. Johann Mrak wurde in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt.

Lemberg: Zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse der Finanzconcipist Kasimir Krawczyński, zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse die Finanzconceptspraktikanten Titus Koczorowski und Ladislaus Dołzycki.

Prag: Die Finanzconcipisten Hugo Kamen und Karl Herrmann zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse, dann die Finanzconceptspraktikanten Josef Moldan und Florian David zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. — Die Steueramtscontrolore Johann Janda, Johann Schorm, Thomas Mathes, Ludwig Battěk, Johann Edler v. Lehmann, Ferdinand Katzer zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; die Steueramtsadjuncten Vincenz Kosek, August Wurz, Friedrich Buschek, Josef Wyžrálek, Ignaz Jansky, Wenzel Woborník, Franz Schiefner zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse; die Steueramtspraktikanten Karl Pleva, Josef Masopust, Wenzel Hříbal und Josef Kalliwoda, dann der Rechnungspraktikant Franz Obermann zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. — Die Unterofficiere Wenzel Swoboda, Johann Wippler, Julius Drescher und die Steueramtspraktikanten Rudolf Menzl und Franz Trpkoš zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. — Der Zollamtsofficial Franz Peter zum Zollamtsleiter und der Zollamtsassistent Johann Třebický zum Zollamtscontrolor in der X. Rangsclasse. — Der Steueramtsadjunct Josef Ehrler zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse.

Triest: Zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse der Steueramtscontrolor Alois Steffani, zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse der Steueramtsadjunct Martin Rismondo, zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse der Steueramtspraktikant Eugen Radoslovich. — Der Rechnungspraktikant Anton Locati zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

№ 4. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 23. Februar.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1888,

betreffend die Errichtung eines Kleinverschleißes von bosnischen Stempelmarken in Wien. [1])

Z. 3011.

Im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Finanzministerium wird zur Bequemlichkeit des Publicums bei dem k. k. Central-Stempelmarkenverschleiß-Magazine und Stempelamte in Wien ein Kleinverschleiß bosnischer Stempelmarken, und zwar vorläufig der Kategorien zu 1 kr., 4 kr., 7 kr., 10 kr., 30 kr., 40 kr., 1 fl., 2 fl., 5 fl. und 10 fl. errichtet, welcher mit 1. März 1888 in Wirksamkeit tritt.

Wien, am 9. Februar 1888.

[1]) Enthalten in dem am 18. Februar 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 18.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Februar 1888,

womit für März 1888 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Z. 759-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat März 1888 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen, statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 25 1/2 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 20. Februar 1888.

Anhang.

Allgemeines.

— (Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Auscha und Böhm. Leipa.) Infolge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 29. April 1887 (R. G. Bl. Nr. 45) kundgemachten vom 1. Jänner 1888 an erfolgten Ausscheidung der Gemeinde Drum aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Auscha (Bezirkshauptmannschaft und Kreisgericht Leitmeritz) und Zuweisung zu jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Böhm. Leipa (Bezirkshauptmannschaft und Kreisgericht Böhm. Leipa) wurde die benannte Gemeinde mit dem gleichen Zeitpunkte aus dem Steueramtsbezirke Auscha ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Böhm. Leipa zugewiesen. (Z. 2869, ddo. 3. Februar 1888).

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Entrichtung von Dienstverleihungsgebüren.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird gestattet, dass der Bezirksschulrath für den politischen Bezirk Hernals die von den Ernennungen und Beförderungen von Lehrpersonen, dann von der Verleihung von Alterszulagen und sonstigen Bezügen, wie Naturalwohnungen, Deputate u. d. gl. gemäß T. P. 40 a des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebüren unmittelbar entrichten könne. (Z. 955, do. 11. Februar 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar 1888 dem Zolloberamtsverwalter des Hauptzollamtes in Brünn, Karl Hájek, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4925, do. 15. Februar 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner 1888 den provisionirten Finanzwachrespicienten Franz Pfenghansl und Josef Vidiz in Anerkennung ihrer vieljährigen und ersprießlichen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3722, do. 5. Februar 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzsecretär Otto Sporner wurde zum Finanzrath für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn ernannt. (Z. 3212, do. 6. Februar 1888.)

Der Evidenzhaltungsgeometer II. Classe, Franz Klomser in Kirchdorf, wurde zum Evidenzhaltungsgeometer I. Classe für den Vermessungsbezirk Lienz in Tirol und der Zeichner im lithographischen Institute des Grundsteuerkatasters, Oscar Leiner, zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe für den Vermessungsbezirk Kirchdorf in Oberösterreich ernannt. (Z. 42496, do. 3. Februar 1888.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Klagenfurt: Der Finanzconcipist Dr. Alfred v. Balajthy zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse und der Finanzconceptspraktikant Friedrich Lustgarten zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. — Der Zollamtscontrolor Engelbert Baumann zum Zollamtsleiter und der Zolleinnehmer Johann Renger zum Zollamtscontrolor beim Hauptzollamte in Pontafel, ferner der Finanzwachrespicient Karl Richter zum Zolleinnehmer beim Nebenzollamte in Mauthen und der Zollamtspraktikant Johann Unterluggauer zum Zollamtsassistenten beim Hauptzollamte in Klagenfurt.

Lemberg: Die Finanzconcipisten Andreas Czaban, Johann Tyrka, Dr. Michael Koczyrkiewicz, Rudolf Neumann und Josef Betkowski zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse, dann die Conceptspraktikanten Theofil Bialy, Heinrich Kosturski, Leo Dziedzic, Isaak Herschdörfer und Nikolaus Czermawski zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. — Der Finanzconcipist Josef Czarnek zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse und der Finanzconceptspraktikant Simon Kulczycki zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. - Die Kanzlisten Vincenz Krupka und Nikolaus Peca zu Kanzleiofficialen und die Steueramtsadjuncten Georg Chomicki und Leon Sluziewski zu Kanzlisten bei den leitenden Finanzbehörden.

Triest: Der Zollamtsassistent Alois v. Colombani zum Zollamtsleiter in der X. Rangsclasse in Parenzo. — Zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse der Zolleinnehmer Josef Susterfich und der Zollamtspraktikant Josef Micali; zum Controlsassistenten in der XI. Rangsclasse der Zollamtspraktikant Johann Ive und zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse der Controlsassistent Mathias Kheil und die Finanzwachrespicienten Karl Nachtigall und Johann Hilmbauer.

Wien: Zum Zollamtskassier in der IX. Rangsclasse der Zollamtsofficial Johann Pfeiffer; zum Zolloberamtsofficial in der IX. Rangsclasse der Zollamtsofficial Johann Gersch; zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse die Zollamtsassistenten Alois Rotter und Ferdinand Jahn; zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse der Finanzwachrespicient Josef Kermer und der Zollamtspraktikant Josef Schlitter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 5. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 3. März.

Allgemeines.

Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 8. December 1887, wegen Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881.[1])

(Geschlossen zu Wien, am 8. December 1887, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien, am 20. December 1887, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Wien am 21. December 1887.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c. 2c.

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten einerseits und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen andererseits zum Zwecke der Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten ein, die Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 bezweckendes Übereinkommen am 8. December 1887 zu Wien abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, welches von Wort zu Wort lautet:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn einerseits und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen im Namen des Deutschen Reiches andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die bestehenden vertragsmäßigen Grundlagen für die Entwicklung des Handels und Verkehres zwischen den beiderseitigen Gebieten auch über die Dauer des mit dem 31. December 1887 ablaufenden Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 hinaus aufrecht zu erhalten, haben behufs eines zu diesem Zweck zu treffenden Abkommens zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath, Feldmarschallieutenant, Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak;

und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generaladjutanten und General der Cavallerie Heinrich VII., Prinz Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich und Apostolischen König von Ungarn;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Folgendes vereinbart haben:

Artikel I.

Der am 23. Mai 1881 zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland abgeschlossene Handelsvertrag nebst Schlussprotokoll vom gleichen Tage soll bis zum 30. Juni 1888 in Kraft bleiben.

[1]) Enthalten in dem am 28. Februar 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 23.

In dem Falle, dass keiner der hohen vertragschließenden Theile vor dem 15. Februar 1888 seine Absicht, die Wirkungen des gedachten Vertrages aufhören zu lassen, angezeigt haben sollte, bleibt derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft.

Artikel II.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratificiert und die Ratificationsurkunden sollen baldthunlichst in Wien ausgetauscht werden.

Dasselbe soll sofort nach Austausch der Ratificationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen in duplo zu Wien, den 8. December 1887.

(L. S.) **Kálnoky** m. p.

(L. S.) **H. VII. P. Reuß** m. p.

So haben Wir nach Prüfung sämmtlicher Bestimmungen dieses Übereinkommens dasselbe gutgeheißen und genehmigt und versprechen zugleich auch mit Unserem kaiserlichen und königlichen Worte dasselbe seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu Urkund dessen haben Wir die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und derselben Unser kaiserliches und königliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Wien, am 20. des Monates December im Jahre des Heiles Eintausend achthundert achtzig sieben, Unserer Reiche im vierzigsten.

 **Franz Joseph** m. p.

Kálnoky m. p.

Auf Allerhöchst eigenen Befehl Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät:

Hugo Freiherr von **Glanz** m. p.,
Hof- und Ministerialrath.

Das vorstehende Übereinkommen wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes mit dem Bemerken kundgemacht, dass eine Kündigung desselben bislang nicht stattgefunden hat.

Wien, am 27. Februar 1888.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Gesetz vom 16. Februar 1888,

betreffend die Begünstigung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlass Meines vierzigsten Regierungsjahres hinsichtlich der Stempel- und Gebürenpflicht. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die aus Anlass Meines vierzigsten Regierungsjahres bereits angeordneten oder bis Ende des Jahres 1888 noch anzuordnenden Stiftungen und Widmungsacte zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken sind von den nach Tarifpost 96 a) und b) des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) entfallenden Stempel und unmittelbaren Gebüren befreit.

[1]) Enthalten in dem am 28. Februar 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 24.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 16. Februar 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Vormerkbehandlung der Gegenstände für die internationale Ausstellung in Glasgow im Jahre 1888.

Z. 5129.

Vom 1. Mai bis 31. October 1888 findet in Glasgow eine internationale Industrie- und Kunstausstellung statt.

Um den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie die Beschickung dieser Ausstellung zu erleichtern, werden die k. k. Zollämter angewiesen, in Betreff

der zollämtlichen Behandlung der zu derselben aus dem Inlande nach Glasgow abgehenden Gegenstände die mit dem hierortigen Erlasse vom 9. November 1854, Z. 19501 F. M. (V. Bl. Nr. 83) hinsichtlich der für die Pariser Agricultur- und Industrieausstellung des Jahres 1855 bestimmten Sendungen vorgezeichneten Vorschriften zu beobachten, das ist diese Gegenstände dem Vormerkverfahren auf ungewissen Verkauf (Losung) zu unterziehen.

Für die zollfreie Wiedereinfuhr der betreffenden Ausstellungsgegenstände wird eine Präclusivfrist bis 31. December 1888 festgesetzt.

Wien, am 15. Februar 1888.

Verrechnung der Rücksendungen austretender Tabak- und Stempelgroßverschleißer, Änderung in der Führung der Materialhauptbücher im Tabak- und Stempelgefälle.

Z. 9223 ex 1887.

Laut §. 4 der das Tabak- und Stempelgefälle betreffenden Belehrung B zur Instruction III für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden ist bei dem Ausscheiden eines Tabak- und Stempelgroßverschleißers die Rechnungslegung und Buchung mit den thatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

Der von dem austretenden Großverschleißer zurückgestellte Vorrath an Material und Geschirr ist daher im Sinne des Punktes 13, Alinea 2 des Hofkammerdecretes vom 21. December 1841, Z. 50293/2333, im amtlichen Material- und Geschirrjournal unter Zulegung des Liquidationsactes zurück in Empfang zu stellen und an den neu eintretenden Großverschleißer gegen dessen Bestellung auf die unter Punkt 7 des bezogenen Hofkammerdecretes vorgeschriebene Weise zu verausgaben.

Um diesen Vorschriften allseitig volle Rechnung tragen zu können und die Voraussetzungen für das Zustandekommen einer richtigen Verschleißbilanz in jedem Kronlande zu gewinnen, ist es unbedingt nothwendig, dass die k. k. Tabakfabriken, welche entweder als vollständige Verschleißmagazine fungiren (Fürstenfeld, Jagielnica, Klagenfurt, Krakau, Laibach, Sedletz, Schwaz), oder aber, wie die meisten anderen Tabakfabriken nur Fabrikate eigener Erzeugung direct an Großverschleißer abgeben, stets von dem Austritte eines zur Tabakmaterialfassung zugewiesenen Verlegers in jedem einzelnen Falle ebenso Kenntnis erhalten, wie die selbständigen Tabakverschleißmagazine.

Die Finanzlandesbehörden haben daher das Geeignete zu verfügen, damit die betreffenden k. k. Tabakfabriken jeweilig von dem Austritte eines Großverschleißers, unter Mittheilung des Inventursverzeichnisses über das vorgefundene Tabakmaterial und Geschirr verständigt werden.

Die k. k. Tabakfabriken werden im Sinne der für dieselben ohnehin bereits bestehenden Vorschriften der k. k. Generaldirection der Tabakregie vom 11. October 1867, Z. 7938 (Gen. Dir. V. Bl. Nr. 8 ex 1867) und vom 29. Mai 1885, Z. 3263 (Gen. Dir. V. Bl. Nr. 6 ex 1885) die nach ausgeschiedenen Verschleißern verbliebenen inventirten Vorräthe von Tabakmaterialien auf Grund der erhaltenen Inventursverzeichnisse in dem besonderen Empfangsverschleiß-Hilfsjournale und das inventirte Geschirr in dem Ausgabsverschleiß-Hilfsjournale, welches zugleich das Empfangsinstrument für die Retourgeschirre bildet, reell, ohne Zurechnung an ein selbständiges Verschleißmagazin in Empfang zu verrechnen haben.

Die Verausgabung der inventirten Vorräthe an Tabakmateriale und Geschirr des ausgeschiedenen Verlegers an seinen Nachfolger (interimistischen Verlagsbesorger) wird auf Grund der an die betreffende Tabakfabrik zu übersendenden Bestellung dieses Letzteren im Verschleißhilfsjournale erfolgen.

Mit den (Empfangs- und Ausgabs-) Verschleißhilfsjournalen der k. k. Tabakfabriken, welche den Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden zukommen, ist in der nämlichen Weise das Amt zu handeln, wie mit den Verschleißhilfsjournalen der selbständigen Verschleißmagazine.

Im Interesse eines conformen Vorganges bei den mit den Verschleißagenden betrauten k. k. Tabakfabriken und den k. k. Tabakverschleißmagazinen wird in Abänderung des dritten Absatzes im §. 3, Anhang B der Instruction II für die Steuergefälls- und sonstigen Perceptionsämter angeordnet, dass in Hinkunft seitens der letzteren das von den Verschleißern retournirte, respective das für ausgeschiedene Verschleißer durchzuführende Tabakmateriale nicht mehr in dem allgemeinen Magazinsverschleißjournale, sondern in einem separaten Empfangsverschleiß-Hilfsjournale verrechnet werde.

Diese Anordnung wegen Führung separater Empfangsverschleiß-Hilfsjournale hat auch für die Verrechnung im Stempelgefälle Geltung.

Weiters hat in Bezug auf die Führung der in der Instruction III für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden, und zwar im §. 2 der Belehrung B vorgeschriebenen Materialhauptbücher für das Tabak- und Stempelgefälle eine Vereinfachung des Buchungsgeschäftes in der Weise einzutreten, dass sich auf die Zusammenstellung der Verschleißhilfsjournale, demnach auf die Empfangsverrechnung der Rücksendungen von Tabak- und Stempelmateriale seitens der Verleger und auf die Abgaben an die Verleger zu beschränken ist.

Der bezogene §. 2 der Belehrung B zur Instruction III hat hienach zu lauten, wie folgt:

„§. 2. Bei der Verbuchung der Materialjournale sind in beiden Gefällen für jedes in dem Kronlande befindliche Verschleißmagazin nur die Conten B und I auf Grund der Monatsergebnisse der Verschleißhilfsjournale summarisch (I), hingegen die Zurücksendungen der Verschleißer an Material auf den Conto B einzeln nach den verschiedenen Verschleißern (Ämtern) aufzutragen."

Die übrigen bisherigen Conten A, C und D, sowie II, III und IV haben zu entfallen.

Wien, am 17. Februar 1888.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 wird dem deutschen landwirtschaftlichen Centralverband für Böhmen die Bewilligung ertheilt, die für die entgeltliche Bestellung von Functionären, Beamten, Wanderlehrern u. d. gl., dann für Gehaltserhöhungen derselben nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebüren unmittelbar zu entrichten. (Z. 5190, do. 18. Februar 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner 1888 dem Hilfsämterdirector bei der Finanzdirection in Linz, Franz Mittendorfer, anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, eifrigen Dienstleistung, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4111, do. 18. Februar 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der mit dem Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleidete Rechnungsrevident Bartholomäus Bernardi wurde zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Zara ernannt. (Z. 4611, do. 20. Februar 1888.)

Im Personalstande der galizischen Finanzprocuratur wurden der Adjunct Dr. Kasimir Luczkiewicz und der Concipist Dr. Eugen Jarosch zu Secretären ernannt. (Z. 2402, do. 26. Februar 1888.)

Der Steuerinspector Johann Werk wurde zum Steueroberinspector für den Amtsbereich der Finanzlandesdirection in Zara ernannt. (Z. 3406, do. 19. Februar 1888.)

Der Steuereinnehmer Alois Michner wurde zum Hauptsteuereinnehmer für den Bereich der Finanzdirection in Klagenfurt ernannt. (Z. 4113, do. 19. Februar 1888.)

Der Lottoamtsofficial Johann Stumbauer in Wien wurde zum Oberamtsofficial des Lottoamtes in Brünn ernannt. (Z. 4696, do. 20. Februar 1888.)

Im Personalstande der Staatsschuldenkasse wurden ernannt: die provisorischen Officiale Karl Danesch und Josef Schmidt, dann die Assistenten Josef Chladek, Otto Neumann und Arthur Pauspertl Wladyk v. Drachenthal zu definitiven Officialen und die Assistenten Johann Mahl-Schedl Ritter v. Alpenburg und Anton Ruschka zu provisorischen Officialen. (Z. 3494.)

Der Evidenzhaltungsgeometer I. Classe, Johann Melichar, wurde über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft von Holleschau nach Brünn übersetzt.

Der Evidenzhaltungsgeometer II. Classe, Heinrich Marzy in Neuhaus, wurde zum Evidenzhaltungsgeometer I. Classe für den Vermessungsbezirk Holleschau in Mähren und der unadjutirte Evidenzhaltungseleve Rudolf Zbožinek in Auspitz zum adjutirten Evidenzhaltungseleven mit dem Standorte in Brünn ernannt. (Z. 43290, do. 22. Februar 1888.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 6. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Freitag, 16. März.**

Allgemeines.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 3. März 1888,

betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises des k. k. Centraltax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien. [1])

Z. 7455.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1888 wird der Wirkungskreis des k. k. Centraltax- und Gebürenbemessungsamtes in Wien dahin erweitert, dass demselben vom 1. April 1888 an die nachstehend bezeichneten, das Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien betreffenden Gebürengeschäfte überwiesen werden:

1. Die Beamtshandlung der ämtlichen Befunde und Anweisung der auf Grund derselben gesetzlich zukommenden Ergreifersantheile;

2. das Gefällsstrafverfahren in Stempelsachen innerhalb des den k. k. Finanzbezirksdirectionen zustehenden Wirkungskreises, und

3. die Vornahme der Systemalstempelrevisionen bei den öffentlichen Behörden, Ämtern und Amtspersonen.

Ferner wird

4. die Expositur der k. k. Finanzbezirksdirection, Stadt, Herrengasse Nr. 23, in den Verband des erwähnten Amtes einverleibt.

Von dem obgenannten Zeitpunkte an, sind daher alle ämtlichen Befunde, beziehungsweise Anzeigen über Stempelgefällsübertretungen, welche in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wohnende Parteien betreffen, an das k. k. Centraltax- und Gebürenbemessungsamt in Wien zu leiten.

[1]) Enthalten in dem am 16. März 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 27.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. März 1888,

womit im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung der Vollzug der im Schlussprotokolle zum Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Italien vom 7. December 1887 sub IV zu den Tarifen A und B vorbehaltenen Verabredung kundgemacht wird und die zur Activirung derselben erforderlichen Anordnungen getroffen werden. [1])

Z. 9173.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 144), womit die Regierung ermächtigt wurde, die Handelsbeziehungen mit Italien bis längstens 30. Juni 1888 provisorisch zu regeln, wird hiemit kundgemacht, dass zufolge der mit der königl. italienischen Regierung im Sinne der Bestimmung unter IV, zu den Tarifen A und B des Schlussprotokolles zum Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Italien vom 7. December 1887 (R. G. Bl. 148), getroffene Vereinbarung, vom 16. März 1888 ab die in der citirten Schlussprotokollsbestimmung in Aussicht genommenen Zollbestimmungen für Leinengarne und Leinenwaren in Italien einerseits und für glatte Ganzseidenwaren und ganzseidene Armüren, sowie für Hanfgarne in Österreich-Ungarn anderseits, für die Vertragsdauer in Kraft treten.

In Durchführung dieser Vertragsbestimmungen sind in der mit der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. December 1887

[1]) Enthalten in dem am 16. März 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 29.

(R. Bl. Nr. 48) hinausgegebenen amtlichen Ausgabe des Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet, beziehungsweise im alphabetischen Warenverzeichnisse zu demselben die im Nachstehenden bezeichneten Abänderungen vorzunehmen:

Im Tarife:

Hinter T. Nr. 169 b ist einzuschalten:
Glatte Gewebe und Armüren (in dem durch den Vertrag mit Italien festgestellten Begriffsumfange), vertragsmäßig . . . . 200 fl.

Im Warenverzeichnisse:

Pag. 314 und 315.

Seide und Seidenwaren.

In Anmerkung 12, 4. Zeile, das Wort: **„dünne“** zu streichen und hinter dem Worte **„undichte“** einzuschalten die Worte: **„mit Steh- und Drehfaden gewebte“.**

Die 3 ersten Zeilen auf pag. 315 zu streichen.

Anmerkung 13 bisher, zu streichen; lautet in neuer Fassung:

13. Für die Dauer des Vertrages mit Italien (vom 7. December 1887) sind zum Conventionalsatze von 200 fl. für **glatte Gewebe und Armüren** jene **Ganzseidenwaren** aus Vertragsstaaten zu behandeln, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schussfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist und welche Stoffe deshalb mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffts und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Levantines, Reps, Gros de Tours, Armures-piquets 2c.

Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffecte (wie bei den Pekins), seien es Schusseffecte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle carrirten, sowie quergestreiften Stoffe, welche Effecte zeigen, die durch verschiedenen Schuss hervorgebracht sind, dann die moirirten, gouffrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt), werden als façonnirte Stoffe behandelt und genießen daher nicht die vertragsmäßige Begünstigung. Dasselbe gilt von jenen Stoffen, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Combinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schussfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden.

Behufs richtiger und gleichmäßiger Vollziehung dieser Bestimmungen sind Muster der gangbarsten und für den Zweck charakteristischer Seidenstoffe zusammengestellt und classificirt worden. Mit solchen Collectionen sind folgende Zollämter betheilt:

1. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern:

Wien,	Triest,
Prag,	Linz,
Görz,	Brünn,
Salzburg,	Laibach,
Troppau,	Innsbruck,
Graz,	Lemberg,
Klagenfurt,	Zara,
Czernowitz.	

2. In den Ländern der ungarischen Krone:

Budapest,	Agram,
Fiume,	Temesvar,
Kronstadt.	

3. In Bosnien und Hercegovina:

Sarajevo.

Die Abfertigung von Ganzseidenwaren zum Zolle von 200 fl. ist zunächst auf die vorgenannten Ämter beschränkt. Andere Zollämter, bei denen die Abfertigung mit 200 fl. in dem denselben competenzmäßig zustehenden Umfange beansprucht wird, haben Muster zu entnehmen und in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern an das Hauptzollamt Wien, in den Ländern der ungarischen Krone an das Hauptzollamt Budapest, in Bosnien und Hercegovina an das Hauptzollamt Wien einzusenden; vor Einlangen des für das betreffende Amt bindenden Befundes der genannten Hauptzollämter kann die Ware nur gegen Sicherstellung des allgemeinen Satzes abgelassen werden.

Sammte und sammtartige Seidenwaren (Plüsche, einfache und Doppelplüsche mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor, Velzel, Hutplüsche), dann **Bänder** (Bandwaren), endlich **Gaze** (siehe hierüber Anmerkung 12) unterliegen stets den Bestimmungen des Generaltarifes.

Siehe auch die Anmerkung bei Webe- und Wirkstoffen, Webe- und Wirkwaren, Kleidungen 2c.

Pag. 386.

Webe- und Wirkwaren.

Hinter Anmerkung 4 ist aufzunehmen:

Zusatz zu 3 und 4. Die in den vorstehenden zwei Anmerkungen enthaltenen Grundsätze finden auf alle Webewaren mit Ausnahme der Ganzseidenwaren Anwendung.

Hinsichtlich dieser letzteren gelten für die Dauer des durch den Vertrag mit Italien vom 7. December

1887 geschaffenen Conventionalzolles von 200 fl. für glatte Gewebe und Armüren die diesfalls separat getroffenen Bestimmungen. Siehe hierüber Anmerkung 13 zu Seidenwaren. Diese Bestimmungen sind für den Fall einer Verzollung nach dem Conventionalzolle von 200 fl. obligatorisch. Es geht daher auch nicht an, dass in Punkten, wo die Anwendung der Grundsätze in den obigen Anmerkungen 3 und 4 für den Importeur eventuell eine günstige Interpretation ergäbe (z. B. hinsichtlich carrirter, bedruckter, moirirter oder mit gepreßtem Dessin hergestellter Ganzseidenwaren), nach den letzteren vorgegangen werde.

Anhang.

Allgemeines.

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 21. Jänner 1888, Z. 402, sind in der Militär-Marschroutenkarte

im Kartenblatte O 9 (Kronstadt)
Quadrat x—2, 3,

richtigzustellen die Entfernungen:

Kezdi Vásárhely — Szt. Katolna	auf	4·4 Kilometer
Szt. Katolna — Imecsfalfa	„	3·5 „
Imecsfalfa — Zabola	„	6·6 „
Zabola — Kovászna	„	7·5 „

(Z. 3937, dd. 27. Februar 1888).

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 8. Februar 1888, Z. 967, sind in der Militär-Marschroutenkarte

im Kartenblatte G 7 (Salzburg)
Quadrat x, y—6, 7,

richtigzustellen die Entfernungen

Seekirchen — Ober-Trum	auf	7·0 Kilometer
Ober-Trum — Mattsee	„	5·0 „

(Z. 5753, dd. 27. Februar 1888).

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar 1888 die beim Wiener Hauptzollamte erledigte Oberfinanzrathsstelle dem Finanzrathe der niederösterreichischen Finanzlandesdirection, Johann Dischbauer, allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7054, dd. 5. März 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar 1888 dem pensionirten Rechnungsrathe der Finanzdirection in Linz, Eduard Schmid, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7278, dd. 3. März 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der bei der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes in Verwendung stehende Rechnungsassistent Alexander Hauenschild wurde zum Rechnungsofficial extra statum im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums in der X. Rangsclasse ernannt. (Z. 605 F.-M., dd. 23. Februar 1888.)

Der Evidenzhaltungsgeometer I. Classe Wilhelm Schneeweiß wurde zum Evidenzhaltungs-Obergeometer für den Dienst beim Mappenarchive in Triest und der Evidenzhaltungsgeometer II. Classe Johann Ruzicka zu Adelsberg in Krain zum Evidenzhaltungsgeometer I. Classe mit Belassung in seinem bisherigen Standorte ernannt.

Der Evidenzhaltungsgeometer II. Classe Johann Zembrzycki zu Dolnia in Galizien wurde in gleicher Eigenschaft nach Pisino im Küstenlande übersetzt. (Z. 2182, dd. 19. Februar 1888.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Graz: Der Kassaofficial Heinrich Huber zum Kassier und die Kassaassistenten Konstantin Ritter v. Villefort und Josef Gottsberger zu Officialen bei der Finanzlandeskasse Graz.

Laibach: Der Kassier Wilhelm Lukesch zum Controlor in der IX. Rangsclasse, der Official Franz Rosmann zum Kassier in der IX. Rangsclasse, der Assistent Albert Halm zum Official in der X. Rangsclasse und der Rechnungspraktikant Emanuel Josin zum Assistenten in der XI. Rangsclasse bei dem Landeszahlamte in Laibach.

Lemberg: Der Steueramtscontrolor Stanislaus Koncewski zum Steuereinnehmer; der Steueramtsadjunct Franz Dudziński zum Steueramtscontrolor und die Steueramtspraktikanten Ladislaus Pulnarowicz, Felix Wyrobek, Gregor Fedak, Vladimir Welzl, Julius Prezentkiewicz, Stanislaus Röhrich, Josef Doszla und Michael Swicarski zu Steueramtsadjuncten.

Prag: Die Steueramtscontrolore Franz Šetina und Wilhelm Hahn zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse.

Salzburg: Der Steueramtscontrolor Richard Strnadt zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse; der Steueramtsadjunct Leo Scheirl zum provisorischen Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse und der Rechnungsunterofficier I. Classe Anton Lexer zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. — Der Zolleinnehmer Josef Böhm zum Zollamtsofficial.

Wien: Der Steuerinspector bei den niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaften, Nikolaus Lind, zum Steuerinspector bei den Wiener Steueradministrationen; die Finanzconcipisten Dr. Josef Ritter v. Bauer und Heinrich Tisch zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse bei den niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaften; ferner die Conceptspraktikanten Rudolf Lutz, Hermann Mazer, der Finanzprocuratursconcipist Dr. Eugen Ritter v. Beck und der Conceptspraktikant Dr. Josef Meister zu Finanzconcipisten der X. Rangsclasse. — Die Steueramtscontrolore Josef Karpisek, Anton Holdschuh und Oswald Gully zu Steuereinnehmern der IX. Rangsclasse; die Steueramtsadjuncten Anton Schwarz, Leopold Schmid und Paul Loncar zu Steueramtscontroloren der X. Rangsclasse. — Die Unterofficiere Roman Jarosch, Franz Heinisch, Josef Riedl und Franz Buchegger, dann die Steueramtspraktikanten Josef Matuschek und Johann Joachim zu Steueramtsadjuncten der XI. Rangsclasse bei den niederösterreichischen Steuerämtern. — Der provisorische Steueramtsadjunct Wenzel Walczek zum definitiven Steueramtsadjuncten der XI. Rangsclasse; der Steueramtspraktikant Anton Herzog zum provisorischen Steueramtsadjuncten. — Die Unterofficiere Rubert Ulbing und Johann Strauch zu Steueramtsadjuncten der XI. Rangsclasse.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 7. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 22. März.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe zu Liebau zur Eingangsverzollung von Maschinen der Zolltarifnummern 284 a und b, dann 284 bis. [1])

Z. 6045.

Das k. k. Hauptzollamt II. Classe zu Liebau wird einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium zur Eingangsverzollung von Maschinen der Nummern 284 a und b, dann 284 bis des allgemeinen Zolltarifes gegen genaue Beobachtung der Verordnung vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 58, V. Bl. Nr. 18), betreffend die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten, ermächtigt.

Wien, am 3. März 1888.

[1]) Enthalten in dem am 16. März 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 26

Erlass des Finanzministeriums vom 20. Februar 1888,

mit welchem die nachstehende übersichtliche Darstellung der Amtssitze und Amtsbezirke der in den Ländern der königlich ungarischen Krone aufgestellten Finanzdirectionen, Steuerinspectoren, Gebürenbemessungsämter, Staatskassen, Steuer- und Zollämter verlautbart wird.

Z. 4762.

Das königlich ungarische Finanzministerium hat mit Erlass vom 24. Jänner 1888, Z. 64335 ex 1887, die unterstehenden Finanzbehörden und Organe beauftragt, die mit demselben vereinbarten, im §. 33 des Unterrichtes vom 17. Jänner 1885, Z. 1728, über die formelle Geschäftsbehandlung und die Verrechnung der unmittelbaren Gebüren enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen.

Wien, am 20. Februar 1888.

Ad Nr. 4762.

Übersichtliche Darstellung

der Amtssitze und Amtsbezirke der in den Ländern der ungarischen Krone aufgestellten Finanzdirectionen, Steuerinspectoren, Gebürenbemessungsämter, Staatskassen, Steuer- und Zollämter.

Laufende Zahl	Finanzdirection	Laufende Zahl	Steuerinspectoren		Laufende Zahl	Gebürenbemessungsamt		Laufende Zahl	Steuerämter	Laufende Zahl	Zollämter
			Amtssitz	Amtsbezirk		Amtssitz	Amtsbezirk				
					I. Ungarn.						
I	**Budapest** (Pest) (Pest, Zollamtspalais) Für die Hauptstadt Budapest	1	Budapest	Hauptstadt Budapest	1	Budapest (Centraltax- und Gebürenbemessungsamt)	Hauptstadt Budapest		Staatskassa Budapest		Hauptzollamt Budapest
II	**Beszterczebánya** (Neusohl)	2	Alsó-Kubin	Komitat Árva	2	Rózsahegy	Komitat Árva	1 2	Alsó Kubin Thurdosin		
		3	L. Szt. Miklós	Komitat Liptó (Liptau)			und Komitat Liptó	3 4	Rózsahegy (Rosenberg) Liptó-Szt.-Miklós		
		4	Beszterczebánya (Neusohl)	Komitat Túrócz und Komitat Zólyom (Sohl)	3	Beszterczebánya	Komitat Túrócz Komitat Zólyom	5 6 7	Túrócz-Szt.-Márton Breznóbánya (Bries) Beszterczebánya (Neusohl)		
		5	Ar. Maróth	Komitat Bars			und Komitat Bars	8 9 10	Aranyos-Maróth Körmöczbánya (Kremnitz) Léva		
		6	Ipolyság	Komitat Hont	4	Balassa Gyarmat	Komitat Hont	11 12	Ipolyság Selmeczbánya (Schemnitz)		
		7	B. Gyarmat	Komitat Nográd			und Komitat Nográd	13 14 15	Balassa Gyarmat Losoncz Szirák		
		8	Rimaszombat	Komitat Gömör	5	Rimaszombat	Komitat Gömör	16 17 18 19	Nagy-Röcze Rimaszombat Tornalja Rozsnyó (Rosenau)		

Laufende Zahl	Finanzdirection	Laufende Zahl	Steuerinspectoren Amtssitz	Steuerinspectoren Amtsbezirk	Laufende Zahl	Gebürenbemessungsamt Amtssitz	Gebürenbemessungsamt Amtsbezirk	Laufende Zahl	Steuerämter	Laufende Zahl	Zollämter
III	Für den Directionsbezirk Budapest	9	Budapest (Buda)	Komitat Pest-Pilis-Solt und Kis-Kun	6 7	Budapest (Buda) Kecskemét	Komitat Pest-Pilis-Solt- und Kis-Kun	20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	Budapest (Buda Ofen) Monor Gödöllö Nagy-Káta Sorokšár Vácz (Waitzen) Czegléd Kalocsa Kis-Körös Kecskemét Kun-Szt-Miklós		
	Budapest (Buda) (Ofen, Albrechtstraße)	10	Esztergom (Gran)	Komitat Esztergom	8	Székes-Fehérvár (Stuhlweißen-burg)	Komitat Esztergom (Gran)	31	Esztergom (Gran)		
		11	Székes-Fehérvár (Stuhlweißen-burg)	Komitat Fehér (Weißenburg)			und Komitat Fehér (Weißenburg)	32 33 34 35	Moór Székes Fehérvár (Stuhlweißen-burg) Sárbogárd Vaál		
		12	Eger (Erlau)	Komitat Heves	9	Eger (Erlau)	Komitat Heves	36 37 38	Heves Gyöngyös Eger (Erlau)		
		13	Szolnok	Komitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok	10	Szolnok	Komitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok	39 40 41 42	Jászberény Tisza-Roff Szolnok Kis-Uj-Szállás		
IV	Debreczen (Debrezin)	14	Debreczen (Debrezin)	Komitat Hajdu	11	Debreczen (Debreczin)	Komitat Hajdu	43 44	Debreczen Hajdu-Böszörmény	1	Debreczen
		15	Nyiregyháza	Komitat Szabolcs			und Komitat Szabolcs	45 46 47	Nyiregyháza Nagy-Kálló Kis-Várda		
		16	Nagyvárad (Großwardein)	Komitat Bihar	12	Nagyvárad (Großwardein)	Komitat Bihar	48 49 50 51 52 53 54 55	Nagyvárad (Großwardein) Belényes Berettyó Ujfalú Elesd Margitta Nagy-Szalonta Székelyhid Tenke		
		17	B. Gyula	Komitat Békés	13	Békés-Gyula	Komitat Békés	56 57 58 59	Békés Békés Csaba Békés Gyula Szarvas		

Laufende Zahl	Finanzdirection	Laufende Zahl	Steuerinspectoren		Laufende Zahl	Gebürenbemessungsamt		Laufende Zahl	Steuerämter	Laufende Zahl	Zollämter
			Amtssitz	Amtsbezirk		Amtssitz	Amtsbezirk				
V	**Fiume**	18	Fiume	Stadt Fiume				60	Fiume	2 3 4 5	Fiume Pongal Plase Belveder
VI	**Kassa** (Kaschau)	19	Kassa (Kaschau)	Komitat Abauj und Komitat Torna	14	Kassa (Kaschau)	Komitat Abauj und Komitat Torna	61 62 63 64	Kassa (Kaschau) Szántó Szepsi Szikszó	6	Kassa (Kaschau)
		20	Eperjes	Komitat Sáros	15	Eperjes	Komitat Sáros	65 66 67 68	Bártfa (Bartfeld) Eperjes Girált Kis-Szeben		
		21	Löcse (Leutschau)	Komitat Szepes (Zips)			und Komitat Szepes (Zips)	69 70 71 72	Késmárk (Käsmark) Gölniczbánya (Göllnitz) Löcse (Leutschau) Lubló (Lublau)		
		22	Sátoralja-Ujhely	Komitat Zemplén	16	S. a. Ujhely	Komitat Zemplén	73 74 75 76 77 78	Sátoralja-Ujhely Homonna Tokaj Királyhelmecz Nagy-Mihály Varannó		
		23	Ungvár	Komitat Ung			und Komitat Ung	79 80	Nagy-Kapos Ungvár		
		24	Miskolcz	Komitat Borsod	17	Miskolcz	Komitat Borsod	81 82 83 84	Edelény Miskolcz M. Kövesd Sajó-Szt-Péter		
VII	**Kolozsvár** (Klausenburg)	25	Kolozsvár (Klausenburg)	Komitat Kolozs (Klausenburg)	18	Kolozsvár (Klausenburg)	Komitat Kolozs (Klausenburg)	85 86 87 88	Kolozsvár (Klausenburg) Bánffy-Hunyad Mócs Teke	7 8 9 10	Kolozsvár (Klausenburg) Almásmező Csik-gyimes Tölgyes
		26	Torda	Komitat Torda-Aranyos			und Komitat Torda-Aranyos	89	Torda	11	Uzvölgy
		27	Deés	Komitat Szolnok-Doboka	19	Deés	Komitat Szolnok-Doboka	90 91 92	Deés Magyar-Lápos Szamos-Ujvár		
		28	Besztercze (Bistritz)	Komitat Besztercze-Naszód			und Komitat Besztercze-Naszód	93 94	Besztercze (Bistritz) Naszód		

Laufende Zahl	Finanzdirection	Laufende Zahl	Steuerinspectoren Amtssitz	Steuerinspectoren Amtsbezirk	Laufende Zahl	Gebürenbemessungsamt Amtssitz	Gebürenbemessungsamt Amtsbezirk	Laufende Zahl	Steuerämter	Laufende Zahl	Zollämter
VII	**Kolozsvár** (Klausenburg)	29	Maros-Vásárhely	Komitat Maros-Torda	20	Maros-Vásárhely	Komitat Maros-Torda	95 96	Szász-Régen (Sächsisch-Régen) Maros-Vásárhely		
		30	Székely-Udvarhely	Komitat Udvarhely			Komitat Udvarhely	97 98	Székely-Udvarhely Székely-Keresztur		
		31	Csikszereda	Komitat Csik			und Komitat Csik	99 100	Csik-Szereda Gyergyó-Szt.-Miklós		
VIII	**Nagy-Szeben** (Hermannstadt)	32	Brassó (Kronstadt)	Komitat Brassó (Kronstadt) und Komitat Fogaras	21	Brassó (Kronstadt)	Komitat Brassó (Kronstadt) Komitat Fogaras	101 102	Brassó (Kronstadt) Fogaras	12 13 14 15	Brassó Kronstadt Predeal Felsö-Tömös Nagyszeben (Hermannstadt)
		33	Szepsi-Szt.-György	Komitat Háromszék			und Komitat Háromszék	103 104	Kézdi-Vásárhely Szepsi-Szt.-György	16 17	Verestorony Alsó-Törcsvár (Unter-Törzburg)
		34	Segesvár (Schäßburg)	Komitat Kis-Küküllö und Nagy-Küküllö	22	Segesvár (Schäßburg)	Komitat Kis-Küküllö und Komitat Nagy-Küküllö	105 106 107 108	Dicsö-Szt.-Márton Erzsébetváros (Elisabethstadt) Köhalom (Reps) Segesvár (Schäßburg)	18 19 20 21 22 23	Soósmezö Vulkán Bodza Bráza Dussi Felsö-Törcsvár (Ober-Törzburg)
		35	Nagy-Szeben (Hermannstadt)	Komitat Szeben	23	Nagy-Szeben (Hermannstadt)	Komitat Szeben (Hermannstadt)	109 110	Szászsebes (Mühlbach) Nagyszeben (Hermannstadt)	24	Ó-Sánczi
		36	Déva	Komitat Hunyad	24	Nagy-Enyed	Komitat Hunyad	111 112 113 114 115	Vajda-Hunyad Szászváros (Broos) Déva Körösbánya Hátszeg		
		37	Nagy-Enyed	Komitat Alsó-Fehér (Unter-Weißenburg)			und Komitat Alsó-Fehér (Unter-Weißenburg)	116 117	Gyula-Fehérvár (Karlsburg) Nagy-Enyed		
IX	**Pécs** (Fünfkirchen)	38	Pécs (Fünfkirchen)	Komitat Baranya	25	Pécs (Fünfkirchen)	Komitat Baranya	118 119 120 121 122	Dárda Mágocs Mohács Pécs (Fünfkirchen) Siklós		

Laufende Zahl	Finanzdirection	Laufende Zahl	Steuerinspectoren Amtssitz	Steuerinspectoren Amtsbezirk	Laufende Zahl	Gebürenbemessungsamt Amtssitz	Gebürenbemessungsamt Amtsbezirk	Laufende Zahl	Steuerämter	Laufende Zahl	Zollämter
IX	Pécs (Fünfkirchen)	39	Szegszárd	Komitat Tolna	26	Szegszárd	Komitat Tolna	123 124 125	Duna Földvár Högyész Szegszárd		
		40	Kaposvár	Komitat Somogy	27	Kaposvár	Komitat Somogy	126 127 128 129 130	Csurgó Kaposvár Karád Marczali Szigetvár		
X	Pozsony (Preßburg)	41	Pozsony (Preßburg)	Komitat Pozsony (Preßburg)	28	Pozsony (Preßburg)	Komitat Pozsony (Preßburg)	131 132 133 134 135	Malaczka Nagy-Szombat (Tirnau) Pozsony (Preßburg) Duna-Szerdahely Szered	25	Pozsony
		42	Magy-Óvár (Ungarisch-Altenburg)	Komitat Mosony (Wieselburg)			und Komitat Moson (Wieselburg)	136	Magyar-Óvár (Ungar-Altenburg)		
		43	Komárom (Komorn)	Komitat Komárom	29	Komárom (Komorn)	Komitat Komárom	137 138	Komárom Komorn Tata (Totis)		
		44	Nyitra (Neutra)	Komitat Nyitra (Neutra)	30	Nyitra (Neutra)	Komitat Nyitra (Neutra)	139 140 141 142 143 144 145	Érsekujvár (Neuhäusel) Galgócz (Freistadtl) Nagy-Tapolcsány (Groß-Tapolcsány) Nyitra (Neutra) Privigy (Privitz) Szenicz Vágujhely (Waag-Neustadtl)		
		45	Trencsén (Trentschin)	Komitat Trencsén (Trentschin)	31	Trencsén (Trentschin)	Komitat Trencsén (Trentschin)	146 147 148 149 150	Baán Nagy-Bittse (Groß-Bittse) Puchó Trencsén (Trentschin) Zsolna (Sillein)		
XI	Sopron (Ödenburg)	46	Györ (Raab)	Komitat Györ	32	Györ (Raab)	Komitat Györ (Raab)	151	Györ (Raab)	26 27	Györ (Raab) Sopron (Ödenburg)
		47	Veszprém	Komitat Veszprém			und Komitat Veszprém	152 153 154	Veszprém Pápa Zirz		

Laufende Zahl	Finanzdirection	Laufende Zahl	Steuerinspectoren		Laufende Zahl	Gebürenbemessungsamt		Laufende Zahl	Steuerämter	Laufende Zahl	Zollämter
			Amtssitz	Amtsbezirk		Amtssitz	Amtsbezirk				
XI	**Sopron** (Ödenburg)	48	Sopron (Ödenburg)	Komitat Sopron (Ödenburg)	33	Sopron (Ödenburg)	Komitat Sopron (Ödenburg)	155 156 157 158 159	Csepregh Felsö-Pulya Kapuvár Kis-Márton (Eisenstadt) Sopron (Ödenburg)		
		49	Szombathely (Stein-amanger)	Komitat Vas (Eisenburg)	34	Szombathely (Stein-amanger)	Komitat Vas (Eisenburg)	160 161 162 163 164 165 166 167	Felsö-Eör (Ober-Warth) Körmönd Köszeg (Güns) Muraszombat (Olsnitz) Német-Ujvár (Güssing) Sárvár Szombathely (Stein-amanger) Szent-Gothárd		
		50	Nagy-Kanizsa (Groß-Kanizsa)	Komitat Zala	35	Nagy-Kanizsa (Groß-Kanizsa)	Komitat Zala	168 169 170 171 172 173 174 175	Alsó-Lendva Csáktornya (Csakathurn) Keszthely Letenye Nagy-Kanizsa (Groß-Kanizsa) Sümegh Tapolcza Zala-Egerszeg		
XII	**Szatmár**	51	Nagy-Károly	Komitat Szatmár	36	Szatmár	Komitat Szatmár	176 177 178 179	Fehér-Gyarmat Nagy-Károly Nagy-Bánya Szatmár		
		52	Zilah	Komitat Szilágy			und Komitat Szilágy	180 181 182	Szilágy-Somlyó Tasnád Zilah		
		53	Beregszász	Komitat Bereg und Komitat Ugocsa	37	Beregszász	Komitat Bereg und Komitat Ugocsa	183 184 185	Beregszász Munkács Nagy-Szöllös		
		54	Marmaros-Sziget	Komitat Marmaros	38	Marmaros-Sziget	Komitat Marmaros	186 187	Huszt Marmaros-Sziget		
XIII	**Szeged** (Szegedin)	55	Zombor	Komitat Bács-Bodrog	39	Szabadka	Komitat Bács-Bodrog	188 189 190	Baja Szabadka (M.-Theresiopel) Zenta	28 29 30	Pancsova Szeged (Szegedin) Ujvidék (Neusatz)

Laufende Zahl	Finanzdirection	Laufende Zahl	Steuerinspectoren Amtssitz	Steuerinspectoren Amtsbezirk	Laufende Zahl	Gebürenbemessungsamt Amtssitz	Gebürenbemessungsamt Amtsbezirk	Laufende Zahl	Steuerämter	Laufende Zahl	Zollämter
XIII	Szeged (Segedin)	55	Zombor	Komitat Bács-Bodrog	40	Zombor	Komitat Bács-Bodrog	191	Kula		
								192	Zombor		
								193	Ujvidék (Neusatz)		
								194	Palánka		
								195	Ó-Becse		
		56	Szeged	Komitat Csongrád	41	Szeged (Segedin)	Komitat Csongrád und Komitat Csanád	196	Szeged (Szegedin)		
								197	Szentes		
								198	Hódmezö-Vásárhely		
		57	Makó	Komitat Csanád				199	Batonya		
								200	Makó		
		58	Nagy-Becskerek (Groß-Becskerek)	Komitat Torontál	42	Nagy-Kikinda (Groß-Kikinda)	Komitat Torontál	101	Nagy-Kikinda (Groß-Kikinda)		
								202	Nagy-Szt-Miklós		
								203	Zsombolya (Hatzfeld)		
								204	Török-Kanizsa		
					43	Nagy-Becskerek (Groß-Becskerek)	Komitat Torontál	205	Nagy-Becskerek (Groß-Becskerek)		
								206	Módos		
								207	Pancsova		
XIV	Temesvár	59	Lugos	Komitat Krassó-Szörény	44	Lugos	Komitat Krassó-Szörény	208	Bogsán	31	Arad
								209	Facset	32	Buziás
								210	Lugos	33	Bellobreska
								211	Oravicza	34	Kubin
								212	Karánsebes	35	Ó-Moldova
								213	Ó-Orsova	36	Orsova
		60	Temesvár	Komitat Temes	45	Temesvár	Komitat Temes	214	Buziás	37	Temesvár
								215	Detta	38	Uj-Palánka
								216	Fehértemplom (Weißkirchen)		
								217	Lippa		
								218	Temesvár		
								219	Versetz		
								220	Vinga		
		61	Arad	Komitat Arad	46	Arad	Komitat Arad	221	Arad		
								222	Buttyin		
								223	Kis-Jenö		
								224	Pankota		
								225	Radna		

Laufende Zahl	Finanzdirection	Laufende Zahl	Steuerinspectoren Amtssitz	Steuerinspectoren Amtsbezirk	Laufende Zahl	Gebürenbemessungsamt Amtssitz	Gebürenbemessungsamt Amtsbezirk	Laufende Zahl	Steuerämter	Laufende Zahl	Zollämter
II. Kroatien und Slavonien.											
I	**Agram** (Zágráb)	1	Gospić	Komitat Lika-Krbava	1	Karlstadt (Károlyváros)	Komitat Lika-Krbava	1 2 3	Gospić Otočac Zeng	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	Bukari Jablanac Karlopago Portore Novi Selce Zeng Sissek Szent-György Agram (Zágráb) *) Die Steueramtsbezirke Karlstadt und Jaska gehören zum Komitat Agram.
		2	Ogulin	Komitat Modruš-Fiume			Komitat Modruš-Fiume	4 5 6 7	Ogulin Sluin Delnice Bukari		
		3	Agram (Zágráb)	Komitat Agram (Zágráb)			*) und die Steueramtsbezirke 1. Karlstadt 2. Jaska	8 9	Karlstadt Jaska		
					2	Agram (Zágráb)	Komitat Agram (Zágráb)	10 11 12 13	Sissek Agram Glina Petrinje		
		4	Warasdin (Varasd)	Komitat Warasdin (Varasd)			Komitat Warasdin (Varasd)	14 15	Warasdin (Varasd) Krapina		
		5	Belovár	Komitat Belovár-Kreuz (Belovár-Körös)			und Komitat Belovár-Kreuz (Belovár-Körös)	16 17 18 19	Belovár Kopreinitz Kreuz (Körös) Kriz		
II	**Essek** (Eszék)	6	Essek (Eszék)	Komitat Virovitica	3	Essek (Eszék)	Komitat Virovitica (Verőcze)	20 21 22	Essek (Eszék) Virovitica (Verőcze) Djakovar	11 12 13 14 15 16	Semlin (Zimony) Brod Essek (Eszék) Klenak Mitrovic Racsa *) Der Steueramtsbezirk Vinkovce gehört zum Komitat Syrmien
		7	Požega	Komitat Požega			Komitat Požega	23 24 25 26	Požega Pakrac Neu-Gradiška (Uj-Gradiska) Brod		
		8	Vukovár	Komitat Syrmien (Szerém)			*) und der Steueramtsbezirk Vinkovce	27	Vinkovce		
					4	Vukovár	Komitat Syrmien (Szerém)	28 29 30 31 32	Vukovár Ilok Ruma Mitrovicz Semlin (Zimony)		

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. März 1888,

womit für April 1888 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Z. 1223-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat April 1888 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen, statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 26 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. März 1888.

Anhang.

Allgemeines.

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums vom 20. Februar 1888, Z. 1271, sind in der Militär-Marschroutenkarte

im Kartenblatte I6 (Brünn),

Quadrat y—7, 8

richtigzustellen die Entfernungen:

Gaya — Bohuslawitz . . . . auf 4·8 Kilometer

Bohuslawitz — Koritschan . . . . „ 8·8 „

(Z. 6650, dd. 8. März 1888.)

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums vom 13. Februar 1888, Z. 1149, gelangen unter Einem die Berichtigungsblätter Nr. 55 und 56 zur Militär-Marschroutenkarte zur Vertheilung. (Z. 7105, dd. 8. März 1888.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung für den Wahlact der Verwaltungsräthe und Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird gestattet, dass die Grazer Tramwaygesellschaft die für den Wahlact ihrer Verwaltungsräthe, dann für die Bestellung ihrer Directoren, Beamten und Diener von deren Bezügen, wie: Tantièmen, Präsenzmarken, Gehalten, Remunerationen, Pauschalien, Naturalbezügen, Freiwohnungen, Löhnen, Gehalts- und Lohnerhöhungen u. d. gl. gemäß Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebüren unmittelbar entrichte. (Z. 6141, dd. 4. März 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März 1888 dem Amtsdiener bei der Finanzbezirksdirection in Kolomea, Johann Assinger, in Anerkennung seiner vieljährigen belobten Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7968, dd. 8. März 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar 1888 dem Amtsdiener der niederösterreichischen Finanzprocuratur, Mathias Dienst, anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7104, dd. 8. März 1888.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 8. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 29. März.

Allgemeines.

Gesetz vom 26. März 1888,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1888. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, bestimmten Höhe während der Monate April und Mai 1888 fortzuerheben.

§. 2.

Die während der Monate April und Mai 1888 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1888 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Die nachstehend aufgeführten, mit 31. März 1888 erlöschenden Credite, und zwar:

A. Im Etat des Reichsrathes:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 5 für den Bau und die innere Einrichtung des neuen Parlamentsgebäudes bewilligte Credit von . . . . 230.923 fl.

B. Im Etat des Ministeriums des Innern:

1. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 4, §. 3, zur Unterdrückung der Skrljevo-Krankheit in Dalmatien bewilligte Credit von . . . . 7000 fl.

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 5, Post 4, als Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . 12.000 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 7, Post 2, als Ärarialbeitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße bewilligte Credit von . . . . 5000 fl.

4. der mit demselben Finanzgesetze unter dem gleichen Titel unter Paragraphen sub Post 3 als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der dritten Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte Credit von 8000 fl.

5. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 8, Post 8, für die Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visitainer bewilligte Credit von . . 10.000 fl.

6. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 14, Post 3, für den Bau eines ärarischen Reitweges im Territorium von Spizza, und zwar von Sutomore bis zur montenegrinischen Grenze gegen Antivari bewilligte Credit von . . 10.900 fl.

[1]) Enthalten in dem am 29. März 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 32.

7. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 2, Post 1, für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst bewilligte Credit von . . 70.000 fl.

8. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 8, §. 10, Post 1, für die Oderregulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von 20.000 fl.

9. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 9, Post 1, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

10. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter dem gleichen Titel und Paragraphen sub Post 2, für die Weichselregulirung bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

11. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 11, für Pruthflussbauten bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

C. Im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 2, §. 2, zur Ausrüstung der Landwehr und des Landsturmes bewilligte außerordentliche Credit von . . . . 11,961.735 fl.

D. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernisrubrik zu demselben Zwecke bewilligte und gleichfalls mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung des Domes in Sebenico bewilligte Credit von . . . . . 2600 fl.

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 7, ohne specielle Bezeichnung bewilligte, für Herstellungsarbeiten am Museum in Spalato bestimmte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 400 fl.

5. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 10, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von . . . . 40.300 fl.
beziehungsweise von . . . . 3.400 „

6. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 13, §. 1, für Neubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von 14.500 fl.
beziehungsweise von . . . . 1.600 „

7. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 14, §. 1, für den Neubau des anatomischen Institutes der Universität in Wien bewilligte Credit von . . . . 200.000 fl.

8. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 14, §. 6, für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . 40.000 fl.

9. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 14, §. 6, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

10. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 21, §. 1, für die Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg bewilligte Credit von . . . . 14.000 fl.

E. Im Etat des Finanzministeriums:

der mit dem Gesetze vom 6. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 118, zum Capitel 23 als Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

F. Im Etat des Handelsministeriums:

1. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 1—3, bewilligten und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887, Artikel VI, bis Ende März 1888 verlängerten Credite
a) für den Bau der Arlbergbahn von 1,330.000 fl.
b) für den Bau der galizischen Transversalbahn von . . . . 1,250.000 fl.
c) für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . . 850.000 fl.

2. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §§. 1 und 2, bewilligten Credite
a) für den Bau der Arlbergbahn von . . 1437 fl.
b) für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . . 31.350 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 11, §. 2, für Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken bei den westlichen Staatsbahnen bewilligte Credit von . . . . . 80.000 fl.

G. Im Etat der Verwaltung der Staatsschuld:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 3 „Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld" bewilligte außerordentliche Credit von 26.100 fl.

können noch bis Ende Mai 1888 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1887 im

Sinne des Artikels VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 bewilligt worden wären.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. April 1888 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 26. März 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemiałkowski** m. p.
Falkenhayn m. p. **Pražák** m. p.
Welsersheimb m. p. **Dunajewski** m. p.
Gautsch m. p. **Bacquehem** m. p.

Einreihung des k. k. Hauptzollamtes zu Eger unter jene Zollämter, über welche die Ausfuhr von Pferden bedingungslos gestattet ist. [1])

Z. 7508.

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium und dem k. k. Ackerbauministerium, sowie den betheiligten königl. ungarischen Ministerien wird das k. k. Hauptzollamt zu Eger unter jene Zollämter eingereiht, über welche die Ausfuhr von Pferden nach Punkt 1 der Verordnung vom 11. Juli 1887 (R. G. Bl. Nr. 90, V. Bl. Nr. 27), betreffend die beschränkte Aufhebung des Pferdeausfuhrverbotes, bedingungslos gestattet ist.

Wien, am 10. März 1888.

[1]) Enthalten in dem am 29. März 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 31.

Anhang.

Allgemeines.

— (Concurs zur Erlangung von Stipendien und Handwerkslehrgeldern auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Überschüsse.) Auf Grund der Finanzministerialerlässe vom 30. Juni 1858, Z. 28193, V. Bl. Nr. 31 ex 1858, vom 24. Jänner und 27. Mai 1860, ZZ. 2099 und 30217, V. Bl. Nr. 6 und 30 ex 1860, vom 26. Juli 1874, Z. 15946, V. Bl. Nr. 25 ex 1874 und vom 14. und 29. October 1883, ZZ. 30600 und 35010, V. Bl. Nr. 33 und 36 ex 1883, wird im Notizenblatte der Concurs zur Bewerbung um Stipendien und Handwerkslehrgelder auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelder-Überschüsse ausgeschrieben.

Bezüglich der weiteren Verlautbarung des Concurses, der Sammlung und Vorlage der Gesuche und der Verfassung der Competententabellen sind die Bestimmungen der Erlässe vom 30. Juni 1862, Z. 1936, V. Bl. Nr. 29 ex 1862, vom 3. September 1876, Z. 19746 und vom 12. September 1877, Z. 20007, zu beobachten.

Der Verleihungsvorschlag muss bis zum 1. Juli 1888 bei dem Finanzministerium eingelangt sein, widrigens auf denselben keine Rücksicht genommen werden könnte. (Z. 7088, dd. 17. März 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März 1888 dem Oberfinanzrathe bei dem Hauptzollamte in Prag, Josef Ritter Kofler v. Felsheim und dem Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirector in Eger, Wilhelm Schlindenbuch, den erbetenen Diensttausch allergnädigst zu bewilligen geruht. (Z. 9035, dd. 20. März 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März 1888 den Steueramtsdienern Benedict Fischbach und Josef Mazanek in Anerkennung ihrer vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9056, dd. 22. März 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzobercommissär Anton Malkowsky wurde zum Finanzrathe und der Finanzcommissär Dr. Karl Jarolimek zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag ernannt. (Z. 5661, dd. 4. März 1888.)

Der Steueramtscontrolor Johann Terlecki wurde zum Haupt-Steueramtscontrolor für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Lemberg ernannt. (Z. 3196, dd. 3. März 1888.)

Der Adjunct im Baudepartement der Generaldirection der Tabakregie, Wilhelm Köhler, wurde zum Director der Tabakfabrik in Zabłotow und der Adjunct der Tabakhauptfabrik in Winniki, Ladislaus Mikulecki, zum Secretär dieser Fabrik ernannt. (Z. 8569, dd. 23. März 1888.)

Der für den Dienst beim Mappenarchive in Laibach bestellte Evidenzhaltungsgeometer I. Classe Peter Orasche wurde zum Evidenzhaltungs-Obergeometer für den Vermessungsbezirk Laibach ernannt. (Z. 4974, dd. 10. März 1888.)

Der Salinenkanzlist Johann Jank wurde zum Materialrechnungsführer im Status der alpinen Salinenverwaltungen mit dem Dienstorte Hallstadt ernannt. (Z. 6975, dd. 4. März 1888.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Der Concipient Dr. Julius Kohn zum Concipisten der k. k. Finanzprocuratur in Czernowitz in der X. Rangsclasse.

Graz: Der Steueramtscontrolor Heinrich Suppan zum Ökonomatscontrolor in der X. Rangsclasse. — Der Lieutenant Richard Korda des k. k. Feldjäger-Bataillons Nr. 21 zum Assistenten bei der k. k. Finanzlandeskasse Graz.

Klagenfurt: Zum Steuereinnehmer der Steueramtscontrolor Josef v. Mörl; zu Steueramtscontroloren die Steueramtsadjuncten Otto Kosičik und Filipp Skalka; endlich zu Steueramtsadjuncten der Feuerwerker Rupert Ulbing und die Steueramtspraktikanten Franz Melling, Johann Sabidussi, Franz Einhauer und Josef Lupfer. — Der Steueramtspraktikant Johann Grum zum Steueramtsadjuncten.

Prag: Der Finanzconcipist Franz Sterzinger Edler v. Streitfeld zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse und der Finanzconceptspraktikant Ferdinand Freiherr Kotz v. Dobrsch zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse.

Wien: Der provisorische Assistent der k. k. Taxamtskasse, Michael Schweiger, zum definitiven Assistenten bei derselben Kasse.

Zara: Die Rechnungsofficiale Bartholomäus Calebić, Ernest Ludwig und Abelard v. Denaro zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse; die Rechnungsassistenten Ferdinand Dorchich, Anaclet Buzolić, der Kasseassistent Timante Vaccari, die Rechnungsassistenten Peter Scarpa und Karl Zach zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse; endlich der provisorische Rechnungsassistent Josef Paladino, die Rechnungspraktikanten Doimus Rosandić, Abelard Persicalli, Eduard Bulat und Rudolf Bonavia zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. — Der Zollamtscontrolor Josef degl'Ivanišević zum Zollamtsverwalter in der IX. Rangsclasse, dann der Zolleinnehmer Josef Fabbro zum Zollamtsleiter, der Zollamtsofficial Eugen Marinković zum Zollamtscontrolor und der Zollamtsassistent Peter Brunelli zum Zollamtsofficial in der X. Rangsclasse, ferner der Zollamtspraktikant Josef Laneve und der Finanzwachrespicient Matthäus Giüras zu Zolleinnehmern und der Zollamtspraktikant Nicolaus v. Mirković zum Zollamtsassistenten, sämmtliche in der XI. Rangsclasse.

Berichtigung.

Der im Verordnungsblatte Nr. 6 vom 16. März 1888 auf Seite 26, achte Zeile von unten, genannte Steueramtscontrolor Oswald „Gully“ heißt richtig Oswald „Gally“.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 9. **Redigirt im k. k. Finanzministerium.** **Freitag, 6. April.**

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des Finanzministeriums vom 12. März 1888,

betreffend die Einführung sogenannter „Normalsaccharometer“ zur Erhebung des Extractgehaltes der Bierwürze in Bierbräuereien.[1]

Z. 6272.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 8 des Finanzministerialerlasses vom 26. December 1854 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1855, V. Bl. Nr. 3 ex 1855), dann auf den Finanzministerialerlaß vom 14. October 1858 (R. G. Bl. Nr. 238, V. Bl. Nr. 63) und mit Bezug auf die die Saccharometer betreffenden Bestimmungen der mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 9. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171 ex 1872) veröffentlichten Aichordnung Folgendes angeordnet.

Zur Erhebung des Extractgehaltes der zu versteuernden Bierwürze in Bierbräuereien dürfen, wenn dieser Extractgehalt nicht unter 9 und nicht über 20 Saccharometergraden steht, vom 1. Mai 1888 angefangen nur die von der k. k. Normalaichungscommission in Wien nach einer besonderen Instruction erzeugten und geprüften, mit dem Aichstempel derselben versehenen und mit einem Certificate beglaubigten sogenannten „Normalsaccharometer“ in Verwendung genommen werden.

Mit Rücksicht auf den Spielraum, innerhalb dessen sich der Extractgehalt der Bierwürzen gewöhnlich zu bewegen pflegt, werden zweierlei Normalsaccharometer hergestellt; bei dem einen beginnt die Scala mit 7·5 Graden und geht bis 16 Grade, bei dem anderen beginnt die Scala mit 15 Graden und schließt mit 21·5 Graden.

Der Abstand zwischen den einzelnen durch Theilstriche und Ziffern nach der Scala der Normalsaccharometer bezeichneten Graden beträgt nahe an zwanzig Millimeter und ist jeder Grad wiederum durch Theilstriche in zehn Theile (Zehntel eines Grades) getheilt. Die Abweichung der mit Zuhilfenahme der Correctionstabellen (Tafel I, II und III), welche jedem Instrumente beigegeben sind, corrigierten Angaben von den Sollangaben des Normalsaccharometers ist stets kleiner, als Ein Zehntel eines Grades.

In jedem Normalsaccharometer für die Biersteuercontrole ist ein Thermometer nach Réaumur zur Erhebung der Temperatur der Bierwürze eingeschmolzen. Ferner ist jedem solchen Normalsaccharometer ein abgesondertes Schwungthermometer zur Erhebung der Lufttemperatur im Beobachtungslocale beigegeben.

Neben dem Aichstempel jedes Normalsaccharometers ist das Gewicht desselben, in der Luft mittlerer Dichte mit Messinggewichten ausgewogen, eingeätzt.

Dieses Gewicht kann bei allfälligem Verdachte der Unterschiebung eines anderen Instrumentes bei jedem zur Aichung von Gewichten befugten Aichamte unter Vorweisung des Certificates einer beiläufigen Überprüfung unterzogen werden.

Würde ein Normalsaccharometer in eine Flüssigkeit gesenkt, deren Temperatur 40 oder mehr Grade Réaumur zeigt, so würde dasselbe zerplatzen.

[1] Enthalten in dem am 16. März 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 28.

Es muſs daher ſorgfältig vermieden werden, Normalſaccharometer in eine ſo warme Flüſſigkeit zu bringen.

Das jedem Normalſaccharometer beigegebene Certificat enthält außer der Nummer und dem Gewichte des Inſtrumentes noch eine Gebrauchsanweiſung mit den dazu gehörigen drei Correctionstabellen.

Von dieſen Tabellen enthält die Tafel I die Correction der an der Spindel erhaltenen directen Ableſungen in Procenten, die Tafel II die Correction der an dem eingeſchmolzenen Thermometer enthaltenen directen Ableſungen und die Tafel III die Reduction des ſcheinbaren Gehaltes auf den wahren Gehalt bei der Normaltemperatur von 14 Grad Réaumur.

Es muſs beſonders hervorgehoben werden, daſs die Tafel I und II von Inſtrument zu Inſtrument wechſeln, daher bei der Reduction der Angabe des betreffenden Inſtrumentes nur jene Tafeln benützt werden dürfen, welche speciell für dasſelbe ausgeſtellt wurden. Die Tafeln verlieren bei einer etwaigen Reparatur des Inſtrumentes ihre Giltigkeit.

Die jedem Inſtrument beigegebene Gebrauchsanweiſung iſt nebſt drei Corrections-, reſpective Reductionstafeln zur leichteren Inſtruirung der Finanzorgane in der Beilage abgedruckt.

In Brauſtätten, in welchen Bierwürzen unter neun Graden erzeugt werden, ſowie in Brauſtätten, welchen etwa ausnahmsweiſe die Erzeugung von Bierwürze von mehr als 20 Saccharometergraden geſtattet werden ſollte, haben die bisherigen Saccharometer zur Erhebung des Extractgehaltes der Bierwürze auch fernerhin in Anwendung zu bleiben.

Die bisherigen Saccharometer können außerdem anſtandslos bei der Bierausfuhr gegen Steuerrückvergütung über die Zolllinie und aus den als geſchloſſen erklärten Städten insbeſondere zu dem Zwecke in Verwendung genommen werden, um zu conſtatiren, daſs das Bier entkohlenſäuert mindeſtens 2½ Saccharometergrade zeigt.

Sollte gegen die Richtigkeit eines ämtlichen Normalſaccharometers ein Bedenken vorkommen, welches durch die Wahrnehmung begründet würde, daſs die Anzeige dieſes Normalſaccharometers gegen ein anderes um Ein Zehntel Grad oder mehr im Plus oder Minus abweicht, ſo haben die Finanzorgane ſofort die Anzeige beider Normalſaccharometer ämtlich mit größter Genauigkeit zu conſtatiren, das für bedenklich angeſehene Normalſaccharometer ſammt Zugehör und zwar, falls das der Braupartei gehörige für bedenklich angeſehen werden müſste, letzteres gegen Übernahmsbeſtätigung einzuziehen und durch die Finanzwachcontrolsbezirksleitung direct an die k. k. Normalaichungscommiſſion in Wien zur Überprüfung einzuſenden, gleichzeitig aber die Anzeige hievon an die vorgeſetzte Finanzbehörde I. Inſtanz zu erſtatten.

Bis zum Bekanntwerden des Ergebniſſes der Überprüfung, welches Ergebnis für die endgiltige Conſtatirung des wahren Extractgehaltes der fraglichen Bierwürze allein maßgebend bleibt, iſt die Anzeige des in den Händen der Finanzwachabtheilung befindlichen Normalſaccharometers proviſoriſch als die richtige anzuſehen.

Wird die Überprüfung des Inſtrumentes durch die Finanzorgane veranlaſst, ſo hat die verzehrungsſteuerpflichtige Partei die Koſten derſelben nur dann zu bezahlen, wenn bezüglich des in ihrem Beſitze geweſenen Normalſaccharometers eine Abweichung der Anzeige von mehr als Ein Zehntel im Plus oder Minus von der Sollanzeige conſtatirt wird. Findet die Überprüfung des Inſtrumentes über Verlangen der Braupartei ſtatt, ſo hat dieſe in jedem Falle die Koſten zu tragen.

Tafel I.

Correction der an der Spindel erhaltenen directen Ablesungen in Procenten.

Procente	Ablesung									
	Zehntel-Procente									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
7	—	—	—	—	+0·08	+0·07	+0·07	+0·07	+0·07	+0·06
8	+0·06	+0·06	+0·06	+0·05	+0·05	+0·05	+0·05	+0·04	+0·04	+0·04
9	+0·04	+0·03	+0·03	+0·03	+0·03	+0·03	+0·03	+0·02	+0·02	+0·02
10	+0·01	+0·01	+0·01	+0·01	0·00	0·00	0·00	0·00	−0·01	−0·01
11	−0·01	−0·01	−0·01	−0·02	−0·02	−0·02	−0·02	−0·02	−0·03	−0·03
12	−0·03	−0·03	−0·03	−0·03	−0·03	−0·04	−0·04	−0·04	−0·04	−0·04
13	−0·04	−0·04	−0·04	−0·04	−0·04	−0·04	−0·04	−0·04	−0·04	−0·04
14	−0·04	−0·04	−0·04	−0·04	−0·04	−0·04	−0·04	−0·04	−0·03	−0·03
15	−0·03	−0·03	−0·03	−0·03	−0·03	−0·02	−0·02	−0·02	−0·02	−0·02
16	−0·02	−0·01	—	—	—	—	—	—	—	—
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die mit dem Zeichen + bezeichneten Correctionen sind zu der Angabe der Spindel zu addiren, jene mit dem Zeichen — bezeichneten davon zu subtrahiren, um aus der directen Lesung den entsprechenden „scheinbaren Gehalt" der Zuckerlösung (beziehungsweise der Bierwürze) zu erhalten.

Tafel II.

Correction der an dem eingeschmolzenen Thermometer erhaltenen directen Ablesungen.

Ablesung	Correction	Ablesung	Correction
0	−0·1	12	−0·2
1	−0·2	13	−0·2
2	−0·2	14	−0·2
3	−0·2	15	−0·2
4	−0·2	16	−0·2
5	−0·2	17	−0·2
6	−0·2	18	−0·2
7	−0·2	19	−0·2
8	−0·2	20	−0·2
9	−0·2	21	−0·2
10	−0·2	22	−0·2
11	−0·2	23	−0·2
12	−0·2	24	−0·2

Die mit dem Zeichen + bezeichneten Correctionen sind zu der Angabe des Thermometers zu addiren, jene mit dem Zeichen — bezeichneten davon zu subtrahiren, um aus der directen Lesung am Thermometer die entsprechende „Temperatur" der Flüssigkeit in Graden Réaumur zu erhalten.

Anweisung

zum

Gebrauche des Normal-Saccharometers.

Damit mittelst eines richtigen Normal-Saccharometers der Extractgehalt einer Bierwürze*) richtig gefunden werde, ist nothwendig, dass beim Gebrauche dieses Instrumentes mit der nöthigen Vorsicht vorgegangen werde.

Diese Vorsichten werden in nachstehenden Punkten angegeben:

1. Die Würze, welche der Prüfung unterzogen werden soll, muss sich in einem Glascylinder von zumindest 10 *cm* Durchmesser und 50 *cm* Höhe befinden und es muss die Flüssigkeit bis zum Überlaufen eingefüllt und der Schaum abgeblasen werden.

Das Senkgefäß muss übrigens vor der Verwendung jedesmal mit reinem Wasser ausgewaschen, hierauf aber mit der aus dem Kühlstock oder Zusammengussbottich zu entnehmenden Bierwürze ausgespült werden.

Hierauf wird die Temperatur der Luft im Beobachtungslocale mittelst des dem Saccharometer beigegebenen Schwungthermometers bestimmt. Zu diesem Behufe wird dasselbe 4 bis 5 Minuten herumgeschwungen, die Schnur alsdann auf der Hand auflaufen gelassen, das Instrument so erfasst, dass das Reservoir nicht berührt werde, und abgelesen. Die Ablesung gibt ohne jede weitere Correction die Temperatur der Luft mit der hier erforderlichen Genauigkeit.

Die zu untersuchende Flüssigkeit wird in den Cylinder eingegossen und durch Einstellen derselben in warmes oder kaltes Wasser nahe auf die Temperatur der Luft gebracht.

Hiebei ist die Flüssigkeit — mittelst eines aus einem Stiel und einer durchlöcherten Platte bestehenden Rührers, der jedoch während der Beobachtungen nie ganz aus dem Cylinder herauszunehmen ist — durchzumischen, und deren Temperatur mittels des oberwähnten Schwungthermometers zu erheben.

Bevor zu der Einsenkung des Normal-Saccharometers geschritten wird, muss die Temperatur der Flüssigkeit so nahe als thunlich, aber mindestens bis auf 2 Grad Réaumur der Temperatur der Luft gleichgemacht worden sein.

2. Bevor ein Saccharometer zum Behufe der Prüfung einer Bierwürze gebraucht wird, muss er gehörig gereinigt werden.

Dieses geschieht unter gewöhnlichen Umständen durch Waschen mit reinem Wasser und nur wo eine starke Verunreinigung eingetreten ist, mit Seifenwasser und nachträgliches Abtrocknen mit einem weichen Leintuche.

Man thut gut, den Körper des Instrumentes vor dem Versuche mit starkem Weingeiste zu waschen, ihn aber nicht abzuwischen, sondern die Flüssigkeit an der Luft verdunsten zu lassen.

Ein gereinigtes Instrument darf vor dem Gebrauche nicht mehr mit der bloßen Hand berührt werden, und man soll überhaupt es immer nur über der Stelle anfassen, bis zu welcher es voraussichtlich in der zu prüfenden Flüssigkeit einsinkt.

3. Das Einsenken des Saccharometers in die Flüssigkeit erfordert besondere Vorsicht und wenn man diese vernachlässigt, darf man nicht auf ein völlig richtiges Resultat rechnen.

Das Einsenken muss in der Art geschehen, dass man das Instrument während des Einsenkens an einer über der Scala liegenden Stelle halte und es erst dann loslasse, wenn die Einsenkung bis zu einem Striche erfolgt, der einer um $^{2}/_{10}$ Grad niederen Gradirung entspricht als jene ist, welche der voraussichtlichen Stärke der Bierwürze entspricht. Die Spindel muss in der Mitte der Flüssigkeit frei schwimmen.

*) Diese Gebrauchsanweisung bezieht sich direct nur auf die Gradirung einer Bierwürze, wozu das in Rede stehende Instrument in den allermeisten Fällen Verwendung findet; sie bleibt jedoch auch vollkommen in Kraft, wenn es sich um die Bestimmung des Gehaltes einer wässerigen Rohrzuckerlösung an Rohrzucker handelt.

4. Wenn das Saccharometer ruhig in der Flüssigkeit schwimmt, hat man darauf zu sehen, ob nirgends Luftblasen an demselben bemerkbar sind.

Zeigen sich solche, so sind sie zu entfernen, indem man das Instrument am obersten Ende faſst und aus der Flüssigkeit hebt, dann aber wieder langsam einsenkt, oder indem man die Blasen geradezu mittels eines feinen Holzstiftes wegnimmt.

Oft hilft schon ein schwaches Schütteln des Gefäßes, worin sich die Flüssigkeit befindet.

Schwebt das Saccharometer frei und ohne Luftblasen in der Würze, so wird gesehen, bis zu welchem Grade der Scala es sich eingesenkt habe. Man wird bemerken, daſs die Oberfläche der Flüssigkeit in der Nähe des Saccharometerhalses nicht mehr eben, sondern nach aufwärts gekrümmt sei. Diese Erhöhung der Flüssigkeit an der Glasröhre beträgt oft bis zwei Millimeter.

Man hat beim Ablesen der Scala immer die höchste Stelle zu nehmen, bis zu welcher sich die Flüssigkeit an der Glasröhre erhebt.

Entspricht dieser Stelle ein Theilstrich der Scala, so gibt dieser den zu bestimmenden Saccharometergrad an; fällt sie zwischen zwei Theilstriche, so muſs man den Abstand der Stelle, bis zu welcher die Flüssigkeit reicht, von dem nächst oberen Theilstriche schätzen, und den Bruchtheil zu dem Grade, dem jene Stelle entspricht, addiren.

Hiebei ist der Zwischenraum der zwei Theilstriche, zwischen welchen die Flüssigkeit einspült, schätzungsweise in zehn Theile zu theilen und man wird sonach, da jeder Grad in zehn Theile unmittelbar getheilt ist, immer die Einsenkung auf $^1/_{100}$ eines Grades erhalten.

5. Nachdem die Einsenkung an der Scala des Saccharometers abgelesen worden, hat man die Temperatur der Würze auszumitteln.

Das in das Saccharometer eingeschmolzene Thermometer gibt diese Temperatur an, wenn das Instrument bereits so lange sich in der Flüssigkeit befindet, daſs man annehmen kann, es habe sich zwischen beiden das Gleichgewicht der Temperatur hergestellt.

Man kann immerhin voraussetzen, daſs dieses der Fall sei, wenn sich der Stand der Quecksilbersäule am Thermometer innerhalb einer Minute nicht merklich ändert.

Geht das Ablesen des Thermometers nicht gut an, während sich das Instrument in der Flüssigkeit befindet, so kann man es wohl herausheben und dann die Ablesung des Thermometerstandes vornehmen, doch hat man sich dabei sehr zu beeilen, und man thut jedenfalls gut, bei dem Ablesen noch die *Kugel des Thermometers in der Flüssigkeit zu erhalten*, um einer Änderung des Thermometerstandes vorzubeugen.

Auch hiebei ist, wenn das Ende der Quecksilbersäule nicht mit einem Theilstriche zusammenfällt, der Abstand der beiden Theilstriche schätzungsweise in zehn Theile zu theilen, und man wird sonach den Stand des Thermometers bis auf $^1/_{10}$ eines Grades erhalten.

6. Um aus den directen Angaben des Instrumentes den gesuchten Procentgehalt (Extractgehalt) zu finden, wird an die Ablesung des Saccharometers zunächst die Instrumentalcorrection, aus der dem Instrumente beigegebenen Tafel I (Seite 43) entnommen, angebracht, wodurch man zur Kenntnis des „scheinbaren Gehaltes" der Flüssigkeit gelangt.

Darauf wird die Angabe des Thermometers nach der Tafel II (Seite 43) corrigirt und damit die richtige „Temperatur" der Flüssigkeit erhalten.

Es muſs besonders hervorgehoben werden, daſs die Tafeln I und II von Instrument zu Instrument wechseln, daher bei der Reduction der Angaben des vorliegenden Instrumentes nur die Tafeln benützt werden dürfen, welche speciell für dasselbe aufgestellt wurden. Diese Tafeln verlieren bei einer etwaigen Reparatur des Instrumentes ihre Giltigkeit.

Mit den Argumenten „scheinbarer Gehalt" und „Temperatur" gibt nun die weiter unten folgende Tafel III die „Reduction auf die Normaltemperatur von 14 Grad Réaumur", welche zu dem „scheinbaren Gehalte" addirt oder davon subtrahirt (je nachdem es die Tafel vorschreibt), den gesuchten „wahren Gehalt" gibt.

Die hier nothwendigen einfachen Rechnungen müssen **unumgänglich** in Bezug auf die Ablesung des Saccharometers mit zwei, in Bezug auf die Ablesung des Thermometers auf eine Decimalstelle geführt werden, wenn das Schluſsresultat auf 0·1 Procent richtig sein soll.

7. In strittigen Fällen ist die Einsenkung so viele Male zu wiederholen, als es der Beobachter zur Sicherung seines Urtheiles für nothwendig erachtet. Jeder Einsenkung muſs ein Abwaschen der Spindel vorausgehen.

Jede Einsenkung ist in diesem Falle für sich *nach Punkt 6* zu reduciren, und nur die Schluſsresultate können, wenn dies beabsichtigt wird, zu einem Mittel vereinigt werden.

Beispiel.

Gesetzt, man hätte mit dem vorliegenden Normal-Saccharometer Nr. 1090 folgende Einsenkung erhalten:

Angabe des Saccharometers . . . . 15·54%

Angabe des Thermometers . . . . 18·6° R.

so stellt sich die Rechnung wie folgt:

Angabe des Saccharometers	15·54
Instrumental-Correction nach Tafel I (wobei der, der Ablesung 15·5 entsprechende Wert zu nehmen ist, weil 15·54 näher an 15·5 als an 15·6 liegt), (zu subtrahiren)	0·02
Scheinbarer Gehalt . .	15·52
Angabe des Thermometers	18·6
Instrumental-Correction nach Tafel II (wobei der, der Ablesung 19° entsprechende Wert zu nehmen ist, weil 18·6 näher an 19 als an 18 liegt), (zu subtrahiren)	0·2
Temperatur der Flüssigkeit . .	18·4

Da der oben gefundene scheinbare Gehalt näher an 16 als an 15% liegt, so schlägt man die Seite 51 der Tafel III (16 Procent) nach und findet daselbst für die Temperatur 18·4 die Reduction auf 14° R. mit 0·32 (zu addiren) angegeben.

Man hat somit:

scheinbarer Gehalt	15·52
Reduction auf 14° R. (zu addiren)	0·32
Gesuchter wahrer Gehalt . .	15·84

Tafel III.

Reduction des „scheinbaren Gehaltes“ auf „wahren Gehalt“.

(Reduction auf die Normal-Temperatur von 14° R.)

Scheinbarer Gehalt der Zuckerlösung (beziehungsweise Bierwürze).

7 Procent.

1. Die in der vorstehenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte abzuziehen, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur – Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35
1	0.35	0.36	0.36	0.36	0.36	0.36	0.36	0.36	0.36	0.36
2	0.36	0.36	0.36	0.36	0.36	0.36	0.36	0.36	0.36	0.36
3	0.36	0.36	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35
4	0.35	0 35	0.34	0.34	0.34	0.34	0.34	0.34	0.34	0.34
5	0.34	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33	0.32	0.32	0.32	0.32
6	0.32	0.31	0.31	0.31	0.31	0.31	0.30	0.30	0.30	0.30
7	0.29	0.29	0.29	0.28	0.28	0.28	0.28	0.27	0.27	0.27
8	0.26	0.26	0.26	0.25	0.25	0.25	0.25	0.24	0.24	0.24
9	0.23	0.23	0.23	0.22	0.22	0.21	0.21	0.21	0.20	0.20
10	0.19	0.19	0.19	0.18	0.18	0.17	0.17	0.17	0.16	0.16
11	0.15	0.15	0.14	0.14	0.13	0.13	0.12	0.12	0.12	0.11
12	0.10	0.10	0.09	0.09	0.08	0.08	0.07	0.07	0.07	0.06
13	0.05	0.05	0.04	0.04	0.03	0.03	0.02	0.02	0.01	0.01

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte zu addiren, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur – Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0.00	0.01	0.01	0.02	0.02	0.03	0.03	0.04	0.05	0.05
15	0.06	0.07	0.07	0.08	0.08	0.09	0.09	0.10	0.11	0.11
16	0.12	0.13	0.13	0.14	0.15	0.15	0.16	0.17	0.17	0.18
17	0.19	0.19	0.20	0.21	0.22	0.22	0.23	0.24	0.24	0.25
18	0.26	0.26	0.27	0.28	0.29	0.29	0.30	0.31	0.31	0.32
19	0.33	0.34	0.34	0.35	0.36	0.37	0.37	0.38	0.39	0.40
20	0.41	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45	0.45	0.46	0.47	0.48
21	0.49	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.53	0.54	0.55	0.56
22	0.57	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62	0.63	0.63	0.64
23	0.65	0.66	0.67	0.68	0.69	0.70	0.71	0.71	0.72	0.73

8 Procent.

1. Die in der vorstehenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte abzuziehen, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur – Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.38	0.38	0.38	0.38
1	0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.38
2	0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0 38	0.38	0.38	0.37	0.37
3	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.36
4	0.36	0.36	0.36	0.36	0.36	0.36	0.36	0.35	0.35	0.35
5	0.35	0.35	0.34	0.34	0.34	0.34	0.34	0.33	0.33	0.33
6	0.33	0.33	0.32	0.32	0.32	0.32	0.31	0.31	0.31	0.31
7	0.30	0.30	0.30	0.29	0.29	0.29	0.28	0.28	0.28	0.28
8	0.27	0.27	0.27	0.26	0.26	0.26	0.25	0.25	0.25	0.24
9	0.24	0.23	0.23	0.23	0.22	0.22	0.21	0.21	0.21	0.20
10	0.20	0.19	0.19	0.19	0.18	0.18	0.17	0.17	0.17	0.16
11	0.16	0.15	0.15	0.14	0.14	0.13	0.13	0.12	0.12	0.11
12	0.11	0.10	0.10	0.09	0.09	0.08	0.08	0.07	0.07	0.06
13	0.06	0.05	0 04	0.04	0.03	0.03	0.02	0.02	0.01	0.01

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte zu addiren, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur – Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0.00	0.01	0.01	0.02	0.02	0.03	0.04	0.04	0.05	0.05
15	0.06	0.07	0.07	0.08	0.08	0.09	0.10	0.10	0.11	0.12
16	0.12	0.13	0.14	0.14	0.15	0.16	0.16	0.17	0.18	0.18
17	0.19	0.20	0.20	0.21	0.22	0.23	0.23	0.24	0.25	0.25
18	0.26	0.27	0.27	0.28	0.29	0.30	0.30	0.31	0.32	0.33
19	0.33	0.34	0.35	0.36	0.36	0.37	0.38	0.39	0.40	0.40
20	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.48
21	0.49	0.50	0.51	0.52	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56	0.56
22	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62	0.62	0.63	0.64	0.65
23	0.66	0.67	0.68	0.69	0.70	0.71	0.71	0.72	0.73	0.74

9 Procent.

1. Die in der vorstehenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte **abzuziehen**, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur – Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40
1	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40
2	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.39	0.39	0.39	0.39	0.39
3	0.39	0.39	0.39	0.39	0.39	0.38	0.38	0.38	0.38	0.38
4	0.38	0.38	0.38	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.36	0.36
5	0.36	0.36	0.36	0.35	0.35	0.35	0.35	0.35	0.34	0.34
6	0.34	0.34	0.33	0.33	0.33	0.33	0.32	0.32	0.32	0.31
7	0.31	0.31	0.30	0.30	0.30	0.30	0.29	0.29	0.29	0.28
8	0.28	0.28	0.27	0.27	0.27	0.26	0.26	0.26	0.25	0.25
9	0.24	0.24	0.24	0.23	0.23	0.22	0.22	0.22	0.21	0.21
10	0.20	0.20	0.20	0.19	0.19	0.18	0.18	0.17	0.17	0.16
11	0.16	0.15	0.15	0.14	0.14	0.13	0.13	0.12	0.12	0.11
12	0.11	0.10	0.10	0.09	0.09	0.08	0.08	0.07	0.07	0.06
13	0.06	0.05	0.05	0.04	0.03	0.03	0.02	0.02	0.01	0.01

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte zu **addiren**, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur – Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0.00	0.01	0.01	0.02	0.02	0.03	0.04	0.04	0.05	0.05
15	0.06	0.07	0.07	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	0.11	0.12
16	0.12	0.13	0.14	0.15	0.15	0.16	0.17	0.17	0.18	0.19
17	0.19	0.20	0.21	0.22	0.22	0.23	0.24	0.24	0.25	0.26
18	0.26	0.27	0.28	0.29	0.29	0.30	0.31	0.32	0.32	0.33
19	0.34	0.35	0.35	0.36	0.37	0.38	0.39	0.39	0.40	0.41
20	0.42	0.43	0.43	0.44	0.45	0.46	0.47	0.47	0.48	0.49
21	0.50	0.51	0.51	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56	0.56	0.57
22	0.58	0.59	0.60	0.61	0.61	0.62	0.63	0.64	0.65	0.66
23	0.67	0.68	0.69	0.70	0.70	0.71	0.72	0.73	0.74	0.75

10 Procent.

1. Die in der vorstehenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte **abzuziehen**, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur – Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42
1	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42
2	0.42	0.42	0.42	0.41	0.41	0.41	0.41	0.41	0.41	0.41
3	0.41	0.41	0.41	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.39
4	0.39	0.39	0.39	0.39	0.39	0.38	0.38	0.38	0.38	0.37
5	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.36	0.36	0.36	0.36	0.35
6	0.35	0.35	0.34	0.34	0.34	0.34	0.33	0.33	0.33	0.32
7	0.32	0.32	0.31	0.31	0.31	0.31	0.30	0.30	0.30	0.29
8	0.29	0.29	0.28	0.28	0.27	0.27	0.27	0.26	0.26	0.25
9	0.25	0.25	0.24	0.24	0.23	0.23	0.23	0.22	0.22	0.21
10	0.21	0.21	0.20	0.20	0.19	0.19	0.18	0.18	0.17	0.17
11	0.16	0.16	0.15	0.15	0.14	0.14	0.13	0.13	0.12	0.12
12	0.11	0.11	0.10	0.10	0.09	0.09	0.08	0.08	0.07	0.06
13	0.06	0.05	0.05	0.04	0.04	0.03	0.02	0.02	0.01	0.00

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte zu **addiren**, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur – Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0.00	0.01	0.01	0.02	0.02	0.03	0.04	0.04	0.05	0.06
15	0.06	0.07	0.07	0.08	0.09	0.09	0.10	0.11	0.11	0.12
16	0.13	0.13	0.14	0.15	0.16	0.16	0.17	0.18	0.18	0.19
17	0.20	0.20	0.21	0.22	0.23	0.23	0.24	0.25	0.25	0.26
18	0.27	0.27	0.28	0.29	0.30	0.30	0.31	0.32	0.33	0.34
19	0.34	0.35	0.36	0.37	0.37	0.38	0.39	0.40	0.41	0.42
20	0.42	0.43	0.44	0.45	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.50
21	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54	0.54	0.55	0.56	0.57	0.58
22	0.59	0.60	0.60	0.61	0.62	0.63	0.64	0.65	0.66	0.67
23	0.68	0.69	0.69	0.70	0.71	0.72	0.73	0.74	0.75	0.76

11 Procent.

1. Die in der vorstehenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte **abzuziehen**, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur – Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.44	0.44	0.44	0.44	0.44	0.44	0.44	0.44	0.44	0.44
1	0.44	0.44	0.44	0.44	0.44	0.44	0.44	0.44	0.44	0.44
2	0.43	0.43	0.43	0.43	0.43	0.43	0.43	0.43	0.43	0.43
3	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42	0.41	0.41	0.41
4	0.41	0.41	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.39	0.39	0.39
5	0.39	0.39	0.38	0.38	0.38	0.37	0.37	0.37	0.37	0.36
6	0.36	0.36	0.35	0.35	0.35	0.34	0.34	0.34	0.34	0.33
7	0.33	0.33	0.32	0.32	0.32	0.31	0.31	0.31	0.30	0.30
8	0.30	0.29	0.29	0.28	0.28	0.28	0.27	0.27	0.26	0.26
9	0.26	0.25	0.25	0.24	0.24	0.24	0.23	0.23	0.22	0.22
10	0.21	0.21	0.20	0.20	0.20	0.19	0.19	0.18	0.18	0.17
11	0.16	0.16	0.15	0.15	0.15	0.14	0.14	0.13	0.13	0.12
12	0.11	0.11	0.10	0.10	0.09	0.09	0.08	0.08	0.07	0.07
13	0.06	0 05	0.05	0.04	0.03	0 03	0.02	0.02	0.01	0.01

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte **addiren**, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur – Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0.00	0.01	0.01	0.02	0.02	0.03	0.04	0.04	0.05	0.06
15	0.06	0.07	0.07	0.08	0.09	0.09	0.10	0.11	0.12	0.12
16	0.13	0.14	0.14	0.15	0.16	0.16	0.17	0.18	0.19	0.19
17	0.20	0.21	0.21	0.22	0.23	0 23	0.24	0.25	0.26	0.26
18	0.27	0.28	0.29	0.29	0.30	0.31	0.32	0.32	0.33	0.34
19	0.35	0.36	0.36	0.37	0.38	0.39	0.40	0.40	0.41	0.42
20	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.48	0.49	0.50
21	0.51	0.52	0.53	0.53	0.54	0.55	0.56	0.57	0.58	0.59
22	0.59	0.60	0.61	0.62	0.63	0.64	0.65	0.66	0.67	0.68
23	0.68	0.69	0.70	0.71	0.72	0.73	0.74	0.75	0.76	0.77

12 Procent.

1. Die in der vorstehenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte **abzuziehen**, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur – Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.46	0.46	0.46
1	0.46	0.46	0.46	0.46	0.46	0.46	0.46	0.46	0.46	0.46
2	0.45	0.45	0.45	0.45	0.45	0.45	0.45	0.45	0.45	0.44
3	0.44	0.44	0.44	0.44	0.43	0.43	0.43	0.43	0.43	0.42
4	0.42	0.42	0.42	0.42	0.41	0.41	0.41	0.41	0.41	0.40
5	0.40	0.40	0.39	0.39	0.39	0.39	0.38	0.38	0.38	0.37
6	0.37	0.37	0.36	0.36	0.36	0.36	0.35	0.35	0.35	0.34
7	0.34	0.34	0.33	0.33	0.33	0.32	0.32	0.32	0.31	0.31
8	0.30	0.30	0.29	0.29	0.29	0.28	0.28	0.28	0.27	0.27
9	0.26	0.26	0.25	0.25	0.25	0.24	0.24	0.23	0.23	0.22
10	0.22	0.21	0.21	0.20	0.20	0.19	0.19	0.18	0.18	0.17
11	0.17	0.16	0.16	0.15	0.15	0.14	0.14	0.13	0.13	0.12
12	0.12	0.11	0.11	0.10	0.10	0.09	0.08	1.08	0.07	0.07
13	0.06	0.05	0.05	0.04	0.04	0.03	0.02	0.02	0.01	0.01

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte **addiren**, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur – Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0.00	0.01	0.01	0.02	0.03	0.03	0.04	0.04	0.05	0.06
15	0.06	0.07	0.08	0.08	0.09	0.10	0.10	0.11	0.12	0.12
16	0.13	0.14	0.15	0.15	0.16	0.17	0.17	0.18	0.19	0.19
17	0.20	0.21	0.22	0.22	0.23	0.24	0.24	0.25	0.26	0.27
18	0.27	0.28	0.29	0.30	0.31	0.31	0.32	0.33	0.34	0.35
19	0.35	0.36	0.37	0.38	0.39	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43
20	0.43	0.44	0.45	0.46	0.47	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51
21	0.52	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56	0.57	0.57	0.58	0.59
22	0.60	0.61	0.62	0.63	0.64	0.65	0.66	0.66	0.67	0.68
23	0.69	0.70	0.71	0.72	0.73	0.74	0.75	0.75	0.76	0.77

13 Procent.

1. Die in der vorstehenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte abzuziehen, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Temperatur in Graden Réaumur										
Grade	Zehntel-Grade									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.49	0.49	0.49	0.49	0.49	0.49	0.49	0.49	0.49	0.49
1	0.48	0.48	0.48	0.48	0.48	0.48	0.48	0.48	0.48	0.48
2	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.46	0.46	0.46	0.46
3	0.46	0.46	0.45	0.45	0.45	0.45	0.44	0.44	0.44	0.44
4	0.44	0.44	0.43	0.43	0.43	0.43	0.42	0.42	0.42	0.42
5	0.41	0.41	0.41	0.40	0.40	0.40	0.39	0.39	0.39	0.39
6	0.38	0.38	0.38	0.37	0.37	0.37	0.36	0.36	0.36	0.30
7	0.35	0.35	0.34	0.34	0.33	0.33	0.33	0.32	0.32	0.31
8	0.31	0.31	0.30	0.30	0.29	0.29	0.29	0.28	0.28	0.27
9	0.27	0.27	0.26	0.26	0.25	0.25	0.24	0.24	0.23	0.23
10	0.22	0.22	0.21	0.21	0.20	0.20	0.19	0.19	0.18	0.18
11	0.17	0.17	0.16	0.16	0.15	0.15	0.14	0.14	0.13	0.13
12	0.12	0.11	0.11	0.10	0.10	0.09	0.08	0.08	0.07	0.07
13	0.06	0.05	0.05	0.04	0.04	0.03	0.02	0.02	0.01	0.01

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte zu addiren, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Temperatur in Graden Réaumur										
Grade	Zehntel-Grade									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0.00	0.01	0.01	0.02	0.03	0.03	0.04	0.05	0.05	0.06
15	0.06	0.07	0.08	0.09	0.09	0.10	0.11	0.11	0.12	0.13
16	0.13	0.14	0.15	0.16	0.16	0.17	0.18	0.18	0.19	0.20
17	0.20	0.21	0.22	0.23	0.23	0.24	0.25	0.25	0.26	0.27
18	0.28	0.29	0.29	0.30	0.31	0.32	0.33	0.33	0.34	0.35
19	0.36	0.37	0.37	0.38	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42	0.43
20	0.44	0.45	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.50	0.51
21	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60
22	0.61	0.62	0.63	0.64	0.65	0.65	0.66	0.67	0.68	0.69
23	0.70	0.71	0.72	0.73	0.74	0.74	0.75	0.76	0.77	0.78

14 Procent.

1. Die in der vorstehenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte abzuziehen, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Temperatur in Graden Réaumur										
Grade	Zehntel-Grade									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.51	0.51	0.51	0.51	1.51	0.51	0.51	0.51	0.51	0.51
1	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.49
2	0.49	0.49	0.49	0.49	0.49	0.48	0.48	0.48	0.48	0.47
3	0.47	0.47	0.47	0.47	0.47	0.46	0.46	0 46	0.46	0.45
4	0.45	0.45	0.45	0.44	0.44	0.44	0.44	0.43	0.43	0.43
5	0.42	0.42	0.42	0.41	0.41	0.41	0.41	0.40	0.40	0.40
6	0.39	0.39	0.39	0.38	0.38	0.38	0.37	0.37	0.37	0.36
7	0.36	0 35	0.35	0.35	0.34	0.34	0.33	0.33	0.33	0.32
8	0.32	0.31	0.31	0.31	0.30	0.30	0.29	0.29	0.29	0.28
9	0.28	0.27	0.27	0.26	0.26	0.25	0.25	0.24	0.24	0.23
10	0.23	0.22	0.22	0.21	0.21	0.20	0.20	0.19	0.19	0.18
11	0.18	0.17	0.17	0.16	0 16	0.15	0.14	0.14	0.13	0.13
12	0.12	0.12	0.11	0.10	0.10	0.09	0.09	0.08	0.07	0.07
13	0.06	0.06	0.05	0.04	0.04	0.03	0.03	0.02	0.01	0.01

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte zu addiren, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Temperatur in Graden Réaumur										
Grade	Zehntel-Grade									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0.00	0.01	0.01	0.02	0.03	0.03	0.04	0.05	0.05	0.06
15	0.07	0.07	0.08	0.09	0.09	0.10	0.11	0.11	0.12	0.13
16	0.14	0.14	0.15	0.16	0.16	0.17	0.18	0.18	0.19	0.20
17	0.21	0.21	0.22	0.23	0.24	0.24	0.25	0.26	0.27	0.27
18	0.28	0.29	0.30	0.31	0.31	0.32	0.33	0.34	0.35	0.35
19	0.36	0.37	0.38	0.39	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.43
20	0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52
21	0.53	0.54	0.54	0.55	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61
22	0.62	0.62	0.63	0.64	0.65	0.66	0.67	0.68	0.69	0.70
23	0.71	0.71	0.72	0.73	0.74	0.75	0.76	0.77	0.78	0.79

15 Procent.

1. Die in der vorstehenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte **abzuziehen**, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Temperatur in Graden Réaumur										
Grade	Zehntel-Grade									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.54	0.53	0.53	0.53	0.53	0.53	0.53	0.53	0.53	0.53
1	0.53	0.52	0.52	0.52	0.52	0.52	0.52	0.52	0.51	0.51
2	0.51	0.51	0.51	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.49	0.49
3	0.49	0.49	0.49	0.48	0.48	0.48	0.48	0.47	0.47	0.47
4	0.47	0.46	0.46	0.46	0.45	0.45	0.45	0.44	0.44	0.44
5	0.44	0.43	0.43	0.43	0.42	0.42	0.42	0.41	0.41	0.41
6	0.41	0.40	0.40	0 39	0.39	0.39	0.38	0.38	0.37	0.37
7	0.37	0.36	0.36	0.35	0.35	0.35	0.34	0.34	0.33	0.33
8	0.33	0.32	0.32	0.31	0.31	0.31	0.30	0.30	0.29	0.29
9	0.28	0.28	0.27	0.27	0.26	0.26	0.25	0.25	0.24	0.24
10	0.23	0.23	0.22	0.22	0.21	0.21	0.20	0.20	0.19	0.19
11	0.18	0.18	0.17	0.16	0.16	0.15	0.15	0.14	0.13	0.13
12	0.12	0.12	0.11	0.10	0.10	0.09	0.09	0.08	0.07	0.07
13	0.06	0.06	0.05	0.04	0.04	0.03	0.03	0.02	0.01	0.01

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte zu **addiren**, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Temperatur in Graden Réaumur										
Grade	Zehntel-Grade									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0·00	0.01	0.01	0.02	0.03	0.03	0.04	0.05	0.05	0.06
15	0.07	0.07	0.08	0.09	0.10	0.10	0.11	0.12	0.12	0.13
16	0.14	0.14	0.15	0.16	0.17	0.17	0.18	0.19	0.19	0.20
17	0·21	0.22	0.22	0 23	0.24	0.25	0.25	0.26	0.27	0.28
18	0.29	0.29	0.30	0.31	0.32	0.33	0.33	0.34	0.35	0.36
19	0.37	0.37	0.38	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42	0.43	0.44
20	0 45	0.46	0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	5.51	0.52	0.52
21	0.53	0.54	0 55	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.60	0.61
22	0.62	0.63	0.64	0.65	0.66	0.67	0.68	0.69	0.69	0.70
23	0.71	0.72	0.73	0.74	0.75	0.76	0.77	0.78	0.79	0.80

16 Procent.

1. Die in der vorstehenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte **abzuziehen**, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Temperatur in Graden Réaumur										
Grade	Zehntel-Grade									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.56	0.56	0.56	0.56	0.55	0.55	0.55	0.55	0.55	0.55
1	0.55	0.54	0.54	0.54	0.54	0.54	0.54	0.53	0.53	0.53
2	0.53	0.52	0.52	0.52	0.52	0.52	0.52	0.51	0.51	0.51
3	0.51	0.50	0.50	0.50	0.50	0.49	0.49	0.49	0.49	0.48
4	0.48	0.48	0.47	0.47	0.47	0.46	0.46	0.46	0.46	0.45
5	0.45	0.45	0.44	0.44	0.44	0.43	0.43	0.43	0.42	0.42
6	0.42	0.41	0.41	0.40	0.40	0.40	0.39	0.39	0.38	0.38
7	0.38	0.37	0.37	0.36	0.36	0.36	0.35	0.35	0.34	0.34
8	0.33	0.33	0.33	0.32	0.32	0.31	0.31	0.30	0.30	0.29
9	0.29	0.28	0.28	0.27	0.27	0.26	0.26	0.25	0.25	0.24
10	0.24	0.23	0.23	0.22	0.22	0.21	0.21	0.20	0.20	0·19
11	0.18	0.18	0.17	0.17	0.16	0.15	0.15	0.14	0.14	0.13
12	0.12	0.12	0.11	0.11	0.10	0.09	0.09	0.08	0.08	0.07
13	0.06	0.06	0.05	0.05	0.04	0.03	0.03	0.02	0.01	0.01

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte zu **addiren**, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Temperatur in Graden Réaumur										
Grade	Zehntel-Grade									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0.00	0.01	0.01	0.02	0.03	0.03	0.04	0.05	0.05	0.06
15	0.07	0.08	0.08	0.09	0.10	0.10	0.11	0.12	0.12	0.13
16	0.14	0.15	0.15	0.16	0.17	0.17	0.18	0.19	0.20	0.20
17	0.21	0.22	0.23	0.23	0.24	0.25	0.26	0.27	0.27	0.28
18	0.29	0.30	0.31	0.31	0.32	0.33	0.34	0.35	0.35	0.36
19	0.37	0.38	0.39	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44
20	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53
21	0.54	0.55	0.56	0.57	0.57	0·58	0.59	0.60	0.61	0.62
22	0.63	0.64	0.65	0.66	0.66	0.67	0.68	0.69	0.70	0.71
23	0.72	0.73	0.74	0.75	0.76	0.76	0.77	0.78	0.79	0.80

17 Procent.

1. Die in der vorstehenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte abzuziehen, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur — Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.58	0.58	0.58	0.58	0.58	0.57	0.57	0.57	0.57	0.57
1	0.57	0.56	0.56	0.56	0.56	0.56	0.55	0.55	0.55	0.55
2	0.55	0.54	0.54	0.54	0.54	0.54	0.53	0.53	0.53	0.53
3	0.52	0.52	0.52	0.51	0.51	0.51	0.50	0.50	0.50	0.50
4	0.49	0.49	0.49	0.48	0.48	0.48	0.47	0.47	0.47	0.47
5	0.46	0.46	0.46	0.45	0.45	0.44	0.44	0.44	0.43	0.43
6	0.42	0.42	0.42	0.41	0.41	0.40	0.40	0.40	0.39	0.39
7	0.38	0.38	0.38	0.37	0.37	0.36	0.36	0.36	0.35	0.35
8	0.34	0.34	0.33	0.33	0.32	0.32	0.31	0.31	0.30	0.30
9	0.29	0.29	0.28	0.28	0.27	0.27	0.26	0.26	0.25	0.25
10	0.24	0.24	0.23	0.23	0.22	0.22	0.21	0.20	0.20	0.19
11	0.19	0.18	0.17	0.17	0.16	0.16	0.15	0.14	0.14	0.13
12	0.13	0.12	0.11	0.11	0.10	0.10	0.09	0.08	0.08	0.07
13	0.07	0.06	0.05	0.05	0.04	0.03	0.03	0.02	0.01	0.01

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte zu addiren, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur — Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0.09	0.01	0.01	0.02	0.03	0.03	0.04	0.05	0.05	0.06
15	0.07	0.08	0.08	0.09	0.10	0.10	0.11	0.12	0.12	0.13
16	0.14	0.15	0.15	0.16	0.17	0.18	0.18	0.19	0.20	0.21
17	0.21	0.22	0.23	0.24	0.25	0.25	0.26	0.27	0.28	0.29
18	0.29	0.30	0.31	0.32	0.33	0.33	0.34	0.35	0.36	0.37
19	0.37	0.38	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45
20	0.46	0.47	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54
21	0.54	0.55	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62	0.63
22	0.63	0.64	0.65	0.66	0.67	0.68	0.69	0.70	0.71	0.72
23	0.72	0.73	0.74	0.75	0.76	0.77	0.78	0.79	0.80	0.81

18 Procent.

1. Die in der vorstehenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte abzuziehen, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur — Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60	0.59	0.59	0.59	0.59	0.59
1	0.58	0.58	0.58	0.58	0.58	0.57	0.57	0.57	0.57	0.57
2	0.56	0.56	0.56	0.56	0.55	0.55	0.55	0.55	0.54	0.54
3	0.54	0.53	0.53	0.53	0.52	0.52	0.52	0.52	0.51	0.51
4	0.51	0.50	0.50	0.50	0.49	0.49	0.49	0.48	0.48	0.48
5	0.47	0.47	0.47	0.46	0.46	0.45	0.45	0.45	0.44	0.44
6	0.43	0.43	0.43	0.42	0.42	0.41	0.41	0.41	0.40	0.40
7	0.39	0.39	0.39	0.38	0.38	0.37	0.37	0.36	0.36	0.35
8	0.35	0.34	0.34	0.33	0.33	0.32	0.32	0.31	0.31	0.30
9	0.30	0.29	0.29	0.28	0.28	0.27	0.27	0.26	0.26	0.25
10	0.25	0.24	0.24	0.23	0.22	0.22	0.21	0.21	0.20	0.20
11	0.19	0.18	0.18	0.17	0.16	0.16	0.15	0.15	0.14	0.14
12	0.13	0.12	0.12	0.11	0.10	0.10	0.09	0.09	0.08	0.07
13	0.07	0.06	0.05	0.05	0.04	0.03	0.03	0.02	0.01	0.01

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte zu addiren, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur — Zehntel-Grade 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0.00	0.01	0.01	0.02	0.03	0.03	0.04	0.05	0.06	0.06
15	0.07	0.08	0.08	0.09	0.10	0.10	0.11	0.12	0.13	0.13
16	0.14	0.15	0.16	0.16	0.17	0.18	0.19	0.19	0.20	0.21
17	0.22	0.23	0.23	0.24	0.25	0.26	0.27	0.27	0.28	0.29
18	0.30	0.31	0.31	0.32	0.33	0.34	0.35	0.35	0.36	0.37
19	0.38	0.39	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45
20	0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54
21	0.55	0.56	0.57	0.58	0.59	0.59	0.60	0.61	0.62	0.63
22	0.64	0.65	0.66	0.67	0.68	0.68	0.69	0.70	0.71	0.72
23	0.73	0.74	0.75	0.76	0.77	0.78	0.79	0.80	0.81	0.82

19 Procent.

1. Die in der vorstehenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte abzuziehen, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Temperatur in Graden Réaumur										
Grade	Zehntel-Grade									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.62	0.62	0.62	0.62	0.62	0.61	0.61	0.61	0.61	0.61
1	0.60	0.60	0.60	0.60	0.60	0.59	0.59	0.59	0.59	0.58
2	0.58	0.58	0.58	0.57	0.57	0.57	0.56	0.56	0.56	0.55
3	0.55	0.55	0.55	0.54	0.54	0.54	0.53	0.53	0.53	0.52
4	0.52	0.52	0.52	0.51	0.51	0.50	0.50	0.50	0.49	0.49
5	0.49	0.48	0.48	0.47	0.47	0.46	0.46	0.46	0.45	0.45
6	0.45	0.44	0.44	0.43	0.43	0.42	0.42	0.42	0.41	0.41
7	0.40	0.40	0.39	0.39	0.38	0.38	0.37	0.37	0.36	0.36
8	0.35	0.35	0.34	0.34	0.33	0.33	0.32	0.32	0·31	0·31
9	0.30	0.30	0.29	0.29	0.28	0.28	0.27	0.27	0.26	0.26
10	0.25	0.25	0.24	0.23	0.23	0.22	0.22	0.21	0.20	0.20
11	0.19	0.19	0.18	0.17	0.17	0.16	0.16	0.15	0.14	0.14
12	0.13	0.13	0.12	0,11	0.11	0.10	0.09	0.09	0.08	0.07
13	0.07	0.06	0.05	0.05	0.04	0.03	0.03	0.02	0.01	0.01

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte zu addiren, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Temperatur in Graden Réaumur										
Grade	Zehntel-Grade									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0.00	0.01	0.01	0.02	0.03	0.04	0.04	0.05	0.06	0.06
15	0.07	0.08	0.08	0.09	0.10	0.11	0.11	0.12	0.13	0.14
16	0.14	0.15	0.16	0.17	0.17	0.18	0.19	0.20	0.20	0.21
17	0.22	0.23	0.24	0.25	0.25	0.26	0.27	0.28	0.28	0.29
18	0.30	0.31	0.32	0.33	0.33	0.34	0.35	0.36	0.36	0.37
19	0.38	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45	0.46
20	0.47	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54	0.55
21	0.56	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62	0.63	0.64
22	0.65	0.65	0.66	0.67	0.68	0.69	0.70	0.71	0.72	0.73
23	0.74	0.75	0.76	0.77	0.77	0.78	0.79	0.80	0.81	0.82

20 Procent.

1. Die in der vorstehenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte abzuziehen, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Temperatur in Graden Réaumur										
Grade	Zehntel-Grade									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.65	0.64	0.64	0.64	0.64	0.64	0.63	0.63	0.63	0.63
1	0.62	0.62	0.62	0.62	0·62	0.61	0.61	0.61	0.60	0.60
2	0.60	0.60	0.59	0.59	0.59	0.58	0.58	0.58	0.57	0.57
3	0.57	0.57	0.56	0.56	0.56	0.55	0.55	0.55	0.54	0.54
4	0.54	0.53	0.53	0.52	0.52	0.52	0.51	0.51	0.50	0.50
5	0.50	0.49	0.49	0.48	0.48	0.48	0.47	0.47	0.46	0.46
6	0.46	0.45	0.45	0.44	0.44	0.43	0.43	0.43	0.42	0.42
7	0.41	0.41	0.40	0.40	0.39	0.39	0.38	0.38	0.37	0.37
8	0.36	0.36	0.35	0.35	0.34	0.34	0.33	0.33	0.32	0.32
9	0.31	0.31	0.30	0.29	0.29	0.28	0.28	0.27	0.27	0.26
10	0.25	0.25	0.24	0.24	0.23	0.23	0.22	0.21	0.21	0.20
11	0.19	0.19	0.18	0.18	0.17	0.17	0.16	0.15	0.15	0.14
12	0.13	0.13	0.12	0.12	0.11	0.10	0.10	0.09	0.08	0.08
13	0.07	0.06	0.05	0.05	0.04	0.03	0.03	0.02	0.01	0.01

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte zu addiren, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Temperatur in Graden Réaumur										
Grade	Zehntel-Grade									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0.00	0.01	0.02	0.02	0.03	0.04	0.04	0.05	0.06	0.06
15	0.07	0.08	0.09	0.09	0.10	0.11	0.11	0.12	0.13	0.14
16	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.18	0.19	0.20	0.21	0.22
17	0.22	0.23	0.24	0.25	0.26	0.26	0.27	0.28	0.29	0.30
18	0.30	0.31	0.32	0.33	0.34	0.34	0.35	0.36	0.37	0.38
19	0.38	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46
20	0.47	0.48	0.49	0.50	0·51	0.52	0.52	0.53	0.54	0.55
21	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.61	0.62	0.63	0.64
22	0.65	0.66	0.67	0.68	0.69	0.70	0.70	0.71	0.72	0.73
23	0.74	0.75	0.76	0.77	0.78	0.79	0.80	0.81	0.82	0.83

21 Procent.

1. Die in der vorstehenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte **abzuziehen**, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur									
	Zehntel-Grade									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.67	0.67	0.66	0.66	0.66	0.66	0.65	0.65	0.65	0.65
1	0.64	0.64	0.64	0.64	0.63	0.63	0.63	0.62	0.62	0.62
2	0.61	0.61	0.61	0.61	0.60	0.60	0.60	0.59	0.59	0.59
3	0.58	0.58	0.58	0.57	0.57	0.57	0.56	0.56	0.56	0.55
4	0.55	0.54	0.54	0.54	0.53	0.53	0.52	0.52	0.52	0.51
5	0.51	0.50	0.50	0.50	0.49	0.49	0.48	0.48	0.48	0.47
6	0.47	0.46	0.46	0.45	0.45	0.44	0.44	0.43	0.43	0.42
7	0.42	0.41	0.41	0.40	0.40	0.39	0.39	0.38	0.38	0.37
8	0.37	0.36	0.36	0.35	0.35	0.34	0.34	0.33	0.33	0.32
9	0.32	0.31	0.31	0.30	0.29	0.29	0.28	0.28	0.27	0.26
10	0.26	0.25	0.25	0.24	0.23	0.23	0.22	0.22	0.21	0.20
11	0.20	0.19	0.19	0.18	0.17	0.17	0.16	0.16	0.15	0.14
12	0.14	0.13	0.12	0.12	0.11	0.10	0.10	0.09	0.08	0.08
13	0.07	0.06	0.05	0.05	0.04	0.03	0.03	0.02	0.01	0.01

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte zu **addiren**, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur									
	Zehntel-Grade									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0.00	0.01	0.02	0.02	0.03	0.04	0.04	0.05	0.06	0.06
15	0.07	0.08	0.09	0.09	0.10	0.11	0.12	0.12	0.13	0.14
16	0.15	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19	0.19	0.20	0.21	0.22
17	0.23	0.23	0.24	0.25	0.26	0.27	0.27	0.28	0.29	0.30
18	0.31	0.31	0.32	0.33	0.34	0.35	0.35	0.36	0.37	0.38
19	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45	0.46	0.47
20	0.48	0.48	0.49	0.50	0-51	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56
21	0.57	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62	0.63	0.64	0.65
22	0.66	0.66	0.67	0.68	0.69	0.70	0.71	0.72	0.73	0.74
23	0.75	0.76	0.77	0.78	0.79	0.80	0.81	0.82	0.83	0.83

22 Procent.

1. Die in der vorstehenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind von dem scheinbaren Gehalte **abzuziehen**, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur									
	Zehntel-Grade									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.69	0.69	0.68	0.68	0.68	0.68	0.67	0.67	0.67	0.66
1	0.66	0.66	0.66	0.65	0.65	0.65	0.64	0.64	0.64	0.63
2	0.63	0.63	0.63	0.62	0.62	0.62	0.61	0.61	0.61	0.60
3	0.60	0.60	0.59	0.59	0.58	0.58	0.58	0.57	0.57	0.56
4	0.56	0.56	0.55	0.55	0.54	0.54	0.54	0.53	0.53	0.52
5	0.52	0.52	0.51	0.51	0.50	0.50	0.49	0.49	0.49	0.48
6	0.48	0.47	0.47	0.46	0.46	0.45	0.45	0.44	0.44	0.43
7	0.43	0.42	0.42	0.41	0.41	0.40	0.40	0.39	0.39	0.38
8	0.38	0.37	0.37	0.36	0.36	0.35	0.34	0.34	0.33	0.33
9	0.32	0.32	0.31	0.30	0.30	0.29	0.29	0.28	0.27	0.27
10	0.26	0.26	0.25	0.24	0.24	0.23	0.23	0.22	0.21	0.21
11	0.20	0.20	0.19	0.18	0.18	0.17	0.16	0.16	0.15	0.15
12	0.14	0.13	0.13	0.12	0.11	0.11	0.10	0.09	0.08	0.08
13	0.07	0.06	0.06	0.05	0.04	0.04	0.03	0.02	0.01	0.01

2. Die in der folgenden Tafel aufgenommenen Zahlen sind zu dem scheinbaren Gehalte zu **addiren**, um den wahren Gehalt zu erhalten.

Grade	Temperatur in Graden Réaumur									
	Zehntel-Grade									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	0,00	0.01	0.02	0.02	0.03	0.04	0.04	0.05	0.06	0.07
15	0.07	0.08	0.09	0.09	0.10	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14
16	0.15	0.16	0.16	0.17	0.18	0.19	0.20	0.20	0.21	0.22
17	0.23	0.24	0.24	0.25	0.26	0.27	0.28	0.28	0.29	0.30
18	0.31	0.32	0.32	0.33	0.34	0.35	0.36	0.37	0.58	0.38
19	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46	0.47
20	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56
21	0.57	0.58	0.59	0.60	0 61	0.61	0.62	0.63	0.64	0.65
22	0.66	0.67	0.68	0.69	0.70	0.71	0.72	0.72	0.73	0.74
23	0.75	0.76	0.77	0.78	0.79	0.80	0.81	0.82	0.83	0.84

Vormerkbehandlung der Gegenstände für die Weltausstellung in Melbourne im Jahre 1888.

Z. 10647.

Im Jahre 1888 wird in Melbourne eine Weltausstellung stattfinden.

Um den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie die Beschickung dieser Ausstellung zu erleichtern, werden die k. k. Zollämter angewiesen, in Betreff der zollämtlichen Behandlung der zu derselben aus Österreich-Ungarn nach Melbourne abgehenden Gegenstände die in dem hierortigen Erlasse vom 9. November 1854, Z. 19501 F. M. (V. Bl. Nr. 83) hinsichtlich der für die Pariser Agricultur- und Industrieausstellung des Jahres 1855 bestimmten Sendungen vorgezeichneten Vorschriften zu beobachten, das ist diese Gegenstände dem Vormerkverfahren auf ungewissen Verkauf (Losung) zu unterziehen.

Für die zollfreie Wiedereinfuhr der betreffenden Ausstellungsgegenstände wird eine Präclusivfrist bis 31. August 1889 festgesetzt.

Wien, am 27. März 1888.

Vormerkbehandlung der Gegenstände für die deutsche Kunstgewerbeausstellung 1888 in München.

Z. 10788.

Im Laufe des Jahres 1888 wird in München eine deutsche Kunstgewerbeausstellung stattfinden.

Um die Beschickung dieser Ausstellung von Seite des Inlandes zu erleichtern, werden die k. k. Zollämter angewiesen, in Betreff der zollämtlichen Behandlung der zu derselben aus dem Inlande nach München abgehenden Gegenstände die in dem hierortigen Erlasse vom 9. November 1854, Z. 19501 F. M. (V. Bl. Nr. 83) hinsichtlich der für die Pariser Agricultur- und Industrieausstellung des Jahres 1885 bestimmten Sendungen vorgezeichneten Vorschriften zu beobachten, das ist diese Gegenstände dem Vormerkverfahren auf ungewissen Verkauf (Losung) zu unterziehen.

Für die zollfreie Wiedereinfuhr der betreffenden Ausstellungsgegenstände wird eine Präclusivfrist bis 31. December 1888 festgesetzt.

Wien, am 28. März 1888.

Anhang.

Allgemeines.

— (Änderung in dem Umfange der Steueramtsbezirke Petschau und Tepl.) Infolge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 5. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 71, kundgemachten Errichtung des Bezirksgerichtes in Marienbad, welches laut der weiteren Verordnung des Justizministeriums vom 12. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 21, mit 1. Mai 1888 seine Amtswirksamkeit zu beginnen hat, im Zusammenhange stehenden Ausscheidung der Stadt Sangerberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Petschau, Bezirkshauptmannschaft Karlsbad, und Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes Marienbad, Bezirkshauptmannschaft Tepl, wird die benannte Stadtgemeinde mit gleichem Zeitpunkte aus dem Steueramtsbezirke Petschau ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Tepl zugewiesen. (Z. 9186, dd. 22. März 1888.)

— (Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen in Militärerziehungs- und Bildungsanstalten auf Rechnung der Gefällsstrafgelder-Überschüsse.) Mit Beginn des Schuljahres 1888/89 werden in den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten vier erledigte Finanzwach-Stiftplätze zur Besetzung gelangen, wofür der Concurs im Notizenblatte für den Dienstbereich des Finanzministeriums Nr. 9 gleichzeitig ausgeschrieben wird.

In Beziehung auf die weitere Verlautbarung des Concurses für die zu besetzenden Stiftplätze, dann in Beziehung auf die Sammlung und Vorlegung der Bewerbungsgesuche, sowie die Verfassung der Competententabellen gelten die Bestimmungen der Finanzministerialerlässe vom 30. Juni 1862, Z. 19361 (V. Bl. Nr. 29 ex 1862), vom 3. September 1876, Z. 19746, und vom 12. September 1877, Z. 20007.

Der Verleihungsantrag muss bis 20. Mai l. J. bei dem Finanzministerium eingelangt sein, widrigens auf denselben keine Rücksicht genommen wird. (Z. 9790, dd. 27. März 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März 1888 dem Oberfinanzrathe der Finanzlandesdirection in Brünn, Wilhelm Janka, aus Anlaſs der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 10844, dd. 30. März 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März 1888 dem Finanzrathe Victor Casati anläſslich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9710, dd. 29. März 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März 1888 dem Secretär der niederösterreichischen Finanzprocuratur, Dr. Karl Jordan, das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 10843, dd. 27. März 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. März 1888 dem Steueroberinspector Franz Hradil bei der Bezirkshauptmannschaft in Brünn in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9100 dd. 25. März 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Für den Bereich der Finanzlandesdirection in Wien wurden ernannt: der Finanzsecretär Dr. Ludwig Pillmayer, der mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleidete Finanzobercommissär Franz Plaichinger und der Finanzsecretär Johann Krepper zu Finanzräthen; der Finanzcommissär Josef Rödl zum Finanzobercommissär und die Finanzcommissäre Albert Gerstgrasser und Julius Schiffner zu Finanzsecretären. (Z. 9663, dd. 29. März 1888.)

Der Steuereinnehmer Peter Diem wurde zum Hauptsteuereinnehmer für den Bereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck ernannt. (Z. 9647, dd. 29. März 1888.)

Der Steuereinnehmer Anton Czechmanek wurde zum Hauptsteuereinnehmer für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn ernannt. (Z. 6475, dd. 30. März 1888.)

Der Zollobercontrolor Josef Niemetz wurde zum Zolloberamtsverwalter bei dem Hauptzollamte in Oderberg ernannt. (Z. 9071, dd. 29. März 1888.)

Der Steueramtscontrolor Paulin Krämer wurde zum Haupt-Steueramtscontrolor für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Brünn ernannt. (Z. 6474, dd. 30. März 1888.)

Die Zolloberamtsofficiale Alois Oberenzer, Mathias Gratz, Eduard Kern, Robert Nowotny und Karl Peltz wurden zu Oberamtscontroloren bei dem Hauptzollamte in Wien ernannt. (Z. 9661, dd. 29. März 1888.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Graz: Die Steueramtscontrolore Franz Jersche, Franz Riegler, Anton Spotka und Anton Rohrer zu Steuereinnehmern; die Steueramtsadjuncten Josef Reschmach, Adolf Czerwinka, Josef Fister, Karl Jenal, Karl Knopf und Wilhelm Streitfelder zu Steueramtscontroloren und die Steueramtspraktikanten Emanuel Müller und Julius Wagner zu Steueramtsadjuncten.

Linz: Der Steueramtscontrolor Rudolf Bechinie de Lazan zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse; der Steueramtsadjunct Karl Rechberger zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse; ferner die Steueramtspraktikanten Franz Kampfl und Karl Christof, endlich der Rechnungsunterofficier I. Classe David Kaufmann zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse für Oberösterreich.

Salzburg: Der Zollamtspraktikant Franz Stolz zum Zolleinnehmer.

Wien: Der Kanzlist Andreas Schuster zum Kanzleiofficial der X. Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden Niederösterreichs.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

№ 10. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Freitag, 13. April.**

Allgemeines.

Erlass des k. k. Finanzministeriums,

womit das Ablaufen des Präclusivtermines für die Einlösung der Staatsnoten à 1 fl. I. Emmission in Erinnerung gebracht wird.

(Z. 1552-F. M.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass die Umwechslung der Staatsnoten à 1 fl. ö. W. mit dem Datum „7. Juli 1866“ gemäß der im dritten und vierten Absatze der mit hierortigem Erlasse vom 24. September 1882, Z. 4734-F. M., verlautbarten Kundmachung des k. und k. Reichs-Finanzministeriums vom 22. September 1882 enthaltenen Bestimmungen nur mehr bis 30. Juni 1888 über förmliche, an das k. und k. Reichs-Finanzministerium in Wien zu richtende gestempelte Gesuche erwirkt werden kann und dass nach dem 30. Juni 1888 keine Einlösung oder Umwechslung dieser einberufenen Staatsnoten mehr stattfindet.

Die unterstehenden Kassen und Ämter werden angewiesen, die Parteien auf diese Bestimmungen mittels Anschlag im Kassalocale aufmerksam zu machen.

Wien, am 8. April 1888.

Ermächtigung der k. und k. Consularämter in Italien zur Ausstellung von Leichenpässen.

Z. 11371.

Das k. und k. Ministerium hat auf Grund der zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen der beiderseitigen Reichsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie getroffenen Vereinbarungen die k. und k. Consularämter in Italien ermächtigt, Leichenpässe zur Ein- und Durchfuhr von Leichen aus Italien in und durch die österreichisch-ungarischen Reichsgebiete unter denselben Modalitäten auszustellen, welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 56, für den Transport von Leichen festgesetzt worden sind.

Die k. k. Grenzzollämter werden beauftragt, jede Leiche, welche aus Italien nach Österreich-Ungarn überführt oder durch das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie transportirt werden soll, dann zollfrei und ungehindert eintreten zu lassen, wenn hiebei die in der zuliegenden Instruction (Anlage A) vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind und die Leiche von einem nach dem beiliegenden Formulare (Anlage B) ausgestellten Leichenpasse begleitet ist.

Wien, am 4. April 1888.

Anlage A.

Instruction

für das Vorgehen der k. und k. Consularämter in Italien bei Ausstellung von Leichenpässen.

1. Jede Leiche, welche aus Italien nach Österreich-Ungarn überführt oder durch das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie transportirt werden soll, muſs zur zollfreien und ungehinderten Transportirung durch einen Leichenpaſs nach dem beiliegenden Formulare gedeckt sein.

2. Zur Ausstellung dieser Leichenpässe sind kraft des den k. und k. Consularämtern von dem k. und k. Ministerium des Äußern im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen der beiden Reichshälften eingeräumten Befugnisses die k. und k. Consularämter in Italien ermächtigt.

3. Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt auf Grund der von der competenten Behörde des Sterbeortes ertheilten Leichentransportbewilligung, des amtlichen Todtenscheines und einer vom Amtsarzte beglaubigten ärztlichen Bescheinigung, welche bestätigt, daſs der Tod der zu transportirenden Person nicht infolge einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist. Alle diese Belege sind dem Leichenpasse anzuschließen. Außerdem ist eine ämtliche Bestätigung über die vorschriftsmäßige Versargung der Leiche dem Leichenpasse beizugeben.

4. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes nach oder durch Österreich-Ungarn gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muſs die Leiche conservirt (balsamirt) worden sein. In heißer Jahreszeit kann nach Umständen die Conservirung der Leiche auch für eine Transportzeit unter einer Woche gefordert werden.

b) Bei einer kürzeren Transportdauer ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und darin mittels Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muſs entweder vom harten Holz und im Innern allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein. Der innere Sarg muſs luftdicht geschlossen, beziehungsweise verpicht oder verlöthet sein; der äußere Sarg muſs allenthalben gut schließen. Der Doppelsarg muſs überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden.

5. Der Leiche ist ein eigener Begleiter beizugeben, welcher nebst seiner Reiselegitimation auch die vorangeführten Leichentransportdocumente bei sich zu führen hat.

6. Von dem Anlangen einer Leiche an der Grenze der österreichisch-ungarischen Monarchie sind die betreffenden Grenzbehörden seitens des k. und k. Consularamtes auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

Anlage B.

K. und K. österr.-ungar. Leichenpaß.

Nachdem vom gefertigten k. und k. (General-) Consulate in.. die zollfreie und ungehinderte Transportirung der im doppelten Sarge und einer Holzkiste wohl verschlossenen (balsamirten) Leiche {des / der} am.. zu.. verstorbenen N. N.. welche von da mittels.. über.. nach.. zur Beerdigung verführt werden soll, insoweit es die beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie betrifft, unter Begleitung des mit einem eigenen Reisedocumente versehenen N. N.. und gegen gehörige Beobachtung der nöthigen sanitätspolizeilichen Vorsichten bewilligt worden ist, so werden hiemit alle an den Orten, durch welche diese Leiche zu passiren hat, befindlichen Civil- und Militärbehörden ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen, unten angesetzten Tage auf einen Monat giltigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen und diesem Transporte den möglichsten Vorschub zu leisten.

.... am ....

Der k. und k. (General-) Consul

N. N.

(Consulatssiegel.)

Anhang.

Allgemeines.

— (Festsetzung des Postrittgeldes für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1888.) Das Handelsministerium hat mit Verordnung vom 21. März 1888, Z. 5010, das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter vom 1. April 1888 an, in den nachstehend benannten Kronländern, wie folgt, festgesetzt:

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Aerarial-Ritte	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Oesterreich unter der Enns		1	7	—	89
Oesterreich ob der Enns		1	—	—	83
Salzburg		1	13	—	94
Steiermark	a) für die 1. Gruppe	1	13	—	94
	b) „ „ 2. „	1	6	—	88
	c) „ „ 3. „	1	3	—	86
Kärnten		1	7	—	89
Böhmen	a) für die 2., 3., 6., 7. und 13. Gruppe	—	95	—	79
	b) „ „ 1., 4., 5., 8. und 11. Gruppe	1	—	—	83
	c) „ „ 9., 10. und 12. Gruppe	1	6	—	88
Mähren und Schlesien		1	3	—	86
Tirol und Vorarlberg		1 *)	32	1	10
Küstenland		1	9	—	91
Krain		1	6	—	88
Galizien	a) für die 9., 10. und 15. Gruppe	—	98	—	82
	b) „ „ 4. und 7. Gruppe	—	96	—	80
	c) „ „ 2. und 14. Gruppe	—	91	—	76
	d) „ „ 3., 8., 12., 13. und 17. Gruppe	—	89	—	74
	e) „ „ 1., 5., 6., 11. und 16. Gruppe	—	86	—	72
Bukowina		—	86	—	72

Die Gebür für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, die Gebür für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des auf die betreffende Distanz für ein Pferd entfallenden Rittgeldes.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert. (Z. 11008, dd. 4. April 1888.)

*) Nur für Separat-Eilfahrten, und bei Extraposten nur für jene Strecken giltig, auf welchen letztere von der Poststation Landeck befördert werden, während für alle anderen Extraposten bis auf Weiteres das für „Aerarial-Ritte“ per Pferd und Myriameter festgesetzte Rittgeld einzuheben und zu verrechnen ist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 11. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Montag, 23. April.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Einreihung des königlich ungarischen Nebenzollamtes zu Soosmező unter jene Zollämter, über welche die Ausfuhr von Pferden bedingungslos gestattet ist. [1])

Z. 11388.

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wurde das königlich ungarische Nebenzollamt zu Soosmező unter jene Zollämter eingereiht, über welche die Ausfuhr von Pferden nach Punkt 1 der Verordnung vom 11. Juli 1887 (R. G. Bl. Nr. 90), betreffend die beschränkte Aufhebung des Pferdeausfuhrverbotes, bedingungslos gestattet ist.

Wien, am 5. April 1888.

[1]) Enthalten in dem am 11. April 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 38.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. April 1888,

womit für Mai 1888 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Z. 1775-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Mai 1888 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen, statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 26 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 18. April 1888.

Anhang.

Allgemeines.

(Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des Reichskriegsministeriums vom 28. Februar und 4. März 1888, Z. 1500 und 1447, sind in der Militär-Marschroutenkarte

a) richtigzustellen die Entfernungen:

im Kartenblatte L 7 (Erlau)
Quadrat x—1

Szomolnok — Stóos	auf 13·1	Kilometer

im Kartenblatte I 8 (Graz)
Quadrat r — 5, 6, 7, 8:

Graz — Straßgang	auf 6·5	Kilometer
Straßgang — Premstätten	„ 6·2	„
Premstätten — Preding	„ 13·6	„
Preding — Gleinstätten	„ 13·4	„
Preding — Klein	„ 20·8	„
Klein — Arnfels	„ 8·3	„
Straßgang — Doblbad	„ 5·5	„
Doblbad — Lieboch	„ 3·5	„
Lieboch — Lannach	„ 5·1	„

im Kartenblatte H 8 (Klagenfurt)
Quadrat w, x, y — 5, 6, 7:

Gr. Söding — Voitsberg	auf 13·6	Kilometer
Voitsberg — Piber	„ 5·8	„
Köflach — Edelschrott	„ 6·4	„
Edelschrott — Pack	„ 10·1	„
Köflach — Salla	„ 13·7	„
Salla — Feistritz	„ 20·5	„
Wies — Deutsch-Landsberg	„ 19·5	„
Wies — St. Peter	„ 13·3	„
St. Peter — Schwanberg	„ 5·7	„

im Kartenblatte I 8 (Graz)
Quadrat r — 6, 7,

beziehungsweise

H 8 (Klagenfurt)
Quadrat y — 5, 7:

Gleinstätten — Wies	auf 9·5	Kilometer
Gr. Söding — Lieboch	„ 4·6	„

b) nachzutragen die Entfernungen:

im Kartenblatte H 8 (Klagenfurt)
Quadrat y — 5, 7:

Wies — Schwanberg	mit 16·7	Kilometer
Voitsberg — Köflach	„ 5·5	„

c) abzuändern die Schreibweise der Ortschaften: Twünberg in „Twinberg“ und Dobelbad in „Doblbad“.
(Z. 8780, dd. 31. März 1888.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

– (Anerkennung Warrens' Wochenschrift als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von Gustav Schneider in Wien herausgegebene periodische Druckschrift „Warrens' Wochenschrift für Finanzwesen und Volkswirtschaft" als Fachblatt anerkannt. (Z. 7908, dd. 7. März 1888.)

— (Anerkennung der periodischen Druckschrift „Marktbericht des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde der vom Centralvereine für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie täglich in Wien herausgegebene „Marktbericht" als Fachblatt anerkannt. (Z. 1950, dd. 15. März 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. April 1888 dem Oberfinanzrathe und Finanzdirector in Salzburg, Victor Wiest, den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 1255ß, dd. 12. April 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März 1888 den Finanzrath und Finanzbezirksdirector in Ragusa, Nikolaus Malessević, zum Oberfinanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Zara allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 11307, dd. 6. April 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. April 1888 den Finanzrath Dr. Alfred Pfeiffer zum Oberfinanzrath und Finanzprocurator in Triest allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 13291, dd. 16. April 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1888 dem Controlor der Staatsschuldenkasse Josef Gaunersdorfer taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 11972, dd. 6. April 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April 1888 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem pensionirten Zoll-Oberamtsverwalter Albert Bittner in Oderberg der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung bekanntgegeben werde. (Z. 12053, dd. 9. April 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März 1888 dem Finanzwachcommissär Peter Obendorf, anläslich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Finanzwach-Obercommissärs allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 12843, dd. 14. April 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzinspector Wenzel Handl wurde zum Finanzoberinspector für den Bereich der Finanzdirection in Salzburg ernannt. (Z. 8621, dd. 9. April 1888.)

Der mit dem Titel eines Finanzsecretärs bekleidete Steueroberinspector Bernard Reichenauer wurde zum Finanzrathe und Vorstande der Steueradministration in Graz ernannt. (Z. 10665, dd. 9. April 1888.)

Der Finanzwachcommissär Mathias Pawacki wurde zum Finanzwach-Obercommissär in der IX. Rangsclasse und die Finanzwachrespicienten Hippolyt Wasowicz, Julius Kruczkowski und Eduard Zahn wurden zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse in der Bukowina ernannt. (Z. 11466, dd. 7. April 1888.)

Der Evidenzhaltungsgeometer II. Classe Wenzel Hüttl in Feldsberg wurde zum Evidenzhaltungsgeometer I. Classe für den Vermessungsbezirk Mistelbach in Niederösterreich und der Evidenzhaltungseleve Emanuel Riese in Klagenfurt zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe für den Vermessungsbezirk Feldsberg in Niederösterreich ernannt. (Z. 3111, dd. 3. April 1888.)

Im Status der alpinen Salinenverwaltungen wurde der Bergmeister Ludwig v. Erlach in Hall zum Bergverwalter und der Bergeleve Franz Ibl zum Sudhüttenmeister ernannt. (Z. 42142 ex 1887, dd. 14. April 1888.)

Von der Generaldirection der k. k. Tabakregie:

Im Stande der gemeinschaftlichen Dienststellen der k. k. Tabakregie zu Adjuncten die Officiale Narciß Morawek und Anton Jiran; zu Officialen die Assistenten Bartholomäus Fürich und Johann Riha; zu Assistenten die Praktikanten Adolf Raffelsperger und Paul Holnsteiner. (Z. 5670, dd. 14. April 1888.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Graz: Der Steueramtsadjunct Octavian Wolf zum Assistenten bei der Finanzlandeskasse in Graz.

Linz: Der Kanzleiofficial Anton Turek zum Hilfsämter-Directionsadjuncten in der IX. Rangsclasse mit dem Titel eines Directors.

Prag: Der Rechnungsassistent Emil Sitta zum Rechnungsofficial der X. Rangsclasse, der Rechnungspraktikant Josef Egerer zum Rechnungsassistenten der XI. Rangsclasse, dann der Kanzleiofficial Franz Baroch zum Controlor des Finanzlandesökonomates der X. Rangsclasse und der Steueramtsadjunct Ferdinand Zivsa zum Kanzleiofficial dieses Ökonomates in der X. Rangsclasse.

Wien: Der Amtsofficial des Gefällenhauptamtes Stein, Franz Remias, zum Controlor daselbst; der Zollamtsassistent des Wiener Hauptzollamtes, Christof Fischer, zum Amtsofficial bei dem Gefällenhauptamte Stein.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 12. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 28. April.

Allgemeines.

Gesetz vom 25. April 1888,

betreffend die Zollbehandlung von leeren gebrauchten hölzernen Petroleumfässern. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Leere gebrauchte hölzerne Petroleumfässer für im Zollgebiete gelegene Petroleumraffinerien sind zollfrei.

§. 2.

Die Regierung ist ermächtigt, die seit dem 28. October 1887 sicherstellungsweise erlegten Zollgebüren für eingeführte derlei Fässer zurückzustellen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit.

Die Regierung wird ermächtigt, dasselbe im Verordnungswege außer Wirksamkeit zu setzen, mit der Maßgabe, dass es drei Monate nach Kundmachung der betreffenden Verordnung außer Kraft tritt.

Die Regierung hat dem Reichsrathe von der diesbezüglich getroffenen Verfügung Mittheilung zu machen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Wien, am 25. April 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

Regelung des Zoll-, Hafen- und Seesanitätsdienstes zu Valditorre und Cittanuova in Istrien. [1])

Z. 7925.

Zu Valditorre im Bereiche des Finanzoberinspectorates von Capodistria wurde eine Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst errichtet.

Diese Expositur ist mit den, den Zollexposituren Istriens im Allgemeinen zukommenden Verzollungsbefugnissen ausgestattet.

Die mit dem Nebenzollamte Cittanuova im Bereiche desselben Inspectorates vereinigt gewesene Hafen- und Seesanitätsagentie wurde aufgelassen und an deren Stelle eine Hafen- und Seesanitätsdeputation errichtet.

Wien, am 15. März 1888.

---

[1]) **Enthalten in dem am** 28. **April** 1888 **ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr.** 54.

[1]) **Enthalten in dem am** 28. **April** 1888 **ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr.** 45.

Umwandlung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe Niedergrund in eine Expositur des k. k. Hauptzollamtes Bodenbach-Tetschen. [1])

Z. 11448.

Das k. k. Nebenzollamt II. Classe Niedergrund wurde in eine Expositur des k. k. Hauptzollamtes Bodenbach-Tetschen mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe umgewandelt und hat als solche mit 1. April 1888 die Wirksamkeit begonnen.

Wien, am 4. April 1888.

[1]) Enthalten in dem am 28. April 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 49.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Ober-Graslitz zur Abfertigung von Maschinen der Tarifnummern 284 a und b, dann 284 bis, weiters von Baumwollwaren der Tarifnummern 131 a und 132 in unbeschränkter Menge. [1])

Z. 7194.

Das k. k. Nebenzollamt I. Classe in Ober-Graslitz wird einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium zur Eingangsverzollung von Maschinen der Tarifnummern 284 a und b, dann 284 bis, weiters von Baumwollwaren der Tarifnummern 131 a und 132 des allgemeinen Zolltarifes in unbeschränkter Menge gegen genaue Beobachtung der Verordnung vom 21. Mai 1887 (V. Bl. Nr. 18), betreffend die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten, beziehungsweise der Verordnung vom 29. Mai 1882 (V. Bl. Nr. 18), betreffend die Instruction zur zollämtlichen Untersuchung der Baumwollgewebe, welche nach der Feinheit der Garnnummer zu tarifiren sind, ermächtigt.

Wien, am 15. März 1888.

[1]) Enthalten in dem am 28. April 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 44.

Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Ziegenhals zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten. [1])

Z. 7057.

Das k. k. Hauptzollamt II. Classe in Ziegenhals wird zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten (Artikel IX, Z. 1 des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882) ermächtigt.

Wien, am 17. März 1888.

Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Pilsen zur Eingangsverzollung von Maschinen der T. Nr. 284 a und b, dann 284 (bis). [2])

Z. 10572.

Das k. k. Hauptzollamt II. Classe in Pilsen wird einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium zur Eingangsverzollung von Maschinen der T. Nr. 284 a und b, dann 284 (bis) gegen genaue Beobachtung der Verordnung vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 58), betreffend die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten, ermächtigt.

Wien, am 18. April 1888.

[1]) Enthalten in den am 28. April 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 46.

[2]) Enthalten in dem am 28. April 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 53.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 13. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Dienstag, 1. Mai.**

Allgemeines.

Gesetz vom 24. April 1888,

betreffend die Veräußerung von zwei zum Zwecke der k. k. Landwehr gewidmeten Realitäten, die Verwendung des Erlöses zur Beschaffung eines Landwehrausrüstungsdepots und die Bestreitung der durch diesen Erlös nicht gedeckten Herstellungskosten.[1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, die für Zwecke der k. k. Landwehr gewidmeten Realitäten: Gumpendorferstraße Nr. 15 und Hirschengasse Nr. 18 im VI. Bezirke zu Wien zu veräußern, den Erlös — abzüglich der auf der erstbezeichneten Realität haftenden Hypothekarschulden — zur Beschaffung des Grundes und theilweiser Bestreitung des Baues eines Landwehr-Ausrüstungsdepots zu verwenden und den Rest der Herstellungskosten des genannten Depots aus dem mit dem Gesetze vom 4. März 1887 (R. G. Bl. XI. Stück, Nr. 19) zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die k. k. Landwehr und den Landsturm bewilligten extraordinären Credite von 11,961.735 fl. zu bestreiten.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit dessen Durchführung Mein Minister für Landesvertheidigung und Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 24. April 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Welsersheimb m. p.

[1]) Enthalten in dem am 1. Mai 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 55.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. April 1888,

betreffend die Auflassung des mit dem Steueramte in Bjelina vereinigten Nebenzollamtes I. Classe.[1])

Z. 13819.

Laut Mittheilung des k. und k. gemeinsamen Ministeriums wird das mit dem Steueramte in Bjelina vereinigte Nebenzollamt I. Classe mit Ende April 1888 aufgelassen und mit diesem Zeitpunkte der bisher dem Zollsteueramte in Bjelina zugewiesene Ansageposten in Tanja dem Zollamte in Sepak zugewiesen.

[1]) Enthalten in dem am 1. Mai 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 56.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. April 1888,

betreffend die Hinausgabe eines Nachtrages zum amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse vom Jahre 1887 (R. G. Bl. Nr. 55).[1])

Z. 15056.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den betheiligten königlich ungarischen Ministerien ist in Gemäßheit des Artikels IV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), ein Nachtrag zum amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse zum Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet (Kundmachung vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 55), hinausgegeben worden, welcher mit 10. Mai 1888 in Kraft tritt.

Von der Einschaltung des Textes dieses Nachtrages in das Reichsgesetzblatt wird unter Berufung auf Artikel IV, letztes Alinea des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) Umgang genommen.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. Mai 1888,

betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 30. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 51), wegen zollfreier Behandlung der zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände.[2])

Z. 14049.

Im Einvernehmen mit den königlich ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels wird verordnet, dass an Stelle der bisherigen Durchführungsverordnung vom 20. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 86, die nachfolgenden Bestimmungen treten:

Zur Erleichterung des Baues und der Ausrüstung von Seeschiffen an den Meeresküsten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes kann die zollfreie Einfuhr nachbenannter Gegenstände gestattet werden:

I. Gegenstände für den Bau und die Ausrüstung von Kriegsschiffen und Handelsschiffen.

1. Schiffsbauholz von jeder Gattung, roh oder bearbeitet, z. B. in Klötzen oder Stämmen, Brettern, Pfosten, Balken, Stangen und Querhölzern &c.

2. Eisen, Stahl, andere unedle Metalle und deren Legirungen, roh und in Abfällen: darunter Roheisen, auch Alt- und Brucheisen; Stahl, Kupfer, Messing, Zink, Blei und Legirungen daraus, z. B. Munzmetall.

3. Halbfabrikate aus Eisen, Stahl, unedlen Metallen und Legirungen; z. B. Platten, Bleche, Wellbleche, Streifen, Drähte, Stangen, Stäbe, façonnirt oder nicht; auch Knie- und Winkeleisen, T-, U-, I-Eisen, Birnträger &c.

4. Röhren aus Guss- und Schmiedeeisen, aus Kupfer, Messing &c. und deren Verbindungen.

5. Nägel, Stifte, Nieten, Nietnägel, Bolzen, Schrauben, Schraubenmuttern, Schraubenbolzen aus Eisen, Stahl, anderen unedlen Metallen oder Legirungen.

6. Kettenklüsen, Kettenstopper aller Art, Ankerbettinge, Belegbettinge, Verholklampen, Scheibenklampen, Ankerslipper, Anker- und Penterkrahne sammt Zubehör, Kabelbremsen, Kabelrollen, dann zum Ankermanöver gehörige Werkzeuge; alle diese aus Gusseisen oder anderen unedlen Metallen.

7. Blöcke, auch Dotshofte, Scheiben und Büchsen aus Holz, Eisen, Stahl oder anderen unedlen Metallen.

8. Ankereisen, Anker, Ankerketten und andere Ketten (auch Gelenkketten, Takelageketten) aller Art.

9. Pumpen und Zubehör aus Eisen, Kupfer, Zink, Blei oder was immer für einer metallischen Composition, auch Dampfstrahlpumpen, Pulsometer, hydraulische Pressen und Luftpumpen.

10. Schläuche aus Hanf und Kautschuk, auch mit Umwicklung aus Eisen- oder Metalldraht; Kautschukfabrikate (Dichtungen &c.) zum Maschinenbetriebe.

11. Asbest-Fabrikate.

12. Schiffswinden, Gang- und Bratspille, Aschen- und sonstige Aufzüge, Ventilatoren und Destillatoren, elektrische Lichtmaschinen, Feuerspritzen; ferner Kessel und Dampfmaschinen, Maschinentheile, Transmissionen für alle vorbenannten Vorrichtungen.

13. Extincteure; Eiserzeugungsapparate.

14. Steuerräder und andere Theile des Steuers und seines Bewegungsapparates (Reepleitungen, Rollen &c.), auch Dampfsteuerapparate; Übersetzungen (Transmissionen) mit dem bezüglichen Zugehör; Steuerindicatoren.

15. Kessel, Maschinen und Theile von Maschinen für Dampfschiffe, sowie Verkleidungen und Garnituren der Kessel; Röhren (auch Feuerrohre und Sieleröhren), Leitungen, Transmissionen, Rauchfänge.

16. Hacken (Beile), Hämmer, Locheisen (Bohrer), Feilen, Sägen und andere Werkzeuge des Matrosen, des Segelmachers, Schiffszimmermannes, Tischlers, Kalafatters, Spänglers, Kesselschmiedes und Maschinisten; alle diese für den Bordgebrauch.

17. Filz und Pappendeckel zum Belegen des Schiffsbodens.

---

[1]) Enthalten in dem am 1. Mai 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 57.

[2]) Enthalten in dem am 1. Mai 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 58.

18. Hanf und Flachs, sowie Hanf- oder Flachswerg, getheert oder nicht; Baumwolle für Dichtungen zum Bordgebrauch (cotone per trinelle), Strickleitern auch mit Holzsprossen (Jacobsleitern).

19. Linsen, auch Decklinsen, Scheiben aus gewöhnlichem und feinem Glase, auch gefärbte für Scheilichte und Laternen.

20. Englisch-Schwarz (black); Farben mit Öl angemacht oder in Pulverform; englischer Patentdryer und jede Art von Anstrichsmateriale für den Schiffsboden eiserner Schiffe.

21. Leinöl, Fischthran, Pech, Steinkohlen- und Holztheer, Harz, Terpentin, Terpentinöl, Lacke (Firnisse) jeder Art.

22. Schwefel, Arsenik, Kitte.

23. Cement, hydraulischer Kalk, feuerfeste Ziegel, Schmelztiegel, Kieselguhr; alle diese zur Verwendung an Bord.

24. Masten und Raaen aus Holz und aus Eisen, sowie alle Gegenstände, welche zur Bemastung gehören, aus Holz, Eisen und sonstigem Metalle.

25. Segel und ihre Zurüstung, Segeltuch aus Hanf, Flachs, Baumwolle u. d. gl. zum Bordgebrauch.

26. Tauwerk aller Art aus Hanf, Manillahanf, Flachs ꝛc., getheert oder nicht.

27. Tauwerk aller Art aus Eisen-, Stahl- oder anderen Metalldrähten.

28. Fässer, Baljen, Pützen aus Holz mit Holz- oder Metallreifen.

29. Verzierungen des Gallionsscheggs, des Vorderstevens, des Spiegelsachter, des Fallreeps und der Deckhütte, aus Holz oder Metallen.

30. Boote (für Ruder- oder Dampfbetrieb) aus jeglichem Material; ihre Bemastung, Segel, Ruder, Maschinen und diesbezügliches Zubehör.

31. Flaggen, Signalflaggen, sowie Stoffe zur Verfertigung derselben.

32. Leucht- und Feuerwerkssignale für den Bordgebrauch.

33. Laternen für den Bordgebrauch.

34. Öfen, Herde und Sparherde; auch Schiffsbacköfen.

35. Badewannen; Aborte; Waschtischplatten aus Marmor.

36. Schiffsglocken.

37. Nautische, meteorologische und optische Instrumente.

38. Seekarten, Navigationsbücher.

39. Telegraphen- und andere elektrische Apparate jeder Art für Schiffsbeleuchtung und sonstigen Bordgebrauch; elektrische Kabel, Leitungen sammt Zubehör.

40. Rettungsapparate jeder Gattung.

II. Gegenstände für den Bau und die Ausrüstung von Kriegsschiffen.

41. Panzerplatten und deren Befestigungsbolzen.

42. Luftpumpen und hydraulische Apparate (auch hydraulische Accumulatoren) für Torpedo-Lancirungs-Apparate, zum Manövriren der Geschützthürme, der Drehscheiben und Geschütze.

43. Taucherapparate.

44. Artillerie-Ausrüstungsgegenstände; Munition und Waffen aller Art.

45. Torpedogegenstände, auch Schutzmittel jeder Art gegen Torpedos.

Die zollfreie Eingangsbehandlung der oben aufgeführten Gegenstände kann nur gegen Beobachtung der nachstehenden Modalitäten bewilligt werden:

1. Auf die zollfreie Einfuhr haben neben der k. k. Kriegsmarine, bezüglich deren es bei den bestehenden Normen verbleibt, diejenigen Anspruch, welche den Bau von Seeschiffen gewerbsmäßig betreiben und zu diesem Zwecke bestimmte Schiffswerften oder Stapel besitzen oder innehaben.

Dieselben haben sich bei der Finanzbehörde ihres Bezirkes über die Ausübung ihres Gewerbes mittels eines Zeugnisses der competenten politischen Behörde auszuweisen, in welchem auch die Lage der Werfte oder des Stapels genau angegeben ist.

2. Zum Zwecke der zollfreien Einfuhr wird demjenigen, der sich mit dem erwähnten Zeugnisse ausweist, von der Finanzbehörde seines Bezirkes eine Licenz für eine bestimmte Menge der genannten Gegenstände ausgefolgt, welche der Ausdehnung seines Gewerbsbetriebes entspricht und für deren Einfuhr in der Licenz ein Zeitraum bestimmt wird, der die Dauer eines Jahres nicht überschreiten darf.

Zur Erlangung dieser Licenz hat der Besitzer der Werfte oder des Stapels der Finanzbehörde seines Bezirkes eine Liste jener Gegenstände unter Angabe der Mengen jedes einzelnen derselben vorzulegen, welche er für im Laufe der nächsten Jahresfrist in Aussicht genommene Arbeiten aus dem Auslande zu beziehen gedenkt.

In dieser Liste sind die benöthigten Gegenstände nach ihrer technischen Benennung und ihrer Menge und unter Angabe aller wesentlichen, zur Beurtheilung der geforderten Quantität, der Dimensionen ꝛc. jedes einzelnen Artikels nothwendigen Umstände detaillirt aufzuführen.

Die Finanzbezirksbehörde ertheilt die Licenz in der bisherigen Weise, hat jedoch unverweilt eine Abschrift dieser Listen zu nehmen und an die k. k. Seebehörde in Triest einzusenden, welche die Einleitungen behufs Verständigung der inländischen Industriekreise nach den ihr vom k. k. Handelsministerium zukommenden Weisungen treffen wird.

Bei nachträglich eintretendem Mehrbedarfe können jederzeit Nachtrags-Licenzen in gleicher Weise angesucht und ertheilt werden.

3. Die zollfreie Einfuhr der erwähnten Gegenstände kann nur über jenes Zollamt stattfinden, welches der Schiffswerfte oder dem Stapel am nächsten gelegen und in der Licenz ausdrücklich bezeichnet ist.

Dieses Zollamt hat die eingeführte Menge von Gegenständen am Rücken der von Fall zu Fall beizubringenden Licenz zu notiren und überdies in einer besonderen Übersicht in Evidenz zu halten.

4. So oft eine neue Licenz nachgesucht wird, muss vor der Ertheilung im geeigneten Wege erhoben werden, inwieweit die früher eingeführten Gegenstände zum Bau oder zur Ausrüstung von Schiffen verwendet worden sind und inwiefern die neue Menge, deren zollfreie Einfuhr nachgesucht wird, der bekannten Ausdehnung des Gewerbsbetriebes des Bittstellers entsprechend erscheint. In Übereinstimmung mit dem Ergebnisse dieser Erhebungen ist der Partei die neue Licenz auszufolgen.

5. Jene Gegenstände, welche auf Grund einer solchen Licenz eingeführt worden sind und welche zu anderen Zwecken, als zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen verwendet oder an andere Personen, die zur zollfreien Einfuhr nicht ermächtigt (Punkt 1) oder mit der erforderlichen Licenz nicht versehen sind (Punkt 2), abgetreten werden sollen, müssen vorläufig bei demselben Zollamte, über welches die Einfuhr stattgefunden hat, erklärt und der tarifmäßigen Eingangsverzollung unterzogen werden, worauf die verzollte Menge auf der betreffenden Licenz von der bezogenen Menge abgeschrieben wird.

Jede Verwendung zollfrei bezogener Gegenstände zu anderen Zwecken als zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen und jede Abtretung an nicht bezugsberechtigte Parteien ohne vorhergegangene Entrichtung des Eingangszolles wird als eine Gefällsübertretung angesehen und nach den bestehenden Vorschriften bestraft.

6. Die zur zollfreien Einfuhr berechtigten Personen können die mit Licenz bezogenen Gegenstände innerhalb des Ausmaßes der Licenz an andere Bezugsberechtigte ohne Zollentrichtung abtreten. Doch hat in solchen Fällen das Zollamt, über welches die zollfreie Einfuhr stattfand, vor der Abtretung die betreffenden Gegenstände auf der Licenz des Cedenten abzuschreiben und auf jener des Cessionars, als auf dessen Namen eingeführt, vorzumerken. Falls der Cessionar in seiner Licenz an ein anderes Zollamt angewiesen ist, hat er gleichzeitig auch dieses von der Übernahme der abgetretenen Gegenstände in Kenntnis zu setzen.

7. Schiffskanonen, Hieb-, Stich- und Schusswaffen dürfen zur Ausrüstung von Mercantil-Schiffen weiter Fahrt nach erwirkter Bewilligung der competenten politischen Behörde zollfrei bezogen werden.

Gegen Beibringung dieser Bewilligung wird die zollfreie Einfuhr der Waffen zugestanden und es ist der Bezug derselben von dem betreffenden Zollamte auf der Einfuhrsbewilligung nach Gattung und Stückzahl vorzumerken.

8. Die Zollämter, welche die Zollamtshandlung auf Grund dieser Verordnung pflegen, haben behufs der gesonderten statistischen Nachweisung dieser Einfuhr, die seit 1. Jänner 1888 factisch zollfrei abgefertigten Gegenstände des Schiffsbaues und der Schiffsausrüstung in ein eigenes Conto mit der Überschrift: „Zollfreie Einfuhr von Gegenständen für Bau und Ausrüstung von Seeschiffen“ nach den tarifmäßigen Benennungen mit ihren Mengen einzutragen, dasselbe halbjährig abzuschließen und den vorgesetzten Behörden vorzulegen, welche daraus halbjährig eine besondere Bezirks-Sammlungs- und Landes-Tabelle anzufertigen und mit den anderen Warenverkehrs-Tabellen einzusenden haben.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 14. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 5. Mai.

Allgemeines.

Couvertirung amtlicher Sendungen.

Z. 1947 F. M.

Laut Mittheilung des k. k. Handelsministeriums kommen bei den k. k. Post- und Telegraphendirectionen Klagen von Seiten k. k. Behörden darüber vor, dass die von ihnen zur Postbeförderung aufgegebenen Dienstbriefe mit mehr oder weniger zerrissenen Emballagen am Bestimmungsorte einlangen.

Nach dem Ergebnisse der hierüber eingeleiteten Erhebungen sind die beklagten Beschädigungen hauptsächlich auf die unzweckmäßige Verpackung der Dienstpackete zurückzuführen, die zumeist aus schwachem und leicht brüchigem Papier hergestellt wird.

Sämmtliche Finanzbehörden werden daher angewiesen, die für die Postbeförderung bestimmten Dienstpackete, insbesondere aber jene von größerem Umfange möglichst zweckmäßig und dauerhaft verpacken, eventuell auch mit einer Verschnürung versehen zu lassen.

Wien, am 30. April 1888.

Fahrpreisermäßigung für active Staatsbeamte bei Reisen auf den k. k. österreichischen Staatsbahnen von Haltestellen aus.

Z. 1384-F. M.

Die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen hat verfügt, dass vom 1. April 1888 angefangen den activen k. k. Staats- (und Hof-) Bediensteten die Erlangung der ihnen zukommenden Fahrpreisermäßigung ausnahmslos in allen Haltestellen der k. k. österreichischen Staatsbahnen ermöglicht ist, sei es nun im Wege der Verabfolgung halber Fahrkarten durch den Billeteur der Haltestelle, sei es im Wege der Überweisung des betreffenden Staatsbediensteten an den Zugconducteur behufs Einhebung der Nachzahlung der ermäßigten Fahrgebür während der Fahrt.

Von dieser Verfügung, durch welche der Punkt 2 des im Verordnungsblatte Nr. 15 vom Jahre 1885 kundgemachten Normales über die Fahr- und Frachtbegünstigung der activen k. k. Staats- (und Hof-) Bediensteten auf den k. k. österreichischen Staatsbahnen modificirt erscheint, wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 8. Juni 1885, Z. 16336 (V. Bl. Nr. 21 vom Jahre 1885) über die Aufrechnung der Reisekosten für die von Staatsbediensteten auf diesen Bahnen unternommenen Dienstreisen und dienstlichen Übersiedlungen Mittheilung gemacht.

Wien, am 30. April 1888.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. October 1887,

betreffend die getroffenen Vereinbarungen, bezüglich Flüssigmachung und Verrechnung der nach dem Gesetze vom 27. April 1887 gebürenden Versorgungsgenüsse an Witwen und Waisen der Officiere etc. und der Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes. [1])

Die nachfolgenden, mit den betheiligten Ministerien getroffenen Vereinbarungen werden im Nach-

[1]) Enthalten in dem am 24. November 1887 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 126.

hange zu den Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 27. April 1887, betreffend die Militärversorgung von Witwen und Waisen der Officiere &c. und der Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes (Verordnung vom 22. September 1887, R. G. Bl. Nr. 113) verlautbart.

1. Der Nachweis über die gänzliche Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit jener Mannschaftswitwen, welchen aus dieser Ursache der Beitrag von 48 fl. (§. 24 des Gesetzes) zuerkannt wurde, ist alljährlich auf der Quittung über den Versorgungsgenuss pro Jänner durch die schriftlichen Bestätigungen der politischen Behörde und eines öffentlich angestellten Arztes zu erneuern.

Wird dieser Nachweis nicht, oder nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise beigebracht, so sind die Civilstaatskassen verpflichtet, die Auszahlung dieses Beitrages zu sistiren.

2. Die Anweisung der den Witwen und Waisen nach Officieren und Mannschaft der Militärabtheilungen der Gestütsbranche, der Militär-Polizeiwachcorps-Abtheilungen in Lemberg und Krakau und des Militärwachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien auf Rechnung des Militärtaxfondes zukommenden gesetzlichen Versorgungsgenüsse und bewilligten Gnadenbezüge erfolgt von jenen Centralstellen, welchen diese Specialbranchen in administrativer Richtung unterstehen, und zwar: vom Ackerbau- und Justizministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Landesvertheidigungs- und Finanzministerium und vom k. k. Landesvertheidigungsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium.

Die Landwehr-Fachrechnungsabtheilung wird auf Grund der derselben zur Einsicht zukommenden Versorgungsacte, sämmtliche Witwen und Waisen der vorbezeichneten Specialbranchen, bezüglich ihrer Versorgungsgebüren und Gnadenbezüge in Evidenz nehmen, und obliegt derselben auch die Rechnungscontrole der diesen Personen aus dem bezeichneten Fonde angewiesenen Versorgungsgenüsse.

Damit das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung von jenen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Witwen und Waisen dieser Specialbranchen Kenntnis erlange, welche die Einstellung oder den Verlust der Versorgungsbezüge zur Folge haben, werden die gedachten Centralstellen dem Ministerium für Landesvertheidigung nach Schluss jeden Solarjahres Standesveränderungsausweise — für Hinterbliebene nach Gagisten nominativ, für jene nach Mannschaft summarisch — übersenden.

3. Die bei den k. k. Finanzkassen auf Rechnung des Militärtaxfondes für Witwen und Waisen nach Personen der Landwehr, des Landsturmes, der Militärabtheilungen der Gestütsbranche, der Militär-Polizeiwachcorps-Abtheilungen in Lemberg und Krakau und des Militärwachcorps für die Civilgerichte in Wien zur Auszahlung gelangenden Versorgungsbezüge und Gnadengaben sind von diesen Kassen im Landwehrjournale — beziehungsweise in Tirol und Vorarlberg in den Landesschützenjournalen — unter Anschluss der Percipientenquittungen in Ausgabe zu verrechnen.

Das Statthalterei-Rechnungsdepartement in Innsbruck, bei welchem die Landesschützenjournale instructionsgemäß zur Behandlung einlangen, hat die den Taxfond belastenden Auslagen allmonatlich, mittels Aviso unter Anschluss eines mit den bezüglichen Originalquittungen documentirten Summars, an die Landwehr-Fachrechnungsabtheilung zu überrechnen.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Ermächtigung der Hafenexpositur mit Zolldienst in Orsera zur zollfreien Abfertigung von alten gebrauchten signirten Fässern. [1]

Z. 9495.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium wird die k. k. Hafenexpositur mit Zolldienst in Orsera ermächtigt, alte gebrauchte und signirte Weinfässer, welche sich als retourgehende Emballagen von inländischen Exportsendungen darstellen, dann alte gebrauchte und signirte ausländische Fässer zum Füllen, im Sinne der Bestimmungen des ämtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife vom Jahre 1887, Anmerkung zum Schlagworte „Fässer" Seite 92, zollfrei abzufertigen.

Wien, am 29. März 1888.

[1]) Enthalten in dem am 28. April 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 48.

Festsetzung des Tarazuschlages bei Verzollung von roher Carbolsäure, welche in eigens eingerichteten Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung eingeführt wird. [1])

Z. 12436.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird auf Grund des Artikels XVII des Gesetzes vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, R. G. Bl. Nr. 47 ex 1882, bestimmt, dass bei der Verzollung von roher Carbolsäure, welche in eigens eingerichteten Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung eingeführt wird, dem ermittelten Nettogewichte eine Tara von 22 Procent zuzuschlagen ist.

Wien, am 13. April 1888.

[1]) Enthalten in dem am 28. April 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 51.

Punzirungswesen.

Erweiterung des Amtsbezirkes der Punzirungsstätte in Pola und Einschränkung des Amtsbezirkes der Punzirungsstätte in Rovigno. [1])

Z. 5896.

Die Steuerbezirke Lussin, Cherso, Veglia, Voloska, Albona und Pisino werden aus dem Amtsbezirke der Punzirungsstätte in Rovigno ausgeschieden und der Punzirungsstätte in Pola zugewiesen.

Wien, am 9. April 1888.

[1]) Enthalten in dem am 28. April 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 50.

Anhang.

Allgemeines.

(Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums vom 7. April 1888, Z. 2424, ist in der Militär-Marschroutenkarte

im Kartenblatte M8 (Großwardein)
Quadrat t, u—1

die Entfernung

Debrecen — Vamospercs . . . . auf 21·2 Kilometer

richtigzustellen. (Z. 13296, dd. 20. April 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. April 1888 dem pensionirten Steueroberinspector Emanuel Jagodiz taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 13236, dd. 18. April 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. April 1888 dem Steuerinspector bei der niederösterreichischen Finanzlandesdirection, Gustav Freiberger, in Anerkennung seiner ausgezeichneten und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 13237 dd. 28. April 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April 1888 dem Steueramtsdiener Johann Globeunik in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 13058, dd. 21. April 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Rechnungsrevident Mathias Freyinger wurde zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Linz ernannt. (Z. 10913, dd. 24. April 1888.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Prag: Der Zollobercontrolor Johann Maly, der Zoll-Oberamtsofficial Karl Eiselt, die Zollamtsleiter Anton Lenik, Franz Otto, Ferdinand Wesely, Benedict Balley, Johann Richter, Wenzel Kilias, Josef Matejček, Daniel Planek und Ignaz Kártak, die Zollamtscontrolore Richard Bílek und Heinrich Riedl, die Zollamtsofficiale Franz Preininger und Ferdinand Lazar zu Zollamtsverwaltern IX. Rangsclasse; die Zollamtsassistenten Josef Soldat, Franz Gareis v. Döllizsturm, Franz Kahler, Emil Carmine und Wilhelm Rieper zu Zollamtsofficialen X. Rangsclasse; die Zolleinnehmer Franz Roth und Karl Herzig, dann die Zollamtspraktikanten Vratislav Hollub, Franz Bäuml, Heinrich Beitler und Theodor Rullich zu Zollamtsassistenten XI. Rangsclasse. — Der Kanzlist Josef Beneš zum Kanzleiofficial X. Rangsclasse.

Troppau: Die Steueramtspraktikanten Alfons Seehof und August Suwald zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse in definitiver Eigenschaft.

Wien: Der Steuerinspector Dr. Josef Ritter v. Bauer, die Finanzconcipisten Adalbert Borkowski, Moriz Weinzierl und Anton Heidmann zu Finanzcommissären der IX. Rangsclasse und die Conceptspraktikanten Dr. Alfred Ritter v. Pfeiffer und Karl Dietrich zu Finanzconcipisten der X. Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich. — Zu Zolloberamtsofficialen der IX. Rangsclasse beim Wiener Hauptzollamte die Zollamtsofficiale Eduard Reichel in Ala, Bohuslav Ritter v. Machotka in Prag und Pasquale Sciurko in Triest, der Zollamtsleiter Johann Schmid in Schärding, dann die Zollamtsofficiale des Wiener Hauptzollamtes Josef Ratzmann, Ferdinand Schwarz, Julius Sternadl, Anton Blaha, Johann Pichler und Victor Schaurek. — Die Feldwebel Josef Sprenger und Richard Lendl Ritter v. Murgthal, dann der Feuerwerker Alois Kraus zu Kanzlisten der XI. Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden Niederösterreichs.

Berichtigung.

In dem am 18. Februar 1888 ausgegebenen Verordnungsblatte Nr. 3, Seite 13, und zwar in der Verordnung vom 24. December 1887, Z. 38564, betreffend Abänderungen in der Warencontrole in den Grenzbezirken, soll es auf der zweiten Spalte, Zeile 3 von oben, statt „Tarifsclasse II, Nr. 4 **und** 8“ richtig heißen „Tarifsclasse II, Nr. 4 **in** 8“.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 15. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 24. Mai.

Allgemeines.

Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Fünfhaus in Niederösterreich.[1])

Z. 17196.

Anläſslich der Errichtung eines Bezirksgerichtes in Fünfhaus (Reichsgesetzblatt Jahrgang 1882 Nr. 176 und Jahrgang 1888 Nr. 25) wird auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Mai 1888 ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt in Fünfhaus aufgestellt, welches seine Amtswirksamkeit mit 1. Juni 1888 beginnen wird.

Von diesem Zeitpunkte an wird die bisher zum Bezirke des Hauptsteueramtes in Sechshaus gehörige Ortsgemeinde Fünfhaus aus diesem Steueramtsbezirke ausgeschieden und dem Steueramte in Fünfhaus zugewiesen.

Wien, am 17. Mai 1888.

[1]) Enthalten in dem am 23. Mai 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 62.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Mai 1888,

womit für Juni 1888 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Z. 2309-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), wird im Vernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Juni 1888 festgesetzt, daſs in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen, statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 26 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 18. Mai 1888.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung für Dienstverleihungen. Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird gestattet, dass die Generalrepräsentanz in Wien der „Allgemeene Maatschappij van Levensverzekering en Lifrente“, Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaft in Amsterdam, die für Verleihung von entgeltlichen Ämtern und Dienstposten der Functionäre, Beamten und Diener nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebüren unmittelbar entrichte. (Z. 11194, dd. 25. April 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1888 dem Oberfinanzrathe und Vorstande der Direction der Staatsschuld, Dr. Adalbert Plaminger, in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 2104-F. M., dd. 3. Mai 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April 1888 jedem der beiden Steueroberinspectoren Roman Kuss und Johann Głogowski taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 15470, dd. 6. Mai 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai 1888 dem Adjuncten der niederösterreichischen Finanzprocuratur, Dr. Wilhelm Ritter v. Heger den Titel und Charakter eines Finanzprocuratursecretärs allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 16945, dd. 16. Mai 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzcommissär Dr. Julius v. Poth wurde zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck ernannt. (Z. 13194, dd. 10. Mai 1888.)

Der Evidenzhaltungsgeometer I. Classe Anton Stancl beim Mappenarchive in Czernowitz wurde zum Evidenzhaltungs-Obergeometer für den Vermessungsbezirk Sadagora, der Evidenzhaltungsgeometer II. Classe Edmund v. Hoyer in Wiznitz zum Evidenzhaltungsgeometer I. Classe für den Dienst beim Mappenarchive in Czernowitz und der Steueramtsadjunct Marcell D. Endel zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe für den Vermessungsbezirk Wiznitz ernannt. (Z. 11427, dd. 10. Mai 1888.)

Der Evidenzhaltungsgeometer II. Classe Conrad Zaff in Loitsch wurde zum Evidenzhaltungsgeometer I. Classe für den Dienst beim Mappenarchive in Laibach und der Evidenzhaltungseleve Friedrich Gatsch in Adelsberg zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe für den Vermessungsbezirk Loitsch in Krain ernannt. (Z. 13524, dd. 8. Mai 1888.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Die Steueramtscontrolore Leopold Spatz, Alois Mayer, Franz Moudry, Eduard Sonnewend und Johann Kraus zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; die Steueramtsadjuncten Gotthard Mrazek, Wladimir Bloudek, Josef Tögel, Eduard Zinfel, Richard Reußer und Guido Selinka zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse; der Gendarmerie-Titularwachtmeister Franz Jarosch, dann die Steueramtspraktikanten Julius Bezděk, Ferdinand Wessely, Carl Trampler, Theodor Blaha, Reinhold Budik, Wilhelm Plitschka, Johann Stelzer, Anton Czech und der Steueramtsdiener Ferdinand Sponer zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse; der Finanzconceptspraktikant Alois Komarek zum provisorischen Finanzconcipisten für den directen Steuerdienst bei den Steuerbehörden erster Instanz in Mähren.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 16. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 31. Mai.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Einführung neuer Tarife für den allgemeinen Tabakverschleiß.

Z. 15040.

An die Stelle der bisherigen Tarife für den allgemeinen Tabakverschleiß (V. Bl. Nr. 26 ex 1882) werden die nachstehenden Tarife eingeführt, welche mit 1. Juni 1888 in Wirksamkeit zu treten haben.

2 Stück.

Wien, am 10. Mai 1888.

Allgemeiner Verschleißtarif
der Tabakfabrikate der k. k. österreichischen Regie.

Tarifsnummer	Benennung der Fabrikate	Bei dem Verkaufe an die Verschleißer in österreichischer Währung für	fl.	kr.	Consumenten für	fl.	kr.
	A. Schnupftabake.	Gramme			Gramme		
1	**Wiener Rapé**	500	1	80	500	2	. .
	in Packeten zu 500 und 250 Gramm	. . . .	. . .	. .	250	1	. .
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	04
2	**Scaglia di lusso** { grossetta / sottile }	500	1	80	250	1	. .
	in Packeten zu 250 Gramm	. . . .	. . .	. .	10	. . .	04
3	**Scaglia di lusso** ad uso Trento	500	1	80	250	1	. .
	in Packeten zu 250 Gramm	. . . .	. . .	. .	10	. . .	04
4	**Nostran scagliato** { grosso / sottile }	500	1	80	500	2	. .
		. . . .	. . .	. .	250	1	. .
	in Packeten zu 500 und 250 Gramm	. . . .	. . .	. .	10	. . .	04
5	**Levante** in Packeten zu 250 Gramm	500	1	32	250	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	03
6	**Debröer** in Packeten zu 250 Gramm	500	1	32	250	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	03
7	**Sanspareil**	500	1	32	500	1	50
	in Packeten zu 500 und 250 Gramm	. . . .	. . .	. .	250	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	03
8	**Tiroler**	500	1	32	500	1	50
	in Packeten zu 500 und 250 Gramm	. . . .	. . .	. .	250	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	03
9	**Hainburger Rapé**	500	1	32	500	1	50
	in Packeten zu 500 und 250 Gramm	. . . .	. . .	. .	250	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	03
10	**Hainburger, feinkörnig,**	500	1	32	500	1	50
	in Packeten zu 500 und 250 Gramm	. . . .	. . .	. .	250	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	03
11	**Galizier Rapé**	500	1	32	500	1	50
	in Packeten zu 500 und 250 Gramm	. . . .	. . .	. .	250	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	03
12	**Galizier, feinkörnig** (Albanier),	500	1	32	500	1	50
	in Packeten zu 500 und 250 Gramm	. . . .	. . .	. .	250	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	10	. . .	03
13	**Scaglia paesana fina**	500	1	32	250	. . .	75
	in Packeten zu 250 Gramm	. . . .	. . .	. .	10	. . .	03
14	**Radica paesana fina** { grossetta / sottile }	500	1	32	250	. . .	75
	in Packeten zu 250 Gramm	. . . .	. . .	. .	10	. . .	03

Tarifsnummer	Benennung der Fabrikate	Bei dem Verkaufe an die					
		Verschleißer			Consumenten		
		in österreichischer Währung					
		für	fl.	kr.	für	fl.	kr.
		Gramme			Gramme		
15	**Feiner Nostran**	500	1	32	500	1	50
	in Packeten zu 500 und 250 Gramm	....	...	..	250	...	75
		....	...	..	10	...	03
16	**Inländer**	500	...	90	500	1	..
	in Packeten zu 500 und 250 Gramm	....	...	..	250	...	50
		....	...	..	10	...	02
17	**Scaglia paesana,** zweite Sorte,	500	...	90	250	...	50
	in Packeten zu 250 Gramm	....	...	..	10	...	02
18	**Foglia di Levante** (sottile)	500	...	90	250	...	50
	in Packeten zu 250 Gramm	....	...	..	10	...	02
19	**Radica paesana mischiata**	500	...	90	250	...	50
	in Packeten zu 250 Gramm	....	...	..	10	...	02
20	**Alte feine Radica d'Albania**	500	...	90	500	1	..
	in Packeten zu 500 und 250 Gramm	....	...	..	250	...	50
	(in Dalmatien)	....	...	..	10	...	02
21	**Grenzschnupftabak, grobkörnig,**	500	...	65	500	...	75
	in Packeten zu 500 und 250 Gramm (an der Grenze	....	...	..	250	...	37½
	gegen das Ausland und Ungarn)	....	...	..	10	...	1½
22	**Grenzschnupftabak, feinkörnig,**						
	a) in Packeten zu 500 und 250 Gramm (in Galizien,	500	...	65	500	...	75
	der Bukowina, dem Küstenlande, dann überall an den	....	...	..	250	...	37½
	Grenzen gegen das Ausland)	....	...	..	10	...	01½
	b) in Packeten zu 100 Gramm (in Galizien und der Bukowina)	500	...	70	100	...	16
23	**Scaglia naturale** { grossetta / sottile }	500	...	65	500	...	75
	in Packeten zu 500 und 250 Gramm (in Tirol, Kärnten,	....	...	..	250	...	37½
	Triest und Görz)	....	...	..	10	...	01½
24	**Scaglia fermentata**	500	...	65	500	...	75
	in Packeten zu 500 und 250 Gramm (in Tirol, Salzburg,	....	...	..	250	...	37½
	Kärnten, Triest und Görz)	....	...	..	10	...	01½
25	**Nostran Radica**	500	...	65	500	...	75
	in Packeten zu 500 und 250 Gramm (in Tirol, dem	....	...	..	250	...	37½
	Küstenlande, Krain und Dalmatien)	....	...	..	10	...	01½
26	**Radica**	500	...	65	500	...	75
	in Packeten zu 500 und 250 Gramm (im Küstenlande	....	...	..	250	...	37½
	und in Dalmatien)	....	...	..	10	...	01½
	B. Geschnittene Rauchtabake.						
1	**Feinster Türkischer**						
	(fein und grob geschnitten)	Gramme			Gramme		
	a) in Blechcassetten zu 250 Gramm	500	7	40	250	3	80
	b) „ Cartons „ 125 „	500	7	40	125	1	90
	c) „ Päckchen „ 25 „	100 Stück	34	..	1 Stück	...	36
2	**Feiner Türkischer**						
	(Mazedonischer Cigarrettentabak)	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	4	40	125	1	15
	b) „ Päckchen „ 25 „	100 Stück	22	50	1 Stück	...	24

Tarifsnummer	Benennung der Fabrikate	Bei dem Verkaufe an die Verschleißer in österreichischer Währung für	fl.	kr.	Consumenten für	fl.	kr.
		Gramme			Gramme		
3	**Feiner Asiatischer**						
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	3	. .	125	. . .	80
	b) „ Päckchen „ 25 „	100 Stück	15	. .	1 Stück	. . .	16
4	**Feiner Hercegovina**	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	3	15	125	. . .	83
	b) „ Päckchen „ 25 „	100 Stück	15	90	1 Stück	. . .	17
5	**Mittelfeiner Türkischer**	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	2	40	125	. . .	63
	b) „ Päckchen „ 25 „	100 Stück	12	. .	1 Stück	. . .	13
6	**Drama**	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	1	50	125	. . .	40
	b) „ Briefen „ 25 „	100 Stück	7	50	1 Stück	. . .	08
7	**Varinas**	Gramme			Gramme		
	in Packeten zu 125 Gramm	500	2	30	125	. . .	62
8	**Knaster**						
	in Päckchen zu 25 Gramm	100 Stück	6	50	1 Stück	. . .	07
9	**Krull**	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	1	60	125	. . .	43
	b) „ Päckchen „ 25 „	100 Stück	8	. .	1 Stück	. . .	09
10	**Extrafein Dreikönig**	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	1	40	125	. . .	38
	b) „ Briefen „ 25 „	100 Stück	6	50	1 Stück	. . .	07
11	**Feinster ungarischer Cigarrettentabak**						
	in Päckchen zu 25 Gramm	100 Stück	6	50	1 Stück	. . .	07
12	**Feiner Ungar**						
	(lang und kurz geschnitten)	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	1	16	125	. .	31
	b) „ Briefen „ 20 „	100 Stück	4	50	1 Stück	. . .	05
13	**Mittelfeiner Ungar**	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	. . .	73	125	. . .	20
	b) „ Briefen „ 25 „	100 Stück	3	60	1 Stück	. . .	04
14	**Feiner Galizier**						
	(in Galizien und der Bukowina)	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	. . .	73	125	. . .	20
	b) „ Briefen „ 25 „	100 Stück	3	60	1 Stück	. . .	04
15	**Türkischer Grenzrauchtabak**						
	(in Dalmatien, Galizien und der Bukowina)						
	in Briefen zu 25 Gramm	100 Stück	3	60	1 Stück	. . .	04
16	**Grenzrauchtabak,** zweite Sorte, mit feinem Schnitte (an der Grenze gegen das Ausland)	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	. . .	48	125	. . .	13
	b) „ Briefen „ 38 „	100 Stück	3	60	1 Stück	. . .	04
17	**Grenzrauchtabak,** dritte Sorte, mit grobem Schnitte (an der Grenze gegen Ungarn und die occupirten Länder)						
	in Briefen zu 30 Gramm	100 Stück	2	70	1 Stück	. . .	03
18	**Landtabak,** feingeschnitten,						
	a) in Packeten zu 70 Gramm	100 Stück	8	. .	. . . .	. . .	. .
		10 Stück	. . .	80	1 Stück	. . .	09
	b) „ Briefen „ 30 „	100 Stück	3	60	1 Stück	. . .	04

Tarifsnummer	Benennung der Fabrikate	Bei dem Verkaufe an die Verschleißer (in österreichischer Währung) für	fl.	kr.	Consumenten (in österreichischer Währung) für	fl.	kr.
19	**Landtabak** (in allen Verwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens, der Bukowina und Dalmatiens) in Briefen zu 35 Gramm	100 Stück	3	60	1 Stück	. . .	04
20	**Landtabak** (in Galizien und der Bukowina)						
	a) in Briefen zu 40 Gramm	100 Stück	3	60	1 Stück	. . .	04
	b) „ „ „ 20 „	100 Stück	1	80	1 Stück	. . .	02
21	**Cserbeltabak** (an den Grenzen gegen Ungarn und das Ausland) in Briefen zu 32 Gramm	100 Stück	3	60	1 Stück	. . .	04
22	**Debrecziner** (in Galizien und der Bukowina) in Briefen zu 25 Gramm	100 Stück	2	70	1 Stück	. . .	03
.	**C. Gespunste.**	Gramme			Gramme		
1	**Hanauer Rollen**	500	. . .	73	100	. . .	17
		. . . .	. . .	. .	50	. . .	08½
2	**Rollen und Stämme**	500	. . .	58	100	. . .	13
		. . . .	. . .	. .	50	. . .	06½
3	**Nordtiroler Kautabak** (in Tirol, Salzburg und Kärnten)	500	. . .	39	100	. . .	09
		. . . .	. . .	. .	50	. . .	04½
4	**Vorarlberger Kautabak** (in Tirol)	500	. . .	25	100	. . .	06
		. . . .	. . .	. .	50	. . .	03
5	**Kübeltabak** (in Tirol)	500	. . .	25	100	. . .	06
		. . . .	. . .	. .	50	. . .	03
6	**Zabłotówer Strutliks** (in Galizien und der Bukowina) in Bunden zu 24 Stück = 1680 Gramm; 1 Stück = 70 Gramm	1 Bund zu 24 Stück	1	70	1 Stück	. . .	08
					½ Stück	. . .	04
	D. Cigarren.	Stück			Stück		
1	Lit. A. A. **Regalitas** in Kistchen zu 100 Stück	100	8	20	100	9	. .
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	09
2	Lit. A. **Trabucos** in Kistchen zu 100 Stück	100	7	30	100	8	. .
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	08
3	Lit. BB. **Britanica** in Kistchen zu 100 Stück	100	6	40	100	7	. .
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	07
4	Lit. B. **Millares** in Kistchen zu 100 Stück	100	5	96	100	6	50
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	06½
5	Lit. C. **Panetelas** in Kistchen zu 100 Stück	100	5	96	100	6	50
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	06½
6	Lit. D. **Cuba** in Packeten zu 100 Stück	100	5	50	100	6	. .
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	06

Tarifsnummer	Benennung der Fabrikate	Bei dem Verkaufe an die Verschleißer in österreichischer Währung für	fl.	kr.	Consumenten für	fl.	kr.
		Stück			Stück		
7	Lit. E. **Cuba-Portorico**	100	4	60	100	5	. .
	in Packeten zu 100 Stück	. . . .	. . .	. .	1	. . .	05
8	Lit. F. **Portorico**	100	3	15	100	3	50
	in Packeten zu 100 Stück	. . . .	. . .	. .	1	. . .	03½
9	Lit. G. **Feine Virginier**	100	5	05	50	2	75
	in Packeten zu 50 Stück	. . . .	. . .	. .	1	. . .	05½
10	Lit. GG. **Vevey**	100	3	65	100	4	. .
	in Packeten zu 100 Stück	. . . .	. . .	. .	1	. . .	04
11	Lit. GK. **Kurze Virginier**	100	3	15	100	3	50
	in Packeten zu 100 Stück	. . . .	. . .	. .	1	. . .	03½
12	Lit. H. **Gemischte Ausländer**	100	2	25	100	2	50
	in Packeten zu 100 Stück	. . . .	. . .	. .	1	. . .	02½
13	Lit. J. **Große Inländer**	100	1	80	100	2	. .
	in Packeten zu 100 Stück	. . . .	. . .	. .	1	. . .	02
14	Lit. K. **Kleine Inländer**	100	1	35	100	1	50
	in Packeten zu 100 Stück	. . . .	. . .	. .	1	. . .	01½
	E. Cigarretten.						
		Stück			Stück		
1	**Austria** m. M. in Cartons zu 50 Stück	100	2	80	50	1	50
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	03
2	**Stambul** o. M. in Cartons zu 50 Stück	100	2	35	50	1	25
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	02½
3	**Sultan** m. M. in Cartons zu 50 Stück	100	1	80	50	1	. .
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	02
4	**Damen** m. M. in Cartons zu 50 Stück	100	1	34	50	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	01½
5	**Samsun** m. M. in Cartons zu 50 Stück	100	1	34	50	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	01½
6	**Hercegovina** m. M. in Cartons zu 50 Stück	100	1	34	50	. . .	75
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	01½
7	**Sport** o. M. in Cartons zu 50 Stück	100	. . .	90	50	. . .	50
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	01
8	**Jenidge** m. M. in Cartons zu 100 Stück	100	. . .	90	100	1	. .
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	01
9	**Drama** o. M. in Cartons zu 100 Stück	100	. . .	45	100	. . .	50
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	½
10	**Virginier** m. M. in Cartons zu 100 Stück	100	. . .	45	100	. . .	50
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	½
11	**Ungarische** o. M. in Cartons zu 100 Stück	100	. . .	45	100	. . .	50
		. . . .	. . .	. .	1	. . .	½

Tarifsnummer	Benennung der Fabrikate	Bei dem Verkaufe an die					
		Verschleißer			Consumenten		
		in österreichischer Währung					
		für	fl.	kr.	für	fl.	kr.
	F. Echte Havana-Cigarren.						
		Stück			Stück		
1	**Regalita Britanica**	100	26	. .	50	13	50
	a) in Kistchen zu 50 Stück ledig	. . . .	. . .	. .	1	. . .	27
	b) gebündelt in Päckchen zu 4 Stück	100	26	50	1 Päckch.	1	10
2	**Regalia Londres**	100	21	. .	50	11	. .
	a) in Kistchen zu 50 Stück ledig	. . . .	. . .	. .	1	. . .	22
	b) gebündelt in Päckchen zu 4 Stück	100	21	50	1 Päckch.	. . .	90
3	**Regalia Media**	100	17	. .	50	9	. .
	a) in Kistchen zu 50 Stück ledig	. . . .	. . .	. .	1	. . .	18
	b) gebündelt in Päckchen zu 4 Stück	100	17	50	1 Päckch.	. . .	74
4	**Londres**	100	12	50	100	13	. .
	a) in Kistchen zu 100 Stück ledig	. . . .	. . .	. .	1	. . .	13
	b) gebündelt in Päckchen zu 4 Stück	100	13	. .	1 Päckch.	. . .	54
5	**Galanes**	100	11	50	100	12	. .
	a) in Kistchen zu 100 Stück ledig	. . . .	. . .	. .	1	. . .	12
	b) gebündelt in Päckchen zu 4 Stück	100	12	. .	1 Päckch.	. . .	50

Anmerkung.

1. Bei den in Päckchen und Briefen verpackten Rauchtabaken wird das von den Verschleißern zu beziehende Quantum mit 10 Päckchen, beziehungsweise mit 50 Briefen (eine Scheibe) festgesetzt.

2. Außer den in diesem Tarife aufgeführten Rauchtabaken wird an die zum Bezuge Berechtigten auch der Limito-Rauchtabak in Briefen zu 107 Gramm, u. zw. an die Militär-Personen vom Feldwebel abwärts zum Preise von 4 kr., an die übrigen Bezugsberechtigten zum Preise von $4^1/_2$ kr. per Brief verkauft.

Preistarif

der zum Ausverkaufe bestimmten Tabakfabrikate des allgemeinen Verschleißes der k. k. österreichischen Regie.

Tarifsnummer	Benennung der Fabrikate	Bei dem Verkaufe an die Verschleißer in österreichischer Währung für	fl.	kr.	Bei dem Verkaufe an die Consumenten in österreichischer Währung für	fl.	kr.
	Geschnittene Rauchtabake.						
1	**Feiner Galizier** (in Galizien und der Bukowina) in Briefen zu 28 Gramm	100 Stück	4	50	1 Stück	. . .	05
2	**Grenz-Rauchtabak,** erste Sorte, mit feinem Schnitte (an der Grenze gegen Ungarn und die occupirten Länder)	Gramme			Gramme		
	a) in Packeten zu 125 Gramm	500	. . .	56	125	. . .	15
	b) „ Briefen „ 32 „	100 Stück	3	60	1 Stück	. . .	04
	Cigarren.						
3	**Lit. A. Yara,** walzenförmig, in Kistchen zu 100 Stück	100 Stück	6	40	100 Stück	7	. .
					1 Stück	. . .	07
	Cigarretten.						
4	**Trapezunter m. M.,** in Büchsen zu 15 Stück	150 Stück	. . .	90	15 Stück	. . .	10

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

№ 17. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Donnerstag, 31. Mai.**

Allgemeines.

Finanzgesetz für das Jahr 1888, vom 30. Mai 1888. [1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1888 werden auf die Summe von 538,526.928 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 517,295.568 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1888 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

---

[1]) Enthalten in dem am 31 Mai 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 73.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 11,528.100 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 904.400 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1888 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1889 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1889 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1889.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen &c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld &c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1890 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1888 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1889 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Verzehrungssteuer von der Brantwein-Erzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzucker-Erzeugung nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. Im Etat des Reichsrathes:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 5 für den Bau und die innere Einrichtung des neuen Parlamentsgebäudes bewilligte Credit von 230.923 fl.

B. Im Etat des Ministeriums des Innern:

1. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 4, §. 3, zur Unterdrückung der Skrljevo-Krankheit in Dalmatien bewilligte Credit von 7.000 fl.

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 5, Post 4, als Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . 12.000 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 7, Post 2, als Ärarialbeitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

4. der mit demselben Finanzgesetze unter dem gleichen Titel und Paragraphen sub Post 3 als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der dritten Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte Credit von 8.000 fl.

5. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 8, Post 8, für die Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visintainer bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

6. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 14, Post 3, für den Bau eines ärarischen Reitweges im Territorium von Spizza, und zwar von Sutomore bis zur montenegrinischen Grenze gegen Antivari bewilligte Credit von . . 10.900 fl.

7. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 2, Post 1, für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst bewilligte Credit von . . 70.000 fl.

8. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 8, §. 10, Post 1, für die Oder-Regulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 20.000 fl.

9. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 9, Post 1, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

10. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter dem gleichen Titel und Paragraphen sub Post 2, für die Weichsel-Regulirung bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

11. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter dem Titel 8, §. 11, für Pruthflussbauten bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

C. Im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 2, §. 2, zur Ausrüstung der Landwehr und des Landsturmes bewilligte außerordentliche Credit von . . . . 11,961.735 fl.

D. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernis-Rubrik zu demselben Zwecke bewilligte und gleichfalls mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung des Domes in Sebenico bewilligte Credit von . . . . 2.600 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 7, ohne specielle Bezeichnung bewilligte, für Herstellungsarbeiten am Museum in Spalato bestimmte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 400 fl.,

5. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 10, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von . . . . 40.300 fl.,
beziehungsweise von . . . . 3.400 „

6. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 13, §. 1, für Neubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von 14.500 fl.,
beziehungsweise von . . . . 1.600 „

7. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 14, §. 1, für den Neubau des anatomischen Institutes der Universität in Wien bewilligte Credit von . . . . 200.000 fl.

8. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 14, §. 6, für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von 40.000 fl.

9. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 14, §. 6, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

10. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 21, §. 1, für die Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg bewilligte Credit von . . . . 14.000 fl.

E. Im Etat des Finanzministeriums:

der mit dem Gesetze vom 6. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 118, zum Capitel 23, als Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

F. Im Etat des Handelsministeriums:

1. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 1 bis 3, bewilligten und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887, Artikel VI, bis März 1888 verlängerten Credite
a) für den Bau der Arlbergbahn von 1,330.000 fl.
b) für den Bau der galizischen Transversalbahn von . . . . 1,250.000 fl.
c) für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . 850.000 fl.

2. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §§. 1 und 2, bewilligten Credite
a) für den Bau der Arlbergbahn von . 1.437 fl.
b) für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . . 31.350 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 11, §. 2, für Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken bei den westlichen Staatsbahnen bewilligte Credit von . . . . . 80.000 fl.

G. Im Etat der Verwaltung der Staatsschuld:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 3 „Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld“ bewilligte außerordentliche Credit von . . . . 26.100 fl.
können noch bis Ende März 1889 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1887 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 bewilligt worden wären.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1888 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne

den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1888 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Der Abgang, welcher sich, wenn den Gesammtausgaben von . . . . 538,526.928 fl.
die Gesammteinnahmen von. . . . 517,295.568 „
entgegengehalten werden, mit . . . 21,231.360 fl.
ergibt, ist aus den vorhandenen baren Kassenbeständen zu bedecken.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 30. Mai 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemiałkowski** m. p.
Falkenhayn m. p. **Pražák** m. p.
Welsersheimb m. p. **Dunajewski** m. p.
Gautsch m. p. **Bacquehem** m. p.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1888.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. **Allerhöchster Hofstaat**	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. **Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%**	72.761	. . . . .	. . . . .	72.761
3			III. **Reichsrath.**				
	1		Herrenhaus	42.275	400	. . . . .	42.675
	2		Abgeordnetenhaus	655.783	1.300	. . . . .	657.083
	3		Delegation	21.300	. . . . .	. . . . .	21.300
	4		Staatsschulden-Controlcommission	8.163	2.600	. . . . .	10.763
			Summe (Capitel 3, Titel 1—4) .	727.521	4.300	. . . . .	731.821
4			IV. **Reichsgericht**	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. **Ministerrath.**				
	1		Ministerraths-Präsidium	143.087	. . . . .	. . . . .	143.087
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	612.900	. . . . .	. . . . .	612.900
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	106.000	. . . . .	. . . . .	106.000
	5		Verwaltungsgerichtshof	132.045	. . . . .	. . . . .	132.045
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,044.032	. . . . .	. . . . .	1,044.032
6			VI. **Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	37,307.500	. . . . .	. . . . .	37,307.500
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	79.800	. . . . .	. . . . .	79.800
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	61,671.006	. . . . .	. . . . .	61,671.006
	4		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	. . . . .	3,034.864	. . . . .	3,034.864
	5		Beitragsquote zum außerordentlichen Credite des Ministeriums des Äußern	52.565	. . . . .	. . . . .	52.565
	6		Beitragsquote zum Nachtragscredite pro 1887 für das Ministerium des Äußern	6.174	. . . . .	. . . . .	6.174
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	99,117.045	3,034.864	. . . . .	102,151.909

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Central-Leitung	446.000	5.000	.....	451.000
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	.....	26.500	.....	26.500
		3	Subvention für die Publication der Verhandlungen des im Jahre 1887 in Wien stattgehabten VI. internationalen Congresses für Hygiene und Demographie	.....	9.000	.....	9.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	.....	.....	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	...	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,567.708	57.816	.....	5,625.524
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	.....	217.500	...	217.500
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8.385 fl. in Gold)	3,777.560	12.540	.....	3,790.100
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	.....	2.100	.....	2.100
		2	Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien	.....	.....	4.000	4.000
		3	1. Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg in Niederösterreich (3. Rate)	.....	.....	25.623	25.623
			2. Staatsbeitrag zu den Kosten der vom Lande zu errichtenden zwei Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder in Eggenburg in Niederösterreich (einmaliger Beitrag)	.....	.....	40.000	40.000
		4	Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung von 4 Zwangsarbeitsanstalten in Znaim, Iglau, Neutitschein und Mährisch-Schönberg in Mähren (2. Rate)	.....	.....	136.000	136.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,109.940	6.420	.....	1,116.360
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	....	.....	39.000	39.000
			Summe (Titel 1—6)	11,076.608	339.276	244.623	11,660.507
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	.....	.....	447.000
			Herstellung einer eisernen Brücke über den Wienfluss in Purkersdorf, politischer Bezirk Sechshaus (1. Rate)	.....	.....	18.000	18.000
		2	Österreich ob der Enns	184.300	.....	.....	184.300
		3	Salzburg	96.000	.....	.....	96.000
		4	Steiermark	270.000	.....	.....	270.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (6. Rate)	.....	.....	1.260	1.260
		5	Kärnten	175.600	.....	.....	175.600
			1. Ärarial-Beitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (6. Rate)	.....	.....	3.000	23.000
			2. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (5. Rate)	.....	.....	*) 20.000	
			Fürtrag	1,172.900	.....	42.260	1,215.160

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,172.900	. . . . .	42.260	1,215.160
7	7	6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			1. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Theilstrecke über den Gorianz-Berg, in der Strecke Weindorf und Jugorje, politischer Bezirk Rudolfswerth (1. Rate)	. . . . .	. . . .	9.000	
			2. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswerth und Bartholomä, in der Theilstrecke am Schariovinberg, politische Bezirke Rudolfswerth und Gurkfeld (2. Rate)	. . . .	. . . . .	6.300	15.300
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			1. Umlegung der Krain-Italiener Reichsstraße bei Aisovca, politischer Bezirk Görz	. . . . .	. . . . .	8.000	
			2. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	8.000	27.000
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna bis Podbrda, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . .	. . . . .	8.000	
			4. Ärarial-Beitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	
		8	Tirol und Vorarlberg	334.700	. . . . .	. . . . .	334.700
			1. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpaß nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (9. Rate) .	. . . . .	. . . . .	40.000	
			2. Erhöhung der Italiener Reichsstraße unterhalb Bozen, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	
			3. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Ceggio-Wildbach, im Zuge der Valsugana-Reichsstraße, politischer Bezirk Borgo (2. Rate)	. . . .	. . . . .	2.000	
			4. Erhöhung der Italiener Reichsstraße bei Sparangoli, politischer Bezirk Bozen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	
			5. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Passerfluß bei Meran im Zuge der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Meran (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	92.000
			6. Fortsetzung der Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen il Merlezzo und Visintainer, politischer Bezirk Trient (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			7. Subvention für die Concurrenzstraße durch das Paznaunthal, politischer Bezirk Landeck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	
			Fürtrag	1,724.400	. . . . .	84.560	1,808.960
						92.000	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,724.400	. . . .	84.560 92.000	1,808.960
7	7	8	8. Concurrenz-Beiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-, Italiener-, Valsugana-, Primiero- und Tonale-Reichsstraße, auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . . .	. . . . .	*) 36.400	128.400
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Padrtbach in Rokyzan, im Zuge der Beraum-Haselbacher Reichsstraße, politischer Bezirk Pilsen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.600	
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Czernowitzbach bei Sobieslau, im Zuge der Budweiser Reichsstraße, politischer Bezirk Tabor (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	61.600
			3. Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrader Nachoder Straße, politischer Bezirk Podiebrad (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
		11	Schlesien	109.000	. . . . .	. . . . .	109.000
			Neubau der Brücke im Zuge der Friedek-Bielitzer Straße über die Weichsel bei Skotschau, politischer Bezirk Bielitz (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		12	Galizien mit Krakau	869.000	. . . . .	. . . . .	869.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluß bei Zaleszczyki, im Zuge der Podolier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Ausbau der Delatyner-Reichsstraße im 36. und 37. Kilometer, politischer Bezirk Nadworna (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.900	
			3. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Lezachów, politische Bezirke Łańcut und Jaroslau (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	
			4. Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lobuszna, politischer Bezirk Rohatyn (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.030	118.000
			5. Reconstruction und theilweise Umlegung des Fragmentes der Gemeindestraße Rymanów-Jaśliska zwischen Królik wołoski und Jaśliska, politischer Bezirk Sanok (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.570	
			6. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Majdan-Tarnobrzeg, politischer Bezirk Tarnobrzeg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.500	
		13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300
			1. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	27.000	
			2. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	28.000	69.000
			3. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	
			Fürtrag .	4,087.700	. . . . .	491.560	4,579.260

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,087.700	. . . . .	491.560	4,579.260
7	7	14	Dalmatien	90.000	. . . .	. . . . .	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjuric, politischer Bezirk Cattaro, für die III. Theilstrecke Kombur bis zur Punta Piavica (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	
			3. Ausbau der Ärarialstraße Makarska-Duare als Verbindungsstraße von Makarska bis zur mitteländischen Reichsstraße bei Sestanovac beziehungsweise Reconstruction der Theilstrecke vom Passe Dubči bis Saban, politische Bezirke Makarska und Spalato (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	51.000
			4. Fortsetzung des Straßenbaues Makarska-Duare in der letzten Theilstrecke vom Marktplatze in Duare bis zum Anschlusse an die mittelländische Reichsstraße nach Sestanovač, politischer Bezirk Almissa (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			5. Neubau einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über das Flüßchen Karin im Zuge der Commercialstraße Zara-Obbrovazzo-Malihalan, politischer Bezirk Benkovač (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,177.700	. . . . .	542.560	4,720.260
	8		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	275.150	. . . . .	. . .	275.150
			1. Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (7. Rate)	. . . . .	430.000	. . . . .	430.000
			2. Reconstruction des oberen Kaiserablasses im Laxenburger Entwässerungsrayon (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
		2	Österreich ob der Enns	171.000	. . . . .	. . . . .	171.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . . .	. . . . .	80.000	
			2. Für die Regulirung der Donau am Struden, eventuell zur Untersuchung des Hößganges mit Rücksicht auf dessen Schiffbarmachung und Bestreitung der Vorarbeiten und Projecte .	. . . . .	. . . . .	100.000	380.000
			3. Für die übrigen Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			4. Innflußbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			5. Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	
			6. Traunbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
		3	Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000
			Fürtrag .	483.150	430.000	453.000	1,366.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	483.150	430.000	453.000	1,366.150
7	8	4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (14. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	
			3. Ärarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	60.960
			4. Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirungs-Mehrarbeiten (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Ärarialbeitrag zur Drau-Regulirung (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
		6	Krain	11.600	. . . . .	. . . . .	11.600
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	68.800	. . . . .	. . . . .	68.800
			1. Inn-Recessbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	50.000
			3. Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Rocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (4. Rate)	. . . .	. . . . .	*) 19.000	
		8	Böhmen	206.000	. . . . .	. . . . .	206.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	120.000	340.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	220.000	
		9	Mähren:				
			Oder-Regulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	3.000
			March-Regulirung	. . . . .	. . . . .	2.000	
		10	Galizien mit Krakau	139.500	. . . . .	. . . . .	139.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	180.000	
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	45.000	
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	100.000	415.000
			4. „ am Dniester	. . . . .	. . . . .	80.000	
			5. „ an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	10.000	
		11	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—11) .	988.950	430.000	1,541.960	2,960.910
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Österreich ob der Enns:				
			Für den Adaptirungsbau beim dermaligen Gebäude der Bezirkshauptmannschaft in Gmunden (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	17.200	
		2	Galizien mit Krakau:				
			1. Annuität für die Młockische Realität in Lemberg (43. und 44. Rate)	. . . . .	1.400	. . . . .	19.604
			2. Annuität für die Realität in Mościska (25. und 26. Rate)	. . . . .	454	. . . . .	
			3. Annuität für das Theatergebäude in Krakau (19. und 20. Rate)	. . . . .	550	. . . . .	
			Summe (Titel 9, §§ 1 und 2) .	. . . . .	2.404	17.200	19.604
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—9) .	16,243.258	771.680	2,346.343	19,361.281

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	314.700	.....	.....	314.700
	2		Landwehr (hierunter 5580 fl. in Gold)	5,389.462	331.340	.....	5,720.802
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	.....	1.395	.....	1.395
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferdeclassification, Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten, endlich Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner	80.050	.....	.....	80.050
	4		Militär-Stiftungen	32.700	.....	.....	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	82.020	.....	.....	82.020
	6		Gendarmerie	4,757.710	.....	.....	4,757.710
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	10,656.642	332.735	.....	10,989.377
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	269.400	43.900	.....	313.300
	2		Schulaufsicht	641.300	.....	.....	641.300
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	7.000	.....	82.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.600	300	.....	74.900
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.900	.....	.....	9.900
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien	.....	40.000	.....	40.000
	6		Statistische Centralcommission	76.300	.....	.....	76.300
	7		Geologische Reichsanstalt	56.800	.....	.....	59.066
			Zur Vollendung der Restaurirung und Adaptirung des Anstalts-Gebäudes	.....	.....	2.266	
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	27.100	.....	.....	27.100
			Summe (Titel 1—8)	1,230.400	91.200	2.266	1,323.866
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	114.100	700	.....	127.800
			Zur Anschaffung von vier neuen Dampfkesseln zum Centralheizapparate im Akademiegebäude (1. Rate)	.....	.....	13.000	
		2	Kunstschule in Krakau	19.700	.....	.....	19.710
			Münzverlust (rund)	.....	10	.....	
		3	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	.....	23.200	.....	23.200
			Fürtrag	133.800	23.910	13.000	170.710

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März: 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	133.800	23.910	13.000	170.710
9	9	4	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	34.000	. . . . .	. . . . .	
			1. Auf Staatsankäufe und Staatspreise anlässlich der im Jahre 1888 im Künstlerhause in Wien stattfindenden Jubiläums-Ausstellung	. . . . .	. . . . .	13.000	
			2. Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der internationalen Kunstausstellung in München im Jahre 1888	. . . . .	. . . . .	5.000	52.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	167.800	23.910	31.000	222.710
			b) Für archäologische Zwecke:				
		5	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale .	11.430	. . . . .	. . . .	11.430
		6	Restaurirung alter Baudenkmale	2.500	. . . . .	. . . . .	
			Subvention für den Wiener Dombauverein .	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Zur Restaurirung und theilweisen Reconstruction der Basilica in Seckau	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	32.100
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.600	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	15.000	
		7	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.200	. . . . .	. . . . .	7.200
			Summe (Titel 9, §§. 5—7) .	21.130	2.000	27.600	50.730
			Summe (Titel 9, §§. 1—7) .	188.930	25.910	58.600	273.440
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9) .	1,419.330	117.110	60.866	1,597.306
9			B. Cultus.				
	10		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	573.500	. . . . .	. . . . .	576.965
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	3.465	
		2	Österreich ob der Enns	185.300	. . . . .	. . . . .	186.465
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.165	
		3	Salzburg	101.800	. . . . .	. . . . .	101.800
		4	Tirol	384.600	1.000	. . . . .	385.600
		5	Vorarlberg	39.300	. . . . .	. . . . .	39.300
		6	Steiermark	394.000	. . . . .	. . . . .	394.000
		7	Kärnten	150.300	. . . . .	. . . . .	150.300
		8	Krain	181.700	. . . . .	. . . . .	181.700
		9	Triest	61.000	. . . . .	. . . . .	61.000
		10	Görz	87.200	. . . . .	. . . . .	88.100
			Umbauten	. . . . .	. . . . .	900	
		11	Istrien	100.400	. . . . .	. . . . .	100.400
			Fürtrag .	2,259.100	1.000	5.530	2,265.630

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,259.100	1.000	5.530	2,265.630
9	10	12	Dalmatien	307.400	4.000	.....	350.600
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	37.700	
			Baubeiträge	.....	.....	1.500	
		13	Böhmen	1,123.000	.....	.....	1,163.230
			Neubauten und größere Bauherstellungen	.....	.....	18.000	
			Baubeiträge	.....	.....	16.930	
			Vorschüsse gegen Ersatz	.....	.....	5.300	
		14	Mähren	552.000	.....	.....	554.453
			Neubauten	.....	.....	2.453	
		15	Schlesien	116.800	.....	.....	119.300
			Baubeiträge	.....	.....	2.500	
		16	Galizien	1,298.500	.....	.....	1,373.500
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	75.000	
		17	Krakau	94.700	.....	.....	94.700
		18	Bukowina	47.200	.....	.....	49.800
			Vorschüsse gegen Ersatz	.....	.....	2.600	
			Summe (Titel 10, §§. 1—18) .	5,798.700	5.000	167.513	5,971.213
		19	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	333.630	.....	.....	372 430
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	.....	.....	27.470	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	.....	7.130	.....	
			Servituten-Regulirung und Ablösung	.....	1.520	.....	
			Sonstige außerordentliche Auslagen	.....	2.680	.....	
			Summe (Titel 10, §. 19) .	333.630	11.330	27.470	372.430
			Summe (Titel 10, §§. 1—19) .	6,132.330	16.330	194.983	6,343.643
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.300	.....	.....	31.300
		2	Beiträge	118.600	.....	.....	170.242
			Zur Vollendung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien	.....	.....	27.625	
			Zur Eingerüstung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (2. und letzte Rate)	.....	.....	3 300	
			Zur Inangriffnahme der Restaurirung dieser Kirche	.....	.....	4.700	
			Zur Fortsetzung der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche	.....	.....	3.000	
			Zur Neueindeckung der ärarischen Domherrnhäuser Nr. 8, 9 und 10 am Mozartplatze in Salzburg	.....	.....	4.317	
			Auf Bauherstellungen an der Kapuziner-Kirche und am Kloster in Werfen	.....	.....	3.200	
			Zur Vollendung der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient	.....	.....	5.500	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	149.900	.....	51.642	201.542

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	33.100	300	. . . . .	33.400
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . . .	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	113.100	300	. . . . .	113.400
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	81.000	. . . . .	. . . . .	91.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge .	. . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 13, §. 1) .	81.000	. . . . .	10.000	91.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—13) .	6,476.330	16.630	256.625	6,749.585
			C. Unterricht.				
	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	879.700	. . . .	. . . . .	883.200
			Anschaffung von Büchern für die Seminarbibliothek der Lehrkanzel für slavische Philologie, (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	1.500	
			Vervollständigung des Inventars der Lehrkanzel für Hygiene an Instrumenten und Utensilien, sowie Einrichtung einer Handbibliothek (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	
		2	Universität in Innsbruck	221.700	. . . . .	. . . .	341.700
			Neubau des anatomischen Institutes (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	120.000	
		3	Universität in Graz	295.200	. . .	. . . . .	321.200
			Anschaffung chirurgischer Apparate und Bandagen	. . .	. . . .	1.000	
			Errichtung des botanischen Universitätsgartens in Graz (1. Rate)	. . . . .	. .	25.000	
		4	Universitäten in Prag	733.600	. . . . .	. . . . .	
			Deutsche Universität:				
			Annuitäten	. . . . .	1.448	. . . . .	
			Böhmische Universität:				
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	.
			Dotation zur wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung des pharmakologischen und pharmakognostischen Institutes (2. und letzte Rate) .	. . . . .	1.500	. . . . .	
			Gründung einer Fachbibliothek, sowie Anschaffung von Instrumenten und Apparaten für die Lehrkanzel der theoretischen Astronomie	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Fürtrag .	1,396.600	. . . . .	149.500	1,546.100
				733.600	2.948	52.000	. . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,396.600	. . . . .	149.500	1,546.100
				733.600	2.948	52.000	
9	14	4	Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (6. Rate)	. . . . .	20.000	. . . . .	808.548
		5	Universität in Lemberg	153.500	. . . .	. . . . .	
			Dacheindeckung des Universitätsgebäudes mit Schiefer (2. Rate)	. . . .	. . . . .	9.000	187.800
			Ankauf der Głowiński'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (7. Rate) .	. . . . .	25.300	. . . . .	
		6	Universität in Krakau	262.600	. . . . .	. . . . .	
			Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel der Physiologie (2. und letzte Rate)	. . . .	.	1.500	304.100
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
		7	Universität in Czernowitz	106.000	. . . .	. . . . .	106.000
		8	Sämmtliche Universitäten	11.300	. . . . .	. . . .	11.300
			Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,663.600	48.248	252.000	2,963.848
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	13.970	. . . .	. . . . .	13.970
		10	" " " Olmütz	14.630	. . . .	. . . . .	14.630
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	26.800	. . . . .	. . . . .	26.800
			Summe (Titel 14, §§. 9—11)	55.400	. . . . .	. . .	55.400
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	259.300	. . . . .	. . . . .	
			Anschaffung eines Refractors für das bei der Lehrkanzel der höheren Geodäsie und sphärischen Astronomie bestehende Observatorium (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . .	4.554	263.854
		13	Technische Hochschule in Graz	113.800	. . . . .	. . . .	
			Neubau des chemischen Instituts (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	
			Innere Einrichtung für den Bau der technischen Hochschule (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . .	40.000	228.800
			Annuitäten (8 Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
			Readaptirung der zu Zwecken der technischen Hochschule gemietheten Räumlichkeiten	. . . . .	. . . . .	12.000	
		14	Technische Hochschulen in Prag	232.800	. . . . .	. . . . .	
			Deutsche technische Hochschule:				233.200
			Anschaffung von Apparaten und Modellen für die Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften (1. Rate)	. . . . .	400	. . . . .	
			Fürtrag .	605.900	3.400	116.554	725.854

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	605.900	3.400	116.554	725.854
9	14	15	Technische Hochschule in Brünn	88 600	. . . . .	. . . . .	90.200
			Reconstruction der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen im Gebäude der technischen Hochschule (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.600	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	90.300	. . . . .	. . . . .	90.300
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	11.050
			Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	785.850	3.400	128.154	917.404
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	123.500	. . . . .	. . . . .	125.700
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . .	2.200	. . . . .	
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3,631 350	73.848	380.154	4,085.352
	15		Mittelschulen.				
		1	Gymnasien und Realgymnasien	3,589.700	. . . . .	. . . . .	
			Tirol:				
			Subvention	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Krain:				
			Adaptirung des Lyceal- und des vormaligen Hauptwachegebäudes in Laibach	. . . . .	. . . . .	3.800	
			Dalmatien:				
			Herstellungen im Gymnasialgebäude in Ragusa . .	. . . . .	. . . . .	1.520	
			Böhmen:				
			Subventionen	. . . . .	14.500	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für das Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)	. . . . .	13.200	. . . . .	
			Mähren:				
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Iglau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch) . . .	. . . . .	8.750	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)	. . . . .	11.000	. . . . .	
			Fürtrag .	3,589.700	49.450	55.320	. . . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,589.700	49.450	55.320	. . . . . .
9	15	1	Galizien:				
			Auswechslung der Sturzböden im Gymnasialgebäude in Tarnow	. . . . .	. . . . .	4.700	
			Bukowina:				
			Herstellung der Blechdacheindeckung des Gymnasialgebäudes in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	3.260	3,706.430
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigungen der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	4.000	. . . . .	
		2	Realschulen	1,263.900	. . . . .	. . . . .	
			Böhmen:				
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
			Mähren:				1,275.635
			Subvention	. . . . .	4.000	. . . . .	
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	1.000	. . . . .	
		3	Dienstalterszulagen der Supplenten	26.000	. . . . .	. . . . .	26.000
		4	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		6	Verdienstzulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		7	Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—7) .	4,892.600	76.885	63.280	5,032.765
	16		Studienbibliotheken	23.300	. . . . .	. . . . .	23.300
	17		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen	1,437.700	. . . . .	. . . . .	
			Neubau für die Staatsgewerbeschule in Prag (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	
			Baubeiträge	. . . . .	230	. . . . .	
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	60.050	1,658.180
			Annuitäten	. . . . .	5.200	. . . . .	
			Entschädigung an die Gemeinde Bielitz für die der Staatsgewerbeschule neuerlich überlassenen Schullocalitäten (1. Rate)	. . . .	5.000	. . . . .	
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	78.700	. . . . .	. . . . .	78.700
		3	Commercielle Schulen	26.750	. . . . .	. . . . .	26.750
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,543.150	10.430	210.050	1,763.630

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18		**Special-Lehranstalten.**				
		1	Hebammenschulen	22.500	. . . . .	. . . . .	22.500
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	26.600	. . . . .	. . . . .	29.600
			Reconstruction der Dacheindeckung am Hauptgebäude	. . . . .	. . . . .	3.000	
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	85.600	. . . . .	. . . . .	85.600
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	138.300	. . . . .	3.000	141.300
	19		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,253.700	. . . . .	. . . . .	
			Österreich unter der Enns:				
			Herstellung eines Einfriedungsgitters beim landwirtschaftlichen Versuchsgarten der Lehrer-Bildungsanstalt in Krems	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Renovirung der Facade an dem Gebäude des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien	. . . . .	. . . . .	4.000	
			Görz:				
			Für den Neubau der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	16.000	
			Istrien:				
			Herstellungen an dem Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Capo d'Istria	. . . . .	. . . . .	1.000	1,289.150
			Böhmen:				
			Herstellungen an dem Gebäude der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag	. . . . .	. . . . .	2.650	
			Einrichtungsstücke:				
			a) für die deutsche Lehrer-Bildungsanstalt in Prag .	. . . . .	700	. . . . .	
			b) für die böhmische Lehrer-Bildungsanstalt in Prag	. . . . .	6.400	. . . .	
			c) für die Lehrer-Bildungsanstalt in Jicin	. . . . .	1.800	. . . . .	
			d) für die Übungssäle der Lehrer-Bildungsanstalt in Kuttenberg	. . . . .	600	. . . . .	
			Schlesien:				
			Renovirung der Facade an dem Gebäude der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau . . .	. . . . .	. . . . .	1.300	
		2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
			Fürtrag .	1,257.600	89.500	25.950	1,373.050

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
							Gulden in österreichischer Währung
			Übertrag .	1,257 600	89.500	25.950	1,373.050
9	19	5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten . . .	6.000	. . . . .	. . . . .	6.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen .	87.884	. . . . .	. . . . .	102.884
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	
			Summe (Titel 19, §§. 1—10) .	1,519.596	104.500	63.950	1,688.046
	20		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	36.496	. . . . .	. . . . .	36.496
		2	Beiträge	88.500	. . . . .	. . . . .	145.300
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (6. und 7. Rate) .	. . . . .	50.000	. . . . .	
			Reconstruction des Warmhauses im botanischen Garten in Salzburg (2. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	500	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.300	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	124.996	50.000	6.800	181.796
	21		Administration der Studienfonde.				
		1	Ausgaben der Fonde	54.300	. . . . .	. . . . .	54.300
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	17.210	. . . . .	. . . . .	17.410
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	200	. . . . .	
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	71.510	200	. . . . .	71.710
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	11,944.802	315.863	727.234	12,987.899
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	19,840.462	449.603	1,044.725	21,334.790

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluſs der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters)	994.500	14.000	. . . . .	1,008.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,614.770	4.670	. . . . .	2,619.440
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1,097.140	1.200	. . . . .	1,098.340
	4		Staats-Centralkasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landeskassen, dann Landeszahlämter	390.310	1.060	. . . . .	391.370
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold)	5,291.010	. . . . .	. . . . .	5,291.010
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	12.500	. . . . .	12.500
			Anschaffung von Schiffen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
	6		Steuerämter	4,028.700	22.050	. . . . .	4,050.750
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	4.550	4.550
	7		Finanz-Procuraturen	358.683	310	. . . . .	358.993
	8		Zollverwaltung (hierunter 81.770 fl. in Gold)	1,471.050	7.370	. . . . .	1,478.420
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	20.440	. . . . .	20.440
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	23.600	23.600
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	771.980	35.000	. . . . .	806.980
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	41.000	41.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	17,018.143	118.600	85.150	17,221.893
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	1,034.000	. . . . .	1,034.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Vorschuſsweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten von dem Gesammterfordernisse von 333.333 fl. (5. Rate)	. . . . .	33.333	. . . . .	33.333
	4		Militär-Taxfond	1,171.465	. . . . .	. . . . .	1,171.465
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze	. . . . .	70.000	. . . . .	70.000
	6		Verschiedene Auslagen	34.100	6.100	. . . . .	40.200
	7		Unterstützungen zur Bekämpfung der Pellagrakrankheit und zur Linderung des Nothstandes in Görz und Gradiska	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—7)	1,215.565	1,193.433	. . . . .	2,408.998

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaſs ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	85.800	. . . . .	. . . .	85.800
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaſs der Einführung der Grundsteuer	2.600	. . . . .	. . . . .	2.600
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	520.000	.	520.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	88.400	530.000	. . . . .	618.400
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	577.500	. . . . .	. . . . .	577.500
	2		Gefällsrückgaben	177.500	. . . . .	. . . . .	177.500
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . .	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3) .	2,155.000	. . . . .	. . . .	2,155.000
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	252.700	. . . . .	. . . . .	252.700
	2		Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	5,163.500	. . . . .	. . . . .	5,163.500
	3		Verzehrungssteuer-Restitutionen	20,880.000	. . . . .	. . . . .	20,880.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3) .	26,296.200	. . . . .	. . . . .	26,296.200
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,678.500	. . . . .	. . . . .	2,678.500
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
			Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	79.900	79.900
	2		Verschleiß-Auslagen	225.000	. . . . .	. . . . .	225.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,903.500	100	79.900	2,983.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	692.800	. . . . .	. . . . .	692.800
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 10,741.600 Gulden in Gold)	24,601.300	. . . . .	. . . . .	24,601.300
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) .	. . . . .	2,685.400	. . . . .	2,685.400
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	280.000	280.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,315.150	550	. . . . .	1,315.700
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	26,609.250	2.685.950	280.000	29,575.200
17			Stempel	382.000	. . . . .	. . . . .	382.000
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	. . . . .	. . . . .	800.000
19			Lotto	13,500.000	. . . . .	. . . . .	13,500.000
20			Mauten	29.000	. . . . .	. . . . .	29.000
21			Punzirung	83.808	1.792	. . . . .	85.600
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke .	14.500	. . . . .	. . . . .	14.500
			Summe (Capitel 14—22) .	70,618.258	2,687.842	359.900	73,666.000
			Staatseigenthum.				
23			Dicasterialgebäude	138.796	1.500	. . . . .	140.296
			a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring	. . . . .	470	. . . . .	470
			b) Annuität für den Ankauf des Sparkassegebäudes in Laibach	. . . . .	8.533	. . . . .	8.533
			c) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Capitel 23) .	138.796	10.503	15.000	164.299
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	. . . . .	. . . . .	4.800
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,485.192	. . . . .	. . . . .	1,485.192
26			Münzwesen	207.371	75.129	. . . . .	282.500
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26) .	92,931.525	4,615.507	460.050	98,007.082

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			**XI. Handels-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	363.610	41.200	. . . . .	404.810
			Münzverlust von 4.900 fl. Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	1.230	. . . . .	1.230
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	7.000	. . . . .	7.000
		3	Subvention für das k. k. österreichische Handelsmuseum	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik . . .	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		5	Für die Herstellung einer Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
		6	Beitrag zu den Kosten für die Anfertigung einer Tiefenkarte des Bodensees (1. Rate)	. . . . .	500	. . . . .	500
			Summe (Titel 1, §§. 1—6) .	363.610	75.930	. . . .	439.540
	2	.	Erhaltung der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	18.080	7.200	. . . . .	25.280
	3	.	Gewerbe-Inspection	88.400	. . . . .	. . . . .	88.400
	4	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	241.420	15.400	. . . . .	256.820
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2) .	241.420	35.400	. . . . .	276.820
	5	.	Aichdienst	387.650	6.980	. . . . .	394.630
	6	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	652.690	. . . . .	. . . . .	652.690
		2	Außerordentliches Erfordernis	. . . . .	4.080	. . . . .	4.080
		3	Neubauten im Küstenlande:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Görz:				
			Natissa. Baggerung zur Schiffbarmachung des Flusses (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Aquileja. Herstellung einer eisernen Drehbrücke (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Istrien:				
			Capodistria. Verlängerung des Molo delle Galere (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Parenzo. Erweiterung des Molo (Restbetrag) .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Lovrana. Herstellung einer Landungsbrücke (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	350	350
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	32.350	32.350
				652.690	4.080	. . . . .	656.770

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
							Gulden in österreichischer Währung
			Übertrag .	652.690	4.080	. . . . .	656.770
				. . . . .	. . . . .	32.350	32.350
27	6	3	Volosca. Verlängerung des Schutzdammes (3. Rate)	. . . . .	. . . .	10.000	10.000
			Abbazia. Legung einer Vertauungsboje . . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Lussingrande. Herstellung einer Ufermauer (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	3.400	3.400
			Verbenico auf der Insel Veglia. Errichtung eines Schutzdammes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Vescanuova. Bau eines Schutzdammes (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Triest. Installation der elektrischen Beleuchtung. Beitrag der Staatsverwaltung an die Concessionäre zum Baue und Betriebe der Lagerhäuser und Hangars im neuen Triester Hafen	. . . .	. . . .	4.800	4.800
			Secca Tabula. Errichtung eines Hafenlichtes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Sansego. Bau einer definitiven Leuchte auf dem Monte Garbe (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Punta Ubas. Errichtung der Hafenleuchte (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300
			St. Maria di Capo. Errichtung einer Seeleuchte VI. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Plavnik. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung auf Punta brussia dieses Riffes (2. Rate)	. . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 6, §. 3) .	. . . . .	. . . . .	100.350	100.350
		4	Neubauten in Dalmatien:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			S. Ciriaco di Premuda. Herstellung eines Bootshafens (Mandracchio) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Sebenico. Bau eines Landungsdammes und einer Ufermauer (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Spalato. Herstellung der Ufermauer vor der Eisenbahn und Baggerung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Spalato. Bau eines Molo vor der Eisenbahn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Bol auf der Insel Brazza. Herstellung eines Schutz- und Landungs-Molo (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Gravosa. Bau zweier Moli und Ufermauern, 4. Rate für den Bau des südlichen Molo . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	58.000	58.000
				652.690	4.080	100.350	757.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	652.690	4.080	100.350	757.120
				. . . . .	. . . .	58.000	58.000
27	6	4	b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Dolfin. Errichtung einer Seeleuchte IV. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Poklip. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Punta Jove. Errichtung einer Seeleuchte IV. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	800	800
			Catene turche und S. Domenica. Vervollständigung der Hafenleuchten (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 6, §. 4) .	. . . . .	. . . . .	64.800	64.800
		5	Für den Bau eines schwimmenden Dampfkrahnes für den Hafen von Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		6	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		7	Erweiterung der Hafenanlagen in Triest (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	976.000	976.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—7) .	652.690	4.080	1,181.150	1,837.920
	7		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	675.000	675.000
			Summe (Titel 1—7) .	1,751.850	129.590	1,856.150	3,737.590
			B. Post- und Telegraphen-Anstalt.				
			Betrieb in Österreich.				
	8	1	Persönliche Bezüge	12,547.570	. . . . .	. . . .	12,547.570
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,681.200	. . . . .	. . . . .	9,681.200
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	625.260	. . . . .	. . . . .	625.260
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Regulirung der Bezüge der Postdienerschaft . .	. . . . .	210.000	. . . . .	210.000
		5	Die anläßlich der Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt in das Extraordinarium überstellten persönlichen Bezüge von Telegraphenbediensteten	. . . . .	23.940	. . . . .	23.940
		6	Münzverlust von 19.230 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	4.810	. . . . .	4.810
		7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	. . . . .	. . . . .	221.000	221.000
		8	Für neue Postwagen	. . . . .	100.000	. . . . .	100.000
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . . .	168.150	. . . . .	168.150
			Fürtrag .	22,854.030	506.900	221.000	23,581.930

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	22,854.030	506.900	221.000	23,581.930
27	8	10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . . .	40.900	. . . . .	40.900
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		12	Annuitäten, und zwar: a) für das neue Postgebäude in Wien . 23.975 fl. b) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Olmütz . . . . . . 7.279 „ c) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Troppau . . . . . . 5.042 „ d) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Graz . . . . 20.080 „ zusammen . 56.376 fl. oder rund .	. . . . .	56.380	. . . . .	56.380
		13	Für Adaptirung des Zollamtsgebäudes in Klagenfurt zur Unterbringung des Post- und Telegraphenamtes	. . . . .	. . . . .	28.500	28.500
			Summe (Titel 8, §§. 1—13) .	22,854.030	624.180	249.500	23,727.710
		14	Österreichische Postanstalten in der Türkei	72.100	. . . . .	. . . . .	72.100
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	22,926.130	624.180	249.500	23,799.810
	9		C. Postsparcassenamt	624.430	8.000	. . . . .	632.430
	10		D. Staats-Eisenbahnbau.				
		1	Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
		2	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		3	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		4	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn .	. . . . .	. . . . .	6,140.000	6,140.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	. . . . .	. . . . .	6,240.000	6,240.000
	11		E. Betheiligung an der Capitals-Beschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.				
		1	Für den Bau einer Localbahn von der Station Hannsdorf der Mährischen Grenzbahn über Freiwaldau an die österreichisch-preußische Grenze zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der Richtung gegen Ziegenhals (2. und letzte Rate von 600.000 fl.)	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Fürtrag	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
27	11	2	Für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska (Localbahn Lemberg-Belzec [Tomaszów]); (2. Rate von 900.000 fl.	. . . . .	. . . . .	180.000	180.000
		3	Für den Bau einer Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn); (1. Rate von 900.000 fl.)	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	. . . . .	. . . . .	780.000	780.000
	12		**F. Einlösung von Privatbahnen.**				
		1	Jahresrente für die Einlösung des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an den Staat abgetretenen Ein-Sechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn (2. Annuität)	. . . . .	32.320	. . . . .	32.320
	13		**G. Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen.**				
		1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.532	. . . . .	. . . . .	1.532
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	9.030	. . . . .	. . . . .	9.030
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.870	. . . . .	. . . . .	11.870
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	9.740	. . . . .	. . . . .	9.740
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	48	. . . . .	. . . . .	48
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 1) .	32.220	. . . . .	500	32.720
		2	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.080	. . . . .	. . . . .	3.080
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.330	. . . . .	. . . . .	30.330
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	20.620	. . . . .	. . . . .	20.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	16.850	. . . . .	. . . . .	16.850
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	. . . . .	. . . . .	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Reconstruction der Personenwagen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 2) .	71.380	. . . . .	1.000	72.380
		3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.675	. . . . .	. . . . .	1.675
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.600	. . . . .	. . . . .	6.600
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620	. . . . .	. . . . .	8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	7.145	. . . . .	. . . . .	7.145
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	260	. . . . .	. . . . .	260
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 3) .	24.300	. . . . .	500	24.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13	4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.350	. . . . .	. . . . .	2.350
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	11.240	. . . . .	. . . . .	11.240
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.120	. . . . .	. . . . .	13.120
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	10.610	. . . . .	. . . . .	10.610
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	580	. . . . .	. . . . .	580
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
		5	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 4)	37.900	. . . . .	500	38.400
			Bodenbacher Bahnstrecke:				
			An außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	300	300
			Summe (Titel 13, §. 5)	. . . . .	. . . . .	300	300
			Summe (Titel 13, §§. 1—5)	165.800	. . . . .	2.800	168.600
	14		H. Staatseisenbahnbetrieb.				
			Westliche Staatsbahnen:				
			a) Allgemeine Verwaltung	417.300	. . . . .	. . . . .	417.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5,547.900	. . . . .	. . . . .	5,547.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	7,212.200	. . . . .	. . . . .	7,212.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	6,367.800	. . . . .	. . . . .	6,367.800
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2,500.300	. . . . .	. . . . .	2,500.300
			f) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	5,357.700	. . . . .	. . . . .	5,357·700
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 1,497.740 fl. in Gold (25 % Agio) rund	. . . . .	374.500	. . . . .	374.500
			Für das Einlegen von Flußstahlschienen	. . . . .	330.000	. . . . .	330.000
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen	. . . . .	95.000	. . . . .	95.000
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	45.000	. . . . .	45.000
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen, Böschungen u. s. w.	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	13.600	13.600
			Fürtrag	27,403.200	844.500	48.600	28,296.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	27,403.200	844.500	48.600	28,296.300
27	14	1	Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . . . .	. . . . .	71.000	71.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . . .	. . . . .	48.000	48.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten u. s. w.	. . . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (Schlussrate)	. . . . . .	. . . . .	44.000	44.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (3. Rate)	. . . . . .	. . . . .	410.000	410.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen in St. Pölten (3. Rate) . .	. . . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für die Erweiterung von Stationen	. . . . . .	. . . . .	76.000	76.000
			Für Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (3. Rate) . .	. . . . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für das Aufnahmsgebäude und die Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein (4. Rate)	. . . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen (3. Rate)	. . . . . .	. . . . .	132.000	132.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für Concurrenzbeitrag zu den Inn-Regulirungsarbeiten im Bereiche der Gemeinde Inzing	. . . . . .	. . . . .	4.300	4.300
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	800.000	800.000
			Für Vergrößerung der Werkstättenanlage in Gmünd (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. k. General-Direction der A. h. Privat- und Familienfonde (1. Rate)	. . . . . .	. . . . .	7.400	7.400
			Für Erweiterung der elektrischen Beleuchtungsanlage am Bahnhofe Wien (Kaiserin Elisabeth-Bahn)	. . . . . .	. . . . .	35.000	35 000
			Für den Bau eines Heizhauses und der hiezu gehörigen Geleise in der Station Bregenz .	. . . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . . .	. . . . .	77.000	77.000
			Für Fahrparkvermehrung (4. Rate)	. . . . . .	. . . . .	610.440	610.440
			Fürtrag .	27,403.200	844.500	2,755.340	31,003.040

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	27,403.200	844.500	2,755.340	31,003.040
27	14	1	Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	32.000	32.000
			Für Einrichtung von Güterwagen zu Militär-Mannschafts- und Pferde-Transporten . .	. . . . .	. . . . .	21.000	21.000
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Summe (Titel 14, §. 1) .	27,403.200	844.500	2,834.340	31,082.040
		2	Istrianer Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	10.800	. . . . .	. . . . .	10.800
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	121.400	. . . . .	. . . . .	121.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	148.000	. . . . .	. . . . .	148.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	146.000	. . . . .	. . . . .	146.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	17.300	. . . . .	. . . . .	17.300
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 17.000 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	4.300	. . . . .	4.300
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . .	. . . . .	3.200	. . . . .	3.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	4.300	. . . . .	4.300
			Für Erweiterung der Station Divacca . . .	. . . . .	. . . . .	12.500	12.500
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bau-auslagen	. . . . .	. . . .	3.000	3.000
			Für Fahrpark-Vermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Für Werkstätten-Einrichtung	. . . . .	. . . . .	600	600
			Summe (Titel 14, §. 2) .	443.500	11.800	17.300	472.600
		3	Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	4.300	. . . . .	. . . . .	4.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	58.900	. . . . .	. . . . .	58.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	48.000	. . . . .	. . . . .	48.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	52.800	. . . . .	. . . . .	52.800
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	5.400	. . . . .	. . . . .	5.400
			Fürtrag .	169.400	. . . . .	. . . . .	169.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	169.400	. . . . .	. . . . .	169.400
27	14	3	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen	. . . . .	1.600	. . . . .	1.600
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 14, §. 3) .	169.400	1.600	1.000	172.000
		4	Staatsbahnen in Galizien:				
			a) Allgemeine Verwaltung	66.400	. . . . .	. . . . .	66.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	955.500	. . . . .	. . . . .	955.500
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,129.600	. . . . .	. . . . .	1,129.600
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	954.900	. . . . .	. . . . .	954.900
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	165.700	. . . . .	. . . . .	165.700
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 1.350 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	400	. . . . .	400
			Für das Einlegen von Flußstahlschienen . . .	. .	31.200	. . . .	31.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	40.800	. . . . .	40.800
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	3.400	. . . . .	3.400
			Für Erweiterung der Werkstätte in Neusandec .	. . . . .	. . . . .	87.000	87.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Fahrparkvermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	617.000	617.000
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	17.000	17.000
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für Anschaffung von Reserven	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 14, §. 4) .	3,272.100	75.800	750.000	4,097.900
		5	Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung	. . . . .	. . . . .	2,000.000	2,000.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—5) .	31,288.200	933.700	5,602.640	37,824.540
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—14) .	56,756.410	1,727.790	14,731.090	73,215.290

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	273.233	1.800	.....	275.033
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	86.230	260	.....	86.490
			Münzverlust (rund)	.....	300	.....	300
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	184.000	314.500	.....	498.500
			Münzverlust (rund)	.....	100	.....	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten (6. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
		3	Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung (3. Rate)	.....	.....	800.000	800.000
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisal 2c.	.....	748.907	.....	748.907
		5	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung (4. Rate)	.....	.....	5.850	5.850
		6	a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (4. Rate)	.....	500.000	.....	500.000
			b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares	.....	.....	578.983	578.983
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	.....	23.500	.....	23.500
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400	.....	.....	3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	348.095	.....	.....	348.095
	5		Bergbehörden	189.980	11.300	.....	201.280
	6		Montan-Lehranstalten	82.660	7.500	.....	90.160
			Münzverlust (rund)	.....	150	.....	150
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	12.925	.....	1,642.925
			Münzverlust von 32.000 fl. Gold (25% Agio)	.....	8.000	.....	8.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7)	2,797.598	1,629.242	1,386.833	5,813.673
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	312.480	1.000	.....	313.480
		2	Staatsforste und Domänen	3,113.760	.....	.....	3,113.760
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	.....	.....	123.640	123.640
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	.....	42.740	.....	42.740
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	.....	21.040	.....	21.040
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	.....	19.580	.....	19.580
		7	Forstwartschulen	10.240	.....	.....	10.240
			Summe (Titel 1, §§. 1—7)	3,436.480	84.360	123.640	3,644.480

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	69.979	. . . . .	. . . . .	69.979
			Patronatsbauherstellungen	. . . . .	. . . . .	8.500	8.500
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	98.767	. . . . .	. . . . .	98.767
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	242.682	. . . . .	. . . . .	242.682
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	400	400
		4	Hüttenverwaltung Cilli	290.231	. . . . .	. . . . .	290.231
		5	Bergdirection Idria	680.000	. . . . .	. . . . .	680.000
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	49.000	49.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	388.138	. . . . .	. . . . .	388.138
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	10.060	10.060
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		7	Bergdirection Přibram	3,207.211	. . . . .	. . . . .	3,207.211
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	637.976	. . . . .	. . . . .	637.976
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,614.984	. . . . .	138.060	5,753.044
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	9,051.464	84.360	261.700	9,397.524
			Gesammt-Summe (Capitel 28 und 29)	11,849.062	1,713.602	1,648.533	15,211.197
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	194.600	3.900	. . . . .	198.500
	2		Oberster Gerichtshof	464.500	52.200	. . . . .	516.700
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	17,040.000	8.580	. . . . .	17,048.580
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	280.000	. . . . .	280.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 18. Rate)	. . . . .	570	. . . . .	
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 12. Rate)	. . . . .	830	. . . . .	21.400
		3	Für Vorarbeiten zur Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt weitere	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Fürtrag	17,699.100	366.080	20.000	18,085.180

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,699.100	366.080	20.000	18,085.180
30	4		Österreich ob der Enns:				
		4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	38.000	46.000
		5	Für innere Einrichtung desselben (Rest)	. . . . .	. . . . .	8.000	
			Tirol:				
		6	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	45.000	51.300
		7	Für den Ankauf eines Gebäudes in Pergine zur Unterbringung des Bezirksgerichtes, 1. Rate inclusive Zinsen und Übertragungsgebüren	. . . . .	6.300	. . . . .	
			Steiermark:				
		8	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Murufer in Graz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	85.105
		9	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach, von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2000 fl. zu vergütenden Baukosten die (3. Rate)	. . . . .	3.052	. . . . .	
		10	Für den Ankauf des alten Gerichtsgebäudes in Feldbach	. . . . .	3.150	. . . . .	
		11	Zum Baue eines Strafgerichtsgebäudes in der verlängerten Jacominigasse in Graz als Kaufschilling für den Baugrund . . . . 45.000 fl. 5% Interessen, Vertragsstempel und Übertragungsgebür . . . . . . 3.703 „	. . . . .	. . . . .	48.703	
		12	Für Reconstruction des Erdgeschosses und Aufsetzung eines Stockes bei dem Arrestgebäude in Fehring (der einmalige Betrag)	. . . . .	. . . . .	5.200	
			Böhmen:				
		13	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes die Annuität betreff des Sparkassecapitales	. . . . .	600	. . . . .	2.210
		14	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov (von 30 Annuitäten die 13. Rate)	. . . . .	1.610	. . . . .	
			Mähren:				
		15	Für den Neubau eines Gefangenhauses in Littau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	15.000
		16	Für Vorarbeiten wegen Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Schlesien:				
		17	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	90.000
		18	Für innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Ost-Galizien:				
		19	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (von 20 Raten die 19. Rate)	. . . . .	571	. . . . .	11.571
		20	Für den Neubau von Arrestlocalitäten und Erweiterung des Gerichtsgebäudes in Sniatyn (der einmalige Betrag)	. . . . .	. . . . .	11.000	
		21	West-Galizien: Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice als Abschlagszahlung sammt 5% Zinsen des Kaufschillingsrestes (die 5. und 6. Annuität)	. . . . .	9.567	. . . . .	29.567
		22	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jaslo (1. Rate nebst Zinsen des Restes des Kaufschillings)	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Fürtrag .	17,699.100	390.930	325.903	18,415.933

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,699.100	390.930	325.903	18,415.933
30			Bukowina:				
		23	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz (2. Rate)	. . . . . .	. . . . .	30.000	30.000
	5		Strafanstalten:	2,192.000	1.840	. . . .	2,193.840
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Ankauf des an die Strafanstalt Karlau anstoßenden Grundcomplexes auf den Kaufschilling (1. Rate) . . . . . . 8.000 fl. nebst 5% Zinsen . . . . 1.740 „	. . .	9.740	. . . . .	164.740
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg weitere	. . . . .	. . . .	140.000	
		3	Für die innere Einrichtung dieser Strafanstalt .	. . . . .	. . . . .	15.000	
			Böhmen:				
		4	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag die 4½% Zinsen, dann Annuität und ¾% an Steuerpauschal-Vergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue . . .	. . . . .	. . . . .	40.000	60.000
		5	Für den Bau eines Arbeitshauses anläßlich der Bequartierung des Militärwach-Detachements in Karthaus in dem bestehenden alten Arbeitsgebäude (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Mähren:				
		6	Für den Bau von Aufseher-Wohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	19,891.100	402.510	585.903	20,879.513
31			XIV. **Oberster Rechnungshof**	160.500	700	. . . . .	161.200
32			XV. **Pensions-Etat.**				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung . .	16,527.000	. . . . .	. . . . .	16,528.535
			Münzverlust für 6140 fl. in Gold, 25% Agio . . .	. . . . .	1.535	. . . . .	
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	215.000	. . . . .	. . . . .	215.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	49.450	. . . . .	. . . . .	49.450
			Verbleiben .	165.550	. . . . .	. . . . .	165.550
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	16,692.550	1.535	. . . . .	16,694.085
33			XVI. **Subventionen und Dotationen.**				
			A. An Landesfonde und Gemeinden.				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—3) .	242.000	. . . . .	.	242.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
34			**B. An Verkehrs-Anstalten.**				
	1		Subventionen:				
			Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 218.511 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold . . . . 130.000 „	348.511	. . . . .	. . . . .	348.511
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	58.000	. . . . .	. . . . .	58.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:				
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . } in Silber	. . . . .	1,936.000	. . . .	1,936.000
			b) Galizische Karl Ludwig-Bahn . . } in Silber	. . . . .	1,300.000	. . . . .	1,300.000
			c) Österreichische Nordwestbahn . . } in Silber	. . . . .	772.000	. . . . .	772.000
			d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn { in Noten	. . . . .	239.000	. . . . .	239.000
			{ „ Silber	. . . . .	559.000	. . . . .	559.000
			e) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn: Garantie-Vorschuss . . . „ „	. . . . .	1,210.000	. . . . .	1,210.000
			f) Ungarische Westbahn . . . . „ „	. . . . .	230.000	. . . . .	230.000
			g) Österr.-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft: Ergänzungsnetz . . . . in Noten	. . . . .	990.000	. . . . .	990.000
			B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe:				
			h) Erzherzog Albrecht-Bahn: Garantie-Vorschuss . . „ Silber	. . . . .	894.650	. . . . .	894.650
			i) Mährische Grenzbahn: Garantie-Vorschuss . . „ Silber	. . . . .	316.000	. . . . .	316.000
			k) Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn in Noten	. . . . .	104.000	. . . . .	104.000
			Summe .	406.511	8,550.650	. . . . .	8,957.161
	4		Münzverlust für 188.000 fl. in Gold zu 25% Agio .	. . . . .	47.000	. . . . .	47.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	406.511	8,597.650	. . . . .	9,004.161
35			**C. An einige Grundentlastungsfonde.**				
	1		Für Galizien unverzinslicher Vorschuss	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina unverzinslicher Vorschuss . . .	. . . . .	381.900	. . . . .	381.900
	3		„ Kärnten „ „ . . .	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000
	4		Für Krain:				
		1	Fixe Jahres-Subvention	175.000	. . . . .	. . . . .	175.000
		2	Mit 5% verzinsliche Vorschüsse	. . . . .	78.550	. . . . .	78.550
			Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	305.000	3,085.450	. . . . .	3,390.450
			Gesammt-Summe (Capitel 33—35) .	953.511	11,683.100	. . . . .	12,636.611

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**XVII. Staatsschuld.**				
			A. Allgemeine Staatsschuld:				
	1	1	a. Zinsen	115,485.752	. . . . .	. . . .	115,485.752
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,163.315	. . . . .	. . . . .	30,163.315
			Verbleiben .	85,322.437	. . . . .	. . . . .	85,322.437
		2	Münzverlust mit	. . . . .	612.367	. . . . .	612.367
			Summe (Titel 1, §§. 1 und 2) .	85,322.437	612.367	. . . . .	85,934.804
	2	1	b. Schuldentilgung	9,865872	. . . . .	. . . . .	9,865.872
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	9,715.872	. . . . .	. . . . .	9,715.872
		2	Münzverlust mit	. . . . .	231.604	. . . . .	231.604
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2)	9,715.872	231.604	. . . . .	9,947.476
			Summe (Titel 1 und 2) .	95,038.309	843.971	. . . .	95,882.280
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
	3	1	a. Zinsen	38,338.083	. . . . .	. . . . .	38,338.083
		2	Münzverlust	. . . . .	4,698.883	. . . . .	4,698.883
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2) .	38,338.083	4,698.883	. . . . .	43,036.966
	4	1	b. Schuldentilgung	1,363.603	. . . . .	. . . . .	1,363.603
		2	Münzverlust	. . . . .	198.640	. . . . .	198.640
			Summe (Titel 4, §. 1 und 2) .	1,363.603	198.640	. . . . .	1,562.243
			Summe (Titel 3 und 4) . . .	39,701.686	4,897.523	. . . . .	44,599.209
			Gesammt-Summe (Capitel 36, Titel 1—4) .	134,739.995	5,741.494	. . . . .	140,481.489
37			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	491.400	. . . . .	. . . . .	491.400
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	13.150	. . . . .	. . . . .	13.150
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	374.135	3.205	. . . . .	377.340
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	878.685	3.205	. . . . .	881.890

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	72.761	. . . . .	. . . . .	72.761
3			III. Reichsrath	727.521	4.300	. . . . .	731.821
4			IV. Reichsgericht	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. Ministerrath	1,044.032	. . . . .	. . . . .	1,044.032
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten .	99,117.045	3,034.864	. . . . .	102,151.909
7			VII. Ministerium des Innern	16,243.258	771.680	2,346.343	19,361.281
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	10,656.642	332.735	. . . . .	10,989.377
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	19,840.462	449.603	1,044.725	21,334.790
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	92,931.525	4,615.507	460.050	98,007.082
27			XI. Handels-Ministerium	56,756.410	1,727.790	14,731.090	73,215.290
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	11,849.062	1,713.602	1,648.533	15,211.197
30			XIII. Ministerium der Justiz	19,891.100	402.510	585.903	20,879.513
31			XIV. Oberster Rechnungshof	160.500	700	. . . . .	161.200
32			XV. Pensions-Etat	16,692.550	1.535	. . . . .	16,694.085
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen . . .	953.511	11,683.100	. . . . .	12,636.611
36			XVII. Staatsschuld	134,739.995	5,741.494	. . . . .	140,481.489
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	878.685	3.205	. . . . .	881.890
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	487,227.659	30,482.625	20,816.644	538,526.928

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1888.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	634.900	.....	634.900
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	85.000	.....	85.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	719.900	.....	719.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	.....	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	163.322	.....	163.322
	3		Öffentliche Sicherheit	852.196	.....	852.196
	4		Straßenbau	33.497	.....	33.497
	5		Wasserbau	36.409	.....	36.409
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,148.424	.....	1,148.424
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Landwehr	40.414	.....	40.414
	2		Militär-Polizeiwache	37.097	.....	37.097
	3		Gendarmerie	182.825	.....	182.825
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3)	260.336	.....	260.336
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Schulaufsicht	25	.....	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	.....	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	200	.....	200
	3		Statistische Centralcommission	4.800	200	5.000
	4		Geologische Reichsanstalt	2.600	.....	2.600
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	980	.....	980
			Fürtrag	20.605	200	20.805

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	20.605	200	20.805
9	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.440	. . . . .	5.440
		2	Kunstschule in Krakau	350	. . . . .	350
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Beiträge	. . . . .	2.200	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	26.395	2.400	28.795
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	677.700	542	678.242
		2	Österreich ob der Enns	146.000	. . . . .	146.000
		3	Salzburg	10.600	. . . . .	10.600
		4	Tirol	98.700	2.218	100.918
		5	Vorarlberg	600	. . . . .	600
		6	Steiermark	220.700	. . . . .	220.700
		7	Kärnten	78.900	. . . . .	78.900
		8	Krain	77.300	. . . . .	77.300
		9	Triest	11.200	. . . . .	11.200
		10	Görz	24.000	. . . . .	24.000
		11	Istrien	11.100	. . . . .	11.100
		12	Dalmatien	18.800	. . . . .	18.800
		13	Böhmen	857.900	2.059	859.959
		14	Mähren und Schlesien	597.800	. . . . .	597.800
		15	Galizien	426.300	75.000	501.300
		16	Krakau	26.200	. . . . .	26.200
		17	Bukowina	4	. . . . .	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17) .	3,283.804	79.819	3,363.623
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	493.790	5.130	498.920
			Summe (Titel 7, §§. 1—18) .	3,777.594	84.949	3,862.543
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.000	1.123	14.123
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8) .	3,790.594	86.072	3,876.666
			C. Unterricht.			
	9		Hochschulen.			
		1	Universitäten	115.100	. . . . .	125.100
			Beitrag des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (6. und letzte Rate)	. . . . .	10.000	
			Fürtrag .	115.100	10.000	125.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	115.100	10.000	125.100
9	9	2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	76.050	. . . . .	76.050
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	10.700	. . . . .	10.700
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	213.050	10.000	223.050
	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	207.435	. . . . .	
			Beiträge für das Staats-Ober-Gymnasium in Radautz, und zwar:			212.935
			vom Landesfonde	. . . . .	3.000	
			von der Stadtgemeinde	. . . . .	2.500	
		2	Realschulen	54.711	. . . . .	55.211
			Beitrag für die Staatsrealschule in Sechshaus (12. Rate) . .	. . . . .	500	
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,035.000	. . . . .	1,035.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3) .	1,297.146	6.000	1,303.146
	11		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen	75.600	. . . . .	
			Beiträge zum Schulhausbau der Staatsgewerbeschule in Prag:			200.600
			vom Lande (1. Rate)	. . . . .	25.000	
			von der Stadtgemeinde (1. Rate)	. . . .	100.000	
			Summe (Titel 11) .	75.600	125.000	200.600
	12		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	2.875	. . . . .	2.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.250	. . . . .	11.250
			Summe (Titel 12, §§. 1—3) .	14.377	. . . . .	14.377
	13		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	74.900	. . . . .	74.900
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	70	. . . . .	70
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze . . .	. . . . .	920	920
		4	Staats-Volksschulen	5.150	. . . . .	5.150
			Summe (Titel 13, §§. 1—4) .	80.120	920	81.040
	14		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	6.424	. . . . .	6.424
			Summe (Titel 14) .	6.424	. . . . .	6.424

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	15		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	61.000	.....	
			Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 600 fl. zu 25%	.....	150	62.847
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (10. Rate)	.....	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	15.660	.....	15.660
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	76.660	1.847	78.507
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15)	1,763.377	143.767	1,907.144
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—15)	5,580.366	232.239	5,812.605
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluſs der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, und des Grundsteuer-Catasters)	3.500	.....	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	9.700	.....	9.700
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	.....	1.800
	4		Länderkassen	400	.....	400
	5		Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	300.360	.....	300.360
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	.....	65	65
	6		Steuerämter	7.300	.....	7.300
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	.....	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 538 fl. in Gold)	1,431.410	.....	1,431.410
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	.....	140	140
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	190.000	.....	190.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,964.470	205	1,964.675
11			Allgemeine Kassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	97.000	.....	97.000
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates sammt Zinsen	.....	496.200	496.200
	3		Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen	.....	55	55
	4		Militär-Taxe	1,400.000	.....	1,400.000
	5		Einnahme durch Beausgabung von Kupferscheidemünze	.....	200.000	200.000
	6		Verschiedene Zuflüsse	30.900	283.500	314.400
			Münzgewinn rund	.....	2.000	2.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	1,527.900	981.755	2,509.655
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	34,808.000	.....	34,808.000
13			Gebäudesteuer	28,345.000	.....	28,345.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,570.000	.....	1,570.000
15			Erwerbsteuer	10,715.000	.....	10,715.000
16			Einkommensteuer	24,605.000	.....	24,605.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	.....	587.000	587.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	.....	305.000	305.000
			Summe (Capitel 12—18)	100,043.000	892.000	100,935.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	39,462.500	. . . . .	39,462.500
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	. . . . .	2,204.494	2,204.494
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	100.000	100.000
			Hievon das Agio 25%	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3) .	39,462.500	2,329.494	41,791.994
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Brantweinsteuer	8,500.000	. . . . .	8,500.000
	2		Spiritus-Pressbhefensteuer	528.500	. . . . .	528.500
	3		Wein- und Moststeuer	4,295.600	. . . . .	4,295.600
	4		Biersteuer	24,437.000	. . . . .	24,437.000
	5		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,389.220	. . . . .	5,389.220
	6		Zuckersteuer	33,515.600	. . . . .	33,515.600
	7		Verbrauchssteuer von Mineralöl	3,200.000	. . . . .	3,200.000
	8		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen . .	2,132.000	. . . . .	2,132.000
	9		Pachtungen	3,663.400	. . . . .	3,663.400
	10		Andere Einnahmen	21.280	. . . . .	21.280
	11		Gefälls-Sicherstellungen	2,870.000	. . . .	2,870.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—11) .	88,552.600	. . . . .	88,552.600
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	78.000	. . . . .	78.000
	2		„ „ Verschleißämter	20,200.000	. . . . .	20,200.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) .	20,278.000	. . . . .	20,278.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	77,740.000	. . . . .	77,740.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 360.000 fl. in Gold)	632.900	. . . . .	632.900
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	90 000	90.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2) .	78,372.900	90 000	78,462.900
23			Stempel	18,800.000	. . . . .	18,800.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,500.000	. . . . .	33,500.000
25			Lotto	21,500.000	. . . . .	21,500.000
26			Mauten	2,488.000	. . . . .	2,488.000
27			Punzirung	223.200	. . . . .	223.200
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,261.100	. . . . .	1,261.100
			Summe (Capitel 20—28) .	264,975.800	90.000	265,065.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	113.350	.....	113.350
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000	.....	200.000
			Für die Auflassung des Heimfallrechtes an der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag	.....	25.000	25.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,575.192	.....	1,575.192
32			Münzwesen	234.000	70.000	304.000
			Gesammt-Summe (Capitel 10—32)	410,096.212	4,388.454	414,484.666
33			XI. **Handels-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	500	.....	500
	2		Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungs-Gebäude	18.900	.....	18.900
	3		Gewerbe-Inspection	700	.....	700
	4		Aichdienst	302.000	.....	302.000
	5	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	470.750	.....	470.750
		2	Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	.....	8.260	8.260
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	470.750	8.260	479.010
			Summe (Titel 1—5)	792.850	8 260	801.110
	6		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich	27,841.700	.....	27,841.700
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	88.300	.....	88.300
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2)	27,930.000	.....	27,930.000
	7		Postsparkassenamt	979.830	.....	979.830
	8		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	250.000	250.000
		3	Beiträge der Interessenten zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	150.000	150.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—3)	.....	423.000	423.000
	9		Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse:			
		1	Zinsen für das Jahr 1887	.....	49.440	49.440
		2	Capitals-Rückerstattung	.....	10.560	10.560
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	.....	60.000	60.000
	10		Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen:			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	51.000	.....	51.000
		2	" " " Unterdrauburg-Wolfsberg	86.000	.....	86.000
			Interessentenbeiträge	.....	780	780
			Summe (Titel 10, §. 2)	86.000	780	86.780

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	10	3	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 441 fl. in Gold)	28.300	. . . . .	28.300
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	110	110
			Summe (Titel 10, §. 3) .	28.300	110	28.410
		4	Für die Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 1.029 fl. in Gold)	48.000	. . . . .	48.000
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	260	260
			Summe (Titel 10, §. 4) .	48.000	260	48.260
		5	Für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	26.860	26.860
			Summe (Titel 10, §. 5) .	107.450	26.860	134.310
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	320.750	28.010	348.760
	11		Staats-Eisenbahnbetrieb:			
		1	Westliche Staatsbahnen (Arlbergbahn und Traject-Betrieb), Böhmisch-mährische Transversalbahn (Iglau-Wessely, Horaždovic-Klattau, Ober-Cerekve-Tabor, Janowic-Taus), Braunau-Strasswalchener-Bahn, Niederösterreichische Staatsbahnen (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Kronprinz Rudolf-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 6,251.000 fl. Gold)	34,910.000	. . . . .	34,910.000
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	1,562.800	1,562.800
			Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anläßlich Herstellung einer Durchfahrt	. . . . .	320	320
			Summe (Titel 11, §. 1) .	34,910.000	1,563.120	36,473.120
		2	Istrianer Staatsbahn: Inbegriffen Herpelje-Triest: Betriebseinnahmen	250.000	. . . . .	250.000
		3	Dalmatiner Staatsbahn: Inbegriffen Siverić-Knin: Betriebseinnahmen	84.400	. . . . .	84.400
			Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §. 3) .	84.400	2.000	86.400
		4	Staatsbahnen in Galizien (Dnjesterbahn, Galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid und Tarnów-Leluchówer Bahn):			
			Betriebseinnahmen (hierunter 313.600 fl. in Gold)	3,535.300	. . . . .	3,535.300
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio	. . . . .	78.400	78.400
			Summe (Titel 11, §. 4) .	3,535.300	78.400	3,613.700
			Summe (Titel 11, §§. 1—4) .	38,779.700	1,643.520	40,423.220
	12		Antheil des Staates am Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	. . . . .	350.000	350.000
			Gesammt-Summe (Capitel 33, Titel 1—11) .	68,803.130	2,512.790	71,315.920

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	500	.....	500
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	22.570	.....	22.570
	3	1	Landescultur	4.900	.....	4.900
		2	Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	.....	578.983	578 983
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.684	4.200	6.884
	5		Bergbehörden	1.810	.....	1.810
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	207.900	.....	207.900
	7		Montan-Lehranstalten	4.320	.....	4.320
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	.....	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	673.924	583.183	1,257.107
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	4.010	.....	4.010
		2	Staatsforste und Domänen	4,119.120	2.710	4,121.830
		3	Forstwartschulen	300	.....	300
			Summe (Titel 1, §§. 1—3)	4,123.430	2.710	4,126.140
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	36.327	.....	36.327
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	155.563	.....	155.563
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	234.089	.....	234.089
		4	Hüttenverwaltung Cilli	283.218	.....	283.218
		5	Bergdirection Idria	1,084.313	.....	1,084.313
		6	Bergdirection Brüx	482.710	.....	482.710
		7	Bergdirection Příbram	3,974.431	.....	3,974.431
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	569.685	.....	569.685
			Summe (Titel 2, §§. 1 – 8)	6,820.336	.....	6,820.336
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	10,943.766	2.710	10,946.476
			Gesammt-Summe (Capitel 34 und 35)	11,617.690	585.893	12,203.583
36			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	15.100	....	15.100
	2		Strafanstalten	730.000	.....	730.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	745.100	.....	745.100
37			**XIV. Oberster Rechnungshof**	.....	.....	......
38			**XV. Pensions-Etat**	76.996	.....	76.996
39			**XVI. Subventionen und Dotationen.** B. Verkehrs-Anstalten.			
	1	1	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Staate gezahlten Garantie-Vorschüsse:			
			a) der Kaschau-Oderberger Bahn	.....	7.700	7.700
			b) der Brünn-Rossitzer Bahn	.....	3.160	3.160
		2	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Brünn-Rossitzer Bahn	.....	17.240	17.240
		3	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	.....	5.000	5.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1, §§. 1—3)	.....	33.100	33.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
40			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	. . . . .	9,715.388	9,715.388
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	105.000	105.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	. . . . .	9,820.388	9,820 388
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten I. Emission à 5 fl. erzielten Gewinne (70%)	491.400	. . . . .	491.400
	2		Einnahmen an Blanquetten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	9.500	. . . . .	9.500
	3		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	650	. . . . .	650
			Summe (Capitel 41, Titel 1—3)	501.550	. . . . .	501.550
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	71.120	71.120
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	7.320	7.320
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1888 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	94.560	94.560
			Summe (Capitel 42, Titel 1—3)	. . . . .	173.000	173.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	......	......	......
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	......	......	......
3			III. Reichsrath	......	......	......
4			IV. Reichsgericht	......	......	......
5			V. Ministerrath	719.900	.....	719.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	......	......	......
7			VII. Ministerium des Innern	1,148.424	.....	1,148.424
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	260.336	.....	260.336
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,580.366	232.239	5,812.605
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	410,096.212	4,388.454	414,484.666
33			XI. Handels-Ministerium	68,803.130	2,512.790	71,315.920
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	11,617.690	585.893	12,203.583
36			XIII. Ministerium der Justiz	745 100	.....	745.100
37			XIV. Oberster Rechnungshof	......	......	......
38			XV. Pensions-Etat	76.996	.....	76.996
39			XVI. Subventionen und Dotationen	.....	33.100	33.100
40			XVII. Staatsschuld	.....	9,820.388	9,820.388
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	501.550	.....	501.550
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	.....	173.000	173.000
			Gesammtsumme der Bedeckung	499,549.704	17,745.864	517,295.568

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 18. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 7. Juni.

Allgemeines.

Gesetz vom 26. Mai 1888,

wegen Auflassung des staatlichen Heimfallsrechtes bei der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtiget, das dem Staate bei der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag zustehende Heimfallsrecht zu Gunsten der Prager Stadtgemeinde gegen Bezahlung des Ablösungsbetrages von 25.000 fl. österreichischer Währung seitens dieser Gemeinde aufzulassen.

§. 2.

In diesem Ablösungsbetrage soll auch der Kaufschilling für die hier in Frage kommenden Bauparcellen Nr. 1/1, dann 2 und 3/1 des Prager Fortificationsdistrictes als mitbegriffen erachtet werden.

§. 3.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Lainz, am 26. Mai 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 29. Mai 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 72.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Aufhebung der die Pferdeausfuhr beschränkenden Maßnahmen. [1])

Z. 2549-F. M.

Infolge Ministerrathsbeschlusses und im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung, sowie mit dem gemeinsamen Ministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina, wurden die mit den Verordnungen vom 11. Juli 1887, R. G. Bl. Nr. 90, V. Bl. Nr. 27 und vom 1. September 1887, R. G. Bl. Nr. 108, V. Bl. Nr. 34, in Ansehung der Ausfuhr von Pferden aller Art aus dem Gesammtgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Einschluss von Bosnien und der Hercegovina in das Ausland aufrecht erhaltenen Beschränkungen aufgehoben.

Dadurch wird die Ausfuhr von Pferden aller Art in das Ausland wieder frei gegeben, und jede

[1]) Enthalten in dem am 5. Juni 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 76.

Person, welche im Sinne der bezogenen Verordnungen Pferde im Grenzverkehre oder zur vorübergehenden Benützung in das Ausland mit der Verpflichtung zur Rückbringung derselben ausgeführt hat, von dieser Verpflichtung enthoben.

Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an welchem sie den Zollämtern zukommt.

Wien, am 3. Juni 1888.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 19. Mai 1888, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerke, für den Handel bestimmten alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Egypten, Frankreich, Algier, Tunis, Italien, Spanien und Gibraltar.[1])

Z. 18281.

Da die Cholera in sämmtlichen europäischen Staaten und in den außereuropäischen Mittelmeerländern erloschen ist, werden im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die mit den Verordnungen der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 14. Juli 1883 (R. G. Bl. Nr. 129, V. Bl. Nr. 25 ex 1883), vom 1. Juli, 18. August und 11. September 1884 (R. G. Bl. Nrn. 107, 136 und 152, V. Bl. Nrn. 25, 32 und 34 ex 1884) und vom 8. September 1885 (R. G. Bl. Nr. 130, V. Bl. Nr. 25 ex 1885) erlassenen Verbote der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerke, für den Handel bestimmten alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Egypten, Frankreich, Algier, Tunis, Italien, Spanien und Gibraltar aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

Dunajewski m. p.

---

[1]) Enthalten in dem am 23. Mai 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 63.

Bedingungen der zollbegünstigten Abfertigung von Sohlenleder und Dachfalzziegeln aus bestimmten Gegenden Italiens.[1])

Z. 18344.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird die Durchführungsvorschrift zum Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Italien vom 7. December 1887 dd. 30. December 1887, R. G. Bl. Nr. 150, V. Bl. Nr. 48, Punkt 10, Alinea 1 abgeändert, wie folgt:

10. Zu Tarifnummer 214. Um den Grenzbegünstigungszoll für Venetianer und Brescianer Sohlenleder (Schlussprotokoll Nr. 14 zu Tarif B) beanspruchen zu können, müssen die betreffenden Sendungen von Ursprungszeugnissen der italienischerseits hiezu ermächtigten Handelskammern begleitet sein, welche überdies auch bestätigen, dass die betreffende Sendung sich noch innerhalb des der Provinz, zu welcher der Kammerbezirk gehört, zugewiesenen Antheiles an der begünstigten Maximalmenge des laufenden Jahres hält.

Wien, am 24. Mai 1888.

Definitive Activirung des Handels- und Schiffahrtsvertrages, sowie des Viehseuchenübereinkommens mit Italien, dd. Rom, 7. December 1887.

Z. 2340-F. M.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesammtministeriums vom 28. December 1887, V. Bl. Nr. 47, betreffend die provisorische Activirung des mit dem Königreiche Italien am 7. December 1887 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages nebst Tarifen, Zusatzartikel, Zollkartell und Schlussprotokoll, sowie des Viehseuchenübereinkommens wird bekanntgegeben, dass dieser Vertrag sammt Annexen und das Viehseuchenübereinkommen, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zu Wien am 18. April 1888 ratificirt, in den beiderseitigen Ratificationen am 2. Mai 1888 zu Rom ausgewechselt und nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes am 25. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 64 und 65 kundgemacht wurden, demnach definitiv activirt erscheinen.

Wien, am 25. Mai 1888.

---

[1]) Enthalten in dem am 5. Juni 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 74.

Cassa- und Verrechnungswesen.

Nachweisung der Anzahl der bestehenden Depositenmassen mit Ende December jedes Jahres.

Z. 18143.

Damit die Rechnungsdepartements der Oberlandesgerichte in die Lage gesetzt werden, in die denselben mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 17. Mai 1888, Z. 4060, J. M. V. Bl. Nr. 22, aufgetragene Nachweisung über die Summe und Art der civilgerichtlichen Depositen und über die Anzahl der Depositenmassen mit Schluss des Jahres, dann über die im Laufe des Jahres von den civilgerichtlichen Depositen eingehobenen Verwahrungsgebühren die Anzahl der Depositenmassen aufzunehmen, werden die Steuer- als gerichtlichen Depositenämter beauftragt, den Gerichtsdepositenjournalen für den Monat December jedesmal die Angabe der Anzahl der am Jahresschlusse bestehenden Depositenmassen beizufügen.

Wien, am 28. Mai 1888.

Anhang.

Allgemeines.

(Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums vom 11. April 1888, Z. 2323, sind im Kartenblatte H 7 (Linz) der Militär-Marschroutenkarte nachstehende Ergänzungen durchzuführen, und zwar sind die am unteren Rande des Blattes befindlichen „Anmerkungen“ aufzunehmen:

a) zur fünften Colonne zwischen „St. Anton und St. Georgen“ nochmals „St. Georgen am Walde“ mit dem Beisatze: „Wege nach Pabneukirchen und nach Königswiesen nur für sehr leichtes Fuhrwerk, für Vorspannsbeförderung jedoch nicht geeignet“;

b) in der sechsten Colonne, bei „Urfahr, Weg nach Grammastetten“ einzuschalten vor dem Worte „leichtes“ das Wort „sehr“ und anzufügen nach dem Worte „Fuhrwerk“ „für Vorspannsbeförderung jedoch nicht geeignet“.

(Z. 13971, dd. 22. Mai 1888.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung von Dienstverleihungsgebüren.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird gestattet, dass der Spar-, Vorschuss- und Unterstützungsverein der Telegraphenbediensteten in Prag die für die Wahl der entgeltlich bestellten Vereinsfunctionäre nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebüren unmittelbar entrichte. (Z. 14114, dd. 17. Mai 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai 1888 dem mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Zolloberamts-Vicedirector Martin Křížek in Prag aus Anlass seiner angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung, das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 16502, dd. 21. Mai 1888.)

Ernennungen.

Von der Generaldirection der k. k. Tabakregie:

Der Praktikant Victor Ulrich zum Assistenten im Stande der gemeinschaftlichen Dienststellen der k. k. Tabakregie.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Lemberg: Der Finanzprocuratursconcipist Dr. Leo Mendelsburg zum Adjuncten der galizischen Finanzprocuratur in der IX. Rangsclasse. – Zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse die Steueramtsadjuncten Anton Zarzycki und Ferdinand Stahl und zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse die Steueramtspraktikanten Sigismund Smolka, Stanislaus Schwetz, Ladislaus Burnatowicz, Stefan Polański, Witold Cichulski, Anton Koger und Ladislaus Kuzniarski. — Der Finanzprocuratursconcipient Dr. Josef Ritter v. Pajaczkowski zum Concipisten der galizischen Finanzprocuratur in der X. Rangsclasse. — Der Salinen-Bau- und Maschineningenieur Anton Müller zum Berg- und Hüttenverwalter bei der Salinenverwaltung in Kaczyka.

Prag: Der Finanzconcipist Otto Jakl zum Finanzcommissär IX. Rangsclasse und der Finanzconceptspraktikant Josef Hulán zum Finanzconcipisten X. Rangsclasse. — Die Zoll-Oberamtsofficiale Franz Kotyk und Franz Hubalovský zu Zollobercontroloren; der Zollobercontrolor Eduard Schaurek und der Zollamtscontrolor Vincenz Mendl zu Zollamtsverwaltern; der Zollamtsverwalter Ferdinand Wesely, die Zollamtscontrolore Ludwig Moser und Josef Fischer, der Zollamtsofficial Heinrich Pitsch zu Zoll-Oberamtsofficialen IX. Rangsclasse; der Zolleinnehmer Hermann Moser und der Zollcontrolsassistent Robert Hanel zu Zollamtsleitern; der Zollamtsofficial Eduard Krause, die Zollamtsassistenten Heinrich Klavik, Franz Slanský, Robert Schmidt, Rudolf Breisky und Franz Heber zu Zollamtscontroloren; der Zollamtscontrolor Jacob Menzl, der Zollamtsleiter Karl Gellen, die Zollamtsassistenten Josef Eixner und Josef Zika zu Zollamtsofficialen X. Rangsclasse. — Der Rechnungsunterofficier I. Classe Eduard Span zum Kanzlisten der Finanzprocuratur in Prag in der XI. Rangsclasse.

Wien: Zu Zollamtsofficialen der X. Rangsclasse beim Wiener Hauptzollamte der Linienamtsofficial Anton Schmidt in Wien, der Zollamtsleiter Josef Krix in Schandau, der Linienamtsofficial Rudolf Schatzdorfer in Wien, die Zollamtsassistenten des Wiener Hauptzollamtes Thaddäus Brennig, Seraphin Franiek und Ferdinand Barbisch, der Zollamtsassistent Rudolf Kment in Salzburg, endlich die Zollamtsassistenten des Wiener Hauptzollamtes Augustin Eibich, Heinrich Guschl, Eugen Swoboda und Karl Elleder; ferner zu Zollamtsassistenten der XI. Rangsclasse die Finanzwachrespicienten Friedrich Mathias, Karl Kodal und Richard Maiwald in Wien, der Finanzwach-Oberaufseher Paul Senft in Krakau, sowie die Zollamtspraktikanten des Wiener Hauptzollamtes Johann Paschke, Karl Ofner, Rudolf Schönwiese und Josef Fehringer. — Der Hauptsteueramtscontrolor Karl Nemetz zum Steuereinnehmer der IX. Rangsclasse. — Der Steuereinnehmer Stanislaus Hauner zum Official der X. Rangsclasse bei der Taxamtskasse in Wien. — Der Steueramtscontrolor Karl Kritsch zum Steuereinnehmer der IX. Rangsclasse; der Steueramtsadjunct Josef Hoffinger zum Steueramtscontrolor der X. Rangsclasse; der provisorische Steueramtsadjunct Anton Herzog, ferner die Steueramtspraktikanten Karl Löw, Alois Kuhn, Leopold Lustig, Karl Kamaryt, Anton Pulvermacher, Franz Ullmann, Anton Kollmann, Rudolf Menzinger v. Preisenthal, Friedrich Schäffler und Salomon Löwy zu Steueramtsadjuncten der XI. Rangsclasse. — Der Oberlieutenant Franz Gontard zum Zollamtsassistenten der XI. Rangsclasse beim Wiener Hauptzollamte. — Der Linienamtsofficial Georg Kührner zum Controlor; die Amtsassistenten Thomas Stöberl, Theodor Nikles, Heinrich Smrtka, Johann Kruschek und Johann Buchar zu Officialen; dann die Finanzwachrespicienten Franz Holzer, Conrad Pitsch und Josef Pfann, sowie der Zollamtspraktikant Gustav Fabritz zu Assistenten bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien.

Zara: Der Rechnungspraktikant Dominicus Vezil zum Kassaassistenten in der XI. Rangsclasse bei dem Landeszahlamte. — Der Kanzlist Josef Dadich zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse und der Feldwebel Karl Secanina zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse.

Berichtigung.

In dem Verordnungsblatte Nr. 13 vom 1. Mai 1888, enthaltend die Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. April 1888, Z. 13819, betreffend die Auflassung des mit dem Steueramte in Bjelina vereinigten Nebenzollamtes I. Classe, soll es Seite 67, letzte Zeile, anstatt „**Tanja**“ richtig heißen „**Janja**“.

Aus der k. k. Hof- un Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

№ 19. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, 8. Juni.

Allgemeines.

Gesetz vom 6. Juni 1888,

betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 81), über die Gebürenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen. [1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 81), betreffend Gebürenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen, wird auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1889 bis Ende des Jahres 1893 ausgedehnt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 6. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 8. Juni 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 79.

Gesetz vom 6. Juni 1888,

betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken. [1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 17), betreffend die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, wird auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1889 bis Ende 1893 ausgedehnt.

§. 2.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 6. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 8. Juni 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 80.

Gesetz vom 6. Juni 1888,

betreffend die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer wegen Elementarschäden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Eine Abschreibung an der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse hat — insofern nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, eine Steuerbefreiung eintritt — stattzufinden, wenn bei landwirtschaftlichen Grundparcellen bis zu vier Hektar Ausmaß mindestens der vierte Theil des Naturalerträgnisses der Parcelle, bei Parcellen von über vier Hektar Ausmaß aber das Naturalerträgnis von mindestens einem Hektar durch Hagel, Wasser oder Feuer vernichtet worden ist.

Bei Waldungen hat eine Abschreibung an der Grundsteuer einzutreten, wenn mindestens der vierte Theil des Holzbestandes der Waldparcelle, bei Parcellen von mehr als 40 Hektar Ausmaß aber, wenn mindestens der Holzbestand von 10 Hektar derselben durch Brand vernichtet wurde.

Hiebei ist auch die infolge Insectenfraßes, behufs Verhütung der weiteren Ausbreitung desselben nothwendig gewordene Zerstörung der Holzbestände durch Feuer als Brandschaden zu behandeln.

Bei Eintritt anderer unabwendbaren und in außergewöhnlicher Art auftretenden Ereignisse, als: Frost, anhaltende Dürre, andauerndes Regenwetter während der Erntezeit, Insecten- oder Mäusefraß, der Peronospora viticola genannte Pilz oder das Oidium (Traubenpilz), kann der Finanzminister die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Behufe der dem Umfange der Beschädigung entsprechenden Abschreibung an der Grundsteuer unter nachstehenden Bedingungen gestatten:

1. Dass das Erträgnis der Landwirtschaft in einer solchen Ausdehnung vernichtet wurde, dass hievon die Mehrheit der Wirtschaftskörper in der Steuergemeinde betroffen erscheint und

2. dass hinsichtlich der einzelnen Wirtschaftskörper jener auf die beschädigten Parcellen nach dem Grundsteueroperate entfallende Reinertrag, welcher nach Maßgabe des Grades der Beschädigung als vernichtet anzusehen ist, mehr als ein Drittel des Gesammtreinertrages des Wirtschaftskörpers beträgt, oder

3. dass einzelne Grundbesitzer einen solchen Verlust am Naturalertrage erlitten, dass dieselben hiedurch in eine zeitweilige Nothlage gerathen sind.

Wenn durch Schneebruch in einem Waldcomplexe eine derartige Verwüstung verursacht wird, dass auf einer einzelnen oder auf mehreren Flächen des Waldcomplexes, welche einzeln oder zusammen mindestens Ein Drittel des letzteren ausmachen und deren jede für sich wenigstens Einen Hektar beträgt, ganze Partien des Holzbestandes niedergedrückt oder zerbrochen werden, so dass solche Flächen nur durch Aufforstung wieder ertragsfähig gemacht werden können, kann der Finanzminister gleichfalls die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Behufe der dem Umfange der Beschädigung entsprechenden Abschreibung an der Grundsteuer gestatten.

§. 2.

Behufs Beurtheilung des Grades des am Naturalertrage der landwirtschaftlichen Culturen verursachten Schadens ist lediglich der bebaute Theil der Parcellen in Betracht zu ziehen und sodann der Grad der Vernichtung des auf dem bebauten Theile gewärtigten Ertrages zu bestimmen.

Parcellen oder Parcellentheile, welche bei Eintritt des Elementarereignisses noch nicht landwirtschaftlich bestellt, jedoch nach der gemeindeüblichen Bewirtschaftungsmethode zum Anbaue bestimmt waren, sind in dem Falle in die Schadensermittlung einzubeziehen, wenn sie durch das Ereignis für das Bewirtschaftungsjahr ganz ertragsunfähig wurden.

Bei Waldparcellen ist der Steuerabschreibung der vernichtete Holzmassavorrath (Massengehalt) zugrunde zu legen, welcher sich aus dem im Catastraloperate per Joch veranschlagten jährlichen Holzzuwachse (jährlicher Naturalertrag), bezogen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, und vervielfältigt mit dem Alter des vernichteten Holzbestandes, ergibt.

Kann die Fläche, bezüglich welcher der Holzbestand vernichtet wurde, nach den vorhandenen Behelfen (Catastralacten, Forstkarten 2c.) oder durch Messung aus dem Grunde nicht ermittelt werden, weil die Vernichtung nicht auf einem zusammenhängenden Gebiete, sondern sprungweise stattgefunden hat, so ist bezüglich dieses Gebietes auf einer Probefläche von mindestens einem Joche der Grad der Vernichtung per Joch zu erheben und sodann auf die beschädigte Gesammtfläche in Anschlag zu bringen.

Der jährliche Naturalertrag (Holzzuwachs) ist mit jenem Geldbetrage in Anschlag zu bringen, welcher nach dem Durchschnitte des Abtriebsalters (turnus) als jährlicher Reinertrag per Joch der beschädigten Parcelle im Operate des Grundsteuercatasters eingetragen ist.

---

[1]) Enthalten in dem am 8. Juni 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 81.

Wo der Waldkörper in mehrere Bonitätsclassen eingeschätzt wurde, sind die einzelnen Bonitätsclassen in dem Falle für sich in Betracht zu ziehen, wenn selbe genau abgegrenzt sind.

Andernfalls ist zum Zwecke der Steuerabschreibung der durchschnittliche Reinertrag per Joch zu ermitteln.

Hinsichtlich der Bestimmung des Alters der einzelnen Altersclassen darf das im Operate des Grundsteuercatasters als Besteuerungsgrundlage veranschlagte Abtriebsalter (turnus) nicht überschritten werden.

Auch darf in keinem Falle das Alter höher angenommen werden, als die Jahre betragen, während welcher der Wald als solcher in Besteuerung gezogen ist.

§. 3.

Tritt eines der im §. 1, Alinea 1, bezeichneten Elementarereignisse zu einem Zeitpunkte ein, in welchem die landwirtschaftlichen Bodenproducte bereits geerntet, das ist entweder unter Dach gebracht, oder auf dem Felde in landesüblicher Weise aufbewahrt worden sind, so hat eine Steuerabschreibung wegen Beschädigung der geernteten Bodenproducte nicht stattzufinden.

§. 4.

In Bezug auf die Beurtheilung des Umfanges der Beschädigung ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen Culturen der Jahresertrag ins Auge zu fassen, welcher in dem Bewirtschaftungsjahre, in welchem das Ereignis eintrat, erzielt werden sollte.

In dieser Hinsicht ist Nachstehendes zu beachten:

1. Sind hinsichtlich der Cultur, in welcher die Parcelle steht, zwei Ernten im Jahre gemeindeüblich, so ist die erste Frucht mit zwei Dritteln und die zweite Frucht mit einem Drittel des Jahresertrages zu bewerten.

2. In gleicher Weise ist der vernichtete erste Anbau in dem Falle nur mit zwei Dritteln des Jahresertrages anzunehmen, wenn durch neuen Anbau ein Naturalertrag erzielt werden konnte.

3. Bei gemischten Culturen ist die Beschädigung der Hauptfrucht mit zwei Dritteln, jene der Nebenfrucht mit einem Drittel des Jahresertrages anzunehmen.

Als Hauptfrucht ist jene zu betrachten, welche der im Grundsteueroperate eingetragenen Culturgattung entspricht.

4. Bei wiederholter Beschädigung der Parcelle in demselben Bewirtschaftungsjahre ist auf die wegen der vorangegangenen Beschädigung gesetzlich begründeten oder bereits bewilligten Steuerabschreibungen insoferne Rücksicht zu nehmen, als die in einem Jahre zu bewilligenden Steuerabschreibungen die von dem Grundstücke entfallende Jahressteuer nicht überschreiten dürfen.

§. 5.

Die Höhe der Steuerabschreibung bei den landwirtschaftlichen Culturen richtet sich nach der Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage in folgenden Abstufungen:

1. Bei Zerstörung eines Viertheiles bis zur Hälfte des Naturalertrages (§. 1, Alinea 1) werden 25 Procent der Jahressteuer;

2. bei Zerstörung der Hälfte bis zu drei Viertheilen des Naturalertrages werden 50 Procent der Jahressteuer;

3. bei Zerstörung von drei Viertheilen des Naturalertrages werden 75 Procent der Jahressteuer;

4. bei Zerstörung des ganzen Naturalertrages wird die ganze Jahressteuer von der betroffenen Parcelle zur Abschreibung bewilligt.

Kommt in Gemäßheit des §. 1, Alinea 1, nur ein aliquoter Theil oder in Gemäßheit des §. 2, Alinea 1, nur der bebaute Theil der Parcelle in Betracht, so ist für die Abschreibung auch nur die auf diesen Theil der Parcelle entfallende Steuerquote maßgebend.

Der mit Rücksicht auf den Grad der Beschädigung für die beschädigten Parcellen zu beziffernden Steuerabschreibung ist die thatsächliche Vorschreibung, daher jenes Procent vom Reinertrage zugrunde zu legen, welches im Hinblicke auf den Gesammtbesitz des Beschädigten im Steuerbezirke oder im Geltungsgebiete des Gesetzes, bei der Steuerbemessung von diesem Besitze, für das Jahr, in welchem das Elementarereignis stattfand, in Anwendung gekommen ist.

Bei Waldschäden ist zunächst die thatsächliche Steuervorschreibung per Joch von dem Jahre angefangen, in welchem das Elementarereignis eintrat, zurückgerechnet, für alle dem maßgebenden Alter des Holzbestandes gleichkommenden Jahre, beziehungsweise, falls die Besteuerungsperiode eine geringere Anzahl von Jahren umfaßt (§. 2), für diese geringere Anzahl von Jahren zu ermitteln und sodann auf jene Fläche zu veranschlagen, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde.

Befinden sich auf einer Waldparcelle Holzbestände verschiedener Altersclassen und können die Flächen der einzelnen Altersclassen aus vorhandenen Behelfen oder durch Messung sichergestellt werden, so ist die Ermittlung der thatsächlichen Steuervorschreibung per Joch und Jahr für jede Altersclasse abgesondert vorzunehmen.

Ist dagegen bei ungleichem Alter des Holzbestandes die getrennte Behandlung nach einzelnen Altersclassen unthunlich, so ist das durchschnittliche Alter des vernichteten Holzbestandes aus dem auf einer Probefläche ermittelten durchschnittlichen Stammesalter sicherzustellen.

Wenn bei Waldschäden die Steuerabschreibungssumme die Jahressteuer von dem im Steuerbezirke gelegenen Grundbesitze des Beschädigten übersteigt, ist demselben im ersten Jahre nur der jener Jahressteuer gleichkommende Theilbetrag und der Rest der Abschreibungssumme in gleicher Weise bis zur Erschöpfung in den folgenden Jahren zuzuwenden.

§. 6.

Jede Beschädigung am Naturalertrage, für welche auf Grund des §. 1 dieses Gesetzes eine Steuerabschreibung in Anspruch genommen wird, ist bei Verlust dieses Anspruches binnen acht Tagen nach Eintritt des Schadens, von dem Beschädigten oder dessen Bevollmächtigten der Steuerbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Steueradministration, Steuerlocalcommission) anzuzeigen.

Bei schriftlichen Anzeigen sind die Tage des Postenlaufes in diese Frist nicht einzurechnen.

Sind von dem Schaden mehrere Grundbesitzer betroffen, so können sie die Anzeige vereint durch einen mit einer stempelfreien Vollmacht auszustattenden Vertreter oder durch den Gemeindevorsteher überreichen, welcher als Bevollmächtigter derselben angesehen werden wird.

§. 7.

Bei Eintritt einer außergewöhnlichen Störung des Verkehres zwischen der Gemeinde, in welcher der Schaden stattgefunden hat, und dem Sitze der Steuerbehörde erster Instanz ist es ausnahmsweise gestattet, die Schadensanzeige in der festgesetzten Präclusivfrist mit gleicher Wirkung bei dem näher gelegenen Steueramte einzubringen.

§. 8.

Die Steuerbehörde erster Instanz prüft die eingelangten Anzeigen in Bezug auf die Bedingungen der Steuerabschreibung und veranlasst beim Vorhandensein derselben die commissionelle Erhebung des Schadens.

Diese Erhebung hat in der Regel sogleich nach erstatteter Schadensanzeige, immer jedoch zu einer Zeit platzzugreifen, in welcher nach Beschaffenheit des Falles der Umfang des Schadens vollständig sichergestellt werden kann.

§. 9.

Der Schaden wird an Ort und Stelle durch den Delegirten der Finanzbehörde unter Mitwirkung von zwei aus der Mitte der Gemeindeglieder durch die Finanzbehörde zu bestellenden sachverständigen Vertrauensmännern erhoben. Wenn zur Eruirung von Forstschäden unter den Gemeindegliedern keine geeigneten forstverständigen Vertrauensmänner vorhanden wären, so sind solche durch die Finanzbehörden anderweitig beizuziehen. Dieser Amtshandlung, welche in der Gemeinde ortsüblich zu verlautbaren ist, sind außerdem zwei Mitglieder der Gemeindevertretung zur Information beizuziehen, und bleibt es den Beschädigten unbenommen, derselben beizuwohnen.

Über allfällige Einwendungen der Beschädigten gegen die commissionellen Befunde hat die Commission sofort zu entscheiden.

Bei Meinungsverschiedenheit der zwei sachverständigen Vertrauensmänner dirimirt der Commissionsleiter.

§. 10.

Die Vertrauensmänner, sowie die zur Information bei der commissionellen Erhebung beigezogenen Mitglieder der Gemeindevertretung haben aus Anlass ihrer Betheiligung an der Schadenerhebung auf eine Entschädigung von Seite des Ärars keinen Anspruch. Die Commissionskosten der Delegirten der Finanzbehörde werden vom Ärar bestritten.

§. 11.

Auf Grund des Ergebnisses der commissionellen Erhebung hat die Ermittlung des abzuschreibenden Steuerbetrages auf die im §. 5 vorgezeichnete Art, und zwar in den Fällen der Beschädigung der ökonomischen Culturen durch Hagel, Wasser oder Feuer von der Finanzlandesbehörde, in allen übrigen Fällen vom Finanzminister zu erfolgen.

Gegen die Entscheidungen der Finanzlandesbehörde ist der Recurs an den Finanzminister zulässig.

§. 12.

Die bewilligten Steuerabschreibungen werden von der Steuerschuldigkeit der einzelnen Besitzer in Abzug gebracht, und wenn dieselbe bereits vollständig berichtigt wurde, entweder auf die künftige Steuerschuldigkeit gutgeschrieben, oder, falls es ausdrücklich verlangt wird, dem Betreffenden bar zurückgezahlt.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 6. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

№ 20. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Samstag, 16. Juni.**

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Gesetz vom 13. Juni 1888,

wegen vorläufiger Einführung eines Zuschlages zu den Zollsätzen für gebrannte geistige Flüssigkeiten. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Mit Rücksicht auf die Regierungsvorlage, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Pressheferzeugung wird vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes angefangen bis letzten August 1888 bei der Einfuhr der im allgemeinen Zolltarife vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, unter der Tarifnummer 76 lit. a und b aufgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ein Zuschlag von 36 fl. zu den Zollsätzen dieser Tarifnummer eingehoben.

§. 2.

Die bei Beginn der Wirksamkeit der Brantweinsteuerreform, auf welche die erwähnte Regierungsvorlage (§. 1) gerichtet ist, innerhalb der Zollinie vorhandenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Verzollung nach dem allgemeinen Zolltarife und dem im §. 1 festgesetzten Zuschlage mittels Zollbolletten nachgewiesen wird, bleiben frei von der mit der Brantweinsteuerreform verbundenen Belegung mit einer Nachsteuer.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Finanzminister und Mein Handelsminister beauftragt.

Budapest, am 13. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

---

[1]) Enthalten in dem am 16. Juni 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 86.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni 1888 dem Ministerialsecretär im Finanzministerium, Wenzel Kasche, aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner hingebenden und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 2642-F. M., dd. 6. Juni 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni 1888 dem Zoll-Oberamtsverwalter Johann Kranner in Salzburg anläßlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 19864 dd. 9. Juni 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai 1888 dem mit dem Titel und Charakter eines Oberbergrathes bekleideten Bergrathe und Vorstande der Salinenverwaltung in Hallein, Anton Vogl, anläßlich seiner erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand in neuerlicher Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 18931, dd. 9. Juni 1888.)

Ernennungen.

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Die Steueramtspraktikanten Franz Bartošek, Wilhelm Nossek und Emil Jasilkowski zu Steueramtsadjuncten.

Graz: Die Steueramtscontrolore Sebastian Kotzbek, Wilhelm Michl, Gustav Machan, Ignaz Grill und Alexander Duller zu Steuereinnehmern in der IX., die Steueramtsadjuncten Rudolf Possek, Emil Straczowský, Johann Knop, Franz Zelbacher und Camillo Micheljak zu Steueramtscontroloren in der X. und der Finanzwachrespicient Friedrich Eberth zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse.

Innsbruck: Die Steueramtscontrolore Edwin Pölt, Ignaz Spielvogl, Johann Stocker und Alois Patscheider zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse, ferner die Steueramtsadjuncten Titus v. Manfroni, Karl Köck, Alois Guadagnini, Karl Bermoser und Darius Schwarz zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse, dann die Steueramtspraktikanten Anton Schranz, Josef Prugger, Josef Avanzini, Thaddäus Gschließer und Otto Rautenkranz zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. — Die Finanzconceptspraktikanten Alois Plattner, Peter Sint und Anton Brunner zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse.

Laibach: Die Steueramtscontrolore Johann Skušek und Wendelin Kützel zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse, die Steueramtsadjuncten Felix Ritsch und Otto Grebenz zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse, die Steueramtspraktikanten Alois Mušič und Adolf Vollouscheg zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. — Der Steueramtsadjunct Franz Sajc zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse.

Linz: Der Rechnungsofficial Ludwig Klausenberger zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse, der Rechnungsassistent Ludwig Haslinger zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse und der Rechnungspraktikant Ludwig Mayer zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. — Bei der Finanzdirection in Linz der Steueramtsadjunct Ferdinand Schwartz zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse.

Troppau: Der Finanzconceptspraktikant Sigmund Bachrach zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. — Der Zoll-Oberamtsofficial Leopold Skazel zum Zollobercontrolor und der Zollamtsleiter August Marquette zum Zoll-Oberamtsofficial der IX. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 21. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Samstag, 23. Juni.**

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Juni 1888,

womit für Juli 1888 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Z. 2822-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), wird im Vernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Juli 1888 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen, statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 25½ Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. Juni 1888.

Ermächtigung der k. k. Nebenzollämter Almissa, Bol, Comisa, Gelsa, S. Giovanni, Lissa, Milna, S. Pietro, Postire, Pucisce und Trau

zur zollfreien Abfertigung neuer ausländischer Fässer aus Holz, welche zur Wiederausfuhr in gefülltem Zustande erklärt werden.[1]

Z. 18924.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium werden die k. k. Nebenzollämter Almissa, Bol, Comisa, Gelsa, S. Giovanni, Lissa, Milna, S. Pietro, Postire, Pucisce und Trau im Sinne des Schlusssatzes der Anmerkung zum Schlagworte Fässer des alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife ermächtiget, neue ausländische Fässer aus Holz, welche zur Wiederausfuhr im gefüllten Zustande erklärt werden, gegen Zollsicherstellung und Identitätsbezeichnung zollfrei im Vormerkverfahren abzufertigen.

Wien, am 9. Juni 1888.

[1]) Enthalten in dem am 20. Juni 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 90.

Zollbehandlung der in den Zollausschlüssen von Triest und Fiume erzeugten Ölseife.

Z. 19577.

In Ergänzung der Verordnung vom 31. October 1886, Z. 33742, V. Bl. Nr. 43, betreffend die Zulässigkeit eines mineralischen Füllstoffes, wie Talgpulver (Federweiß) bei den in den Zollausschlüssen von Triest oder Fiume erzeugten nicht parfümirten Ölseifen, wird einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium und den betheiligten königlich ungarischen Ministerien erklärt, dass derlei Ölseifen einen weniger als zehn Procent betragenden Zusatz von Harzseife enthalten dürfen, ohne dass dieselben von der Behandlung nach der Anmerkung zur Tarifnummer 312 des allgemeinen Zolltarifes auszuschließen sind.

Ölseifen mit einem zehn oder mehr Procent betragenden Zusatze von Harzseife sind an ihrem deutlichen Geruche nach Harz zu erkennen.

Hiedurch findet der Abschnitt B der hierortigen Verordnung vom 4. Jänner 1881, Z. 39535, V. Bl. Nr. 3, Punkt 4, eine theilweise Abänderung.

Wien, am 9. Juni 1888.

Anhang.

Allgemeines.

-- (Fahrtaxen und ortsübliche Fuhrlöhne von den Eisenbahnstationen in die nächstgelegenen Ortschaften.) Mit Beziehung auf die Erlässe vom 9. Juli 1886, Z. 21568, V. Bl. Nr. 30, und 14. April 1887, Z. 11875, V. Bl. Nr. 11, wird bekanntgemacht, dass der Anhang II zu dem im Jahre 1886 herausgegebenen neuen Verzeichnisse der Fahrtaxen und der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahnstationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in die nächstgelegenen Ortschaften erschienen ist und bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von fünf Kreuzern per Exemplar bezogen werden kann. (Z. 20086, dd. 15. Juni 1888.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

-- (Unmittelbare Gebürenentrichtung für Dienstverleihungen.) Gemäß §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird gestattet, dass die Erste Wiener Productivgenossenschaft für Frauenhandarbeit, r. G. m. b. H., die nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 von den Bezügen der besoldeten Mitglieder des Verwaltungsausschusses, dann der sonstigen Angestellten entfallenden Gebüren unmittelbar berichtige. (Z. 18208, dd. 11. Juni 1888.)

-- (Anerkennung der „Wiener klinischen Wochenschrift“ als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die von Dr. Heinrich v. Bamberger und Anderen im Verlage von Alfred Hölder in Wien herausgegebene „Wiener klinische Wochenschrift“ als Fachblatt anerkannt. (Z. 14599, dd. 17. Mai 1888.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Lottoamtsofficial in Wien Johann Redl wurde zum Oberamtsofficial des Lottoamtes in Prag ernannt. (Z. 13568, dd. 9. Juni 1888.)

Der Assistent beim Salzverschleißamte in Aussee Hermann Döbler, dann die Rechnungsunterofficiere I. Classe Laurenz Brokſch und Robert Schifkorn wurden zu Kanzlisten im Status der alpinen Salinenverwaltungen ernannt, und für Döbler Aussee, für Brokſch Hall und für Schifkorn Ischl als Dienstort bestimmt. (Z. 19950, dd. 16. Juni 1888.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Prag: Die Steueramtscontrolore Wenzel Čermák, Wenzel Lindauer, Franz Neumann, Anton Grimmich, Josef Swala, Hubert Gloßauer, Adolf Bernard zu Steuereinnehmern IX. Rangsclasse; die Steueramtsadjuncten Karl Roček, Andreas Roppert, Emanuel Kupka, Josef Friedrich, Gustav Stöckel, Josef Teichmann, Johann Süß, Johann Junger, Franz Rašek, Anton Kadlec zu Steueramtscontroloren X. Rangsclasse; die Steueramtspraktikanten Alois Bloh, Franz Zak, Wenzel Till, Anton Kriesche, Josef Resler, Josef Schaffer, Adolf Port, Thomas Vaša, Method Cvrk, Albert Zuna, Wenzel Váňa, Alexander Král und die Rechnungspraktikanten Josef Maſchin, Franz Faktor zu Steueramtsadjuncten XI. Rangsclasse.

Salzburg: Der Finanzconcipist Josef Huber zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse und der provisorische Finanzconcipist Victor Zimmermann zum definitiven Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 22. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Dienstag, 26. Juni.**

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Gesetz vom 20. Juni 1888,

betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefenerzeugung.[1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Grundbestimmungen.

Festsetzung des Zolles.

§. 1.

Die Tarifnummer 76 des allgemeinen Zolltarifes wird abgeändert wie folgt:

Gebrannte geistige Flüssigkeiten:

a) Liqueure, Punschessenzen und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum, Franzbrantwein, Cognac für 100 Kilogramm . . . . 76 fl.

b) Andere gebrannte, geistige Flüssigkeiten auch versetzt für 100 Kilogramm . . . . . 60 fl.

Anmerkung: Die Abgabe, welche bei der Erzeugung oder beim Übergange gebrannter geistiger Flüssigkeiten in den freien Verkehr eingehoben wird, ist in den Zollsätzen inbegriffen.

Gegenstand, Art und Ausmaß der inneren Abgabe.

§. 2 a.

Brantwein, welcher innerhalb der Zollinie erzeugt wird, unterliegt einer Abgabe, die nach Verschiedenheit der Brennereien, in welchen die Erzeugung stattfindet, als Productionsabgabe bei der Erzeugung, oder als Consumabgabe bei dem Übergange des Brantweines aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr zu entrichten ist. Die Productionsabgabe beträgt 35 Kreuzer für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholometer (Hektolitergrad Alkohol Liter Alkohol).

Die Consumabgabe hat zweierlei Sätze, nämlich: 35 Kreuzer und 45 Kreuzer für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol.

§. 2 b.

Aus dem Erträgnisse der durch dieses Gesetz eingeführten Consumabgabe wird für den voraussichtlichen Entgang aus dem Propinationseinkommen an die Propinationsberechtigten (Private und Städte) in Galizien und in der Bukowina für ersteres ein jährlicher Betrag von einer Million Gulden bis inclusive des Jahres 1910, für letztere ein jährlicher Betrag von 100.000 fl. bis inclusive des Jahres 1911 verabfolgt. Die Verwendung dieser Summen zu besagtem Zwecke bleibt der Landesgesetzgebung dieser Länder vorbehalten

Vertheilung der zum unteren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Brantwein-, beziehungsweise Alkoholmenge.

§. 3.

1. Die Alkoholmenge, welche von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigen Satze dieser Abgabe in der jährlichen Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des unmittelbar folgenden Jahres, erzeugt werden darf, wird bis zu Ende August des Jahres 1898 mit . . . . . 1,878.000 Hektolitern für das gesammte österreichisch-ungarische Zollgebiet festgesetzt. Hievon entfallen

[1]) Enthalten in dem am 23. Juni 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 95.

auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . . . . 997.458 Hektoliter, auf die Länder der ungarischen Krone . . . . 872.542 Hektoliter und auf die dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete angehörigen Länder Bosnien und die Hercegovina . . . . 8.000 Hektoliter.

2. Die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in je einem Ländergebiete von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zu dem unteren Satze dieser Abgabe in der Betriebsperiode erzeugt werden darf, wird das betreffende Ländergebiet selbständig im Gesetzgebungswege vornehmen.

Abgabe für die Presshefenerzeugung.

§. 4.

Wenn mit der Brantweinerzeugung zugleich die Erzeugung von Presshefe (zum Absatze bestimmte Hefe) verbunden wird, so ist für jeden erzeugten, beziehungsweise bei der Erzeugung der Productionsabgabe unterliegenden Liter Alkohol eine Abgabe im Betrage von $2\frac{1}{2}$ kr. zu entrichten.

Erzeugung von abgabefreiem Brantwein zum Hausbedarf.

§. 5.

Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für Brantwein aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe bleibt innerhalb der festgestellten Grenzen und Bedingungen aufrecht. Das Finanzministerium wird jedoch ermächtigt, zur Erleichterung der steuerämtlichen Überwachung der Erzeugung von abgabefreiem Brantwein die ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse, insoweit dieselben entbehrlich sind, aufzuheben, sowie auch mit billiger Berücksichtigung der landesüblichen Art der Erzeugung von abgabefreiem Brantwein zu bestimmen, ob der für dieselbe innerhalb eines Jahres gewidmete Zeitraum ununterbrochen zu benützen ist, oder in zwei oder mehrere Zeitabschnitte getheilt werden darf.

Der Alkoholgehalt des abgabefreien Brantweines für den Hausbedarf darf 50 Grad der hunderttheiligen Alkoholmeterscala nicht überschreiten.

Befreiung von der Consumabgabe.

§. 6.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten ist von der Consumabgabe derjenige Brantwein frei, welcher als solcher oder in Liqueur und Rum, zu dem er verwendet wurde, oder im Weine, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wurde, über die Zolllinie ausgeführt, oder welcher zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung zum Kochen, Heizen, Putzen, zur Beleuchtung, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird; für den zu gewerblichen Zwecken abgabefrei angewiesenen Alkohol ist jedoch nach Maßgabe der im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen eine Controlgebür von $1\frac{1}{2}$ kr. per Liter Alkohol von demjenigen zu entrichten, auf welchen die abgabefreie Anweisung des Alkohols lautet.

Dasselbe gilt für denjenigen Brantwein, welcher von einer der Productionsabgabe unterliegenden Brennerei auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates zu versteuern wäre, aber zum Behufe der Ausfuhr abgabefrei eingelagert wird.

Begünstigung für landwirtschaftliche Brennereien.

§. 7.

1. Jede unter die Consumabgabe fallende landwirtschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, der aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonification aus der Staatskasse, und zwar:

a) wenn die Einrechnung in diejenige Alkoholmenge stattfindet, welche sie zu dem niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugen darf (§. 3, Z. 2), von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 4 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 5 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol;

b) wenn aber diese Einrechnung nicht stattfindet, von 1 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 2 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol.

2. Als landwirtschaftliche wird eine Brennerei behandelt, bei welcher folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Sie muss mit einer Landwirtschaft derart verbunden sein, dass sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirtschaft die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt.

b) Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen und muss zu der Fläche der zu der Landwirtschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, dass auf 1 Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungs-

periode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet.

c) Ihre jährliche Betriebszeit muss auf einen im Monate September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein.

Von der unter 2 a festgestellten Bedingung, dass eine landwirtschaftliche Brennerei aus der Ernte der mit derselben verbundenen Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhalten muss, kann abgesehen werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingung bloß infolge einer notorischen Misernte nicht möglich ist

Die Einschränkung auf den achtmonatlichen Betrieb entfällt bei landwirtschaftlichen Pressehefenbrennereien, wenn deren tägliche Erzeugung durchschnittlich 4 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt.

3. Die vorstehenden Bestimmungen (Z. 1, 2) finden sinngemäß auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigenthümer oder Pächter von Landwirtschaften sind. Hiebei wird die Gesammtfläche der zu den Landwirtschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

4. Wer die Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen beansprucht, hat diesen Anspruch bei der Finanzbehörde I. Instanz anzumelden und glaubwürdig nachzuweisen, dass die obigen Bedingungen vorhanden sind. Diese Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn der Zeitperiode, für welche der Anspruch auf die Theilnahme am unteren Satze der Consumabgabe erhoben wird, zu geschehen, widrigens der Anspruch nicht mehr berücksichtigt wird.

Bonification und Abgaberestitution bei der Ausfuhr von Brantwein.

§. 8.

Wird Brantwein, auf dem die Abgabe haftet gegen Abschreibung derselben in Fässern oder anderen geaichten Behältnissen und in Mengen von mindestens 50 Litern über die Zollinie ausgeführt, so wird für jeden Hektolitergrad Alkohol desselben eine Steuerbonification von 5 kr. per Liter gewährt.

Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zollinie wird, wenn die Versendung mindestens 25 Liter in Gebinden oder Flaschen von je $^1/_4$, $^1/_2$, 1 oder mehreren Litern umfasst, die Bonification mit $1^3/_4$ kr. per Liter geleistet.

Für Brantwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, wird, wenn er in der vorangedeuteten Menge über die Zollinie ausgeführt wird, außer der obigen Bonification auch eine Abgaberückvergütung von $17^1/_2$ kr. per Liter Alkohol gewährt.

Diese Abgaberückvergütung wird mittels Anweisungen, die sechs Monate nach dem Tage fällig werden, an welchem die Ausfuhr erfolgt ist, geleistet.

Maximalbetrag der jährlichen Bonification.

§. 9.

1. Die Gesammtsumme der nach dem vorstehenden §. 8 entfallenden Bonification für die während einer Betriebsperiode über die österreichisch-ungarische Zollinie ausgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten darf den Betrag von Einer Million Gulden (1,000.000 fl.) nicht überschreiten.

2. Bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Zollinie wird nur die Hälfte der nach den im §. 8 aufgestellten Sätzen entfallenden Bonification zur Zahlung angewiesen.

Wenn die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge nach diesen Bonificationssätzen keine höhere als die obige Maximalsumme (Z. 1) in Anspruch nimmt, so wird die andere Hälfte der Bonification mit Schluss der Betriebsperiode ausgezahlt.

Wenn aber die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge einen größeren Betrag in Anspruch nehmen würde, so wird ermittelt, wie viel von der Maximalsumme der Bonification auf jeden Hektoliter der exportirten Alkoholmenge entfällt. Hiebei wird der dem Bonificationssatze von $1^3/_4$ kr. per Liter Liqueur entsprechende Alkoholgehalt mit 35 Grad der hunderttheiligen Alkoholometerscala in Rechnung gezogen. Ist der sich ergebende Betrag größer als die Hälfte der Bonification, d. i. größer als $2^1/_2$ kr. per Hektolitergrad Alkohol, so wird die Differenz zwischen diesem Betrage und der bereits geleisteten halben Bonification bis zum vollen Bonificationssatze mit Schluss der Betriebsperiode an die Exporteure nachgezahlt.

Ist aber der sich ergebende Betrag per Hektolitergrad der exportirten Alkoholmenge kleiner als die bereits geleistete Bonification von $2^1/_2$ kr., so hat jeder Exporteur die Differenz zwischen der bereits empfangenen Bonification und der wirklich entfallenden bei Vermeidung der Execution binnen 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung an den Staatsschatz zu ersetzen.

Entscheidung über die Gebürenpflicht und das Ausmaß der Gebür.

§. 10.

Weder über die Frage, ob die im §. 2 a bezeichnete Abgabe zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß der Abgabe findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung der ausständigen Abgabenbeträge.

§. 11.

Ausständige Abgabenbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandleistung bei der Durchführung der Abgabe.

§. 12.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steuerämtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen sind verpflichtet, nach den Anordnungen des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu liefern.

Verjährung.

§. 13.

Hinsichtlich der Verjährung der Abgabe gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 14.

Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht für die Abgabe.

§. 15.

1. Zur Zahlung der Productionsabgabe und der Presshefenabgabe ist der Brennereiunternehmer und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

2. Zur Zahlung der Consumabgabe ist verpflichtet:

a) Derjenige, welcher den Brantwein zur freien Verfügung erhält, im Falle einer Gefällsverkürzung aber der Betriebsleiter der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers.

b) Derjenige, welcher Brantwein mit der Kenntnis des Umstandes, dass derselbe der Entrichtung der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen wurde an sich bringt.

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Personen.

§. 16.

Sind in den im §. 15 erwähnten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

Sächliche Haftung für die Consumabgabe.

§. 17.

Die Consumabgabe haftet auf dem Brantwein, insolange dieser sich in der Erzeugungsstätte (§. 26) oder in einem Freilager, oder unter amtlichem Verschlusse, oder auf dem Transporte aus einer Erzeugungsstätte in ein Freilager oder umgekehrt, oder auf dem Transporte zur Ausfuhr befindet, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

In keinem dieser Fälle kann der Brantwein infolge irgend eines aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die darauf haftende Consumabgabe entrichtet, oder bei zugestandener Borgung vorgeschrieben worden ist.

§. 18.

Gegen einen dritten, welcher zur Entrichtung der Consumabgabe nicht ohnedies verpflichtet ist, kann Brantwein zur Einbringung der unberichtigten Consumabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

a) gegen denjenigen, der den Brantwein im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Consumabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf denselben eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

b) gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Consumabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage im Civilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c) gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung des Brantweines gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, dass die Sache der Entrichtung der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§. 19.

Hat der Inhaber des Brantweines, von welchem die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf denselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Consumabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wusste oder gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, dass die gebrannte geistige Flüssigkeit der Entrichtung der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen, oder von derselben im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde.

§. 20.

Brantwein, auf welchen der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Consumabgabe stattfindet, wird dem Inhaber gegen Leistung der unberichtigten Consumabgabe belassen.

Entrichtet er die Consumabgabe nicht, so ist die derselben unterliegende gebrannte geistige Flüssigkeit auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen, und wird, falls die Einzahlung der Consumabgabe nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Übernahme in die amtliche Verwahrung an gerechnet erfolgt, öffentlich veräußert.

Der erlangte Preis wird nach Abzug der Consumabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräußerung dem Berechtigten erfolgt.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine, die Brantweinerzeugung betreffende Anordnungen zur Sicherstellung der Abgabe.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 21.

Wer Brantwein zu erzeugen oder mittels Destillation umzugestalten beabsichtigt, ist verpflichtet, die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen, beziehungsweise die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§. 44 und 53) einzubringen.

Anzeige des Besitzes von Destillirapparaten.

§. 22.

Besitzer von Destillirapparaten, welche keine der im vorstehenden §. 21 erwähnten Beschäftigungen treiben und sich nicht mit der Verfertigung oder mit dem Verschleiße solcher Apparate beschäftigen, haben den Besitz dieser Apparate binnen 48 Stunden nach Beischaffung derselben in zweifacher Ausfertigung dem im Orte oder in dessen Nähe befindlichen, hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der Übernahmsbestätigung versehen dem Anzeigenden zurückgestellt. Von der erwähnten Anzeige sind die Apotheker bloß bezüglich jener Brennvorrichtungen befreit, welche nicht über einen Liter fassen oder aus anderem Materiale als Metall verfertigt sind.

Allgemeine Obliegenheiten der Unternehmer (§. 21) in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

§. 23.

Dem Unternehmer obliegt es, an dem äußeren Theile der Erzeugungsstätte den Gewerbsbetrieb durch eine kennbare Aufschrift anzudeuten.

Er ist ferner für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnung an den Werksvorrichtungen und Geräthen verantwortlich und insbesondere verpflichtet, die durch andere Personen oder durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei dem nächsten Finanzorgane anzuzeigen.

Unabhängig von der in den §§. 53 und 75 bemerkten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters und des Aufsichtspersonales hat der Unternehmer eine während seiner Abwesenheit in den Räumen des Gewerbsbetriebes anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den Finanzorganen denen die Überwachung der Erzeugungsstätte zugewiesen ist, die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, dass der Betriebsleiter oder in Abwesenheit des letzteren derjenige, der die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt sei, in seinem Namen die erwähnten Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Überwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Das mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte, der Übersicht der Werksvorrichtungen und Geräthe, dann der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens der

Brantweinerzeugung, ferner der Anzeigen über Betriebsstörungen und anderer erforderlichen Anzeigen sind nebst der Steuerbollete und dem Brennereiregister in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Wird die Unternehmung gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dem eben erwähnten Finanzorgane die schriftliche Anzeige hievon zu machen und erst mittels der hierüber erhaltenen amtlichen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Localitäten, Werksvorrichtungen und Geräthen enthoben.

Unterliegt das Erzeugnis der Brennerei der Consumabgabe, so erheben die Finanzorgane auf Grund dieser Anzeige die sämmtlichen Vorräthe an Brantwein.

Dem Unternehmer steht es frei, die Consumabgabe für die erhobene Alkoholmenge theilweise oder ganz sofort bar zu entrichten oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einzubeziehen.

In beiden Fällen wird dem Unternehmer die der Consumabgabe unterworfene Alkoholmenge zur freien Verfügung überlassen.

Die unversteuert gebliebene Alkoholmenge wird als in einem Freilager untergebracht behandelt.

Vergrößerung des Rauminhaltes der Gährgefäße, Aufbewahrung von Erzeugungsstoffen und Schlempe, Einsenkung der Gefäße in die Erde, Verrückung der Werksvorrichtungen, Aufbewahrung von anderen als zum Brennereibetriebe gehörigen Vorrichtungen und Gefäßen in der Erzeugungsstätte.

§. 24.

Es ist untersagt:

1. Außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen, Stoffe, welche zur Brantweinerzeugung verwendbar sind, im Zustande der Maische aufzubewahren;

2. Schlempe im Brennlocale aufzubewahren;

3. irgend ein Gefäß, mit Ausnahme des Maischbehälters, ohne besondere Erlaubnis in die Erde einzusenken;

4. die Betriebsvorrichtungen und Gefäße mit Ausnahme der Mutterhefengefäße, Hefengährgefäße und Süßmaischhefengefäße von der denselben in der Erzeugungsstätte angewiesenen Stelle zu entfernen; es wäre denn, dass dieses nur auf kurze Zeit wegen ihrer Reinigung geschieht;

5. zum Betriebe der Unternehmung nicht gehörige Betriebsvorrichtungen und Gefäße in den Betriebsräumen aufzubewahren.

Überdies ist den der Productionsabgabe unterworfenen Brennereien untersagt:

a) das Überlaufen der Maische durch irgend eine Vorrichtung an dem Gährgefäße zu hindern, oder die überfließende Maische in nicht zu Gährungszwecken angemeldeten Gefäßen aufzufangen, oder überhaupt den Rauminhalt der angemeldeten Gährgefäße über den angemeldeten Rauminhalt zu vergrößern;

b) in der Erzeugungsstätte andere zur Brantweinerzeugung verwendbare, als die für das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung angemeldeten Stoffe oder außer der Erzeugungsstätte derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren.

Benützung der Gefäße und Werksvorrichtungen zu anderen Zwecken.

§. 25.

Den Fall der gänzlichen Auflassung der Unternehmung ausgenommen, dürfen die Maischgefäße und Brennvorrichtungen, wenn sich dieselben auch nicht unter amtlichem Verschlusse befinden, weder aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht, noch zu einem anderen Gebrauche als demjenigen, zu welchem dieselben angemeldet wurden, verwendet werden, ohne dass vorläufig dieses Vorhaben bei dem zur Überwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane angezeigt und über die geschehene Anzeige die amtliche Bestätigung erlangt wurde.

In kleinen Brennereien mit einer Brennvorrichtung der im §. 32, Z. I, bezeichneten Art, in welchen die amtliche Außergebrauchsetzung der Brennvorrichtung durch Versiegelung des Blasenhelms und der Kühlvorrichtung erfolgte, ist die Benützung der Brennblase zu einem anderen Gebrauche als dem des Brennverfahrens auch ohne Anzeige gestattet.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 26.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat, werden gerechnet:

1. Die Betriebsräume, d. i. die Räume, in welchen das technische Verfahren der Erzeugung oder die Raffinirung von Brantwein ausgeübt wird;

2. die Räume, in denen das Erzeugnis aufbewahrt wird, insofern sie von den unter 1. angeführten Räumen nicht über 500 Meter entfernt sind.

3. alle mit einem unter 1. oder 2. aufgeführten Raume in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

Anlegung des amtlichen Verschlusses, Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§. 27.

Solange der Betrieb der Unternehmung stille steht, werden die Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluss) außer Gebrauch gesetzt.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebszeit der Unternehmer, oder wenn er der Finanzbehörde I. Instanz einen Vertreter namhaft gemacht hat, dieser für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereignis, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise der Unternehmer oder dessen Stellvertreter) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Werksvorrichtungen und mit welchen Mitteln dieselben außer Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck und Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Die Außergebrauchsetzung durch amtlichen Verschluss tritt, wenn es die Finanzorgane für nothwendig finden, auch während der Dauer des Gewerbebetriebes bei einzelnen Werksvorrichtungen und Geräthen ein, die nicht in Verwendung kommen sollen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§. 28.

Sollte bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benützung einer unter amtlichem Verschlusse befindlichen Werksvorrichtung (Gefäß) beginnen darf, zur Abnahme desselben kein Finanzorgan erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den amtlichen Verschluss selbst abzunehmen.

Begriff des steuerbaren Verfahrens, Verantwortlichkeit desjenigen, der dasselbe leitet.

§. 29.

Jene Handlungen, deren Anmeldung zum Behufe der Bemessung oder Sicherstellung der Productionsabgabe, beziehungsweise der Consumabgabe angeordnet ist, werden steuerbares Verfahren genannt.

Über die geschehene Anmeldung wird nach deren Prüfung dem Unternehmer aus eigenen amtlichen Registern auf vorgedrucktem Papiere eine Bollette ausgefolgt, und darin für Brennereien, welche der Productionsabgabe unterliegen, die geleistete Zahlung der entfallenden Abgabe, oder wenn und insoweit die Borgung der Steuer stattfindet, die Steuervorschreibung, und für Brennereien, deren Erzeugnis unter die Consumabgabe fällt, die angemeldete Alkoholmenge bestätigt. Erst wenn diese Bollette sich in der Erzeugungsstätte und in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung zu der angemeldeten Zeit begonnen und dürfen die hiezu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefäße verwendet werden.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung muss genau so, wie es angemeldet worden und in der hierüber ausgefertigten Bollette vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Namentlich ist es auch untersagt, sich zum steuerbaren Verfahren der Brantweinerzeugung solcher Gefäße und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der gefällsämtlich vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Derjenige, welcher das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung leitet, wird als der Thäter des während seiner Anwesenheit im Orte der Gewerbsstätte stattgefundenen unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollette abweichenden steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung betrachtet.

Amtliche Revision.

§. 30.

Den zum Vollzuge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanzorganen ist der Eintritt in die Erzeugungsstätte (§. 26), sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in derselben bei Tage und während der angemeldeten Betriebszeit auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder unter anderer behördlicher Assistenz erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte der Unternehmung und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Bei gefällsämtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer, beziehungsweise dessen Stellvertreter ob, die Bolletten, Register und sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsbestätigung dem Finanzorgane einzuhändigen.

Drittes Hauptstück.

Ermittlung der Alkoholmenge, welche erzeugt wird, Besteuerung derselben und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefenerzeugung.

Erster Abschnitt.

Bezeichnung der Ermittlungsarten und Einreihung der Brennereien in dieselben und in die zwei Abgabearten.

Ermittlungsarten.

§. 31.

Die Alkoholmenge wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Größe des Gährraumes ermittelt:

I. Im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

II. Auf Grund eines freiwilligen Übereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol.

III. Auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmessapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse.

Eintheilung der Brennereien.

§. 32.

Zu diesem Zwecke (§. 31) werden die Brennereien eingetheilt:

I. In Brennereien, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreidearten, Hülsenfrüchte) mit Ausnahme von Stärkemehl verarbeiten, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Die Unternehmer müssen Landwirte sein, welche die Brantweinerzeugung nur aus selbsterzeugten Stoffen jährlich nur innerhalb eines im September, October oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraumes und nur deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe, und zwar nur in der diesem Viehstande entsprechenden Menge zu gewinnen, oder abgesehen davon, wenn der Erzeugungsstoff Getreide ist, bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung zur Brantweinerzeugung verwenden;

b) dieselben dürfen in einem und demselben Orte nur eine Brennerei besitzen oder betreiben;

c) der Gesammtgährraum der Brennerei darf 13 Hektoliter nicht übersteigen, und es darf nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benützt werden, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder nicht mehr als zwei gerade Kühlrohre und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als zwei Hektoliter besitzt und überdies nur durch Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann.

Überdies darf die Heizfläche der Brennblase im Verhältnisse zum Füllungsraume das Maß nicht überschreiten, welches der Finanzminister einvernehmlich mit dem königlich ungarischen Finanzminister im Verordnungswege feststellen wird.

II. In andere als die unter I fallende Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten.

III. In Brennereien, welche Cellulose, Stärkemehl, Topinambur, Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrication: Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte gleichgestellt werden, verarbeiten.

IV. In Brennereien, welche Weinabfälle (Weintrester u. s. w.) verarbeiten und zugleich mit Brantwein weinsauere Salze erzeugen.

V. In Brennereien, welche andere als die in I, II und III bezeichneten Stoffe, wie Obst, Treber, Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w. verarbeiten.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 33.

Unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallen die im §. 32 unter I und V bezeichneten Brennereien, mit Ausnahme der in §. 34 und §. 35, Absatz 2 bezeichneten Fälle.

Der Finanzminister kann von dem Erfordernisse dass das zur Verarbeitung gelangende nicht reif gewordene oder verdorbene Getreide aus der eigenen Fechsung des Brennereiunternehmers herrühren muss, zum Behufe der Einreihung der Brennerei unter die Pauschalirung absehen.

Abfindung.

§. 34.

Die im §. 31 unter II bezeichnete Abfindung kann eintreten:

1. Bei Brennereien, welche nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen benützen, die nur aus den im §. 32, Z. I bezeichneten Theilen bestehen und deren Brennblasen zusammen keinen größeren Rauminhalt

als 4 Hektoliter haben, wenn Grundbesitzer die Brennereiunternehmer sind und selbsterzeugtes Obst oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Weinernte oder Beerenfrüchte oder Wurzeln oder andere wild wachsende Früchte zur Brantweinerzeugung verwenden.

Die Regierung kann in einzelnen Ländern oder Landestheilen mit Rücksicht auf die Eigenart gewisser kleinerer landwirtschaftlicher Weintreberbrennereien, bei diesen die Abfindung auch dann eintreten lassen, wenn die Brennvorrichtungen derselben nebst den im §. 32, Z. I bezeichneten Theilen auch noch einen Lutterkessel und zwei Dephlegmationsteller haben, und der Rauminhalt der Blasen zusammen drei Hektoliter nicht übersteigt;

2. bei den im §. 32, Z. I bezeichneten Brennereien, wenn deren Blase nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt hat;

3. bei Brennereien ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Brantweinerzeugung verwenden.

Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse.

§. 35.

Unter die Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates fallen die im §. 32 unter II, III und IV bezeichneten Brennereien.

Diese Ermittlungsart kann auch Brennereien, die im §. 32, Z. V bezeichnet sind, für je eine ganze Betriebsperiode zugestanden werden.

Art der Abgabenentrichtung.

§. 36.

Wenn die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder die Abfindung stattfindet, wird die Abgabe bei der Erzeugung eingehoben.

Das gleiche geschieht in den im §. 32, Z. IV bezeichneten Brennereien, sowie in den im §. 32, Z. V bezeichneten Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse ermittelt wird.

Dagegen wird für Brantwein, welcher in den im §. 32, Z. II und III bezeichneten Brennereien erzeugt wird, die Abgabe bei dessen Übergange aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr eingehoben.

Zweiter Abschnitt.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Pauschalirungsmaßstab.

§. 37.

Den Maßstab der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bilden:

a) die Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und

b) für jeden Hektoliter dieser Maischmenge, die in Hektolitergraden je nach der Stoffgattung, die verarbeitet wird, festgestellte Alkoholausbeute.

Fortsetzung.

§. 38.

Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist als Maischmenge, welche mit Einrechnung der Lutterfüllungen täglich, den Tag zu 24 Stunden gerechnet, abgetrieben werden kann, wird angenommen:

A. Bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit dem Vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

B. bei Verarbeitung von den im §. 32, Z. V bezeichneten Stoffgattungen:

1. Für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandtheile als eine unmittelbar durch Feuer zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, mit dem Dreifachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase.

2. Für eine Brennvorrichtung, welche außer den in 1 aufgeführten Bestandtheilen

a) noch einen Maischwärmer hat, oder

b) noch mit Rectificator, Lutterbehälter, Dephlegmator u. s. w. versehen ist, mit dem Vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

3. für eine Brennvorrichtung, welche bei der unter 1 bezeichneten Einrichtung noch mit einem Maischvorwärmer und mit einem oder mehreren der unter 2 b) aufgeführten Bestandtheile versehen ist, mit dem Fünffachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

4. für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens mit dem Achtfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase, in welche der Dampf eingelassen wird.

Sollte sich bei einer Brennvorrichtung der letzteren Art (4) eine größere tägliche Leistungsfähigkeit

herausstellen, so ist diese Leistungsfähigkeit durch ein freiwilliges Übereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennereiunternehmer, und wenn ein solches nicht zustande kommen sollte, durch Vornahme eines Probebrandes festzustellen.

Als Füllungsraum einer Brennblase werden vier Fünftel (4/5) des vollen Rauminhaltes derselben angenommen.

Wenn die in Litern ausgedrückte tägliche Leistungsfähigkeit (1 bis 4) durch 10 nicht theilbar ist, findet zur Erzielung dieser Theilbarkeit die Abrundung nach abwärts statt.

Sollten Brennereivorrichtungen in Verwendung kommen, für welche in diesem Paragraphen kein Maßstab der Leistungsfähigkeit aufgestellt ist, so wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister besonders festgesetzt.

Fortsetzung.

§. 39.

Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht (sogenannter Durchzug erzeugt), so wird die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bloß mit vier Fünftel des im §. 38 festgestellten Ausmaßes angenommen nnd hiebei in Absicht auf die Abründung nach der in demselben Paragraphe enthaltenen diesfälligen Anordnung vorgegangen.

Alkoholausbeute.

§. 40.

Die Alkoholausbeute wird für jedes Hektoliter Maische mit Rücksicht auf die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe festgesetzt, wie folgt:

a) Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe (§. 32, Z. I) mit 6 Graden;

b) bei der Verwendung von Sommer- und Winterzwetschken, Kirschen, Weichseln, Marillen, Pfirsichen und anderem Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 3 Graden;

c) bei Verwendung von Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Äpfeln und Birnen und anderem Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln, dann Weintrebern und Bierbrauabfällen mit 2 Graden;

d) bei Verarbeitung von abgepresstem Kernobst mit 1 1/4 Graden.

An der unter a) angesetzten Alkoholäusbeute wird den in §. 32, Z. I bezeichneten Brennereien, welche eine Brennblase von nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt besitzen, mit Ausnahme derjenigen, welche nicht reifes oder verdorbenes Getreide nicht ausschließlich für den Schlempebedarf des Viehstandes des Unternehmers verarbeiten, ein Nachlass mit 20 Procent für jenen Betrieb bewilligt, welcher in einen im September, October oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraum fällt.

Der Finanzminister kann für kleine landwirtschaftliche Brennereien, in welchen nur solche Weintrebern zur Brantweinerzeugung verwendet werden, deren Alkoholgehalt infolge Wasseraufgusses zum Zwecke der Tagesweinbereitung ein geringerer ist, die Alkoholausbeute für jedes Hektoliter Maische bis auf 1 Grad herabsetzen.

Steuerbares Verfahren.

§. 41.

Das steuerbare Verfahren beginnt bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit der Übertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährgefäße und bei der Verarbeitung der im §. 40 unter lit. b), c) und d) bezeichneten Stoffgattungen mit der Übertragung der zur Brantweinerzeugung bestimmten Stoffe (Maische) auf die Brennvorrichtung.

Beschränkung hinsichtlich der Gefäße bei Verarbeitung von mehligen Stoffen.

§. 42.

Für die im §. 32, Z. I genannten Brennereien wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche in Verwendung kommende Gefäße müssen amtlich bezeichnet und ausgemessen sein.

2. Zur Bereitung und Unterbringung der Maische dürfen nicht mehr als zwei Bottiche verwendet werden, deren Gesammtrauminhalt das Zweifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 38) nicht überschreiten darf.

3. Die Bereitung der Maische bis zur Übertragung in die Brennvorrichtung muss in einem und demselben Gefäße ohne Anwendung einer Kühlvorrichtung geschehen und die gegohrene Maische unmittelbar aus diesem Gefäße in die Brennvorrichtung übertragen werden.

4. Wenn Kunsthefe bereitet wird, darf keines der dazu bestimmten Gefäße den zehnten Theil des Rauminhaltes eines Gährbottiches und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Gesammtrauminhaltes aller Gährbottiche übersteigen.

Bedingung der Benützung von Vormaischbottichen u. s. w.

§. 43.

Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter und überhaupt Gefäße und Werksvorrichtungen, welche zur Aufnahme und Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginne oder nach der Beendigung der für die Brantweinerzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abtriebe bestimmt sind, dürfen nur in den Brennereien, welche Brennvorrichtungen der im §. 38 unter Z. 3 und 4 erwähnten Beschaffenheit benützen, in Verwendung kommen.

Anzeige des Betriebes, Befundaufnahme und Ermittlung der Leistungsfähigkeit.

§. 44.

Der Brennereiunternehmer hat behufs der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung spätestens vier Wochen vor Eröffnung der jährlichen Erzeugungsperiode (§. 45) den Standort und die Conscriptionsnummer des Gebäudes, in dem der Betrieb ausgeübt werden soll, bei dem zur Überwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Infolge dieser Anzeige wird die amtliche Erhebung der Beschaffenheit der Bestandtheile der Brennvorrichtung, des Rauminhaltes der Brennblase, und falls ein mehliger Stoff verarbeitet werden soll, auch der für Verarbeitung dieser Stoffgattung bestimmten Maischgefäße, sowie die amtliche Bezeichnung dieser Gefäße und der Brennvorrichtung vorgenommen und das Ergebnis in einer von dem Brennereiunternehmer, oder, falls er des Schreibens unkundig sein sollte, von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigenden Übersicht dargestellt und in die letztere die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 38) eingesetzt.

Die Abmessung des Rauminhaltes der Brennblase und der Maischgefäße hat mittels Wassereingusses zu geschehen.

Pauschalirungsperiode.

§. 45.

Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode).

Innerhalb der Erzeugungsperiode darf an der Brennvorrichtung keinerlei auf die Leistungsfähigkeit Einfluss habende Änderung vorgenommen werden.

Soll für die nächste Erzeugungsperiode eine solche Änderung stattfinden, so hat der Brennereiunternehmer dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn dieser Periode in der oben angegebenen Weise anzuzeigen, worüber in amtlicher Beziehung nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren ist.

Außer diesem Falle wird eine neue amtliche Ermittlung der Leistungsfähigkeit, wenn dieselbe nicht etwa von dem Brennereiunternehmer früher verlangt wird, erst drei Jahre nach der zuletzt erfolgten vorgenommen.

Anmeldung.

a) Inhalt derselben und Art der Einbringung.

§. 46.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Steueramte oder Finanzorgane zu geschehen, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe hat bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab der Leistungsfähigkeit im §. 38 unter 3 oder 4 festgestellt ist, schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu geschehen; bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab im §. 38 unter A und B 1 oder 2 festgestellt ist, sind dagegen auch mündliche Anmeldungen gestattet, welche vom Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen sind.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, dann den Ort und die Conscriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;

b) die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen, und bei mehligen Stoffen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefegefäße;

c) die Nummer und die in der amtlichen Übersicht in Hektolitern Maische festgesetzte tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtung;

d) den Tag und die Stunde des Beginnes der Übertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung und bei Verarbeitung mehliger Stoffe auch den Tag und die Stunde der Übertragung dieser Stoffe in die Gährgefäße;

e) den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;

f) den zwischen den Punkten d und e liegenden Zeitraum, das ist die Brennzeit in Tag und Stunden, wobei Bruchtheile einer Stunde als eine ganze Stunde zu zählen sind;

g) falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Presshefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes.

Die schriftliche Anmeldung muss leserlich geschrieben sein, darf keine radirten oder durchgestrichenen Stellen enthalten und muss von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten mit der Unterschrift oder seinem Handzeichen bekräftigt werden.

b) Zeitpunkt der Einbringung derselben.

§. 47.

Das steuerbare Verfahren ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn desselben anzumelden, der Finanzbehörde I. Instanz steht es jedoch zu, diese Frist über Ansuchen des Brennereiunternehmers insoweit abzukürzen, als es mit dem rechtzeitigen Vollzuge der amtlichen Controle vereinbar ist.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung aus mehligen Stoffen muss eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens acht Tagen umfassen. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, diese Brennzeit bis auf 24 Stunden herabzusetzen.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung aus den im §. 40, lit. b, c und d aufgeführten Stoffen muss eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens 24 Stunden umfassen.

Bemessung des Abgabepauschales.

§. 48.

Das Steueramt oder Finanzorgan berechnet auf Grund der Anmeldung das entfallende Abgabepauschale durch Multiplication der in Hektolitern ausgedrückten Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung mit

a) der angemeldeten Brennzeit;
b) der für die angemeldeten Stoffgattungen für je einen Hektoliter Maische festgesetzten Anzahl Alkoholgraden;
c) dem Abgabensatze von 35 kr. von jedem Hektolitergrade (Liter) Alkohol.

Im Falle der Presshefenerzeugung ist außerdem für jeden unter die Besteuerung fallenden Hektolitergrad Alkohol die Presshefenabgabe mit 2½ kr. zu bemessen.

Bemessung des Abgabepauschales bei Verarbeitung von Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute.

§. 49.

Werden Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute zum steuerbaren Verfahren angemeldet, so hat die Berechnung des Abgabepauschales nach jener Stoffgattung zu geschehen, für welche die höchste Alkoholausbeute festgesetzt ist.

Die Verarbeitung der im §. 40 unter lit. b c und d aufgeführten Stoffgattungen mit mehligen Stoffen ist nur den im §. 32 unter I genannten Brennereien gestattet, und zwar nur gegen Beobachtung der in dem §. 42 enthaltenen Bestimmungen.

Abgaberückvergütung aus Anlass von Betriebshindernissen.

§. 50.

Betriebshindernisse geben in der Regel keinen Anspruch auf eine Abgaberückvergütung oder Abgabeabschreibung.

Wird aber der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein Elementarereignis gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung der Abgabe für den Zeitraum, durch welchen infolge des Elementarereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, unter der Bedingung gewährt, dass das eingetretene Elementarereignis zum Zwecke der Constatirung der Betriebsstörung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung angezeigt wird, wobei gestattet ist, dass in dem Falle, wo binnen acht Stunden vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, der Brennereiunternehmer das Betriebshindernis, sowie den Stand des Betriebes durch einen Abgeordneten des Gemeindevorstandes unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen constatiren lassen kann.

Das eine mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Überreichung, sowie mit der Namensfertigung des dieselbe übernehmenden Finanzorganes versehene Exemplar der Anzeige wird dem Brennereiunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Brennereien, welche Brennvorrichtungen von der im §. 38 unter A und B 1 oder 2 bezeichneten Art verwenden, ist gestattet, die Anzeige der Betriebsstörung auch mündlich zu machen, in welchem Falle sie eine auch den Inhalt der Anzeige aufnehmende amtliche Bestätigung über die Erstattung der Anzeige erhalten.

Dritter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates.

Bestimmungen über die Anwendung eines Controlmessapparates.

§. 51.

Für die Anwendung eines Controlmessapparates wird gefordert:

1. Das Brennlocale muss, wo dies nicht ohnehin der Fall ist, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung eine solche Einrichtung bekommen, dass der Controlmessapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren Platze, der mindestens je 65 Centimeter von dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand des Brennlocales entfernt ist, aufgestellt werden kann.

2. Der Kühlapparat der Brennvorrichtung muss so beschaffen sein, dass er in Absicht auf seine innere Einrichtung vollständig untersucht und unter sicheren amtlichen Verschluss gelegt werden kann.

3. Die Brennvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, dass die Räume, in welchen die alkoholhältigen Dämpfe vorkommen, in dauernder, fester und sicherer Verbindung sowohl untereinander, als auch mit den Brennblasen (Kesseln, Kochern) und mit dem Kühlapparate (Kühlschlange) stehen.

4. Die Röhren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhältige Dämpfe, dann die Röhren und Räume, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Controlmessapparat geflossen sind, vorkommen, dürfen weder schadhafte, noch ausgestückelte Stellen haben und nur die zum Betriebe nothwendigen, von außen zugänglichen Öffnungen besitzen, letztere aber müssen mit Hähnen versehen sein, die bloß in derjenigen Richtung, in welcher die Leitung alkoholhältiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen muss, durchbohrt sind, und deren eine Ableitung von alkoholhältigen Dämpfen oder Flüssigkeiten nach außen ermöglichende Lüftung oder Entfernung mittels des amtlichen Verschlusses derart verhindert werden kann, dass sie ohne leicht wahrnehmbare Verletzung desselben nicht möglich ist.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Sicherheitsventile, wenn dieselben an dem oberen Deckel der Brennblase (Destillir- oder Siederaume) oder an den obersten Punkten der Dampfleitungsröhren sich befinden, welche die Brennblasen untereinander oder mit dem Rectificator, beziehungsweise Dephlegmator verbinden.

Auch bei diesen Ventilen kann die Finanzverwaltung eine angemessene Versicherung gegen Missbrauch verlangen.

5. Die Röhren, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten, Maische ausgenommen, bevor dieselben durch den Controlmessapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen durch einen eigenen Anstrich erkennbar und der Untersuchung von allen Seiten leicht zugänglich sein.

6. Das Verbindungsrohr zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Controlmessapparate muss in gerader Richtung laufen, insoferne nicht an den Enden desselben wegen der Verbindung mit dem Kühlapparate und dem Controlmessapparate eine Abweichung von dieser Richtung nothwendig ist, darf nicht länger als drei Meter sein, und muss in Gegenwart eines Finanzorganes mit einem Überrohre aus glattem, unangestrichenen Zinkblech in der Art versehen werden, dass zwischen beiden Röhren nach allen Seiten ein Raum von beiläufig drei Centimetern Breite frei bleibt.

Geht das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf dasselbe nicht weniger als sechs und nicht mehr als acht Centimeter an jeder Seite von der Mauer abstehen.

Geht das Verbindungsrohr durch eine im Mauerwerke befindliche Thüre oder Fensteröffnung, so darf der Abstand desselben vom Mauerwerke auch mehr als acht Centimeter betragen.

7. Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, dass alkoholhältige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so muss das Schlempeabflussrohr derart in ein Behältnis geführt werden und letzteres so beschaffen sein, dass alkoholhältige Flüssigkeit durch dieses Rohr nicht abgeleitet werden kann, ohne dass sie sich mit einer größeren Menge Schlempe vermischt, oder dieses Rohr muss wenigstens acht Centimeter vertical in den Brennraum hineinragen oder mit einem eben so hohen wasserdicht anschließenden Ringe umgeben sein, so dass die Schlempe durch das Abflussrohr allein niemals gänzlich abgelassen werden kann, sondern immer Schlempe zurückbleibt.

Wenn die Brennvorrichtung mit sogenanntem Separator verbunden ist, so muss das Abflussrohr desselben eine solche Einrichtung besitzen, dass der Rückstand der Destillation im Separator unmittelbar in den Unrathscanal gelangt.

8. Sollte Nachlauf gezogen und derselbe wieder auf die Brennvorrichtung gebracht werden, so findet eine Ausscheidung desselben aus den Anzeigen des Controlmessapparates nicht statt.

Versehung der Brennvorrichtung mit dem Controlmessapparate.

§. 52.

Jede in der Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung muss mit einem den Anordnungen des Finanzministeriums entsprechenden Controlmessapparate nebst Zinksturz versehen sein; hievon ist jedoch der Rectificirapparat ausgenommen, falls nach §. 76 die bedingungsweise Vereinigung von Brennerei und Rectificirung gestattet ist. Dem Brennereiunternehmer obliegt es, auf eigene Kosten den Controlmessapparat anzuschaffen und sämmtliche zur verlässlichen Aufstellung desselben von der Finanzverwaltung als nothwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten auszuführen.

Die bei Beginn dieses Gesetzes nothwendigen Controlmessapparate werden für die bisher nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten Brennereien und für diejenigen Brennereien, welche unter der Productbesteuerung in der letzten Betriebsperiode durchschnittlich nicht mehr als 5 Hektoliter gebrannte geistige Flüssigkeit per Betriebstag erzeugt haben, von der Finanzverwaltung auf Kosten des Staatsschatzes beigestellt.

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Übersicht der Werksvorrichtungen.

§. 53.

I. Allgemeine Verpflichtung.

Der Brennereiunternehmer hat spätestens vier Wochen vor der jährlichen Betriebsperiode und im Laufe derselben mindestens 14 Tage vor Beginn des Monates, in welchem der Betrieb eröffnet wird, der Finanzbehörde I. Instanz den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei anzuzeigen und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, sowie eine Übersicht aller in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Brennereibetriebe geeigneten Werksvorrichtungen und Gefäße, insbesondere der Bottiche, Kühlstöcke, Kessel, Kocher und dergleichen unter genauer Angabe des Rauminhaltes derselben in doppelter Ausfertigung zu überreichen und in der Beschreibung oder Übersicht auch von den Dienstleuten diejenigen Personen, welche die Aufsicht über die übrigen führen, sowie die Person zu bezeichnen, welche fortwährend oder in Abwesenheit des Brennereiunternehmers den Brennereibetrieb leitet, und welche diese Stellung durch ihre Namensfertigung zu bestätigen hat. Weder in der Beschreibung, noch in der Übersicht dürfen geänderte, durchstrichene, oder radirte Stellen vorkommen, widrigens diese Schriftstücke von der Finanzbehörde zurückzuweisen sind.

Ein Exemplar der Beschreibung und Übersicht wird, mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Überreichung versehen, dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu seiner Deckung zurückgestellt.

Die erwähnte Beschreibung und Übersicht haben auch für die folgenden Betriebsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Änderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße (§. 54) hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Betriebsperioden nicht geschehen ist, oder wenn dieselbe ausdrücklich von dem Brennereiunternehmer verlangt wird.

Wird eine Änderung der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn der jährlichen Betriebsperiode, und wenn sie im Laufe der Betriebsperiode eintreten soll, 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme derselben bei der Finanzbehörde I. Instanz zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung anzuzeigen. Änderungen im Stande des Aufsichtspersonales oder in der Person des Brennereileiters hat der Brennereiunternehmer binnen 24 Stunden dem mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane anzuzeigen.

II. Verpflichtungen bei der Presshefenerzeugung.

Ein Brennereiunternehmer, welcher in seiner Brennerei Presshefe gewinnen will, hat die schriftliche Anzeige dieses Vorhabens in zwei Exemplaren spätestens 14 Tage vor dem Beginne dieser Erzeugung bei der Finanzbehörde I. Instanz einzubringen.

Die Anzeige ist für mindestens zwei unmittelbar auf einander folgende monatliche Perioden der Anmeldung des Brennereibetriebes derart bindend, dass die Verbrauchssteuer für Presshefe (§. 4) auch dann zu entrichten ist, wenn die Presshefenerzeugung bei dem Brennereibetriebe nicht ausgeübt werden sollte.

Ein Exemplar der Anzeige wird, versehen mit der amtlichen Bestätigung der Überreichung, dem Unternehmer zurückgestellt.

Befundaufnahme.

§. 54.

Die Finanzbehörde I. Instanz verfügt auf Grund der Beschreibung und Übersicht (§. 53) die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der gedachten Localitäten, Werksvorrichtungen und Gefäße, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse.

Zur Ermittlung des Rauminhaltes sind folgende Gefäße und Behältnisse mittels Wassereingusses auszumessen, insoweit die Gestalt derselben nicht eine einfache und genaue Berechnung des Rauminhaltes nach ihren Dimensionen gestattet, und zwar:

a) die Gährbottiche,
b) die Hefenvertheiler (Vorgährbottiche),
c) die Hefengährgefäße,
d) die Mutterhefengefäße,
e) die Mutterhefenkühlschiffe,
f) die Maischbehälter und Montejus für mit einem Gährmittel versetzte gährende oder gegohrene Maische,
g) überhaupt alle Gefäße, welche zur Aufnahme gährender, oder doch schon mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme gegohrener Maische dienen,
h) die Reservoirs für Brantwein.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steuerämtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchung muss vor allem darauf gesehen werden, dass die im §. 51 gestellten Forderungen für die Anwendung eines Controlmessapparates vollständig erfüllt sind.

Sind diese Forderungen erfüllt, so wird zur Aufstellung des Controlmessapparates und Verbindung desselben mit der Brennvorrichtung geschritten und der amtliche Verschluss an den Hähnen und Verbindungsstellen der Brennvorrichtung, des Kühlapparates u. s. w. angelegt.

Über das Ergebnis aller dieser Amtshandlungen ist ein von dem Brennereiunternehmer oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter mitzufertigendes Protokoll (Befundsprotokoll) aufzunehmen und in demselben auch die Zahl und Beschaffenheit der angelegten amtlichen Verschlüsse, dann jener Stellen der Brennvorrichtung u. s. w., an welchen dieselben angelegt wurden, genau zu bezeichnen und die Ziffern des Uhrwerkes, welche jeder aufgestellte Controlmessapparat nach geschehenem amtlichen Verschlusse desselben zeigt, mit Worten und Ziffern ersichtlich zu machen.

Bei der Befundsaufnahme ist zugleich für jede Brennvorrichtung, welche mit einem Controlmessapparate verbunden ist, der nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern die Menge des Erzeugnisses und den Alkoholgehalt desselben oder nur die Menge der Erzeugnisse mit Probesammlung anzeigt, nach Maßgabe ihrer Einrichtung der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzusetzen und im Befundsprotokolle anzuführen.

Dieser durchschnittliche Alkoholgehalt darf jedoch in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnismenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 2 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt, nicht unter 70 Grad, in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnismenge in der monatlichen Anmeldungsperiode über 2 bis 7 Hektoliter beträgt, nicht unter 75 Grad, und in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugungsmenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 7 Hektoliter übersteigt, nicht unter 80 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers angenommen werden.

Dieser festgesetzte Alkoholgehalt wird der Abrechnung zugrunde gelegt, falls die Anzeige des Controlmessapparates auf einen geringeren Alkoholgehalt lauten sollte.

Die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Festsetzung des geringsten durchschnittlichen Alkoholgehaltes finden jedoch auf Brennereien, welche die im §. 32, Z. IV und V bezeichneten Stoffe verarbeiten, keine Anwendung.

Giltigkeit des Befundsprotokolles.

§. 55.

Das im Sinne des vorstehenden §. 54 aufgenommene Befundsprotokoll hat auch für die folgenden Betriebsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Änderung nicht beabsichtigt wird.

Alkoholometer, Saccharometer und Thermometer zum Gebrauche der Finanzorgane.

§. 56.

In den Brennereilocalitäten müssen folgende Instrumente in vollkommen brauchbarem Zustande vorhanden sein und den zur Überwachung der Brennerei bestimmten Finanzorganen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

a) ein hunderttheiliger Alkoholometer von der angeordneten Einrichtung;
b) ein Saccharometer von der für die Gefällsorgane vorgeschriebenen Einrichtung, beide Instrumente mit dem Prüfungscertificate versehen, dann
c) ein Thermometer nach Réaumur.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung.

§. 57.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen und Cellulose mit Übertragung dieser Stoffe in den Vormaischbottich (Verzuckerungsbottich), bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen mit der Übertragung dieser Stoffe in den Auflösbottich und bei der Verarbeitung von Rüben und Topinambur mit der Übertragung dieser Stoffe in die Macerationsbottiche, wenn aber Vormaisch-, Auflös- oder Macerationsgefäße nicht vorhanden sind, mit der Übertragung der Stoffe in die Gährbottiche, und umfasst alle weiteren Schritte des Maischverfahrens, die Gährung der Maische und den Abtrieb derselben.

Bei Verwendung von Gefäßen, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischkochapparate, Vormaischkocher, Erdäpfeldampffaß) und die mit irgend einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe u. d. gl. versehen oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung sind; ferner bei Verwendung von Macerationsgefäßen in Getreide- und Maisbrennereien, welche mit den Gährgefäßen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren

in unmittelbarer Verbindung stehen oder eine Dampfzuleitung haben, beginnt das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung schon mit der Übertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Anmeldung desselben.

§. 58.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung ist spätestens 24 Stunden vor Beginn des selben bei jenem Steueramte schriftlich anzumelden, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgedruckten Blanketten in drei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Brennereileiter eigenhändig unterfertigt sein und dürfen weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigens sie nicht angenommen werden dürfen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Überreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird der Partei zugleich mit der Anmeldungsbollete zurückgestellt.

Die Anmeldungen müssen das ganze steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren Anfang und Schlusstag für jede Brennerei abgesondert von der Finanzverwaltung bestimmt wird, stattfinden soll, und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreiten.

Unter Tag wird bei dieser Berechnung die Zeit von acht Uhr früh des einen Tages bis wieder acht Uhr früh des nächstfolgenden Tages verstanden. Wenn also eine Brennerei, welche den monatlichen Zeitraum z. B. vom 18. Monatstage zu rechnen hat, das steuerbare Verfahren erst am 25. Monatstage eröffnet, oder nach vorausgegangener Unterbrechung wieder fortsetzt, so darf die Anmeldung und die damit verbundene Abrechnung keinesfalls sich bis zum 25. acht Uhr früh des nächstfolgenden Monates ausdehnen, sondern hat mit dem 18. acht Uhr früh dieses Monats abzuschließen.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a) Den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes des steuerbaren Verfahrens und den Tag, an dem es beendigt sein wird, nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht fortgesetzt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.

Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebsunterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeitabschnitt gesondert anzugeben;

c) die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe.

Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar nach dem Gewichte anzugeben;

d) die Anzahl, die Nummer und den Rauminhalt der zur Verwendung bestimmten Gährgefäße (Gährbottiche, Hefegährgefäße u. s. w.);

e) die zu erzeugende beiläufige Menge Alkohol in Hektolitergraden bei der Temperatur von + 12° Réaumur (Hektolitergrade Alkohol), und falls die Brennerei der Productionsabgabe unterliegt, auch der entfallende Betrag der Abgabe;

f) falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Presshefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes und der entfallenden Verbrauchsabgabe für Presshefe;

g) die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen, sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Controlmessapparate. Wenn zur Zeit, wo die Anmeldung eingebracht wird, der Brennereibetrieb unterbrochen ist, so ist auch der Stand des Uhrwerkes bei jedem Controlmessapparate mit Worten und Ziffern anzugeben.

Abänderung der Anmeldung.

§. 59.

Die Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe (§. 58 lit. c) kann, wenn hievon mindestens 24 Stunden vorher die Anzeige bei dem mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich gemacht wird, nachträglich geändert werden.

Auch eine Änderung im Bestande oder Rauminhalte der angemeldeten Gährgefäße (§. 58 lit. d) ist gegen eine solche vorläufige Anzeige und gegen gleichzeitige Eintragung derselben in das Brennereiregister gestattet.

Die nach der Anmeldung für den noch übrigen Theil der Anmeldungsperiode verhältnismäßig entfallende Alkoholmenge kann durch eine solche nachträgliche Anmeldung vermehrt oder vermindert werden.

Straffreier Spielraum der angemeldeten Alkoholmenge.

§. 60.

Bei der Anmeldung der Alkoholmenge wird ein Spielraum von 15 Procent aufwärts und 15 Procent abwärts in der Art gestattet, dass erst eine Mehr- oder Mindererzeugung, welche 15 Procent der angemeldeten Menge überschreitet, insoferne nicht eine Verkürzung des Gefälles erwiesen ist, als Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu ahnden ist

Bei der Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 Procent überschritten wurde, ist immer nur das Erzeugnis einer Anmeldung maßgebend.

Störungen im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates.

a) Anzeige der Störung.

§. 61.

Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines in Verwendung stehenden Controlmessapparates wahrgenommen werden, so ist der Brennereileiter verpflichtet, hievon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten.

Das eine mit der Bestätigung der Überreichung versehene Exemplar wird der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Die Anzeige ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, dass die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

b) Art der Ermittlung der Alkoholmenge während der Störung.

§. 62.

I. Während einer solchen Störung (§. 61) darf das Brennverfahren in einer Brennerei, in welcher nur Ein Controlmessapparat aufgestellt ist, nur durch längstens zehn Tage, vom Eintritte der Störung an gerechnet, unter folgenden Bedingungen fortgesetzt werden:

1. In dem Zeitabschnitte, in welchen diese Fortsetzung des Brennverfahrens fällt, darf in der Zahl und dem Rauminhalte der im §. 54 bezeichneten Gefäße eine Änderung nicht eintreten.

2. Als erzeugte Alkoholmenge wird für diesen Zeitabschnitt auf je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße (§. 58, lit. d) diejenige berechnet, welche für die der Störung in derselben Anmeldungsperiode vorangegangene Betriebszeit nach den Anzeigen des Controlmessapparates auf jeden Betriebstag und jedes Hektoliter der angemeldeten Gährgefäße, oder, falls etwa bei verbotwidriger Verwendung von Gährgefäßen der Rauminhalt der wirklich verwendeten größer, als derjenige der angemeldeten war, für jedes Hektoliter der wirklich verwendeten Gährgefäße entfällt.

Sollte diese Zeit 10 volle Betriebstage nicht umfassen und innerhalb des der laufenden Anmeldungsperiode unmittelbar vorausgegangenen sechsmonatlichen Zeitraumes eine monatliche Abrechnung für die Brennerei erfolgt sein, welche mindestens 10 Betriebstage umfasst, so wird für je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße die erzeugte Alkoholmenge nach dem Verhältnisse dieser Abrechnungsperiode ermittelt.

3. In keinem Falle darf die Alkoholmenge geringer angenommen werden, als jene Menge, welche nach der Anmeldung für diese Zeit der Störung verhältnismäßig entfällt.

II. In Brennereien, wo mehrere Brennvorrichtungen mit Controlmessapparaten aufgestellt sind, kann das Brennverfahren ebenfalls unter den vorstehenden, auf den gesammten Betrieb anzuwendenden Bedingungen (I, Z. 1, 2, 3) fortgesetzt werden, wobei jedoch selbstverständlich die erzeugte Alkoholmenge nie unter den Anzeigen der noch im regelmäßigen Gange befindlichen Controlmessapparate angenommen werden darf.

III. Sollten in einer Brennerei Störungen des regelmäßigen Ganges der Controlmessapparate im Laufe einer Erzeugungsperiode öfter als dreimal vorkommen, so kann die obige zehntägige Frist (I) herabgesetzt, eventuell ganz entzogen werden. Diese Frist kann auch abgekürzt werden, wenn der Ersatz des Controlmessapparates in kürzerer Zeit möglich ist.

IV. In einer Brennerei, in welcher mehrere Brennvorrichtungen mit Controlmessapparaten aufgestellt sind, kann das Verfahren auch gegen dem fortgesetzt werden, dass die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Controlmessapparat verbunden ist, sogleich, nachdem die auf demselben beim Eintritte der Störung befindliche Maische abgebrannt ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

Für diesen Maischabtrieb ist die Alkoholmenge nach der amtlich beobachteten gewöhnlichen Leistung der Brennvorrichtung zu bemessen.

V. Der Finanzminister kann im gemeinsamen Einverständnisse mit dem königlich ungarischen Finanzminister auch anordnen, dass die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge für die Dauer der Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates nach der Menge, Concentration und Gährungsattenuation der Brantweinmaische bewirkt werde.

Das Verbot des §. 24 a hat in solchen Fällen ausnahmslos platzzugreifen.

Betriebsstörungen.

§. 63.

Wird durch ein unabwendbares Hindernis der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen, so

dass das Verfahren nicht der Anmeldung gemäß vollzogen werden kann, so hat der Brennereileiter das Hindernis sogleich bei dem nächsten mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Die erstattete Anzeige ist in der im §. 61 angeordneten Weise in das Brennereiregister einzutragen. Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Wird infolge eines solchen vorschriftsmäßig angezeigten Hindernisses die Fortsetzung des Verfahrens in der angemeldeten Betriebszeit unmöglich gemacht, so wird die angemeldete Alkoholmenge in dem Maße reducirt, als sie durch das Ergebnis der bis zum Eintritte des Hindernisses stattgefundenen Erzeugung geistiger Flüssigkeit nicht erschöpft ist.

Wenn aber durch ein solches Hindernis nur ein verändertes Verfahren für die nach der Anmeldung noch übrige Betriebszeit herbeigeführt wird, so ist für die letztere eine neue Anmeldung zu überreichen.

Monatliche Constatirung der erzeugten Alkoholmenge.

§. 64.

Mit Schluss der monatlichen Anmeldungsperiode (§. 58) wird die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen des Controlmessapparates mit Berücksichtigung der für etwa eingetretene Störungen des Ganges des Controlmessapparates ermittelten Ergebnisse (§. 62) amtlich constatirt.

Unterliegt die Brennerei der Productionsabgabe, so wird die letztere für die constatirte Alkoholmenge berechnet. Ist die laut Anmeldung entfallende Productionsabgabe kleiner als die bei dieser Abrechnung sich ergebende Gebür, so ist der Abgang, wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung genießt, so weit die Sicherstellung noch ausreicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, und wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung nicht genießt, der ganze Abgang binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Execution nachzuzahlen.

Diese Bestimmung ist sinngemäß auf die Verbrauchsabgabe für Presshefe anzuwenden, falls eine Presshefenerzeugung stattfand.

Wenn der Unternehmer einer unter der Productionsabgabe stehenden Brennerei das ganze Erzeugnis oder einen Theil desselben zur Ausfuhr bestimmt, und zu diesem Behufe die abgabenfreie Lagerung desselben (§. 6) verlangt, so wird die hiefür entfallende Abgabe aus dem Abrechnungsergebnisse ausgeschieden, und gegen vorschriftsmäßige Sicherstellung mit der Maßgabe vorgemerkt, dass sie in dem Verhältnisse, in welchem die Ausfuhr des Brantweins, auf die sie sich bezieht, wirklich stattfindet, oder die Auslagerung desselben für den freien Verkehr eintritt, im ersteren Falle in Abfall zu bringen, im zweiten Falle aber bei der Auslagerung zu entrichten ist.

Brennereiregister.

§. 65.

Der Brennereileiter hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem von Beginn des steuerbaren Verfahrens die Brantweinerzeugung bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) Vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge an Erzeugungsstoffen;
b) sogleich, nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische;
c) von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige des Controlmessapparates. Sind mehrere Controlmessapparate in Verwendung, so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Controlmessapparates, von dem sie stammt, einzutragen;
d) Tag und Stunde einer jeden Eintragung.

In dieses Register ist auch von Seite der gefällsämtlichen Aufsichtsorgane das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane, nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Controlmessapparates und dergleichen, einzuziehen.

Zweite Abtheilung.

Wegbringung des Erzeugnisses aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager. Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Menge.

§. 66.

Die Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei (§. 26) erfolgt entweder ohne oder gegen Entrichtung der Consumabgabe.

Ohne Entrichtung der Consumabgabe kann sie stattfinden, wenn

a) der Brantwein mit der darauf haftenden Consumabgabe in ein Freilager für Brantwein übertragen, oder

b) mit dem Vorbehalte der Abgabeabschreibung über die Zollinie ausgeführt wird, oder

c) zur anderweitigen abgabefreien Verwendung bestimmt ist.

Die Wegbringung von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, aus einem Freilager erfolgt ebenfalls wie jene aus einer Brennerei mit oder ohne Entrichtung der Consumabgabe.

Ohne Entrichtung der Consumabgabe findet sie ebenfalls in den oben unter a) und b) bezeichneten Fällen und wenn das Freilager mit einer Raffinerie örtlich verbunden ist, auch in dem unter c) bezeichneten Falle statt.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein, den Fall der Erschöpfung des Brantweinvorrathes ausgenommen, nicht weniger als ein Hektoliter Brantwein austreten.

Anmeldung der Wegbringung von Brantwein aus einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager.

§. 67.

So oft Brantwein aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager für Brantwein weggebracht werden will, hat der Leiter der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers, dem zur Überwachung der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers berufenen Finanzorgane die schriftliche Anmeldung zu überreichen. Diese Anmeldung hat zu enthalten:

1. Den Tag der Wegbringung,
2. die Menge und den Alkoholgehalt des wegzubringenden Brantweines,
3. den Namen des Bestimmungsortes und des Empfängers
4. im Falle die Wegbringung nicht ohne Abgabenentrichtung kraft des §. 66 erfolgen darf, den entfallenden Abgabenbetrag.

Wenn es sich um eine ohne Abgabenentrichtung erfolgende Wegbringung, insbesondere um die Ausfuhr des Brantweines über die Zollinie handelt, ist die Anmeldung nach den besonderen diesfälligen Anordnungen einzurichten.

Zeitpunkt der Wegbringung.

§. 68.

Bevor die Anmeldung über die Wegbringung von Brantwein bei dem zur Überwachung der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers berufenen Finanzorgane eingebracht worden ist und die Bestätigung dieses Organes hierüber in der Brennerei, beziehungsweise in dem Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskunft zu ertheilen hat, und bevor in dem Falle, wo die Wegbringung ohne Abgabenentrichtung nicht zulässig ist, derjenige, welcher den Finanzorganen die Auskünfte zu ertheilen hat, die Bestätigung des betreffenden Steueramtes über die Zahlung der Consumabgabe oder die Borgungsbewilligung in Händen hat, darf die Wegbringung des Spiritus nicht stattfinden.

Über die Intervention der Finanzorgane bei der Wegbringung werden die Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Haftung für die Consumabgabe für den weggebrachten Brantwein.

§. 69.

Der Unternehmer der Brennerei oder des Freilagers hat die auf dem weggebrachten Brantwein haftende Consumabgabe nebst einer Ordnungsstrafe von 5 bis 200 fl. zu entrichten, wenn der Brantwein nicht innerhalb der vom Versender angemeldeten, den Umständen angemessenen Frist in dem angemeldeten Freilager eingelangt, beziehungsweise über die Zollinie ausgetreten ist.

Diese Zahlungspflicht tritt nicht ein hinsichtlich derjenigen Alkoholmenge, von der nachgewiesen wurde, dass sie auf dem Transporte zu Grunde gegangen ist.

Übrigens haben auf dem Transporte von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, die Bestimmungen zu gelten, welche hinsichtlich des Transportes angewiesener unverzollter ausländischer Waren gelten.

Wenn derjenige, an welchen Brantwein mit der darauf haftenden Consumabgabe überwiesen wird, die Sendung nicht annehmen darf, weil er die Bewilligung eines Freilagers nicht besitzt oder weil die Aufnahme der Sendung in sein Freilager nicht zulässig ist oder wenn er die Übernahme verweigert, so ist der Versender verpflichtet, die Consumabgabe binnen vierzehn Tagen, nachdem er die Zahlungsaufforderung erhalten hat, bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Soll der Brantwein ohne Zahlung der Consumabgabe in die Erzeugungsstätte zurückgenommen oder in ein anderes Freilager eingebracht werden, so hat hievon die Anzeige bei dem nächsten Finanzorgane stattzufinden.

Rechnung über die Consumabgabe.

a) In der Brennerei.

§. 70.

Für jede unter die Consumabgabe fallende Brennerei (§. 36) wird eine Rechnung über diese Abgabe geführt.

Vorgeschrieben wird in derselben das gesammte Erzeugnis, beziehungsweise die in demselben enthaltene Alkoholmenge.

Abgeschrieben werden dagegen:

a) Die Alkoholmengen, für welche bar oder mit Benützung der Borgung die Consumabgabe entrichtet worden ist;
b) die Alkoholmengen, welche sammt der darauf haftenden Consumabgabe in ein Freilager für Brantwein übertragen oder über die Zollinie ausgeführt worden sind, oder
c) zur abgabenfreien Verwendung weggebracht worden sind;
d) die Lagerschwendung, und wenn der Brantwein in der Brennerei selbst raffinirt wird, auch die Raffinirungsschwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

Mit Rücksicht auf die Schwendung, welche für Brantwein, der einer weiteren Bearbeitung zum Zwecke des Genusses unterworfen wird, eintritt, kann von der Regierung ein Erlass der Consumabgabe bis zu fünf Procent gewährt werden.

b) im Freilager für Brantwein.

§. 71.

Auch für jedes Brantweinfreilager wird amtliche Rechnung über die Consumabgabe geführt.

Vorgeschrieben werden in derselben:

a) Die übernommenen Alkoholmengen, auf welchen noch die Consumabgabe haftet;
b) die übernommenen Alkoholmengen, auf denen die Consumabgabe nicht haftet.

Hinsichtlich der Abschreibung gelten die Bestimmungen a, b und d des vorstehenden §. 70.

Handelt es sich um ein mit einer Brantweinraffinerie örtlich vereinigtes Brantweinfreilager, so erstreckt sich die Abschreibung auch auf die Alkoholmengen, welche zur abgabefreien Verwendung weggebracht worden sind und auf die mit der Raffinirung verbundene Schwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

Vorrathserhebung in den Brennereien und in den Freilagern.

§. 72.

Von Zeit zu Zeit werden in den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien und in den Brantweinfreilagern die Brantweinvorräthe, beziehungsweise die darin enthaltenen Alkoholmengen amtlich erhoben. Ergibt der Befund einen um mehr als fünf Procent kleineren Vorrath, als derselbe nach dem Abschlusse der Rechnung über die Consumabgabe der Brennerei (§. 70) oder des Freilagers (§. 71) sein sollte, so hat der Unternehmer für den Abgang die Consumabgabe binnen drei Tagen nach der Constatirung desselben bei Vermeidung der Execution einzuzahlen, wenn er nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, dass die abgängige Alkoholmenge durch ein Elementarereignis zugrunde gegangen ist, und wenn nicht das Elementarereignis binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer, und falls er die Unternehmung nicht selbst leitet, seinem Stellvertreter bekannt wurde, der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich angezeigt worden ist.

Ergibt der Befund einen um mehr als fünf Procent größeren Vorrath, so wird derselbe in der Rechnung für die Consumabgabe vorgeschrieben.

Ergibt der Befund eine um weniger als fünf Procent nach oben oder unten differirende Alkoholmenge, so findet bezüglich dieser Differenzen am Ende der Betriebsperiode eine Gesammtabrechnung statt, und wird nur die Gesammtdifferenz, welche sich aus der Gegenrechnung der Mehr- und Minderbefunde ergibt, im Sinne der vorhergehenden Absätze behandelt.

Unter dem Abgabebande in ein Freilager überwiesene Alkoholmengen, hinsichtlich welcher die Übernahmsbestätigung des Freilagers noch nicht eingelangt, aber auch die Frist hiefür noch nicht abgelaufen ist, werden als nicht gänzlich abgefertigt vorgemerkt.

§. 73.

Die näheren Bestimmungen über die Freilager für Brantwein, sowie die Bestimmungen hinsichtlich der abgabefreien Verwendung von Brantwein werden im Verordnungswege erlassen.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehres mit Brantwein, für welchen die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde, innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten.

§. 74.

Hinsichtlich der Alkoholmengen, welche unter dem Bande der Consumabgabe im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone und den zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörigen Ländern Bosnien und Hercegovina vorkommen, wird bestimmt, dass für die aus einem der drei Ländergebiete in Freilager eines anderen Ländergebietes übergehenden Alkoholmengen die Consumabgabe sei es, dass der höhere oder niedrigere Abgabesatz darauf haftet, nach dem unteren Satze derselben von dem empfangenden Ländergebiete an das abgebende in dem Maße geleistet wird, als diese Alkoholmengen größer als die aus dem empfan-

genden Ländergebiete über die Zollinie ausgeführten Alkoholmengen sind.

Zu diesem Behufe wird zwischen den drei Ländergebieten für jede Betriebsperiode eine Abrechnung gepflogen.

Ausgenommen von dieser Verrechnung sind die Alkoholmengen, welche aus einem Ländergebiete in ein anderes unmittelbar zur abgabenfreien Verwendung überwiesen werden.

Viertes Hauptstück.

Raffinirung und Umgestaltung von Brantwein.

§. 75.

Wer Brantwein raffinirt, oder Liqueur oder Rosoglio oder andere mit verschiedenen Stoffen versetzte geistige Flüssigkeit aus Brantwein bereitet, hat spätestens vier Wochen vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, und wer später eine solche Unternehmung beginnt, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen, sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im §. 53 I angedeuteten Weise bei der Finanzbehörde I. Instanz einzubringen.

Will derselbe Brantwein, auf dem noch die Consumabgabe haftet, beziehen, und zu diesem Behufe seine Raffinerie als Freilager (§. 73) erklärt erhalten, so hat er auch die Räume und Behältnisse zur Aufbewahrung des Brantweines, sowie den Rauminhalt dieser Behältnisse anzugeben.

Die Finanzbehörde verfügt hierüber die amtliche Befundsaufnahme und die amtliche Bezeichnung der Werksvorrichtungen. In Betriebsstätten, welche Brantwein unter dem Bande der Consumabgabe beziehen, erstreckt sich die Befundsaufnahme auch auf die Lagerräume, sowie auf die Aufbewahrungsgefäße für diesen Brantwein und den Rauminhalt derselben.

Ein Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Übersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und geschehener Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages, an welchem die Überreichung geschehen ist, und mit der Verpflichtung zurückgestellt, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder eintretenden Veränderung des erhobenen Standes der Gewerbsunternehmung oder seiner Dienstindividuen, zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§§. 23 und 53), dem Finanzorgane, welchem die Unternehmung zur Überwachung zugewiesen ist, die Anzeige zu machen.

Anmeldung des Verfahrens der Raffinirung oder Umgestaltung von Brantwein.

§. 76.

Wer eine Unternehmung der in §. 75 bezeichneten Art betreibt, ist verbunden, spätestens 24 Stunden, bevor er die Brennvorrichtung in Betrieb setzen will, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zur Überwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane anzumelden:

a) Die Nummer der in Betrieb kommenden Brennvorrichtung;
b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes;
c) im Falle unter dem Bande der Consumabgabe stehender Brantwein raffinirt, sowie im Falle solcher Brantwein zur Bereitung von Liqueur oder anderen geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mittels des Alkoholometers nicht erhoben werden kann, verwendet werden will, die in demselben enthaltene Alkoholmenge und im zweiten Falle auch die Daten der Abgabenentrichtung für diesen Brantwein, beziehungsweise der Abgabenborgung, insoferne nicht die abgabenfreie Verwendung für den Export (§. 6) stattfinden darf.

Jede solche Anmeldung hat auf die Dauer eines Monates zu lauten.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der Überreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird dem Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Von der Verpflichtung zu dieser Anmeldung sind jene Apotheker, welche weder gebrannte geistige Flüssigkeit erzeugen, noch den Verschleiß derselben betreiben, dann befreit, wenn sie sich solcher Brennvorrichtungen bedienen, zu deren Anzeige sie nicht verpflichtet sind (§. 22) oder deren Brennblase den Rauminhalt von 25 Litern nicht übersteigt. Jedoch stehen auch solche Apotheker unter der gefällsämtlichen Controle.

Außerdem ist die Finanzverwaltung ermächtigt, öffentliche Institute und chemische Versuchsstationen bezüglich der zu ihren Zwecken verwendeten Destillirapparate von dieser Anmeldungspflicht zu entheben.

Verbot und bedingungsweise Gestattung der vereinten Raffinirung und Umgestaltung von Brantwein mit der Brantweinerzeugung in gewissen Fällen.

§. 77.

Brennereiunternehmern, welche die Productionsabgabe (nach der Pauschalirung oder Abfindung) entrichten, ist die abgabenfreie Rectification, beziehungsweise Bereitung der oben erwähnten geistigen

Flüssigkeiten nur unter der Bedingung gestattet, dass die hiebei in Verwendung kommende Brennvorrichtung in einem Locale, welches mit den Maisch- und Brennlocalen der Brennerei weder durch Thüren oder Fenster, noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht, sich befindet, und dass bei der Raffinirung (Rectification) überdies der Alkoholgehalt der zu rectificirenden Flüssigkeit mindestens 30 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers hat.

In Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grundlage der Anzeige eines Controlmessapparates ermittelt wird, ist die Rectification von Brantwein mit oder ohne Zusatz von Ingredienzien, welche zur Bereitung von Rosoglio u. s. w. dienen, unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle zum Rectificirapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeit dienen, müssen einen eigenen Anstrich haben;

2. zwischen den Maisch- und Destillirgefäßen der Brennerei einerseits und dem Rectificirapparat anderseits darf keine unmittelbare Röhrenverbindung bestehen;

3. Die Speisung des Rectificirapparates darf nur mittels Röhrenleitung geschehen und zu diesem Behufe nur eine einzige, erforderlichenfalls zur Anlegung eines sicheren Verschlusses geeignete Röhrenleitung, in welche eine den Durchgang gewöhnlicher Maische hindernde durchlöcherte Metallscheibe eingeschaltet sein muss, unmittelbar aus der in diesem Falle unter ämtlichen Verschluss zu legenden Vorlage oder aus dem Rohspiritusreservoir bestehen, welches geaicht und bezeichnet werden muss. Ebenso darf für die Entleerung des Rectificirapparates auch nur eine einzige, erforderlichenfalls verschließbare Röhrenleitung bestehen.

4. das zur Aufnahme des Brantweines bestimmte Gefäß des Rectificirapparates (Blase) muss mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung versehen sein, mittels welcher Proben von dem Inhalte dieses Gefäßes abgezogen werden können.

Fünftes Hauptstück.

Fälligkeit der Abgabe, Borgung derselben, Disconto.

Fälligkeitstermin der Abgabe.

§. 78.

Die Productionsabgabe von Brantwein (§. 36) in den in den §§. 33 und 34 bezeichneten Brennereien ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Die Consumabgabe ist in dem Momente fällig, in welchem der derselben unterworfene Brantwein behufs Wegbringung aus der Erzeugungsstätte einer Brennerei oder aus einem Freilager in den freien Verkehr angemeldet wird und ist, den Fall der Borgung (§. 79) ausgenommen, auch sogleich gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Um zu vermeiden, dass für jede einzelne der Consumabgabe unterliegende Hinwegbringung von Brantwein abgesondert die Consumabgabe entrichtet werden muss, kann der Unternehmer einer Brennerei oder eines Brantweinfreilagers einen, die Consumabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Die Presshefenabgabe ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Borgung der Abgabe. Disconto.

§. 79.

Unternehmern der der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, welche die Brantweinerzeugung in einem solchen Umfange betreiben, dass die davon im Laufe einer jährlichen Betriebsperiode entfallende Productionsabgabe mindestens den Betrag von sechshundert Gulden erreicht, wird gegen genügende Sicherstellung gestattet, die Zahlung der nach der Anmeldung des Betriebes, beziehungsweise steuerbaren Verfahrens zu entrichtenden Productionsabgabe und im Falle mit der Brantweinerzeugung die Presshefenerzeugung verbunden ist, auch der Presshefenabgabe spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine (§. 78) zu leisten.

Die Borgung der Consumabgabe auf vier Monate wird gegen hinreichende Sicherheit gewährt: den Übernehmern von Brantwein, worauf die Consumabgabe haftet, den Unternehmern eines Brantweinfreilagers, und den Unternehmern der Brennereien, deren Erzeugnis der Consumabgabe unterliegt, und zwar ohne Unterschied in der Weise, dass die während je eines Monates bei Wegbringung des Brantweines in den freien Verkehr in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Monates, in welchem die Wegbringung des Brantweines stattgefunden, also z. B. die Consumabgabe vom Monate Jänner erst bis letzten Mai, und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, am nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Liqueurfabrikanten wird die Abgabeborgung gegen entsprechende Sicherstellung bis auf die Dauer von zwölf Monaten zugestanden.

Hinsichtlich der Presshefenabgabe wird den Brennereiunternehmern, deren Erzeugnis an Brantwein der Consumabgabe unterliegt, für die Presshefenerzeugung gegen genügende Sicherstellung eine sechsmonatliche Borgung bewilligt.

Die Borgungsbewilligung hinsichtlich der vorgenannten Abgaben wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Abgabevorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Ausgeschlossen von dieser Gestattung sind:

1. Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Übertretung dieser Art oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wurden.

2. Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, respective vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden sechs Procent Verzugszinsen im Executionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Consumabgabe im vorhinein bei der Anmeldung (§. 78) bar, so wird ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Abgabe in Mitte liegt oder nicht, ein Disconto von $1^1/_8$ Procent gewährt.

Für die Presshefenabgabe wird den Brennereiunternehmern, deren Erzeugnis an Brantwein der Consumabgabe unterliegt, im Falle der Barzahlung bei der Anmeldung ein Disconto von 2 Procent gewährt.

Sechstes Hauptstück.

Strafbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

Geltung des Gefällsstrafgesetzes.

§. 80.

In den Königreichen und Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, finden auf die Übertretungen der Vorschriften über die Abgabe von Brantwein die Bestimmungen dieses Strafgesetzes mit den nachträglichen Anordnungen Anwendung, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt wird.

In Dalmatien, wo dieses Strafgesetz nicht eingeführt ist, sind die Übertretungen der bemerkten Vorschriften unter Anwendung des daselbst für Verzehrungssteuerübertretungen bereits bestehenden Strafverfahrens zu ahnden.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Übertretungen werden, insoweit in den nachfolgenden Paragraphen keine Anordnung enthalten ist, für Dalmatien mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Ausmaß der Geldstrafen.

§. 81.

Das Ausmaß der Geldstrafe für schwere Gefällsübertretungen wird in Abänderung des §. 265 des Gefällsstrafgesetzes mit dem acht- bis zwölffachen der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Productions- oder Consumabgabe festgestellt. Im Falle der Übertreter wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bereits bestraft wurde, kann die Strafe bis zum sechzehnfachen der erwähnten Abgabe gesteigert werden.

Ferner wird das Ausmaß der Geldstrafen abgeändert für §. 344 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 348 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 200 Gulden;

für §. 452 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 500 Gulden;

für §. 453 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 455 des Gefällsstrafgesetzes auf 100 bis 1000 Gulden und

für §. 458, Alinea 2 des Gefällsstrafgesetzes auf 200 bis 5000 Gulden.

Strafmilderung.

§. 82.

Die Geldstrafen, welche wegen der Übertretung des gegenwärtigen Gesetzes zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht, wenn von der Vollziehung des gesetzmäßigen Strafverfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Haftung des Unternehmers für die Geldstrafen.

§. 83.

Der Betriebsleiter der Brennerei oder während seiner Abwesenheit von der Erzeugungsstätte sein Stellvertreter, wird als Thäter des unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung betrachtet.

Desgleichen wird der Betriebsleiter einer Brennerei, beziehungsweise eines Freilagers für Brantwein als Thäter der unangemeldeten oder sonst vorschriftswidrigen Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte, beziehungsweise aus dem Freilager betrachtet, insoferne er, beziehungsweise dessen Stellvertreter nicht schuldlos an dieser Wegbringung ist, und der Gegenstand der Übertretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahles oder einer Veruntreuung war.

Dem Unternehmer der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter, beziehungsweise seinen Stellvertreter ausgesprochene Geldstrafe.

Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafe.

§. 84.

Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochene Geldstrafe bei Übertretungen der Vorschriften über die Productions- und Consumabgabe von Brantwein wird mit drei Jahren festgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Productionsabgabe.

§. 85.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung (§. 41) vorgenommen wird, ohne dass die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht wurde und die Abgabebollete sich in der Brennerei befindet, oder wenn Presshefe ohne vorschriftsmäßige Anmeldung erzeugt wird.

In diesem Falle wird für die Bemessung der Strafe die unangemeldete Brennzeit mit mindestens acht Tagen angenommen.

2. Wenn das steuerbare Verfahren zwar vorschriftsmäßig angemeldet und die Abgabebollete gelöst wurde, jedoch:

a) Maische von mehligen Stoffen in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gefäßen bereitet oder untergebracht wird, oder
b) in Brennereien, welchen die Verwendung von Vormaischbottichen, Kühlschiffen u. s. w. gestattet wurde, in den Vormaischbottichen oder Kühlschiffen gährende oder gegohrene Maische, oder in den zur Aufbewahrung gegohrener Maische bestimmten Gefäßen gährende oder frische Maische oder eingeteigte Stoffe untergebracht werden (§. 43), oder
c) das steuerbare Verfahren mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten und versteuerten ausgeübt wird, oder
d) die Übertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung vor dem angemeldeten Zeitpunkte begonnen wird, oder
e) das steuerbare Verfahren über den angemeldeten Zeitpunkt fortgesetzt wird, oder
f) der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als der angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In Fällen, in welchen es sich um die vorschriftswidrige Bereitung oder Unterbringung von Maische oder eingemaischter oder eingeteigter Erzeugungsstoffe handelt, nach der Abgabegebür, welche für die vorschriftswidrig bereitete oder vorschriftswidrig untergebrachte Maisch- oder Stoffmenge nach der im §. 40 festgesetzten Alkoholausbeute entfällt, in den übrigen Fällen nach der Abgabegebür, welche nach Maßgabe der Pauschalirungsbestimmungen verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist, wobei im Falle f so vorzugehen ist, als ob gar keine Anmeldung und Abgabenentrichtung erfolgt wäre.

Sollte aber der Abtrieb von Maische aus mehligen Stoffen auf einer Brennvorrichtung vollzogen werden, welche andere als die im §. 32 unter I bezeichneten Bestandtheile hat, oder deren Rauminhalt 2 Hektoliter übersteigt oder welche ohne Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann, so ist die Strafe nach der für die wirklich erzeugte Alkoholmenge nach dem oberen Satze entfallenden Consumabgabe, jedoch nicht unter 100 Gulden, zu bemessen.

Wenn das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung aus mehligen Stoffen außerhalb des im §. 32, Z. I, lit. a, bezeichneten sechsmonatlichen Zeitraumes vorgenommen wird, oder wenn mehlige Stoffe im eingemaischten Zustande außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen (§. 26, Z. 1) aufbewahrt werden, so ist neben der Anwendung der einschlägigen obigen Strafbestimmungen noch eine Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu ver-

hängen. Die gleiche Strafe ist zu verhängen, wenn der Unternehmer einer im §. 32, Z. I, bezeichneten Brennerei verbotwidrig andere als selbsterzeugte mehlige Stoffe verarbeitet.

Dritter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Consumabgabe.

a) Unangemeldetes Verfahren der Brantweinerzeugung und der Presshefenerzeugung.

§. 86.

Wird das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen unternommen, so ist die Strafe wegen der schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu verhängen.

Wurde hiebei die Brantweinerzeugung unter vorschriftsmäßiger Benützung des Controlmessapparates vollzogen, so ist die Abgabegebür nach der Bestimmung des §. 64 zu berechnen und das Ergebnis auch der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Wurde jedoch das unangemeldete steuerbare Verfahren ohne Benützung des Controlmessapparates vorgenommen oder eine Störung des regelmäßigen Ganges desselben wahrgenommen, so ist für jedes Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der vorgefundenen Gährbottiche und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens eine Alkoholausbeute von 8 Hektolitergraden anzunehmen und der Abgabe- und Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Sollte sich allenfalls herausstellen, dass trotz der Störung des Controlmessapparates die nach den Anzeigen desselben entfallende Steuergebür höher wäre, als die sich bei Annahme einer Alkoholausbeute von 8 Hektolitergraden ergebende, so ist erstere der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Wird in einer Brennerei die Presshefenerzeugung unternommen, ohne dass dieselbe vorschriftsmäßig für die Abgabeentrichtung angemeldet wurde, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen und der Strafbemessung die für den ganzen Monat, in welchem die Übertretung stattfand, rechnungsmäßig sich ergebende Presshefenabgabe zu Grunde zu legen.

b) Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung vor dem angemeldeten Zeitpunkte.

§. 87.

Der Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung vor dem angemeldeten Zeitpunkte ist, wenn während desselben der Controlmessapparat in vorschriftsmaßiger Benützung stand und keine Störung im Gange desselben eintrat, lediglich als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu bestrafen.

In anderen Fällen ist der zu frühe Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens mit derselben Strafe zu belegen, wie das unangemeldete Verfahren (§. 86).

c) Ableitung alkoholhältiger Flüssigkeiten oder alkoholhältiger Dämpfe. Äußere Einwirkung auf die Anzeige eines Controlmessapparates. Verwendung unangemeldeter Brennvorrichtungen, unangemeldete Aufstellung neuer Brennvorrichtungen. Verwendung oder Aufbewahrung von mit dem Controlmessapparate nicht verbundenen Kühlapparaten.

§. 88.

Eine Strafe von 500 bis 5000 Gulden ist zu verhängen:

1. wenn geistige Flüssigkeit, die nicht durch den Controlmessapparat geflossen ist, mittels äußerer Einwirkung, deren Zufälligkeit die Partei nicht nachzuweisen vermag, abgeleitet, oder
2. wenn alkoholhältiger Dampf durch eine solche äußere Einwirkung beseitigt wird, oder wenn
3. die richtige Anzeige eines Controlmessapparates bezüglich der Menge oder Gradhältigkeit des Erzeugnisses oder beider zugleich absichtlich gestört wird, oder wenn
4. von einer aus was immer für einer Ursache entstandenen Störung des Controlmessapparates nicht unverweilt die Anzeige erstattet wird, oder wenn
5. während des angemeldeten Betriebes eine unangemeldete Brennvorrichtung verwendet, oder wenn
6. ohne vorläufige Anzeige eine Brennvorrichtung in der Brennerei aufgestellt, oder wenn
7. ein mit dem Controlmessapparate nicht verbundener, zur Condensirung von alkoholhältigem Dampf und zur Gewinnung der daraus entstehenden alkoholhältigen Flüssigkeit geeigneter Kühlapparat in der Brennerei gefunden wird, oder in Verwendung gekommen ist, mit Ausnahme des Kühlapparates eines Rectificirapparates, wenn die Vereinigung von Brennerei und Rectificirung nach §. 77 gestattet ist.

Im Falle der Wiederholung ist die obige Strafe zu verdoppeln.

Überdies ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen, wenn geistige Flüssigkeit, bevor sie durch den Controlmessapparat geflossen ist, mit Umgehung der Abgabe beiseite geschafft wurde.

Die Abgabe, auch als Grundlage der Strafbemessung, wird in diesem Falle in der Art berechnet, dass für die dem Zeitpunkte der Entdeckung vorgehenden drei Monate der ununterbrochene Bestand der Umgehung der Abgabe angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben oder ein größerer Umfang der Umgehung der Abgabe nachgewiesen wird.

Falls auch abgabepflichtige Presshefenerzeugung stattfand, wird hinsichtlich der Presshefenabgabe und der Strafe wegen ihrer Umgehung in gleicher Weise vorgegangen.

d) Verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung.

§. 89.

Einer Strafe von 500 bis 5000 fl. unterliegt auch die verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Verfahrens der Brantweinerzeugung während einer Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates.

Neben dieser Strafe wird die mit Umgehung der Abgabe stattgefundene Brantweinerzeugung als schwere Gefällsübertretung gestraft.

Die verkürzte Abgabe wird in folgender Weise ermittelt:

Es wird vorerst festgestellt:

a) Die Abgabesumme, welche nach den wirklichen Anzeigen des Controlmessapparates für die Zeit seit der letzten mit der Erhebung der Anzeigen dieses Apparates verbundenen amtlichen Revision entfällt, diese mag mit einer Abrechnung verknüpft gewesen sein oder nicht.

b) Die Abgabesumme, welche für dieselbe Zeit sich ergibt, wenn für jeden Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der angemeldeten und der etwa unangemeldet benützten Gährbottiche eine tägliche Ausbeute von 8 Alkoholgraden angenommen wird.

Die Abgabesumme a) wird sodann mit der Abgabesumme b) verglichen und der Betrag, um welchen letztere größer ist, als die erstere, als verkürzte Abgabe angenommen.

e) Verbotwidrige Verwendung von Maischgefäßen und Vorrichtungen.

§. 90.

Als eine Ordnungswidrigkeit ist mit 20 bis 200 fl. für jeden einzelnen Fall zu bestrafen:

a) Wenn in Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt in Gefäßen, in welchen ihrer angezeigten Bestimmung nach nur Maische vor dem Beginne der Gährung enthalten sein soll, Maische in gährendem oder gegohrenem Zustande, oder

b) Maische in anderen Gärungsgefäßen als den in der Anmeldung oder nachträglich angegebenen oder überhaupt in Gefäßen, welche laut Befundsprotokoll nicht zur Aufnahme von Maische bestimmt sind, untergebracht wird.

Wird aber eine solche Übertretung während der Zeit begangen, für welche wegen Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates die Ermittlung der Alkoholmenge nach §. 62, I, II, V erfolgt, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung mit 50 fl. für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der verbotwidrig verwendeten Gefäße auszusprechen.

Bruchtheile eines Hektoliters werden in diesem Falle als ganze Hektoliter gerechnet.

f) Mangelhafte oder unrichtige Registführung.

§. 91.

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung der Uhranzeige des Controlmessapparates oder eines der übrigen im §. 65 bezeichneten Punkte in das Register, sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe wird als unrichtige Buchführung mit 5 bis 200 fl. geahndet.

g) Vorschriftwidrige Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein.

§. 92.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn Brantwein aus einer Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein ohne die vorgeschriebene Anmeldung (§. 67) und soferne die Wegbringung nicht abgabenfrei erfolgt (§. 66), ohne vorausgegangene Lösung der Zahlungs- oder Borgungs-Bollete (§. 68) weggebracht wird, oder wenn sich bei der Beamtshandlung der zur Wegbringung angemeldeten Alkoholmenge ein Mehrbefund oder ein Minderbefund gegen die Anmeldung ergibt, welcher fünf Procent überschreitet. Die Geldstrafe wegen der unangemeldeten Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 200 Gulden auszusprechen.

h) Ungebürliche Inanspruchnahme des niedrigeren Satzes der Consumabgabe oder der im §. 7 landwirtschaftlichen Brennereien zugestandenen Bonification.

§. 93.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn mittels unrichtiger Angaben oder Behelfe:

a) der niedrigere Satz der Consumabgabe oder

b) die im §. 7 landwirtschaftlichen Brennereien zugestandene Bonification

ungebürlich in Anspruch genommen wird.

Der Strafbemessung wird zugrunde gelegt:

im Falle a) die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigeren Satze der Consumabgabe für jene Alkoholmenge, auf welche sich der Anspruch bezieht,

im Falle b) der Betrag der Bonification für jene Alkoholmenge, welche bei dem kraft §. 7 lit. b) zulässigen größten Betriebsumfange der Brennerei in dem unter lit. c) desselben Paragraphen bezeichneten Zeitraume erzeugt werden kann.

i) Übertretungen der Anordnungen über die abgabenfreie Verwendung von Brantwein zu gewerblichen Zwecken.

§. 94.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn Brantwein, welcher ohne Entrichtung der Consumabgabe zur Verwendung für im §. 6 vorgesehene Zwecke abgefertigt wurde, zu anderen Zwecken verwendet wird, oder

2. wenn solcher Brantwein, ohne in einer den menschlichen Genuss sicher ausschließenden Weise denaturirt worden zu sein, von demjenigen, welcher denselben für einen der im §. 6 vorgesehenen Zwecke bezogen hat, an eine andere Person überlassen wird.

Der Strafbemessung ist in beiden Fällen der Betrag zugrunde zu legen, welcher nach dem höheren Satze der Consumabgabe für die Alkoholmenge entfällt, welche in dem zu anderen als gewerblichen Zwecken verwendeten oder an eine andere Person abgetretenen Brantwein enthalten war.

Die Strafe ist jedoch in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als mit 200 fl. zu bemessen.

k) Übertretungen der Anordnungen über die Raffinirung und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 95.

1. Eine Strafe von 500 bis 5000 fl. ist zu verhängen, wenn in einer Unternehmung, in welcher die Raffinirung (Rectificirung) gebrannter geistiger Flüssigkeit stattfindet,

a) eine andere alkoholhältige Flüssigkeit (Maische) auf den Rectificirapparat gebracht wird, oder wenn

b) außer der zur Speisung, beziehungsweise Entleerung des Rectificirapparates bestimmten, amtlich versicherten Röhrenleitung eine andere Leitung angebracht wird.

Ist hiebei eine Abgabeverkürzung eingetreten, so ist überdies die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung auszusprechen.

2. Eine Strafe von 5 bis 500 fl. ist zu verhängen für jede Übertretung des für gewisse Fälle geltenden Verbotes der vereinten Erzeugung und Rectification (Umstaltung) gebrannter geistiger Flüssigkeit in ein und derselben Erzeugungsstätte (§. 77).

3. Eine Ordnungsstrafe von 2 bis 100 fl. ist zu verhängen:

a) Wenn, ohne dass die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht worden ist und die amtliche Bestätigung hierüber bei dem Betriebsleiter sich befindet, Brantwein auf die Brennvorrichtung gebracht wird;

b) wenn Brantwein außer der angemeldeten Betriebszeit auf die Brennvorrichtung gebracht wird;

c) wenn ein der Productionsabgabe unterliegender Brennereiunternehmer Brantwein von einem geringeren Alkoholgehalte als 30 Grad auf die zur Rectification bestimmte Brennvorrichtung bringt (§. 77, 1. Absatz).

Höchstes Strafausmaß für Übertretungen der Vorschriften über die Consumabgabe.

§. 96.

Auf die wegen Übertretungen der Vorschriften über die Consumabgabe von Brantwein zu verhängenden Geldstrafen finden die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des Gefällsstrafgesetzes, betreffend das höchste Ausmaß der Geldstrafe keine Anwendung, insoferne statt des, dieses Ausmaß überschreitenden Betrages nicht Arreststrafe verhängt wird.

Vierter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für die Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

a) Unterschiede zwischen der Ausfuhrserklärung und dem amtlichen Befunde, welche als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen sind.

§. 97.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. Wenn in einer mit dem Anspruche auf Exportbonification, beziehungsweise auch auf Abgabenrückvergütung eingebrachten Ausfuhrserklärung bei Liqueur die Flüssigkeitsmenge oder bei anderer gebrannter geistiger Flüssigkeit die Alkoholmenge, wie sich dieselbe aus der Multiplication der Menge der Flüssigkeit mit ihrem in Graden des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholometers bestimmten Alkoholgehalte ergibt, um mehr als fünf Procent höher als der amtliche Befund angegeben erscheint, ohne dass der Abgang durch die vorschriftmäßige Anzeige einer etwa auf dem Transporte eingetretenen Änderung in der Menge, beziehungsweise in dem Alkoholgehalte der Flüssigkeit gerechtfertigt wird.

2. wenn in Fällen, wo
a) Liqueur oder
b) eine andere gebrannte geistige Flüssigkeit zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Exportbonification, beziehungsweise auch auf Abgabenrückvergütung erklärt wurde,
im Falle
a) eine andere Flüssigkeit als Liqueur, im Falle
b) eine Flüssigkeit, die nicht zu den gebrannten geistigen Flüssigkeiten gehört, z. B. Wasser oder Wein, gefunden wird.

Der Strafbemessung ist zu Grunde zu legen:

In den unter 1 aufgeführten Fällen der Betrag, um welchen die Exportbonification nach der Ausfuhrserklärung höher als nach dem amtlichen Befunde sich beziffert;

in den unter 2 aufgeführten Fällen der volle Betrag, welcher ungerechtfertigt als Exportbonification, beziehungsweise auch als Abgaberückvergütung beansprucht wurde.

b) Unterschiede zwischen Erklärung und dem amtlichen Befunde, welche mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden sind.

§. 98.

Unterschiede der im vorstehenden §. 97, Z. 1, erwähnten Art, welche mehr als drei Procent, aber weniger als fünf Procent betragen, werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 fl. geahndet.

Siebentes Hauptstück.

Übergangsbestimmungen.

§. 99.

Gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche am 1. September 1888 innerhalb der Zollinie vorhanden sind, unterliegen einer Nachsteuer von 24 kr. für das Liter Alkohol, auf welche die für die Consumabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden. Befreit von der Nachsteuer bleibt:

1. Brantwein im Besitz von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit Brantwein vermitteln (Ausschank, Verschleiß, Kleinhandel u. d. gl.) in Mengen von nicht mehr als 20 Liter, im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter Alkohols.

2. Brantwein, welcher zu den im §. 6 vorgesehenen Zwecken bestimmt ist, wenn die zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen vorhanden sind.

Wer am 1. September 1888 einen Vorrath gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzt, welcher zusammen mehr als 20, beziehungsweise 10 Liter Alkohol enthält, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen, vom 1. September 1888 an gerechnet, den hiezu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden.

Eine Erleichterung kann hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe der Menge und des Alkoholgehaltes für die vorräthigen Liqueure und ähnliche gebrannte geistige Flüssigkeiten zugestanden werden, bezüglich deren die betreffenden Bestimmungen im Verordnungswege erlassen werden.

Die Brantweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Kleinverschleiß oder Ausschank desselben treiben, sind durch 60 Tage, vom 1. September 1888 an gerechnet, verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, insofern dieselben nicht zu der von der Nachsteuer befreiten Alkoholmenge gehören und nicht ohnedies unter dem Bande der obigen Nachsteuer, beziehungsweise der neuen Consumabgabe stehen, den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der neuen Consumabgabe oder die Verzollung nach den Zollsätzen des §. 1 auszuweisen.

Auch kann die Finanzverwaltung anderen Besitzern von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, wenn sie bei ihrem Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sind, die Nachsteuer auf einmal zu berichtigen, angemessene Ratenzahlungen bewilligen.

Der Finanzverwaltung wird das Recht eingeräumt, den Liqueurfabrikanten für die Nachsteuer einen Credit bis zu Ende des Jahres 1889 einzuräumen.

Die näheren Modalitäten sind im Verordnungswege festzustellen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. September 1888 vorhandenen Vorrathes an gebrannten geistigen Flüssigkeiten unterlassen, oder ist die angemeldete Alkoholmenge um fünf Procent geringer als die vorhandene, so ist eine Strafe mit dem Acht- bis Zwölffachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu verhängen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 fl. zu bestrafen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Versteuerung oder Verzollung, wird mit dem acht- bis zwölffachen Betrage der Nachsteuer für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher diese Nachweisung unterbleibt.

Die näheren Bestimmungen für die Berechnung und Einhebung der Nachsteuer werden vom Finanzminister im gemeinsamen Einverständnisse mit dem königl. ungarischen Finanzminister im Verordnungswege erlassen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien, welche bis jetzt die Brantweinsteuer im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes entrichtet haben, ist es gestattet, die achtmonatliche Betriebsperiode 1888/89 auch im Monate December 1888 zu beginnen.

Achtes Hauptstück.

Schlussbestimmungen.

Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 100.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt mit 1. September 1888 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Brantweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 72 vom Jahre 1878), dann die Bestimmungen des Brantweinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63 vom Jahre 1884) mit der Beschränkung außer Kraft gesetzt, dass die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Übertretungen der Bestimmungen jener Gesetze noch nach diesen zu behandeln sind.

Vollzugsclausel.

§. 101.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 20. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Gesetz vom 20. Juni 1888,

betreffend die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf.[1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die individuelle Vertheilung der Alkoholmenge, welche kraft §. 3, Z. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Pressheferzeugung (R. G. Bl. Nr. 95) die unter die Consumabgabe fallenden Brantweinbrennereien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum niedrigeren Satze der Consumabgabe in je einer Betriebsperiode erzeugen dürfen, erfolgt vorerst für die Betriebsperioden 1888/89, 1889/90 und 1890/91.

Nach Ablauf dieser drei Betriebsperioden findet eine neue Vertheilung statt und ebenso nach Ablauf von je drei weiteren Betriebsperioden.

§. 2.

Bei der ersten Vertheilung werden berücksichtigt:

1. Die unter die Consumabgabe fallenden landwirtschaftlichen und anderen Brennereien, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 im Betriebe waren.

---

[1]) Enthalten in dem am 23. Juni 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 96.

2. die innerhalb des erwähnten Zeitraumes nicht im Betriebe gewesenen unter die Consumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien, welche

a) bereits vor dem 1. September 1884 bestanden, zuletzt in einer der Betriebsperioden 1881/82, 1882/83 und 1883/84 im Betriebe waren und vor dem 1. Jänner 1889 wieder in Betrieb gesetzt werden,

b) in der Zeit vom 1. September 1884 bis 1. Jänner 1888 errichtet wurden oder doch schon vor dem 1. Jänner 1888 in der Errichtung begriffen waren;

3. die innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis letzten August 1887 nicht im Betriebe gewesenen, unter die Consumabgabe fallenden nicht landwirtschaftlichen Brennereien, welche vor dem 1. Jänner 1888 in Betrieb gesetzt wurden.

§. 3.

Von dem unter die niedrigere Consumabgabe fallenden Contigente im Gesammtbetrage von 997.458 Hektoliter Alkohol werden 30 Procent nur unter die landwirtschaftlichen Brennereien und 70 Procent unter alle nach dem §. 2 zur Betheilung gelangenden Brennereien vertheilt werden.

§. 4.

Für die erste Vertheilungsperiode werden die Betheilungsmaßstäbe in folgender Weise festgestellt, und zwar:

I. Für die im §. 2, Z. 1 bezeichneten Brennereien:

1. Zuerst wird die Alkoholmenge ermittelt, welche jede solche Brennerei in jeder der Betriebsperioden 1884/85, 1885/86 und 1886/87 versteuert hat, und hiezu bei jeder landwirtschaftlichen Brennerei die Alkoholmenge zugeschlagen, welche dem kraft §. 27 oder kraft §. 61 des Brantweinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63) wegen theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Besteuerung der Brantweinerzeugung sowie wegen Besteuerung der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung und wegen Erhöhung des Einfuhrzolles auf Presshefe gewährten Nachlasse an der Alkoholausbeute oder an dem zu versteuernden Alkoholgehalte entspricht.

2. Das Ergebnis (Z. 1) wird, wenn die Brennerei unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes stand, für jede der unter Z. 1 erwähnten Betriebsperioden um 100 Procent, und wenn die Brennerei unter der Productbesteuerung stand, für den Monat September 1884 um 5 Procent und für den Rest der Betriebsperiode 1884/85, sowie für die Betriebsperioden 1885/86 und 1886/87 um 22 Procent erhöht.

Stand die Brennerei theils unter der Pauschalirung, theils unter der Productbesteuerung, so wird bei der der einen oder anderen Besteuerungsart zufallenden Alkoholmenge das zugehörige Maß der Erhöhung angewendet.

3. Entweder die ganze auf solche Weise (Z. 1 und 2) für den Zeitraum vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 erhaltene Menge Alkohol oder die Hälfte oder ein Drittheil derselben, je nachdem die Brennerei bloß in einer oder in zwei von diesen drei Betriebsperioden oder in allen drei im Betriebe stand, bildet den Betheilungsmaßstab der Brennerei.

II. Für die unter §. 2, Z. 2, lit. a und b fallenden landwirtschaftlichen Brennereien wird der Betheilungsmaßstab nach dem Umfange der Betriebsanlagen mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirtschaftlichen Charakters im Verhältnisse zu den Betheilungsmaßstäben, welche nach Maßgabe des Punktes I für landwirtschaftliche Brennereien ermittelt worden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständiger aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Brantweinerzeuger von der betreffenden Finanzlandesbehörde festgestellt.

III. Für eine unter §. 2, Z. 3, fallende nicht landwirtschaftliche Brennerei erfolgt die Feststellung des Betheilungsmaßstabes in der unter II angeordneten Weise nur mit dem Unterschiede, dass die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Charakters der Brennerei wegfällt und das Verhältnis zu den nach Maßgabe des Punktes I für nicht landwirtschaftliche Brennereien ermittelten Betheilungsmaßstäben zu beachten ist.

§. 5.

Bei jeder auf die erste Vertheilung folgenden Vertheilung werden die bereits bei der unmittelbar vorausgegangenen Vertheilung bedachten Brennereien und die inzwischen neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien berücksichtigt.

Als Betheilungsmaßstäbe haben bei den zuerst erwähnten Brennereien die Alkoholmengen zu dienen, welche sie in der unmittelbar vorangegangenen Vertheilungsperiode durchschnittlich in einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt haben.

Für die neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien werden die Betheilungsmaßstäbe nach dem Umfange der Betriebsanlagen dieser Brennereien mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirtschaftlichen Charakters im entsprechenden Verhältnisse zu den Betheilungsmaßstäben, welche für andere landwirtschaftliche Brennereien anzuwenden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständiger aus dem Kreise

der landwirtschaftlichen Brantweinerzeuger von der betreffenden Finanzlandesbehörde festgestellt.

§. 6.

Jede Brennerei hat ihren Anspruch auf die Erzeugung von Alkohol zum niedrigeren Satze der Consumabgabe spätestens vier Wochen vor Beginn der betreffenden Vertheilungsperiode (§. 1) bei der Finanzbehörde erster Instanz anzumelden.

Brennereien, welche hinsichtlich der zuzuweisenden Alkoholmenge als landwirtschaftliche Brennereien berücksichtigt werden wollen, haben zugleich mit dem obigen Anspruche die Nachweisung der nach dem Brantweinsteuergesetze für die Behandlung als landwirtschaftliche Brennerei vorgezeichneten Bedingungen zu liefern.

Für die erste Vertheilung schließt jedoch der Umstand, dass eine Brennerei auch außer dem achtmonatlichen Zeitraume, welchen der §. 27 des im vorstehenden §. 3 erwähnten Gesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63) bezeichnet, im Betriebe war, die Anerkennung derselben als landwirtschaftliche nicht aus. Ebenso schließt der Umstand, dass eine landwirtschaftliche Brennerei in den Betriebsjahren 1884/85, 1885/86, 1886/87 der Productbesteuerung unterworfen war und der Betheilungsmaßstab derselben nach den für die Fabriksbrennereien im §. 4, I getroffenen Bestimmungen festgestellt wird, die Anerkennung dieser Brennerei als landwirtschaftliche nicht aus, sofern sie bei der Anmeldung ihres Anspruches auf die Erzeugung von Alkohol zum niedrigeren Abgabesatze die Nachweisung der nach dem Brantweinsteuergesetze für die Behandlung als landwirtschaftliche Brennerei vorgezeichneten Bedingungen liefert. Die Finanzbehörde erster Instanz erkennt über die Frage, ob die Brennerei den erwähnten Anspruch wirklich hat, beziehungsweise als landwirtschaftliche zu behandeln ist und stellt, falls sie diesen Anspruch anerkennt und kraft der vorstehenden §§. 4 und 5 nicht eine andere Finanzbehörde hiezu berufen ist, den Betheilungsmaßstab fest, unter Freilassung des Recurses an die Finanzbehörde zweiter Instanz, welche endgiltig entscheidet.

§. 7.

Wenn einzelne Brennereien die ihnen für den niedrigeren Satz der Consumabgabe zugetheilte Alkoholmenge in einer Betriebsperiode theilweise oder gar nicht erzeugen, so kann der Finanzminister die für diesen Satz verfügbar gewordene Alkoholmenge, insoweit es thunlich ist, anderen Brennereien in der betreffenden Betriebsperiode zuweisen. Jedoch sind in erster Linie die von Kleingrundbesitzern gegründeten genossenschaftlichen Brennereien, sodann neu entstandene landwirtschaftliche Brennereien zu berücksichtigen, welche noch nicht betheilt sind.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt mit 1. September 1888 in Wirksamkeit.

§. 9.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 20. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

№ 23. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, 26. Juni.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Gesetz vom 20. Juni 1888,

betreffend die Zuckerbesteuerung. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Grundbestimmungen.

Gegenstand und Ausmaß der Verbrauchsabgabe.

§. 1.

Zucker jeder Art, welcher aus Rohstoffen oder aus Rückständen einer früheren Zuckererzeugung erzeugt wird, unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Verbrauchsabgabe, und zwar:

1. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup für 100 Kilogramm netto 11 fl.

2. Zucker anderer Art:

a) im festen Zustande . . . . 3 fl.
b) im flüssigen Zustande . . . . 1 fl.

Bonification beim Zuckerexporte.

§. 2.

Vom 1. August 1888 angefangen wird bei der Ausfuhr von Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art über die Zollinie eine Ausfuhrbonification gewährt, welche

a) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker unter 93 bis mindestens 88 Procent Polarisation . . . . 1 fl. 50 kr.
b) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker unter $99^{5}/_{10}$ bis mindestens 93 Procent Polarisation . . . . 1 fl. 60 kr.
c) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker von mindestens $99^{5}/_{10}$ Procent Polarisation 2 fl. 30 kr.

beträgt.

Der Finanzminister bestimmt die Zollämter, welche die Austrittsbehandlung der mit dem Anspruche auf die oben festgesetzte Ausfuhrbonification zur Ausfuhr über die Zollinie erklärten Zuckererzeugnisse vornehmen dürfen.

§. 3.

Sollte die Ausfuhrbonification (§. 2) für sämmtlichen während einer Erzeugungsperiode, das ist während der Zeit vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres, aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete über die Zollinie ausgeführten Zucker den Betrag von fünf Millionen Gulden österreichischer Währung übersteigen, so ist der die fünf Millionen Gulden übersteigende Betrag von sämmtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art an die Staatskasse zu ersetzen.

Um den von jeder einzelnen Zuckererzeugungsstätte zu leistenden Ersatz zu beziffern, wird in folgender Weise vorgegangen:

1. Für die aus jeder Zuckererzeugungsstätte innerhalb der betreffenden Erzeugungsperiode hinweggebrachten Zuckermengen wird der Betrag ermittelt, welcher nach den verschiedenen Ausfuhrbonificationssätzen (§. 2) auf dieselben bei der Ausfuhr über die Zollinie entfallen wäre.

[1]) Enthalten in dem am 23. Juni 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 97.

Von diesem Betrage wird jener Betrag in Abzug gebracht, welcher nach den Ausfuhrbonificationssätzen (§. 2) auf die innerhalb derselben Erzeugungsperiode in diese Zuckererzeugungsstätte etwa eingebrachten fremden Zuckererzeugnisse bei der Ausfuhr über die Zolllinie entfallen wäre.

2. Aus den auf solche Weise für sämmtliche Zuckererzeugungsstätten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes gewonnenen Ergebnissen wird eine Gesammtsumme gebildet und dann die Quote berechnet, welche auf jeden Gulden dieser Gesammtsumme von dem an die Staatskasse zu leistenden gesammten Bonificationsersatze entfällt.

3. Mittels der berechneten Quote wird für die einzelne Zuckererzeugungsstätte auf Grund des nach Punkt 1 berechneten Ergebnisses der zu leistende Ersatz ermittelt.

Dieser Ersatz ist dreißig Tage nach der amtlichen Verständigung fällig.

Für die richtige Einzahlung dieses Ersatzes kann der Finanzminister vor Beginn der Erzeugungsperiode eine entsprechende Sicherstellung fordern.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht in Betreff der Verbrauchsabgabe.

§. 4.

Zur Zahlung der Verbrauchsabgabe ist verpflichtet:

1. Der Unternehmer der Zuckererzeugung und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers;

2. derjenige, für den die Auslagerung unversteuerter Zuckererzeugnisse aus einem Freilager erfolgt, unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers dieses Freilagers;

3. derjenige, der Zuckererzeugnisse mit der Kenntnis des Umstandes, dass dieselben der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurden, an sich bringt.

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Personen.

§. 5.

Sind in den im §. 4 erwähnten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

Sächliche Haftung für die Verbrauchsabgabe.

§. 6.

Die Verbrauchsabgabe haftet auf den Zuckererzeugnissen, insolange diese sich in der Erzeugungsstätte (§. 15) oder in einem Freilager oder unter amtlichem Verschlusse, oder auf dem Transporte aus einer Erzeugungsstätte in ein Freilager oder umgekehrt, oder auf dem Transporte zur Ausfuhr befindet, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

In keinem dieser Fälle können die Zuckererzeugnisse infolge irgend eines aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die darauf haftende Verbrauchsabgabe entrichtet oder bei zugestandener Borgung vorgeschrieben worden ist.

§. 7.

Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nicht ohnedies verpflichtet ist, können die Zuckererzeugnisse zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

a) gegen denjenigen, der die Ware im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf dieselbe eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

b) gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage im Civilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c) gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung der Ware aus der Beschaffenheit derselben, aus ihrem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, dass die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§. 8.

Hat der Inhaber der Zuckererzeugnisse, von welchen die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf dieselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Verbrauchsabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wusste, oder aus der Beschaffenheit der Sache, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht, dass die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, oder von dieser Sache im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet wurde, hätte schöpfen müssen.

§. 9.

Die Zuckererzeugnisse, auf welche der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe stattfindet, werden dem Inhaber gegen Leistung der unberichtigten Verbrauchsabgabe belassen.

Entrichtet er die Verbrauchsabgabe nicht, so sind die der Verbrauchsabgabe unterliegenden Zuckererzeugnisse auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen, und werden, falls die Einzahlung der Verbrauchsabgabe nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage der Übernahme in die ämtliche Verwahrung an gerechnet, erfolgt, öffentlich veräußert. Der erlangte Preis wird nach Abzug der Verbrauchsabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräußerung dem Eigenthümer erfolgt.

Entscheidung über die Gebürenpflicht und das Ausmaß der Gebür.

§. 10.

Weder über die Frage, ob die im §. 1 bezeichnete Verbrauchsabgabe zu entrichten oder der im §. 3 bezeichnete Ersatz zu leisten ist, noch über das Ausmaß der Verbrauchsabgabe oder des Ersatzes findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung unberichtigter Verbrauchsabgaben.

§. 11.

Unberichtigte Verbrauchsabgaben und die nach §. 3 zu leistenden Ersätze sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandleistung bei der Durchführung der Verbrauchsabgabe.

§. 12.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steuerämtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen sind verflichtet, nach den Anordnungen des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von Zuckererzeugnissen zu liefern.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 13.

Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 14.

Wer Zucker aus Rohstoffen oder aus den Rückständen einer früheren Zuckererzeugung gewinnt, oder solche Erzeugnisse raffinirt, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor der Eröffnung des Betriebes in jeder Erzeugungsperiode der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Unternehmung sich befindet, in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.

1. Eine genaue mit einem Grundriß versehene Beschreibung der Erzeugungsstätte (§. 15), und der Verbindung ihrer Räume untereinander und nach außen, sowie auch der Wege, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen.

2. Ein Verzeichnis aller in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen und feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse.

3. Eine Beschreibung des technischen Verfahrens im allgemeinen unter Angabe, welche Gattungen Zucker (Rohzucker, Consumzucker u. s. w.) die Unternehmung in der betreffenden Betriebsperiode zu erzeugen, und mit welchem Fabrikszeichen sie dieselben zu bezeichnen beabsichtigt.

4. Die tägliche Betriebszeit nach Tages- und eventuell auch nach Nachtstunden und die Anzeige des Namens des Betriebsleiters.

Die bezeichneten Schriftstücke (1, 2, 3, 4) müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene, noch radirte Stellen enthalten, widrigens dieselben zurückgestellt werden.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 15.

Zu der Erzeuzungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§. 14), werden gerechnet:

1. Die Betriebsräume, das sind die Räume, in welchen das technische Verfahren der Zuckererzeugung oder Raffinirung ausgeübt wird.

2. Die Räume, in denen die durch dieses Verfahren hervorgebrachten Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden.

3. Alle übrigen innerhalb der Umfriedung (§. 16, Z. 1) befindlichen Gebäude.

Forderungen zur Sicherung der Erzeugungsstätte.

§. 16.

1. Die Erzeugungsstätte muss mit einer mindestens zwei Meter hohen Umfriedung — Mauer, Planke, Gitter, Staketenzaun — umgeben sein.

Bei bereits bestehenden Zuckererzeugungsstätten kann die Umfriedung auch durch Gebäude gebildet werden, jedoch darf in denselben keine von innen nach außen führende Verbindung bestehen, und müssen alle jene Öffnungen dieser Gebäude, durch welche eine solche Verbindung hergestellt werden könnte, durch Eisendrahtgitter mit Öffnungen von höchstens fünf Centimeter Weite verschlossen sein.

In gleicher Weise müssen bei den Betriebs- und Aufbewahrungsräumen, sowie bei den mit denselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Gebäuden jene Öffnungen und Fenster, mit Ausnahme von Kaminen und Dunstschläuchen, verschlossen sein, welche horizontal gemessen, weniger als fünf Meter von der Umfriedung entfernt sind.

Besteht die Umfriedung in einer Umplankung oder in einem Gitter oder Staketenzaun, so dürfen die Bretter der Umplankung oder die Stäbe des Gitters, beziehungsweise des Staketenzaunes höchstens sieben Centimeter von einander entfernt sein.

2. In Zuckererzeugungsstätten, die unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet werden, darf die Entfernung der innerhalb und außerhalb der Umfriedung gelegenen Gebäude, von der Umfriedung nicht weniger als fünf Meter betragen.

In Zuckererzeugungsstätten, welche bereits bestehen, dürfen neue Gebäude in einer Entfernung von weniger als fünf Meter von der Umfriedung nicht aufgeführt werden.

Es kann jedoch der Finanzminister unter rücksichtswürdigen Verhältnissen Ausnahmen hievon bewilligen.

3. In der Umfriedung dürfen nur Eingänge, welche zur Ermöglichung der Inbetrieberhaltung der Unternehmung nothwendig sind, bestehen, und für den gewöhnlichen Verkehr während des Tages (§. 31) höchstens vier, und während der Nacht (§. 31) höchstens zwei Eingänge geöffnet sein. Die für den gewöhnlichen Gebrauch nicht offenen Eingänge werden unter Mitsperre der mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane gehalten und dürfen nur in Gegenwart der letzteren für die Dauer der nothwendigen Benützung geöffnet werden.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann der Finanzminister die Offenhaltung eines Einganges für den Verkehr des Personales bewilligen, wenn hiedurch die erwähnte Maximalzahl der offen zu haltenden Thore nicht überschritten wird.

Befundaufnahme.

§. 17.

Die Finanzbehörde erster Instanz läßt auf Grund der Beschreibungen und Verzeichnisse (§. 14), falls dieselben keine äußeren Mängel haben, eine Untersuchung der beschriebenen Betriebsräume, Werksvorrichtungen und feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse vornehmen.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steuerämtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung folgezuleisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchungen muss vor allem darauf gesehen werden, dass die im §. 16 gestellten Forderungen vollständig erfüllt sind.

Für den Betrieb entbehrliche Verbindungen der Betriebsräume nach außen, welche die steuerämtliche Überwachung erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz vor Eröffnung des Betriebes, oder falls das Verlangen während des Betriebes gestellt werden sollte, sofort von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder doch in vollkommen sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Nach genommenem Augenscheine und richtig gestelltem Befunde hat das Finanzorgan die Saftgewinnungs- und Abdampfapparate, dann die feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse mit amtlichen Zeichen und Nummern zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der steuerämtlichen Aufsicht zu dienen hat und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter, sowie von dem Betriebsleiter als solchem unter Angabe dieser seiner Eigenschaft zu unterfertigen ist. In diesem Protokolle sind die Thore in der Umfriedung und die Wege genau zu bezeichnen, durch welche, beziehungsweise auf welchen die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte mit Rücksicht auf den Bedarf der Unternehmung einerseits und die Forderung der Steuercontrole anderseits stattfinden darf.

Ein Exemplar der von dem Unternehmer überreichten Schriftstücke (§. 14), sowie des über die Untersuchung aufgenommenen Protokolles wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und nach erfolgter Aufdrückung des Amtssiegels und erfolgter

Beisetzung des Tages der geschehenen Überreichung auf den Schriftstücken ausgefolgt.

Dem Unternehmer obliegt es, diese Behelfe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Zeitpunkt, in welchem der Betrieb begonnen werden soll, 48 Stunden vorher dem ihm von der Finanzbehörde erster Instanz bekanntgegebenen Amte anzuzeigen.

Bezeichnung der Gewerbsstätte.

§. 18.

Von dem Zeitpunkte der amtlichen Untersuchung (§. 17) angefangen, ist der Unternehmer verpflichtet, oberhalb des Haupteinganges, welcher durch die Umfriedung zu der Erzeugungsstätte führt, von außen eine leicht lesbare Aufschrift, welche die Art der Unternehmung bestimmt bezeichnet, desgleichen oberhalb der Eingänge in die Betriebs- und Vorrathsräume Aufschriften, welche deren Widmung angeben, anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Ferner ist der Unternehmer und im Falle seiner Abwesenheit der Betriebsleiter verbunden, von jeder eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung und jener Individuen, zu deren Anzeige er verbunden ist, spätestens binnen 24 Stunden dem Finanzbeamten, welchem die Unternehmung zur Überwachung zugewiesen ist, die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu machen.

Der Unternehmer und im Falle seiner Abwesenheit der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Aufschriften oberhalb des Haupteinganges der Erzeugungsstätte und oberhalb der Eingänge in die Betriebs- und Vorrathsräume, sowie die amtlichen Bezeichnungen an den Werksvorrichtungen in unversehrtem Zustande erhalten werden.

Sollte eine amtliche Bezeichnung an einer Werksvorrichtung durch Zufall oder in anderer Weise beschädigt oder gänzlich vertilgt werden, so hat der Unternehmer oder in seiner Abwesenheit der Betriebsleiter behufs Erneuerung derselben binnen 24 Stunden, nachdem er die Kenntnis von der Beschädigung oder Vertilgung erlangt hat, die Anzeige zu erstatten.

Unabhängig von der im §. 14 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters, obliegt dem Unternehmer, eine während seiner Abwesenheit in der Erzeugungsstätte anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den zur Überwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen. Es wird angenommen, dass derjenige, der den Betrieb leitet, oder der in Abwesenheit des Betriebsleiters die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die Auskünfte zu geben. Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Überwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Bestimmungen für die zeitweilige oder gänzliche Betriebseinstellung.

§. 19.

Stellt der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung auf mindestens vier Wochen ein, so hat er binnen längstens 14 Tagen nach der Einstellung des Betriebes hievon bei den mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen die schriftliche Anzeige zu erstatten.

Diese Organe erheben auf Grund der Anzeige die sämmtlichen Vorräthe an fertigen und unfertigen Zuckererzeugnissen.

Dem Unternehmer steht es frei, die Verbrauchsabgabe für die erhobenen Mengen fertiger steuerbarer Zuckererzeugnisse theilweise oder ganz sofort bar zu entrichten, oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einzubeziehen.

In beiden Fällen werden dem Unternehmer die versteuerten Mengen zur freien Verfügung mit der Verpflichtung überlassen, dieselben vor der Wiederaufnahme des Betriebes aus der Erzeugungsstätte wegzuschaffen.

Die unversteuert gebliebenen fertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse werden nach vollzogener Gewichtserhebung während der Dauer der Betriebseinstellung in sicheren zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Magazinen unter amtlicher Mitsperre gehalten. Es bleibt jedoch dem Unternehmer unbenommen, gegen mindestens 12 Stunden vorher einzubringende Anmeldung, beziehungsweise Lösung der Zahlungsbollete auch während der Betriebseinstellung Zuckererzeugnisse aus den Magazinen unter Intervenirung des hiezu berufenen Finanzorganes hinwegzubringen.

Die unfertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse müssen unbedingt während der Dauer der Betriebseinstellung in gegen unangemeldete Hinwegbringung vollkommen gesicherten Localen unter amtlicher Mitsperre gehalten werden.

Die Wiedereröffnung des Betriebes hat der Unternehmer mindestens acht Tage früher der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzuzeigen.

Diese Behörde veranlasst dann innerhalb dieser Frist die neuerliche Gewichtserhebung der unter amtlicher Mitsperre gehaltenen fertigen Zuckererzeugnisse.

Anlegung des amtlichen Verschlusses; Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§. 20.

So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, können die zur Zuckererzeugung unumgänglich nöthigen Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluss) außer Gebrauch gesetzt werden.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebzeit der Unternehmer, oder wenn er der Finanzbehörde erster Instanz einen Vertreter namhaft gemacht hat, dieser für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereignis, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise der Unternehmer oder dessen Stellvertreter) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Werksvorrichtungen und mit welchen Mitteln dieselben außer Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck und Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§. 21.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine unter amtlichen Verschluss gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen soll, hat der Unternehmer oder dessen Stellvertreter dem mit der ständigen Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane, oder wenn eine ständige Überwachung nicht bestehen sollte, dem nächsten Finanzorgane, in dessen Überwachungsbezirke die Unternehmung gelegen ist, längstens sechs Stunden früher anzuzeigen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkte zur Abnahme des amtlichen Verschlusses kein Finanzorgan in der Erzeugungsstätte erscheinen, so ist der Unternehmer oder dessen Stellvertreter berechtigt, den Verschluss selbst abzunehmen.

Die Abnahme des amtlichen Verschlusses von Werksvorrichtungen oder Localitäten (§. 19) behufs Vornahme von Reparaturen an, beziehungsweise in denselben, findet unter den gleichen Bedingungen statt.

Im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses, welches die Abnahme des amtlichen Verschlusses zu einem unabweislichen Erfordernisse macht, kann dieselbe auch ohne vorläufige Anzeige geschehen, jedoch ist hievon die Anzeige längstens binnen 24 Stunden zu erstatten und das unabweisliche Erfordernis der Verschlussabnahme nachzuweisen.

Behelfe, welche in der Erzeugungsstätte vorhanden sein müssen.

§. 22.

In der Erzeugungsstätte müssen vorhanden sein und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

1. eine vorschriftsmäßig geaichte, zum Abwägen der Zuckererzeugnisse geeignete Wage;
2. ein Thermometer nach Reaumur;
3. ein Dichtigkeitsmesser.

Verpflichtung des Unternehmers zur Beistellung der Unterkunft für die ständigen Überwachungsorgane.

§. 23.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den zur unmittelbaren und ständigen Überwachung der Unternehmung berufenen Finanzorganen in einem innerhalb der Umfriedung liegenden Gebäude eine aus mindestens vier heizbaren Zimmern bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, sowie auf Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz an den für den gewöhnlichen Verkehr offenen Thoren in der Umfriedung Wachstuben, ferner in dem Gebäude, in welchem das technische Verfahren der Zuckergewinnung ausgeübt oder die Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden, ein passendes, mit den erforderlichen Tischen, Stühlen u. s. w. versehenes heizbares Locale als Schreibstube einzuräumen und das Beheizungs- und Beleuchtungsmateriale für die Wohnräume nebst Küche, dann für die Schreibstube beizustellen.

Der Mietzins für die Wohnung, sowie die Vergütung für die Beheizung und Beleuchtung wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Unternehmer vereinbart.

Sollte ein Übereinkommen nicht zustande kommen, so wird dieser Mietzins von der politischen Behörde erster Instanz unter Freilassung des Recurses an die höhere politische Behörde festgesetzt.

Verpflichtung zur Gewichtserhebung der fertigen Zuckererzeugnisse.

§. 24.

Der Unternehmer hat durch sein Personale das Gewicht der aus der Erzeugung kommenden Mengen fertigen verkaufsfähigen Zuckers erheben und den abgewogenen Zucker sofort in abgeschlossene Räume einlagern zu lassen.

Behufs Ermöglichung der amtlichen Controle dieser fortlaufenden Abwägungen ist der Beginn der-

selben den mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen tagszuvor schriftlich anzuzeigen.

Soll ein unter amtlicher Controle bereits abgewogener Zucker umgearbeitet werden, so ist dies tagsvorher den mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftlich anzuzeigen. Der zur Umarbeitung bestimmte Zucker ist unter Intervention der Finanzorgane abzuwägen und dies in den bezüglichen Aufschreibungen (§. 33) durchzuführen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen wegen Bezeichnung der Zuckererzeugnisse.

Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit gewerblichen Marken.

§. 25.

Für jede Zuckerfabrik muss eine gewerbliche Marke, beziehungsweise Bezeichnung mit dem Alleinrechte zu deren Gebrauche nach den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes registrirt werden und ist dieselbe auf dem in dieser Fabrik erzeugten fertigen verkaufsfähigen Zucker in geeigneter, im Verordnungswege zu bestimmenden Weise anzubringen.

Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse mit amtlichen Marken.

§. 26.

Versteuerte Zuckererzeugnisse müssen vor ihrer Hinwegbringung aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager mit amtlichen Marken versehen werden.

Der Finanzminister bestimmt im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister zu diesem Behufe die Art der Verpackung und der Anbringung der amtlichen Marke, sowie das Minimalgewicht der mit Marken zu versehenden Zuckerhüte, Würfelzucker-Kistchen-Cartons u. s. w. Für Zuckersorten, bei welchen dies zulässig ist, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister auch bestimmen, dass in jeder mit amtlichen Marken versehenen Verpackung das gleiche Nettogewicht von Zucker sich befinden soll.

Innerhalb der Zollinie müssen die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche außerhalb der Erzeugungsstätte oder dem Freilager vorkommen, mit den amtlichen Marken versehen sein, insolange sie nicht zum Behufe des Kleinverschleißes oder der Consumtion oder anderweitigen Verwendung aus der mit amtlichen Marken versehenen Verpackung entnommen werden müssen.

Zuckererzeugnisse, welche nach dem Zeitpunkte, von dem an und in dem Zustande, in welchem sie mit amtlichen Marken versehen sein sollen, ohne vorschriftsmäßig angebrachte Marken oder mit gefälschten, nachgeahmten oder bereits verwendet gewesenen Marken angetroffen werden, werden als unversteuert, beziehungsweise unverzollt behandelt.

Verpflichtungen derjenigen, welche Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe treiben, in welchem Zucker verwendet wird.

§. 27.

Jeder, der den Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, mit 1. August 1888 fortsetzen oder eröffnen will, hat spätestens bis 15. Juli 1888, und wer ein solches Geschäft oder Gewerbe nach dem 1. August 1888 beginnen will, spätestens 14 Tage vor Beginn desselben die Anzeige hievon zu erstatten.

Wenn diese Personen Zuckererzeugnisse in einem Zeitpunkte und in einem Zustande, in welchem sie mit amtlichen Marken versehen sein sollen, übernehmen, sind sie verpflichtet, bei der Übernahme sich von dem Vorhandensein der vorschriftsmäßig angebrachten amtlichen Marken zu überzeugen. Falls diese Marken fehlen, als verfälscht, nachgeahmt oder bereits verwendet gewesen befunden werden, unterliegt der Unternehmer nicht dem Strafverfahren nach §. 50, wenn er längstens binnen 48 Stunden, vom Zeitpunkte der Übernahme an gerechnet, bei dem nächsten Finanzorgane die Anzeige hievon erstattet.

Die oberwähnten Personen haben bei Entnahme der Zuckererzeugnisse aus einer mit amtlichen Marken versehenen Verpackung diese Marken zu zerreißen oder in anderer Weise unbrauchbar zu machen.

§. 28.

Die im vorstehenden §. 27 bezeichneten Personen haben im Falle des Abganges der amtlichen Marken auf den bei ihnen vorgefundenen Zuckererzeugnissen, insoferne diese mit den amtlichen Marken versehen sein sollen, den Bezug oder die Versteuerung oder die Verzollung dieser Zuckererzeugnisse nachzuweisen.

Denselben Nachweis hat auch der Frachtenführer, sowie jedermann, der Zuckererzeugnisse in einer seinen Bedarf auffallend überschreitenden Menge transportirt oder aufbewahrt, hinsichtlich der von ihm transportirten, beziehungsweise aufbewahrten Zuckererzeugnisse, bei welchen die vorgeschriebenen amtlichen

Marken fehlen, zu liefern, der Frachtenführer aber nur dann, wenn er die ihm nach der Zoll- und Staatsmonopolsordnung obliegende Verbindlichkeit zur Ertheilung der Auskünfte im Transporte nicht erfüllt werden, auch bei Nacht, sowie das zum Vollzuge der Amtshandlung erforderliche Verweilen in denselben unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Controlrecht der Finanzwache, Verpflichtung der Unternehmer in Absicht auf die Ausübung der Controle.

Controlrecht im allgemeinen.

§. 29.

Die Erzeugungsstätten (§. 15) werden während der Dauer des Betriebes und insolange es die Finanzbehörde erster Instanz für nothwendig erachtet, unter ständige steueramtliche Aufsicht gestellt.

Den Finanzorganen ist der Eintritt in alle innerhalb der Umfriedung befindlichen Räume mit Ausnahme der mit den Betriebs- oder Vorrathsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnungen und das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben jederzeit unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Der Eintritt in die mit den Betriebs- oder Vorrathsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnräume ist zum Behufe einer Amtshandlung den Finanzorganen nur unter Assistenz eines Mitgliedes oder Abgeordneten des Gemeindevorstandes oder der politischen Behörde und auch in diesem Falle nur bei Tag gestattet.

Bei steueramtlichen Untersuchungen in einer Zuckererzeugungsstätte liegt dem Unternehmer ob, die Bolleten, die im §. 33 erwähnten Register und Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsschein den Finanzorganen einzuhändigen.

Die mit der Überwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane sind verpflichtet, den Verkehr aus dem umfriedeten Raume nach außen zu überwachen und steht denselben daher das Recht zu, die hiezu erforderlichen Revisionen vorzunehmen.

Den Finanzorganen ist auch der Eintritt in die zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von Zuckererzeugnissen bestimmten Räumen der Zuckerhändler, der Kleinverschleißer und derjenigen, welche in ihrem Gewerbe Zuckererzeugnisse verwenden, bei Tag und insoferne die Räume auch bei Nacht offen gehalten

Vorrathserhebung der Zuckererzeugnisse; Behandlung der Abgänge und Überschüsse.

§. 30.

Auch außer dem im §. 19 erwähnten Falle können die Finanzorgane über Anordnung der Finanzbehörde erster Instanz von Zeit zu Zeit die Gewichtserhebung der Vorräthe an Zuckererzeugnissen in der Erzeugungsstätte nach vorausgegangenem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§. 33) vornehmen. Jedoch soll in der Regel nur einmal jährlich, und zwar außer dem Falle des §. 19 thunlichst zur Zeit des geringsten Bestandes eine Erhebung der Vorräthe vorgenommen werden.

Ergibt sich bei der Erhebung gegenüber dem nach dem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§. 33) vorhanden sein sollenden Vorrathe ein Überschuss, so ist derselbe in Empfang zu stellen.

Ergibt sich dagegen ein Abgang, so ist derselbe, wenn es sich um trockenen, harten, weißen oder überhaupt um Zucker von mindestens $99\frac{1}{2}$ Procent Polarisation (Consumzucker) handelt, hinsichtlich des $\frac{1}{4}$ Procent; wenn es sich aber um anderen Zucker (Rohzucker) handelt, hinsichtlich des 4 Procent der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen übersteigenden Theiles zu versteuern, wenn der Unternehmer nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, dass die abgängige Menge vorschriftmäßig ausgetreten oder durch ein Elementarereignis zugrunde gegangen ist, und wenn in letzterem Falle nicht das Elementarereignis binnen 24 Stunden, nachdem es ihm oder seinem Bestellten (§. 18) bekannt wurde, bei der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich angezeigt worden ist.

Jede solcher Art entfallende Verbrauchsabgabe ist längstens binnen 24 Stunden bei dem hiezu bestimmten Amte bar einzuzahlen.

Übersteigt der Mehrbefund oder der Abgang an Consumzucker $\frac{1}{2}$ Procent oder an Rohzucker 4 Procent der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen, so ist das Strafverfahren einzuleiten.

Der in den vorstehenden Bestimmungen vorgezeichnete Vorgang ist auch rücksichtlich jener Differenzen zu beobachten, welche sich bei der im §. 19 angeordneten Vorrathserhebung ergeben.

Bestimmungen hinsichtlich der Zeit und des Weges der Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte; dann hinsichtlich der Buchführung.

Zeit der Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 31.

Die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte, sowie die Einbringung von Zuckererzeugnissen in dieselbe und die Überführung oder Übertragung von Zuckererzeugnissen aus einem Gebäude in ein anderes über einen offenen Hofraum darf in der Regel in den Monaten April bis einschließlich October nicht vor 6 Uhr morgens und nicht nach 7 Uhr abends, in den Monaten November bis einschließlich März nicht vor 7 Uhr morgens und nicht nach 5 Uhr abends geschehen.

Ausnahmen von den im ersten Absatze dieses Paragraphes enthaltenen Bestimmungen können von der Finanzbehörde erster Instanz bewilligt werden.

Wege für die Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 32.

Die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte darf nur auf Straßen und Wegen geschehen, welche hiezu mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der Unternehmung und auf die Anforderung der amtlichen Überwachung von der Finanzbehörde erster Instanz bestimmt werden.

Buchführung.

§. 33.

In jeder Zuckererzeugungsstätte hat der Unternehmer selbst oder durch einen Bestellten folgende Aufschreibungen zu führen:

1. Eine Aufschreibung über die nach §. 24 vorzunehmenden Abwägungen.

2. Eine Aufschreibung über den Empfang von aus anderen Unternehmungen oder aus einem Freilager unversteuert bezogenem Zucker, sowie über die weitere Verwendung dieses Zuckers.

3. Ein Verschleißregister für Zucker.

Das Formulare für die unter 1 bis 3 aufgeführten Aufschreibungen wird im Verordnungswege vorgezeichnet und werden die Drucksorten dem Unternehmer gegen Ersatz der Gestehungskosten von der Finanzbehörde erster Instanz ausgefolgt.

Eintragung in die Aufschreibungen und Einsendung derselben.

§. 34.

1. Die Eintragungen in die im §. 33, Z. 1 angeordnete Aufschreibung haben die innerhalb je 24 Stunden von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des folgenden Tages fertig gestellten Zuckermengen zu umfassen und sind an jedem Tage längstens bis 8 Uhr früh zu bewerkstelligen.

2. In die im §. 33, Z. 2 angeordnete Aufschreibung sind die unversteuert bezogenen Zuckermengen sofort nach erfolgter Abwage und Einlagerung in Empfang zu stellen.

Die in Zeiträumen von je 24 Stunden von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des folgenden Tages aus dem Zuckervorrathe zur Verarbeitung entnommenen Zuckermengen sind an jedem Tage längstens bis 8 Uhr früh in Ausgabe zu stellen.

3. In das Verschleißregister (§. 33, Z. 3) ist der Absatz von Zucker von Fall zu Fall mit genauer Angabe der Beschaffenheit und des Gewichtes desselben unter Beisetzung des Namens und Wohnortes des Abnehmers übereinstimmend in die Juxta und Bollete einzutragen.

4. Jede Eintragung in die im §. 33, Z. 1 bis 3 angeführten Aufschreibungen ist von dem Unternehmer oder seinem Bestellten und von den intervenirenden Finanzorganen zu unterfertigen.

5. Den im §. 33, Z. 1, 2, 3 aufgeführten Aufschreibungen müssen, im Falle die aus der Erzeugungsstätte weggebrachten oder in dieselbe eingebrachten Zuckererzeugnisse mittels Eisenbahn oder Dampfschiff verfrachtet werden, die von der Aufgabsstation derselben bestätigten Aufgabsscheine, beziehungsweise Frachtbriefe angeschlossen werden.

6. Die im §. 33, Z. 1, 2, 3 aufgeführten Aufschreibungen werden monatlich abgeschlossen und nach bewirktem Übertrage des verbleibenden Vorrathes in die für den nächsten Monat aufzulegenden Aufschreibungen sammt den dazu gehörigen Steuerbolleten, Frachtbriefen, Aufgabsscheinen und etwaigen sonstigen Belegen der Finanzbehörde erster Instanz vorgelegt.

Über die erfolgte Beischließung zu den Aufschreibungen (Z. 5) und die erfolgte Vorlage an die Finanzbehörde erster Instanz (Z. 6) ist dem Unternehmer seitens der ständigen Finanzorgane eine Interimsbestätigung zu ertheilen und sind demselben die Frachtbriefe, Aufgabsscheine und etwaigen sonstigen Belege nach Einsichtnahme seitens der Finanzbehörde erster Instanz binnen eines Monates nach der Vorlage zurückzustellen.

Recht der Finanzbehörde zur Einsichtnahme in die Aufschreibungen und Gewerbebücher der Unternehmung.

§. 35.

Der Finanzbehörde erster Instanz steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in sämmtliche Gewerbsbücher der Unternehmung, sie mögen in der Erzeugungsstätte selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Menge und Gattung der Erzeugung, Anschaffung, Verwendung und des Absatzes von Zuckererzeugnissen beziehen, zu machen.

Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchsabgabe.

Steuerbares Verfahren.

§. 36.

Als steuerbares Verfahren wird die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager ohne Rücksicht, ob dieselbe der Entrichtung der Verbrauchsabgabe unterliegt oder nicht, erklärt.

Anmeldung.

§. 37.

So oft aus einer Zuckererzeugungsstätte zum menschlichen Genusse ungeeigneter und deshalb steuerfreier Syrup oder aus einer Zuckererzeugungsstätte oder einem Freilager steuerbare Zuckererzeugnisse weggebracht werden wollen, sind bei den mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden:

1. Tag der Auslagerung, beziehungsweise des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte;
2. die Gattung und das Nettogewicht des in die Sendung einzubeziehenden Zuckers;
3. der Bestimmungsort der Sendung und die Adresse des unmittelbaren Empfängers derselben;
4. der entfallende Betrag der Verbrauchsabgabe.

Bevor der Austritt der Sendung erfolgt, sind in die Anmeldung noch einzusetzen:

5. Zahl, Zeichen und Nummern der Behältnisse, aus welchen die Sendung besteht;
6. die Gattung, sowie das Brutto- und Nettogewicht der Zuckererzeugnisse für jedes Collo, wenn Zuckerbrode hinweggebracht werden, die Zahl und das Gesammtgewicht derselben;
7. die Tageszeit des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte und die Transportmittel.

Sollte wegen Betriebseinstellung die ständige Überwachung in der Unternehmung nicht mehr bestehen, so muss die Anmeldung 12 Stunden vor der beabsichtigten Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse bei dem hiezu bestimmten Organe eingebracht werden.

Die Entrichtung der Verbrauchsabgabe von steuerbaren Zuckererzeugnissen hat außer den Fällen, in welchen eine unversteuerte Hinwegbringung nach §. 42 zulässig ist, nach dem amtlich erhobenen Nettogewichte der hinwegzubringenden Zuckererzeugnisse zu geschehen.

Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Zuckererzeugnisse.

§. 38.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte, den Fall der Erschöpfung der Erzeugnisse in den Magazinen ausgenommen, nicht weniger als 500 Kilogramm austreten.

Für Sendungen von Zuckerproben gilt diese Bestimmung nicht.

Ausfolgung der für die Unternehmer und deren Angestellte bestimmten Zuckererzeugnisse.

§. 39.

Der für den Consum des Unternehmers oder seiner Angestellten innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte bestimmte Zucker darf nur über vorausgegangene Anmeldung des Gewichtes und der Gattung desselben und amtliche Gewichtserhebung gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in die Wohnungen gebracht werden.

Fälligkeitstermin und Borgung der Verbrauchsabgabe.

§. 40.

Die Verbrauchsabgabe ist, insoferne nicht die Hinwegbringung nach §. 42 unversteuert stattfindet, vor der Anmeldung der Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte bei dem hiezu bestimmten Steueramte zu entrichten.

Um zu vermeiden, dass für jede einzelne steuerbare Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen abgesondert die Verbrauchsabgabe entrichtet werden muss, kann der Unternehmer einen die Verbrauchsabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Gegen genügende Sicherstellung wird jedoch jenen Unternehmern einer Zuckererzeugungsstätte oder eines Freilagers, welche weder wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer solchen Übertretung, noch wegen Schleichhandels oder einer hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden sind, die Borgung der Verbrauchsabgabe in der Weise gewährt, dass die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also z. B. die Verbrauchsabgabe vom Monate Jänner erst bis letzten Mai und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, an dem nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Die Borgungsbewilligung wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Steuervorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, respective vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden sechs Procent Verzugszinsen im Executionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Verbrauchsabgabe im vorhinein bar, so werden ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Verbrauchsabgabe inmitten liegt oder nicht, den Steuerpflichtigen an Disconto 1 1/3 Procent der Verbrauchsabgabe zugute gerechnet.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein Unternehmer, dem die Borgung (Alinea 3) bewilligt ist, die während eines Monates in Vorschreibung gekommenen Beträge am letzten Tage des betreffenden Monates bar bezahlt.

Bedingungen der der Abgabenentrichtung unterliegenden Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 41.

Steuerbare Zuckererzeugnisse dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager nicht weggebracht werden, bevor nicht — die Fälle des §. 42 ausgenommen — die Steuerzahlungs- oder Steuerborgungsbollete in der Erzeugungsstätte, beziehungsweise in dem Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskunft zu ertheilen hat und bevor nicht das Gewicht dieser Zuckererzeugnisse amtlich erhoben ist und dieselben mit den amtlichen Marken vorschriftmäßig versehen sind.

Auch steuerfreier Syrup darf vor der amtlichen Untersuchung nicht aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden.

Sollte die Sendung durch ein Hindernis aufgehalten werden, so wird die Rückvergütung, beziehungsweise Abschreibung der Verbrauchsabgabe gewährt, wenn das Hindernis sogleich den zur ständigen Überwachung in der Erzeugungsstätte anwesenden Finanzorganen oder im Falle die ständige Überwachung zur Zeit der Wegbringung nicht besteht, dem nächsten Finanzorgane und falls ein solches im Orte, zu dem die Erzeugungsstätte gehört, sich nicht befindet, unter gleichzeitiger Absendung der für dieses Organ bestimmten Anzeige, sogleich dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigt wird.

Unversteuerte Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 42.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten können unversteuert hinweggebracht werden:

a) Consumzucker oder Rohzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus einer Zuckererzeugungsstätte in ein Freilager oder aus einem Freilager oder aus einer Zuckererzeugungsstätte über die Zollinie ausgeführt wird;

b) Rohzucker oder Sandzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager in eine Zuckererzeugungsstätte übergeht.

Falls die unversteuert hinweggebrachten Zuckererzeugnisse nicht rechtzeitig der angemeldeten Bestimmung zugeführt werden sollten, muss für dieselben die Verbrauchsabgabe entrichtet werden.

Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für Zuckermuster.

§. 43.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister hinsichtlich der Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für die aus einer Zuckererzeugungsstätte austretenden Zuckermuster, sowie hinsichtlich der Anmeldung der Hinwegbringung dieser Zuckermuster, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 37, 40 und 41 dieses Gesetzes zu gestatten und den diesbezüglichen Vorgang im Verordnungswege zu regeln.

Zuckerfreilager.

§. 44.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Freilager für Zucker werden im Verordnungswege erlassen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 2 bezeichneten Art.

§. 45.

Die in den §§. 14 bis einschließlich 41, dann in dem §. 42 lit. a des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Erzeugung von Zucker der im §. 1, Z. 2 bezeichneten Art.

Erleichternde Ausnahmen von den vorerwähnten Bestimmungen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister bewilligen.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit unversteuertem Zucker, der im §. 1, Z. 1, bezeichneten Art, welcher innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten stattfindet.

§. 46.

Erfolgt die unversteuerte Übertragung von steuerbaren Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in eine Zuckererzeugungsstätte oder in ein Freilager der Länder der ungarischen Krone oder der zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörigen Länder Bosnien und Hercegovina, oder umgekehrt, so wird die auf den Zuckererzeugnissen haftende Verbrauchssteuer von dem die Zuckererzeugnisse empfangenden Ländergebiete, dem Ländergebiete, aus dem die Zuckererzeugnisse stammen, in dem Maße vergütet, in welchem die Menge dieser Zuckererzeugnisse größer als die Menge der aus dem empfangenden Ländergebiete gegen Ausfuhrbonification über die Zolllinie ausgeführten Zuckererzeugnisse ist.

Diese Vergütung wird auf Grund gegenseitiger Abrechnungen für jede Zuckererzeugungsperiode, das ist für die Zeit vom 1. August des einen Jahres bis letzten Juli des unmittelbar nachfolgenden Jahres nach dem Verbrauchssteuersatze bemessen, jedoch mit der Modification, dass die Zuckererzeugnisse mit Ausnahme des Zuckers von mindestens 99 5/10 Procent Polarisation, nur mit jenem Gewichtstheile angerechnet werden, welcher auf den aus denselben mittels Raffinirung gewinnbaren Zucker von mindestens 99 5/10 Procent Polarisation, das ist auf deren Rendement entfällt.

Als Rendement wird angenommen für Zuckererzeugnisse von und

über 98		Procent	Polarisation,	93	Gewichtsprocenten
unter 98	bis 97	"	"	90	"
" 97	" 96	"	"	88	"
" 96	" 95	"	"	87	"
" 95	" 94	"	"	85	"
" 94	" 92	"	"	80	"
" 92	" 91	"	"	77	"
" 91	" 90	"	"	76	"
" 90	" 88	"	"	74	"
" 88	" 86	"	"	72	"
" 86	" 84	"	"	70	"

für Zuckererzeugnisse unter 84 Procent Polarisation wird das Rendement in der Art ermittelt, dass von dem durch Polarisation festgestellten Gehalte an krystallisirbarem Zucker das Fünffache des Aschengehaltes in Abzug gebracht wird.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

Geltung des allgemeinen und des Gefällsstrafgesetzes.

§. 47.

Unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Ahndung findet auf die Übertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt wird, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Anordnungen, in Dalmatien aber, wo das letzterwähnte Gesetz nicht eingeführt ist, das daselbst bezüglich der Verzehrungssteuerübertretungen bereits übliche Verfahren mit jenen Bestimmungen Anwendung, welche für Dalmatien über die Art und das Ausmaß der Gefällsstrafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Gefällsübertretungen, mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen sind.

Unangezeigter oder vorzeitiger Beginn des Betriebes.

§. 48.

Der Beginn des Betriebes in einer Zuckererzeugungsstätte ohne die im §. 17 letzte Alinea, dann im §. 19 vorletzte Alinea angeordnete Anzeige ist mit 1000 bis 10.000 Gulden und der Beginn des Betriebes vor dem angezeigten Tage des Beginnes mit 100 bis 1000 Gulden zu bestrafen.

Vorschriftswidrige Wegbringung oder Aufbewahrung von Zuckererzeugnissen innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte.

§. 49.

Die Strafe wegen unangemeldeten steuerbaren Verfahrens der Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte ist zu verhängen, wenn Zuckererzeugnisse:

a) durch andere als die nach §. 17 für die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Umfriedung der Erzeugungsstätte bezeichneten Ausgänge gebracht werden;

b) in einem der im §. 15, Z. 3 bezeichneten Gebäude unversteuert vorgefunden werden.

Ordnungsstrafen im Betrage von 5 bis 500 Gulden sind über den Betriebsleiter zu verhängen, wenn der Verbrauchssteuer unterliegende Zuckererzeugnisse (§. 1, Z. 1) außer der im §. 31 festgesetzten Zeit in offenem Raume innerhalb der Umfriedung ohne amtlichen Verschluss vorgefunden werden.

Strafbestimmungen hinsichtlich der amtlichen Marken.

§. 50.

1. Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen: Wenn eine der im §. 27 bezeichneten Personen Zuckererzeugnisse zu einer Zeit und in einem Zustande, wo dieselben mit den amtlichen Marken versehen sein sollen, mit gefälschten, nachgeahmten oder bereits verwendet gewesenen Marken versehen, wiewohl sie von diesen Umständen Kenntnis hatte oder ihrer Beschäftigung nach bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben sollte, oder ohne amtliche Marken aufbewahrt, an sich bringt, zur Veräußerung ausbietet, an einem Anderen veräußert oder verbreitet oder zu verbreiten sucht.

Der Strafbemessung ist die Verbrauchsabgabe für die den Gegenstand der schweren Gefällsübertretung bildenden Zuckererzeugnisse zugrunde zu legen.

2. Eine Ordnungsstrafe von 2 bis 200 Gulden ist gegen jede der im §. 27 genannten Personen zu verhängen, welche es unterläßt, bei Entnahme der Zuckererzeugnisse aus einer mit amtlichen Marken versehenen Verpackung diese Marken zu zerreißen oder in anderer Weise unbrauchbar zu machen.

Straffreie Mengenunterschiede.

§. 51.

Handelt es sich bei Unrichtigkeiten in der Anmeldung (§. 37) des steuerbaren Verfahrens um einen Mehrbefund oder um einen Minderbefund in der Menge der Zuckererzeugnisse, welcher 5 Procent der angemeldeten Menge nicht überschreitet, so findet das Strafverfahren nicht statt.

Ausmaß der Geldstrafen.

§. 52.

Das Ausmaß der Geldstrafe für schwere Gefällsübertretungen wird in Abänderung des §. 265 des Gefällsstrafgesetzes mit dem Acht- bis Zwölffachen der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Verbrauchsabgabe festgestellt.

Im Falle der Übertreter wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bereits bestraft wurde, kann die Strafe bis zum Sechzehnfachen der erwähnten Abgabe gesteigert werden.

Ferner wird das Ausmaß der Geldstrafen abgeändert für:

§. 344 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 376 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 348 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 200 Gulden;

für §. 452 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 500 Gulden;

für §. 453 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 455 des Gefällsstrafgesetzes auf 100 bis 1000 Gulden;

für §. 458, Alinea 2, des Gefällsstrafgesetzes auf 200 bis 5000 Gulden.

Geringstes Strafausmaß.

§. 53.

Die Geldstrafe wegen des unangemeldeten Verfahrens der Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte, sowie wegen der im §. 50 erwähnten schweren Gefällsübertretung ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 200 Gulden auszusprechen.

Strafbestimmungen für die Zuckerausfuhr.

§. 54.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. Wenn in einer mit dem Anspruche auf Exportbonification eingebrachten Ausfuhrserklärung die Menge des Zuckers um mehr als 5 Procent höher als der amtliche Befund angegeben ist, oder

2. wenn in einer solchen Ausfuhrserklärung die Ausfuhrsbonification in einem höheren als dem für den vorgefundenen Zucker festgesetzten Ausmaße in Anspruch genommen wird, oder

3. wenn der Zucker, für den die Exportbonification beansprucht wird, nicht von jener Beschaffenheit ist, für welchen die Exportbonification gewährt wird, oder wenn ein anderer Gegenstand als Zucker vorgefunden wird. Die Strafe ist mit dem Acht- bis Sechzehnfachen desjenigen Betrages zu bemessen, welcher an Exportbonification im Falle 1. für den Unterschied in der Zuckermenge, im Falle 2. zu viel und im Falle 3. überhaupt beansprucht wird.

Ist das Ergebnis der amtlichen Erhebung des Zuckergehaltes niedriger als 88, beziehungsweise 93 oder 99$^{5}/_{10}$ Procent Polarisation und überschreitet der Unterschied $^{5}/_{10}$ Procent, so tritt wegen desselben die Verweigerung der Exportbonification, beziehungsweise des höheren Ausmaßes derselben ein; überschreitet der Unterschied 1 Procent, so erfolgt außer dieser Verweigerung auch das Strafverfahren.

Verbrauchsabgabe, welche bei der unterlassenen Nachweisung des Bezuges der Strafbemessung zugrunde zu legen ist.

§. 55.

Der Bemessung der Strafe wegen Unterlassung der kraft §. 28 geforderten Nachweisung des Bezuges oder der Versteuerung oder der Verzollung ist ausnahmslos der Betrag der Verbrauchsabgabe zugrunde zu legen, welche für die Menge der Zuckererzeugnisse sich ergibt, hinsichtlich welcher die Nachweisung nicht geliefert worden ist.

Haftung der Unternehmer für die Geldstrafen.

§. 56.

Der Betriebsleiter der Zuckererzeugungsstätte beziehungsweise des Freilagers, und in seiner Abwesenheit vom Orte der Erzeugungsstätte beziehungsweise des Freilagers sein Stellvertreter wird als Thäter der erfolgten unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden Wegbringung von Zuckererzeugnissen betrachtet, insoferne er nicht schuldlos an dieser Wegbringung ist und der Gegenstand der Übertretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahles oder einer Veruntreuung war.

Den Unternehmer trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter beziehungsweise dessen Stellvertreter ausgesprochenen Geldstrafen.

Strafmilderung.

§. 57.

Die Geldstrafen, welche wegen der Übertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht wenn von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Höchstes Strafausmaß.

§. 58.

Auf die wegen Übertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen zu verhängenden Geldstrafen finden die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des Gefällsstrafgesetzes, betreffend das höchste Ausmaß der Geldstrafe, keine Anwendung, insoferne statt des dieses Ausmaß übersteigenden Betrages nicht Arreststrafe verhängt wird.

Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafe.

§. 59.

Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochene Geldstrafe bei Übertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen wird mit drei Jahren festgesetzt.

Siebenter Abschnitt.

Übergangs-Bestimmungen.

Anzeigepflicht hinsichtlich der Zuckervorräthe, diesfällige Straffanction, Steuerbemessung für am 1. August 1888 vorhandene Zuckervorräthe.

§. 60.

Jedermann, der am 1. August 1888 einen Vorrath an steuerbaren Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art von mehr als 100 Kilogramm besitzt, ist verpflichtet, das Nettogewicht, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen, vom 1. August 1888 an gerechnet, den hiezu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden

Die Unterlassung dieser Anmeldung, sowie Unrichtigkeiten derselben, welche mehr als fünf Procent betragen, werden mit 11 Gulden für je 100 Kilogramm der nicht angemeldeten, beziehungsweise derjenigen Zuckermenge, um welche die Anmeldung von dem Zuckervorrathe abweicht, bestraft.

Auf Grund der erwähnten Anmeldung werden die Zuckervorräthe amtlich constatirt.

Für die Betriebsperiode 1887/88 werden die auf solche Weise erhobenen Zuckervorräthe, welche am 1. August 1888 außer den unter amtliche Überwachung kommenden Zuckererzeugungsstätten sich befinden und bei der Wegbringung aus diesen Stätten der Forderung der Verbrauchsabgabe unterliegen würden, nach Abzug von 750.000 Metercentner Zucker von mindestens $99^{5}/_{10}$ Procent Polarisation, in die Ermittlung des für die Betriebsperiode 1887/88 zu erzielenden Reinertrages der Zuckerbesteuerung (§. 2, Z. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 und §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1880) ebenso, als ob sie über die Zollinie ausgeführt worden wären, in Rechnung gezogen, jedoch für 100 Kilogramm Zucker von $99^{5}/_{10}$ Procent Polarisation nur 11 Gulden und für 100 Kilogramm Zucker von geringerer Polarisation als $99^{5}/_{10}$ Procent nur 9 fl. 50 kr. berechnet.

In rücksichtswürdigen Fällen kann der Finanzminister solchen Unternehmungen, welche in der Betriebsperiode 1887/88 Consumzucker erzeugt haben, auf ihr Ansuchen die Einlagerung der für ihren regelmäßigen Verschleiß für drei Monate erforderlichen Mengen Consumzucker auch innerhalb der Erzeugungsstätte in gesicherten Magazinen unter amtlicher Mitsperre gestatten. Das Gewicht der in dieser Weise eingelagerten Zuckervorräthe ist mit Beginn der Betriebsperiode 1888/89 amtlich zu erheben und in die Ermittelung des für die Betriebsperiode 1887/88 zu erzielenden Reinertrages so einzubeziehen, als ob sie sich zu derselben Zeit außerhalb der betreffenden Erzeugungsstätte befinden würden. Dieselben können unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten bis längstens 31. October 1888 steuerfrei aus der Erzeugungsstätte in den freien Verkehr gebracht werden.

Bezeichnung der Zuckervorräthe mit amtlichen Marken.

§. 61.

Steuerbare Zuckererzeugnisse aus dem am 1. August 1888 im Zollgebiete vorhandenen Vorrathe sind den im §. 26 und 28 enthaltenen Bestimmungen, betreffend das Vorhandensein der amtlichen Marken und der Verpflichtung der Nachweisung des Bezuges, der Versteuerung oder Verzollung erst vom 1. September 1888 an unterworfen. Die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sich bei den im §. 27 bezeichneten Personen befinden, werden in der Zeit bis letzten August 1888, insoferne sie nicht zum Behufe des Verschleißes, der Consumtion oder anderweitigen Verwendung außer Verpackung bleiben müssen, mit amtlichen Marken versehen. Deshalb sind diese Personen verpflichtet, bis 3. August 1888 die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sie am 1. August 1888 vorräthig halten und die noch nicht mit amtlichen Marken versehenen steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sie im Laufe des Monates August 1888 in ihr Gewerbslocale einbringen, binnen 24 Stunden zum Behufe der Anbringung der amtlichen Marken bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane anzumelden.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und Vollzugsbestimmungen.

§. 62.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt hinsichtlich der §§. 14 und 17 mit 1. Juni, hinsichtlich des §. 27 Alinea 1 mit 15. Juli und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. August 1888 in Wirksamkeit.

Mit dem letzteren Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 71, dann die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 74, mit der Beschränkung außer Kraft gesetzt, dass die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Übertretungen der Bestimmungen jener Gesetze noch nach diesen zu behandeln sind.

§. 63.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Budapest, am 20. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 24. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, 4. Juli.

Allgemeines.

Gesetz vom 16. Juni 1888,

betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes in der gefürsteten Grafschaft Tirol. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den im Jahre 1888 von Nothstand bedrohten Gegenden der gefürsteten Grafschaft Tirol wird die Regierung ermächtiget, die nachstehenden Beträge nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes zu verausgaben.

§. 2.

Zur Beschaffung von Saatgut und von Viehfutter können an Gemeinden unverzinsliche Vorschüsse bis zu dem Gesammtbetrage von 10.000 fl. unter Haftung der Gemeinden für die an ihre Mitglieder erfolgten Beträge gewährt werden.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat in fünf gleichen Jahresraten vom 1. Jänner 1889 an zu erfolgen.

§. 3.

Zur Unterstützung der hilfsbedürftigsten Bevölkerung wird der Regierung ein Credit von 15.000 fl. gegen Rechnungslegung bewilligt, welcher unter besonders rücksichtswürdigen Umständen zu nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln verwendet werden kann.

§. 4.

Die Vertheilung der im §. 2 bezeichneten Vorschüsse hat durch die Staatsbehörden einverständlich mit dem Landesausschusse zu erfolgen.

§. 5.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle in Betreff der im §. 2 bezeichneten Vorschüsse sind stempel- und gebürenfrei, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellung, welche die Gemeinden für die unter ihrer Haftung gewährten Vorschüsse für nöthig erachten sollten.

§. 6.

Rückständige Vorschussraten können mittels der politischen Execution eingebracht werden.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern und der Finanzen betraut.

Budapest, am 16. Juni 1888

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 26. Juni 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 98.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Richtigstellung der Beilage zu der abgeänderten Schiffsmanifestordnung und der Beilage zu der Verordnung, betreffend die Ein- und Ausladungen in todten Häfen. [1])

Z. 21014.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird bekannt gegeben, dass nie Beilage zu der abgeänderten Schiffsmanifestordnung (R. G. Bl. ex 1884 Nr. 9, V. Bl. ex 1884 Nr. 3) und die Beilage zu der Verordnung, betreffend die Ein- und Ausladungen in todten Häfen (R. G. Bl. ex 1884 Nr. 10, V. Bl. ex 1884 Nr. 3) mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Zolltarifsnovelle vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 52) in folgender Weise abzuändern sind:

A. In der Beilage zu §. 11, Punkt 1 der Verordnung, betreffend Abänderungen der Schiffsmanifestordnung (Verzeichnis der dermalen unbedingt zollfreien Waare):

Nach T. Nr. 32 a ist neu einzuschalten:

T. Nr. 33 (bis). Leinsaat, Palmkerne, Obstkerne.

Nach T. Nr. 103 a ist neu einzuschalten:

T. Nr. 103 b, 2. Erden, andere als Farberden, gebrannt, geschlemmt oder gemahlen;

T. Nr. 139, Anmerkung (Säcke) und

T. Nr. 148, Anmerkung (Säcke) sind zu streichen.

T. Nr. 185 a. Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht aus Lumpen (Halbzeug) ist zu streichen.

T. Nr. 249 a ist in der jetzigen Fassung zu streichen, und dafür neu einzuschalten:

T. Nr. 249. Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasirt.

T. Nr. 274 a. Zink, roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen, ist zu streichen.

Bei T. Nr. 318 ist am Schlusse hinzuzufügen: Phosphor und Phosphorsäure.

Bei T. Nr. 348 ist an Stelle der ersten Zeile: „Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen“ zu setzen: „Bücher, Druckschriften, mit Ausnahme von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen“, der weitere Text dieser Nummer bleibt unverändert.

T. Nr. 356. Lumpen u. s. w. ist in der jetzigen Fassung zu streichen, und dafür zu setzen aus T. Nr. 356 Charpie (gezupfte Leinwand).

B. In der Beilage zur Verordnung, betreffend Erleichterungen für Aus- und Einladungen in todten Häfen (Aufzählung der Gegenstände, welche, wenn sie offen liegen, in todten Häfen ein- und ausgeladen werden dürfen):

Nach T. Nr. 32 a ist neu einzuschalten:

T. Nr. 33 (bis). Leinsaat, Palmkerne, Obstkerne.

T. Nr. 249 a. Unglasirte Dachziegel u. s. w. ist zu streichen, und statt dessen zu setzen:

T. Nr. 249. Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren unglasirt.

Wien, am 8. Juni 1888.

[1]) Enthalten in dem am 28. Juni 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 101.

Verpflichtung der k. k. Stempelverschleißmagazine zur Beischließung von zwei gleichlautenden Facturen bei Bestellungen von Stempelmateriale.

Z. 10404.

In Abänderung der Erlässe vom 17. August 1863, Z. 33567 und 20. Februar 1867, Z. 7325 (V. Bl. Nr. 37 und 10), wird angeordnet, dass bei Bestellungen des Stempelmaterials die vorgeschriebenen zwei gleichlautenden Facturen künftighin nicht mehr von den mit dem Geschäfte der Bevorräthigung betrauten Ämtern oder Magazinen, sondern von denjenigen Ämtern, beziehungsweise Magazinen ausgefertigt und den Stempelmaterialbestellungen angeschlossen werden, von denen die letzteren ausgehen.

Von dieser Maßregel sind die Stempelmagazine in Niederösterreich und die Verschleißstellen österreichischer Stempelwertzeichen in Budapest und Serajevo ausgenommen.

Wien, am 18. Juni 1888.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni 1888 die Directorsstelle bei der Staatschuldenkasse im Wege der Übersetzung dem Director des Ministerialzahlamtes, Regierungsrathe Wilhelm Desselier allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 21116, dd. 25. Juni 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Im Status der alpinen Salinenverwaltungen wurden die Oberbergverwalter Alois Heppner und Bartholomäus Hutter zu Bergräthen und Salinenverwaltungsvorständen, ersterer für Hallein und letzterer für Hallstatt, dann die Sudhüttenverwalter Anton Hořinek und Maximilian Arbeßer von Rastburg zu Obersudhüttenverwaltern ernannt. (Z. 12896 dd. 25. Juni 1888.)

Der Finanzobercommissär Karl Ritter v. Paumgartten wurde zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz ernannt und zum Leiter des Gebürenbemessungsamtes daselbst bestimmt. (Z. 15001, dd. 27. Juni 1888.)

Der Finanzcommissär Karl Pernikarz wurde zum Finanzobercommissär und der Steuerinspector Johann Brandstiller zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn ernannt. (Z. 16208, ddo. 27. Juni 1888.)

Der Rechnungsrevident Stanislaus Abt wurde zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Lemberg ernannt. (Z. 11918, dd. 27. Juni 1888.)

Der Steuerinspector Emanuel Millin wurde zum Steueroberinspector für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag ernannt. (Z. 20686, dd. 27. Juni 1888.)

Der Steueramtscontrolor Nikolaus Krenn wurde zum Haupt-Steueramtscontrolor für den Dienstbereich der niederösterreichischen Finanzlandesdirection ernannt. (Z. 17630, dd. 26. Juni 1888.)

Der Finanzwachcommissär Franz Scholz wurde zum Finanzwach-Obercommissär in der IX. Rangsclasse und der Finanzwachrespicient Karl Hoch zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse in Mähren ernannt. (Z. 16253, dd. 26. Juni 1888.)

Der Finanzwachrespicient Valentin Raunikar wurde zum Finanzwachcommissär der X. Rangsclasse in Krain ernannt. (Z. 13493, dd. 27. Juni 1888.)

Der provisorische Assistent der Staatscentralkasse Rudolf Leonhard wurde zum definitiven Assistenten bei derselben Kasse ernannt. (Z. 16920, dd. 27. Juni 1888.)

Die provisorischen Assistenten des Ministerialzahlamtes, Robert Ritter v. Keppel-Knight und Franz Link, wurden zu definitiven Assistenten bei demselben Zahlamte ernannt. (Z. 13916, dd. 27. Juni 1888.)

Der Evidenzhaltungseleve Anton Bilek in Krems wurde zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe für den Vermessungsbezirk Braunau in Oberösterreich ernannt. (Z. 14654, dd. 26. Juni 1888.)

Der Evidenzhaltungseleve Jacob Fiorentu in Zara wurde zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe für den Vermessungsbezirk Lesina in Dalmatien, und der ehemalige Vermessungsadjunct für Bosnien und Hercegovina, Alois Ursich, zum Evidenzhaltungseleven mit dem Standorte in Zara ernannt. (Z. 16556, dd. 27. Juni 1888.)

Der Evidenzhaltungsobergeometer Josef Czerwenka wurde über sein Ansuchen aus dem Vermessungsbezirke Krumau in Böhmen in den Vermessungsbezirk Grieskirchen in Oberösterreich übersetzt. (Z. 16601, dd. 27. Juni 1888.)

Der Evidenzhaltungsgeometer II. Classe Heinrich Safranek in Ledec wurde über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Neuhaus in Böhmen übersetzt; ferner wurden der adjutirte Evidenzhaltungseleve Karl Mündel und der unadjutirte Evidenzhaltungseleve Wenzel Bečwař zu Evidenzhaltungsgeometern

II. Classe, und zwar ersterer für den Vermessungsbezirk Friedland, letzterer für den Vermessungsbezirk Ledec, dann der unadjutirte Evidenzhaltungseleve Anton Hrachowsky zum adjutirten Evidenzhaltungseleven mit dem Standorte in Jičin ernannt. (Z. 18193, dd. 27. Juni 1888.)

Von der Generaldirection der k. k. Tabakregie:

Der Rechnungspraktikant Franz Brantsch zum Assistenten im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der k. k. Tabakregie.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse die Rechnungsassistenten Eugen Zisper und Vincenz Mergenthal; zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse der Rechnungsassistent des directen Steuerdienstes Hubert Kirchner und der Rechnungspraktikant Friedrich Gläser.

Innsbruck: Der Zollamtsassistent Josef Secchieri zum Zollamtsofficial der X. Rangsclasse, der Zolleinnehmer Alois Cäßer und der Zollamtspraktikant Franz Regensburger zu Zollamts-, respective Controlsassistenten, und die Finanzwachrespicienten Peter Cäsetti und Franz Sordo zu Zolleinnehmern, alle in der XI. Rangsclasse.

Linz: Der Steueramtsadjunct Josef Riedl zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse bei der Finanzprocuratur in Linz.

Prag: Der Zollamtsassistent Robert Marterer zum Controlsassistenten; der Zolleinnehmer Conrad Slavík, die Zollamtspraktikanten Karl Fränzl, Ferdinand Wolf, Josef Meißl, Ernst Reisenauer und Leo Hübner zu Zollamtsassistenten; die Finanzwachrespicienten Josef Fleischer, Rudolf Röhr und Wenzel Rudolf zu Zolleinnehmern XI. Rangsclasse. — Die Rechnungsunterofficiere Johann Pokorný und Wilhelm Birnbaum zu Steueramtsadjuncten XI. Rangsclasse.

Triest: Zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse der Steueramtscontrolor Peter Franza; zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse der Steueramtsadjunct Franz Rosić; zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse der Steueramtspraktikant Johann Bresnig. — Der Zollamtspraktikant Richard Tomičič zum Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse beim Hauptzollamte in Triest; der Finanzwachrespicient Jacob Vitez in Cormons zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse in Rovigno, und der Zolleinnehmer Karl Nachtigall in Rovigno zum Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse beim Hauptzollamte in Triest. — Zum Zollamtsofficial beim Hauptzollamte in Triest der Zollamtsassistent Alois Knoll.

Wien: Der Oberlieutenant, Rechnungsführer Alexander Groll des Infanterieregiments Nr. 71 zum Assistenten der XI. Rangsclasse bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien. — Der Feldwebel Jacob Kaßberger zum definitiven, der Feldwebel Ignaz Gausterer zum provisorischen Steueramtsadjuncten der XI. Rangsclasse.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 25. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, 10. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Juli 1888,

zur Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 81), betreffend die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer wegen Elementarschäden.[1]

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer wegen Elementarschäden, wird Nachstehendes verordnet.

Zu §. 1.

Das Gesetz unterscheidet in Bezug auf die landwirtschaftlichen Culturen zwischen Elementarereignissen, welche bei Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Bedingungen einen rechtlichen Anspruch auf Steuerabschreibung gewähren und solchen Ereignissen, bei deren Eintritt der Finanzminister ermächtigt ist, die Steuerabschreibung nur in dem Falle des Zutreffens der im Gesetze bezeichneten besonderen Bedingungen zu bewilligen.

Bei den Elementarereignissen der ersteren Kategorie, das ist Hagel, Wasser, Feuer, ist lediglich die einzelne Parzelle und die an dem Ertrage derselben eingetretene Beschädigung ins Auge zu fassen.

Hinsichtlich der im §. 1, Alinea 4 des Gesetzes bezeichneten Ereignisse der zweiten Kategorie wird zunächst die Gewährung einer Steuerabschreibung von der außergewöhnlichen Art des Auftretens derselben abhängig gemacht. Als wahrnehmbare und demnach feststellbare Wirkungen der außergewöhnlichen Art des Auftretens erscheinen: die räumliche Ausdehnung und die Intensität (der Grad) der eingetretenen Beschädigung. In Bezug auf die räumliche Ausdehnung des Schadens stellt das Gesetz als Bedingung auf, dass nicht bloß einige Wirtschaftskörper und von diesen etwa nur einzelne wenige Parzellen von der Calamität betroffen wurden, sondern dass unter derselben die Mehrheit der landwirtschaftlichen Unternehmungen in der Steuergemeinde zu leiden hat. Als Wirtschaftskörper (landwirtschaftliche Unternehmung) ist hier, im Hinblicke auf den Umstand, dass die Steuerumlegung gemeindeweise erfolgt, der innerhalb der Steuergemeinde liegende Gesammtbestand von landwirtschaftlichem Culturboden eines Besitzers, ohne Unterschied, ob ersterer von dieser oder einer anderen Gemeinde aus bewirtschaftet wird, zu verstehen. Zur Beurtheilung des Vorhandenseins der vorbezeichneten räumlichen Ausdehnung des Schadens haben die aus der Gemeinde einlangenden Anzeigen der Besitzer der einzelnen Wirtschaftskörper zu dienen und ist es der nachfolgenden Erhebung in Bezug auf die Intensität der Beschädigung vorzubehalten, etwaige ungenaue oder unrichtige Angaben zu berichtigen. In Bezug auf die Intensität (den Grad) der Beschädigung ist nicht die beschädigte Parzelle an sich maßgebend, sondern es muss der Ertrag des Wirtschaftskörpers in der betroffenen Steuergemeinde als Ganzes ins Auge gefasst werden, weil die Gewährung der Steuerabschreibung von dem Umstande abhängig ist, dass der nach Maßgabe des Grades der Beschädigung auf die einzelnen Parzellen entfallende Catastralreinertrag zusammen mehr als ein Drittheil des gesammten Reinertrages beträgt, welcher für den bezüglichen Wirtschaftskörper im Operate des Grundsteuercatasters angesetzt erscheint.

Falls einzelne Grundbesitzer aus dem Grunde um eine Steuerabschreibung ansuchen, weil sie infolge eines der im Punkte 3 des Alinea 4 des §. 1 bezeichneten Ereignisses einen solchen Verlust am Naturalertrage erlitten, dass sie hiedurch in eine zeitweilige Nothlage gerathen, so hat überdies die Steuerbemessungsbehörde I. Instanz die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen zu erörtern.

[1] Enthalten in dem am 6. Juli 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 105. Die mit fetten eckigen Klammern bezeichnete Schlussstelle der Verordnung, sowie das Formulare C. sind im Reichsgesetzblatte nicht enthalten.

Beim Waldlande gewährt nach Alinea 2 des §. 1 nur die Vernichtung des Holzbestandes durch Brand rechtlichen Anspruch auf Steuerabschreibung. Diesen Brandschäden wird im Alinea 3 der Fall gleichgestellt, wenn ein Holzbestand von schädlichen Insecten in einem Grade befallen wurde, dass es behufs Verhütung der weiteren Ausbreitung des Insectenfraßes nothwendig erscheint, den angegriffenen Holzbestand durch Feuer zu zerstören. Dieser Fall liegt demnach nicht vor, wenn zwar der Holzbestand ganz oder theilweise abgetrieben, jedoch nicht durch Feuer vernichtet wurde, sondern eine Verwertung gefunden hat.

Hinsichtlich der Beschädigung des Waldlandes durch Schneebruch (§. 1, Alinea 5) ist unter „Waldcomplex" ein zusammenhängender Waldbestand, der auch mehrere Waldparzellen enthalten kann, jedoch einem und demselben Grundbesitzer in der Gemeinde gehört, zu verstehen, insoferne derselbe die durch die gesetzliche Bestimmung bedingte Ausdehnung erreicht. Da die Steuerabschreibung nur dann stattfinden darf, wenn die beschädigten Flächen mindestens ein Drittel des Waldcomplexes ausmachen und jede beschädigte Fläche für sich mindestens einen Hektar beträgt, so hat die Ausdehnung des Waldcomplexes mindestens drei Hektar (gleich 5 Joch 341 □ Klafter) zu betragen. Weiters ist zu unterscheiden, ob durch den Schneebruch die vorhanden gewesene Holzmasse vernichtet, oder lediglich in einen gänzlich veränderten Zustand versetzt und hiedurch der Wert der Holzmasse bedeutend vermindert wurde. In letzterem Falle wird der Wert dieser Holzmasse, beziehungsweise der hiefür erzielbare Geldertrag zu erheben und bei der Schadensermittlung entsprechend in Berücksichtigung zu ziehen sein.

Insolange die Umrechnung der Operate des Grundsteuercatasters aus dem niederösterreichischen Flächenmaße in das Flächenmaß nach dem Metersysteme noch nicht vollendet ist, sind die im §. 1 des Gesetzes per Hektar angegebenen Ausmaße, und zwar

1 Hektar	mit	1 Joch	1180	□Klafter		
4	„	„ 6	„	1521	„	
10	„	„ 17	„	604	„	und
40	„	„ 69	„	815	„	

anzunehmen.

Die Einleitung der Erhebung über das Vorhandensein aller in Bezug auf die Gewährung von Steuerabschreibungen maßgebenden Umstände obliegt in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz. Hinsichtlich der Vornahme der diesfälligen Erhebungen und Ermittlungen und des hierbei zu beobachtenden Vorganges hat die angeschlossene Vorschrift für die Erhebungscommission nebst den derselben beigegebenen Formularien A I, II und III und den erläuternden Bemerkungen zum Formulare A II zur Richtschnur zu dienen.

Zu den §§. 2 bis 5.

In den §§. 2 bis 5 werden in dem Gesetze jene thatsächlichen Umstände erörtert, deren Feststellung zur Beurtheilung des Anspruches auf Steuerabschreibung erforderlich ist.

Die Feststellung dieser thatsächlichen Umstände ist die Aufgabe der Erhebungscommission (§. 9 des Gesetzes).

Letztere hat die Ergebnisse der Erhebungen hinsichtlich der ökonomischen Culturen in dem Ausweise nach Formular A I (Colonnen 1 bis 12), hinsichtlich der Beschädigung des Waldlandes durch Feuer in dem Ausweise nach Formular A II (Colonnen 1 bis 13), und hinsichtlich der Beschädigung des Waldlandes durch Schneebruch in dem Ausweise nach Formular A III (Colonnen 1 bis 14) zur Darstellung zu bringen.

In Bezug auf die weiters erforderlichen Amtshandlungen ist Nachstehendes zu beachten:

Die Ansätze über Flächenmaß, Culturgattung und Reinertrag der beschädigten Parzellen in dem Ausweise für die ökonomischen Culturen hat das Steueramt den bezüglichen Besitzbögen zu entnehmen.

Auf Grund der letzteren sind auch in den Ausweisen für das Waldland die bereits von der Erhebungscommission angesetzten Daten über die Bonitätsclasse, das Flächenmaß und den Reinertrag mit voller Genauigkeit zu überprüfen und hat das Steueramt in beiden Fällen die Prüfungsclausel dem Operate beizufügen.

Weiters hat das Steueramt hinsichtlich der ökonomischen Culturen die Quote des Reinertrages zu ermitteln, welche mit Rücksicht auf das Anbauverhältnis, mit Rücksicht auf die Beschädigung der einzigen, ersten oder zweiten Frucht, endlich mit Rücksicht auf den von der Commission erhobenen Grad der Beschädigung bei jeder einzelnen Parzelle als vernichtet anzusehen ist.

Diese Reinertragsquoten der beschädigten Parzellen, für jeden einzelnen Contribuenten summirt, ergeben den Betrag, welcher der Ermittlung der Steuerabschreibung für den einzelnen Contribuenten zu Grunde zu legen ist.

In der folgenden Colonne ist, insolange die Übergangsbestimmungen des Artikels IV des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, zur Anwendung kommen, anzugeben, ob dem betroffenen Besitzer für das Jahr, in welchem die Beschädigung eintrat, die auf die beschädigten Parzellen entfallende Grundsteuer nach dem allgemeinen Steuerprocente mit $22^{7}/_{10}$ vom Reinertrage oder nach dem Ausmaße des Jahres 1880 mehr 10 Procent und unter Zuschlag des aliquoten Theiles der restlichen Steuererhöhung vorgeschrieben wurde.

Im letzteren Falle ist dieser Umstand durch die Angabe der Verhältniszahl zum Ausdrucke zu bringen, welche sich im Entgegenhalte der factischen Vorschrei-

bung für den bezüglichen Besitz im Steuerbezirke (einschließlich der Zehntel der restlichen Steuererhöhung) zum Reinertrage desselben Besitzes ergibt.

In gleicher Weise ist auch beim Waldlande, und zwar auch hinsichtlich der Ermittlung der thatsächlichen Steuervorschreibung für die Jahre 1881 und 1882, welche nach den provisorischen Resultaten der Grundsteuerregelung und unter Berücksichtigung eines anderen Steuerprocentes erfolgte, vorzugehen.

Nur ist noch weiters der nach Maßgabe der thatsächlichen Vorschreibung im Entgegenhalte zum Flächeninhalte der Parzelle auf ein Joch entfallende Steuerbetrag zu ermitteln, wobei Bruchtheile über 0·5 als ½ kr. anzunehmen, unter 0·5 aber zu vernachlässigen sind.

Hinsichtlich der Periode vor dem Jahre 1881 ist die thatsächliche Vorschreibung nach den vorher bestandenen Besteuerungsvorschriften zu ermitteln und hierbei das Augenmerk darauf zu richten, ob, beziehungsweise seit welchem Zeitpunkte nach diesen Vorschriften die Waldparzelle als solche in Besteuerung gezogen wurde.

Der bezügliche Zeitpunkt und die für die einzelnen Perioden nach der thatsächlichen Vorschreibung entfallende Steuer per Joch ist in den Ausweisen nach Form. A. II. (Col. 14, 16, 17) und A. III (Col. 18, 19, 20) ersichtlich zu machen.

In Bezug auf die ökonomischen Culturen hat das Steueramt auch jene Steuerquoten zu ermitteln und in dem Ausweise nach Form. A. I., Col. 23, anzusetzen, welche als Steuerabschreibung auf jeden einzelnen Contribuenten in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes entfallen würden.

Ist eine Parzelle zu wiederholtenmalen in demselben Bewirtschaftungsjahre beschädigt worden, so ist in der Anmerkungscolonne unter Berufung auf das bezügliche Schadensoperat anzugeben, welcher Steuerbetrag wegen der vorangegangenen Beschädigung der Parzelle in Abschreibung zu kommen hätte oder bereits zur Abschreibung gebracht wurde.

Bezüglich des Waldlandes hat das Steueramt in der Anmerkungscolonne den Jahresbetrag der Grundsteuer anzugeben, welchen der Besitzer der beschädigten Parzellen von seinem im Steuerbezirke gelegenen Grundbesitze zu entrichten hat.

Die Ermittlung der Daten über das Abtriebsalter und die Anzahl der Jahre, welche für die Steuerabschreibung maßgebend sein sollen (Form. A. II., Col. 15, 18 bis 21, Form. A. III., Col. 15, 16, 17, 21 bis 24) obliegt der Finanzlandesbehörde (§§. 11 und 12).

Nach vollständiger Beamtshandlung der Ausweise sind dieselben unter Anschluss eines nach dem angeschlossenen Form. B., Col. 1 bis 4, vorzubereitenden Ausweises über die Grundsteuerträger, welche hinsichtlich der Grundsteuerabschreibung in Betracht kommen, der Steuerbehörde erster Instanz zu übergeben, welche dieselben nach weiterer Instruirung durch Anschluss der Anzeigen und der etwaigen sonstigen Verhandlungsacten oder durch Erörterung besonderer Umstände der Finanzlandesbehörde vorzulegen hat.

Insoferne anlässlich eines der im §. 1, Alinea 4 des Gesetzes bezeichneten Ereignisse eine Detailerhebung stattgefunden hat, ist überdies eine vom Steueramte verfasste Nachweisung beizuschließen, welche die Namen der Besitzer der beschädigten Parzellen, den auf den gesammten Besitz jedes derselben innerhalb der Steuergemeinde entfallenden Reinertrag und den als beschädigt ermittelten Reinertrag zu enthalten hat.

Zu den §§. 6 und 7.

Die bei der Steuerbehörde erster Instanz einlangenden Anzeigen über die Beschädigung am Naturalertrage, welche in Gemäßheit der Tarifpost 44 q des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, die Stempelfreiheit genießen, sind mit dem Datum des Einlangens (Präsentatum) zu versehen.

Ist die Anzeige mit der Post eingelangt, so ist zum Zwecke der Constatierung des Postenlaufes das Couvert der Eingabe beizuschließen.

In gleicher Weise hat das Steueramt in dem Falle vorzugehen, wenn in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes die Anzeige bei demselben eingelangt ist.

Letzteres hat die eingelangten Anzeigen sodann ohne Verzug der Steuerbehörde erster Instanz vorzulegen.

Zu §. 8.

Die Prüfung der eingelangten Anzeigen seitens der Steuerbehörde erster Instanz hat sich zunächst darauf zu erstrecken, ob die Anzeigen innerhalb der gesetzlichen Frist überreicht wurden.

Erscheint constatiert, dass die Anzeigefrist überschritten wurde, so sind die Anzeigen sofort unter Hervorhebung dieses Umstandes mit dem Beisatze zurückzustellen, dass eine Schadenserhebung nicht vorgenommen werden könne.

Ergeben sich Zweifel in Bezug auf die beschädigten Objecte, die Besitzer derselben u. s. f., so hat sich die Behörde die erforderlichen Auskünfte im kurzen Wege zu verschaffen.

Ergibt sich bei der Prüfung kein Anstand oder sind die etwa befundenen Mängel behoben, so ist die Schadenserhebung durch die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hiezu berufene Commission unverweilt zu veranlassen.

Die gesetzliche Bestimmung, wonach die Erhebung in der Regel sogleich nach erstatteter Schadensanzeige platzzugreifen hat, ist insbesondere dann stricte zu beobachten, wenn das Elementarereignis zur Erntezeit eintrat. Bei Ereignissen, welche durch längere Zeit schädigend einwirken (z. B. Dürre) wird die Erhebung erst dann stattzufinden haben, wenn der Schaden am Naturalertrage wahrnehmbar geworden

ist, immer jedoch zu einer Zeit, in welcher der Umfang des Schadens noch vollständig sichergestellt werden kann.

Insoferne es sich um die Beschädigung des Naturalertrages durch die im §. 1, Alinea 4, Punkt 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Ereignisse handelt, hat die Steuerbehörde erster Instanz die eingelangten Anzeigen auch mit der vom Steueramte einzuholenden Nachweisung sämmtlicher Grundsteuerträger in der Gemeinde zu belegen.

Zu §. 9.

Als Delegierter der Finanzbehörde hat in der Regel der der Steuerbehörde erster Instanz beigegebene Steuerreferent zu fungieren.

Die Finanzlandesbehörde kann jedoch auch Functionäre der Steuerämter zur Erhebung delegieren. In dringenden Fällen können solche Functionäre hiezu von der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz gegen nachträgliche begründete Anzeige an die Finanzlandesbehörde bestimmt werden.

Die Bestellung der zwei sachverständigen Vertrauensmänner aus der Mitte der Gemeindeglieder kann die Finanzlandesbehörde der Steuerbehörde erster Instanz übertragen.

Dem Delegierten steht die Beiziehung von zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Information zu.

Sollten behufs der Ermittlung der Beschädigung des Waldlandes keine geeigneten forstverständigen Vertrauensmänner unter den Gemeindegliedern vorhanden sein, so ist diesfalls der begründete Antrag an die Finanzlandesbehörde zu erstatten, welche wegen Heranziehung von Sachverständigen aus im forsttechnischen Betriebe stehenden Waldcomplexen, unter Anwendung der erforderlichen Vorsicht in Bezug auf die Auswahl solcher Persönlichkeiten, welche die zur ersprießlichen Lösung der Aufgabe nothwendigen Eigenschaften besitzen, die Verfügung zu treffen hat.

Sobald der Tag für die Vornahme der Schadenserhebung bestimmt ist, hat die Steuerbehörde erster Instanz der betreffenden Gemeinde den Auftrag wegen ortsüblicher Verlautbarung dieser Amtshandlung zu ertheilen.

Über den Vollzug der Verlautbarung hat sich der Delegierte der Finanzbehörde bei seinem Erscheinen in der Gemeinde einen Beleg zu verschaffen und selben dem Operate beizuschließen.

Zu §. 10.

Die Reisekostenrechnung hat der Delegierte binnen 14 Tagen nach Beendigung der Commission bei der Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen, welche dieselbe unter Bestätigung des Vollzuges und der zurückgelegten Meilendistanzen unverweilt der Finanzlandesbehörde behufs Veranlassung der Adjustierung und Liquidierung vorzulegen hat.

Die Finanzlandesbehörde hat weiters über diese Erhebungskosten eine Vormerkung, getrennt für die ökonomischen Culturen und das Waldland zu führen, wobei hinsichtlich der ökonomischen Culturen die Erhebungskosten anlässlich jedes der im §. 1, Alinea 1 und 4, des Gesetzes bezeichneten Ereignisse, hinsichtlich des Waldlandes aber die Erhebungskosten anlässlich der Beschädigung durch Feuer oder Schneebruch separat zu beziffern sind.

Zu den §§. 11 und 12.

Die Finanzlandesbehörde hat die einlangenden Schadenoperate einer eingehenden Prüfung sowohl in Absicht auf das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen für die Bewilligung einer Steuerabschreibung als in Bezug auf die ziffermäßige Ermittlung derselben, unter Berücksichtigung der thatsächlichen Steuervorschreibung zu unterziehen und etwa erforderliche Ergänzungen mit Beschleunigung zu veranlassen.

Bei Beschädigung des Waldlandes hat die Finanzlandesbehörde weiter im Hinblicke auf das vorletzte Alinea des §. 2 des Gesetzes aus den Abschätzungsoperaten der Grundsteuerregelung das für die bezüglichen Bonitätsclassen des betreffenden Schätzungsbezirkes in Anschlag gebrachte Abtriebsalter (Turnus) zu ermitteln, ferner unter Berücksichtigung der maßgebenden Momente, das ist des Alters des vernichteten Holzbestandes und der Fläche, auf welcher derselbe vernichtet wurde, den Antrag in Bezug auf das Ausmaß der Steuerabschreibung zu stellen. (Form. A. II, Col. 15, 18—21, Form. A. III, Col. 15, 16, 17, 21—24.)

Die von der Finanzlandesbehörde, beziehungsweise vom Finanzminister bewilligten Abschreibungen an der Grundsteuer sind von der Finanzlandesbehörde in dem von dem Steueramte vorbereiteten Ausweise nach Formular B individuell zu beziffern.

Da mit der Abschreibung der Grundsteuer wegen Elementarschäden auch die Abschreibung sämmtlicher Zuschläge zu derselben verbunden ist, hat das Steueramt den Ausweis nach Formular B in dieser Richtung, sowie bezüglich der Summe in den einzelnen Posten zu ergänzen und sodann die gesammte Abschreibung in der Steuerrechnung und im Steuercontobuche im Sinne des §. 12 des Gesetzes durchzuführen.

In Bezug auf die Verständigung der Grundbesitzer von den bewilligten Abschreibungen ist nach jenen Bestimmungen vorzugehen, welche dermalen hinsichtlich der Verständigung von der alljährlichen Grundsteuervorschreibung in Kraft sind, oder künftig in Kraft treten werden.

Bei Waldschäden ist jedoch in dem Falle, wenn die Steuerabschreibungssumme die Jahressteuer von dem im Steuerbezirke gelegenen Grundbesitze des Beschädigten übersteigt, daher die Bestimmung des letzten Alinea des §. 5 des Gesetzes zur Anwendung zu kommen hat, dem Besitzer der beschädigten Wald-

parzellen unbedingt eine schriftliche Verständigung gegen Empfangsbestätigung hinauszugeben.

Bare Rückerstattungen sind nur über besonderes Einschreiten des Besitzers der beschädigten Parzellen zulässig.

Die diesfälligen Eingaben sind unter Angabe der Grundsteuerschuldigkeit und der hierauf erfolgten Abstattung der Finanzlandesbehörde vorzulegen, welche nach erfolgter Prüfung, ob der Ansuchende zur Empfangnahme der Rückerstattung berechtigt erscheint oder nicht, die erforderliche Verfügung zu treffen hat.

[Über sämmtliche bewilligte Grundsteuerabschreibungen ist bei der Finanzlandesbehörde eine Vormerkung, und zwar gegliedert nach den einzelnen Anlässen der Steuerabschreibung zu führen.

Mit Ende Jänner jedes Jahres ist die Nachweisung der im vorangegangenen Jahre wegen Elementarschäden bewilligten Grundsteuerabschreibungen und der Erhebungskosten nach dem angeschlossenen Formulare C auszufertigen und dem Finanzministerium vorzulegen.]

Vorschrift

für die Commission zur Erhebung der infolge von Elementarereignissen stattgefundenen Beschädigung des Bodenertrages zum Zwecke der Grundsteuerabschreibung auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 81).

§. 1.

Die Erhebungscommission hat zu bestehen:

1. aus dem Delegierten der Finanzbehörde als Commissionsleiter,

2. aus zwei, aus der Mitte der Gemeindeglieder durch die Finanzbehörde bestellten sachverständigen Vertrauensmännern;

3. aus zwei, von dem Commissionsleiter zur Information beizuziehenden Mitgliedern der Gemeindevertretung.

§. 2.

Dem Beschädigten bleibt es unbenommen, der Erhebung beizuwohnen.

Falls derselbe sich durch die commissionellen Befunde beschwert erachtet, ist er berechtigt seine Einwendungen dagegen vorzubringen.

§. 3.

Die Erhebung hat an Ort und Stelle, daher durch Begehung und Besichtigung der beschädigten Parzellen, in einer Weise stattzufinden, dass die Commissionsmitglieder sich die volle Überzeugung von den maßgebenden thatsächlichen Verhältnissen verschaffen und die Richtigkeit des abgegebenen Befundes bestätigen können.

§. 4.

In Bezug auf die thatsächlichen Verhältnisse ist es zunächst Pflicht der Erhebungscommission, den Besitzer des beschädigten Grundstückes und des letzteren Parzellennummer nach dem Operate des Grundsteuercatasters zu ermitteln.

Zu diesem Behufe hat die Erhebungscommission die Anzeigen der Grundbesitzer über die Beschädigung, die Grundbesitzbögen, eventuell das Parzellenprotokoll und die Indicationsskizze zu benützen.

Hinsichtlich der weiters zu erhebenden Daten, welche zu dem Zwecke dienen, um den Umfang, beziehungsweise Grad der Beschädigung festzustellen, ergeben sich Unterschiede, je nachdem es sich um die Beschädigung der ökonomischen Culturen oder des Waldlandes handelt.

I. Hinsichtlich der ökonomischen Culturen.

§ 5.

Der §. 1, Alinea 1 des Gesetzes unterscheidet zwischen Parzellen bis zu vier Hektar Ausmaß oder darüber und gewährt Anspruch auf eine Steuerabschreibung, wenn bei Parzellen bis zu vier Hektar Ausmaß mindestens der vierte Theil des Naturalertrages der Parzelle, bei Parzellen über vier Hektar Ausmaß aber, wenn das Naturalerträgnis von mindestens einem Hektar vernichtet worden ist.

Gemäß §. 5, Alinea 2 im Zusammenhange mit §. 2, Alinea 1 des Gesetzes ist weiters bei Parzellen bis zu vier Hektar Ausmaß nur der bebaute Theil der Parzellen, bei Parzellen über vier Hektar Ausmaß aber jene Fläche der Parzelle in Betracht zu ziehen, auf welcher das Naturalerträgnis beschädigt wurde.

Bezüglich der Parzellen bis zu vier Hektar Ausmaß ist daher die Erhebung erforderlich, ob dieselben ganz oder zum wievielten Theile und mit welcher Fruchtgattung bebaut sind.

Bezüglich der Parzellen über vier Hektar Ausmaß dagegen ist zunächst die Fläche, auf welcher das Naturalerträgnis beschädigt wurde und die Fruchtgattung, mit welcher diese Fläche bebaut ist und weiters der Grad der Beschädigung der Frucht auf dieser Fläche zu erheben.

Eine Vermessung hat zu diesen Zwecken nicht stattzufinden, sondern es hat die Erhebungscommission den bebauten Theil der Parzelle, beziehungsweise die beschädigte Fläche nach dem Augenmaße gewissenhaft abzuschätzen.

§. 6.

In Bezug auf Parzellen oder Parzellentheile, welche bei Eintritt des Elementarereignisses noch nicht landwirtschaftlich bestellt, jedoch nach der gemeindeüblichen Bewirtschaftungsmethode zum Anbaue

bestimmt waren, hat die Erhebungscommission sicher zu stellen, in welchem Stadium der Bestellung sich diese Parzellen oder Parzellentheile zur Zeit des Eintrittes des Elementarereignisses befanden, weiters ob dieselben durch das Ereignis für das Bewirtschaftungsjahr ganz ertragsunfähig wurden, oder ob dieselben in dem Bewirtschaftungsjahre noch einen Ertrag und eventuell hinsichtlich welcher Fruchtgattung zu liefern vermögen.

Sollte jedoch der productive Obergrund von Parzellen oder Parzellentheilen in einem Grade verschottert oder versandet worden sein, dass über das Bewirtschaftungsjahr hinaus eine vollständige Ertragslosigkeit eintritt, so ist es dem Grundbesitzer zu überlassen, für dieselben die zeitliche Steuerbefreiung im Grunde der §§. 6, 31 bis 33 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83 in Anspruch zu nehmen.

Solche Parzellen oder Parzellentheile sind demnach in das Operat wegen der Steuerabschreibung für das Jahr, in welchem die Beschädigung eintritt, nicht einzubeziehen.

§. 7.

Im Sinne des §. 3 des Gesetzes hat auch für bereits vom Boden getrennte, aber noch nicht geerntete Bodenproducte, falls selbe während der Zeit nach erfolgter Trennung derselben vom Boden bis zu dem Zeitpunkte der Einheimsung durch Elementarunfälle zerstört werden, die Steuerabschreibung zu erfolgen.

Dies setzt jedoch voraus, dass die Beschädigung der Feldfrüchte in dem erwähnten Zeitraume nachgewiesen wird. Der Anspruch auf Steuerabschreibung ist daher nur in dem Falle begründet, wenn die Erhebungscommission in der Lage ist, sich von der Beschädigung die Überzeugung zu verschaffen.

§. 8.

Weiters hat die Commission zu erheben:

a) ob gemeindeüblich im Jahre zwei Ernten, und bei welchen Fruchtgattungen erzielt werden;
b) ob der einzige, der erste oder der zweite Anbau beschädigt wurde;
c) ob durch neuen Anbau ein Naturalertrag erzielt werden kann oder konnte;
d) welche der Fruchtgattungen bei gemischten Culturen beschädigt wurde.

§. 9.

Das Ergebnis der Erhebungen hat die Commission in dem nach dem beiliegenden, mit Beispielen erläuterten Muster A. I. zu führenden Ausweise in den Colonnen 1 bis 11 ersichtlich zu machen.

Es ist darauf zu achten, dass die einem Grundbesitzer gehörigen Parzellen auch unter einer Postnummer eingetragen werden.

In Bezug auf den Grad der Beschädigung des Anbaues durch das Elementarereignis ist ferner in der Colonne 12 des Ausweises anzugeben, ob die Frucht mit einem Viertel, mit der Hälfte, mit drei Viertheilen oder zur Gänze vernichtet wurde.

Parzellen oder Parzellentheile, hinsichtlich welcher sich schon bei der Localerhebung ergibt, dass das Naturalerträgnis nicht mindestens mit dem vierten Theile oder bei Parzellen über 4 Hektar Ausmaß, dass nicht das Naturalerträgnis von mindestens 1 Hektar vernichtet wurde, sind in den Ausweis nicht aufzunehmen.

§. 10.

Über allfällige Einwendungen der Beschädigten gegen die commissionellen Befunde hat die Commission sofort zu entscheiden.

Bei Meinungsverschiedenheit der zwei sachverständigen Vertrauensmänner gilt als Beschluss jene Meinung, welcher der Commissionsleiter beitritt.

Konnten Einwendungen der Beschädigten nicht berücksichtigt werden, so sind dieselben, sowie die hierüber von der Commission gefassten Beschlüsse am Schlusse des Ausweises in Kürze anzugeben.

Der Ausweis ist von sämmtlichen Commissionsmitgliedern mit nachstehender Clausel zu unterfertigen: „Wir bestätigen durch unsere Fertigung, dass die vorstehend angegebene Beschädigung des Naturalertrages den thatsächlichen Verhältnissen entspricht."

Der sonach abgeschlossene Ausweis ist vom Commissionsleiter dem Steueramte zur weiteren Beamtshandlung zu übergeben.

II. Hinsichtlich des Waldlandes.

a) Bei Vernichtung des Holzbestandes durch Feuer.

§. 11.

Nach §. 1, Alinea 2 und 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. Bl Nr. 81, hat bei Waldungen eine Abschreibung an der Grundsteuer dann einzutreten, wenn der Holzbestand durch Brand vernichtet wurde, oder wenn behufs der weiteren Ausbreitung des Insectenfraßes die Nothwendigkeit eingetreten ist, den von dem Insecte befallenen Holzbestand durch Feuer zu zerstören.

Hienach ist ein Anspruch auf Steuerabschreibung dann nicht vorhanden, wenn zwar der Holzbestand ganz oder theilweise abgetrieben, jedoch nicht durch Feuer vernichtet wurde, sondern eine Verwertung gefunden hat.

§. 12.

Der Steuerabschreibung ist bei Waldparzellen der vernichtete Holzmassavorrath (Massengehalt) zugrunde zu legen.

Als Factoren zur Ermittlung dieses Holzmassavorrathes bezeichnet das Gesetz (im §. 2, Alinea 3):

1. den jährlichen Holzzuwachs (jährlicher Naturalertrag) der Parzelle,
2. die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde,
3. das Alter des vernichteten Holzbestandes.

§. 13.

Eine besondere Ermittlung des jährlichen Naturalertrages (Holzzuwachses) erscheint seitens der Erhebungscommission nicht erforderlich, weil derselbe nach dem Gesetze (§. 2, Alinea 5) mit jenem Geldbetrage in Anschlag zu bringen ist, welcher als jährlicher Reinertrag per niederösterreichisches Joch nach dem Operate des Grundsteuercatasters entfällt.

Es ist jedoch aus dem Besitzbogenoperate zu erheben, ob die Waldparzelle in mehrere Bonitätsclassen eingeschätzt ist und ob die Bonitätsabschnitte vermessen und in der Catastralmappe eingezeichnet worden sind, weil in diesem Falle die einzelnen Bonitätsabschnitte hinsichtlich der weiters maßgebenden Factoren für sich in Betracht zu ziehen sind.

Der Reinertrag per Joch der Parzelle oder des vermessenen Bonitätsabschnittes wird durch die Auflösung der Proportion: bekanntes Flächenmaß zu dem im Besitzbogen eingetragenen, correspondierenden Reinertrag, wie 1 Joch (= 1600 □°) zu x, gefunden, wobei x nach der Auflösung den per Joch entfallenden Reinertrag ergibt.

§. 14.

Die Ermittlung der Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, ist in der Regel an der Hand der Catastralmappe oder der etwa vorhandenen Forstkarten, und zwar, wenn die regelmäßige Figur der Parzelle und die Ausdehnung der Vernichtung auf ein zusammenhängendes Gebiet eine verläsliche Abschätzung zulassen, ohne besondere Vermessung, sonst aber durch Vermessung des beschädigten und zur Controle auch des verschont gebliebenen Theiles der Parzelle vorzunehmen.

Kann jedoch die Fläche, bezüglich welcher der Holzbestand vernichtet wurde, auf solche Weise aus dem Grunde nicht ermittelt werden, weil die Vernichtung nicht auf einem zusammenhängenden Gebiete, sondern sprungweise stattgefunden hat, so ist bezüglich dieses Gebietes auf einer Probefläche von mindestens Einem Joche der Grad der Beschädigung per Joch zu erheben und sodann auf die beschädigte Gesammtfläche in Anschlag zu bringen.

Es handelt sich hiebei sonach um eine Abschätzung des Verhältnisses, in welchem die beschädigte Fläche zu der verschont gebliebenen steht.

Als Anhaltspunkt für diese Abschätzung wird eventuell die Auszählung der auf einem Joche verschont gebliebenen Stämme und die Ermittlung der Anzahl der vernichteten Stämme nach Maßgabe der vorhandenen Stock- oder Wurzelreste dienen.

§. 15.

Das Hauptaugenmerk hat die Erhebungscommission auf die Ermittlung des Stammalters des vernichteten Holzbestandes zu richten.

In der Regel wird dieses Alter und zwar nach den verschiedenen Altersclassen, sowie auch die Flächenausdehnung der letzteren, mit Verläslichkeit den forstwirtschaftlichen Aufschreibungen entnommen werden können.

Sollten solche Aufschreibungen nicht vorhanden sein, so wird der etwa verschont gebliebene Holzbestand der Parzelle im Vergleiche zu den Stammüberresten des vernichteten Holzbestandes das Substrat für die Bestimmung des Alters des letzteren nach forsttechnischen Grundsätzen liefern.

In Gemäßheit des Gesetzes (§. 5, Alinea 5) ist darauf zu achten, dass jene Flächen der Parzellen, welche ein gleiches Stammalter aufzuweisen haben, für sich in Betracht gezogen werden.

Es ist daher in einem solchen Falle Aufgabe der Erhebungscommission, auch die Flächen der einzelnen Altersclassen und jenen Theil dieser Flächen aus den vorhandenen Behelfen (Forstkarten 2c.) oder durch Messung zu ermitteln, auf welchen der Holzbestand vernichtet wurde.

Ist dagegen bei ungleichem Stammesalter des Holzbestandes die getrennte Behandlung nach einzelnen Altersclassen unthunlich, so ist das durchschnittliche Alter des vernichteten Holzbestandes aus dem auf einer Probefläche ermittelten durchschnittlichen Stammesalter sicherzustellen.

§. 16.

Über den Vorgang bei der Erhebung der zur Ermittlung der Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, und des Stammesalters dieses Holzbestandes maßgebenden Momente ist ein Protokoll zu führen, in welchem auch die zu den erwähnten Zwecken vorgenommenen Berechnungen, dann die nicht berücksichtigten Einwendungen der Beschädigten und die darüber gefassten Beschlüsse darzustellen sind.

Dieses Protokoll hat einen integrierenden Bestandtheil des nach dem beiliegenden Muster A. II. anzulegenden Ausweises zu bilden und sind in diesem, von der Erhebungscommission in den Colonnen 1 bis 13 auszufüllenden Ausweise nur die Endergebnisse der gepflogenen Ermittlungen anzusetzen.

Dem Muster für den Ausweis A. II. sind erläuternde Bemerkungen zu den darin enthaltenen Beispielen beigegeben.

§. 17.

Bei Ausfüllung des Ausweises A. II. ist darauf zu achten, dass ein entsprechender Zwischenraum zwischen den einzelnen Ansätzen freigelassen werde, damit der, wie aus den Beispielen ersichtlich, zum Zwecke der Darstellung der thatsächlichen Steuervorschreibung erforderliche Raum erübrige.

Der Ausweis, sowie auch das Protokoll ist mit der vorstehend im §. 10 angeführten Clausel von sämmtlichen Commissionsmitgliedern zu unterfertigen

und sodann vom Commissionsleiter dem Steueramte zur weiteren Beamtshandlung zu übergeben.

b) Bei Beschädigung des Holzbestandes durch Schneebruch.

§. 18.

Die vorstehenden Bestimmungen sub II. a haben auch bei der Beschädigung des Holzbestandes durch Schneebruch, und zwar insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Bonitätsabschnitte, der Ermittlung der Flächen, auf welchen der Holzbestand beschädigt wurde, und des Alters des beschädigten Holzbestandes sinngemäße Anwendung zu finden.

Es kommt jedoch noch weiters zu unterscheiden, ob durch den Schneebruch die vorhanden gewesene Holzmasse vernichtet oder lediglich in einen gänzlich veränderten Zustand versetzt und hiedurch der Wert der Holzmasse vermindert wurde. Im letzteren Falle wird bei der Ermittlung des Schadens und der demselben entsprechenden Steuerabschreibung auch der Wert des vorhandenen Holzmassavorrathes, beziehungsweise der für denselben erzielbare Geldertrag in Berücksichtigung zu ziehen sein.

Es ist demnach Aufgabe der Erhebungscommission, die für diese Bewertung maßgebenden Factoren festzustellen, in welcher Beziehung die folgenden Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen haben.

§. 19.

Sobald die Flächen, auf welchen die Beschädigung eintrat, eventuell nach Bonitätsabschnitten und Altersclassen, festgestellt sind und das Alter des beschädigten Holzbestandes ermittelt wurde, ist zur Erhebung des Holzmassavorrathes auf den beschädigten Flächen, und zwar unter thunlichster Trennung der Altersclassen zu schreiten.

Dieser Erhebung sind die thatsächlichen Verhältnisse zugrunde zu legen.

Es ist demnach der kubische Massengehalt des verwertbaren Holzes auf den beschädigten Flächen nach den Grundsätzen der Forsttaxation festzustellen und hiernach der auf 1 Joch entfallende Holzmassavorrath zu ermitteln.

§. 20.

Hinsichtlich der Wertsermittlung kommt der für die Holzmasse erzielbare Verkaufspreis mit der Unterscheidung in Betracht, ob das Holz im Walde selbst, oder aber an Holzlegestätten, oder durch Lieferung an den Absatzort verkauft werden kann.

Im ersten Falle sind die Erzeugungskosten (mit Inbegriff des Forstschutz- und Culturkostenaufwandes), in den übrigen beiden Fällen aber auch noch die aufzuwendenden Fuhr- und sonstigen Bringungskosten, und zwar mit Rücksicht auf die Situation der Waldung auszumitteln und von dem Verkaufspreise in Abschlag zu bringen.

Der hienach erübrigende reine Ertrags-(Geld-)wert der vorhandenen Holzmasse per Joch ist in die Colonne 14 des nach dem beiliegenden Formulare A. III. anzulegenden Ausweises, bezüglich dessen Ausfüllung in den Colonnen 1 bis 13, dann dessen weiterer Beamtshandlung die vorstehend sub II. a enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben, einzutragen.

Über die erhobenen thatsächlichen Verhältnisse ist in analoger Weise, wie dies im §. 16 hinsichtlich der Beschädigung des Waldlandes durch Feuer angeordnet ist, ein umständliches Protokoll zu führen und dem Ausweise beizuschließen.

Formulare A, I.

Politischer Bezirk . . . .

Steueramtsbezirk . . . .

Steuergemeinde . . . .

Ausweis

über die commissionell erhobene Beschädigung des Naturalertrages der landwirtschaftlichen Culturen aus Anlass des (der) am . . . . 18 . .
stattgefundenen Hagelwetters (Brandes, Überschwemmung)

in der

Ortsgemeinde . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		Des Grundbesitzers				Bei Parzellen					
						bis zu	über				
						4 Hektar = 6 Joch 1521 □° Ausmaß					
Fortlaufende Postenzahl dieses Ausweises	Nummer des Grundbesitzbogens	Name	Wohnort	Haus-Nr.	Des beschädigten Grundstückes Parzellen-Nr.	Angabe, ob das beschädigte Grundstück ganz oder zum wievielten Theile und mit welcher Fruchtgattung bebaut ist?	Angabe, auf welcher Fläche das Naturalerträgnis beschädigt wurde und mit welcher Fruchtgattung dieselbe bebaut ist?	Angabe, ob gemeindeüblich zwei Ernten im Jahre stattfinden oder nicht?	Angabe, ob die Beschädigung den einzigen, ersten oder zweiten Anbau betrifft?	Angabe, ob bei Beschädigung des ersten Anbaues ein Ertrag durch neuen Anbau erzielt werden kann oder nicht?	Bei der commissionellen Erhebung wurde befunden, daß die Frucht mit einem Viertel, mit der Hälfte, mit drei Vierteln oder ganz vernichtet wurde
		Z. B.									
1	2	N. N.	N.	2	195	ganz mit Korn	.	ja	erster	ja	3/4
					205	3/4 mit Weizen, 1/4 Brache	.	nein	einziger	nein	1/2
					324/2	ganz mit Weinreben	.	—	"	—	ganz
					530	1/3 mit Korn	.	ja	erster	ja	1/2
						2/3 mit Weinreben	.	—	einziger	—	ganz
					840	ganz, Wiese	.	ja	erster	—	1/4
2	5	N. N.	N.	6	230	1/3 mit Korn	.	ja	erster	ja	ganz
						2/3 mit Türkenweizen	.	nein	einziger	nein	"
					231	ganz mit Weizen	.	nein	einziger	nein	3/4
					232	" " "	.	"	"	"	1/2
					233	" " "	.	"	"	"	1/4
					234	" " "	.	"	"	"	1/2
3	12	N. N.	N.	20	250	.	3 Joch ganz mit Weizen	nein	einziger	nein	ganz
4	30	N. N.	N.	45	955	ganz, Wiese	.	ja	zweiter	—	ganz
					956	" "	.	nein	einziger	—	3/4
					957	" "	.	"	"	—	1/2
					958	" "	.	"	"	—	3/4
5	40	N. N.	N.	50	1012	ganz, gemischt, Weinreben mit Obstbäumen	.	—	einziger	—	Obst ganz, Wein 0
6	80	N. N.	N.	92	2020	ganz, gemischt, Weinreben mit Obstbäumen	.	—	einziger	—	Obst 2/3, Wein 0
7	92	N. N.	N.	16	2140	zur Aussaat vorbereitet, jedoch durch die Überschwemmung für das Bewirtschaftungsjahr ertragsunfähig geworden					
8	93	N. N.	N.	14	25	.	4 Joch, ganz mit Korn	nein	einziger	nein	1/4

13		14	15		16	17		18	19		20	21		22	23		24
Des beschädigten Grundstückes					Der Steuerabschreibung ist zugrunde zu legen									Angabe, ob von der beschädigten Parzelle die Grundsteuer mit 22·7 % vorgeschrieben wurde, oder welche Verhältniszahl sich im Entgegenhalte der factischen Vorschreibung (einschließlich der Zehntel der restlichen Steuererhöhung) zum Reinertrage des Besitzes im Steuerbezirke, ergibt	Nach dem nebigen Procente oder der Verhältniszahl berechnet sich die Steuerabschreibung von dem in Col. 21 bezifferten Reinertrage mit		Anmerkung
Flächenmaß		Culturgattung	Reinertrag		vom Reinertrage der ganzen Parzelle mit Rücksicht auf das Anbauverhältnis			Vom Reinertrage des angebauten Theiles der Parzelle: mit Rücksicht auf die Beschädigung der einzigen, ersten oder zweiten Frucht			Vom Reinertrage des angebauten Theiles der Parzelle: mit Rücksicht auf den erhobenen Grad der Beschädigung						
nach dem Grundsteuer-Operate					Quote	Betrag		Quote	Betrag		Quote	Betrag					
Joch	□°		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
2	1300	Acker	57	66	4/4	57	66	2/3	38	44	3/4	28	83				
1	1200	„	35	87	3/4	26	90	4/4	26	90	1/2	13	45				
.	1300	Weingarten	34	13	4/4	34	13	4/4	34	13	4/4	34	13				
.	1450	„	38	6	1/3	12	69	2/3	8	46	1/2	4	23				
					2/3	25	37	4/4	25	37	4/4	25	37				
1	350	Wiese	29	25	. .	.	.	. .	.	.	. .	.	.				
												106	01	22·7%	24	6	Von der Parzelle 840 gebürt keine Steuerabschreibung, weil nur der sechste Theil des Naturalertrages derselben vernichtet ist
1	400	Acker	25	62	1/3	8	54	2/3	5	69	4/4	5	69				
					2/3	17	8	4/4	17	8	4/4	17	8				
.	1200	„	15	37	4/4	15	37	4/4	15	37	3/4	11	53				
3	.	„	61	50	4/4	61	50	4/4	61	50	1/2	30	75				
2	800	„	51	25	4/4	51	25	4/4	51	25	1/4	12	81				
.	400	„	5	12	4/4	5	12	4/4	5	12	1/2	2	56				
												80	42	21·24%	17	8	
18	.	Acker	369	.	3 Joch	61	50	4/4	61	50	4/4	61	50	22·7%	13	96	
2	500	Wiese	55	50	4/4	55	50	1/3	18	50	4/4	18	50	22·7%	4	20	
1	800	„	36	.	4/4	36	.	4/4	36	.	3/4	27	.				
.	400	„	6	.	4/4	6	.	4/4	6	.	2/4	3	.				
.	804	„	12	6	4/4	12	6	4/4	12	6	3/4	9	4				
												39	4	18·24%	7	12	
1	500	Weingarten mit Obstbäumen	55	12	1/3	18	37	4/4	18	37	4/4	18	37				
					. .	.	.	. .	.	.	. .	.	.				
												18	37	22·7%	4	16	
1	500	Weingarten mit Obstbäumen	55	12	. .	.	.	. .	.	.	. .	.	.	. . . .	. . .		Gebürt keine Steuerabschreibung, weil bloß die Nebenfrucht (= 1/3 des ganzen Naturalertrages) und diese nur zu 2/3 beschädigt ist.
2	14	Acker	12	5	4/4	12	5	4/4	12	5	4/4	12	5	19·15%	2	31	
24	.	Acker	72	.	. .	.	.	. .	.	.	. .	.	.	. . . .	. . .	.	Gebürt keine Steuerabschreibung, weil nicht das Naturalerträgnis von mindestens 1 Hektar = 1 Joch 1180□° vernichtet wurde

Formulare A, II.

Politischer Bezirk . . . .

Steueramtsbezirk . . . .

Steuergemeinde . . . .

Ausweis

über die commissionell erhobene Beschädigung des Naturalertrages des Waldlandes aus Anlaſs der am . . . . 18 . . stattgefundenen Vernichtung des Holzbestandes durch Feuer.

Nr. 25

1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11	
Fortlaufende Postenzahl dieses Ausweises	Nr. des Grundbesitzbogens	Des Grundbesitzers			Des beschädigten Grundstückes						Der Holzbestand der Parzelle wurde vernichtet			
		Name	Wohnort	Haus-Nr.	Parzellen-Nr.	Bonitäts-Classe	Flächenmaß		Reinertrag		auf einer Fläche von		mit dem Reinertrage per Joch von	
					nach dem Grundsteueroperate									
							Joch	□°	fl.	kr.	Joch	□°	fl.	kr.
1	4	N. N.	N.	6	16	II.	20	.	80	.	10	650	4	.
2	5	N. N.	N.	10	25	1/5 I. 2/5 II. 1/5 III. 1/5 IV.	500	.	1.925	.	191	1.066	3	85

12	13		14	15	16	17		18	19		20		21		22
Alter des vernichteten Holzbestandes			Angabe, seit welchem Jahre die Parzelle als Wald in Besteuerung steht	Im Grundsteueroperate veranschlagtes Abtriebsalter (Turnus)	Gemäß der thatsächlichen Steuervorschreibung entfällt für die nach Col. 12 oder 14 oder 15 maßgebende Periode, von dem Jahre, in welchem das Elementarereignis eintrat, zurückgerechnet, an Steuer						Nach dem aus Col. 18 und 19 resultierenden Maßstabe entfällt auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde				Anmerkung
in Jahren	auf einer Fläche von				für die Jahre	per Joch		Zusammen			im Ausmaße von		eine Steuerabschreibung im Betrage von		
								Anzahl der Jahre	Steuer per Joch						
	Joch	□°		Jahre		fl.	kr.		fl.	kr.	Joch	□°	fl.	kr.	
15	10	650	seit 1830	80	1887 bis 1883	.	91	5	4	55					
					1882 1881	.	88 1/2	2	1	67					
					1880 bis 1873	.	60	8	4	80					
								15	11	02	10	650	114	67	
20	100	.	seit 1830	80	1887 bis 1883	.	89	5	4	45					
					1882 1881	.	85	2	1	70					
					1880 bis 1868	.	75	13	9	75					
								20	15	90	100	.	1.590	.	
40	66	1.066	"	"	1887 bis 1883		89	5	4	45					
					1882 1881	.	85	2	1	70					
					1880 bis 1848	.	75	33	24	75					
								40	30	90	66	1.066	2.059	98	
60	25	.	"	"	1887 bis 1883	.	89	5	4	45					
					1882 1881	.	85	2	1	70					
					1880 bis 1830	.	75	51	38	25					
								58	44	40	25	.	1.110	.	
					Im ganzen						191	1.066	4.759	98	

1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11	
Fortlaufende Postenzahl dieses Ausweises	Nr. des Grundbesitzbogens	Des Grundbesitzers			Des beschädigten Grundstückes						Der Holzbestand der Parcelle wurde vernichtet			
		Name	Wohnort	Haus-Nr.	Parcellen-Nr.	Bonitäts-Classe	Flächenmaß		Reinertrag		auf einer Fläche von		mit dem Reinertrage per Joch von	
					nach dem Grundsteueroperate									
							Joch	□°	fl.	kr.	Joch	□°	fl.	kr.
3	16	N. N.	N.	20	40	VI.	100	.	120	.	66	1.066	1	20
						VII.	100	.	50	.	66	1.066	.	50
						VIII.	50	.	15	.	33	533	.	30

12	13		14	15	16	17		18	19		20		21		22
Alter des vernichteten Holzbestandes			Angabe, seit welchem Jahre die Parcelle als Wald in Besteuerung steht	Im Grundsteueroperate veranschlagtes Abtriebsalter (Turnus)	Gemäß der thatsächlichen Steuervorschreibung entfällt für die nach Col. 12 oder 14 oder 15 maßgebende Periode, von dem Jahre, in welchem das Elementarereignis eintrat, zurückgerechnet, an Steuer						Nach dem aus Col. 18 und 19 resultirenden Maßstabe entfällt auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde				Anmerkung
in Jahren	auf einer Fläche von				für die Jahre	per Joch		Zusammen			im Ausmaße von		eine Steuerabschreibung im Betrage von		
								Anzahl der Jahre	Steuer per Joch						
	Joch	□°		Jahre		fl.	kr.		fl.	kr.	Joch	□°	fl.	kr.	
20	66	1.066	seit 1830	80	1887 bis 1883	.	27	5	1	35					
					1882 1881	.	26½	2	.	53					
					1880 bis 1868	.	30	13	3	90					
								20	5	78	66	1.066	385	33	
25	66	1.066	"	"	1887 bis 1883	.	11	5	.	55					
					1882 1881	.	11	2	.	22					
					1880 bis 1863	.	12	18	2	16					
								25	2	93	66	1.066	195	33	
30	33	553	"	"	1887 bis 1883	.	7	5	.	35					
					1882 1881	.	6½	2	.	13					
					1880 bis 1858	.	8	23	1	84					
								30	2	32	33	533	77	33	
					Im Ganzen						166	1.065	657	99	

Erläuternde Bemerkungen

zu dem Ausweise nach Muster A. II.

Zum ersten Beispiele.

Die Parzelle Nr. 16 per 20 Joch ist zur Gänze in die zweite Bonitätsclasse des Waldlandes eingeschätzt.

Durch den Localaugenschein wurde in Übereinstimmung mit den Aufschreibungen des Forstamtes sichergestellt, dass der Holzbestand dieser Parzelle nur einer einzigen Altersclasse angehörte und das Alter des Holzbestandes 15 Jahre betrug.

Letzterer Umstand wurde übrigens durch die Vornahme eines Probehiebes und Auszählung der Jahresringe bekräftigt.

Die Ermittlung der Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, wurde durch die regelmäßige Figur der Parzelle und durch den Umstand erleichtert, dass infolge der Windrichtung, welche bei dem Brande herrschte, der verschont gebliebene Theil in fast gerader Linie abgegrenzt erscheint.

Nach der Catastralmappe bildet die Parzelle (in Übereinstimmung mit dem Localbefunde) ein Rechteck, dessen Längsseite 200 und dessen Breitseite 160 Klafter beträgt.

Bis zur Länge von 100 Klaftern ist der Holzbestand zur Gänze vernichtet worden.

In dem unmittelbar daranstoßenden Bodenstriche von 10 Klafter Länge und 160 Klafter Breite, daher von einem Joche Flächeninhalt, erscheint der Holzbestand auf etwas weniger als der Hälfte der Fläche vernichtet und wurde diese Fläche gewissenhaft mit 650 Quadratklaftern abgeschätzt.

Zum zweiten Beispiele.

Die Waldparzelle Nr. 25 ist in mehrere Bonitätsclassen eingeschätzt, die Bonitätsunterschiede sind jedoch nicht abgegrenzt und auch nicht approximativ in der Mappe eingezeichnet.

Es konnte also eine Erhebung nach den einzelnen Bonitätsclassen nicht vorgenommen werden.

Dagegen wurde aus den Aufschreibungen des Forstamtes in Übereinstimmung mit dem Localbefunde sichergestellt, dass die ganze Waldparzelle einen Holzbestand von drei Altersclassen aufzuweisen hatte und dass das Bestandesalter auf 200 Joch 20 Jahre, auf 200 Joch 40 Jahre und auf 100 Joch 60 Jahre betrug.

Der Brand erstreckte sich nicht auf eine zusammenhängende Fläche, sondern auf viele von einander getrennt liegende Waldbestandtheile.

Es konnte durch Messung der einzelnen Theile nicht ermittelt werden, auf welcher Gesammtfläche jeder Altersclasse der Holzbestand gänzlich vernichtet wurde.

Demnach wurde bezüglich jeder Altersclasse eine Probefläche von Einem Joche ausgesteckt und auf derselben der Grad der Beschädigung, das heißt das Verhältnis des vernichteten zu dem verschont gebliebenen Holzbestande per Joch, durch Auszählung der verschont gebliebenen Stämme im Entgegenhalte zu der nach Maßgabe der vorhandenen Stock- oder Wurzelreste ermittelten Anzahl der vernichteten Stämme erhoben und gefunden, dass in der Altersclasse von 20 Jahren die Hälfte des Holzbestandes per Joch, in der Altersclasse von 40 Jahren ein Drittel des Holzbestandes per Joch, und in der Altersclasse von 60 Jahren ein Viertel des Holzbestandes per Joch vernichtet wurde.

Hieraus ergibt sich die Gesammtbeschädigung:

in der Altersclasse von 20 Jahren mit $^1/_2$ von 200 Joch = 100 Joch;

in der Altersclasse von 40 Jahren mit $^1/_3$ von 200 Joch = $66^2/_3$;

in der Altersclasse von 60 Jahren mit $^1/_4$ von 100 Joch = 25 Joch.

Zum dritten Beispiele.

Die Waldparzelle Nr. 40 per 250 Joch wurde wegen ihrer ungünstigen Lage in theilweise steil ansteigendem Terrain in drei Bonitätsabschnitte getheilt, und letztere auf der Catastralmappe eingezeichnet.

Die Bonitätsabschnitte betragen:

in der VI. Bonitätsclasse à 1 fl. 20 kr. Reinertrag per Joch . . . . 100 Joch;

in der VII. Bonitätsclasse à 50 kr. Reinertrag per Joch . . . . 100 Joch;

in der VIII. Bonitätsclasse à 30 kr. Reinertrag per Joch . . . . 50 Joch.

Es wurde erhoben, dass alle drei Bonitätsabschnitte von dem Brande gleichmäßig betroffen wurden und dass ein Drittel des Bestandes in jeder Bonitätsclasse von dem Brande verschont blieb.

Hinsichtlich des Bestandesalters ergab sich, dass bei dem Umstande, als die Parzelle der Selbstbestockung überlassen blieb, dasselbe durchwegs ein ungleiches war, daher eine Eintheilung nach Altersclassen nicht vorgenommen werden konnte, vielmehr zur Ermittlung des durchschnittlichen Alters des Holzbestandes geschritten werden musste.

Zu diesem Zwecke wurde auf jedem Bonitätsabschnitte in dem verschont gebliebenen Theile eine Probefläche von einem Joche ausgesteckt und die in dieser Probefläche stehenden Stämme in so viele Classen abgetheilt, als sich nach Maßgabe der Stammdurchmesser und Stammhöhen und sonstigen Rücksichten Altersverschiedenheit ergab.

Die jeder Classe angehörigen Stämme wurden abgezählt. Hierauf wurde das Alter von je einem Stamme jeder Altersclasse durch einen Probehieb und Auszählung der Jahresringe ermittelt.

Das durchschnittliche Stammesalter wurde gefunden, indem die jeder Altersclasse angehörige Stammzahl mit ihrem Alter multiplizirt und die Summe dieser Producte durch die Gesammtstammzahl dividirt wurde.

Auf diese Weise ergab sich das Durchschnittsalter des vernichteten Holzbestandes:

in der VI. Bonitätsclasse mit 20 Jahren
„ „ VII. „ „ 25 „
„ „ VIII. „ „ 30 „

Formulare A, III.

Politischer Bezirk . . . .

Steueramtsbezirk . . . .

Steuergemeinde . . . .

Ausweis

über die commissionell erhobene Beschädigung des Naturalertrages des Waldlandes durch Schneebruch im Jahre . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12	13		14	
Fortlaufende Postenzahl dieses Ausweises	Nr. des Grundbesitzbogens	Des Grundbesitzers			Des beschädigten Grundstückes						Der Holzbestand der Parcelle wurde beschädigt				Alter des beschädigten Holzbestandes			Verkaufswert des Holzmassavorrathes nach Abzug der Erzeugungs- und Bringungskosten, dann des Forstschutz- und Culturkostenaufwandes, per Joch	
		Name	Wohnort	Haus-Nr.	Parcellen-Nr.	Bonitäts-Classe	Flächenmaß		Reinertrag		auf eine Fläche von		mit dem Reinertrage per Joch		in Jahren	auf einer Fläche von			
					nach dem Grundsteueroperate														
							Joch	□ Klftr.	fl.	kr.	Joch	□ Klftr.	fl.	kr.		Joch	□ Klftr.	fl.	kr.
1	5	N. N.	N.	10	25	1/5 I. 2/5 II. 1/5 III. 1/5 IV.	500	.	1925	.	30	.	3	85	15	10	.	22	50
															10	15	.	12	.
															5	5	.	.	.

15		16		17	18	19	20		21	22		23		24		25
Der nach dem Alter des Holzbestandes bisher versteuerte Reinertrag beträgt per Joch		Die hiernach resultirende Ertragsverminderung			Angabe, seit welchem Jahre die Parcelle als Wald in Besteuerung steht	Gemäß der thatsächlichen Steuervorschreibung entfällt für die in Col. 17 angegebene Periode, von dem Jahre, in welchem das Ereignis eintrat, zurückgerechnet, an Steuer						Hiernach würde entfallen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand beschädigt wurde				Anmerkung
		per		entspricht dem Reinertrage für eine Anzahl von Jahren		für die Jahre	per Joch		Zusammen			im Ausmaße von		eine Steuerabschreibung im Betrage von		
									Anzahl der Jahre	Steuer per Joch						
fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.		fl.	kr.	Joch	□ Klftr.	fl.	kr.	
57	75	35	25	9	1830	1889 bis 1883	.	89	7	6	23					Im Operate des Grundsteuercatasters erscheint veranschlagt: Der Turnus mit 80 Jahren. Die Holzmassa mit 80 Klafter per Joch. Das Mischungsverhältnis mit { hart — — / weich 1·— } Der Durchschnittszuwachs mit { hart — · — / weich . . 1 Klafter. } Der Preis, nach Abzug der Erzeugungs- und Bringungskosten mit . . . 4 fl. 65 kr. per Klafter. Der Forstschutz- und Culturkostenaufwand mit . 80 kr. jährlich per Joch.
						1882 1881	.	85	2	1	70					
									9	7	93	10	.	79	30	
38	50	26	50	7	1830	1889 bis 1883	.	89	7	6	23	15	.	93	45	
19	25	19	25	5	1830	1889 bis 1885	.	89	5	4	45	5	.	22	25	
						Im Ganzen						30	.	195	.	

Formulare B.

Steuerbezirk . . . .

Steuergemeinde . . . .

Ausweis

über die den innbenannten Grundsteuerträgern wegen der am . . . . durch . . . . erlittenen Beschädigung des Naturalertrages auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 81) bewilligten Steuerabschreibungen.

1	2	3	4	5		6		7		8
Post-Nr.	Der Grundsteuerträger			Zur Abschreibung bewilligter Betrag an						Anmerkung
	Name	Wohnort	Haus-Nr.	Grundsteuer		Zuschlägen		Zusammen		
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Land . . . . Formular C.

Nachweisung

der im Jahre . . . wegen Elementarschäden auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 81, bewilligten Grundsteuer-Abschreibungen und der Erhebungskosten.

1	2	3		4		5
Die Grundsteuerabschreibung erfolgte				Die Erhebungskosten betrugen		Anmerkung
in einer Anzahl von Steuergemeinden	wegen Beschädigung des Naturalertrages durch	im Betrage von				
		fl.	kr.	fl.	kr.	
	Hagel					Die currente Grundsteuerschuldigkeit desselben Jahres, ohne Rücksicht auf die Steuerabschreibungen wegen Elementarschäden beträgt für das ganze Land . . . .
	Wasser					
	Feuer (bei ökonomischen Culturen)					
	Feuer (beim Waldlande)					
	Frost					
	Anhaltende Dürre					
	Andauerndes Regenwetter während der Erntezeit . .					
	Insectenfraß					
	Mäusefraß					
	Peronospora viticola					
	Oidium (Traubenpilz)					
	Schneebruch					
	Zusammen .					
	In Percenten der Grundsteuerschuldigkeit					
	In Percenten der Abschreibungssumme	. . . . .	. .			

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

№ 26. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, 13. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Erlass des Finanzministeriums vom 9. Juli 1888

zur Vollziehung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend die Zuckerbesteuerung. [1])

Z. 23912.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium werden zur Vollziehung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, auf Grund des §. 63 desselben folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Zu §. 1 des Gesetzes.

Begriff von steuerfreiem Syrup.

Als zum menschlichen Genusse nicht geeigneter und somit nach §. 1, Z. 1 des Gesetzes von der Versteuerung ausgenommener Syrup ist im Falle der Untersuchung durch Sachverständige jener Syrup anzusehen, welcher nicht unter 75 Grad Balling spindelt und nicht über 56 Procent Zucker aller Art und mindestens 7 Procent Asche enthält. Jedoch soll mit Rücksicht auf Beobachtungsfehler Syrup, bei welchem die Untersuchung nur um 1 Grad weniger als 75 Grad Balling und nur um 2 Zehntel Procent weniger, als 7 Procent Asche ergibt, deshalb nicht als steuerbarer Syrup behandelt werden.

§. 2.

Zu §. 2 des Gesetzes.

Bonification beim Zuckerexporte.

Bei der Beamtshandlung der Zuckererzeugnisse, welche mit dem Anspruche auf die im §. 2 des Gesetzes normirte Bonification zur Ausfuhr über die Zollinie erklärt werden, haben die in der Anlage A vorgezeichneten Bestimmungen in Anwendung zu kommen. Anlage A mit Muster a u. b.

Außer den eine specielle Bewilligung nicht bedürfenden Unternehmern von Zuckererzeugungsstätten oder Freilagern werden auch andere Personen zur Ausfuhr von unversteuerten Zuckererzeugnissen über die Zollinie mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen:

1. Wer von dieser Gestattung Gebrauch machen will, hat darum bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Amtsbereiche die Zuckererzeugungsstätte oder das Freilager liegt, aus welchem, beziehungsweise aus welcher die Zuckererzeugnisse zur Ausfuhr über die Zollinie weggebracht werden sollen, schriftlich anzusuchen. Diese Gestattung wird auf die Dauer je einer Erzeugungsperiode, das ist auf die Zeit vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres Jedermann ertheilt, der
   a) zur Classe der im Inlande ansässigen Kaufleute (mit Inbegriff der bloß den Commissions- oder Speditionshandel betreibenden) gehört, und
   b) nach den bestehenden Vorschriften zur Führung von Handels- und Gewerbebüchern verpflichtet ist und sich der Verbindlichkeit unterzieht, den Finanzorganen die Einsicht in seine Bücher zu gestatten und der überdies

---

[1]) Enthalten in dem am 13. Juli 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 111.

Die in [ ] vorkommenden Sätze sind im R. G. Bl. nicht enthalten.

c) weder wegen Schleichhandels noch wegen einer die Vorschriften über den zollpflichtigen Verkehr oder ein steuerbares Verfahren betreffenden schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden ist.

2. Die Bewilligung wird nur unter der Bedingung ertheilt, dass dem Staatsschatze Sicherstellung für die Verbrauchsabgabe geleistet wird, welche für die zur Ausfuhr über die Zollinie unversteuert aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager hinwegzubringende Zuckermenge entfällt.

Diese Sicherstellung kann in der im §. 23 II, Z. 2, dieser Vollzugsverordnung vorgezeichneten Weise geleistet werden, u. z. entweder für sämmtliche voraussichtlich in der betreffenden Erzeugungsperiode zur Ausfuhr zu bringenden Zuckermengen oder von Fall zu Fall für jede einzelne Ausfuhrsendung bei der von der Finanzbehörde erster Instanz zur Empfangnahme bestimmten Kassa.

Im ersteren Falle sind bei der Leistung der Sicherstellung jene Zuckererzeugungsstätten und Freilager zu bezeichnen, aus welchen der zur Ausfuhr bestimmte Zucker hinweggebracht werden will und zugleich anzugeben, bis zu welchem Betrage die erlegte Sicherstellung für jede Zuckererzeugungsstätte oder jedes Freilager dienen soll.

Die Finanzbehörde erster Instanz verständigt hievon sowie von der ertheilten Bewilligung die mit der Beamtshandlung der Ausfuhrsendungen in den betreffenden Zuckererzeugungsstätten oder Freilagern betrauten als Versendungsämter fungirenden Finanzorgane.

Die Sicherstellung wird frei und kann sodann neuerdings benützt werden, sobald die Bestätigung des Austrittszollamtes über den wirklich erfolgten Austritt der Zuckersendung über die Zollinie bei dem betreffenden Versendungsamte eingelangt ist.

3. Die in den §§. 4 und 5 des Gesetzes hinsichtlich der Verbrauchsabgabe normirte Zahlungs- und Haftungspflicht wird nicht aufgehoben, wenn statt des Unternehmers der Zuckererzeugungsstätte oder des Freilagers eine andere Person die Ausfuhr von unversteuertem Zucker über die Zollinie vornimmt. Jedoch wird diese Person in erster Linie eventuell durch Inanspruchnahme der geleisteten Sicherstellung zur Zahlung der Verbrauchsabgabe für die zur Ausfuhr über die Zollinie aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager ausgelagerten, jedoch nicht zur Ausfuhr gelangten Zuckermengen herangezogen.

§. 3.

Zu §. 3.

Für die richtige Einzahlung des Betrages, welchen die Unternehmer der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im §. 1, Z. 1 des Gesetzes bezeichneten Art an die Staatskasse zu ersetzen haben, falls die Ausfuhrbonification für sämmtlichen, während einer Erzeugungsperiode, das ist während der Zeit vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres, aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete über die Zollinie ausgeführten Zucker den Betrag von fünf Millionen Gulden ö. W. übersteigt, ist die für eine Erzeugungsperiode geforderte und mittels Verordnung bekanntzugebende Sicherstellung in einer für die Borgung der Zuckerverbrauchsabgabe vorgeschriebenen Weise zu leisten, übrigens kann dieselbe mit der Sicherstellung für diese Borgung vereinigt werden. Für die diesfälligen Verpfändungs-, beziehungsweise Solidarhaftungsurkunden werden die angehängten Musternummern 1 bis einschließlich 6 vorgezeichnet. Muster Nr. 1 bis 6.

Vor geschehener Sicherstellung des erwähnten Ersatzes darf die Betriebsperiode einer Zuckererzeugungsstätte nicht eröffnet werden.

[Die Finanzbehörde erster Instanz hat bei der Ausfolgung des bestätigten Befundsprotokolles (§. 17 des Gesetzes) dem Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte den Betrag der Sicherstellung für den allenfallsigen Ersatz bekanntzugeben, sowie darauf zu sehen, dass die Sicherstellung noch vor Beginn der Erzeugungsperiode geleistet werde. Von der geschehenen Sicherstellung ist das mit der ständigen Überwachung der Unternehmung betraute Finanzorgan zu verständigen.]

§. 4.

Zu §. 12 des Gesetzes.

Beistandleistung der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen bei der Durchführung der Verbrauchsabgabe.

Zum Behufe der statistischen Nachweisung über den durch die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen mit Ausschluss der Dampfschiffahrtsunternehmungen zur See vermittelten Transport von Zuckererzeugnissen haben die einer Zuckererzeugungsstätte zunächst gelegenen Eisenbahn- und Dampfschiffstationen, welche von der Finanzbehörde erster Instanz bezeichnet werden, einen besonderen Vormerk über alle bei denselben zur Aufgabe und zur Abgabe gelangenden Zuckersendungen nach dem angeschlossenen Muster Nr. 7 zu führen, in welchen jede einzelne Sendung in der Reihenfolge, in welcher diese zur Weiterbeförderung aufgegeben wird, beziehungsweise behufs Abgabe einlangt, einzutragen ist. Muster Nr. 7.

Die Eintragungen haben die Zuckersorte und das Bruttogewicht der Sendung, dann den Namen, die Beschäftigung und den Standort des Absenders, beziehungsweise des Empfängers zu umfassen, insoweit diese Daten aus den Begleitpapieren entnommen werden können.

Der Vormerk ist monatlich abzuschließen und bis längstens den 10. des nächsten Monates an die

Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Eisenbahn- oder Dampfschiffstation liegt, einzusenden.

Drucksorten für solche Vormerke werden den betreffenden Eisenbahn- und Dampfschiffstationen über Verlangen seitens der Finanzbehörden unentgeltlich verabfolgt werden.

§. 5.

Zu §. 16 des Gesetzes.

Forderungen zur Sicherung der Erzeugungsstätte.

Die im §. 16, Punkt 1, Absatz 3 erwähnte unmittelbare Verbindung von Gebäuden bedeutet die innere Verbindung derselben untereinander.

Die an den Öffnungen der im §. 16 des Gesetzes bezeichneten Gebäude anzubringenden Gitter müssen aus mindestens 3 Millimeter starkem Draht angefertigt sein und darf die Weite der einzelnen Maschen höchstens 5 Centimeter im Quadrat betragen. Die Gitter können eingemauert werden oder aber mittels Angeln oder Aufsatzbändern an den zu verschließenden Öffnungen angebracht sein. Im letzteren Falle wird an dem Gitter der amtliche Verschluss mittels Bleiplomben derart angelegt, dass ohne Verletzung desselben das Gitter nicht geöffnet oder beseitigt werden kann.

Auch die aus der Erzeugungsstätte ausmündenden Canäle müssen mit Eisengittern in der Art versichert werden, dass niemand durch den Canal aus der Erzeugungsstätte gelangen kann. Die Art dieser Versicherung ist mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse bei der Befundsaufnahme festzustellen. Die Stäbe der zu dieser Versicherung verwendeten Gitter müssen eine Stärke von mindestens 1 Centimeter im Quadrat haben und dürfen höchstens 15 Centimeter von einander entfernt sein. Das diesen Anforderungen entsprechende Gitter muss übrigens in sicherer Weise befestigt sein.

Wenn die Umfriedung einer bereits bestehenden Erzeugungsstätte derart bewerkstelligt werden wollte, dass ein Gebäude, welches nicht zu der Erzeugungsstätte gehört, nur mit einer Fronte in der Umfriedungslinie, mit den übrigen Theilen außerhalb derselben liegt, so sind die in die Umfriedungslinie fallenden Öffnungen dieses Gebäudes in der im §. 16, Z. 1, Absatz 2 angeordneten Weise zu versichern.

Obwohl die Bestimmung, dass die Entfernung der außerhalb der Umfriedung gelegenen Gebäude von der Umfriedung nicht weniger als 5 Meter betragen darf, ausdrücklich nur auf Zuckererzeugungsstätten, welche neu errichtet werden und in bereits bestehenden Zuckererzeugungsstätten auf Gebäude beschränkt ist, welche neu aufgeführt werden, so ist doch auch in allen anderen Fällen zur Sicherung des Staatsschatzes darauf zu sehen, dass die Umfriedung so gezogen werde, dass sie, wenn keine besonderen örtlichen Schwierigkeiten entgegenstehen, keinem außerhalb der Erzeugungsstätte befindlichen Gebäude auf weniger als 5 Meter sich nähert.

Nach Punkt 3 des §. 16 werden die für den gewöhnlichen Gebrauch nicht offenen Eingänge in der Umfriedung unter Mitsperre der mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane gehalten und dürfen nur in Gegenwart der letzteren für die Dauer der nothwendigen Benützung geöffnet werden. Die Unternehmer der Zuckererzeugungsstätten sind daher verpflichtet, die betreffenden Thore zur Anlegung eines Vorlegschlosses für die amtliche Mitsperre einzurichten. Die Überwachungsorgane haben darauf zu sehen, dass bei Tag die für den gewöhnlichen Gebrauch nicht benöthigten Eingänge verschlossen und nur im Falle und für die Dauer des wirklichen Bedarfes zur Benützung geöffnet werden. Bei Nacht dürfen höchstens zwei Eingänge geöffnet sein.

Der Umstand, dass ein Eingang z. B. für die Rübenzufuhr und die Abfahrt der entleerten Rübenwagen oder zu einem ähnlichen Zwecke aus zwei Abtheilungen besteht, welche durch einen höchstens 4 Meter breiten Pfeiler getrennt sind, hindert nicht, dass ein solcher Eingang nur als ein Eingang gezählt wird.

[Die zur amtlichen Mitsperre bestimmten Schlüssel sind von dem Leiter der mit der Überwachung der Umfriedung betrauten Finanzwachangestellten in sorgfältiger Verwahrung zu halten.]

§. 6.

Zu §. 17 des Gesetzes.

Benehmen bei der Befundsaufnahme, sowie bei der Anzeige des Betriebsbeginnes.

Ergeben sich bei der im §. 17 des Gesetzes angeordneten Befundsaufnahme, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung der im §. 16 des Gesetzes gestellten Forderungen zur Sicherung der Erzeugungsstätte wesentliche Mängel, so ist auf deren Beseitigung zu dringen.

Die angeordnete Untersuchung der Saftgewinnungs- und Abdampfapparate, dann der feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse hat sich auch auf die Ermittlung des kubischen Rauminhaltes derselben zu erstrecken und sind daher zu diesem Zwecke die Dimensionen dieser Werksvorrichtungen und Gefäße verlässlich zu ermitteln und im Befundsprotokolle ersichtlich zu machen.

Die Anzeige über den Zeitpunkt des Betriebsbeginnes ist bei der Finanzbehörde I. Instanz in doppelter Ausfertigung einzubringen, und wird ein Exem-

plar derselben der Unternehmung zu ihrer Deckung zurückgestellt.

[Die Finanzbehörde erster Instanz hat sofort die entsprechende Verfügung zu treffen, damit die zur ständigen Überwachung der Zuckererzeugungsstätte bestimmten Finanzorgane rechtzeitig daselbst eintreffen, und der Erzeugungsstätte bei Ausfolgung des Befundsprotokolles auch dasjenige Steueramt (Zollamt) bekanntzugeben, bei welchem die Verbrauchsabgabe von den Zuckererzeugnissen zu entrichten sein wird.]

§. 7.

Zu §. 18 des Gesetzes.

Bezeichnung der Erzeugungsstätte.

Nebst der im §. 18 des Gesetzes aufgetragenen Bezeichnung der Gewerbsstätte ist der Unternehmer verpflichtet, in den Betriebs- und Vorrathsräumen an einer leicht zugänglichen und in die Augen fallenden Stelle eine gut leserliche, in der Sprache der Arbeiter verfasste und von dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane vidirte Schrift anzubringen, welche Folgendes angibt:

1. Die Thore in der Umfriedung und die Wege, durch welche, beziehungsweise auf welchen die Wegbringung der Zuckererzeugnisse stattfinden darf;

2. die Bestimmungen, welche die §§. 24, 26 erstes Alinea, 29, Alinea 1 und 2, 31, 39 und 49 des Gesetzes enthalten.

Die Finanzorgane haben darauf zu sehen, dass diese Bestimmungen treu wiedergegeben sind, und dass überhaupt die obige Anordnung im vollen Umfange erfüllt wird.

§. 8.

Zu §. 19 des Gesetzes.

Bestimmungen für die zeitweilige oder gänzliche Betriebseinstellung.

Die Anzeige über die Einstellung des Betriebes hat der Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte oder sein Vertreter schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem mit der Leitung der ständigen Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane zu überreichen und in dieser Anzeige zugleich anzugeben, ob der Betrieb bloß zeitweilig oder gänzlich eingestellt wird, und mit welchem Zeitpunkte derselbe im ersteren Falle voraussichtlich wieder eröffnet werden wird.

Die Anzeige über die wirkliche Wiedereröffnung des Betriebes ist mindestens acht Tage früher schriftlich in doppelter Ausfertigung bei der Finanzbehörde erster Instanz einzubringen.

Die Vorräthe an fertigen Zuckererzeugnissen sind sowohl bei der Einstellung als bei der Wiedereröffnung des Betriebes durch Abwägung derselben zu erheben. Hinsichtlich des hiebei zu beobachtenden Vorganges, sowie hinsichtlich der hiebei gegen den Abschluss der Register und Aufschreibungen sich ergebenden Abgänge und Überschüsse sind die Bestimmungen des §. 30 des Gesetzes und des §. 18 dieser Vollzugsverordnung maßgebend.

Auch die Vorräthe an unfertigen Zuckererzeugnissen sind, soferne die Beschaffenheit derselben, sowie jene der Aufbewahrungsgefäße es zulässt, durch Abwägen sicherzustellen. Bei unfertigen Zuckererzeugnissen, welche im flüssigen Zustande sind und sich in Cisternen oder in sonstigen Behältnissen befinden, welche nicht gewogen werden können, kann von der Gewichtserhebung abgesehen und sich mit der Ermittlung der Menge (Volumen) begnügt werden; dies setzt jedoch voraus, dass der Rauminhalt der Behältnisse, in welchen die unfertigen Zuckererzeugnisse bis zu ihrer Weiterverarbeitung aufbewahrt werden, bei der Befundsaufnahme oder in dem Zeitpunkte ihrer Verwendung genau ermittelt und auf denselben amtlich ersichtlich gemacht wurde. Die Ermittlung dieses Rauminhaltes hat durch kubische Berechnung und nur in dem Falle, wo diese zu keinem richtigen Resultate führen kann, mittels Wassereingusses zu geschehen. Mittels kubischer Berechnung kann auch die Ermittlung der in den Aufbewahrungsgefäßen zur Zeit der Vorrathserhebung vorhandenen Menge an unfertigen Zuckererzeugnissen erfolgen. Dieselben müssen übrigens unbedingt während der Dauer der Betriebseinstellung in gegen unangemeldete Hinwegbringung vollkommen gesicherten Localen unter amtlicher Mitsperre gehalten werden. Eine neuerliche Erhebung des Gewichtes oder der Menge der so unter Mitsperre gehaltenen unfertigen Zuckererzeugnisse bei der Wiedereröffnung des Betriebes kann unterbleiben, falls dieselbe nicht durch besondere Gründe sich als im Interesse des Gefälles liegend empfiehlt.

Will der Unternehmer für die bei der Betriebseinstellung vorhandenen Mengen fertiger steuerbarer Zuckererzeugnisse die Verbrauchsabgabe theilweise oder ganz sofort bar entrichten, oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einbeziehen, so hat er bei dem zuständigen Perceptionsamte vorher die Steuerzahlungs- oder Borgungsbollette zu lösen.

Erst auf Grund dieser Bollette können die betreffenden Zuckererzeugnisse dem Unternehmer zur freien Verfügung, und zwar mit der Verpflichtung überlassen werden, dieselben vor der Wiederaufnahme des Betriebes aus der Erzeugungsstätte wegzuschaffen.

Die dem Unternehmer zur freien Verfügung belassenen versteuerten Zuckererzeugnisse sind mit den amtlichen Verschlussmarken zu versehen und im Verschleißregister (§. 33, Z. 3 des Gesetzes) als zur freien Verfügung ausgefolgt in Ausgabe zu stellen.

Beabsichtigt der Unternehmer die unversteuert gebliebenen fertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse

während der Betriebseinstellung ganz oder theilweise aus den unter amtlicher Mitsperre gehaltenen Magazinen hinwegzubringen, so hat er hiebei nach den Bestimmungen des §. 37 des Gesetzes und des §. 21 dieser Vollzugsverordnung vorzugehen.

[Die mit der ständigen Überwachung der Zuckererzeugungsstätte betrauten Finanzorgane haben ein Pare der Anzeige über die Betriebseinstellung mit dem Tage der Überreichung versehen sofort der vorgesetzten Finanzbehörde einzusenden, welcher es obliegt, wegen Abziehung der Finanzorgane und anderweitigen Verwendung derselben während der Dauer des Betriebsstillstandes das Erforderliche zu veranlassen.

Nach Erhebung der Vorräthe an fertigen und unfertigen Zuckererzeugnissen anläſslich der Betriebseinstellung haben die mit der ständigen Überwachung betrauten Finanzorgane an den ihnen von der Finanzbehörde erster Instanz angewiesenen Bestimmungsort sofort abzugehen und die Schlüssel zu den unter amtliche Mitsperre gelegten Magazinen und Localen, in welchen sich fertige, beziehungsweise unfertige Zuckererzeugnisse befinden, sowie die zu den Eingängen der Umfriedung gehörigen Vorlegschlösser sammt Schlüssel dem ihnen bekanntgegebenen Finanzwach-Controlbezirksleiter zu übergeben, welcher dieselben wohl aufzubewahren und vor Wiedereröffnung des Betriebes den zur ständigen Überwachung in der betreffenden Zuckererzeugungsstätte eingetroffenen Finanzorganen wieder einzuhändigen hat.

Die Amtshandlungen hinsichtlich der während des Betriebsstillstandes zur Hinwegbringung angemeldeten Zuckererzeugnisse, müssen von dem Finanzwach-Controlbezirksleiter unter Zuziehung eines zweiten Finanzwachorganes im Sinne des §. 37 des Gesetzes und des §. 21 dieser Vollzugsverordnung vorgenommen werden.

Über die von dem Unternehmer eingebrachte Anzeige über die Wiedereröffnung des Betriebes hat die Finanzbehörde erster Instanz das Geeignete zu veranlassen, damit die zur ständigen Überwachung der betreffenden Zuckererzeugungsstätte zu bestimmenden Finanzorgane noch vor der Eröffnung des Betriebes, und zwar derart rechtzeitig in der Erzeugungsstätte eintreffen, daſs sie die nach §. 19 des Gesetzes vorgeschriebene Gewichtserhebung der unter amtlicher Mitsperre gehaltenen fertigen Zuckererzeugnisse noch vor der Wiedereröffnung des Betriebes vornehmen können.

Diese Organe haben bei Wiedereröffnung des Betriebes vor allem sich zu überzeugen, ob die dem Unternehmer bei der Betriebseinstellung zur freien Verfügung belassenen versteuerten Zuckererzeugnisse sämmtlich aus der Erzeugungsstätte weggebracht wurden und im Falle solche noch vorhanden wären, auf deren Hinwegbringung noch vor Eröffnung des Betriebes zu bestehen.]

§. 9.

Zu §. 20 des Gesetzes.

Anlegung des amtlichen Verschlusses.

Die Anlegung des amtlichen Verschlusses an den Werksvorrichtungen kann mittels Bleiplomben oder mittels Wachssiegel geschehen.

[Welche Werksvorrichtungen während des Stillstandes einer Zuckererzeugungsstätte unter amtlichen Verschluſs zu legen und welche Mittel hiezu anzuwenden sind, läſst sich im einzelnen nicht bestimmen, und ist nach Beschaffenheit dieser Werksvorrichtungen, sowie des Zweckes, wozu selbe gebraucht werden, zu beurtheilen.

Im allgemeinen kann nur gesagt werden, daſs jene Werksvorrichtungen mittels Verschluſsanlegung oder amtlicher Versiegelung außer Gebrauch zu setzen sein werden, ohne welche die Erzeugung oder Raffinirung von Zucker nicht möglich ist.]

§. 10.

Zu §. 21 des Gesetzes.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

Die im §. 21 des Gesetzes angeordnete Anzeige des Zeitpunktes, mit welchem eine unter amtlichen Verschluſs gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen oder der amtliche Verschluſs von Werksvorrichtungen oder Localitäten (§. 19 des Gesetzes) behufs Vornahme von Reparaturen abgenommen werden soll, ist bei dem mit der Leitung der ständigen Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane, oder wenn eine ständige Überwachung nicht bestehen sollte, dem nächsten Finanzorgane, in dessen Überwachungsbezirke die Unternehmung gelegen ist, längstens sechs Stunden früher schriftlich in doppelter Ausfertigung zu überreichen.

Die im Falle eines unvorhergesehenen und unabweislichen Ereignisses ohne vorherige Anzeige geschehene Abnahme des amtlichen Verschlusses ist längstens binnen 24 Stunden dem obbezeichneten Finanzorgane schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen und zugleich das unabweisliche Erfordernis der Verschluſsabnahme nachzuweisen.

[Auf jede solche Anzeige hat das Finanzorgan, dem solche überreicht wurde, den Tag und die Stunde der Überreichung mit Worten anzusetzen, diesen Ansatz zu unterfertigen und ein Exemplar der Anzeige dem Überreicher zurückzustellen.

Das zur ständigen Überwachung in der Zuckererzeugungsstätte anwesende Finanzorgan hat im angezeigten Zeitpunkte den amtlichen Verschluſs abzunehmen und für dessen eventuelle Wiederanlegung rechtzeitig Sorge zu tragen.

Obwohl der Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte, im Falle die ständige Überwachung in derselben nicht mehr bestehen sollte, kraft §. 21 des Gesetzes ermächtigt ist, den amtlichen Verschluss an einer durch denselben außer Gebrauch gesetzten Werksvorrichtung oder der freien Benützung entzogenen Localität abzunehmen, wenn bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Wiederverwendung der Werksvorrichtung beginnen oder die angemeldete Reparatur an derselben oder in einer unter Verschluss gehaltenen Localität vorgenommen werden soll, kein Finanzorgan zur Verschlussabnahme erscheint, so sind doch die während der Auflassung der ständigen Überwachung mit den Amtshandlungen in den Zuckererzeugungsstätten betrauten Finanzorgane fortan verpflichtet, jedesmal, wenn nicht wichtige Hindernisse entgegenstehen, rechtzeitig in der Erzeugungsstätte zu erscheinen, um den amtlichen Verschluss abzunehmen, und sich hiebei zu überzeugen, dass keine Verletzung desselben stattgefunden hat.

Diese Vorsicht ist insbesondere bezüglich der Verschlussabnahme an jenen Localitäten anzuwenden, in welchen Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden.

Während der Dauer der Reparaturen in diesen Localitäten sind dieselben unausgesetzt zu überwachen, auch ist dafür zu sorgen, dass nichts von den unter Verschluss gehaltenen Zuckererzeugnissen hinweggebracht werde. Müssen die Zuckererzeugnisse behufs Vornahme der Reparatur in dem Aufbewahrungslocale aus diesem entfernt werden, so sind dieselben in einem anderen zur Verschlussanlegung geeigneten sicheren Locale unterzubringen; nach bewirkter Reparatur können sie wieder in das frühere Locale zurückgeschafft werden. Selbstverständlich ist dasselbe dann wieder unter amtlichen Verschluss zu legen.

Nach Einlangen einer Anzeige über die infolge eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses seitens der Unternehmung geschehene Verschlussabnahme muss die Constatirung ohne Verzug vorgenommen werden.

Der Zweck der amtlichen Constatirung besteht darin, die Richtigkeit des angezeigten Ereignisses zu untersuchen und zugleich sicherzustellen, ob dasselbe wirklich weder vorhergesehen noch rechtzeitig abgewendet werden konnte und die Verschlussabnahme wirklich unabweislich erforderte.

Im Falle das die Verschlussabnahme unabweislich erfordernde Ereignis vor Erscheinen des während der Auflassung der ständigen Überwachung mit den Amtshandlungen in der Zuckererzeugungsstätte betrauten Finanzorganes durch den Gemeindevorstand bereits protokollarisch constatirt worden sein sollte, hat die Überprüfung dieser Constatirung durch das Finanzorgan einzutreten.

Zu den Erhebungen ist, wenn dies ohne großen Zeitverlust möglich ist, stets ein Mitglied des Gemeindevorstandes beizuziehen.

Über das Verfahren bei der amtlichen Constatirung und über die Ergebnisse derselben ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Finanzorgane, dem Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte oder dessen Stellvertreter und von dem intervenirenden Mitgliede des Gemeindevorstandes zu unterfertigen.

Jedes abgeschlossene Constatirungsprotokoll ist unter Anschluss der betreffenden Anzeige unverweilt, und zwar wenn die ständige Überwachung noch besteht, von dem mit derselben betrauten Organe unmittelbar, und wenn die ständige Überwachung nicht mehr besteht, von dem die Constatirung vornehmenden Finanzorgane im Wege der Finanzwach-Controlbezirksleitung an die Finanzbehörde erster Instanz zu leiten, welche dasselbe zu prüfen, und falls die Verschlussabnahme ohne vorausgegangene Anzeige stattfand und die Voraussetzungen hiezu nicht nachgewiesen erscheinen, das Strafverfahren einzuleiten hat.]

§. 11.

Zu §. 22 des Gesetzes.

Behelfe, welche in der Erzeugungsstätte vorhanden sein müssen.

Für die im §. 22 des Gesetzes erwähnte vorschriftsmäßig geaichte, zum Abwägen der Zuckererzeugnisse geeignete Wage und die Gewichte, sowie für das Thermometer und den Dichtigkeitsmesser, wird dem Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte eine Bezugsquelle nicht bezeichnet.

Den Finanzorganen liegt jedoch ob, sich zu überzeugen, ob die Wage und die dazu gehörigen Gewichte vorschriftsmäßig geaicht sind. Sie haben auch von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob die Wage und die Gewichte richtig sind.

[Diese Prüfung kann dadurch geschehen, dass eine gewisse Wassermenge, deren Gewicht bekannt ist, gewogen wird.]

[Wird den Finanzorganen die Benützung der Wage des Thermometers oder des Dichtigkeitsmessers zum Zwecke der Controle verweigert oder ist eine vorschriftsmäßig geaichte, zum Abwägen der Zuckererzeugnisse geeignete Wage sammt Gewichten, oder ein Thermometer oder Dichtigkeitsmesser nicht vorhanden, so hat die Bestrafung nach dem durch §. 52 des Zuckersteuergesetzes modificirten §. 348 des Gefällsstrafgesetzes einzutreten.]

§. 12.

Zu §. 23 des Gesetzes.

Beistellung der Unterkünfte für die ständigen Überwachungsorgane und die k. k. Finanzwache.

Nach §. 23 des Gesetzes müssen die Unterkünfte, welche vom Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte beizustellen, zu beheizen und zu beleuchten sind, sich

innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte befinden. Ebenso muss als Schreibstube ein Locale in dem Gebäude, in welchem das technische Verfahren der Zuckergewinnung ausgeübt wird oder die Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden, beigestellt werden

Über die Eignung der als Wohnung beigestellten Räume entscheidet die Finanzbehörde erster Instanz.

Die Anzahl der Wohnungspiecen hat sich im allgemeinen nach der Zahl der Überwachungskräfte zu richten. Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass in der Regel jedem Überwachungsorgane, die Finanzwache ausgenommen, ein eigenes Zimmer, wenn möglich mit separirtem Eingange gebürt. Die Unterbringung der Finanzwache erfolgt nach den Grundsätzen der Kasernirung. Im Falle gemeinschaftlich Menage geführt wird, ist auch eine Küche für die Benützung sämmtlicher Überwachungsorgane zur Verfügung zu stellen. Kein Überwachungsorgan darf seine Familie oder andere Personen in der ihm zugewiesenen Wohnung beherbergen.

Wenn die Unternehmung der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung wegen Beistellung geeigneter Unterkünfte für die ständigen Überwachungsorgane, sowie wegen Beistellung von Wachstuben oder des Schreiblocales nicht nachkommen sollte, so kann der Betrieb vom Standpunkte der Zuckersteuercontrole nicht zugelassen werden.

[Sollten sich jedoch in der Betriebsperiode 1888/89, im Hinblicke auf die vorgeschrittene Zeit, der genauen Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen unüberwindliche Schwierigkeiten in den einzelnen Erzeugungsstätten entgegenstellen, so werden die Finanzbehörden erster Instanz ermächtigt, von Fall zu Fall hierüber im Wege der vorgesetzten Finanzlandesbehörden an das Finanzministerium zu berichten und die geeigneten Anträge zu erstatten, wobei jedoch im Auge zu behalten sein wird, dass die zuzulassende Ausnahme die richtige Durchführung der Überwachung nicht gefährden und nur in der Betriebsperiode 1888/89 stattfinden darf.]

§. 13.

Zu §. 24 des Gesetzes.

A. Verpflichtung zur Gewichtserhebung des fertigen verkaufsfähigen Zuckers.

Nach Absatz 1 des §. 24 ist der Unternehmer verpflichtet, durch sein Personale das Gewicht der aus der Erzeugung kommenden Mengen fertigen verkaufsfähigen Zuckers erheben und den abgewogenen Zucker sofort in abgeschlossene, das ist in abgesonderte, zur Absperrung geeignete Räume einlagern zu lassen.

Sollten derartige abgesonderte versperrbare Räume in der Zuckererzeugungsstätte nicht bestehen, so sind dieselben noch vor Eröffnung des Betriebes herzustellen.

Die Absonderung dieser Einlagerungsräume von den anderweitigen Betriebslocalitäten kann mittels einer Verschalung aus Latten oder Brettern hergestellt werden, wobei jedoch darauf zu sehen ist, dass abgewogene Zuckererzeugnisse aus diesen Räumen ohne Kenntnis der Überwachungsorgane nicht weggebracht werden können. Die Absonderung dieser Räume muss daher in einer Weise erfolgen, dass der Zutritt zu denselben erforderlichenfalls auch unter Mitsperre der Überwachungsorgane genommen werden kann.

Die Anzeigen über die fortlaufenden Abwägungen des fertigen verkaufsfähigen Zuckers, sowie über die Abwägungen des zur Umarbeitung bestimmten Zuckers sind nach dem angehängten Muster Nr. 8 einzurichten. Muster Nr. 8.

Blanquette zu diesen Anzeigen werden den Unternehmern gegen Vergütung der Gestehungskosten bei denjenigen Ämtern verabfolgt, bei welchen sie die Verbrauchsabgabe zu entrichten haben.

Zur Erleichterung der Manipulation sind dieselben so eingerichtet, dass die jeweiligen Ergebnisse der Abwage von dem intervenirenden Finanzorgane in den auf der Kehrseite der Anzeige vorgedruckten Rubriken vorgemerkt werden können. Mit Zuhilfenahme dieser Hilfsaufschreibungen wird es dem intervenirenden Finanzorgane möglich sein, zu controliren, ob die nach §. 34 des Gesetzes bis längstens 8 Uhr früh zu bewerkstelligenden Aufschreibungen über die innerhalb je 24 Stunden, von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des andern Tages fertig gestellten, beziehungsweise zur Umarbeitung gebrachten Zuckermengen, richtig geführt werden.

B. Begriff des fertigen, verkaufsfähigen Zuckers.

Als fertiger, verkaufsfähiger Zucker wird betrachtet:

I. In Rohzuckerfabriken: Rohzucker jeder Art, insofern derselbe nicht innerhalb 24 Stunden nach der Erzeugung wieder verarbeitet wird.

II. In Raffinerien, welche bloß von außen eingebrachten Rohzucker oder Zuckersyrup (Melasse) verarbeiten: Consumzucker, d. i. trockener, weißer oder überhaupt Zucker von mindestens 99½ Procent Polarisation, welcher aus den Trockenräumen kommt. Jedoch kann mit der Verwägung zugewartet werden, bis die Verpackung des Consumzuckers geschehen ist, wenn diese längstens innerhalb 24 Stunden nach der Entnahme des Zuckers aus den Trockenräumen vollzogen ist und die Tara der Umschließung (Kiste, Kistchen, Fass, Papier und Spagat, Cartons), welche behufs Ermittlung des Nettogewichtes in Rechnung gezogen wird, auf den Umschließungen ersichtlich gemacht ist.

III. In Zuckererzeugungsstätten, welche Rüben verarbeiten und den daraus gewonnenen Zucker oder auch noch von außen eingebrachten Rohzucker, oder von außen eingebrachte Melasse verarbeiten: Consumzucker mit dem im Punkte II angeführten Zugeständnisse.

IV. In Zuckererzeugungsstätten, welche Rüben verarbeiten und sowohl Consumzucker, als auch Rohzucker absetzen wollen, erstreckt sich die Verwägung auf allen Rohzucker, der nicht binnen 24 Stunden nach der Gewinnung wieder verarbeitet wird und hat bei Consumzucker in dem im Punkte II erwähnten Zeitpunkte stattzufinden.

Sollte eine Zuckererzeugungsstätte aus einer der vorstehend unter I, II, III und IV bezeichneten Kategorie in eine andere übergehen, so sind, vom Zeitpunkte des Überganges an gerechnet, die für die betreffende Kategorie normirten Bestimmungen maßgebend.

Im Falle, als eine reine Consumzuckerfabrik (III) auf die bloße Erzeugung von Rohzucker übergehen sollte, so ist der im Zeitpunkte dieses Überganges vorhandene Rohzucker sofort abzuwägen, in die Aufschreibung 1 (§. 33 des Gesetzes) einzutragen und in die abgesonderten zur Absperrung geeigneten Räume zu hinterlegen.

C. Verwägung der Umschließungen für die Einlagerung von Consumzucker in die abgesonderten Räume.

Damit die bei der Verpackung des aus den Trockenräumen entnommenen Consumzuckers ermittelte Tara (B. II) auch bei der amtlichen Nettogewichtserhebung benützt werden kann, wird gestattet, dass die mit der Überwachung der Zuckererzeugungsstätte betrauten Organe bei der Verwägung der zur Verwendung bestimmten Umschließungen interveniren. Diese unter ämtlicher Intervention erfolgende Verwägung kann bei Umschließungen von gleicher Beschaffenheit, welche einzeln — z. B. Papier und Spagat für Zuckerbrode von gleicher Größe oder Cartons für je 5 Kilogramm Würfelzucker, oder Säcke für je 100 Kilogramm Pilézucker — nahezu das gleiche Gewicht haben, derart geschehen, dass stichprobenweise eine hinreichend große Anzahl solcher gleicher Umschließungen gewogen und aus dem Gesammtgewichte der gewogenen Umschließungen das Durchschnittsgewicht je einer Umschließung berechnet wird.

[Den mit der Überwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorganen obliegt es, bei der Controle der Taraerhebung mit Umsicht vorzugehen und zugleich Vorsorge zu treffen, dass sie, wenn bei der Auslagerung von Consumzucker aus der Erzeugungsstätte die bei der früheren Verwägung angerechnete Tara wieder in Anschlag gebracht werden soll, dies mit dem sicheren Wissen stattfindet, dass die nämlichen Umschließungen, deren Gewichtstara unter amtlicher Intervention erhoben wurde, vorhanden sind.]

§. 14.

Zu §. 25 des Gesetzes.

Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit gewerblichen Marken.

Die Zuckererzeugungsstätten sind verpflichtet, noch vor Beginn der Betriebsperiode der Finanzbehörde erster Instanz eine genaue Beschreibung und Zeichnung der gewerblichen Marke, beziehungsweise der Bezeichnung der Zuckererzeugnisse in dreifacher Ausfertigung zu überreichen.

Das eine Exemplar der überreichten Beschreibung und Zeichnung wird dem Überwachungsorgane übergeben, das zweite Exemplar wird bei der Finanzbehörde erster Instanz aufbewahrt, das dritte Exemplar endlich wird der betreffenden Finanzlandesbehörde eingesendet, bei welcher über sämmtliche gewerbliche Marken der Zuckererzeugungsstätten des Landes ein Cataster zu führen ist.

Hinsichtlich der Anbringung der gewerblichen Marken, beziehungsweise der gewerblichen Bezeichnung auf Zuckererzeugnissen wird Folgendes bestimmt:

1. Bei Zuckererzeugnissen in Brodform, welche in Papierumhüllungen versendet werden, ist die gewerbliche Marke auf dem unteren Theile des das Brod umhüllenden Papieres durch Einprägen oder Einpressen oder durch Aufkleben von Vignetten derart anzubringen, dass sie wenigstens theilweise sichtbar ist.

2. Bei Zucker in Cartons mit oder ohne weitere Papierumschließung oder bloß in Papierumschließung ist die gewerbliche Marke in Form einer Vignette auf dem Carton, beziehungsweise auf der Umschließung anzubringen oder sie kann sich auch auf der Verschlussspange (§. 15, III, Z. 5) befinden.

3. Bei Zucker in Kisten und Fässern aus Holz muss die gewerbliche Bezeichnung auf dem Deckel der Kiste, beziehungsweise auf einem der Fassböden eingebrannt oder mittels einer haltbaren Farbe ersichtlich gemacht werden.

4. Bei Zucker in Säcken ist die gewerbliche Marke, wo es thunlich ist, auf den Säcken, und zwar ungefähr in der Mitte des Sackes mittels schwarzer Farbe anzubringen, oder auf einem Blechschildchen einzuschlagen, welches auf der zur Schließung des Sackes dienenden Hanfschnur entsprechend zu befestigen ist.

5. Sollte Zucker noch in anderen als den genannten Behältnissen zur Versendung gelangen, so ist hinsichtlich der Art der Anbringung der gewerblichen Marke die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

Der Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte, der die aus seiner Erzeugungsstätte weggebrachten Zuckererzeugnisse:

a) vor deren Wegbringung mit der gewerblichen Marke zu versehen unterläßt, oder

b) die Marke auf eine mangelhafte Art anbringt,

unterliegt nach §. 52 des Zuckersteuergesetzes und nach §. 376 des Gefälls-Strafgesetzes einer Geldstrafe von 2 bis 200 Gulden.

§. 15.

Zu §. 26 des Gesetzes.

Beschaffenheit der amtlichen Verschlussmarken, Art der Verpackung der mit solchen Verschlussmarken zu versehenden Behältnisse und Art der Anbringung der Verschlussmarken auf den letzteren.

I. Versteuerte Zuckererzeugnisse werden mit amtlichen Verschlussmarken versehen, deren Beschreibung und Zeichnung mittels einer besonderen Verordnung kundgemacht werden wird.

Auch die aus dem Auslande einlangenden Zuckererzeugnisse müssen gelegenheitlich der Verzollung und vor der Ausfolgung an die Partei bei dem betreffenden Zollamte mit amtlichen Verschlussmarken versehen werden.

Die amtlichen Verschlussmarken sind nach dem Abziehverfahren hergestellt, so dass bei einem Versuche selbe durch Befeuchtung von der Emballage abzulösen, sich die auf der Rückseite befindliche und auf der Vorderseite der Marke in der zweiten Farbe durchscheinende Zeichnung und Schrift von der Marke ablösen, auf der Emballage haften bleiben, und so das Gesammtbild der amtlichen Verschlussmarke zerstört werden würde.

Die Rückseite der amtlichen Verschlussmarke ist bereits mit einem Klebemittel versehen, dessenungeachtet ist dieselbe der besseren Haltbarkeit wegen bei der Verwendung nicht bloß mit Wasser, sondern mit einem geeigneten Klebemittel zu überstreichen.

In jenen Fällen, wo die amtliche Verschlussmarke über die Hanfschnur geklebt werden muss, ist die letztere vor der Befestigung der Marke mit einem entsprechend dickeren Klebemittel zu überstreichen.

Auch empfiehlt es sich, bei Kisten und Fässern jene Stelle, wo die amtliche Verschlussmarke angebracht werden soll, vorher glatt zu hobeln oder abzuschaben.

II. Die Verpackung der einzelnen Behältnisse muss im allgemeinen derart beschaffen sein, dass sie die vorschriftmäßige Anlegung der amtlichen Verschlussmarke ermöglicht und dass eine Oeffnung der Behältnisse ohne gleichzeitige Verletzung der amtlichen Verschlussmarke oder der Emballage nicht durchführbar erscheint.

Die äußere Umhüllung der Zuckerbrode darf nur aus zwei Blättern bestehen, von welchen eines den unteren Theil des Zuckerbrodes bildet und mindestens die halbe Höhe desselben bedecken muss, während das zweite Blatt als Kappe darübergestülpt wird.

Die Säcke müssen aus ungestückeltem Material hergestellt sein und dürfen von außen nur eine Naht haben. Die beiden Seitennähte müssen nach innen gekehrt sein. Die Säcke müssen überdies so geschlossen werden, dass die Hanfschnur mittels einer Packnadel durch die Naht gezogen werden kann.

Die Dauben und Böden bei Fässern müssen aus ganzen Stücken bestehen, so dass jede Daube in einem einzigen Stücke die ganze Länge des Fasses ausfüllt und jedes einzelne Bodenstück von einer Fassdaube bis zur anderen reicht. Auch müssen bei Fässern auf beiden Seiten mindestens je 4 Dauben dort, wo der Boden einsetzt, zur Aufnahme der Hanfschnur durchbohrt sein.

Auch die Kisten müssen aus ungestückelten Brettern bestehen.

Bei den hier speciell nicht angeführten Behältnissen ist die entsprechende Verpackung im Einvernehmen mit dem Überwachungsorgane herzustellen und falls keine Vereinbarung erzielt werden sollte, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Colli, die den vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich ihrer Verpackung nicht entsprechen, sind von der Beamtshandlung unbedingt zurückzuweisen.

III. Hinsichtlich der Art der Anbringung der amtlichen Verschlussmarken haben folgende Anordnungen zu gelten:

1. Bei Zucker in Broden ist die amtliche Verschlussmarke am Boden des Zuckerbrodes an einem Punkte, wo das zur Umhüllung dienende Blatt übereinander gefaltet ist, in der aus der beigefügten Zeichnung ersichtlichen Weise anzubringen. Zeichnung.

Zuckerbrode müssen auch dann mit der amtlichen Verschlussmarke verschlossen sein, wenn sie in Fässern oder Kisten versendet werden.

2. Bei Fässern wird durch die nach obiger Anordnung durchbohrten Frösche um den Fassrand herum, womöglich neben oder zwischen den Reifen eine Hanfschnur so durchgezogen, dass die beiden Enden gegen je einen Fassboden zu zusammentreffen. Die beiden Schnurenden sind sodann auf dem Fassboden an einer gegen Beschädigung mehr geschützten Stelle (also gegen den Rand zu) in sicherer Weise, aber ohne Verletzung der Hanfschnur (mittels Klammern) zu befestigen. Der über diese Befestigung hinausragende Theil der Schnurenden wird sodann mit der amtlichen Verschlussmarke überklebt.

Zur Verschließung der Fässer sind also gleichfalls zwei amtliche Verschlussmarken erforderlich.

Bei Fässern, in welchen Zuckerbrode versendet werden (Z. 1), findet die Anbringung einer amtlichen Verschlussmarke nicht statt. Zur Erleichterung der

Transportcontrole wird auf einem Fassboden ein Zettel angeklebt, welcher die Zahl der Zuckerbrode und die Unterschrift des Überwachungsorganes zu enthalten hat.

3. Kisten aus Holz, welche nicht emballirt sind, werden mit einer Hanfschnur, welche die Kiste kreuzweise umfasst, gebunden. Die Schnurenden sind sodann zu vereinen und in der bei Fässern angeordneten Weise (Z. 2) an die Kiste zu befestigen und mit der amtlichen Verschlussmarke zu überkleben.

Es genügt sonach bei Kisten aus Holz je eine amtliche Verschlussmarke.

4. Die Versicherung der Säcke hat in der Art zu geschehen, dass die äußere Naht des Sackes mit einer Hanfschnur so durchzogen wird, dass die beiden Enden der Hanfschnur nebeneinander zu liegen kommen.

Nach Herstellung eines entsprechend festen Knotens sind die beiden Enden der Hanfschnur abermals mit dem Sacke zu vernähen und nach neuerlicher Bildung eines Knotens mit der amtlichen Verschlussmarke zu überkleben.

5. Cartons mit oder ohne Papierumhüllung müssen mit einer Verschlussspange aus Papier oder aus anderem Stoffe in der Weise überklebt sein, dass, wenn über die beiden zusammenstoßenden Enden dieser Spange die amtliche Verschlussmarke angebracht ist, die Öffnung ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, nicht möglich ist.

Wird so verpackter Würfelzucker in Kisten oder anderen Umschließungen versendet, so erhalten diese keine amtliche Verschlussmarke, sondern es wird zur Erleichterung der Transportcontrole an denselben ein Zettel angeklebt, welcher die Zahl der mit amtlichen Verschlussmarken versehenen Cartons oder Pakete zu enthalten hat.

6. Bei Körben ist der Verschluss zwischen Deckel und Korb durch eine Hanfschnur in ähnlicher Weise wie bei Säcken herzustellen.

IV. Zur Bezeichnung mit amtlichen Verschlussmarken werden Zuckererzeugnisse je nach der Verpackungsart nur mit folgenden Gewichtsmengen zugelassen:

1. Mit Ausnahme von Brodzucker für Zucker jeder Sorte in Säcken, für jeden Sack mit je 25, 50 oder 100 Kilogramm Nettogewicht;

2. Zuckerbrode mit dem Minimalnettogewichte von je 3 Kilogramm;

3. Würfelzucker, Candiszucker und Zuckermehl in Kisten mit dem Nettogewichte von je 10, 25 oder 50 Kilogramm;

4. Würfelzucker in Cartons mit oder ohne weitere Papierumschließung oder bloß in Papierumschließung und Candiszucker in Kistchen mit dem Nettogewichte von je 5 Kilogramm;

5. Zucker in Kisten, mit Ausnahme von Zuckerbroden, Candis- und Würfelzucker, dann Zuckerlösungen und zum menschlichen Genusse geeigneter Syrup in Tonnen mit dem Nettogewichte von je 50 Kilogramm.

6. Zucker in Fässern mit Ausnahme von Zuckerbroden und von Candiszucker im Nettogewichte von 100 bis 120 Kilogramm.

Abweichungen von dem unter Z. 1, 2, 3, 4 und 5 festgesetzten Nettogewichte bis zu 5 Procent im Plus oder Minus sind zulässig.

Die Anbringung der amtlichen Verschlussmarken ist nach §. 41 des Gesetzes eine Bedingung der der Abgabenentrichtung unterliegenden Wegbringung der Zuckererzeugnisse. Der Unternehmer der Erzeugungsstätte hat daher, so oft er Zuckererzeugnisse gegen Entrichtung oder gegen Borgung der Consumabgabe aus der Erzeugungsstätte hinwegzubringen beabsichtigt, gleich bei der Anmeldung zur Hinwegbringung bei dem mit der Überwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane um die Ausfolgung der für die betreffende Sendung voraussichtlich erforderlichen amtlichen Verschlussmarken anzusuchen. Dieselben werden ihm gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt. Sofort nach der Beamtshandlung der zur Hinwegbringung angemeldeten Sendung hat die Fabriksunternehmung durch ihre Bediensteten die entsprechende Verschließung, beziehungsweise Verschnürung der Päcke und Behältnisse, sowie die vorschriftsmäßige Befestigung der amtlichen Verschlussmarken womöglich in Gegenwart eines Finanzorganes vornehmen zu lassen. Dabei ist stets Rücksicht darauf zu nehmen, dass es im eigenen Interesse der Erzeugungsstätte liegt, dass die unter Verschluss gelegten Colli nicht früher hinweggebracht werden, als bis angenommen werden kann, dass der Klebestoff der amtlichen Verschlussmarke vollkommen getrocknet ist.

Werden bei der Anbringung der amtlichen Verschlussmarken einige derselben verletzt, oder muss, weil die Anbringung nicht vorschriftsmäßig befunden wurde, eine andere amtliche Verschlussmarke angebracht werden, so ist dieser Umstand mittels eines kurzen Protokolles zu constatiren und dieses Protokoll sammt den verletzten amtlichen Verschlussmarken dem Markenvormerk anzuschließen.

Nach Anbringung der amtlichen Verschlussmarken untersucht das Überwachungsorgan, ob der Vorschrift gemäß vorgegangen wurde und erhebt hiebei die Zahl der wirklich verwendeten Verschlussmarken und übernimmt den allenfalls unverwendet gebliebenen Rest derselben.

Die Anzahl der wirklich verwendeten amtlichen Verschlussmarken wird schließlich auf der Anmeldung ersichtlich gemacht und steht der nunmehrigen Hinwegbringung der Sendung kein Hindernis mehr im Wege.

[Die amtlichen Verschlussmarken werden dem betreffenden Überwachungsorgane, beziehungsweise wenn deren mehrere der Erzeugungsstätte zugewiesen

sind, dem als Leiter bestellten Finanzorgane, als streng verrechenbare Drucksorte ausgefolgt.

Das betreffende Überwachungsorgan hat über die ihm übergebenen amtlichen Verschlussmarken einen Vormerk nach Muster Nr. 9 zu führen, aus welchem jederzeit die Zahl der empfangenen, dann der verwendeten und der unbrauchbar gewordenen, beziehungsweise der vorräthigen amtlichen Verschlussmarken ersichtlich sein muss. Muster Nr. 9.

Die Organe der Supercontrole sind verpflichtet, diesen Vormerk öfter zu revidiren, sich von dem vorhandenen Vorrathe an amtlichen Verschlussmarken zu überzeugen und das Ergebnis auf dem Vormerke ersichtlich zu machen.

Als Verschlussschnüre sind graue Hanfschnüre von entsprechender Stärke zu verwenden, die von der Erzeugungsstätte beizustellen sind.]

§. 16.

Zu §§. 27 und 28 des Gesetzes.

Verpflichtungen derjenigen, welche Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe treiben, in welchem Zucker verwendet wird.

I. Die nach §. 27 des Gesetzes zu erstattende Anzeige über die Fortsetzung oder den Beginn eines Geschäftes, in welchem der Handel, die Spedition oder der Verschleiß von Zucker betrieben, oder eines Gewerbes, in welchem Zucker verwendet wird, ist in der im §. 27 des Gesetzes vorgezeichneten Frist bei der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich mittels einer ungestempelten Eingabe einzubringen, welche außer dem Namen des Geschäftsinhabers, beziehungsweise des Gewerbetreibenden, auch die Ortschaft, den Platz oder die Gasse, die Conscriptionsnummer oder die sonstigen den Standpunkt des betreffenden Geschäftes oder Gewerbes näher bezeichnenden Daten zu enthalten hat.

Vorläufig werden als Gewerbetreibende, welchen außer den Zuckerhändlern und Zuckerverschleißern diese Anzeige obliegt, Zuckerbäcker, Kaffeehausunternehmer, Kaffeeschänker, Erzeuger von Candis, Canditen, Liqueur, Champagner, von versüßten Weinen überhaupt und von Chocolade angesehen.

[Die Finanzbehörde erster Instanz hat auf Grund der eingelangten Anzeigen ein genaues Verzeichnis über die einzelnen Geschäfte und Gewerbe, und zwar nach den einzelnen Finanzwach-Controlbezirksleitungen geordnet zu führen, gleichzeitig aber auch diesen Finanzwach-Controlbezirksleitungen die in ihrem Amtsbezirke befindlichen derlei Unternehmungen und die im Stande derselben vorfallenden Änderungen zu dem Zwecke bekannt zu geben, damit von denselben die entsprechende Controle hinsichtlich der Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit amtlichen Marken ausgeübt werden kann.]

II. Personen, welche den Handel, aber mit demselben vereint weder den Kleinverschleiß mit Zuckererzeugnissen, noch ein Gewerbe betreiben, in welchem Zucker verwendet wird, wird über deren schriftliches Ansuchen, welches gleichzeitig mit der im Punkte I angeordneten Anzeige bei der Finanzbehörde erster Instanz gestellt werden kann, gestattet, bei jeder Zuckersendung, die sie erhalten, einen Theil der mit amtlichen Verschlussmarken versehenen Umschließungen zu dem Zwecke zu öffnen, um sich von der Beschaffenheit der betreffenden Zuckererzeugnisse überzeugen zu können.

Als Kleinverschleiß im Sinne des Zuckersteuergesetzes wird der Verschleiß verstanden, der auch in kleineren Mengen, als in ganzen einzelnen Broden, Cartons, Kistchen, Fässern ausgeübt wird.

Die angesuchte Gestattung ist jedoch an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Jeder Zuckerhändler, dem die theilweise Öffnung der Behältnisse oder Zuckerbrode bewilligt wird, hat in den zur Aufbewahrung der Zuckererzeugnisse bestimmten Räumen einen Vormerk nach dem angehängten Muster Nr. 10 zu führen. Muster Nr. 10.

Die Drucksorte für denselben wird in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von der Finanzbehörde erster Instanz gegen Ersatz der Kosten ausgefolgt werden.

Vor der Ausfolgung werden auf jedem Hefte Namen und Standort des Händlers, für welchen dasselbe bezogen wird, ersichtlich gemacht.

Der Vormerk ist jährlich gegen Ausfolgung eines neuen der Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen.

2. Die Eintragung in diesen Vormerk hat stets vor der Öffnung der bezüglichen Umschließungen zu geschehen.

3. Die geöffneten Umschließungen müssen vor der Hinwegbringung aus den Aufbewahrungsräumen mit amtlichen Verschlussmarken wieder versehen werden. Zu diesem Behufe hat der Zuckerhändler unter Berufung auf die Postnummer seines Vormerkes schriftlich bei der nächsten Finanzwachabtheilung oder einem anderen hiezu bestimmten Finanzorgane das Ansuchen zu stellen. Die neuen Verschlussmarken sind in derselben Weise und unter denselben Bedingungen, wie dies für die Zuckererzeugungsstätten im §. 15 dieser Verordnung vorgeschrieben erscheint, anzulegen.

Auch sind die neuen Verschlussmarken in der Regel so anzukleben, dass die früheren, behufs Öffnung zerrissenen Marken sichtbar bleiben.

4. Die zum Zwecke des Kleinverschleißes vorbereiteten Zuckerquantitäten, sowie die aus dieser Manipulation entstehenden Abfälle und angegänzten Colli sind des weiteren Versteuerungsnachweises enthoben.

5. Die Umpackung von beschädigtem Zucker ist gegen vorherige schriftliche Anmeldung bei der nächsten Finanzwachabtheilung oder einem andern hiezu

bestimmten Finanzorgane gestattet. Nach Durchführung dieser Umpackung, jedenfalls aber vor Hinwegbringung des Zuckers aus den Aufbewahrungsräumen ist bei demselben Finanzorgane die schriftliche Anzeige behufs Anbringung von Verschlussmarken an der neuen Verpackung, die den Anforderungen des §. 15, II und IV entsprechen muss, zu erstatten.

6. Das Finanzorgan, bei dem die Anzeige einlangt, hat sich in die Aufbewahrungsräume zu begeben, die bereits erfolgte Verpackung zu überprüfen, und wenn sich keinerlei Anstand ergibt, die neue Verschlussmarke vorschriftmäßig anzubringen, und dass dies geschehen, durch Ansetzung der Worte: „Am . . . . . . amtlich wieder verschlossen, N. N." unter Angabe seiner amtlichen Eigenschaft auf der angelegten Verschlussmarke zu bestätigen und die Anbringung der Marken in den Vormerk (Z. 1) einzutragen.

[Die Finanzbehörden haben bei der Erledigung der diesbezüglichen Ansuchen dafür zu sorgen, dass die zur Wiederanbringung der Marken auf den geöffneten Colli bestimmten Finanzorgane rechtzeitig mit amtlichen Verschlussmarken als streng verrechenbare Drucksorte betheilt werden.]

§. 17.

Zu §. 29 des Gesetzes.

Ausübung der Controle in den Zuckererzeugungsstätten, sowie bei den Zuckerhändlern, den Zuckerspediteuren, den Kleinverschleißern von Zucker und denjenigen, welche in ihrem Gewerbe Zuckererzeugnisse verwenden.

Bei Ausübung der Controle (Durchsuchungen, Revisionen) in den Zuckererzeugungsstätten, sowie in den zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von Zuckererzeugnissen bestimmten Räumen der Zuckerhändler, der Zuckerspediteure, der Kleinverschleißer von Zucker und jener Gewerbetreibenden, welche in ihrem Gewerbe Zuckererzeugnisse verwenden, haben sich die Finanzorgane die Bestimmungen des VIII. Hauptstückes der Zoll- und Staatsmonopolsordnung genau vor Augen zu halten. Insbesondere sind bei Durchsuchungen der mit den Betriebs- und Vorrathsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnräume die Anordnungen der §§. 273 und 274 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung genau zu beachten.

Die Revisionen bei Zuckerhändlern, Zuckerspediteuren, Kleinverschleißern von Zucker und jenen Gewerbetreibenden, welche Zucker in ihrem Gewerbe verwenden, haben überdies stets mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nothwendigen Belästigung oder Störung des Gewerbsbetriebes zu geschehen.

Bei Verschleißern, welche neben dem Kleinverschleiße Zucker in ganzen Broden, Cartons, Kistchen, Fässern und Kisten in verhältnismäßig größeren Mengen absetzen und bei Gewerbetreibenden, welche Zucker in ihrem Gewerbe verwenden, sind solche Revisionen überhaupt nur im Falle des Verdachtes, dass diese Personen Zuckererzeugnisse ohne amtliche Verschlussmarken beziehen, vorzunehmen.

Bei anderen der Controle hinsichtlich der Verschlussmarken unterliegenden Personen (z. B. Zuckerhändlern) dagegen, die größere Zuckerlager halten, sind solche Revisionen, wenn auch nicht periodisch, so doch auch ohne besondere Veranlassung, unbedingt aber dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer Gefällsübertretung vorliegt.

[Insoferne diese Revisionen von der Finanzwache vorgenommen werden, sollen zur Leitung derselben in der Regel nur Finanzwachangestellte verwendet werden, welche mindestens den Rang eines Finanzwach-Respicienten haben.

Bei diesen Revisionen ist sich durch stichprobenweise Erhebungen zu überzeugen, ob der Zucker vorschriftsmäßig verpackt und mit amtlichen Verschlussmarken versehen ist.]

§. 18.

Zu §. 30 des Gesetzes.

Vorrathserhebung der Zuckererzeugnisse Behandlung der Abgänge und Überschüsse.

Die Erhebung der Vorräthe an Zuckererzeugnissen in der Erzeugungsstätte findet nach dem Nettogewichte statt.

Handelt es sich um fertigen verkaufsfähigen Zucker in bereits verpacktem Zustande, für welchen die Tara bei der Einlagerung erhoben wurde, (§. 13 B II und §. 24 B dieser Verordnung), so ist sich, insofern keine besonderen Bedenken obwalten und die Partei selbst keine Einwendung erhebt, mit der Bruttoverwiegung zu begnügen und behufs Feststellung des Nettogewichtes hievon die schon früher erhobene Tara in Abzug zu bringen. Bei Prüfung der angegebenen Tara ist sich nach §. 24 B, Z. 3, dieser Verordnung zu benehmen.

Bei Rohzucker in Säcken, für welche eine bestimmte Tara vorgeschrieben ist, ist das Nettogewicht nach dem Bruttogewichte mittels Abzuges dieser Tara festzustellen.

Selbstverständlich hat sich diese Vorrathserhebung nur auf jene Zuckererzeugnisse zu erstrecken, bezüglich welcher die Führung von Aufschreibungen angeordnet ist.

Wie der Abschluss dieser Aufschreibungen zu geschehen hat, ist im §. 20 dieser Vollzugsverordnung bestimmt.

Ergibt sich bei der Vorrathserhebung ein Abgang oder Überschuſs, so ist derselbe auch in den im §. 33, ZZ. 1 und 3 des Gesetzes vorgezeichneten Aufschreibungen durchzuführen.

[Die für den constatirten Abgang entfallende Verbrauchsabgabe ist dem Unternehmer der Erzeugungsstätte mittels eines nach dem angehängten Muster Nr. 11 aufzunehmenden Befundes bekanntzugeben. Muster Nr. 11.

Dieser von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter, sowie von dem Finanzorgane zu unterfertigende amtliche Befund ist nach erfolgter Eintragung in das Anmeldungsregister sofort an das Perceptionsamt, welchem die Unternehmung zur Zahlung der Verbrauchssteuer zugewiesen ist, abzusenden.

Sollte die fällige Abgabe nicht längstens binnen acht Tagen nach der Aufnahme des amtlichen Befundes berichtigt werden, so hat das Perceptionsorgan ohne Aufschub hievon der vorgesetzten Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten und letztere sogleich die erforderlichen Schritte zur zwangsweisen Einbringung des Ausstandes einzuleiten.

Die Verbuchung solcher Gebüren hat nicht im Zuckersteuerregister, sondern in dem Steuerquittungsregister zu geschehen, als dessen Beleg der amtliche Befund dient. Die geschehene Zahlung ist daher der Partei mittels einer hinauszugebenden Steuerquittung zu bestätigen.

Die Constatirung eines eingetretenen Elementarereignisses, in Anbetracht dessen die Forderung der Nachzahlung für einen bei der Vorrathserhebung constatirten Abgang wegfallen soll, obliegt dem mit der ständigen Überwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane, falls aber eine ständige Überwachung nicht mehr bestehen sollte, dem hiezu von der Finanzbehörde erster Instanz auf Grund der bezüglichen Anzeige bestimmten Finanzorgane.]

§. 19.

Zu §§. 31 und 32 des Gesetzes.

Zeit der Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse. Wege für die Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse. Verpflichtung des Frächters bei dem Zuckertransporte.

Um die ausnahmsweise Bewilligung, Zuckererzeugnisse auch außer der im §. 31 des Gesetzes festgesetzten Frist aus der Erzeugungsstätte wegbringen, oder in dieselbe oder aus einem Gebäude in ein anderes über den offenen Hofraum einbringen zu dürfen, hat der Unternehmer der Erzeugungsstätte bei der Finanzbehörde erster Instanz unter ausführlicher Angabe der Gründe schriftlich anzusuchen.

[Die Finanzbehörde erster Instanz hat einem solchen Ansuchen nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und nur dann, wenn es ohne Benachtheiligung des Gefälles geschehen kann, auf die Dauer des Bedarfes zu willfahren.]

Die Straßen und Wege, auf welchen, beziehungsweise die Thore der Umfriedung, durch welche die Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte erfolgt, sind in der Absatzbollette anzugeben, und es ist jeder, der Zuckererzeugnisse in der Umgebung der Erzeugungsstätte transportirt, verpflichtet, den Finanzorganen über Verlangen die Absatzbollette, sowie die übrigen Begleitpapiere vorzuweisen.

Sollte bei Vergleichung der Sendung mit den Begleitpapieren ein Anstand erhoben werden, der die Gewichtserhebung der Sendung nothwendig erscheinen läſst, so ist der Frächter verpflichtet, sich mit der Sendung in Begleitung des Finanzorganes an den von diesem bezeichneten Ort zu begeben und bei allen Amtshandlungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

[In der Regel hat sich die Erhebung der Finanzorgane auf die Vergleichung der Sendung mit der Absatzbollete und den übrigen Begleitpapieren zu beschränken. Soweit dies ohne Abladen der Colli thunlich ist, haben sich die controlirenden Organe auch von dem Vorhandensein der amtlichen Marken auf den Behältnissen oder Umhüllungen, in denen versteuerter Zucker sich befindet, zu überzeugen. Das Öffnen dieser Behältnisse oder Umhüllungen darf jedoch nicht stattfinden.

Bei gegründeten Bedenken gegen die Übereinstimmung des Gewichtes der Sendung mit den Angaben in der Absatzbollette ist zur Gewichtserhebung in der den Umständen angemessenen Weise zu schreiten.

Sollte sich hiebei herausstellen, daſs das Gewicht der Sendung in der Absatzbollette zu gering angegeben erscheint, so ist jedesmal das Strafverfahren gegen den Unternehmer oder Leiter der Erzeugungsstätte einzuleiten.

Den Finanzbehörden erster Instanz liegt ob, für eine zweckentsprechende Controlirung der Zuckertransporte auf den Straßen und Wegen in der Umgebung der Zuckererzeugungsstätten Vorsorge zu treffen.]

§. 20.

Zu §. 33 und 34 des Gesetzes.

Buchführung in Zuckererzeugungsstätten.

Die in den Zuckererzeugungsstätten von dem Unternehmer selbst oder durch einen Bestellten desselben zu führenden Aufschreibungen sind nach den zuliegenden Mustern Nr. 12, 13, 14, einzurichten und zu führen. Muster Nr. 12, 13 und 14.

Die Drucksorte für dieselben ist in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Amte oder Organe gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen.

Dieses Amt hat vor Ausfolgung auf jedem Hefte den Namen und Standort der Zuckererzeu-

gungsstätte, für welche das Register bezogen wird, einzustellen.

[Bei der Auflage dieser Drucksorten ist ein gutes, haltbares Papier zu verwenden.]

Bezüglich der Einrichtung und Führung der einzelnen Aufschreibungen wird Folgendes angeordnet:

1. In die Aufschreibung über die nach §. 24 des Gesetzes vorzunehmenden Abwägungen sind die sämmtlichen aus der Erzeugung kommenden, innerhalb je 24 Stunden von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des folgenden Tages fertig gestellten Mengen verkaufsfähigen Zuckers (§. 13 B dieser Verordnung) auf Grund der Abwageergebnisse an jedem Tage längstens bis 8 Uhr früh einzutragen.

Die Eintragung hat stets nach dem Nettogewichte (§. 13 C dieser Verordnung), und zwar in abgesonderten Rubriken zu erfolgen, je nachdem es sich um Zucker von mindestens 99½ Procent Polarisation (Consumzucker) oder um Zucker von geringerer Polarisation handelt.

Soll fertiger verkaufsfähiger Zucker sofort nach erfolgter Abwage ohne vorherige Einlagerung in den hiezu bestimmten abschließbaren Raum aus der Erzeugungsstätte gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen hinweggebracht werden, so sind diese Mengen selbstverständlich vorher in der im §. 33, Z. 1 des Gesetzes angeordneten Aufschreibung in Empfang zu stellen, zugleich jedoch in der für die Angabe der Nummer des abgeschlossenen Raumes vorgezeichneten Rubrik die ohne vorhergegangene Einlagerung erfolgte Hinwegbringung unter Berufung auf die bezügliche Post des Verschleißregisters ersichtlich zu machen.

Als Ausgabe sind in der im §. 33, Z. 1 des Gesetzes bezeichneten Aufschreibung nur jene Zuckermengen in der oberwähnten Zeit einzutragen, welche aus den in die absperrbaren Räume bereits eingelagerten Zuckervorräthen zur Umarbeitung entnommen werden.

Der Unterschied zwischen den in dieser Aufschreibung in Empfang und in Ausgabe gestellten Zuckermengen ergibt daher den Vorrath an fertigem verkaufsfähigen Zucker, wie er sich ohne Rücksicht auf die laut des Verschleißregisters hinweggebrachten Zuckermengen ergeben würde.

Werden daher von diesem Unterschiede die seit der letzten Vorrathserhebung laut Abschluss des Verschleißregisters hinweggebrachten Zuckermengen abgezogen, so ergibt sich buchmäßig der Vorrath an Zuckererzeugnissen, welcher in den absperrbaren Räumen eingelagert vorhanden sein sollte.

2. In die im §. 33, Z. 2 des Gesetzes angeordnete Aufschreibung sind als Empfang nur die aus anderen Unternehmungen oder aus einem Zuckerfreilager unversteuert bezogenen Mengen Roh- oder Sandzucker, und zwar sofort nachdem die Abwage derselben und deren Einlagerung in die hiezu bestimmten Räume erfolgt ist, einzutragen. Die Eintragung in diese Aufschreibung erfolgt für die einzelnen Mengen gesondert nach den hiezu bestimmten Rubriken.

Handelt es sich um Roh- oder Sandzucker, welcher aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Zuckerfreilager der Länder der ungarischen Krone oder Bosniens und der Hercegovina unversteuert bezogen wurde, so sind die bezüglichen Posten der leichteren Evidenz wegen mit rother Tinte zu unterstreichen.

Die Verwendung des unversteuert bezogenen Zuckers in der Erzeugungsstätte kann eine zweifache sein, indem dieser Zucker entweder der Verarbeitung unterzogen oder ohne Verarbeitung wieder aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht wird.

Die zur Verarbeitung entnommenen Zuckermengen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (§. 34, Z. 2 des Gesetzes) in die Aufschreibung 2, eingetragen.

Werden dagegen die Zuckererzeugnisse ohne weitere Verarbeitung zur Hinwegbringung nach Vorschrift angemeldet, so ist das Nettogewicht derselben nicht nur in der Aufschreibung 2 in Ausgabe, sondern gleichzeitig auch in der Aufschreibung 1 als fertiger verkaufsfähiger Zucker in Empfang und im Verschleißregister in Ausgabe zu stellen.

Die Verausgabung in der Aufschreibung 2 (Muster Nr. 13) erfolgt in diesem Falle mit Bezug auf die Postnummer der Aufschreibung 1. (Muster Nr. 12.)

Werden in der Aufschreibung 2 (Muster Nr. 13) die in Empfang gestellten Mengen summirt und von denselben jene Zuckermengen abgezogen, welche theils zur Verarbeitung, theils zum Verkaufe in Ausgabe gestellt wurden, so ergibt der Rest jene Menge an Zuckererzeugnissen, welche in den für die Einlagerung der von außen eingebrachten Zuckererzeugnisse bestimmten Räumen in der Erzeugungsstätte vorhanden sein soll.

Was die Angabe der Polarisationsprocente in den Aufschreibungen anbelangt, so ist außer den Fällen, wo dies ausdrücklich vorgeschrieben ist, ein Polarisationsbefund in der Regel nicht einzuholen, sich vielmehr hiebei an die Angabe in den Begleitpapieren und an die Erklärung der Unternehmung zu halten, insofern die äußeren Merkmale des Zuckers diese Angaben als zutreffend erscheinen lassen. Eine Ausnahme hievon wird nur bei dem aus einer Unternehmung oder aus einem Freilager der Länder der ungarischen Krone oder aus Bosnien und der Hercegovina bezogenen Zucker unter 99½ Procent Polarisation, sowie bei unversteuert bezogenem Sandzucker überhaupt zu machen sein.

Bei den über die Zollinie in das Ausland versendeten Zuckermengen werden die seitens der Grenzzollämter an die Erzeugungsstätten zu übersendenden Parien der Ausfuhrserklärungen, welche der im

§. 33 Z. 3, des Gesetzes angeordneten Aufschreibung (Verschleißregister, Muster Nr. 14) anzuschließen sind, ohnehin einen entsprechenden Controlbehelf hinsichtlich der Polarisationsangaben bilden.

3. In das Verschleißregister (Muster Nr. 14) ist jeder, wie immer Namen habende Absatz von steuerbaren Zuckererzeugnissen von Fall zu Fall mit genauer Angabe der Beschaffenheit (Polarisation) und des Nettogewichtes derselben unter Beisetzung des Namens und Wohnortes (auch Landes) des Abnehmers übereinstimmend in der Juxta und in der Bollette einzutragen.

Handelt es sich um eine über die Zollinie abzufertigende Sendung, so genügt die Angabe des Landes, in welches die Sendung abgehen soll und kann die Angabe des Namens und Wohnortes des Empfängers unterbleiben.

Ist die Sendung für eine Erzeugungsstätte oder ein Freilager in den Ländern der ungarischen Krone oder in Bosnien und in der Hercegovina bestimmt, so ist die betreffende Post überdies roth zu unterstreichen.

[Der im §. 34, Z. 6 des Gesetzes vorgeschriebene Abschluss der Aufschreibungen hat selbstverständlich bei jeder Aufschreibung für sich zu geschehen; bei den Aufschreibungen 1 und 2 (Muster Nr. 12 und 13) ist von dem Empfange die Ausgabe in Abschlag zu bringen und der sich sonach ergebende Rest als Vorrath in der neuen Aufschreibung als erste Post in Empfang zu stellen.

Im Verschleißregister (Muster Nr. 14) werden lediglich die Summen der einzelnen Rubriken in der Juxta in die neue Aufschreibung übernommen.

Um für die nach §. 3 des Gesetzes angeordnete Berechnung des allfälligen Ersatzes der Ausfuhrsbonification, sowie für die nach §. 46 des Gesetzes angeordnete Abrechnung zwischen den zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörigen Ländergebieten eine entsprechende Grundlage zu gewinnen, haben die mit der Überwachung der Zuckererzeugungsstätte betrauten Finanzorgane allmonatlich bei Abschluss der betreffenden Aufschreibungen die laut Muster Nr. 15, 16 vorgeschriebenen Nachweisungen zu verfassen und selbe gleichzeitig mit diesen Aufschreibungen der Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen. Muster Nr. 15, 16.

Die eingezogenen Aufschreibungen und die dazu gehörigen Documente sammt den vorerwähnten zwei Nachweisungen sind von der Finanzbehörde erster Instanz nach vorgenommener Prüfung und Eintragung der Schlussergebnisse in die für jede Erzeugungsstätte zu führende Vormerkung an das Fachrechnungsdepartement für Zoll und Verzehrungssteuer in Wien behufs der Rechnungscensur einzusenden.

Bei diesem Fachrechnungsdepartement wird für jede Zuckererzeugungsstätte ein eigenes Conto eröffnet werden, welches dann als Grundlage für die nach den §§. 3 und 46 des Gesetzes zu pflegenden Abrechnungen zu dienen hat.

Behufs Ermittlung der Schwendung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§. 30 des Gesetzes und 18 dieser Vollzugsverordnung) ist von den Finanzorganen ein Vormerk nach Muster Nr. 17 zu führen, in welchen die laut Aufschreibung 1 in jedem Monate erzeugten fertigen, verkaufsfähigen Zuckermengen einzutragen sind.] Muster Nr. 17.

§. 21.

Zu §. 37 und 38 des Gesetzes.

Form der Anmeldung und Verbuchung derselben. Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Zuckererzeugnisse.

Die Form der Anmeldungen ist verschieden, je nachdem es sich um eine unversteuerte oder um eine versteuerte Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen handelt.

Wie die Anmeldungen für die unversteuerte Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen in ein Freilager oder, soweit es sich um Roh- oder Sandzucker handelt, in eine Zuckererzeugungsstätte oder von Zuckererzeugnissen jeder Art über die Zollinie einzurichten sind, bestimmen die §§. 2, Anlage A und 25 dieser Vollzugsvorschrift.

Handelt es sich um die Anmeldung zur steuerbaren Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen, so ist dieselbe nach dem Muster Nr. 18 einzurichten. Dieses Muster gilt auch bei der Anmeldung zur Hinwegbringung von zum menschlichen Genusse ungeeignetem und daher steuerfreiem Syrup mit der Modification, dass hier die die Verbrauchsabgabe betreffenden Angaben der Anmeldung zu entfallen haben. Anmeldungsblankette werden dem Unternehmer gegen Vergütung der Gestehungskosten durch die Finanzorgane, welche mit der Überwachung der Erzeugungsstätte betraut sind, ausgefolgt. Muster Nr. 18.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§. 37, Z. 3 und 38 des Gesetzes darf — abgesehen von der im §. 38 erwähnten Ausnahme — die für ein und denselben Empfänger bestimmte Sendung nicht weniger als 500 Kilogramm betragen. Übrigens kann diese Minimalmenge aus verschiedenen Zuckersorten bestehen.

[Das betreffende Finanzorgan, bei dem die Anmeldung überreicht wird, hat vorerst die eingestellten Daten zu prüfen, eventuell deren Vervollständigung zu fordern. Radirte, corrigirte oder theilweise durchstrichene Anmeldungen sind zurückzuweisen. Die Anmeldung wegen steuerbarer Wegbringung ist auch zurückzuweisen, wenn die den entfallenden Steuerbetrag vollständig deckende Steuerzahlungs- oder Steuerborgungsbollette nicht beigebracht worden ist.

Ergibt sich kein Anstand, so hat das Überwachungsorgan die Anmeldung noch vor der Vornahme der über dieselbe zu pflegenden Amtshandlung in die Rubriken 1 bis 8 des nach dem angehängten

Muster Nr. 19. Muster Nr. 19 zu führenden Anmeldungsregisters einzutragen und sofort mit der Postnummer des Anmeldungsregisters zu versehen. Die weiteren Eintragungen in das Anmeldungsregister erfolgen nach vollzogener Beamtshandlung der Sendung nach Maßgabe des Befundes.

Wurde die Verbrauchsabgabe für mehrere Sendungen zum freien Verkehre im vorhinein gegen Abrechnung erlegt, oder werden solche Zuckersendungen auf Grund einer Borgungsbollette abgefertigt, so hat das Finanzorgan die entfallende Verbrauchsabgabe auf der Rückseite der betreffenden Bollette für jede Sendung ersichtlich zu machen.

Ist eine Zahlungs- oder Borgungsbollette erschöpft, so ist das betreffende Perceptionsamt hievon zu verständigen.

Das Gleiche hat zu gelten, wenn der Zeitraum abgelaufen ist, innerhalb dessen die in der Borgung begriffenen steuerbaren Acte vorgenommen werden dürfen.

Das eine Exemplar der Anmeldung wird dem Anmeldungsregister angeschlossen, das zweite mit der Bestätigung der Überreichung versehen, der Partei zurückgestellt.

In dieses Anmeldungsregister sind auch die nach §. 25 dieser Vollzugsvorschrift bei der unversteuerten Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen in ein Freilager oder eine Zuckererzeugungsstätte einzubringenden Anmeldungen, sowie die nach §. 2, Anlage A bei der Zuckerausfuhr über die Zollinie zu überreichenden Erklärungen einzutragen.

Den Beleg für dieses Register bilden:

a) bei der versteuerten Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen, sowie bei der Hinwegbringung steuerfreier Syrupe das eine Pare der von der Partei vorgelegten Anmeldung,
b) bei der unversteuerten Hinwegbringung in ein Freilager oder in eine Zuckererzeugungsstätte die mit der Bestätigung des Einlangens der Sendung versehen zurückgelangten Avisi und
c) bei den ins Ausland ausgeführten Zuckermengen das vom Austrittszollamte bestätigt rückgelangte Triplikat der Ausfuhrerklärung.

Das Anmeldungsregister ist monatlich abzuschließen und gleichzeitig mit den von der Unternehmung zu führenden Aufschreibungen im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an das Fachrechnungsdepartement des Finanzministeriums für Zoll und Verzehrungssteuer zum Behufe der Rechnungscensur zu leiten.

Sind Belege, welche unter b und c erwähnt sind, bei der Einsendung des Registers noch nicht eingelangt, so ist dies bei den betreffenden Registerposten anzumerken, und sind diese Belege dem nächsten Monatsregister anzuschließen.

Wird die ständige Überwachung in der Zucker erzeugungsstätte aufgelassen, so ist das Anmeldungsregister vor dem Abgange der Überwachungsorgane abzuschließen und wie vorstehend angeordnet einzusenden.

Das an die Stelle der ständigen Überwachung tretende Finanzorgan hat für die weitere Zeit bis zum Wiederbeginne der ständigen Überwachung ein neues Anmeldungsregister anzulegen, in der vorstehend vorgeschriebenen Weise zu führen und monatlich gleichfalls im Wege der Finanzbehörde I. Instanz an die Censursbehörde vorzulegen.]

§. 22.

Zu §. 39 des Gesetzes.

Ausfolgung der für die Unternehmer und deren Angestellte bestimmten Zuckererzeugnisse.

Der für den Consum des Unternehmers oder seiner Angestellten innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte bestimmte Zucker ist im allgemeinen in derselben Weise wie der zur versteuerten Hinwegbringung bestimmte Zucker anzumelden.

Anstatt des Bestimmungsortes der Sendung und der Adresse des unmittelbaren Empfängers ist anzugeben „für den Consum innerhalb der Erzeugungsstätte“.

Die Angaben der im §. 37, ZZ. 5, 6 und 7 des Gesetzes angeführten Daten haben hiebei zu entfallen.

Zur Versteuerung für den Consum innerhalb der Umfriedung müssen mindestens solche Zuckermengen angemeldet werden, wie sie für die einzelnen Colli bei der steuerbaren Hinwegbringung vorgeschrieben sind.

Diese Bestimmungen beziehen sich aber nicht auf den in eine reine Rohzuckerfabrik zum Consum in derselben von außen eingebrachten versteuerten Consumzucker.

§. 23.

Zu §. 40 des Gesetzes.

Fälligkeitstermin und Borgung der Verbrauchsabgabe.

I. Entrichtung der Verbrauchsabgabe.

Die Verbrauchsabgabe ist vor der Anmeldung der Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte nach dem amtlich erhobenen Nettogewichte der hinwegzubringenden Zuckererzeugnisse bei dem der Unternehmung bekannt gegebenen Perceptionsamte zu entrichten.

Es kann jedoch auch ein die Verbrauchsabgabe für mehrere Sendungen deckender Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegt werden.

Die Entrichtung der Verbrauchsabgabe geschieht mittels einer besonderen in einfacher Ausfertigung beim Perceptionsamte zu überreichenden Anmeldung,
Muster Nr. 20. welche nach dem Muster Nr. 20 einzurichten ist.

Besteht eine Borgung, so ist in der Anmeldung, unter Anführung der bezüglichen Borgungsbewilligung anzugeben, bis zu welchem Betrage diese Borgung in Anspruch genommen wird; besteht keine Borgung, so ist der entfallende Betrag nach Abzug des gebürenden Disconto bar zu bezahlen.

In der Anmeldung selbst wird immer der volle Betrag der entfallenden Verbrauchsabgabe ohne Rücksicht auf den Discontoabzug anzuführen sein.

[Das Perceptionsamt hat diese Anmeldung nach erfolgter Prüfung der Ziffernansätze und eventueller Richtigstellung derselben in dem nach dem angehängten
Muster Nr. 21. Muster Nr. 21 zu führenden Zuckersteuerregister zu verbuchen, aus welchem der Unternehmung die Zahlungs- oder Borgungsbollette ausgefertigt wird.

Die Angaben der Anmeldung sind in die Registerjuxten und übereinstimmend in die Bollette einzutragen und die Abgabebeträge in der Bollette auch mit Worten anzugeben.

Die Anmeldung selbst ist dem Zuckersteuerregister anzuschließen.

Das Zuckersteuerregister, welchem auch die zugekommenen Verständigungen über die Bewilligung der Steuerborgung anzuschließen sind, ist mit Ende jedes Monates abzuschließen und an die Censurbehörde einzusenden.

Für jede Erzeugungsstätte, welche dem betreffenden Perceptionsamte zur Bolletirung zugewiesen ist, wird daselbst sowohl über die im vorhinein geleisteten Barzahlungen, sowie auch über die bewilligte Borgung der Verbrauchsabgabe und über die Benützung der Borgung ein eigenes Conto geführt.

In das Conto der Barzahlung werden auf der einen Seite die geleisteten Barzahlungen, auf der anderen Seite die Beträge eingestellt, welche laut Mittheilung des Überwachungsorganes (§. 21) auf Grund der ausgestellten Zahlungsbolletten für die Zuckerversteuerung in Anspruch genommen worden sind.

Hiebei ist auch der etwa bezogene Disconto in einer besonderen Rubrik auszuweisen.

In dem Conto der Borgung erscheint auf der einen Seite unter Berufung auf die Bewilligungsdaten der Betrag der Verbrauchsabgabe, bis zu welchem der Zuckererzeugungsstätte die Borgung für die innerhalb einer bestimmten Zeit stattfindende steuerbare Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen bewilligt worden ist.

Auf der anderen Seite dieses Conto werden die Borgungsbolletten mit den Beträgen, auf welche sie lauten, eingestellt und die Angabe beigefügt, in welchem Maße laut Mittheilung des Überwachungsorganes diese Bolletten zur Versteuerung benützt worden sind.

Auch sind im Borgungsconto die geleisteten Zahlungen der geborgten Beträge ersichtlich zu machen, und im Falle ein monatlicher Borgungsbetrag ohne Benützung der viermonatlichen Borgungsfrist am letzten Tage des Borgungsmonates bar eingezahlt wird, auch der entfallende Disconto.]

II. Über die Borgung.

1. Die Bewilligung der Borgung der Verbrauchsabgabe ist bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen.

Dieselbe wird höchstens für die innerhalb je einer Zuckererzeugungsperiode entstehende Abgabeschuldigkeit ertheilt. Doch ist nicht nöthig, dass behufs der Erneuerung der Borgungsbewilligung jedesmal auch die Sicherstellung des zu borgenden Abgabebetrages erneuert werde, sondern die bereits geleistete Sicherstellung kann, insoferne sie in dieser Beziehung nicht beschränkt worden ist, auch für eine zweite und weitere Zuckererzeugungsperiode belassen werden, vorausgesetzt, dass keine Umstände eingetreten sind, die nach der Ansicht der Finanzbehörde den Wert der geleisteten Sicherstellung in einer den Staatsschatz gefährdenden Weise geändert haben.

In den nach Maßgabe der Sicherstellung festgestellten Gesammtbetrag, bis zu welchem die Borgung bewilligt worden ist, werden die zwar geborgten aber bereits eingezahlten Beträge nicht eingerechnet. Hat also z. B. ein Unternehmer von den ihm zugestandenen Abgabencredite per 50.000 fl. bereits 49.000 fl. in Anspruch genommen, aber bevor er die Borgung für eine neue Abgabeschuldigkeit beansprucht, 30.000 fl. bar eingezahlt, so stehen ihm für die Borgung einer neuen Abgabeschuldigkeit noch 31.000 fl. zur Verfügung und hätte er vor der Inanspruchnahme der Borgung für die neue Abgabeschuldigkeit bereits die gesammte frühere Schuldigkeit von 49.000 fl. bar bezahlt, so hätte er für die Borgung der neuen Schuldigkeit wieder den ganzen zugestandenen Credit von 50.000 fl. zur Verfügung.

2. Die Sicherstellung kann geleistet werden, wie folgt:

A. Durch k. k. Staatspapiere zum Tagescurse, jedoch nicht über dem Nennwerte.

B. Durch folgende österreichische Werteffecten bis zu zwei Drittheilen ihres Tagescurses, und zwar:

a) Pfandbriefe und Actien der österreichisch-ungarischen Bank (vormals k. k. priv. österreichische Nationalbank), R. G. Bl. Nr. 28, 1863,

b) Obligationen der Anlehen der Stadtgemeinde Wien, R. G. Bl. Nr. 58, 1867, R. G. Bl. Nr. 50, 1875),

c) von Hypothekarbodencredit- oder anderen zum Betriebe von Hypothekardarlehensgeschäften begründeten Anstalten mit staatlicher Genehmi-

gung und unter staatlicher Aufsicht ausgegebene Pfandbriefe, R. G. Bl. Nr. 93, 1868,

d) Prioritätsobligationen von Eisenbahnen, wenn sie die Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung des Capitals genießen, R. G. Bl. Nr. 33, 1870,

e) Obligationen des galizischen Nothstandsanlehens, R. G. Bl. Nr. 60, 1875,

f) Obligationen des Anlehens der Stadt Prag, R. G. Bl. Nr. 79, 1875,

g) Obligationen des Anlehens der Stadt Graz, R. G. Bl. Nr. 57, 1876,

h) Theilschuldverschreibungen der Donauregulirungsanlehen, R. G. Bl. Nr. 36 1870, und R. G. Bl. Nr. 19, 1878.

C. 1. Durch sämmtliche Effecten der königlich ungarischen Staatsschuld mit Inbegriff der Staatslose und Theißlose, der Grundentlastungs-, Weinzehent- und Urbarialablösungsobligationen, sowie der verzinslichen Staatskassascheine, zum letzten an der Wiener, subsidiär an der Budapester Börse notirten Tagescurse, insoferne derselbe nicht von länger her als von 14 Tagen datirt, jedoch niemals über den Nennwerth;

2. Durch Prioritätsobligationen der die Garantie seitens des ungarischen Staates genießenden im vollen Betriebe stehenden Eisenbahnen, bis zu zwei Drittheilen des letzten an der Wiener, subsidiär an der Budapester Börse notirten Tagescurses, insoferne derselbe nicht von länger her als von 14 Tagen datirt.

Der Erlag der Wertpapiere (A, B und C) muss von einer entsprechenden Widmungsurkunde nach dem angehängten Muster Nr. 4 begleitet sein, worin die Haftung derselben für die zugefristeten Verbrauchssteuern ausgedrückt ist. Muster Nr. 4.

D. Durch eine, dieselbe Haftungsclausel enthaltende Hypothekarverschreibung nach dem angehängten Muster Nr. 5, soweit die gesetzlichen Bedingungen einer pupillarmäßigen Sicherstellung vorhanden sind. Wird die Hypothekarverschreibung von einem anderen als dem Steuerpflichtigen selbst ausgestellt, so muss der Eigenthümer der Hypothek die Haftung zur ungetheilten Hand mit dem Gebürenpflichtigen übernehmen. Bei Gebäuden, in welchen die Zuckererzeugung betrieben wird, haben die Geräthschaften und Vorrichtungen zum Betriebe der genannten Unternehmung, wenn dieselben auch mit dem Gebäude in dauernder Verbindung (mauer-, niet- und nagelfest) sind, von dem zur Bemessung der Sicherstellung anzuschlagenden Gesammtwerte außer Anschlag zu bleiben. Muster Nr. 5.

In den Fällen, in welchen die Sicherstellung mittels Hypothekarverschreibung geleistet werden will, darf das nach Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, zu ermittelnde Steuermultiplum als Äquivalent des Wertes einer schuldenfreien Hypothek betrachtet und von der gerichtlichen Schätzung Umgang genommen werden.

Für die Periode vom 1. Jänner 1883 bis 31. December 1898 darf bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden, unbeweglichen Sachen für die hypothekarische Sicherstellung der Zuckersteuer das Siebzigfache der Grundsteuer ohne Nachlass als der Wert einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache angenommen werden (R. G. Bl. Nr. 18, 1884).

E. Durch Bürgschaft von unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstituten unter folgenden Bedingungen:

α) Das Creditinstitut, das die Bürgschaft übernehmen will, muss für die betreffende Erzeugungsperiode, das ist für die Zeit vom 1. August des einen Jahres bis Ende Juli des nächstfolgenden Jahres die Bewilligung des Finanzministeriums bei der Borgung der Verbrauchsabgabe für Zucker die Sicherstellung durch seine Bürgschaft zu leisten, erwirkt haben und der Betrag, auf den die Haftungsurkunde lautet, darf die in dieser Bewilligung zugelassene Gesammtsumme der Bürgschaft, beziehungsweise den noch nicht benützten Theil derselben nicht überschreiten;

β) die in einer Betriebsperiode zu entrichtende Verbrauchsabgabe muss mindestens den Betrag von 20.000 fl. erreichen;

γ) keine Haftungsurkunde des als Bürge eintretenden Creditinstitutes darf auf einen geringeren als diesen Betrag (β) lauten.

Von der Borgung der Verzehrungssteuer gegen Bürgschaft sind diejenigen ausgeschlossen:

a) Über deren Vermögen ein Concurs eröffnet wurde und die in der eröffneten Concursverhandlung von der ihnen allenfalls angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen worden sind, dann

b) diejenigen, gegen deren Solidität und Zahlungsfähigkeit sonst etwas Nachtheiliges bekannt ist.

Die Bewilligung der Borgung erlischt von selbst, wenn der Creditinhaber oder das haftende Creditinstitut in Concurs verfällt oder die Zahlungen einstellt oder suspendirt, oder wenn gegen den Creditinhaber nachträglich einer der für den Steuerpflichtigen gesetzlich festgesetzten Ausschließungsgründe eintritt.

In welcher Form die einzulegenden Haftungsurkunden verfasst werden müssen, ist aus dem angehängten Muster Nr. 6 zu entnehmen. Muster Nr. 6.

F. Durch persönliche Bürgschaft nach Maßgabe der Finanzministerialerlässe vom 22. December 1857, R. G. Bl. Nr. 242, und vom 25. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 50.

Wünscht der zur Zahlung der Verbrauchsabgabe Verpflichtete von der gesetzlich gestatteten Zufristung der Verbrauchsabgabe für die im Laufe einer

Zuckererzeugungsperiode oder während eines kürzeren Zeitraumes vorkommenden steuerpflichtigen Hinwegbringungen von Zuckererzeugnissen bis zu einem bestimmten Maximalbetrage Gebrauch zu machen, so hat er darum unter Angabe des angestrebten Credites und der Art der dafür zu leistenden Sicherstellung bei der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz einzuschreiten.

3. Die Finanzbehörde entscheidet in ihrem Wirkungskreise, ob die Bedingungen zur Bewilligung der Verbrauchsabgabezufristung vorhanden sind, und in welchem Umfange dieselbe zugestanden wird. Von der Entscheidung werden die Steuerpflichtigen schriftlich verständigt.

4. Von dem im Gesetze vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 73, der Finanzverwaltung eingeräumten Rechte, für die geborgte Verbrauchsabgabe von dem Steuerpflichtigen ein Wechselaccept zu verlangen, wird vom 1. August 1888 an bei der Zuckerbesteuerung nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht, in welchen der nach der monatlichen Abrechnung entfallende geborgte Betrag der Verbrauchsabgabe den Betrag von 5000 fl. erreicht oder überschreitet.

Das Accept ist sogleich nach der monatlichen Abrechnung dem mit der Abgabeeinhebung betrauten Amte zu übergeben und hat auf den nach der Abrechnung entfallenden Betrag und auf die Borgungsfrist (§. 40 Alinea 3 des Gesetzes) zu lauten.

In dem Falle, wo die Sicherstellung für die geborgte Verbrauchsabgabe vorschriftmäßig mittels Solidarhaftung von drei oder mehr Bürgen geleistet wurde, ist der Wechsel von dem einen Bürgen auszustellen, vom Steuerpflichtigen zu acceptiren, sodann aber an den zweiten, und von diesem an den weiteren Bürgen, und von dem letzten derselben an das mit der Abgabeeinhebung betraute Amt zu giriren.

Wurde hingegen die Sicherstellung mittels Bürgschaft eines unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstitutes geleistet, so ist der von diesem Institute auszustellende, von dem Steuerpflichtigen acceptirte Wechsel von demselben unmittelbar an das bemerkte k. k. Amt zu giriren.

Die nach der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni 1868 direct von der Finanzverwaltung auf den Steuerpflichtigen zu ziehenden Wechsel über geborgte Abgabebeträge, zu deren Deckung eine hypothekarische Sicherheit bestellt oder Effecten deponirt wurden, können von dem Steuerpflichtigen selbst gelegenheitlich der einzubringenden Anmeldung jedesmal bei dem zur Abgabeeinhebung berufenen Amte persönlich mit dem Accepte versehen werden.

Solche Wechsel können aber auch ohne jedesmalige persönliche Intervention des Steuerpflichtigen ausgefüllt mit dem entsprechenden Geldbetrage und Fälligkeitstermine, und mit dem Accepte versehen, gleichzeitig mit der Anmeldung dem Amte übergeben werden, in welchem Falle die Firmirung oder Unterschrift für die k. k. Finanzverwaltung mittels der beizusetzenden Namensunterschrift des Einnehmers und des Controlors nachträglich zu erfolgen hat.

Es ist vorzugsweise wünschenswert, dass diese Wechsel zur Zahlung an einem Orte domicilirt werden, in welchem sich ein öffentliches Creditinstitut, wie die Nationalbank, die Creditanstalt für Handel und Gewerbe u. d. gl. oder eine Filiale derselben befindet.

In allen anderen Fällen, wo dieses nicht möglich wäre, sind die Wechsel zur Zahlung bei dem zur Abgabeeinhebung berufenen k. k. Amte zu domiciliren.

Ergibt sich der Fall, dass einer Zuckererzeugungsstätte oder einem Freilager die Rückvergütung oder Abschreibung eines Theiles der Verbrauchsabgabe bewilligt worden ist, so hat diese Rückvergütung nach Ablauf der Borgungsfrist mittels barer Zahlung zu geschehen, während die steuerpflichtige Partei den betreffenden Wechsel voll einzulösen hat.

[Der dem Steuerpflichtigen zugute zu rechnende Disconto ist sowohl in der Abgabe-Zahlungs- oder Borgungsbollette, sowie im Zuckersteuerregister ersichtlich zu machen.

Bezüglich der Manipulation mit den Verzehrungssteuerwechseln bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. (Finanzministerialerlass vom 15. Juli 1868, Z. 22044, V. Bl. Nr. 31, vom 14. November 1868, Z. 32547, V. Bl. Nr. 44, und vom 9. April 1879, Z. 1559, V. Bl. Nr. 27.)]

§. 24.

Zu §. 41 des Gesetzes.

Amtliche Erhebung des Gewichtes der Zuckersendungen. Untersuchung steuerfreier Syrupe. Rückvergütung der Verbrauchsabgabe im Falle eines eingetretenen Hindernisses bei der Hinwegbringung.

Jede Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte muss von den Finanzorganen überwacht und controlirt werden.

A.

Bei der Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte mit der Bestimmung zur Ausfuhr über die Zollinie gelten hinsichtlich der Gewichtserhebung die im §. 2, Anlage A, dieser Vollzugsverordnung festgesetzten Bestimmungen.

B.

Für die steuerbare Hinwegbringung, sowie für die unversteuerte Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen in ein Freilager oder in eine andere

Zuckererzeugungsstätte haben folgende Anordnungen bezüglich der Erhebung des Nettogewichtes, beziehungsweise der Tara zu gelten:

1. Die Erhebung des Gewichtes der Umschließungen hat vor ihrer jedesmaligen Verwendung unter amtlicher Intervention stattzufinden (§. 13 C dieser Verordnung).

Nur für Rohzucker in Säcken kann die Tara durchschnittlich mit 1 Procent des Bruttogewichtes angenommen werden, wenn die wirkliche Tara höchstens um den fünften Theil kleiner ist. Wählt der Versender diese Durchschnittstara, so hat er in der betreffenden Rubrik der Anmeldung anzusetzen:

„Angenommene Durchschnittstara".

„ . . . . . ". Zieht er aber die Nettoverwiegung vor, so hat er für jedes Collo die Tara des Sackes in der Anmeldung anzugeben.

[Das betreffende Finanzorgan hat darüber zu wachen, dass zur Verpackung der hinwegzubringenden Zuckererzeugnisse auch wirklich nur jene Behältnisse verwendet werden, deren Tara vorher amtlich erhoben wurde. Zu diesem Behufe sind die gewogenen Behältnisse mit dem erhobenen Gewichte zu bezeichnen.]

2. Muss bei Rohzucker in Säcken die wirkliche Ermittlung der Sacktara nachträglich eintreten, weil entweder der Versender eine andere als die durchschnittliche Tara von 1 Procent angemeldet hat oder weil eine vorherige Ermittlung der factischen Tara nicht stattgefunden hat, oder weil die Vermuthung einer geringeren Tara eintritt, so kann diese Taraermittlung auf 5 Procent der sämmtlich zur Sendung gehörigen Säcke beschränkt werden. Die zu diesem Behufe entleerten Säcke können auf einmal gewogen werden.

Ist ihr Gesammtgewicht kleiner als die erklärte Tara, übersteigt aber der Unterschied durchschnittlich nicht 1/4 Kilogramm per Sack, so kann davon gänzlich abgesehen werden.

Überschreitet jedoch der durchschnittliche Minderbefund bei Rohzucker 1/4 Kilogramm per Sack, so wird derselbe bei jedem Sacke der Sendung von der angemeldeten Tara abgezogen.

3. Wenn eine Prüfung der angegebenen Tara eintritt, so kann hiebei stichprobenweise vorgegangen und wenn sich hiebei eine Differenz von nicht mehr als 1/4 Procent des Bruttogewichtes ergibt, hievon gänzlich abgesehen werden.

C.

Die amtliche Untersuchung des zur steuerfreien Hinwegbringung angemeldeten Syrups hat sich in der Regel auf die Farbe und den Geschmack desselben zu beschränken.

[Als steuerfreier Syrup (Melasse) wird derjenige angesehen, welcher von schmutzigbrauner Farbe und unangenehmem salzigen Geschmacke ist. Nur im Falle eines Zweifels, dass der zur steuerfreien Wegbringung angemeldete Syrup zum menschlichen Genusse geeignet sei, sind von der betreffenden Sendung zwei Proben, von je 500 Gramm, zu entnehmen, in reine Fläschchen zu bringen, diese sodann luftdicht zu verschließen, zu versiegeln und mit einem durch Gummi oder Zungenleim befestigten und zur Wahrung der Identität an dem einen Ende angesiegelten Papierschildchen zu versehen, welches dieselben Daten wie die Polarisationsmuster zu enthalten hat. Das eine Fläschchen ist ohne Verzug an die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien einzusenden und letztere hievon zu avisiren.

Das zweite Fläschchen ist als Reserve von dem Finanzorgane bis zum Einlangen des Befundes aufzubewahren.

Die Sendung ist sodann auf Verlangen der Partei abzufertigen, nach Maßgabe des Befundes der obgenannten Versuchsstation jedoch eventuell wegen Einleitung des Strafverfahrens und wegen Einbringung der für die steuerfrei weggebrachte Syrupmenge entfallenden Verbrauchsabgabe, sofort nach Einlangen des Befundes das Erforderliche zu veranlassen.]

D.

Um die Rückvergütung, beziehungsweise Abschreibung der Verbrauchsabgabe, welche nach §. 41 des Gesetzes in dem Falle gewährt wird, als die Sendung durch ein Hindernis aufgehalten wurde und nicht aus der Erzeugungsstätte, beziehungsweise aus dem Freilager hinweggebracht werden konnte, hat der Unternehmer oder sein Vertreter schriftlich bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen.

[Auf jede Anzeige über eine wegen eines eingetretenen Hindernisses nicht erfolgte Hinwegbringung, hat das Finanzorgan, dem solche überreicht wurde, den Tag und die Stunde der Überreichung mit Worten anzusetzen, diesen Ansatz zu unterfertigen und die Constatirung des Hindernisses vorzunehmen.

Hiebei ist das Gewicht der zur Hinwegbringung angemeldeten steuerbaren Zuckererzeugnisse zu erheben, der Befund auf der Zahlungs- oder Borgungsbollete anzusetzen, die Absatzbollete, falls solche bereits ausgestellt wurde, mit dem Verschleißregister zu vergleichen und die Übereinstimmung mit diesem auf der Absatzbollete zu bestätigen.

Im Falle das der Hinwegbringung der Sendung entgegenstehende Hindernis vor Erscheinen des Finanzorganes durch den Gemeindevorstand bereits protokollarisch constatirt worden sein sollte, hat die Überprüfung dieser Constatirung durch das Finanzorgan dennoch einzutreten.

Der Zweck der amtlichen Constatirung besteht darin, die Richtigkeit des angezeigten Hindernisses zu untersuchen und sicherzustellen, ob das Hindernis nicht noch rechtzeitig behoben werden konnte.

Zu diesen Erhebungen ist, wenn dies ohne großen Zeitverlust möglich ist, stets ein Mitglied des Gemeindevorstandes beizuziehen.

Über das Verfahren bei der amtlichen Constatirung und über die Ergebnisse derselben ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Finanzorgane, dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter und von dem intervenirenden Mitgliede des Gemeindevorstandes zu unterfertigen.

Jedes abgeschlossene Constatirungsprotokoll ist unter Anschluss der betreffenden Hinwegbringungsanmeldung, dann der Anzeige des Hindernisses und der bereits ausgestellten Absatzbollette unverweilt an die Finanzbehörde erster Instanz zu leiten, welche dasselbe zu prüfen und nach Maßgabe des Resultates über den von der Partei erhobenen Abgaberückvergütungs- oder Abschreibungsanspruch zu entscheiden hat.

Sollte die Amtshandlung der ämtlichen Untersuchung der zur Hinwegbringung angemeldeten Zuckererzeugnisse soviel Zeit in Anspruch nehmen, dass die Hinwegbringung erst, nachdem eine Stunde über den angemeldeten Zeitpunkt verflossen ist, geschehen kann, so hat das die Hinwegbringung überwachende Finanzorgan diesen Umstand auf der die Sendung begleitenden Absatzbollete anzumerken und die Stunde, bis zu welcher der Zucker aus der Erzeugungsstätte, respective dem Freilager ausgetreten sein muss, in der Absatzbollete mit Ziffern und Worten anzugeben.]

§. 25.

Zum §. 42.

Bestimmungen über die unversteuerte Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse. I. behufs Ausfuhr über die Zollinie, II. behufs Einlagerung in ein Freilager oder in eine Zuckererzeugungsstätte.

I. Die unversteuerte Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen über die Zollinie wird durch die in der Anlage A enthaltene Vorschrift geregelt.

II. Hinsichtlich der unversteuerten Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen in ein Freilager oder in eine Zuckererzeugungsstätte wird Folgendes angeordnet:

1. Jede unversteuerte Hinwegbringung von Consumzucker oder Rohzucker aus einer Zuckererzeugungsstätte behufs Einlagerung in ein Freilager oder von Rohzucker und Sandzucker aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager behufs Einbringung in eine Zuckererzeugungsstätte ist vorher bei dem mit der ständigen Überwachung der Zuckererzeugungsstätte, beziehungsweise mit der Controle in einem Freilager betrauten Finanzorgane und wenn die ständige Überwachung in der Zuckererzeugungsstätte nicht besteht, bei dem Finanzwachcontrol-Bezirksleiter, in dessen Überwachungsbezirke die Erzeugungsstätte gelegen ist, schriftlich in zweifacher Ausfertigung nach dem angehängten Muster Nr. 22 anzumelden. Muster Nr. 22.

2. Das Finanzorgan erhebt das Gewicht und die Sorte der hinwegzubringenden Zuckererzeugnisse, setzt den Befund und die Ausgabspost, unter welcher die Verbuchung im Anmeldungsregister (§. 21 dieser Verordnung) sowie im Verschleißregister (§. 33, Z. 3 des Gesetzes) stattfand, in beide Exemplare der Anmeldung ein und weist mittels derselben die Sendung unter amtlichem Colli- oder Ladungsraumverschlusse an das mit der Überwachung der Unternehmung, für welche die Sendung bestimmt ist, betraute Finanzorgan unter gleichzeitiger Avisirung desselben an.

Besteht die Sendung aus Rohzucker oder Sandzucker und ist selbe für eine Zuckererzeugungsstätte oder für ein Freilager in den Ländern der ungarischen Krone oder in den Ländern Bosnien und der Hercegovina bestimmt, so erhebt das Finanzorgan gleichzeitig ein Polarisationsmuster in der in der Anlage A, Punkt VI für die Ausfuhr von Zuckererzeugnissen über die Zollinie vorgeschriebenen Weise.

Ist dagegen die Sendung für eine Zuckererzeugungsstätte oder für ein Freilager in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestimmt, so kann von der Erhebung eines Polarisationsmusters abgesehen werden, wenn gegen das von der Partei angegebene Polarisationsprocent ein Bedenken nicht obwaltet.

3. Auf dem Zuge der Sendung bis zum Bestimmungsorte sind die Vorschriften über den Transport angewiesener unverzollter Eingangsgüter zu beobachten.

4. Das weitere Verfahren in Absicht auf die in ein Freilager unversteuert angewiesenen Sendungen wird durch §. 27 und Anlage B dieser Verordnung geregelt.

5. In Absicht auf die in eine Zuckererzeugungsstätte unversteuert angewiesenen Zuckererzeugnisse ermittelt das mit der Überwachung der die Zuckersendung empfangenden Zuckererzeugungsstätte betraute Finanzorgan nach Einlangen der Sendung Zahl, Zeichen und Nummern der Behältnisse, untersucht die angelegten amtlichen Verschlüsse, erhebt das Gewicht und die Sorte der Zuckererzeugnisse, sowie die Postnummer der Aufschreibung, unter welcher die Sendung in Empfang gestellt wurde (§. 33, Z. 2 des Gesetzes), setzt den Befund in beide Parien der Anmeldung, sowie in das ihm zugekommene Aviso ein, lässt denselben in beiden Anmeldungsexemplaren von dem Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte oder dessen Stellvertreter bestätigen, übergibt ein Exemplar der bestätigten Anmeldung dem Versender, beziehungsweise dem Frächter, sendet das Aviso, versehen mit der Bestätigung des Einlangens der Sendung an das Finanzorgan, von welchem dasselbe einlangte, zurück und schließt das zweite Exemplar der

Anmeldung der betreffenden Empfangspost der vorerwähnten Aufschreibung als Beleg bei.

Der Unternehmer oder Leiter der Zuckererzeugungsstätte, aus welcher die Zuckersendung unversteuert hinweggebracht wurde, ist verpflichtet, das bestätigt zurückerhaltene Exemplar der Anmeldung sofort dem mit der Überwachung betrauten Finanzorgane vorzuweisen und dasselbe, nachdem es von diesem Organe mit der Vidirungsclause versehen wurde, der betreffenden Ausgabspost des Verschleißregisters für Zucker als Beleg beizuschließen.

Wenn der Unternehmer oder Leiter der Zuckererzeugungsstätte dieser Verpflichtung innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anweisung der Zuckersendung (Z. 2) nicht nachkommt und in dieser Frist auch das Aviso über das Einlangen der Sendung am Bestimmungsorte, bei dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane nicht einlangt, oder wenn in der die Zuckersendung empfangenden Unternehmung ein geringeres als das zur unversteuerten Hinwegbringung angemeldete Gewicht an Zuckererzeugnissen constatirt wurde, so hat der Unternehmer sogleich bei Vermeidung der Execution die Verbrauchsabgabe für die unversteuert hinweggebrachten und nicht als an den Bestimmungsort eingelangt nachgewiesenen Zuckererzeugnisse einzuzahlen.

[6. Bei der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen haben die Finanzorgane nach folgenden Weisungen vorzugehen:

A. In der Zuckererzeugungsstätte, aus welcher die Zuckererzeugnisse weggebracht werden:

a) Die Finanzorgane haben vor der Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse die Anzahl, Zeichen und Nummer, sowie die Beschaffenheit der Behältnisse, in welchen sich die Zuckererzeugnisse befinden, zu erheben, das Brutto- und Nettogewicht derselben, sowie auch die Gattung der Zuckererzeugnisse für jedes einzelne Colli zu ermitteln und die Übereinstimmung der Anmeldung mit dem Zustande der Sendung zu prüfen. Für die Erhebung des Gewichtes der Zuckererzeugnisse gelten die Bestimmungen des §. 24 dieser Verordnung.

Wenn die Übereinstimmung der beiden Exemplare der Anmeldung untereinander und mit dem Zustande der Sendung nicht vorhanden ist, oder wenn überhaupt eine der für die Hinwegbringung vorgeschriebenen Bedingungen mangelt, so ist die Partei auf das vorhandene Gebrechen aufmerksam zu machen und zu dessen Verbesserung aufzufordern.

b) Sind alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und walten in keiner Beziehung Anstände ob, so ist die Sendung unter amtlichen Verschluss zu legen, der Befund, die Postnummer des Anmeldungs- und des Verschleißregisters, unter welcher die Sendung von der Unternehmung in Ausgabe gestellt wurde, in die Anmeldung einzutragen und auf derselben der Zeitraum anzusetzen, binnen dessen die Sendung an den Bestimmungsort zu gelangen hat.

c) Besteht die Sendung aus Rohzucker oder Sandzucker, welcher für eine Zuckererzeugungsstätte oder für ein Freilager in den Ländern der ungarischen Krone oder in den Ländern Bosnien und Hercegovina bestimmt ist, so haben die Finanzorgane gelegentlich der inneren Untersuchung (lit. a) ein Polarisationsmuster zu erheben und sich hiebei nach jenen Bestimmungen zu benehmen, welche hinsichtlich der Entnahme von Polarisationsmustern und hinsichtlich der Einsendung derselben an die zur Untersuchung derselben bestimmte Anstalt, bei Zuckersendungen gelten, welche mit dem Anspruche auf Exportbonification zum Austritte über die Zollinie angemeldet werden (siehe Anlage A, Punkt VI).

Ist dagegen die Sendung für eine Zuckererzeugungsstätte oder für ein Freilager in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestimmt, so ist in der Regel von der Erhebung eines Polarisationsmusters abzusehen, vorausgesetzt, dass gegen das von der Partei angegebene Polarisationsprocent ein Bedenken nicht obwaltet.

Die Entnahme und Einsendung eines Polarisationsmusters ist in beiden Exemplaren der Anmeldung und in dem Aviso zu bestätigen.

d) Dasjenige Exemplar der Anmeldung, welches die Sendung an den Bestimmungsort zu begleiten hat (das Unicat), ist der Partei einzuhändigen, das andere mit dem Aviso unmittelbar den mit der Überwachung der Unternehmung, für welche die Zuckersendung bestimmt ist, betrauten Finanzorganen zuzusenden.

e) Die Finanzorgane haben das eingelangte bestätigte Aviso als Beleg der Ausgabspost dem Anmeldungsregister anzuschließen. Dem Verschleißregister ist ein Pare des in zweifacher Ausfertigung von der Polarisationsanstalt einlangenden Polarisationsbefundes beizuschließen, das zweite Pare desselben jedoch sofort an das mit der Überwachung der Unternehmung, welche die Zuckersendung erhalten hat, betraute Finanzorgan mit Berufung auf die bezügliche Anmeldung und auf das Aviso zu übersenden.

Sollte der Polarisationsbefund nicht längstens binnen drei Wochen vom Tage der Absendung des Polarisationsmusters von der Polarisationsanstalt einlangen, so ist die Übersendung desselben sofort zu betreiben und wenn diesem Ersuchen binnen weiterer acht Tage nicht entsprochen werden sollte, die Anzeige hievon an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz zu erstatten.

f) Wenn innerhalb der im Absatze 5 bezeichneten Frist das bestätigte Eintrittsaviso von dem mit der Überwachung der empfangenden Unternehmung betrauten Finanzorgane nicht einlangt, oder wenn die für das von letzterem beim Eintreffen der Sendung constatirte abgängige Gewicht zu entrichtende Verbrauchsabgabe von dem Unternehmer binnen drei Tagen nach Rücklangen der bestätigten Anmeldung nicht eingezahlt werden sollte, so haben die Finanzorgane sogleich hievon die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz behufs weiterer Verfügung zu erstatten und dass, dies geschehen, bei der betreffenden Post des Verschleißregisters anzumerken.

g) Die unter a) und c) vorgeschriebenen Amtshandlungen sind von zwei mit der Überwachung der Zuckererzeugungsstätte betrauten Beamten unter Zuziehung eines Finanzwachangestellten zu verrichten. Sollte in der Zuckererzeugungsstätte nur ein Beamter anwesend sein, so sind die vorerwähnten Amtshandlungen von diesem unter Beiziehung jenes Finanzwachorganes, welches in der in der Unternehmung befindlichen Finanzwachmannschaft den höchsten Rang hat, und eines zweiten Finanzwachmannes zu vollziehen.

Sollte wegen Betriebseinstellung die ständige Überwachung in der Zuckererzeugungsstätte nicht mehr bestehen, so sind die oberwähnten Amtshandlungen von dem Finanzwachcontrolbezirksleiter, in dessen Bezirk die Unternehmung gelegen ist, mit einem Beamten des nächsten Zoll- oder Steueramtes in der Zuckererzeugungsstätte zu verrichten.

Sämmtliche bei diesen Amtshandlungen fungirende Organe haben die auf den Anmeldungen, Avisos und sonstigen Aufschreibungen vorzunehmenden Eintragungen mit ihren Unterschriften und Angabe ihres Dienstcharakters zu bekräftigen.

B. In der Zuckererzeugungsstätte, für welche die Zuckererzeugnisse bestimmt sind:

a) Die mit der Überwachung der die Zuckersendung empfangenden Zuckererzeugungsstätte betrauten Finanzorgane ermitteln beim Einlangen der Sendung Zahl, Zeichen und Nummern der Behältnisse, untersuchen die angelegten ämtlichen Verschlüsse, erheben das Gewicht und die Gattung der Zuckererzeugnisse, und setzen den Befund und die Empfangspost, unter welcher die Verbuchung in der bezüglichen Aufschreibung (§. 33, Z. 2 des Gesetzes) stattfand, in beide Exemplare der Anmeldung und in das Aviso ein.

Was das Gewicht der Sendung anbelangt, so kann sich, wenn sie mit unverletztem amtlichen Verschlusse einlangt und sich auch sonst keinerlei Bedenken ergeben, mit der Bruttoverwiegung der Sendung ohne gleichzeitige Erhebung des Nettogewichtes begnügt werden, vorausgesetzt, dass der Unternehmer der Erzeugungsstätte keine Einsprache dagegen erhebt.

In anderen Fällen hat die Gewichtserhebung nach den Bestimmungen des §. 24 dieser Verordnung zu geschehen, wobei sich bei Behältnissen (Umschließungen) von gleicher Beschaffenheit und Größe mit Stichproben begnügt werden kann.

b) Wenn das Gewicht der Sendung nicht um mehr als fünf Procent gegen die Anmeldung größer oder kleiner befunden wurde, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten. Für das abgängige Gewicht ist die Zahlung der entfallenden Verbrauchsabgabe vom Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte oder des Freilagers, aus welcher oder aus welchem die Sendung stammt, sofort nach Rücklangen der Anmeldung zu leisten.

Die zur Überwachung der die Sendung empfangenden Zuckererzeugungsstätte bestimmten Finanzorgane haben daher in der Erledigung auf den Anmeldungen, sowie in der Bestätigung auf dem Aviso den constatirten Abgang am Gewichte, sowie die hiefür gebürende Verbrauchsabgabe anzugeben.

Die Eintragung des Gewichtes in die Aufschreibung 2 der Zuckererzeugungsstätte erfolgt immer im Einklange mit dem amtlichen Befunde.

c) Das von der Partei überbrachte Exemplar (Unicat) der Anmeldung ist mit der Eintrittsbestätigung versehen der Partei auszufolgen, das von den anweisenden Finanzorganen übersendete und ebenfalls entsprechend bestätigte Exemplar (Duplicat) als Beleg zur Empfangspost der nach §. 33, Z. 2, des Gesetzes von der Unternehmung zu führenden Aufschreibung beizuschließen, und das eingelangte, entsprechend bestätigte Aviso dem anweisenden Finanzorgane zurückzusenden.

Der vorerwähnten Empfangspost ist auch das von dem anweisenden Finanzorgane nachträglich eingelangte Exemplar des auf die Sendung Bezug habenden Polarisationsbefundes, falls ein solcher eingeholt wurde, beizuschließen. Sollte dieser bis zur monatlich zu erfolgenden Einsendung der Aufschreibung noch nicht eingelangt sein, so ist dies bei der betreffenden Empfangspost anzumerken, und mit Berufung auf diese der später einlangende Befund der nächstmonatlichen Aufschreibung als Beleg beizuschließen.

Wenn dieser Polarisationsbefund von dem anweisenden Finanzorgane nicht binnen vier Wochen nach Einlangen der Zuckersendung eintrifft, so ist derselbe sofort von dem anweisenden Finanzorgane abzuverlangen, und falls auch

hierauf der Befund nicht binnen weiteren acht Tagen einlangen und auch die der Übersendung entgegenstehenden Hindernisse nicht mitgetheilt werden sollten, die Anzeige an die Finanzbehörde erster Instanz zu erstatten.

d) Hinsichtlich der unter a) angeordneten Amtshandlung gilt die in diesem Paragraphen unter A. g) enthaltene Bestimmung.]

§. 26.

Zu §. 43 des Gesetzes.

Entrichtung der Verbrauchsabgabe für Zuckermuster.

Als Zuckermuster im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind nur Zuckermengen anzusehen, welche einzeln bei Raffinadzucker das Gewicht von 400 Gramm und bei Rohzucker das Gewicht von 300 Gramm nicht überschreiten.

So oft Zuckermuster aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht werden wollen, ist dies dem mit der Überwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane unmittelbar vor deren Hinwegbringung schriftlich unter Angabe der Art und Zahl dieser Muster anzumelden.

Das Überwachungsorgan hat auf Grund dieser Anmeldung die Art und Anzahl der zur Hinwegbringung angemeldeten Muster zu controliren und sich hiebei die Überzeugung zu verschaffen, ob sie das zulässige Maximalgewicht nicht überschreiten.

Ergibt sich bei dieser Revision kein Anstand, so steht der Hinwegbringung der betreffenden Zuckermuster kein Hindernis mehr im Wege. Eine Bezeichnung derselben mit amtlichen Marken ist nicht erforderlich.

Über die auf diese Art hinweggebrachten Muster hat das Überwachungsorgan eine eigene Vormerkung zu führen.

Diese wird monatlich abgeschlossen und dem Unternehmer der Erzeugungsstätte, beziehungsweise dessen Stellvertreter die für die betreffende Zuckermenge entfallende Verbrauchsabgabe bekannt gegeben. Derselbe ist, wenn eine im vorhinein geschehene Abgabeentrichtung oder eine bewilligte Abgabeborgung die Deckung bietet, in jene oder diese einzubeziehen und auf der betreffenden Steuerzahlungs- oder Borgungsbollette abzuschreiben.

Außer diesen Fällen hat der Unternehmer die bekanntgegebene Verbrauchsabgabe längstens binnen drei Tagen bei demjenigen Perceptionsamte, bei welchem er die Verbrauchsabgabe überhaupt zu entrichten hat, einzuzahlen.

Zu diesem Behufe hat das Überwachungsorgan das betreffende Perceptionsamt allmonatlich von der nach Abschluss der oberwähnten Vormerkung sich ergebenden Schuldigkeit der Erzeugungsstätte in Kenntnis zu setzen.

Das Nettogewicht des in den Zuckermustern enthaltenen Zuckers ist über Verlangen der Unternehmung zu erheben; außer diesem Falle wird das vorgeschriebene Maximalgewicht in Rechnung gezogen.

Die Menge des auf diese Art hinweggebrachten Zuckers ist ferner auf Grund der abgeschlossenen Vormerkung allmonatlich sowohl in das Anmeldungsregister unter Anschluss der mit den schriftlichen Anzeigen belegten Vormerkung einzutragen, als auch im Verschleißregister ohne Abtrennung der Bollette in Ausgabe zu stellen.

Ist die Entrichtung der für die Zuckermuster entfallenden Verbrauchsabgabe abgesondert erfolgt, so ist die Cassequittung hierüber dem Verschleißregister beizuschließen.

§. 27.

Zu §. 44 des Gesetzes.

Zuckerfreilager.

Die Bestimmungen über Privatfreilager für Zucker enthält die Anlage B. Anlage B.

Was die Einlagerung von unversteuerten Zuckererzeugnissen in ein öffentliches Lagerhaus betrifft, so wird Folgendes bestimmt:

1. Im Sinne des §. 6, Z. 2 der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866 über die Ertheilung von Concessionen für öffentliche Lagerhäuser (Freilager und Warenhäuser) [R. G. Bl. Nr. 86 vom Jahre 1866] müssen die unversteuerten Zuckererzeugnisse abgesondert von allen anderen Waren, diese mögen zoll- oder verzehrungssteuerpflichtig sein oder nicht, eingelagert werden.

2. Den Umfang der dem Unternehmer eines öffentlichen Lagerhauses obliegenden Haftung hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von Zucker, sowie hinsichtlich der Geldstrafen von Gefällsübertretungen bestimmt das Zuckersteuergesetz (§. 4, Z. 2 und §. 56).

3. In Absicht auf die Einbringung von Zuckererzeugnissen; in Absicht auf die Entnahme von Zuckermustern; in Absicht auf die geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Zuckererzeugnisse; hinsichtlich der Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen zur Ausfuhr über die Zollinie; hinsichtlich der Bezeichnung der für den freien Verkehr austretenden versteuerten Zuckererzeugnisse mit amtlichen Verschlussmarken; hinsichtlich der Form der Anmeldung zur Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen; ferner hinsichtlich der Entrichtung der Verbrauchsabgabe; hinsichtlich der Bedingungen für die der Abgabeentrichtung unterliegende Wegbringung der Zuckererzeugnisse, hinsichtlich der unversteuerten Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen in eine Zuckererzeugungsstätte und hinsichtlich der Vorrathserhebung gelten die betreffenden Anordnungen des Regulativs für die Privatfreilager für Zucker. (Anlage B, Z. 6, 7, 8, 9 u. 10.)

Doch werden mit Rücksicht auf die im §. 6, Punkt 3 der oberwähnten Verordnung vom 19. Juni 1866 angeordnete amtliche Mitsperre und mit Rücksicht auf die im selben Paragraphen, Punkt 5 vorgezeichnete Führung des Magazinsbuches, in welchem die Einlagerungen einzeln durchgeführt werden, folgende Zugeständnisse gemacht:

a) Wenn die einzelnen Colli unverändert mit unverletztem amtlichen Verschlusse vorgefunden werden, so kann sich bei der Auslagerung, insoferne für dieselbe das nämliche Brutto- und Nettogewicht erklärt wird, welches bei der Einlagerung erhoben wurde, mit der stichprobeweisen Bruttogewichtserhebung ohne Erhebung des Nettogewichtes begnügt werden, vorausgesetzt, dass bei dieser Bruttogewichtserhebung sich kein Anstand ergibt.

b) Bei der Vorrathserhebung kann mit Rücksicht auf den Umstand, dass die abgesonderte Durchführung der einzelnen Einlagerungen von Zucker im Magazinsbuche stattfindet, die Verwägung auf einzelne solche Einlagerungsposten beschränkt werden. Sollte sich aber hiebei ein Anstand ergeben, so muss die allgemeine Vorrathserhebung durchgeführt werden.

Wenn die Controle des Vorrathes nach den einzelnen Einlagerungsposten vorgenommen wird, so ist die Schwendung (Punkt 10 des Regulativs für Privatfreilager) selbstverständlich nur mit Rücksicht auf jede einzelne in die stichprobeweise Erhebung einbezogene Einlagerungspost zu berechnen.

§. 28.

Zu §. 45 des Gesetzes.

Erleichternde Ausnahmen von den in den §§. 14 bis inclusive 41, dann in dem §. 42 lit. a des Gesetzes angeführten Bestimmungen für jene Zuckererzeugungsstätten, welche Zucker der im §. 1, Z. 2, bezeichneten Art erzeugen.

Bei Unternehmungen, welche Zucker der im §. 1, Z. 2 bezeichneten Art erzeugen, wird von der ständigen Überwachung der Erzeugungsstätte abgesehen. Diese Erzeugungsstätten haben aber ein förmliches Erzeugungsregister nach dem Muster Nr. 23 zu führen. Muster Nr. 23.

Die Drucksorte für dieses Erzeugungsregister wird den Unternehmern in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von der Finanzbehörde erster Instanz gegen Ersatz der Gestehungskosten ausgefolgt.

Vor der Ausfolgung werden auf jedem Hefte die Namen des Unternehmers und des Standortes der Unternehmung eingestellt.

Welche Eintragungen in dieses Register zu machen sind, ist aus den betreffenden Rubriküberschriften zu entnehmen. Die Eintragungen haben stets unmittelbar vor der Verwendung der betreffenden Rohstoffe, beziehungsweise nach Beendigung des Verzuckerungsprocesses und vor der Übertragung in die bezüglichen Verdampfungsgefäße und Werksvorrichtungen zu geschehen. Die täglich fertiggestellten Zuckererzeugnisse sind an jedem Tage längstens bis 6 Uhr Abends in das Erzeugungsregister einzutragen. Werden Zuckermengen aus den bereits eingetragenen Zuckervorräthen zur Umarbeitung entnommen, so ist dies im Register sofort durchzuführen.

Dieses Register ist monatlich abzuschließen und vereint mit dem Verschleißregister (Punkt 10) an die Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen. Der Abschluss des Erzeugungsregisters hat derart stattzufinden, dass einerseits die in Empfang gestellten Mengen von Zuckererzeugnissen (Colonne IV) und anderseits die im Laufe des Monates zur Umarbeitung verausgabten Mengen (Colonne V) addirt und die Unterschiede der beiderseitigen Summen ersichtlich gemacht werden.

Diese Unterschiede, vermindert um die in dem gleichen Monate laut Verschleißregister aus der Erzeugungsstätte weggebrachten Mengen von Zuckererzeugnissen bilden die rechnungsmäßigen Vorräthe, welche als erste Post in das für den nächstfolgenden Monat aufzulegende Erzeugungsregister (in Colonne IV) einzutragen sind.

Mit Rücksicht auf die Befreiung von der ständigen amtlichen Überwachung und mit Rücksicht auf das in diesen Erzeugungsstätten zu führende Erzeugungsregister wird für dieselben zu den einzelnen Bestimmungen der §§. 14 bis inclusive 42 a des Gesetzes Folgendes angeordnet:

1. Zu §. 14.

In dem im §. 14, Z. 2 des Gesetzes erwähnten Verzeichnisse der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße müssen alle jene Gefäße und Werksvorrichtungen, welche für die richtige Führung des Erzeugungsregisters von Bedeutung sind, nach ihrem Fassungsraume angegeben sein.

In der Beschreibung des technischen Verfahrens (§. 14, Z. 3 des Gesetzes) ist auch die Zeitdauer anzugeben, welche jedes in das Register einzutragende Stadium der Erzeugung erfordert und ist die Beschreibung überhaupt so einzurichten, dass aus derselben die für die Registerführung maßgebenden Momente leicht entnommen werden können.

Die Angabe der täglichen Betriebszeit in der Beschreibung (§. 14, Z. 4 des Gesetzes) hat mit Rücksicht auf die im nachfolgenden Punkte 3 getroffene Anordnung zu entfallen.

2. Zu §. 16.

Sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den künftig zu errichtenden Erzeugungsstätten der

obbezeichneten Art wird von der Umfriedung abgesehen.

3. Zu §. 17.

Bei der Befundsaufnahme sind jene Gefäße und Werksvorrichtungen, welche für die richtige Registerführung und für die Controle von Bedeutung sind, mittels Wassereingusses auszumessen und ist auf denselben deren Fassungsraum ersichtlich zu machen.

Die Anzeige über den Beginn des Betriebes hat zu enthalten:

a) die Gewichtsmenge des in den Räumen der Erzeugungsstätte vorhandenen Vorrathes an Zuckererzeugnissen;

b) die Gattung des Erzeugungsstoffes (z. B. Stärkemehl);

c) die Localitäten, in welchen die Erzeugnisse aufbewahrt werden, und

d) den Tag, an welchem der Betrieb beginnt und die voraussichtliche Beendigung desselben.

Diese Betriebsanzeige ist in zweifacher Ausfertigung dem mit der Überwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane zu überreichen, welches sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen und nach vollzogener Amtshandlung ein bestätigtes Exemplar dieser Anzeige der Unternehmung zurückzustellen hat.

Das bestätigte Exemplar der Anzeige ist in den Gewerbsräumen aufzubewahren und den zur Überwachung abgeordneten Beamten und Angestellten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Werden andere als die in der ursprünglichen Anzeige enthaltenen Materialien zur Verarbeitung bestimmt, erfolgt eine Änderung in den Aufbewahrungslocalitäten, oder in dem technischen Verfahren, so ist hievon wenigens 24 Stunden vorher dem oberwähnten Finanzorgane die Anzeige, und zwar gleichfalls in doppelter Ausfertigung zu erstatten, über welche auf die oberwähnte Art verfahren wird.

Die mit der amtlichen Bestätigung zurückgestellten Anzeigen sind dem Erzeugungsregister beizuschließen.

4. Zu §. 19.

Dem Unternehmer bleibt freigestellt, auch bei einer kürzeren, als einer vierwochentlichen Betriebsunterbrechung die vorhandenen fertiggestellten Zuckermengen zu versteuern, oder in die Borgung einzubeziehen, in welchem Falle ihm dieselben zur freien Verfügung mit der Verpflichtung überlassen werden, dieselben vor der Wiederaufnahme des Betriebes aus der Erzeugungsstätte wegzuschaffen.

Eine Unterverschlusslegung der unversteuert gebliebenen fertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse während der Betriebsunterbrechungen findet nicht statt, auch ist es gestattet, die unfertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse in der Erzeugungsstätte ohne amtliche Mitsperre zu belassen.

Nur im Falle der gänzlichen Beendigung des Betriebes in der betreffenden Erzeugungsperiode haben die Bestimmungen des §. 19 des Gesetzes auch auf die in Rede stehenden Erzeugungsstätten sinngemäße Anwendung zu finden.

5. Zu §. 23.

Mit dem Wegfall der ständigen Überwachung entfällt auch die Verpflichtung des Unternehmers zur Beistellung von Unterkünften.

6. Zu §. 24.

Die aus der Erzeugung kommenden Mengen fertigen verkaufsfähigen Zuckers sind nach Feststellung des Gewichtes derselben in abgeschlossene Räume, jedoch ohne amtliche Intervention, und zwar mit Schluss jeden Tages längstens bis 6 Uhr abends einzulagern und ist die Einlagerung im Erzeugungsregister durchzuführen.

Die etwa zur Umarbeitung zurückgenommenen Mengen des bereits eingelagerten Zuckers sind sofort im Erzeugungsregister ersichtlich zu machen.

7. Zu §. 26.

Eine Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse mit amtlichen Verschlussmarken wird bei Zucker der im §. 1, Z. 2 bezeichneten Art nicht gefordert.

8. Zu §. 29.

An die Stelle der ständigen Überwachung treten öftere Revisionen der Erzeugungsstätte.

[Die Finanzorgane haben solche Revisionen nicht nur anläßlich erstatteter Anzeigen seitens der Unternehmung, sondern öfter auch unvermuthet vorzunehmen und sich hiebei insbesondere von der vorschriftsmäßigen Führung des Erzeugungs- und Verschleißregisters zu überzeugen.]

9. Zu §. 30.

Zucker der im §. 1, Z. 2, des Gesetzes bezeichneten Art ist bei der Vorrathserhebung rücksichtlich eines Abganges oder Mehrbefundes gleich dem Rohzucker zu behandeln.

Als Grundlage für die Vorrathserhebung haben das Erzeugungsregister und das Verschleißregister zu dienen.

10. Zu §§. 33 und 34.

Der Unternehmer hat außer dem Erzeugungsregister, welches an die Stelle der im §. 33, Z. 1, des Gesetzes angeordneten Aufschreibung tritt, nur noch das Verschleißregister in der vorgeschriebenen Art zu führen.

Besteht keine Umfriedung, so sind statt der Thore derselben die Thore der Erzeugungsstätte, durch welche die Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse erfolgt, in der Absatzbollete anzugeben. Selbst-

verständlich entfällt auch die Bestätigung der Eintragungen in das Erzeugungs- und Verschleißregister durch Finanzorgane und ebenso die Angabe der Polarisationsprocente.

11. Zu §. 37.

Die Anmeldung zur Hinwegbringung steuerbarer Zuckererzeugnisse muss in allen Fällen 12 Stunden vor der beabsichtigten Hinwegbringung bei dem zur Überwachung bestimmten Organe eingebracht werden. Die Finanzbehörde erster Instanz wird ermächtigt, diese Frist über Ansuchen des Unternehmers insoweit abzukürzen, als mit dem rechtzeitigen Vollzuge der amtlichen Controle vereinbar ist. Die im §. 21 dieser Vollzugsverordnung hinsichtlich der Anmeldung und der Verbuchung derselben getroffenen Anordnungen haben auch hier Anwendung zu finden.

12. Zu §. 38.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte, den Fall der Erschöpfung der Erzeugnisse in den Magazinen ausgenommen, nicht weniger als 100 Kilogramm austreten.

Für Sendungen von Zuckermustern, welche einzeln das Gewicht von 100 Gramm nicht übersteigen dürfen, gilt diese Bestimmung nicht.

Bei der Hinwegbringung solcher Zuckermuster wird auch eine Anmeldung nicht gefordert.

Der Unternehmer ist jedoch verpflichtet, über die hinweggebrachten Muster eine Vormerkung zu führen, aus welcher der Tag und die Stunde der Hinwegbringung, die Anzahl der hinweggebrachten Zuckermuster, deren Gewicht, sowie die Empfänger derselben ersichtlich sein müssen.

Diese Vormerkung ist vierteljährig von den Finanzorganen abzuschließen und dem Unternehmer der Erzeugungsstätte die für diese Muster entfallende Verbrauchsabgabe bekanntzugeben, welcher dieselbe längstens binnen drei Tagen bei jenem Perceptionsamte, bei welchem er die Verbrauchsabgabe entrichtet, einzuzahlen verpflichtet ist.

Das Finanzorgan wird zu diesem Ende auch das betreffende Perceptionsamt allmonatlich von der sich nach Abschluss der Vormerkung ergebenden Schuldigkeit des Unternehmers in Kenntnis setzen.

Bezüglich der Verbuchung im Verschleißregister sind die Anordnungen des §. 26 dieser Vollzugsvorschrift zu beobachten.

13. Zu §. 41.

Da bei Zucker der im §. 1, Z. 2, bezeichneten Art die Bezeichnung mit amtlichen Marken nicht gefordert wird, so bildet dieselbe auch keine Bedingung der Hinwegbringung solcher Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte.

Wenn diese Zuckererzeugnisse in Kisten, Fässern oder Tonnen zur Beamtshandlung gestellt werden sollen, so kann die Tara bei Kisten mit 12, bei Fässern und Tonnen mit 10 Procent des Bruttogewichtes angenommen werden. Sollte der Unternehmer hiemit nicht einverstanden sein, so muss die Erhebung des Gewichtes dieser Behältnisse schon vor jedesmaliger Verwendung unter Intervention des Finanzorganes stattgefunden haben.

Was die inneren Umschließungen (z. B. Schächtelchen, Fläschchen, Cartons) bei Malzextract, Zuckercouleurs, Malzbonbons u. d. gl. anbelangt, so kann die Tara dieser Umschließungen durch probeweise Abwiegung der von dem Unternehmer vorzulegenden Muster dieser Umschließungen festgestellt werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung ist in dem Befundsprotokolle ersichtlich zu machen.

Die Muster der zu verwendenden Umschließungen sind bei dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane aufzubewahren, welches darauf zu sehen hat, dass nicht leichtere Umschließungen in Verwendung kommen.

Wenn eine Überprüfung der angegebenen Tara für Kisten, Fässer, Tonnen und andere Umschließungen eintritt, so kann hiebei stichprobenweise vorgegangen und wenn sich hiebei eine Differenz von nicht mehr als 1/4 Procent des Bruttogewichtes ergibt, hievon gänzlich abgesehen werden.

14. Die im vorstehenden nicht erwähnten §§. 15, 18, 20, 21, 22, 25, 31, 32, 35, 36, 39, 40 und 42 a des Gesetzes, sowie die zu denselben erlassenen Vollzugsbestimmungen finden auch auf jene Erzeugungsstätten volle Anwendung, welche Zucker der im §. 1, Z. 2 des Gesetzes bezeichneten Art erzeugen.

Für die unversteuerte Hinwegbringung solcher Zuckererzeugnisse behufs Ausfuhr über die Zollinie haben im allgemeinen die in der Anlage A zu §. 2 dieser Vollzugsvorschrift enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit folgenden Abänderungen, Anwendung zu finden:

a) Zur Ausfuhr werden auch Sendungen zugelassen, die mindestens ein Gewicht von 100 Kilogramm netto haben;
b) die Verwägung des zur Ausfuhr bestimmten Zuckers hat nach den voranstehenden Bestimmungen (Punkt 13) stattzufinden.
c) als Versendungsamt hat nur das mit der Überwachung der Erzeugungsstätte betraute Finanzorgan zu fungiren;
d) die Ausfuhrerklärung ist nur in zweifacher Ausfertigung zu überreichen, wovon das eine nach erfolgter Erledigung dem Notizregister des Austrittsamtes, das zweite Exemplar sammt dem Aviso nach Rücklangen vom Austrittsamte dem Verschleißregister der Zuckererzeugungsstätte anzuschließen ist;
e) die Bestimmungen der Anlage A über die Erhebung der Polarisationsmuster und deren Einsendung an die landwirtschaftlich-chemische Ver-

suchsstation in Wien, sowie die Bestimmungen, betreffend die Ausfertigung der Anweisung über die Ausfuhrbonification und die Auszahlung derselben finden selbstverständlich auf Zucker der im §. 1, Z. 2 bezeichneten Art keine Anwendung.

§. 29.

Zum §. 60 des Gesetzes.

Der im §. 60 des Gesetzes vorgeschriebenen Vorrathsanmeldung unterliegen sowohl die im Zollgebiete dargestellten, als auch die aus dem Auslande stammenden Zuckererzeugnisse der im §. 1, Z. 1 des Gesetzes bezeichneten Art (Rübenzucker und aller Zucker gleicher Art, sowohl als Consumzucker, als auch als Rohzucker). Die Vorrathsanmeldungen sind nach dem angeschlossenen Muster Nr. 24 schriftlich in doppelter Ausfertigung einzubringen. Blanquette dieser Anmeldung können bei jeder Finanzwach-Abtheilung, in Wien auch bei den Linienverzehrungssteuerämtern gegen Ersatz der Gestehungskosten behoben werden.

Muster Nr. 24.

[Den Finanz-Landesbehörden obliegt es, dafür zu sorgen, dass diese Blanquette in genügender Anzahl aufgelegt und an die betreffenden Organe rechtzeitig übermittelt werden.]

Die Organe, bei welchen die Anmeldung zu überreichen ist, werden von den Finanzlandesbehörden mittels der Landesgesetz- und Verordnungsblätter und der Landeszeitungen, sowie im Wege der Gemeindevorstände kundgemacht.

Die Zuckervorräthe werden amtlich constatirt. Eine Versteuerung derselben von Seite der Besitzer hat nicht platzzugreifen.

Unternehmer von Zuckererzeugungsstätten, welche in der Betriebsperiode 1887/88 Consumzucker erzeugt haben und die Belassung der am 1. August 1888 vorhandenen für den regelmäßigen Verschleiß für drei Monate erforderlichen Mengen Consumzucker innerhalb der Erzeugungsstätte anstreben, haben um die Gestattung hiezu bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Zuckererzeugungsstätte sich befindet, längstens bis 15. Juli 1888 schriftlich anzusuchen.

In dem Gesuche ist nachzuweisen:

1. Die beiläufige Menge des für den regelmäßigen Verschleiß für drei Monate erforderlichen Consumzuckers,

2. die Zuckermengen, welche voraussichtlich am 1. August 1888 in der Erzeugungsstätte vorhanden sein werden,

3. das Vorhandensein gesicherter, zur Anlegung der amtlichen Mitsperre geeigneter Magazine innerhalb der Erzeugungsstätte.

Wird dem Unternehmer die angesuchte Gestattung ertheilt, so wird das Gewicht der am 1. August 1888 vorhandenen Zuckervorräthe auf Grund der Vorrathsanmeldung (Z. 1) amtlich erhoben, die Einlagerung derselben in die hiefür bestimmten Magazine vollzogen und die amtliche Mitsperre vorgenommen, für welche die Finanzverwaltung die Vorlegschlösser beistellt.

Für die eingelagerten Vorräthe wird eine besondere Aufschreibung aufgelegt und in derselben das Gewicht dieser Vorräthe, sowie jede Auslagerung eingetragen. Nach Erschöpfung der Vorräthe, längstens aber bis 3. November 1888 ist diese Aufschreibung im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an das Fachrechnungsdepartement III im Finanzministerium einzusenden.

Die Wegbringung dieser Zuckervorräthe aus der Erzeugungsstätte muss bis Ende October 1888 beendet sein. Für dieselben sind die Vorschriften über die Wegbringung steuerbarer Zuckererzeugnisse zu beobachten; nur bleibt die Wegbringung abgabefrei und wird deshalb in den betreffenden Anmeldungen der Wegbringung statt des entfallenden Betrages der Verbrauchsabgabe die Bemerkung einzusetzen sein, dass die hinwegzubringenden Zuckererzeugnisse von dem am 1. August 1888 mit Metercentner behufs steuerfreier Wegbringung unter amtlicher Mitsperre eingelagerten Zuckervorrathe stammen.

Da dieselben in den freien Verkehr übergehen, so müssen sie selbstverständlich auch mit den amtlichen Verschlussmarken in der vorgeschriebenen Weise versehen werden.

[Zur Darnachachtung für die Finanzorgane wird angeordnet:

a) Den Finanzorganen liegt ob, auf Grund jeder, in zweifacher Ausfertigung eingebrachten Anmeldung eines Zuckervorrathes diesen unverzüglich in den angezeigten Aufbewahrungsräumen zu erheben, mit der Anmeldung zu vergleichen und bezüglich wahrgenommener Unrichtigkeiten, welche mehr als 5 Procent betragen, die Thatbeschreibung aufzunehmen.

Ihre Controlsaufgabe erstreckt sich aber auch darauf, dass sie jeden, welcher bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes, das ist am 1. August 1888, einen der Anmeldung unterliegenden Vorrath von Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 1, des Gesetzes bezeichneten Art besitzt und denselben nicht vorschriftmäßig anmeldet, entdecken und hierüber die Thatschrift aufnehmen.

Durch eigene Wahrnehmungen und durch geeignete Erkundigungen bei Personen, welchen bekannt sein kann, wer in einer Ortschaft Vorräthe an den erwähnten Zuckererzeugnissen in einer 100 Kilogramm übersteigenden Menge hält oder den Verkauf von Zuckererzeugnissen treibt, müssen die Finanzorgane und insbesondere die Controlbezirksleiter auch diesen Theil der ihnen zufallenden Controlaufgabe vollständig zu lösen trachten.

Die einschlägigen Daten sind noch vor der Wirksamkeit des Gesetzes zu sammeln und hat die Erhebung der Zuckervorräthe bei den Verschleißern, sowie in den Räumen der Lagerhäuser der Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Dampfschiffen), sowie in jenen Zuckererzeugungsstätten, deren Unternehmern die Aufbewahrung ihrer Zuckervorräthe in der Zuckererzeugungsstätte gestattet wurde, gleich am 1. August 1888 zu beginnen. Sollten in den Lagerhäusern oder Räumen oder Waggons der Transportunternehmungen am Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes Zuckervorräthe vorhanden sein, so sind diese Unternehmungen zur Angabe derjenigen, welchen diese Vorräthe gehören, zu verhalten.

Ein Pare der mit dem Revisionsbefunde zu versehenden Anmeldung ist der vorgesetzten Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen, das zweite Pare dagegen, insoferne es sich um Zuckervorräthe handelt, welche in einer Zuckererzeugungsstätte belassen werden dürfen, an das zur Überwachung derselben bestimmte Finanzorgan zu leiten, insoferne es sich jedoch um Zuckervorräthe bei anderen Parteien handelt, bei der Finanzwach-Controlbezirksleitung aufzubewahren.

Bis 1. October 1888 haben die Finanzlandesbehörden einen Ausweis über die zur Anmeldung gelangten, beziehungsweise durch die Finanzorgane constatirten Zuckervorräthe dem Finanzministerium vorzulegen.

b) Die Finanzbehörden erster Instanz haben über das von dem Unternehmer einer Zuckererzeugungsstätte eingelangte Gesuch um Gestattung zur Aufbewahrung der Zuckervorräthe in der Erzeugungsstätte unverzüglich die nöthigen Erhebungen anzuordnen.

Durch diese wird insbesondere sicherzustellen sein, ob die zur Aufbewahrung der Zuckervorräthe bestimmten Magazine gegen eine heimliche Hinwegbringung, sowie auch gegen eine heimliche Einbringung von Zuckererzeugnissen vollkommen gesichert sind. Die Eingänge in diese Magazine müssen zur Ausübung der Mitsperre eingerichtet sein.

Sind diese Bedingungen erfüllt und waltet auch sonst kein Anstand gegen die angesuchte Gestattung ob, so ist die Finanzbehörde erster Instanz ermächtigt, diese Gestattung zu ertheilen. Von der ertheilten Gestattung verständigt sie sogleich die Finanzwachcontrolbezirksleitung, welche die Erhebung der Zuckervorräthe in der Unternehmung vorzunehmen haben wird.

Sind im Zeitpunkte des Eintreffens der zur ständigen Überwachung bestimmten Finanzorgane noch Zuckervorräthe in dem Magazine vorhanden, so hat der Controlbezirksleiter den zur Mitsperre in seinen Händen befindlichen Schlüssel, sowie die vorerwähnte Verständigung diesen Finanzorganen zu übergeben.

Diese Organe haben das ihnen von der Finanzwach-Controlbezirksleitung zugekommene, mit dem Revisionsbefunde hinsichtlich der erhobenen Zuckervorräthe bestätigle Exemplar der Anmeldung, nach erfolgter Vormerkung der Vorrathsmenge, sammt der ihnen ebenfalls von der Finanzwach-Controlbezirksleitung zugekommenen Verständigung der Finanzbehörde erster Instanz über die der Unternehmung ertheilte Gestattung, dem Anmeldungsregister, und zwar derjenigen Post desselben beizulegen, unter welcher die erste Anmeldung der Unternehmung zur Hinwegbringung von solchen Zuckererzeugnissen verbucht wird. Sie haben sorgfältig darauf zu achten, dass keine größere als die zur Einlagerung gelangte Vorrathsmenge zur steuerfreien Hinwegbringung bis 31. October 1888 angemeldet werde. Nach diesem Zeitpunkte ist die steuerfreie Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus dem am 1. August 1888 vorhandenen Vorrathe unzulässig.]

§. 30.

Zu §. 61 des Gesetzes.

In der Zeit vom 1. bis letzten August 1888 werden die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sich bei denjenigen befinden, die den Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird (§. 16 dieser Verordnung) betreiben oder neu beginnen, insofern sie nicht zum Behufe des Verschleißes, der Consumtion oder anderweitiger Verwendung außer Verpackung sind, mit amtlichen Verschlussmarken versehen.

Den vorbezeichneten Personen obliegt es, abgesehen von der nach §. 29 einzubringenden Anmeldung auch jene Zuckererzeugnisse, welche sie im Laufe des Monates August 1888 in ihr Gewerbslocale einbringen und die noch nicht mit amtlichen Verschlussmarken versehen sind, binnen 24 Stunden zum Behufe der Anbringung der amtlichen Marken bei dem von der Finanzbehörde erster Instanz hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Bei Anbringung der amtlichen Verschlussmarken ist sich nach den Bestimmungen des §. 15 III., Z. 1 bis 6 dieser Verordnung zu benehmen.

Vom 1. September 1888 angefangen müssen sämmtliche bei den vorbezeichneten Personen vorhandenen Zuckererzeugnisse, insolange sie nicht zum Behufe des Kleinverschleißes oder der Consumtion oder anderweitigen Verwendung aus der mit amtlichen Marken versehenen Verpackung entnommen werden müssen, mit den amtlichen Marken versehen sein, widrigens diese Personen die im §. 28 des Ge-

setzes angeordnete Nachweisung des Bezuges, der Versteuerung oder Verzollung zu leisten haben.

[Die mit der Erhebung der Zuckervorräthe betrauten Finanzorgane haben zugleich mit der Vorrathserhebung bei den vorbezeichneten Personen die in Verpackung befindlichen Zuckererzeugnisse mit amtlichen Verschlussmarken in der im §. 15 dieser Verordnung angeordneten Weise zu versehen. Dasselbe hat bei jenen Zuckererzeugnissen zu geschehen, welche von den erwähnten Personen nach dem 1. August 1888 in ihre Gewerbslocalitäten eingebracht und behufs Versehung mit den amtlichen Marken angemeldet werden.

Zu diesem Behufe sind sämmtliche Controlbezirksleiter von den Finanzbehörden erster Instanz rechtzeitig, und zwar noch vor dem 1. August 1888 mit der dem beiläufigen Bedarfe entsprechenden Anzahl amtlicher Marken zu betheilen. Diese Marken sind als streng verrechenbar zu behandeln, die Verwendung derselben nachzuweisen und der etwa erübrigende Vorrath mit der Rechnung über die Verwendung längstens bis 10. September 1888 an die Finanzbehörde erster Instanz zurückzustellen.

Die Controlbezirksleiter haben dafür zu sorgen, dass sämmtliche bei den obbezeichneten Personen vorhandenen Zuckererzeugnisse, insofern sie sich unter Verpackung befinden, im Laufe des Monates August 1888 zuverlässig mit amtlichen Marken entsprechend versehen werden, und sich hievon durch Nachschau bei den betreffenden Parteien zu überzeugen.]

Dunajewski m. p.

Muster Nr. 1.
(Zu §. 3.)

Verpfändungsurkunde.

Der Endesgefertigte . . . . als Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte in . . . . C.-Nr. . . . . ist verpflichtet, für den Fall, als die Ausfuhrbonification, welche nach dem Gesetze vom . . . . 1888, R. G. Bl. Nr. . . . . bei der Ausfuhr von Zucker der im §. 1, Z. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art über die Zollinie gewährt wird, in der Betriebsperiode vom 1. August . . . . bis 31. Juli . . . . für das gemeinsame österreichisch-ungarische Zollgebiet 5,000.000 fl. übersteigen sollte, Ersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3 des oben erwähnten Gesetzes an die Staatskasse zu leisten und für diesen Ersatz im Grunde des Finanzministerialerlasses vom . . . . R. G. Bl. Nr. Gulden sicherzustellen.

Der Endesunterzeichnete . . . . bestellt nun zur Sicherstellung dieser Ersatzleistung von . . . . fl. sage . . . . sammt allfälligen 6 Procent Verzugszinsen und Einbringungskosten hiemit die . . . . (genaue Bezeichnung der Wertpapiere mit Datum, Nummer, Nummer der Serie und Abtheilung, Zahl der Coupons und des Talons) dem k. k. Ärar als Pfand, welche behufs Erwerbung des Pfandrechtes bei (Bezeichnung der Kasse) erlegt worden sind.

Der Endesunterfertigte . . . . erklärt sich weiter damit einverstanden, dass im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung des oberwähnten Ersatzbetrages sammt allfälligen Nebengebüren das k. k. Ärar berechtigt sein soll, ohneweiters, insbesondere ohne jede gerichtliche Intervention die börsemäßige Veräußerung der obbezeichneten Wertpapiere zu bewirken, und aus dem Erlöse den Rückstand der Ersatzleistung sammt den allfälligen Nebengebüren zu tilgen.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel soll die k. k. Finanzprocuratur in . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent wären, wenn der (die) Geklagte (Geklagten) zu . . . . seinen (ihren) Wohnsitz hätte (hätten).

Urkund dessen die legalisirte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 2.
(Zu §. 3.)

Muster Nr. 20.

Verpfändungsurkunde.

Der Endesgefertigte . . . . als Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte in . . . . C.-Nr. . . . . ist verpflichtet, Muster Nr. 21.
für den Fall, als die Ausfuhrbonification, welche nach dem Gesetze vom . . . . .888, R. G. Bl. Nr. . . . bei der Ausfuhr von Zucker der im §. 1, Z. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art über die Zollinie gewährt wird, in der Betriebsperiode vom 1. August . . . bis 31. Juli . . . für das gemeinsame österreichisch-ungarische Zollgebiet 5,000.000 fl. übersteigen sollte, Ersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3 des oben erwähnten Gesetzes an die Staatskasse zu leisten und für diesen Ersatz im Grunde des Finanzministerialerlasses vom . . . . R. G. Bl. Nr. . . . . Gulden sicherzustellen.

Der Endesgefertigte . . . . bestellt nun zur Sicherstellung dieser Ersatzleistung bis zum Betrage von . . . . fl. sage . . . . sammt allfälligen 6 Procent Verzugszinsen und Einbringungskosten hiemit (genaue Grundbuchsbezeichnung der Realität) als Hypothek und ertheilt seine Einwilligung, dass auf der eben bezeichneten Realität das unbedingte Pfandrecht zur Sicherstellung des Betrages per . . . . Gulden sammt 6 Procent Zinsen für das k. k. Ärar ohneweiters einverleibt werden könne.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel soll die k. k. Finanzprocuratur in . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent wären, wenn der (die) Geklagte (Geklagten) zu . . . . seinen (ihren) Wohnsitz hätte (hätten).

Urkunde dessen die legalisirte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 3
(zu §. 3).

Solidarhaftungsurkunde.

Der Endesgefertigte . . . . als Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte in . . . . C.-Nr. . . . . ist verpflichtet, für den Fall, als die Ausfuhrbonification, welche nach dem Gesetze vom . . . . 1888, R. G. Bl. Nr. . . . bei der Ausfuhr von Zucker der im §. 1, Z. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art über die Zollinie gewährt wird, in der Betriebsperiode vom 1. August . . . bis 31. Juli . . . für das gemeinsame österreichisch-ungarische Zollgebiet 5,000.000 fl. übersteigen sollte, Ersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3 des oben erwähnten Gesetzes an die Staatskasse zu leisten und für diesen Ersatz im Grunde des Finanzministerialerlasses vom . . . . R. G. Bl. Nr. . . . . Gulden sicherzustellen.

Die Endesunterzeichneten . . . . (Charakter und Wohnort) verpflichten sich nun hiemit, dem k. k. Ärar für die richtige und pünktliche Leistung dieser Ersatzleistung bis zum Betrage von . . . . . . fl. sage . . . . sammt allfälligen sechsprocentigen Verzugszinsen und Einbringungskosten als Bürgen und Zahler solidarisch zu haften.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel soll die k. k. Finanzprocuratur in . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent wären, wenn der (die) Geklagte (Geklagten) zu . . . . seinen (ihren) Wohnsitz hätte (hätten).

Urkund dessen die legalisirten Unterschriften.

(Datum.) (Unterschriften.)

Muster Nr. 4
(zu §. 3).

Verpfändungsurkunde.

Dem Endesunterzeichneten . . . . als Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte in . . . . C.-Nr. . . . wurde mit dem Erlasse der k. k. . . . . dd. . . . . Z. . . . . die Borgung der Verbrauchsabgabe von der in dieser Fabrik in der Zeit vom . . . . bis . . . . stattfindenden Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte bis zum Betrage von . . . . fl., sage . . . . unter den diesfalls bestehenden oder künftig von der k. k. Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilliget.

Der Endesunterzeichnete . . . . ist verpflichtet, für diese Borgung Sicherstellung zu leisten.

Der Endesgefertigte . . . . als Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte in . . . . C.-Nr. . . . ist auch verpflichtet für den Fall, als die Ausfuhrbonification, welche nach dem Gesetze vom . . . . 1888, R. G. Bl. Nr. . . . bei der Ausfuhr von Zucker der im §. 1, Z. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art über die Zolllinie gewährt wird, in der Betriebsperiode vom 1. August . . . . bis 31. Juli . . . . für das gemeinsame österreichisch-ungarische Zollgebiet 5,000.000 fl. übersteigen sollte, Ersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3 des oben erwähnten Gesetzes an die Staatskasse zu leisten und für diesen Ersatz im Grunde des Finanzministerialerlasses vom . . . . R. G. Bl. Nr. . . . . Gulden sicherzustellen.

Der Endesunterzeichnete . . . . bestellt nun zur Sicherstellung der oberwähnten Abgabeborgung bis zum Betrage von . . . . fl., sage . . . . sowie der oberwähnten Ersatzleistung bis zum Betrage von . . . . . fl., sage . . . . sammt allfälligen 6% Verzugszinsen von beiden Beträgen und der allfälligen Einbringungskosten hiemit die (genaue Bezeichnung der Wertpapiere nach allen ihren Merkmalen) dem k. k. Ärar als Pfand, welche behufs Erwerbung des Pfandrechtes bei (Bezeichnung der Kassa) erlegt worden sind.

Der Endesgefertigte . . . . erklärt sich weiter damit einverstanden, dass im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung der obigen Beträge sammt allfälligen Nebengebüren das k. k. Ärar ohneweiters berechtigt sein soll, insbesonders ohne jede gerichtliche Intervention, die börsemäßige Veräußerung der obbezeichneten Wertpapiere zu bewirken und aus dem Erlöse die Rückstände sammt allfälligen Nebengebüren zu tilgen.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel soll die k. k. Finanzprocuratur in . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent wären, wenn der (die) Geklagte (Geklagten) zu . . . . seinen (ihren) Wohnsitz hätte (hätten).

Urkund dessen die legalisirte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 5
(zu §. 3).

Verpfändungsurkunde.

Dem Endesunterzeichneten . . . . als Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte in . . . . . C.-Nr. . . . . wurde mit dem Erlasse der k. k. . . . . dd. . . . . . Z. . . . . . die Borgung der Verbrauchsabgabe von der in dieser Erzeugungsstätte in der Zeit vom . . . . bis . . . . stattfindenden Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte bis zum Betrage von . . . . . fl., sage . . . . unter den diesfalls bestehenden und künftig von der Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt.

Der Endesunterzeichnete . . . . ist verpflichtet, für diese Borgung Sicherstellung zu leisten.

Der Endesgefertigte . . . . als Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte in . . . . C.-Nr. . . . . ist auch verpflichtet für den Fall, als die Ausfuhrbonification, welche nach dem Gesetze vom . . . . 1888, R. G Bl. Nr. . . . bei der Ausfuhr von Zucker der im §. 1, Z. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art über die Zollinie gewährt wird, in der Betriebsperiode vom 1. August . . . bis 31. Juli . . . für das gemeinsame österreichisch-ungarische Zollgebiet 5,000.000 fl. übersteigen sollte, Ersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3 des oben erwähnten Gesetzes an die Staatskasse zu leisten und für diesen Ersatz im Grunde des Finanzministerialerlasses vom . . . . R. G. Bl. Nr. . . . . Gulden sicherzustellen.

Der Endesunterzeichnete . . . . bestellt nun zur Sicherstellung der oberwähnten Abgabeborgung bis zum Betrage von . . . . fl. . . . kr. sage . . . . fl. . . . . . . kr. sowie der oberwähnten Ersatzleistung bis zum Betrage von . . . . . . fl. . . . . . kr. sage . . . . fl. . . . . kr. sammt allfälligen sechsprocentigen Verzugszinsen von beiden Beträgen und der allfälligen Einbringungskosten hiemit (genaue Grundbuchsbezeichnung der Realität) als Hypothek und ertheilt seine Einwilligung, dass auf der eben bezeichneten Realität das unbedingte Pfandrecht zur Sicherstellung der Beträge per . . . . . . fl. und per . . . . fl. ö. W. sammt sechs Procent Zinsen für das k. k. Ärar ohneweiters einverleibt werden könne.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel soll die k. k. Finanzprocuratur in . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherungs- und Executionsmittel competent wären, wenn der (die) Geklagte (Geklagten) zu . . . . seinen (ihren) Wohnsitz hätte (hätten).

Urkund dessen die legalisirte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 6
(zu §. 3).

Solidarhaftungsurkunde.

Dem Herrn . . . . als Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte in . . . . C.-Nr. . . . . . wurde mit dem Erlasse der k. k. . . . . ddo. . . . . Z. . . . . . die Borgung der Verbrauchsabgabe von der in der obigen Fabrik in der Zeit vom . . . . bis . . . . stattfindenden Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte bis zu dem Betrage von . . . . unter den diesfalls bestehenden und künftig von der Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt.

Der Herr N. N. ist verpflichtet, für diese Borgung Sicherstellung zu leisten.

Der Endesgefertigte . . . . als Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte in . . . . C.-Nr. . . . . . ist auch verpflichtet, für den Fall, als die Ausfuhrbonification, welche nach dem Gesetze vom . . . . 1888, R. G. Bl. Nr. . . . bei der Ausfuhr von Zucker der im §. 1, Z. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art über die Zollinie gewährt wird, in der Betriebsperiode vom 1. August . . . bis 31. Juli . . . für das gemeinsame österreichisch-ungarische Zollgebiet 5,000.000 fl. übersteigen sollte, Ersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3 des oben erwähnten Gesetzes an die Staatskasse zu leisten und für diesen Ersatz im Grunde des Finanzministerialerlasses vom . . . . R. G. Bl. Nr. . . . . Gulden sicherzustellen.

Die Endesgefertigten . . . . (Charakter und Wohnort) verpflichten sich nun hiemit, dem k. k. Ärar für die richtige und pünktliche Bezahlung der auf Grund der oberwähnten Borgungsbewilligung creditirten Zuckerverbrauchsabgabe bis zum Betrage von . . . . fl., sage . . . . sowie für die richtige und pünktliche Leistung der oberwähnten Ersatzleistung bis zum Betrage von . . . . fl., sage . . . . sammt allfälligen 6 Procent Verzugszinsen von diesen Beträgen und allfälligen Einbringungskosten als Bürgen und Zahler solidarisch zu haften.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel soll die k. k. Finanzprocuratur in . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent wären, wenn der (die) Geklagte (Geklagten) zu . . . . seinen (ihren) Wohnsitz hätte (hätten).

Urkund dessen die legalisirten Unterschriften.

(Datum.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 7
(zu §. 4).

Monat . . . . 188 .

Monatliche Nachweisung

über den von der Eisenbahn/Dampfschiff-Station in . . . . vermittelten Transport von Zuckererzeugnissen.

Aufgabe									Abgabe								
Datum	Name (des Aufgebers)	Beschäftigung (des Aufgebers)	Standort (des Aufgebers)	Benennung der Zuckergattung	Bruttogewicht in Metercentnern	Name (des Empfängers)	Beschäftigung (des Empfängers)	Standort (des Empfängers)	Datum	Name (des Absenders)	Beschäftigung (des Absenders)	Standort (des Absenders)	Benennung der Zuckergattung	Bruttogewicht in Metercentnern	Name (des Empfängers im Stationsumkreise)	Beschäftigung (des Empfängers im Stationsumkreise)	Standort (des Empfängers im Stationsumkreise)

Muster Nr. 8

(zu §. 13).

Kronland: ______ Finanzbezirk: ______

Steuerbezirk: ______

Zuckererzeugungsstätte der Firma . . . . zu . . . .

Einlagerungs- Auslagerungs-
Anzeige zugleich Abwageliste Nr. . .

Der Gefertigte bringt in Gemäßheit des §. 24 des Zuckersteuergesetzes zur Kenntnis, dass er eine Partie $\frac{\text{Consumzucker}}{\text{Rohzucker}}$ im beiläufigen Gewichte

von . . . . Kilogramm aus dem Betriebsraum Nr. . . . . . in die Aufbewahrungsräume Nr. . . . am . . . . . 18 . übertragen	von . . . . Kilogramm aus dem Aufbewahrungsraum Nr. . . . . zur Umarbeitung in den Betriebsräumen Nr. . . . am . . . . . . 18 . entnehmen

und die vorgeschriebene Abwägung derselben um . Uhr $\frac{\text{vor-}}{\text{nach-}}$ mittags beginnen wird.

. . . . am . . . . 18 .

N. N.
Betriebsleiter.

Erhalten am . . . . 18 . um . . Uhr $\frac{\text{vor-}}{\text{nach-}}$mittags.

N. N.
Finanzorgan.

Anmerkung. Jene vorgedruckten Daten, welche auf die Anzeige nicht zutreffen, sind zu durchstreichen.

Nr 26

(Rückseite.)

Abwageliste
zur jenseitigen Anzeige.

(Zum Gebrauche für das Finanzorgan bestimmt.)

Verpackungsart, Nummern der Colli, sowie der Behältnisse	Bruttogewicht	Durchschnittstara	Tara nach wirklicher Verwägung	Nettogewicht des Zuckers von		Die Eintragung erfolgte			Anmerkung
				mindestens 99·5	unter 99·5	Empfangs-Post	Ausgabspost		
				Procent Polarisation			der Aufschreibung 1	der Aufschreibung 2	
	Kilogramm			Kilogramm					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zusammen . .						sage: . . . . Kilogramm			

. . . . am . . . . 18 . um . . Uhr vor-/nach- mittags.

N. N.
Finanzorgan.

Anmerkung. Für den Fall als die Zuckererzeugnisse nicht in Verpackung sind, so hat selbstverständlich die Eintragung des Brutto- und Taragewichtes zu entfallen.

Muster Nr. 9
(zu §. 15).

Monat . . . . 188 .

Vormerk

über die (in der Erzeugungsstätte / in dem Zuckerfreilager) des . . . . in . . . . vorräthigen, beziehungsweise verwendeten amtlichen Zuckerverschlussmarken.

Empfang					Ausgabe					Anmerkung
Datum des Empfanges	Laut Gegenschein Nr.	Verbliebener Vorrath in Stücken	Neu erhaltene Anzahl der Verschlussmarken in Stücken	Zusammen (3+4) in Stücken	Datum der Ausgabe	Nr. der Anmeldungsbollette	Zahl der thatsächlich verwendeten Marken	Zahl der unbrauchbar gewordenen Marken	Gesammtzahl der verausgabten Marken (8+9)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
2. Februar 1889	21	8.000	10.000	18.000	4. Februar 1889	1	1.000	2	1.002	

Dieser Vormerk ist halbjährig abzuschließen und einzusenden.

Muster Nr. 10
(zu §. 16).

Vormerk

des . . . . in . . . . über die mit Verletzung des amtlichen Verschlusses verbundenen Eröffnungen von Zuckerbehältnissen.

Postnummer	Tag der Eröffnung	Verpackung	Zuckersorte	Anzahl der zu öffnenden Behältnisse	Nettogewicht der geöffneten Behältnisse in Kilogramm	Datum, an welchem die Wiederverschließung erfolgte	Anzahl der verwendeten Verschlussmarken	Unterschrift des Finanzorganes, welches die Verschlussmarke anbringt
1	2. September	Sack	Pilézucker	1	100	2. October 1888	1	N. N., (amtliche Eigenschaft)
2	4. October	Würfelzucker	Kisten, Kartons	1	50	"	1	"

Muster Nr. 11

(zu §. 18).

Amtlicher Befund.

Bei der am . . . . in der Erzeugungsstätte des . . . . in . . . . vorgenommenen Gewichtserhebung der Vorräthe an Zuckererzeugnissen wurde gegenüber dem Abschlusse der Aufschreibungen und Register ein Abgang, und zwar beim Consumzucker von . . . . . Kilogramm und beim Rohzucker von . . . . . Kilogramm constatirt.

Da ¼ Procent des seit der letzten Revision mit . . . . Kilogramm in Empfang genommenen Consumzuckers nur . . . . Kilogramm und 4 Procent der seit der letzten Revision mit . . . . . . Kilogramm in Empfang genommenen Rohzucker nur . . . . . . Kilogramm betragen, so ist N. N. . . . . verpflichtet, für die diese Procentsätze übersteigenden Mengen, und zwar beim Consumzucker per . . . . Kilogramm und beim Rohzucker per . . . . Kilogramm, zusammen . . . . . Kilogramm, die gesetzlich entfallende Verbrauchsabgabe per . . . . . fl. . . kr., sage . . . . innerhalb 24 Stunden beim k. k. . . . . Amte in . . . . bei Vermeidung der zwangsweisen Eintreibung zu berichtigen.

Datum.

. . . .

Unterschrift der Partei. Unterschrift der k. k. Finanzorgane.

Muster Nr. 12
(zu §. 20).

Kronland: Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

1.

Aufschreibung

über die nach §. 24 des Zuckersteuergesetzes vorzunehmenden Abwägungen für die Zucker erzeugungsstätte der Firma . . . . in . . . .

für den Monat . . . . . . 18 . .

zu . . . . Bogen
mit . . . Stück Beilagen.

Abschluss.

Laut Blattseite Nr.	Nettogewicht Kilogramm des			
	eingelagerten		zur Umarbeitung bestimmten	
	Zuckers von			
	mindestens	unter	mindestens	unter
	99·5 Procent Polarisation			
1				
2				
3				
u. s. w.				
Zusammen .				
Hievon ab nebige Ausgabssumme			übertragen in die Aufschreibung 1 für den Monat . . 18 . .	
Verbleibender Vorrath .				

. . . . am . . . . 18 . .

N. N.,
Finanzorgan.

N. N.,
Betriebsleiter.

Anmerkung. Die Anzahl der zu einer Eintragungspost gehörigen Anzeigen ist unter die Postnummer in Bruchform zu setzen.

Ergebnis der nach §. 24 des Zuckersteuergesetzes vorgenommenen Abwägungen der aus der Erzeugung kommenden Mengen fertigen verkaufsfähigen Zuckers.

Fortlaufende Post / Beilagenanzahl	Tag (der Eintragung)	Stunde (der Eintragung)	Tag, beziehungsweise die vorausgegangenen 24 Stunden, für welche die Eintragung gilt	Zuckergattung nach der handelsüblichen Benennung	Nettogewicht des eingelagerten Zuckers von mindestens 99·5 Procent Polarisation, Kilogramm	Nettogewicht des eingelagerten Zuckers von unter 99·5 Procent Polarisation, Kilogramm	Laut Anzeige-Nr.	Nummer des Raumes, in welchen die Einlagerung stattgefunden hat	Bestätigung der Eintragung seitens des Betriebsleiters	Bestätigung der Eintragung seitens des Finanzorganes	Anmerkung
1	2		3	4	5		6	7	8		9
	Zusammen Blattseite .										

Ergebnis der nach §. 24 des Zuckersteuergesetzes vorgenommenen Abwägungen des zur Umarbeitung bestimmten Zuckers.

Fortlaufende Post — Beilagenanzahl	Tag (der Eintragung)	Stunde (der Eintragung)	Tag, beziehungsweise die vorausgegangenen 24 Stunden, für welche die Eintragung gilt	Zuckergattung nach der handelsüblichen Benennung	Nettogewicht des zur Umarbeitung bestimmten Zuckers von mindestens 99·5 Procent Polarisation (Kilogramm)	Nettogewicht des zur Umarbeitung bestimmten Zuckers von unter 99·5 Procent Polarisation (Kilogramm)	Laut Anzeige-Nr.	Nummer des Raumes, aus welchem die Auslagerung stattgefunden hat	Bestätigung der Eintragung seitens des Betriebsleiters	Bestätigung der Eintragung seitens des Finanzorganes	Anmerkung
10	11		12	13	14		15	16	17		18
	Zusammen Blattseite .										

Muster Nr. 13

(zu §. 20).

Kronland: ______

Finanzbezirk: ______

Steuerbezirk: ______

2.

Aufschreibung

über den Empfang von aus anderen Unternehmungen oder aus einem Freilager unversteuert bezogenem Zucker, sowie über die weitere Verwendung dieses Zuckers für die Zuckererzeugungsstätte der Firma . . . . in . . . .

für den Monat . . . . 18 . .

zu . . . . Bogen

mit . . . Stück Beilagen

Abschluss.

Laut Blattseite Nr.	Nettogewicht Kilogramm des unversteuert bezogenen Zuckers von mindestens 99·5 Procent Polarisation	Nettogewicht Kilogramm des unversteuert bezogenen Zuckers von unter 99·5 Procent Polarisation	Nettogewicht Kilogramm des verwendeten Zuckers von mindestens 99·5 Procent Polarisation	Nettogewicht Kilogramm des verwendeten Zuckers von unter 99·5 Procent Polarisation
1				
2				
3				
u. s. w.				
Zusammen .				
Hievon ab nebige Summe der Verwendung .			Übertragen in die Aufschreibung 2 für den Monat . . 18 . .	
Verbleibt Vorrath .				

. . . . am . . . . 18 . .

N. N.,
Finanzorgan.

N. N.,
Betriebsleiter.

Anmerkung. 1. Die Anzahl der zu einer Eintragungspost gehörigen Beilagen ist unter die Postnummer in Bruchform zu setzen.

2. Die aus Ungarn, dann aus Bosnien und der Hercegovina einlangenden Sendungen sind mit rother Tinte zu unterstreichen.

3. In der Colonne „Art der Verwendung" wird angegeben, ob der Zucker weiter verarbeitet oder verkauft wurde, mit den Worten: „zur Umarbeitung", „zum Verkaufe"; im ersteren Falle ist die bezügliche Anzeige, im letzteren Falle die Post der Aufschreibung 1 in der hiezu bestimmten Colonne zu berufen.

Empfang von aus anderen Unternehmungen oder aus einem Freilager unversteuert bezogenem Zucker.

Fortlaufende Post — Beilagenanzahl	der Eintragung		der Unternehmung, von welcher der Zucker unversteuert bezogen wurde			Bezeichnung der		Zuckergattung nach der handelsüblichen Benennung	Nettogewicht des unversteuert eingebrachten Roh- oder Sandzuckers von		Polarisation		Nummer des Raumes, in welchem die Einlagerung stattgefunden hat	Bestätigung der Eintragung seitens des		Anmerkung
	Tag	Stunde	Name	Standort	Land	Nummer des die Sendung begleitenden Anmeldungspares	dazu gehörigen Frachtbriefe, Aufgabsscheine und etwaiger anderer Belege		mindestens 99·5 Procent Polarisation	unter 99·5 Procent Polarisation	nach Begleitpapieren	nach eingeholtem Befund Postnummer		Betriebsleiters	Finanzorganes	
									Kilogramm		Procente					
1	2		3			4		5	6		7		8	9		10
	Zusammen Blattseite Nr. .															

Verwendung dieses Zuckers.													
Fortlaufende Post — Beilagenanzahl	Tag der Eintragung	Stunde der Eintragung	Tag, beziehungsweise die vorausgegangenen 24 Stunden, für welche die Eintragung gilt	Zuckergattung nach der handelsüblichen Benennung	Nettogewicht des verwendeten Zuckers von mindestens 99·5 Procent Polarisation — Kilogramm	Nettogewicht des verwendeten Zuckers von unter 99·5 Procent Polarisation — Kilogramm	Nummer des Raumes, aus welchem die Auslagerung stattgefunden hat	Art der Verwendung	Bezeichnung der Anzeigenummer	Bezeichnung der Postnummer der Aufschreibung 1	Bestätigung der Eintragung seitens des Betriebsleiters	Bestätigung der Eintragung seitens des Finanzorganes	Anmerkung
11	12		13	14	15		16	17	18	19	20		21

Muster Nr. 14

(zu §. 20).

Kronland:

Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

3.

Verschleißregister Nr. . .

für Zucker

der Zuckererzeugungsstätte der Firma . . . . zu . . . .

für den Monat . . . . 18 . .

zu . . . Bogen und . . . Bolletten

mit . . . Stück Beilagen.

Abschluſs.

Laut Seite Nr.	Nettogewicht des abgesetzten Zuckers von	
	mindestens	unter
	99·5 Procent Polarisation	
	Kilogramm	
1		
2		
3		
u. s. w.		
Summe dieses Registers		
Übertrag vom vorigen Register Nr. .		
Zusammen . .		
Übertragen in das Verschleißregister Nr. . . . . vom Monate . . . . 18 . .		

. . . . am . . . . 18 . .

N. N., Finanzorgan.

N. N., Betriebsleiter.

Anmerkung: 1. Die nach Ungarn, dann Bosnien und der Hercegovina unversteuert übergangenen Sendungen sind in der Gewichtscolonne mit rother Tinte zu unterstreichen.

2. Bei Zucker der im §. 1, Z. 2 des Gesetzes bezeichneten Art sind die Zuckermengen nicht nach Polarisationsprocenten, sondern nach der Beschaffenheit (im festen und flüssigen Zustande) zu unterscheiden.

Post-Nr. . .

Für . . . . in . . . . Land . . . . abgesetzt:
. . . . -Zucker von einer in der Zuckererzeugungsstätte erhobenen Polarisation per . . . Procent im Nettogewichte per . . . .
. . . . Kilogramm . . . .
welcher zur Anmeldung vom . . . . 18 . . mittels . . . .
durch das Fabriksthor Nr. . . auf der Straße gegen . . . .
weggebracht wurde.

am . . . . 18 . . um Uhr vor-/nach- mittags.

Bezeichnung des Belages . . . .

. . . . Betriebsleiter. . . . . Finanzorgan.

Nettogewicht des weggebrachten Zuckers von	
mindestens	unter
99·5 Procent Polarisation	
Kilogramm	
. . . .	. . . .

Absatzbolletten für Zucker

Absatzbollette Nr. . . .

Zur Anmeldung (Nr. des Anmeldungsregisters) . . vom . . . . 18 . .
sende für: . . . . in . . . . . Land: . . . .
am . . . . 18 . . um . . . . Uhr vor-/nach-mittags mittels
. . . . Netto . . . in Worten . . . .
Kilogramm . . . . -Zucker von einer in der Zuckererzeugungsstätte erhobenen
Polarisation per . . °/₀ durch das Fabriksthor Nr. . . auf der Straße gegen . . .

. . . . am . . . . 18 . .

. . . .

Betriebsleiter. Finanzorgan.

Von Seite des Gefertigten wird bestätigt, dass obige Sendung am . . . . . . 18 . . um
. . . . Uhr vor-/nach-mittags durch das Fabriksthor Nr. . . ausgetreten ist.

. . . .

k. k. Finanzwache- . . . . .

Muster Nr. 15
(zu §. 20).

Kronland: ______________ Finanzbezirk: ______________

Steuerbezirk: ______________

Nachweisung I

der aus der Zuckererzeugungsstätte zu . . . . im Monate . . . . 18 . .
hinweggebrachten und in dieselbe eingebrachten Zuckermengen nach den Bonificationsclassen.

Hinweggebracht wurde					Eingebracht wurde				
laut Verschleiß-register Post-Nr.	Nettogewicht Kilogramm Zucker von (Procent Polarisation)			Anmerkung	laut Post-Nr. der Aufschreibung 2	Nettogewicht Kilogramm Zucker von (Procent Polarisation)			Anmerkung
	mindestens 99·5	unter 99·5 bis mindestens 93	unter 93 bis mindestens 88			mindestens 99·5	unter 99·5 bis mindestens 93	unter 93 bis mindestens 88	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Muster Nr. 16

(zu §. 20).

Kronland ______

Finanzbezirk: ______

Steuerbezirk: ______

Nachweisung II

über die aus $\frac{\text{der Zuckererzeugungsstätte}}{\text{dem Zuckerfreilager}}$ des . . . . in . . . . unversteuert in eine Zuckererzeugungsstätte oder ein Freilager der Länder der ungarischen Krone oder Bosniens und der Hercegovina respective zur Ausfuhr über die Zollinie hinweggebrachten, sowie über die von de $\frac{r}{m}$ selben aus den genannten Ländergebieten unversteuert bezogenen Zuckermengen für den Monat . . . . 18 . .

Laut Verschleißregister-Postnummer	Menge des nach dem Ländergebiete Ungarn unversteuert weggebrachten Zuckers: Kilogramm	Menge des nach dem Ländergebiete Ungarn unversteuert weggebrachten Zuckers: Angabe des Polarisations-Procentes	Menge des nach dem Ländergebiete Bosnien u. Hercegovina unversteuert weggebrachten Zuckers: Kilogramm	Menge des nach dem Ländergebiete Bosnien u. Hercegovina unversteuert weggebrachten Zuckers: Angabe des Polarisations-Procentes	Menge des über die Zollinie ins Ausland unversteuert weggebrachten Zuckers: Kilogramm	Menge des über die Zollinie ins Ausland unversteuert weggebrachten Zuckers: Angabe des Polarisations-Procentes	Anmerkung	Laut Postnummer d. Aufschreibung 2	Menge des aus dem Ländergebiete Ungarn unversteuert bezogenen Zuckers: Kilogramm	Menge des aus dem Ländergebiete Ungarn unversteuert bezogenen Zuckers: Angabe des Polarisations-Procentes	Menge des aus dem Ländergebiete Bosnien und Hercegovina unversteuert bezogenen Zuckers: Kilogramm	Menge des aus dem Ländergebiete Bosnien und Hercegovina unversteuert bezogenen Zuckers: Angabe des Polarisations-Procentes	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Anmerkung: Die Polarisations-Procente sind auf Grund des eingelangten Befundes einzustellen, eventuell anzumerken, dass diese noch nicht eingelangt sind, in welchem Falle das Polarisationsergebnis unter Berufung der betreffenden Post des Verschleißregisters, respective der Aufschreibung 2 in der Anmerkungsspalte der nächstmonatlichen Nachweisung bekanntzugeben ist.

Muster 17
(zu §. 20 und 28, Z. 9).

Kronland: ______________________ Finanzbezirk: ______________________

Steuerbezirk: ______________________

Vormerk

über die in der Zuckererzeugungsstätte des . . . . in . . . . . Nr. Consc. . . laut $\frac{\text{Aufschreibung 1.}}{\text{Erzeugungsregister}}$ eingelagerten Zuckermengen, getrennt nach deren Beschaffenheit (Polarisation).

Post-Nr.	Laut Aufschreibung 1 / Erzeugungsregister	Amtlich erhobenes Nettogewicht des Zuckers					
		der im §. 1, Z. 1, des Gesetzes bezeichneten Art nach der Polarisation von				der im §. 1, Z. 2, des Gesetzes bezeichneten Art	
		mindestens	unter				
		99·5	99·5 bis mindestens 93	93 bis mindestens 88	88	in flüssigem Zustande	in festem Zustande
		Procent					
		Kilogramm					
1	August 1888	3000	. . . .	1800	. . . .	. . . .	350
2	September 1888	4800	4500	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .

Muster Nr. 18
(zu §. 21).

Kronland: ______________________ Finanzbezirk: ______________________
Steuerbezirk: ______________________

Anmeldung

über $\frac{\text{die aus der Zuckererzeugungsstätte}}{\text{den aus dem Zuckerfreilager}}$ **der Firma** . . . . **zu** . . . . **hinwegzubringenden** $\frac{\text{steuerbaren Zuckererzeugnisse}}{\text{steuerfreien Syrup}}$.

Tag der Auslagerung, beziehungsweise des Austrittes der Sendung aus der Unternehmung	des in die Sendung einzubeziehenden Zuckererzeugnisses		des Empfängers		Betrag der Verbrauchsabgabe		Nummer der bezüglichen Steuerzahlungs- oder Steuerborgungsbollete	(Vor Austritt der Sendung auszufüllen)										
	Zuckersorte	Nettogewicht Kilogramm	Name	Wohnort	fl.	kr.		der Behältnisse, aus denen die Sendung besteht: Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern	Gattung der Zuckererzeugnisse	Bruttogewicht (für jedes Collo*), Kilogramm)	Durchschnittstara (für jedes Collo*), Kilogramm)	Tara nach der wirklichen Verwägung (für jedes Collo*), Kilogramm)	Nettogewicht einzeln (für jedes Collo*), Kilogramm)	Nettogewicht zusammen (Kilogramm)	Angabe der Stunde und Viertelstunde des Austrittes	Angabe der Transportsmittel
1	2		3		4		5	6			7						8	

. . . . am . . . . 18 . .

. . . .
Betriebsleiter.

*) Bei Hinwegbringung von Zuckerbroden genügt die Angabe der Anzahl und des Gesammtgewichtes derselben.

Erledigung.

a) Gedeckt durch die auf den Steuerbetrag von . . fl. . . kr. lautende Zuckerbollette Nr. . . vom . . . . 18 . . des k. k. . . . . . . Amtes in . . . .

b) Eintragung im Anmeldungs-Register erfolgte unter Post-Nr. . .

c) Ergebnis der ämtlichen Untersuchung hinsichtlich:

   1. der Behältnisse . . . .
   2. des Gewichtes . . . .
   3. der Beschaffenheit des Zuckers/Syrups . . . .
   4. der angebrachten ämtlichen Verschlussmarken . . . .

d) Verbuchung im Verschleißregister erfolgte unter Post-Nr. . .

. . . . am . . . . 18 . . um Uhr vor-/nach-mittags.

. . . .

Finanzorgan.

Muster Nr. 19
(zu §. 21).

Kronland: Finanzbezirk:
Steuerbezirk:

Anmeldungs-Register Nr. . . . . . .

über die Wegbringung von steuerbaren Zuckererzeugnissen, sowie von steuerfreiem Syrup aus der Zuckererzeugungsstätte des . . . . in . . . . Nr. Consc. . . .

zu . . . . Bogen

für den Monat . . . . 18 . .

mit . . . Stück zu diesem Register gehörigen Beilagen (Anmeldung, Aviso, Triplicat der Ausfuhrerklärung, Polarisationsbefund) und mit . . . Stück Nachtragsbeilagen zum Anmeldungs-Register Nr. . . für den Monat . . . . . 18 . .

Abschluss.

Seite	Amtlich erhobenes Nettogewicht des Zuckers													
	der im §. 1, Z. 1 des Gesetzes bezeichneten Art										der im §. 1, Z. 2 des Gesetzes bezeichneten Art			
	nach der Art der Wegbringung						nach der erklärten Polarisation von							
	versteuert	unversteuert mit der Bestimmung				steuerfrei (Syrup)	mindestens	unter			versteuert		unversteuert	
		für ein Freilager oder eine Zuckererzeugungsstätte der			zur Ausfuhr über die Zolllinie		99·5	99·5 bis mindestens 93	93 bis mindestens 88	88	in flüssigem Zustande	in festem Zustande	in flüssigem Zustande	in festem Zustande
		im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Länder der ungarischen Krone	Länder Bosnien und Hercegovina			Procent							
	Kilogramme													
1														
2														
3														
u. s. w.														
Zusammen .														
Übertrag vom früheren Register														
Im ganzen .														

. . . . am . . . . 18 . . . .

. . . .

Finanzorgan.

Anmerkung. Die Eintragungen haben nach dem amtlich erhobenen Nettogewichte und bei Zucker der im §. 1, Z. 1 des Gesetzes bezeichneten Art, einmal nach der Art der Wegbringung, respective Bestimmung und das zweitemal nach der Polarisation des Zuckers zu erfolgen.

Fortlaufende Post-Nr. dieses Registers	Datum	Berufung der Steuer-Bollette Nr. und Datum	des Empfängers Name	des Empfängers Wohnort	des Empfängers Land	Zuckergattung nach der handelsüblichen Benennung	Netto-Gewicht	Amtlich erhobenes Nettogewicht des hinweggebrachten ... Gesetzes be- nach der Art der Wegbringung: versteuert	unversteuert mit der Bestimmung für ein Freilager oder eine Zuckererzeugungsstätte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Länder der ungarischen Krone	Länder Bosnien und Hercegovina	zur Ausfuhr über die Zollinie	steuerfrei (Syrup)
												Kilo-	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
								Seite..					

Zuckers der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art				Amtlich erhobenes Nettogewicht des hinweggebrachten Zuckers der im §. 1, Z. 2 bezeichneten Art				Bezeichnung			Anmerkung
nach der erklärten Polarisation von								der Ausgabs-Post-Nr. des Verschleiß-Registers	des Beleges (Anmeldung, Aviso, Triplicat der Ausfuhrerklärung)	des beizuschließenden Polarisations-Befundes	
mindestens	unter			in flüssigem Zustande	in festem Zustande	in flüssigem Zustande	in festem Zustande				
99·5	99·5 bis mindestens 93	93 bis mindestens 88	88	versteuert		unversteuert					
Procent											
gramm											
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Muster Nr. 20
(zu §. 23).

Kronland: ______ Finanzbezirk: ______

Steuerbezirk: ______

Anmeldung.

Der gefertigte Unternehmer / Betriebsleiter der Zuckererzeugungsstätte / des Privatfreilagers für Zucker in . . . . Nr. Consc. . . . . meldet beim k. k. . . . . Amte in . . . . an, daſs er . . . . Kilogramm Zucker gegen Entrichtung der hiefür entfallenden Verbrauchsabgabe per . . . . . . fl. . . kr., sage . . . . hinwegzubringen beabsichtigt.

Für diese Verbrauchsabgabe wird a) ein Betrag von . . . . fl. . . kr. in barem gegen Abzug des 1 1/8procentigen Disconto per . . . . daher ein Barbetrag per . . . . . fl. . . kr. erlegt.

b) die mit dem Erlasse der k. k. . . . . vom . . . . 188 . für die in der Zeit vom . . . . bis . . . . entstehende Steuerschuldigkeit bewilligte Borgung der Verbrauchsabgabe in Anspruch genommen.

Datum . . . .

N. N.

Unternehmer.

Muster Nr. 21
(zu § 23).

Kronland: Finanzbezirk:

K. k. . . . . Amt:

Zuckersteuerregister Nr. . .

zu . . . Bogen und . . . Bolleten

mit . . . Beilagen

für den Monat . . . . 18 . .

Registerabschluss.

Seite	Menge des Zuckers Kilogramm	Betrag der bar entrichteten Verbrauchsabgabe fl.	kr.	Betrag der geborgten Verbrauchsabgabe fl.	kr.	Von den nebenstehend geborgten Beträgen wurden am Monatsschlusse mittels Wechselaccept gedeckt fl.	kr.
1							
2							
3							
u. s. w.							
zusammen . .							
Übertrag vom vorigen Register							
im ganzen . .							

Übertragen in das Zuckersteuerregister Nr. . . .
Übertragen in das Verzehrungssteuer-Subjournal unter Art. . . .

K. k. . . . . Amt . . . . am . . . . 18 . .

Anmerkung: 1. Die mit Schluss des Monates ausgestellten Wechsel sind in der bezüglichen Colonne ersichtlich zu machen und deren Summe gleich jener der bar entrichteten Beträge in das Verzehrungssteuer-Subjournal zu übertragen.

2. Für den Fall, dass ein Unternehmer, dem die Borgung bewilligt ist, die während eines Monates in Vorschreibung genommenen Beträge am letzten Tage des betreffenden Monates bar bezahlt, ist der Gesammtbetrag derselben im Nachtragssteuerquittungs-Register, unter Berufung der Ausgabsdaten des bezogenen Disconto, in Empfang zu nehmen.

Streng verrechenbare Drucksorte.

	Menge des Zuckers Kilogramm	Betrag der bar entrichteten Verbrauchsabgabe fl.	kr.	Betrag der geborgten Verbrauchsabgabe fl.	kr.	Von den nebenstehend geborgten Beträgen wurden am Monatsschlusse mittels Wechselaccept gedeckt fl.	kr.
Post-Nr. . . . am . . . . 18 . . Die Zuckererzeugungsstätte / Das Zuckerfreilager des . . . . in . . . . Nr. Conf. . . . . hat laut zuliegender Anmeldung de dato . . . . 18 . . für . . . . Kilogramm . . . . (Bezeichnung nach §. 1 des Gesetzes) Zucker die nach dem Satze von . . . fl. per 100 Kilogr. mit . . . . sage . . . . Gulden . . kr. entfallende Verbrauchsabgabe bar / gegen Inanspruchnahme der Borgung entrichtet. Von dem bar entrichteten Betrage per . . fl. . . kr. wurde das Disconto mit $1^1/_3$ Procent im Betrage von . . . . fl. . . kr. laut Restitutions-Register-Post in Abzug gebracht. Der Borgungstermin lauft mit . . . . . 18 . . ab.	. . . .	. . . .	. .	. . . .	. .		
Seite .							

Zuckersteuer-Bolletten

K. k. . . . . Amt: . . . .  Land: . . . .

Zuckersteuer-Bollette Nr. ....

Die Zuckererzeugungsstätte / Das Zuckerfreilager des . . . . in . . . . Nr. Conf. . . . hat auf Grund der Anmeldung de dato . . . . 18 . . für . . . . sage . . . . Kilogramm . . . . (Bezeichnung nach §. 1 des Gesetzes) Zucker die Verbrauchsabgabe nach dem Satze von . . fl. per 100 Kilogr. im Betrage von . . . . sage . . . . Gulden . . kr.

Betrag der Verbrauchsabgabe	
fl.	kr.
. . . .	. .

bar / gegen Inanspruchnahme der mit dem Erlasse vom . . . . . 18 . . bewilligten Borgung entrichtet.

Von dem bar erlegten Betrage per . . . . . . fl. . . kr. wurde das Disconto mit $1\frac{1}{3}$ Procent im Betrage von . . . . . fl. . . kr. in Abzug gebracht.

Die geborgte Verbrauchsabgabe ist bis zum . . . . 18 . . zu entrichten.

K. k. . . . . Amt . . . . am . . . . 18 . .

N. N. N. N.

verte ./.

Auf Grund vorstehender Bollette über den Betrag von . . . fl. . . kr. wurden weggebracht:

Post-Nr. des Anmeldungs-Reg sters	Datum	Menge des Zuckers Kilogramm	Ent-fallende Verbrauchsabgabe fl.	Ent-fallende Verbrauchsabgabe kr.	bleibt Rest an Verbrauchsabgabe fl.	bleibt Rest an Verbrauchsabgabe kr.	Bestätigung des Finanz-organes bei jeder einzelnen Eintragung

. . . .
Finanzorgan.

. . . .

. . . .

Muster Nr. 22
(zu §. 25).

Abgegeben am . . . . 18 . .

2. Eingetragen in das Anmeldungsregister Post-Nr. . .

3. Prüfung und Vergleichung der Anmeldung mit dem Unicate / Duplicate derselben.

Unicat.
Duplicat.

Anmeldung

der Zuckererzeugungsstätte / des Freilagers des . . . . in . . . .
über die unversteuerte Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen in eine Zuckererzeugungsstätte, beziehungsweise in ein Freilager.

Zeitraum, binnen welchem die Sendung in der / dem innenbenannten Zuckererzeugungsstätte / Freilager einzutreffen hat:

. . . .

Angabe des Versenders:

Der Unterzeichnete meldet dem mit der Überwachung der Zuckererzeugungsstätte (des Freilagers) betrauten Finanzorgane die innen angeführten Mengen von Zuckererzeugnissen zur unversteuerten Hinwegbringung in

eine Zuckererzeugungsstätte / ein Freilager

an.

. . . . am . . . . 18 . .

. . . .
Betriebsleiter.

I. Anmeldung.

Tag des Austrittes der Sendung aus der Unternehmung	des in die Sendung einzubeziehenden Zuckererzeugnisses: Gattung	des in die Sendung einzubeziehenden Zuckererzeugnisses: Nettogewicht Kilogramm	des Empfängers: Name	des Empfängers: Wohnort	(Vor Austritt der Sendung auszufüllen) der Behältnisse, aus denen die Sendung besteht: Anzahl	der Behältnisse, aus denen die Sendung besteht: Gattung und Zeichen	der Behältnisse, aus denen die Sendung besteht: Nummern	Zuckergattung nach der handelsüblichen Benennung	für jedes Collo *): Bruttogewicht	für jedes Collo *): Durchschnittstara	für jedes Collo *): Tara nach der wirklichen Verwägung	für jedes Collo *): Nettogewicht einzeln	Nettogewicht zusammen	In der Erzeugungsstätte erhobene Polarisation	Stunde und Viertelstunde des Austrittes	Transportmittel
									Kilogramm					%		
1	2		3		4			5	6					7	8	9

*) Bei Hinwegbringung von Zuckerbroden genügt die Angabe der Anzahl und des Gesammtgewichtes derselben.

II. Amtlicher Befund.

Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern	Zuckergattung nach der handelsüblichen Benennung	Bruttogewicht	Durchschnittstara	Tara nach der wirklichen Verwägung	Nettogewicht einzeln	Nettogewicht zusammen	Polarisationsmuster: Nummer der Colli, aus welchen sie entnommen wurden	Polarisationsmuster: eingesendet am	Art der Verfrachtung	Eventuell angebrachte amtliche Verschlüsse	Verbucht unter Post-Nr.: a) des Anmeldungsregisters	Verbucht unter Post-Nr.: b) des Verschleißregisters	Anmerkung
der Behältnisse, aus denen die Sendung besteht				für jedes Collo											
				Kilogramm											
10			11	12					13		14	15	16		17

Erledigung.

Abgegeben am . . . . 18 . .

2. Verbucht $\frac{\text{in der Aufschreibung 2}}{\text{im Empfangsregister}}$ unter Post-Nr. . . .

3. Ergebnis der ämtlichen Untersuchung hinsichtlich:

a) der Behältnisse . . . .

b) des Gewichtes . . . .

c) der Beschaffenheit des Zuckers (Polarisation) . . . .

. . . .

4. Angabe, ob und welcher Betrag an Verbrauchsabgabe für weniger vorgefundene Zuckererzeugnisse zu entrichten ist.

5. Aviso am . . . . zurückgesendet.

(Ort) . . . . am . . . . 18 . .

. . . .

Finanzorgan.

Gesehen $\frac{\text{in der Zuckererzeugungsstätte}}{\text{in dem Freilager}}$ des Versendungsortes am . . . . 18 . .

. . . .

Finanzorgan.

Muster Nr. 23
(zu §. 28).

Kronland ____________

Finanzbezirk ____________

Steuerbezirk ____________

Erzeugungsregister

der

Zuckererzeugungsstätte des . . . .

in . . . .

Fortlaufende Nummer der Aufschreibung	Tag der Eintragung	Colonne I In Verwendung genommenes Rohmaterial, und zwar					Colonne II Zeitpunkt der Beendigung der Verzuckerung				
		Tag-	Nacht-	Stärke	entsprechendes Trockengewicht	anderes Material	Tag-	Nacht-	Nummer des Gefäßes	Menge in Litern	Grade nach Beame
		Stunde der Verwendung		in Kilogramm			Stunde der Beendigung				

Colonne III			Colonne IV						Colonne V					Revisionsbefund
Einbringung in das Verdampfungsgefäß			Mengen des fertig gestellten verkaufsfähigen Zuckers, und zwar						Zur Umarbeitung entnommene Vorrathsmengen Zuckers					
Stunde der Übertragung		Nummer des Gefäßes	Stunden		in Kilogramm		Nähere Bezeichnung der Zuckergattung	Nummer des Aufbewahrungsraumes	Stunden		in Kilogramm		Übertragen in die Colonne Nr. dieses Registers	
Tag-	Nacht-		Tag-	Nacht-	im festen Zustande	im flüssigen Zustande			Tag-	Nacht-	im festen Zustande	im flüssigen Zustande		

Muster Nr. 24.
(zu §. 29).

Kronland:

Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Anmeldung

jener steuerbaren Zuckervorräthe, welche der Gefertigte besitzt.

Name und Charakter des Besitzers, dessen Wohnort, Gasse und Conscriptionsnummer	Bezeichnung der Räume, in welchen der Zucker aufbewahrt wird	Behältnisse, in welchen die steuerbaren Zuckererzeugnisse sich befinden		Zuckergattung nach der handelsüblichen Benennung	Nettogewicht der Zuckererzeugnisse in Kilogrammen		Anmerkung
		Zahl	Zeichen und Nummern		für jedes einzelne Behältnis	Zusammen	

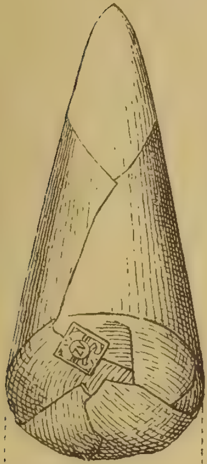
. . . . am . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

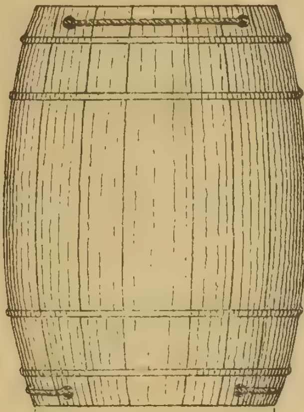
Skizzen über die Art der Anbringung der ämtlichen Verschlußmarken.

(Zu §. 15.)

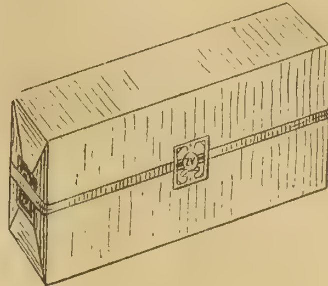
P. 1.



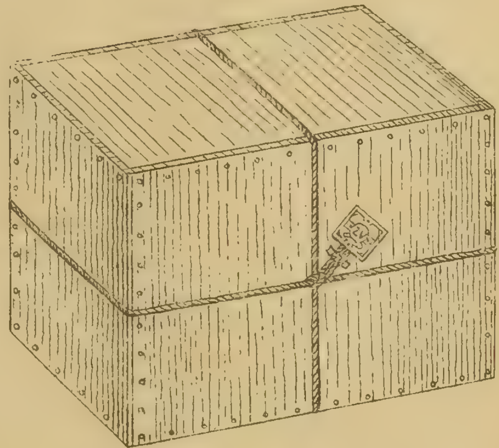
P. 2.

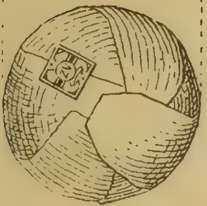


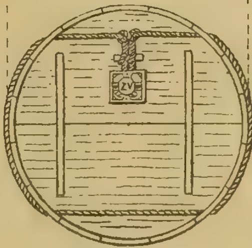
P. 5.



P. 3.

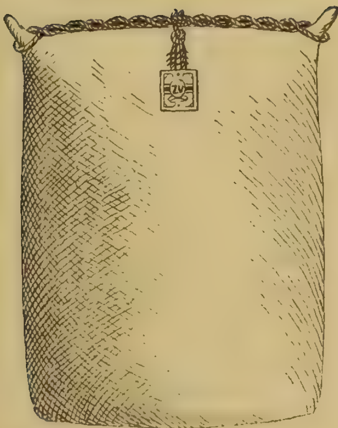




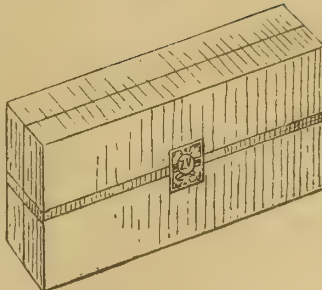




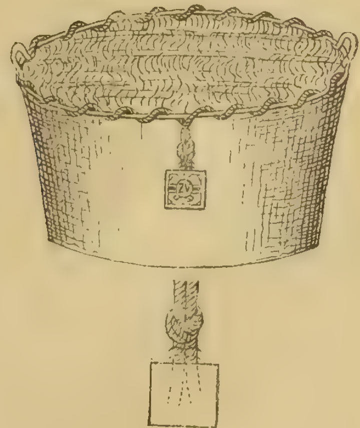
P. 4.



P. 5.



P. 6.



Anlage A.

(Zu §. 2.)

Bestimmungen über die Zuckerausfuhr gegen Ausfuhrbonification.

Vom 1. August 1888 angefangen gelten für die Zuckerausfuhr gegen Ausfuhrbonification folgende Bestimmungen:

I. Die Ausfuhr des Zuckers mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification kann nur über ein Zollamt geschehen, welches die specielle Ermächtigung zur Austrittsbehandlung desselben besitzt.

Dermalen werden mit dieser Ermächtigung ausgestattet:

in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Hauptzollämter in Triest, Görz, Bregenz, Buchs, St. Margarethen, Ala, Salzburg, Simbach, Passau, Eger, Asch, Bodenbach, Halbstadt, Reichenberg für die Ausfuhr auf der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, Preußisch-Ziegenhals (Bahnhof), Oderberg, Krakau, Czakowa, Brody, Sinouc und Neu-Itzkani (Bahnhof), ferner die Nebenzollämter I. Classe zu Pontafel, Furth (für die Ausfuhr auf der Böhmischen Westbahn), Weipert (Bahnhof), Reitzenheim (Bahnhof), Seidenberg, Eisenstein (Bahnhof), Niedergrund (Schandau), Moldau;

in den Ländern der ungarischen Krone die Grenzzollämter in Fiume, Orsova, Bazias, Tömös, Rothenthurm, Semlin, Racza, Rajevosello, Zupanje, Samac, Brod, Alt-Gradiska, Kostajnica, Zavalje, Kronstadt, Predal und Soósmező;

in den Ländern Bosnien und der Hercegovina die Zollämter in Cajnica und Uvac.

Für den Verkehr auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen unter Ladungsraumverschluss haben jene im Innern des Zollgebietes aufgestellten Hauptzollämter, welche befugt sind, die Stelle der speciell zur Austrittsbehandlung ermächtigten Zollämter zu vertreten, diese Stellung unter gleichen Vorsichten auch bei dem mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification austretenden Zucker einzunehmen.

II. Über jede gegen Ausfuhrbonification beabsichtigte Ausfuhrsendung von Zucker ist eine Erklärung
Muster a. nach dem angehängten Formulare (Muster a) bei dem Versendungsamte in dreifacher Ausfertigung, und wenn der Versender eine die Ausfuhrsendung im Detail bezeichnende Austrittsbestätigung erlangen will, in vierfacher Ausfertigung einzubringen.

Wenn eine von dem Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte beziehungsweise des Freilagers verschiedene Person, welche die specielle Bewilligung zur Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification besitzt, die Ausfuhrsendung unternimmt, so hat diese Person oder deren Bevollmächtigter die Ausfuhrerklärung mitzuunterfertigen und übernimmt dadurch die volle Verantwortung für Unrichtigkeiten der Ausfuhrerklärung insoferne dieselben erst nach geschehener Wegbringung der Ausfuhrsendung aus den Zuckererzeugungsstätten beziehungsweise aus dem Freilager erhoben werden, sowie für alle nach diesem Zeitpunkte vorkommenden Vorschriftwidrigkeiten auf dem Transporte der Ausfuhrsendung.

Jede Ausfuhrerklärung muss entweder von dem mit der speciellen Ausfuhrbewilligung betheilten selbst oder von einer Person mitgefertigt sein, die sich mit seiner schriftlichen Vollmacht ausweist oder ausgewiesen hat, widrigens sie vom Versendungsamte nicht angenommen werden darf.

Die Vollmacht kann auf eine einzelne Sendung oder auf mehrere innerhalb einer Zuckerzeugungsperiode aus einem und demselben Versendungsorte ausgehenden Sendungen lauten.

Das Versendungsamt hat die Vollmacht einzuziehen und entweder selbst aufzubewahren oder an die leitende Finanzbehörde erster Instanz zur Aufbewahrung zu leiten, je nachdem dasselbe ein Zollamt ist oder nicht.

Bei der Ausfuhrerklärung ist zu beachten:

1. Keine Sendung darf weniger als 500 Kilogramm Nettogewicht Zucker haben.

2. In einer und derselben Sendung darf nur Zucker von einer Sorte und von gleicher Beschaffenheit vorkommen. Als Zuckersorten sind hiebei zu unterscheiden: Zucker in Broden, gemahlener Zucker (in Staubform), Würfelzucker, Pilézucker, Sand- oder Krystallzucker, Rohzucker lichtgelb, Rohzucker dunkelgelb und Rohzucker braun.

Auch ist es nicht gestattet, dass für ein und dieselbe Ausfuhrsendung Rohzucker von verschiedenem Ausmaße der Ausfuhrbonification erklärt wird.

3. Der Zucker muss in wohlverwahrten zur Anlegung des vollkommen sichernden amtlichen Ver-

schlusses geeigneten Behältnissen sich befinden, falls nicht die Anwendung des Ladungsraumverschlusses den Colliverschluss entbehrlich macht.

4. Die Colli der Sendung müssen numerirt sein und in der Erklärung nach der arithmetischen Folge ihrer Nummern aufgeführt werden.

5. Bei Rohzucker in Säcken soll jeder Sack ein Nettogewicht von 100 Kilogramm haben und darf, wenn er auch ein höheres Nettogewicht hätte, für die Bemessung der Ausfuhrbonification nur mit 100 Kilogramm Nettogewicht angerechnet werden.

Sollte sich dagegen herausstellen, dass auch nur zwei Säcke unter je 99 1/2 Kilogramm Nettogewicht haben, so wird die Sendung zur Ausfuhr gegen Ausfuhrbonification nicht zugelassen.

Bei gestoßenem Zucker, Würfelzucker, Sand- oder Krystallzucker sollen sämmtliche Colli das gleiche Nettogewicht haben. Sollte sich bei der amtlichen Verwiegung herausstellen, dass auch nur zwei Colli um mehr als je 1/2 Procent unter dem erklärten Nettogewicht stehen, so wird die Sendung zur Ausfuhr gegen Ausfuhrbonification nicht zugelassen.

Bei Pilézucker, welcher in Fässern verpackt ist, können die einzelnen Colli einer Ausfuhrsendung auch ungleiches Nettogewicht haben.

Das Brutto- und Tara-, beziehungsweise Nettogewicht muss jedoch bei solchen Ausfuhrsendungen von dem Versendungsamte unter den für Würfelzucker in Kisten vorgeschriebenen Modalitäten (IX, Z. 3, lit. d dieser Bestimmungen) für jedes einzelne Collo (Fass) abgesondert ermittelt werden.

6. Die Tara kann bei Rohzucker in Säcken mit 1 Procent des Bruttogewichtes angenommen werden, wenn die wirkliche Tara höchstens um den fünften Theil größer ist.

Wählt der Versender diese Durchschnittstara, so hat er in der betreffenden Rubrik der Ausfuhrserklärung anzusetzen:

„Angenommene Durchschnittstara."

„. . . . . ". Zieht er aber die Nettoverwiegung vor, so hat er für jeden Sack die Tara in der Ausfuhrerklärung anzugeben.

In allen anderen Fällen ist verschieden vorzugehen, je nachdem die Ausfuhr aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager stattfindet.

A. Wird der Zucker aus einer Zuckererzeugungsstätte ausgeführt, so ist in Bezug auf die Taraermittlung nach den Bestimmungen des §. 24 B dieser Verordnung vorzugehen.

B. Wird aber der Zucker aus einem Freilager ausgeführt, so kann, wenn der eingelagerte Zucker sich noch unter dem unverletzten amtlichen Colliverschluss befindet, unter welchem er in das Freilager eingelangt ist, die bei der Einlagerung angenommene Tara in Rechnung gebracht werden. Fehlt dieser Colliverschluss oder ist er verletzt, so ist die Tara durch wirkliche Verwägung zu erheben, wobei sich bei Umschließungen von gleicher Beschaffenheit und gleicher Größe mit Stichproben von mindestens 5 Procent der Umschließungen begnügt werden kann.

III. Als Versendungsämter haben zu fungiren:

a) Die zur ständigen Überwachung von Zuckererzeugungsstätten oder zur Controlirung von Freilagern für Zucker bestimmten Finanzorgane, oder
b) im Falle die ständige Überwachung einer Zuckererzeugungsstätte wegen Betriebseinstellung nicht mehr bestehen sollte, der Controlbezirksleiter der Finanzwache, in dessen Überwachungsbezirke die Zuckererzeugungsstätte liegt, aus welcher die Sendung austreten soll, mit einem Beamten des nächsten Zoll- oder Steueramtes.

Im Falle b ist der Versender verbunden, die Fuhr- und Reisegebüren der Finanzorgane, welche die amtliche Behandlung der Zuckersendung zu vollziehen haben, nach dem bestehenden Ausmaße zu erlegen, falls diese Organe nicht im Standorte der Unternehmung ihren Amtssitz haben.

IV. Die amtliche Untersuchung des zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification bestimmten Zuckers ist in der Zuckererzeugungsstätte oder in dem Freilager für Zucker, aus welcher, beziehungsweise aus welchem die Ausfuhrsendung hinweggebracht werden soll, vorzunehmen.

Die als Versendungsamt fungirenden Finanzorgane vollziehen die äußere und innere Untersuchung der Sendung, vergleichen dieselbe mit den Angaben der Ausfuhrerklärung, erheben bei Rohzucker das Polarisationsmuster und stellen den Befund in die eingebrachten Exemplare dieser Erklärung ein.

Wenn eine von dem Unternehmer des Freilagers, beziehungsweise der Zuckererzeugungsstätte verschiedene Person die Ausfuhrsendung unternimmt, so hat sich das Versendungsamt vor allem zu überzeugen, ob diese Person die specielle Bewilligung zur Ausfuhr besitzt und die Sicherstellung für die Verbrauchsabgabe geleistet hat (§. 2 der Vollzugsverordnung). Die bezüglichen Daten sind in der Erklärung (Rubrik Anmerkung) einzusetzen.

Ist die Unternehmung, aus welcher die Ausfuhrsendung hinweggebracht werden soll, mit einer Eisenbahnstation mittels Schienenstrang verbunden und soll die Sendung unter Ladungsraumverschluss an das Austrittsamt abgefertigt werden, so überwachen die als Versendungsamt fungirenden Finanzorgane auch die vollständige Verladung des Zuckers in die in die Unternehmung gestellten Eisenbahnwägen, legen den amtlichen Verschluss an und weisen die Sendung, wenn kein Anstand sich ergeben hat, der die sofortige Abfertigung derselben hindert, an das Austrittsamt an.

In anderen Fällen ist der Colliverschluss anzulegen.

Wenn die Abfertigung des Zuckers unter Ladungsraumverschlufs in der Unternehmung, aus welcher der Zucker hinweggebracht wird, geschehen soll, müssen nachstehende Bedingungen erfüllt sein:

1. Die zum Transporte bestimmten Eisenbahnwägen müssen zur Anlegung eines vollkommen sichernden amtlichen Verschlusses geeignet sein.

2. In ein und denselben Eisenbahnwagen darf nur Zucker einer einzigen Ausfuhrsendung verladen werden.

Handelt es sich jedoch um anderen Zucker als Rohzucker, so können unter ein und demselben Raumverschlusse auch mehrere Zuckersendungen zum Austritt über die Zollinie abgefertigt werden, wenn das Versendungsamt ein im Innern des Zollgebietes aufgestelltes Hauptzollamt ist, welches befugt ist, die Stelle der speciell zur Austrittsbehandlung ermächtigten Zollämter zu vertreten.

Die Einlagerung der einzelnen Zuckersendungen in den Verschlussraum muss derart geschehen, dass jede derselben vereinigt bleibt.

Das Hauptzollamt hat in diesem Falle auf allen Exemplaren einer jeden Ausfuhrerklärung den Umstand anzumerken, welchen Platz jede der einzelnen Zuckersendungen im Verschlussraum einnimmt.

V. Auf dem Zuge der Sendung, aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager bis zum Austrittsamte sind die Vorschriften über den Transport angewiesener unverzollter Eingangsgüter zu beobachten.

Der zur Ausfuhr über die Zollinie beamtshandelte Zucker darf im Zollgebiete nicht belassen werden.

VI. Ist die Sendung innerhalb der vom Versendungsamte vorgezeichneten Frist bei dem Austrittsamte eingetroffen, wurden auf dem Transporte die unter V erwähnten Vorschriften beobachtet und befindet sich der amtliche Verschluss in unverletztem Zustande, so schreitet das Austrittsamt zur inneren Untersuchung und erhebt, insofern es für die Classificirung des Zuckers oder die Controle nöthig ist, Polarisationsmuster.

Der Versender oder dessen Bevollmächtigter ist berechtigt, bei der Erhebung dieser Muster, sie mag bei dem Versendungsamte oder bei dem Austrittsamte geschehen, gegenwärtig zu sein. Zur Unterbringung je eines Polarisationsmusters haben zwei Fläschchen zu dienen. Dieselben sind sogleich nach der Füllung von dem Amte zu versiegeln und mit Aufschriften zu versehen, welche die Zuckersendung, zu der das Polarisationsmuster gehört, genau bezeichnen.

Ist der Versender oder dessen Bevollmächtigter gegenwärtig, so ist ihm gestattet, das eigene Siegel neben dem amtlichen auf die Fläschchen aufzudrücken.

Das eine Fläschchen wird von dem Amte unverweilt an die Polarisationsanstalt eingesendet, das andere aber durch sechs Monate für einen allfälligen Bedarf aufbewahrt.

Von der Polarisation des Zuckers, mithin auch von der Erhebung der Polarisationsmuster wird Umgang genommen:

a) Bei Brodzucker, Würfelzucker, Pilézucker, Krystall- oder Sandzucker, wenn diese Zuckersorten trocken und zugleich rein weiß, oder nur mit einem Stiche ins Graue, Blaue oder Gelbe behaftet sind;

b) bei gemahlenem Zucker (in Staubform), wenn derselbe trocken und rein weiß ist;

c) bei Candiszucker, wenn derselbe trocken und von keiner tieferen als dunkelgelber Farbe ist.

VII. Wird bei dem Austrittsamte, abgesehen von der Beschaffenheit des Zuckers, welche erst durch die amtliche Polarisation bestimmt werden soll, vollkommene Übereinstimmung der Sendung mit der Erklärung vorgefunden, so fertigt das Austrittsamt die Sendung zum Austritte über die Zollinie ab, setzt nach erfolgtem Austritte die Austrittsbestätigung auf den drei, beziehungsweise auf den vier Exemplaren der Ausfuhrerklärung an und zieht ein Exemplar zur Belegung des Notizregisters ein.

Handelt es sich um Zucker, bei welchem die Classificirung nach äußeren Merkmalen ohne Polarisation zulässig ist, so stellt das Austrittsamt die Anweisung über die Ausfuhrbonification nach dem angehängten Formulare (Muster b) sogleich aus, sobald der Austritt des Zuckers erfolgt und insofern die Ausfuhrbonification für den Zucker, der in den Nachbarstaat ausgeführt wird, nach einem mit diesem geschlossenen Handelsvertrage von der Bestätigung der daselbst geschehenen Eingangsbehandlung des Zuckers abhängt, auch diese Bestätigung vorliegt. Muster b.

Hängt aber die Classificirung des Zuckers von dem Polarisationsbefunde ab und erfolgt der Austritt der Sendung über die Zollinie vor Einlangen dieses Befundes, so erhält der Versender einstweilen eine die Zuckersorte und das Gewicht der Sendung bezeichnende Austrittsbestätigung.

Ist die Ausfuhrerklärung in vier Exemplaren eingebracht worden, so wird das vierte Exemplar zu dieser Bestätigung benützt.

Die Anweisung wird in diesen Fällen erst nach dem Einlangen des Polarisationsbefundes ausgestellt, vorausgesetzt, dass derselbe nicht zu einem Gefällsstrafanstande Anlass gibt und auch keine der obigen Bedingungen fehlt. Übrigens wird der Polarisationsbefund auf den drei Exemplaren der Ausfuhrerklärung (Unicat, Duplicat und Triplicat) ersichtlich gemacht und dem vom Amte einzuziehenden Exemplare beigeschlossen.

Die Anweisung wird hinsichtlich der Person, an welche, und hinsichtlich der Staatskasse, bei welcher die Auszahlung erfolgen soll, nach den in der Ausfuhrerklärung enthaltenen Angaben ausgestellt.

Als Auszahlungskasse in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern darf jedoch nur eine k. k. Landeshauptkasse, ein k. k. Landeszahlamt, ein k. k. Steueramt oder ein k. k. Hauptzollamt und als Auszahlungskasse in den Ländern der ungarischen Krone nur die königliche Staatskasse in Budapest oder ein königliches Steueramt oder eine königliche Hauptzollamtskasse bezeichnet werden.

Sofort nach der Ausstellung der Anweisung avisirt das Austrittsamt unmittelbar die Staatskasse, auf welche die Anweisung lautet, unter Wiederholung der wesentlichen Daten der Anweisung und unter Anschluss des zweiten Exemplars der Ausfuhrerklärung.

VIII. Die Auszahlung des angewiesenen Ausfuhrbonificationsbetrages erfolgt sofort, nachdem das Aviso bei der im Punkte VII bezeichneten Staatskasse eingelangt ist, an den letzten Inhaber (Giratar) der Anweisung gegen die auf dem Rücken derselben angesetzte Empfangsbestätigung (Acquit).

Für die Echtheit der Unterschriften der Giratare wird nicht gehaftet. Die Staatskassen sind ermächtigt, die unmittelbar auf sie lautenden Anweisungen der Ausfuhrbonification für ausgeführten Zucker, wenn sonst kein Anstand obwaltet, noch bis zum Ablaufe eines Jahres nach dem Ausstellungstage der Anweisung auszuzahlen.

[IX. Zur Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen wird angeordnet:

1. Wird die Beamtshandlung der zur Ausfuhr über die Zollinie mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification erklärten Zuckersendung in einer Zuckererzeugungsstätte oder in einem Zuckerfreilager von den zur ständigen Überwachung anwesenden Finanzorganen als Versendungsamt vorgenommen, so haben zwei der anwesenden Beamten, oder falls nur ein Beamter in der Unternehmung zugewiesen sein sollte, dieser und derjenige Finanzwachmann, welcher in der daselbst befindlichen Finanzwachmannschaft den höchsten Rang hat, die vorgeschriebenen Amtshandlungen vorzunehmen.

Soll jedoch die Beamtshandlung der Ausfuhrsendung in einer Zuckererzeugungsstätte zu einer Zeit vorgenommen werden, zu welcher infolge Betriebseinstellung die ständige Überwachung in derselben nicht mehr besteht, so hat der Controlbezirksleiter der Finanzwache, in deren Überwachungsbezirke die Erzeugungsstätte gelegen ist, als Versendungsamt zu fungiren (III) und mit einem Beamten des nächsten Zoll- oder Steueramtes die vorgeschriebene Beamtshandlung der Zuckerausfuhrsendung zu vollziehen.

2. Wird die amtliche Untersuchung der Ausfuhrsendung in der Zuckererzeugungsstätte von dem Finanzwachcontrolbezirksleiter mit einem Beamten des nächsten Zoll- oder Steueramtes, beziehungsweise mit einem zweiten Finanzwachangestellten gepflogen, so hat die Finanzbehörde erster Instanz, falls eines oder beide Finanzorgane, welchen diese Untersuchung obliegt, nicht im Standorte der Zuckererzeugungsstätte, ihren Amtssitz haben, dem Versender das Ausmaß der von ihm zu vergütenden Fuhr- und Reisegebüren und die Staatskasse, bei der diese Gebühren einzuzahlen sind, bekannt zu geben.

3. Im allgemeinen ist als Grundsatz festzuhalten, dass bei der amtlichen Untersuchung einer Ausfuhrsendung von Zucker das Brutto- und Tara-, beziehungsweise Nettogewicht für jedes Collo abgesondert ermittelt werden soll. Um jedoch die amtliche Abfertigung der Zuckerausfuhr zu erleichtern, werden bei folgenden Zuckersorten, wenn sie die dabei bezeichnete Verpackungsart haben, nachstehende Abweichungen von diesem Grundsatze gestattet:

a) Bei Rohzucker, Sand- oder Krystallzucker, Würfelzucker, Pilézucker und gemahlenem Zucker in Säcken kann die Bruttoverwiegung, falls die Sendung mehr als 10, aber nicht über 100 Säcke enthält, auf 10 Säcke und falls die Sendung größer ist, auf den zehnten Theil der Säcke beschränkt werden. Die zu verwiegenden Säcke sind aber mit strenger Hintanhaltung jeder Einflussnahme der Partei aus allen Theilen der Sendung zu wählen.

Insbesondere darf nicht geduldet werden, dass die Sendung während dieser Wahl sich in Eisenbahnwägen befindet oder überhaupt derart gelagert ist, dass einzelne Säcke der Prüfung nicht leicht zugänglich sind.

Hievon kann Umgang genommen werden, wenn die Zuckersäcke in Eisenbahnwägen gebracht wurden und in denselben nach der Reihenfolge ihrer arithmetischen Numerirung so eingelagert sind, wie es in der nachstehenden Skizze vorgezeichnet ist.

Tabelle,

darstellend die Einwaggonirung von Zucker in Säcken.

Länge 216″ (79″ — 58″ — 79″)

Breite 91″ (32″ — 27″ — 32″)

32″	19·7″ 1-5 5	19·7″ 6-10 5	19·7″ 11-15 5	19·7″ 16-20 5	19·7″ 21-24 4	19·7″ 25-28 4	19·7″ 29-32 4	19·7″ 33-37 5	19·7″ 38-42 5	19·7″ 43-47 5	19·7″ 48-52 5	52 Sack
27″	←								→			
32″	53-57 5	58-62 5	63-67 5	68-72 5	73-76 5	↑	77-80 4	81-85 5	86-90 5	91-95 5	96-100 5	48 Sack

Ansicht der Bodenfläche des Waggons

$16 \times 5 = 80$
$5 \times 4 = 20$
100 Sack.

216″ (79″ — 58″ — 79″)

Höhe 72″ (22″; 50″ = 5 × 10″)

22″											
10″	1	6	11	16				33	38	43	48
10″	2	7	12	17	21	25	29	34	39	44	49
10″	3	8	13	18	22	26	30	35	40	45	50
10″	4	9	14	19	23	27	31	36	41	46	51
10″	5	10	15	20	24	28	32	37	42	47	52

Ansicht der mit 52 Sack beladenen Rückwand des Waggons

52″ (22″; 30″)

	32″	27″	32″
22″		↑ 78″	
30″	1		53
	2		54
	3		55
	4		56
	5		57

91″

Ansicht der Säckelagerung an der Stirnwand des Waggons.

Wenn das amtlich erhobene Bruttogewicht bei keinem Sacke um mehr als $^1/_4$ Procent kleiner oder größer als das erklärte ist, so kann darüber ohne alle Berichtigung der Erklärung hinausgegangen werden.

Übersteigt der Unterschied auch nur bei zwei Säcken je $^1/_2$ Procent und ergibt die sogleich vorzunehmende Nettoverwiegung dieser Säcke ebenfalls einen je $^1/_2$ Procent übersteigenden Unterschied im Nettogewichte, so ist die Sendung zur Ausfuhr gegen Ausfuhrbonification nicht zuzulassen. In anderen Fällen eines Unterschiedes im Bruttogewichte der einzelnen Säcke wird, wenn das gesammte Bruttogewicht der probeweise gewogenen Säcke größer oder kleiner als ihr erklärtes ist, angenommen, dass das Bruttogewicht der ganzen Sendung in dem gleichen Verhältnisse größer, beziehungsweise kleiner als das erklärte ist. Erhebt jedoch die Partei Einsprache gegen diese Annahme, so ist zur vollständigen Bruttoverwiegung der Sendung zu schreiten.

Wenn bei Rohzucker in Säcken die wirkliche Ermittlung der Sacktara eintreten muss, weil entweder der Versender eine andere als die durchschnittliche Tara von 1 Procent erklärt hat, oder weil die Vermuthung einer anderen als der erklärten Tara eintritt, so kann diese Taraermittlung auf die Hälfte der Anzahl jener Säcke, welche der probeweisen Bruttoverwiegung unterzogen worden sind, beschränkt werden. Die zu diesem Behufe entleerten Säcke können auf einmal gewogen werden. Ist ihr Gesammtgewicht größer oder kleiner als ihre erklärte Tara, übersteigt aber der Unterschied durchschnittlich nicht $^1/_4$ Kilogramm per Stück, so kann davon gänzlich abgesehen werden. Überschreitet jedoch der durchschnittliche Unterschied bei Rohzucker $^1/_4$ Kilogramm per Sack, so wird derselbe bei jedem Sacke der Sendung zu der erklärten Tara hinzugerechnet oder von derselben abgerechnet.

Was die übrigen Zuckersorten und Verpackungen betrifft, so ist nach Absatz II, Z. 6 dieser Verordnung vorzugehen.

4. Das Gesetz unterscheidet in dem Ausmaße der Ausfuhrbonification für den über die Zollinie ausgeführten Zucker drei Classen: die erste Classe umfasst allen Zucker, welcher mindestens $99^1/_2$ Procent polarisirt; in die zweite Classe fällt jener Zucker, welcher unter $99^1/_2$ bis mindestens 93 Procent polarisirt; in die dritte Classe fällt jener Zucker, welcher unter 93 bis mindestens 88 Procent polarisirt. Für Zucker, welcher weniger als 88 Polarisationsprocente hat, gewährt das Gesetz keine Ausfuhrbonification, gestattet jedoch hinsichtlich des Minimums der Polarisationsprocente, mit welchem jede der drei Classen abschließt, einen Spielraum von $^1/_2$ Procent, so dass Zucker, welcher nach dem amtlichen Befunde 99 Polarisationsprocente hat, noch in die erste Classe, Zucker, welcher nach dem amtlichen Befunde nur $92^1/_2$ Polarisationsprocente hat, noch in die zweite Classe, und Zucker, welcher nach dem amtlichen Befunde nur $87^1/_2$ Polarisationsprocente hat, noch in die dritte Classe gereiht wird.

Demnach entscheidet im allgemeinen der Polarisationsbefund über die Classificirung des Zuckers bei dessen Ausfuhr gegen Ausfuhrbonification.

Um jedoch dem Brodzucker, Würfelzucker, Pilézucker und Sandzucker mindestens 99 Polarisationsprocente zuzuerkennen, dazu genügt es, dass derselbe trocken und dessen Farbe rein weiß oder nur mit einem Stiche ins Graue, Blaue oder Gelbe behaftet sei.

Auch dem Candiszucker können mindestens 99 Polarisationsprocente zuerkannt werden, wenn er trocken und nicht von tieferer als dunkelgelber Farbe ist.

Desgleichen darf gemahlener Zucker in die erste Classe eingereiht werden, wenn derselbe trocken und rein weiß ist.

Candiszucker, gemahlener Zucker, Würfelzucker, Pilézucker, Krystall- oder Sandzucker ist trocken, wenn derselbe, in der Hand gerieben, sandartig knirscht.

Um zu erfahren, ob ein Zuckerbrod trocken ist, wird dasselbe derart gespalten, dass der Bruch entweder von der Spitze bis zum Fuße des Brodes, und zwar mitten durch diesen oder von einem Punkte, welcher, wenn man eine Seite des Brodes vom Fuße bis zur Spitze in drei gleiche Theile theilt, mit dem untersten Theilungspunkte zusammenfällt, schief durch das Brod bis zu dem diesem Punkte gegenüber liegenden Punkte des Fußrandes geht. Ist ein Zuckerbrod nicht trocken, so hat dasselbe, falls der Bruch durch die Spitze und mitten durch den Fuß des Brodes geht, im unteren Theile der Bruchflächen gegen deren Mitte, wenn aber der Bruch in der anderen obangedeuteten Richtung geht, ungefähr in der Mitte der Bruchflächen eine Stelle, welche unter dem darüber fahrenden Fingernagel nicht sandartig knirscht und von der sich unter der darüberfahrenden Hand die einzelnen Krystalle leicht loslösen. Haben die Bruchflächen keine solche Stelle, so ist das Zuckerbrod trocken.

Bei der Untersuchung, ob Brodzucker, Würfelzucker, Pilézucker, Krystall- oder Sandzucker den erforderlichen Grad von Weiße für mindestens 99 Polarisationsprocente habe, braucht nicht ängstlich vorgegangen zu werden, da diese Zuckersorten, wenn sie nur trocken sind, selbst bei einem ausgesprochenen Stiche ihrer Farbe ins Graue, Blaue oder Gelbe noch mehr als 99 Procent polarisiren.

Dagegen ist hinsichtlich des gemahlenen Zuckers strenge festzuhalten, dass dessen Farbe, wenn er in die obere Classe eingereiht werden soll, rein weiß sein muss.

Wie für die Erhebung des Gewichtes, ebenso gilt auch für die Ermittlung der Beschaffenheit des zur Ausfuhr bestimmten Zuckers im allgemeinen der Grundsatz, dass jedes Collo der Sendung untersucht werden soll. Zur Erleichterung der amtlichen Abfertigung der Zuckerausfuhr werden jedoch auch bei dieser Ermittlung Stichproben zugelassen, es mag sich um die Erhebung von Polarisationsmustern oder um die Classificirung des Zuckers nach bloß äußeren Merkmalen handeln. Es wird nämlich folgendes gestattet:

a) Bei Rohzucker in Säcken kann sich darauf beschränkt werden, dass nur aus der Hälfte der zur probeweisen Bruttoverwiegung gewählten Säcke Zuckerproben von gleicher Größe für jeden Sack genommen werden. Diese Probenahme hat, wenn der Sack nicht entleert wird, mittels des Probestechers derart zu geschehen, dass letzterer bis zum Grunde des Sackes eingeführt wird.

Jede Probe ist in eine mit der Nummer des Sackes, aus dem sie stammt, bezeichnete Papierdüte zu legen. Sämmtliche Proben sind nach der Farbe untereinander zu vergleichen, und wenn sich hiebei kein Unterschied von lichtgelb zu dunkelgelb oder von lichtgelb zu braun, oder von dunkelgelb zu braun zeigt, mit einander zu vermischen, aus der Mischung aber zwei Muster von ungefähr 300 Gramm in zwei Fläschchen zu bringen und letztere sogleich unter amtliches Siegel zu legen. Sollte sich bei der Vergleichung der erhobenen einzelnen Zuckerproben in der Farbe ein Unterschied der bezeichneten Art ergeben, so ist, falls nicht der Verdacht einer strafbaren Unrichtigkeit der Ausfuhrerklärung hinsichtlich des Bonificationsanspruches eintritt, die Sendung von der Ausfuhrbehandlung mit der Bemerkung zurückzuweisen, dass kraft der unter II, Z. 2 enthaltenen Bestimmung eine zur Ausfuhr gegen Ausfuhrsbonification erklärte Sendung nicht verschiedene Zuckersorten enthalten darf. Falls aber neben dem fraglichen Unterschiede auch noch der erwähnte Verdacht eintritt, so sind Proben aus allen Säcken der Sendung zu ziehen, nach ihrer Farbe zu sortiren und von jeder Probesorte die Polarisationsmuster zu nehmen. Bis die Polarisationsbefunde einlangen, wird in dem letzteren Falle die Beamtshandlung der Sendung nicht abgeschlossen, nach dem Einlangen des Polarisationsbefundes aber die Sendung entweder in Strafanspruch genommen oder wegen verschiedener Beschaffenheit des Zuckers zurückgewiesen, je nachdem der Befund den Verdacht einer strafbaren Unrichtigkeit bestätigt oder nur die verschiedene Beschaffenheit des Zuckers nachweist.

Das angegebene Verfahren der Erhebung der Polarisationsmuster beruht auf der Voraussetzung, dass der in einem und demselben Sacke enthaltene Rohzucker durchgehends von licht gelber oder dunkelgelber oder brauner Farbe ist. Um die Überzeugung zu gewinnen, dass diese Voraussetzung zutrifft, sind jedenfalls einige Säcke zu entleeren, und zwar so, dass, wenn der Inhalt eines Sackes aus Schichten von verschiedener Farbe besteht, diese Schichten sich nicht vermischen. Dieser Zweck ist in jenen Fällen, wo behufs Ermittlung der Sacktara ohnehin 5 Procent der Säcke entleert werden müssen, schon bei dem letzteren Acte im Auge zu behalten.

Würde sich ergeben, dass der Inhalt einzelner Säcke wirklich aus Schichten verschiedener Rohzuckersorten besteht, so ist ebenso zu verfahren, wie bei der sackweisen Verschiedenheit des Rohzuckers. Nur ist, wenn der Verdacht einer strafbaren Unrichtigkeit der Ausfuhrerklärung hinsichtlich einzelner Schichten des Inhaltes der probeweise entleerten Säcke eintritt, das Polarisationsmuster bloß aus den verdächtigen Schichten zu ziehen.

Bestätiget der Polarisationsbefund den Verdacht nicht, so ist die Sendung wegen verschiedener Beschaffenheit des darin enthaltenen Rohzuckers zurückzuweisen. Bestätiget sich aber der Verdacht, so ist das Strafverfahren einzuleiten.

b) Bei gemahlenem Zucker und Krystall- oder Sandzucker in Säcken kann ebenso wie bei Rohzucker in Säcken vorgegangen werden. Nur unterbleibt die Erhebung eines Polarisationsmusters, wenn der Zucker schon nach den äußeren Merkmalen classificirt werden kann.

Weiter ist, falls die äußeren Merkmale zur Classificirung nicht ausreichen, die Sortirung der gezogenen Zuckerproben nicht bloß nach der Farbe, sondern auch nach dem Trockenheitszustande vorzunehmen und die Ausschließung der erklärten Sendung von der Ausfuhrbehandlung dann auszusprechen, wenn abgesehen von dem Verdachte einer strafbaren Unrichtigkeit der Ausfuhrerklärung der Zucker nach dieser Sortirung von verschiedener Beschaffenheit ist.

c) Bei Würfelzucker und Pilézucker in Säcken kann die Ermittlung der Beschaffenheit des Zuckers ebenfalls auf die Hälfte der zur probeweisen Bruttoverwiegung gewählten Säcke beschränkt werden. Die Säcke müssen aber für diesen Zweck entleert werden, damit ihr Inhalt in allen Theilen untersucht werden kann. Sollte sich bei dieser Untersuchung ergeben, dass der Zucker nicht schon nach äußeren Merkmalen der in der Ausfuhrerklärung angegebenen Zuckerclasse zugewiesen werden darf, so ist zu unterscheiden, ob der Zucker aus den entleerten Säcken durchaus von gleicher äußerer Beschaffenheit ist

oder nicht, und ob im letzteren Falle der Verdacht einer strafbaren Unrichtigkeit der Ausfuhrerklärung eintritt oder nicht. Erscheint der Zucker von gleicher Beschaffenheit, so wird für jeden entleerten Sack eine Probe genommen und aus der Mischung sämmtlicher das Polarisationsmuster gezogen.

Erscheint der Zucker von verschiedener Beschaffenheit, tritt jedoch der erwähnte Verdacht nicht ein, so ist die Sendung unter Hinweisung auf die unter II, Z. 2 enthaltene diesfällige Bestimmung zurückzuweisen. Gesellt sich aber zu der verschiedenen Beschaffenheit des Zuckers auch noch der fragliche Verdacht, so müssen alle Säcke entleert und muss für jede Zuckerpartie von eigener Beschaffenheit das Polarisationsmuster gezogen werden.

Das Verfahren hinsichtlich der erhobenen Polarisationsmuster, sowie bei dem Eintritte des Verdachtes einer strafbaren Unrichtigkeit der Ausfuhrerklärung ist das gleiche wie bei Rohzucker in Säcken.

d) Bei Candiszucker in was immer für einer Verpackung, sowie bei gemahlenem Zucker, Würfelzucker, Pilézucker und Krystall- oder Sandzucker in anderer Verpackung als in Säcken kann die Untersuchung der Beschaffenheit, insofern nicht ohnehin bei der jedes Collo treffenden Tara-, beziehungsweise Nettoverwiegung alle Colli der Sendung entleert werden müssten, auf 5 Colli, beziehungsweise auf 5 Procent der Collizahl beschränkt werden, je nachdem die Sendung über 5 bis 100 Colli oder 100 Colli und darüber umfasst.

Dies gilt auch, falls ein Polarisationsmuster behufs der Classificirung des Zuckers zu nehmen ist, für die Erhebung der Zuckerproben. Übrigens ist hiebei, wenn ein Unterschied in der Beschaffenheit des Zuckers bemerkt wird, oder der Verdacht einer strafbaren Unrichtigkeit der Erklärung hinsichtlich des Bonificationsanspruches eintritt, ebenso vorzugehen, wie bei gemahlenem Zucker, Würfelzucker u. s. w. in Säcken.

e) Bei der Untersuchung der Beschaffenheit des Brodzuckers kann sich darauf beschränkt werden, dass aus jedem Collo fünf Procent der Brode hinsichtlich der Farbe und ein oder zwei Brode hinsichtlich der Trockenheit geprüft werden. Sollte sich hiebei ergeben, dass der Zucker nicht schon nach äußeren Merkmalen in die in der Ausfuhrerklärung angegebene Zuckerclasse zu reihen ist, so muss wie bei Zucker in Säcken unterschieden werden, ob die probeweise enthülsten Zuckerbrode — abgesehen von der Größe — die gleiche Beschaffenheit haben oder nicht und ob im letzteren Falle der Verdacht einer strafbaren Unrichtigkeit der Ausfuhrerklärung eintritt oder nicht.

Erscheinen abgesehen von der Größe die enthülsten Zuckerbrode von gleicher Beschaffenheit, so werden bei denjenigen, welche wegen der Prüfung der Trockenheit gespalten wurden, aus den Bruchflächen Proben zur Bildung des Polarisationsmusters genommen. Erscheinen dagegen die probeweise enthülsten Zuckerbrode von verschiedener Beschaffenheit, so wird, je nachdem der zugleich erwähnte Verdacht eintritt oder nicht, verfahren wie in den gleichen Fällen bei gestoßenem Zucker, Würfelzucker u. s. w. (lit. b).

5. Um ein richtiges Polarisationsmuster zu erlangen, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die Beschaffenheit der Zuckerproben, welche den einzelnen Colli, beziehungsweise Zuckerbroden entnommen werden, weder bei diesem Acte, noch bei der Mischung und dem weiteren Verfahren irgend eine Änderung erfährt.

Insbesondere ist alle Vorsicht gegen eine Beimengung von Staub oder einen anderen Zusatz zufälliger oder absichtlicher Art anzuwenden. Deshalb haben die Finanzorgane bei der ganzen zur Erhebung eines Polarisationsmusters erforderlichen Manipulation die Berührung des Zuckers mit feuchter Hand, sowie die Benützung von nicht vollkommen reinen oder nicht vollkommen trockenen Hilfsmitteln (Probestechern, Papierdüten, Tischplatten u. s. w.) auf das strengste zu vermeiden und jede Betheiligung der Partei an dieser Manipulation sorgfältig zu verhindern. Jedes nach den vorstehenden Weisungen (4) gezogene Polarisationsmuster ist in zwei Partien von je 300 Gramm zu theilen, jede Partie in ein reines und trockenes Fläschchen zu bringen, sodann jedes Fläschchen luftdicht zu schließen, unter amtliches Siegel zu legen und mit einem Papierschildchen zu versehen, das nebst dem Ausfertigungsdatum und der Unterschrift des Amtes folgende Daten enthalten muss:

Die Bezeichnung des Amtes, von welchem das Polarisationsmuster erhoben wurde;

den Namen des Versenders und des Versendungsortes;

das Datum der Ausfuhrerklärung;

die Anzahl Colli, welche die Sendung enthält;

das Brutto- und Nettogewicht der Sendung;

die Nummern der Colli, aus welchen das Polarisationsmuster gezogen worden ist;

das Zollamt, sowie das Versendungsamt, an welches der Polarisationsbefund gelangen soll.

Diese Papierschildchen sind der Länge nach und zwar mit der beschriebenen Seite nach innen um den eingeschnürten Hals der Fläschchen zu legen und mit einem Bindfaden eben nur soweit zu befestigen, dass sie während des Transportes sich nicht loslösen.

Das eine Fläschchen mit dem Polarisationsmuster ist ohne Verzug an die Polarisationsanstalt zu

senden, und letztere hievon unter Angabe der obigen Daten zu avisiren.

Das zweite Fläschchen mit dem Polarisationsmuster ist, wenn die mit der ständigen Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane das Polarisationsmuster gezogen haben, bei diesen Organen, solange sie sich in der Unternehmung befinden, wenn aber ein Controlbezirksleiter und ein Steuerbeamter diesen Act vollzogen haben, bei dem Steueramte, dem der letztere Beamte angehört, für einen allfälligen Bedarf durch sechs Monate sorgsam unter unverletztem Verschlusse aufzubewahren.

Bei Auflassung der ständigen Überwachung in einer Unternehmung haben die abgehenden Finanzorgane die noch in Verwahrung haltenden Fläschchen an das Steueramt, in dessen Bezirke die Unternehmung gelegen ist, zur weiteren vorschriftsmäßigen Aufbewahrung gegen Empfangsbestätigung zu übergeben und diese an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden.

Die Erhebung von Zuckerproben, deren Mischung, die Füllung des Polarisationsmusters in je zwei Fläschchen, die Versiegelung und die Bezeichnung dieser Fläschchen sollen, wenn der Versender oder dessen Bevollmächtigter es verlangt, in Gegenwart des einen, beziehungsweise des anderen vorgenommen werden. Es soll ihm auch, wenn er gegenwärtig ist, freigestellt werden, dem amtlichen Siegel auf dem das Polarisationsmuster enthaltenden Fläschchen sein eigenes Siegel beizudrücken und den Inhalt der diesem Fläschchen beizubindendem Schildchen mitzufertigen.

6. Die Finanzlandesbehörden haben dafür zu sorgen, dass die zur amtlichen Behandlung der gegen Ausfuhrbonification erfolgenden Ausfuhr von Zucker bestimmten Organe mit Probestechern, mit Fläschchen für Polarisationsmuster, mit Stöpseln zur Verschließung und mit Blechkapseln zur Verpackung der Fläschchen, ferner mit Blanquetten für die Papierschildchen dieser Fläschchen und für die, die Einsendung der Polarisationsmuster betreffenden Avisoschreiben nach Bedarf versehen werden.

Die Verwendung der Fläschchen, Stöpseln und Blechkapseln haben diese Ämter zu verrechnen.

Die an die Polarisationsanstalt eingesendeten Fläschchen, Stöpsel und Blechkapseln werden nach Abgabe der Polarisationsbefunde wieder der Verwendung zugeführt, und zwar durch Vermittlung des Ökonomates der Finanzlandesbehörde, in deren Sitze die Polarisationsanstalt sich befindet. Auch die Fläschchen mit den Polarisationsmustern, welche hinterlegt werden, sind seinerzeit wieder in Verwendung zu bringen.

7. Dem Versendungsamte obliegt es, bei der unter IV vorgeschriebenen Amtshandlung

a) die Anzahl, Zeichen und Nummern, dann die Beschaffenheit der Behältnisse, in welchen sich der zur Ausfuhr bestimmte Zucker befindet, zu untersuchen;
b) das Brutto- und Tara-, beziehungsweise Nettogewicht der Sendung, sowie die Zuckersorte, die sie enthält und deren äußere Beschaffenheit zu ermitteln und bei Rohzucker auch das Polarisationsmuster zu erheben; ferner
c) zu prüfen, ob die Ausfuhrerklärung mit dem äußeren und inneren Zustande der Sendung übereinstimmt.

Bei der Ermittlung des Gewichtes hat das Versendungsamt nach den oben unter 3 erscheinenden Weisungen vorzugehen. Desgleichen hat sich dasselbe bezüglich des Rohzuckers bei Ermittlung der Beschaffenheit desselben, sowie bei der Erhebung des Polarisationsmusters und bei der Verfügung über dasselbe nach den vorstehenden diesfälligen Weisungen (Z. 4 und 5) zu benehmen und insbesondere auch das für die Fälle des Vorkommens von Rohzucker verschiedener Sorte in ein und derselben Sendung vorgezeichnete Verfahren einzuhalten. Was aber andere Zuckersorten betrifft, so ist das Versendungsamt als solches nur verpflichtet, im allgemeinen, sei es bei der durch die Tara-, beziehungsweise Nettogewichtserhebung gebotenen Gelegenheit, sei es mittels eigener Stichproben zu ermitteln, welche Zuckersorte in der Sendung wirklich enthalten ist. Die Classificirung des Zuckers nach äußeren Merkmalen und eventuell die Erhebung der Polarisationsmuster für andere Zuckersorten als jene des Rohzuckers bleibt den Austrittsämtern vorbehalten. Immerhin hat jedoch das Versendungsamt, wenn es in der Beschaffenheit einer solchen Zuckersorte etwas Bedenkliches wahrnehmen sollte, das Austrittsamt bei der Übersendung des einen Exemplares der Ausfuhrerklärung hierauf aufmerksam zu machen.

Dem Versendungsamte ist bei strenger Verantwortung untersagt, die ihm obliegende Untersuchung des Brutto-, Tara- und Nettogewichtes, dann der Beschaffenheit des Zuckers auf einen geringeren Umfang, als ausdrücklich gestattet ist, zu beschränken.

8. Wenn die Übereinstimmung der drei, beziehungsweise vier Exemplare der eingebrachten Ausfuhrerklärung untereinander oder mit dem Zustande der Sendung nicht vorhanden ist, oder wenn außer den Fällen, in welchen der Ladungs-Raumverschluss zulässig ist und auch angewendet werden soll, der Zucker nicht in wohlverwahrten, zur Anlegung des vollkommen sichernden amtlichen Verschlusses geeigneten Behältnissen verpackt ist, oder wenn überhaupt irgend eine der vorgeschriebenen Bedingungen fehlt, so ist die Partei auf das vorhandene Gebrechen aufmerksam zu machen und bis zur Behebung desselben mit dem Abschlusse der Amtshandlung innezuhalten.

Über Ausfuhrerklärungen, in welchen das Gewicht des Zuckers um mehr als 5 Procent zu groß angegeben ist, oder welche hinsichtlich der Beschaffen-

heit des Zuckers eine strafbare Unrichtigkeit enthalten (§. 54 des Zuckersteuergesetzes) ist das Strafverfahren einzuleiten.

9. Sind alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und waltet in keiner Beziehung ein Anstand ob, so stellt das Versendungsamt seinen Befund in die betreffenden Rubriken der Ausfuhrerklärung ein, legt den amtlichen Verschluss an, bezeichnet in der Ausfuhrerklärung genau die Beschaffenheit desselben, sowie die Zahl der angelegten Siegel, bemerkt die Postnummer des Anmeldungs- und Verschleißregisters, beziehungsweise bei Sendungen aus einem Freilager die Postnummer des Anmeldungsregisters, unter welcher die Sendung in Ausgabe gestellt ist, und schreibt mit Rücksicht auf die Entfernung und die Art des Transportes den Zeitraum vor, binnen welchem die Sendung zum Austrittsamte gelangen soll.

Ist ein Polarisationsmuster erhoben und an die Polarisationsanstalt eingesendet worden, so ist dies unter Angabe der Nummern der Colli, aus welchen dieses Muster stammt, deutlich anzuführen.

10. Ein Exemplar der Ausfuhrerklärung hat die Sendung zum Austrittsamte zu begleiten und ist zu diesem Behufe der Partei einzuhändigen; das zweite und dritte Exemplar und falls ein viertes eingebracht wurde, auch dieses, ist unmittelbar an das Austrittsamt zu senden.

11. Bei dem Austrittsamte ist die amtliche Untersuchung durch drei Beamte, wovon einer den Oberbeamten und einer der Finanzwache angehören muß, zu vollziehen. Sollte das Austrittsamt keinen Finanzwachbeamten haben, so ist derjenige Finanzwachmann, welcher in der daselbst befindlichen Finanzwachmannschaft den höchsten Rang hat, zur Untersuchung zuzuziehen.

Die Amtshandlung des Austrittsamtes hat sich ebenso wie jene des Versendungsamtes auf alle unter Z. 7 bezeichneten Punkte zu erstrecken.

Nur hinsichtlich der Untersuchung der Beschaffenheit des Zuckers und der Erhebung der Polarisationsmuster nimmt das Austrittsamt eine andere Stellung ein. Dasselbe hat nämlich bei Rohzucker in Säcken, für welchen bereits das Versendungsamt das Polarisationsmuster erhoben hat, in der Regel keines zu nehmen. Dagegen obliegt es dem Austrittsamte, bei anderen Zuckersorten die Untersuchung der Beschaffenheit nach den obigen Weisungen zu vollziehen, um entweder den Zucker nach äußeren Merkmalen zu classificiren oder die Polarisationsmuster zu erheben und einzusenden, beziehungsweise zu hinterlegen. Hinsichtlich der Ermittlung des Roh-, Tara- und Nettogewichtes der Sendung sind auch von dem Austrittsamte die vorstehenden Anordnungen zu beobachten. Jedoch kann das Austrittsamt in dieser Beziehung, wenn die Sendung unter unverletztem Verschlusse eines Versendungsamtes eingelangt ist und deren äußerer Zustand in keiner Richtung ein Bedenken erregt, bei Zucker in Fässern oder in Kisten mit Stichproben der Verwiegung und bei Zucker in Säcken mit einer geringeren als der für Versendungsämter vorgeschriebenen Minimalzahl solcher Stichproben (IX, Z. 3) sich begnügen. Nur bei einzelnen derartigen Sendungen hat das Austrittsamt die Untersuchung des Gewichtes mindestens ebenso eindringlich, als es dem Versendungsamte zu thun oblag, vorzunehmen, und, wenn es sich um Rohzucker handelt, auch die Erhebung und Einsendung des Polarisationsmusters zu erneuern.

Bei der Wahl der Sendungen für diese eindringlichere Amtshandlung ist zu berücksichtigen, dass, wenn auch kein Versender und kein Versendungsamt, von welchem Zuckerausfuhrsendungen vorzukommen pflegen, übergangen werden soll, doch jene Sendungen insbesondere zu controliren sind, bei welchen irgend ein Anlass zu Bedenken auftaucht.

Wenn bei den auf Eisenbahnwägen einlangenden Sendungen der Ladungsraumverschluss angewendet ist und eine Brückenwage für diese mit ihrem Taragewichte bezeichneten Wägen zur Verfügung steht, so hat das Austrittsamt dieses Verhältnis zu benützen, um das Ergebnis, welches die Stichproben der Verwiegung liefern, durch die Verwiegung der Wägen sammt Zuckerladung zu controliren.

12. Sind die vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden, so erledigt das Austrittsamt die Erklärung und setzt darin die Austrittsbestätigung an. Letztere ist von den drei Gefällsorganen, welche die Beschau der Sendung vollzogen haben, zu unterfertigen.

Wenn das Gewicht der Sendung nicht um mehr als 5 Procent gegen die Ausfuhrerklärung geringer befunden wurde, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten. Für das abgängige Gewicht ist die Verbrauchsabgabe einzuheben. Das Austrittsamt hat daher in der Erledigung auf jedem Exemplare der Ausfuhrerklärung den constatirten Abgang am Gewichte, sowie die hiefür gebürende Verbrauchsabgabe deutlich anzugeben.

13. In Absicht auf die Überwachung des Austrittes über die Zollinie ist in der für den Austritt von Durchzugssendungen vorgeschriebenen Art vorzugehen.

14. Das von der Partei überbrachte Exemplar (Unicat) der Ausfuhrerklärung ist mit der Austrittsbestätigung und der Bonificationsberechnung zu versehen und dem Avisoschreiben an die zur Auszahlung des Bonificationsbetrages bestimmte Kasse beizuschließen.

Von den durch das Versendungsamt übersendeten und ebenfalls entsprechend bestätigten zwei Exemplaren (Duplicat und Triplicat) hat das Duplicat als Beleg des Notizregisters zu dienen, wogegen das Triplicat dem Versendungsamte als Beilage für

das Anmeldungsregister sofort zurückzusenden ist. Ist die Ausfuhrerklärung in vier Exemplaren eingebracht worden, so wird das mit der Austrittsbestätigung versehene vierte Exemplar der Partei eingehändigt.

In den Verkehrsnachweisungen über die Warenausfuhr sind die gegen Ausfuhrbonification erfolgten Ausfuhrsendungen von Zucker gesondert von den ohne Ausfuhrbonification ausgeführten Mengen anzugeben und zwar nach dem Brutto- und Nettogewichte mit Beifügung der Zuckerclasse, nach welcher die Ausfuhrbonification berechnet worden ist.

Wenn dem Versendungsamte, welches die Sendung zur Ausfuhr angewiesen hat, binnen 14 Tagen von dem im Absatze 9 vorzuschreibenden Zeitraume an gerechnet, das vom Austrittsamte bestätigte Triplicat der Ausfuhrerklärung nicht zukommt, oder wenn vom Austrittsamte der Austritt einer geringeren als der zum Austritte beim Versendungsamte beamtshandelten Zuckermenge bestätigt wurde, so hat das Versendungsamt sogleich hievon die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz behufs Einbringung der Verbrauchsabgabe, welche für die nicht zum Austritte gelangte Zuckermenge entfällt, zu erstatten.

15. Wenn die Classificirung des Zuckers von einem noch ausständigen Polarisationsbefunde abhängt und die Partei nicht ausdrücklich verlangt, dass vor Einlangen desselben die Sendung nicht über die Zollinie gehen soll, so ist die Sendung abzufertigen und der Partei einstweilen bis zur Ausfertigung der Bonificationsanweisung eine Austrittsbestätigung zu erfolgen, worin die ausgetretene Sendung nach dem Transportmittel, mit dem sie eingelangt ist, nach dem Namen des Versenders und des Versendungsortes, nach dem Datum der Ausfuhrerklärung, nach der Collizahl, nach Brutto- und Nettogewicht, bezeichnet wird. Ist die Ausfuhrerklärung in vier Exemplaren eingereicht worden, so ist das vierte Exemplar zu dieser Bestätigung zu benützen.

16. Die Anweisungen der Ausfuhrbonification dürfen von den Austrittsämtern ohne besondere Ermächtigung nur für diejenigen Ausfuhrsendungen ausgefertigt werden, bei welchen weder eine wegen strafbarer, noch wegen einer bloß den Verlust der Bonification begründenden Unrichtigkeit der Ausfuhrerklärung ein Anstand sich ergeben hat.

Hinsichtlich des Zuckers, dessen Classificirung nicht nach äußeren Merkmalen zulässig ist, sondern von dem Polarisationsbefunde abhängt, darf selbstverständlich die Anweisung der Ausfuhrbonification nicht vor dem Einlangen dieses Befundes geschehen. Das Austrittsamt hat aber darauf zu sehen, dass es bald in die Lage kommt, die Anweisung auszufertigen. Deshalb hat dasselbe über die Ausfuhrsendungen, für welche von dem Versendungsamte oder von ihm selbst Polarisationsmuster eingesendet worden sind, eine genaue Vormerkung zu führen und für jedes Polarisationsmuster spätestens 14 Tage nach der Einsendung desselben den ausständigen Polarisationsbefund unmittelbar bei der Polarisationsanstalt zu reclamiren.

Der anzuweisende Betrag der Ausfuhrbonification ist von dem Austrittsamte nach den im Gesetze angegebenen Sätzen zu berechnen. Hiebei sind hinsichtlich des Nettogewichtes und der Classe des Zuckers die Angaben der Ausfuhrerklärung maßgebend, insofern nicht der ämtliche Befund deren Herabsetzung fordert.

Die Anweisung hat, wie das Formular andeutet, zu enthalten:

a) Die Kasse, welche die Zahlung zu leisten hat;

b) die Person, an welche oder an deren Ordre die Zahlung zu leisten ist;

c) den auszuzahlenden Betrag;

d) das Gewicht des ausgeführten Zuckers in Kilogrammen;

e) die Classe, welcher der Zucker angehört;

f) die Collizahl der Sendung;

g) den Namen des Versenders und des Versendungsortes;

h) das Datum der Ausfuhrerklärung.

Die Anweisung ist von den drei ersten Oberbeamten, oder wenn das Austrittsamt nur zwei Oberbeamte hat, von diesen und von dem unter Z. 11 erwähnten Finanzwachorgane zu unterfertigen.

Dieselben Daten und dieselben Unterschriften muss auch das Avisoschreiben an die zur Auszahlung bestimmte Kasse enthalten.

Die Blanquette zu den Anweisungen werden zu den streng verrechenbaren Drucksorten gezählt, bei der k. k. Staatsdruckerei aufgelegt und den Austrittsämtern im Wege der Landesökonomate erfolgt.

17. Die zur Auszahlung berufene Kasse hat gleich nach Empfang des Avisoschreibens und des demselben beiliegenden Exemplares der Ausfuhrerklärung und nach Prüfung der Übereinstimmung beider Urkunden dem anweisenden Austrittsamte jenen Empfang, sowie diese Übereinstimmung zu bestätigen und in der Bestätigung die unter Z. 16 bezeichneten Daten der Anweisung zu wiederholen. Die Bestätigung dient dem anweisenden Amte als Beleg des Notizregisters.

Die Finanzlandesbehörden sind ermächtigt, für die Austrittsämter und für die zur Auszahlung der Anweisungen bestimmten Kassen Blanquette von Avisoschreiben und deren Erwiderungen in Druck legen zu lassen.

18. Bei der Auszahlung der Anweisung ist darauf zu sehen, dass der Inhalt und die Unterschriften derselben mit denjenigen des Avisoschreibens übereinstimmen und dass die Übertragung der Anweisung von dem in derselben genannten Inhaber bis auf denjenigen, welcher dieselbe der Kasse vorlegt und das Acquit gibt, regelmäßig und ohne Lücken vor sich gegangen sei.

Obwohl die Staatsverwaltung für die Echtheit der Unterschriften der Giratare nicht haftet, so ist es doch Pflicht der Kassen, sich mit den Unterschriften der bei denselben vorkommenden Firmen bekannt zu machen, um durch ihre Aufmerksamkeit allfällige Fälschungen zu entdecken und die Parteien vor Schaden zu bewahren.

Die Ausgabspost für eine eingelöste Anweisung ist nicht bloß mit der, mit dem Acquit des letzten Inhabers versehenen Anweisung, sondern auch mit dem Unicate der Ausfuhrerklärung und mit dem Avisoschreiben des anweisenden Austrittsamtes zu belegen.]

Muster a.

(Zu §. 2 — Anlage A.)

1. Abgegeben am . . . .
2. Eingetragen in die Vormerkung Post-Nr.
3. Prüfung und Vergleichung der Erklärung
mit dem Unicate
Duplicate desselben
Triplicate
Quadruplicate

Erklärung
(für die Zuckerausfuhr).

Unterzeichnete . . . . in . . . . melde$\frac{t}{n}$ bei dem k. k. . . . . in . . . . dass $\frac{er}{sie}$ beabsichtige$\frac{t}{n}$, auf Grund der Bewilligung d k. k. . . . . in . . . . vom . . . . 18 . . G. Z. . . . . mit dem Anspruche auf Exportbonification die auf der folgenden Seite dieser Erklärung angegebene Sendung von $\frac{\text{Colonial-}}{\text{Rüben-}}$zucker mittels . . . . über das $\frac{\text{k. k.}}{\text{königl. ungar.}}$ . . . . amt in . . . . nach . . . . auszuführen.

. . . . am . . . . 18 . .

Versender:

. . . .

Die vorschriftsmäßig beamtshandelte Zuckersendung ist mit der Verpflichtung entlassen worden, dass dieselbe bei dem $\frac{\text{k. k.}}{\text{königl. ungar.}}$ . . . . amte in . . . . zur Austrittsbehandlung bis . . . . 18 . zu stellen ist.

K. k. . . . .

am . . . . 18 . .



I. Erklärung des Versenders

Zahl	Gattung	Nummern und Zeichen	Gewicht der einzelnen Colli und Gesammtgewicht *)					Zucker-sorte	Blattseite und Postnummer der Verausgabung der Sendung in den Gewerbebüchern des Versenders	Die Exportbonification				Zahlungs-Anweisung ist auszufolgen an
der Colli der Zuckersendung			Brutto		Tara		Netto			wird beansprucht		ist anzuweisen		
			mit ganzer (äußerer und innerer) Verpackung	mit innerer Verpackung (Papier und Bindfaden)	der äußeren Verpackung	der inneren Verpackung (Papier und Bindfaden)				nach dem Satze von (fl. / kr.)	mit dem Gesammtbetrage per **)	für	bei	
			Kilogramm											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Anmerkungen: *) Wenn die Colli der Sendung das gleiche Bruttogewicht haben, so genügt es, dass unter des Nettogewichtes der Colli, wenn jene, beziehungsweise dieses gleich groß ist.

**) Der Betrag der Exportbonification ist nicht für jedes Collo, sondern nur für die ganze Sendung anzu-

II. Amtlicher Befund

Zahl, Gattung, Nummer und Zeichen der Colli	Gewicht: nach der wirklichen Verwiegung: Brutto: mit ganzer (äußerer und innerer Verpackung)	Gewicht: nach der wirklichen Verwiegung: Brutto: mit innerer Verpackung (Papier und Bindfaden)	Gewicht: nach probeweiser Verwiegung: Nummern der gewogenen Colli	Gewicht: nach probeweiser Verwiegung: Brutto	Gewicht: nach probeweiser Verwiegung: Tara: mit ganzer (äußerer und innerer Verpackung)	Gewicht: nach probeweiser Verwiegung: Tara: mit innerer Verpackung (Papier und Bindfaden)	Gewicht: nach probeweiser Verwiegung: Netto	Gewicht: Gesammt-Nettogewicht nach der probeweisen Verwiegung	Zuckersorte	Polarisationsmuster: Nummer der Colli, aus welchen es erhoben worden ist	Polarisationsmuster: eingesendet an	Polarisationsmuster: hinterlegt bei	Verladung unter Raumverschluß: Nummern der Colli	Verladung unter Raumverschluß: Nummern und Zeichen der Eisenbahnwägen oder Schiffsräume	Amtlicher Verschluß: Art desselben, Zahl der angelegten Siegel und Drahtschnüre	Amtlicher Verschluß: die Schnurgebür erscheint verrechnet	Postnummer des Verschleißregisters, beziehungsweise des Magazinsbuches	Anmerkung
	Kilogramm																	
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34

kurzer Erwähnung dieses Umstandes dasselbe nur einmal angegeben wird. Dasselbe gilt hinsichtlich der Tara und

geben.

Bemerkungen

der Zwischenämter bei zufälligen Ereignissen im Transporte.

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . .
2. Verbucht im . . . . Register Post.
3. Ergebnis der zollämtlichen Untersuchung:
   a) hinsichtlich der Behältnisse und des Verschlusses,
   b) hinsichtlich der Menge des Zuckers,
   c) hinsichtlich der Beschaffenheit desselben (Zuckersorte, Polarisationsprocente,*) Classificirung nach äußeren Merkmalen),
   d) hinsichtlich des Betrages der Exportbonification.
4. Nachweisung des Austrittes über die Zollinie
   a) wenn die Austrittsamtshandlung bei dem Grenzzollamte erfolgt

Die Zuckersendung hat auszutreten unter Begleitung des . . . .
am . . . .
über den Ansageposten . . . .
am . . . .
ist ausgetreten am . . . .
nach . . . .

b) wenn die Austrittsamtshandlung bei einem Hauptzollamte im Innern des Zollgebietes unter Ladungsraumverschluss erfolgt

Vorstehende . . . . Colli mit Netto . . . . zucker wurden unter mit . . . . siegel bewirktem Raumverschluss der $\frac{\text{Eisenbahnwagen}}{\text{Schiffes}}$ $\frac{\text{Zeichen}}{\text{Nummer}}$ . . . . mit Ansageschein dd. . . . . Nr. . . . . zum Austritte über das $\frac{\text{k. k.}}{\text{königl. ungar.}}$ . . . . Zollamt in . . . . nach . . . . angewiesen.

K. k. Hauptzollamt . . . . am . . . .

Die Sendung ist laut Austrittsvormerk Post-Nr. . . . nach Abnahme des unverletzten Verschlusses nach . . . . ausgetreten.

5. Die Zahlungsanweisung über die Ausfuhrbonification ist am . . . . 18 . . ausgefertiget worden.

---

*) Die Polarisationsprocente sind, wenn ein Polarisationsbefund eingeholt wurde, stets nach diesem genau anzugeben.

Muster b.

Zu §. 2 und Anlage A.

fl. ______________________________

Anweisung.

Nach Einlangen des Avisoschreibens vom Austrittsamte hat das k. k. . . . .
in . . . . an . . . . oder . . . . Ordre zu
zahlen den Betrag von ______________________________ als
Ausfuhrbonification für die am obigen Tage über die Zollinie nach . . . .
ausgetretene Sendung von . . . . Kilogramm Rübenzucker erster / zweiter / dritter Classe in
. . . . Colli, welche . . . . in . . . .
am . . . . 18 . . zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification erklärt hat.

Vom k. k. Hauptzollamte in . . . .

Anmerkung. Der Betrag, auf welchen die Anweisung lautet, wird dem letzten Inhaber (Giratar) ausbezahlt, für die Echtheit der Unterschriften der Giratare wird nicht gehaftet.

Anlage B.

Regulativ,

betreffend die

Privatfreilager für Zucker.

1. Privatfreilager für Zucker werden in der Regel nur im Standorte eines Zollamtes oder eines Steueramtes zugelassen. Dieselben unterstehen der steueramtlichen Controle.

Dieselben werden über Ansuchen und gegen jederzeitigen Widerruf nur solchen Gewerbetreibenden bewilligt, welche handelsgerichtlich protokollirte Kaufleute sind, das Vertrauen der Finanzverwaltung genießen und sich weder im Concurse befinden, noch wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung gestraft worden sind und welche am Lagerorte selbst wohnen oder doch einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

Die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Zucker ertheilt nach Anhörung der Handelskammer das Finanzministerium, wenn der jährliche Umsatz an Zucker mindestens 3000 Metercentner beträgt und der Unternehmer sich verpflichtet, allen Anordnungen der Finanzbehörde, welche im Interesse des Gefälles nothwendig erscheinen, gewissenhaft nachzukommen.

In der Bewilligung wird auch bestimmt werden, welchen Entschädigungsbetrag die Unternehmung für die durch die gefällsamtliche Überwachung derselben dem Staatsschatze erwachsenden Kosten zu entrichten verpflichtet ist.

2. Als Privatfreilager für Zucker dürfen nur solche Gebäude und geschlossene Räume benützt werden, welche von der Finanzbehörde erster Instanz als zu diesem Zwecke geeignet erkannt werden und in welchen die Zuckererzeugnisse vollständig abgesondert von anderen Waren gelagert werden können.

Eine ständige Überwachung, sowie eine amtliche Mitsperre findet in der Regel nicht statt.

3. Den Umfang der dem Unternehmer eines Privatfreilagers für Zucker obliegenden Haftung hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von Zucker, sowie hinsichtlich der Geldstrafen von Gefällsübertretungen bestimmt das Zuckersteuergesetz. (§. 4, Z. 2 und §. 56.)

Zur Sicherstellung der dem Unternehmer gegenüber der Finanzverwaltung obliegenden Verbindlichkeiten hat derselbe eine dem Umfange der Unternehmung entsprechende Sicherstellung in der für die Borgung der Zuckerverbrauchsabgabe vorgeschriebenen Art noch vor der Eröffnung des Betriebes des Privatfreilagers für Zucker zu leisten, welche im Bedarfsfalle auch erhöht werden kann.

Die Höhe dieser Sicherstellung hat dem vollen Betrage der Verbrauchsabgabe zu entsprechen, welche von dem regelmäßigen Lagerbestande entfallen würde.

4. Dem Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Zucker, welches Gesuch bei der Finanzbehörde erster Instanz zu überreichen ist, ist eine genaue Beschreibung der Lagerräume und deren Verbindungen nach außen, nebst einer Planskizze anzuschließen.

In demselben ist ferner der beiläufige Umfang des jährlichen Lagerbetriebes, die Art der zu leistenden Sicherstellung und die Person anzugeben, welche den Finanzorganen bei ihren Controlirungen Rede und Auskunft zu geben haben wird.

Auch jede Änderung in den Lagerräumen unterliegt der vorherigen Anmeldung und Genehmigung.

Über dieses Gesuch läßt die Finanzbehörde erster Instanz eine Untersuchung der Gebäude und der beschriebenen Lagerräume vornehmen, deren Ergebnis in einem Protokolle in doppelter Ausfertigung niederzulegen ist.

Ein Pare dieses Protokolles erhält der Unternehmer mit der amtlichen Bestätigung versehen zu seiner Deckung zurück, während das zweite Pare in den Händen der Finanzbehörde bleibt.

5. In jedem Privatfreilager für Zucker muss eine vorschriftsmäßig geaichte, zum Abwägen der Zuckererzeugnisse geeignete Wage vorhanden sein und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Den mit der Überwachung der Freilager betrauten Finanzorganen liegt ob, sich zu überzeugen, ob die Wage und die dazu gehörigen Gewichte vorschriftmäßig geaicht sind. Sie haben auch von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob die Wage und Gewichte richtig sind.

[Diese Prüfung kann dadurch geschehen, dass eine gewisse Wassermenge, deren Gewicht bekannt ist, gewogen wird.]

Bei den vorzunehmenden Untersuchungen und Revisionen ist der Unternehmer verpflichtet, den Finanzorganen jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der gefällsamtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben und denselben bei ihren Amtshandlungen selbst oder durch sein Dienstpersonal auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Die Lagerräume dürfen nur während der Tagesstunden, das ist in den Monaten April bis einschließlich October von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und in den Monaten November bis inclusive März von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr abends offen gehalten werden.

Ausnahmen hievon können im Bedarfsfalle von der Finanzbehörde erster Instanz bewilligt werden.

6. Die Einbringung der Zuckererzeugnisse in ein Privatfreilager für Zucker erfolgt auf Grund der vom Versendungsamte erledigten Anmeldung der steuerfreien Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

Sobald eine an das Freilager angewiesene Sendung unversteuerter Zuckererzeugnisse einlangt, hat der Unternehmer oder der Stellvertreter desselben die Anzeige bei dem zur Überwachung des Freilagers bestimmten Finanzorgane sogleich schriftlich zu erstatten.

7. a) Die mit der Überwachung des die Zuckersendung empfangenden Privatfreilagers betrauten Finanzorgane ermitteln Zahl, Zeichen und Nummern der Behältnisse, untersuchen die angelegten amtlichen Verschlüsse und erheben das Gewicht und die Gattung der Zuckererzeugnisse.

Was das Gewicht der Sendung anbelangt, so kann sich, wenn sie mit unverletztem amtlichem Verschlusse eingelangt ist, und sich auch sonst keinerlei Bedenken ergeben, mit der stichprobeweisen Bruttoverwiegung der Sendung ohne gleichzeitige Erhebung des Nettogewichtes begnügt werden, vorausgesetzt, dass der Unternehmer des Privatfreilagers keine Einsprache dagegen erhebt. In anderen Fällen hat die Gewichtserhebung nach den Bestimmungen des §. 24 der zum Gesetze erlassenen Vollzugsverordnung zu geschehen, wobei sich bei Behältnissen (Umschließungen) von gleicher Beschaffenheit und gleicher Größe mit Stichproben begnügt werden kann.

b) Wenn das Gewicht der Sendung nicht um mehr als fünf Procent gegen die Anmeldung kleiner oder größer befunden wurde, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten. Für das abgängige Gewicht ist die Zahlung der entfallenden Verbrauchsabgabe vom Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte, aus welcher die Sendung stammt, sofort nach Rücklangen der Anmeldung zu leisten.

Die zur Überwachung des die Sendung empfangenden Privatfreilagers für Zucker bestimmten Finanzorgane haben daher in der Erledigung auf den Anmeldungen, sowie in der Bestätigung auf dem Aviso den constatirten Abgang am Gewichte, sowie die hiefür gebürende Verbrauchsabgabe anzugeben.

c) Nach vollzogener Gewichtserhebung setzen die Finanzorgane den Befund und die Empfangspost, unter welcher die Verbuchung in das nach Muster a zu führende Empfangsregister erfolgte, in beide Exemplare der Anmeldung und in das Aviso ein. Muster a.

Die Eintragungen des Gewichtes in das Empfangsregister erfolgt immer im Einklange mit dem auf dem einlangenden Exemplare der Anmeldung anzusetzenden amtlichen Befunde.

Das Empfangsregister ist monatlich abzuschließen und im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an die Censursbehörde einzusenden.

d) Das von der Partei überbrachte Exemplar (Unicat) der Anmeldung ist mit der Eintrittsbestätigung versehen der Partei auszufolgen, das von den anweisenden Finanzorganen übersendete und ebenfalls entsprechend bestätigte Exemplar (Duplicat) als Beleg zur Empfangspost des Empfangsregisters beizuschließen, und das eingelangte, entsprechend bestätigte Aviso dem anweisenden Finanzorgane zurückzusenden.

Der vorerwähnten Empfangspost ist auch das von dem anweisenden Finanzorgane nachträglich eingelangte Exemplar des auf die Sendung bezughabenden Polarisationsbefundes, falls ein solcher eingeholt wurde, beizuschließen. Sollte dieser bis zur monatlich zu erfolgenden Einsendung des Empfangsregisters noch nicht eingelangt sein, so ist dies bei der betreffenden Empfangspost anzumerken und mit Berufung auf diese der später einlangende Befund der nächstmonatlichen Aufschreibung als Beleg beizuschließen.

Wenn dieser Polarisationsbefund von dem anweisenden Finanzorgane nicht binnen vier Wochen nach Einlangen der Zuckersendung eintrifft, so ist derselbe sofort bei dem anweisenden Finanzorgane abzuverlangen, und falls auch hierauf der Befund nicht binnen weiteren acht Tagen einlangen und auch die der Übersendung entgegenstehenden Hindernisse nicht mitgetheilt werden sollten, die Anzeige hievon an die Finanzbehörde erster Instanz zu erstatten.

e) Die unter a vorgeschriebenen Amtshandlungen sind von zwei mit der Überwachung des Privatfreilagers betrauten Finanzbeamten zu verrichten.

Die bei diesen Amtshandlungen fungirenden Organe haben die auf den Anmeldungen, Avisos und sonstigen Aufschreibungen vorzunehmenden Eintragungen mit ihren Unterschriften und Angabe ihres Dienstcharakters zu bekräftigen.

8. Bezüglich der Entnahme von Zuckermustern gelten auch für Privatfreilager für Zucker die im §. 26 der zum Zuckersteuergesetze erlassenen Vollzugsverordnung angeführten Bestimmungen, nur ist das Gewicht der weggebrachten Zuckermuster am Schlusse des Monates nicht in das Verschleißregister, sondern in dem an die Stelle desselben tretenden, für die Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus dem Privatfreilager nach dem angehängten Muster b von den Finanzorganen zu führenden Anmeldungsregister in Ausgabe zu stellen. Muster b.

Auch dieses Register ist monatlich abzuschließen und gleichzeitig mit dem Empfangsregister im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an die Censursbehörde einzusenden.

9. Aus einem Privatfreilager für Zucker den Fall der Erschöpfung der eingelagerten Vorräthe ausgenommen — dürfen nicht weniger als 500 Kilogramm auf einmal austreten.

Hinsichtlich der Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus einem Privatfreilager zur Ausfuhr über die Zollinie; hinsichtlich der Bezeichnung der für den freien Verkehr austretenden versteuerten Zuckererzeugnisse mit amtlichen Verschlussmarken; hinsichtlich der Form der Anmeldung zur Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen; ferner hinsichtlich der Entrichtung der Verbrauchsabgabe; hinsichtlich der Bedingungen für die der Abgabenentrichtung unterliegende Wegbringung der Zuckererzeugnisse, und hinsichtlich der unversteuerten Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen in eine Zuckererzeugungsstätte, sind die zu den §§. 2, 26, 37, 40, 41 und 42 des Gesetzes erlassenen Bestimmungen des §. 2, Anlage A, dann der §§. 15, 21, 23, 24 und 25 der Vollzugsverordnung zu beobachten.

10. Die Finanzorgane sind berechtigt, über Anordnung der Finanzbehörde erster Instanz von Zeit zu Zeit in dem Privatfreilager für Zucker eine Gewichtserhebung der Vorräthe an Zuckererzeugnissen vorzunehmen, jedoch soll diese Vorrathserhebung — die Fälle der Aufhebung des Zuckerfreilagers oder eines gegen die Gebarung des Freilagers auftauchenden Bedenkens ausgenommen — in der Regel nur einmal jährlich, und zwar thunlichst zur Zeit des geringsten Vorrathsbestandes geschehen.

Zu diesem Behufe ist das Empfangs- und das Anmeldungsregister abzuschließen, vom Empfange die Ausgabe abzuziehen und so der buchmäßig vorhanden sein sollende Vorrath zu ermitteln. Ergibt sich bei Vergleichung des wirklich erhobenen Vorrathes mit dem buchmäßig ermittelten ein Abgang oder ein Überschuss, so ist derselbe in den vorerwähnten Registern durchzuführen. Das Ausmaß des abgabefreien Abganges wird bei Consumzucker mit $1/4$ Procent und bei Rohzucker mit 1 Procent der seit der letzten Vorrathserhebung eingelagerten Zuckermengen festgestellt.

Im übrigen haben sich die Finanzorgane nach den Bestimmungen des §. 30 des Gesetzes und nach §. 18 der zu diesem Gesetze erlassenen Vollzugsverordnung zu benehmen.

Behufs Ermittlung der Schwendung ist von den Finanzorganen eine Vormerkung nach Muster c zu führen, in welche die in jedem Monate neu eingelagerten Zuckermengen einzutragen sind. Muster c.

11. Das Recht zur Haltung eines Privatfreilagers für Zucker erlischt:

1. Durch die freiwillige Verzichtleistung auf die Bewilligung oder durch den Tod des Lagerinhabers;

2. durch den Widerruf der ertheilten Bewilligung welche insbesondere dann einzutreten hat, wenn der Unternehmer des Privatfreilagers für Zucker den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn eine der Voraussetzungen, unter welchen die Bewilligung ertheilt worden ist (Z. 1, 2 und 3) hinwegfällt.

In allen Fällen des Aufhörens eines solchen Freilagers hat das mit der Überwachung desselben betraute Amt sämmtliche Vorräthe an Zuckererzeugnissen zu erheben und ist der Unternehmer verpflichtet, die erhobenen Mengen steuerbarer Zuckererzeugnisse entweder zu versteuern oder soweit die Borgungssicherstellung ausreicht, die bewilligte Steuerborgung in Anspruch zu nehmen, oder über die Zollinie auszuführen, oder insofern es sich um Roh- oder Sandzucker handelt, unversteuert in eine Erzeugungsstätte für Zucker der im §. 1, Z. 1, bezeichneten Art zu überweisen. Die Zuckermengen, welche versteuert wurden, oder bei welchen die Borgung der Verbrauchsabgabe eintritt, werden ihm zur freien Verfügung überlassen.

Bezüglich der allfälligen Abgänge oder des Überschusses gilt das im Absatze 10 Vorgeschriebene.

Muster a zu Anlage B.

Kronland: Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Empfangs-Register Nr. . . .

über die Einlagerung unversteuert bezogener Zuckererzeugnisse in das Zuckerfreilager

des . . . . in . . . . Consc. Nr. . . .

zu . . . . Bogen

für den Monat . . . . 18 . .

mit . . . Stück zu diesem Register gehörigen Beilagen (Anmeldungs-Exemplaren) und mit . . . Stück Nachtragsbeilagen zum Empfangs-Register Nr. . . . für den Monat . . . . 18 . .

Abschluss.

Seite	Amtlich erhobenes Nettogewicht des Zuckers								
	der im §. 1, Z. 1 des Gesetzes bezeichneten Art							der im §. 1, Z. 2 des Gesetzes bezeichneten Art	
	nach der Provenienz			nach der erklärten Polarisation von					
	aus einer Zuckererzeugungsstätte der			mindestens	unter				
	im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Länder der ungarischen Krone	Länder Bosnien und Hercegovina	99·5	99·5 bis mindestens 93	93 bis mindestens 88	88	in flüssigem Zustande	in festem Zustande
				Percent					
	Kilogramm								
1									
2									
3									
u. s. w.									
Zusammen									
Übertrag vom früheren Register									
Im ganzen									} a
Hievon ab die Monatssumme des Anmeldungs-Registers									} b
Verbleibender Vorrath, zugleich Übertrag in das Empfangs-Register vom Monate									

. . . . am . . . . 18 . .

. . . .
Finanzorgan.

Anmerkung. 1. Der aus der Vergleichung der Monatssummen der Empfangs- und Anmeldungs-Register resultirende schließliche Vorrath an Zuckererzeugnissen ist als erste Post in das Empfangs-Register für den folgenden Monat zu übertragen.

2. Die Eintragungen haben nach dem ämtlich erhobenen Nettogewichte und bei Zucker der im §. 1, Z. 1 des Gesetzes bezeichneten Art einmal nach der Provenienz und das zweitemal nach der Polarisation des Zuckers zu erfolgen.

Fortlaufende Post=Nr. dieses Registers	Datum	Berufung der Nr. und des Datums der Anmeldung	Name	Wohnort	Land	Zuckergattung nach der handels=üblichen Benennung	Bruttogewicht	Amtlich erhobenes Nettogewicht des Gesetzes nach der Provenienz aus einer Zuckererzeugungsstätte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Länder der ungarischen Krone	Länder Bosnien und Hercegovina
			des Versenders				K i l o=			
1	2		3			4	5	6	7	8
							Summe .			

Zuckers der im §. 1, Z. 1 des bezeichneten Art				Amtlich erhobenes Nettogewicht des Zuckers der im §. 1, Z. 2 des Gesetzes bezeichneten Art		Gegen das am Aufgabsorte amtlich befundene Gewicht ergibt sich		Betrag der für eventuellen Abgang vom Absender zu leistenden Verbrauchsabgabe		Bezeichnung		Anmerkung
nach der erklärten Polarisation												
mindestens	unter											
99·5	99·5 bis mindestens 93	93 bis mindestens 88	88	in flüssigem Zustande	in festem Zustande	Abgang	Mehrbefund			des Belages	des beizuschließenden Polarisationsbefundes	
Procent												
Gramme								fl.	kr.			
9	10	11	12	13	14	15	16	17		18		19

Muster b zu Anlage B.

Kronland: ______ Finanzbezirk: ______

Steuerbezirk: ______

Anmeldungs-Register Nr.

über die Wegbringung von steuerbaren Zuckererzeugnissen aus dem Zuckerfreilager des . . . . in . . . . Cons. Nr. . .

zu . . . . Bogen

für den Monat . . . . 18 . .

mit . . Stück zu diesem Register gehörigen Beilagen (Anmeldung, Aviso, Triplicat der Ausfuhrerklärung, Polarisationsbefund) und mit . . Stück Nachtragsbeilagen zum Anmeldungs-Register Nr. . . vom Monate . . . . . . 18 .

Abschluss.

Seite	Amtlich erhobenes Nettogewicht des Zuckers												
	der im §. 1, Z. 1 des Gesetzes bezeichneten Art									der im §. 1, Z. 2 des Gesetzes bezeichneten Art			
	nach der Art der Wegbringung					nach der erklärten Polarisation von				versteuert		unversteuert	
	versteuert	unversteuert mit der Bestimmung für eine Zuckererzeugungsstätte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	unversteuert mit der Bestimmung für eine Zuckererzeugungsstätte der Länder der ungarischen Krone	unversteuert mit der Bestimmung für eine Zuckererzeugungsstätte der Länder Bosnien und Hercegowina	unversteuert mit der Bestimmung zur Ausfuhr über die Zolllinie	mindestens 99·5	unter 99·5 bis mindestens 93	unter 93 bis mindestens 88	unter 88	in flüssigem Zustande	in festem Zustande	in flüssigem Zustande	in festem Zustande
						Procent							
	Kilogramm												
1													
2													
3													
u. s. w.													
Zusammen													
Übertrag vom früheren Register													
Im ganzen													
										a		b	

. . . . am . . . . 18 . .

. . . .
Finanzorgan.

Anmerkung: Die Eintragungen haben nach dem ämtlich erhobenen Nettogewichte und bei Zucker der im §. 1, Z. 1 des Gesetzes bezeichneten Art einmal nach der Art der Wegbringung respective Bestimmung und das zweitemal nach der Polarisation des Zuckers zu erfolgen.

Fortlaufende Post-Nummer dieses Registers	Datum	Berufung der Steuerbollette	Name	Wohnort	Land	Zuckergattung nach der handelsüblichen Benennung	Nettogewicht	Amtlich erhobenes Nettogewicht des §. 1 des Gesetzes				
			des Empfängers					nach der Art der Wegbringung				
								versteuert	unversteuert mit der Bestimmung			
									für eine Zuckererzeugungsstätte der			zur Ausfuhr über die Zollinie
									im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Länder der ungarischen Krone	Länder Bosnien und Hercegovina	
								Kilo				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
							Seite					

hinweggebrachten Zuckers der im §. 1, bezeichneten Art				Amtlich erhobenes Nettogewicht des Zuckers der im §. 1, Z. 2 des Gesetzes bezeichneten Art				Bezeichnung des		Anmerkung
nach der erklärten Polarisation von										
mindestens	unter			in flüssigem Zustande	in festem Zustande	in flüssigem Zustande	in festem Zustande	Belages	beizuschließenden Polarisations-Befundes	
99·5	99·5 bis mindestens 93	93 bis mindestens 88	88	versteuert		unversteuert				
Procent										
Gramme										
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Muster c zu Anlage B.

Kronland: Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Vormerk

über die in das Privatfreilager des . . . . in . . . . Consc. Nr. . . laut der Empfangsregister unversteuert eingelagerten Zuckermengen, getrennt nach deren Beschaffenheit (Polarisation).

Post-Nr.	Laut Empfangsregister für den Monat	Amtlich erhobenes Nettogewicht des Zuckers					
		der im §. 1, Z. 1 des Gesetzes bezeichneten Art nach der Polarisation von				der im §. 1, Z. 2 des Gesetzes bezeichneten Art	
		mindestens	unter				
		99·5	99·5 bis mindestens 93	93 bis mindestens 88	88	in flüssigem Zustande	in festem Zustande
		Procent					
		Kilogramm					
1	August 1888	3000	. . . .	1800	. . . .	. . .	350
2	September 1888	4800	4500	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 27. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Freitag, 20. Juli.

Allgemeines.

Gesetz vom 16. Juni 1888,

über die Veräußerung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes und über die Art der Verwendung des Erlöses, dann über die tauschweise Überlassung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes. 1)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Mein Finanzminister wird ermächtigt:

A. 1. Das Trainetablissement zwischen dem blinden Thore und dem Karlshofe in Prag, bestehend aus den Grundbuchseinlagen Z. 86, 87, 88, dann aus Theilen der Grundbuchseinlagen Z. 89 und 91, Catastralgemeinde Festungsrayon Prag mit einer Gesammtarea von 120.963·569 Quadratmeter,

2. fortificatorische Grundstücke vor dem Aujezder Thore in Prag im Gesammtausmaße von 13.388·87 Quadratmeter,

3. das Kaserngebäude in Krumau, Grundbuchseinlage Z. 154,

4. fortificatorische Grundstücke in Olmütz im Gesammtausmaße von 16.572·38 Quadratmeter,

5. das Truppenspitalsgebäude Haus Nr. 397 in Bregenz,

6. die nachverzeichneten Objecte in Salzburg, nämlich:

a) die Bauhofkaserne, Grundbuchseinlage Z. 515,

b) das Landschaftsgebäude, Grundbuchseinlage Z. 516,

c) den Reitplatz vor dem Linzer Thore, Grundbuchseinlage Z. 118,

d) einen Theil der Parcelle Nr. 228, Grundbuchseinlage Z. 27, im Ausmaße von 13.520·18 Quadratmeter, sammt darauf befindlicher Wach- und Küchenbaracke

zu veräußern und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

B. Während der Jahre 1888, 1889 und 1890 in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche, für dieselbe entbehrlich werdende Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzwert für jedes einzelne Object den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 500.000 fl. zu veräußern und den Erlös der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen.

C. Das Verpflegsmagazin, Grundbuchseinlage Z. 281 der Catastralgemeinde Marburg, dann das Holzmagazin, Grundbuchseinlage Z. 181 der Catastralgemeinde Kärntnerthor, im Tauschwege gegen Beistellung eines neuen Verpflegsetablissements in Marburg abzutreten.

II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 16. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

1) Enthalten in dem am 17. Juli 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 113.

Gesetz vom 20. Juni 1888,

betreffend die Gebürenfreiheit für das nach dem galizischen Landesgesetze vom 14. April 1888 aufzunehmende Landesanlehen von 395.000 fl. [1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Obligationen und Coupons des nach dem galizischen Landesgesetze vom 14. April 1888 zur Bildung eines Kasernenbau-Darlehensfondes aufzunehmenden Landesanlehens von 395.000 fl. werden von der Entrichtung der Stempelgebüren befreit.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 20. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 17. Juli 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 114.

Gesetz vom 22. Juni 1888,

betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52), über die zeitweilige Stempel- und Gebürenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52), über die zeitweilige Stempel- und Gebürenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen wird auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1888 bis Ende 1890 verlängert.

§. 2.

Meine Minister der Justiz und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 22. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Pražák** m. p.

Dunajewski m. p.

[1]) Enthalten in dem am 17. Juli 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 115.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Ermächtigung des Nebenzollamtes in Mitrovitz zur Austrittsbehandlung von Durchfuhrwaren ohne Beschränkung. [1])

Z. 21672.

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wurde das Nebenzollamt in Mitrovitz zur Austrittsbehandlung von Durchfuhrwaren ohne Beschränkung ermächtigt.

[1]) Enthalten in dem am 17. Juli 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 117.

Abfertigungs- und Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes Georgswalde-Ebersbach. [1])

Z. 22250.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 28. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 10 ex 1883), Abtheilung X, Punkt 68, betreffend die Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. Classe Georgswalde-Ebersbach, wird erklärt, dass diesem Zollamte die Abfertigungs- und Verzollungsbefugnisse eines Hauptzollamtes I. Classe zukommen.

[1]) Enthalten in dem am 17. Juli 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 118.

Erlass des Finanzministeriums vom 9. Juli 1888,

betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfälligen Bonificationsrückersatzes. [1])

Z. 3259-F. M.

Für die Zuckererzeugungsperiode 1888/89 wird auf Grund des §. 3 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97) im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium Folgendes verordnet:

Als Sicherstellung für den Ersatz, welcher von sämmtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im §. 1, Z. 1 des obbezogenen Gesetzes bezeichneten Art an die Staatskasse zu leisten ist, falls die Ausfuhrsbonification (§. 2 des Gesetzes) für sämmtlichen während der Zeit vom 1. August 1888 bis letzten Juli 1889 aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete über die Zollinie ausgeführten Zucker den Betrag von fünf Millionen Gulden österreichischer Währung übersteigen sollte, hat jeder Unternehmer einer der obbezeichneten Zuckererzeugungsstätten noch vor Eröffnung der Erzeugungsperiode 1888/89 den Betrag von fünftausend Gulden sicherzustellen.

Wien, am 9. Juli 1888.

[1]) Enthalten in dem am 17. Juli 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 119.

Vormerkbehandlung der zur internationalen Ausstellung von Amateurphotographien, photographischen Apparaten und Hilfsmitteln nach Wien einlangenden Gegenstände.

Z. 22729.

Der Club der Amateurphotographen veranstaltet vom 15. September bis 20. October 1888 in den Räumen des k. k. Museums für Kunst und Industrie eine internationale Ausstellung von Amateurphotographien, photographischen Apparaten und Hilfsmitteln.

Die k. k. Grenzzollämter werden angewiesen, die zu dieser Ausstellung aus dem Auslande einlangenden Gegenstände an das k. k. Hauptzollamt in Wien anzuweisen.

Wien, am 4. Juli 1888.

Vormerkbehandlung der zu dem im Monate August 1888 in Wien stattfindenden fünften Bundesfeste der Radfahrer einlangenden Fahrräder.

Z. 23966.

Der deutsche Radfahrerbund veranstaltet in der Zeit vom 10. bis 15. August 1888 in Wien das fünfte Bundesfest der Radfahrer.

Die k. k. Grenzzollämter werden beauftragt, die zu diesem Bundesfeste aus dem Auslande einlangenden Fahrräder (Velocipedes) aller Art zur Vormerkbehandlung an das k. k. Hauptzollamt in Wien anzuweisen.

In denjenigen Fällen, in welchen Festgäste aus dem Auslande auf eigenen Fahrrädern nach Österreich kommen sollten, hat die Abfertigung der Fahrräder sofort bei ihrem Eintritte beim Grenzzollamte in analoger Anwendung der im Artikel IX, Z. 2 des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 festgestellten Bedingungen für Transportmittel stattzufinden, wonach das Radfahrzeug zur Durchfuhr erklärt und der Zoll sichergestellt werden muss.

Von diesem Vorgange kann jedoch bei denjenigen Reisenden, welche sich durch Vorweisung ihrer Legitimation als Festtheilnehmer an dem Bundesfeste auszuweisen vermögen, abgegangen werden, und es wird für diesen Fall ausnahmsweise gestattet, dass die Fahrräder solcher Reisenden ohne Zolldepot mittels Ansagescheines zur Stellung an das k. k. Hauptzollamt in Wien behufs Abfertigung im Vormerkverfahren angewiesen werden.

In diesem letzten Falle hat jedoch das k. k. Grenzzollamt eine einfache Vormerkung zu führen und von Fall zu Fall mittels einer besonderen Avisokarte das k. k. Hauptzollamt in Wien direct von dem Eintritte des Reisenden durch Anführung seines Namens und Wohnortes und Angabe der Nummer des Ansagescheines, mit welchem die Anweisung erfolgt ist, zu verständigen.

Wien, am 13. Juli 1888.

Anleitung zur zollamtlichen Untersuchung der Fette n. b. b. und der Öle n. b. b. auf die Beimengung von Mineralölen (auch Paraffin).

Z. 20468.

Bei dem relativ bedeutenden Unterschiede zwischen den Zollsätzen für Fette n. b. b. (T. Nr. 71) und für Öle n. b. b. (T. Nr. 73) und den Zollsätzen für

mineralische Schmieröle, respective für Paraffin (T. Nr. 121, respective 67), ist es nicht unwahrscheinlich, dass es zum Schaden des Zollgefälles werde versucht werden, die in der Einfuhr vorkommenden mineralischen Schmieröle, respective Paraffin, durch entsprechende Zusätze von animalischen oder vegetabilischen Fetten oder Ölen äußerlich als Fette oder Öle n. b. b. darzustellen und auf diese Weise die Anwendung der niedrigeren Zollsätze der T. Nr. 71 und 73 für Artikel herbeizuführen, welche im Sinne des Zolltarifes unter die T. Nr. 67, respective 121 fallen.

Um die Zollämter in die Lage zu setzen, sich über das Vorhandensein von mineralischen Schmierölen, respective von Paraffin, in den als Fette der T. Nr. 71 oder als Öle der T. Nr. 73 declarirten Sendungen Gewissheit zu verschaffen, wird für Zweifelsfälle die Vornahme der nachfolgenden Untersuchung vorgezeichnet.

„Man bringt in ein Proberöhrchen (Eprouvette) 1 bis 2 Gramm festes Ätzkali und 5 bis 6 Cubikcentimeter Alkohol von mindestens 90% und löst das Ätzkali darin unter Umschütteln und Erwärmen, indem man das Glasröhrchen in siedend heißes Wasser einhängt, auf. Sobald das ganze Ätzkali gelöst ist, bringt man in diese heiße Lösung 4 bis 5 Gramm oder Cubikcentimeter des fraglichen Fettes oder Öles, verschließt das Proberöhrchen mit dem Daumen (oder mit einem Stöpsel), schüttelt kräftig durch (entfernt den eventuell zum Verschlusse verwendeten Stöpsel) und hängt das ganze wieder in siedendes Wasser ein, worin man es mindestens 5 bis 10 Minuten lässt, während welcher man das Gemenge von Alkohol, Ätzkali und Fett noch ein- bis zweimal schüttelt. Hierauf gießt man das noch heiße, verseifte Gemenge in ein zweites größeres Glasgefäß (Trinkglas), in welches man schon vorher 25 Cubikcentimeter Alkohol von mindestens 90 Volumprocenten gebracht hat und rührt mit einem reinen Stäbchen solange um, bis sich (gewöhnlich sofort) die eingegossene Seife klar gelöst hat.

Bei Gegenwart von viel Mineralöl kann es vorkommen, dass sich das verseifte Gemenge nicht völlig in den 25 Cubikcentimeter Alkohol löst, sondern einzeln größere runde Tröpfchen ungelöst bleiben, was jedoch nicht weiters berücksichtigt zu werden braucht, vorausgesetzt, dass vorher mit Ätzkali genügend lange erhitzt und fleißig geschüttelt wurde. Sobald sich die Lösung geklärt hat, gießt man nun unter Umrühren in dieselbe 25 Cubikcentimeter reines, destillirtes Wasser. War kein Mineralöl vorhanden, so bleibt die Lösung vollkommen klar und durchsichtig; war dagegen Mineralöl vorhanden, so entsteht eine starke Trübung, die Lösung wird undurchsichtig, milchartig.

Wien, am 21. Juni 1888.

Anhang.

Allgemeines.

(Ausgabe des Hof- und Staatshandbuches pro 1889.) Von dem k. k. Hof- und Staatshandbuche wird für das Jahr 1889 eine neue Ausgabe im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinen.

Der Preis eines broschürten Exemplares ist für den Subscriptionsweg auf 4 fl. und für den Verschleiss auf 5 fl. festgesetzt worden. Gebundene Exemplare kommen um 80 Kreuzer höher zu stehen.

Die k. k. Hof- und Staatsdruckereidirection wird den Zeitpunkt verlautbaren, von welchem an keine Subscription mehr auf das Werk entgegengenommen wird.

Die k. k. Behörden und Ämter haben bei der Anschaffung dieses Werkes nach jenem Wirkungskreise vorzugehen, der ihnen in Betreff der Beistellung der Amts- und Kanzleierfordernisse eingeräumt ist. (Z. 2014, dd. 6. Juli 1888.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Entrichtung von Dienstverleihungsgebüren.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird die Bewilligung ertheilt, dass die nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebüren für die durch den Vorstand des Prager Handelsgremiums erfolgenden Dienstverleihungen, Ertheilungen von Remunerationen an Functionäre, Beamte und Diener, unmittelbar entrichtet werden dürfen. (Z. 17005, dd. 25. Juni 1888.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 28. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Samstag, 21. Juli.**

Allgemeines.

Gesetz vom 17. Juni 1888,

betreffend die Abänderung des Übereinkommens mit der Landesvertretung von Krain vom 29. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 72), in Bezug auf den krainischen Grundentlastungsfond, ferner die aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld des Herzogthums Krain in ein Landesanlehen im Höchstbetrage von 4,000.000 fl. zu gewährenden staatlichen Begünstigungen. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, in Abänderung des Übereinkommens mit der Landesvertretung von Krain vom 29. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 72) das in der Beilage aufgeführte neue Übereinkommen abzuschließen.

§. 2.

Den aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld Meines Herzogthumes Krain in eine auf Grund des mit Meiner Entschließung vom 1. Juni 1888 genehmigten Landtagsbeschlusses vom 19. Jänner 1888 zu contrahirende neue, zu 4 Procent verzinsliche, in 40 Jahren rückzahlbare Landesschuld im Höchstbetrage von 4,000.000 fl. auszugebenden Obligationen, den bezüglichen Coupons, dann den diesfalls vom krainischen Landesausschusse zu errichtenden Vergleichs- und sonstigen Urkunden ..ird die Stempel- und Gebürenfreiheit zugestanden.

§. 3.

Die Zinsen des neuen Anlehens werden von der Einkommensteuer, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, unter der Bedingung freigelassen, dass das Land Krain dem Staatsschatze für den Entgang der Einkommensteuer, welche von den noch im Umlaufe befindlichen krainischen Grundentlastungsobligationen bei deren planmäßiger Tilgung entfallen würde, vollen Ersatz leistet.

Die Art der Abtragung dieser Steuer wird in dem laut §. 1 abzuschließenden Übereinkommen bestimmt.

§. 4.

Die Obligationen des neuen Landesanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Budapest, 17. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Pražák m. p.

[1]) Enthalten in dem am 21. Juli 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 121.

Übereinkommen

zwischen dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landesausschusse für das Herzogthum Krain im Namen der dortigen Landesvertretung, in Betreff der Abänderung des Übereinkommens vom 29. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 72), bezüglich des krainischen Grundentlastungsfondes.

1. Die im Punkte 2 des Übereinkommens vom 29. April 1876 (R. G. Bl. Nr. 72) erwähnte unverzinsliche Schuld des Landes per 1,037.811 fl. 46 kr., sowie jene Beträge, welche das Land Krain für die gemäß Punkt 4 desselben Übereinkommens seit dem Jahre 1875 an empfangenen verzinslichen Staatsvorschüssen an Capital und Zinsen dem Staate schuldet, werden den Leistungen, welche den Staat auf Grund dieses Punktes des Übereinkommens noch bis zum Jahre 1895 treffen würden, gegenübergestellt und unter beiderseitiger Escomptierung zu einem Zinsfuße von fünf Procent auf den 1. Jänner 1888 abgerechnet.

2. Dem hieraus resultirenden Guthaben des Staates per 743.995 fl. 18 kr. sind fünf Procent Zinsen für eine achtjährige Rückzahlungsperiode zuzuschlagen, wonach dieses Guthaben die Summe von 892.794 fl. 21 kr. ergibt.

3. Die Rückzahlung dieses Betrages findet mittels Abzug von der seitens des Staates in den Jahren 1888 bis 1895 dem Krainer Grundentlastungsfonde an Staatssubvention (Punkt 1 des Übereinkommens vom 29. April 1876) und an Laudemialentschädigung zu zahlenden Summe per 1,910.616 fl. in der Weise statt, dass das Land Krain innerhalb dieses Zeitraumes aus den gedachten Titeln nun einen Jahresbeitrag von 127.227 fl. ö. W. erhält.

4. Jene Beträge, welche das Land Krain im Jahre 1888 an Staatssubvention, Laudemialentschädigung und verzinslichen Staatsvorschüssen bereits bezogen hat, sind, insoweit sie den obigen Betrag von 127.227 fl. übersteigen, sammt fünf Procent Zinsen vom Bezugstage der darunter befindlichen verzinslichen Staatsvorschüsse sofort nach Unterzeichnung des Übereinkommens abgesondert dem Staatsschatze bar rückzuerstatten.

5. Die Bestimmungen der Punkte 3 u. f. f. des Übereinkommens vom 29. April 1876 werden mit Rücksicht auf die Umwandlung der krainischen Grundentlastungsschuld in eine Landesschuld ohne Garantie des Staates — gegenstandslos.

6. Da den Zinsen dieses Landesanlehens die Befreiung von der Einkommensteuer unter der Bedingung zugestanden wird, dass das Land Krain dem Staatsschatze den Betrag ersetzt, welcher von den noch im Umlaufe befindlichen krainischen Grundentlastungsobligationen bei deren planmäßiger Tilgung an Einkommensteuer entfallen würde, so sind die bezüglichen Steuerbeträge von dem nach Punkt 3 des gegenwärtigen Übereinkommens seitens des Staates an das Land Krain zu zahlenden Jahresbeitrage von 127.227 fl. in Abzug zu bringen.

7. Dieses Übereinkommen wird in zwei gleichlautenden ungestempelten, mit der Unterschrift des Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier Landesausschüsse versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere bei der Landesvertretung des Herzogthums Krain aufbewahrt wird.

Vom Landesausschusse des Herzogthums Krain.

Laibach, am 21. Juni 1888.

(L. S.) **Gustav Graf Thurn** m. p.,
Landeshauptmann.

Johann Murnik m. p.,
Landesausschussbeisitzer.

Karl Deschmann m. p.,
Landesausschussbeisitzer.

Wien, am 10. Juli 1888.

Der k. k. Finanzminister:

(L. S.) **Dunajewski** m. p.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Juli 1888,

enthaltend die Beschreibung und Zeichnung der amtlichen Verschlussmarken für Zuckererzeugnisse. [1])

Z. 24961.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird mit Beziehung auf §. 15 der Vollzugsvorschrift vom 9. Juli 1888 (R. G. Bl. Nr. 111, V. Bl. Nr. 26) zum Gesetze vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97, V. Bl. Nr. 23), betreffend die Zuckerbesteuerung, durch welchen die Art der Verwendung der nach §. 26 des citirten Gesetzes für die versteuerten, sowie für die aus dem Auslande einlangenden Zuckererzeugnisse vorgeschriebenen amtlichen Verschlussmarken festgesetzt worden ist, im Nachstehenden die Beschreibung dieser Verschlussmarken kundgemacht.

[1]) Enthalten in dem am 21. Juli 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 122.

Die amtlichen österreichischen Zuckerverschlussmarken haben, wie die nebenstehende Zeichnung zeigt, eine Höhe von 56 *mm* und eine Breite von 54 *mm*. Sie sind auf dünnem Papier zweifärbig gedruckt, und zwar erscheint der Untergrund, welcher dem Markenbilde entsprechend, theils in vollem Tone, theils sternartig gehalten ist, in rother, das Markenbild selbst in schwarzer Farbe ausgeführt.

Das Markenbild wird von einem schmalen Rahmen (Perlenstab), in welchem die Perlen durch den darunter befindlichen vollen Untergrund roth erscheinen, umschlossen und beträgt die Bildfläche der Marken in der Höhe 53 *mm*, in der Breite 50 *mm*.

Das Markenbild besteht zunächst in einem Querschilde mit auf beiden Seiten nach aufwärts gerollten Bändern, welches in weißer ausgesparter Schrift das Wort „Zucker" auf schwarzem Grunde enthält.

Oberhalb des Querschildes, auf diesem, und zwischen den aufgerollten Bändern und zweien nach beiden Seiten auslaufenden Arabesken ruhend und den oberen Perlenstab des Rahmens berührend, ist ein von einer dreifachen Linie begrenztes kreisrundes Feld, in welchem der k. k. Adler in feiner Zeichnung erscheint, angebracht.

Unter dem Querschilde und mit demselben durch fangschnurartige Verzierungen verbunden, ist ein zweites mit ebenfalls gerollten Enden bogenförmig dargestelltes Band, welches das Wort „Verschlussmarke" in schwarzer, mit Verzierungen versehener Schrift auf rothem Grunde trägt, ersichtlich.

Als Abschluss des Bildes erscheint unter dem bogenförmigen Bande ein in der üblichen Umhüllung, jedoch ohne Kappe mit weißer Spitze dargestellter Zuckerhut.

Die vier Ecken des Rahmens sind mit Arabesken verziert. Die amtlichen Zuckerverschlussmarken werden in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erzeugt und von derselben mit Klebestoff versehen.

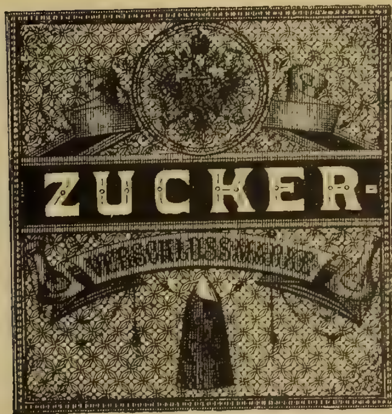
Die ungarischen Zuckerverschlussmarken unterscheiden sich von den österreichischen nur dadurch, dass auf denselben anstatt des k. k. Adlers das königlich ungarische Wappen und statt der Worte:

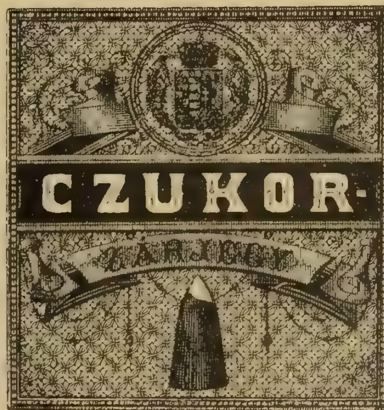
„Zucker-"
„Verschlussmarke"

die Worte:

„Czukor-"
„Zárjegy"

erscheinen.





Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli 1888 dem Sectionschef im Finanzministerium, Andreas Ritter v. Baumgartner, den Freiherrnstand taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3281-F. M., dd. 9. Juli 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli 1888 dem Sectionsrathe im Finanzministerium, Dr. Witold v. Korytowski, in neuerlicher Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3282-F. M., dd. 9. Juli 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli 1888 dem Sectionsrathe im Finanzministerium, Johann Kapf, den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3283-F. M., dd. 9. Juli 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli 1888 dem Sectionsrathe im Finanzministerium, Patriz Pokorny, den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3281-F. M., dd. 9. Juli 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1888 die Finanzräthe Franz Hulek und Adolf Ehrendorfer zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 23245, dd. 6. Juli 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli 1888 dem Ministerialvicesecretär Dr. Maximilian Schuster zum Ministerialsecretär im Finanzministerium allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 3284-F. M., dd. 9. Juli 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli 1888 dem Ministerialvicesecretär im Finanzministerium, Eduard Bernatzky, das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3281-F. M., dd. 9. Juli 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli 1888 dem Lemberger Lottoamtsverwalter Josef Stipek, anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 23476, dd. 11. Juli 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni 1888 dem Rechnungsrevidenten im Finanzministerium, Theodor Hornik, bei seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 22785, dd. 4. Juli 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli 1888 dem pensionirten Kassier der Finanzlandeskasse in Graz, Josef Riegebauer, in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 24419, dd. 17. Juli 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1888 dem Finanzwach-Oberaufseher Martin Platter in Anerkennung der von ihm mit Gefährdung des eigenen Lebens bewirkten Unterdrückung eines Brandes in der Ortschaft Malé das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 22476, dd. 10. Juli 1888.

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Franz Hulek zum Finanzbezirksdirector in Tabor bestimmt. (Z. 23245, dd. 6. Juli 1888.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 29. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Montag, 23. Juli.

Allgemeines.

Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 25. Juni 1888,

betreffend den Abschluss des Vertrages zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien. [1])

In Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 94), betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien, wurde dieser Vertrag nach dem dem bezogenen Gesetze beiliegenden Entwurfe am heutigen Tage abgeschlossen.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 28. Juni 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 104.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Juli 1888,

womit für August 1888 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Z. 3442-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), wird im Vernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat August 1888 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen, statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 24 1/2 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. Juli 1888.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der Wochenschrift „Schützenzeitung für Tirol und Vorarlberg" als Fachblatt.) Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde die an Stelle der mit dem Erlasse vom 22. Mai 1884, Z. 16277 (V. Bl. Nr. 22), als Fachblatt anerkannten „Tirolisch-vorarlberg'schen Schützen- und Wehrzeitung" von Dr. Franz v. Zimmeter in Innsbruck herausgegebene Wochenschrift „Schützenzeitung für Tirol und Vorarlberg" als Fachblatt anerkannt. (Z. 21131, ddo. 23. Juni 1888.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Steueroberinspector Franz Volkmer wurde zum Finanzrathe und Vorstande der Steueradministration in Brünn ernannt. (Z. 21847, ddo. 4. Juli 1888.)

Der Ministerialconcipist Dr. Josef Freiherr v. Schenk wurde zum Ministerialvicesecretär im Finanzministerium ernannt. (Z. 3263-F. M., dd. 8. Juli 1888.)

Der Zolloberamtsverwalter Eduard Thessař wurde zum Zolloberamts-Vicedirector des Hauptzollamtes in Prag ernannt. (Z. 22388, dd. 5. Juli 1888.)

Der Finanzobercommissär Hermann Kloss wurde zum Finanzsecretär und der Steuerinspector Adolf Kirchner zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzdirection in Troppau ernannt. (Z. 19575, dd. 9. Juli 1888.)

Der Adjunct der Finanzprocuratur in Prag, Dr. Johann Krupička, wurde zum Secretär bei derselben Finanzprocuratur ernannt. (Z. 19741, dd. 6. Juli 1888.)

Der Adjunct der Tabakfabrik in Joachimsthal, Johann Přihoda, wurde zum Controlor einer Tabakfabrik erster Kategorie ernannt. (Z. 21903, dd. 10. Juli 1888.)

Der mit dem Titel und Charakter eines Steueroberinspectors ausgezeichnete provisorische Steueroberinspector Bernhard Schaffel wurde zum definitiven Steueroberinspector und der Steuerinspector Karl Lubec zum Steueroberinspector in provisorischer Eigenschaft für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz ernannt. (Z. 20790, dd. 27. Juni 1888.)

Die Liquidatoren der Staatsschuldenkasse, Albert Grienberger und Josef Dullinger, wurden zu Controloren bei dieser Kasse, und zwar ersterer in definitiver, letzterer in provisorischer Eigenschaft ernannt. (Z. 22343, dd. 5. Juli 1888.)

Der Controlor bei dem Central-Stempelmarken-Verschleißmagazine und Stempelamte in Wien, Johann Stenzel, wurde zum Verwalter bei diesem Amte ernannt. (Z. 23705, dd. 16. Juli 1888.)

Im Wege des Diensttausches wurde der Rechnungsassistent des Rechnungsdepartements der Finanzlandesdirection in Brünn, Richard Bobrowsky, zum Rechnungsassistenten im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungdepartements des Finanzministeriums, und der Rechnungsassistent in diesem Personalstande, Heinrich Schneider, zum Rechnungsassistenten des mährischen Finanzrechnungsdepartements ernannt. (Z. 24251, dd. 14. Juli 1888.)

Der Zollamtsassistent in Triest, Rudolf Cavedoni, wurde im Übersetzungswege zum Rechnungsassistenten im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums ernannt. (Z. 23650, dd. 9. Juli 1888.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

№ 30. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 26. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Erlass des Finanzministeriums vom 2. Juli 1888,

womit die Spiritus-Controlmessapparate von Dolainski, A. M. Beschorner und V. Prick, System J. Weiser, zur Steuercontrole in Brantweinbrennereien unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (Nr. 95) zugelassen und deren Beschreibungen sammt Zeichnungen, sowie die Verwendungsvorschriften bekanntgegeben werden.

Z. 22238.

Vom 1. September 1888 angefangen werden im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium in Brantweinbrennereien die Spiritus Controlmessapparate von Dolainski, A. M. Beschorner und V. Prick in Wien, System J. Weiser von der in den folgenden Beschreibungen angegebenen Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen der weiters folgenden Verwendungsvorschriften zur Brantweinsteuer-Controle zugelassen.

---

*) Enthalten in dem am 26. Juli 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 124.
Die in [ ] vorkommenden Sätze sind im R. G. Bl. nicht enthalten.

A. Beschreibung

des

Dolainski'schen Spirituscontrolmessapparates.

Die Hauptbestandtheile dieses in der angehängten Zeichnung dargestellten Spiritus-Messapparates sind:

1. Der äußere Kasten zur Aufnahme sämmtlicher Apparattheile;
2. der Alkoholometerständer;
3. die Messtrommel sammt Zählwerk;
4. die Controlvorrichtungen für den Stillstand der Messtrommel;
5. die beiden Behältnisse für die Spiritusproben;
6. besondere Sicherheitsvorrichtungen.

1. Der äußere Kasten.

Der äußere Kasten (Fig. 1, 2, 3, 4 und 5) besteht aus vier starken schmiedeisernen Seitenwänden, die mit einer gusseisernen mit einem Loch versehenen Bodenplatte in fester Verbindung sind.

Oben ist der Kasten mit einem gusseisernen Deckel abgeschlossen, der in einen Falz nach vorn verschiebbar ist und mittels der zur Anbringung des ämtlichen Verschlusses eingerichteten, über demselben zusammenstoßenden Stangen C und C_1 (Fig. 1 und 3) gesperrt wird.

An dem rückwärtigen Theile des Kastens ist ein Aufsatz a (Fig. 1 und 5) mit der Einflussöffnung f (Fig. 1) und mit einer siebartig durchlöcherten Kappe für den Austritt von Luft und Gas angebracht.

Dieser Aufsatz bildet mit dem aufrechten Theile b (Fig. 1) des Kastendeckels ein Gehäuse, welches zur Aufnahme des Alkoholometerständers bestimmt ist.

Der vordere Theil von b bildet einen Rahmen, welcher mit starkem Glas geschlossen ist, durch welches die Beobachtung des Alkoholometers und der unter 4, lit. d) beschriebenen Controlsvorrichtung für den Stillstand der Messtrommel (Signalscheibe) geschehen kann.

Die Bodenplatte hat an jedem der vier Ecken ein Loch zur Aufnahme der Schrauben, mittels welcher der Kasten an der eingemauerten Postamentplatte befestigt wird.

2. Der Alkoholometerständer.

Der Alkoholometerständer A (Fig. 1, 2, 3, 4 und 5) ist aus Britanniametall verfertigt und besteht aus zwei Theilen d und e (Fig. 1), von denen der erstere den Einlauf des Spiritus in den Apparat und der zweite den Auslauf desselben in die Messtrommel vermittelt.

Der Alkoholometerständer ist mittels eines eisernen Winkels und zweier hervorstehender Lappen unverrückbar an den Kasten befestigt.

Bei der Verschraubung f (Fig. 1) tritt der Spiritus in die Abtheilung d, von dort in das aufgesetzte Rohr d_1 und über eine Tasse durch ein eingehängtes Sieb in die Abtheilung e und von da aus durch das Rohr e_1 in die Messtrommel.

Das Rohr d_1 (Fig. 1) ist zur Aufnahme des Alkoholometers bestimmt, dessen Stand durch das Glas des früher erwähnten Deckelaufsatzes b (Fig. 1) sichtbar ist.

Sollte der Spiritus zufällig so stark laufen, dass ihn die Tasse nicht fassen kann, und er an das Glas des Aufsatzes spritzt, so kommt der nebenbei fließende Theil über ein vorspringendes Blech in die Rinne e_2 (Fig. 1 und 5) und von da durch seitlich angebrachte Löcher in die Abtheilung e und weiter in die Messtrommel.

Im Interesse des Brenners selbst ist es übrigens gelegen, darauf zu sehen, dass der Spirituszufluss ein möglichst gleichmäßiger sei, und dass insbesondere

Druckschwankungen im Brennapparate und der daraus resultirende stoßweise Spirituszufluss in den Controlmessapparat thunlichst vermieden werde.

3. Die Messtrommel sammt Zählwerk.

Die ebenfalls aus Britanniametall verfertigte Messtrommel B (Fig. 1, 4, 5 und 6) hat einen Durchmesser von wenigstens 50 Centimetern und besteht aus vier congruenten Fächern I, II, III, IV (Fig. 6), von denen jedes genau fünf Liter enthält, so dass bei einer Umdrehung der Trommel genau 20 Liter durchgeflossen sein müssen.

Der Einlauf des Spiritus erfolgt in der Mitte der Trommel durch das Rohr e_1 (Fig. 1) des Alkoholometerständers, der Ablauf durch die Öffnungen g, g_1, g_2, g_3 (Fig. 6) am Umfang der Trommel.

Die Axe der Trommel liegt auf der einen Seite in einem kleinen Kreuze des obgenannten Rohres e_1 (Fig. 1) und auf der anderen Seite in dem Lager h (Fig. 1, 4 und 5), welches an der Wand des Ausgusstroges befestigt ist.

Auf diesem Lager ist ein dessen Ölung vermittelndes Ölfläschchen angebracht.

Die Axenlager sind aus Hartguss angefertigt und ist die Stahlaxe innerhalb der Lager mit Hartguss überzogen.

Auf der der Trommel abgewendeten Seite des Lagers h (Fig. 1 und 5) ist die Trommelaxe durch eine Kuppelung mit der Axe des in der vorderen Kastenwand liegenden Zählwerkes C (Fig. 1 und 5) verbunden.

Das Zählwerk C hat sechs von außen unter einem Metallrahmen sichtbare und durch Gläser gedeckte Zifferblätter.

Da jede Ausschüttung der Trommel fünf Liter beträgt, und auch jede einzelne Ausschüttung angezeigt wird, so wachsen die angezeigten Zahlen um je fünf Einheiten, wovon jede einen Liter bedeutet, bis 999.995.

Die auf 999.995 unmittelbar folgende Zahl 1,000.000 wird durch sechs Nullen (000.000) angegeben.

Die Entleerung der Trommelfächer erfolgt in den aus Britanniametall verfertigten Ausgusstrog D (Fig. 1 und 5); aus diesem fließt der Spiritus durch die Öffnung i (Fig. 1) in den Raum E um einen daselbst angebrachten kastenförmigen Körper k herum und weiter durch das Abflussrohr l (Fig. 1, 3, 4 und 5) aus dem Kasten des Apparates.

Die Öffnung i (Fig 1) ist nicht am tiefsten Punkte des Ausgusstroges D angebracht, sondern in einer gewissen Höhe, bis zu welcher der Spiritus wegen Entnahme einer Probe stehen bleiben muss.

Die Wirksamkeit und die Construction der Trommel kann aus Fig. 6 der beiliegenden Zeichnung, in der die vordere Trommelwand fehlt, leicht entnommen werden.

Der Spiritus tritt durch die Öffnung m (Fig. 6) und zwar in der Richtung der in der Zeichnung erscheinenden Pfeile in die Abtheilung I und füllt dieselbe so hoch, als der Einlauf m_1 der Abtheilung II steht. Der von jetzt an in die Abtheilung II eintretende Spiritus bewirkt bald ein bedeutendes Übergewicht der einen Seite, die Trommel wird sich nach links drehen, die Flüssigkeit der Abtheilung I wird durch die Öffnung g austreten und das Fach II in dieselbe Lage bringen, in welcher früher die Abtheilung I war.

Eine bei h (Fig. 1) angebrachte Sperrvorrichtung verhindert, dass die Trommel nach rechts gedreht und dadurch das Zählwerk verletzt wird.

4. Die Controlvorrichtungen für den Stillstand der Messtrommel.

a) Die Schaukel.

Sollte die Messtrommel wegen irgend eines Hindernisses stehen bleiben, so füllt sich die untere Hälfte derselben nach und nach mit Spiritus, welcher schließlich durch den hinteren Trommelhals in die halbkreisförmige Schale n (Fig. 1) tritt.

Von hier lauft der Spiritus durch eine schnabelförmige Öffnung auf eine Schaukel aus Britanniametall F (Fig. 1, 2 und 5), welche in zwei gleiche beiläufig einen Liter Spiritus fassende Fächer eingetheilt ist und sich um eine an der Bodenkante befindliche Axe aus harter Bronze hin- und herschwingt.

Die Lager der Schaukel sind aus einer Nickelcomposition angefertigt.

Von der Schaukel wird immer ein Fach gehoben, das andere gesenkt sein, der Spiritus füllt das gehobene Fach, bis das allmählich steigende Gewicht den Umschlag bewirkt und das gefüllte Fach niedersinkend sich entleert.

Nunmehr gelangt der Spiritus in das andere Fach und das Spiel wiederholt sich von neuem.

Die Schaukel befindet sich in einem aus Britanniametall verfertigten Kasten G (Fig. 1, 2 und 5), welcher neben dem Ausgusstroge D unterhalb des Alkoholometerständers angebracht ist.

In diesen Kasten G ergießt sich der von der Schaukel abfließende Spiritus, fließt von da durch den unterhalb des Ausgusstroges D liegenden Canal o in den Raum E, um den Kasten k in das Auslaufrohr l (Fig. 3).

b) Das Glockensignal.

Auf der rechten und linken Seite im Kasten G (Fig. 2) sind zwei gleicharmige Hebel p und p_1 angebracht, auf deren einen Arm die Schaukel beim jedesmaligen Niedergehen auffällt.

Hiedurch wird der andere Hebel gehoben und setzt mittels der verticalen Stange q beziehungsweise

q_1 (Fig. 2) den weiteren Hebel r, beziehungsweise r_1 (Fig. 2) in Bewegung, dessen mit einer Kugel versehenes Ende an die auf der Außenseite des Apparatkastens angebrachte helltönende Glocke s, beziehungsweise s_1 (Fig. 2) anschlägt.

Die Glocken s und s_1 sind mittels metallener Stützen an den Apparatkasten von innen angeschraubt.

Hört der Druck der Schaukel auf die Hebelarme p, respective p_1 auf, so gehen sämmtliche Hebel wieder in ihre frühere Lage zurück.

Auf diese Art wird jede Schaukelbewegung durch ein deutlich hörbares Glockensignal angezeigt.

c) Das Schaukel-Zählwerk.

An der vorderen Seite der Schaukel F ist ein aus Metallcomposition angefertigter halbkreisförmiger Bügel t (Fig. 1, 2 und 5) angebracht, der sich über das Abflussrohr e_1 des Alkoholometerständers spannt und mit der Schaukel hin- und herbewegt. Dieser Bügel hat in seinem oberen Theile einen Schlitz, in dem ein seinen Drehpunkt im Zählwerke H habender Metallhebel (Fig. 1 und 2) freihängt, der durch seine Hin- und Herbewegung das Vorrücken des Zählwerkes bewirkt.

Das Zählwerk H (Fig. 1, 2 und 5), welches mit einer abnehmbaren Schutzplatte aus Britanniametall überdeckt ist, hat sechs durch Gläser gedeckte Zifferblätter.

Da jedes Schaukelfach ungefähr einen Liter fasst und jede Hin- und Herbewegung angezeigt wird, so wachsen die angezeigten Zahlen hier um je zwei Einheiten, wovon jede einen Liter bedeutet, bis auf 999.998.

Die auf 999.998 unmittelbar folgende Zahl 1,000.000 wird durch sechs Nullen (000.000) angegeben.

d) Signalscheibe zur Constatirung des Messtrommelstillstandes.

Der Stillstand der Messtrommel wird nicht nur durch das Glockensignal, sondern außerdem noch durch eine Signalscheibe T (Fig. 1, 2, 3, 4 und 5) angezeigt.

Zu diesem Zwecke ist die rechte Seite der Schaukel mittels eines umsponnenen Kupferdrahtes mit dem kürzeren Arme eines Hebels verbunden, der am Alkoholometerständer angebracht ist. Bei der ersten Schaukelbewegung nach rechts wird der andere längere Arm dieses Hebels, der eine rothbezeichnete Signalscheibe trägt, in die Höhe gezogen (Fig. 2) und vermöge einer Sperrvorrichtung auch in dieser Höhenlage so lange gehalten, bis nach Öffnung des Apparatkastens durch das Organ der Supercontrole der Sperrhaken gelöst und in seine frühere Lage gebracht wird (Fig. 1, 3, 4 und 5).

Wegen dieser Signalvorrichtung muss die Schaukel in ihrer Ruhelage immer nach links gesenkt, aufgestellt werden.

5. **Die beiden Behältnisse für Spiritusproben.**

Während die Messtrommel die Menge der durchgelaufenen Flüssigkeit misst, sollen diese aus Britanniametall bestehenden Behältnisse Proben der Flüssigkeit aufnehmen, nach welchen der Alkoholgehalt ermittelt werden kann.

Zu diesem Ende sind an der vorderen Wand der Messtrommel vier Stück Probenehmer u u und u_1 u_1 (Fig. 1, 4 und 5) angebracht, die bei jeder Entleerung eines Trommelfaches aus dem Augusstroge eine Probe schöpfen, welche den Probebehältnissen K für die gewöhnliche Controle und J für die Supercontrole zugeführt wird. Die Construction dieser Probenehmer ist aus der Zeichnung Fig. 4 ersichtlich. Die Einlauföffnung derselben befindet sich an der schmalen, der Peripherie der Messtrommel zugekehrten Seite bei x, die Auslauföffnung bei x_1 (Fig. 4).

Die zwei Probenehmer u und u, welche an zwei gegenüberliegenden Fächern der Messtrommel angebracht sind, entleeren sich während des Ganges der letzteren auf der linken Seite in die vor der Messtrommel angebrachte halbkreisförmige, 16 Millimeter breite Rinne v (Fig. 4), mittels welcher die Probeflüssigkeit durch das vollständig dicht geschlossene Einlaufröhrchen w in das für die gewöhnliche Controle bestimmte Behältnis K geleitet wird.

Die beiden anderen gleichfalls an zwei gegenüberliegenden Fächern der Messtrommel angebrachten Probenehmer u_1 und u_1 entleeren sich in die rechte Seite der oberwähnten Rinne v und leiten die Probeflüssigkeit durch das Einlaufröhrchen w_1 in das für die Supercontrole bestimmte Behältnis J (Fig. 4).

Das Probebehältnis K (Fig. 4) für die gewöhnliche Controle hat, vom Standpunkte des vor dem Messapparate stehenden betrachtet, seine Lage auf der linken Seite des Kastens zwischen dem Ausgusstroge und der vorderen Kastenwand; seine Form und Größe ist hiedurch bestimmt; dieses Behältnis fasst ungefähr 15 Liter.

Zur Herstellung der Luftcommunication befindet sich an der Rückwand des Probehältnisses knapp unter dem Deckel desselben eine kleine Öffnung, durch welche auch der Spiritus in dem Falle ablaufen würde, wenn sich zufälligerweise das Probegefäß vollständig füllen sollte.

Damit die Abnahme des Alkoholgehaltes controlirt werden kann, welche bei den abgesonderten Spiritusproben während ihrer Verwahrung in dem Probebehältnis K eintritt, ist in dasselbe ein halbrundes Gefäß L (Fig. 7) von ungefähr ½ Liter Rauminhalt eingesetzt. Dasselbe wird mit Spiritus von einem bestimmten Alkoholgehalte gefüllt, indem man die

zwischen den beiden weiter unten besprochenen, durch das an der Vorderwand des Apparatkastens angebrachte Thürchen M zugänglichen Ablasshähnen befindliche Verschraubung wegnimmt und den Probespiritus mittels Trichter eingießt.

Dieses Einsatzgefäß communicirt durch die in der Mitte der eben erwähnten Verschraubung angebrachte kleine Öffnung mit dem inneren Raume des Messapparates.

Der Abzug des im Einsatzgefäße befindlichen Spiritus erfolgt durch den links gegen die Kastenwand gelegenen Hahn y, die Entleerung des Probebehältnisses K dagegen durch den rechts davonliegenden Hahn y_1.

Beide Hähne sind durch die links in der vorderen Kastenwand des Messapparates gelegene Thür M (Fig. 3) zugänglich.

Die Vergleichung des Alkoholgehaltes, den der aus dem Einsatzgefäße abgezogene Spiritus besitzt, mit dem ursprünglichen Alkoholgehalte zeigt den eingetretenen Alkoholverlust an.

Das für die Supercontrole bestimmte Probebehältnis J liegt auf der rechten Seite des Kastens zwischen dem Ausgusstroge und der vorderen Kastenwand, seine Form (Fig. 8) und Größe ist hiedurch bestimmt; dieses Probebehältnis fasst ungefähr 22 Liter.

Die sonstige Einrichtung dieses Probegefäßes J ist ganz analog der des Probegefäßes K.

Es ist daher auch hier in das Probegefäß ein halbrundes Gefäß N von ungefähr $^1/_2$ Liter Rauminhalt eingesetzt, welches zu demselben Zwecke wie das Einsatzgefäß L mit Spiritus von einem bestimmten Alkoholgehalte durch die zwischen den Ablasshähnen befindliche Verschraubung gefüllt wird.

Nur erfolgt bei dem Probegefäße J der Supercontrole die Entleerung des Einsatzgefäßes N (Fig. 8) durch den rechtsseitigen Hahn z und die des Probebehältnisses selbst durch den links davon situirten Hahn z_1. Beide Hähne sind durch die rechts in der Vorderwand des Messapparatkastens gelegene Thür O zugänglich.

Die Probenehmer u u und u_1 u_1 haben durchwegs eine Fassungsfähigkeit von 3 Cubikcentimeter, dagegen ist die Zahl derselben je nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, deren Kühlapparat mit dem Messapparate verbunden werden soll, eine verschiedene.

Bei Brennvorrichtungen, welche täglich höchstens 15 Hektoliter Spiritus erzeugen, sind Spiritusmessapparate mit vier Stück Probenehmern zu verwenden, wovon zwei die Proben dem Probebehältnisse für die einfache Controle und zwei die Proben dem Probebehältnisse für die Supercontrole zuführen.

Werden auf einer Brennvorrichtung täglich mehr als 15, jedoch nicht mehr als 30 Hektoliter Spiritus erzeugt, so sind für solche Brennvorrichtungen Messapparate mit nur zwei Probenehmern, von denen der eine für das Behältnis der einfachen Controle, der andere für das der Supercontrole bestimmt ist, zu verwenden.

Wie bei Brennvorrichtungen vorzugehen ist, deren tägliche Leistungsfähigkeit 30 Hektoliter übersteigt, wird in der Verwendungsvorschrift zu diesem Messapparate festgesetzt.

6. Besondere Sicherheitsvorrichtungen.

a) Versicherung der Ausflussöffnung des Apparatkastens.

Damit nicht von außen durch die Abflussöffnung des Apparatkastens eine Einwirkung auf den Gang der Messtrommel stattfinden kann, liegt dieser Ausflussöffnung der kastenförmige, nach unten zu offene Körper k (Fig. 1 und 5) gegenüber, um welchen der ausfließende Spiritus herumlaufen muss.

Würde durch das Abflussrohr eine Anbohrung versucht, um die Einwirkung auf den Trommelgang zu ermöglichen, so müssten jedenfalls die beiden Wände dieses kastenförmigen Körpers durchbohrt werden.

Ein Theil des Spiritus würde aber dann durch die Bohrlöcher in den Kasten k und von da in den Apparatkasten und endlich über das Postament ablaufen, außerdem würden infolge Störung des Trommelganges auch die Schaukel und die übrigen Sicherheitsvorkehrungen in Function treten.

b) Versicherungen gegen das Stauen des abfließenden Spiritus.

In der Rückwand des Schaukelkastens G (Fig. 2), und zwar etwas höher liegend als die Schaukelaxe, sind zwei kreisförmige Öffnungen α und α_1 angebracht.

Die Höhenlage dieser Öffnungen ist so berechnet, dass, so lange der Spiritus nicht höher als bis zu diesen Öffnungen gestaut wird, weder die Schaukel noch die Trommel in ihrem Gange beeinflusst wird.

Bei einer weitergehenden Störung würde der Spiritus durch diese Öffnungen in den äußeren Apparatkasten und da letzterer am Boden ein Loch hat, über das Postament ablaufen, ohne dass der Gang der Messtrommel, beziehungsweise der Schaukel hiebei eine Störung erleiden würde.

Würde versucht, diesen Ablauf durch den Boden des Apparatkastens auf irgend eine Art zu verhindern, und so eine Stauung im Apparatkasten zur Störung des Schaukel- und Messtrommelganges zu bewirken, so würden sich zwei an der Vorderwand der beiden Probebehältnisse J und K bei den Ablasshähnen derselben angebrachte Gefäße P und P_1 (Fig. 4, 7 und 8) mit Spiritus anfüllen und auch nach Aufhören der Stauung gefüllt bleiben.

Dasselbe wäre der Fall, wenn eine derartige künstliche Stauung im Apparatkasten mit Wasser zu

dem Zwecke versucht würde, um den Alkoholgehalt der in den Probebehältnissen befindlichen Flüssigkeit abzuschwächen.

Die Gefäße P und P_1 haben je 0·25 Liter Inhalt und sind ebenfalls in einer solchen Höhenlage angebracht, dass sie sich früher anfüllen, ehe die Messtrommel durch die Stauung zum Stillstande gebracht werden kann.

Um zu verhüten, dass der Inhalt der auf die oberwähnte Art durch Stauung gefüllten Gefäße P und P_1 durch die z. B. mittels Dampfeinleitung bewirkte Erhöhung der Temperatur und die infolge dessen eintretende Verdünstung beseitigt werde, ist oben auf dem Probebehältnis K im Innern des Apparatkastens ein Gefäß Q (Fig. 4, 5 und 7) angebracht, welches circa 0·35 Liter fasst und vor der Ingangsetzung des Messapparates mit Spiritus gefüllt wird.

Dieses Gefäß wird bei der durch Dampfeinströmung bewirkten Verdampfung von seinem Inhalte verhältnismäßig gerade so viel verlieren als die Gefäße P und P_1.

Würde versucht werden, den Spiritus in den Probebehältnissen J und K durch Einleitung von Dampf oder durch eine andere Erwärmung abzuschwächen, so würde auch der Spiritus in den Einsatzgefäßen L und N (Fig. 7 und 8) an Gradhältigkeit verlieren und müsste außerdem der Spiritus im Einsatzgefäße Q verdunsten.

Übrigens wird jede Erhöhung der Temperatur im Messapparate durch den oberhalb des Probebehältnisses J im Innern des Apparatkastens angebrachten leicht herausnehmbaren Maximalthermometer R (Fig. 4 und 5) bis 100 Grad Celsius reichend, angezeigt.

c) Ämtliche Verschlüsse.

Zur ämtlichen Verschließung des Apparatkastens selbst ist außer dem bereits sub Zahl 1 erwähnten Verschlusse c und e_1 (Fig. 1 und 3) nur noch ein Verschluss an jedem der Thürchen M und O nothwendig.

Die Holländerverschraubung beim Ein- und Ausflussrohre des Apparatkastens ist durch den vorgeschriebenen Zinkstürz hinlänglich gesichert.

B. Vorschrift

über die

Verwendung des Dolainski'schen Spirituscontrolmessapparates.

I. Ein Dolainski'scher Spirituscontrolmessapparat, welcher in einer Brantweinbrennerei zur Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse aufgestellt werden soll, muss von dem k. k. Aichamte in Wien für diesen Zweck approbirt und mit dem Approbationszeugnisse und der Bezeichnung des Aichamtes versehen sein. Sollte die Brennvorrichtung durchschnittlich mehr als zehn Liter Spiritus per Minute liefern, so hat der Brennereiunternehmer dies bei der Bestellung des Messapparates anzugeben und einen auf eine Zulaufsgeschwindigkeit von mehr als fünfzehn Liter per Minute geaichten Messapparat beizustellen.

Überdies müssen die Verschlüsse, welche das Aichamt an der Sperre des Deckels des Apparatkastens und an den Thürchen dieses Kastens angelegt hat, in unversehrtem Zustande sich befinden.

Auch die weitere Verwendung eines bereits aufgestellten approbirten Dolainski'schen Spiritusmessapparates ist davon abhängig, dass derselbe außer den Zeiträumen, während welcher die ämtlichen Erhebungen bei demselben gepflogen wurden, immer unter gefällsämtlichem Verschluss gestanden ist.

II. Die Aufstellung des Spiritusmessapparates hat unter der ämtlichen Überwachung zweier Finanzorgane [nämlich eines Organes der Supercontrole, welche die Finanzbehörde I. Instanz auszuüben hat und des Controlbezirksleiters] in Gegenwart des Brennereiunternehmers oder seines Stellvertreters zu geschehen.

Bevor dieselbe begonnen wird, haben die Finanzorgane zu erheben, ob die im vorstehenden Punkte I erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Wenn sich in dieser Beziehung kein Mangel ergibt, so haben die Finanzorgane, nach Abnahme der Verschlüsse des Aichamtes und nach Entfernung der an den inneren Apparattheilen wegen des Transportes angebrachten Schutzmittel, wie der Holzkeile, der Schaukelstütze und des Zinkbandes um die Messtrommel zu untersuchen, ob kein Apparattheil durch den Transport verbogen oder in anderer Art verletzt worden sei, und ob insbesondere die Messtrommel in derjenigen Richtung, in der sie sich bei der Messung der Flüssigkeit dreht, nämlich nach links, leicht beweglich sei.

Das Maximalthermometer wird sodann vor dem Einlegen in den Apparatkasten noch in der Art einer Prüfung unterzogen, dass dasselbe horizontal in siedendes Wasser gelegt, nach zwei Minuten herausgenommen und horizontal liegend der Abkühlung überlassen wird.

Dasselbe muss hiebei 95 bis 105 Grad Celsius zeigen und darf diese Anzeige während drei Minuten nicht ändern. Hierauf ist durch einige Schwingungen die Quecksilbersäule auf ihre tiefste Lage zurückzubringen und der Versuch zu wiederholen.

Anstatt eines unbrauchbar gewordenen Maximalthermometers kann ein geprüftes plombirtes solches Thermometer von dem Organe der Supercontrole eingesetzt werden. Der Austausch eines unbrauchbar gewordenen gegen ein neues Maximalthermometer erfolgt jedoch nur gegen Einsendung des fehlerhaften Instrumentes sammt Aichplombe; die Aichplombe darf daher nicht abgenommen werden.

Nur wenn der Messapparat aus irgend einem Grunde nicht mehr unter ämtlichem Verschluss gehalten wird, hat das mit der Supercontrole in der Brennerei betraute Finanzorgan die von dem Aichamte an dem Maximalthermometer angebrachte Plombe zur Verhütung eines etwaigen Missbrauches abzunehmen und besonders aufzubewahren.

Ergeben sich bei der obigen Untersuchung keine Bedenken, so wird das Ölfläschchen über dem Lager der Messtrommel mit geeignetem Maschinenöl (Knochenöl),

welches die Brennerei beizustellen hat, gefüllt, die Schaukel in die linksseitige Ruhelage und die Signalscheibe in die Lage nach unten gebracht, das Spirituseinsatzgefäß Q mit Spiritus gefüllt und sofort der Apparatkasten wieder geschlossen und der ämtliche Verschluss an denselben angelegt.

[Das Organ der Supercontrole ist allein berufen, den Verschluss am Deckel des Apparatkastens an dem weiter unten beschriebenen Zinksturze, dann an dem Überrohre des Verbindungsrohres zwischen dem Messapparate und der Kühlvorrichtung, endlich an dem Luftkasten und dessen Zinkmantel anzulegen, beziehungsweise zu dem Behufe abzunehmen, um die inneren Wände des Zinksturzes, sowie die äußeren Wände des Apparatkastens und dessen Verbindung mit dem Postamente, dann die inneren Theile des Überrohres und die äußeren Theile des Verbindungsrohres zu besichtigen und allfällige Mängel zu constatiren.

Dies gilt nicht bloß für die Aufstellung eines Spiritusmessapparates, sondern auch für die ganze Dauer der Verwendung desselben.

Den Verschluss an dem rechts an der Vorderwand des Apparatkastens gelegenen Thürchen O, welches zu den für die Supercontrole bestimmten Ablasshähnen führt, hat gleichfalls nur das Organ der Supercontrole abzunehmen und anzulegen, während die Abnahme und Anlegung des Verschlusses bei dem auf der linken Seite der Vorderwand des Apparatkastens gelegenen, für die gewöhnliche Controle bestimmten Thürchen M und zwar sowohl am Apparatkasten als am Zinksturz dem Organ der gewöhnlichen Controle zusteht.

Ist der von der Supercontrole am Controlmessapparate und den übrigen oben genannten Bestandtheilen angelegte Verschluss verletzt worden, so soll zwar der Controlbezirksleiter einen neuen Verschluss statt des verletzten anlegen, er hat aber sogleich auch die Anzeige hievon an die Finanzbehörde I. Instanz zu erstatten, damit der Verschluss der Supercontrole wieder hergestellt werde.

Das Organ der Supercontrole soll insbesondere auch darauf sehen, dass der Kasten des Spiritusmessapparates nie länger offen bleibt, als die vorzunehmenden Erhebungen unumgänglich nothwendig machen. Auch ist selbstverständlich, dass sich dieses Organ von dem Spiritusmessapparate, so lange letzterer nicht vollständig unter ämtlichem Verschlusse steht, nicht entfernen darf.]

III. Zur Aufstellung des Spiritusmessapparates darf nur dann geschritten werden, wenn bei der nach den Punkten I und II vollzogenen Prüfung und Untersuchung keine Anstände sich ergeben haben.

Bei der Aufstellung selbst sind aber die einschlägigen Bestimmungen des §. 51, Z. 1 des Brantweinsteuergesetzes und der Brantweinsteuer-Vollzugsvorschrift genau zu befolgen.

[Die Finanzorgane haben sich insbesondere auch die Andeutungen der Belehrung über die Bemessung, Einhebung und Überwachung der Brantweinsteuer gegenwärtig zu halten.]

Die Postamentplatte, durch welche die Verbindung des Spiritusmessapparates mit dem aus Ziegelsteinen gemauerten Postamente vermittelt wird, muss aus Gusseisen bestehen und einen hohlen Fuß mit Anker haben. Bei der Aufstellung dieser Platte ist darauf zu sehen, dass die mit h bezeichnete Seite derselben auf jene Seite zu liegen kommt, wo der Einlauf in den Messapparat stattfinden soll. In der angehängten Zeichnung ist sowohl die Postamentplatte mit Anker als deren Befestigung in dem Postamente ersichtlich.

Der auf die Postamentplatte gestellte Spiritusmessapparat ist an dieselbe anzuschrauben.

Zu diesem Ende müssen an den vier Ecken dieser Platte mit Schraubengewind versehene Löcher vorhanden sein, welche mit den zur Aufnahme der Befestigungsschrauben bestimmten Löchern der Bodenplatte des Apparatkastens correspondiren.

Diese Schrauben sind fest anzuziehen und gegen unbefugte Lockerung durch eiserne, an dem einen Ende mit einem Kopfe und an dem anderen Ende mit einem Öhr versehene Stäbchen zu schützen, indem man durch je zwei der durchbohrten Schraubenköpfe ein solches Stäbchen schiebt und an das mit dem Öhr versehene Ende desselben den ämtlichen Verschluss legt.

[Den Finanzorganen obliegt es, sorgfältig darauf zu sehen, dass keine Befestigungsschraube und kein Verschlussstäbchen irgend eine, die Umgehung des ämtlichen Verschlusses ermöglichende Zusammensetzung habe.]

IV. Die Verbindung des Messapparates mit dem Kühlapparate der Brennvorrichtung ist dadurch zu bewirken, dass das Verbindungsrohr (§. 51, Z. 6 des Brantweinsteuergesetzes) durch eine Flantsche mit dem Rohrstücke, durch welches die gebrannte geistige Flüssigkeit aus dem Kühlapparate austritt und durch die am Einflussrohre des Messapparates angebrachte Holländerverschraubung mit diesem Rohre vereinigt wird. Zwischen der Holländerverschraubung und dem Messapparate muss sich auch der jedem Apparate beigegebene Metallring befinden, weil sonst beim Anschrauben der Alkoholometerständer leicht beschädigt werden könnte. Das Verbindungsrohr ist durch das Überrohr zu decken, wovon der §. 51, Z. 6 des Brantweinsteuergesetzes und der betreffende Paragraph der Vollzugsvorschrift zu demselben handeln.

V. Der im §. 52 des Brantweinsteuergesetzes geforderte Zinksturz, der von außen glatt und ohne Anstrich, von innen aber mit weißer Ölfarbe angestrichen sein soll, muss bei einem Dolainski'schen Spiritusmessapparat aus

1. der Zarge und

2. dem dieselbe von oben schließenden Deckel bestehen.

Ad 1. Die Zarge besteht aus zwei Theilen, von denen der eine die Vorderwand und die beiden Seitenwände des Apparatkastens, der andere die Rückwand des Apparatkastens deckt.

Dieser rückwärtige Theil ist auf beiden Seiten mit einem Falze versehen, der die beiden anschließenden Seitenwände umfasst.

Sowohl an diesem Falze, als auch an beiden Seitenwänden der Zarge sind je zwei Ösen zur Aufnahme eines dünnen Metallstäbchens angebracht, das zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses eingerichtet ist.

Der vordere Theil der Zarge muss einen Ausschnitt zur Ablesung der Anzeigen des Zählwerkes haben, dessen nach innen eingebogene Kanten an der Messingplatte des Zählwerkes fest anliegen und der nur so groß sein darf, als zum Ablesen der Ziffern nothwendig ist, dann für das Abflussrohr des Messapparates einen Ausschnitt, dessen durch das Abflussrohr nicht ausgefüllter unterer Theil durch ein zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses eingerichtetes Schutzblech verschließbar ist.

An diesem Schutzbleche sind nämlich zwei Schlitze angebracht, welchen zwei Ösen an der Zarge des Zinksturzes entsprechen. Nachdem das Schutzblech an den zwei Ösen angebracht worden ist, wird durch letztere ein zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses hergerichtetes Metallstäbchen gesteckt.

In der Zarge des Zinksturzes müssen sich auch zwei zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses eingerichtete Thürchen befinden, welche mit dem Thürchen M und O des Apparatkastens correspondiren.

Ad 2. Der Deckel des Zinksturzes muss eine der Gestalt des Alkoholometerständers entsprechende Kappe mit einem zur Besichtigung des Alkoholometers dienenden Ausschnitte, dann für das Einflussrohr einen Schlitz und über der durchlöcherten Kappe des Alkoholometerständers ein Luftloch haben und die beiden Theile der Zarge wie ein Schachteldeckel umschließen.

Der unter dem Einflussrohre offene Theil des eben erwähnten Schlitzes muss mit einem Schutzblech versehen sein, durch welches der Deckel des Zinksturzes mit dem rückwärtigen Theil der Zarge verbunden wird.

Zur Herstellung dieser Verbindung dienen zwei Ösen am Deckel und eine Öse an der Zarge und drei damit correspondirende Schlitze im Schutzblech, das überdies nach rechts und links von dem unteren Schlitze mit je einer Öse versehen ist.

Nach Auflegung des Schutzbleches wird sowohl durch die oberen zwei Ösen des Deckels, als auch durch die Öse der Zarge und die zwei Ösen des Schutzbleches je ein Metallstäbchen gesteckt und an demselben der ämtliche Verschluss angelegt.

Zur Verhinderung der unbefugten Abnahme des Deckels ist auch an seiner Stirnseite und an der Zarge je eine Öse für den ämtlichen Verschluss vorhanden.

VI. Bei Brennvorrichtungen, deren tägliche Leistungsfähigkeit 30 Hektoliter übersteigt, würden selbst bei solchen Spiritusmessapparaten, die nur mit je einem Schöpflöffel zur Entnahme der Proben für die gewöhnliche und die Supercontrole versehen sind, die vorhandenen Probebehältnisse für eine einmonatliche Anmeldungsperiode nicht mehr hinreichen.

In einem solchen Falle steht es dem Brennereiunternehmer frei, entweder:

1. zwei Messapparate der obigen Beschaffenheit zu einer und derselben Brennvorrichtung in Verwendung zu nehmen, oder

2. sich Messapparate anzuschaffen, bei welchen das Probegefäß für die gewöhnliche Controle 30 Liter und für die Supercontrole 44 Liter Fassungsraum hat oder

3. bei der Finanzbehörde erster Instanz um die Verfügung anzusuchen, dass sowohl das Probebehältnis der einfachen wie auch der Supercontrole anstatt monatlich, mindestens alle 14 Tage einmal entleert wird.

Die Finanzbehörde wird jedoch nur dann in der Lage sein, diesem letzteren Ansuchen zu willfahren, wenn die betreffende Brennerei vom Standorte der gewöhnlichen, sowie der Supercontrole nicht allzuweit entfernt ist, beziehungsweise die Verkehrsverhältnisse so gestaltet sind, dass die öftere Vornahme der Controlamtshandlung keine zu bedeutenden Kosten verursacht; es wäre denn, dass sich die Partei freiwillig herbeilässt, den Mehraufwand für die Controle selbst zu bezahlen.

Sollte der Betrieb einer Brennerei, beziehungsweise die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung so groß sein, dass auch die Anwendung des einen oder des anderen der oberwähnten Auskunftsmittel für sich allein nicht genügend ist, so können dieselben auch combinirt angewendet werden.

Es können also entweder zwei Messapparate mit doppelt so großen Probegefäßen oder zwei Messapparate mit zweimaliger Entleerung der Probebehältnisse in jede Anmeldungsperiode oder Messapparate mit größeren Probegefäßen bei zweimaliger Entleerung derselben während jeder Anmeldungsperiode in Verwendung genommen werden.

Auch der Combinirung sämmtlicher drei Auskunftsmittel steht eventuell kein Hindernis im Wege.

Im Falle der Verwendung zweier Messapparate bei einer Brennvorrichtung, beziehungsweise bei deren Kühlvorrichtung ist die Verbindung der Messapparate mit der Kühlvorrichtung derart vorzunehmen, dass die Vertheilung des aus der Kühlvorrichtung austretenden Spiritus in die beiden Messapparate in

dem Luftkasten stattfindet, welcher dementsprechend größer herzustellen ist.

Bei der Aufstellung und Verbindung der beiden Messapparate mit der Kühlvorrichtung muss insbesondere auch darauf gesehen werden, dass der Abfluss des Spiritus aus dem Luftkasten in beide Messapparate gleichmäßig erfolge und ist letzteres seitens der Finanzorgane sowohl bei den in den Brennereien vorzunehmenden Revisionen, als auch bei der monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmenge zu controliren.

VII. Sobald die Aufstellung des Messapparates in der durch die vorstehenden Punkte angeordneten Weise geschehen ist, wird der Stand des Zählwerkes der Messtrommel und der Schaukel vorgemerkt und über das Geschehene ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Brennereiunternehmer oder dessen Stellvertreter mitzufertigen ist.

[Dieses Protokoll soll den Spiritusmessapparat nach seinen mit dem Approbationszeugnisse des Aichamtes übereinstimmenden Merkmalen bezeichnen und die Darstellung aller Vorkehrungen enthalten, welche getroffen worden sind, um den Stand des Messapparates und dessen Verbindung mit dem Kühlapparate zu sichern.]

VIII. Vor der Verwendung des Messapparates zur Steuercontrole sind die beiden Probebehältnisse und die Einsatzgefäße mit Spiritus, welcher dem durchschnittlichen Erzeugnisse an Alkoholgehalt ziemlich gleichkommt, wiederholt auszuspülen, was speciell bei den Probebehältnissen am einfachsten in der Art bewerkstelligt wird, dass man an den Ablasshähnen einen Gummischlauch ansetzt und den Spiritus mittels eines Trichters bei aufgedrehtem Hahne einfüllt. Das Ablassen erfolgt dann selbstverständlich durch den Hahn.

Am Tage der Eröffnung des Brennereibetriebes oder höchstens drei Tage später, werden die Einsatzgefäße L und N für die Constatirung der Abnahme des Alkoholgehaltes mit Spiritus gefüllt, welcher genau oder nahezu den nach §. 54 des Brantweinsteuergesetzes ermittelten durchschnittlichen Alkoholgehalt des Erzeugnisses hat.

Der erhobene Alkoholgehalt wird in das Brennereiregister eingetragen, sobald der behufs dieser Amtshandlung abgenommene amtliche Verschluss an den Thürchen M und O des Apparatkastens und des Zinksturzes wieder angelegt worden ist.

Die gleiche Amtshandlung findet statt, so oft nach einer Betriebsunterbrechung, während welcher die letzte monatliche Constatirung der erzeugten Alkoholmenge erfolgt ist, der Brennereibetrieb innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode wieder aufgenommen wird. Selbstverständlich wird auch jedesmal, nachdem während der jährlichen Erzeugungsperiode ein Einsatzgefäß behufs der Untersuchung seines Inhaltes entleert worden ist, dasselbe sofort wieder mit Spiritus gefüllt und dessen Alkoholgehalt im Brennereiregister vorgemerkt.

An die Füllung des für die Supercontrole bestimmten, zur Constatirung der Abnahme des Alkoholgehaltes dienenden Einsatzgefäßes schließt sich jedesmal auch die Füllung des Einsatzgefäßes zur Constatirung des Dampfeintrittes.

Der zur Füllung der Einsatzgefäße erforderliche Spiritus ist von der Brennerei beizustellen, an welche auch der zu weiterer Verwendung nicht mehr brauchbare zurückgestellt wird.

[Die Amtshandlung bei dem für die Supercontrole bestimmten Einsatzgefäße ist selbstverständlich von einem Organe dieser Controle zu vollziehen.]

IX. Bei der Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes des Spiritus, welcher durch den Messapparat geflossen ist, ist, je nachdem diese Erhebung von der gewöhnlichen oder der Supercontrole vorgenommen wird, wie folgt vorzugehen:

a) Seitens der gewöhnlichen Controle.

1. Zuerst wird genau untersucht, ob die ämtlichen Verschlüsse an der Brennvorrichtung, an dem Kühlapparate, an dem Überrohre des Verbindungsrohres zwischen Kühlapparat und Messapparat, am Zinksturze des letzteren rc. unverletzt sind und ihr Zweck nicht vereitelt worden ist. Jeder Anstand, der sich ergibt, wird ämtlich constatirt.

2. Sodann wird das Postament und der Raum um dasselbe herum genau besichtigt, ob sich daselbst nicht Spuren von über das Postament herabgeflossenem Spiritus zeigen.

Jede Wahrnehmung wird sofort unter Zuziehung eines behördlichen Beistandes oder zweier unbefangener Zeugen constatirt [und wenn sie nicht vom Organe der Supercontrole gemacht wurde, unverweilt die Anzeige an die Finanzbehörde I. Instanz erstattet, damit sie ohne Verzug die Supercontrole, beziehungsweise die innere Untersuchung des Messapparates verfügen kann].

3. Hierauf wird die Zählwerksanzeige des Messapparates in das Brennereiregister eingetragen und sowohl am Zinksturze als am Apparatkasten das zu den Ablasshähnen der gewöhnlichen Controle führende Thürchen M geöffnet. Das zur Constatirung einer allfälligen Stauung im Apparatkasten an der Vorderwand des Probebehältnisses K beim Ablasshahne des letzteren angebrachte Gefäß P_1 wird herausgenommen, um sich zu überzeugen, ob dasselbe leer ist. Sollte sich eine Flüssigkeit in demselben vorfinden, so ist dies zu constatiren und der Gefällsanstand zu erheben. Nach Aufnahme der Thatschrift ist das Stauungsgefäß vollständig zu entleeren.

4. Sodann werden die Spiritusproben für die gewöhnliche Controle durch den rechtsseitigen Hahn y_1 in ein reines und trockenes Gefäß vollständig

abgezogen, untereinandergemischt und mittels des vorgeschriebenen Alkoholometers gradirt.

Das Gleiche geschieht hinsichtlich des Spiritus im Einsatzgefäße L, welcher durch den links gegen die Kastenwand gelegenen Hahn y abgezogen wird. Sollte sich hiebei zeigen, dass die Hähne schwer oder gar nicht beweglich sind, so müsste vorher die Mutter des Hahnwirbels etwas gelüftet werden. Nach dem Ablassen der Flüssigkeit durch den Hahn wird es sich in solchen Fällen auch empfehlen, den Wirbel herauszunehmen und frisch zu ölen.

Wenn sich bei dem aus dem Einsatzgefäße entnommenen Spiritus eine Abnahme des Alkoholgehaltes von mehr als $^1/_5$ Alkoholometergrad zeigt, so wird der Betrag dieser Abnahme zu dem bei den Spiritusproben erhobenen Alkoholgehalte hinzugerechnet.

Würde der wohl kaum voraussichtliche Fall vorkommen, dass wegen allzu beschränkten Brennereibetriebes die abgezogenen Spiritusproben zur entsprechenden Füllung des bei der Gradirung derselben anzuwendenden Senkgefäßes nicht zureichen, so kann, insoferne sich der Brennereiunternehmer oder dessen Stellvertreter damit ausdrücklich einverstanden erklärt und falls hiegegen auch vom gefällsämtlichen Standpunkte aus keinerlei begründete Bedenken obwalten, der bei der unmittelbar vorausgegangenen monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmenge erhobene Alkoholgehalt der Flüssigkeit in dem Probegefäße für die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge zugrundegelegt werden.

Ein Controlbehelf hiebei wird übrigens auch der im Probebehältnisse der Supercontrole vorhandene Spiritus bilden, dessen Gradirung jedoch ausschließlich nur von dem Organe der Supercontrole vorgenommen werden darf.

Stimmt jedoch der Brennereiunternehmer oder dessen Stellvertreter diesem Vorgange nicht zu, oder ergeben sich vom gefällsämtlichen Standpunkte aus gegründete Bedenken dagegen, so ist der in den Probebehältnissen der gewöhnlichen Controle vorgefundene Spiritus in eine reine, vorher mit Spiritus von einer in der Brennerei durchschnittlich erzeugten Stärke ausgespülte Glasflasche zu füllen, diese Flasche in geeigneter Weise in Gegenwart der Partei unter ämtlichen Verschluss zu legen, von dieser außerdem mit ihrem Privatsiegel zu verschließen und an die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien, III. Bezirk, Linke Bahngasse 7, behufs Erhebung des wirklichen Alkoholgehaltes dieser Flüssigkeit einzusenden.

Zu dieser Erhebung kann die Brennerei einen Vertreter absenden.

Die Kosten hat die Finanzverwaltung zu tragen.

Um mittels des Gebrauches kleiner Senkgefäße die Nothwendigkeit, zu diesem Hilfsmittel greifen zu müssen, auf sehr wenige Fälle zu beschränken, zugleich aber den Gradirungsergebnissen das erforderliche Maß von Genauigkeit zu sichern, sind zur Erhebung des Alkoholgehaltes der Spiritusproben Alkoholometer zu verwenden, deren Scala von 65 bis 100 Grad reicht.

Nach den Bestimmungen der Aichordnung (R. G. Bl. 1872, Nr. 171, §§. 33 bis 36) geaichte Alkoholometer dieser Art mit geeigneten Senkgefäßen können von den Brennereiunternehmern, welche kraft §. 56 des Brantweinsteuergesetzes in ihren Brennereien einen 100theiligen Alkoholometer von angeordneter Einrichtung haben müssen, im Wege der Finanzbehörde I. Instanz um die Anschaffungskosten bezogen werden.

5. Die gewöhnliche Controle endet nach der im vorstehenden Punkte erwähnten Erhebung mit der neuerlichen Füllung des Einsatzgefäßes.

Der Zugang zu den Spiritusproben wird geschlossen und unter Verschluss gebracht.

Das Gesammtergebnis der gewöhnlichen Controle ist in das Register einzutragen.

b) Seitens der Supercontrole.

1. Bei der Supercontrole werden zuerst die sub a, Punkt 1 und 2 erwähnten Acte vollzogen.

Hierauf wird die Zählwerksanzeige des Messapparates in das Brennereiregister eingetragen und sowohl der Zinksturz vom Messapparate, als auch das Überrohr vom Verbindungsrohre abgenommen. Die inneren Wände des Zinksturzes, sowie die äußeren Wände des Apparatkastens und dessen Verbindung mit dem Postamente, dann die inneren Theile des Überrohres und die äußeren Theile des Verbindungsrohres werden ebenfalls sorgfältig besichtigt und allfällige Mängel ämtlich constatirt.

Nun wird das Überrohr an das Verbindungsrohr wieder angelegt und unter ämtlichen Verschluss gebracht.

2. Die Gradirung der Spiritusproben für die Supercontrole, sowie die Gradirung des Spiritus im Einsatzgefäße für die Supercontrole geschieht nach Öffnung des auf der rechten Seite des Apparatkastens situirten Thürchens O in derselben Weise wie bei der einfachen Controle. Nur darf hier nicht übersehen werden, dass sich der Hahn z_1 zu den Spiritusproben auf der linken und der Hahn z zu dem Einsatzgefäße N auf der rechten Seite befinden. Sollten die Hähne schwer beweglich sein, so gilt auch hier das für die gewöhnliche Controle Vorgeschriebene.

Die Gradirung der Spiritusproben tritt aber nur dann ein, wenn anzunehmen ist, dass diese Proben das Senkgefäß füllen werden.

Die Gradirungsergebnisse der Supercontrole werden zwar nicht der monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmengen zugrunde gelegt, jedoch anmerkungsweise im Brennereiregister ersichtlich gemacht und mit den Registereintragungen der gewöhnlichen Controle verglichen.

Zum Behufe dieser Vergleichung werden die seit der letzten Füllung des Einsatzgefäßes der Supercontrole bis zum Tage, an welchem die Gradirung stattfindet, registrirten Gradirungsergebnisse mit dem dazu gehörigen, in Litern ausgedrückten Spiritusmengen multiplicirt, die erhaltenen Producte addirt und die Summe derselben durch die Summe der in Rechnung gezogenen Spiritusmengen dividirt. Der Quotient gibt den durchschnittlichen Alkoholgehalt dieser Spiritusmengen und soll nahezu mit demjenigen übereinstimmen, welchen die Gradirung der der Supercontrole vorbehaltenen Probeflüssigkeiten geliefert hat. Hiebei ist aber zu beachten, dass, wenn bei der Supercontrole die Probeflüssigkeiten der gewöhnlichen Controle gradirt und die diesfälligen Ergebnisse in das Brennereiregister eingetragen worden sind, auch die zu denselben gehörigen Spiritusmengen in Rechnung zu bringen sind.

Desgleichen hat sich das Organ der Supercontrole zu überzeugen, ob das zur Constatirung der allfälligen Stauung an der Vorderwand des Probebehältnisses J angebrachte Gefäß P leer ist, eventuell, wenn dasselbe ganz oder zum Theil gefüllt angetroffen werden sollte, den Gefällsanstand zu erheben, nach der Aufnahme der Thatschrift jedoch das fragliche Gefäß wieder vollständig zu entleeren.

Nach Vornahme dieser Amtshandlungen ist das zu dem Probebehältnisse führende Thürchen J sofort wieder unter ämtlichen Verschluss zu legen.

3. Das weitere Verfahren der Supercontrole umfasst die Abnahme des Deckels vom Apparatkasten, welcher in seinem Innern der Supercontrole allein zugänglich ist und die Untersuchung der inneren Apparattheile, insbesondere auch der Sicherheitsvorrichtungen zur Constatirung des Trommelstillstandes.

Wenn sich die Uhranzeige für die Schaukel seit der unmittelbar vorangegangenen Superrevision geändert hat, ohne dass während dieser Zeit die Anzeige einer Störung des Messtrommelganges erstattet oder eine solche Störung beanständet worden ist, oder wenn sich aus der Uhranzeige für die Schaukel ergibt, dass die Störungsanzeige nicht rechtzeitig gemacht worden ist, oder wenn das Stauungsgefäß mit geistiger Flüssigkeit gefüllt, oder das Spirituseinsatzgefäß Q leer und das Maximalthermometer bedeutend irritirt ist, so ist der Gefällsanstand zu erheben.

Die Besichtigung der inneren Theile des Messapparates geht nur so weit, als sie ohne Loslösung und Herausnahme dieser Theile möglich ist. Werden Mängel gefunden, so erfolgt die ämtliche Constatirung derselben und falls sie die Richtigkeit der Anzeigen des Messapparates stören, oder eine Störung dieser Anzeige ermöglichen, die Ausschließung des letzteren von der weiteren Verwendung. Die Ausschließung von der weiteren Verwendung hat stets zu erfolgen, wenn das Maximalthermometer 70 Grad Celsius oder mehr zeigt.

Jedoch wird eine vorhandene Verunreinigung des Siebes im Alkoholometerständer von dem Finanzorgane selbst beseitigt und auch das über dem einen Achsenlager der Messtrommel angebrachte Ölfläschchen von diesen Organen mit geeignetem Öle versehen.

Eventuell ist auch das Spirituseinsatzgefäß frisch mit Spiritus zu füllen, die Quecksilbersäule des Maximalthermometers in der früher beschriebenen Weise auf ihre tiefste Lage zu bringen und die Schaukel, sowie die Signalscheibe in der sub II erwähnten Art zu stellen.

Nachdem in solcher Weise die Aufgabe der Supercontrole bei dem Spiritusmessapparate gelöst worden ist, wird der Deckel des Apparatkastens und der Zinksturz wieder unter ämtlichen Verschluss gelegt.

4. Auch das Gesammtergebnis der Supercontrole ist in das Brennereiregister einzutragen.

Insbesondere hat das Organ der Supercontrole auch die Uhranzeige der Schaukel in dieses Register einzutragen [und den Stand derselben außerdem der Finanzbehörde I. Instanz anzuzeigen].

[5. Da der Fassungsraum des Probebehältnisses für die Supercontrole, wenn auch fast um die Hälfte größer als der für die gewöhnliche Controle, so doch immerhin ein beschränkter ist, so hat die Finanzbehörde I. Instanz die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Supercontrole unbedingt so rechtzeitig vorgenommen wird, dass ein Überlaufen des Probebehältnisses vermieden wird. Als Regel hat daher zu gelten, dass die Supercontrole gleichfalls monatlich oder doch längstens binnen je sechs Wochen einmal vorgenommen wird, abgesehen von besonderen Vorkommnissen, die dieselben außerdem erfordern.]

X. Wenigstens einmal in jeder jährlichen Erzeugungsperiode haben zwei Finanzorgane, nämlich das Organ der Supercontrole und der Controlbezirksleiter die Mengenanzeige des Spiritusmessapparates in der Brennerei zu controliren, indem sie den aus demselben ablaufenden Spiritus messen und das Ergebnis dieser Messung mit jener Mengenanzeige vergleichen.

[Die Messung muss sich auf einen Spiritusablauf von mindestens zwei Hektoliter erstrecken. Differenzen bis drei Procent zwischen dem Messungsergebnisse und der Mengenanzeige können in Berücksichtigung der Beobachtungsfehler unbeachtet bleiben. Bei größeren Differenzen wird die fernere Verwendung des Spiritusmessapparates sistirt, jedoch in dem Falle, dass das Messungsergebnis kleiner als die Mengenanzeige ist, nur mit Zustimmung des Brennereiunternehmers oder seines Stellvertreters.]

An diesen Controlact reiht sich auch die Probe, ob die Vorrichtungen, welche die Störung des Messtrommelganges ankündigen, beziehungsweise consta-

tiren sollen, noch wirksam sind, ob also, wenn die Messtrommel während des Spirituszuflusses aufgehalten wird, die Schaukel, das Zählwerk und das Läutwerk in Bewegung kommen, die Signalscheibe durch das Glas des Gehäuses beim Alkoholometerständer sichtbar wird. Die bei der Probe ungemessen durch den Messapparat laufende geringe Spiritusmenge wird mit Rücksicht auf die Fassungsfähigkeit der Schaukelfächer und die Zahl der Schaukelumschläge geschätzt, nach der Schätzung in das Brennereiregister eingetragen und bei der monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmenge zu der Mengenanzeige des Messapparates hinzugezählt.

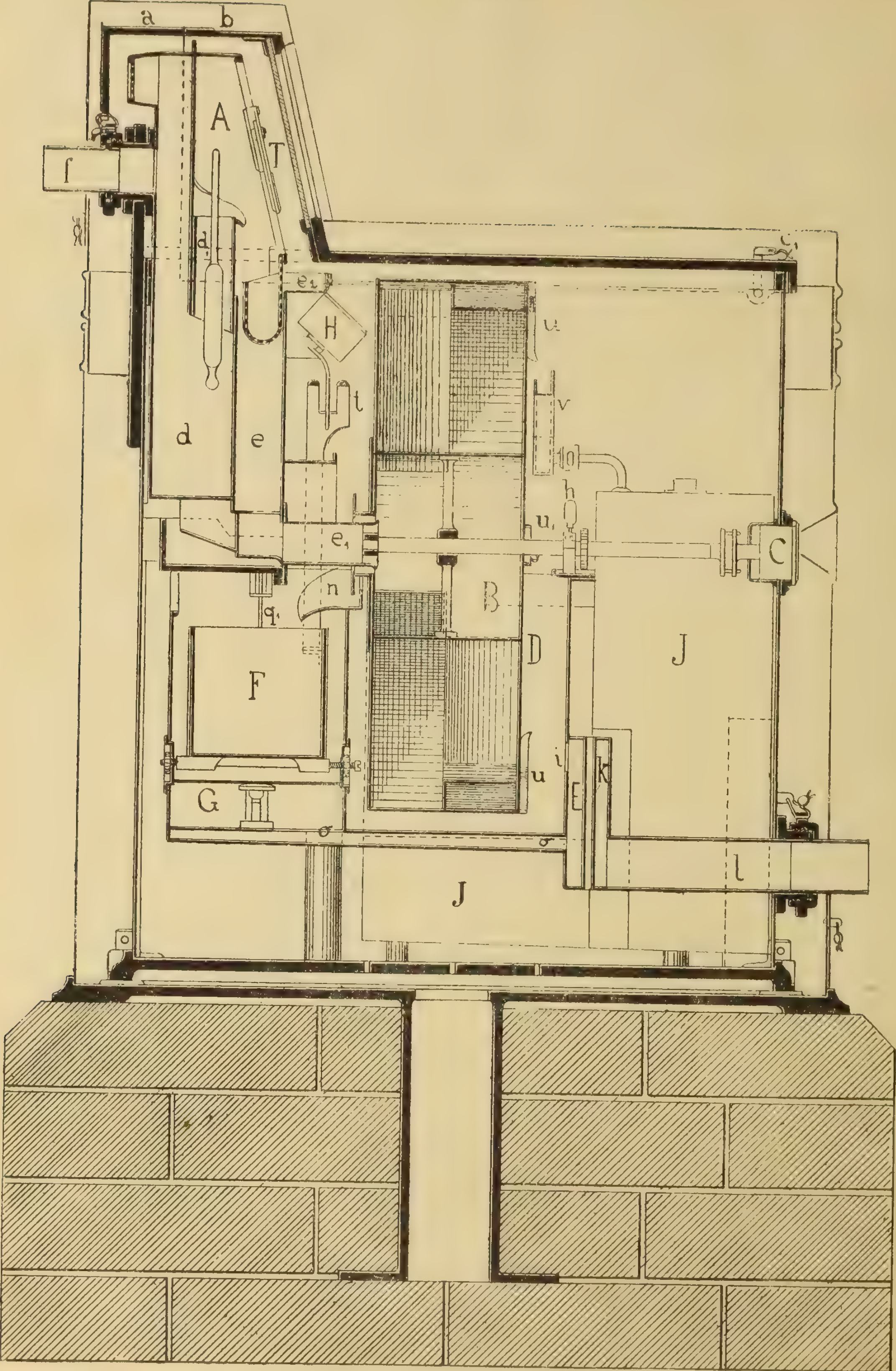
[Es wird genügen, wenn bei gehemmtem Gange der Messtrommel nur ungefähr 30 Liter Spiritus über die Schaukel laufen, diese daher 30mal hin- und herschwingt.

Sollten die fraglichen Controlvorrichtungen sich auch nur theilweise nicht bewähren, so wird der Spiritusmessapparat von der weiteren Verwendung in der Brantweinsteuercontrole auszuschließen sein.]

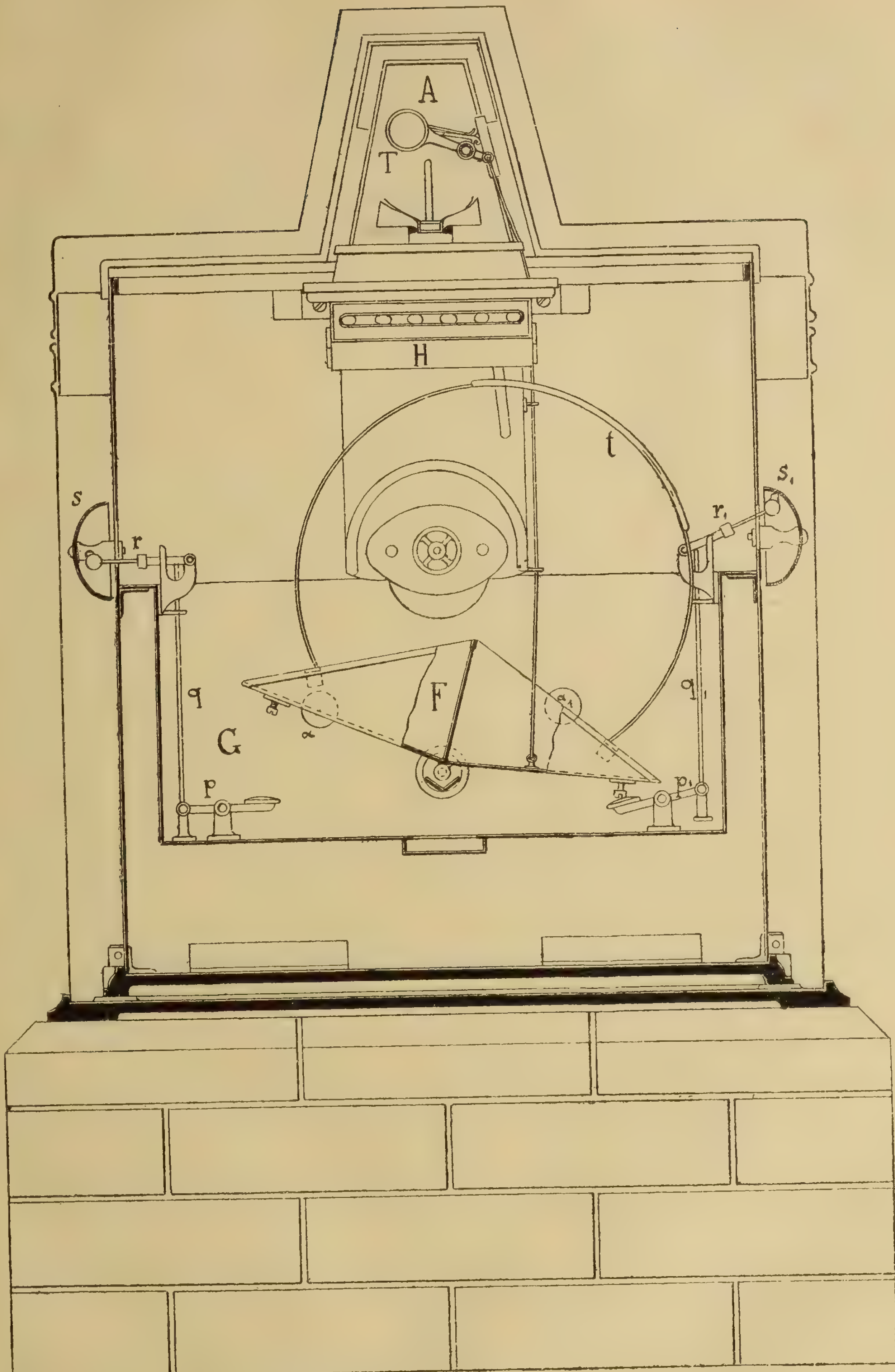
XI. Nach Schluss jeder Betriebsperiode, sowie auch dann, wenn die mit dem Messapparate verbundene Brennvorrichtung auf länger als 10 Tage außer Betrieb gesetzt werden soll, ist von der Supercontrole eine vollständige Reinigung des Messapparates, insbesondere des Alkoholometerständers und des Ausgusstroges mittels W a s s e r vorzunehmen. Diese Reinigung geschieht am zweckmäßigsten in der Art, dass zuerst mittels eines Hebers oder eines einfachen als Heber zu verwendenden Gummischlauches der zurückgebliebene Spiritus herausgezogen und sodann Wasser in den Alkoholometerständer und den Ausgusstrog geschüttet wird, welches wieder auf dieselbe Art entfernt werden kann. Diese Procedur ist der Sicherheit wegen zwei bis dreimal zu wiederholen, während bei den Probebehältnissen und den Einsatzgefäßen ein einmaliges Ausspülen mit Wasser genügt.

Selbstverständlich sind bei der Wiederinbetriebsetzung der Brennerei, respective des Brennapparates die Probebehältnisse und Einsatzgefäße nach Vorschrift vor deren Verwendung mit Spiritus auszuspülen.

Figur 1.

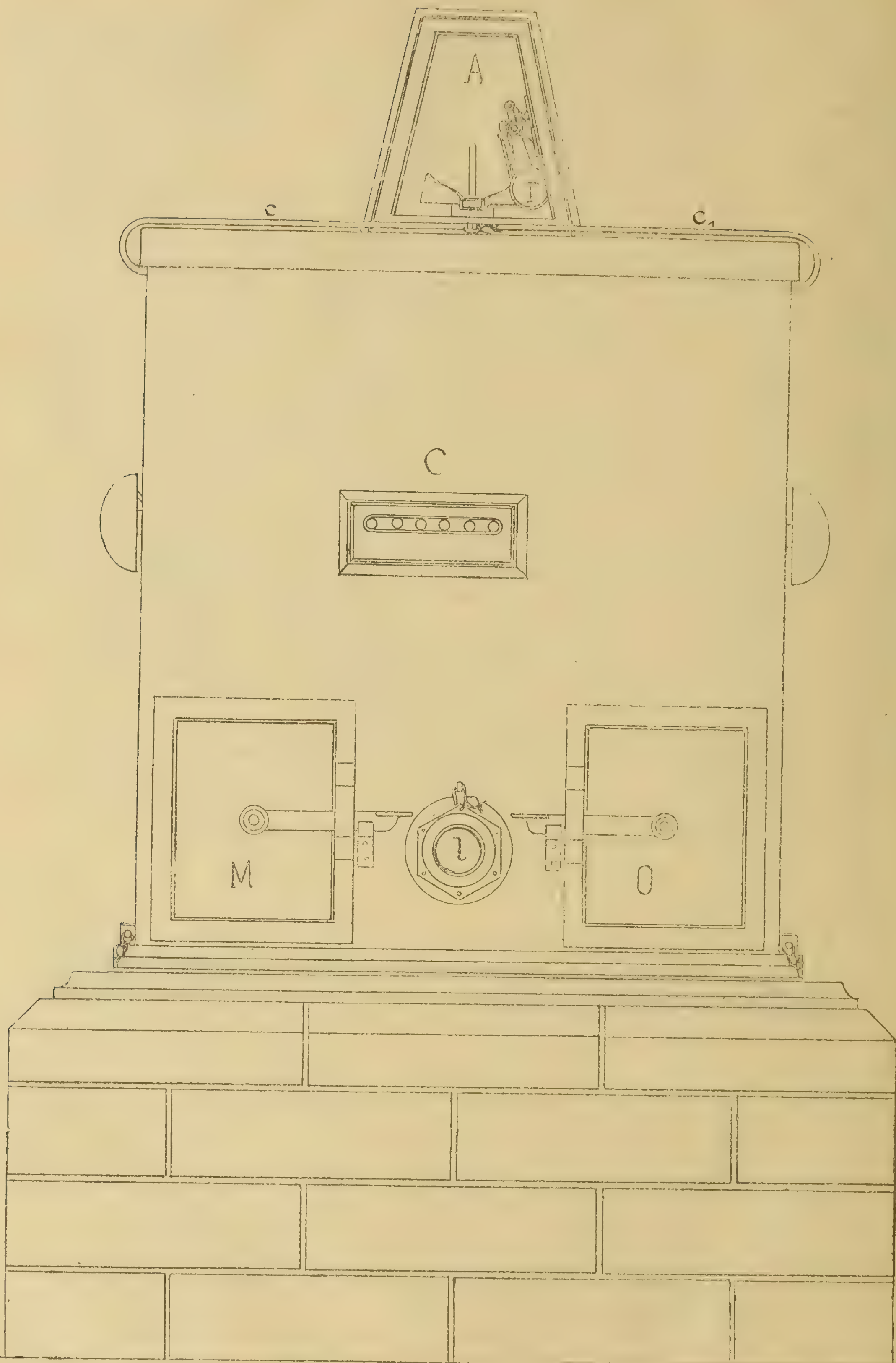


Figur 2.

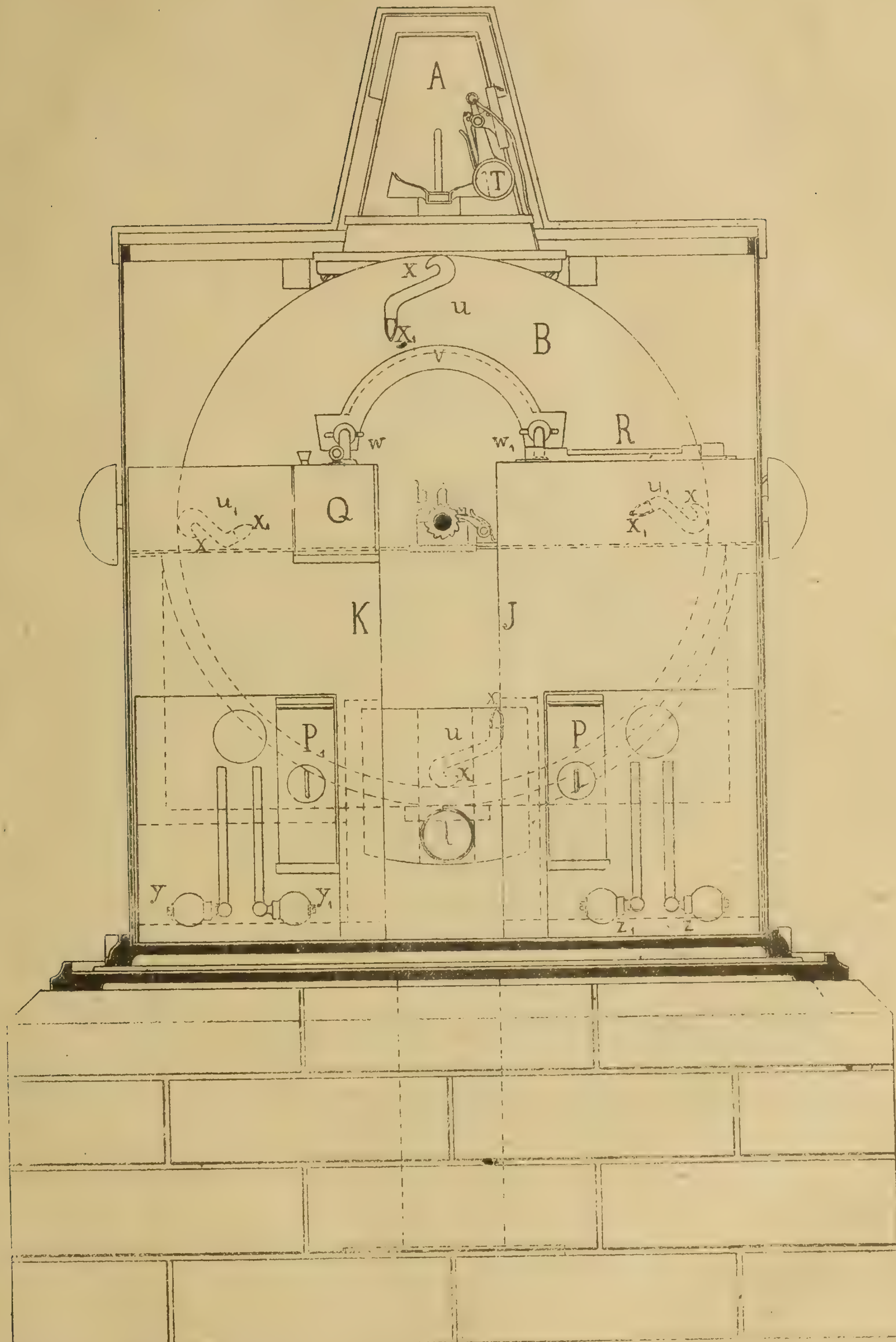


№ 30

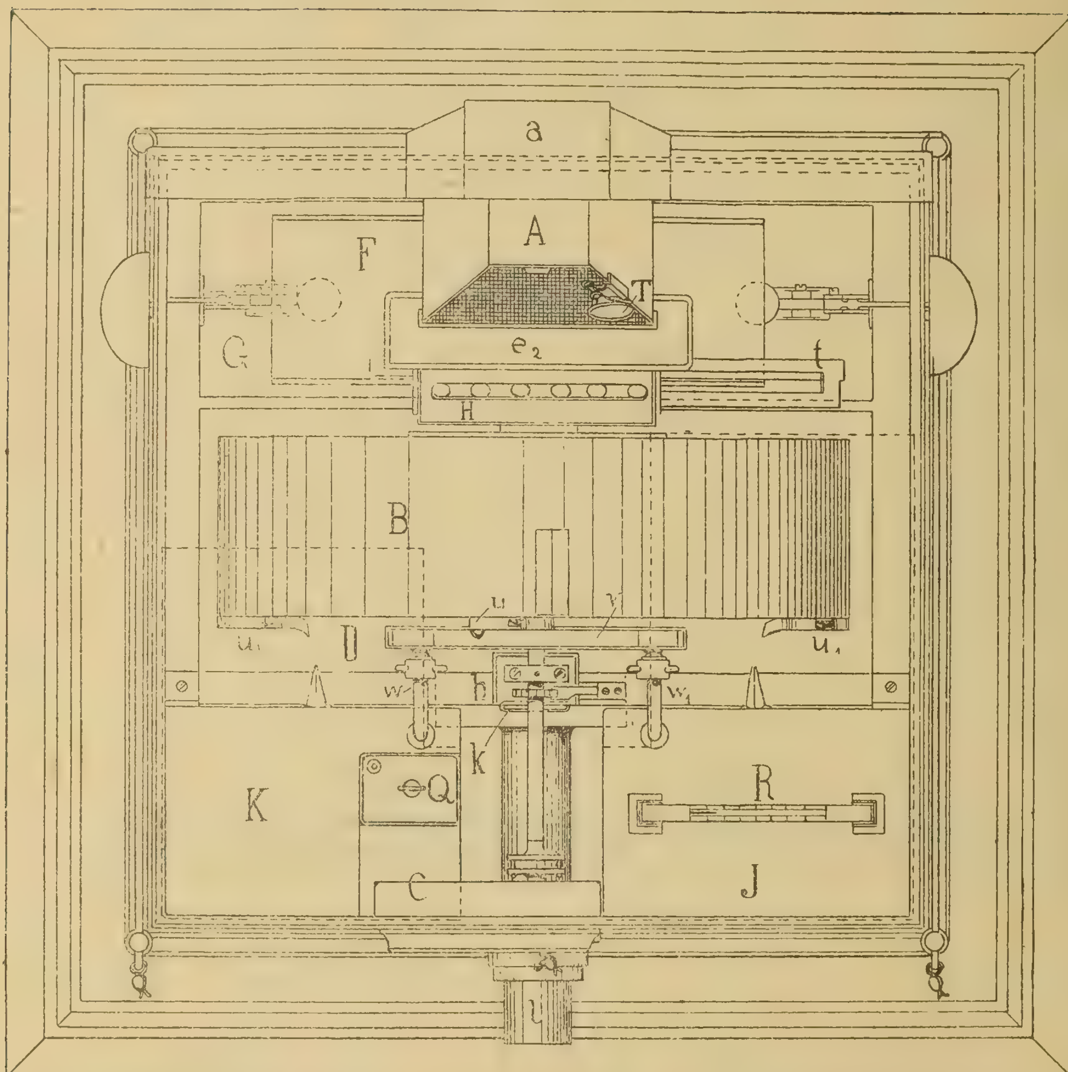
Figur 3.



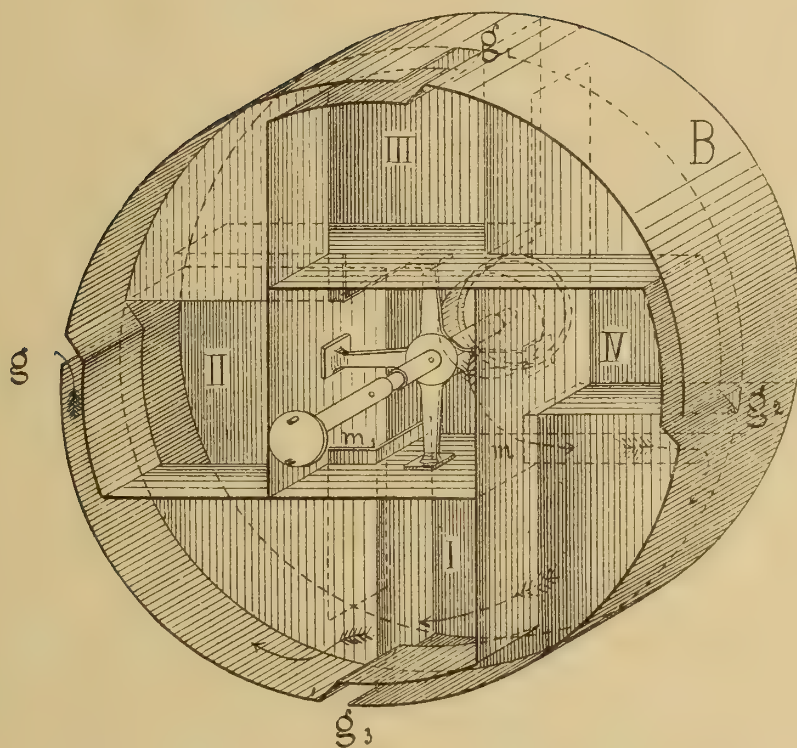
Figur 4.



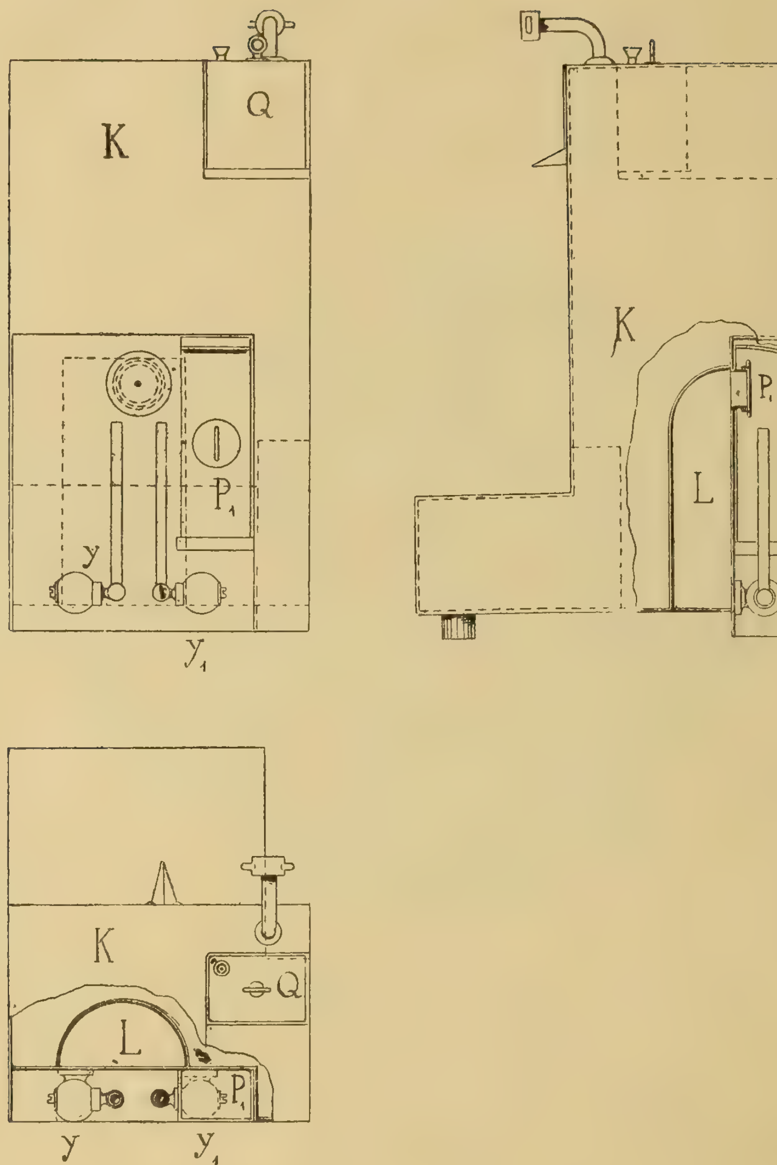
Figur 5.



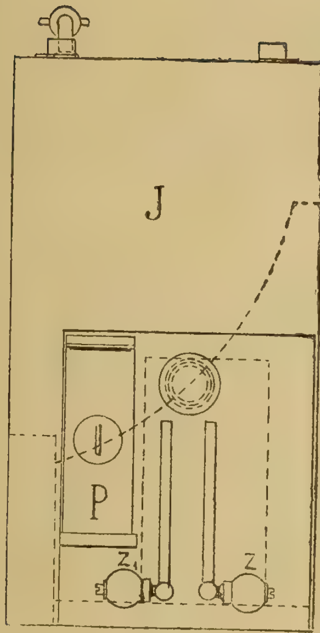
Figur 6.

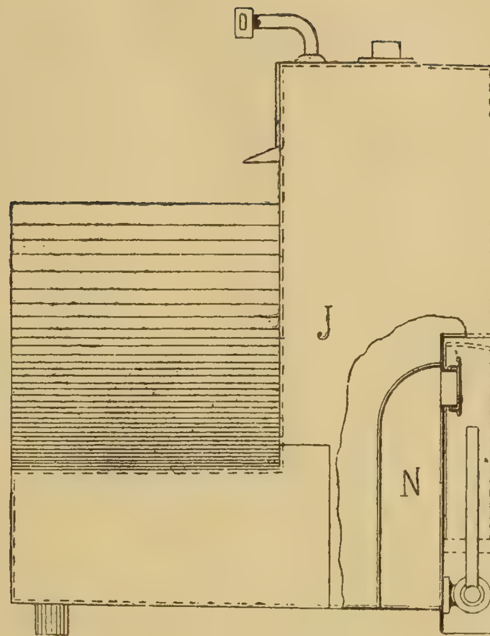


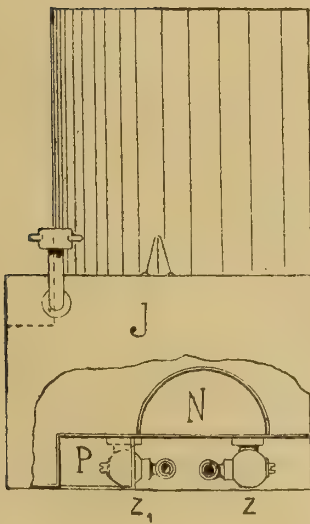
Figur 7.



Figur 8.







A. Beschreibung

des

A. M. Beschorner'schen Spirituscontrolmessapparates.

Die Hauptbestandtheile dieses in der angehängten Zeichnung dargestellten Spiritusmessapparates sind:
1. der äußere Kasten zur Aufnahme sämmtlicher Apparattheile;
2. der Alkoholometerständer;
3. die Hauptmesstrommel sammt Zählwerk;
4. die Controlvorrichtungen für den Stillstand der Hauptmesstrommel, als:
a) die Reservetrommel sammt Zählwerk;
b) die Signalglocke;
c) die Signalscheibe;
5. die beiden Behältnisse für die Spiritusproben;
6. besondere Sicherheitsvorrichtungen.

Jeder Apparat ist mit der Firma und einer fortlaufenden Nummer versehen.

Die gleiche Nummer führen alle Haupt- und größeren Nebenbestandtheile.

1. Der äußere Kasten.

Der äußere Kasten A (Fig. 1, 2, 3, 4 und 5) besteht aus stark versteiften schmiedeisernen Seitenwänden, die mit einer durchlöcherten gusseisernen Bodenplatte in fester Verbindung stehen.

Der zum Abheben eingerichtete Kastendeckel schließt sich mit einem doppelten Randfalz dicht an die Kastenrände an und überwölbt kuppelartig den Alkoholometerständer.

Die Kuppel ist vorne mit einem starken Glas geschlossen, durch welches die Beobachtung des Alkoholometers und der unter 4, lit. c beschriebenen Controlvorrichtung für den Stillstand der Hauptmesstrommel (Signalscheibe) geschehen kann.

Geschlossen wird der Kasten beim Deckel durch je zwei zur Anbringung des amtlichen Verschlusses eingerichtete, über den letzteren zusammenstoßende, *v*-förmig gebogene Stangen a und a_1 (Fig. 1).

Die durchlöcherte Bodenplatte hat an jedem der vier Ecken gelochte Füße a_2 (Fig. 1, 2, 3, 4 und 5) zur Aufnahme der Schrauben, mittels welcher der Kasten an der Postamentplatte befestigt wird.

2. Der Alkoholometerständer.

Der Alkoholometerständer B (Fig. 1, 3 und 14) ist aus Britanniametall verfertigt und besteht aus zwei Abtheilungen, von denen die eine b, b_3 (Fig. 14) den Einlauf des Spiritus in den Apparat und die zweite b_5 (Fig. 14) den Auslauf desselben in die Messtrommel ermittelt.

Der Alkoholometerständer ist mittels seiner bronzenen Rückwand und zweier Lappen unmittelbar an die rückwärtige Kastenwand unverrückbar befestigt und sitzt vorne auf der senkrecht aufsteigenden Röhre das Kreuzstück b_4 (Fig. 3, 5 und 14) auf.

Der Spiritus tritt aus dem Verbindungsrohr bei b (Fig. 2, 4, 5, 14) unmittelbar in die Abtheilung b b_3 (Fig. 14), von dort in das zur Aufnahme des Alkoholometers bestimmte Rohr b_1 (Fig. 14) und über den Überlaufschnabel in die Abtheilung b_5 (Fig. 14), von wo er durch ein eingehängtes Sieb in das Kreuzstück b_4 (Fig. 3, 5 und 14) und durch dasselbe in die Hauptmesstrommel gelangt.

Der vordere Theil des Alkoholometerständers ist abnehmbar und enthält die Führung für die sub Z. 4, lit. c erwähnte Signalscheibe.

Durch das an der Rückwand des Alkoholometerständers angebrachte starke Doppelgitter b_2 (Fig. 2, 4, 5 und 14) können Dämpfe und Gase entweichen.

3. Die Hauptmesstrommel sammt Zählwerk.

Die gleichfalls aus Britanniametall verfertigt Hauptmesstrommel C (Fig. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11' 12, 15) ist durch eine Scheidewand in zwei gleiche

Hälften getheilt, von denen jede zwei gleich große Messfächer enthält, so dass die ganze Messtrommel aus vier congruenten Fächern I, II, III, IV (Fig. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13) besteht.

Jedes von diesen vier Fächern fasst fünf Liter, so dass bei einer Umdrehung der Trommel zwanzig Liter durchgeflossen sein müssen.

Die an der Seitenwand der Messtrommel befindlichen kleinen Bohrlöcher v (Fig. 6 und 7) dienen zum Entweichen der Luft und der Gase. Der Einlauf des Spiritus erfolgt in die Mitte der Trommel durch das Rohr (Kreuzstück) b_4 (Fig. 3 und 5), auf welchem der Alkoholometerständer aufliegt und dessen horizontaler Theil an der Vorder- und Rückwand des Apparatkastens befestigt ist, der Ablauf durch die vier Öffnungen c_1 am Umfang der Trommel (Fig. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15).

Die aus Hartguss angefertigte Achse der Hauptmesstrommel ist an der Zwischenwand der Messtrommel mittels zweier Kreuze aus Messing befestigt und dreht sich in Lagern aus lignum sanctum, wovon das eine auf dem horizontalen Theile des als Zuflussrohr fungirenden Kreuzstückes b_4 (Fig. 3 und 5) und das andere auf der Wand des Ausgusstroges ruht.

Über dem letzteren Lager ist ein dessen Ölung vermittelndes Ölfläschchen angebracht und mit einer abnehmbaren Schutzkappe überdeckt.

Das linke Ende der Trommelachse ist durch eine Gabelkuppelung mit der Achse des in der linksseitigen Wand des Apparatkastens liegenden Zählwerkes D (Fig. 3) verbunden.

Die Hauptmesstrommel dreht sich in der Richtung gegen die Rückwand des Apparatkastens; eine Sperrvorrichtung verhindert ihre Drehung nach der entgegengesetzten Richtung.

Das Zählwerk (Fig. 17) hat fünf unter einem Metallrahmen sichtbare und durch Glas gedeckte Zifferblätter, deren Zeiger sich sämmtlich von links nach rechts bewegen.

Bei diesem Zählwerke ist das die Einheiten und Zehner anzeigende erste Zifferblatt rechts theils durch Ziffern, theils durch Theilstriche in zwanzig Abtheilungen getheilt, wovon jede fünf Liter bedeutet.

Die weiteren links davon liegenden vier Zifferblätter sind nach dem Decimalsysteme in zehn Theile von 0 bis 9 getheilt und verzeichnen die Hunderte, Tausende, Zehntausende und Hunderttausende.

Die angezeigten Zahlen wachsen daher bis 999.990, beziehungsweise bis zu dem auf dem ersten Zifferblatte rechts zwischen 90 und 100 befindlichen Theilstriche, also bis 999.995 und wird die auf diese Zahl unmittelbar folgende Zahl 1,000.000 dadurch markirt, dass sämmtliche Zeiger auf 0 stehen.

Der Zeiger des ersten Zifferblattes rechts rückt bei jeder Trommelausschüttung (= 5 Liter) um einen Theilstrich vor, wogegen die Zeiger der übrigen vier Zifferblätter den Weg von einer Ziffer zur andern nur allmählich und erst dann ganz zurücklegen werden, bis der Zeiger des unmittelbar rechts gelegenen Zifferblattes die Nullstellung erreicht hat.

Dem entsprechend muss die Ablesung der Anzeige in der Art geschehen, dass, wenn ein Zeiger der erwähnten vier Zifferblätter nicht genau eine bestimmte Ziffer anzeigt, sondern zwischen zwei Ziffern steht, immer die niedrige Ziffer abzulesen kommt.

Im Zweifel, ob einer dieser Zeiger die nächst höhere Ziffer bereits erreicht hat, oder ob noch die vorhergehende Ziffer abzulesen ist, braucht nur die Stellung des Zeigers des unmittelbar rechts gelegenen Zifferblattes beachtet zu werden.

Hat auf diesem der Zeiger seine Nullstellung noch nicht ganz erreicht, so ist auf dem unmittelbar links davon gelegenen Zifferblatte die niedrigere Ziffer abzulesen.

Es besteht also zwischen den Zeigern zweier nebeneinander liegender Zifferblätter ein ähnliches Verhältnis, wie zwischen dem Stunden- und Minutenzeiger einer gewöhnlichen Uhr.

Angenommen, es würden die ersten drei Zifferblätter von rechts nach links mit I, II und III bezeichnet werden und die Zeiger bei II und III knapp vor der Ziffer 9, der Zeiger bei I aber auf dem Theilstriche 90 stehen, so zeigt das Zählwerk auf diesen drei Zifferblättern 8890 an.

Würde der Zeiger bei I bis auf 00 vorrücken, so würde der Zeiger am Zifferblatte II ganz auf die Zahl 9, jener am Zifferblatte III noch näher der Zahl 9 zu stehen kommen und daher die Zahl 8900 abzulesen sein.

Die Zahl 9000 würde sich erst ergeben, bis die Zeiger bei II und I die Nullstellung erreicht haben und in Folge dessen auch der Zeiger bei III die Zahl 9 anzeigen wird.

Befindet sich der Spiritusmessapparat in Function, so wird es sich zur verlässlichen Ablesung der Anzeige empfehlen, abzuwarten, bis der Zeiger auf dem Zifferblatte I (rechts) die Nullstellung überschritten hat.

Die Entleerung der Trommelfächer erfolgt in den aus Britanniametall verfertigten Ausgusstrog E (Fig. 3, 5 und 15); aus diesem fließt der Spiritus durch das Rohr d in das Gefäß F (Fig. 3, 4, 5, 15 und 19) und erst von hier durch das Abflussrohr e (Fig. 1, 2, 3, 4, 5) aus dem Apparat.

Die Construction und Wirkungsweise der Messtrommel kann aus den die beiden Trommelhälften darstellenden Zeichnungen (Fig. 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 13) entnommen werden.

Der Spiritus tritt nämlich durch das Rohr b_4 (Fig. 3 und 5) in den quadratischen Mittelcanal der Messtrommel und von hier in die Abtheilung I der einen Trommelhälfte. Sobald diese gefüllt ist, läuft der Spiritus in die Abtheilung II der anderen Trommelhälfte; hiedurch gelangt die Trommel in Umdre-

hung und bewirkt so die Entleerung des unmittelbar vorher gefüllten Faches.

In gleicher Weise füllen und entleeren sich die Fächer III und IV.

4. Die Controlvorrichtungen für den Stillstand der Hauptmesstrommel.

a) Die Reservetrommel sammt Zählwerk.

Sollte die Hauptmesstrommel wegen irgend eines Hindernisses stehen bleiben, so füllt sich die untere Hälfte derselben nach und nach mit Spiritus, welcher schließlich durch den rechtsseitigen Trommelhals in die Rinne t (Fig. 15) und durch diese in die Reservemesstrommel G (Fig. 3 und 4) tritt.

Diese gleichfalls aus Britanniametall angefertigte Messtrommel liegt auf der rechten Seite des Apparatkastens, lagert links auf dem Kreuzstück b_4 (Fig. 3 und 5) und rechts auf dem Ausgusstroge E_2 (Fig. 3, 4 und 15). Ihre Achsenlager sind aus lignum sanctum und mit je einem die Ölung derselben vermittelnden Ölfläschchen und mit Schutzkappen versehen.

Die Reservemesstrommel hat die gleiche Größe, Construction und Wirkungsweise wie die Hauptmesstrommel, nur dreht sie sich in umgekehrter Richtung.

Das rechte Ende ihrer Achse ist durch eine Gabelkuppelung mit der Achse des in der rechten Kastenwand liegenden Zählwerkes D_1 (Fig. 1, 2 und 3) verbunden.

Letzteres hat gleichfalls dieselbe Construction, wie das Zählwerk der Hauptmesstrommel.

Aus der Reservemesstrommel ergießt sich der Spiritus in den Ausgusstrog E_2 (Fig. 4), von hier durch das Rohr d_1 (Fig. 3, 4 und 15) in das Absatzstück F (Fig. 3, 4, 5, 15 u. 19), von wo er durch das Abflussrohr e (Fig. 1, 2, 3, 4, 5) aus dem Messapparate austritt.

b) Das Glockensignal.

Auf der linken Seite der Reservemesstrommel sind 4 Hebestifte i (Fig. 3 und 9) angebracht, die auf den Anschlaghebel k des Läutewerkes wirken und die Glocke K_2 (Fig. 4 und 5) zum Ertönen bringen.

Zur besseren Wahrnehmung des Glockensignals ist der Apparatkasten bei q (Fig. 1) mit mehreren Bohrlöchern versehen.

Gegen eventuelle Eingriffe durch diese Bohrlöcher auf die Messtrommel ist durch ein an der inneren Wand des Apparatkastens befestigtes in die innere Höhlung der Glocke reichendes Schutzblech vorgesorgt.

c) Die Signalscheibe.

Der Stillstand der Hauptmesstrommel wird nicht nur durch das deutlich hörbare Glockensignal, sondern außerdem noch durch eine Signalscheibe P (Fig. 1, 3, 4 und 5) angezeigt.

Zu diesem Ende ist hinter der Rinne t (Fig. 15) ein Kästchen l_1 (Fig. 3 und 15) angebracht, welches durch eine an der Innenseite des Troges der Reservemesstrommel angebrachten Schlitz mit diesem Troge communicirt.

Sobald die Hauptmesstrommel stille steht und infolge dessen die Reservemesstrommel in Bewegung kommt, wird durch diesen Schlitz und den denselben mit dem Kästchen verbindenden Kanal ein Theil des sich aus der Reservetrommel ergießenden Spiritus in das Kästchen geleitet. Dieser so in das Kästchen l_1 gelangende Spiritus hebt daselbst einen aus Pantoffelholz gefertigten, mit einer rothen Signalscheibe versehenen Schwimmer in die Höhe, so dass die rothe Signalscheibe durch das Glas des Alkoholometerständers sichtbar wird.

Gleichzeitig hebt die rothe Signalscheibe eine zweite grüne Scheibe, die nach links umkippt und in dieser Stellung verbleibt, bis sie von dem Organ der Supercontrole wieder in ihre rechtsseitige Ruhelage gebracht wird.

Ist die Störung des Hauptmesstrommelganges nur eine kurz vorübergehende, so dass die Reservemesstrommel wieder zum Stillstande kommt, so wird der in dem fraglichen Kästchen befindliche Spiritus durch einen am Boden desselben angebrachten etwa 1 Millimeter weiten Schlitz allmählich in den Trog der Reservemesstrommel ausrinnen und die rothe Scheibe wieder in ihre Ruhelage zurückkehren, während die grüne Scheibe in ihrer linksseitigen Ruhelage verbleibt.

Aber selbst eine solche nur vorübergehende Störung im Gange des Messapparates enthebt den Brennereileiter nicht von der Verpflichtung zur sofortigen Erstattung der Anzeige.

Zum Ablassen des im Schwimmerkästchen angesammelten Spiritus, sowie zum Reinigen dieses Kästchens mit Spiritus oder Wasser ist daselbst ein von oben regulirbarer Ablasshahn h_2 (Fig. 3) angebracht, der selbstverständlich während der Function des Messapparates geschlossen zu bleiben hat.

Die geschlossene Stellung dieses Ablasshahnes ist durch einen an demselben angebrachten Zeiger ersichtlich gemacht, der einer fixen Marke gegenüberstehen muss.

5. Die beiden Behältnisse für Spiritusproben.

Während die Hauptmesstrommel, beziehungsweise auch die Reservemesstrommel die Menge der durchgelaufenen Flüssigkeit messen, sollen die aus Britanniametall angefertigten Behältnisse Proben der Flüssigkeit aufnehmen, nach welchen die Qualität (Alkoholgehalt) ermittelt werden kann.

Zu diesem Zwecke sind sowohl an der linken Wand der Hauptmesstrommel, als auch an der rechten Wand der Reservemesstrommel vier Schöpflöffel u-u_1

(Fig. 4 und 9) am Umfange gleichmäßig vertheilt angebracht, welche bei jeder Entleerung eines Trommelfaches abwechselnd eine Probe für die gewöhnliche und für die Supercontrole entnehmen und diese den fraglichen Probebehältnissen zuführen.

Der untere Theil der beiden Ausgusströge E und E_2 ist nämlich bis zur Ausmündung in die Ablaufrohre d und d_1 immer mit Flüssigkeit gefüllt (Fig. 4); in diese Flüssigkeit tauchen die Schöpflöffel der beiden Messtrommeln bei deren Umdrehung ein, fassen kleine bestimmte Mengen und führen dieselben den Probebehältnissen W und W_1 zu (Fig. 4, 5 und 15), und zwar die 2 Löffel u durch die Röhrchen v_1 dem Probebehältnisse W für die gewöhnliche Controle und die 2 Löffel u_1 durch die Röhrchen v_2 dem Probebehältnisse W_1 für die Supercontrole (Fig. 4, 15 und 20).

Die fraglichen Schöpflöffel münden hiebei nicht direct in die eben erwähnten Röhrchen v_1 und v_2, sondern in je zwei an der Axe der beiden Messtrommeln angebrachte tellerförmige Vorrichtungen, welche die Proben in die unterhalb der Trommelachsen angebrachte kleine Behältnisse leiten, von wo sie sodann erst in die zu jeder Messtrommel gehörigen Röhrchen v_1 und v_2 gelangen.

Die eben erwähnten tellerförmigen Vorrichtungen sowohl als auch die bezüglichen Behältnisse sind mit den oberhalb der Ölfläschchen angebrachten Schutzkappen überdeckt.

Die beiden Probebehältnisse für die gewöhnliche und die Supercontrole bilden einen in zwei Theile getheilten Kasten, welcher unterhalb der Ausgusströge der Haupt- und Reservemesstrommel untergebracht ist, wodurch auch dessen Form und Größe bestimmt erscheint.

Das Probebehältnis W für die gewöhnliche Controle fasst 15 Liter und liegt gegen die Vorderwand des Apparatkastens zugekehrt, während das Probebehältnis W_1 für die Supercontrole, welches sich an der Rückwand des Apparatkastens befindet, ungefähr 22 Liter fasst.

Zur Herstellung der Luftcommunication sind an den Einlaufröhrchen in die Probebehältnisse und zwar an höchster Stelle derselben, kleine Öffnungen angebracht.

Die Entleerung der Probebehältnisse W und W_1 erfolgt durch den Hahn Z für die gewöhnliche Controle und durch den Hahn Z_1 für die Supercontrole (Fig. 4, 5 und 15).

Diese Hähne sind durch die an der rechten Seite des Apparatkastens angebrachten Thürchen α und β (Fig. 2) zugänglich.

Außerdem sind beide Probebehältnisse zum Zwecke der Reinigung mit einer durch die eben erwähnten Thürchen zugänglichen Öffnung y (Fig. 4, 5 und 15) versehen, die mittels einer Verschraubung geschlossen werden kann.

Damit die Abnahme des Alkoholgehaltes controlirt werden kann, welche bei den abgesonderten Spiritusproben während ihrer Verwahrung in den Probebehältnissen W und W_1 eintritt, sind links von den beiden Ablasshähnen Z und Z_1 zwei viereckige Gefäße aus Britanniametall K und K_1 (Fig. 4, 5 und 22) von 1/2 Liter Rauminhalt eingesetzt, die durch die Thürchen α und β (Fig. 2) herausgenommen werden können.

Diese Gefäße werden mit Spiritus von einem bestimmten Alkoholgehalt gefüllt, indem man die obere Verschraubung p_1 (Fig. 22) wegnimmt und den Probespiritus mittels Trichter eingießt. Die Entleerung dieser Gefäße erfolgt durch dieselbe Öffnung.

Die Vergleichung des Alkoholgehaltes, den der aus diesen Gefäßen abgezogene Spiritus besitzt mit dem ursprünglichen Alkoholgehalte, zeigt den eingetretenen Alkoholsverlust an.

Die Schöpflöffel haben durchwegs eine Fassungsfähigkeit von 3 Kubikcentimetern, wogegen deren Zahl je nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, deren Kühlapparat mit dem Messapparate verbunden werden soll, eine verschiedene ist.

Bei Brennvorrichtungen, die täglich höchstens 15 Hektoliter Spiritus liefern, sind Messapparate mit je zwei Schöpflöffeln zu verwenden, von denen zwei die Proben dem Probebehältnisse der einfachen Controle und die andern zwei die Proben dem Probebehältnisse für die Supercontrole zuführen.

Werden auf einer Brennvorrichtung täglich mehr als 15, jedoch nicht mehr als 30 Hektoliter Spiritus erzeugt, so sind für solche Brennvorrichtungen Messapparate mit nur zwei Schöpflöffeln zu verwenden, von denen der eine für das Behältnis der einfachen Controle, der andere für das der Supercontrole bestimmt ist.

Wie bei Brennvorrichtungen vorzugehen ist, deren tägliche Leistungsfähigkeit 30 Hektoliter übersteigt, wird in der Verwendungsvorschrift zu diesem Messapparate festgesetzt.

Besondere Sicherheitsvorrichtungen.

a) Versicherung der Abflussöffnung des Apparatkastens.

Um allfällige Einwirkungen, welche von außen durch die Ausflussöffnung des Apparatkastens auf den Messtrommelgang geschehen sollten, constatiren zu können, ist die Einrichtung getroffen, dass der Spiritus nicht direct aus den Ausgussträgern E und E_2 (Figur 3) in das Abflussrohr, sondern durch die Rohre d und d_1 in das Gefäß (Vorlage) F (Fig. 3 und 19) und von diesem erst in das Abflussrohr gelangt.

Würde z. B. eine Anbohrung bei der Abflussöffnung behufs Einwirkung auf den Trommelgang

versucht, so müsſten die Wände der Vorlage, eventuell auch die Wände des Ausgusstroges angebohrt werden, und es würde der Spiritus dann theilweise durch die so entstandenen Öffnungen und den durchlöcherten Kastenboden auf die Postamentplatte gelangen und von da über das Postament ablaufen.

Würde der Ablauf des Spiritus durch das Abflussrohr gehemmt, so würde die Vorlage F (Figur 3 und 19) überlaufen und der Spiritus gleichfalls durch den Kastenboden über das Postament abfließen.

b) Schutzmittel gegen das Stauen des Spiritus im Apparatkasten.

Um zu constatiren, ob nicht etwa versucht wurde, den Ablauf des gestauten Spiritus aus dem Apparatkasten selbst zu verhindern und so eine Störung des Ganges der Haupt- oder der Reservemesstrommel oder beider Trommeln zu bewirken, ist zwischen den beiden Trommeln an der Außenwand des Hauptmesstrommeltroges E ein herausnehmbares Doppelgefäß p (Figur 15) mit zwei Abtheilungen angebracht, wovon die obere h mit Spiritus von bekannter Stärke gefüllt wird und die unter n (Figur 15) mit einer seitlich angebrachten Einflussöffnung versehen ist.

Diese Abtheilung wird sich bei einer Stauung des Spiritus im Messapparatkasten mit Spiritus füllen.

c) Das Maximalthermometer.

Um erkennen zu können, ob der infolge der soeben (Z. 5, lit. b) erwähnten Stauung in die untere Abtheilung des Gefäßes p gelangte, beziehungsweise in die obere Abtheilung h eingefüllte Spiritus durch die z. B. mittels Dampfeinführung bewirkte Erhöhung der Temperatur und die infolge dessen eintretende Verdunstung beseitigt wurde, ist im Innern des Apparatkastens ein Maximalthermometer nach Réaumur O_1 (Figur 5) angebracht.

d) Vorrichtung zur Constatirung des Stillstandes der Reservetrommel.

Sollte nicht nur die Hauptmesstrommel, sondern auch die Reservemesstrommel wegen irgend eines Hindernisses stehen bleiben, so wird sich vermittels eines kleinen Knierohres ein zwischen den beiden Trommeln an der Außenseite des Ausgusstroges E_2 (Figur 3 und 15) angebrachtes Kästchen r (Figur 15) mit dem aus der Reservemesstrommel überlaufenden Spiritus füllen und den in diesem Gefäße angebrachten Schwimmer s (Figur 15) solange in der Höhe halten, bis das fragliche Gefäß seines Inhaltes entleert wird.

Die Führungsstange dieses Schwimmers wird nur im Innern des Messapparates, und zwar erst dann sichtbar, wenn der Schwimmer gehoben wurde.

e) Plombirungen.

Zur ämtlichen Verschließung des Apparatkastens ist nur der bereits sub A_1 erwähnte Verschluss mittels der Stangenpaare a und a_1, sowie der Thürchen α und β nothwendig. Die Flantschenverschraubung bei dem Einflussrohre und die Holländerverschraubung bei dem Abflussrohre sind bereits durch den Zinksturz, beziehungsweise durch das Überrohr des den Messapparat mit der Brennvorrichtung verbindenden Rohres gesichert.

B. Vorschrift

über die

Verwendung des A. M. Beschorner'schen Spirituscontrolmess-apparates.

I. Ein Beschorner'scher Spirituscontrolmessapparat, welcher in einer Brantweinbrennerei zur Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse aufgestellt werden soll, muss von dem k. k. Aichamte in Wien für diesen Zweck approbirt und mit dem Approbationszeugnisse und der Bezeichnung des Aichamtes versehen sein.

Sollte die Brennvorrichtung durchschnittlich mehr als 10 Liter Spiritus per Minute liefern, so hat der Brennereiunternehmer dies bei der Bestellung des Messapparates anzugeben und einen auf eine Zulaufsgeschwindigkeit von mehr als 15 Liter per Minute geaichten Messapparat beizustellen.

Überdies müssen die Verschlüsse, welche das Aichamt an der Sperre des Deckels des Apparatkastens und an den Thürchen dieses Kastens angelegt hat, in unversehrtem Zustande sich befinden.

Auch die weitere Verwendung eines bereits aufgestellten approbirten Beschorner'schen Spiritusmessapparates ist davon abhängig, dass derselbe außer den Zeiträumen, während welcher die ämtlichen Erhebungen bei demselben gepflogen wurden, immer unter gefällsämtlichem Verschluss gestanden ist.

II. Die Aufstellung des Spiritusmessapparates hat unter der ämtlichen Überwachung zweier Finanzorgane [nämlich eines Organes der Supercontrole, welche die Finanzbehörde I. Instanz auszuüben hat und des Controlbezirksleiters] in Gegenwart des Brennereiunternehmers oder seines Stellvertreters zu geschehen.

Bevor dieselbe begonnen wird, haben die Finanzorgane zu erheben, ob die im vorstehenden Punkte I erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Wenn sich in dieser Beziehung kein Mangel ergibt, so haben die Finanzorgane, nach Abnahme der Verschlüsse des Aichamtes und nach Entfernung der an den inneren Apparattheilen wegen des Transportes angebrachten Schutzmittel, wie der Holzkeile und der Gurten, um die Messtrommeln zu untersuchen, ob kein Apparattheil durch den Transport verbogen oder in anderer Art verletzt worden sei, und ob insbesondere die Messtrommeln in denjenigen Richtungen, in denen sie sich bei der Messung der Flüssigkeit drehen, nämlich die Hauptmesstrommel in der Richtung gegen die Rückwand, die Reservemesstrommel gegen die Vorderwand des Apparatkastens leicht beweglich seien.

Das Maximalthermometer wird sodann vor dem Einlegen in den Apparatkasten noch in der Art einer Prüfung unterzogen, dass dasselbe horizontal in siedendes Wasser gelegt, nach zwei Minuten herausgenommen und horizontal liegend der Abkühlung überlassen wird.

Dasselbe muss hiebei zwischen 76 bis 84 Grad Réaumur zeigen und darf diese Anzeige während drei Minuten nicht ändern. Hierauf ist durch einige Schwingungen die Quecksilbersäule auf ihre tiefste Lage zurückzubringen und der Versuch zu wiederholen.

Anstatt eines unbrauchbar gewordenen Maximalthermometers kann ein geprüftes plombirtes solches Thermometer von dem Organe der Supercontrole eingesetzt werden.

Der Austausch eines unbrauchbar gewordenen gegen ein neues Maximalthermometer erfolgt jedoch nur gegen Einsendung des fehlerhaften Instrumentes s a m m t Aichplombe; die Aichplombe darf daher nicht abgenommen werden.

Nur wenn der Messapparat aus irgend einem Grunde nicht mehr unter ämtlichem Verschluss gehalten wird, hat das mit der Supercontrole in der Brennerei betraute Finanzorgan die von dem Aich-

amte an dem Maximalthermometer angebrachte Plombe zur Verhütung eines etwaigen Missbrauches abzunehmen und besonders aufzubewahren.

Ergeben sich bei der obigen Untersuchung keine Bedenken, so werden die drei Ölfläschchen über den Achsenlagern der beiden Trommeln mit geeignetem Maschinenöl (Knochenöl), welches die Brennerei beizustellen hat, gefüllt, die Schutzkappen darübergelegt, der obere Theil des Einsatzgefäßes p zur Constatirung der Stauungen im Apparatkasten mit Spiritus gefüllt, die grüne Signalscheibe in ihre rechtsseitige Ruhelage gebracht, der Zeiger des am Schwimmerkästchen l_1 angebrachten Ablasshahnes h_2 der fixen Marke gegenübergestellt, sofort der Apparatkasten wieder geschlossen und der ämtliche Verschluss an denselben angelegt.

[Das Organ der Supercontrole ist allein berufen, den Verschluss am Deckel des Apparatkastens, an dem weiter unten beschriebenen Zinksturze, insbesondere auch an dem zum Reservezählwerke führenden Thürchen, dann an dem Überrohre des Verbindungsrohres zwischen dem Messapparate und der Kühlvorrichtung, endlich an dem Luftkasten und dessen Zinkmantel anzulegen, beziehungsweise zu dem Behufe abzunehmen, um die inneren Wände des Zinksturzes, sowie die äußeren Wände des Apparatkastens und dessen Verbindung mit dem Postamente, dann die inneren Theile des Überrohres und die äußeren Theile des Verbindungsrohres zu besichtigen und allfällige Mängel zu constatiren.

Dies gilt nicht bloß für die Aufstellung eines Spiritusmessapparates, sondern auch für die ganze Dauer der Verwendung desselben.

Den Verschluss an dem rechts an der Seitenwand des Apparatkastens angebrachten Thürchen β, welches zu dem für die Supercontrole bestimmten Ablasshahne Z_1 führt, hat gleichfalls nur das Organ der Supercontrole abzunehmen und anzulegen, während die Abnahme und Anlegung des Verschlusses bei dem links auf der Seitenwand des Apparatkastens gelegenen, für die gewöhnliche Controle bestimmten Thürchen α, und zwar sowohl am Apparatkasten als am Zinksturz dem Organ der gewöhnlichen Controle zusteht.

Ist der von der Supercontrole am Controlmessapparate und den übrigen oben genannten Bestandtheilen angelegte Verschluss verletzt worden, so soll zwar der Controlsbezirksleiter einen neuen Verschluss statt des verletzten anlegen, er hat aber sogleich auch die Anzeige hievon an die Finanzbehörde I. Instanz zu erstatten, damit der Verschluss der Supercontrole wieder hergestellt werde.

Das Organ der Supercontrole soll insbesondere auch darauf sehen, dass der Kasten des Spiritusmessapparates nie länger offen bleibt, als die vorzunehmenden Erhebungen unumgänglich nothwendig machen. Auch ist selbstverständlich, dass sich dieses Organ von dem Spiritusmessapparate, solange letzterer nicht vollständig unter ämtlichem Verschlusse steht, nicht entfernen darf.]

III. Zur Aufstellung des Spiritusmessapparates darf nur dann geschritten werden, wenn bei der nach den Punkten I und II vollzogenen Prüfung und Untersuchung keine Anstände sich ergeben haben.

Bei der Aufstellung selbst sind aber die einschlägigen Bestimmungen des §. 51, Z. 1 des Brantweinsteuergesetzes und der Brantweinsteuervollzugsvorschrift genau zu befolgen.

[Die Finanzorgane haben sich insbesondere auch die Andeutungen der Belehrung über die Bemessung, Einhebung und Überwachung der Brantweinsteuer gegenwärtig zu halten.]

Die Postamentplatte, durch welche die Verbindung des Spiritusmessapparates mit dem aus Ziegelsteinen gemauerten Postamente vermittelt wird, muss aus Gusseisen bestehen und einen hohlen Fuß mit Anker haben. Bei der Aufstellung dieser Platte ist darauf zu sehen, dass die mit einem Sterne bezeichnete Seite derselben auf jene Seite zu liegen kommt, wo der Ablauf aus dem Messapparate stattfinden soll.

In der angehängten Zeichnung, Fig. 1, ist sowohl die Postamentplatte mit Anker als deren Befestigung in dem Postamente ersichtlich.

Der auf die Postamentplatte gestellte Spiritusmessapparat ist an dieselbe anzuschrauben.

Zu diesem Ende müssen an den vier Ecken dieser Platte mit Schraubengewind versehene Löcher vorhanden sein, welche mit den zur Aufnahme der Befestigungsschrauben bestimmten Löchern der Bodenplatte des Apparatkastens correspondiren.

Diese Schrauben sind fest anzuziehen und gegen unbefugte Lockerung durch eiserne, an dem einen Ende mit einem Kopfe und an dem anderen Ende mit einem Öhr versehene Stäbchen zu schützen, indem man durch je zwei der durchbohrten Schraubenköpfe ein solches Stäbchen schiebt und an das mit dem Öhre versehene Ende desselben den ämtlichen Verschluss legt.

[Den Finanzorganen obliegt es, sorgfältig darauf zu sehen, dass keine Befestigungsschraube und kein Verschlussstäbchen irgend eine, die Umgehung des ämtlichen Verschlusses ermöglichende Zusammensetzung habe.]

IV. Die Verbindung des Messapparates mit dem Kühlapparate der Brennvorrichtung ist dadurch zu bewirken, dass das Verbindungsrohr (§. 51, Z. 6 des Brantweinsteuergesetzes) einerseits durch eine dem Apparate beigegebene Verbindungsflantsche mit dem Alkoholometerständer, anderseits durch eine zweite Flantsche mittels Schrauben, deren Köpfe zum Zwecke der Plombirung durchbohrt sind, mit dem Kühlapparate vereinigt wird. Das Verbindungsrohr ist durch das Überrohr zu decken, wovon der §. 51, Z. 6 des Brantweinsteuergesetzes und der betreffende Paragraph der Vollzugsvorschrift zu demselben handeln.

Das Auslaufrohr, durch welches der Spiritus aus dem Apparate weiter geleitet wird, wird durch die dem Apparate beigegebene Holländermutter mit demselben verbunden und unter ämtlichen Verschluss gelegt.

V. Der im §. 52 des Brantweinsteuergesetzes geforderte Zinksturz, der von außen glatt und ohne Anstrich, von innen aber mit weißer Ölfarbe angestrichen sein soll, muss bei einem A. M. Beschorner-schen Spiritusmessapparate aus

1. der Zarge und

2. dem dieselbe von oben schließenden Deckel bestehen.

Ad 1. Die Zarge besteht aus zwei Theilen, von denen der eine die Vorderwand und die beiden Seitenwände des Apparatkastens, der andere die Rückwand des Apparatkastens deckt.

Dieser rückwärtige Theil ist auf beiden Seiten mit einem Falze versehen, der die beiden anschließenden Seitenwände des vorderen Theiles umfasst.

Sowohl an dem rückwärtigen Theile, als auch an den beiden Seitenwänden der Zarge sind nach innen zu Ösen zur Aufnahme je eines dünnen Metallstäbchens angebracht, wodurch die Verbindung beider Theile der Zarge erfolgt.

Der vordere Theil der Zarge muss einen Ausschnitt für das Abflussrohr des Messapparates haben und muss der durch das Abflussrohr nicht ausgefüllte Theil dieses Ausschnittes mit einem zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses eingerichteten Schutzbleche verschließbar sein. An diesem Schutzbleche sind deshalb zwei Ösen angebracht, denen zwei Ösen im Zinksturze entsprechen. Durch die beiden Ösenpaare wird ein zur Anlegung des ämltichen Verschlusses hergerichtetes Metallstäbchen gesteckt. Ferner befindet sich auf dem vorderen Theile der Zarge, und zwar vor der Stelle des Apparatkastens, wo das Läutwerk angebracht ist, eine vergitterte Öffnung zur leichteren Wahrnehmung des Glockensignals.

An den beiden Seitenwänden des vorderen Theiles der Zarge müssen Ausschnitte zur Ablesung der Anzeigen der beiden Zählwerke vorhanden sein, deren nach innen eingebogene Kanten an den Messingplatten der beiden Zählwerke fest anliegen müssen, und die nur so groß sein dürfen, als zum Ablesen der Ziffern nothwendig ist.

Der Ausschnitt für das Zählwerk der Reservemesstrommel muss mit einem zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses eingerichteten Thürchen versehen sein.

An der rechten Seitenwand des vorderen Theiles der Zarge müssen sich auch zwei zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses eingerichtete Thürchen befinden, welche mit den Thürchen α und β des Apparatkastens correspondiren. Die unteren Ränder des Zinksturzes sind auf die Fundamentplatte aufgepasst und haben ur festen Verbindung mit derselben an den beiden Seitenwänden durchbohrte Ansätze, welchen an der Postamentplatte angebrachte, gleichfalls durchbohrte Ansätze entsprechen.

Hiezu kommen noch zwei zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses hergerichtete Bolzen, welche durch die Löcher der Ansätze gesteckt werden.

Ad 2. Der Deckel des Zinksturzes muss eine der Gestalt des Alkoholometerständers entsprechende Kappe mit einem zur Besichtigung des Alkoholometers und der Signalscheiben dienenden Ausschnitte, dann über dem durchlöcherten Theile des Alkoholometerständers eine durch ein Schutzblech gedeckte Öffnung haben und beide Theile der Zarge wie ein Schachteldeckel umschließen.

Zur Sicherung der Glasplatte vor dem Alkoholometerständer ist der oberwähnte Ausschnitt des Deckels mit einem vergitterten Thürchen versehen.

Sowohl die oberen vier Ecken der Zarge, als auch die vier Ecken des Deckels müssen mit correspondirenden, zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses eingerichteten Ösen versehen sein.

VI. Bei Brennvorrichtungen, deren tägliche Leistungsfähigkeit 30 Hektoliter übersteigt, würden selbst bei solchen Spiritusmessapparaten, die nur mit je einem Schöpflöffel zur Entnahme der Proben für die gewöhnliche und die Supercontrole versehen sind, die vorhandenen Probebehältnisse für eine einmonatliche Anmeldungsperiode nicht mehr hinreichen.

In einem solchen Falle steht es dem Brennereiunternehmer frei, entweder

1. zwei Messapparate der obigen Beschaffenheit zu einer und derselben Brennvorrichtung in Verwendung zu nehmen, oder

2. sich Messapparate anzuschaffen, bei welchen das Probegefäß für die gewöhnliche Controle 30 Liter und für die Supercontrole 44 Liter Fassungsraum hat oder

3. bei der Finanzbehörde erster Instanz um die Verfügung anzusuchen, dass sowohl das Probebehältnis der einfachen wie auch der Supercontrole anstatt monatlich, mindestens alle 14 Tage einmal entleert wird.

Die Finanzbehörde wird jedoch nur dann in der Lage sein, diesem letzteren Ansuchen zu willfahren, wenn die betreffende Brennerei vom Standorte der gewöhnlichen, sowie der Supercontrole nicht allzuweit entfernt ist, beziehungsweise die Verkehrsverhältnisse so gestaltet sind, dass die öftere Vornahme der Controlsamtshandlung keine zu bedeutenden Kosten verursacht, es wäre denn, dass sich die Partei freiwillig herbeiläst, den Mehraufwand für die Controle selbst zu bezahlen.

Sollte der Betrieb einer Brennerei, beziehungsweise die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung so groß sein, dass auch die Anwendung des einen oder des anderen der oberwähnten Auskunftsmittel für

sich allein nicht genügend ist, so können dieselben auch combinirt angewendet werden.

Es können also entweder zwei Messapparate mit doppelt so großen Probegefäßen oder zwei Messapparate mit zweimaliger Entleerung der Probebehältnisse in jeder Anmeldungsperiode oder Messapparate mit größeren Probegefäßen bei zweimaliger Entleerung derselben während jeder Anmeldungsperiode in Verwendung genommen werden.

Auch der Combinirung sämmtlicher drei Auskunftsmittel steht eventuell kein Hindernis im Wege.

Im Falle der Verwendung zweier Messapparate bei Einer Brennvorrichtung, beziehungsweise bei deren Kühlvorrichtung ist die Verbindung der Messapparate mit der Kühlvorrichtung derart vorzunehmen, dass die Vertheilung des aus der Kühlvorrichtung austretenden Spiritus in die beiden Messapparate in dem Luftkasten stattfindet, welcher dem entsprechend größer herzustellen ist.

Bei der Aufstellung und Verbindung der beiden Messapparate mit der Kühlvorrichtung muss insbesondere auch darauf gesehen werden, dass der Abfluss des Spiritus aus dem Luftkasten in beide Messapparate gleichmäßig erfolge und ist letzteres seitens der Finanzorgane sowohl bei den in den Brennereien vorzunehmenden Revisionen, als auch bei der monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmenge zu controliren.

VII. Sobald die Aufstellung des Messapparates in der durch die vorstehenden Punkte angeordneten Weise geschehen ist, wird der Stand der Zählwerke der Haupt- und Reservemesstrommel, sowie der Stand des Maximalthermometers vorgemerkt, der ämtliche Verschluss an dem Zinksturze angelegt und über das Geschehene ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Brennereiunternehmer oder dessen Stellvertreter mitzufertigen ist.

[Dieses Protokoll soll den Spiritusmessapparat nach seinen, mit dem Approbationszeugnisse des Aichamtes übereinstimmenden Merkmalen bezeichnen und die Darstellung aller Vorkehrungen enthalten, welche getroffen worden sind, um den Stand des Messapparates und dessen Verbindung mit dem Kühlapparate zu sichern.]

VIII. Vor der Verwendung des Messapparates zur Steuercontrole sind die beiden Probebehältnisse und die Einsatzgefäße mit Spiritus, welcher dem durchschnittlichen Erzeugnisse an Alkoholgehalt ziemlich gleich kommt, wiederholt auszuspülen, was speciell bei den Probebehältnissen am einfachsten in der Art bewerkstelligt wird, dass man den Spiritus durch die an denselben angebrachte Öffnung y einfüllt. Das Ablassen erfolgt dann selbstverständlich durch den Hahn.

Am Tage der Eröffnung des Brennereibetriebes oder höchstens drei Tage später werden die Einsatzgefäße K und K_1 für die Constatirung der Abnahme des Alkoholgehaltes mit Spiritus gefüllt, welcher genau oder nahezu den nach §. 54 des Brantweinsteuergesetzes ermittelten durchschnittlichen Alkoholgehalt des Erzeugnisses hat.

Der erhobene Alkoholgehalt wird in das Brennereiregister eingetragen, sobald der behufs dieser Amtshandlung abgenommene amtliche Verschluss an den Thürchen α und β des Apparatkastens und des Zinksturzes wieder angelegt worden ist.

Die gleiche Amtshandlung findet statt, so oft nach einer Betriebsunterbrechung, während welcher die letzte monatliche Constatirung der erzeugten Alkoholmenge erfolgt ist, der Brennereibetrieb innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode wieder aufgenommen wird. Selbstverständlich wird auch jedesmal, nachdem während der jährlichen Erzeugungsperiode ein Einsatzgefäß behufs der Untersuchung seines Inhaltes entleert worden ist, dasselbe sofort wieder mit Spiritus gefüllt und dessen Alkoholgehalt im Brennereiregister vorgemerkt.

An die Füllung des für die Supercontrole bestimmten, zur Constatirung der Abnahme des Alkoholgehaltes dienenden Einsatzgefäßes schließt sich jedesmal auch die Füllung des Einsatzgefäßes zur Constatirung des Dampfeintrittes.

Der zur Füllung der Einsatzgefäße erforderliche Spiritus ist von der Brennerei beizustellen, an welche auch der zu weiterer Verwendung nicht mehr brauchbare zurückgestellt wird.

[Die Amtshandlung bei dem für die Supercontrole bestimmten Einsatzgefäße ist selbstverständlich von einem Organe dieser Controle zu vollziehen.]

IX. Bei der Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes des Spiritus, welcher durch den Messapparat geflossen ist, ist, je nachdem diese Erhebung von der gewöhnlichen oder der Supercontrole vorgenommen wird, wie folgt vorzugehen.

a) Seitens der gewöhnlichen Controle.

1. Zuerst wird genau untersucht, ob die ämtlichen Verschlüsse an der Brennvorrichtung, an dem Kühlapparate, an dem Überrohre des Verbindungsrohres zwischen Kühlapparat und Messapparat, am Zinksturze des letzteren ꝛc. unverletzt sind und ihr Zweck nicht vereitelt worden ist. Jeder Anstand, der sich ergibt, wird ämtlich constatirt.

2. Sodann wird das Postament und der Raum um dasselbe herum genau besichtigt, ob sich daselbst nicht Spuren von über das Postament herabgeflossenen Spiritus zeigen.

Jede Wahrnehmung wird sofort unter Zuziehung eines behördlichen Beistandes oder zweier unbefangener Zeugen constatirt, [und wenn sie nicht vom Organe der Supercontrole gemacht wurde, unverweilt die Anzeige an die Finanzbehörde erster Instanz erstattet, damit sie ohne Verzug die Supercontrole,

beziehungsweise die innere Untersuchung des Messapparates verfügen kann.]

3. Hierauf wird die Zählwerksanzeige der Hauptmesstrommel in das Brennereiregister eingetragen und sowohl am Zinksturz als am Apparatkasten das zu dem Ablasshahne der gewöhnlichen Controle führende Thürchen α geöffnet.

4. Sodann werden die Spiritusproben für die gewöhnliche Controle durch den Hahn Z in ein reines und trockenes Gefäß vollständig abgezogen, untereinander gemischt und mittels des vorgeschriebenen Alkoholometers gradirt.

Das Gleiche geschieht hinsichtlich des Spiritus im Einsatzgefäße K, welches durch die Öffnung p_1 entleert wird.

Sollte sich hiebei zeigen, dass der Hahn schwer oder gar nicht beweglich ist, so müsste vorher die Mutter des Hahnwirbels etwas gelüftet werden. Nach dem Ablassen der Flüssigkeit durch den Hahn wird es sich in solchen Fällen auch empfehlen, den Wirbel herauszunehmen und frisch zu ölen.

Wenn sich bei dem aus dem Einsatzgefäße entnommenen Spiritus eine Abnahme des Alkoholgehaltes von mehr als $^1/_5$ Alkoholometergrad zeigt, so wird der Betrag dieser Abnahme zu dem bei den Spiritusproben erhobenen Alkoholgehalte hinzugerechnet.

Würde der wohl kaum voraussichtliche Fall vorkommen, dass wegen allzu beschränkten Brennereibetriebes die abgezogenen Spiritusproben zur entsprechenden Füllung des bei der Gradirung derselben anzuwendenden Senkgefäßes nicht zureichen, so kann, insofern sich der Brennereiunternehmer oder dessen Stellvertreter damit ausdrücklich einverstanden erklärt und falls hingegen auch vom gefällsämtlichen Standpunkte aus keinerlei begründete Bedenken obwalten, der bei der unmittelbar vorausgegangenen monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmenge erhobene Alkoholgehalt der Flüssigkeit in dem Probegefäße für die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge zugrunde gelegt werden.

Ein Controlbehelf hiebei wird übrigens auch der im Probebehältnisse der Supercontrole vorhandene Spiritus bilden, dessen Gradirung jedoch ausschließlich nur von dem Organe der Supercontrole vorgenommen werden darf.

Stimmt jedoch der Brennereiunternehmer oder dessen Stellvertreter diesem Vorgange nicht zu, oder ergeben sich vom gefällsämtlichen Standpunkte aus gegründete Bedenken dagegen, so ist der in dem Probebehältnisse der gewöhnlichen Controle vorgefundene Spiritus in eine reine, vorher mit Spiritus von einer in der Brennerei durchschnittlich erzeugten Stärke ausgespülte Glasflasche zu füllen, diese Flasche in geeigneter Weise in Gegenwart der Partei unter ämtlichen Verschluss zu legen, von dieser außerdem mit ihrem Privatsiegel zu verschließen und an die landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien, III. Bezirk, Linke Bahngasse 7, behufs Erhebung des wirklichen Alkoholgehaltes dieser Flüssigkeit einzusenden.

Zu dieser Erhebung kann die Brennerei einen Vertreter absenden.

Die Kosten hat die Finanzverwaltung zu tragen.

Um mittels des Gebrauches kleiner Senkgefäße die Nothwendigkeit, zu diesem Hilfsmittel greifen zu müssen, auf sehr wenige Fälle zu beschränken, zugleich aber den Gradirungsergebnissen das erforderliche Maß von Genauigkeit zu sichern, sind zur Erhebung des Alkoholgehaltes der Spiritusproben Alkoholometer zu verwenden, deren Scala von 65 bis 100 Grad reicht.

Nach den Bestimmungen der Aichordnung (R. G. Bl. 1872, Nr. 171, §§. 33 bis 36) geaichte Alkoholometer dieser Art mit geeigneten Senkgefäßen können von den Brennereiunternehmern, welche kraft §. 56 des Brantweinsteuergesetzes in ihren Brennereien einen 100theiligen Alkoholometer von angeordneter Einrichtung haben müssen, im Wege der Finanzbehörde I. Instanz um die Anschaffungskosten bezogen werden.

5. Die gewöhnliche Controle endet nach der im vorstehenden Punkte erwähnten Erhebung mit der neuerlichen Füllung des Einsatzgefäßes.

Der Zugang zu den Spiritusproben wird geschlossen und unter Verschluss gebracht.

Das Gesammtergebnis der gewöhnlichen Controle ist in das Register einzutragen.

b) Seitens der Supercontrole.

1. Bei der Supercontrole werden zuerst die sub a) Punkt 1 und 2 erwähnten Acte vollzogen.

Hierauf wird die Zählwerksanzeige der Hauptmesstrommel in das Brennereiregister eingetragen und sowohl der Zinksturz vom Messapparate, als auch das Überrohr vom Verbindungsrohre abgenommen. Die inneren Wände des Zinksturzes, sowie die äußeren Wände des Apparatkastens und dessen Verbindung mit dem Postamente, dann die inneren Theile des Überrohres und die äußeren Theile des Verbindungsrohres werden ebenfalls sorgfältig besichtigt und allfällige Mängel ämtlich constatirt.

Der Stand des Zählwerkes der Reservemesstrommel wird amtlich abgelesen und mit der zuletzt erfolgten Eintragung im Register verglichen.

Nun wird das Überrohr an das Verbindungsrohr wieder angelegt und unter ämtlichen Verschluss gebracht.

2. Die Gradirung der Spiritusproben für die Supercontrole, sowie die Gradirung des Spiritus im Einsatzgefäße für die Supercontrole geschieht nach Öffnung des auf der rechten Seite des Apparatkastens situirten Thürchens β in derselben Weise wie bei der einfachen Controle. Sollte der Hahn Z_1 schwer

beweglich sein, so gilt auch hier das für die gewöhnliche Controle Vorgeschriebene.

Die Gradirung der Spiritusproben tritt aber nur dann ein, wenn anzunehmen ist, dass diese Proben das Senkgefäß füllen werden.

Die Gradirungsergebnisse der Supercontrole werden zwar nicht der monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmengen zugrunde gelegt, jedoch anmerkungsweise im Brennereiregister ersichtlich gemacht und mit den Registereintragungen der gewöhnlichen Controle verglichen.

Zum Behufe dieser Vergleichung werden die seit der letzten Füllung des Einsatzgefäßes der Supercontrole bis zum Tage, an welchem die Gradirung stattfindet, registrirten Gradirungsergebnisse mit den dazu gehörigen, in Litern ausgedrückten Spiritusmengen multiplicirt, die erhaltenen Producte addirt und die Summe derselben durch die Summe der in Rechnung gezogenen Spiritusmengen dividirt. Der Quotient gibt den durchschnittlichen Alkoholgehalt dieser Spiritusmengen und soll nahezu mit demjenigen übereinstimmen, welchen die Gradirung der der Supercontrole vorbehaltenen Probeflüssigkeiten geliefert hat. Hiebei ist aber zu beachten, dass, wenn bei der Supercontrole die Probeflüssigkeiten der gewöhnlichen Controle gradirt und die diesfälligen Ergebnisse in das Brennereiregister eingetragen worden sind, auch die zu denselben gehörigen Spiritusmengen in Rechnung zu bringen sind.

Nach Vornahme dieser Amtshandlungen ist das zu dem Probebehältnisse führende Thürchen β sofort wieder unter ämtlichen Verschluss zu legen

3. Das weitere Verfahren der Supercontrole umfasst die Abnahme des Deckels vom Apparatkasten, welcher in seinem innern der Supercontrole allein zugänglich ist, und die Untersuchung der inneren Apparattheile, insbesondere der Vorrichtungen zur Constatirung des Stillstandes der Haupt- und Reservemesstrommel, sowie der Sicherheitsvorrichtung gegen Stauungen im Apparatkasten.

Wenn sich die Uhranzeige für die Reservemesstrommel seit der unmitelbar vorangegangen Superrevision geändert hat, ohne dass während dieser Zeit die Anzeige einer Störung des Hauptmesstrommelganges erstattet oder eine solche Störung beanständet worden ist, oder wenn sich aus der Uhranzeige für die Reservemesstrommel ergibt, dass die Störungsanzeige nicht rechtzeitig gemacht worden ist, oder wenn die untere Abtheilung des Einsatzgefäßes p mit geistiger Flüssigkeit gefüllt, oder die obere Abtheilung desselben leer und das Maximalthermometer bedeutend irritirt ist, so ist der Gefällsanstand zu erheben.

Nach erfolgter Aufnahme der Thatschrift ist die untere Abtheilung des Einsatzgefäßes p vollständig zu entleeren, dagegen die obere Abtheilung desselben frisch mit Spiritus zu füllen.

Auch ist nachzusehen, ob nicht ein Stillstand der Reservemesstrommel durch den Schwimmer s angezeigt wird.

Wären die Kästchen l_1 und r, in denen sich die beiden Schwimmvorrichtungen zur Anzeige des Stillstandes der Haupt- und der Reservemesstrommel bewegen, mit gebrannter geistiger Flüssigkeit gefüllt, so sind dieselben, und zwar das Kästchen l_1 mittels des an demselben angebrachten, von oben regulirbaren Hahnes h_2, das Kästchen r aber mittels des dem Messapparate beigegebenen Hebers vollständig zu entleeren.

Die Besichtigung der inneren Theile des Messapparates geht nur so weit, als sie ohne Loslösung und Herausnahme dieser Theile möglich ist. Werden Mängel gefunden, so erfolgt die amtliche Constatirung derselben und, falls sie die Richtigkeit der Anzeigen des Messapparates stören, oder eine Störung dieser Anzeige ermöglichen, die Ausschließung des letzteren von der weiteren Verwendung. Die Ausschließung von der weiteren Verwendung hat stets zu erfolgen, wenn das Maximalthermometer 56 Grad Réaumur oder mehr zeigt.

Jedoch wird eine vorhandene Verunreinigung des Siebes im Alkoholometerständer von dem Finanzorgane selbst beseitigt und werden auch die über den Achsenlagern der beiden Messtrommeln angebrachten Ölfläschchen von diesem Organe mit geeignetem Öle versehen.

Eventuell ist auch im Doppelgefäße p die Abtheilung b frisch mit Spiritus zu füllen, die Quecksilbersäule des Maximalthermometers in der früher beschriebenen Weise auf ihre tiefste Lage zu bringen und die grüne Signalscheibe in der sub II erwähnten Art zu stellen.

Nachdem in solcher Weise die Aufgabe der Supercontrole bei dem Spiritusmessapparate gelöst worden ist, wird der Deckel des Apparatkastens und der Zinksturz wieder unter ämtlichen Verschluss gelegt.

4. Auch das Gesammtergebnis der Supercontrole ist in das Brennereiregister einzutragen.

Insbesondere hat das Organ der Supercontrole auch die Uhranzeige der Reservemesstrommel in dieses Register einzutragen [und den Stand derselben außerdem der Finanzbehörde I. Instanz anzuzeigen.

5. Da der Fassungsraum des Probebehältnisses für die Supercontrole, wenn auch fast um die Hälfte größer als der für die gewöhnliche Controle, so doch immerhin ein beschränkter ist, so hat die Finanzbehörde I. Instanz die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Supercontrole unbedingt so rechtzeitig vorgenommen wird, dass ein Überlaufen des Probebehältnisses vermieden wird. Als Regel hat daher zu gelten, dass die Supercontrole gleichfalls monatlich oder doch längstens binnen je sechs Wochen einmal vorgenommen wird, abgesehen von besonderen Vorkommnissen, die dieselben außerdem erfordern.]

X. Wenigstens einmal in jeder jährlichen Erzeugungsperiode haben zwei Finanzorgane, nämlich das Organ der Supercontrole und der Controlsbezirksleiter die Mengenanzeige des Spiritusmessapparates in der Brennerei zu controliren, indem sie den aus demselben ablaufenden Spiritus messen und das Ergebnis dieser Messung mit jener Mengenanzeige vergleichen.

[Die Messung muss sich auf einen Spiritusablauf von mindestens zwei Hektoliter erstrecken.

Differenzen bis drei Procent zwischen dem Messungsergebnisse und der Mengenanzeige können in Berücksichtigung der Beobachtungsfehler unbeachtet bleiben. Bei größeren Differenzen wird die fernere Verwendung des Spiritusmessapparates sistirt, jedoch in dem Falle, dass das Messungsergebnis kleiner als die Mengenanzeige ist, nur mit Zustimmung des Brennereiunternehmers oder seines Stellvertreters.]

An diesen Controlsact reiht sich auch die Probe, ob die Vorrichtungen, welche die Störung des Ganges der Hauptmesstrommel, dann auch der Reservemesstrommel ankündigen, beziehungsweise constatiren sollen, noch wirksam sind, ob also, wenn die Hauptmesstrommel während des Spirituszuflusses aufgehalten wird, die Reservetrommel, das Zählwerk und das Läutwerk in Bewegung kommen, der Schwimmer mit der rothen Signalscheibe in die Höhe steigt und die grüne Scheibe in die linksseitige Lage bringt und ob, wenn auch die Reservemesstrommel aufgehalten wird, die bezügliche Constatirungsvorrichtung in Wirksamkeit tritt.

Selbstverständlich sind nach gemachter Probe die zur Aufnahme der beiden Schwimmer bestimmten Kästchen von der Flüssigkeit wieder zu entleeren. Die bei der Probe ungemessen durch den Messapparat laufende geringe Spiritusmenge wird, insofern nur die Hauptmesstrommel im Gange aufgehalten wurde, nach den Anzeigen des Zählwerkes der Reservemesstrommel beurtheilt, und insofern auch diese im Gange aufgehalten wurde, bloß geschätzt, das Ergebnis in das Brennereiregister eingetragen und bei der monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmenge zu der Mengenanzeige des Messapparates hinzugezählt.

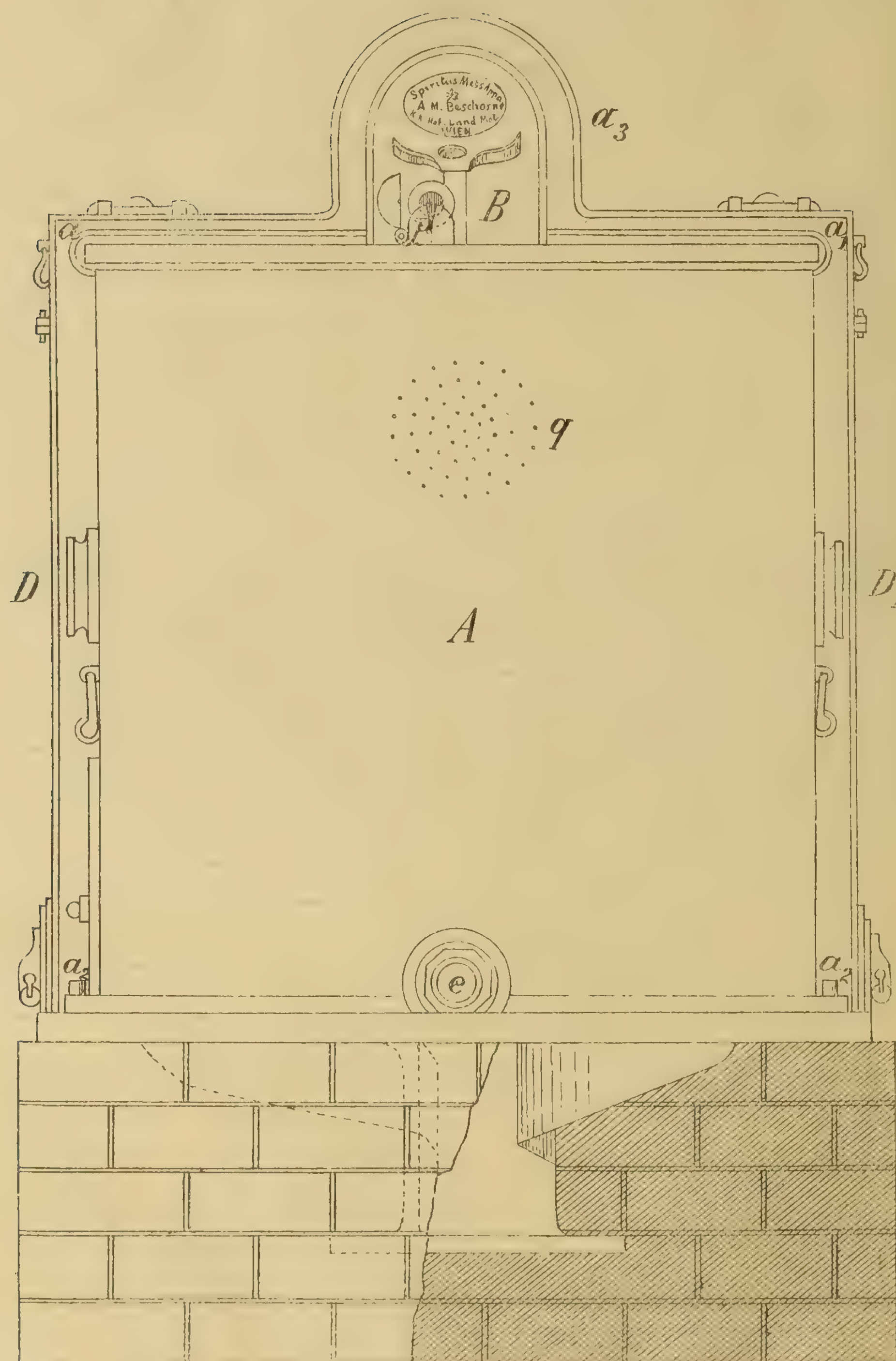
[Es wird genügen, wenn bei gehemmtem Gange der Hauptmesstrommel nur ungefähr 30 Liter Spiritus durch die Reservetrommel laufen.

Sollten die fraglichen Controlvorrichtungen sich auch nur theilweise nicht bewähren, so wird der Spiritusmessapparat von der weiteren Verwendung in der Brantweinsteuercontrole auszuschließen sein.]

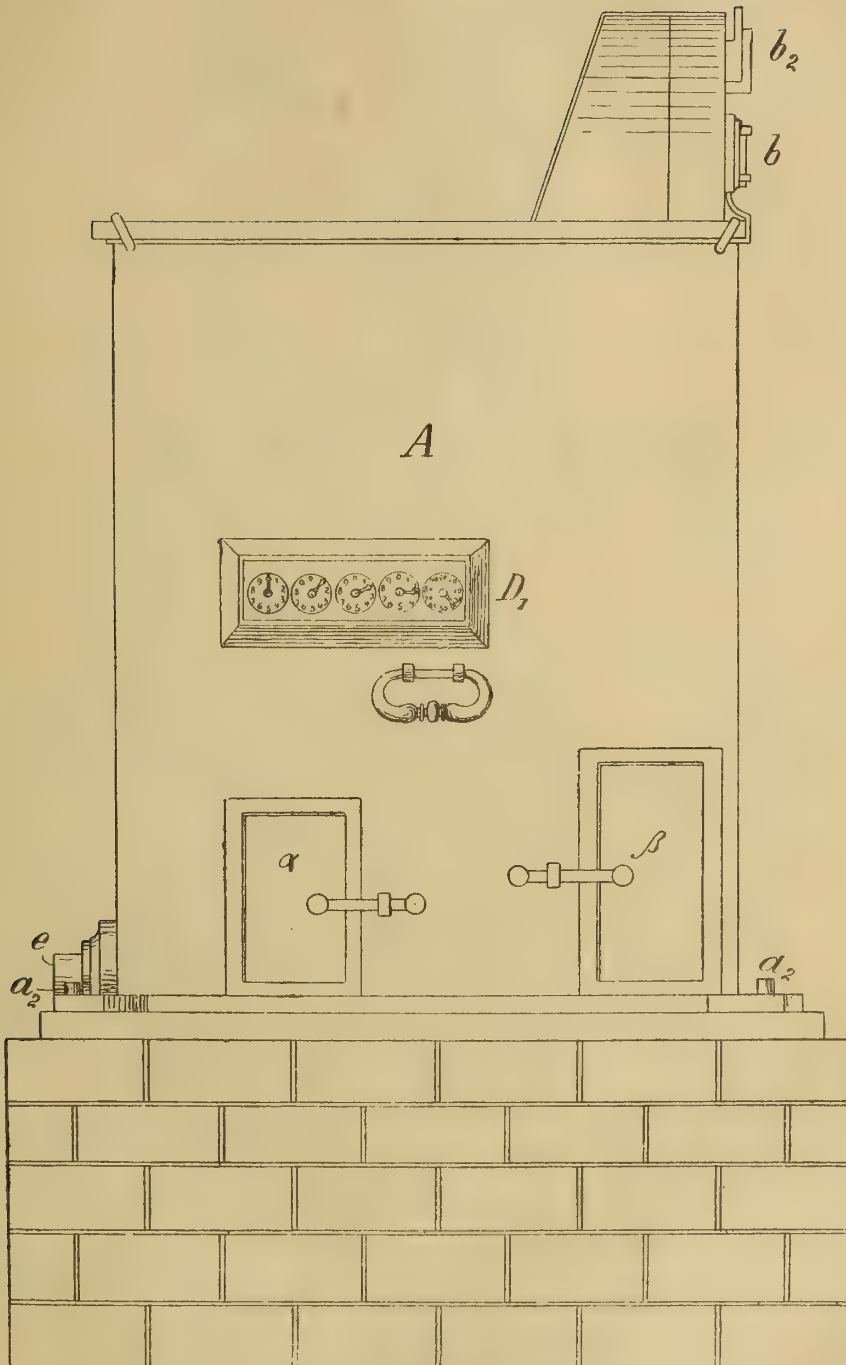
XI. Nach Schluss jeder Betriebsperiode, sowie auch dann, wenn die mit dem Messapparate verbundene Brennvorrichtung auf länger als zehn Tage außer Betrieb gesetzt werden soll, ist von der Supercontrole eine vollständige Reinigung des Messapparates, insbesondere des Alkoholometerständers und des Ausgusstroges mittels W a s s e r s vorzunehmen. Diese Reinigung geschieht am zweckmäßigsten in der Art, dass zuerst mittels eines Hebers oder eines einfachen als Heber zu verwendenden Gummischlauches der zurückgebliebene Spiritus herausgezogen und sodann Wasser in den Alkoholometerständer und den Ausgusstrog geschüttet wird, welches wieder auf dieselbe Art entfernt werden kann. Diese Procedur ist der Sicherheit wegen zwei- bis dreimal zu wiederholen, während bei den Probebehältnissen und den Einsatzgefäßen ein einmaliges Ausspülen mit Wasser genügt.

Selbstverständlich sind bei der Wiederinbetriebsetzung der Brennerei, respective des Brennapparates die Probebehältnisse und Einsatzgefäße nach Vorschrift vor deren Verwendung mit Spiritus auszuspülen.

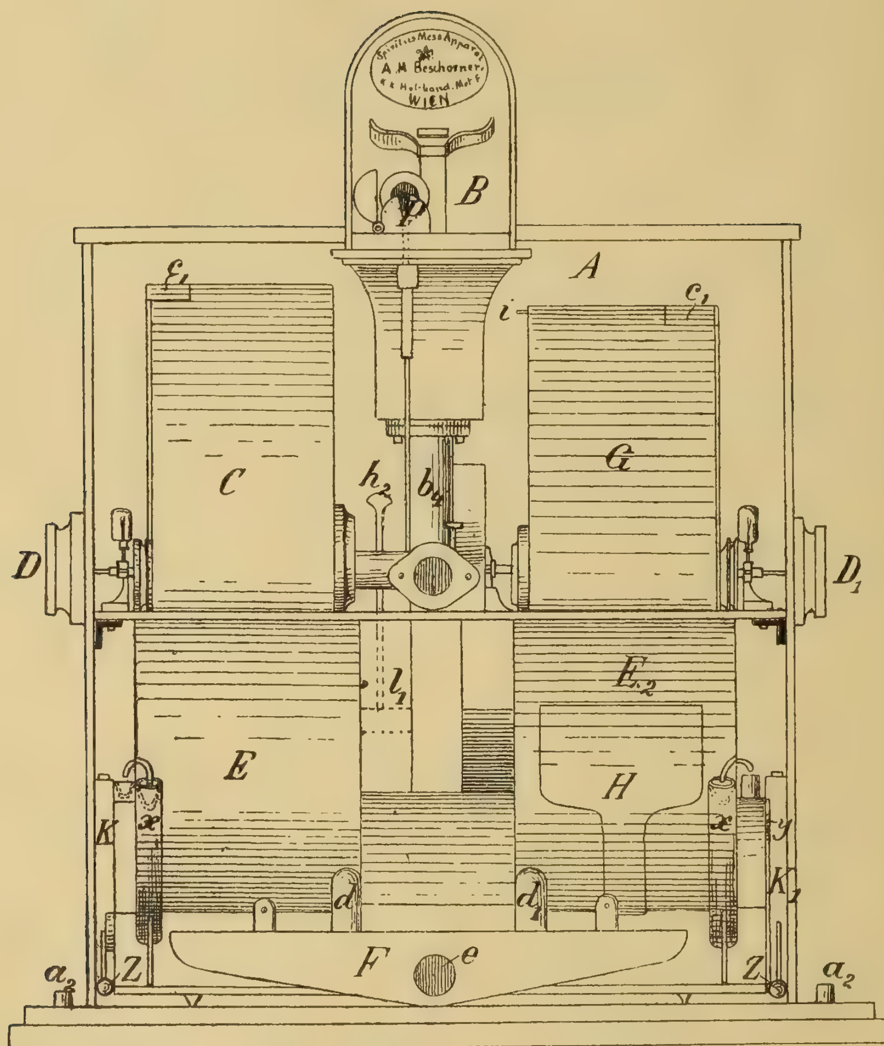
Figur 11.


Spiritus Mess Apparat
A M. Beschorner
Wien
a_3
B
a
a_1
q
D
D_1
A
a_2
a_2
e

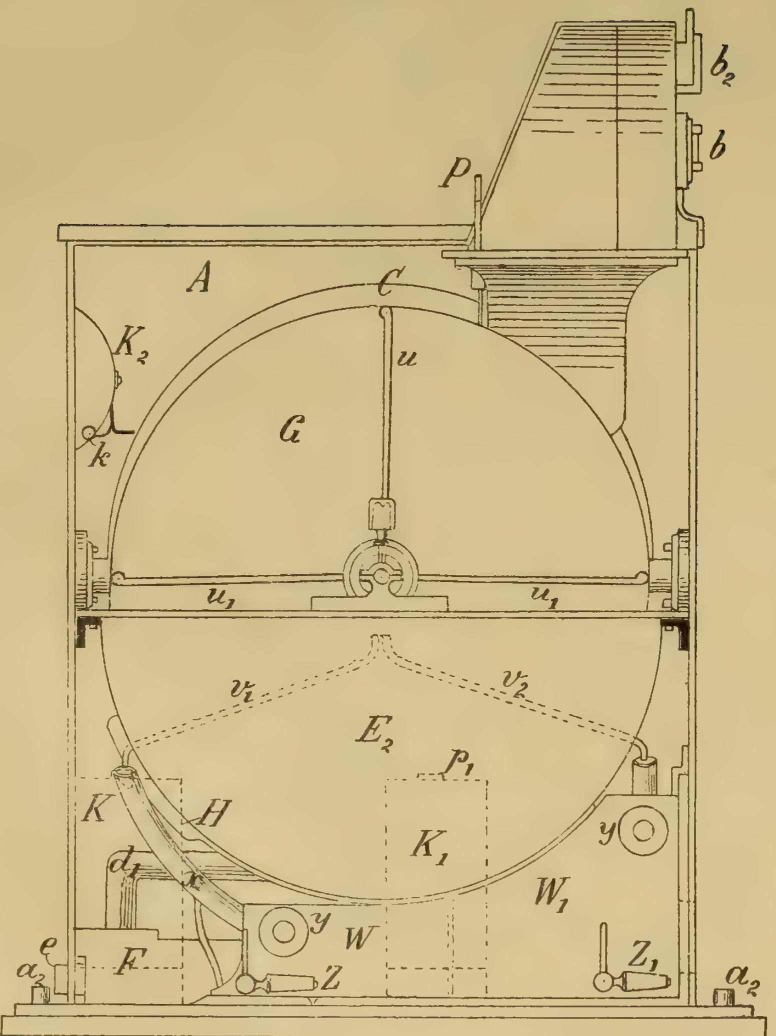
Figur 2.



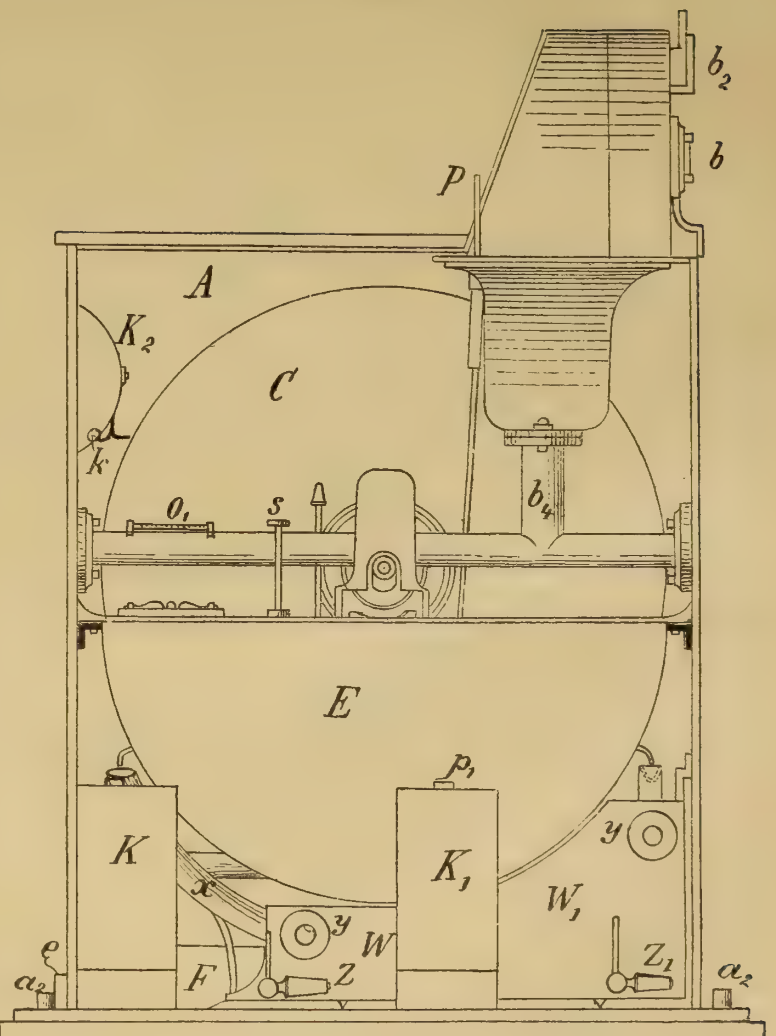
Figur 3.

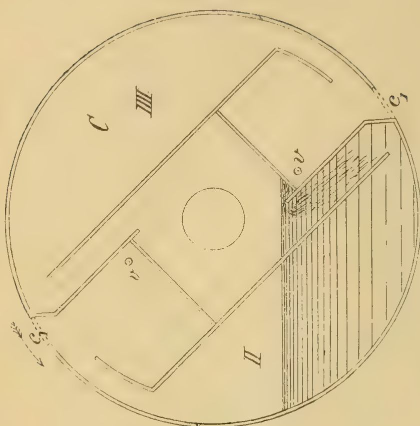


Figur 4.

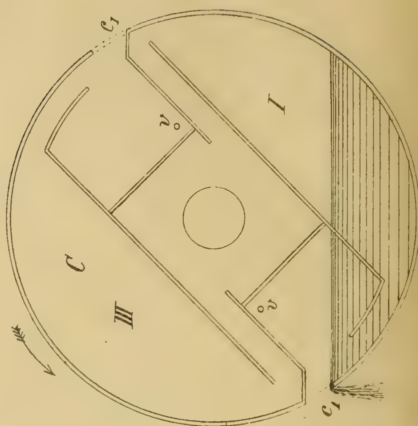


Figur 5.

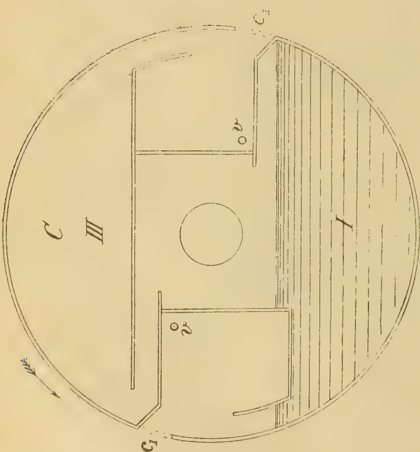




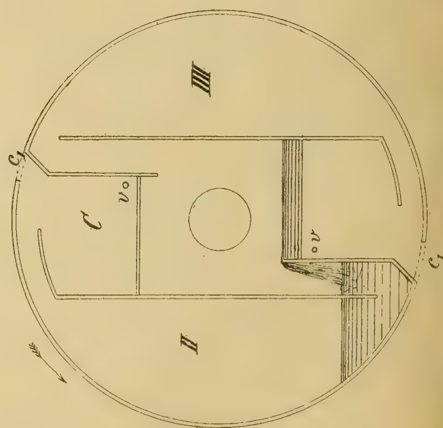
Figur 7.



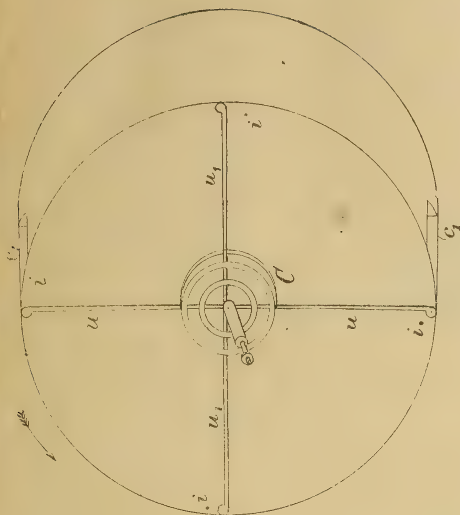
Figur 11.



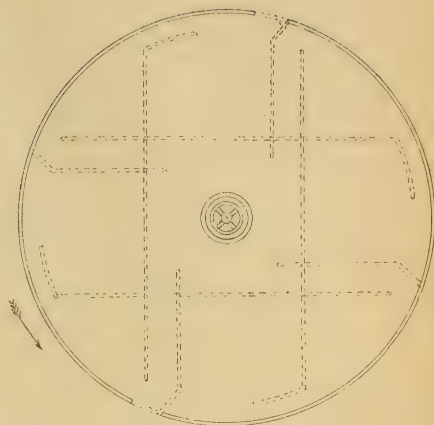
Figur 6.



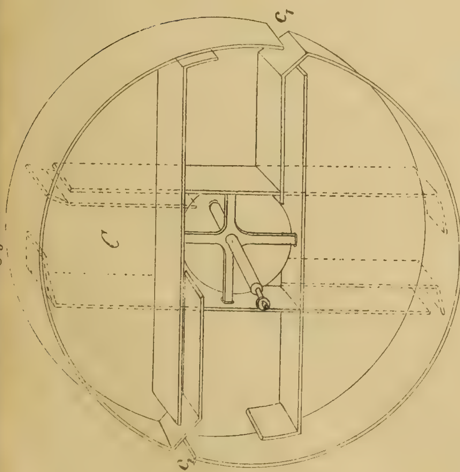
Figur 10.



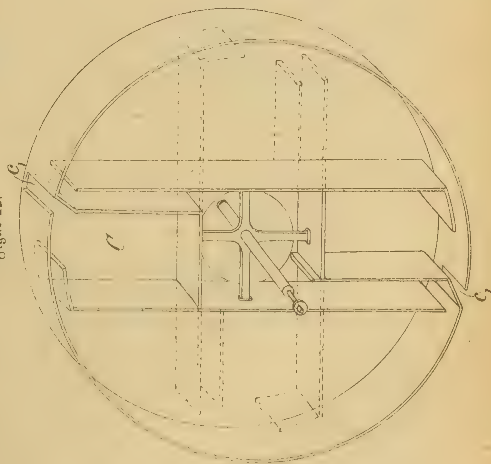
Figur 9.



Figur 13.



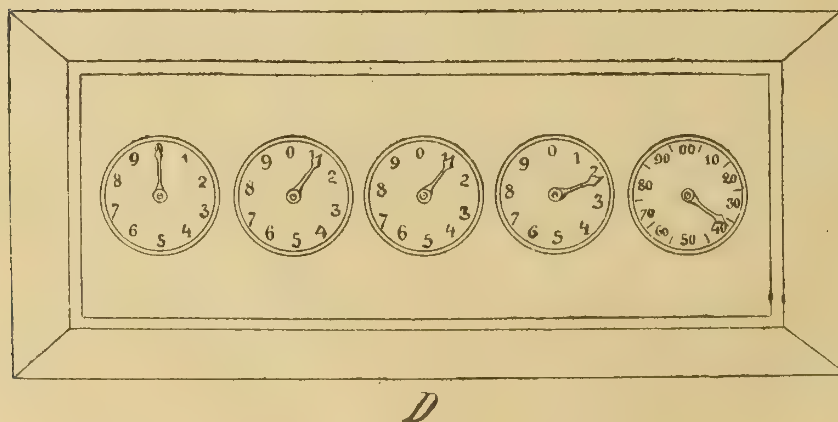
Figur 8.



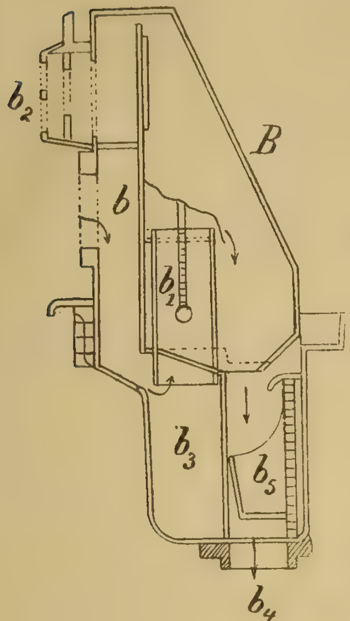
Figur 12.

Figur 15.

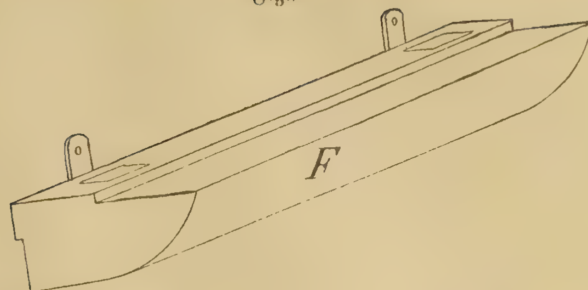
Figur 17.



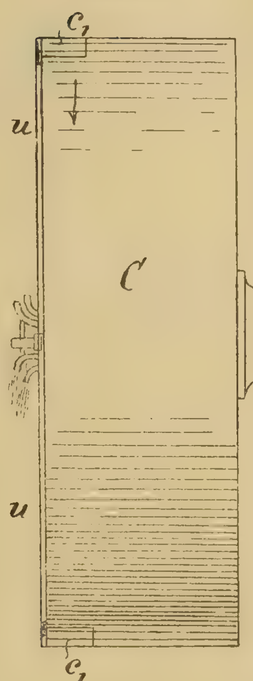
Figur 14.



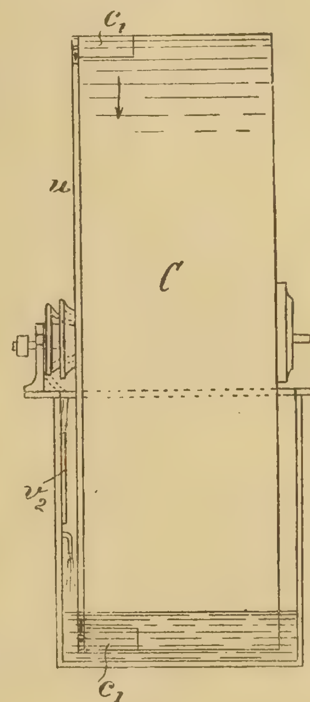
Figur 19.



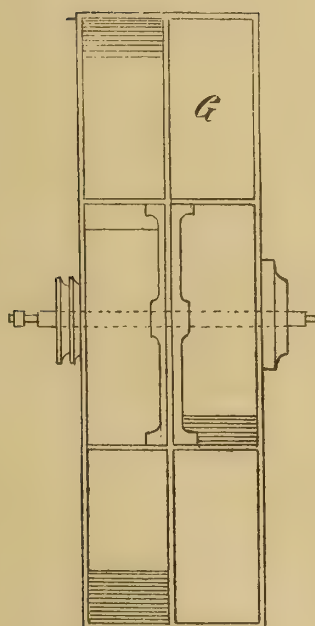
Figur 21.



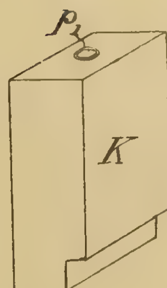
Figur 20.



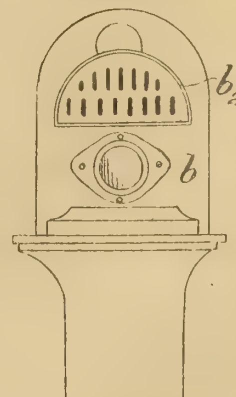
Figur 16.



Figur 22.



Figur 18.



A. Beschreibung

des

Spirituscontrol-Messapparates von V. Prick in Wien, System J. Weiser.

Die Hauptbestandtheile dieses in der angehängten Zeichnung dargestellten Messapparates sind:

1. Der äußere Kasten zur Aufnahme sämmtlicher Apparatbestandtheile,

2. der Alkoholometerständer,

3. die Messtrommel sammt Hauptzählwerk,

4. die Controlvorrichtungen für den Stillstand der Messtrommel, und zwar:

a) die Schaukel sammt Zählwerk und Glockensignal,

b) die Stillstandsplatte,

5. die beiden Behältnisse für Spiritusproben,

6. besondere Vorrichtungen.

Jeder Apparat ist mit der Firma und einer fortlaufenden Nummer versehen.

Die gleiche Nummer führen alle Haupt- und größeren Nebenbestandtheile.

1. Der äußere Kasten.

Der äußere Kasten A (Fig. 1) besteht aus einer in den vier Ecken rund abgebogenen und in der Hinterwand zusammenstoßenden Tafel von starkem Eisenblech, welche mit der durchlöcherten gusseisernen Bodenplatte fest verbunden ist. Vier vorstehende Lappen (Füße) sind zur Befestigung an die Postamentplatte mit Schraubenlöchern versehen.

Der Deckel ist aus Gusseisen und hat zwei in der Mitte falzartig übereinander schließende Theile, von welchen der rückwärtige Theil mit einem aufrechtstehenden, vorne durch eine halbglockenartige Glaskuppel B (Fig. 1 und 4) geschlossenen Aufsatz zur Aufnahme des Alkoholometerständers versehen ist. Durch diese Glaskuppel kann der Alkoholometer beobachtet werden.

Der rückwärtige Theil des Kastendeckels wird durch zwei an den inneren Seitenwänden des Kastens einzuhängende Haken festgehalten.

Bevor diese Haken nicht eingehängt sind, kann der vordere Theil des Deckels, welcher mit zwei vorragenden Zapfen versehen ist, nicht eingelegt werden, es sei denn, dass diese Zapfen die Haken vorschieben und dadurch das Einhängen derselben bewirken.

An der vorderen Kastenwand befindet sich der Kastenverschlusshebel C (Fig. 1).

Mittels dieses Hebels wird nämlich der Kastenverschluss in der Art bewirkt, dass beim Herabdrücken des Hebels in seine Ruhelage ein Riegel durch drei Kloben geschoben wird, von denen zwei an der inneren Kastenwand und einer am Kastendeckel angenietet sind.

Wird dieser Hebel um 90 Grad noch aufwärts gedreht, so kann der Kastendeckel abgehoben werden.

Über die am Hebel angebrachte Lasche und über eine zweite an dem Apparatkasten befestigte Lasche kann, wenn der Kasten geschlossen ist, eine Kapsel gesteckt werden. Beide Laschen und die Kapsel sind mit einem zum Durchziehen der Drahtschnur und zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses geeigneten Bohrloche versehen.

Selbstverständlich muss diese Kapsel abgenommen werden, wenn der Kasten geöffnet werden soll.

Auf der vorderen Kastenwand befindet sich ferner das Hauptzählwerk D, dann die beiden Thürchen I und II zu den Behältnissen für die Spiritusproben, von denen das erste zu den Spiritusproben der einfachen Controle, das zweite zu den Spiritusproben der Supercontrole führt und das Auslaufrohr mit dem Ventilverschluss E (Fig. 1).

Auf der rechten Seite des Kastens endlich ist das Schaukelzählwerk D_1 angebracht, ober welchem sich die Signalglocke befindet.

2. Der Alkoholometerständer.

Der Alkoholometerständer F (Fig. 1, 4 und 7), aus Britanniametall verfertigt, besteht aus zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung nimmt den aus dem Kühlapparate tretenden Spiritus durch den Einlaufstutzen a auf und läßt ihn durch den mit einer Auslaufschale versehenen Überlaufstutzen b (Fig. 4) in die muschelartig geformte und mit einem Siebeinsatz c versehene zweite Abtheilung gelangen, von wo er durch den an derselben mit Schrauben befestigten und auf einer Eisenstütze ruhenden knieförmigen Stutzen d (Fig. 4 und 7) der Meſstrommel zugeführt wird. Oberhalb der Einlauföffnung ist eine mit kleinen Stäben überdeckte und überdies durch eine Kappe geschützte Öffnung angebracht, durch welche die aus dem Kühlapparate mitgeführte Luft in der Richtung des Pfeiles austreten kann.

Der Überlaufstutzen b ist zur Aufnahme des Alkoholometers bestimmt, der durch die Glaskuppel beobachtet werden kann.

Um den oberen Rand der vorderen Abtheilung ist eine Rinne aufgesetzt, welche den bei allenfalls zu starkem Zuflusse an die Glaskuppel spritzenden Spiritus auffängt und durch nach innen führende Öffnungen in diese Abtheilung und weiter in die Meſstrommel leitet.

Durch vier starke Schrauben ist der Alkoholometerständer mit dem Kasten fest verbunden.

3. Die Meſstrommel sammt Hauptzählwerk.

Die Meſstrommel G (Fig. 2, 3, 4 und 5) ebenfalls aus Britanniametall verfertigt, hat einen Durchmesser von 50 Centimeter und ist in drei gleich große Abtheilungen (Meſsfächer) abgetheilt.

Der Fassungsraum beträgt bei einer ganzen Umdrehung genau 20 Liter, wovon auf ein Meſsfach der dritte Theil entfällt.

Der Einlauf des Spiritus erfolgt durch den früher erwähnten Stutzen a vom Alkoholometerständer aus, der Auslauf durch die Öffnungen e, e_1 und e_{11} (Fig. 5) am Umfange der Trommel. Die Achse ist aus Stahl und an den Stellen der Auflagen mit Nickelhülsen, im weiteren mit Britanniametall überzogen und lagert einerseits auf einem Querlager aus Nickel in dem Stutzen d (Fig. 4), anderseits in einem Achatsteinlager, welches an der Vorderwand des Apparatkastens befestigt ist; über diesem Lager ist zu dessen Ölung ein Ölglas (Selbstöler) angebracht.

Die Verbindung mit dem Hauptzählwerk, welches in der Vorderwand des Kastens eingesetzt ist, erfolgt durch die Kuppelmuffe f (Fig. 3 und 4).

Das Hauptzählwerk D (Fig. 1, 3 und 4) besteht aus 6 mit je 10 Stiften versehenen Scheiben und erfolgt die Übertragung der Bewegung von einer Scheibe auf die andere durch einen an diesen Scheiben befestigten Hebel.

Das Hauptzählwerk hat sieben von außen durch eine mit entsprechenden Öffnungen versehene Metallplatte sichtbare und mit Glas geschützte Zifferblätter, wovon sechs in der oberen Reihe in einer Linie und eines tiefer gelegen ist.

Das tiefer gelegene halbkreisförmige Zifferblatt registrirt die Entleerungen der einzelnen Meſsfächer mit 6·66, 13·3 und überträgt bei der dritten Entleerung, die mit 0 ausgedrückt wird, den Gesammtfassungsraum der Meſstrommel von genau 20 Liter auf die obere Zifferreihe.

Die Registrirung rückt successive bis 999.980 + 13·3 vor; die auf diese Zahl folgenden Nullen auf sämmtlichen Zifferstellen (000·0 drücken die Zahl 1,000.000 aus).

Die obere Reihe ist in arithmetischer Ordnung abzulesen und die auf dem unteren Zifferblatte ersichtliche Zahl zuzurechnen.

Auf der Trommelachse ist zum Zwecke der Verhinderung einer Rückwärtsdrehung der Trommel eine Sperre angebracht.

Aus den Trommelmeſsfächern gelangt der Spiritus in einen aus Britanniametall gefertigten Ausguſstrog H (Fig. 2, 3 und 4), dann durch die in der Wand dieses Troges befindliche Öffnung in die Vorkammer und weiter durch das Auslaufrohr aus dem Apparat.

Die ebenerwähnte Öffnung ist nicht am tiefsten Punkte des Ausguſstroges H angebracht, sondern in einer gewissen Höhe, bis zu welcher der Spiritus wegen Entnahme einer Probe stehen bleiben muſs.

Die Function und die Construction der Trommel läßt die Fig. 5 der beiliegenden Zeichnung, in welcher die Vorderwand weggenommen erscheint, entnehmen. Die Füllung der Meſsfächer geschieht durch die Schlitze g vom Mittelcanal aus, die Entleerung durch die Öffnungen e, e_1 und e_{11} am Umfange der Trommel.

Nachdem die erste Abtheilung vollkommen gefüllt ist, steigt der Spiritus im Canale so hoch, bis er den Einlaufschlitz der zweiten Abtheilung erreicht. Der von jetzt ab in die zweite Abtheilung eintretende Spiritus bewirkt bald ein bedeutendes Übergewicht und bringt die Trommel nach links in eine drehende Bewegung.

Der Spiritus der ersten Abtheilung tritt durch die Öffnung e_1 aus und die zweite Abtheilung kommt in dieselbe Lage wie früher Abtheilung I war.

4. Die Controlvorrichtungen für den Stillstand der Messtrommel.

a) Die Schaukel sammt Zählwerk und Glockensignal.

Sollte die Messtrommel durch irgend ein Hindernis stehen bleiben, so wird sich der Spiritus im Innern derselben anstauen, bis er durch den in der Mitte der Hinterwand eingesetzten Überlauftrichter austritt.

Von hier läuft der Spiritus auf eine Schaukel aus Britanniametall J (Fig. 2, 3, 4 und 6).

Die Schaukel hat zwei getrennte überdeckte Fächer, wovon jedes Fach beiläufig 1·25 Liter Spiritus fasst und einen hohlen Boden, welcher sich bei schwachem Spirituszuflusse zuerst füllen wird, und der lediglich den Zweck hat, die Messrichtigkeit der Schaukel zu erhöhen.

Die Construction der Schaukel kann aus Fig. 6 der beiliegenden Zeichnung, in der die Seitenwände der Schaukel fehlen, entnommen werden.

Die Schaukel schwingt um eine an der Bodenkannte befindliche Axe hin und her, die auf zwei mit Achatsteinen versehenen Lagern ruht.

Von der Schaukel wird immer ein Fach gehoben und das andere gesenkt sein; der Spiritus füllt das gehobene Fach, bis das allmählich steigende Gewicht den Umschlag bewirkt und das gefüllte Fach niedersinkend sich durch die Öffnung b, beziehungsweise b_1 (Fig. 6) in den Ausgusstrog entleert.

Nunmehr gelangt der Spiritus in das andere Fach und das Spiel wiederholt sich von neuem.

Die Schaukel muss in ihrer Ruhelage immer nach links gesenkt aufgestellt werden.

Auf der rechten Seite der Schaukel ist eine Zugstange i (Fig. 2 und 4) angebracht, die mit dem Mitnehmer k in Verbindung steht. Mittels dieser Vorrichtung wird jede Hin- und Herbewegung der Schaukel auf das Schaukelzählwerk D_1 (Fig. 2) übertragen.

Das Schaukelzählwerk ist so construirt, wie das Hauptzählwerk, dasselbe hat sieben Zifferblätter, wovon sechs in der oberen Reihe in einer Linie liegen, während das siebente Ziffernblatt in einem halbkreisförmigen Ausschnitte tiefer gelegen ist. Nur hat der Ausschnitt in der Mitte einen Zeiger, von welchem die Entleerungen je zweier Schaukelfächer mit $2^1/_2$, 5, $7^1/_2$, 10, $12^1/_2$, 15, $17^1/_2$ Liter registrirt werden.

Bei der achten Registrirung, welche mit 0 ausgedrückt erscheint, wird die nunmehr stattgefundene Entleerung von 20 Litern auf die obere Ziffernreihe übertragen.

Auf der Schaukelzählwerksachse l ist ferner ein verzahntes Rad aufgekeilt, welches in den mit dem Glockenhammer versehenen Hebel m (Fig. 2) eingreift.

Auf diese Art wird jede Hin- und Herbewegung der Schaukel durch ein deutlich hörbares Glockensignal angezeigt.

b) Die Stillstandsplatte.

Auf der linken Seite der rückwärtigen Wand des Ausgusstroges ist an einem festen Stützpunkte ein wagrecht liegender Hebel n (Fig. 2) angebracht, der links mit einem gleichfalls fixirten Hebel o (Fig. 2) und rechts mit einer senkrecht in die Höhe gehenden Stange p (Fig. 2) in Verbindung steht, welche mit einer Aufschriftsplatte „Stillstand" versehen ist.

Solange der Hebel o in seiner verticalen Stellung sich befindet, ist die Stillstandsplatte nicht sichtbar.

Sobald jedoch die Schaukel nach rechts umkippt, bringt sie den Hebel o aus seiner verticalen Ruhelage, es senkt sich infolge der eigenen Schwere das linke Ende des Hebels n nach abwärts und hebt hiedurch die Stillstandsplatte in die Höhe, so dass diese durch die Glaskuppel des Alkoholometerständers sichtbar wird und so lange in dieser Stellung verbleibt, bis der Hebel o durch das Organ der Supercontrole wieder in seine verticale Ruhelage gebracht wird.

Wegen dieser Signalvorrichtung muss die Schaukel in ihrer Ruhelage unbedingt immer nach links gesenkt aufgestellt werden.

5. Die beiden Behältnisse für die Spiritusproben.

Während die Messtrommel die Menge der durchgelaufenen Flüssigkeit misst, sollen diese aus Britanniametall bestehenden Behältnisse K und K_1 (Fig. 2 und 8) Proben der Flüssigkeit aufnehmen, nach welchen der Alkoholgehalt des Erzeugnisses ermittelt werden kann.

Zu diesem Ende sind an der rückwärtigen Wand der Messtrommel je zwei Paar Schöpflöffel q_1, q_2 und q_3, q_4 (Fig. 5) zur Entnahme von Proben angebracht.

Der untere Theil des Ausgusstroges H (Fig. 2, 3 und 4) ist nämlich, wie bereits sub Punkt 3 erwähnt wurde, immer mit Flüssigkeit gefüllt; in diese Flüssigkeit tauchen die Schöpflöffel bei der Umdrehung der Messtrommel ein, fassen kleine bestimmte Mengen und führen dieselben den Probebehältnissen K und K_1 zu, indem sie ihren Inhalt in den halbkreisförmigen Trichter r (Fig. 2 und 4) entleeren, welcher innerhalb der ober dem Einlaufrohre d angebrachten Kappe sich befindet und durch eine Scheidewand der Länge nach in zwei Theile getheilt wird. Hiebei sind die Probeschöpfer so construirt, dass je ein Paar derselben in je einen Theil des eben erwähnten Trichters einmündet.

Von da wird der Probespiritus in zwei zu beiden Seiten der ebenerwähnten Kappe angebrachten Röhrchen in die an der hinteren Wand des Ausgusstroges befindlichen Röhrchen s und s_1 und mittels dieser Röhrchen in die Trichter t und t_1 (Fig. 2 und 4) und endlich von da durch die Röhrchen u

und u_1 (Fig. 2 und 4) in die Behältnisse K und K_1 (Fig. 2 und 8) geleitet.

Das für die gewöhnliche Controle bestimmte Probebehältnis K hat vom Standpunkte des vor dem Messapparate Stehenden betrachtet, seine Lage auf der linken Seite des Apparatkastens, während das für die Supercontrole bestimmte Behältnis K_1 auf der rechten Seite des Apparatkastens liegt.

Beide Behältnisse befinden sich im unteren Theile des Apparatkastens.

Das Behältnis für die gewöhnliche Controle fasst ungefähr 15, das für die Supercontrole 22 Liter.

Die aus den Probebehältnissen verdrängte Luft kann durch die beiden Trichter t und t_1 (Fig. 8) entweichen.

Um die Abnahme des Alkoholgehaltes controliren zu können, welche bei den abgesonderten Spiritusproben während ihrer Verwahrung in den Probebehältnissen K und K_1 eintritt, sind in jedes Probebehältnis dicht abgeschlossene circa ½ Liter Spiritus fassende Gefäße v und v_1 (Fig, 2 und 8) eingesetzt.

Diese werden durch die am vorderen Theile der Probebehältnisse angebrachten Fülltrichter v_2 und v_3 (Fig. 1 und 8) mit Spiritus von bestimmtem Alkoholgehalte gefüllt, nachdem die Verschraubung dieser Fülltrichter entfernt worden ist.

Aus diesem Einsatzgefäße führen gekrümmte Röhrchen in die bezüglichen Probebehältnisse, wodurch die Luftcommunication zwischen beiden hergestellt wird.

Die Vergleichung des Alkoholgehaltes, den der aus den Einsatzgefäßen abgezogene Spiritus besitzt, mit dem ursprünglichen Alkoholgehalte zeigt den eingetretenen Alkoholverlust an.

Der Abzug des in den Einsatzgefäßen befindlichen Spiritus erfolgt durch die Pipen w und w_1 und die Entleerung der Probebehältnisse K und K_1 durch die Pipen x und x_1 (Fig. 1).

Die ebenerwähnten Pipen x und x_1, dann w und w_1 sind insgesammt durch die Thürchen I und II des Apparatkastens zugänglich.

Die durch das Thürchen I zugänglichen Pipen sind, wie bereits erwähnt wurde, für die einfache Controle und die durch das Thürchen II zugänglichen Pipen für die Supercontrole bestimmt.

Die Schöpflöffel haben durchwegs eine Fassungsfähigkeit von 3 Cubikcentimeter, wogegen deren Zahl je nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, deren Kühlapparat mit dem Messapparate verbunden werden soll, eine verschiedene ist.

Bei Brennvorrichtungen, die täglich höchstens 15 Hektoliter Spiritus liefern, sind Messapparate mit je zwei Schöpflöffeln zu verwenden, von denen ein Paar die Proben dem Probebehältnisse der gewöhnlichen Controle und das zweite Paar die Proben dem Probebehältnisse für die Supercontrole zuführt.

Werden auf einer Brennvorrichtung täglich mehr als 15, jedoch nicht mehr als 30 Hektoliter Spiritus erzeugt, so sind für solche Brennvorrichtungen Messapparate mit nur zwei Schöpflöffeln zu verwenden, von denen der eine für das Behältnis der gewöhnlichen Controle, der andere für das der Supercontrole bestimmt ist.

Wie bei Brennvorrichtungen vorzugehen ist, deren tägliche Leistungsfähigkeit 30 Hektoliter übersteigt, wird in der Verwendungsvorschrift zu diesem Messapparate festgesetzt.

6. Besondere Vorrichtungen.

a) Versicherung der Ausflussöffnung des Apparatkastens.

Zur Sicherung der Abflussöffnung des Apparatkastens ist ein Ventilverschluss E (Fig. 1 und 4), bestehend aus einem Schwimmer, angebracht, welcher wohl den ungehinderten Abfluss des Spiritus aus dem Apparatkasten gestattet, dagegen sofort wirksam werden würde, wenn irgend eine Flüssigkeit in den Messapparat durch die Ausflussöffnung eingeleitet werden wollte.

b) Schutzmittel gegen das Stauen des Spiritus im Ausgusstroge.

Sollte durch Anstauen von Spiritus im Ausgusstroge auf den Trommelgang einzuwirken versucht werden, so wird der Spiritus ohne Störung des Trommelganges durch das auf der Vorkammer eingesetzte Überlaufrohr über das Postament abfließen.

c) Schutzmittel gegen das Stauen des Spiritus im Apparatkasten.

Um zu constatiren, ob nicht etwa versucht wurde, den Ablauf des gestauten Spiritus aus dem Apparatkasten selbst zu verhindern, und so eine Störung des Messtrommelganges, eventuell auch der Schaukelbewegungen zu bewirken, ist an der rückwärtigen Wand des Ausgusstroges in einem Cylinder ein Schwimmer y (Fig. 2, 3 und 4) angebracht, auf dessen Führungsstange y_1 (Fig. 2 und 4) eine mit der Aufschrift „Stauung" versehene Platte aufgeschraubt ist, die in der normalen Lage hinter der Deckwand y_2 versteckt ist.

Würde nun der Spiritus höher als über die Öffnung des Abflussrohres gestaut, so würde der Schwimmer von der Flüssigkeit gehoben und die Stauungsplatte würde über der Deckwand im Innern des Apparates sichtbar werden.

Die Führungsstange y_1 ist mit Sperrzähnen versehen, in welche beim Aufwärtssteigen ein Sperrkegel y_3 (Fig. 2) einfällt, so dass der Schwimmer

auch nach dem Aufhören der Stauung in der erreichten höchsten Lage stehen bleibt.

d) Das Maximalthermometer nach Celsius.

Damit erkannt werden könne, ob etwa durch Dampfeinführung eine Erhöhung der Temperatur im Innern des Apparates stattgefunden hat, so ist bei dem Thürchen II für die Supercontrole ein Maximalthermometer z (Fig. 1 und 8) in dem Probebehältnisse für die Supercontrole eingesetzt, auf welchem auch nach eingetretener Abkühlung der Stand der höchsten Temperatur abzulesen ist.

Die Quecksilbersäule dieses Maximalthermometers kann durch starkes Schleudern nach dem Nullpunkte zu auf ihren tiefsten Stand gebracht werden.

e) Plombirungen.

Zur ämtlichen Verschließung des Apparatkastens selbst ist außer dem bereits unter Punkt 1 erwähnten Kastenverschlusse nur noch ein Verschluss bei den Thürchen I und II (Fig. 1) nothwendig.

B. Vorschrift

über die

Verwendung des Spirituscontrolmessapparates von V. Prick in Wien, System J. Weiser.

I. Ein Prick'scher Spirituscontrolmessapparat, welcher in einer Brantweinbrennerei zur Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse aufgestellt werden soll, muss von dem k. k. Aichamte in Wien für diesen Zweck approbirt und mit dem Approbationszeugnisse und der Bezeichnung des Aichamtes versehen sein. Sollte die Brennvorrichtung durchschnittlich mehr als 10 Liter Spiritus per Minute liefern, so hat der Brennereiunternehmer dies bei der Bestellung des Messapparates anzugeben und einen auf eine Zulaufsgeschwindigkeit von mehr als 15 Liter per Minute geaichten Messapparat beizustellen.

Überdies müssen die Verschlüsse, welche das Aichamt an der Sperre des Deckels des Apparatkastens und an den Thürchen dieses Kastens angelegt hat, in unversehrtem Zustande sich befinden.

Auch die weitere Verwendung eines bereits aufgestellten approbirten Prick'schen Spiritusmessapparates ist davon abhängig, dass derselbe außer den Zeiträumen, während welcher die ämtlichen Erhebungen bei demselben gepflogen wurden, immer unter gefällsämtlichem Verschluss gestanden ist.

II. Die Aufstellung des Spiritusmessapparates hat unter der ämtlichen Überwachung zweier Finanzorgane [nämlich eines Organes der Supercontrole, welche die Finanzbehörde I. Instanz auszuüben hat, und des Controlbezirksleiters] in Gegenwart des Brennereiunternehmers oder seines Stellvertreters zu geschehen.

Bevor dieselbe begonnen wird, haben die Finanzorgane zu erheben, ob die im vorstehenden Punkte I erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Wenn sich in dieser Beziehung kein Mangel ergibt, so haben die Finanzorgane, nach Abnahme der Verschlüsse des Aichamtes und nach Entfernung der an den inneren Apparattheilen wegen des Transportes angebrachten Schutzmittel, wie der Holzkeile und der Schaukelstütze zu untersuchen, ob kein Apparattheil durch den Transport verbogen oder in anderer Art verletzt worden sei und ob insbesondere die Messtrommel in derjenigen Richtung, in der sie sich bei der Messung der Flüssigkeit dreht, nämlich nach links, leicht beweglich sei.

Das Maximalthermometer wird sodann vor dem Einsetzen in das Probebehältnis der Supercontrole noch in der Art einer Prüfung unterzogen, dass dasselbe horizontal in siedendes Wasser gelegt, nach zwei Minuten herausgenommen und horizontal liegend der Abkühlung überlassen wird.

Dasselbe muss hiebei 95 bis 105 Grad Celsius zeigen und darf diese Anzeige während drei Minuten nicht ändern. Hierauf ist durch einige Schwingungen die Quecksilbersäule auf ihre tiefste Lage zurückzubringen und der Versuch zu wiederholen.

Anstatt eines unbrauchbar gewordenen Maximalthermometers kann ein geprüftes plombirtes solches Thermometer von dem Organe der Supercontrole eingesetzt werden. Der Austausch eines unbrauchbar gewordenen gegen ein neues Maximalthermometer erfolgt jedoch nur gegen Einsendung des fehlerhaften Instrumentes sammt Aichplombe; die Aichplombe darf daher nicht abgenommen werden.

Nur wenn der Messapparat aus irgend einem Grunde nicht mehr unter ämtlichem Verschluss gehalten wird, hat das mit der Supercontrole in der Brennerei betraute Finanzorgan die von dem Aichamte an dem Maximalthermometer angebrachte Plombe zur Verhütung eines etwaigen Missbrauches abzunehmen und besonders aufzubewahren. Ergeben sich bei der obigen

Untersuchung keine Bedenken, so wird das Ölfläschchen über dem Lager der Meßstrommel mit geeignetem Maschinenöl, welches die Brennerei beizustellen hat, gefüllt, die Schaukel in die linksseitige Ruhelage gebracht, beziehungsweise rechts gehoben und der Hebel o (Fig. 2) in seine verticale Lage gestellt, so dass die auf der Stange p befindliche, mit der Aufschrift „Stillstand“ versehene Platte nicht sichtbar ist.

Ferner wird der Schwimmer y, auf dessen Führungsstange y_1 die mit der Aufschrift „Stauung“ versehene Platte aufgeschraubt ist, in dem Stauungsgefäße (Fig. 2, 3 und 4) dadurch in die tiefste Lage gebracht, dass der Sperrkegel y_2 (Fig. 2) gehoben und der Schwimmer herabgedrückt wird.

Hierauf wird sofort der Apparatkasten wieder geschlossen und der ämtliche Verschluss an denselben angelegt.

[Das Organ der Supercontrole ist allein berufen, den Verschluss am Deckel des Apparatkastens an dem weiter unten beschriebenen Zinksturze, dann an dem Überrohre des Verbindungsrohres zwischen dem Messapparate und der Kühlvorrichtung, endlich an dem Luftkasten und dessen Zinkmantel anzulegen, beziehungsweise zu dem Behufe abzunehmen, um die inneren Wände des Zinksturzes, sowie die äußeren Wände des Apparatkastens und dessen Verbindung mit dem Postamente, dann die inneren Theile des Überrohres und die äußeren Theile des Verbindungsrohres zu besichtigen und allfällige Mängel zu constatiren.

Dies gilt nicht bloß für die Aufstellung eines Spiritusmessapparates, sondern auch für die ganze Dauer der Verwendung desselben.

Den Verschluss an dem rechts an der Vorderwand des Apparatkastens gelegenen Thürchen II, welches zu den für die Supercontrole bestimmten Ablasspipen führt, hat gleichfalls nur das Organ der Supercontrole abzunehmen und anzulegen, während die Abnahme und Anlegung des Verschlusses bei dem auf der linken Seite der Vorderwand des Apparatkastens gelegenen, für die gewöhnliche Controle bestimmten Thürchen I, und zwar sowohl am Apparatkasten als am Zinksturz dem Organe der gewöhnlichen Controle zusteht.

Ist der von der Supercontrole am Controlmessapparate und den übrigen oben genannten Bestandtheilen angelegte Verschluss verletzt worden, so soll zwar der Controlsbezirksleiter einen neuen Verschluss statt des verletzten anlegen, er hat aber sogleich auch die Anzeige hievon an die Finanzbehörde I. Instanz zu erstatten, damit der Verschluss der Supercontrole wieder hergestellt werde.

Das Organ der Supercontrole soll insbesondere auch darauf sehen, dass der Kasten des Spiritusmessapparates nie länger offen bleibt, als die vorzunehmenden Erhebungen unumgänglich nothwendig machen.

Auch ist selbstverständlich, dass sich dieses Organ von dem Spiritusmessapparate, solange letzterer nicht vollständig unter ämtlichem Verschlusse steht, nicht entfernen darf.]

III. Zur Aufstellung des Spiritusmessapparates darf nur dann geschritten werden, wenn bei der nach den Punkten I und II vollzogenen Prüfung und Untersuchung keine Anstände sich ergeben haben.

Bei der Aufstellung selbst sind aber die einschlägigen Bestimmungen des §. 51, Z. 1 des Brantweinsteuergesetzes und der Brantweinsteuervollzugsvorschrift genau zu befolgen.

[Die Finanzorgane haben sich insbesondere auch die Andeutungen der Belehrung über die Bemessung, Einhebung und Überwachung der Brantweinsteuer gegenwärtig zu halten.]

Die Postamentplatte, durch welche die Verbindung des Spiritusmessapparates mit dem aus Ziegelsteinen gemauerten Postamente vermittelt wird, muss aus Gusseisen bestehen und einen hohlen Fuß mit Anker haben. Dieselbe wird so eingemauert, dass das auf derselben in Form eines Sternes angebrachte Zeichen, welches die Zählwerkseite des Apparates bezeichnet, nach vorne zu stehen kommt.

In der angehängten Zeichnung (Fig. 1) ist sowohl die Postamentplatte mit Anker, als deren Befestigung in dem Postamente ersichtlich.

Der auf die Postamentplatte gestellte Spiritusmessapparat ist an dieselbe anzuschrauben.

Zu diesem Ende müssen an den vier Ecken dieser Platte mit Schraubengewinden versehene Löcher vorhanden sein, welche mit den zur Aufnahme der Befestigungsschrauben bestimmten Löchern der Bodenplatte des Apparatkastens correspondiren.

Diese Schrauben sind fest anzuziehen und gegen unbefugte Lockerung durch eiserne, an dem einen Ende mit einem Kopfe und an dem andern Ende mit einem Öhr versehene Stäbchen zu schützen, indem man durch je zwei der durchbohrten Schraubenköpfe ein solches Stäbchen schiebt und an das mit dem Öhr versehene Ende desselben den ämtlichen Verschluss legt.

[Den Finanzorganen obliegt es, sorgfältig darauf zu sehen, dass keine Befestigungsschraube und kein Verschlussstäbchen irgend eine, die Umgehung des ämtlichen Verschlusses ermöglichende Zusammensetzung habe.]

IV. Die Verbindung des Messapparates mit dem Kühlapparate der Brennvorrichtung ist dadurch zu bewirken, dass das Verbindungsrohr (§. 51, Z. 6 des Brantweinsteuergesetzes) einerseits durch eine dem Apparate beigegebene Verbindungsflantsche mit dem Alkoholometerständer des Messapparates, anderseits durch eine zweite Flantsche mittels Schrauben, deren Köpfe zum Zwecke der Plombirung durchbohrt sind, mit dem Kühlapparate vereinigt wird.

Das Verbindungsrohr ist durch das Überrohr zu decken, wovon der §. 51, Z. 6 des Brantwein-

steuergesetzes und der betreffende Paragraph der Vollzugsvorschrift zu demselben handeln.

Das Auslaufrohr, durch welches der Spiritus aus dem Apparate weiter geleitet wird, wird durch die dem Apparate beigegebene Holländermutter mit demselben verbunden und ebenfalls unter ämtlichen Verschluss gelegt.

V. Der im §. 52 des Brantweinsteuergesetzes geforderte Zinksturz, der von außen glatt und ohne Anstrich, von innen aber mit weißer Ölfarbe angestrichen sein soll, muss bei einem Prick'schen Spiritusmessapparate aus drei Theilen, und zwar der zweitheiligen Zarge und dem dieselbe von oben schließenden Deckel bestehen. Die beiden Zargentheile sind in ihren vier Ecken rund abgebogen und schließen in der Mitte des Apparates mit an den Seitenwänden nach innen angebrachten Laschen und Schlupfen zusammen.

Der vordere Theil hat vier Ausschnitte:

1. für das Ablaufrohr;

2. zur Ablesung der Hauptzählwerksanzeige und

3. für zwei zum Plombiren eingerichtete Thürchen, welche mit den zu den Ablasspipen der gewöhnlichen Controle und der Supercontrole führenden Thürchen im Apparatkasten correspondiren.

Der Deckel hat einen, dem Alkoholometerständer entsprechenden Aufsatz, welcher nach vorne zum Schutze der im Apparatdeckel eingesetzten Glaskuppel mit einem der Form derselben entsprechenden Drahtgitter abschließt.

An der Stelle vor dem Alkoholometer ist dieses Gitter ausgeschnitten, so dass derselbe direct durch die Glaskuppel beobachtet werden kann.

In der diesen Aufsatz abschließenden Hinterwand ist oben an der Stelle der Luftabströmung im Alkoholometerständer eine mit einer Kappe geschützte Öffnung und nach unten ein Ausschnitt angebracht, dessen Kanten das Einlaufrohr umschließen und in einem Falze über jenen Theil der Hinterwand der Zarge geschoben werden, welcher von unten das Einlaufrohr umschließt. Im übrigen wird die Zarge nach außen ringsum vom Deckel mit einem Falze umschlossen.

Beim Überdecken des Apparates mit dem Sturze wird zuerst der rückwärtige Theil der Zarge von rückwärts auf der Postamentplatte vorgeschoben, bis die Hinterwand dieselbe abschließt, dann wird der vordere Theil so von vorne nach rückwärts geschoben, dass die an denselben angelötheten Laschen sich in die Schlupfen an dem rückwärtigen Theile einfügen und die Kanten der Seitenwände zusammenstoßen.

Durch übereinanderstehende, an den inneren Seitenwänden befestigte Ösen wird von oben je ein Vorsteckbolzen geschoben, wodurch beide Theile miteinander fest verbunden werden.

Mit dem von oben aufzulegenden Deckel werden diese Bolzen verdeckt und der Übersturz abgeschlossen. Der in der Vorderwand befindliche Schlitz unter dem Auslaufrohre wird durch ein zum Anlegen des ämtlichen Verschlusses eingerichtetes Schutzblech verdeckt.

Zur Verhinderung der unbefugten Abnahme haben die Zarge und der Deckel je zwei Ösen auf der rechten und linken Seitenwand zur Aufnahme des ämtlichen Verschlusses.

VI. Bei Brennvorrichtungen, deren tägliche Leistungsfähigkeit 30 Hektoliter übersteigt, würden selbst bei solchen Spiritusmessapparaten, die nur mit je einem Schöpflöffel zur Entnahme der Proben für die gewöhnliche und die Supercontrole versehen sind, die vorhandenen Probebehältnisse für eine einmonatliche Anmeldungsperiode nicht mehr hinreichen.

In einem solchen Falle steht es dem Brennereiunternehmer frei, entweder:

1. zwei Messapparate der obigen Beschaffenheit zu einer und derselben Brennvorrichtung in Verwendung zu nehmen, oder

2. sich Messapparate anzuschaffen, bei welchen das Probegefäß für die gewöhnliche Controle 30 Liter und für die Supercontrole 44 Liter Fassungsraum hat, oder

3. bei der Finanzbehörde erster Instanz um die Verfügung anzusuchen, dass sowohl das Probebehältnis der einfachen wie auch der Supercontrole anstatt monatlich, mindestens alle 14 Tage einmal entleert wird.

Die Finanzbehörde wird jedoch nur dann in der Lage sein, diesem letzteren Ansuchen zu willfahren, wenn die betreffende Brennerei vom Standorte der gewöhnlichen, sowie der Supercontrole nicht allzuweit entfernt ist, beziehungsweise die Verkehrsverhältnisse so gestaltet sind, dass die öftere Vornahme der Controlamtshandlung keine zu bedeutenden Kosten verursacht, es wäre denn, dass sich die Partei freiwillig herbeiläßt, den Mehraufwand für die Controle selbst zu bezahlen.

Sollte der Betrieb einer Brennerei, beziehungsweise die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung so groß sein, dass auch die Anwendung des einen oder des andern der oberwähnten Auskunftsmittel für sich allein nicht genügend ist, so können dieselben auch combinirt angewendet werden.

Es können also entweder zwei Messapparate mit doppelt so großen Probegefäßen, oder zwei Messapparate mit zweimaliger Entleerung der Probebehältnisse in jeder Anmeldungsperiode, oder Messapparate mit größeren Probegefäßen bei zweimaliger Entleerung derselben während jeder Anmeldungsperiode in Verwendung genommen werden.

Auch der Combinirung sämmtlicher drei Auskunftsmittel steht eventuell kein Hindernis im Wege.

Im Falle der Verwendung zweier Messapparate bei einer Brennvorrichtung beziehungsweise bei deren Kühlvorrichtung ist die Verbindung der Messapparate mit der Kühlvorrichtung derart vorzunehmen, dass die Vertheilung des aus der Kühlvorrichtung aus-

tretenden Spiritus in die beiden Messapparate in dem Luftkasten stattfindet, welcher dem entsprechend größer herzustellen ist.

Bei der Aufstellung und Verbindung der beiden Messapparate mit der Kühlvorrichtung muss insbesondere auch darauf gesehen werden, dass der Abfluss des Spiritus aus dem Luftkasten in beide Messapparate gleichmäßig erfolge, und ist letzteres seitens der Finanzorgane, sowohl bei den in den Brennereien vorzunehmenden Revisionen, als auch bei der monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmenge zu controliren.

VII. Sobald die Aufstellung des Messapparates in der durch die vorstehenden Punkte angeordneten Weise geschehen ist, wird der Stand des Zählwerkes der Messtrommel und der Schaukel vorgemerkt und über das Geschehene ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Brennereiunternehmer oder dessen Stellvertreter mitzufertigen ist.

[Dieses Protokoll soll den Spiritusmessapparat nach seinen mit dem Approbationszeugnisse des Aichamtes übereinstimmenden Merkmalen bezeichnen und die Darstellung aller Vorkehrungen enthalten, welche getroffen worden sind, um den Stand des Messapparates und dessen Verbindung mit dem Kühlapparate zu sichern.]

VIII. Vor der Verwendung des Messapparates zur Steuercontrole sind die beiden Probehältnisse K und K_1 (Fig. 2 und 8) und die Einsatzgefäße v und v_1 (Fig. 2 und 8) mit Spiritus, welcher dem durchschnittlichen Erzeugnisse an Alkoholgehalt ziemlich gleichkommt, wiederholt auszuspülen, was speciell bei den Probebehältnissen am einfachsten in der Art bewerkstelligt wird, dass man an den Ablasspipen einen Gummischlauch ansetzt und den Spiritus mittels eines Trichters bei aufgedrehter Pipe einfüllt. Das Ablassen erfolgt dann selbstverständlich durch die Pipe.

Am Tage der Eröffnung des Brennereibetriebes oder höchstens drei Tage später, werden die Einsatzgefäße v und v_1 für die Constatirung der Abnahme des Alkoholgehaltes mit Spiritus gefüllt, welcher genau oder nahezu den nach §. 54 des Brantweinsteuergesetzes ermittelten durchschnittlichen Alkoholgehalt des Erzeugnisses hat.

Der erhobene Alkoholgehalt wird in das Brennereiregister eingetragen, sobald der behufs dieser Amtshandlung abgenommene amtliche Verschluss an den Thürchen I und II des Apparatkastens und des Zinksturzes wieder angelegt worden ist.

Die gleiche Amtshandlung findet statt, so oft nach einer Betriebsunterbrechung, während welcher die letzte monatliche Constatirung der erzeugten Alkoholmenge erfolgt ist, der Brennereibetrieb innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode wieder aufgenommen wird. Selbstverständlich wird auch jedesmal, nachdem während der jährlichen Erzeugungsperiode ein Einsatzgefäß behufs der Untersuchung seines Inhaltes entleert worden ist, dasselbe sofort wieder mit Spiritus gefüllt und dessen Alkoholgehalt im Brennereiregister vorgemerkt.

Der zur Füllung der Einsatzgefäße erforderliche Spiritus ist von der Brennerei beizustellen, an welche auch der zu weiterer Verwendung nicht mehr brauchbare zurückgestellt wird.

[Die Amtshandlung bei dem für die Supercontrole bestimmten Einsatzgefäße ist selbstverständlich von einem Organe dieser Controle zu vollziehen.]

IX. Bei der Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes des Spiritus, welcher durch den Messapparat geflossen ist, ist, je nachdem diese Erhebung von der gewöhnlichen oder der Supercontrole vorgenommen wird, wie folgt vorzugehen:

a) Seitens der gewöhnlichen Controle:

1. Zuerst wird genau untersucht, ob die ämtlichen Verschlüsse an der Brennvorrichtung, an dem Kühlapparate, an dem Überrohre des Verbindungsrohres zwischen Kühlapparat und Messapparat, am Zinksturze des letzteren etc. unverletzt sind und ihr Zweck nicht vereitelt worden ist. Jeder Anstand, der sich ergibt, wird ämtlich constatirt.

2. Sodann wird das Postament und der Raum um dasselbe herum genau besichtigt, ob sich daselbst nicht Spuren von über das Postament herabgeflossenem Spiritus zeigen.

Jede Wahrnehmung wird sofort unter Zuziehung eines behördlichen Beistandes oder zweier unbefangener Zeugen constatirt [und wenn sie nicht vom Organe der Supercontrole gemacht wurde, unverweilt die Anzeige an die Finanzbehörde I. Instanz erstattet, damit sie ohne Verzug die Supercontrole, beziehungsweise die innere Untersuchung des Messapparates verfügen kann.]

3. Hierauf wird die Zählwerksanzeige des Messapparates in das Brennereiregister eingetragen und sowohl am Zinksturz, als am Apparatkasten das zu den Ablasspipen der gewöhnlichen Controle führende Thürchen I geöffnet.

4. Sodann werden die Spiritusproben für die gewöhnliche Controle durch die rechtsseitige Pipe x in ein reines und trockenes Gefäß vollständig abgezogen, untereinandergemischt und mittels des vorgeschriebenen Alkoholometers gradirt.

Das Gleiche geschieht hinsichtlich des Spiritus im Einsatzgefäße v, welcher durch die oberhalb der Pipe x gelegene Pipe w abgezogen wird. Sollte sich hiebei zeigen, dass die Pipen schwer oder gar nicht beweglich sind, so müsste vorher die Mutter des Pipenwirbels etwas gelüftet werden. Nach dem Ablassen der Flüssigkeit durch die Pipe wird es sich in solchen Fällen auch empfehlen, den Wirbel herauszunehmen und frisch zu ölen.

Wenn sich bei dem aus dem Einsatzgefäße entnommenen Spiritus eine Abnahme des Alkohol-

gehaltes von mehr als ein Fünftel Alkoholometergrad zeigt, so wird der Betrag dieser Abnahme zu dem bei den Spiritusproben erhobenen Alkoholgehalte hinzugerechnet.

Würde der wohl kaum voraussichtliche Fall vorkommen, dass wegen allzu beschränkten Brennereibetriebes die abgezogenen Spiritusproben zur entsprechenden Füllung des bei der Gradirung derselben anzuwendenden Senkgefäßes nicht zureichen, so kann, insofern sich der Brennereiunternehmer oder dessen Stellvertreter damit ausdrücklich einverstanden erklärt und falls hingegen auch vom gefällsämtlichen Standpunkte aus keinerlei begründete Bedenken obwalten, der bei der unmittelbar vorausgegangenen monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmenge erhobene Alkoholgehalt der Flüssigkeit in dem Probegefäße für die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge zugrunde gelegt werden.

Ein Controlbehelf hiebei wird übrigens auch der im Probebehältnisse der Supercontrole vorhandene Spiritus bilden, dessen Gradirung jedoch ausschließlich nur von dem Organe der Supercontrole vorgenommen werden darf.

Stimmt jedoch der Brennereiunternehmer oder dessen Stellvertreter diesem Vorgange nicht zu, oder ergeben sich vom gefällsämtlichen Standpunkte aus gegründete Bedenken dagegen, so ist der in den Probeverhältnissen der gewöhnlichen Controle vorgefundene Spiritus in eine reine, vorher mit Spiritus von einer in der Brennerei durchschnittlich erzeugten Stärke ausgespülte Glasflasche zu füllen, diese Flasche in geeigneter Weise in Gegenwart der Partei unter ämtlichen Verschluss zu legen, von dieser außerdem mit ihrem Privatsiegel zu verschließen und an die landwirtschaftlich-chemische Versuchstation in Wien, III., Linke Bahngasse 7, behufs Erhebung des wirklichen Alkoholgehaltes dieser Flüssigkeit einzusenden.

Zu dieser Erhebung kann die Brennerei einen Vertreter absenden.

Die Kosten hat die Finanzverwaltung zu tragen.

Um mittels des Gebrauches kleiner Senkgefäße die Nothwendigkeit, zu diesem Hilfsmittel greifen zu müssen, auf sehr wenige Fälle zu beschränken, zugleich aber den Gradirungsergebnissen das erforderliche Maß von Genauigkeit zu sichern, sind zur Erhebung des Alkoholgehaltes der Spiritusproben Alkoholometer zu verwenden, deren Scala von 65 bis 100 Grad reicht.

Nach den Bestimmungen der Aichordnung (R. G. Bl. 1872, Nr. 171, §§. 33 bis 36) geaichte Alkoholometer dieser Art mit geeigneten Senkgefäßen können von den Brennereiunternehmern, welche kraft §. 56 des Brantweinsteuergesetzes in ihren Brennereien einen 100theiligen Alkoholometer von angeordneter Einrichtung haben müssen, im Wege der Finanzbehörde I. Instanz um die Anschaffungskosten bezogen werden.

5. Die gewöhnliche Controle endet nach der im vorstehenden Punkte erwähnten Erhebung mit der neuerlichen Füllung des Einsatzgefäßes v.

Der Zugang zu den Spiritusproben wird geschlossen und unter Verschluss gebracht.

Das Gesammtergebnis der gewöhnlichen Controle ist in das Register einzutragen.

b) Seitens der Supercontrole.

1. Bei der Supercontrole werden zuerst die sub a Punkt 1 und 2 erwähnten Acte vollzogen.

Hierauf wird die Zählwerksanzeige des Messapparates in das Brennereiregister eingetragen und sowohl der Zinksturz vom Messapparate, als auch das Überrohr vom Verbindungsrohre abgenommen. Die inneren Wände des Zinksturzes, sowie die äußeren Wände des Apparatkastens und dessen Verbindung mit dem Postamente, dann die inneren Theile des Überrohres und die äußeren Theile des Verbindungsrohres werden ebenfalls sorgfältig besichtigt und allfällige Mängel ämtlich constatirt.

Nun wird das Überrohr an das Verbindungsrohr wieder angelegt und unter ämtlichen Verschluss gebracht.

2. Die Gradirung der Spiritusproben für die Supercontrole, sowie die Gradirung des Spiritus im Einsatzgefäße für die Supercontrole geschieht nach Öffnung des auf der rechten Seite des Apparatkastens situirten Thürchens II in derselben Weise, wie bei der einfachen Controle.

Das Maximalthermometer wird herausgenommen, untersucht und eventuell nach Constatirung des Standes desselben die Quecksilbersäule in der früher beschriebenen Weise auf ihre tiefste Lage gebracht.

Bei einer bedeutenden Irritirung desselben ist außerdem der Anstand zu erheben.

Die Gradirung der Spiritusproben tritt aber nur dann ein, wenn anzunehmen ist, dass diese Proben das Senkgefäß füllen werden.

Die Gradirungsergebnisse der Supercontrole werden zwar nicht der monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmengen zugrunde gelegt, jedoch anmerkungsweise im Brennereiregister ersichtlich gemacht und mit den Registereintragungen der gewöhnlichen Controle verglichen.

Zum Behufe dieser Vergleichung werden die seit der letzten Füllung des Einsatzgefäßes der Supercontrole bis zum Tage, an welchem die Gradirung stattfindet, registrirten Gradirungsergebnisse mit den dazu gehörigen, in Litern ausgedrückten Spiritusmengen multiplicirt, die erhaltenen Producte addirt und die Summe derselben durch die Summe der in Rechnung gezogenen Spiritusmengen dividirt.

Der Quotient gibt den durchschnittlichen Alkoholgehalt dieser Spiritusmengen und soll nahezu mit demjenigen übereinstimmen, welchen die Gradirung der der Supercontrole vorbehaltenen Probeflüssig-

keiten geliefert hat. Hiebei ist aber zu beachten, dass, wenn bei der Supercontrole die Probeflüssigkeiten der gewöhnlichen Controle gradirt und die diesfälligen Ergebnisse in das Brennereiregister eingetragen worden sind, auch die zu denselben gehörigen Spiritusmengen in Rechnung zu bringen sind.

Nach Vornahme dieser Amtshandlungen ist das zu dem Probebehältnisse führende Thürchen II sofort wieder unter ämtlichen Verschluss zu legen.

3. Das weitere Verfahren der Supercontrole umfasst die Abnahme des Deckels vom Apparatkasten, welcher in seinem Innern der Supercontrole allein zugänglich ist, und die Untersuchung der inneren Apparattheile, insbesondere auch der Sicherheitsvorrichtungen zur Constatirung des Trommelstillstandes.

Wenn sich die Uhranzeige für die Schaukel seit der unmittelbar vorangegangenen Superrevision geändert hat, ohne dass während dieser Zeit die Anzeige einer Störung des Messtrommelganges erstattet oder eine solche Störung beanständet worden ist, oder wenn sich aus der Uhranzeige für die Schaukel ergibt, dass die Störungsanzeige nicht rechtzeitig gemacht worden ist, oder wenn die mit der Aufschrift „Stauung" versehenen Platte gehoben ist, so ist der Gefällsanstand zu erheben.

Die Besichtigung der inneren Theile des Meßapparates geht nur soweit, als sie ohne Loslösung und Herausnahme dieser Theile möglich ist. Werden Mängel gefunden, so erfolgt die ämtliche Constatirung derselben und falls sie die Richtigkeit der Anzeigen des Messapparates stören oder eine Störung dieser Anzeige ermöglichen, die Ausschließung des letzteren von der weiteren Verwendung.

Die Ausschließung von der weiteren Verwendung hat stets zu erfolgen, wenn das Maximalthermometer 70 Grad Celsius oder mehr zeigt.

Jedoch wird eine vorhandene Verunreinigung des Siebes im Alkoholometerständer von dem Finanzorgane selbst beseitigt und auch das über dem einen Achsenlager der Messtrommel angebrachte Ölfläschchen von diesem Organe mit geeignetem Öle versehen.

Eventuell ist auch die mit der Aufschrift „Stauung" versehene Platte, die Stillstandsplatte, und die Schaukel in der sub II erwähnten Art zu stellen.

Nachdem in solcher Weise die Aufgabe der Supercontrole bei dem Spiritusmessapparate gelöst worden ist, wird der Deckel des Apparatkastens und der Zinksturz wieder unter ämtlichen Verschluss gelegt.

4. Auch das Gesammtergebnis der Supercontrole ist in das Brennereiregister einzutragen.

Insbesondere hat das Organ der Supercontrole auch die Uhranzeige der Schaukel in dieses Register einzutragen [und den Stand derselben außerdem der Finanzbehörde I. Instanz anzuzeigen.

5. Da der Fassungsraum des Probebehältnisses für die Supercontrole, wenn auch fast um die Hälfte größer als der für die gewöhnliche Controle, so doch immerhin ein beschränkter ist, so hat die Finanzbehörde erster Instanz die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Supercontrole unbedingt so rechtzeitig vorgenommen wird, dass ein Überlaufen des Probebehältnisses vermieden wird. Als Regel hat daher zu gelten, dass die Supercontrole gleichfalls monatlich oder doch längstens binnen je sechs Wochen einmal vorgenommen wird, abgesehen von besonderen Vorkommnissen, die dieselben außerdem erfordern.]

X. Wenigstens einmal in jeder jährlichen Erzeugungsperiode haben zwei Finanzorgane, nämlich das Organ der Supercontrole und der Controlsbezirksleiter die Mengenanzeige des Spiritusmessapparates in der Brennerei zu controliren, indem sie den aus demselben ablaufenden Spiritus messen, und das Ergebnis dieser Messung mit jener Mengenanzeige vergleichen.

[Die Messung muss sich auf einen Spiritusablauf von mindestens zwei Hektoliter erstrecken.

Differenzen bis drei Procent zwischen dem Messungsergebnisse und der Mengenanzeige können in Berücksichtigung der Beobachtungsfehler unbeachtet bleiben. Bei größeren Differenzen wird die fernere Verwendung des Spiritusmessapparates sistirt, jedoch in dem Falle, dass das Messungsergebnis kleiner als die Mengenanzeige ist, nur mit Zustimmung des Brennereiunternehmers oder seines Stellvertreters.]

An diesen Controlsact reiht sich auch die Probe, ob die Vorrichtungen, welche die Störung des Messtrommelganges ankündigen, beziehungsweise constatiren sollen, noch wirksam sind, ob also, wenn die Messtrommel während des Spirituszuflusses aufgehalten wird, die Schaukel, das Zählwerk und das Läutewerk in Bewegung kommen, und die Stillstandsplatte durch das Glas des Gehäuses beim Alkoholometerständer sichtbar wird.

Die bei der Probe ungemessen durch den Messapparat laufende geringe Spiritusmenge wird mit Rücksicht auf die Fassungsfähigkeit der Schaukelfächer und die Zahl der Schaukelumschläge geschätzt, nach der Schätzung in das Brennereiregister eingetragen und bei der monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmenge zu der Mengenanzeige des Messapparates hinzugezählt.

[Es wird genügen, wenn bei gehemmtem Gange der Messtrommel nur ungefähr 30 Liter Spiritus über die Schaukel laufen.

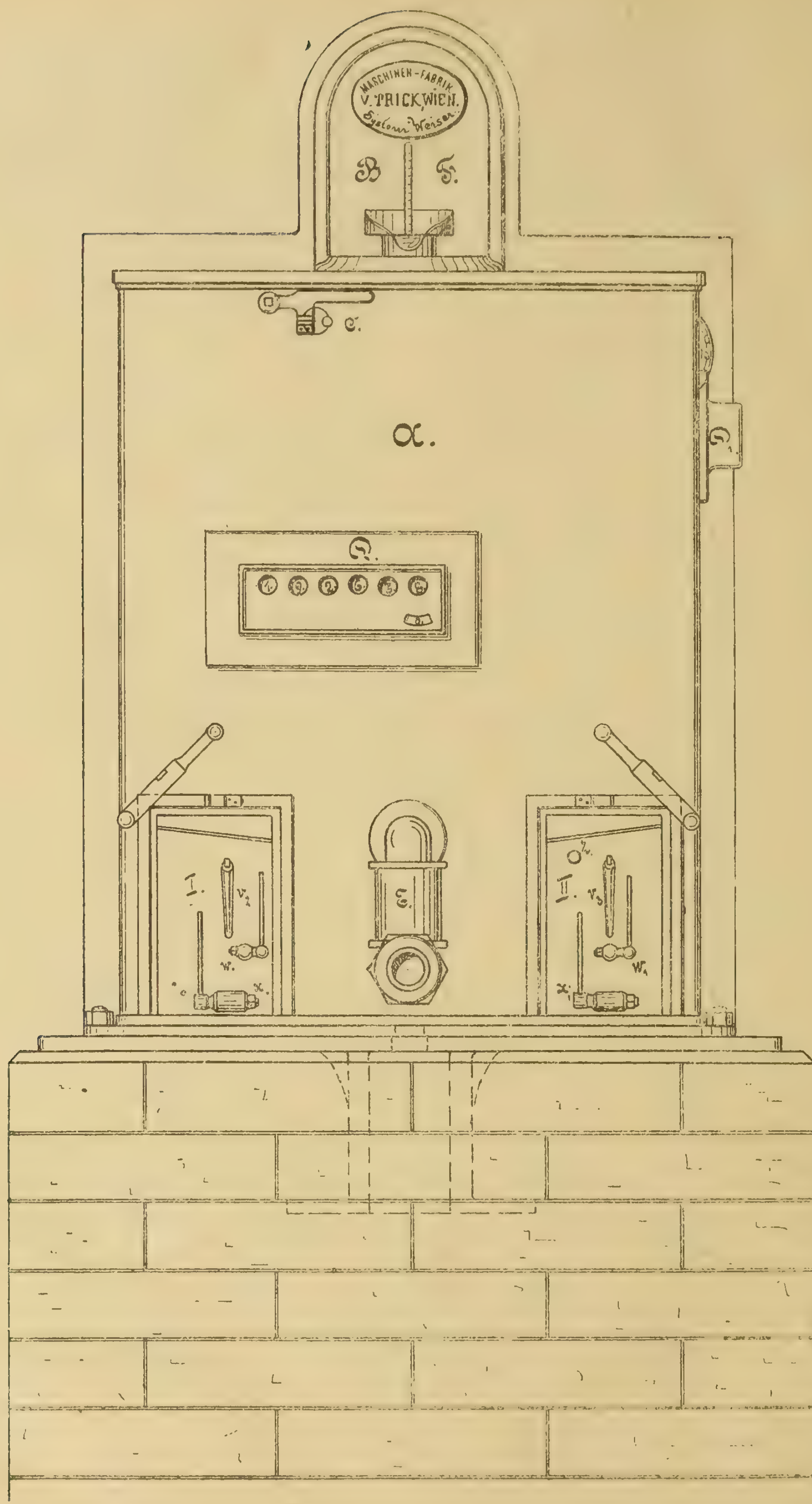
Sollten die fraglichen Controlvorrichtungen sich auch nur theilweise nicht bewähren, so wird der Spiritusmessapparat von der weiteren Verwendung in der Brantweinsteuercontrole auszuschließen sein.]

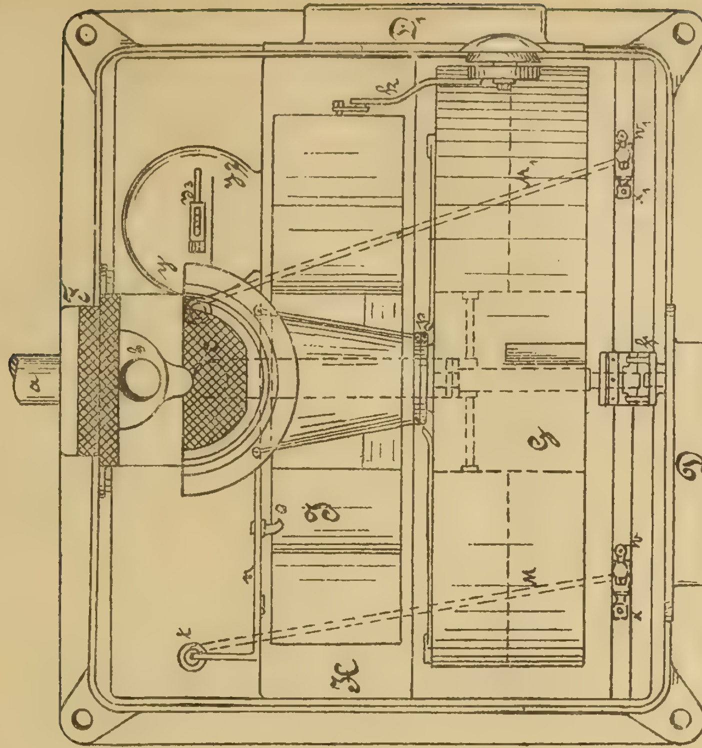
XI. Nach Schluss jeder Betriebsperiode, sowie auch dann, wenn die mit dem Messapparate verbundene Brennvorrichtung auf länger als 10 Tage

außer Betrieb gesetzt werden soll, ist von der Supercontrole eine vollständige Reinigung des Messapparates, insbesondere des Alkoholometerständers, des Ausgußtroges mittels Wassers vorzunehmen. Diese Reinigung geschieht am zweckmäßigsten in der Art, dass zuerst mittels eines Hebers oder eines einfachen als Heber zu verwendenden Gummischlauches der zurückgebliebene Spiritus herausgezogen und sodann Wasser in den Alkoholometerständer und den Ausgußtrog geschüttet wird, welches wieder auf dieselbe Art entfernt werden kann. Diese Procedur ist der Sicherheit wegen zwei- bis dreimal zu wiederholen, während bei den Probebehältnissen und den Einsatzgefäßen ein einmaliges Ausspülen mit Wasser genügt.

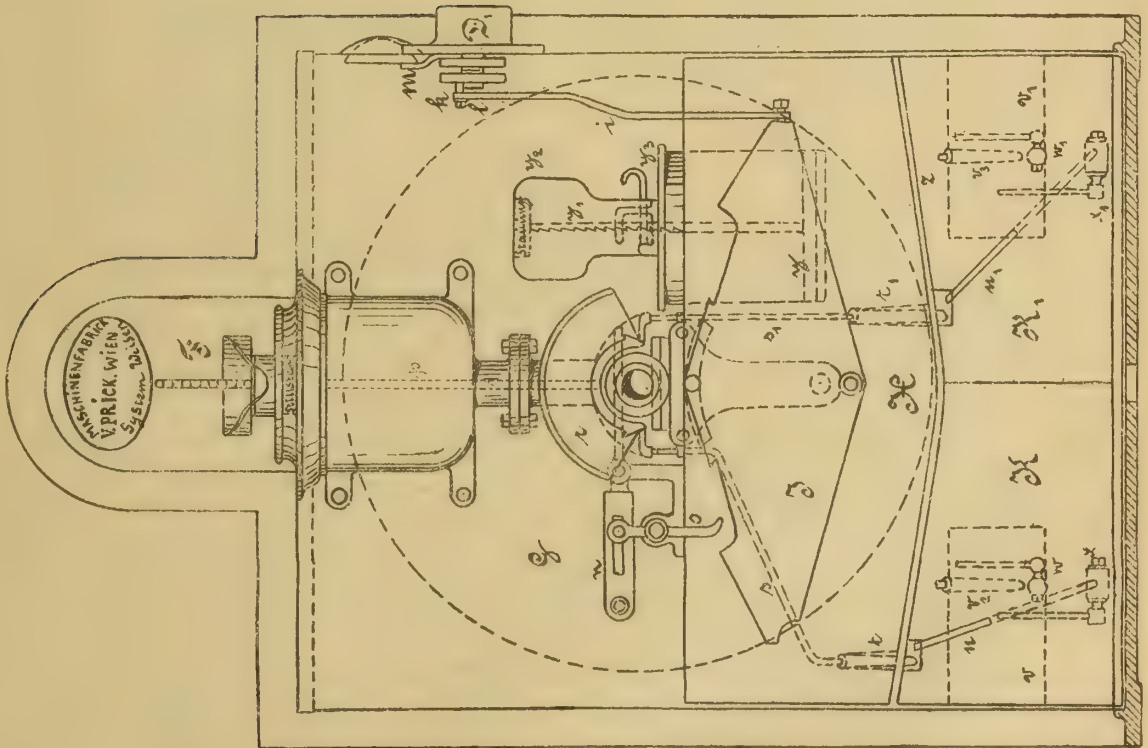
Selbstverständlich sind bei der Wiederinbetriebsetzung der Brennerei, respective des Brennapparates die Probebehältnisse und Einsatzgefäße nach Vorschrift vor deren Verwendung mit Spiritus auszuspülen.

Figur 1.



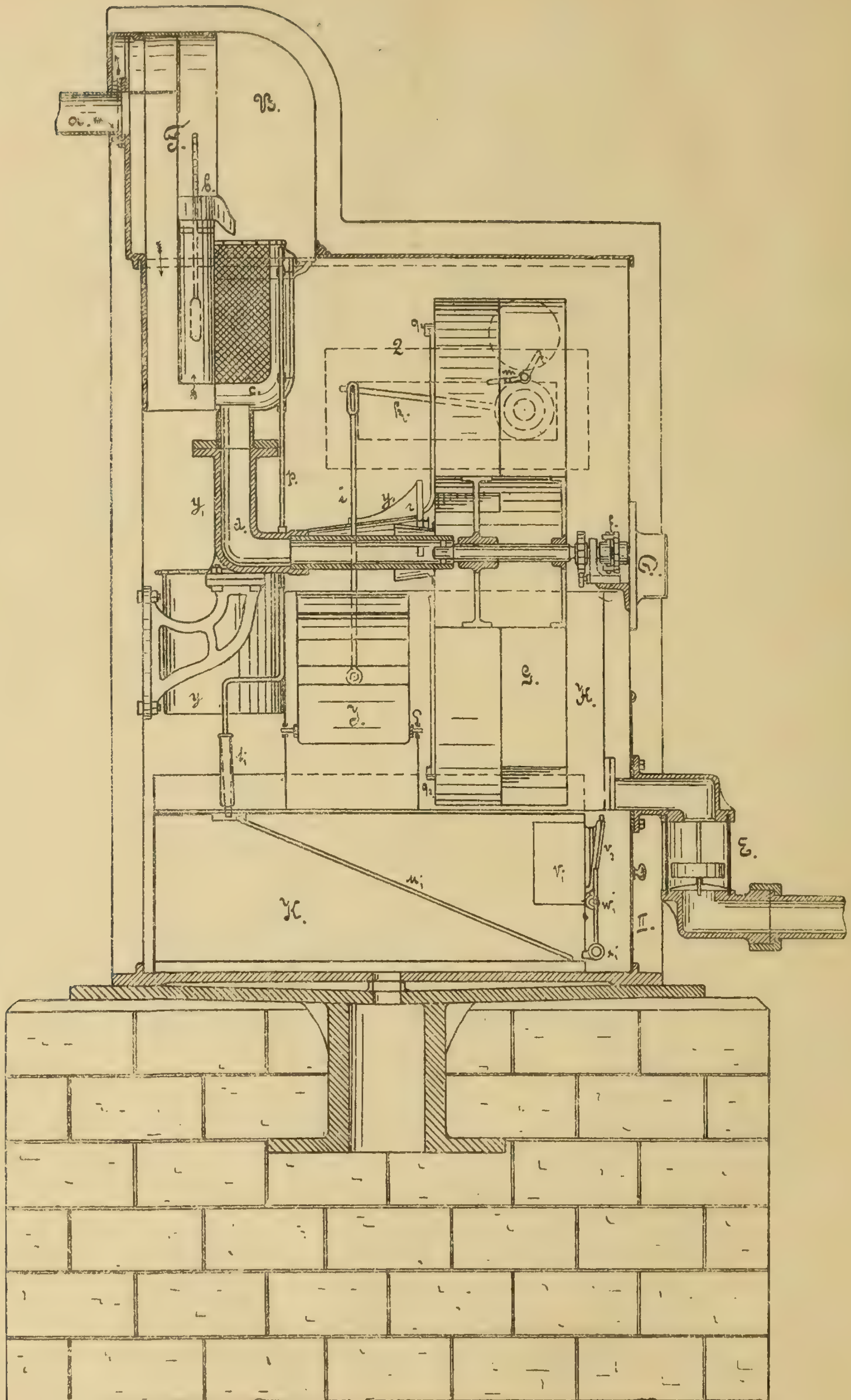


Figur 3.

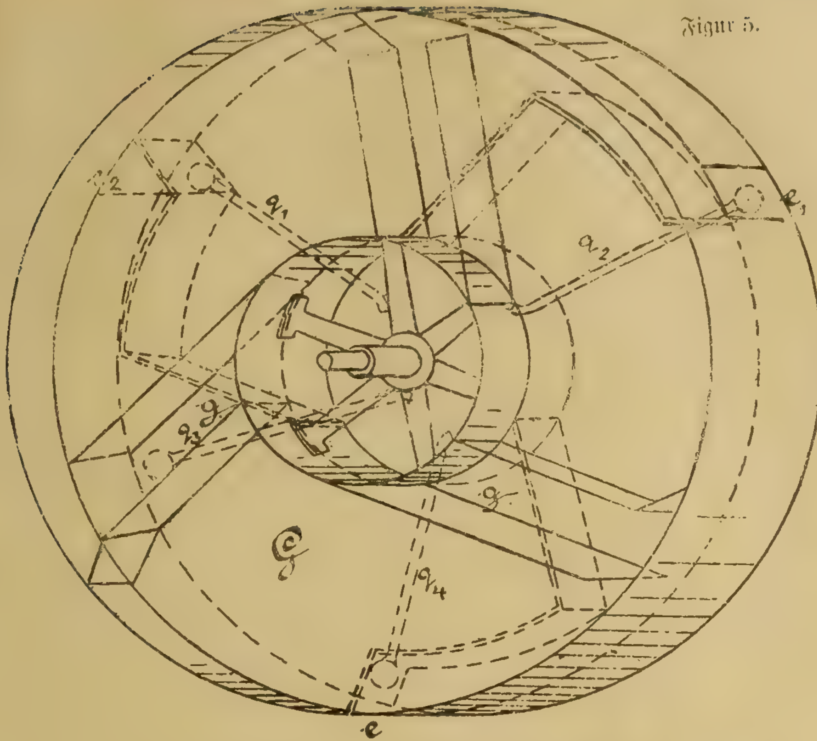


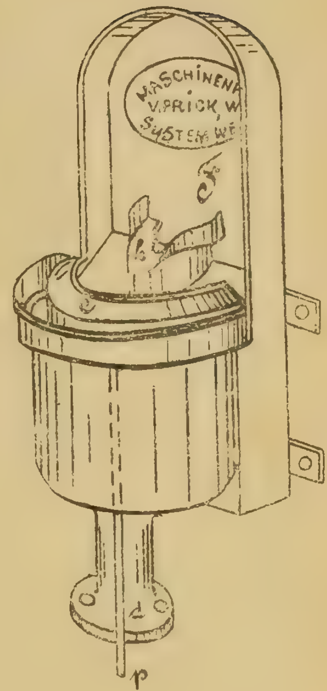
Figur 2.

Figur 4.

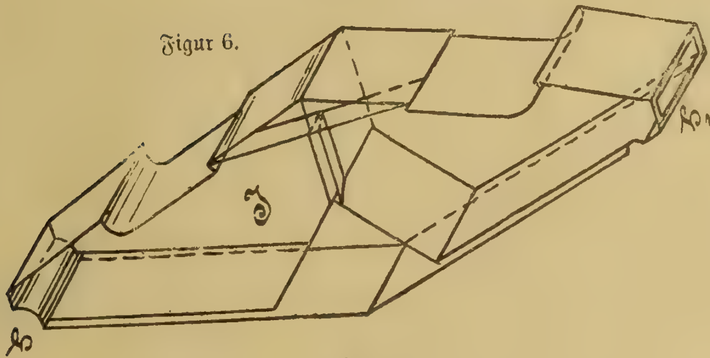


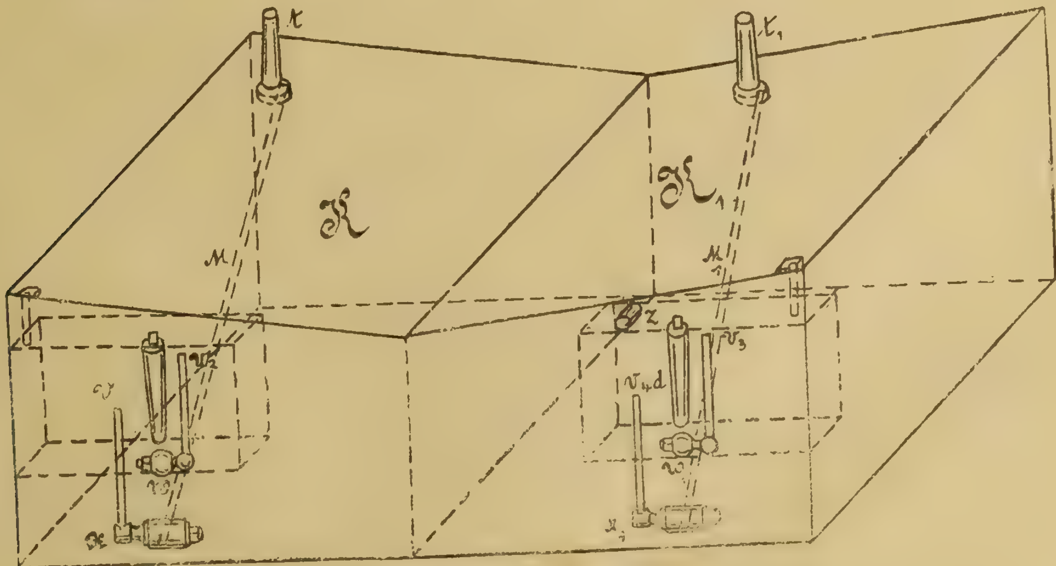
Figur 5.





Figur 6.





Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 31. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 28. Juli.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Anbringung der amtlichen Verschlussmarken an den aus dem Auslande einlangenden Zuckererzeugnissen. [1])

Z. 25471.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird Nachstehendes angeordnet:

Die Anbringung der amtlichen Verschlussmarken an Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97, V. Bl. Nr. 23) bezeichneten Art, welche die der Verschlussmarkencontrole unterliegenden Personen (Zuckerverschleißer A) aus dem Auslande beziehen, hat von jenem Finanzorgane (Finanzwachabtheilung) zu geschehen, welchem die Überwachung der die betreffende Zuckersendung beziehenden Personen [§. 27 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97, V. Bl. Nr. 23) und §. 16 der Vollzugsverordnung vom 9. Juli 1888 (R. G. Bl. Nr. 111, V. Bl. Nr. 26)] obliegt.

Zu diesem Behufe hat jedes Zollamt, welches Zuckererzeugnisse, die mit amtlichen Verschlussmarken zu versehen sind, der Verzollung für die bezeichneten Personen unterzieht, hievon das mit der Überwachung dieser Personen betraute Finanzorgan zu verständigen und hierauf den verzollten Zucker an dieses Organ anzuweisen.

Der an andere Personen für ihren eigenen Bedarf einlangende Zucker kann nach erfolgter Verzollung denselben ohne Anbringung der amtlichen Verschlussmarken ausgefolgt werden.

Beim Transporte des angewiesenen Zuckers an den Bestimmungsort haben die Bestimmungen hinsichtlich des Transportes angewiesener unverzollter, ausländischer Waren zu gelten.

Von dem Einlangen des Zuckers hat der Empfänger das nächste Finanzorgan sofort zu verständigen, welchem es obliegt, nach Bewirkung der vorschriftsmäßigen Verpackung seitens der Partei, die Anbringung der amtlichen Verschlussmarken auf die im §. 15 des Erlasses des Finanzministeriums vom 9. Juli 1888 (R. G. Bl. Nr. 111, V. Bl. Nr. 26) angeordnete Weise vorzunehmen.

[Das Aviso des Zollamtes über das Einlangen der Sendung ist seitens des Finanzorganes mit der Bestätigung über die vollzogene Anbringung der Verschlussmarken versehen, wieder zurückzusenden und dem betreffenden zollamtlichen Einnahmeregister als Beleg beizuschließen.]

Wien, am 12. Juli 1888.

Erlass des Finanzministeriums vom 19. Juli 1888, Z. 23410, wegen Betheilung der Finanzwach-Sectionsleiter mit Functionszulagen.

Z. 23410.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 3. Juli 1888 wird bestimmt, dass vom 1. August 1888 angefangen den als Finanzwach-Sectionsleiter bestellten Finanzwach-Obercommissären für die Dauer dieser Function eine Zulage jährlicher 200 fl. in anticipativen Monatsraten zu erfolgen ist.

Wien, am 19. Juli 1888.

---

[1]) Enthalten in dem am 25. Juli 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 123.
Der in [ ] stehende Schlussatz ist im R. G. Bl. nicht enthalten.

Anhang.

Allgemeines.

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums vom 22. Juni 1888, Z. 4115, sind in der Militär-Marschroutenkarte richtigzustellen die Entfernungen:

im Kartenblatte I 5 (Königgrätz)
Quadrat w, x—8,

Rothwasser — Bobischau . . . . auf 11·5 Kilometer

im Kartenblatte I6 (Brünn)
Quadrat t, u — 7, 8

Schiltern — Frain . . . . auf 9·0 Kilometer
Rauchowan — Ober-Kaunitz . . . . „ 13·4 „
Ober-Kaunitz — Wischenau . . . . „ 12·0 „

(Z. 22759, dd. 17. Juli 1888).

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1888 dem Rechnungsrevidenten im Finanzministerium, Franz Krämer, taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 24935 dd. 21. Juli 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Die Steueroberinspectoren Vincenz Edler v. Pebal, Ferdinand v. Wocher und Ignaz Mayerhofer wurden zu Finanzräthen für den Dienst der Wiener Strueradministrationen ernannt und der erstere zum Vorstande der Steueradministration für den IX. Bezirk, der zweite zum Vorstande der Steueradministration für den VI. Bezirk und der dritte zum Vorstande der Steueradministration für den V. Bezirk bestimmt. (Z. 24095, dd. 20. Juli 1888.)

Die Steuerinspectoren Matthias Kotzian, Vincenz Häckl und Matthias Janda wurden zu Steueroberinspectoren für den directen Steuerdienst Niederösterreichs ernannt. (Z. 24095, dd. 20. Juli 1888.)

Der Steuerinspector Emil Hochleitner wurde zum Steueroberinspector für den Bereich der Finanzlandesdirection in Lemberg ernannt. (Z. 23146, dd. 20. Juli 1888.)

Der Zoll-Oberamtsverwalter Heinrich Machaczek zu Reichenberg wurde zum Zoll-Oberamtsverwalter für das Hauptzollamt in Salzburg ernannt. (Z. 22933, dd. 18. Juli 1888.)

Der Finanzcommissär Albin Melzer wurde zum Finanzinspector für den Bereich der Finanzdirection in Salzburg mit dem Standorte in St. Johann ernannt. (Z. 20053, dd. 19. Juli 1888.)

Der Steuereinnehmer Franz Xaver Dębicki wurde zum Hauptsteuereinnehmer für den Bereich der Finanzlandesdirection in Lemberg ernannt. (Z. 23266, dd. 19. Juli 1888.)

Der Finanzprocuratursconcipist Dr. Eugen Zwiskocki wurde zum Secretär bei der Finanzprocuratur in Czernowitz ernannt. (Z. 20671, dd. 20. Juli 1888.)

Im Personalstande der Staatsschuldenkasse wurden ernannt: die Hauptkassiere Matthäus Haag und Franz Kaufmann zu definitiven Liquidatoren; der Hauptkassier Josef Richter zum provisorischen Liquidator; die Adjuncten Jakob Schöber, Leopold Greeßl, Anton Pfeiffer und Rudolf Noha zu definitiven Hauptkassieren; die Adjuncten Georg Paumfried und Josef Hierat zu provisorischen Hauptcassieren;

die provisorischen Adjuncten Sigmund Sezun und Ferdinand Stepanek, dann die Officiale Richard Bächt, Johann Duda, Karl Moser Ritter v. Moosbruck und Franz Just zu definitiven Adjuncten und die Officiale Rudolf Boller und Friedrich Bayerl zu provisorischen Adjuncten. (Z. 24636, dd. 20. Juli 1888.)

Der Adjunct der Staatscentralkasse, Friedrich Bolberitz, wurde zum provisorischen Hauptkassier bei derselben Kasse ernannt. (Z. 3493, dd. 16. Juli 1888.)

Der Finanzwachcommissär Johann Schnaubelt wurde zum Finanzwach-Obercommissär in der IX. Rangsclasse in Steiermark ernannt. (Z. 20816, dd. 19. Juli 1888.)

Der Evidenzhaltungs-Obergeometer Josef Lang wurde über sein Ansuchen aus Tarnopol in gleicher Eigenschaft nach Rzeszów übersetzt; ferner wurden die Evidenzhaltungsgeometer I. Classe Alexander Fellner und Adam Czajkowski zu Evidenzhaltungs-Obergeometern, und zwar ersterer für den Vermessungsbezirk Drohobycz, letzterer für den Vermessungsbezirk Tarnopol; die Evidenzhaltungsgeometer II. Classe Mieczislaus Niewiadomski und Marian Głaczyński zu Evidenzhaltungsgeometern I. Classe, und zwar ersterer für den Vermessungsbezirk Kamionka, letzterer für den Vermessungsbezirk Buczacz, und der adjutirte Evidenzhaltungseleve Ludwig Musiał zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe für den Vermessungsbezirk Bohorodczany ernannt. (Z. 21221, dd. 6. Juli 1888.)

Der ehemalige Contractszeichner beim militär-geographischen Institute, Ladislaus v. Klatecki, wurde zum Zeichner beim lithographischen Institute des Grundsteuerkatasters ernannt. (Z. 17307, dd. 26. Juni 1888.)

Von der Generaldirection der k. k. Tabakregie:

Im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der k. k. Tabakregie: Zum Official der Assistent Norbert Neugebauer, zum Assistenten der Praktikant Moriz Kammermayer.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Graz: Die Steueramtspraktikanten Karl Glößl, Franz Konrad und Karl Koller zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse.

Klagenfurt: Der Zollamtsassistent Florian Paulitsch zum Controlor und der Finanzwach-Respicient Victor Petrui zum Zollamtsassistenten beim Hauptzollamte in Pontafel.

Laibach: Der Steueramtsadjunct Johann Kalan zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse, die Steueramtspraktikanten Franz Modrijan und Josef Strel zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. — Der Rechnungsassistent Anton Mrak zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse, dann der Rechnungspraktikant Johann Kovač zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse.

Lemberg: Der Steueramtsadjunct Johann Strzok zum Steueramtscontrolor; der Lieutenant des 100. Infanterie-Regimentes, Alexander Kunze, der Rechnungsunterofficier I. Classe des 93. Infanterie-Regimentes, Franz Werz und der Steueramtspraktikant Stefan Porębalski zu Steueramtsadjuncten.

Linz: Die Steueramtscontrolore Johann Saxinger und Alois Pillinger zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; die Steueramtsadjuncten Franz Hölzl, Victor Schlingler, Karl Thurner und Alfred Wehrenfennig zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse und die Steueramtspraktikanten Franz Kneißl, Wilhelm Albrecht, Hermann Schiller und Johann Müller zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. — Der Gendarmerie-Wachtmeister Johann Schmachtel zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse für Oberösterreich.

Triest: Der Rechnungsassistent Oskar Rudolf Edler v. Terczy in Wien zum Zollamtsassistenten in Triest.

Wien: Der Steueramtsadjunct Anton Wihlidal zum Steueramtscontrolor der X. Rangsclasse, dann der provisorische Steueramtsadjunct Ignaz Gausterer und der Steueramtspraktikant Anton Jaklin zu Steueramtsadjuncten der XI. Rangsclasse. — Der Official Franz Swoboda zum Controlor in der IX. und der Assistent Anton Zeitlberger zum Official in der X. Rangsclasse bei dem Central Stempelmarken-Verschleißmagazine und Stempelamte in Wien.

Zara: Der Salzamtscontrolor Johann Rumel zum Salzamtsverwalter in der IX. Rangsclasse und der Zollamtsassistent Leopold Dorčich zum Salzamtscontrolor in der X. Rangsclasse. — Der Finanzconceptspraktikant Paul Ljubičić zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse.

Buchanzeige.

Mit Bezug auf die im Verordnungsblatte Nr 11 ex 1887 verlautbarte Subscriptionseinladung wird bekanntgegeben, dass das von Robert Nowotny herausgegebene Werk „Manipulationsvorschriften für das gesammte Zollwesen und die Kassa- und Verrechnungsgebarung" im Verlage von Heinrich Mercy in Prag von Zoll- und Finanzwachangestellten zum ermäßigten Preise von 4 fl., in Leinwand gebunden mit Lederrücken in einem Bande mit 4 fl. 80 kr. und in zwei Bänden, gebunden, mit 5 fl. 20 kr. bezogen werden kann, und dass auch Ratenzahlungen eingeräumt werden.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 32. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 4. August.

Allgemeines.

Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Spanien vom 27. December 1887,

betreffend die Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 3. Juni 1880.

(Geschlossen zu Madrid am 27. December 1887, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 18. Mai 1888, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Madrid am 12. Juni 1888.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis quorum interest tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiario Nostro atque illo Majestatis Suae Hispaniae Regis ac Reginae Ejus Vicariae ad prolongandum tractatum die tertia mensis Junii anni 1880 de promovendis et dilatandis commercii navigationisque relationibus Madriti conciliatum conventio die vigesima septima mensis Decembris anni elapsi ibidem inita et signata est, tenoris sequentis:

[1]) Enthalten in dem am 1. August 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 126.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté le Roi d'Espagne et en Son nom **Sa Majesté la Reine Régente,**

désirant régler d'une manière plus stable les relations commerciales et maritimes entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne, ont résolu de conclure à cet effet une Convention et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. etc., Roi Apostolique de Hongrie:

Son Excellence Monsieur le Comte V. Dubsky, Conseiller Intime Actuel et Chambellan, Chevalier de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre Impérial de la Couronne de fer et de l'Ordre Espagnol d'Isabelle la Catholique etc. etc. etc. et

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

Son Excellence Don Sigismundo Moret y Prendergast, Grand-Croix de l'Ordre de Charles III, Son Ministre d'Etat.

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme ont arrêté ce qui suit:

Article unique.

Le Traité de commerce et de navigation du 3 juin 1880 qui règle les relations commerciales et maritimes entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne restera en vigueur et sortira son plein et entier effet jusqu'au 1er février 1892.

Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant le terme susindiqué son intention d'en faire cesser les effets, ce Traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Les ratifications de la présente Convention seront échangées à Madrid dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Madrid en double expédition le vingt-sept décembre mil huit cent quatre-vingt-sept.

(L. S.) **V. Gf. Dubsky** m. p.

(L. S.) **S. Moret** m. p.

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn,

und

Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin,

von dem Wunsche beseelt, die Handels- und Schifffahrtsinteressen zwischen Österreich-Ungarn und Spanien dauernder zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Übereinkommen abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc., Apostolischer König von Ungarn:

Seine Excellenz den Herrn Grafen V. Dubsky, wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Ritter des Ordens vom heiligen Johann von Jerusalem, Großkreuz des kaiserlichen Ordens der eisernen Krone und des spanischen Ordens Isabellens der Katholischen ꝛc. ꝛc. und

Seine Majestät der König von Spanien:

Seine Excellenz Don Sigismund Moret und Prendergast, Großkreuz des Ordens Carls III., Seinen Staatsminister.

Dieselben haben nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Nachstehendes vereinbart:

Einziger Artikel.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 3. Juni 1880, welcher die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Spanien regelt, wird in Geltung bleiben und bis zum 1. Februar 1892 volle Kraft und Wirksamkeit behalten.

In dem Falle, als keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem obgenannten Termine seine Absicht, die Wirkungen jenes Vertrages aufhören zu machen, mitgetheilt haben würde, wird derselbe bis zum Ablauf Eines Jahres vom Tage, an welchem einer oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Convention werden in möglichst kurzer Frist in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Madrid in doppelter Ausfertigung am 27. December 1887.

(L. S.) **V. Gf. Dubsky** m. p.

(L. S.) **S. Moret** m. p.

Nos visis et perpensis conventionis hujus stipulationibus, illas ratas gratasque habere profitemur, verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes Nos ea quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus. Dabantur in Vienna die decima octava mensis Maji anno Domini millesimo octingentesimo octogesimo octavo, Regnorum Nostrorum quadragesimo.



Franciscus Josephus m. p.

Gustavus Comes **Kalnoky** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Hugo Liber Baro a **Glanz** m. p.,
Consiliarius aulicus et ministerialis.

Das vorstehende Übereinkommen wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 26. Juli 1888.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Bacquehem** m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Erhebung des Nebenzollamtes II. Classe in Bosnisch-Rača zum Nebenzollamte I. Classe.[1])

Z. 24132.

Nach einer Mittheilung des k. und k. gemeinsamen Ministeriums wurde das Nebenzollamt II. Classe in Bosnisch-Rača mit 1. Juni 1888 zum Nebenzollamte I. Classe erhoben, und mit dem Befugnisse zum Ansageverfahren bezüglich der auf der Donau und Drina verkehrenden Schiffe ausgestattet.

Gleichzeitig wurde das Befugnis dieses Amtes zur Abfertigung von Horn- und Borstenvieh gänzlich aufgelassen.

Wien, am 21. Juli 1888.

[1]) Enthalten in dem am 1. August 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 128.

Ermächtigung der königlich ungarischen Zollexpositur am Bahnhofe zu Semlin zur zollfreien Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.[1])

Z. 25371.

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wurde die mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Classe ausgestattete königlich ungarische Zollamtsexpositur am Bahnhofe zu Semlin zur zollfreien Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten ermächtigt.

Wien, am 23. Juli 1888.

[1]) Enthalten in dem am 2. August 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 129.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli 1888 dem Director des Hauptpunzirungsamtes, Regierungsrathe Ferdinand Pannocha, aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Dienstleistung, taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 26762, dd. 31. Juli 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli 1888 den mit dem Titel und Charakter eines Bergrathes bekleideten Vicedirector des Hauptpunzirungsamtes, Adolf Mader, zum Regierungsrathe und Director dieses Amtes allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 26762, dd. 31. Juli 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli 1888 dem Adjuncten der Tabakhauptfabrik in Hainburg, Jakob Doležal und dem Official der Tabakhauptfabrik in Schwaz, Leopold Bayer, anlässlich ihrer Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung ihrer vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 25390, dd. 31. Juli 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der quiescirte Finanzwach-Obercommissär Franz Former und der Finanzwachcommissär zur See Karl Ritter v. Brojatsch wurden zu Finanzwach-Obercommissären in der IX. Rangsclasse und die selbständigen Finanzwachrespicienten Johann Fenzl und Karl Fechtner zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse im Küstenlande ernannt. (Z. 21738, dd. 25. Juli 1888.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Graz: Der Rechnungsofficial Leo Puntschert zum Rechnungsrevidenten in der IX., der Rechnungsassistent Rudolf Steiner zum Rechnungsofficial in der X. und der Rechnungspraktikant Philipp Braun zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. — Der Zollamtsassistent August Meyer zum Zollamtsofficial und der Finanzwachrespicient Eduard Schindler zum Zollamtsassistenten für Steiermark.

Prag: Der Finanzwachrespicient Johann Berger zum Zolleinnehmer der XI. Rangsclasse.

Wien: Der Feldwebel Heinrich Klinger zum Assistenten bei dem Central-Stempelmarken-Verschleißmagazine und Stempelamte in Wien.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

Nr. 33. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Sonntag 12. August.**

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Erlass des Finanzministeriums vom 10. August 1888

zur Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefenerzeugung. [1])

Z. 27.969.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefenerzeugung werden auf Grund des §. 101 desselben folgende Bestimmungen im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium erlassen.

§. 1.

(Zu §. 5 des Gesetzes.)

Abgabefreie Brantweinerzeugung.

Die abgabefreie Brantweinerzeugung bleibt im Geltungsgebiete des Brantweinsteuergesetzes auf jene Länder beschränkt, für welche dieselbe dermalen bewilligt ist und es werden zu derselben in diesen Ländern auch fernerhin nur diejenigen zugelassen, welche aus den von ihnen selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Verbrauche oder zu jenem der bei ihnen in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen und Dienstboten Brantwein erzeugen, aber weder Handel mit geistigen Flüssigkeiten noch Kleinverschleiß oder Ausschank derselben, noch für Rechnung anderer die Rectification von Brantwein oder die Bereitung von Rosoglio, Liqueur und anderen mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten betreiben.

Die Maximalmenge von Brantwein, bis zu welcher die abgabefreie Erzeugung innerhalb eines Jahres zugestanden werden darf, bleibt ebenfalls unverändert, nämlich 56 Liter, für Dalmatien, Tirol und Vorarlberg aber 112 Liter. Unter Brantwein wird hier dasjenige Erzeugnis verstanden, welches nach der hunderttheiligen Alkoholometerscala höchstens 50 Grade ausweist.

Es darf demnach z. B. die in einer abgabefrei erzeugten Brantweinmenge von 40 Litern enhaltene Alkoholmenge 20 Hektolitergrade (Liter) Alkohol nicht übersteigen.

Auch die übrigen, die abgabefreie Brantweinerzeugung betreffenden Anordnungen, insbesondere diejenigen des Hofkammerdecretes vom 23. September 1835, dann jene des Erlasses des Finanzministeriums vom 23. Juli 1856, R. G. Bl. Nr. 142 ex 1856 für Tirol und Vorarlberg und des Erlasses des Finanzministeriums vom 21. December 1879, Beilage II des Landesgesetzblattes XXII. Stück, Z. 73 für Dalmatien, bleiben in Geltung.

Nur folgende Änderungen haben einzutreten:

1. Die Finanzlandesbehörde kann für ihr ganzes Verwaltungsgebiet oder für einzelne Theile desselben den Zeitpunkt, bis zu welchem jährlich die Anzeige wegen Benützung des Zugeständnisses der abgabe-

---

[1]) Enthalten in dem am 12. August 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 133.
Die in [ ] vorkommenden Sätze sind im Reichsgesetzblatt nicht enthalten.

freien Brantweinerzeugung zu machen ist, mit Berücksichtigung der Verhältnisse, unter welchen diese Erzeugung stattfindet, abändern.

Die beschlossene Abänderung ist aber rechtzeitig kundzumachen.

2. Die für ein Jahr bewilligte, abgabefreie Brantweinmenge ist in der Regel in einem ununterbrochenen Zeitabschnitte zu erzeugen, während dessen der Brennereibetrieb Tag für Tag, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und anderen Feiertage, fortgesetzt wird. Wenn aber jemand zwei oder mehrere Stoffarten, die nicht zu gleicher Zeit zur Verfügung stehen, zur Erzeugung der abgabefreien Brantweinmenge verwenden will, so kann für eine jede solche Stoffart ein besonderer Zeitabschnitt mit einem bloß an Sonn- und anderen Feiertagen unterbrochenen Brennereibetriebe bestimmt werden.

Auch können, insoferne der Bedarf vorhanden ist, für Weintrebern zwei oder drei Zeitabschnitte, für mehlige Stoffe zwei und für Weingeläger drei Zeitabschnitte im Jahre behufs Verwendung dieser Stoffarten zur abgabefreien Brantweinerzeugung zugestanden werden.

Bei Festsetzung eines jeden Zeitabschnittes ist darauf zu sehen, dass dieselben mit Rücksicht auf die Menge und Beschaffenheit der Stoffarten, aus denen die Brantweinerzeugung stattfindet, dann mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit der Brennvorrichtung und auf die Brenndauer mit keinem längeren Zeitraume festgesetzt werden, als nothwendig ist, um die betreffende abgabefreie Brantweinmenge zu erzeugen.

Nach Ablauf jedes Zeitabschnittes ist die Brennvorrichtung ehethunlichst unter amtlichen Verschluss zu legen.

3. Niemand darf die abgabefreie Brantweinerzeugung außerhalb der Gebäude und Grundflächen, welche er selbst inne hat, beziehungsweise bewirtschaftet, vornehmen.

4. Die für einige Gebirgsgegenden von Steiermark und Kärnten hinsichtlich der Anzeige und Controle der abgabefreien Brantweinerzeugung mit dem Hofkammerdecrete vom 19. December 1838, Z. 49590, beziehungsweise mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 11. December 1849, Z. 23299, ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse werden vorläufig mit der Bestimmung, dass der Zeitraum, durch welchen der abgabefreie Betrieb dauern darf, zwei Monate jährlich nicht zu überschreiten hat, aufrecht erhalten. Jedoch wird jeder abgabefreie Brantweinerzeuger dieser Zugeständnisse verlustig, wenn er dieselben zur abgabefreien Erzeugung einer größeren als der abgabefrei bewilligten Brantweinmenge oder zu einer anderen Verkürzung des Staatsschatzes missbraucht.

Selbstverständlich bleiben die bisher ausgesprochenen Ausschließungen von diesen ausnahmsweisen Zugeständnissen aufrecht.

§. 2.

(Zu §. 7 des Gesetzes.)

Begünstigung für landwirtschaftliche Brennereien.

I. Bedingungen für die Anerkennung als landwirtschaftliche Brennerei.

Als landwirtschaftliche Brantweinbrennerei wird kraft des §. 7 des Gesetzes nur diejenige betrachtet, bei welcher die nachstehend sub a, b und c angeführten Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Die Brennerei muss mit einer Landwirtschaft derart verbunden sein, dass sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhält, dagegen an diese Landwirtschaft die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe, sei es für eigene oder für fremde Rechnung gefütterten Vieh herrührt.

Eine Brennerei wird auch dann noch als eine landwirtschaftliche im Sinne des Vorstehenden betrachtet, wenn die Landwirtschaft, mit welcher sie verbunden ist, bloß infolge einer notorischen Missernte die Brantweinerzeugungsstoffe auch nicht größtentheils aus der eigenen Ernte an die Brantweinbrennerei liefern kann.

Als notorisch wird die Missernte angesehen, wenn in der Gemeinde, in welcher die Landwirtschaft liegt, bekannt ist, dass auf den Grundstücken derselben eine Missernte hinsichtlich der Brantweinerzeugungsstoffe eingetreten ist, und wenn dies von dem Gemeindevorstande bestätigt wird.

Handelt es sich um eine Landwirtschaft, welche auf einem vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete betrieben wird, so wird die Missernte hinsichtlich der Brantweinerzeugungsstoffe als notorisch angesehen, wenn dies von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft bestätigt wird.

Dem Unternehmer obliegt es, sogleich nach der Ernte eine allenfalls eingetretene Missernte hinsichtlich der Brantweinerzeugungsstoffe sofort der Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen und durch die oben erwähnte Bestätigung nachzuweisen.

Eine Brennerei, in welcher Melasse verarbeitet wird, kann nicht als eine landwirtschaftliche betrachtet werden, es wäre denn, dass die

Melasse nur als Zusatz zu den Erzeugungsstoffen, welche die mit der Brennerei verbundene Landwirtschaft liefert, verarbeitet wird.

b) Der Betriebsumfang der Brennerei darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 Hektolitern Alkohol nicht übersteigen und muss zu der Fläche der zu der Landwirtschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, dass auf 1 Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet.

c) Ihre jährliche Betriebszeit muss auf einen im Monate September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein.

Eine Brennerei, welche als landwirtschaftliche behandelt werden soll, darf daher ihren Betrieb über den obigen achtmonatlichen Zeitraum hinaus überhaupt nicht fortsetzen, ohne der Begünstigung für landwirtschaftliche Brennereien verlustig zu werden.

Den landwirtschaftlichen Brantweinbrennereien, welche bis jetzt die Brantweinsteuer im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes entrichtet haben, ist es jedoch gestattet, die achtmonatliche Brenncampagne 1888/89 auch im Monate December 1888 zu beginnen (§. 99, letzter Absatz des Gesetzes).

Die Einschränkung auf den achtmonatlichen Betrieb entfällt bei landwirtschaftlichen Pressheferbrennereien, wenn deren tägliche Erzeugung durchschnittlich 4 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigenthümer oder Pächter von Landwirtschaften sind. Hiebei wird die Gesammtfläche der zu den Landwirtschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

Eine Brennerei, welche mit einer anerkannt nicht landwirtschaftlichen (gewerblichen) Brennerei derart in Verbindung steht, dass sie mit der letzteren unter einem Dache sich befindet, oder von derselben die Betriebskraft, beziehungsweise den Dampf erhält, kann als landwirtschaftliche Brennerei nicht behandelt werden.

II. Merkmale einer mit der Brennerei verbundenen Landwirtschaft.

1. Da der landwirtschaftliche Betrieb nicht gestattet, dass die zu einer Landwirtschaft vereinigten Grundstücke (Äcker, Wiesen und Weiden) in großer Entfernung von einander und von den Wirtschaftsgebäuden (Stallungen, Scheuern) liegen, so wird gefordert, dass jene Grundstücke, welche bei dem Verhältnisse der durchschnittlichen täglichen Erzeugung an Alkohol zu der Grundfläche der mit der Brantweinbrennerei verbundenen Landwirtschaft berücksichtigt werden dürfen, nicht mehr als 7½ Kilometer von den Wirtschaftsgebäuden entfernt sind.

Sollten auf einer zusammenhängenden Grundfläche, die von einem und demselben Unternehmer bewirtschaftet wird, Wirtschaftsgebäude (Maierhöfe, Wirtschaftshöfe) an mehr als einem Punkte sich befinden, so hindert dies nicht, dass die ganze Grundfläche als zu Einer Landwirtschaft gehörig betrachtet wird.

2. Mit Rücksicht auf die oben erwähnte Verbindung der Brennerei mit einer Landwirtschaft darf kein Acker, dessen Fläche angerechnet werden soll, über 7½ Kilometer, und keine Wiese, die angerechnet werden soll, über 10 Kilometer von der Brennerei entfernt sein. Die Beschränkung der Entfernung auf 10 Kilometer gilt auch für die Weide, insoferne sie nicht in derselben Catastralgemeinde wie die Brennerei liegt.

Die Entfernung ist nach der Länge des kürzesten Fahr-, beziehungsweise Triebweges von dem Einfahrtsthore der Brennerei bis zu den betreffenden Grundstücken zu messen.

Im Falle der Brennereiunternehmer eine von dem Unternehmer der Landwirtschaft verschiedene Person ist, und die in der Brennerei gewonnene Schlempe nicht an die mit der Brennerei verbundene Landwirtschaft als Viehfutter abgibt, sondern mit dieser Schlempe für eigene oder fremde Rechnung Mastvieh füttert, und nur den von diesem Mastvieh herrührenden Dünger an die mit der Brennerei verbundene Landwirtschaft abgibt, darf die Entfernung der für dieses Mastvieh bestimmten Stallungen von der Brantweinbrennerei nicht mehr als 7½ Kilometer betragen.

3. Die vorstehend in Absicht auf die Entfernung zwischen Grundstücken und Wirtschaftsgebäuden, dann zwischen Grundstücken und Brennerei gestellten Forderungen haben zu entfallen, wenn die Brennerei und die Grundstücke, deren Gesammtflächenraum bei dem Verhältnisse zu der durchschnittlichen täglichen Alkoholerzeugung der Brennerei in Betracht kommt, zu dem Besitzstande einer und derselben Landwirtschaft gehören.

Die in Absicht auf die Entfernung zwischen Grundstücken und Brennerei gestellten Forderungen haben auch bei genossenschaftlichen Brennereien zu entfallen, insofern nur bei jeder einzelnen Landwirtschaft der Genossenschafter die vorgeschriebene Entfernung zwischen Grundstücken und Wirtschaftsgebäuden besteht.

Werden in dem Falle, wo es sich um eine einzelne Landwirtschaft handelt, die Brennerei und die Landwirtschaft von einer und derselben Person

betrieben, so kann auch die Nachweisung der Entfernung zwischen den Viehstallungen und der Brennerei entfallen.

4. Insoferne die bei dem Verhältnisse der in der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich täglich erzeugten Alkoholmenge zur Grundfläche der mit der Brantweinbrennerei verbundenen Landwirtschaft in Betracht kommenden Grundstücke nicht Eigenthum des Unternehmers der Landwirtschaft sind, müssen sie von demselben gepachtet sein.

Der bezügliche Pachtvertrag muss mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre umfassen und in demselben auch der achtmonatliche Zeitraum, für welchen die Bonification beansprucht wird, begriffen sein.

Ist jedoch die ganze Landwirtschaft, auf deren Verbindung mit der Brennerei der Anspruch auf Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien gestützt wird, Gegenstand der Pachtung, so wird auch eine, bloß auf die betreffende Betriebsperiode lautende Pachtdauer als genügend betrachtet, wenn

a) die Brennerei wegen der Verbindung mit der gepachteten Landwirtschaft bereits für die unmittelbar vorausgegangene Betriebsperiode eine Bonification, beziehungsweise in der Betriebsperiode 1887/88 einen Nachlass genossen hat, und wenn

b) durch den Pachtvertrag auch die, die Erzeugungsstoffe für die Brennerei in der betreffenden Betriebsperiode liefernde Ernte der Landwirtschaft an den Pächter übertragen wird, so dass, wenn es sich z. B. um die Betriebsperiede 1888/89 handelt, die Ernte des Jahres 1888 verstanden wird.

An die Stelle der Bedingung a tritt aber für die Betriebsperiode 1888/89 bei Brennereien, welche bisher einen Nachlass nicht genossen haben, die Bestätigung des Gemeindevorstandes, dass bereits für die unmittelbar vorausgegangene Betriebsperiode die im folgenden Abschnitte IV lit. c erwähnte Verbindung zwischen der Brennerei und der gepachteten Landwirtschaft schon bestanden hat.

Ist die Brennerei nicht Eigenthum des Brennereiunternehmers, so muss sie von demselben mindestens auf die Dauer der ganzen in die Zeit vom 1. September bis Ende August fallenden achtmonatlichen Betriebsperiode gepachtet sein.

5. Wenn die als landwirtschaftlich zu behandelnde Brantweinbrennerei und die Landwirtschaft nicht von einer und derselben Person betrieben werden, muss zwischen dem Unternehmer der Landwirtschaft und dem Brennereiunternehmer für die Dauer der betreffenden Brantweinerzeugungsperiode (Z. 4) ein Rechtsverhältnis bestehen, kraft dessen der Unternehmer der Landwirtschaft an die Brennerei die Brantweinerzeugungsstoffe, z. B. Kartoffel, ausschließlich oder doch größtentheils aus der Ernte der erwähnten Landwirtschaft zu liefern, dagegen der Brennereiunternehmer an dieselbe Landwirtschaft, die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter, oder wenigstens den Dünger, welcher von dem von ihm mittels dieser Schlempe für eigene oder für fremde Rechnung gefütterten Mastvieh herrührt, abzuliefern hat.

Bei Genossenschaftsbrennereien muss dieses Rechtsverhältnis zwischen der durch die Genossenschaft betriebenen Brennerei und den von den einzelnen Genossenschaftern betriebenen Landwirtschaften im Genossenschaftsvertrage zum Ausdrucke kommen.

Sollten die zu einer Landwirtschaft vereinten Grundstücke nicht Eigenthum des Unternehmers dieser Landwirtschaft sein, so gelten selbstverständlich hinsichtlich der Pachtdauer die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 4.

III. Anmeldung des Anspruches auf Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien.

1. Um die Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen Brennereien ist, insofern es sich um die Betriebsperiode 1888/89, beziehungsweise um den Beginn einer nach Ablauf von je drei Betriebsperioden nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, stattfindenden neuen Vertheilungsperiode rücksichtlich der zum niedrigeren Abgabesatze zu vertheilenden Alkoholmengen (Contingent) handelt, spätestens vier Wochen vor dem 1. September des betreffenden Jahres, und insofern es sich um die Erlangung der Bonification handelt, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes in der betreffenden Erzeugungsperiode schriftlich bei der Finanzbehörde erster Instanz einzuschreiten.

2. Der Beginn des Brennereibetriebes vor Ablauf der für die Erlangung der Bonification festgesetzten vierwöchentlichen Anmeldungsfrist hebt den Anspruch auf die Bonification zwar nicht auf, die Bonification wird jedoch in diesem Falle nur für jene Alkoholmenge (Contingent) gewährt, welche erst von dem Tage, an welchem die ämtliche Verständigung über die Einreihung der Brennerei unter die landwirtschaftlichen Brennereien hinausgegeben wurde, beziehungsweise von dem Tage, welcher auf einen vierwöchentlichen Zeitraum nach Überreichung der Anmeldung folgt, erzeugt worden ist.

3. Die Anmeldung des Anspruches auf Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien muss enthalten:

a) den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei;

b) den Namen des Eigenthümers und des Unternehmers derselben;

c) die bestimmte Bezeichnung der Landwirtschaft, mit der die Brennerei, für welche der Anspruch auf Einreihung erhoben wird, verbunden ist;

d) den Namen des Unternehmers dieser Landwirtschaft und
e) des Eigenthümers derselben, im Falle aber die in einer Landwirtschaft vereinigten Grundstücke nicht ein und demselben Eigenthümer gehören, die Namen der Eigenthümer der einzelnen Grundstücke;
f) das Flächenmaß der Grundstücke (Äcker, Wiesen und Weiden), einzeln und zusammen;
g) die Gattung der Stoffe, welche in der Brennerei verarbeitet werden sollen;
h) die Angabe, woher diese Stoffe bezogen werden sollen;
i) die Angabe, ob die Viehstallungen bei der Landwirtschaft oder bei der Brennerei genug Raum bieten, um darin für jeden Hektoliter der täglich zum Abtriebe kommenden Maische wenigstens ein Stück Rindvieh (Ochs, Stier, Kuh) oder wenigstens 10 Stück Borstenvieh oder Schafe unterbringen zu können;
k) im Falle die Brennerei und die mit derselben verbundene Landwirtschaft nicht von ein und derselben Person betrieben werden, die Angabe der Vertragsverhältnisse zwischen dem Brennereiunternehmer und dem Unternehmer der Landwirtschaft hinsichtlich der Brantweinerzeugungsstoffe, sowie hinsichtlich der aus dem Brennereibetriebe sich ergebenden Schlempe, beziehungsweise des Düngers, den das mittels dieser Schlempe für eigene oder für fremde Rechnung gefütterte Mastvieh liefert.

Bei einer von einer Genossenschaft betriebenen landwirtschaftlichen Brennerei muss die Anmeldung die sub lit. c, d, e und f angeführten Daten auch hinsichtlich der einzelnen von den Genossenschaftern betriebenen Landwirtschaften enthalten.

IV. Nachweisung des Anspruches auf Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien.

Die Anmeldung muss belegt sein:

a) Mit den Grundbuchsauszügen zum Behufe der Nachweisung hinsichtlich der Eigenthumsverhältnisse der Brennerei und der mit derselben verbundenen Landwirtschaft, beziehungsweise bei einer Genossenschaftsbrennerei der mit derselben verbundenen Landwirtschaften der Genossenschafter.

Erscheint die Brennerei nicht im Grundbuche, so genügt die Bestätigung des Gemeindevorstandes über die Eigenthumsverhältnisse der Brennerei.

b) Mit den Catastralauszügen über die zu einer Landwirtschaft vereinigten Grundstücke, insoferne das Flächenmaß oder der Umstand, ob sie Äcker, Wiesen oder Weiden sind, in den Grundbuchsauszügen nicht ersichtlich ist. Diese Catastralauszüge, sowie auch die Grundbuchsauszüge (a) können auch für weitere Betriebsperioden als giltig angenommen werden, wenn denselben von dem betreffenden Gerichte, beziehungsweise Steueramte die Bestätigung beigefügt wurde, dass sich seit der Ausstellung an den darin enthaltenen Daten nichts geändert hat.

Bei einer Genossenschaftsbrennerei muss sich diese Nachweisung auf die Landwirtschaften aller Genossenschafter erstrecken.

c) Mit der Bestätigung des Gemeindevorstandes, dass die Brantweinbrennerei mit der bestimmten Landwirtschaft, beziehungsweise mit den einzelnen Landwirtschaften der Genossenschafter derart verbunden ist, dass

aa) die Brennerei die Brantweinerzeugungsstoffe ausschließlich oder doch größtentheils aus der Ernte der Grundstücke der Landwirtschaft, beziehungsweise der von den Genossenschaftern betriebenen Landwirtschaften erhält, und dass

bb) die Brennerei dagegen an die mit ihr verbundene Landwirtschaft die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe, sei es für eigene oder für fremde Rechnung gefütterten Vieh herrührt.

Im Falle der Brennereiunternehmer und der Unternehmer der mit derselben verbundenen Landwirtschaft verschiedene Personen sind, wird die Bestätigung des Umstandes bb durch die zwischen den beiden Unternehmern hinsichtlich der Schlempe, beziehungsweise des Düngers bestehenden Vertragsbestimmungen (lit. h) ersetzt.

Bei Genossenschaftsbrennereien muss über die Verbindung der Genossenschaftsbrennerei mit den einzelnen Landwirtschaften der Genossenschafter der Genossenschaftsvertrag Auskunft geben.

d) Außer den im Abschnitte II, Z. 3, bezeichneten Fällen mit der Bestätigung des Gemeindevorstandes, dass jene Grundstücke, welche bei dem Verhältnisse der durchschnittlichen täglichen Alkoholerzeugung zu der Grundfläche der mit der Brantweinbrennerei verbundenen Landwirtschaft berücksichtigt werden dürfen, nicht über 7 1/2 Kilometer von den Wirtschaftsgebäuden (Stallungen, Scheuern) entfernt sind, ferner dass diese Grundstücke nicht weiter als im Abschnitte II, Z. 2, bestimmt ist, von der mit der betreffenden Landwirtschaft verbundenen Brennerei entfernt sind.

e) Wenn der Brennereiunternehmer nicht zugleich Unternehmer der mit der Brennerei verbundenen Landwirtschaft ist und in zur Brennerei gehörigen

Stallungen mit der aus der Brennerei gewonnenen Schlempe für eigene oder fremde Rechnung Mastvieh füttert und nur den von diesem Mastvieh herrührenden Dünger an die mit der Brennerei verbundene Landwirtschaft abgibt, mit der Bestätigung des Gemeindevorstandes, dass diese Viehstallungen von der Brennerei nicht über 7½ Kilometer entfernt sind.

f) Mit einer glaubwürdigen Nachweisung des Umfanges der Viehstallungen.

g) Zur Nachweisung der in Mitte liegenden Pachtverhältnisse mit den einschlägigen Verträgen, deren Unterschriften legalisirt sein müssen, im Original oder in beglaubigter Abschrift.

Die Finanzlandesbehörden werden ermächtigt in einzelnen berücksichtigungswürdigen Fällen von der Forderung der Legalisirung der Unterschriften vorläufig abzusehen, wenn sich die Partei in rechtsverbindlicher Form verpflichtet, die Legalisirung bei sonstiger Verzichtleistung auf die Bonification nachträglich binnen einer drei Monate nicht übersteigenden Frist beizubringen.

Wenn nicht alle zu einer Landwirtschaft vereinigten Grundstücke (Äcker, Wiesen und Weiden), deren Flächenraum angerechnet werden soll, Eigenthum des Unternehmers dieser Landwirtschaft sind, müssen auch die Verträge über die zugepachteten Grundstücke beigebracht werden.

Wenn die Brennerei nicht Eigenthum des Brennereiunternehmers ist, so muss der zwischen dem Eigenthümer und dem Unternehmer der Brantweinbrennerei abgeschlossene Pachtvertrag beigebracht werden.

h) Wenn die Brennerei nicht vom Unternehmer der Landwirtschaft betrieben wird, so muss der zwischen diesem und dem Brennereiunternehmer bestehende Vertrag bestimmten Aufschluss darüber geben, dass die Brennerei die Stoffe zur Brantweinerzeugung ausschließlich oder doch größtentheils aus der Ernte dieser Landwirtschaft erhält, und dass dagegen die Brennerei an diese Landwirtschaft die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter, oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe, sei es für eigene oder für fremde Rechnung gefütterten Mastvieh herrührt.

Jeder der vorerwähnten Verträge muss wenigstens die im Abschnitte II, P. 4 bezeichnete Zeit umfassen.

In jenen Verwaltungsgebieten, wo besondere, von dem Gemeindeverbande ausgeschiedene Gutsgebiete bestehen, können die zur Erlangung des Anspruches auf Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien vorgeschriebenen Bestätigungen des Gemeindevorstandes für Brennereien, welche auf solchen Gutsgebieten bestehen, von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft ausgestellt werden.

i) Wenn es sich um eine von einer Genossenschaft betriebene Brennerei handelt, mit dem Genossenschaftsvertrage.

Wenn die Nachweisung der vorschriftsmäßigen Verbindung zwischen der Brennerei und der Landwirtschaft nicht für die volle dreijährige Vertheilungsperiode (Gesetz vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95) ausreicht, so kann für die, durch die Nachweisung nicht gedeckte Zeit eine neue Nachweisung geliefert werden, um die Fortdauer der Anerkennung als landwirtschaftliche Brennerei zu erwirken.

Eine neue solche Nachweisung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Erzeugungsperiode, für welche sie zu liefern ist, bei der Finanzbehörde erster Instanz einzubringen, widrigens wegen Mangel derselben die Brennerei nicht mehr als landwirtschaftliche behandelt werden würde.

V. Erledigung der Anmeldung des Anspruches um Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien.

1. Ist die Anmeldung mit allen vorgeschriebenen Nachweisungen versehen rechtzeitig eingebracht worden und sind die Bedingungen für die Anerkennung der Brennerei als landwirtschaftliche sämmtlich vorhanden, so wird die Brennerei unter die landwirtschaftlichen Brennereien eingereiht und die nach §. 7 des Gesetzes zulässige Begünstigung für denjenigen Betrieb der landwirtschaftlichen Brennerei zugestanden, welcher innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode in einen im September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt.

Im Falle die Eröffnung des Brennereibetriebes noch später als im Monate November stattfinden sollte, wird dieser Zeitraum vom November an gerechnet.

Die Einschränkung auf den achtmonatlichen Betrieb entfällt bei landwirtschaftlichen Presshefenbrennereien, wenn deren tägliche Erzeugung durchschnittlich 4 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt.

Den landwirtschaftlichen Brennereien, welche bis jetzt die Brantweinsteuer im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes entrichtet haben, ist es gestattet, die achtmonatliche Betriebsperiode 1888/89 auch im Monate December 1888 zu beginnen.

2. Ist dagegen die Anmeldung nicht mit allen vorgeschriebenen Behelfen belegt oder sind diese mangelhaft, so wird sie nicht berücksichtigt und dem Einschreiter zurückgestellt.

Die Finanzbehörde erster Instanz ist verpflichtet, jede solche Anmeldung ohne jeden Verzug sofort der Erledigung zuzuführen und im Falle der Nichtberücksichtigung des Einschreitens der Partei Punkt für Punkt die Gründe der Abweisung bekannt zu geben.

Werden die Mängel der Anmeldung von dem Gesuchsteller innerhalb vier Wochen, nachdem er von denselben verständigt worden ist, nachträglich behoben, so hat die Finanzbehörde erster Instanz das neuerliche Ansuchen im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.

VI. Entziehung der Begünstigung für landwirtschaftliche Brennereien.

Sollte sich nachträglich zeigen, dass die im §. 7, Z. 2, lit. a des Gesetzes festgesetzte Bedingung für die Einreihung der Brennerei unter die landwirtschaftlichen Brennereien schon ursprünglich fehlte oder nachträglich weggefallen ist, oder sollte während der Betriebszeit die im §. 7, Z. 2, lit. b des Gesetzes vorgezeichnete Maximalgrenze der täglichen Erzeugung auch nur in einer monatlichen Anmeldungsperiode überschritten, oder endlich die Betriebszeit über den im §. 7, Z. 2, lit. c oder ausnahmsweise für die Erzeugungsperiode 1888/89 im §. 99 des Gesetzes festgesetzten Zeitraum ausgedehnt werden, so wird unabhängig von der gesetzlichen Bestrafung (§. 93 des Gesetzes) der Verlust der zugestandenen Begünstigung ausgesprochen.

Die Brennerei ist in einem solchen Falle verpflichtet, die bezogene Bonification an den Staatsschatz zu ersetzen. Waren die Bedingungen zur Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien schon zur Zeit der Vertheilung der zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Alkoholmenge nicht vorhanden, so wird festgestellt, ob und welche Alkoholmenge dieser Brennerei zuzuweisen gewesen wäre, wenn sie nicht unter die landwirtschaftlichen Brennereien gereiht worden wäre, und dieselbe hat außer dem Ersatze der Bonification noch die Differenz der Verbrauchsabgabe zwischen dem höheren und niedrigeren Satze der Consumabgabe nachzuzahlen, der von jener Alkoholmenge entfällt, welche der betreffenden Brennerei nicht zu dem niedrigeren Satze der Consumabgabe zugewiesen worden wäre, wenn sie nicht als landwirtschaftliche Brennerei bei der Vertheilung des Contingentes angesehen worden wäre.

Den mit der Brantweinsteuercontrole betrauten Finanzorganen obliegt es, darüber zu wachen, ob sämmtliche Bedingungen der Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen vorhanden sind.

VII. Berechnung und Anweisung der entfallenden Bonification.

1. Die Bonification, welche die unter die Consumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien für jedes Hektoliter Alkohol, der aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, aus der Staatskassa erhalten, wird von der Finanzbehörde erster Instanz nach Ablauf jedes monatlichen Anmeldungszeitraumes auf Grund des daselbst eingelangten Anmeldungsregisters und des Constatirungsactes über die monatlich erzeugten Alkoholmengen berechnet und zur Auszahlung angewiesen.

Für den bei Beginn der Erzeugungsperiode 1888/89, das ist am 1. September 1888 vorhandenen und erst im Laufe der Erzeugungsperiode 1888/89 weggebrachten Brantwein wird eine Bonification nicht geleistet.

2. Bewegt sich die tägliche durchschnittliche Erzeugung während der ganzen Betriebsperiode innerhalb einer Grenze, für welche der gleiche Bonificationssatz entfällt und findet die Einrechnung der weggebrachten Alkoholmengen nur in diejenige Alkoholmenge statt, welche zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt werden darf, so bedarf es keiner weiteren Abrechnung.

3. Ändert sich dagegen in den einzelnen monatlichen Anmeldungsperioden der Umfang der durchschnittlichen täglichen Alkoholerzeugung derart, dass dadurch auch das gesetzliche Ausmaß der Bonification per Hektoliter Alkohol ein anderes wird, oder hat die die Bonification genießende Brennerei bei Beginn ihrer jährlichen Betriebszeit einen Alkoholvorrath aus der vorangegangenen Betriebsperiode in der Erzeugungsstätte am Lager, so ist nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

a) Hat die durchschnittliche tägliche Alkoholerzeugung in der zweiten oder dritten oder einer folgenden monatlichen Betriebsanmeldungsperiode der jährlichen Betriebszeit (§. 7, Z. 2, lit. c des Gesetzes) um so viel zugenommen, dass das gesetzliche Bonificationsausmaß zurückgeht, so wird vorläufig für die monatliche Anmeldungsperiode, in welcher dies stattfand (und für die folgenden monatlichen Anmeldungsperioden), das kleinere Bonificationsausmaß angewiesen.

b) Ist dagegen die durchschnittliche tägliche Alkoholerzeugung in der zweiten, dritten oder einer folgenden monatlichen Betriebsanmeldungsperiode der jährlichen Betriebszeit auf einen kleineren, ein höheres Bonificationsausmaß bedingenden Umfang zurückgegangen, so wird bis zum Schlusse der jährlichen Betriebszeit das ursprüngliche, also das kleinere Ausmaß der Bonification beibehalten.

c) Mit Schluss der jährlichen Betriebszeit (§. 7, Z. 2, lit. c des Gesetzes) wird ermittelt, welche Bonification durchschnittlich für ein Hektoliter der in allen monatlichen Anmeldungsperioden erzeugten Alkoholmengen entfällt und wenn das Ergebnis größer ist als die Bonification, welche für die während der jährlichen Betriebszeit aus der Erzeugungsstätte der Brennerei vorschriftsmäßig weggebrachten Alkoholmengen per Hekto-

liter durchschnittlich bereits angewiesen worden ist, die entsprechende Bonificationsdifferenz nachträglich ausgezahlt. Wenn aber das Ergebnis kleiner ist, so ist der zu viel angewiesene Bonificationsbetrag von dem Brennereiunternehmer binnen acht Tagen nach der amtlichen Verständigung bei Vermeidung der Execution zurückzuzahlen.

[Hätte also beispielsweise eine Brennerei, deren monatliche Betriebsanmeldungsperioden mit den Kalendermonaten zusammenfallen, in den Monaten September, October und November 40, 50 und 55 Hektoliter, (im täglichen Durchschnitte weniger als 2 Hektoliter) in den Monaten December und Jänner 90 und 100 Hektoliter (im täglichen Durchschnitte über 2—4 Hektoliter) und in den Monaten Februar, März und April 40, 50 und 50 Hektoliter (im täglichen Durchschnitte weniger als 2 Hektoliter) Alkohol erzeugt, so würde sich für diese Gesammterzeugung per 475 Hektoliter, vorausgesetzt, dass dieselbe vollständig in diejenige Alkoholmenge eingerechnet wird, die zum niedrigen Abgabesatze erzeugt werden darf, die Bonification mit 2185 fl. oder per 1 Hektoliter Alkohol mit 4 fl. 60 kr. berechnen.

Hätte nun die in Frage stehende landwirtschaftliche Brennerei in den ersten drei Monaten 90 Hektoliter Alkohol und in den folgenden fünf Monaten 300 Hektoliter Alkohol aus der Brennerei unter Einrechnung in die zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugende Alkoholmenge weggebracht, so hätte sie bei dem Umstande, als nach lit. a und b vom Monate December an nur eine Bonification von 4 fl. per Hektoliter Alkohol angewiesen werden durfte, für die obigen 390 Hektoliter Alkohol im ganzen eine Bonification per 1650 fl. oder per 1 Hektoliter Alkohol 4 fl. 23 kr. bezogen und es wäre derselben sonach die Differenz von 37 kr. per 1 Hektoliter Alkohol, also 144 fl. 30 kr. für 390 Hektoliter Alkohol nachträglich auszubezahlen.]

d) Der am Schluss der jährlichen Betriebszeit ermittelte durchschnittliche Bonificationsbetrag per Hektoliter Alkohol (Punkt c) bleibt in Anwendung, bis der in der Erzeugungsstätte der Brennerei aus der abgeschlossenen jährlichen Betriebszeit vorhandene Alkoholvorrath durch vorschriftsmäßige Wegbringung erschöpft ist.

e) Sollte diese Erschöpfung (Punkt d) bei Beginn der nächstfolgenden jährlichen Betriebszeit der Brennerei noch nicht eingetreten sein, so wird für die Bonificationsberechnung angenommen, dass, bis diese Erschöpfung rechnungsmäßig stattgefunden hat, nur Alkohol aus dem in die neue jährliche Betriebszeit übergegangenen Vorrathe weggebracht wird.

Sobald auf solche Weise die Bonificationsrechnung für die Alkoholmenge aus der vorausgegangenen jährlichen Betriebszeit abgeschlossen ist, wird unter Festhaltung der obigen Annahme, dass nunmehr erst die Wegbringung des in der neuen jährlichen Betriebszeit erzeugten Alkohols beginnt, hinsichtlich desselben von derjenigen monatlichen Anmeldung an, in welcher die Erschöpfung der aus der vorausgegangenen jährlichen Betriebszeit vorräthigen Alkoholmenge stattgefunden hat, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen a, b, c und d vorgegangen.

Findet sich in einer landwirtschaftlichen Brennerei zu Beginn der Betriebsperiode 1888/89 Brantwein vor, bezüglich dessen nach §. 99, Z. 2 des Gesetzes die Befreiungen von der Nachsteuer in Anspruch genommen wurde, so wird gleichfalls angenommen, dass bis zur rechnungsmäßigen Erschöpfung dieses Vorrathes nur Alkohol aus diesem Vorrathe ins Ausland ausgeführt oder zur anderweitigen abgabefreien Verwendung bestimmt worden ist. Selbstverständlich wird für diesen Alkohol eine Bonification überhaupt nicht geleistet.

f) Wird aus der landwirtschaftlichen Brennerei außer der in den niedrigeren Satz der Consumabgabe einzurechnenden Alkoholmenge auch Alkohol, welcher dem höheren Satze der Consumabgabe unterliegt, weggebracht, so wird die Bonificationsrechnung derart durchgeführt, dass die Bonificationsbeträge per Hektoliter Alkohol zweifach, nämlich sowohl für die erwähnte Alkoholmenge, als auch für die Alkoholmenge, welche unter den höheren Satz der Consumabgabe fällt, ermittelt und ihrer Bestimmung gemäß angewendet.

Die Ermittlung der Bonificationsbeträge hat immer so zu geschehen, als ob es sich nur um ein einfaches Bonificationsausmaß handeln würde.

[Wenn also beispielsweise die oberwähnte landwirtschaftliche Brennerei in den Monaten December incl. April außer den zum Abgabesatze von 35 fl. hinweggebrachten 300 Hektoliter Alkohol noch 50 Hektoliter Alkohol zum Satze von 45 fl. weggebracht hätte, für die ihr vorläufig eine Bonification mit 2 fl. angewiesen wurde, so wird zuerst berechnet werden müssen, wieviel an Bonification zu 1, 2 und 3 fl. von den während der ganzen Betriebszeit monatlich erzeugten Alkoholmengen entfallen würde. Da diese Gesammtbonification sich mit 1235 fl. beziffert, so entfallen durchschnittlich auf 1 Hektoliter 2 fl. 60 kr.

Nachdem der Brennerei für den zum Abgabesatze von 45 fl. weggebrachten Alkohol nur 50 × 2 =

100 fl. oder per 1 Hektoliter 2 fl. an Bonification ausbezahlt wurden, so sind derselben außer den 144 fl. 30 kr. für 390 Hektoliter Alkohol nachträglich noch 50 × 0·60 fl. = 30 fl. zur Auszahlung anzuweisen.]

4. Die Anweisung der entfallenden Bonification
Muster Nr. 1. ist nach dem zuliegenden Muster Nr. 1 auszufertigen.

Die Auszahlung der angewiesenen Bonification erfolgt sofort nach Einlangen der Zahlungsanweisung bei der betreffenden Staatskasse an den mit der Anweisung sich ausweisenden Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten gegen die auf dem Rücken der Anweisung angesetzte Empfangsbestätigung.

5. Die Anweisung kann auch als Zahlung für die Consumabgabe angenommen werden, welche der betreffende Brennereiunternehmer bei der zur Auszahlung berufenen Kasse zu leisten hat.

[6. Für die Finanzorgane wird insbesondere noch angeordnet:

Die Finanzbehörde hat zuerst zu prüfen, ob die eingelangten Anmeldungsregister und die monatlichen Constatirungsacte über die erzeugten Alkoholmengen der Vorschrift entsprechen und mit ihren Belegen im Einklange stehen.

Etwaige Mängel sind sofort zu beheben, beziehungsweise deren Aufklärung zu veranlassen.

Ergibt sich in dieser Richtung kein Anstand, so ist nach den vorstehenden Bestimmungen vorzugehen.]

§. 3.

(Zu §. 8 des Gesetzes.)

Bonification und Abgaberestitution bei der Ausfuhr von Brantwein.

Für die Ausfuhr von Brantwein über die Zolllinie mit dem Anspruche auf Steuerbonification allein oder auf Steuerbonification und Abgaberückvergütung zugleich, dann für die Ausfuhr von Liqueur über die Zolllinie mit dem Anspruche auf Steuerbonification
Anlage A. gelten die in der Anlage A vorgezeichneten Bestimmungen.

Zur Ausfuhr von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, über die Zolllinie mit dem Anspruche auf Steuerbonification werden außer den einer speciellen Bewilligung nicht bedürfenden Unternehmern von Brantweinerzeugungsstätten, welche der Consumabgabe unterliegen, oder von Freilagern auch andere Personen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen.

1. Wer diese Gestattung erlangen will, hat darum bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Amtsbezirke die Erzeugungsstätte, beziehungsweise das Freilager liegt, aus welcher, beziehungsweise aus welchem der der Consumabgabe unterliegende Brantwein zur Ausfuhr über die Zolllinie weggebracht werden soll, schriftlich anzusuchen.

Die Bewilligung wird auf die Dauer je einer Erzeugungsperiode, das ist auf die Zeit vom 1. September des einen bis letzten August des nachfolgenden Jahres, jedem im Inlande ansässigen handelsgerichtlich protokollirten Kaufmanne ertheilt, der sich der Verbindlichkeit unterzieht, den Finanzorganen die Einsicht in seine Bücher zu gestatten und der weder wegen Schleichhandels, noch wegen einer die Vorschriften über den zollpflichtigen Verkehr oder ein steuerbares Verfahren betreffenden schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden ist.

2. Die Bewilligung wird nur unter der Bedingung ertheilt, dass dem Staatsschatze Sicherstellung für die Abgabe geleistet wird, welche für die zur Ausfuhr über die Zolllinie unter dem Bande der Consumabgabe aus einer Brantweinerzeugungsstätte oder aus einem Freilager hinwegzubringende Alkoholmenge entfällt.

Diese Sicherstellung kann in der im §. 32 dieser Vollzugsverordnung vorgezeichneten Weise geleistet werden, und zwar entweder für sämmtliche voraussichtlich in der betreffenden Erzeugungsperiode zur Ausfuhr gelangenden Alkoholmengen oder von Fall zu Fall für jede einzelne Ausfuhrsendung.

Bei der Leistung der Sicherstellung sind im ersten Falle jene Erzeugungsstätten, respective Freilager zu bezeichnen, aus welchen der zur Ausfuhr bestimmte Brantwein weggebracht werden will, auch ist anzugeben, bis zu welchem Betrage die erlegte Sicherstellung für eine Brantweinerzeugungsstätte oder ein Freilager dienen soll.

Die Finanzbehörde erster Instanz verständigt hievon, sowie von der ertheilten Bewilligung das mit der Beamtshandlung der Ausfuhrsendung betraute Finanzorgan.

Die Sicherstellung wird frei und kann sodann neuerdings benützt werden, sobald die Bestätigung des Austrittszollamtes über den wirklich erfolgten Austritt der Sendung über die Zolllinie bei dem Versendungsamte eingelangt ist.

Die in den §§. 15 und 16 des Gesetzes hinsichtlich der Abgabe normirte Zahlungs- und Haftungspflicht wird nicht aufgehoben, wenn statt des Unternehmers einer der Consumabgabe unterliegenden Brennerei oder eines Freilagers eine andere Person die Ausfuhr von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, über die Zolllinie vornimmt. Jedoch wird diese Person in erster Linie eventuell durch Inanspruchnahme der geleisteten Sicherstellung zur Zahlung der Consumabgabe für die zur Ausfuhr über die Zolllinie aus einer Brantweinerzeugungsstätte oder aus einem Freilager ausgelagerten, aber nicht zur Ausfuhr gelangten Alkoholmengen herangezogen.

Was die Ausfuhr von Brantwein, für welchen die Productionsabgabe entrichtet wurde, über die Zolllinie mit dem Anspruche auf die Abgaberückvergütung und Bonification betrifft, so gelten hin-

sichtlich der Zulassung zu derselben die vorstehenden Bestimmungen unter 1. Personen, welche diese Zulassung erlangen wollen, wozu auch Brantweinerzeuger gerechnet werden, müssen aber auch die Räumlichkeiten, wo sie ihre Brantweinvorräthe aufbewahren, anzeigen und die Verbindlichkeit übernehmen, den Finanzorganen die Einsicht in ihre Handels- und Gewerbebücher, sowie den Eintritt in ihre Aufbewahrungsräume zu dem Ende zu gestatten, damit sie die Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten erheben und mit den Büchern vergleichen können.

§. 4.

(Zu §. 12 des Gesetzes.)

Beistandsleistung der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen bei der Durchführung der Consumabgabe.

Zum Behufe der statistischen Nachweisung über den durch die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen mit Ausschluss der Dampfschiffahrtsunternehmungen zur See vermittelten Transport von Brantwein haben die einer Brantweinerzeugungsstätte zunächst gelegenen Eisenbahn- und Dampfschiffstationen, welche von der Finanzbehörde erster Instanz bezeichnet werden, einen besonderen Vormerk über alle bei denselben zur Aufgabe und zur Abgabe gelangenden Brantweinsendungen nach dem angeschlossenen Muster Nr. 2 zu führen, in welchem jede einzelne Sendung in der Reihenfolge, in welcher diese zur Weiterbeförderung aufgegeben wird, beziehungsweise behufs Abgabe einlangt, einzutragen ist.

Muster Nr. 2.

Die Eintragungen haben die Alkoholmenge der Sendung, dann den Namen, die Beschäftigung und den Standort des Absenders, beziehungsweise des Empfängers zu umfassen, insoweit diese Daten aus den Begleitpapieren entnommen werden können.

Der Vormerk ist monatlich abzuschließen und bis längstens den 10. des nächsten Monates an die Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Eisenbahn- oder Dampfschiffstation liegt, einzusenden.

Drucksorten für solche Vormerke werden den betreffenden Eisenbahn- und Dampfschiffstationen über Verlangen seitens der Finanzbehörden unentgeltlich verabfolgt werden.

§. 5.

(Zu §. 23 des Gesetzes.)

Obliegenheiten der Unternehmer in Absicht auf die Auflassung des Brennereibetriebes und die Behandlung der vorhandenen Vorräthe.

Die Anzeige über die gänzliche Auflassung des Betriebes hat der Unternehmer der Brennerei oder sein Vertreter schriftlich in doppelter Ausfertigung dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane zu überreichen. Das eine Exemplar der Anzeige wird dem Unternehmer, versehen mit der Bestätigung der erfolgten Überreichung, zurückgestellt. Das zweite Exemplar ist an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden.

Die Vorräthe an Brantwein, welcher der Consumabgabe unterliegt, sind sowohl nach ihrer Menge, als auch nach ihrem Alkoholgehalte zu erheben.

Hinsichtlich des hiebei zu beobachtenden Vorganges, sowie hinsichtlich der hiebei gegen den Abschluss der Rechnung sich ergebenden Abgänge und Überschüsse sind die Bestimmungen des §. 72 des Gesetzes und des §. 26 dieser Vollzugsverordnung maßgebend.

Will der Unternehmer für die bei der Betriebseinstellung vorhandene Alkoholmenge die Consumabgabe theilweise oder ganz sofort bar entrichten, oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einbeziehen, so hat er bei dem zuständigen Perceptionsamte vorher die Steuerzahlungs- oder Borgungsbollette zu lösen.

Erst auf Grund dieser Bollette kann die betreffende Alkoholmenge dem Unternehmer zur freien Verfügung überlassen werden.

Die Alkoholmengen, für welche die Consumabgabe nicht entrichtet oder geborgt wurde, sind bis zum Zeitpunkte der Abgabeentrichtung oder Borgung, beziehungsweise bis zu ihrer unter dem Bande der Consumabgabe erfolgenden Hinwegbringung, insofern zu der letzteren die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, unter sicheren ämtlichen Verschluss zu legen.

Der Unternehmer kann jedoch für diese Mengen auch eine der entfallenden Consumabgabe gleichkommende Sicherstellung erlegen, in welchem Falle von der ämtlichen Mitsperre abgesehen und die Vorräthe dem Unternehmer ohne dieselbe überlassen werden.

In dem Maße, als dann die Abgabeentrichtung, beziehungsweise die Wegbringung in ein Freilager oder die Ausfuhr über die Zollinie oder die Hinwegbringung zur anderweitigen abgabefreien Verwendung erfolgt, wird auch die erlegte Sicherstellung wieder frei.

§. 6.

(Zu §. 24 des Gesetzes.)

Ausleihung von Brennvorrichtungen.

Das Ausleihen von Brennvorrichtungen zum Behufe der Brantweinerzeugung ist unter der Bedingung zulässig, dass der Besitzer der Brennvorrichtung der ihm durch §. 25 des Gesetzes auferlegten Verpflichtung (Anzeige der beabsichtigten Hinwegbringung) und derjenige, der sich einer ausgeliehenen Brennvorrichtung bedienen will, den einem Brantweinerzeuger überhaupt durch das Brantweinsteuergesetz vorgezeichneten Verpflichtungen nachkommt.

§. 7.

(Zu §. 32 des Gesetzes.)

Eintheilung der Brennereien.

Die Unternehmer der im §. 32, Z. I des Brantweinsteuergesetzes bezeichneten Brennereien haben gleichzeitig mit der nach §. 44 des Gesetzes vorgeschriebenen Betriebsanzeige die Bestätigung des Gemeindevorstandes darüber beizubringen, dass sie wirklich Landwirte sind, dass sie im Orte der Brantweinerzeugung nur eine einzige Brennerei besitzen oder betreiben, dann dass und welchen Viehstand sie zu erhalten haben.

Soll bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung verwendet werden, so ist vor Beginn des jeweiligen Betriebes noch die weitere Bestätigung beizubringen, dass das zu verwendende Getreide thatsächlich von ihnen unreif gefechst wurde, beziehungsweise dass dasselbe verdorben ist.

In der bezüglichen Bestätigung ist auch die Menge des nicht reif gewordenen oder verdorbenen Getreides anzugeben.

Hinsichtlich des Verhältnisses der erzeugten Schlempe zum Viehstande wird angenommen, dass auf 1 Hektoliter der täglich zum Abtriebe gelangenden Maische wenigstens 1 Stück Rindvieh oder 10 Stück Borstenvieh oder Schafe entfallen.

Als Maß, welches die Heizfläche der Brennblase im Verhältnisse zum Füllungsraume nicht überschreiten darf, wird angenommen, dass der größte Durchmesser der Blase die Höhe der Blase, d. i. die Entfernung zwischen dem tiefsten Punkte am Boden und dem oberen Rande der Blase nicht überschreiten darf.

Bei der Höhe der Blase wird der Halsstutzen nicht mitgemessen, wenn derselbe nicht höher als 10 Centimeter ist und sein Durchmesser die Hälfte des größten Durchmessers der Blase nicht übersteigt.

§. 8.

(Zu §. 34 des Gesetzes.)

Abfindung.

Für die zulässige abfindungsweise Bemessung und Entrichtung der Abgabe von der Brantweinerzeugung wird angeordnet:

I.

Bei Brennereien, welche nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen, und zwar solche mit unmittelbarer Feuerung, mit vorgeschriebener Heizfläche und keinen anderen Bestandtheilen, als je einer einzigen Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlangen, oder nicht mehr als zwei gerade Kühlrohre und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung benützen, und deren Brennblasen zusammen keinen größeren Rauminhalt als **vier** Hektoliter haben, wenn Grundbesitzer die Brennereiunternehmer sind, und selbsterzeugtes Obst oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Weinernte, oder Beerenfrüchte oder Wurzeln oder andere wildwachsende Früchte zur Brantweinerzeugung verwenden.

1. Die Abfindung kann mit einzelnen Unternehmern solcher Brennereien oder mit der Gesammtheit aller in einer Gemeinde befindlichen Unternehmer oder für diese auch mit der Gemeinde eingegangen werden.

2. Der Zeitraum der Abfindung ist so zu bestimmen, dass derselbe nur denjenigen Theil des Jahres umfasst, in welchem die Brantweinerzeugung wirklich stattfinden soll. Deshalb ist, wenn die Brantweinerzeugung in verschiedenen von einander getrennten Abschnitten des Jahres ausgeübt werden soll, für jeden einzelnen Zeitabschnitt eine eigene Abfindung nöthig.

3. Der Brennereiunternehmer, welcher die Brantweinabgabe innerhalb der gesetzlichen Gestattung abfindungsweise entrichten will, hat spätestens 14 Tage vor Beginn des zur Brantweinerzeugung bestimmten Zeitabschnittes bei der Finanzwachabtheilung, in deren Überwachungsbezirke seine Brennerei liegt, mündlich oder schriftlich anzuzeigen:

a) seinen Namen und Wohnort;
b) den Ort und die Conscriptionsnummer des Gebäudes, in welchem die Brantweinerzeugung stattfinden soll;
c) das für die Brantweinerzeugung gewidmete Locale;
d) die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, den Rauminhalt der Brennblase und den Umstand, ob die Brennvorrichtung bereits amtlich bezeichnet ist;
e) den Zeitabschnitt, in welchem die Brantweinerzeugung stattfinden soll;
f) die Gattung der zur Brantweinerzeugung bestimmten Stoffe, sowie deren Menge, und zwar letztere in Hektolitern.

Die obige Anzeigefrist von 14 Tagen kann von der Finanzlandesbehörde nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse herabgesetzt werden.

Sollte ein Brennereiunternehmer mehr als zwei Brennvorrichtungen von der im §. 32, Z. I, lit. c des Gesetzes bezeichneten Art in ein und derselben Brennerei besitzen, so schließt dies die Abfindung nicht aus, wenn der Unternehmer nur zwei Brennvorrichtungen von

der in der berufenen gesetzlichen Bestimmung bezeichneten Art benützt, und jede andere in seinem Besitze befindliche Brennvorrichtung unter sicherem amtlichen Verschlusse steht.

Verwendet der Brennereiunternehmer nur eine einzige Brennvorrichtung von der oben bezeichneten einfachen Einrichtung, so darf die Brennblase derselben für sich allein einen Rauminhalt von 4 Hektolitern haben.

4. Die vorstehende Anordnung (Z. 3) gilt auch für die Fälle, in welchen es sich um eine gemeinschaftliche Abfindung der Brantweinerzeuger einer Gemeinde handelt. Auch ist der Umstand, dass eine gemeinschaftliche Abfindung angestrebt wird, anzugeben.

5. Der für die Brantweinerzeugung bestimmte Zeitabschnitt ist nach Tagen unter Bezeichnung des Anfangs- und des Schlusstages anzugeben.

Derselbe darf den Bedarf nicht überschreiten, welcher sich für die Verarbeitung der angemeldeten Menge und Gattung der Erzeugungsstoffe nach der Größe und Beschaffenheit der Brennvorrichtung, beziehungsweise der zwei Brennvorrichtungen mit Rücksicht auf das ortsübliche Verfahren ergibt.

Bei der gemeindeweisen Abfindung werden hiebei sämmtliche in die Abfindung fallenden Brennvorrichtungen in der Gemeinde nach ihrer Größe und Beschaffenheit in Betracht gezogen.

6. Infolge der unter 3 erwähnten Anzeige werden die Größe und Beschaffenheit der Brennvorrichtungen und der Rauminhalt der Brennblase, sowie der Umstand erhoben, ob die Heizfläche derselben das vorgeschriebene Maß (§. 7, vorletzter und letzter Absatz dieser Verordnung) nicht überschreitet, und sodann die Brennvorrichtungen amtlich bezeichnet. Zugleich wird amtlich festgestellt, ob die Brennerei zu denjenigen Brennereien gehört, welche zur abfindungsweisen Entrichtung der Brantweinsteuer zugelassen werden dürfen.

Diese Erhebungen müssen unbedingt vor Beginn des in die Betriebsperiode 1888/89 fallenden Brennereibetriebes stattfinden.

Das Ergebnis dieser Amtshandlung wird in einer Befundsübersicht dargestellt, und ist von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten, und falls jener, beziehungsweise dieser, des Schreibens unkundig wäre, von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigen.

Ist die Rauminhaltserhebung, sowie die amtliche Bezeichnung der Brennvorrichtungen ohnehin erst innerhalb der letzten drei Jahre geschehen und tritt eine Änderung für die Zeit der Abfindung nicht ein, so kann die neuerliche Befundaufnahme unterbleiben.

7. Der Abschluss der Abfindungsverhandlung soll erst dann stattfinden, wenn die Anzeige über die Menge der Brantweinerzeugungsstoffe entweder durch unmittelbare Erhebung oder doch nach sicheren objectiven Merkmalen, z. B. bei Weintrebern nach dem Stande der Weinernte, controlirt werden kann.

8. Behufs der amtlichen Bemessung des Abfindungspauschales sind folgende Größen miteinander zu multipliciren:

a) die der Brennvorrichtung, beziehungsweise den Brennvorrichtungen und der ortsüblichen Betriebsart entsprechende Stoffmenge, welche mit Rücksicht auf die Stoffart täglich verarbeitet werden kann;
b) die für 1 Hektoliter der Stoffmenge entfallende Alkoholausbeute in Hektolitergraden nach dem 100theiligen Alkoholometer;
c) die Anzahl Tage des Brennverfahrens;
d) der Steuersatz von 35 Kreuzern für jeden Hektolitergrad Alkohol.

9. Die Abfindungen werden nur unter der Bedingung zugestanden, dass

a) während der Abfindungsdauer weder mehr noch andere Brennvorrichtungen, als die für die Abfindung angemeldeten und in Anschlag gebrachten zur Verwendung kommen, dass keine anderen als die angezeigten bei der Brantweinsteuerabfindung gesetzlich zuläſsigen Stoffe verarbeitet werden, und dass überhaupt der Brennereibetrieb nicht über die Abfindungsgrundlagen ausgedehnt wird, dann dass
b) den Finanzbehörden und Finanzorganen frei steht, so oft sie es angemessen finden, Nachschau und Durchsuchungen mit Beobachtung der diesfälligen Vorschriften vorzunehmen und die Brennvorrichtung nach Ablauf der in der Abfindung begriffenen Betriebszeit auf eine Art, welche die Verwendung der Brennblase zu anderen Zwecken nicht ausschließt, außer Gebrauch zu setzen.

10. Eine Abweichung von den Abfindungsgrundlagen wird, wenn sie die Erzeugung einer dieser Grundlagen überschreitenden Alkoholmenge ermöglicht, als Gefällsverkürzung nach Maßgabe der möglichen Mehrerzeugung gestraft.

Ist die Abweichung so beschaffen, dass die Brennerei dadurch aus der Reihe derjenigen Brennereien getreten ist, welche zur Abfindung zugelassen werden dürfen, so ist nach den einschlägigen, die Pauschalirung der Productionsabgabe betreffenden Strafbestimmungen des Brantweinsteuergesetzes vorzugehen.

Im letzteren Falle ist auch der Abfindungsvertrag als erloschen zu erklären, während in anderen Fällen der Abweichung von der Abfindungsgrundlage die Finanzbehörde erster Instanz das Recht hat, den Abfindungsvertrag als erloschen zu erklären oder aufrecht zu erhalten.

11. Der bedungene Abfindungsbetrag ist vor Beginn des für die Brantweinerzeugung bestimmten Zeitabschnittes bei dem zur Empfangnahme bestimmtem Amte gegen Empfangsbestätigung zu entrichten. Umfasst dieser Zeitabschnitt zwei oder mehrere Monate,

so hat die Zahlung in eben soviel gleichen monatlichen Raten vorhinein zu geschehen, falls der Brennereiunternehmer nicht vorzieht, den ganzen Abfindungsbetrag auf einmal vorhinein zu entrichten.

Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so kann der Finanzwach-Controlbezirksleiter gegen Anzeige an die Finanzbehörde erster Instanz den Abfindungsvertrag als aufgelöst erklären.

12. Ein während der Abfindungsdauer eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Verminderung der in der Abfindung begriffenen Brantweinerzeugung verursacht, ändert nichts an den Bestimmungen des Abfindungsvertrages.

Wird jedoch diese Brantweinerzeugung durch ein unvorhergesehenes Ereignis für den ganzen, zur Brantweinerzeugung bestimmten Zeitabschnitt unmöglich gemacht, so wird der auf denselben fallende Abfindungsbetrag unter der Bedingung rückvergütet, beziehungsweise abgeschrieben, dass noch vor Beginn dieses Zeitabschnittes das eingetretene Betriebshindernis schriftlich bei der Finanzbehörde erster Instanz angezeigt wird.

13. Über jede Abfindung ist ein stempelfreies Protokoll in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen, welches enthalten soll:

a) die Bezeichnung der Personen, mit welchen einzeln oder solidarisch die Abfindung geschlossen wird und die Grundlagen der Abfindung (Z. 3, 4 5 und 6);
b) den bedungenen Abfindungsbetrag;
c) die unter den Zahlen 9, 10, 11 und 12 enthaltenen Bestimmungen.

Die Genehmigung der Abfindung steht der Finanzbehörde erster Instanz zu.

Ein mit der Genehmigungsclausel versehenes Exemplar des Abfindungsprotokolles, welches die Stelle des Vertrages vertritt, ist dem Brennereiunternehmer, und bei gemeindeweiser Abfindung dem Gemeindevorstande auszufolgen.

II.

Bei Brennereien, deren Unternehmer Weintreber aus der eigenen Weinernte mit einer Brennvorrichtung anderer als der unter I bezeichneten Art verarbeiten.

Jenen Unternehmern kleiner landwirtschaftlicher Weintreberbrennereien, welche nur Weintreber aus der eigenen Weinernte zur Brantweinerzeugung verwenden, kann die Finanzlandesbehörde über Ansuchen ausnahmsweise die Abfindung auch dann bewilligen, wenn die Brennvorrichtungen neben den sub I angeführten Bestandtheilen auch noch einen Lutterkessel und nicht mehr als zwei Dephlegmationsteller haben die wenn der Rauminhalt der Brennblasen zusammen und Hektoliter nicht übersteigt.

Selbstverständlich ist bei Feststellung des Abfindungspauschales die höhere tägliche Leistungsfähigkeit solcher Brennvorrichtungen in Anschlag zu bringen.

III.

Bei den unter I oder II fallenden Brennereien, deren Unternehmer Weintreber aus der eigenen Weinernte verarbeiten.

1. Jenen Unternehmern, welche Weintreber aus der eigenen Weinernte in dem Maße, als sie nach und nach durch das Abziehen des jungen Weines zu Gebote stehen, zur Brantweinerzeugung verwenden und die Abfindung nicht auf Grund der unter I dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen eingehen wollen, kann eine Erleichterung in der Art gewährt werden, dass eine einzige Abfindung auch für mehrere von einander getrennte Zeitabschnitte derart zugestanden wird, dass die zur Brantweinerzeugung bestimmten Zeitabschnitte nach Bedarf angemeldet werden dürfen.

Jedoch darf keiner dieser Zeitabschnitte, mit Ausnahme des letzten, weniger als zwei Tage umfassen; der letzte Zeitabschnitt kann sich auf einen Tag beschränken.

Während der zwischen den einzelnen Zeitabschnitten liegenden Betriebsunterbrechung wird die Brennvorrichtung außer Gebrauch gesetzt.

Der Gesammtzeitraum, in welchen diese Zeitabschnitte fallen, ist unter Berücksichtigung des Umstandes, wann das Abziehen des jungen Weines zu geschehen pflegt, von der Finanzlandesbehörde zu bestimmen.

2. Diese Unternehmer (1) müssen die unter I, 3 vorgeschriebene Anzeige der unter a, b, d und f bezeichneten Daten, ferner den Umstand, ob sie das Brennverfahren bloß von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends oder durch volle 24 Stunden, d. i. bei Tag und Nacht ausüben werden, in der daselbst angegebenen oder von der Finanzlandesbehörde herabgesetzten Frist einbringen. Hinsichtlich des Zeitraumes, in welchem die Brantweinerzeugung stattfinden soll, dürfen diese Unternehmer (1) sich auf eine nur beiläufige Bezeichnung, z. B. im Monat November December u. d. gl. beschränken.

3. Das Abfindungspauschale ist für die unter 1 bezeichneten Unternehmer bloß für je zwei, beziehungsweise einen Tag und mit Berücksichtigung des Umstandes zu bemessen, ob das Brennverfahren nur von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends oder bei Tag und Nacht, d. i. durch 24 Stunden täglich, stattfinden wird.

4. Jeder Zeitabschnitt, in welchem innerhalb des Abfindungszeitraumes (1) das Brennverfahren ausgeübt werden will, hat der Unternehmer 24 Stunden vorher der Finanzwachabtheilung, welcher die Brennerei

hinsichtlich der Controle zugewiesen ist, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Jede solche Anmeldung ist in einem zum Abfindungsvertrage gehörigen Anmeldungsbogen von dem Finanzorgane einzutragen. Der Anmeldungsbogen ist zu diesem Behufe jedesmal von der Partei dem Finanzorgane vorzulegen.

Die Verwendung der Brennvorrichtung ohne vorher erstattete Anmeldung und deren Eintragung im Anmeldungsbogen wird als Gefällsverkürzung behandelt.

5. Der für die jeweilig angemeldeten Zeitabschnitte des Brennverfahrens nach dem auf je zwei, beziehungsweise einen Tag ermittelten Pauschale entfallende Pauschalbetrag ist gleichzeitig mit der jeweiligen Anmeldung zu entrichten, wenn das zur Empfangnahme bestimmte Organ und die betreffende Finanzwachabtheilung, bei welcher die Anmeldung einzubringen ist, in einem und demselben Orte sich befinden. Ist dies nicht der Fall, so kann der entfallende Abfindungsbetrag nachträglich, jedoch längstens acht Tage nach dem Schlusse des Monates, in dem er vorgeschrieben wurde, bei dem betreffenden Perceptionsamte eingezahlt werden.

Die Wahl dieser nachträglichen Einzahlung muss jedoch bei der Einbringung einer jeden Anmeldung dem Finanzorgane angezeigt werden, welches diesen Umstand im Anmeldungsbogen ersichtlich zu machen und gleichzeitig das betreffende Perceptionsorgan von der Anmeldung zu verständigen hat.

Diesem liegt ob, die rechtzeitige Einzahlung zu überwachen, eventuell die Anzeige an die Finanzbehörde erster Instanz zu erstatten, welche die Einbringung nöthigenfalls im Executionswege zu veranlassen hat und auch den Abfindungsvertrag wegen unterlassener rechtzeitiger Zahlung als aufgelöst erklären kann.

6. Im übrigen unterliegen auch die Abfindungen über die Brantweinerzeugung aus Weintrebern der eigenen Weinernte den unter I aufgeführten Bestimmungen, insoweit diese nicht durch die vorstehend unter III, 1 in 5 angeführten Bestimmungen theilweise abgeändert erscheinen.

IV.

Bei Brennereien, in welchen mehlige Stoffe mit Ausnahme von Stärkemehl verarbeitet werden und welche nicht mehr als Eine Brennvorrichtung, u. zw. eine solche mit unmittelbarer Feuerung mit einer der Vorschrift des §. 7 der Vollzugsvorschrift entsprechenden Heizfläche und keinen anderen Bestandtheilen als einer einzigen Brennblase von höchstens 1 Hektoliter Rauminhalt, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder nicht mehr als zwei geraden Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung benützen und deren Unternehmer Landwirte sind, welche die Brantweinerzeugung aus selbsterzeugten Stoffen jährlich nur innerhalb eines im September, October oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraums und nur deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe, und zwar nur in der diesem Viehstande entsprechenden Menge zu gewinnen oder abgesehen davon, wenn der Erzeugungsstoff Getreide ist, bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung zur Brantweinerzeugung verwenden und welche außerdem in einem und demselben Orte nur eine Brennerei besitzen oder betreiben.

1. Die Abfindung bei Verwendung mehliger Stoffe, mit Ausnahme von Stärkemehl, kann nur mit einzelnen Landwirten, welche in einem und demselben Orte bloß eine Brennerei besitzen oder betreiben, eingegangen werden.

2. Der Zeitraum der Abfindung ist so zu bestimmen, dass er einen im September, October oder November beginnenden sechsmonatlichen Brennereibetrieb nicht überschreitet.

Im Falle die Eröffnung des Brennereibetriebes noch später als im November stattfinden sollte, wird dieser Zeitraum vom November an gerechnet.

3. Der Landwirt, welcher von der Gestattung, die Productionsabgabe bei Verarbeitung mehliger Stoffe abfindungsweise zu entrichten, Gebrauch machen will, hat die vorstehend unter I, Z. 3, lit. a, b, c und d bezeichneten Daten, dann die Zahl und den Rauminhalt der Gährgefäße, sowie der zur Kunsthefebereitung bestimmten Gefäße und den Umstand, ob dieselben bereits mit der amtlichen Bezeichnung versehen sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Brennereibetriebes bei der Finanzwachabtheilung, in deren Überwachungsbezirke seine Brennerei liegt, mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Diese Frist kann die Finanzbehörde erster Instanz entsprechend herabsetzen, wenn die bei Verarbeitung mehliger Stoffe gebotene Befundsaufnahme und die hiedurch für die Überwachungsorgane bedingte Mehrarbeit in kürzerer Frist anstandslos durchgeführt werden kann.

Hinsichtlich der in Verwendung kommenden Gährgefäße wird insbesondere bemerkt:

a) Sämmtliche in Verwendung kommende Gefäße müssen amtlich bezeichnet und ausgemessen sein.

b) Zur Bereitung und Unterbringung der Maische dürfen nicht mehr als zwei Bottiche verwendet werden, deren Gesammtrauminhalt das Zweifache der nach §. 38 des Gesetzes zu ermittelnden täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nicht überschreiten darf.

In rücksichtswürdigen Fällen können jedoch drei Bottiche zugelassen werden, deren Gesammtrauminhalt das $7\frac{1}{5}$fache des vollen Rauminhaltes der Brennblase nicht überschreitet.

c) Die Bereitung der Maische bis zur Übertragung in die Brennvorrichtung muss in denselben Gefäßen geschehen und die gegohrene Maische unmittelbar aus diesen Gefäßen in die Brennvorrichtung übertragen werden.

d) Wenn Kunsthefe bereitet wird, darf keines der dazu bestimmten Gefäße den zehnten Theil des Rauminhaltes eines Gährbottiches und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Gesammtrauminhaltes aller Gährbottiche übersteigen.

4. Gleichzeitig mit der Anzeige (Z. 3) hat der die abfindungsweise Steuerentrichtung für die Verarbeitung mehliger Stoffe anstrebende Unternehmer als Nachweis die Bestätigung des Gemeindevorstandes beizubringen, dass er wirklich Landwirt ist, dann dass und welchen Viehstand er zu erhalten hat, beziehungsweise dass er bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide verwenden wird. Die Bestätigung ist dem Abfindungsprotokolle beizuschließen.

5. Infolge der unter 3 erwähnten Anzeige wird der Rauminhalt der Maischgefäße, sowie der allenfalls zur Kunsthefenbereitung bestimmten Gefäße erhoben und die amtliche Bezeichnung dieser Gefäße vorgenommen, im übrigen aber nach dem Abschnitte I, Z. 6, dieses Paragraphen vorgegangen.

6. Die Brennereiunternehmer haben die einzelnen Zeitabschnitte, während welcher sie innerhalb des oberwähnten sechsmonatlichen Zeitraumes (Z. 2) die Brantweinerzeugung aus mehligen Stoffen gegen abfindungsweise Abgabeentrichtung vorzunehmen beabsichtigen, gleichzeitig mit der unter 3 erwähnten Anzeige zu bezeichnen.

Brennereiunternehmern, welchen dies nicht möglich wäre, ist gestattet im vorhinein nur anzuzeigen, in welchen Monaten und Wochen, und an welchen Tagen in jeder Woche die Brantweinerzeugung (Abbrennen der Maische) vorgenommen werden wird.

Es ist auch zulässig, dass die Unternehmer den jeweilig für die Brantweinerzeugung bestimmten Zeitabschnitt erst von Fall zu Fall mindestens 24 Stunden vorher anzeigen.

Seitens der zur Controle der Brennereien bestellten Finanzorgane muss bei den in den Brennereien vorzunehmenden Nachschauen jedesmal darauf gesehen werden, dass die Brennvorrichtung zu anderen als den im vorhinein angezeigten oder einzelnen angemeldeten Zeitabschnitten nicht zur Brantweinerzeugung verwendet werde. Um letzteres zu verhindern, wird für die Zeit, für welche eine Brantweinerzeugung nicht angemeldet ist, die Brennvorrichtung amtlich außer Gebrauch gesetzt.

7. Der Abschluss der Abfindungsverhandlung kann in der Art erfolgen, dass

a) entweder der zu zahlende Abfindungsbetrag für jeden der einzelnen Zeitabschnitte, während welcher nach der Anzeige des Brennereiunternehmers innerhalb des sechsmonatlichen Zeitraumes die Brantweinerzeugung stattfinden soll, im vorhinein festgesetzt wird, oder

b) in der Art, dass ohne Angabe bestimmter Betriebstage, an welchen die Brantweinerzeugung innerhalb des sechsmonatlichen Zeitraumes stattfinden soll, das auf je einen Tag nach den unten (Z. 8, lit. a, b und d) angeführten Bemessungsgrundlagen entfallende Abfindungspauschale unter der Verpflichtung des Unternehmers festgestellt wird, jedes Brennverfahren, das er in diesem Zeitraume beabsichtigt, unter Angabe des für dasselbe bestimmten Zeitabschnittes anzumelden.

Jeder solche Zeitabschnitt ist nach ganzen Tagen zu berechnen und muss — mit Ausnahme des letzten im vorerwähnten sechsmonatlichen Zeitraume — mindestens zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Tage umfassen und 24 Stunden vorher bei der Finanzwachabtheilung, in deren Überwachungsbezirke die Brennerei liegt, angemeldet werden.

Jede solche Anmeldung wird in einen zum Abfindungsvertrage gehörigen Anmeldungsbogen von dem Finanzorgane eingetragen.

Dieser Anmeldungsbogen ist deshalb bei jeder Anmeldung vorzulegen.

8. Behufs der amtlichen Bemessung des Abfindungspauschales sind folgende Größen mit einander zu multipliciren:

a) die der Größe der Brennvorrichtung und der ortsüblichen Betriebsart entsprechende Maischmenge, welche täglich verarbeitet werden kann;
b) die für 1 Hektoliter der Maischmenge entfallende Alkoholausbeute in Hektolitergraden nach dem 100theiligen Alkoholometer;
c) die Anzahl Tage des Brennverfahrens;
d) der Steuersatz von 35 kr. für jeden Hektolitergrad Alkohol.

9. Hinsichtlich der Zahlung des bedungenen Abfindungsbetrages gelten die unter I, Z. 11 enthaltenen Bestimmungen.

Die unter III, Z. 5, den Weintreber verarbeitenden Brennereiunternehmern zugestandene Erleichterung in der Zahlung des Abfindungsbetrages kann unter denselben Bedingungen auch auf jene Brennereiunternehmer angewendet werden, welche die beabsichtigte Brantweinerzeugung aus mehligen Stoffen von Fall zu Fall anmelden (Z. 6).

10. Die Abfindungen über die Brantweinerzeugung aus mehligen Stoffen unterliegen übrigens den unter Z. 9, 10, 12 und 13 des Abschnittes I dieses Paragraphen aufgeführten Bestimmungen und wird nur zur Z. 9, lit. a noch bemerkt, dass während der Abfindungsdauer auch keine anderen als die für die Abfindung angemeldeten und in Anschlag gebrachten Maisch- und Kunsthefengefäße in Verwendung kommen dürfen.

V.

Bei Brennereien, deren Unternehmer zugleich Bierbrauer sind und bloß die Abfälle der eigenen Biererzeugung, verdorbenes Bier ausgenommen, zur Brantweinerzeugung verwenden.

1. Jeder Bierbrauer, der für seine Brantweinerzeugung aus den erwähnten Abfällen die Abfindung hinsichtlich der Productionsabgabe erlangen will, hat die unter I, Z. 3, lit. a, b, c und d bezeichneten Daten, dann die Zahl und den Rauminhalt der Maischgefäße und den Umstand, ob dieselben bereits mit der amtlichen Bezeichnung versehen sind, bei der zur Überwachung der Bierbrauerei und Brennerei berufenen Finanzwachabtheilung schriftlich anzuzeigen.

2. Infolge dieser Anzeige (Z. 1) tritt die amtliche Befundaufnahme nach Maßgabe der unter I, Z. 6 enthaltenen Anordnungen ein, wenn dieselbe innerhalb der letzten drei Jahre nicht stattgefunden hat, oder seit der letzten Befundaufnahme eine Änderung der Brennereieinrichtung erfolgt ist.

3. Das Abfindungspauschale ist nach dem Umfange der Biererzeugung, und zwar derart zu bestimmen, dass für die Abfälle von je 100 Hektolitern der während der Abfindungsdauer erfolgenden eigenen Biererzeugung des Brennereiunternehmers eine entsprechende Alkoholausbeute, jedoch nie weniger als 30 Hektolitergrade oder Liter Alkohol mit dem Steuersatze von 35 kr. für jeden Grad belegt wird.

4. Das Abfindungspauschale hat der Unternehmer der Bierbrauerei und Brennerei sogleich bei der Anmeldung eines jeden in die Abfindungsdauer fallenden Biergebräues nach Maßgabe der angemeldeten Menge von Bierwürze bei dem Amte, an welches die Zahlung der Biersteuer zu leisten ist, zu entrichten und deshalb anmerkungsweise in der erwähnten Anmeldung mit Berufung auf den Abfindungsvertrag anzugeben.

5. Der Abfindungsvertrag wird auf drei Jahre mit dem beiderseitigen Vorbehalte abgeschlossen, denselben jederzeit aufkündigen zu dürfen. Die Aufkündigung muss schriftlich gemacht werden. Einen Monat, nachdem dieselbe erfolgt ist, erlischt der Abfindungsvertrag.

6. Eine aus was immer für einem Grunde eintretende Beschränkung in der Verwendung der Bierbrauabfälle zur Brantweinerzeugung ändert nichts an den Bestimmungen des Abfindungsvertrages.

Wird jedoch die Brantweinerzeugung durch ein unabwendbares Hindernis auf mindestens Einen Monat gänzlich unmöglich gemacht, so wird, wenn das Betriebshindernis bei der zur Überwachung der Brauerei und Brennerei berufenen Finanzwachabtheilung schriftlich angezeigt wird, die Befreiung von dem Abfindungspauschale für die constatirte Dauer des Hindernisses zugestanden, insoferne die Bierbrauabfälle nicht etwa nachträglich zur Brantweinerzeugung benützt werden, sondern thatsächlich eine andere Bestimmung erhalten haben.

7. Die Abfindungen über die Brantweinerzeugung aus Bierbrauabfällen unterliegen übrigens den unter I, 9 und 10 enthaltenen Bestimmungen.

Ebenso ist die Anordnung unter I, 13 in Betreff des Abfindungsprotokolles auch für diese Abfindungen giltig. Nur sind selbstverständlich die Abfindungsgrundlagen und das Abfindungspauschale nach den vorstehenden (V) unter 1 und 3 enthaltenen Bestimmungen festzustellen und die unter I, 11 und 12 enthaltenen Bestimmungen durch die vorstehend (V) unter 4 und 6 angeführten zu ersetzen.

§. 9.

(Zu §. 35 des Gesetzes.)

Gestattung der Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates.

Wenn der Unternehmer einer Brennerei der im §. 32, Z. V des Gesetzes bezeichneten Art die Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates anstrebt, so hat er darum schon in der nach §. 44 des Gesetzes zu überreichenden Betriebsanzeige anzusuchen und den diesbezüglichen Anordnungen des Gesetzes und dieser Vollzugsverordnung zu entsprechen. Wird dem Brennereiunternehmer diese Ermittlungsart zugestanden, so muss er bei derselben während der ganzen betreffenden Betriebsperiode verbleiben.

§. 10.

(Zu §. 40 des Gesetzes.)

I. Nachlass an der Alkoholausbeute.

Landwirte, welche mehlige Stoffe mit Ausnahme von Stärkemehl in einer im §. 32, Z. I des Gesetzes bezeichneten Brennerei verarbeiten und den 20procentigen Nachlass an der Alkoholausbeute erlangen wollen, haben auch dann, wenn sie nur nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen

Fechsung ausschließlich für den Schlempebedarf ihres Viehstandes verarbeiten, die Bestätigung des Gemeindevorstandes darüber beizubringen, dass, und welchen Viehstand sie haben.

Bezüglich des Verhältnisses der erzeugten Schlempe zum Viehstande gelten die Anordnungen des §. 7 dieser Vollzugsverordnung.

Der Nachlass wird für jenen Betrieb bewilligt, welcher in einen im September, October oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraum fällt.

Erfolgt aber die Bewilligung erst nach Beginn dieses Betriebes, so wird der Nachlass nur vom Tage derselben an gewährt.

Im Falle die Eröffnung des Brennereibetriebes noch später als im November stattfinden sollte, wird der erwähnte sechsmonatliche Zeitraum vom November an gerechnet.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes darf der Brennereibetrieb nicht fortgesetzt werden.

Im übrigen haben alle Bestimmungen des zweiten Abschnittes zum dritten Hauptstücke des Gesetzes, sowie die hiezu erflossene Bestimmung dieser Verordnung auch auf diese Brennereiunternehmer volle Anwendung zu finden.

II. Ausnahmsweise Herabsetzung der Alkoholausbeute bei Verarbeitung von Weintrebern.

Jenen Unternehmern, welche nur solche Weintreber aus der eigenen Weinernte zur Brantweinerzeugung verwenden, welche infolge des Wasseraufgusses zum Zwecke der Tagweinbereitung (Nachwein, vino piccolo) bereits einen sehr geringen Alkoholgehalt haben, kann die Finanzbehörde erster Instanz die Herabsetzung der nach §. 40, lit. c des Gesetzes mit zwei Graden festgesetzten Alkoholausbeute auf 1 Grad oder ein zwischen 1 und 2 Grad liegendes Maß gewähren, wenn durch eine Bestätigung des Gemeindevorstandes nachgewiesen wird, dass in der Gemeinde der Wasseraufguss auf die Weintrebern zum Behufe der Tagweinbereitung üblich ist und dass die zur Brantweinerzeugung bestimmten Weintreber aus der eigenen Weinernte herrühren.

Jeder Missbrauch dieser Begünstigung zieht außer der gesetzmäßigen Strafe auch den Verlust der Begünstigung nach sich.

§. 11.

(Zu §. 44 des Gesetzes.)

Betriebsanzeige für die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Die Betriebsanzeige behufs Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung ist bei der Finanzwachabtheilung, in deren Überwachungsbezirke die Brennerei liegt, zu machen, die schriftliche Anzeige ist nach dem angehängten Muster Nr. 3 einzurichten und auch die mündliche nach demselben aufzunehmen. Muster Nr. 3.

§. 12.

(Zu §§. 46 und 47 des Gesetzes.)

Formulare der Betriebsanmeldung für nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirte Brennereien. Zeitpunkt der Einbringung derselben, dann anzumeldende Betriebszeit.

Für die Betriebsanmeldungen der nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennereien wird das angehängte Muster Nr. 4 vorgezeichnet. Blanquette zu denselben werden den Unternehmern gegen Vergütung der Gestehungskosten bei denjenigen Ämtern erfolgt, bei welchen die Betriebsanmeldungen einzubringen sind. Muster Nr. 4.

Es ist zulässig, zu der eingebrachten Betriebsanmeldung im unmittelbaren Anschlusse an die angemeldete Betriebszeit von mindestens 8 Tagen, beziehungsweise 24 Stunden, eine weniger als 24 Stunden umfassende Betriebszeit anzumelden.

Wenn z. B. der ursprünglich bis zum 20. 11 Uhr vormittags angemeldete Betrieb mit Rücksicht auf die noch vorhandene Menge der Erzeugungsstoffe voraussichtlich bis 5 Uhr nachmittags ausgedehnt werden müsste, so wäre die ergänzende Anmeldung für die Zeit vom 20. 11 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags einzubringen.

Die Finanzbehörde erster Instanz wird ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen die geringste Brennzeit, welche bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen angemeldet werden muss, bis auf 24 Stunden herabzusetzen.

§. 13.

(Zu §. 50 des Gesetzes.)

Anzeigen über durch ein Elementarereignis unmöglich gemachten Betrieb.

Die Anzeige über das eingetretene Elementarereignis, welches den Betrieb der Brennvorrichtung gänzlich unmöglich macht, ist bei derjenigen Finanzwachabtheilung einzubringen, in deren Überwachungsbezirke die Brennerei liegt.

Bei derselben Abtheilung ist auch die abgesonderte Anzeige über die Wiederaufnahme des Betriebes einzubringen.

§. 14.

(Zu §§. 51 und 52 des Gesetzes.)

Vorkehrungen bei Anwendung eines Controlmessapparates.

Bevor der Betrieb in Brennereien, in welchen die Ermittlung der Alkoholmenge auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmessapparates nach dem

wirklichen Erzeugnisse stattfindet, begonnen wird, muss, abgesehen von der Erfüllung der im §. 51 des Gesetzes aufgestellten Forderungen, auch der Controlmessapparat aufgestellt und die amtliche Versicherung gegen die verbotwidrige Ableitung von gebrannter geistiger Flüssigkeit oder alkoholhältigem Dampfe aus der Brennvorrichtung, dem Kühlapparate u. s. w. bereits geschehen sein.

Was in dieser Beziehung vorzukehren ist, hängt von der Beschaffenheit der Brennvorrichtungen und Kühlapparate ab.

Im allgemeinen wird gefordert:

1. Für jeden aufzustellenden Controlmessapparat muss der Brennereiunternehmer an dem nach §. 51, Z. 1 des Brantweinsteuergesetzes ausgemittelten Platze auf sicherem Fundamente ein Postament aus Ziegelsteinen und Cement ohne äußeren Anwurf herstellen und in dasselbe den Anker der zum Controlmessapparate gehörigen Postamentplatte derart einmauern lassen, dass dieselbe ohne sichtbare Verletzung des Mauerwerks nicht losgemacht oder auch nur in eine schiefe Lage gebracht werden kann.

Ist die mit dem Controlmessapparate zu verbindende Brennvorrichtung (Kühlapparat) nicht ebenerdig aufgestellt, so kann das Postament auf einem allenfalls vorhandenen, genügend starken Mauergewölbe oder auf eisernen Platten, die auf eisernen Traversen oder eisernen Consolen unverrückbar befestigt sind, aufgebaut werden.

Die Traversen oder Consolen müssen aber eine feste, gegen jede Erschütterung gesicherte Grundlage (Mauerwerk oder Eisen) haben.

2. Jeder Kühlapparat muss auf einer sicheren Unterlage ruhen. Besteht derselbe, wie es bei dem sogenannten Kühlfasse der Fall ist, aus einem Wasserbehältnisse mit einem in dasselbe eingesenkten Kühlrohre (Kühlschlange), so muss auch der Boden des Wasserbehältnisses von außen der Untersuchung zugänglich sein. Das Wasserbehältnis muss ferner mit einem zur Anlegung des amtlichen Verschlusses eingerichteten Deckel versehen sein, der außer den für die Zuleitung des alkoholhältigen Dampfes, dann für die Zu- und Ableitung des Kühlwassers nothwendigen Öffnungen nur Luftlöcher von höchstens 1 Centimeter Durchmesser und für den Fall, dass Eis in das Kühlwasser geworfen werden soll, nur noch die hiezu erforderliche Öffnung haben darf, letztere jedoch nur dann, wenn die Möglichkeit, durch dieselbe die innere Einrichtung des Kühlapparates anzugreifen, durch den Ansatz eines Rohres oder in anderer Weise beseitigt ist.

Endlich muss das Wassergefäß auch in seinem Gefüge gesichert sein, und das Kühlrohr darf weder auf den Boden des Wassergefäßes aufliegen, noch die Seitenwände desselben an einem anderen Punkte als demjenigen, wo das Destillat austritt, berühren.

Ist das Kühlfass nicht aus Metall, sondern aus Holz, so muss dasselbe mit einem zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Blechmantel umgeben sein, der in dem den Deckel des Kühlfasses umgebenden Theile keine anderen als mit den Öffnungen dieses Deckels correspondirende Öffnungen hat.

Von der Betriebsperiode 1889/90 angefangen dürfen hölzerne Kühlfässer nicht mehr in Verwendung kommen.

Die Anbringung eines Dampfrohres an dem Kühlapparate der Brennvorrichtung zum Zwecke der Reinigung desselben ist nur unter der Bedingung zulässig, dass es in den Kühlapparat am obersten Theile desselben einmündet und nur mit dem Wasserraume dieses Apparates in Verbindung steht.

Bei Kühlvorrichtungen, bei welchen die alkoholhältigen Dämpfe in einen Kühlcylinder treten, während das Kühlwasser durch die in dem Cylinder befindlichen Rohre fließt (wie bei den Brennapparaten nach dem System Neumann) muss der Kühlcylinder durch einen passenden Mantel, z. B. aus glattem Zinkblech, versichert und dieser Mantel überdies unter amtlichen Verschluss gelegt werden.

Wo mehrere Kühlvorrichtungen bei einer und derselben Brennvorrichtung (sogenannte Vor- und Nachkühler) vorkommen, muss das Verbindungsrohr, durch welches alkoholhältige Flüssigkeit von einer Kühlvorrichtung zur anderen geleitet wird, durch ein Überrohr der ganzen Länge nach gedeckt und unter amtlichen Verschluss gelegt werden.

3. Der Rectificator und jeder andere Bestandtheil der Brennvorrichtung, in welchem gebrannte geistige Flüssigkeit (Lutter, Phlegma u. d. gl.) während der Destillation sich sammelt oder gesammelt werden kann, muss entweder von allen Seiten für die äußere Untersuchung zugänglich oder mit einer die innere Untersuchung gestattenden Öffnung versehen sein, deren Schluss durch amtliche Siegel versichert werden kann.

4. Sämmtliche an der Brennvorrichtung und ihren Röhren befindlichen Hähne, welche gebrannte geistige Flüssigkeit oder alkoholhältigen Dampf absperren oder durchlassen, müssen zur Anlegung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden amtlichen Verschlusses eingerichtet sein.

In der Beilage I sind Beschreibung und Zeichnung einer diesen Anforderungen genügenden Einrichtung der fraglichen Hähne gegeben. Be- lage

Bei jeder Luttercolonne und bei jedem Rectificator muss ein in dieselbe, beziehungsweise in denselben einmündendes Dampfrohr mit einem Rückschlagventile versehen sein, welches amtlich zu versichern ist.

Lufteinsaugventile dürfen nur an jenen Stellen der Brennvorrichtung angebracht werden, wo sie unbedingt nothwendig sind; dieselben müssen je nach ihrer Beschaffenheit entsprechend und zweckmäßig gegen die verbotswidrige Ableitung alkoholhältiger

Dämpfe versichert werden, insbesondere dann, wenn durch dieselben Dämpfe von höherem Alkoholgehalte abgeleitet werden könnten.

Die an den Brennvorrichtungen angebrachten Lutterrohre dürfen weder mit Stutzen oder Hähnen noch mit zum Öffnen dienenden Vorrichtungen versehen sein, und müssen besonders die sogenannten Luttersäcke aus einem Stücke ohne Flanschenverschraubung angefertigt werden.

In der Regel sollen nur automatisch wirkende Lufteinsaugventile verwendet werden.

5. Die Verbindungen der zur Leitung von alkoholhältigem Dampf oder gebrannter geistiger Flüssigkeit dienenden Röhren der Brennvorrichtung unter einander müssen sicher sein. Die Beilage II enthält die Beschreibung und Zeichnung zu einer geeigneten Versicherung der Flantschen und Holländerverschraubungen. (Beilage II.)

6. Das Verbindungsrohr zwischen dem Controlmessapparate und dem Kühlapparate muss von dem Überrohr nach der ganzen Länge vollständig gedeckt sein.

(Beilage III.) Die in der Beilage III enthaltene Beschreibung sammt Zeichnung gibt eine entsprechende Einrichtung des Überrohres und der Versicherung desselben an.

Zur Vermeidung allfälliger Zweifel wird bemerkt, dass das Verbindungsrohr vom Kühlapparate weg auch vertical laufen und hiezu auch zwei Kniestücke zur Verbindung mit dem Kühlapparate einerseits und dem Controlmessapparate anderseits haben kann, welche Abweichung von der geraden Richtung ohnehin schon durch das Gesetz (§. 51, Z. 6) gestattet ist.

Obwohl in dem Alkoholometerständer der zur Steuercontrole zugelassenen Controlmessapparate für das Entweichen der aus dem Kühlapparate der Brennvorrichtung kommenden Luft und Gase Öffnungen angebracht sind, so kann doch für den Fall, als diese Öffnungen in einer oder der anderen Brennerei unzureichend erscheinen sollten, zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem aufgestellten Spiritusmessapparte ein Luftkasten von der in der Beilage IV enthaltenen Beschreibung und Zeichnung dargestellten Einrichtung und Beschaffenheit unter Anwendung der in dieser Zeichnung und Beschreibung weiters angegebenen Versicherungsmittel in das Verbindungsrohr eingeschaltet und benützt werden. (Beilage IV.)

Um die bei der Destillation sich etwa entwickelnden gesundheitsschädlichen Gase aus der Brennvorrichtung in das Freie abzuleiten, kann über Verlangen des Brennereiunternehmers die Einrichtung getroffen werden, dass an den etwas vergrößerten Luftkasten nach Beseitigung des Domes eine ungelochte Kappe, an welcher ein Rohrstutzen angebracht ist, befestigt und an letzteren ein Rohr angebracht wird, welches außerhalb des Fabriksgebäudes ins Freie ausmündet.

Sowohl die Ausmündung dieses Rohres, als auch die Verbindung desselben mit dem Luftkasten müssen entsprechend, und zwar die letztere mit einem Überrohre, versichert sein.

Zur größeren Sicherheit ist außerdem die 6 Centimeter breite und 14 Centimeter lange Öffnung der Grundplatte der Kappe durch ein Sieb zu ersetzen.

Vorübergehenden, insbesondere durch den stoßweisen Spirituszufluss in den Spiritusmessapparat hervorgerufenen Störungen im regelmäßigen Gange des letzteren kann in den meisten Fällen dadurch vorgebeugt werden, dass excentrisch gebohrte Scheibchen in der Flansche des zwischen dem Kühlcylinder und dem Luftkasten befindlichen Theiles des Verbindungsrohres eingeschaltet werden. Die Größe der Bohrung dieser Scheibchen ist selbstverständlich durch die Größe der Zuflussgeschwindigkeit in den Spiritusmessapparat bedingt; so wird beispielsweise bei einem Zuflusse bis 15 Liter Flüssigkeit per Minute eine Bohrung von 16 Millimeter im Durchmesser genügen.

Zur Verhütung einer allfälligen Explosion empfiehlt es sich, die Brennvorrichtung mit einem Druckmesser zu versehen. Die einfache Art eines solchen besteht aus einem an einem Maisch- oder Schlempegefäße der Brennvorrichtung angebrachten Kupferrohre, welches so gebogen wird, dass sich ein sogenanntes Sackrohr bildet, auf dessen Ende eine Glasröhre angesetzt erscheint. Wird das Sackrohr mit einer gefärbten Flüssigkeit gefüllt, so wird diese bei regelrechtem Betriebe in dem Glasrohre einen wenig veränderten Stand einnehmen, bei einem ungewöhnlichen Druck im Brennapparate aber steigen, eventuell überfließen.

7. Wenn Lutter in einem Separator, das ist in eine zum abgesonderten Lutterabtriebe bestimmte Brennblase, welche unmittelbar aus der Brennvorrichtung durch das Lutterrohr gespeist wird und aus welchem die bei dem Lutterabtriebe sich entwickelnden Dämpfe unmittelbar in diese Brennvorrichtung übergehen, ebenso, wenn Lutter in eine eigene, mit der Brennvorrichtung in Verbindung stehende Luttercolonne geleitet wird, muss besonders darauf gesehen werden, dass der Abfluss der Flüssigkeiten aus dem Separator oder aus der Luttercolonne in den Ablaufwassercanal der Brennerei gelangt.

Das Abflussrohr muss in seinem ganzen Laufe der Untersuchung zugänglich sein und mindestens 15 Centimeter in eine am Boden des Ablaufwassercanales befindliche Vertiefung hineinragen, so dass die Ausflussmündung dieses Rohres stets von den Abwässern und sonstigem Unrathe der Brennerei bedeckt ist.

Auch muss dieses Abflussrohr gegen seitliche Ableitung der Flüssigkeit angemessen versichert und der an demselben allenfalls befindliche Hahn so eingerichtet sein, dass mittels desselben keine andere Ableitung der Flüssigkeit, als in den Ablaufwassercanal möglich ist.

Wenn es für den geregelten Brennereibetrieb erforderlich ist, kann jedoch von Fall zu Fall beim

Finanzministerium um die Gestattung angesucht werden, den Rückstand aus der Luttercolonne mittels Pumpen oder Injecteurs in die Maischblase, respective Maischcolonne leiten zu dürfen. Eine diesbezügliche ausnahmsweise Gestattung wird jedoch nur dann ertheilt werden, wenn genügende, von Fall zu Fall erst zu bestimmende Vorkehrungen gegen eine etwaige verbotswidrige Ableitung gebrannter geistiger Flüssigkeit getroffen werden können. Im allgemeinen wird unbedingt die genaue Erfüllung aller im §. 51, Z. 7 des Gesetzes, dann im folgenden Absatze 9 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, endlich eine genaue und zweckmäßige Versicherung des Schlempeabflussrohres und der Hähne gefordert.

Ebenso müssen alle Rohre, in denen Lutterrückstand aus der Luttercolonne in die Pumpe oder den Injecteur und von hier aus in die Maischcolonne oder Blase geleitet wird, wie Rohre, in welchen alkoholhältige Flüssigkeit, bevor dieselbe durch den Controlmessapparat geflossen ist, vorkommt, behandelt und mit Überrohren umgeben und diese unter amtlichen Verschluss gelegt werden.

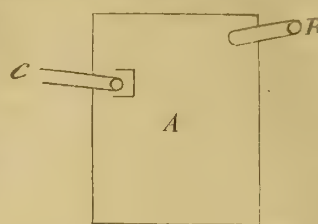
Die an der Maischcolonne, beziehungsweise an der Luttercolonne behufs Reinigung angebrachten und mit Kapseln verschlossenen Öffnungen müssen gleichfalls unter amtlichen Verschluss gelegt werden.

Zwischen einer Maischblase und einem Separator oder zwischen einer Maischcolonne und einer Luttercolonne darf eine eigene zur Condensirung von aus der Maische kommenden alkoholhältigen Dämpfen geeignete Vorrichtung eingeschaltet werden, wenn diese Vorrichtung von allen Seiten zugänglich und mit einem Mannloche versehen ist, durch welches ihre innere Einrichtung und insbesondere ihr Boden untersucht werden kann und wenn überdies auch das in den Ablaufwassercanal mündende Abflussrohr für die Lutterwässer seiner ganzen Länge nach für die Untersuchung zugänglich ist.

Die zum Durchspülen der Luttercolonnen etwa vorhandenen Wasserrohre, welche zumeist am Domaufsatze der Luttercolonne angebracht sind, dürfen nur mit dem Wasserreservoir in Verbindung stehen. Die Absperrhähne dieser Wasserrohre sind amtlich unter Verschluss zu legen und deren Flanschenverschraubungen bis zum Wasserreservoir amtlich zu versichern.

8. Zur Prüfung, ob in der Maisch- oder Luttercolonne die vollständige Entgeistung eingetreten ist, darf das zur Ableitung des Dampfes dienende Rohr keinen größeren inneren Durchmesser als 20 Millimeter haben und muss bei der Maischblase (Maischcolonne) aus der untersten oder vorletzten Blasenabtheilung und bei der Luttercolonne aus der untersten Abtheilung ausgehen.

9. Wenn Lutter in die Brennblase geleitet wird, aber weder das Schlempeabflussrohr wenigstens 8 Centimeter senkrecht in den Raum der Brennblase hineinragt, noch dieses Rohr mit einem ebenso hohen wasserdicht anschließenden Ringe umgeben ist, kann das Behältnis, in welches das Schlempeabflussrohr zu führen ist, in folgender Art eingerichtet werden.



A ist ein wasserdichtes Gefäß aus Holz oder Metall von mindestens ½ Hektoliter Rauminhalt, welches im Inneren vom Boden bis zum Deckel wenigstens 30 Centimeter misst und dessen Wände und Deckel so beschaffen sind, dass eine Anbohrung oder sonstige Verletzung desselben behufs Ableitung von Flüssigkeit nicht geschehen könnte, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Durch die unmittelbar unter dem Deckel einmündende, mit der Abflussöffnung der Brennblase verbundene metallene Röhre B gelangt die Schlempe in das Gefäß. Der Abfluss derselben erfolgt durch die metallene Röhre C, welche von innen durch einen Sturz gedeckt, und um nicht mehr als ein Drittel der ganzen Höhe des Gefäßes von dessen Deckel entfernt ist. Die Einfügung der Röhren B und C in das Gefäß, sowie des Schlussdeckels, dann die Verbindung der Röhre B mit der Schlempeabflussöffnung der Brennblase sollen vollkommen sicher sein. Die letztere Verbindung und der Gefäßdeckel sollen auch die Anlegung des amtlichen Verschlusses gestatten, die Röhren B und C aber ziemlich weit sein, damit deren Verstopfung durch die in der Schlempe befindlichen festen Bestandtheile nicht eintritt.

Schlempedämpfer, worunter aber Montejus nicht verstanden werden, sind nur in Pressheferfabriken unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Die Schlempe muss vollkommen entgeistet sein.

b) Die Schlempeleitung muss von dem Brennapparate angefangen bis zu der Stelle, wo die Schlempe offen in den Absatzbottich, das Reservoir oder in den Schlempekühler fließt, so eingerichtet sein, dass alle Verbindungen, Hähne und Ventile, durch die etwa alkoholhältige Dämpfe geleitet werden könnten, unter amtlichen Verschluss gelegt werden können. Wird aber der Lutter in den Rectificator der Brennvorrichtung, also nicht directe in die Brennblase geleitet, so sind bloß die Verbindungsrohre zwischen den einzelnen Schlempedämpfern und das Schlempedruckrohr unter amtlichen Verschluss zu halten.

c) Die Schlempedämpfer müssen behufs Erprobung des Inhaltes derselben mit zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Probehähnen und die Brennvorrichtung mit Schlempeprobern versehen sein.

10. Sowohl für die ursprüngliche Untersuchung als auch für die weitere Überwachung, ob die gesetzlichen Forderungen in Absicht auf die Brennvorrichtung und den Kühlapparat u. s. w. erfüllt sind, hat

der Brennereiunternehmer jene Vorrichtungen, z. B. Stiege, Leiter, Gallerie, bereit zu halten, welche nöthig sind, damit die Finanzorgane alle Bestandtheile der Brennvorrichtung und des Kühlapparates in der Nähe genau besichtigen, eventuell versichern können.

§. 15.

(Zu §§. 53 und 54 des Gesetzes.)

Beschreibung der Localitäten, Übersicht der Werksvorrichtungen und Befundsaufnahme.

Muster Nr. 5. Die Beschreibung der Erzeugungsstätte ist nach dem angehängten Muster Nr. 5 und das Verzeichnis der Werksvorrichtungen nach dem angehängten Muster Nr. 6 einzurichten. In dem Verzeichnisse sind in erster Reihe die im §. 54 des Gesetzes angeführten Gefäße und Behältnisse, namentlich auch die Reservoirs für Brantwein anzuführen. Muster Nr. 6.

Ebenso ist eine genaue Beschreibung der Einrichtung der einzelnen Bestandtheile und der Betriebsweise, dann eine durchaus nach gleichem Maßstabe ausgeführte Zeichnung einer jeden zum Maischabtriebe bestimmten Brennvorrichtung sammt Kühlapparaten in doppelter Ausfertigung bei der Finanzbehörde erster Instanz zu überreichen.

In dieser Zeichnung müssen insbesondere auch die in den Ablaufwassercanal der Brennerei führenden Ablaufrohre für das Lutterwasser aus der allenfalls vorhandenen Luttercolonne oder aus dem Separator besonders ersichtlich sein.

Bei Brennereien, welche bis Ende der Betriebsperiode 1887/88 unter der Productbesteuerung gestanden sind und keine Änderung in den Localitäten, Werksvorrichtungen und Geräthen, welche in der dermalen geltenden Übersicht und Beschreibung derselben aufgeführt sind, vornehmen, kann sich damit begnügt werden, dass bloß die bisher nicht in die Rauminhaltserhebung einbezogenen Reservoirs und Gefäße angezeigt werden.

Die Anzeige einer vor Beginn oder während der jährlichen Betriebsperiode beabsichtigten Änderung in der Brennereieinrichtung ist ebenso wie es für die Beschreibung der Erzeugungsstätte und die Übersicht der Werksvorrichtungen angeordnet ist, in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Das eine Exemplar wird mit der amtlichen Bestätigung der Überreichung versehen und der Unternehmung zurückgestellt, zugleich verfügt die Finanzbehörde erster Instanz die Aufnahme des amtlichen Befundes über die in der Unternehmung eingetretene Änderung.

Sollte die von der Finanzbehörde erster Instanz angeordnete amtliche Untersuchung und Bezeichnung der Localitäten, Werksvorrichtungen und Geräthe, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse, die Aufstellung des Controlmessapparates die Versicherung desselben und der Brennvorrichtung, überhaupt die Befundsaufnahme und die Bestätigung der Letzteren durch die Finanzbehörde erster Instanz noch vor Ablauf von vier Wochen, beziehungsweise von 14 Tagen vom Tage der Einbringung der oberwähnten Beschreibung an gerechnet, vollzogen sein, so unterliegt es keinem Anstande, dass der Brennereiunternehmer sofort nach der Bestätigung des Befundsprotokolles den Brennereibetrieb anmeldet.

§. 16.

(Zu §. 56 des Gesetzes.)

Einrichtung des 100theiligen Alkoholometers.

Zur Erhebung des Alkoholgehaltes sind je nach dem Alkoholgehalte der zu prüfenden Spiritusmenge Alkoholometer

a) mit einer Scala von 5 bis 70 Graden, auf welcher jeder Grad in halbe Grade getheilt ist oder

b) mit einer Scala von 65 bis 100 Graden, auf welcher jeder Grad in Fünftelgrade getheilt ist,

zu verwenden.

Die nach den Bestimmungen der Aichordnung (R. G. Bl. 1872, Nr. 171, §§. 33 bis 36) geaichten Alkoholometer dieser Art haben eine Totallänge von höchstens 440 *mm*. Die Länge der Theilung darf nicht kleiner als 200 *mm*, der Abstand des untersten Theilstriches von der Anschmelzungsstelle am Areometerkörper nicht kleiner als 10 *mm*, der Abstand des obersten Theilstriches von der Kuppe des Stengels nicht kleiner als 10 *mm* und der Durchmesser des Stengels nicht kleiner als 5 *mm* sein. Das eingeschmolzene Thermometer darf nur eine von — 10° bis + 30° Réaumur reichende Scala tragen und zwischen 38 und 42° abgestochen sein.

Jedem Instrumente ist außer dem Aichscheine und der Reductionstabelle ein Befundschein beigegeben, durch welchen bestätigt wird, dass das geaichte Instrument den obigen Anforderungen entspricht.

Als Senkgefäße sind Glascylinder zu verwenden, die mindestens eine Höhe von 50 *cm* und einen inneren Durchmesser von 70 *mm* haben.

Alkoholometer der obbezeichneten Art sind im Wege der Finanzbehörden erster Instanz um die Anschaffungskosten zu beziehen.

§. 17.

(Zu §. 58 des Gesetzes.)

Anmeldung des steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung.

1. Da die zur Erzeugung gelangenden Alkoholmengen dem Brennereiunternehmer ohne amtliche Mitsperre zur Verwahrung überlassen werden, haben diejenigen Brennereiunternehmer, welche weder Eigen-

thümer der Brennerei, noch Eigenthümer oder Pächter der mit der betreffenden landwirtschaftlichen Brennerei verbundenen Landwirtschaft sind und kein zur Deckung der Consumabgabe ausreichendes bekanntes Vermögen im Inlande besitzen, vor der jedesmaligen Anmeldung des steuerbaren Verfahrens eine Sicherstellung zu leisten, welche der Consumabgabe von 35 Gulden per Hektoliter Alkohol für die im Laufe einer Anmeldungsperiode zu erzeugende Alkoholmenge gleichkommt.

Der durch vorschriftsmäßige Hinwegbringung von Alkohol aus der Erzeugungsstätte frei werdende Theil der Sicherstellung kann als Sicherstellung für die Alkoholerzeugung in der nächsten monatlichen Anmeldungsperiode wieder verwendet werden.

Die Sicherstellung kann geleistet werden:

a) auf eine der im §. 32 dieser Verordnung bezeichneten Art, oder

b) durch Übernahme der Haftung von wenigstens zwei zahlungsfähigen Personen, welche sich als Bürgen und Zahler mitverpflichten, oder

c) durch die Haftung des Eigenthümers der mit der betreffenden landwirtschaftlichen Brennerei verbundenen Landwirtschaft.

Muster 28 B. Die Haftungsurkunde in den Fällen b und c ist nach dem angeschlossenen Muster 28 B auszufertigen.

Über die Annahme einer solchen Sicherstellung entscheidet die Finanzbehörde erster Instanz. Für die Betriebsperiode 1888/89 kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Nachsicht der Sicherstellung unter geeigneten Bedingungen beim Finanzministerium beantragt werden.

Muster Nr. 7. 2. Die nach dem angehängten Muster Nr. 7 vorgedruckten Blanquette für Betriebsanmeldungen in Brennereien, in welchen die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates erfolgt, werden gegen die Gestehungskosten bei den Ämtern erfolgt, bei welchen diese Anmeldungen einzubringen sind.

Falls in der angemeldeten Zeitdauer in einer der Consumabgabe unterliegenden Brennerei Presshefe erzeugt werden soll, so ist die nach der Anmeldung entfallende Abgabe für Presshefe anzugeben und diese Abgabe entweder bar zu entrichten oder in die bewilligte Borgung einzubeziehen.

Die Abgabe für die Presshefe ist für mindestens zwei unmittelbar auf einander folgende Perioden der Anmeldung des Brennereibetriebes auch dann zu entrichten, wenn die Presshefenerzeugung bei dem Brennereibetriebe während dieser Zeit nicht ausgeübt werden sollte.

3. Wenn bei einer Brantweinbrennerei, welche schon gegenwärtig unter der Productbesteuerung steht, die letzte vor dem 1. September 1888 einzubringende Betriebsanmeldung mit Rücksicht auf den für die Brennerei von der Finanzbehörde erster Instanz festgesetzten monatlichen Abrechnungszeitraum auch einen Theil des Monates September 1888 umfasst, so ist bloß der bis zum letzten August 1888 reichende Theil nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen anzumelden und für diesen Theil die Abrechnung gesondert zu pflegen.

Für den in den September 1888 fallenden Theil des monatlichen Anmeldungszeitraumes ist aber eine eigene Anmeldung nach den vom 1. September 1888 an geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzubringen.

§. 18.

(Zu §§. 59 und 60 des Gesetzes.)

Anzeige einer zulässigen Abänderung der Anmeldung und straffreier Spielraum der angemeldeten Alkoholmenge.

I. Die Anzeige einer Änderung in der angemeldeten Menge oder Gattung der Erzeugungsstoffe oder in der angemeldeten Alkoholmenge des Erzeugnisses, oder im Bestande oder Rauminhalte der Gährgefäße ist schriftlich in zwei Exemplaren bei der Finanzwachabtheilung einzubringen, in deren Überwachungsbezirke die Brennerei liegt.

Das eine Exemplar der Anzeige wird mit der Bestätigung der Überreichung zur Deckung der Brennerei zurückgestellt.

II. Die nachträglichen Anmeldungen, durch welche die angemeldete Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe abgeändert, oder die angemeldete Alkoholmenge vermindert oder erhöht, oder beides zugleich vorgenommen werden will, haben zu enthalten:

1. den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei;

2. Monatstag, an welchem die nachträglich angemeldete Änderung eintreten soll;

3. die Gattung und Menge von Stoffen, welche von dem bezeichneten Zeitpunkte (2) bis zum Ende der monatlichen Anmeldungsperiode verarbeitet, und

4. die Alkoholmenge, welche in diesem Zeitraume (3) beiläufig erzeugt werden will.

III. Da nach §. 60 des Gesetzes bei der monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmenge für die Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 Procent überschritten wurde, immer nur das Ergebnis einer Anmeldung maßgebend sein kann, so ist in Fällen, in welchen eine die angemeldete Alkoholmenge betreffende, nachträgliche Anmeldung vorliegt, das auf den Zeitraum bis zur Wirksamkeit der nachträglichen Anmeldung entfallende Erzeugnis mit jener Alkoholmenge zu veranschlagen, welche sich nach dem Verhältnisse der ursprünglich angemeldeten Betriebsdauer zu jenem Zeitraum ergibt, für welchen die ursprüngliche Anmeldung in Wirksamkeit blieb. Für den übrigen Theil

der monatlichen Anmeldungsperiode ist selbstverständlich die in der nachträglichen Anmeldung angegebene Alkoholmenge maßgebend.

§. 19.

(Zu §. 61 des Gesetzes.)

Anzeige der Störung im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates.

Die Anzeige der Störung des Ganges des Controlmessapparates ist bei der Finanzwachabtheilung einzubringen, in deren Überwachungsbezirke die Brennerei liegt.

In dieser Anzeige, sowie auch in der in das Brennereiregister einzutragenden Anzeige ist der Zeitpunkt (Tageszeit und Stunde) der Wahrnehmung der Störung anzugeben.

Muster Nr. 8. Blanquette solcher Anzeigen (Muster Nr. 8) werden gegen Ersatz der Gestehungskosten von den Organen erfolgt, bei welchen diese Anzeigen einzubringen sind.

Der Finanzwachabtheilung obliegt es, je eine Abschrift der Anzeige an den vorgesetzten Finanzwach-Controlbezirksleiter und an die Finanzbehörde erster Instanz sogleich einzusenden.

Auch hat die Finanzwachabtheilung, wenn in ihrem Standorte ein Telegraphenamt besteht, vor Absendung dieser Abschriften unverweilt an die Finanzbehörde erster Instanz zu telegraphiren, dass von der betreffenden Brennerei eine Störungsanzeige eingelangt ist.

Überdies hat die Finanzwachabtheilung mit Beschleunigung die Erhebung über die Thatsache der Störung und über den Stand des steuerbaren Verfahrens in der Brennerei vorzunehmen.

§. 20.

(Zu §. 62 des Gesetzes.)

Art der Ermittlung der Alkoholmenge während der Störung im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates, Aufstellung eines Reserveapparates.

1. Insofern der Controlmessapparat während der Störung seines regelmäßigen Ganges suppletorische Anzeigen, sei es hinsichtlich der während der Störung durch denselben geflossenen Menge der gebrannten geistigen Flüssigkeit allein ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt (wie z. B. der Dolainski'sche und Prick'sche Messapparat mittels der Schaukel), sei es sowohl hinsichtlich der Menge als auch des Alkoholgehaltes des Erzeugnisses (wie z. B. der Beschorner'sche Spiritusmessapparat mittels der Reservetrommel) liefert, so sind diese Anzeigen zur Ermittlung des Beginnes des Zeitabschnittes, für welchen die erzeugte Alkoholmenge nach §. 62 des Gesetzes ermittelt werden soll, mit zu berücksichtigen.

2. Steht der Brennerei ein Reservecontrolmessapparat zur Verfügung, welcher den für die Brantweinabgabecontrole aufgestellten Forderungen entspricht, so hat die Finanzbehörde erster Instanz unverweilt dessen Aufstellung zu verfügen.

Das Brennverfahren darf nur unter den im §. 62, I, II, IV oder V des Gesetzes aufgeführten Bedingungen bis zur Aufstellung eines allfällig vorhandenen Reservecontrolmessapparates, eventuell bis zur Behebung der Störung, längstens 10 Tage vom Eintritte der Störung an gerechnet, fortgesetzt werden, falls diese Frist nicht kraft der Bestimmung des §. 62, III des Gesetzes abgekürzt oder gänzlich entzogen worden ist.

3. Für den im §. 62, IV des Gesetzes angedeuteten Zweck obliegt dem mit der Controle in solchen Brennereien betrauten Finanzorgane, von Zeit zu Zeit die gewöhnliche Leistung der Brennvorrichtung genau zu beobachten.

Das Resultat dieser Beobachtung ist im Brennereiregister einzutragen und überdies von dem Controlbezirksleiter für den allfälligen Bedarf vorzumerken.

4. Wenn die Finanzbehörde erster Instanz es für zweckmäßig erkennt, so kann sie für die Zeit einer Störung im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates die Ermittlung der Alkoholmenge des Erzeugnisses nach der Menge, Concentration und Gährungsattenuation der Brantweinmaische verfügen.

Die Anlage B enthält die Bestimmungen, welche im Falle einer solchen Verfügung anzuwenden sind. Anlage B.

§. 21.

(Zu §. 63 des Gesetzes.)

Anzeigen über die Betriebsstörung und Änderung des angemeldeten Brennereibetriebes infolge eines unabwendbaren Hindernisses.

1. Die Anzeige des Betriebshindernisses ist bei derjenigen Finanzwachabtheilung einzubringen, in deren Überwachungsbezirke die Brennerei liegt.

Die abgesonderte Anzeige der Wiederaufnahme des Betriebes ist schriftlich in zwei Exemplaren bei derselben Finanzwachabtheilung, an welche die Anzeige des Betriebshindernisses zu gelangen hatte, einzubringen und ebenso wie die letztere zu behandeln.

2. Wenn infolge eines unabwendbaren Hindernisses nur ein geändertes steuerbares Verfahren ein-

treten soll, so ist die vorgeschriebene neue Anmeldung für den noch übrigen Theil der bereits angemeldeten Betriebszeit unter Anschluss der Bestätigung, welche das mit der Erhebung des Betriebshindernisses betraute Finanzorgan über den Bestand des Hindernisses an die Brennerei auszufolgen hat, und mit Berufung auf die ursprüngliche Betriebsanmeldung einzubringen, und zwar ebenso wie diese schriftlich in drei Exemplaren auf vorgedruckten Blanquetten.

Wenn das geänderte Verfahren darin besteht, dass eine unter amtlichem Verschlusse stehende Brennvorrichtung (Reservebrennvorrichtung), deren Kühlapparat selbstverständlich mit einem Controlmessapparate verbunden sein muss (§. 52, Alinea 1 des Gesetzes) in Betrieb gesetzt wird, so muss die Abnahme des amtlichen Verschlusses unter Intervenirung eines Gefällsorganes geschehen und im Brennereiregister bemerkt werden. Kommt infolge des geänderten Verfahrens eine Brennvorrichtung außer Verwendung, so ist sie unter amtlichen Verschluss zu legen und dies im Brennereiregister zu bemerken.

3. Handelt es sich um eine der Productionsabgabe unterliegende Brennerei, in welcher die Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse stattfindet, oder um eine der Consumabgabe unterliegende Brennerei, in welcher gleichzeitig Presshefe erzeugt wird, so sind bezüglich der bei der Anmeldung zu entrichtenden Productionsabgabe, beziehungsweise der Abgabe für die Presshefe drei Fälle zu unterscheiden:

Für den noch übrigen Theil der ursprünglich angemeldeten Betriebszeit entfällt entweder a) mehr oder b) gleichviel oder c) weniger an Productionsabgabe, beziehungsweise Presshefeabgabe, als sich nach der ursprünglichen Anmeldung ergibt, wenn die in derselben angesetzte Abgabensumme nach Verhältnis der vor und der nach dem Eintritt des Betriebshindernisses liegenden angemeldeten Betriebszeit vertheilt wird.

Im Falle a) ist der Mehrbetrag gegen Ausfolgung der Steuerbollette vorzuschreiben oder sogleich zu entrichten, je nachdem der Brennereiunternehmer eine bewilligte Abgabeborgung zur Verfügung hat oder nicht.

Im Falle b) wird eine Abgabebollette nicht ausgefertigt.

Auch im Falle c) unterbleibt die Ausfertigung einer Abgabebollette und die Ausgleichung hinsichtlich des Betrages, um welchen die Abgabegebür sich vermindert, erfolgt durch die monatliche Abgabeabrechnung, beziehungsweise Constatirung der erzeugten Alkoholmenge.

In jedem Falle wird der Brennerei ein Exemplar der Anmeldung des geänderten Betriebes mit der amtlichen Bestätigung der Überreichung zurückgestellt.

§. 22.

(Zu §. 64 des Gesetzes.)

Monatliche Constatirung der erzeugten Alkoholmengen, beziehungsweise Abrechnung.

Mit Schluss der monatlichen Anmeldungsperiode, wenn aber vor derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit eingestellt wird, sogleich nach der Betriebseinstellung, erfolgt die Constatirung der erzeugten Alkoholmenge, welche von dem Controlbezirksleiter oder einem Beamten der Finanzbehörde erster Instanz, und zwar:

a) bei den der Consumabgabe unterliegenden Brennereien, welche keine Presshefe erzeugen, nach Muster Nr. 9, Muster Nr. 9.
b) bei solchen, die Presshefe erzeugen, nach Muster Nr. 10, und Muster Nr. 10.
c) bei den der Production-abgabe unterworfenen Brennereien, in welchen die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse erfolgt, nach Muster Nr. 11. Muster Nr. 11.

Handelt es sich um eine der Consumabgabe unterworfene Brennerei, so darf bei der Constatirung der erzeugten Alkoholmenge kein geringerer Alkoholgehalt des Erzeugnisses als der nach §. 54 des Gesetzes im Befundsprotokolle festgestellte in Rechnung gezogen werden.

Die durch die Abrechnung constatirte Alkoholmenge wird der Brennerei in der amtlichen Rechnung für dieselbe (§. 70 des Gesetzes) vorgeschrieben.

Bei einer der Productionsabgabe unterliegenden Brennerei ist zu unterscheiden, ob der nach der Anmeldung entfallende Abgabebetrag kleiner oder größer ist, als der nach der Abrechnung sich ergebende.

Ist der laut Anmeldung entfallende Abgabebetrag kleiner als die bei der Abrechnung sich ergebende Schlusssumme, so ist der Abgang, wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung genießt, soweit die Sicherstellung noch zureicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, oder wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung nicht genießt, der ganze Abgang binnen drei Tagen bei Vermeidung der Execution nachzuzahlen.

Ist jedoch die laut Anmeldung entfallende Productionsabgabe größer als die nach der Abrechnung sich ergebende Abgabe, so wird der Überschuss, wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung ohne Einlegung eines Steuerwechsels benützt hat, von den geborgten Abgabesummen abgeschrieben, in anderen Fällen dagegen zurückgezahlt.

Jede solche Constatirung der monatlich erzeugten Alkoholmengen, beziehungsweise jede solche Abrechnung ist von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten mit zu unterfertigen.

Bei den der Consumabgabe unterliegenden Brennereien wird das eine Exemplar des Constatirungsactes dem Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten ausgefolgt, das andere aber unverweilt an die Finanzbehörde erster Instanz geleitet. Bei den der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, in welchen die Alkoholmenge des Erzeugnisses nach den Anzeigen eines Controlmessapparates ermittelt wird, wird ein Exemplar der Abrechnung gleichfalls dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ausgefolgt, das zweite dagegen unverweilt an das Amt geleitet, bei welchem der Unternehmer die Betriebsanmeldung einzubringen hat.

Wurde in einer der Productionsabgabe unterliegenden Brennerei das ganze Erzeugnis oder ein Theil desselben nach Maßgabe der §§. 6 und 64 des Gesetzes zur Ausfuhr erklärt und zu diesem Behufe abgabefrei eingelagert, so ist der für die zum Exporte bestimmte Alkoholmenge entfallende Abgabebetrag von dem Schlusserergebnisse der Abrechnung in Abzug zu bringen und der Partei gutzuschreiben.

§. 23.

(Zu §. 65 des Gesetzes.)

Brennereiregister.

1. Da ein Controlmessapparat schon dadurch, dass er mit dem Kühlapparate einer Brennvorrichtung vorschriftmäßig verbunden ist, für die Brantweinsteuercontrole in Verwendung steht, so haben sich in einer Brennerei, in welcher zwei oder mehrere mit eigenen Kühlapparaten versehene Brennvorrichtungen und daher kraft §. 52, Alinea 1 des Gesetzes eben so viele Controlmessapparate aufgestellt sind, die Eintragungen des Brennereileiters und der Controlorgane in das Brennereiregister auch auf jeden Controlmessapparat zu erstrecken, womit der Kühlapparat einer nicht in Betrieb stehenden Brennvorrichtung (Reservebrennvorrichtung) versehen ist. Sollte diese Brennvorrichtung überhaupt nicht zum Betriebe angemeldet und daher amtlich außer Gebrauch gesetzt sein, so ist dies bei jeder Eintragung, welche die Controlorgane machen, ausdrücklich zu erwähnen.

Muster Nr. 12. 2. Die Brennereiregister sind nach dem angehängten Muster Nr. 12 einzurichten.

Die Drucksorte für dieselben wird in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von der Finanzbehörde erster Instanz gegen Ersatz der Gestehungskosten ausgefolgt. Vor der Ausfolgung werden auf jedem Hefte der Name des Unternehmers und des Standortes der Brennerei, für welche dasselbe bezogen wird, eingestellt.

Das Brennereiregister wird bei der monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmenge, beziehungsweise bei der Abrechnung eingezogen und demselben, wenn es sich um eine der Consumabgabe unterworfene Brantweinbrennerei handelt, die Anmeldungsbollette, und wenn es sich um eine der Productionsabgabe unterliegende Brennerei handelt, die betreffende Steuerbollette angeschlossen.

§. 24.

(Zu §§. 66, 67, 68 und 69 des Gesetzes.)

Intervention der Finanzorgane bei der Wegbringung des Brantweines aus einer Brantweinbrennerei.

Die Hinwegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, Z. II und III des Gesetzes bezeichneten Brennerei erfolgt entweder

I. gegen Entrichtung der Consumabgabe oder

II. ohne Entrichtung der Consumabgabe.

Auf einmal dürfen, den Fall der Erschöpfung des Brantweinvorrathes ausgenommen, nicht weniger als ein Hektoliter Brantwein austreten.

I. Bestimmungen hinsichtlich der Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte gegen Entrichtung der Consumabgabe.

1. Jede Hinwegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte gegen Entrichtung der Consumabgabe ist vorher bei dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane unter Vorweisung der Zahlungs- oder Borgungsbollette schriftlich in zweifacher Ausfertigung nach dem Muster Nr. 13 anzumelden. Muster Nr. 13.

Dasselbe gilt auch für den Fall, wenn der Brennereiunternehmer selbst gegen Entrichtung der Consumabgabe aus seiner Erzeugungsstätte Brantwein wegbringen will. Dieser Brantwein kann auch innerhalb einer Entfernung von 500 Metern von der Brennerei in jedem Locale untergebracht werden, welches nicht unter dem Dache der Brennereigebäude sich befindet und weder zur Aufbewahrung von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, dient, noch mit einem Locale, in welchem solcher Brantwein sich befindet, in innerer Verbindung steht.

Von der in doppelter Ausfertigung eingebrachten Anmeldung wird ein Exemplar mit der Bestätigung der Überreichung versehen der Partei zurückgestellt [das zweite Exemplar dem Anmeldungsregister beigeschlossen.]

Anmeldungsblankette werden dem Unternehmer gegen Vergütung der Gestehungskosten durch die Finanzorgane, welche mit der Überwachung der Erzeugungsstätte betraut sind, ausgefolgt.

[Das betreffende Finanzorgan, bei dem die Anmeldung überreicht wird, hat vorerst die eingestellten Daten zu prüfen, eventuell deren Vervollständigung zu fordern. Radirte, corrigirte oder theilweise durchstrichene Anmeldungen sind zurückzuweisen.

Die Anmeldung ist auch zurückzuweisen, wenn die den entfallenden Abgabebetrag vollständig deckende Zahlungs- oder Borgungsbollette nicht beigebracht worden ist.

Ergibt sich in dieser Richtung kein Anstand, so hat das Überwachungsorgan den Inhalt der Anmeldung in dem nach dem angehängten Muster Nr. 14 zu führenden Anmeldungsregister zu verbuchen.]

Muster Nr. 14.

2. Die Hinwegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte gegen Entrichtung der Consumabgabe darf vor dem angemeldeten Zeitraume nicht stattfinden. Erscheint bis zu diesem Zeitpunkte ein Finanzorgan zur Controlirung, so ist dasselbe befugt, die Menge und den Alkoholgehalt des wegzubringenden Brantweines zu erheben.

Findet diese Erhebung wirklich statt, so wird der amtliche Befund am Rücken der Anmeldung ersichtlich gemacht [und in das Anmeldungsregister nachträglich eingesetzt.]

3. Die Feststellung der Menge des wegzubringenden Brantweines erfolgt in der Regel auf Grund des Aichzeichens.

Sollten die einzelnen Fässer nicht bis zum Spund vollgefüllt sein, so ist die fehlende Menge durch Zugießen von Brantwein, dessen Alkoholgehalt vorher erhoben wurde, und der dem Alkoholgehalte des in dem Behältnisse befindlichen Brantweines möglichst nahekommen soll, zu constatiren.

Die zugegossene Menge ist wieder abzuziehen und von dem durch das Aichzeichen angegebenen Rauminhalte des Gebündes in Abschlag zu bringen.

Da jedoch der Brantwein bei verschiedenen Temperaturen auch ein verschiedenes Volumen einnimmt, so ist zur genauen Mengenbestimmung der Flüssigkeit noch die Reduction des beobachteten scheinbaren Volumens auf das wahre Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur nothwendig.

[Die Reduction geschieht mit Zuhilfenahme der in der Anlage C beigegebenen Reductionstabellen in der daselbst näher ausgeführten Art.]

Anlage C.

4. Der Alkoholgehalt des hinwegzubringenden Brantweines wird mittels des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholometers erhoben und falls die Erhebungstemperatur von der Normaltemperatur (+ 12 Grad Réaumur) abweicht, die Reduction der scheinbaren Stärke auf die wahre Stärke vorgenommen.

Die bezüglichen Reductionstabellen, sowie die Anleitung zum Gebrauche derselben werden jedem geaichten Alkoholometer beigegeben.

Der Brantwein, aus welchem die zu prüfende Probe entnommen wird, soll, wenn es thunlich ist, vorher durchgerührt werden. Eventuell ist die Probe mittels eines Stechhebers oder eines sonstigen geeigneten Hilfsmittels aus den mittleren Schichten des Fasses, respective Behältnisses zu entnehmen.

Wird das auf die obige Art ermittelte wirkliche Volumen mit der wahren Stärke des Brantweines multiplicirt, so ergibt sich hieraus die gesuchte Alkoholmenge.

Erfolgt die Wegbringung des Brantweines aus der Erzeugungsstätte nicht in Fässern oder Gebünden, sondern in Eisenbahnreservoirs (Caissons), so müssen auch diese bis zur Füllungshöhe amtlich geaicht sein.

Behufs Erhebung des Alkoholgehaltes aus solchen Reservoirs sind die Proben stets aus mehreren Schichten zu entnehmen und vor der Prüfung gründlich zu mischen.

5. Wenn der Brennereiunternehmer für Brantwein in Fässern die Erhebung der Alkoholmengen nach dem Gewichte unter Umrechnung auf das Volumen veranlagt, so wird dieselbe unter folgenden Bedingungen zugestanden:

a) für die Gewichtserhebung muſs der Brennereiunternehmer ein geeignetes, gegen die Unbilden der Witterung schützendes Locale, sowie die nöthige vorschriftsmäßig geaichte Wage nebst eisernen geaichten Gewichten beistellen;

b) die zur Füllung bestimmten Fässer müssen, bevor die Finanzorgane zur Abfertigung des Brantweines erscheinen, in dem zur Tarirung und zu der unmittelbar auf dieselbe folgenden Füllung geeigneten Zustande bereit gehalten werden. Auch muſs die Einrichtung getroffen sein, daſs die Füllung der Fässer mit dem abzufertigenden Brantweine schnell vor sich geht.

Die im Falle dieser Gestattung bei der Wegbringung der Brantweinsendung intervenirenden Finanzorgane haben hiebei vorzugehen, wie folgt:

Jedes Faſs wird vorerst im leeren Zustande gewogen, unmittelbar darauf mit dem wegzubringenden Brantwein gefüllt und sodann, d. i. im gefüllten Zustande gewogen. Hieraus ergibt sich das Nettogewicht des Brantweines, der in dem Fasse weggebracht werden soll.

Sogleich nach dieser Verwägung wird der Alkoholgehalt des im Fasse befindlichen Brantweines auf die im vorstehenden Punkte 4 vorgeschriebene Weise erhoben.

Aus dem erhobenen Nettogewichte des im Fasse gefüllten Brantweines wird mit Berücksichtigung der wahren Alkoholgehaltes (Stärke) desselben [nach des in der Anlage C enthaltenen Tafel III] die Menge des Brantweines ermittelt.

[Die so erhobene Menge, multiplicirt mit dem erhobenen wahren Alkoholgehalte, ergibt die in dem Fasse befindliche Alkoholmenge (Hektolitergrade, Liter Alkohol). Sofort nach Erhebung des Nettogewichtes und des Alkoholgehaltes haben die Finanzorgane dafür zu sorgen, dass eine Änderung des Inhaltes des Fasses nicht stattfindet und daher auf die sogleiche Verspundung des Fasses zu dringen.]

6. Wenn eine amtliche Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes stattgefunden hat, so erfolgt die Abfertigung auf Grund dieser Erhebung.

Hat sich bei derselben gegenüber der Anmeldung ein Mehr- oder Minderbefund von mehr als fünf Procent ergeben, so ist nach §. 92 des Gesetzes das Strafverfahren einzuleiten.

Bei Differenzen unter fünf Procent steht es dem Unternehmer frei, sich mit dem amtlichen Befunde zufrieden zu stellen oder die Mengen mit der Anmeldung durch Zu- oder Abschütten in Einklang zu bringen.

Die näheren Bestimmungen über die Entrichtung der Consumabgabe, und zwar sowohl seitens des Unternehmers einer Erzeugungsstätte oder eines Freilagers, als auch seitens des Übernehmers von Brantwein enthält der §. 31 dieser Vollzugsverordnung.

7. Wurde die Consumabgabe für mehrere in den freien Verkehr übergehende Sendungen von dem Unternehmer der Erzeugungsstätte beziehungsweise des Freilagers im vorhinein gegen Abrechnung erlegt oder werden solche Brantweinsendungen auf Grund einer Borgungsbollette abgefertigt, so hat das Finanzorgan die entfallende Consumabgabe auf der Rückseite der betreffenden Bollette für jede Sendung ersichtlich zu machen und von Fall zu Fall das Perceptionsamt zu verständigen, mit welchem Betrage die Bollette belastet wurde.

Ist die Zahlungs- oder Borgungsbollette erschöpft, so ist das betreffende Perceptionsamt hievon zu verständigen.

Ist bei einer Borgungsbollette der Zeitraum abgelaufen, innerhalb dessen die in der Borgung begriffenen Acte vorgenommen werden dürfen, so wird auf Grund derselben eine weitere Wegbringungsanmeldung nicht mehr angenommen und das Perceptionsamt verständigt, dass und bis zu welchem Betrage diese Bollette nicht verwendet worden ist.

8. Erfolgt die Wegbringung des Brantweines auf Grund einer dem Übernehmer desselben nach §. 32 dieser Vollzugsverordnung ausgefertigten Borgungsbollette und ist das Perceptionsamt, welches diese Bollette ausgefertigt hat, nicht dasjenige, in dessen Bezirke die Erzeugungsstätte sich befindet, so hat das Finanzorgan der Bestätigung auf der Bollette auch das Amtssiegel beizudrücken und von jeder einzelnen Hinwegbringung das betreffende Perceptionsamt, von welchem die Borgungsbollette ausgestellt wurde, unter Angabe des Abgabebetrages und unter Berufung auf die Daten der betreffenden Bollette zu verständigen.

[9. Hat die amtliche Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes bei Wegbringung des Brantweines stattgefunden, so wird das Ergebnis derselben auf der Rückseite der beiden Exemplare der Anmeldung ersichtlich gemacht und die amtlich erhobene Alkoholmenge nachträglich auch im Anmeldungsregister angeführt.

Das Anmeldungsregister ist für jede monatliche Anmeldungsperiode (§. 58 des Gesetzes) allmonatlich abzuschließen und im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an das Fachrechnungsdepartement des Finanzministeriums für Zoll- und Verzehrungssteuer zum Behufe der Rechnungscensur zu leiten.]

II. Bestimmungen hinsichtlich der Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte ohne Entrichtung der Consumabgabe.

A. Wenn Brantwein mit der darauf haftenden Consumabgabe in ein Freilager für Brantwein übertragen wird.

1. Jede Hinwegbringung von Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet, aus der Erzeugungsstätte in ein Freilager für Brantwein ist dem mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich in zweifacher Ausfertigung nach dem angehängten Muster Nr. 15 anzumelden. Muster Nr. 15.

2. Mit der Anmeldung übernimmt der Versender die Verpflichtung, den in der Anmeldung näher bezeichneten Brantwein in unveränderter Beschaffenheit und Menge innerhalb des bestimmten Zeitraumes bei dem mit der Überwachung des Freilagers betrauten Finanzorgane (Amte) unter Vorlegung der Anmeldung zur weiteren Abfertigung zu stellen, beziehungsweise die für die betreffende Alkoholmenge entfallende Consumabgabe, nebst der im §. 69 des Gesetzes festgesetzten Ordnungsstrafe zu zahlen, wenn und insofern die fragliche Alkoholmenge nicht in das Freilager gelangte und auch nicht nachgewiesen wurde, dass sie am Transporte zugrunde gegangen ist.

Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ist von dem Versender eine dem entfallenden Abgabebetrage entsprechende Sicherstellung in der für die Borgung vorgeschriebenen Art zu leisten, die jedoch nicht immer wieder erneuert zu werden braucht, sondern wieder frei wird, sobald die Bestätigung über das richtige Einlangen einer früheren Sendung, für welche die Sicherstellung bestimmt war, am Bestimmungsorte und über die vorschriftsmäßige Endabfertigung derselben einlangt.

Diese Sicherstellung kann auch für mehrere Sendungen und für die Dauer der ganzen Erzeugungsperiode geleistet werden.

Bei Freilagern ist, da der Unternehmer der Finanzverwaltung bereits bei der Errichtung des Freilagers eine entsprechende Sicherstellung zu leisten hat, eine besondere Sicherstellung aus diesem Anlasse nicht zu fordern.

Die Gefäße und Behältnisse, in welchem der Brantwein zur Versendung gelangt, müssen, insofern die Versendung nicht unter Ladungsraumverschluss stattfindet, zur Anlegung eines vollkommen sicheren Verschlusses geeignet sein.

3. Jede Hinwegbringung von Brantwein unter dem Bande der Consumabgabe muss amtlich constatirt werden.

Die auf Grund der Anmeldung zu pflegenden Amtshandlungen sind stets von zwei Finanzorganen (dem Controlbezirks- oder Abtheilungsleiter unter Zuziehung eines Oberaufsehers) vorzunehmen.

Diese Finanzorgane erheben in der sub Z. I Punkt 3, 4 und 5 dieses Paragraphen angegebenen Art die Menge und den Alkoholgehalt des zu versendenden Brantweines, setzen den Befund in beide Exemplare der Anmeldung ein und weisen die Sendung unter amtlichem Colli- oder Raumverschlusse an das mit der Überwachung des Freilagers betraute Finanzorgan an.

4. Auf dem Zuge der Sendung bis zum Bestimmungsorte sind die Vorschriften über den Transport angewiesener unverzollter Eingangsgüter zu beobachten.

5. Das weitere Verfahren in Absicht auf die in ein Freilager unter dem Bande der Consumabgabe angewiesenen Sendungen wird durch §. 27 und Anlage D dieser Verordnung geregelt.

Anlage D.

6. Der Unternehmer oder Leiter einer Brennerei, aus welcher der Brantwein unter dem Bande der Consumabgabe weggebracht wurde, ist verpflichtet, das bestätigt zurückgelangte Exemplar der Anmeldung sofort dem mit der Überwachung der Brantweinerzeugungsstätte, beziehungsweise des Freilagers betrauten Finanzorgane zu übergeben, welches dasselbe dem Anmeldungsregister als Beleg beischließt.

Wenn der Unternehmer oder Leiter der Brantweinerzeugungsstätte dieser Verpflichtung innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anweisung der Brantweinsendung nicht nachkommt und in dieser Frist auch das Aviso über das Einlangen der Sendung am Bestimmungsorte nicht einlangt oder wenn in der die Brantweinsendung empfangenden Unternehmung eine geringere als die zur Wegbringung unter dem Bande der Consumabgabe angemeldete Alkoholmenge constatirt wurde, ohne dass der Abgang durch die zulässige Schwendung gerechtfertigt erscheint, so hat der Unternehmer der Brantweinbrennerei sogleich bei Vermeidung der Execution die Consumabgabe für die unter dem Bande der Consumabgabe hinweggebrachte, jedoch nicht als am Bestimmungsorte eingelangt nachgewiesene Alkoholmenge einzuzahlen.

[Für die Finanzorgane wird hinsichtlich der vorstehenden Punkte 1 bis 6 im Besonderen noch Folgendes angeordnet:

Die Finanzorgane haben vor der Hinwegbringung des Brantweines aus der Erzeugungsstätte die Anzahl, Zeichen und Nummern, sowie die Beschaffenheit der Behältnisse zu erheben, die Menge und den Alkoholgehalt des Brantweines in der im Abschnite I, Z. 3, 4 und 5 dieses Paragraphen erwähnten Art zu ermitteln und die Übereinstimmung der Anmeldungsexemplare mit dem Zustande der Sendung zu prüfen.

Wenn die Übereinstimmung der beiden Exemplare der Anmeldung untereinander und mit dem Zustande der Sendung nicht vorhanden ist oder wenn überhaupt eine der für die Hinwegbringung vorgeschriebenen Bedingungen mangelt, so ist die Partei auf das vorhandene Gebrechen aufmerksam zu machen und zu dessen Beseitigung aufzufordern.

Ergibt sich bei der Ermittlung der Alkoholmenge gegenüber der Anmeldung ein Mehr- oder Minderbefund von mehr als 5 Procent, so ist nach §. 92 des Gesetzes das Strafverfahren einzuleiten.

Sind alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und walten in keiner Beziehung Anstände ob, so ist die Sendung unter amtlichen Verschluss zu legen, der Befund und die Postnummer des Anmeldungsregisters nach erfolgter Verbuchung in demselben in die beiden Exemplare der Anmeldung einzutragen und auf denselben die vom Versender angemeldete, den Umständen angemessene Frist anzusetzen, binnen welcher die Sendung an den Bestimmungsort zu gelangen hat.

Das eine Exemplar der Anmeldung, welches die Sendung an den Bestimmungsort zu begleiten hat, (Unicat) ist der Partei einzuhändigen, das zweite Exemplar (Duplicat) mit dem auszufertigenden Aviso unmittelbar dem mit der Überwachung des Freilagers betrauten Finanzorgane zuzusenden.

Das seinerzeit zurückgelangte Exemplar der Anmeldung, sowie das mit der Bestätigung des Eintreffens am Bestimmungsorte versehene Aviso sind dem Anmeldungsregister als Beleg beizuschließen.

Wenn innerhalb der im Punkte 6 bezeichneten Frist das bestätigte Aviso von dem mit der Überwachung des Freilagers betrauten Finanzorgane nicht einlangt, oder wenn die für die beim Eintreffen der Sendung im Freilager constatirte abgängige Alkoholmenge nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften entfallende Consumabgabe von dem Unternehmer binnen 3 Tagen nach Rücklangen der bestätigten Anmeldung nicht eingezahlt werden sollte, so hat das Finanzorgan hievon die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz behufs weiterer Verfügung zu erstatten und dass dies geschehen, bei der betreffenden Post des Anmeldungsregisters anzumerken.

Die Finanzorgane haben die auf den Anmeldungen, Avisos, auf dem Anmeldungsregister und den

sonstigen Aufschreibungen vorzunehmenden Eintragungen stets mit ihrer Unterschrift und Angabe ihres Dienstcharakters zu bekräftigen.]

7. Soll der aus einer Erzeugungsstätte unter dem Bande der Consumabgabe hinweggebrachte Brantwein deshalb, weil er in das betreffende Freilager nicht aufgenommen werden darf, oder weil dessen Übernahme verweigert wird, ohne Zahlung der Consumabgabe in die Erzeugungsstätte zurückkommen oder in ein anderes Freilager angewiesen werden, so hat dies der Versender oder dessen Frächter bei dem mit der Überwachung des Freilagers, für welches die Sendung bestimmt war, betrauten Finanzorgane anzuzeigen. Dieses Organ wird die erstattete Anzeige auf der ersten Blattseite der die Sendung begleitenden Anmeldung bemerken und die Sendung nach Maßgabe der bezüglichen Anzeige entweder an die betreffende Brennerei, von welcher sie abgefertigt wurde oder aber an jenes Freilager, in welches dieselbe nunmehr aufgenommen werden soll, anweisen.

Wird die Sendung an ein anderes Freilager angewiesen, so ist von der erfolgten neuen Anweisung auch jenes Finanzorgan zu verständigen, welches die Sendung in der Erzeugungsstätte abgefertigt hat.

Sollte derjenige, an den die Sendung gelangen soll, keine Bewilligung zur Haltung eines Freilagers haben, sei es weil ihm eine solche bisher überhaupt nicht ertheilt wurde, sei es weil die frühere Bewilligung aus irgend einem Grunde erloschen ist, so ist der Versender, respective der Frächter verpflichtet, diesen Umstand demjenigen Finanzorgane in dessen Amtsbezirk der Bestimmungsort gelegen ist, anzuzeigen. Dieses Organ wird die Erstattung der Anzeige auf der die Sendung begleitenden Anmeldung bestätigen und im übrigen wie oben verfahren.

Das eingelangte zweite Exemplar der Anmeldung, sowie das Aviso sammt der bezüglichen Anzeige ist jenem Finanzorgane zuzusenden, welches nach den geänderten Verhältnissen nunmehr die Schlussabfertigung der Sendung vorzunehmen hat. In der Brennerei ist vor der Einlagerung zu erheben, ob die zurückgelangte Sendung mit der hinweggebrachten übereinstimmt.

Ist der angelegte amtliche Verschluss unverletzt und walten auch sonst keine Bedenken ob, so kann die Erhebung der Alkoholmenge unterbleiben, vorausgesetzt, dass auch der Unternehmer der Brennerei hiemit einverstanden ist.

Für die eventuell constatirten Abgänge, insoweit dieselben das Maß der zulässigen Transportschwendung überschreiten, hat der Versender die entfallende Abgabe längstens binnen drei Tagen zu entrichten.

Die in die Erzeugungsstätte zurückgelangte Sendung ist nach erfolgter Wiedereinlagerung in der amtlichen Rechnung über die Consumabgabe, beziehungsweise auch im Empfangsregister in Empfang zu stellen und bei der betreffenden Post der Umstand, dass es sich um eine zurückgelangte Sendung handelt, ausdrücklich zu bemerken.

In landwirtschaftlichen Brennereien muss das Zurücklangen der Sendung auch im Anmeldungsregister anmerkungsweise ersichtlich gemacht werden.

Ist die Bonification für die zurückgelangte Alkoholmenge noch nicht angewiesen, so wird diese Alkoholmenge in der Bonificationsrechnung gelöscht.

Ist aber die Bonification bereits angewiesen, so hat die Rückzahlung derselben einzutreten; außerdem ist die Löschung der zurückgelangten Alkoholmenge in der Bonificationsrechnung durchzuführen.

B. Wenn Brantwein mit dem Vorbehalte der Abgabeabschreibung über die Zollinie ausgeführt wird.

Die Hinwegbringung von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, über die Zollinie wird durch die in der Anlage A enthaltene Vorschrift geregelt. Anlage A.

C. Wenn Brantwein zur anderweitigen abgabefreien Verwendung bestimmt ist.

Die Wegbringung von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, zur anderweitigen abgabefreien Verwendung wird durch die in der Anlage E enthaltene Vorschrift geregelt. Anlage E.

Die Bestimmungen über die Wegbringung von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet aus einem Freilager sind in der Anlage D enthalten. Anlage D.

§. 25.

(Zu §§. 70 und 71 des Gesetzes.)

Rechnung über die Consumabgabe.

1. Für jede unter die Consumabgabe fallende Brennerei wird von dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane eine Rechnung [nach den zuliegenden Mustern Nr. 16 und 17, und zwar abgesondert für die vorgeschriebenen und für die abgeschriebenen Alkoholmengen] geführt. Muster Nr. 16 und 17.

2. In diese Rechnung wird jeder Empfang und jede Ausgabe Post für Post, wie sie sich ergeben, unter Angabe des Datums der Einschreibung eingetragen und jede Eintragung sowohl von dem eintragenden Finanzorgane, als auch von dem Unternehmer der Brennerei oder dessen Stellvertreter unterfertigt.

[Die Drucksorte für diese Rechnung wird in paginirten und paraphirten Heften, deren Fäden unter amtlichem Siegel liegen, von der Finanzbehörde erster Instanz an das betreffende Finanzorgan ausgefolgt, nachdem vorher auf jedem Hefte der Name des Unter-

nehmers und der Standort der Unternehmung angesetzt worden ist.]

3. Der Unternehmer ist verpflichtet, diese Rechnung an einem sicheren und trockenen Orte unter Verschluss aufzubewahren und über jedesmaliges Verlangen den Finanzorganen unverweilt vorzuweisen.

4. In der Rechnung für den Empfang sind vorzuschreiben:

a) die mit Schluss jeder monatlichen Anmeldungsperiode (§. 58 des Gesetzes) amtlich constatirten Alkoholmengen des Erzeugnisses auf Grund der diesfalls gepflogenen Abrechnungen;

b) die bei den einzelnen Vorrathserhebungen ermittelten 5 Procent übersteigenden Überschüsse, dann der Überschuss am Schlusse der Betriebsperiode, wenn sich ein solcher aus der Gegenüberstellung der ermittelten Überschüsse und Abgänge ergibt, welche bei den einzelnen Vorrathserhebungen während der Betriebsperiode je 5 Procent nicht erreichen (§. 72 des Gesetzes);

c) jene Alkoholmengen, welche im Sinne des §. 69 des Gesetzes in die Brennerei zurückgebracht werden dürfen.

Die aus der Betriebsperiode 1887/88 übernommenen, unter dem Bande der Nachsteuer stehenden Vorräthe (§. 33 der Vollz. Verord. und Anlage G hiezu) bleiben in der Rechnung über die Consumabgabe außer Betracht.

5. In der für die Ausgabe bestimmten zweiten Rechnung sind einzutragen:

a) Die Alkoholmengen, für welche bar oder mit Benützung der Borgung die Consumabgabe entrichtet worden ist, [auf Grund der Anmeldung (Muster Nr. 13) unter Berufung auf die Postnummer derselben];

b) die Alkoholmengen, welche sammt der darauf haftenden Consumabgabe in ein Freilager für Brantwein übertragen oder über die Zollinie ausgeführt worden sind, [auf Grund der auf der dritten Seite der Anmeldung (Muster Nr. 15) beziehungsweise der Ausfuhrserklärung (Muster a zur Anlage A) angesetzten amtlichen Befunde];

c) die Alkoholmengen, welche zur abgabefreien Verwendung weggebracht worden sind, [nach dem auf der dritten Seite der Anmeldung (Muster Nr. 15) angesetzten amtlichen Befunde];

d) die Alkoholmengen, welche infolge der Lagerschwendung oder der Schwendung bei der Raffinirung in Abzug gebracht werden dürfen;

e) die bei den einzelnen Vorrathserhebungen ermittelten fünf Procent übersteigenden Abgänge, sowie der Abgang am Schlusse der Betriebsperiode, wenn sich ein solcher aus der Gegenüberstellung der ermittelten Überschüsse und Abgänge ergibt, welche bei den einzelnen Vorrathserhebungen während der Betriebsperiode fünf Procent nicht erreichen.

6. Als Maximalschwendung wird zugestanden:

a) Den Brantweinbrennereien für die in je einer monatlichen Anmeldungsperiode erzeugte Alkoholmenge $^5/_6$ Procent und überdies pro anno 2 Procent.

b) Den Freilagern für die in je einem Monate eingelagerte Alkoholmenge $^1/_3$ Procent und überdies pro anno 2 Procent.

Bei der Ermittlung dieser Schwendung wird im Wesentlichen verfahren, wie folgt:

α) Zuerst wird von der seit der letzten Vorrathserhebung bis zum Tage der neuen Vorrathserhebung erzeugten, beziehungsweise eingelagerten Alkoholmenge für den monatlichen Zeitraum, beziehungsweise für den Kalendermonat, in welchem deren Erzeugung, beziehungsweise Einlagerung stattfindet, die Schwendung mit $^5/_6$ Procent, beziehungsweise $^1/_3$ Procent berechnet.

β) Sodann wird für die Alkoholmengen, welche bei der letzten Vorrathserhebung als Vorrath übertragen wurden und welche seit derselben bis zur neuen Vorrathserhebung weiter in Empfang gekommen sind, die jährliche Schwendung von 2 Procent nach Maßgabe der Zeiträume, welche seit den Tagen der Empfangseintragung bis zum Tage der neuen Vorrathserhebung verflossen sind, ohne Rücksicht auf die mittlerweile weggebrachten, beziehungsweise ausgelagerten Alkoholmengen berechnet und von dem Resultate die Schwendung abgezogen, welche man erhält, wenn auf die seit der letzten Vorrathserhebung weggebrachten, beziehungsweise ausgelagerten (verausgabten) Alkoholmengen das jährliche Ausmaß von 2 Procent nach Maßgabe der Zeiträume, welche seit ihrer Wegbringung, beziehungsweise Auslagerung (Verausgabung) bis zur neuen Vorrathserhebung verflossen sind, angewendet wird.

Handelt es sich um die erste Vorrathserhebung in einer Brennerei, beziehungsweise in einem Freilager, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes der erwähnten letzten Vorrathserhebung (a und b) der erste Tag des Betriebes.

γ) Die Ergebnisse nach a und b werden addirt und bilden die zulässige Maximalschwendung.

Zur Vereinfachung der Berechnung der nach dem jährlichen Ausmaße von 2 Procent entfallenden Schwendung wird angenommen, als ob die in je fünf Tagen ($^1/_6$ des einen Monates) erfolgten Empfänge

und Ausgaben von Brantwein auf einmal und zwar an einem und demselben Tage stattgefunden hätten.

Anlage F. [Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Anlage F.]

Die Grundlagen für die Berechnung der Schwendung bei der Raffinirung und der hiebei zu beobachtende Vorgang sind im §. 28 dieser Vollzugverordnung angegeben.

Die infolge der Schwendung, dann durch eingetretene Elementarereignisse sich ergebenden Abgänge sind stets in dem Verhältnisse in die unter den höheren und niedrigeren Satz der Consumabgabe fallenden Alkoholmengen einzurechnen, in welchem zur Zeit der Vorratherhebung die Alkoholmengen stehen, die seit der letzten Vorrathserhebung zum höheren und niedrigeren Abgabensatze weggebracht wurden.

[Wäre beispielsweise a die zu 35 fl. und b die zu 45 fl. weggebrachte Alkoholmenge und s die rechnungsmäßig entfallende Schwendung, so würde die auf a entfallende Alkoholmenge nach der Proportion $x : a = s : (a+b)$ und die auf b entfallende Menge durch eine einfache Subtraction zu finden sein ($= s-x$).]

7. Bei jeder Vorrathserhebung ist die Rechnung über die Consumabgabe abzuschließen.

[In Brennereien hat dem Rechnungsabschlusse die Constatirung der erzeugten Alkoholmengen, beziehungsweise des Alkoholgehaltes des Erzeugnisses sowie die Verbuchung des Ergebnisses in der Rechnung voranzugehen.

Nach Schluss der Betriebsperiode hat stets eine Vorrathserhebung stattzufinden, und ist die Rechnung im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an die Censurbehörde einzusenden.]

Der Abschluss geschieht in folgender Art:

Zuerst wird die in der Rechnung für den Empfang eingestellte Gesammtmenge des Alkohols ermittelt.

Sodann wird aus der Rechnung für die Ausgabe durch Summirung der einzelnen Posten ermittelt, welche Alkoholmengen zum niedrigeren und welche Alkoholmengen zum höheren Satze der Consumabgabe in Ausgabe gestellt, und welche als Schwendung oder sonstige bereits constatirte Abgänge abgeschrieben wurden.

Die Differenz zwischen der Gesammtsumme der vorgeschriebenen und der abgeschriebenen Mengen gibt sodann jenen Vorrath an Alkohol, welcher in der Brennerei vorhanden sein soll.

8. Ganz in analoger Weise wie für die Brennerei ist auch für jedes Freilager, beziehungsweise für jede als Freilager erklärte Raffinerie die Rechnung über die Consumabgabe durchzuführen.

Nur bilden hier den Empfang die aus einer Brennerei oder aus einem Freilager unter dem Bande der Consumabgabe überwiesenen Alkoholmengen und findet eine Abschreibung zur abgabefreien Verwendung, sowie eine Abschreibung der Raffinirungsschwendung nur dann statt, wenn das Freilager örtlich mit einer Raffinerie vereinigt ist, das ist mit der Raffinerie in demselben Gebäude oder Gebäudecomplexe sich befindet. Selbstverständlich darf aus einem Freilager unter Einrechnung in dem niedrigeren Satze der Consumabgabe keine größere Alkoholmenge einschließlich der entfallenden Schwendung weggebracht werden, als zu diesem Satze in dasselbe eingebracht wurde, und haben die Überwachungsorgane auf diesen Umstand, welcher sich jederzeit aus der Rechnung über die Consumabgabe constatiren läßt, schon bei den einzelnen Anmeldungen zu achten.

Die in ein Freilager übernommenen Alkoholmengen, auf denen die Consumabgabe nicht haftet, können bei der Rechnung über die Consumabgabe ganz außer Betracht gelassen werden, weil für deren Evidenzhaltung in öffentlichen Freilagern oder in Raffinerien ohnehin besonders vorgesorgt ist (Magazinsbuch, amtliche Sperre) und in dem mit einer Raffinerie nicht vereinigten Privatfreilager, in welchen von der amtlichen Mitsperre abgesehen wird, die Einbringung versteuerter Alkoholmengen nicht zulässig ist.

[Bei Freilagern ist die Aufschreibung über die Empfänge nach dem Muster Nr. 18 einzurichten, Muster Nr. 18.
während die Aufschreibung für die Ausgaben gleich wie in den Brennereien (Muster Nr. 17) zu führen ist.

Auch der Abschluss der Rechnung in einem Freilager erfolgt in gleicher Weise wie in der Brennerei, indem zuerst die Empfänge summirt und von diesen die Ausgaben abgezogen werden.

Um bestimmen zu können, welcher Theil dieses Vorrathes noch zum niedrigeren Satze der Consumabgabe weggebracht werden darf, braucht bloß von der zum niedrigeren Satze eingebrachten Alkoholmenge die zu demselben Satze weggebrachte Menge einschließlich der verhältnismäßig entfallenden Schwendung in Abzug gebracht werden.]

9. Die bei Abschluss der Rechnung über die Consumabgabe, beziehungsweise bei der Vorrathserhebung in einer Brennerei oder in einem Freilager auf die oben ausgeführte Art ermittelten Vorräthe werden als erste Post der neuen Rechnung in Empfang gestellt.

Die bei den einzelnen Vorrathserhebungen ermittelten Schwendungsmengen werden von Fall zu Fall verhältnismäßig bei den zum höheren und zum niedrigeren Satze der Consumabgabe verausgabten Alkoholmengen in Ausgabe gestellt, so dass bei Abschluss der Rechnung nur noch die seit der letzten Vorrathserhebung sich ergebenden Schwendungsmengen zu berechnen sein werden.

Derselbe Vorgang ist auch bei der Raffinirungsschwendung zu beobachten, doch sind bei der Abschreibung dieser Schwendungen die bezüglichen Hilfsaufschreibungen (§. 28 dieser Vollzugsverordnung) ausdrücklich zu berufen.

10. Brennereiunternehmer, welche den im §. 70 des Brantweinsteuergesetzes zugestandenen Erlass der Consumabgabe für denjenigen Brantwein, welcher einer weiteren Bearbeitung zum Zwecke des Genusses unterworfen wird, erlangen wollen, haben darum einzuschreiten.

Die Höhe des zu gewährenden Nachlasses wird von Fall zu Fall vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem königl. ung. Finanzministerium festgestellt werden.

§. 26.

(Zu §. 72 des Gesetzes.)

Vorrathserhebung in den Brennereien und in den Freilagern.

1. In Brennereien, deren Alkoholerzeugung in einer monatlichen Anmeldungsperiode 220 Hektoliter nicht übersteigt, hat die Vorrathserhebung nach Ablauf einer jeden monatlichen Anmeldungsperiode sogleich nach der Constatirung der erzeugten Alkoholmenge, in anderen Brennereien aber sowie in Freilagern vierteljährig zu geschehen.

Selbstverständlich können auch außerdem Vorrathserhebungen stattfinden, wenn es im Interesse des Gefälles liegt.

In der zweiten Hälfte des Monates August eines jeden Jahres ist für den Schluss der Betriebsperiode in sämmtlichen der Consumabgabe unterliegenden Brennereien und in den Freilagern die Vorrathserhebung vorzunehmen und der Ausweis über den hiebei constatirten Vorrath an Alkohol im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an das Rechnungsdepartement 2 des Finanzministeriums für statistische Zwecke einzusenden.

Die Erhebung der Vorräthe in den Brennereien und in den Freilagern hat von dem Controlbezirksleiter und einem zweiten Finanzwachorgane in Gegenwart des Unternehmers oder seines Stellvertreters zu geschehen.

In welcher Weise vor der Vorrathserhebung der Abschluss der Rechnung über die Consumabgabe stattzufinden hat, ist bereits im §. 25 dieser Vollzugsverordnung bestimmt worden.

Durch den Abschluss der Rechnung über die Consumabgabe wird festgestellt, welcher Vorrath an Alkohol nach Abzug der zulässigen Lager-, eventuell auch Raffinirungsschwendung buchmäßig vorhanden sein soll.

2. Zur leichteren Ermittlung des wirklichen Vorrathes an Alkohol wird die Vorrathserhebung dem Unternehmer der Brennerei, deren Alkoholerzeugung während einer monatlichen Anmeldungsperiode 220 Hektoliter übersteigt, sowie dem Unternehmer eines Freilagers drei Tage und, wenn es sich um ein mit einer Raffinerie vereinigtes Freilager handelt, acht Tage vorher bekannt gegeben.

Der Unternehmer ist verpflichtet, am Tage der Bestandaufnahme den zur Vorrathserhebung erschienenen Finanzorganen eine Erklärung über sämmtliche in der Brennerei oder dem Freilager vorhandene Alkoholmengen, auf denen die Consumabgabe haftet, zu überreichen, welche nach Muster Nr. 19 einzurichten ist. Muster Nr. 19.

Die bezügliche Drucksorte kann gegen Entrichtung der Gestehungskosten bei dem Überwachungsorgane bezogen werden.

Auf Grund dieser Erklärung schreiten die Finanzorgane zur Ermittlung der Vorräthe an Alkohol, wobei denselben der Unternehmer oder dessen Stellvertreter in jeder Richtung an die Hand zu gehen verpflichtet ist. Insbesondere hat derselbe dafür zu sorgen, dass den Finanzorganen die bei der Vorrathserhebung erforderlichen Hilfsarbeiten geleistet werden.

[Bei Feststellung der Menge des Brantweins ist Folgendes zu beachten:

aa) Bei gewöhnlichen Fässern, die, wenn sie nicht spundvoll sind, in der Regel spundvoll gemacht werden müssen, kommt es darauf an, ob dieselben amtlich geaicht sind oder nicht. Sind die Vorrathsfässer amtlich geaicht, so ist sich an das Aichzeichen zu halten. Die zugegossene Menge ist wieder abzuziehen und von dem durch das Aichzeichen angegebenen Rauminhalte des Gebündes in Abschlag zu bringen.

Da jedoch der Brantwein bei verschiedenen Temperaturen auch ein verschiedenes Volumen einnimmt, so ist zur genauen Mengenbestimmung der Flüssigkeit noch die Reduction des beobachteten scheinbaren Volumens auf das wahre Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur nothwendig.

Die Reduction geschieht mit Zuhilfenahme der in der Anlage C beigegebenen Reductionstabellen in der daselbst näher ausgeführten Art. Anlage C.

Sind die Fässer dagegen nicht geaicht, so ist deren Inhalt mittels des Stampfer'schen Visirstabes oder mittels des Matievič'schen Fassmessers, oder wo diese Instrumente nicht zu Gebote stehen, auch durch wirkliches Abmessen oder durch Ermittlung des Nettogewichtes und Umrechnung desselben auf das Litermaß unter Benützung der Umrechnungstabellen (§. 24, I. Punkt 5, Anlage C, Tafel III) zu ermitteln.

Sollte das Ausfüllen geaichter oder ungeaichter Fässer auf Widerspruch stoßen oder undurchführbar sein, so ist darauf nicht unbedingt zu bestehen, da mittels der oberwähnten Maßstäbe auch der Inhalt nur zum Theil gefüllter Fässer erhoben werden kann.

bb) Bei Brantweinreservoiren ist die Menge, wenn diese Reservoirs ämtlich geaicht oder mit einer

Scala versehen sind, nach dem Aichzeichen, respective der Scala festzustellen. Wo dies nicht der Fall ist, muss die Ermittlung der Menge entweder durch kubische Vermessung oder durch Wassereinguss erfolgen.

cc) Bei Flaschen und Gläsern wird die Anzahl der Flaschen und Gläser von gleicher Größe festgestellt, und sodann ermittelt, wie groß der Inhalt einer dieser Flaschen oder Gläser ist.

Hiernach wird durch einfache Multiplication der erhaltenen Ziffern, der Gesammtliterinhalt aller Flaschen 2c. von je gleicher Größe berechnet.

dd) In Brantweinraffinerien oder in solchen Brennereien, welche gleichzeitig Brantwein raffiniren und bei der Vorrathserhebung im Betriebe sind, muss auch die Menge des in den Rectifitationsapparaten, Filterständern befindlichen Brantweines ermittelt werden.

Zu diesem Zwecke wird zunächst ermittelt, wie viele Liter eine Tagesfüllung für je einen Ständer beträgt und welche Menge Brantwein ursprünglich zur Befeuchtung des Kohlenstaubes verwendet wurde. Diese beiden Beträge zusammengenommen ergeben annähernd den Brantweininhalt je eines Ständers.

Hiebei kann als Anhaltspunkt dienen, dass auf einen Ständer zu circa 50 Hektoliter Rauminhalt täglich ungefähr 4 Hektoliter Brantwein aufgegeben und zur ursprünglichen Füllung circa 20 Metercentner Kohlenstaub verwendet und auf 1 Metercentner Kohlenstaub ungefähr 100 Liter Brantwein gerechnet werden.]

3. Bezüglich der Ermittlung des Alkoholgehaltes ist festzuhalten, dass derselbe für jedes Behältnis in der vorgeschriebenen Weise mittels des hunderttheiligen Alkoholometers ermittelt werden muss.

Bezüglich des Vorganges bei der Probeentnahme gelten die Anordnungen des §. 24 I, Punkt 4 dieser Vollzugsverordnung.

Die [auf die obige Art] ermittelte Gesammtmenge an reinem Alkohol bei einer Temperatur von 12 Grad Réaumur ist mit dem buchmäßig festgestellten Gesammtvorrathe in Vergleich ziehen.

4. Ist der wirkliche Vorrath bei der Vorrathserhebung während je einer Betriebsperiode gegenüber dem buchmäßigen um mehr als 5 Procent kleiner, so hat der Unternehmer für den Abgang — den Fall eines Elementarereignisses ausgenommen — die Consumabgabe binnen drei Tagen nach der Constatirung des Abganges bei Vermeidung der Execution bei dem ihm diesfalls bezeichneten Perceptionsamte einzuzahlen, wobei ihm die Einrechnung in den höheren oder niedrigeren Satz der Consumabgabe insoweit eine Alkoholmenge zum niedrigeren Satze der Consumabgabe überhaupt noch zur Verfügung steht, freigestellt bleibt.

Die für den constatirten Abgang entfallende Consumabgabe wird dem Unternehmer mittels eines Befundes nach Muster Nr. 20 bekannt gegeben. Muster Nr. 20

Dieser von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter, sowie von den Finanzorganen zu unterfertigende amtliche Befund ist nach erfolgter Eintragung in das Anmeldungsregister sofort an das Perceptionsamt, welchem die Unternehmung zur Zahlung der Consumabgabe zugewiesen ist, abzusenden.

Sollte die fällige Abgabe nicht längstens binnen drei Tagen nach der Aufnahme des amtlichen Befundes berichtigt werden, so hat das Perceptionsorgan ohne Aufschub hievon der vorgesetzten Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten und letztere sogleich die erforderlichen Schritte zur zwangsweisen Einbringung des Ausstandes einzuleiten.

[Die Verbuchung solcher Gebüren hat in derselben Weise, wie bei der steuerbaren Wegbringung zu geschehen, nur ist auf der Rückseite der Zahlungsbollette zu bemerken, dass die Zahlung auf Grund des amtlichen Befundes erfolgte.]

5. Ist der wirkliche Vorrath bei der Vorrathserhebung während je einer Betriebsperiode um mehr als 5 Procent größer als der buchmäßige, so wird der Überschuss in der Rechnung für die Consumabgabe, und zwar a conto der unter den höheren Abgabesatz fallenden Alkoholmenge vorgeschrieben.

Ist der wirkliche Vorrath gegenüber dem buchmäßigen Vorrathe zwar kleiner oder größer, übersteigt jedoch die Differenz im Plus oder Minus nicht 5 Procent, so wird der Abgang oder Überschuss bei den während der Betriebsperiode stattfindenden einzelnen Vorrathserhebungen in der betreffenden Colonne der Rechnung vorläufig vorgemerkt.

6. Bei der für den Schluss der Betriebsperiode in der zweiten Hälfte des Monates August (Punkt 1) vorzunehmenden Vorrathserhebung wird die Summe der Abgänge von weniger als je 5 Procent von der Summe der Überschüsse von weniger als je 5 Procent abgezogen.

Ergibt sich hiebei ein Gesammtabgang, so hat der Unternehmer für denselben, ohne Rücksicht ob er 5 Procent übersteigt oder nicht, die entfallende Consumabgabe binnen drei Tagen nach der Schlussabrechnung bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Ergibt sich dagegen ein Überschuss, so ist derselbe ohne Rücksicht, ob er 5 Procent übersteigt oder nicht, in der Rechnung über die Consumabgabe vorzuschreiben.

Bezüglich der Einrechnung in den höheren oder niedrigeren Satz der Consumabgabe gelten auch für diese Abgänge oder Überschüsse die Anordnungen des §. 25 dieser Vollzugsverordnung.

Die Constatirung eines eingetretenen Elementarereignisses, in Anbetracht dessen die Forderung der Nachzahlung für einen bei der Vorrathserhebung

constatirten Abgang wegfallen soll, obliegt dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Organe.

§. 27.

(Zu §. 73 des Gesetzes.)

Brantweinfreilager und Bestimmungen über die abgabefreie Verwendung von Brantwein.

Anlage D. I. Die Bestimmungen über Privatfreilager für Brantwein enthält die Anlage D.

Was die Einlagerung von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, in ein öffentliches Lagerhaus betrifft, so wird Folgendes bestimmt:

1. Im Sinne des §. 6, Z. 2 der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866 über die Ertheilung von Concessionen für öffentliche Lagerhäuser (Freilager und Warenhäuser), R. G. Bl. Nr. 86 vom Jahre 1866, muss Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, abgesondert von allen anderen Waren, diese mögen zoll- oder verzehrungssteuerpflichtig sein oder nicht, eingelagert werden.

2. Den Umfang der dem Unternehmer eines öffentlichen Lagerhauses obliegenden Haftung hinsichtlich der Consumabgabe von Brantwein, sowie hinsichtlich der Geldstrafen von Gefällsübertretungen bestimmt das Brantweinsteuergesetz (§§. 15, 16 und 83).

Hinsichtlich der Beischaffung der nothwendigen Controlinstrumente, hinsichtlich der Einbringung von Brantwein in ein Freilager und hinsichtlich der Abschreibung des verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Brantweines gelten die Anordnungen des Regulativs für die Privatfreilager (Anlage D, Z. 5—8).

Doch wird mit Rücksicht auf die im §. 6, Punkt 3 der oberwähnten Verordnung vom 19. Juni 1866 angeordnete amtliche Mitsperre und mit Rücksicht auf die im selben Paragraphen, Punkt 5 vorgezeichnete Führung des Magazinsbuches, in welchem die Einlagerungen einzeln durchgeführt werden, zugestanden, dass, wenn die einzelnen Fässer, in welchen der Brantwein in das Freilager eingebracht wurde, unverändert mit unverletztem amtlichem Verschlusse vorgefunden werden, bei der Auslagerung, insofern für dieselbe die gleiche Alkoholmenge erklärt wird, welche bei der Einlagerung erhoben wurde, mit der stichprobeweisen Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes sich begnügt werden kann, vorausgesetzt, dass sich bei diesen Stichproben kein Anstand ergibt. Selbstverständlich ist in einem solchen Falle die Schwendung für die Alkoholmenge, um die es sich handelt, aus der Schwendungsrechnung auszuscheiden.

II. Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der abgabenfreien Verwendung von Brantwein (§. 6 des Gesetzes) zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung, zum Kochen, Heizen, Putzen, zur Beleuchtung, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken enthält die Anlage E. Anlage E.

§. 28.

(Zu §. 75 des Gesetzes.)

Erklärung der Raffinerie als Freilager für Brantwein.

1. Will der Unternehmer einer Raffinerie Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, beziehen und zu diesem Behufe seine Raffinerie als Freilager erklärt erhalten, d. i. ein mit seiner Raffinerie örtlich vereinigtes Freilager für Brantwein erlangen, so hat er darum bei der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzusuchen.

2. Die Bewilligung, welche im Falle des Missbrauches widerruflich ist, wird nur solchen Gewerbetreibenden ertheilt, welche mindestens 3000 Hektoliter Alkohol in einer jährlichen Betriebsperiode raffiniren.

Bezüglich der sonstigen Bedingungen der Bewilligung, namentlich bezüglich der Sicherstellung der Consumabgabe und der zu leistenden Entschädigung für die gefällsämtliche Überwachung, haben die Bestimmungen des für das Privatfreilager erlassenen Regulativs (Anlage D) Anwendung zu finden.

3. Eine ständige Überwachung, sowie eine amtliche Mitsperre wird, insoweit in der Raffinerie nur Brantwein gereinigt wird, auf welchem die Consumabgabe haftet, nicht gefordert.

Soll jedoch in eine als Freilager erklärte Raffinerie auch Brantwein eingebracht werden, auf welchem keine Abgabe haftet, so hat bezüglich dieses Brantweines die ämtliche Mitsperre der eingelagerten Vorräthe einzutreten.

Solcher Brantwein kann dann nur unter Intervention der Finanzorgane aus den Lagerräumen entnommen und nach erfolgter Reinigung unter Berücksichtigung der weiter unten festgesetzten Raffinirungsschwendung in dieselben wieder zurückgebracht werden.

4. Bei der Untersuchung der zur Aufbewahrung des Brantweines angemeldeten Räume und Behältnisse, ist der Rauminhalt der Aufbewahrungsgefäße, insoferne diese nicht ohnehin ämtlich geaicht sind, mittels Wassereingusses festzustellen und hierüber ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen, welches der Unternehmer oder dessen Stellvertreter mitzuunterfertigen hat.

Bei großen Reservoirs, welche eine regelmäßige Gestalt haben, ist die Ermittlung des Rauminhaltes nicht mittels Wassereingusses, sondern durch kubische Berechnung festzustellen. Zur Vornahme derselben ist jedoch in der Regel ein technisch gebildetes Organ der Supercontrole beizuziehen.

Die zur Aufnahme von Brantwein dienenden Gefäße sind zu numeriren und deren Rauminhalt entweder mit Ölfarbe auf dem Gefäße selbst, oder mittels eines Täfelchens in der Nähe desselben deutlich zu bezeichnen. Diese Bezeichnung muſs jederzeit unverletzt erhalten werden.

Reservoirs, Bassins ꝛc. sind womöglich mit einem Standglase und einer Scala oder einer anderweitigen Vorrichtung zu versehen, welche den Inhalt der Gefäße auch bei theilweiser Befüllung derselben leicht ersehen läſst.

Diese Einrichtungen sind amtlich zu prüfen und gegen etwaige Veränderungen entsprechend zu versichern.

5. Bezüglich der Einbringung des Brantweines in die als Freilager erklärte Raffinerie, sowie bezüglich der Hinwegbringung desselben aus der Raffinerie gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Privatfreilager für Brantwein.

Über den zur Raffinirung, beziehungsweise Reinigung gelangenden Brantwein hat der Unternehmer ein eigenes Contoregister nach dem Muster Nr. 21 zu führen, in welches alle innerhalb der letzten 24 Stunden von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des anderen Tages dem Lagerbestand entnommenen Alkoholmengen einzutragen sind. Muster. Nr 21.

Wird der in die Raffinerie eingeführte Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, sofort nach erfolgter Beamtshandlung raffinirt, so hat die Eintragung in das Contoregister ebenso zu erfolgen, als ob er vorher in die für die Aufbewahrung bestimmten Räume eingelagert worden wäre.

Die monatlich in dieses Contoregister eingetragenen Alkoholmengen müssen mit der nach §. 76 des Gesetzes allmonatlich im vorhinein zur Raffinirung angemeldeten Alkoholmenge im Einklange stehen.

Die Drucksorte für dieses Contoregister ist in paginirten, paraphirten Heften, deren Faden unter ämtlichem Siegel liegt, von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Amte gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen. Dieses Amt hat vor Ausfolgung auf dem Hefte Namen und Standort der Raffinerien, für welche das Contoregister bezogen wird, einzustellen.

Mit Schluſs der Betriebsperiode ist das Contoregister der Finanzbehörde erster Instanz einzusenden.

Bezüglich der zeitweiligen Vorrathserhebungen in den als Freilager erklärten Raffinerien sowie bezüglich der Berechnung der Lagerschwendung gelten die für die Freilager bestehenden Vorschriften, beziehungsweise die Bestimmungen des §. 72 des Gesetzes und der hiezu erflossenen Vollzugsvorschrift, nur ist außer der Lagerschwendung auch noch die Raffinirungsschwendung zu berechnen und von dem Sollbestande in Abzug zu bringen.

Bei der Vorrathserhebung sind auch die Vorläufe und Nachläufe der Destillation, sowie die gewonnenen Fuselöle in den Vorrathsbestand einzubeziehen, jedoch die letzteren nie mit mehr als 1/4 Procent der raffinirten Alkoholmengen.

Zur leichteren Durchführung solcher Vorrathserhebungen wird dem Unternehmer jedoch der Tag der Vornahme derselben 8 Tage vorher bekannt gegeben. Der Unternehmer ist nach Erhalt dieser Verständigung verpflichtet, den Betrieb so einzurichten, daſs an dem festgesetzten Tage die ämtliche Aufnahme der Bestände ohne Schwierigkeiten ermöglicht wird.

Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, daſs die Menge des vorhandenen Brantweines leicht ermittelt werden kann.

Zugleich hat derselbe am festgesetzten Tage der Bestandaufnahme dem betreffenden Finanzorgane eine Bestanderklärung nach Muster Nr. 19 zu überreichen, an deren Hand sodann die Aufnahme der Vorräthe stattzufinden hat.

Zur Berechnung der Raffinirungsschwendung dient das von dem Unternehmer nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen zu führende Contoregister, aus welchem ersichtlich sein muſs, welche Alkoholmengen seit der letzten Vorrathserhebung zur Raffinirung gelangt sind. Doch dürfen als Schwendung bei der Raffinirung (Rectificirung) nie mehr als 1½ Procent der seit der letzten Vorrathserhebung, beziehungsweise seit Beginn des Betriebes der Raffinerie der Raffinirung unterzogenen Alkoholmengen in Abschreibung gebracht werden.

Die so ermittelte Alkoholmenge ist sodann bei der Vorrathserhebung in der für die als Freilager erklärten Raffinerie zu führenden Rechnung von dem ermittelten Sollbestande in Abschreibung zu bringen.

Bezüglich der Erlöschung des Rechtes, die Raffinerie als Freilager zu behandeln, gelten die für Privatfreilager erlassenen Bestimmungen.

§. 29.

(Zu §. 76 des Gesetzes.)

Anmeldung des Verfahrens der Raffinirung oder Umgestaltung von Brantwein.

A. Die nach §. 76 des Gesetzes bei dem zur Überwachung der Unternehmung berufenen Finanzorgane zu überreichenden monatlichen Anmeldungen sind, wenn es sich nur um die Raffinirung von Brantwein (Rectification, Reinigung) handelt, nach dem Muster Nr. 22 einzurichten. Muster Nr. 22.

Ein Exemplar der Anmeldung, versehen mit der Bestätigung der Überreichung, wird der Partei zurückgestellt, das andere dagegen am Schlusse des betreffenden Monates dem Anmeldungsregister angeschlossen und dieser Umstand lediglich in der Anmerkungscolonne dieses Registers ersichtlich gemacht.

Die in der monatlichen Anmeldung angegebene Alkoholmenge kann vermehrt oder vermindert werden.

Jede solche Änderung ist aber bei dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

B. Für die Bereitung von Liqueur und Rum zur Ausfuhr aus unter dem Bande der Consumabgabe stehendem Brantwein gelten folgende Bestimmungen:

1. Wer Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, zur Bereitung von Liqueuren oder Rum, welcher zur Ausfuhr bestimmt ist, beziehen will, bedarf hiezu einer besonderen Bewilligung.

2. Die Bewilligung wird nur solchen Liqueur- oder Rumfabrikanten ertheilt, welche weder wegen Schleichhandel noch wegen einer gegen die Brantweinabgabe begangenen schweren Gefällsübertretung oder wegen Betruges gestraft worden sind, oder über deren Vermögen ein Concurs eröffnet wurde und die in der eröffneten Concursverhandlung von der ihnen allenfalls angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen worden sind.

Im Falle eines constatirten Missbrauches ist die Bewilligung, unabhängig von den gefällsstrafgerichtlichen Folgen, sofort einzuziehen. Sie kann auch eingezogen werden, wenn eine oder die andere der mit dieser Verordnung vorgezeichneten oder später im Verordnungswege noch vorzuzeichnenden Verpflichtungen von der Partei nicht erfüllt wird.

Die Bewilligung ertheilt die Finanzbehörde erster Instanz.

3. In dem Einschreiten um die Bewilligung zum abgabefreien Bezuge des Brantweines für den obgenannten Zweck ist anzugeben:

a) die Menge des zur Liqueur- oder Rumerzeugung für den Export bestimmten Brantweines nach Hektolitergraden Alkohol;
b) die Menge des aus diesem Brantwein zu erzeugenden Liqueurs oder Rum;
c) die Unternehmung, von welcher der Brantwein abgabefrei bezogen werden soll;
d) die Art der Sicherstellung der Consumabgabe.

4. Bevor die Bewilligung ertheilt wird, hat der Gesuchsteller dem Staatsschatze die Sicherstellung für die Abgabe zu leisten, welche durch Missbrauch der Bewilligung oder in anderer Weise gefährdet werden könnte.

Diese Sicherstellung ist in der Höhe der entfallenden Consumabgabe von 45 fl. per Hektoliter Alkohol zu berechnen und kann in derselben Weise geleistet werden, wie dies im §. 32 der Vollzugsverordnung bezüglich der Borgung der Abgabe vorgeschrieben erscheint.

5. Hinsichtlich der Hinwegbringung des zur Liqueur- oder Rumerzeugung für den Export bestimmten Brantweines aus einer Brantweinerzeugungsstätte oder aus einem Freilager gelten im allgemeinen die im §. 24 der Vollzugsverordnung für die Hinwegbringung von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, in ein Freilager festgesetzten Bestimmungen.

In den bezüglichen Anmeldungen muss außerdem noch die Unternehmung, für welche der Brantwein bestimmt ist, sowie auch Datum und Geschäftszahl der bezüglichen Bewilligung zum Bezuge von unter dem Bande der Consumabgabe stehenden Brantwein angegeben sein.

6. Das Finanzorgan, an welches der zur Liqueur- oder Rumerzeugung für den Export bestimmte Brantwein angewiesen wurde, ermittelt beim Einlangen der Sendung Zahl, Zeichen und Nummer der Behältnisse, untersucht die angelegten amtlichen Verschlüsse, erhebt die Menge und den Alkoholgehalt in der für Privatfreilager (Anlage D) vorgeschriebenen Weise und setzt den Befund und die Empfangspost, unter welcher die Verbuchung in das [nach Muster a der Anlage D zu führende] Empfangsregister erfolgte, in beide Exemplare der Anmeldung und in das Aviso ein.

Hinsichtlich der eventuellen Abgänge und der Berücksichtigung der Schwendung sind die in der Anlage D für die Privatfreilager für Brantwein getroffenen Anordnungen zu beobachten.

Das von der Partei überbrachte Exemplar der Anmeldung (Unicat) ist mit der Bestätigung des Einlangens der Sendung der Partei auszufolgen, das von den anweisenden Finanzorganen übersendete und ebenfalls entsprechend bestätigte Exemplar (Duplicat) dagegen als Beleg zur Empfangspost des Empfangsregisters beizuschließen und das eingelangte entsprechend bestätigte Aviso den anweisenden Finanzorganen zurückzusenden.

7. Der auf diese Art unter dem Bande der Consumabgabe bezogene Brantwein wird dem Unternehmer mit der Verpflichtung überlassen, in Liqueur, beziehungsweise Rum einschließlich der bei Liqueur zulässigen Schwendung (Punkt 8) eine ebenso große Alkoholmenge, als ihm abgabefrei überwiesen wurde, längstens innerhalb einer Frist von zwölf Monaten vom Tage des Einlangens des abgabefrei bezogenen Brantweines an gerechnet ins Ausland zu bringen, eventuell die hiefür entfallende Consumabgabe nachträglich zu entrichten.

8. Über die zur abgabefreien Liqueurbereitung verwendeten Alkoholmengen, sowie über die innerhalb der festgesetzten Frist über die Zollinie ausgeführten Liqueur- und Rummengen hat der Unternehmer eine besondere Aufschreibung nach Muster Nr. 23 zu führen, in welcher als Anschreibung die abgabefrei bezogenen Alkoholmengen und als Abschreibung die auf Grund der bezüglichen Ausfuhrerklärungen abgefertigten Liqueur- und Rummengen, sowie die in solchen Fällen für Liqueur mit $2^1/_2$ Procent der verwendeten Alkoholmenge in Rechnung zu ziehende

Muster Nr. 23.

Schwendung einzutragen sind. Die Differenz zwischen der An- und Abschreibung ergibt den jeweiligen Vorrath an zum Export bestimmtem Liqueur.

Die Drucksorte für diese Aufschreibung ist gleichfalls in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter ämtlichem Siegel liegt von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Finanzorgane gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen und mit Schluss der Betriebsperiode an die obgenannte Behörde einzusenden.

C. Von der Verpflichtung, die Rectification oder sonstige im Wege der Destillation erfolgende Umgestaltung bereits versteuerter gebrannter geistiger Flüssigkeit anzumelden, werden auf Grund des letzten Absatzes des §. 76 des Gesetzes befreit:

1. die für Wissenschaft und Unterricht errichteten öffentlichen Anstalten (Universitäten, Hochschulen, Gymnasien, Realschulen u. s. w.), insofern in denselben das fragliche Verfahren nur für Zwecke der Wissenschaft oder des Unterrichtes stattfindet;

2. auch die nicht schon unter 1 begriffenen chemischen Versuchsanstalten, welche gebrannte geistige Flüssigkeit weder erzeugen noch verschleißen, hinsichtlich der nur zum Zwecke von Versuchen oder Untersuchungen erfolgenden Destillation gebrannter geistiger Flüssigkeit.

Ob und unter welchen Bedingungen auch andere öffentliche Anstalten und chemische Versuchsstationen die Befreiung von der angegebenen Verpflichtung erlangen sollen, wird das Finanzministerium von Fall zu Fall entscheiden.

§. 30.

(Zu §. 77 des Gesetzes.)

Bedingungen der Rectification oder Umgestaltung von Brantwein.

Da in Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmessapparates ermittelt wird, zwischen den Maisch- und Destillirgefäßen einerseits und dem Rectificirapparate anderseits keine unmittelbare Röhrenverbindung bestehen darf, so dürfen die Maisch- und Destillirgefäße einerseits und der Rectificirapparat anderseits auch nicht durch ein gemeinschaftliches Dampfrohr gespeist werden, es müssen vielmehr jene und dieser ein eigenes, direct aus dem Dampfkessel führendes Dampfrohr haben.

§. 31.

(Zu §. 78 des Gesetzes.)

Fälligkeitstermin der Abgabe.

I. Die Productionsabgabe von Brantwein ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich in vollem Betrage bei der Anmeldung zu entrichten.

Es haben demnach nicht nur jene Brennereien, in welchen die zu versteuernde Alkoholmenge im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, beziehungsweise auf Grund eines freiwilligen Übereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol ermittelt wird (§. 32 I und II des Gesetzes), sondern auch jene Brennereien, in welchen zwar die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates ermittelt wird, welche jedoch die Abgabe schon bei der Erzeugung zu entrichten haben (§. 32, Z. IV und V des Gesetzes) die entfallende Productionsabgabe gleich bei der Anmeldung zu entrichten.

Die Bestätigung über die erfolgte Abgabeentrichtung, beziehungsweise über die in Anspruch genommene Borgung wird mittels Bolletten ertheilt.

II. Die Presshefenabgabe ist, die Presshefe mag in einer der Productions- oder der Consumabgabe unterliegenden Brennerei erzeugt werden, stets in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Betriebsanmeldung überreicht wird.

Die Bestätigung über die erfolgte Entrichtung dieser Abgabe, beziehungsweise die Inanspruchnahme der etwa bewilligten Borgung wird, soweit es sich um eine der Productionsabgabe unterworfene Brennerei handelt, gleichzeitig in der Steuer-, beziehungsweise Borgungsbollette, soweit es sich aber um eine der Consumabgabe unterworfene Brennerei handelt, in der bezüglichen monatlichen Betriebsanmeldungsbollette ertheilt.

III. Die Consumabgabe ist vor der Anmeldung der Hinwegbringung des Brantweines aus der Erzeugungsstätte oder aus dem Freilager nach der Menge und dem Alkoholgehalte des hinwegzubringenden Brantweins bei dem der Unternehmung bekannt gegebenen Perceptionsamte zu entrichten.

Es kann jedoch auch ein die Consumabgabe für mehrere Sendungen deckender Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegt werden.

Die Entrichtung der Consumabgabe geschieht mittels einer besonderen in einfacher Ausfertigung beim Perceptionsamte zu überreichenden Anmeldung, welche nach dem Muster Nr. 24 einzurichten ist. Muster Nr. 24.

Besteht eine Borgungsbewilligung, so ist unter Anführung derselben in der Anmeldung anzugeben, bis zu welchem Betrage diese Borgung in Anspruch genommen wird; besteht keine Borgung, so ist der entfallende Betrag nach Abzug des gebürenden Disconto bar zu bezahlen.

In der Anmeldung selbst ist immer der volle entfallende Abgabebetrag ohne Rücksicht auf den Discontoabzug anzuführen.

[Das Perceptionsamt hat diese Anmeldung nach erfolgter Prüfung der Ziffernansätze und eventueller Richtigstellung derselben in dem nach dem angehängten Muster Nr. 25 zu führenden Register über die Zahlung der Consumabgabe zu verbuchen, aus welchem der Unternehmung die Zahlungs- oder Borgungsbollette ausgefertigt wird.

Muster Nr. 25.

Die Angaben der Anmeldung sind in die Registerjuxten und übereinstimmend in die Bollette einzutragen und die Abgabenbeträge in der Bollette auch mit Worten anzugeben.

Die Anmeldung selbst ist dem Register über die Zahlung der Consumabgabe anzuschließen.

Das ebenerwähnte Register, welchem auch die zugekommenen Verständigungen über die Bewilligung der Abgabeborgung anzuschließen sind, ist mit Ende jedes Monats abzuschließen und an die Censurbehörde einzusenden.]

Entrichtet der Übernehmer von Brantwein die Consumabgabe bar, so hat dies bei demjenigen Steueramte zu geschehen, welchem die Brennerei, beziehungsweise das Freilager zu Abgabenentrichtung zugewiesen ist.

Genießt jedoch der Übernehmer des Brantweines eine Borgung, so hat derselbe vorher bei demjenigen Perceptionsamte, bei welchem ihm die Borgung bewilligt wurde, eine Borgungsbollette zu lösen, welche entweder auf den für die hinwegzubringende Brantweinmenge entfallenden Betrag oder auch auf einen mehrere Sendungen deckenden Betrag lauten kann.

Die Anmeldung, beziehungsweise die Inanspruchnahme der Borgung geschieht auf die im vorstehenden vorgeschriebene Art.

Auf Grund einer solchen Borgungsbollette kann dann die steuerbare Hinwegbringung für jede beliebige Brennerei, respective für jedes Freilager der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in der vorgeschriebenen Art einverständlich mit dem Unternehmer angemeldet werden.

[Für jede Erzeugungsstätte, welche dem betreffenden Perceptionsamte zur Bollettirung zugewiesen ist, sowie für jedes Freilager wird, sowohl über die im vorhinein geleisteten Barzahlungen, sowie auch über die bewilligten Borgungen der Consumabgabe und über die Benützung der Borgung bei dem Perceptionsamte, ein eigenes Conto geführt.

In das Conto der Barzahlungen werden auf der einen Seite die geleisteten Barzahlungen auf der anderen Seite die Beträge eingestellt, welche laut Mittheilung des Überwachungsorganes (§. 24 der Vollz. Verordg.) auf Grund der ausgestellten Zahlungsbolletten für die Brantweinversteuerung in Anspruch genommen worden sind.

Hiebei ist auch der etwa bezogene Disconto in einer besonderen Rubrik auszuweisen.

In dem Conto der Borgung erscheinen auf der einen Seite unter Berufung auf die Bewilligungsdaten die Beträge der Consumabgabe, bis zu welchen der Unternehmung die Borgung für die innerhalb einer bestimmten Zeit stattfindende steuerbare Hinwegbringung von Brantwein bewilligt worden ist.

Auf der anderen Seite dieses Conto werden die Borgungsbolletten mit den Beträgen, auf welche sie lauten, eingestellt und die Angabe beigefügt, in welchem Maße laut Mittheilung des überwachenden Finanzorganes die Bolletten zur Versteuerung benützt worden sind.

Auch sind im Borgungsconto die geleisteten Zahlungen der geborgten Beträge ersichtlich zu machen.

Auch für jeden Übernehmer von Brantwein hat das betreffende Perceptionsamt, welches die Zahlungs-, beziehungsweise Borgungsbollette ausstellt, ein Zahlungs-, beziehungsweise Borgungsconto zu führen.

Die Evidenzhaltung wird durch die Verständigung vermittelt, die diesem Perceptionsamte von Seite des Finanzorganes zukommt, bei welchem die der Abgabe unterliegende Sendung angemeldet worden ist.]

§. 32.

(Zu §. 79 des Gesetzes.)

Borgung der Abgabe.

I. Im allgemeinen.

1. Die Bewilligung der Borgung der Abgabe (Consumabgabe und Productionsabgabe) ist bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen.

Wenn einem Übernehmer von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, die Borgungsbewilligung ertheilt wird, so bezeichnet die Finanzbehörde erster Instanz das Perceptionsamt, welches die Borgungsbolletten auszustellen berufen ist und erläßt an dasselbe die entsprechende Weisung. Will der Übernehmer von Brantwein die erhaltene Borgungsbewilligung benützen, so hat er jene Erzeugungsstätte, beziehungsweise jenes Freilager, aus welcher, beziehungsweise aus welchem der Brantwein weggebracht werden wird und zugleich die Höhe des Betrages, bis zu welchem die Borgung in Anspruch genommen werden soll, rechtzeitig der erwähnten Behörde anzuzeigen. Diese Behörde verständigt hievon unter Beifügung der Bewilligungsdaten sowohl das Perceptionsamt, welches die Borgungsbollette ausstellen soll, als auch die mit der Überwachung der Erzeugungsstätte, beziehungsweise des Freilagers betrauten Finanzorgane.

2. Die Borgung der Abgabe wird höchstens für die innerhalb je einer Brantweinerzeugungsperiode ent-

stehende Abgabeschuldigkeit und nur gegen genügende Sicherstellung ertheilt. Doch ist nicht nöthig, dass behufs der Erneuerung derselben jedesmal auch die Sicherstellung des zu borgenden Abgabebetrages erneuert werde, sondern die bereits geleistete Sicherstellung kann, insofern sie in dieser Beziehung nicht beschränkt worden ist, auch für eine zweite und weitere Brantweinerzeugungsperiode belassen werden, vorausgesetzt, dass keine Umstände eingetreten sind, die nach der Ansicht der Finanzbehörde den Wert der geleisteten Sicherstellung in einer den Staatsschatz gefährdenden Weise geändert haben.

In den nach Maßgabe der Sicherstellung festgesetzten Gesammtbetrag, bis zu welchem die Borgung bewilligt worden ist, werden die zwar geborgten, aber bereits eingezahlten Beträge nicht eingerechnet. Hat also z. B. ein Steuerpflichtiger von dem ihm zugestandenen Abgabencredite per 5000 fl. bereits 4900 fl. in Anspruch genommen, aber bevor er die Borgung für eine neue Abgabeschuldigkeit beansprucht 3000 fl. bar eingezahlt, so stehen ihm für die Borgung einer neuen Abgabeschuldigkeit noch 3100 fl. zur Verfügung und hätte er vor der Inanspruchnahme der Borgung für die neue Abgabeschuldigkeit bereits die gesammte frühere Schuldigkeit von 4900 fl. bar bezahlt, so hätte er für die Borgung der neuen Schuldigkeit wieder den ganzen zugestandenen Credit von 5000 fl. zur Verfügung.

Die Borgung wird nur solchen Unternehmern von Freilagern und von Brantweinerzeugungsstätten, diese mögen der Consumabgabe oder der Productionsabgabe unterliegen, zugestanden, deren Abgabeschuldigkeit innerhalb einer Erzeugungsperiode mindestens 600 fl. erreicht. Den Übernehmern von Brantwein wird die Borgung nur zugestanden, wenn die jährliche Consumabgabe mindestens 5000 fl. erreicht.

Die Finanzbehörde entscheidet in ihrem Wirkungskreise, ob die Bedingungen zur Bewilligung der Abgabeborgung vorhanden sind, und in welchem Umfange dieselbe zugestanden wird. Von der Entscheidung werden die Steuerpflichtigen schriftlich verständigt.

3. Die Sicherstellung kann geleistet werden, wie folgt:

A. Durch k. k. Staatspapiere zum Tagescurse, jedoch nicht über dem Nennwerte.

B. Durch folgende österreichische Werteffecten bis zu zwei Drittheilen ihres Tagescurses, und zwar:

a) Pfandbriefe und Actien der österreichisch-ungarischen Bank (vormals k. k. priv. österreichische Nationalbank), R. G. Bl. 1863, Nr. 28;

b) Obligationen der Anlehen der Stadtgemeinde Wien, R. G. Bl. 1867, Nr. 58, R. G. Bl. 1875, Nr. 50;

c) von Hypothekar-Bodencredit- oder anderen zum Betriebe von Hypothekardarlehensgeschäften begründeten Anstalten mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht ausgegebene Pfandbriefe, R. G. Bl. 1868, Nr. 93;

d) Prioritätsobligationen von Eisenbahnen, wenn sie die Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung des Capitals genießen, R. G. Bl. 1870, Nr. 33;

e) Obligationen des galizischen Nothstandsanlehens, R. G. Bl. 1875, Nr. 60;

f) Obligationen des Anlehens der Stadt Prag, R. G. Bl. 1875, Nr. 79;

g) Obligationen des Anlehens der Stadt Graz, R. G. Bl. 1876, Nr. 57;

h) Theilschuldverschreibungen der Donauregulirungsanlehen, R. G. Bl. 1870, Nr. 36 und R. G. Bl. 1878, Nr. 19.

C. 1. Durch sämmtliche Effecten der königl. ung. Staatsschuld mit Inbegriff der Staatslose und Theißlose, der Grundentlastungs-, Weinzehent- und Urbarial-Ablösungsobligationen, sowie die verzinslichen Staatskassescheine, zum letzten an der Wiener, subsidiär an der Budapester Börse notirten Tagescurse, insofern derselbe nicht von längerher als von 14 Tagen datirt, jedoch niemals über den Nennwert.

2. Durch Prioritätsobligationen der die Garantie des ungarischen Staates genießenden, im vollen Betriebe stehenden Eisenbahnen bis zu zwei Drittheilen des letzten an der Wiener, subsidiär an der Budapester Börse notirten Tagescurses, insofern derselbe nicht von längerher als von 14 Tagen datirt.

Der Erlag der Wertpapiere (A, B und C) muss von einer Widmungsurkunde nach dem angehängten Muster Nr. 26 begleitet sein, worin die Haftung derselben für die zugefristete Abgabe ausgedrückt ist. Muster Nr. 26.

D. Durch eine, dieselbe Haftungsclausel enthaltende Hypothekarverschreibung nach dem angehängten Muster Nr. 27, soweit die gesetzlichen Bedingungen einer pupillarmäßigen Sicherstellung vorhanden sind. Muster Nr. 27. Wird die Hypothekarverschreibung von einem anderen als dem Steuerpflichtigen selbst ausgestellt, so muss der Eigenthümer der Hypothek die Haftung zur ungetheilten Hand mit dem Gebürenpflichtigen übernehmen. Bei Gebäuden, in welchen die Brantweinerzeugung betrieben wird, haben die Geräthschaften und Vorrichtungen zum Betriebe der genannten Unternehmung, wenn dieselben auch mit dem Gebäude in dauernder Verbindung (mauer-, niet- und nagelfest) sind, von dem zur Bemessung der Sicherstellung anzuschlagenden Gesammtwerte außer Anschlag zu bleiben.

In den Fällen, in welchen die Sicherstellung mittels Hypothekarverschreibung geleistet werden will, darf das nach Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, zu ermittelnde Steuer-

multiplum als Äquivalent des Wertes einer schuldenfreien Hypothek betrachtet und von der gerichtlichen Schätzung Umgang genommen werden.

Für die Zeit vom 1. September 1888 bis 31. December 1898 darf bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen für die hypothekarische Sicherstellung der Brantweinabgabe das Siebzigfache der Grundsteuer ohne Nachlass als der Wert einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache angenommen werden (R. G. Bl. 1884, Nr. 18).

E. Durch Bürgschaft von unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstituten unter folgenden Bedingungen:

α) Das Creditinstitut, das die Bürgschaft übernehmen will, muss für die betreffende Erzeugungsperiode, das ist für die Zeit vom 1. September des einen Jahres bis Ende August des nächstfolgenden Jahres die Bewilligung des Finanzministeriums bei der Borgung der Abgabe für Brantwein die Sicherstellung durch seine Bürgschaft zu leisten, erwirkt haben und der Betrag, auf den die Haftungsurkunde lautet, darf die in dieser Bewilligung zugelassene Gesammtsumme der Bürgschaft, beziehungsweise den noch nicht benützten Theil derselben nicht überschreiten.

β) Die in einer Betriebsperiode zu entrichtende Abgabe muss mindestens den Betrag von 20.000 fl. erreichen.

γ) Keine Haftungsurkunde des als Bürge eintretenden Creditinstitutes darf auf einen geringeren als diesen Betrag (β) lauten.

Von der Borgung der Abgabe für Brantwein gegen Bürgschaft sind diejenigen ausgeschlossen:

a) über deren Vermögen ein Concurs eröffnet wurde und die in der eröffneten Concursverhandlung von der ihnen allenfalls angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen worden sind, dann

b) diejenigen, gegen deren Solidität und Zahlungsfähigkeit sonst etwas Nachtheiliges bekannt ist.

Die Bewilligung der Borgung erlischt von selbst, wenn der Creditinhaber oder das haftende Creditinstitut in Concurs verfällt oder die Zahlungen einstellt oder suspendirt, oder wenn gegen den Creditinhaber nachträglich einer der für den Steuerpflichtigen gesetzlich festgesetzten Ausschließungsgründe eintritt.

In welcher Form die einzulegenden Haftungsurkunden verfasst werden müssen, ist aus dem angehängten Muster Nr. 28 A zu entnehmen. (Muster Nr. 28 A.)

F. Durch Einräumung des Pfandrechtes auf Brantwein, für welchen die Abgabe bereits entrichtet worden ist.

Der Wert, mit welchem solcher Brantwein als Pfand zur Sicherstellung angenommen werden darf, wird mit 40 fl. für jedes Hektoliter Alkohol festgestellt.

Brantwein, auf welchem die Abgabe noch haftet, ist selbstverständlich als Pfand nicht annehmbar.

Der verpfändete Brantwein muss entweder auf Kosten der Partei in eine amtliche Niederlage überbracht, oder es muss derselbe in angemessen eingerichteten, von der Partei zu widmenden Localitäten unter amtlicher Mitsperre aufbewahrt werden.

[4. Das dem Steuerpflichtigen bei der Consumabgabe zugute zu rechnende Disconto ist sowohl in der Abgabezahlungs- wie in der Borgungsbollette, sowie im Register über die Zahlung der Consumabgabe ersichtlich zu machen.]

II. Besondere Bestimmungen für die Borgung der Consumabgabe für Brantwein.

Die Borgung der Consumabgabe gegen die in der sub Punkt I dieses Paragraphen ausgeführten Art bewirkte hinreichende Sicherstellung kann, und zwar auf die Dauer von vier Monaten bewilligt werden:

1. den Übernehmern von Brantwein, worauf die Consumabgabe haftet;

2. den Unternehmern eines Brantweinfreilagers, beziehungsweise einer als Freilager erklärten Raffinerie;

3. den Unternehmern der Brennereien, deren Erzeugnis der Consumabgabe unterliegt;

4. den Liqueurfabrikanten als Übernehmer von Brantwein für jene Brantweinmengen, welche sie zur Liqueurerzeugung verwenden, auf die Dauer von 12 Monaten. Die Finanzbehörde erster Instanz in deren Bezirke, der die Borgung genießende Liqueurfabrikant den Betrieb ausübt, hat darauf zu sehen, dass die zwölfmonatliche Borgungsdauer nur für Brantwein zur Liqueurerzeugung in Anspruch genommen wird

Die die Borgungsbewilligung ertheilende Finanzbehörde erster Instanz hat daher, wenn der Liqueurfabrikant die Liqueurerzeugung nicht in ihrem Bezirke ausübt, jene Finanzbehörde erster Instanz zu verständigen, in deren Bezirke die Liqueurerzeugung ausgeübt wird.

In welcher Weise die Inanspruchnahme der Borgung in den obigen Fällen geschieht, ist im §. 31 dieser Vollzugsvorschrift des näheren ausgeführt.

5. Von dem im Gesetze vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 73, der Finanzverwaltung eingeräumten Rechte, für die geborgte Abgabe von dem Steuerpflichtigen ein Wechselaccept zu verlangen, wird vom 1. September 1888 an bei der Brantweinabgabe nur in jenen Fällen Gebrauch gemacht, in welchen die während je eines Monats bei Wegbringung des Brantweins in den freien Verkehr in Vorschreibung kommenden Beträge zusammen 5000 Gulden erreichen oder überschreiten.

Das Accept ist sogleich nach Ablauf des Monates, in welchem der Brantwein in den freien Verkehr, d. i. gegen Abgabevorschreibung weggebracht worden ist, dem mit der Abgabeeinhebung betrauten Amte zu übergeben und hat auf den für die weggebrachte Alkoholmenge entfallenden Betrag und auf die Borgungsfrist zu lauten.

Wurde die Sicherstellung mittels Bürgschaft eines unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstitutes geleistet, so ist der von diesem Institute auszustellende, von dem Steuerpflichtigen acceptirte Wechsel von demselben unmittelbar an das bemerkte k. k. Amt zu giriren.

Die nach der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni 1868 direct von der Finanzverwaltung auf den Steuerpflichtigen zu ziehenden Wechsel über geborgte Abgabebeträge, zu deren Deckung eine hypothekarische Sicherheit oder der Brantwein als Pfandobject bestellt oder Werteffecten deponirt wurden, können von dem Steuerpflichtigen selbst gelegenheitlich der einzubringenden Anmeldung jedesmal bei dem zur Abgabeeinhebung berufenen Amte persönlich mit dem Accepte versehen werden.

Solche Wechsel können aber auch ohne jedesmalige persönliche Intervention des Steuerpflichtigen ausgefüllt mit dem entsprechenden Geldbetrage und Fälligkeitstermine, und mit dem Accepte versehen, gleichzeitig mit der Anmeldung dem Amte übergeben werden, in welchem Falle die Firmirung oder Unterschrift für die k. k. Finanzverwaltung mittels der beizusetzenden Namensunterschrift des Einnehmers und des Controlors nachträglich zu erfolgen hat.

Es ist vorzugsweise wünschenswert, dass diese Wechsel zur Zahlung an einem Orte domicilirt werden, in welchem sich ein öffentliches Creditinstitut, wie die Nationalbank, die Creditanstalt für Handel und Gewerbe u. d. gl. oder eine Filiale derselben befindet.

In allen anderen Fällen, wo dieses nicht möglich wäre, sind die Wechsel zur Zahlung bei dem zur Abgabeeinhebung berufenen k. k. Amte zu domiciliren.

[Bezüglich der Manipulation mit den Verzehrungssteuerwechseln bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. (Finanzministerialerlass vom 15. Juli 1868, Z. 22044, V. Bl. Nr. 31, vom 14. November 1868, Z. 32547, V. Bl. Nr. 44 und vom 9. April 1879, Z. 1558, V. Bl. Nr. 27.)]

§. 33.

(Zu §. 99 des Gesetzes.)

Übergangsbestimmungen.

Für die Anmeldung der am 1. September 1888 vorhandenen Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, für die Erhebung derselben, sowie für die Berechnung und Einhebung der Nachsteuer, haben die in der Anlage G vorgezeichneten Bestimmungen in Anwendung zu kommen. Anlage G.

Dunajewski, m. p.

Muster Nr. 1
(zu §. 2 der Vollzugsvorschrift).

№ . . . . fl.

Anweisung

Nachdem die landwirtschaftliche Brantweinbrennerei des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . laut Constatirungactes dd. . . . . 18 . . , Z. . . . . . in der Anmeldungsperiode vom . . . . 18 . . , 8 Uhr früh bis . . . . 18 . . , 8 Uhr früh . . . . . in Worten . . . . Hektolitergrade, daher durchschnittlich während jeden Tages des Betriebes . . . . Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols erzeugt hat, während laut Anmeldungsregister für den obenerwähnten Zeitraum aus dieser Brennerei . . . . in Worten . . . . Hektolitergrade Alkohol mit Einrechnung in den niedrigeren Satz; und . . . . in Worten . . . . Hektolitergrade Alkohol ohne Einrechnung in den niedrigeren Satz der Consumabgabe weggebracht wurden, so wird das k. k. . . . . Amt in . . . . angewiesen, der genannten Brennerei vorläufig den Betrag von . . . . fl. . . kr. für die in den niedrigeren Satz der Consumabgabe eingerechnete und . . . . fl. . . kr. für die in den niedrigeren Satz der Consumabgabe nicht eingerechnete Alkoholmenge, somit zusammen den Betrag von . . . . fl. . . kr., in Worten

als Bonification gegen gestempelte Quittung auszuzahlen.

Von de . k. k. . . . .

. . . . . . am . . . . 18 . .

Muster Nr. 2
(zu §. 4 der V. V.).

Monat . . . . 188 .

Monatliche Nachweisung

über den von der $\frac{\text{Eisenbahn}}{\text{Dampfschiff}}$-Station in . . . . vermittelten Transport von Brantwein.

Aufgabe									Abgabe								
Datum	des Aufgebers			Benennung der Brantwein-gattung (Brantwein, Liqueur :c.)	Alkohol-menge in Litern	des Empfängers			Datum	des Absenders			Benennung der Gattung des Brantweines	Alkohol-menge in Litern	des Empfängers im Stationsumkreise		
	Name	Be-schäfti-gung	Stand-ort			Name	Be-schäfti-gung	Stand-ort		Name	Be-schäfti-gung	Stand-ort			Name	Be-schäfti-gung	Stand-ort

Muster Nr. 3
(zu §. 11 der V. V.).

Land: ________________

Controlbezirk: ________________

Steueramtsbezirk: ________________

Betriebsanzeige

des Brennereiunternehmers . . . .

für seine Brennerei zu . . . . Conscr.-Nr. . . . . . .

Der Unterzeichnete macht behufs der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennerei zu . . . . Conscr.-Nr. . . . . .
die Anzeige, daß er die Brantweinerzeugung in dieser Brennerei am . . . . 188 . .
zu beginnen beabsichtigt.

. . . . am . . . . 18 . .

N. N.

Muster Nr. 4
(zu §. 12 der V. V.).

Anmeldung

des steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung in der von . . . . betriebenen, nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennerei in . . . . Conscr.-Nr. . . . . .

Gattung der Erzeugungsstoffe	In Betrieb kommende Brennvorrichtung		Beginn der Übertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung	Ende des Brennverfahrens	Brennzeit		Betrag der entfallenden				Anmerkung
	Nr.	mit der festgesetzten täglichen Leistungsfähigkeit von Hektolitern Maische	Monat, Tag, Tageszeit und Stunde		Tage	Stunden	Brantwein-Productionsabgabe		Abgabe für die Preßhefenerzeugung		
					Anzahl		fl.	kr.	fl.	kr.	

. . . . . . am . . . . 18 . .

. . . .

Brennereiunternehmer.

Anmerkungen. 1. Bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen ist in der Rubrik „Anmerkung“ der Tag und die Stunde der Übertragung der Erzeugungsstoffe in die Gähr- und Hefengefäße, sowie die Nummern und der Rauminhalt der letzteren anzugeben, und im Falle die Brennerei wegen ihres landwirtschaftlichen Charakters einen Nachlass an der im §. 40 a des Gesetzes angesetzten Alkoholausbeute beziehen darf, die Zahl und das Datum der einschlägigen Verordnung anzuführen.

2. Die Angabe der Tageszeit ist bei 12 Uhr mitternacht durch den Zusatz „Tagesanfang“ oder „Tagesende“ zu ergänzen.

Muster Nr. 5
(zu §. 15 der V. V.).

Land: ______________

Controlbezirk: ______________

Steueramtsbezirk: ______________

Beschreibung

der zu dem Gewerbsbetriebe des gefertigten $\frac{\text{Brennereiunternehmers}}{\text{Spirituspreßhefenfabrikanten}}$ N. N. . . . . . . in dem Orte N. . . . . . . gehörigen Localitäten.

Nr.	
I.	Kesselstube im Hofraume rechts; aus derselben führt eine Thüre in die
II.	Maischbottichkammer mit 3 Fenstern nach dem Vorhofe.
III.	Heizkammer, welche sich vor dem Eingange zur Kesselstube befindet. Rechts davon ist die
IV.	Erdäpfelwaschkammer gelegen, welche ein Fenster und eine Ausgangsthür nach dem inneren Hofe hat. Links von der Heizkammer führt im Hof eine Thür in die
V.	Malztenne mit zwei Fenstern, welche durch eine zweite Thür mit der Holzkammer in Verbindung steht. Beim Eingange in das Haus gelangt man durch eine Fallthüre in den
VI.	Erdäpfelkeller und Brantweinvorrathskeller, welche beide durch eine Holzwand von einander getrennt und durch eine darin angebrachte Thür verbunden sind.
VII.	Das Handlangerzimmer, an die Holzkammer anstoßend, hat eine Thür nach dem Hofe und ein vergittertes Fenster auf die Gasse.
VIII.	Die Einmaischkammer mit einer Thür in das Vorhaus, und einem Fenster nach dem Hofe, ist durch eine zweite Thür in Verbindung mit der
IX.	Malzkammer, mit einem Fenster nach dem Hofe. Durch dieselbe führt eine Thür in das
X.	Oberbrennerszimmer, welches zwei Fenster nach dem Garten und einen Ausgang in den Hof hat. Auf der Stiege vor dem Vorhause befindet sich der Eingang auf den
XI.	Schüttboden mit drei Abtheilungen.
XII.	Das Kühlhaus ist im Hofe neben der Einmaischkammer mittels eines bedachten hölzernen Gerüstes aufgerichtet.
XIII.	Geheime Communicationen sind nicht vorhanden.

Das Verzeichnis der Werksvorrichtungen liegt bei.

Den Betrieb leitet . . . . dessen Unterschrift unten beigesetzt ist.

Die Aufsicht über das Brennereipersonale führt N. N. . . . .

Zur Ertheilung der Auskünfte, welche die Finanzorgane verlangen, ist bestellt N. N. . . . .

. . . . am . . . . 18 . .

N. N.,
Betriebsleiter.

N. N.,
Brennereiunternehmer.

Die vorstehende am . . . . 18 . . überreichte Beschreibung wird von den Unterzeichneten als richtig bestätigt und darüber wurde das vorgeschriebene Protokoll aufgenommen am . . . . 18 . .

N. N.,
Finanzwachcommissär.

N. N.,
Gemeinderath.

Muster Nr. 6
(zu §. 15 der V. V.).

Land: ....

Controlbezirk: ....

Steueramtsbezirk: ....

Verzeichnis

aller Gefäße und Werksvorrichtungen in der im Orte . . . . Haus-Nr. . . befindlichen Brantweinbrennerei / Spirituspreßhefenfabrik des N. N. . . . . .

Nr.	I. Benennung der im §. 54 des Gesetzes angeführten Gefäße, Behältnisse und Reservoirs	Rauminhalt		Nr.	II. Benennung der sonstigen Gefäße und Werksvorrichtungen	Rauminhalt	
		Hektoliter	Liter			Hektoliter	Liter

. . . . , am . . . . 18 . .

N. N.,
Brennereiunternehmer.

Revisionsbefund.

Vorstehende sub I angeführte Gefäße und Werksvorrichtungen sind von den Unterzeichneten in der angegebenen Art vorgefunden, abgemessen, numerirt und gefällsämtlich bezeichnet worden, worüber auch das vorschriftsmäßige Protokoll aufgenommen wurde.

N. N.,
Finanzwachcommissär.

N. N.,
Gemeinderath.

V. B. F. M.

Muster Nr. 7
(zu §. 17 der V. V.).

Land: ______________________

Controlbezirk: ______________________

Steueramtsbezirk: ______________________

Betriebsanmeldung

für die von . . . . betriebene Brantweinbrennerei zu . . . . . . Conscr.-Nr. . . , in welcher die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen von Controlmessapparaten erfolgt.

Das steuerbare Verfahren		Zur Verarbeitung gelangen				In Verwendung kommende Gährgefäße (Gährbottiche, Hefengährgefäße 2c.)			Nummern der zum Betriebe bestimmten Brennvorrichtungen	Mit den Brennvorrichtungen verbundene Controlmessapparate			Beiläufige Menge des zu erzeugenden Alkohols in Hektolitergraden bei der Temperatur von 12° Réaumur (Hektolitergrade Alkohol)	Eventuell entfallender Betrag der Productionsabgabe		Anmerkung
beginnt	endet	Malz		andere Stoffe		Nr.	Rauminhalt									
Jahr, Monat, Tag und Stunde		Gattung (grün und trocken)	Kilogramm	Gattung	Kilogramm		Hektoliter	Liter		Gattung	Nr.	Uhranzeige		fl.	kr.	

. . . . am . . . . 18 . .

N. N.

Anmerkungen. 1. In der Rubrik „das steuerbare Verfahren beginnt, endet" ist auch anzugeben, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht fortgesetzt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.

2. Die Rubrik „Uhranzeige" ist nur in jenen Betriebsanmeldungen auszufüllen, welche nach einer Betriebsunterbrechung eingebracht werden.

3. Falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Presshefe erzeugt werden sollte, ist dies in der Rubrik „Anmerkung" anzuführen und die entfallende Verbrauchsabgabe für Presshefe einzustellen.

4. Der Betrag der entfallenden Productionsabgabe ist nur von den im §. 32, IV und V des Gesetzes angeführten Brennereien anzugeben, welche diese Abgabe nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates entrichten.

Muster Nr. 8
(zu §. 19 d. V. V).

An die Finanzwachabtheilung in

. . . .

Anzeige.

In der Brennerei zu . . . . Conscr.-Nr. . . . . .
ist heute um . . . Uhr vor-/nach- mittags im Gange des Controlmessapparates Nr. . . System . . . .
. . . . eine Störung eingetreten. Uhranzeige . . . . in Worten . . . . .
. . . .

. . . . am . . . . 18 . ., . . . Uhr vor-/nach- mittags.

. . . .

Betriebsleiter.

Erhalten am . . . . 18 . ., . . . Uhr vor-/nach- mittags.

. . . .

Finanzwache.

Muster Nr. 9
(zu §. 22 der V. V.).

Land: Controlbezirk:

Steueramtsbezirk:

Constatirung der erzeugten Alkoholmenge

für die der Consumabgabe unterliegende Brennerei des . . . .
in . . . . Conscr.-Nr. . . . .

Nummer der Brennvorrichtung	Controlmessapparat		Beginn des Anmeldungszeitraumes		Ende des Anmeldungszeitraumes		Unterschied zwischen den Uhranzeigen am Beginn und Ende des Abrechnungszeitraumes in Litern	Alkoholgehalt		Menge des erzeugten Alkohols in Hektolitergraden bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur (Hektolitergrade Alkohol)	Anmerkung
	Gattung	Nummer	Monat, Tag und Stunde	mit Uhranzeige	Monat, Tag und Stunde	mit Uhranzeige		der Spiritusproben	durchschnittlicher nach Befundsprotokoll		
I	—	2	3. November 188.. 8 Uhr früh	006750	3. December 188.. 8 Uhr Früh	014835	8.085	91	90	7.357·35	
II	—	5	„	035425	„	046830	11.405	88	90	10.264·50	
									Summe . .	17.621·85	

Es wird hiemit amtlich constatirt, dass in der obgenannten Brennerei während der Anmeldungsperiode vom .... bis .... für welche laut Anmeldungsbollette Nr. .... des Steueramtes in .... eine Erzeugung von 17.000 sage .... Hektolitergraden angemeldet war, thatsächlich 17.621·85, sage .... Hektolitergrade Alkohol erzeugt wurden, welche Alkoholmenge dieser Brennerei für die obige Anmeldungsperiode in der Rechnung über die Consumabgabe vorzuschreiben sein wird.

.... am 18

N. N., Brennereiunternehmer.

N. N., Controlbezirksleiter.

Anmerkung. Im Falle in die monatliche Abrechnungsperiode eine Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates fällt und infolge dessen theilweise eine suppletorische Berechnung der erzeugten Alkoholmenge nach §. 62 des Gesetzes einzutreten hat, so ist diese Berechnung abgesondert, detaillirt mit Angabe der wesentlichen Momente durchzuführen und ihr Ergebnis zu dem nach den Anzeigen des Controlmessapparates ermittelten Resultate hinzuzurechnen.

Muster Nr. 10
(zu §. 22 der V. V.).

Constatirung der erzeugten Alkoholmenge

für die der Consumabgabe unterliegende Brennerei des . . . . in . . . . ,
in welcher auch die Presshefenerzeugung betrieben wird.

Nummer der Brennvorrichtung	Controlmessapparat		Beginn des Anmeldungszeitraumes		Ende des Anmeldungszeitraumes		Unterschied zwischen den Uhranzeigen am Beginn und Ende des Abrechnungszeitraumes in Litern	Alkoholgehalt		Menge des erzeugten Alkohols in Hektolitergraden bei der Temparatur von 12 Grad Réaumur (Hektolitergrade Alkohol)	Anmerkung
	Gattung	Nummer	Monat, Tag und Stunde	mit Uhranzeige	Monat, Tag und Stunde	mit Uhranzeige		der Spiritusproben	durchschnittlicher nach Befundsprotokoll		
I	—	2	3. November 188.. 8 Uhr früh	006750	3. December 188. 8 Uhr früh	014835	8.085	91	90	7.357·35	
II	—	5	"	035425	"	046830	11.405	88	90	10.264·50	
							Summe....			17.621·85	

Es wird hiemit amtlich constatirt, dass in der obgenannten Brennerei während der Anmeldungsperiode vom ....bis......... ....für welche laut Anmeldungsbollete Nr....des Steueramtes in.........................eine Erzeugung von 17.000, sage ....Hektolitergraden angemeldet war, thatsächlich 17.621·85, sage...................... Hektolitergrade Alkohol erzeugt wurden, welche Alkoholmenge dieser Brennerei für die obige Anmeldungsperiode in der Rechnung über die Consumabgabe vorzuschreiben sein wird.

Da ferner laut der obigen Anmeldungsbollette für die angemeldete Erzeugung von 17.000 Hektolitergraden Alkohol nur eine Presshefenverbrauchsabgabe von 425 fl., sage .... entrichtet / vorgeschrieben worden ist, so ist mit Rücksicht auf die wirklich erzeugte Alkoholmenge von 17.621·85 Hektolitergraden noch der Betrag von 15 fl. 45½ kr. sage........................bei dem k. k.........Amte in.................. vorzuschreiben (binnen 3 Tagen nachzuzahlen).

..........am.................188..

N. N., Brennereiunternehmer.

N. N., Finanzwach-Controlbezirksleiter.

Anmerkung: Im Falle in die monatliche Abrechnungsperiode eine Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates fällt und infolge dessen theilweise eine suppletorische Berechnung der erzeugten Alkoholmenge nach §. 62 des Gesetzes einzutreten hat, so ist diese Berechnung abgesondert, detaillirt mit Angabe der wesentlichen Momente durchzuführen und ihr Ergebnis zu dem nach den Anzeigen des Controlmessapparates ermittelten Resultate hinzuzurechnen.

Muster Nr. 11
(zu §. 22 der V. V.).

Land: Controlbezirk:

Steueramtsbezirk:

Brantweinsteuer-Abrechnung

für die der Productionsabgabe unterliegende Brennerei des . . . .
in . . . . Conscr.-Nr. . . . . .

Nummer der Brennvorrichtung	Controlmessapparat		Beginn des Abrechnungszeitraumes		Ende des Abrechnungszeitraumes		Unterschied zwischen den Uhranzeigen am Beginn und Ende des Abrechnungszeitraumes in Litern	Erhobener Alkoholgehalt in den Spiritusproben	Anzahl der zu versteuernden Hektolitergrade Alkohol bei 12° Réaumur	Anmerkung
	Gattung	Nummer	Monat, Tag und Stunde	mit Uhranzeige	Monat, Tag und Stunde	mit Uhranzeige				
I	—	2	3. November 18 . . 8 Uhr früh	006000	3. December 188 . . 8 Uhr früh	014000	8000	50	4000	

Sage . . . . Hektolitergrade Alkohol, wofür die Productionsabgabe (35 kr. per Hektolitergrad Alkohol) mit . . . . . . sich beziffert.

Nachdem auf Grund der Betriebsanmeldung dd. . . . . laut Bollette Nr. . . . . für die Erzeugung von . . . . Hektolitergraden Alkohol eine Productionsabgabe per . . . . entrichtet / vorgeschrieben wurde, so ist der Betrag per . . . sage . . . . beim k. k. . . . Amte in . . . . . . vorzuschreiben (binnen 3 Tagen nachzuzahlen). / abzuschreiben, resp. bar zurückzuzahlen.

Da jedoch laut Erklärung dd. . . . . Nr. . . . . von der obigen Alkoholmenge eine Menge von . . . . . sage . . . . Hektolitergraden (Liter) Alkohol behufs Ausfuhr zur abgabefreien Einlagerung erklärt und bereits eingelagert wurde, für welche eine Abgabe von . . . . entfallen würde, so ergibt sich nur ein Guthaben von . . . . fl. . . kr., sage . . . .

. . . . am . . . . . 18 . .

N. N.,
Brennereiunternehmer.

N. N.,
Finanzwach-Controlbezirksleiter.

Anmerkung. Im Falle in die monatliche Abrechnungsperiode eine Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates fällt und infolge dessen theilweise eine suppletorische Berechnung der erzeugten Alkoholmenge nach §. 62 des Gesetzes einzutreten hat, so ist diese Berechnung abgesondert, detaillirt mit Angabe der wesentlichen Momente durchzuführen und ihr Ergebnis zu dem nach den Anzeigen des Controlmessapparates ermittelten Resultate hinzuzurechnen.

Muster 12
(zu §. 23 d. V. V.).

Land: ______________ Controlbezirk: ______________

Steueramtsbezirk: ______________

Register

über die Brantweinerzeugung in der Brennerei des . . . . zu . . . . Conscr.-Nr. . . . . , in welcher ein Spiritusmessapparat Nr. . . . . in Verwendung ist, für den monatlichen Zeitraum vom . . . . bis . . . .

Anmerkung. Der Brennereileiter hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem vom Beginn des steuerbaren Verfahrens bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge der Erzeugungsstoffe;

b) sogleich, nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische;

c) von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige des Controlmessapparates. Sind mehrere Controlmessapparate in Verwendung, so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Controlmessapparates, von dem sie stammt, einzutragen. Diese Eintragung hat sich auf jeden Controlmessapparat zu erstrecken, womit der Kühlapparat einer nicht in Betrieb stehenden Brennvorrichtung (Reservebrennvorrichtung) versehen ist;

d) Tag und Stunde einer jeden Eintragung.

In dieses Register ist auch von Seite der gefällsamtlichen Aufsichtsorgane das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Constatirung der erzeugten Alkoholmenge, beziehungsweise Abrechnung abzuschließen, und von dem diese Constatirung pflegenden Finanzorgane nebst der dazu gehörigen Anmeldung, Steuerbolletten und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Controlmessapparates u. d. gl. einzuziehen (§. 65 des Brantweinsteuergesetzes).

Die Anzeige über eine Störung des regelmäßigen Ganges eines in Verwendung stehenden Controlmessapparates ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, dass die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht. Störungen des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der oben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten (§. 61 des Brantweinsteuergesetzes).

In der gleichen Weise ist die Anzeige, dass durch ein unabwendbares Hindernis der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen wurde, in das Brennereiregister einzutragen. Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten (§. 63 des Brantweinsteuergesetzes).

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung der Uhranzeige des Controlmessapparates oder eines der übrigen im §. 65 des Brantweinsteuergesetzes bezeichneten Punkte in das Register, sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe, wird als unrichtige Buchführung mit 5 bis 200 fl. geahndet (§. 91 des Brantweinsteuergesetzes).

Zeitpunkt der Eintragung			Eingemaischte Stoffe				Frische Maische, gefüllt		Controlmessapparat		Unterschied der Uhranzeige am Schlusse jedes 5., 10., 15., 20., 25. und letzten Tages des Monates	Anmerkung
Monatstag	Tageszeit	Stunde	Malz		andere Stoffe		in die Bottiche Nr.	Menge Hektoliter	Nummer	Uhranzeige		
			grüne	trockene	Gattung	Kilogramm						
			Kilogramm									

Muster Nr. 13
(zu §. 24 I d. V. V.).

Anmeldung

über die aus der Brantweinbrennerei / dem Freilager für Brantwein des . . . . in . . . .
Conscr.-Nr. . . gegen Entrichtung der Consumabgabe hinwegzubringenden Brantwein-mengen.

Tag und Stunde der Wegbringung	Menge in Litern	Alkoholgehalt nach dem 100theiligen Alkoholometer bei 12 ° Réaumur	Hektolitergrade (Liter) Alkohol	Name	Wohnort	Die Wegbringung erfolgt nach dem Satze der Consumabgabe von kr.	Betrag der entfallenden Consumabgabe		Berufung der Zahlungs- oder Borgungs-Bollette Postnummer u. Datum	Anmerkung
	des hinwegzubringenden Brantweines			des Empfängers			fl.	kr.		

. . . . am . . . . 18. . . .

. . . .
Betriebsleiter.

Erledigung.

1. Gedeckt durch die auf den Betrag von . . . fl. . . kr. lautende Zahlungs-/Borgungs-Bollette Nr. . .

vom . . . . 18 . . des k. k. . . . . Amtes in . . . .

2. Eingetragen im Anmeldungs-Register unter Post-Nr. . . .

3. Ergebnis der ämtlichen Untersuchung in Bezug auf:*)

a) die erhobene Menge nach dem ämtlichen Aichzeichen in Litern bei der Temperatur von . . .

. . . .

b) die eventuell erhobene Tara, dann das erhobene Brutto- und Nettogewicht jedes Behältnisses

c) den erhobenen Alkoholgehalt bei der Temperatur von . . . .

d) den wahren Alkoholgehalt bei + 12° Réaumur (Tafel I) . . . .

e) die scheinbare Menge in Litern, reducirt auf das wahre Volumen (Tafel II) . . . . . .

f) das erhobene Nettogewicht, reducirt auf Liter (Tafel III) . . . .

g) Summe Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols . . . .

4. Die Verbuchung in der Rechnung über die Consumabgabe erfolgte unter Post-Nr. . . . . . .

. . . . am . . . . 18 . .

. . . .

Finanzorgan.

Anmerkung. *) Sollte die Hinwegbringung des Brantweines gegen Entrichtung der Consumabgabe ohne amtliche Intervention erfolgen, so bleiben die sub Z. 3 angeführten Daten unausgefüllt und hat die Eintragung in das Anmeldungsregister in der hiezu bestimmten Rubrik auf Grund der Anmeldung zu geschehen.

Die Eintragung in die Rechnung über die Consumabgabe hat in solchen Fällen durch den Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter sofort nach erfolgter Wegbringung zu erfolgen und hat das Finanzorgan die bezügliche Postnummer nachträglich sub 4 in die obige Erledigung einzutragen.

Muster Nr. 14
(zu §. 24 d. V. V.).

Kronland: ______ Finanzbezirk: ______

Steuerbezirk: ______

Anmeldungs-Register Nr. . . .

für die ohne oder gegen Entrichtung der Consumabgabe erfolgende Wegbringung von der Consumabgabe unterliegenden Alkoholmengen aus der $\frac{\text{Brantweinbrennerei}}{\text{dem Freilager für Brantwein}}$ des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . .

zu . . . Bogen

für den Monat . . . . 18 . .

mit . . Stück Beilagen zu diesem Register
und . . Stück Nachtragsbeilagen.

Abschluss.

Laut Blattseite	Zum Satze der Consumabgabe von 35 kr.							Zum Satze der Consumabgabe von 45 kr.						
	gegen Entrichtung der Consumabgabe	ohne Entrichtung der Consumabgabe					zusammen	gegen Entrichtung der Consumabgabe	ohne Entrichtung der Consumabgabe					zusammen
		in ein Freilager für Brantwein in den			zur Ausfuhr über die Zolllinie	zu anderweitiger abgabefreier Verwendung			in ein Freilager für Brantwein in den			zur Ausfuhr über die Zolllinie	zu anderweitiger abgabefreier Verwendung	
		im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	Ländern der ungarischen Krone	Ländern Bosnien und Hercegovina					im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	Ländern der ungarischen Krone	Ländern Bosnien und Hercegovina			
	abgefertigte Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols													
1														
2														
u. s. w.														
Zusammen														
Übertrag vom vorigen Register														
Monatssumme														

. . . . am . . . . 18 . .

. . . .

Finanzorgan.

Fortlaufendes Post-Nr. dieses Registers	Datum	Berufung der Zahlungs-/Vorgungs-Bollette Nr. und Datum	des Empfängers			der Behältnisse			Ämtlich*)									nach dem Satze der Con-			
									erhobene				erhobener		Reducirung						
									Menge				Alkoholgehalt			der Menge			ohne Ent- der Con-		
										nach dem Gewichte Kilogramm									in ein Freilager für Brantwein in den		
			Name	Wohnort	Land	Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern	nach dem Aichzeichen	Tara	Brutto	Netto	nach der 100theiligen Alkoholometerscala	bei der Temperatur nach Réaumur-Graden	des erhobenen Alkoholgehaltes auf den wahren, Tafel I	in Liter auf das wahre Volumen, Tafel II	des Nettogewichtes auf Liter, Tafel III	gegen Entrichtung der Consumabgabe	im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	Ländern der ungarischen Krone	Ländern Bosnien und Hercegovina
															bis 12° Réaum.			abgefertigte			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

Anmerkung: *) Findet die Hinwegbringung von Brantwein gegen Entrichtung der Consumabgabe ohne gefällsämtliche Intervention statt, so bleiben die Rubriken 10 bis 18 unausgefüllt und ist in der Anmerkungscolonne anzugeben, dass die Hinwegbringung ohne ämtliche Intervention stattgefunden hat.

sumabgabe von 25 kr.			nach dem Satze der Consumabgabe von 45 kr.							Das Aviso			Anmerkung
richtung sumabgabe		zusammen	gegen Entrichtung der Consumabgabe	ohne Entrichtung der Consumabgabe					zusammen				
				in ein Freilager für Brantwein in den			zur Ausfuhr über die Zolllinie	zu anderweitiger abgabefreier Verwendung					
zur Ausfuhr über die Zolllinie	zu anderweitiger abgabefreier Verwendung			im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	Ländern der ungarischen Krone	Ländern Bosnien und Hercegovina				ausgefertigt an das	abgesendet am	liegt zurückgelangt an	
Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols													
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36

Muster Nr. 15
(zu §. 24 II d. V. V.).

1. Abgegeben am . . . . 18 . .
2. Eingetragen in das Anmeldungs-Register unter Post-Nr. . .
3. Prüfung und Vergleichung der Anmeldung mit dem Unicat / Duplicat derselben

Anmeldung

(Unicat — Duplicat)

der Brantweinbrennerei / des Freilagers für Brantwein des . . . . in . . . . Conscr. Nr. . .
über die ohne Entrichtung der Consumabgabe erfolgende Hinwegbringung von Brantwein.

Zeitraum, binnen welchem die Sendung in dem innenangeführten Bestimmungsorte zur Eintrittsbeamtshandlung zu stellen ist:

. . . .

Finanzorgan.

Angabe des Versenders.

Der Unterzeichnete meldet dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgan die innenangeführte Brantweinsendung zur Hinwegbringung ohne Entrichtung der Consumabgabe für d . . . . in . . . . Land . . . . . an, mit der Verpflichtung, dieselbe in unveränderter Menge und Beschaffenheit innerhalb der bezeichneten Frist der Eintrittbeamtshandlung zuzuführen, sowie für die entfallende Consumabgabe zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur in dem Falle, als die Erledigung dieser Anmeldung den Nachweis ergibt, dass der obbezeichneten Verpflichtung entsprochen worden ist.

. . . . . am . . . . . 18 . .

. . . .

Betriebsleiter.

I. Anmeldung

Tag der Wegbringung	Anzahl der Behältnisse (des wegzubringenden Brantweines)	Gattung und Zeichen der Behältnisse	Nummern der Behältnisse	Menge in Hektolitern bei der Temp. von + 12° R. (des wegzubringenden Brantweines)	Alkoholgehalt nach der 100theiligen Alkoholometerscala (des wegzubringenden Brantweines)	Hektolitergrade Alkohol (des wegzubringenden Brantweines)	Name des Empfängers	Standort des Empfängers	Land des Empfängers	Angabe, ob die Wegbringung in ein Freilager oder zur abgabefreien Verwendung erfolgt	Satz der Consumabgabe per Hektolitergrade	Anmerkung
1	2			3	4	5	6			7	8	9

Anmerkungen:

1. In der Colonne „Anmerkung" ist anzugeben, welche Sicherstellung geleistet wurde.
2. Bei der Hinwegbringung zur abgabefreien Verwendung ist in der Colonne „Anmerkung" auch Datum und Geschäftszahl der dem Unternehmer ertheilten Bewilligung ersichtlich zu machen.

II. Amtlicher Befund

der Behältnisse			Erhobene Menge				Erhobener Alkoholgehalt		Reducirung der Menge			Menge reinen Alkohols		Art der Verfrachtung							Verausgabt in der Rechnung über die Consumabgabe Post-Nr.	Anmerkung
				nach dem Gewichte Kilogramm					bei 12° Réaumur					unter Ladungsraumverschluß				unter Collienverschluß				
																der Verschlüsse			der Verschlüsse			
Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern	nach den Aichzeichen in Litern	Tara	Brutto	Netto	nach der hunderttheiligen Alkoholometerscala	bei der Temperatur nach Réaumur-Graden	des erhobenen Alkoholgehaltes auf die wahre Stärke nach Tafel I	in Litern auf das wahre Volumen nach Tafel II	in Kilogramm netto auf Liter nach Tafel III	Hektolitergrade (Liter) für jedes Gefäß und Summe derselben	die Wegbringung erfolgt zum Satze der Consumabgabe von	Nummern der Colli	Nummer und Zeichen des Eisenbahnwagens oder Schiffraumes	Anzahl	Gattung	Nummern der Colli	Anzahl	Gattung		
10			11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24		25	26'		27	28

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . . 18 . .

2. Eingetragen unter Post-Nr. . . . . . des Empfangsregisters.

3. Ergebnis der ämtlichen Untersuchung in Bezug auf:

   a) die Behältnisse und ämtlichen Verschlüsse . . . .

   b) die Menge nach dem Aichzeichen . . . .

   c) die Menge nach dem Gewichte . . . .

   d) den Alkoholgehalt und die Temperatur . . . .

   e) die Reduction der scheinbaren Stärke auf die wahre Stärke (Tafel I) . . . .

   f) die Reduction auf das wahre Volumen (Tafel II) . . . .

   g) die Reduction des Nettogewichtes auf das Volumen (Tafel III) . . . .

   h) den constatirten Überschuss oder Abgang . . . .

4. Angabe, ob und welcher Betrag an Consumabgabe für den nach Abzug der zulässigen Schwendungsprocente ermittelten Alkoholabgang zu entrichten ist . . . .

5. Verbucht in der Rechnung über die Consumabgabe unter Post-Nr. . . . .

6. Das bestätigte Aviso am . . . . 18 . . rückgesendet.

. . . . am . . . . 18 . .

. . . .

Finanzorgan.

Gesehen in $\frac{\text{der Brantweinbrennerei}}{\text{dem Freilager für Brantwein}}$ des Versendungsortes am . . . . 18 . .

Muster Nr. 16
(zu §. 25 d. V. V.).

Kronland: ______________ Finanzbezirk: ______________

Steuerbezirk: ______________

Rechnung über die Consumabgabe

(Empfang)

der Brantweinbrennerei des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . .
für die Betriebsperiode vom 1. September 18 . . bis 31. August 18 . .

Zu . . Bogen.
Mit . . Stück Beilagen, u. zw.:

Diese Brantweinbrennerei ist laut Erlass der k. k. . . . . vom . . . . 18 . . G. Z. . . berechtigt, im Laufe der Erzeugungsperiode 18 . . /18 . . in Worten . . . . Hektolitergrade (Liter) Alkohol zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugen.

Post-Nr.	Datum	Laut monatlicher Constatirung: vom	Zahl	für die Zeit vom	bis	erzeugte Menge	Bei der Vorrathserhebung constatirte Überschüsse: über 5 %	von und unter 5 %	Eventuell in die Brennerei zurückgelangte Sendungen	Bestätigung der Eintragung seitens des Betriebsleiters Unternehmers	Finanzorganes	Anmerkung
				Monat, Tag, Stunde		Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols						
1	2	3		4		5	6	7	8	9		10
1	18/9. 88	18/9. 88	1	14/9. 8 Uhr früh	18/9. 8 Uhr früh	2.552	.	.	.	N. N.	N. N.	.
2	3/10. 88	.	.	.	.	.	.	.	7.336	N. N.	N. N.	Zurückgelangte Sendung
3	17/10. 88	17/10. 88	2	18/9. 8 Uhr früh	17/10. 8 Uhr früh	24.186	.	.	.	N. N.	N. N.	.

Abgeschlossen am 17. October 1888 mit . .	26.738	.	.	7.336	
Hiezu aus der Colonne 8	7.336				
Summe . .	34.074	sage dreißigviertausendsiebzigvier Liter Alkohol beempfangt.			
Hievon ab die einschließlich der Schwendung verausgabten	16.960	Liter			
Bleiben als buchmäßiger Vorrath	17.114	sage siebenzehntausendeinhundertvierzehn Liter Alkohol			
Vorgefundener wirklicher Vorrath	16.000	sage sechszehntausend Liter Alkohol			
Ergibt sich sonach ein effectiver Abgang von	1.100	sage eilfhundert Liter Alkohol.			

Nachdem dieser Abgang 5 Procent von 17.114 übersteigt, so wurde behufs Einbringung der entfallenden Consumabgabe der amtliche Befund aufgenommen und dieser Abgang vorläufig in der Colonne 20 der Rechnung über die Ausgabe vorgemerkt.

Unterschrift der Partei.

N. N.,
Finanzorgan.

Post-Nr.		erzeugte Menge				Betriebsleiters	Finanzorganes	
4	17/10. verbliebener Vorrath	16.000				N. N.	N. N.	
	Fürtrag . .							

Muster Nr. 17
(zu §. 25 d. V. V.).

Kronland: ______ Finanzbezirk: ______

Steuerbezirk: ______

Rechnung über die Consumabgabe

(Ausgabe)

der Brantweinbrennerei / des Freilagers für Brantwein des . . . . in . . . . . . Conscr.-Nr. . .
für die Betriebsperiode vom 1. September 18 . . bis 31. August 18 . .

Zu . . Bogen.
Mit . . Stück Beilagen, u. zw.:

Anmerkung: Laut §. 66 des Brantweinsteuergesetzes darf die unversteuerte Wegbringung von Alkoholmengen zur abgabefreien Verwendung aus einem Freilager nur in dem Falle stattfinden, wenn dasselbe mit einer Brantweinraffinerie örtlich vereinigt ist.

Post-Nr.	Datum	Berufung auf die Anmeldungsregister-Post	Zum niedrigeren Satze der Consumabgabe: gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum niedrigeren Satze der Consumabgabe: ohne Entrichtung der Consumabgabe: in ein Freilager in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	Zum niedrigeren Satze der Consumabgabe: ohne Entrichtung der Consumabgabe: in ein Freilager in den Ländern der ungarischen Krone	Zum niedrigeren Satze der Consumabgabe: ohne Entrichtung der Consumabgabe: in ein Freilager in den Ländern Bosnien und Hercegovina	Zum niedrigeren Satze der Consumabgabe: ohne Entrichtung der Consumabgabe: zur Ausfuhr über die Zolllinie	Zum niedrigeren Satze der Consumabgabe: ohne Entrichtung der Consumabgabe: zu anderweitiger abgabefreier Verwendung	Zum niedrigeren Satze der Consumabgabe: zusammen	Zum höheren Satze der: gegen Entrichtung der Consumabgabe	Zum höheren Satze der: ohne Entrichtung der: in ein Freilager in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	Zum höheren Satze der: ohne Entrichtung der: in ein Freilager in den Ländern der ungarischen Krone	Zum höheren Satze der: ohne Entrichtung der: in ein Freilager in den Ländern Bosnien und Hercegovina
			abgefertigte Hektolitergrade (Liter) reinen										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	24./9.	1	620	.	.	.	.	.	620	.	.	.	.
2	26./9.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	"	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7.336	.
4	"	4	.	.	.	1.500	.	.	1.500	.	.	.	.
5	27./9.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	210	.	.
6	30./9.	6	3.200	.	.	.	.		3.200	.	.	.	.
7	3./10.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	540
8	13./10.	8	.	.	1.620	.	.	.	1.620	.	.	.	.
9	16./10.	9	.	.	.	.	980	.	980	.	.	.	.
Abgeschlossen am 17. October 1888 mit			3.820	.	1.620	1.500	980	.	7.920	.	210	7.336	540
10	.	.	.	.	Dazu an Lagerschwendung .				102	.	.	.	.
									8.022	.	.	.	.
					Hiezu die Summe der Colonne 17 .				8.938				
							Summe. .		16.960	in Worten: sechszehntausend-			
		Fürtrag .											

Consumabgabe: zur Ausfuhr über die Zolllinie – Consumabgabe – Alkohols	Consumabgabe: zu anderweitiger abgabefreier Verwendung – Consumabgabe – Alkohols	Consumabgabe: zusammen – Alkohols	Lagerschwendung – laut Berechnung – Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Raffinirungsschwendung – laut Berechnung – Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Bei der Vorrathserhebung constatirte Abgänge: über 5% – Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Bei der Vorrathserhebung constatirte Abgänge: von und unter 5% – Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Bestätigung der Eintragung seitens des Unternehmers	Bestätigung der Eintragung seitens des Finanzorganes	Anmerkung
15	16	17	18	19	20	21	22		23
.	.	.	.	.	.	.	N. N.	N. N.	
740	.	740	.	.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	7.336	.	.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	.	.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	210	.	.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	.	.	.	.	N. N.	N. N.	
	.	540	.	.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	.	.	.	.	N. N.	N. N.	
.	.	.	.	.	.	.	N. N.	N. N.	
			214		1.100				
740	.	8.826	.						
.	.	112	.						
.	.	8.938	.						

neunhundertsechzig Liter Alkohol verausgabt

Muster Nr. 18
(zu §. 25 d. V. V.).

Kronland: ______ Finanzbezirk: ______

Steuerbezirk: ______

Rechnung über die Consumabgabe

(Empfang)

des Freilagers für Brantwein des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . .
für die Betriebsperiode vom 1. September 18 . . bis 31. August 18 . .

Zu . . Bogen.
Mit . . Stück Beilagen, und zwar:

Post-Nr.	Datum	Berufung der Empfangsregister-Post-Nr.	Zum niedrigeren Satze der Consumabgabe: aus einer Brennerei oder einem Freilager der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Länder der ungarischen Krone	Länder Bosnien und Hercegovina	Zusammen	Zum höheren Satze der Consumabgabe: aus einer Brennerei oder einem Freilager der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Länder der ungarischen Krone	Länder Bosnien und Hercegovina	Zusammen	Bei der Vorrathserhebung constatirte Überschüsse: über 5 Procent	von und unter 5 Procent	Bestätigung der Eintragung seitens des Unternehmers	Finanzorganes	Anmerkung
			Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		15
	Fürtrag .														

Muster 19
(zu §. 26 und §. 28 d. V. V.).

Kronland: Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Bestanderklärung

der Brantweinbrennerei / des Freilagers für Brantwein des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . .
über die am . . . . 18 . . vorhandenen Vorräthe an Alkohol.

Post-Nr.	Behältnis		Inhalt		Sonach Anzahl Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Ort der Aufbewahrung	Post-Nr.	Behältnis		Inhalt		Sonach Anzahl Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Ort der Aufbewahrung
	Gattung	Nr.	Menge Hektoliter	Alkoholgehalt nach der hunderttheiligen Alkoholometerscala				Gattung	Nr.	Menge Hektoliter	Alkoholgehalt nach der hunderttheiligen Alkoholometerscala		
			bei der Temperatur von + 12° Réaumur							bei der Temperatur von + 12° Réaumur			

Unterschrift:

Muster Nr. 20
(zu §. 26 der V. V.).

Amtlicher Befund.

Bei der am . . . . 18 . . in der . . . . des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . vorgenommenen Erhebung der Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten wurde gegenüber dem Abschlusse der Rechnung über die Consumabgabe, bei welchem die Schwendung bereits berücksichtigt worden ist, ein Abgang von . . . . in Worten . . . . Hektolitergraden (Litern) reinen Alkohols constatirt.

Für diesen, 5 Procent des buchmäßigen Vorrathes übersteigenden Abgang ist der Unternehmer . . . . verpflichtet, die gesetzlich entfallende Consumabgabe nach dem Satze von . . kr. im Betrage von . . fl. . . kr., in Worten . . . . Gulden . . . kr. ö. W. innerhalb 3 Tagen bei dem k. k. . . . . Amte in . . . . bei Vermeidung der zwangsweisen Eintreibung zu berichtigen.

. . . . am . . . . 18 . .

Unterschrift der Partei: Unterschrift der Finanzorgane:

Muster Nr. 21
(zu §. 28 d. V. V.).

Kronland:

Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Conto-Register

des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . über die aus den Lagervorräthen zum Zwecke der Raffinirung entnommenen Alkoholmengen für die Zeit vom 1. September 18 . . bis 31. August 18 . . .

Post-Nr. der Eintragung	Datum der Eintragung	Der 24stündige Zeitraum, für welchen dieselbe gilt, beginnt um 6 Uhr früh des Monat, Tag	Entnommene Alkoholmenge in Hektolitergraden (Litern) reinen Alkohols		Unterschrift	Anmerkung	Post-Nr. der Eintragung	Datum der Eintragung	Der 24stündige Zeitraum, für welchen dieselbe gilt, beginnt um 6 Uhr früh des Monat, Tag	Entnommene Alkoholmenge in Hektolitergraden (Litern) reinen Alkohols		Unterschrift	Anmerkung
1		2	3		4	5	1		2	3		4	5

Muster Nr. 22
(zu §. 29 d. V. V.).

Kronland: ______________________ Finanzbezirk: ______________________

Steuerbezirk: ______________________

Anmeldung

der Brantweinraffinerie des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . .
über die Raffinirung von unter dem Bande der Consumabgabe stehendem Brantwein.

Nummer der in Betrieb kommenden Brennvorrichtung	Das Verfahren		Menge des zur Raffinirung bestimmten Brantweines in Hektolitergraden (Litern) reinen Alkohols	Anmerkung
	beginnt	endet		
	Jahr, Monat, Tag und Stunde			

. . . . am . . . . . 18 . .

N. N.

Muster Nr. 23
(zu §. 29 d. V. V.).

Kronland: ____________ Finanzbezirk: ____________

Steuerbezirk: ____________

Aufschreibung

des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . .
über die zur Bereitung von Liqueur oder Rum für den Export verwendeten abgabefrei bezogenen Alkoholmengen, sowie über die innerhalb der festgesetzten Frist über die Zollinie ausgeführten Liqueur- und Rummengen.

Anschreibung						Abschreibung							
Post-Nr.	Zur Bereitung von Liqueur oder Rum für den Export: laut Anmeldung Nummer und Datum	Zur Bereitung von Liqueur oder Rum für den Export: verwendete Menge Brantweins in Hektolitergraden (Litern) reinen Alkohols	Zur Bereitung von Liqueur oder Rum für den Export: die Frist, binnen welcher die nebige Alkoholmenge in Liqueur, beziehungsweise Rum ins Ausland zu schaffen ist	Unterschrift	Anmerkung	Post-Nr.	Von den erzeugten Liqueur- oder Rummengen sind laut Erledigung der Erklärung: Nr.	Von den erzeugten Liqueur- oder Rummengen sind laut Erledigung der Erklärung: ausgetreten am	Gattung	Menge Liter	Unterschrift	Anmerkung

Muster Nr. 24

(zu §. 31 d. V. V.).

Kronland: ______________________

Finanzbezirk: ______________________

Steuerbezirk: ______________________

Anmeldung.

Der gefertigte $\frac{\text{Unternehmer}}{\text{Betriebsleiter}}$ $\frac{\text{der Brantweinbrennerei}}{\text{des Brantweinfreilagers}}$ in . . . . Conscr.-Nr. . meldet beim k. k. . . . . . Amte in . . . . an, dass er . . . . in Worten: . . . . Hektolitergrade Alkohol gegen Entrichtung der hiefür nach dem Satze von . . kr. per Hektolitergrad entfallenden Consumabgabe per . . . . . fl. . . kr., in Worten: . . . . Gulden . . . kr. österreichische Währung hinwegzubringen beabsichtigt.

Für diese Consumabgabe wird:

a) ein Betrag von . . . . . fl. . . kr. in Barem gegen Abzug des $1^1/_3$procentigen Disconto per . . . ., daher ein Barbetrag von . . . . . . fl. . . . kr. erlegt;

b) die mit dem Erlasse d . . k. k. . . . . vom . . . . 18 . . G. Z. . . . für die in der Zeit vom . . . . 18 . . bis . . . . 18 . . entstehende Steuerschuldigkeit bewilligte Borgung der Consumabgabe in Anspruch genommen.

. . . . am . . . . 18 . .

N. N.

Muster Nr. 25
(zu §. 31 d. V. V.)

Register

über die Zahlung der Consumabgabe für den aus einer Brantweinbrennerei, beziehungsweise aus einem Freilager wegzubringenden Brantwein.

Post Nr. ...... am .... 18....

Die Brennerei / Das Freilager – des ....

in .... Consc.-Nr. .... hat laut

zuliegender Anmeldung ddo .... 18....

die nach dem Satze von .... kr. per Hektolitergrad Alkohol

für ....

in Worten ....

Hektolitergrade Alkohol mit dem Betrage von .... fl. ... kr.,

in Worten .... Gulden .... kr.

entfallende Consumabgabe

bar / gegen Inanspruchnahme der Borgung entrichtet.

Von dem bar entrichteten Betrage per .... fl. .... kr.

wurde das Disconto mit 1⅓ Procent im Betrage von

.... fl. .... kr. laut Restitutionsregister-Post ....

in Abzug gebracht.

Der Borgungstermin lauft mit .... 18...

ab.

Alkoholmengen, welche zum Satze von 35 kr. zur Entrichtung der Consumabgabe gelangen	Alkoholmengen, welche zum Satze von 45 kr. zur Entrichtung der Consumabgabe gelangen	Betrag der bar entrichteten Consumabgabe		Betrag der geborgten Consumabgabe		Von den nebenstehend geborgten Beträgen wurden am Monatsschlusse mittels Wechselacceptes gedeckt	
Hektolitergrade	Hektolitergrade	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Zahlungs- oder Borgungs-Bollette.

Kronland................ K. k.........Amt........



Bollette Nr....

für die Consumabgabe von Brantwein

ausgestellt am.......................18....um.....Uhr vor/nach mittags auf Grund der Anmeldung de dato.......................18.....

Die Brantweinbrennerei / Das Brantweinfreilager des......................... in..............

Conscr.-Nr.....hat die nach dem Satze von.......kr. per Hektolitergrad Alkohol für............ in Worten................ Hektolitergrade mit dem Betrage von

Betrag der Consumabgabe	
fl.	kr.

in Worten..........................Gulden.......kr. öst. W. entfallende Consumabgabe bar / gegen Inanspruchnahme der mit dem Erlasse vom..... 18.. G. Z... bewilligten Borgung entrichtet.

Von dem bar erlegten Betrage per........fl......kr. wurde das Disconto mit $1\,{}^1/_3$ Procent im Betrage von.........fl.......kr. in Abzug gebracht.

Die geborgte Verbrauchsabgabe ist bis zum..........18....zu entrichten.

K. k.......... Amt in................

....

Einnehmer. Controlor.

Auf Grund vorstehender Bollette über den Betrag von . . . fl. . . kr. wurden hinweggebracht:

Laut Post Nr. des Anmeldungs-registers	Datum	Menge Hektolitergrade Alkohol	Entfallende Consumabgabe		Bleibt Rest an Consumabgabe		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	

. . . .

Finanzorgan.

Muster Nr. 26
(zu §. 32 d. V. V.).

Verpfändungs-Urkunde.

Dem Endesunterzeichneten . . . . als Unternehmer { der Brantweinbrennerei / des Freilagers für Brantwein } in . . . . Conscr.-Nr. . . wurde mit dem Erlasse der k. k. . . . . dd. . . . . Z. . . . . . . die Borgung der Abgabe von der in dieser Unternehmung in der Zeit vom . . . . bis . . . . stattfindenden Hinwegbringung von Brantwein / Brantweinerzeugung bis zum Betrage von . . . . . fl. sage . . . . Gulden unter den diesfalls bestehenden oder künftig von der k. k. Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt.

Der Endesunterzeichnete . . . . ist verpflichtet, für diese Borgung Sicherstellung zu leisten.

Der Endesunterzeichnete . . . . bestellt nun zur Sicherstellung der oberwähnten Abgabeborgung bis zum Betrage von . . . . fl., sage . . . . Gulden, sammt allfälligen 6% Verzugszinsen von beiden Beträgen und der allfälligen Einbringungskosten hiemit die (genaue Bezeichnung der Wertpapiere nach allen ihren Merkmalen) dem k. k. Ärar als Pfand, welche behufs Erwerbung des Pfandrechtes bei (Bezeichnung der Kassa) erlegt worden sind.

Der Endesgefertigte . . . . erklärt sich weiter damit einverstanden, dass im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung der obigen Beträge sammt allfälligen Nebengebüren das k. k. Ärar ohneweiters berechtigt sein soll, insbesondere ohne jede gerichtliche Intervention, die börsemäßige Veräußerung der obbezeichneten Wertpapiere zu bewirken und aus dem Erlöse die Rückstände sammt allfälligen Nebengebüren zu tilgen.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel soll die k. k. Finanzprocuratur in . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent wären, wenn der (die) Geklagte (Geklagten) zu . . . . seinen (ihren) Wohnsitz hätte (hätten).

Urkund dessen die legalisirte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 27
(zu §. 32 d. V. V.).

Verpfändungs-Urkunde.

Dem Endesunterzeichneten . . . . als Unternehmer $\frac{\text{der Brantweinbrennerei}}{\text{des Freilagers für Brantwein}}$ in . . . . . Conscr.-Nr. . . . wurde mit dem Erlasse der k. k. . . . . dd. . . . . Z. . . . . die Borgung der Abgabe von der in dieser Unternehmung in der Zeit vom . . . . bis . . . . stattfindenden $\frac{\text{Hinwegbringung von Brantwein}}{\text{Brantweinerzeugung}}$ bis zum Betrage von . . . . fl., sage . . . . Gulden, unter den diesfalls bestehenden und künftig von der Finanzbehörde vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten bewilligt.

Der Endesunterzeichnete . . . . ist verpflichtet, für diese Borgung Sicherstellung zu leisten.

Der Endesunterzeichnete . . . . bestellt nun zur Sicherstellung der oberwähnten Abgabeborgung bis zum Betrage von . . . . fl. . . . . . . kr. sage . . . . Gulden, sammt allfälligen sechsprocentigen Verzugszinsen von beiden Beträgen und der allfälligen Einbringungskosten hiemit (genaue Grundbuchsbezeichnung der Realität) als Hypothek und ertheilt seine Einwilligung, daſs auf der eben bezeichneten Realität das unbedingte Pfandrecht zur Sicherstellung der Beträge per . . . . fl. und per . . . . fl. ö. W. sammt sechs Procent Zinsen für das k. k. Ärar ohneweiters einverleibt werden könne.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel soll die k. k. Finanzprocuratur in . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Amtssitze befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherungs- und Executionsmittel competent wären, wenn der (die) Geklagte (Geklagten) zu . . . . seinen (ihren) Wohnsitz hätte (hätten).

Urkund dessen die legalisirte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 28
(zu §. 32 d. V. V.).

A.

Haftungs-Urkunde.

Nachdem dem . . . . (Name, Charakter und Wohnort) die Borgung der Abgabe von der in $\frac{\text{seiner Brantweinbrennerei}}{\text{seinem Freilager für Brantwein}}$ zu . . . . unter Conscr.-Nr. . . in der Zeit vom . . . . bis . . . . stattfindenden $\frac{\text{Hinwegbringung von Brantwein}}{\text{Brantweinerzeugung}}$ bis zum Belaufe von . . . . . fl., sage . . . . Gulden, unter den diesfalls gegenwärtig bestehenden und künftig von den zuständigen k. k. Finanzbehörden vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorbehalten und insbesondere mit der Verpflichtung zur Leistung einer angemessenen Sicherheit bewilligt worden ist, so verpflichtet d . . unterzeichnete . . . . sich hiemit für die richtige und pünktliche Bezahlung der auf Grund der obigen Abgabeborgung bis zu dem oben angegebenen Betrage sammt allfälligen 6 Procent Verzugszinsen und allfälligen Einbringungskosten als Bürge und Zahler.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel soll die k. k. Finanzprocuratur in . . . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich in ihrem Amtssitze befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent wären, wenn das geklagte Creditinstitut zu . . . . seinen Sitz hätte.

Urkund dessen die legalisirte Unterschrift.

. (Datum.) (Unterschrift.)

Muster Nr. 28
(zu §. 17 der V. V.).

B.

Solidar-Haftungs-Urkunde.

Herr . . . . als Unternehmer der Brantweinbrennerei in . . . . Conscr.-Nr. . . ist nach §. 17, Z. 1 der Vollzugsvorschrift zum Brantweinsteuergesetze, R. G. Bl. Nr. . . . , verpflichtet, für die im Laufe je einer monatlichen Anmeldungsperiode zu erzeugende Alkoholmenge eine Sicherstellung und zwar bis zum Betrage von . . . . fl. . . kr. zu leisten.

Die Endesgefertigten / Der Endesgefertigte . . . . verpflichten / verpflichtet sich nun hiemit, dem k. k. Ärar für alle hinsichtlich der Brantweinabgabe erwachsenden Verbindlichkeiten des obgenannten Unternehmers bis zum Betrage von . . . . fl. sage von . . . . Gulden sammt allfälligen 6 Procent Verzugszinsen und den allfälligen Einbringungskosten von diesem Betrage als Bürge und Zahler zu haften.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel soll die k. k. Finanzprocuratur in . . . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich in ihrem Amtssitze befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent wären, wenn die (der) Geklagten (Geklagte) zu . . . . ihren (seinen) Wohnsitz hätten (hätte).

Urkund dessen die legalisirte Unterschrift.

(Datum.) (Unterschrift.)

Beilage I
(zu §. 14 der V. V.).

Beschreibung und Zeichnung

eines Hahnes, der zur Verhinderung der Ableitung von Flüssigkeit unter ämtlichen Verschluss zu legen ist.

ung. Ein solcher Hahn ist in Figur 1 im Durchschnitte und in Figur 2 in der um 90° gegen Fig. 1 gedrehten Seitenansicht dargestellt.

Derselbe ist von Messing, unten ganz geschlossen, oben aber mit einer Stopfbüchse c c und der Feder i i i versehen, welch' letztere den Wirbel (Kegel) p p herabdrückt und in seiner richtigen Stellung erhält.

Der Wirbel lässt sich durch einen in seinen viereckigen Kopf o passenden Schlüssel in seinem Gehäuse nach Belieben und Bedarf drehen.

Um das Herausnehmen des Wirbels zu verhindern, ist derselbe unterhalb des Kopfes bei l rund abgedreht, und daselbst von einem Öhr des Bügels k umfangen, der durch die Schraubenspindel m festgeklemmt wird.

Behufs Anlegung des amtlichen Verschlusses ist auf den viereckigen Kopf dieser Schraubenspindel eine Kappe n aufgepasst, deren Basis aus einer mit acht Löchern versehenen Scheibe besteht.

Auch der Bügel k ist durchbohrt.

Wenn nun durch das Loch des Bügels und durch das demselben zunächst liegende Loch der erwähnten Scheibe die Plombenschnur gezogen und mit der Plombe versehen wird, so ist die den Bügel einklemmende Schraubenspindel gegen Drehung und infolge dessen auch die Stellung des Bügels, welcher den Hahnwirbel festhält, derart gesichert, dass letzterer unbefugt nicht herausgenommen werden kann. Trotzdem ist die Drehung des Wirbels nicht gehindert.

Auch kann derselbe durch beliebige Drehung des auf die Feder i i drückenden Schraubenkopfes a etwas gehoben oder hinabgedrückt werden; nicht minder lässt sich die Packung b b jederzeit erneuern, weil die Stopfbüchse c unbehindert herausgenommen werden kann.

Dieselbe wird nämlich durch die in Figur 2 ersichtlichen Metallstücke r s unter Vermittlung der Schraube d niedergehalten. (In Figur 1 sind, um die beschriebenen Theile des Hahnes ersichtlicher zu machen, die übrigen Bestandtheile desselben weggelassen.) Will man die Stopfbüchse herausnehmen, so werden zunächst die Schrauben d d gelüftet, und dann der Steg 5 weggenommen.

Beilage II
(zu §. 14 der V. V.).

Versicherung von Flantschen und Holländer-Verschraubungen.

Ganze oder volle Flantschen-Versicherungen, d. h. solche, die eine allseits zugängliche Flantsche sichern sollen (Figur 1, 2, 5 und 6), bestehen aus einer cylindrischen Kappe, welche die Flantsche deckt und aus den beiden Hälften A und A¹ zusammengesetzt sind. Zeich

Diese Hälften sind einerseits durch ein Charnier (e) fix verbunden und haben anderseits Lappen f f zur Befestigung der Plomben.

Der Charnierstift — ein Messingdraht — ist aus einem Stück und an eine Kappenhöhe gelöthet.

Die Seitenwände oder Böden der beiden Kappen haben kreisrunde Ausschnitte von etwas größerem Durchmesser als derjenige ist, den die durch die Flantsche verbundenen Rohrstücke besitzen.

An diese Ausschnitte sind die cylindrischen Ansätze h und h¹ angelöthet, die mindestens zwei Centimeter lang sein müssen, also auf diese Entfernung hin die Rohrstücke selbst decken, und an ihren Enden mit Ringen g g versehen sind, die sich an das Rohr anschließen, und die Stellung der Kappe sichern.

Auch zur Versicherung von Holländer-Verschraubungen (Figur 3 und 4) dienen Kapseln von der angegebenen Form und Einrichtung; nur müssen die Ansätze h und h¹ stets länger sein, als die Theile des Holländers, so dass die Ringe g und g¹ den Holländer völlig einschließen.

Die Kappen sind aus Zinkblech und haben im Innern einen Anstrich von weißer Ölfarbe, der an jenen Stellen, wo eine Löthung geschähe, sich bräunen würde.

Jede Versicherungskappe ist übrigens so construirt, dass die Berührungsflächen ihrer beiden Theile gedeckt sind, und so die Möglichkeit ausgeschlossen ist, bei denselben zu der unter der Kappe liegenden Flantsche oder Holländer-Verschraubung zu langen.

Beilage III
(zu §. 14 der V. V.).

Überrohr und dessen Versicherung.

Das Überrohr, welches das die Verbindung des Kühlapparates mit dem Messapparate herstellende kupferne Leitungsrohr allseits umhüllen muss, ist aus glattem unangestrichenem Zinkblech und besteht aus folgenden Theilen: Zeichnung.

a) aus der halben Flantschenversicherung o,
b) aus der ganzen Flantschenversicherung p,
c) aus dem geraden Rohrstück c, das oben eine Holländerverschraubung q hat, endlich
d) aus der Holländerverschraubung s, die mit ihrem Rohrfortsatze s¹ und s² bis nahe an die Rückwand des Messapparates reicht.

Die unter a und b erwähnten Flantschenversicherungen werden in der die Holländerschrauben und Flantschen betreffenden Beschreibung und Zeichnung behandelt; was das Rohrstück c anbelangt, so besteht dasselbe nach seiner ganzen Länge aus zwei Theilen, die längs ihres Zusammenstoßes als Deckung desselben die Blechstreifen **a a** (siehe die Zeichnung „Schnitt c d") angelöthet haben.

Das Gewinde der an das obere Ende dieses Rohres angelötheten Holländerverschraubung ist gleichfalls in zwei Hälften zerschnitten.

Die Kappe oder Schraubenmutter dieser Holländerverschraubung besteht aus Einem Stück und hält somit die zwei Theile des Überrohrs zusammen, das andere Ende der beiden Rohrtheile kommt unter die Holländerverschraubung s.

Auf diese Art werden die beiden Rohrtheile zusammengehalten und erlangen dadurch, dass ihre an ihren Enden befindlichen Ansätze v v sich an das umschlossene Verbindungsrohr anlegen, einen sicheren Halt.

Das nach aufwärts gekehrte Rohrstück der Holländerverschraubung s besteht gleichfalls aus zwei Hälften mit einem Deckblech und durchschnittenen Gewindansatz, in welchen die volle (unzerschnittene) Mutterschraube eingreift; auch das Rohrstück s¹ und s² hat zwei Theile und ist so geformt, dass es den Holländer am Messapparat deckt.

Zwischen dem Verbindungsrohr und dem dasselbe umschließenden Überrohr ist nach allen Seiten ein Raum von beiläufig 3 Centimeter frei.

Beilage IV.
(zu §. 14 der V. V.).

Beschreibung des Luftkastens und des dazu gehörigen Zinkmantels.

Der Luftkasten ist aus Kupferblech verfertigt, innen verzinnt und besteht aus zwei Theilen:
a) dem Kasten A (Figur I) und
b) aus der Kappe e (Figur I) mit dem eingeschlossenen Dome g (Figur I).

Der Kasten A ist beiläufig 18 1/2 Centimeter breit, 10 1/2 Centimeter tief und 20 Centimeter hoch, kann jedoch im Bedarfsfalle auch größer gemacht werden. Im Innern des Kastens ist ein verzinntes Kupferblech d in der Art schräg eingepasst, dass es circa 1 1/2 Centimeter vom Boden absteht, so dass der durch das Zuflussrohr b in den Kasten gelangende Spiritus unter diesem Bleche zu dem Ablaufe c gelangt.

Durch dasselbe werden Luft und Gas nach oben und durch die Kappe e (Figur I) ins Freie geleitet.

Die Kappe e besteht aus einer Grundplatte e (Figur III), welche mit einer beiläufig 6 Centimeter breiten und 14 Centimeter langen Öffnung zum Luftaustritte versehen ist.

Auf diese Öffnung g (Figur III) passt ein circa 8 Centimeter hoher oben offener Dom, welcher von der auf derselben Grundplatte aufgelötheten 10 Centimeter hohen Kappe e (Figur I) derart überdeckt wird, dass diese Kappe von dem Dome g überall 2 Centimeter absteht. Die obere Öffnung dieses Domes ist mit einem diese Öffnung wie ein Schachteldeckel deckenden Siebe versehen.

Die Kappe e ist von der Grundplatte nach aufwärts gemessen bis 7 Centimeter Höhe dicht gelocht, der übrige Theil aber ungelocht.

Der Durchmesser eines Loches darf 1/2 Centimeter nicht überschreiten.

An dem Kasten A wird die Kappe e mit vier an den Köpfen durchlochten Schrauben befestigt, durch welche die Drahtschnur zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses zu ziehen ist.

Figur II stellt den Kasten A von der Breitseite dar.

Der Stutzen des Ein- und Auslaufrohres in den Luftkasten muss mindestens 9·5 Centimeter lang sein, damit der Anschluss an den Kühlapparat und an den Messapparat vorschriftsmäßig erfolgen kann.

Die Stelle, wo der Luftkasten in das Verbindungsrohr zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Controlmessapparate eingeschaltet wird, ist je nach der Zweckmäßigkeit und den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, in keinem Falle aber darf derselbe unmittelbar an das Kühlgefäß befestigt werden.

Auch ist darauf zu sehen, dass das Verbindungsrohr vom Luftkasten gegen den Messapparat zu ein Gefälle hat, oder doch mindestens horizontal lauft.

Die Tiefe des Luftkastens wird in die Maximallänge des Verbindungsrohres eingerechnet.

Durch Plombirung der Flantschen ist der Luftkasten gegen jede Einwirkung von außen zu sichern.

Figur IV veranschaulicht den Zinkmantel des Luftkastens, der aus angemessen starkem Zinkblech verfertigt, äußerlich blank, innen mit weißer Ölfarbe angestrichen ist und überall 3 Centimeter vom Luftkasten absteht. Diese runden Öffnungen am oberen Theile des Zinkmantels dürfen selbstverständlich nie mit den Öffnungen in der Kappe e correspondiren.

Damit der aus zwei Theilen bestehende Mantel an den Stoßfugen derart anschließt, dass kein Körper durch die Fuge in das Innere des Raumes zwischen Mantel und Luftkasten eingeführt werden kann, muss die eine Mantelfläche wie beim Überrohr eine 1 Centimeter breite Zarge haben (K, Figur IV).

Die Hülsen des Zinkmantels, welche den Ein- und Auslauf umschließen, müssen circa 9 Centimeter lang sein, übergreifende Ränder und einen um 6 Centimeter größeren Durchmesser als das Rohr haben, damit zwischen denselben und dem Rohre ein Luftraum von 3 Centimeter frei bleibt.

A.

Hahnplombirung.

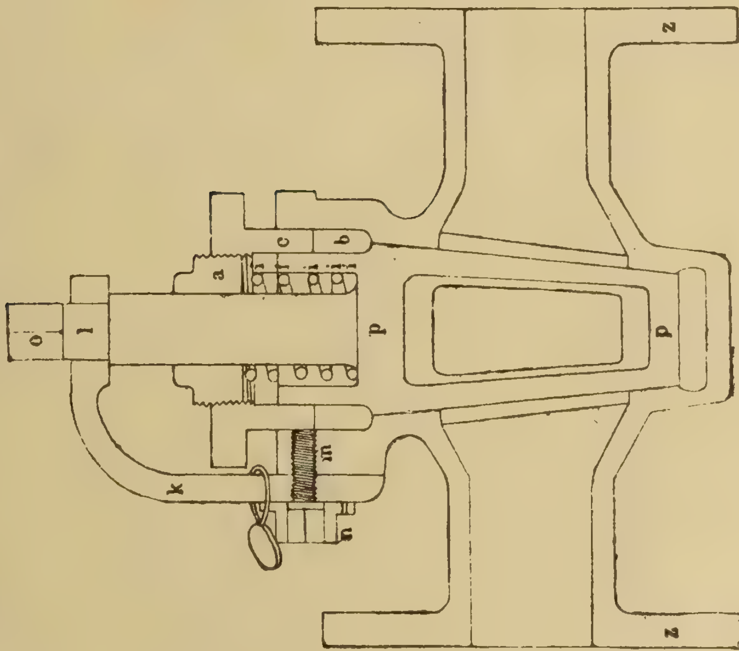


Fig. 1.

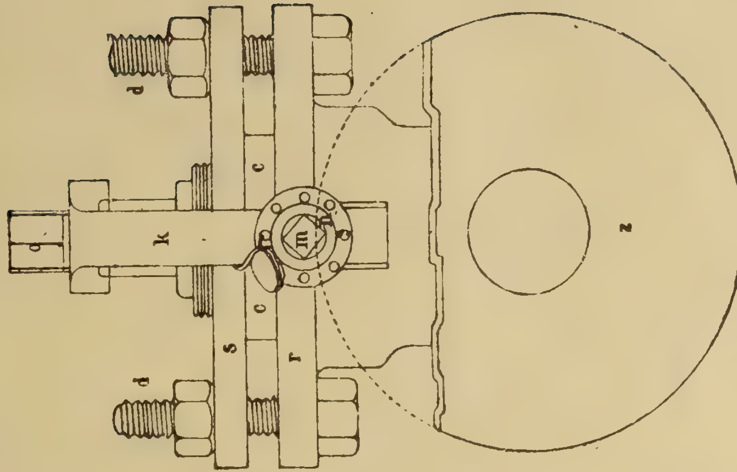
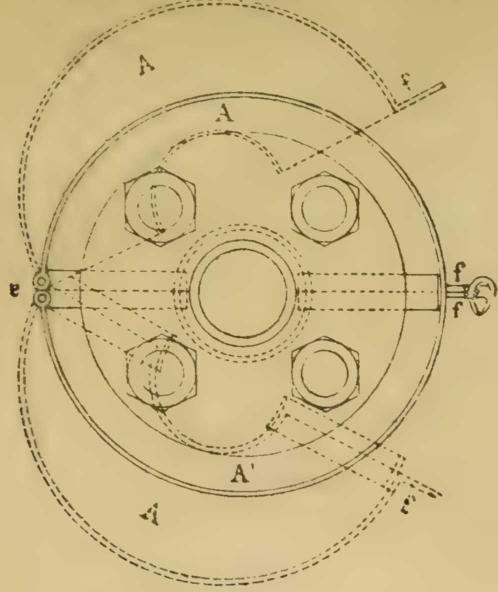


Fig. 2.

Plombirung einer Flantschenverschraubung.

Fig. 1.


B.

Plombirung einer Holländerverschraubung.

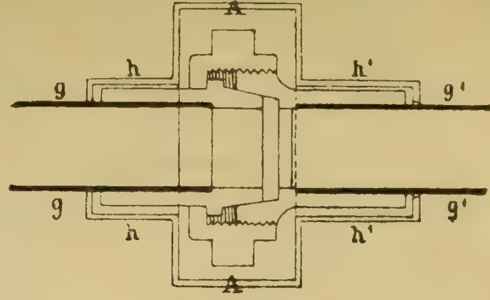
Fig. 3.


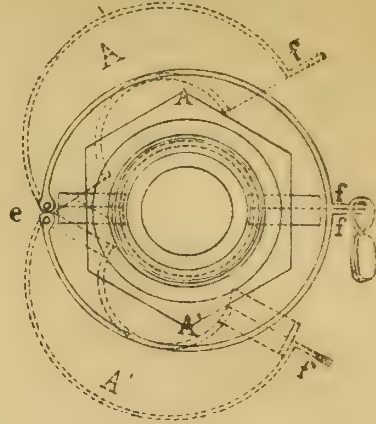
Fig. 4.


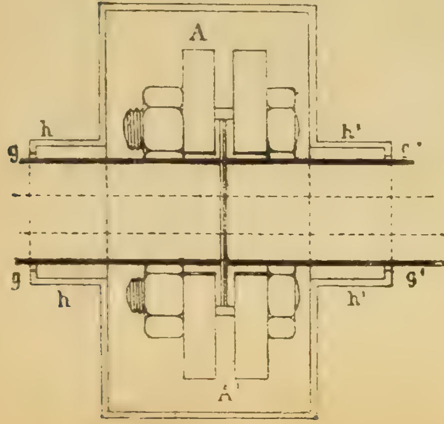
Fig. 2.


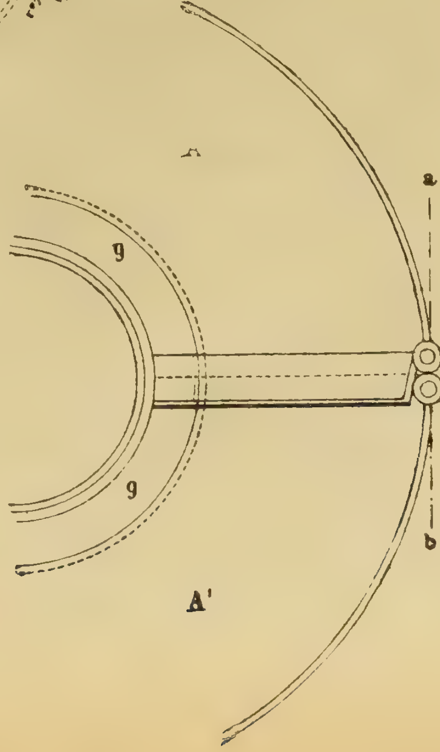
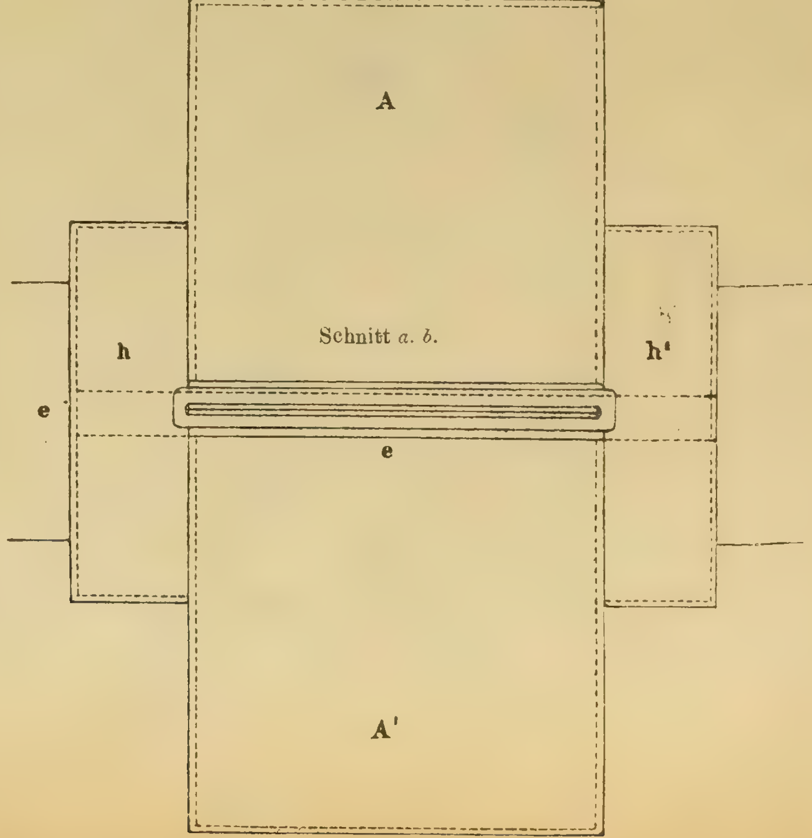
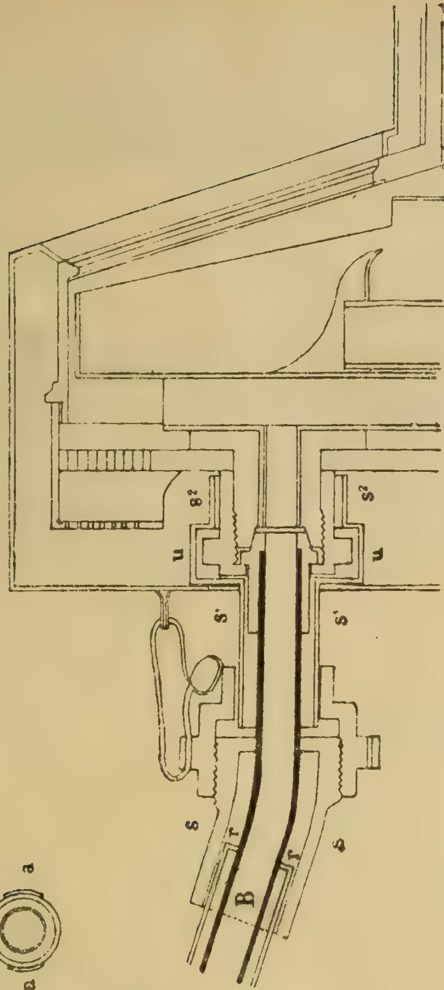
Fig. 6.


Fig. 5.




C.

Überrohr.

Schnitt *c. d.*



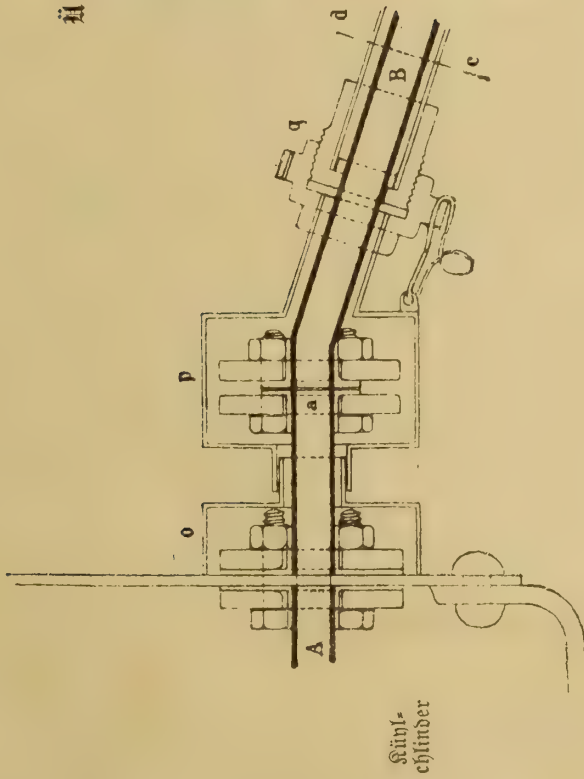
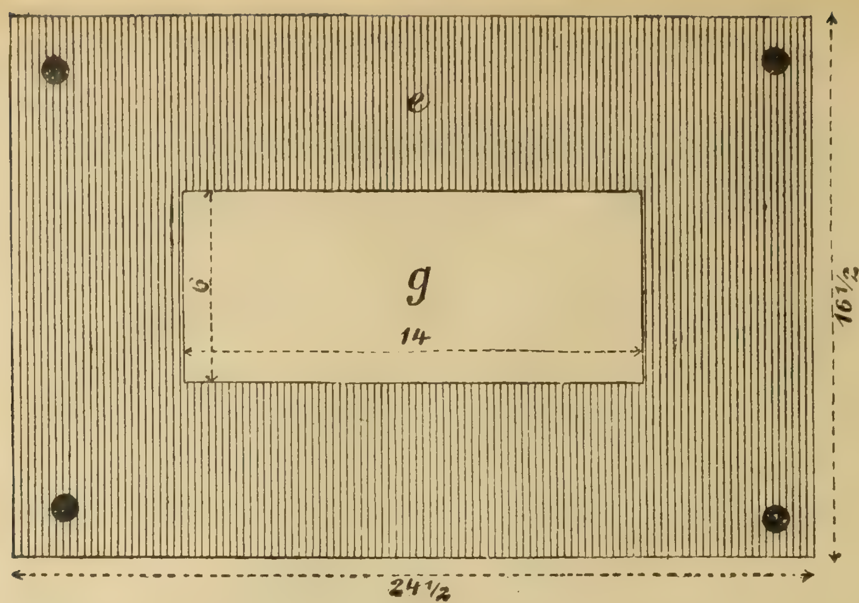


Fig. 3.



D.

Fig. 1.

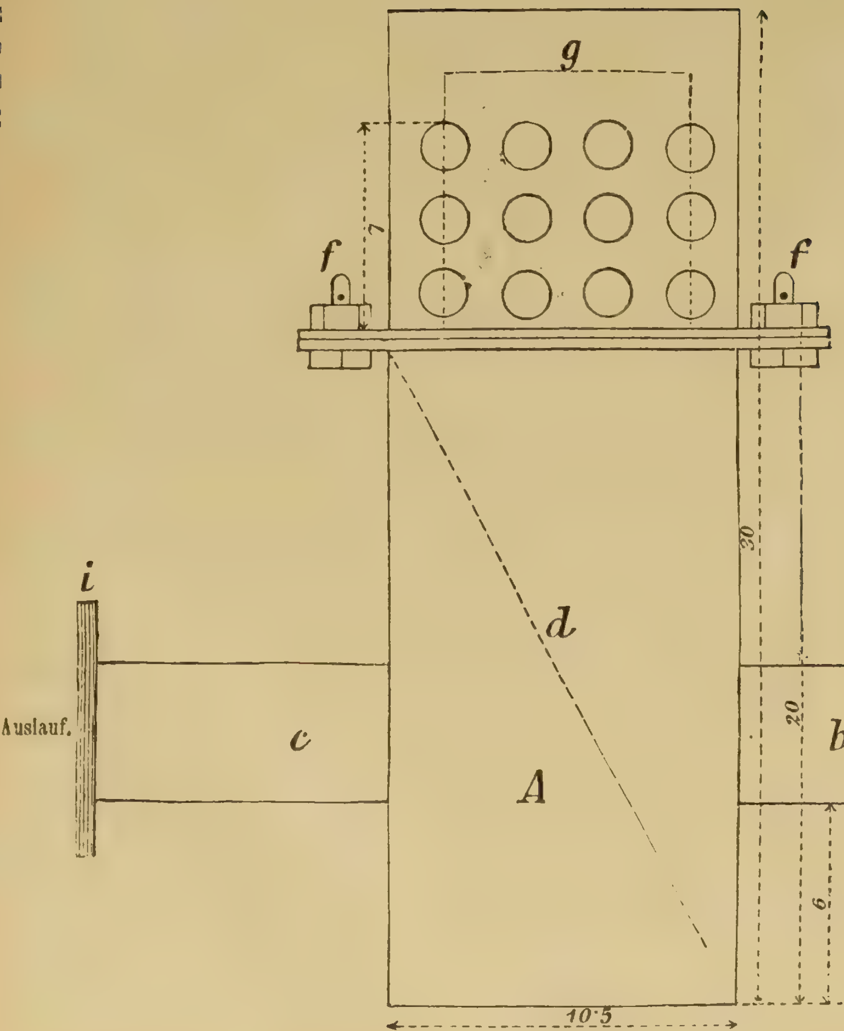
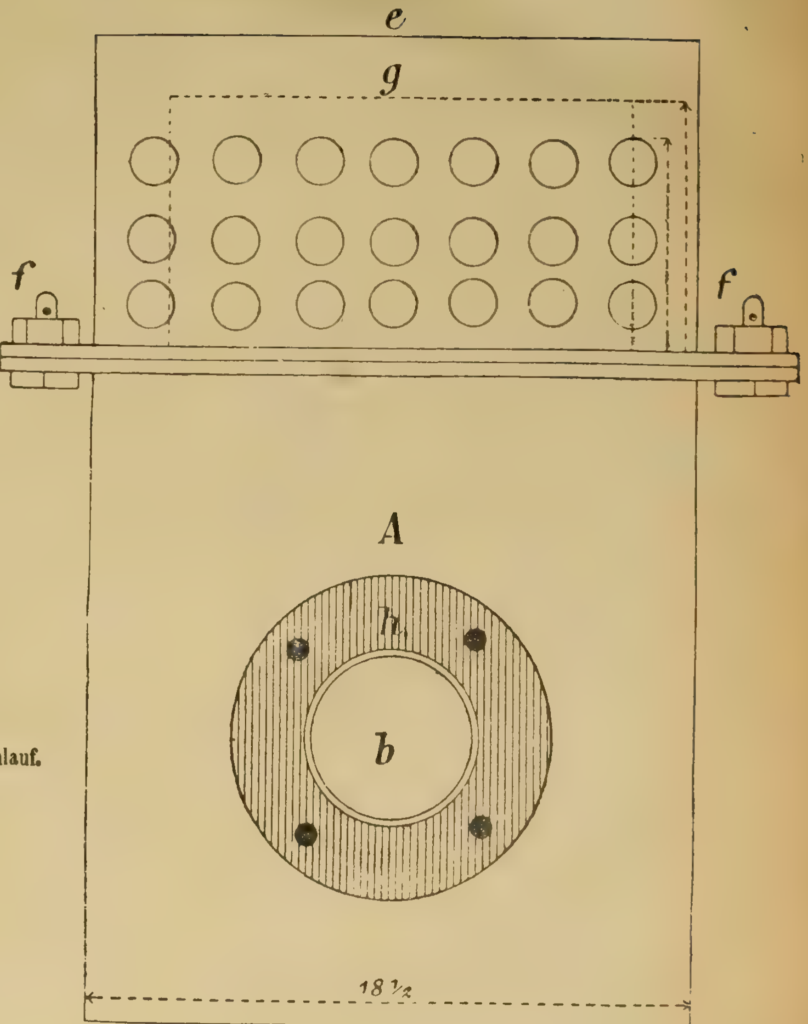


Fig. 2.



Anlage A
(zu §. 3 der V. V.).

Bestimmungen über die Brantweinausfuhr gegen Ausfuhrbonification, beziehungsweise auch gegen Abgaberestitution.

A. Bestimmungen über die Ausfuhr von Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet.

1. Die Ausfuhr von Brantwein, auf welchem die Abgabe haftet, über die Zollinie kann nur über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt I. Classe, welches zur Austrittsbestätigung hinsichtlich gebrannter geistiger Flüssigkeiten ausnahmsweise ermächtigt ist, stattfinden.

Für den Verkehr auf Eisenbahnen unter Ladungsraumverschluss haben jene im Innern des Zollgebietes aufgestellten Hauptzollämter, welche befugt sind, die Stelle der speciell zur Austrittsbehandlung ermächtigten Zollämter zu vertreten, diese Stellung unter gleichen Vorsichten auch bei der Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten einzunehmen, auf welchen die Consumabgabe haftet.

2. Über jede beabsichtigte Ausfuhrsendung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist eine Erklärung nach dem angehängten Formulare (Muster a) bei dem Versendungsamte in dreifacher Ausfertigung, und wenn der Versender eine die Ausfuhrsendung im Detail bezeichnende Austrittsbestätigung erlangen will, in vierfacher Ausfertigung einzubringen. Muster a.

Wenn eine von dem Unternehmer der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers verschiedene Person, welche die specielle Bewilligung zur Ausfuhr von unter dem Bande der Consumabgabe stehendem Brantwein besitzt, die Ausfuhrsendung unternimmt, so hat diese Person oder deren Bevollmächtigter die Ausfuhrerklärung mit zu unterfertigen und übernimmt dadurch die volle Verantwortung für Unrichtigkeiten der Ausfuhrerklärung, insoferne dieselben erst nach geschehener Hinwegbringung der Ausfuhrsendung aus der Erzeugungsstätte, beziehungsweise aus dem Freilager erhoben werden, sowie für alle nach diesem Zeitpunkte vorkommenden Vorschriftswidrigkeiten auf dem Transporte der Ausfuhrsendung.

Der Bevollmächtigte hat sich mit seiner schriftlichen Vollmacht auszuweisen, widrigens die fragliche Erklärung von dem Versendungsamte nicht angenommen werden darf.

Die Vollmacht kann auf eine einzelne Sendung oder auf mehrere innerhalb eines bestimmten Zeitraumes aus ein und demselben Versendungsorte ausgehende Sendungen lauten.

Das Versendungsamt hat die Vollmacht einzuziehen und aufzubewahren.

3. Mit der Erklärung übernimmt der Versender die Verpflichtung, den in derselben näher bezeichneten Brantwein in unveränderter Menge und Beschaffenheit und in der vorgezeichneten Zeit und Weise über die Zollinie auszuführen, beziehungsweise für die in der Ausfuhrsendung begriffenen Alkoholmenge entsprechende Verbrauchsabgabe nach dem höheren Abgabesatz zu haften.

Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ist von dem Versender, insoferne er nicht ein Freilager für Brantwein gegen Sicherstellung besitzt und die Ausfuhrsendung aus diesem Freilager vornimmt, eine dem entfallenden Abgabebetrage entsprechende Sicherstellung in der für die Borgung vorgeschriebenen Art zu leisten, die jedoch nicht immer wieder erneuert zu werden braucht, sondern frei wird, sobald die Bestätigung über den erfolgten Austritt einer früheren Brantweinausfuhrsendung, für welche sie bestimmt war, beim Versendungsamte einlangt.

Diese Sicherstellung kann auch im vorhinein für die ganze Betriebsperiode geleistet werden.

Übrigens ist Folgendes bei der Ausfuhr zu beachten:

a) Keine Sendung darf, wenn es sich um Brantwein handelt, auf welchem die Consumabgabe haftet, weniger als 1 Hektoliter betragen, weil solcher Brantwein aus einer Erzeugungsstätte oder einem Freilager für Brantwein, den Fall der Erschöpfung des Brantweinvorrathes ausgenommen, nicht in einer geringeren Menge austreten darf. Bei Brantwein, auf welchem die Consumabgabe

nicht haftet, muſs die Sendung mindestens 50 Liter betragen;

b) der Brantwein muſs in ämtlich geaichten, wohlverwahrten zur Anlegung des vollkommen sichernden amtlichen Verschlusses geeigneten Fässern oder anderen Behältnissen sich befinden, falls nicht die Anwendung des Ladungsraumverschlusses den Collienverschluſs entbehrlich macht;

c) die Fässer oder anderen Behältnisse müssen numerirt sein und in der Erklärung nach der arithmetischen Folge ihrer Nummern aufgeführt werden.

4. Als Versendungsamt haben, wenn es sich um unter dem Bande der Consumabgabe stehenden Brantwein handelt, in der Regel zwei Finanzorgane zu fungiren.

Der Versender ist verbunden, die Fuhr- und Reisegebüren der Finanzorgane, welche die amtliche Behandlung der Ausfuhrsendung zu vollziehen haben, nach dem bestehenden Ausmaße dann zu erlegen, falls diese Organe nicht im Standorte der Unternehmung ihren Amtssitz haben.

5. Die amtliche Untersuchung des zur Ausfuhr bestimmten Brantweines ist in der Brennerei oder in dem Freilager für Brantwein, aus welcher, beziehungsweise aus welchem, die Ausfuhrsendung hinweggebracht werden soll, vorzunehmen.

Das Versendungsamt hat sich, wenn nach Punkt 3 die Sicherstellung der Consumabgabe für den zur Ausfuhr bestimmten Brantwein erforderlich ist, von allem zu überzeugen, daſs dieselbe geleistet worden ist.

Die bezüglichen Daten sind in der Erklärung (Rubrik „Anmerkung") einzusetzen.

Die als Versendungsamt fungirenden Finanzorgane vollziehen die äußere und innere Untersuchung der Sendung, vergleichen dieselbe mit den Angaben der Ausfuhrerklärung, erheben die Menge und den Alkoholgehalt des Brantweines in der im §. 24 I, Z. 5, dieser Vollzugsverordnung angeordneten Weise für jedes einzelne Faſs oder Behältnis, überzeugen sich von der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit und Cimentirung derselben und stellen den Befund in die eingebrachten Exemplare dieser Erklärung ein.

Ist die Unternehmung, aus welcher die Ausfuhrsendung hinweggebracht werden soll, mit einer Eisenbahn mittels Schienen verbunden und soll die Sendung unter Ladungsraumverschluſs an das Austrittsamt abgefertigt werden, so überwachen die als Versendungsamt fungirenden Finanzorgane auch die vollständige Verladung des Brantweines in die, in die Unternehmung gestellten Eisenbahnwagen, legen den amtlichen Verschluſs an und weisen die Sendung, wenn kein Anstand sich ergeben hat, der die sofortige Abfertigung derselben hindert, an das Austrittsamt an.

Erfolgt die Abfertigung unter Ladungsraumverschluſs, so müssen die zum Transporte bestimmten Eisenbahnwägen zur Anlegung eines vollkommen sichernden Verschlusses geeignet sein.

In anderen Fällen ist der Colliverschluſs anzuwenden.

6. Die Umleerung von unter dem Bande der Consumabgabe stehenden Brantwein, welcher zur Einlagerung in ein Freilager oder zur Ausfuhr über die Zollinie bestimmt ist, aus den Transportfässern in eigens hiezu bestimmte zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeignete Eisenbahn-Reservoirwaggons auf dem Transporte kann unter folgenden Bedingungen stattfinden:

a) Die Umleerung muſs sich auf die ganze auf Grund einer Anmeldung oder Ausfuhrerklärung weggebrachte Sendung erstrecken;

b) die Umleerung ist schon bei der Hinwegbringung des Brantweins aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager dem mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane unter Angabe der Zeit und des Ortes ihrer Vornahme anzumelden, von dem Finanzorgane aber auf der Anmeldung oder Ausfuhrerklärung anzumerken und sowohl der Finanzwachabtheilung, in deren Bezirke das den Brantwein beziehende Freilager liegt, beziehungsweise dem Zollamte, welches die Ausfuhrsendung zu beamtshandeln hat, und auch der Finanzwachabtheilung anzuzeigen, in deren Bezirke die Umleerung stattfinden soll;

c) die Umleerung selbst ist unter amtlicher Aufsicht in Gegenwart zweier Finanzwachorgane vorzunehmen. Das Reservoir ist nach erfolgter Umleerung des Brantweins unter amtlichen Verschluſs zu legen und der Vollzug, beziehungsweise die Umleerung unter Angabe der Zahl und Art der angebrachten Verschlüsse auf den Begleitpapieren anzumerken.

7. Auf dem Zuge der Sendung, aus einer Brennerei oder aus einem Freilager bis zum Austrittsamte, sind die Vorschriften über den Transport angewiesener unverzollter Eingangsgüter zu beobachten.

Der zur Ausfuhr über die Zollinie beamtshandelte Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet, darf im Zollgebiete nicht belassen werden.

Ist die Sendung innerhalb der vom Versendungsamte vorgezeichneten Frist bei dem Austrittsamte eingetroffen, wurden auf dem Transporte die im ersten Absatze dieses Punktes erwähnten Vorschriften beobachtet, befindet sich der amtliche Verschluſs in unverletztem Zustande und wird bei der Revision die vollständige Übereinstimmung der Sendung mit der Erklärung vorgefunden, so fertigt das Austrittsamt die Sendung zum Austritte über die Zollinie ab, setzt nach erfolgtem Austritte die Austrittsbestätigung auf den drei, beziehungsweise vier Exemplaren der Ausfuhrerklärung an und zieht ein Exemplar als Beleg des Einnahmeregisters des Austrittsamtes ein

Der Versender oder dessen Bevollmächtigter ist berechtigt, bei der Erhebung des Alkoholgehaltes des Brantweines gegenwärtig zu sein.

Ist die Ausfuhrerklärung in vier Exemplaren eingebracht worden, so wird das vierte Exemplar dem Versender als Austrittsbestätigung ausgefolgt.

Zugleich stellt das Austrittsamt die Anweisung auf Ausfuhrbonification, wenn diese in der Ausfuhrerklärung beansprucht worden ist, nach dem beiliegenden Muster b aus. Muster b.

Hängt die Ausfuhrbonification für den Brantwein, der in den Nachbarstaat ausgeführt wird, nach einem mit diesem geschlossenen Handelsvertrage von der Bestätigung der daselbst geschehenen Eingangsbehandlung des Brantweines ab, so wird die Anweisung erst dann ausgefertigt, bis auch diese Bestätigung vorliegt.

8. Zur Ermittlung des anzuweisenden Bonificationsbetrages wird:

a) bei jedem Gebünde oder Behältnisse die Zahl Hektoliter mit der für eine Temperatur von + 12° Réaumur nach der hunderttheiligen Alkoholometerscala erhobenen Anzahl Alkoholometergraden multiplicirt, wobei die sich ergebenden Bruchtheile eines Grades außer Anschlag bleiben;

b) aus dem auf solche Art erhaltenen Producte wird für alle einzelnen Gebünde oder Behältnisse, aus welchen die Ausfuhrsendung besteht, die Summe gebildet, und

c) diese Summe (Hektolitergrade) mit dem für je einen Hektolitergrad Alkohol gesetzlich festgestellten Ausmaße der Bonification, das ist mit fünf Kreuzern multiplicirt;

d) von dem sich hierauf ergebenden Gesammtbonificationsbetrage wird jedoch kraft des §. 9 des Brantweinsteuergesetzes vorläufig nur die Hälfte zur sofortigen Auszahlung angewiesen, der Rest dagegen, sowie die genaue Adresse des Empfängers bei der zur Auszahlung bestimmten Kasse vorgemerkt und die eventuelle Auszahlung derselben erst über besondere Weisung der vorgesetzten Behörde realisirt.

Die Anweisung wird hinsichtlich der Person, an welche, und hinsichtlich der Staatskasse, bei welcher die Auszahlung erfolgen soll, nach den in der Ausfuhrerklärung enthaltenen Angaben ausgestellt.

Als Auszahlungskasse in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern darf jedoch nur eine k. k. Landeshauptkasse, ein k. k. Landeszahlamt, ein k. k. Steueramt oder ein k. k. Hauptzollamt und als Auszahlungskasse in den Ländern der ungarischen Krone nur die königliche Staatskasse in Budapest oder ein königliches Steueramt oder eine königliche Hauptzollamtskasse bezeichnet werden.

Sofort nach der Ausstellung der Anweisung avisirt das Austrittsamt unmittelbar die Staatskasse, auf welche die Anweisung lautet, unter Wiederholung der wesentlichen Daten der Anweisung und unter Anschluss des zweiten Exemplars der Ausfuhrerklärung.

9. Die Auszahlung des angewiesenen Ausfuhrbonificationsbetrages erfolgt sofort, nachdem das Aviso bei der im Punkte 8 bezeichneten Staatskasse eingelangt ist, an den letzten Inhaber (Giratar) der Anweisung gegen die auf dem Rücken derselben angesetzte Empfangsbestätigung (Acquit).

Für die Echtheit der Unterschriften der Giratare wird nicht gehaftet. Die Staatskassen sind ermächtigt, die unmittelbar auf sie lautenden Anweisungen der Ausfuhrbonification für ausgeführten Brantwein, wenn sonst kein Anstand obwaltet, noch bis zum Ablaufe eines Jahres nach dem Ausstellungstage der Anweisung auszuzahlen.

[10. Zur Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen wird insbesondere angeordnet:

a) Als Versendungsamt hat die Ausfuhrbeamtshandlung in einer Brennerei der Controlsbezirksleiter, oder in dessen Verhinderung der Abtheilungsleiter unter Zuziehung eines Finanzwachoberaufsehers vorzunehmen.

Ist einem Steueramte oder Zollamte die Überwachung des Freilagers übertragen, so hat in der Regel einer der Oberbeamten dieser Ämter unter Zuziehung eines zweiten Beamten, eventuell eines Finanzwachorganes die Amtshandlung vorzunehmen.

Fungirt das Zollamt zugleich als Austrittsamt, so haben selbstverständlich bezüglich der Anzahl der Beamten die für die Austrittsämter geltenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

b) Dem als Versendungsamt fungirenden Finanzorgane obliegt es, bei der im Punkt 5 dieses Paragraphen vorgeschriebenen Amtshandlung:

α) die Anzahl, Zeichen und Nummern, dann die Beschaffenheit der Fässer oder der anderen geaichten Behältnisse, in welchen die gebrannten geistigen Flüssigkeiten sich befinden, zu erheben;

β) die Menge, Beschaffenheit und den Alkoholgehalt dieser Flüssigkeit für jedes einzelne Fass oder Behältnis zu untersuchen; die Untersuchung der Menge hat bei Fässern in der im §. 24, I, Punkt 5, und bei anderen geaichten Behältnissen in der im §. 24, I, Punkt 3 dieser Vollzugsverordnung angeordneten Weise zu geschehen;

γ) zu prüfen, ob die Erklärung mit dem Zustande der gebrannten geistigen Flüssigkeiten übereinstimmt; ferner

δ) ob die daselbst angesetzte Berechnung der Ausfuhrbonification, welche für Branntwein 5 kr. für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol beträgt, richtig ist.

c) Wenn die Übereinstimmung der drei, beziehungsweise vier Exemplare der eingebrachten Ausfuhrerklärung untereinander oder mit dem Zustande der Sendung nicht vorhanden ist, oder wenn außer den Fällen, in welchen der Ladungs-Raumverschluss zulässig ist und auch angewendet werden soll, der Branntwein nicht in wohlverwahrten, zur Anlegung des vollkommen sichernden amtlichen Verschlusses geeigneten Behältnissen gestellt wird, oder wenn die Behältnisse mit Ausnahme der Fässer nicht amtlich geaicht sind oder wenn überhaupt irgend eine der vorgeschriebenen Bedingungen fehlt, so ist die Partei auf das vorhandene Gebrechen aufmerksam zu machen und bis zur Behebung desselben mit dem Abschlusse der Amtshandlung innezuhalten.

Wurde in der Ausfuhrerklärung die Alkoholmenge um mehr als 5 Procent zu groß angegeben oder wurde eine Flüssigkeit vorgefunden, die kein Brantwein ist (§. 97 des Brantweinsteuergesetzes), so ist das Strafverfahren einzuleiten.

Das letztere gilt auch, wenn sich zwischen der Erklärung und dem amtlichen Befunde Unterschiede ergeben, welche nach §. 98 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden sind.

d) Sind alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und waltet in keiner Beziehung ein Anstand, so stellt das Versendungsamt seinen Befund in die betreffenden Rubriken der Ausfuhrerklärung ein, legt den amtlichen Verschluss an, bezeichnet in der Ausfuhrerklärung genau die Beschaffenheit desselben, sowie die Zahl der angelegten Siegel, bemerkt die Postnummer des betreffenden Anmeldungsregisters, unter welcher die Sendung in Ausgabe gestellt ist, und schreibt den Zeitraum vor, binnen welchem die Sendung zum Austrittsamte gelangen soll.

Ein Exemplar der Ausfuhrerklärung hat die Sendung zum Austrittsamte zu begleiten und ist zu diesem Behufe der Partei einzuhändigen; das zweite und dritte Exemplar und falls ein viertes eingebracht wurde, auch dieses ist unmittelbar an das Austrittsamt zu senden.

e) Bei dem Austrittsamte ist die amtliche Untersuchung durch drei Beamte, wovon einer den Oberbeamten und einer der Finanzwache angehören muss, zu vollziehen. Sollte das Austrittsamt keinen Finanzwachbeamten haben, so ist derjenige Finanzwachmann, welcher in der daselbst befindlichen Finanzwachmannschaft den höchsten Rang hat, zur Untersuchung zuzuziehen.

Die Amtshandlung des Austrittsamtes hat sich ebenso wie jene des Versendungsamtes auf alle unter lit. b bezeichneten Punkte zu erstrecken. In den Fällen, in welchen das Versendungsamt die Ermittlung der Menge des Brantweines mittels der Gewichtserhebung vorgenommen hat, kann sich mit der Sporcoverwägung begnügt werden, wenn sich in Bezug auf den Alkoholgehalt keine Differenz ergibt.

f) Sind die vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden, so erledigt das Austrittsamt die Erklärung und setzt darin die Austrittsbestätigung an. Letztere ist von den drei Gefällsorganen, welche die Beschau der Sendung vollzogen haben, zu unterfertigen.

Wenn der Versendungsort nicht der Sitz des Austrittsamtes ist und die Alkoholmenge bei dem letzteren, und zwar bei eisernen Reservoirs nicht um mehr als 1 Procent und bei Fässern und sonstigen Behältnissen nicht um mehr als $1^1/_2$ Procent geringer befunden wurde, so ist darüber hinauszugehen. Wurde die Alkoholmenge um mehr als 1, beziehungsweise $1^1/_2$ Procent aber nicht um 5 Procent geringer befunden, so ist für den die obigen (1 beziehungsweise $1^1/_2$) Procente übersteigenden Abgang die Consumabgabe nach dem Abgabesatze zu 45 kr. per Hektolitergrad Alkohol einzuheben.

Übersteigt der Abgang 5 Procent, so ist das Strafverfahren einzuleiten.

Das Austrittsamt hat daher in der Erledigung auf jedem Exemplar der Ausfuhrerklärung den constatirten Abgang an der Alkoholmenge sowie die hiefür gebürende Consumabgabe anzugeben.

g) In Absicht auf die Überwachung des Austrittes über die Zollinie ist in der für den Austritt von Durchzugssendungen vorgeschriebenen Art vorzugehen.

Das von der Partei überbrachte Exemplar (Unicat) der Ausfuhrerklärung ist mit der Austrittsbestätigung und der Bonificationsberechnung zu versehen und dem Avisoschreiben an die zur Auszahlung des Bonificationsbetrages bestimmte Kasse beizuschließen.

Von den seitens des Versendungsamtes eingesendeten und ebenfalls entsprechend zu bestätigenden zwei Exemplaren (Duplicat und Triplicat) hat das Duplicat als Beleg des Einnahmeregisters zu dienen, wogegen das Triplicat dem Versendungsamte sofort zurückzusenden ist welches dasselbe als Beleg der betreffenden Post, des Anmeldungsregisters beizuschließen hat. Ist die Ausfuhrerklärung in vier Exemplaren eingebracht worden, so wird das mit der Austritts-

bestätigung versehene vierte Exemplar der Partei eingehändigt.

In den Verkehrsnachweisungen über die Warenausfuhr sind die gegen Ausfuhrbonification erfolgten Ausfuhrsendungen von Brantwein gesondert von den ohne Bonification ausgeführten Mengen anzugeben, und zwar mit der Beifügung, ob außer der Bonification auch eine Abgaberückvergütung geleistet wurde oder nicht.

Wenn dem Versendungsamte, welches die Sendung zur Ausfuhr angewiesen hat, binnen 14 Tagen nach Ablauf des nach Absatz d vorzuschreibenden Zeitraumes an gerechnet, das vom Austrittsamte bestätigte Triplicat der Ausfuhrerklärung nicht zukommt, oder wenn vom Austrittsamte der Austritt einer geringeren als der zum Austritte beim Versendungsamte beamtshandelten Alkoholmenge bestätigt wurde und der Abgang nicht als Schwendung in Rechnung gezogen werden darf, so hat das Versendungsamt sogleich hievon die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz behufs Einbringung der Consumabgabe zu erstatten.

h) Die Anweisungen der Hälfte der Ausfuhrbonification dürfen von den Austrittsämtern ohne besondere Ermächtigung nur für diejenigen Ausfuhrsendungen ausgefertigt werden, bei welchen weder eine wegen strafbarer, noch wegen einer bloß den Verlust der Bonification begründenden Unrichtigkeit der Ausfuhrerklärung ein Anstand sich ergeben hat.

Der anzuweisende Betrag der Ausfuhrbonification ist von dem Austrittsamte nur mit der Hälfte der im §. 8 des Brantweinsteuergesetzes angegebenen Sätzen zu berechnen. Hiebei sind hinsichtlich der Alkoholmenge die Angaben der Ausfuhrerklärung maßgebend, insofern nicht der ämtliche Befund deren Herabsetzung fordert.

Die Anweisung hat, wie das Formular andeutet, zu enthalten:

α) Die Kasse, welche die Zahlung zu leisten hat;
β) die Person, an welche oder an deren Ordre die Zahlung zu leisten ist;
γ) den auszuzahlenden Betrag;
δ) die Alkoholmenge in Hektolitergraden;
ε) die Zahl und Beschaffenheit der Behältnisse der Sendung;
ζ) den Namen des Versenders und des Versendungsortes;
ϑ) das Datum der Ausfuhrerklärung.

Die Anweisung ist von den drei ersten Oberbeamten, oder wenn das Austrittsamt nur zwei Oberbeamte hat, von diesen und von dem unter lit. e erwähnten Finanzwachorgane zu unterfertigen.

Es hängt von dem Versender ab, ob die Anweisung dem Warenführer ausgefolgt oder dem Versender selbst übermittelt werden soll.

Dieselben Daten und dieselben Unterschriften muss auch das Avisoschreiben an die zur Auszahlung bestimmte Kasse enthalten.

Die Blanquette zu den Anweisungen werden zu den streng verrechenbaren Drucksorten gezählt, bei der k. k. Staatsdruckerei aufgelegt und den Austrittsämtern im Wege der Landesökonomate erfolgt.

Jedes Amt (Kassa), bei welchem Steuerbonificationen zur Auszahlung gelangen, hat über die ausgeführten Alkoholmengen eine genaue Vormerkung nach Muster c zu führen, Muster c. aus welcher der Name, Stand und Wohnort des Exporteurs, die ausgeführte Alkoholmenge und die derselben entsprechende Steuerbonification, sowie der bereits zur Auszahlung angewiesene Bonificationsbetrag ersichtlich sein muss.

Diese Vormerkung ist jährlich nach Schluss der Betriebsperiode, also mit Ablauf des Monates August abzuschließen und unverweilt an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll- und Verzehrungssteuer des Finanzministeriums einzusenden.

Sollte während der betreffenden Betriebsperiode eine Ausfuhr von Brantwein mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification nicht vorgekommen sein, so haben die Hauptzollämter sowie die zur Austrittsbeamtshandlung von Brantwein ausnahmsweise befugten Nebenzollämter die negative Anzeige an die Censursbehörde zu erstatten.

i) Die zur Auszahlung berufene Kasse hat gleich nach Empfang des Avisoschreibens und des demselben beiliegenden Exemplares der Ausfuhrerklärung und nach Prüfung der Übereinstimmung beider Urkunden dem anweisenden Austrittsamte jenen Empfang, sowie diese Übereinstimmung zu bestätigen und in der Bestätigung die unter lit. h bezeichneten Daten der Anweisung zu wiederholen. Die Bestätigung dient dem anweisenden Amte als Beleg des Notizregisters.

Die Finanzlandesbehörden sind ermächtigt, für die Austrittsämter und für die zur Auszahlung der Anweisungen bestimmten Kassen Blanquette von Avisoschreiben und deren Erwiderungen in Druck legen zu lassen.

Bei der Auszahlung der Anweisung ist darauf zu sehen, dass der Inhalt und die Unterschriften derselben mit denjenigen des Avisoschreibens übereinstimmen, und dass die Übertragung der Anweisung von dem in derselben genannten Inhaber bis auf denjenigen, welcher dieselbe der Kasse vorlegt und das

Acquit gibt, regelmäßig und ohne Lücken vor sich gegangen sei.

Obwohl die Staatsverwaltung für die Echtheit der Unterschriften der Giratare nicht haftet, so ist es doch Pflicht der Kassen, sich mit den Unterschriften der bei denselben vorkommenden Firmen bekannt zu machen, um durch ihre Aufmerksamkeit allfällige Fälschungen zu entdecken und die Parteien vor Schaden zu bewahren.

Die Ausgabspost für eine eingelöste Anweisung ist nicht bloß mit der, mit dem Acquit des letzten Inhabers versehenen Anweisung, sondern auch mit dem Unicate der Ausfuhrerklärung und mit dem Avisoschreiben des anweisenden Austrittsamtes zu belegen.]

B. Besondere Bestimmungen bei der Ausfuhr von Liqueur und Rum aus Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet.

1. Die näheren Bestimmungen über den Vorgang bei der Anmeldung von unter dem Bande der Consumabgabe stehendem Brantwein zur Bereitung von zum Exporte bestimmten Liqueuren und Rum enthält der §. 29 B der Vollzugsverordnung.

2. Bezüglich der Ausfuhr von Liqueuren oder Rum, welche aus dem unter dem Bande der Consumabgabe stehenden Brantwein erzeugt werden, gelten im allgemeinen die vorstehend sub lit. A angeführten Bestimmungen mit folgenden Modificationen:

a) Für Liqueur und Rum aus abgabefreiem Brantwein ist die im Abschnitte A Punkt 3 erwähnte Sicherstellung nicht zu leisten, nachdem bereits aus Anlass der Bewilligung des abgabefreien Bezuges des Brantweines die Sicherstellung laut §. 29 B Punkt 4 dieser Verordnung geleistet sein muss.

b) Zur Ausfuhr ist eine besondere Bewilligung nothwendig, die nur Liqueur- und Rumfabrikanten ertheilt wird.

c) Geschieht die Ausfuhr von Liqueur in Gebünden, so müssen diese einen Rauminhalt von wenigstens 25 Liter haben. Erfolgt aber die Ausfuhr von Liqueur in Flaschen, so dürfen in ein und demselben Collo nur Flaschen von gleicher Form und Größe von je $^1/_4$, $^1/_2$, 1 oder mehreren ganzen Litern enthalten sein.

d) Der Liqueurfabrikant hat bei dem Versendungsamte Muster von den Flaschen, welche er zur Liqueurausfuhr verwenden will, zu hinterlegen.

An jede Musterflasche muss die schriftliche Angabe des Rauminhaltes angesiegelt sein.

e) Die zu einer Sendung von mindestens 25 Litern gehörigen, mit Liqueur gefüllten Flaschen müssen in Kisten oder Körben, welche zur Anlegung des vollkommen sichernden amtlichen Verschlusses geeignet sind, verpackt sein.

Ausgenommen hievon sind jene Fälle, in welchen der Ladungsraumverschluss bei dem Eisenbahn- oder Dampfschifftransporte anstatt des Colliverschlusses zulässig ist.

f) Die als Liqueur erklärte Flüssigkeit muss klar und süß sein und einen Alkoholgehalt von mindestens 35 Volumprocenten haben, widrigens sie zur Ausfuhr gegen Ausfuhrbonification nicht zugelassen wird.

Für jede Liqueurgattung, die in der Ausfuhrssendung sich befindet, ist der Alkoholgehalt und die Summe der Alkoholgrade in der Ausfuhrerklärung anzugeben.

g) Zur Prüfung des im Liqueur enthaltenen Alkohols sind eigens hiezu construirte Apparate und Alkoholometer zu verwenden, mit welchen jene Organe, die in die Lage kommen, Liqueure in der Ausfuhr gegen Steuerbonification zu behandeln, betheilt werden. Zur Prüfung des im Rum enthaltenen Alkoholgehaltes dienen die gewöhnlichen Alkoholometer.

Dem Versender steht das Recht zu, der Erhebung des Alkoholgehaltes beizuwohnen.

h) Die Liqueurmenge ist bei der Ausfuhr in Flaschen durch die Anzahl und die Inhaltsgröße der Flaschen zu bezeichnen, z. B. 100 Flaschen zu je $^1/_4$ Liter, 50 Flaschen zu je 1 Liter, 25 Flaschen zu je 2 Liter ꝛc.

3. Der in Rum zur Ausfuhr gelangende Brantwein ist von der Ausfuhrbonification ausgeschlossen.

Die Bonification wird bei der in Gebünden oder Flaschen erfolgenden Ausfuhr von Liqueur auch in dem Falle, als dessen Alkoholgehalt mit mehr als 35 Graden der hunderttheiligen Alkoholometerscala befunden werden sollte, stets nur mit $1^3/_4$ Kreuzer per Liter berechnet.

Für eine Menge unter 25 Liter wird eine Steuerbonification nicht geleistet, es mag diese Menge die ganze Ausfuhrsendung oder nur einen Bruchtheil derselben bilden.

Flaschen, deren Inhalt größer als $^1/_4$ Liter, aber kleiner als $^1/_2$ Liter, oder größer als $^1/_2$ Liter, aber kleiner als 1 Liter, oder größer als 1 Liter, aber kleiner als 2 Liter ist, werden mit $^1/_4$ Liter, beziehungsweise mit $^1/_2$ und 1 Liter berechnet.

Auch bei Flaschen von mehr als 2 Liter Rauminhalt bleiben Bruchtheile eines Liters unberücksichtigt.

[4. Das Versendungsamt hat stets auch den Alkoholgehalt des zur Ausfuhr gegen Ausfuhrbonification bestimmten Liqueur zu dem Zwecke zu erheben um beurtheilen zu können, ob der angemeldete Alkoholgehalt vorhanden ist.

Behufs Prüfung der Menge und des Alkoholgehaltes des Inhaltes der Flaschen sind für jedes Collo nur einzelne Flaschen, auf deren Auswahl dem

Versender jedoch keinerlei Einfluss zu gestatten ist, zu nöffen.

Beim Austrittsamte ist, wenn der amtliche Verschluss, sowie die Verpackung sich in voller Ordnung befindet, eine Untersuchung des Alkoholgehaltes in der Regel nicht vorzunehmen.

Sollten sich jedoch gegründete Bedenken gegen die Identität der Sendung ꝛc. ergeben, so hat das Austrittsamt unter Zuziehung des Versenders eine Probe aus der Sendung zu entnehmen und deren Untersuchung im Wege der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien zu veranlassen.

Selbstverständlich darf die Anweisung der Hälfte der entfallenden Steuerbonification in einem solchen Falle nicht vor dem Einlangen des eingeholten Befundes erfolgen.]

C. Besondere Bestimmungen bei der Ausfuhr von Wein über die Zollinie, dem zur Erhöhung des Alkoholgehaltes Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, beigemischt wurde.

1. Wer Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, zu dem Zwecke beziehen will, um denselben dem für den Export bestimmten Weine beizusetzen, bedarf hiezu einer besonderen Bewilligung.

Für Alkohol, welcher in den zum Inlandsconsum bestimmten Wein geschüttet wird, findet keine Abgabefreiheit statt.

2. Die Bewilligung wird nur solchen Personen ertheilt, welche weder wegen Schleichhandel noch wegen einer gegen die Brantweinabgabe begangenen schweren Gefällsübertretung oder wegen Betruges gestraft worden sind, oder über deren Vermögen ein Concurs eröffnet wurde und die in der eröffneten Concursverhandlung von der ihnen allenfalls angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen worden sind.

Im Falle eines constatirten Missbrauches ist die Bewilligung, unabhängig von den gefällsstrafgerichtlichen Folgen, sofort einzuziehen. Sie kann auch eingezogen werden, wenn eine oder die andere der mit dieser Verordnung vorgezeichneten oder später im Verordnungswege noch vorzuzeichnenden Verpflichtungen von der Partei nicht erfüllt wird.

Die Bewilligung ertheilt die Finanzbehörde erster Instanz.

3. In dem Einschreiten um die Bewilligung zum abgabefreien Bezuge des Brantweines für den obgenannten Zweck ist anzugeben:

a) Die Menge des zur Vinirung bestimmten Brantweines nach Hektolitergraden Alkohol;
b) die Menge des zum Export bestimmten Weines, dem der Alkohol beigemischt werden soll;
c) die Unternehmung, von welcher der Brantwein abgabefrei bezogen werden soll;
d) die Art der Sicherstellung der Verbrauchsabgabe;
e) den Ort, an welchem die Mischung stattfinden soll;
f) das Vorhandensein gesicherter zur Anlegung einer verläsслichen amtlichen Mitsperre geeigneten Localitäten.

4. Bevor die Bewilligung ertheilt wird, hat der Gesuchsteller dem Staatsschatze die Sicherstellung für die Abgabe zu leisten, welche durch Missbrauch der Bewilligung oder in anderer Weise gefährdet werden könnte.

Diese Sicherstellung ist in der Höhe der entfallenden Verbrauchsabgabe von 45 fl. per Hektoliter Alkohol zu berechnen und kann in derselben Weise geleistet werden, wie dies im §. 32 der Vollzugsverordnung bezüglich der Borgung der Verbrauchsabgabe vorgeschrieben erscheint.

5. Hinsichtlich der Hinwegbringung des zur Vinirung bestimmten Brantweines aus einer Brantweinerzeugungsstätte oder aus einem Freilager gelten im allgemeinen die im §. 24, II der Vollzugsverordnung für die unter dem Bande der Consumabgabe erfolgende Hinwegbringung von Brantwein in ein Freilager festgesetzten Bestimmungen.

In den bezüglichen Anmeldungen muss außerdem noch die Unternehmung, für welche der Brantwein bestimmt ist, sowie auch Datum und Geschäftszahl der bezüglichen Bewilligung zum Bezuge von unversteuertem Brantwein angegeben sein.

6. Das Finanzorgan, welches mit der Überwachung des zum Exportweine bestimmten Brantweines berufen ist, nämlich die Finanzwachabtheilung in deren Bezirke die Aufbewahrungsräume der betreffenden Partei sich befinden, ermittelt beim Einlangen der Sendung Zahl, Zeichen und Nummer der Behältnisse, untersucht die angelegten amtlichen Verschlüsse, erhebt die Menge und den Alkoholgehalt in der für Privatfreilager (Anlage D) vorgeschriebenen Weise und setzt den Befund und die Empfangspost, unter welcher die Verbuchung in das nach Muster a der Anlage D zu führende Empfangsregister erfolgte, in beide Exemplare der Anmeldung und in das Aviso ein.

Hinsichtlich der eventuellen Abgänge und der Berücksichtigung der Schwendung sind die in der Anlage D für die Privatfreilager für Brantwein getroffenen Anordnungen zu beobachten.

Das von der Partei überbrachte Exemplar der Anmeldung (Unicat) ist mit der Bestätigung des Einlangens der Sendung der Partei auszufolgen, das von den anweisenden Finanzorganen übersendete und ebenfalls entsprechend bestätigte Exemplar (Duplicat) dagegen als Beleg zur Empfangspost des Empfangsregisters beizuschließen und das eingelangte entsprechend bestätigte Aviso den anweisenden Finanzorganen zurückzusenden.

7. Die geringste auf einmal zur Vinirung zu stellende Menge Brantwein, welcher mindestens einen Alkoholgehalt von 90 Grad des 100theiligen Alkoholometers haben muss, darf nicht weniger als 1 Hektoliter betragen. Dagegen ist die Alkoholmenge, welche dem zur Ausfuhr bestimmten Wein beigegeben werden kann, nicht beschränkt.

8. Die Vermischung des Brantweines mit dem zur Ausfuhr bestimmten Weine darf nur im Standorte eines Hauptzollamtes stattfinden. Der gemischte Wein ist, wenn dessen Ausfuhr nicht unmittelbar nach der Vermischung erfolgt, in zollämtlichen Magazinen einstweilen einzulagern.

9. Die Vermischung des Brantweines, auf dem die Consumabgabe haftet, mit dem zum Export bestimmten Wein hat längstens innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tage des Bezuges des Brantweines an gerechnet zu geschehen, widrigens der Empfänger verpflichtet ist, die für die betreffende Alkoholmenge entfallende Abgabe nach dem Satze von 45 fl. nachträglich zu entrichten.

10. Jede beabsichtigte Vermischung des Weines mit dem unter dem Bande der Consumabgabe bezogenen Brantweine zum Zwecke der Ausfuhr über die Zollinie ist bei dem betreffenden Hauptzollamte nach
Muster d. Muster d in doppelter Ausfertigung anzumelden und hat unbedingt in Gegenwart und unter Aufsicht von zwei Zollbeamten zu geschehen.

11. Die Zollbeamten erheben auf Grund der Erklärung die Menge des zur Vermischung mit Alkohol bestimmten Weines, sowie die Menge und den Alkoholgehalt des zur Vermischung beigestellten Brantweines, überwachen die Vornahme der Mischung und stellen nach Vollzug derselben die Menge des Gemisches fest. Von dem Gemisch ist aus jedem Behältnisse, in welchem die Mischung erfolgt ist, nach sorgfältigem Umrühren der Flüssigkeit je eine Probe von circa $1/2$ Liter zu entnehmen und in einer reinen Flasche unter amtlichen und unter Verschluss der Partei aufzubewahren.

Waltet kein Anstand ob, und wird unmittelbar nach der Vermischung die Ausfuhrbeamtshandlung vorgenommen, so stellt das Versendungsamt den Befund in beiden Parien der Ausfuhrerklärung ein, legt den amtlichen Colli- oder Raumverschluss an, bemerkt auf den beiden Erklärungen die Post-Nr. des Empfangsregisters, unter welcher der zur Vinirung verwendete Brantwein bezogen wurde und schreibt die Zeit vor, binnen welcher die Sendung zum Austritte gelangen soll.

Ein Exemplar der Ausfuhrerklärung hat die Sendung zum Austrittszollamte zu begleiten und ist zu diesem Behufe der Partei einzuhändigen, das zweite Exemplar dagegen unmittelbar an das Austrittsamt abzusenden.

Eine besondere Sicherstellung der Consumabgabe bei der Versendung ins Ausland ist mit Rücksicht auf die bereits beim Bezuge des Brantweines geleistete Sicherstellung nicht zu fordern.

Findet nach der Vermischung die zeitweilige Einlagerung in zollämtliche Magazine statt, so sind die vorstehend angeordneten Amtshandlungen bei der Auslagerung des gemischten Weines behufs der Ausfuhr vorzunehmen.

12. Die Amtshandlungen des Austrittsamtes haben sich in der Regel nur auf die Prüfung der Behältnisse und des amtlichen Verschlusses, sowie die Menge des Weines zu beschränken.

Mengenabgänge bis zu drei Procent der beim Versendungsamte erklärten Menge bleiben unberücksichtigt.

Nur wenn die amtlichen Verschlüsse verletzt vorgefunden oder sonstige Bedenken gegen die Übereinstimmung der Erklärung mit der Sendung entstehen, hat das Austrittsamt einzelne Stichproben des Weines zu entnehmen, diese unter Bezeichnung der Behältnisse, aus welchem sie entnommen wurden, in reine Flaschen zu füllen und an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden, welche die weiteren Verfügungen wegen der Vergleichung dieser Proben mit den bei der Versendung entnommenen zu veranlassen und eventuell das Strafverfahren einzuleiten hat.

Wird auf diese Weise auch nur bei einem Behältnisse die Nichtübereinstimmung der Beschaffenheit des Inhaltes der Sendung mit der Erklärung respective dem ämtliche Befunde des Versendungsamtes constatirt, so ist der Versender verpflichtet, die Verbrauchsabgabe für den zur Vinirung der ganzen Sendung verwendeten Brantwein, nachträglich zu bezahlen.

13. Sind dagegen die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, so erledigt das Austrittsamt die beiden Erklärungen und setzt darin die Austrittsbestätigung an.

[In Absicht auf die Überwachung des Austrittes über die Zollinie ist in der für den Austritt von Durchzugssendungen vorgeschriebenen Art vorzugehen

Das Unicat der Erklärung wird dem Register, in welchem der Austritt der Sendung zu verbuchen ist, beigeschlossen, das gleichfalls mit der Austrittsbestätiung versehene Duplicat dagegen dem Versendungsamte zurückgesendet, welches dasselbe dem Empfangsregister als Beleg beizulegen hat.]

Sobald die Bestätigung über den erfolgten Austritt der Sendung in das Ausland einlangt, wird auch die für den abgabefrei bezogenen Brantwein geleistete Sicherstellung frei.

14. Personen, welchen die Bewilligung ertheilt wurde, dem zum Export bestimmten Weine Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, beizusetzen, sind unter gefällsämtliche Controle gestellt und daher verpflichtet, auf Verlangen der Finanzorgane den Bezug ihrer Brantweinvorräthe auszuweisen.

D. Ausfuhr von Brantwein, auf welchem die Abgabe nicht haftet.

I. Im allgemeinen.

Wer Brantwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, mit dem Anspruche auf Bonification und Abgaberückvergütung über die Zollinie ausführen will, bedarf der im §. 3 dieser Vollzugsverordnung vorgeschriebenen Bewilligung.

Im übrigen finden auch auf diese Ausfuhr die vorstehend sub A angeführten Bestimmungen mit folgenden Modificationen Anwendung:

1. Bei der Ausfuhr von Brantwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, hat als Versendungsamt ein Hauptzollamt, beziehungsweise ein hiezu ermächtigtes Nebenzollamt I. Classe, oder ein Finanzwachorgan (Controlbezirksleiter, Abtheilungsleiter) zu fungiren.

2. In der Erklärung ist außer dem beanspruchten Bonificationsbetrage auch noch der rückzuvergütende Abgabebetrag anzugeben.

Der zur Versendung bestimmte Brantwein ist in der Regel zu dem im vorstehenden Absatze erwähnten Amte oder Finanzwachorgane zu stellen. Die Versender können jedoch durch die Finanzbehörden erster Instanz von der Verpflichtung zur Stellung enthoben und es kann die Untersuchung der Sendungen, sowie die Anlegung des ämtlichen Verschlusses von den Überwachungsorganen in den Erzeugungs- oder Aufbewahrungsräumen selbst vorgenommen werden.

In einem solchen Falle ist der Versender jedoch verpflichtet, die eventuellen Fuhr- und Reisekosten des Finanzorganes, welches die Behandlung der Ausfuhrsendung vollzieht, nach dem von der Finanzbehörde erster Instanz bekannt zu gebenden Ausmaße zu leisten.

3. Die zur Verwendung kommenden Fässer müssen amtlich geaicht sein und muss die amtliche Untersuchung nach dem Aichzeichen geschehen.

4. Wird Brantwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, zur Ausfuhr erklärt, so ist eine Sicherstellung bei der Ausfuhr nicht zu leisten.

5. Über die abgefertigten Ausfuhrsendungen hat jedes Versendungsamt eine Vormerkung zu führen, welche dieselben Rubriken, wie die Ausfuhrerklärung zu enthalten hat.

Diese Vormerkung ist vierteljährig abzuschließen und im Wege der vorgesetzten Finanzbehörde erster Instanz an das für Zoll und Verzehrungssteuer aufgestellte Fachrechnungsdepartement des Finanzministeriums einzusenden.

6. Hinsichtlich der Berechnung und Auszahlung der entfallenden Bonification ist nach den im Abschnitte A. Z. 8 und Z. 9 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

7. Zur Ermittlung des Betrages der Abgaberückvergütung wird die nach Abschnitt A P. 8 ermittelte Anzahl der Hektolitergrade mit 17 ½ kr. multiplicirt.

Die Abgaberückvergütung wird abgesondert von der Anweisung über die Bonification mittels einer stempelfreien, von einem Inhaber auf den anderen frei übertragbaren (girirbaren) Anweisung nach Muster e, des Zollamtes, über welches die Ausfuhr erfolgt, geleistet. Muster e.

Die Auszahlung dieser Anweisung geschieht erst sechs Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ausfuhr erfolgt ist. Übrigens wird diese Anweisung auch noch vor Ablauf von sechs Monaten bei der Kasse, auf welche sie lautet, als Zahlung für solche Brantweinsteuerbeträge angenommen, welche bei dieser Kasse zu entrichten sind, und hinsichtlich welcher keine Wechsel infolge des Gesetzes vom 26. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 73) von den Steuerpflichtigen acceptirt worden sind.

Die Auszahlung der vollen nach der obigen Berechnung entfallenden Abgaberückvergütung hat stets bei der Kasse zu erfolgen, bei welcher die Ausfuhrbonification für eben dieselbe Sendung zur Auszahlung angewiesen wird.

Die Auszahlung des zurückzuvergütenden Abgabebetrages erfolgt an den letzten Inhaber (Giratar) der Anweisung gegen sein Acquit (Empfangsbestätigung auf dem Rücken der Anweisung) und gegen Rückstellung der Anweisung.

Soll die Anweisung vor der Verfallszeit als Zahlung für Brantweinsteuerbeträge angenommen werden, so muss der Abgabepflichtige der letzte Inhaber der Anweisung sein, oder es muss vom letzten Inhaber eine Cession zu Gunsten des Abgabepflichtigen ausgestellt werden.

Die Kassen, auf welche die Anweisungen lauten, dürfen dieselben, wenn sonst kein Anstand obwaltet, auch noch binnen einem Jahre nach dem Fälligkeitstage ausbezahlen. Was die Auszahlung der angewiesenen Steuerbonification für die Ausfuhr von versteuertem Brantwein anbelangt, so gilt die diesfällige Bestimmung des Abschnittes A.

[Soll die Anweisung der Abgaberückvergütung vor der Verfallszeit als Zahlung für eine bei der Erzeugung zu entrichtende Abgabe (Productionsabgabe §. 2 a des Gesetzes) angenommen werden, so ist ferner darauf zu sehen:

a) ob der Zahlungspflichtige wirklich bei der zur Auszahlung berufenen Kasse eine Zahlung an Productionsabgabe zu leisten hat, und

b) ob er der letzte Inhaber der Anweisung ist oder von dem letzten Inhaber eine auf ihn lautende Cession beigebracht wird.

Die Ausgabepost ist mit der mit dem Acquit des letzten Inhabers versehenen Anweisung zu belegen.

Selbstverständlich ist bei der Annahme einer Anweisung als Zahlung für eine Productionsabgabe die Zahlung des Abgabepflichtigen in Empfang und der volle Betrag der Anweisung als Abgaberückvergütung für ausgeführte gebrannte geistige Flüssigkeiten in Ausgabe zu verrechnen.]

II. Besondere Bestimmungen über die Ausfuhr von der Productionsabgabe unterliegendem Brantwein, welcher zum Behufe der Ausfuhr abgabefrei eingelagert wird (§. 6 des Gesetzes).

1. Wenn der Unternehmer einer Brennerei, welche der Productionsabgabe unterliegt, diese aber auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates entrichtet, das ganze Erzeugnis oder einen Theil desselben zur Ausfuhr bestimmen und zu diesem Behufe die abgabefreie Lagerung desselben in Anspruch nehmen will, so hat er um diese Gestattung bei der Finanzbehörde erster Instanz unter Angabe der Menge und des Alkoholgehaltes des abgabefrei einzulagernden Brantweins anzusuchen und zugleich anzugeben, ob von dieser Gestattung nur in einer Anmeldungsperiode oder in mehreren Anmeldungsperioden Gebrauch gemacht werden will. Das Ansuchen kann auch auf die ganze Betriebsperiode lauten.

In dem Gesuche ist ferner die Sicherstellung bestimmt zu bezeichnen, welche für den abgabefrei einzulagernden Brantwein geleistet wird. Diese Sicherstellung muss den von der angegebenen Alkoholmenge entfallenden Abgabebetrag (35 kr. per Hektolitergrad) vollständig decken und kann in der für die Borgung der Consumabgabe gestatteten Weise (§. 32 der Vollzugsverordnung) geleistet werden.

2. Auf Grund der erhaltenen Bewilligung zur abgabefreien Einlagerung, von welcher sowohl das Überwachungsorgan, als auch das Perceptionsamt verständigt wird, hat der Unternehmer bei der betreffenden monatlichen Abrechnung die Ausscheidung der zur abgabefreien Einlagerung bestimmten Alkoholmenge aus dem Abrechnungsergebnisse zu beanspruchen, welche Ausscheidung in der im §. 22 dieser Vollzugsverordnung bezeichneten Weise geschieht.

3. Die bei jeder monatlichen Abrechnung zur abgabefreien Lagerung ausgeschiedenen Alkoholmengen müssen vom Tage der Ausscheidung an gerechnet, längstens innerhalb 12 Monaten zur Ausfuhr gelangen, widrigens der Unternehmer verpflichtet ist, die hievon entfallende Productionsabgabe nachträglich zu entrichten.

4. Eine besondere Lagerung unter amtlicher Mitsperre wird bezüglich dieser Alkoholmengen zwar nicht gefordert, der Unternehmer ist jedoch verpflichtet, über dieselben ein eigenes Contoregister nach dem Muster f zu führen, in welchem als Anschreibung die zur abgabefreien Einlagerung bei der Abrechnung ausgeschiedenen Alkoholmengen und als Abschreibung die auf Grund der bezüglichen Ausfuhrerklärungen ausgeführten Alkoholmengen und die Lagerschwendung (§. 25 der Vollzugsverordnung) einzutragen sind. Die bezüglichen Eintragungen sind von dem intervenirenden Finanzorgane mitzufertigen. Muster f.

Die Drucksorte für dieses Contoregister ist in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Amte oder Organe gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen.

Dieses Amt hat vor Ausfolgung auf jedem Hefte den Namen und Standort der Brantweinerzeugungsstätte, für welche das Register bezogen wird, einzustellen.

Das genannte Conto ist nach Ablauf von je einer Erzeugungsperiode abzuschließen und sammt dem unter Abschnitt D I, P. 5 erwähnten Vormerk im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an die Censursbehörde einzusenden.

Im übrigen gelten bezüglich der Ausfuhr die voranstehenden unter A angeführten Bestimmungen.

Die zur Verwendung kommenden Fässer müssen jedoch amtlich geaicht sein und muss die amtliche Untersuchung der Menge nach dem Aichzeichen geschehen.

Nachdem jedoch für die abgabefrei eingelagerte Alkoholmenge die Sicherstellung laut Punkt 1 bereits geleistet sein muss, ist für die Ausfuhr eine neuerliche Sicherstellung nicht zu fordern. Dagegen gilt hinsichtlich der Fuhr- und Reisekosten der als Versendungsamt fungirenden Finanzorgane die Bestimmung des Abschnittes D I, Zahl 2.

Muster a
(zur Anlage A, §. 3 der V. V.).

Kronland:

Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Controlbezirk:

1. Abgegeben am . . . . 18 . .

2. Eingetragen $\frac{\text{in das Anmeldungsregister}}{\text{in die Vormerkung}}$ unter Post-Nr. . .

3. Prüfung und Vergleichung der Erklärung mit dem {Unicat / Duplicat / Triplicat / Quadruplicat} derselben.

. . . .

Finanzorgan.

Erklärung.

(Unicat—, Duplicat—, Triplicat—, Quadruplicat.)

Unterzeichnete . . . . in . . . . meldet bei dem k. k. . . . . in . . . . auf Grund der Bewilligung de . k. k. . . . . in . . . . vom . . . . 18 . . G. Z. . . . die inangeführte Sendung gebrannter geistiger Flüssigkeit mit dem Anspruche auf Steuerbonification, sowie . . . . zur Ausfuhr über die Zollinie mittels . . . . über das $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. ung.}}$ . . . . Amt in . . . . nach . . . . an.

Die vorschriftsmäßig beamtshandelte Sendung ist mit der Verpflichtung entlassen worden, dieselbe bei dem $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. ung.}}$ . . . . . Amte in . . . bis . . . . 18 . . zur Austrittsbehandlung zu stellen.

K. k. . . . .

in . . . . am . . . . . . 18 . .

Angabe des Versenders:

Der Unterzeichnete übernimmt mit vorstehender Erklärung die Verpflichtung, die auf der folgenden Seite angegebene Sendung . . . . . . in unveränderter Menge und Beschaffenheit innerhalb der bezeichneten Frist der Austritts-Beamtshandlung zuzuführen, sowie für die derselben entsprechende Consumabgabe nach dem höheren Abgabesatze zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur in dem Falle, als die Erledigung dieser Erklärung den Nachweis ergibt, daß der obbezeichneten Verpflichtung entsprochen worden ist.

. . . . . . am . . . . . . 18 . .

N. N.

I. Erklärung des Versenders.

Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern	Bruttogewicht Kilogramm	Gattung	Menge für jedes Gefäß Liter bei der Temperatur von + 12° Réaumur	Alkoholgehalt nach der 100theiligen Alkoholometerscala	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols für jedes Gefäß und Summe derselben	weggebracht nach dem Satze der Consumabgabe von . . kr.	Postnummer des Gewerbebuches des Versenders, unter welcher die Sendung beausgabt wurde	Von der Gesammtmenge beanspruchte Ausfuhr-Bonification nach dem Satze von	Von der Gesammtmenge beanspruchte Ausfuhr-Bonification im Betrage von		Rückvergütung der Productionsabgabe nach dem Satze von $17^1/_2$ kr.		Anzuweisen für	Anzuweisen bei	Die Zahlungsanweisung ist auszufolgen an	Anmerkung
der Colli, aus welchen die Sendung besteht				der gebrannten geistigen Flüssigkeit						kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10		11		12		13	14

Anmerkung. In der Colonne 14 ist anzugeben, welche Sicherstellung geleistet wurde.

II. Amtlicher Befund.

der Behältnisse			Erhobene Menge				Erhobener Alkoholgehalt		Reducirung bis 12° Réaumur			Menge reinen Alkohols		Befund rücksichtlich der Beträge der Ausfuhr-Bonification und eventuell auch Abgabe-Rückvergütung	Art der Verfrachtung							Das Aviso wurde abgesendet		Beausgabt in der Rechnung über die Consumabgabe Postnummer	Anmerkung
Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern	nach dem Aichzeichen in Litern	nach dem Gewichte Kilogramm: Tara	Brutto	Netto	nach der 100theiligen Alkoholometerscala	bei der Temperatur nach Réaumur — Grade	des erhobenen Alkoholgehaltes auf die wahre Stärke nach Tafel I	der Menge: in Litern auf das wahre Volumen nach Tafel II	in Kilogramm Netto auf Liter nach Tafel III	Hektolitergrade (Liter) für jedes Gefäß und Summe derselben	weggebracht nach dem Satze von . . fr.		unter Ladungsraumverschluss: Nummern der Colli	Nummer und Zeichen des Eisenbahnwagens oder Schiffraumes	der Verschlüsse: Anzahl	Gattung	unter Collienverschluss: Nummern der Colli	der Verschlüsse: Anzahl	Gattung	am	an das		
15			16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		31	32		33		34	35

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . . 18 . .
2. Verbucht im . . . . Register unter Post-Nr. . .
3. Ergebnis der ämtlichen Untersuchung in Bezug auf:
   a) die Behältnisse und amtlichen Verschlüsse . . . .
   b) die Menge nach dem Aichzeichen . . . .
   c) die Menge nach dem Gewichte . . . .
   d) den Alkoholgehalt und die Temperatur . . . .
   e) die Reduction der scheinbaren Stärke auf die wahre Stärke (Tafel I) . . . .
   f) die Reduction auf das wahre Volumen (Tafel II) . . . .
   g) die Reduction des Nettogewichtes auf das Volumen (Tafel III) . . . .
   h) den Betrag der Ausfuhrbonification (eventuell auch der Rückvergütung der Productionsabgabe) . . . .
   i) den constatirten Überschuss oder Abgang . . . .
4. Angabe, ob und welcher Betrag an Consumabgabe für den nach Abzug der zulässigen Schwendungsprocente ermittelten Alkoholabgang vom Versender zu entrichten ist . . . .
5. Nachweisung des Austrittes über die Zollinie:
   a) bei einem Grenzzollamte: Die obige Sendung hat unter Begleitung des . . . . am . . . . 18 . . auszutreten; ist ausgetreten am . . . . 18 . . laut . . . .
   b) bei einem Hauptzollamte im Innern des Zollgebietes:
      α) Die obige aus . . . Colli bestehende Sendung wurde unter mit . . . Siegel bewirktem Ladungsraumverschluss des $\frac{\text{Eisenbahnwagens}}{\text{Schiffsraumes}}$ Zeichen . . . . Nummer . . . . mit Ansageschein Nr. . . . vom . . . . 18 . . zum Austritte über das $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. ung.}}$ . . . . Zollamt in . . . . nach . . . . angewiesen.
      β) Die Sendung ist laut Austrittsvormerk Post-Nr. . . am . . . . 18 . . nach Abnahme des . . . . amtlichen Verschlusses nach . . . . . . ausgetreten.
6. Die Zahlungsanweisung { über die Ausfuhrbonification mit dem zulässigen Betrage von . fl. . . kr. ist am . . . . 18 . . unter Nr. . ; über die Rückvergütung der Productionsabgabe per . . . . fl. . . kr. ist am . . . . 18 . . unter Nr. . } ausgefertigt und der Zahlstelle . . . . in . . . . avisirt worden.
7. Eingetragen in die Vormerkung über angewiesene Ausfuhrbonificationen unter Post-Nr. . .

$\frac{\text{K. k.}}{\text{K. ung.}}$ . . . . amt in . . . .

am . . . . 18 . .

Anmerkung. Wurde die Menge bei der Abfertigung vom Versendungsamte nach dem Nettogewichte festgestellt, so kann sich das Erledigungsamt mit der Sporcoverwiegung begnügen, wenn sich in Bezug auf den Alkoholgehalt keine Differenz ergibt.

Muster b
(zu Anlage A, §. 3 der V. V.).

Nr. ______________ fl. ______________

Anweisung.

Für die am . . . . 18 . . über die Zollinie nach . . . . ausgetretene Sendung gebrannter geistiger Flüssigkeit in . . . . Gebinden mit erhobenen . . . . . . Hektolitergraden (Litern) reinen Alkohols, welche . . . . (Name Stand) . . . . in . . . . am . . . . 18 . . zur Ausfuhr gegen Ausfuhrbonification erklärt hat, entfällt eine Gesammtbonification von . . fl. . . kr., in Worten . . . . Gulden . . Kreuzer ö. W.

Von diesem Betrage hat das $\frac{\text{k. k.}}{\text{k. ungar.}}$ . . . . Amt in . . . . an . . . . oder . . . . Ordre die Hälfte, das ist den Betrag von ______________ nach Einlangen des Avisoschreibens vom Austrittsamte auszuzahlen, die andere Hälfte hingegen auf Grund der Bestimmungen des §. 9 des Brantweinsteuergesetzes bis auf weitere Weisung in Vormerkung zu nehmen.

Vom k. k. . . . . Amte in . . . .

am . . . . 188 . .

Anmerkung. Der Betrag, auf welchen die Anweisung lautet, wird dem letzten Inhaber (Giratar) ausbezahlt. Für die Echtheit der Unterschriften der Giratare wird nicht gehaftet.

Muster c
(zu Anlage A, §. 3 der V. V.).

Kronland: .... K. k. . . . . . . Amt . . . . .

Finanzbezirk: ....

Vormerkung

über die ausgeführten Alkoholmengen, für welche die entfallende Ausfuhrbonification, beziehungsweise Abgaberückvergütung bei diesem $\frac{\text{Amte}}{\text{Kasse}}$ ausgezahlt, beziehungsweise vorgemerkt wurde, für die Erzeugungsperiode 18../18..

Post-Nr.	Datum	Nr. und Datum der Erklärung	Name (des Exporteurs)	Stand (des Exporteurs)	Wohnort (des Exporteurs)	Menge des ausgeführten Liqueur: Liter	Menge des ausgeführten Brantwein: Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Entfallende Ausfuhrbonification: nach dem Satze von kr.	Entfallende Ausfuhrbonification: Betrag fl. | kr.	Von dieser Ausfuhrbonification wurde auf Grund der Anweisung: Abgaberestitutionsbetrag fl. | kr.	auf Grund der Anweisung: des Amtes	auf Grund der Anweisung: vom	auf Grund der Anweisung: Nr.	ausbezahlt: unter Restitutions Reg. Post	ausbezahlt: Datum	ausbezahlt nach dem Satze von 1¾ kr. per Liter: der Betrag von fl. | kr.	ausbezahlt nach dem Satze von 5 kr. per Hektolitergrad: der Betrag von fl. | kr.	vorgemerkt: der Betrag von fl. | kr.	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Muster d
(zu Anlage A, §. 3 der V. V.).

Kronland: Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Controlbezirk:

1. Abgegeben am . . . . 18 . .
2. Vorgemerkt im Empfangsregister bei der Post-Nr. . . vom . . . . 18 . .
3. Prüfung und Vergleichung der Erklärung mit dem Unicat/Duplicat derselben.

. . . .

Finanzorgan.

Erklärung.

(Unicat, — Duplicat.)

Unterzeichnete . . . . in . . . . meldet bei dem k. k. . . . . in . . . . auf Grund der Bewilligung de . k. k. . . . . in . . . . vom . . . . 18 . . , G. Z. . . . die inangeführte Sendung mittels Alkohol versetzten . . . . zur Ausfuhr über die Zolllinie mittels . . . . über das k. k./k. ung. . . . . Amt in . . . . nach . . . . an.

Die vorschriftsmäßig beamtshandelte Sendung ist mit der Verpflichtung entlassen worden, dieselbe bei dem k. k./k. ung. . . . . . . Amte in . . . . . bis . . . . 18 . . zur Austrittsbehandlung zu stellen.

K. k. . . . .

in . . . . am . . . . . . 18 . .

Angabe des Versenders:

Der Unterzeichnete übernimmt mit vorstehender Erklärung die Verpflichtung, die innen angegebene Sendung mit Alkohol versetzten Weines, in unveränderter Menge und Beschaffenheit innerhalb der bezeichneten Frist der Austrittsbeamtshandlung zuzuführen, sowie für die enthaltene Alkoholmenge entsprechende Consumabgabe zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur in dem Falle, als die Erledigung dieser Erklärung den Nachweis ergibt, dass der obbezeichneten Verpflichtung entsprochen worden ist.

. . . . . . am . . . . . 18 . .

N. N.

I. Erklärung des Versenders.

Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern	Bruttogewicht	Menge (Liter), welche zur Mischung bestimmt wird		Alkoholgehalt nach der 100-theiligen Alkoholometerscala	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Ort	Tag	Stunde	Anmerkung
			Kilogramm		des Brantweines						
der Colli, aus welchen die Sendung besteht				des Weines	bei der Temperatur von + 12° Réaumur			der Vornahme des Vinirungsactes			
1			2	3	4	5	6	7	8	9	10

II. Amtlicher Befund.

Anzahl	Gattung und Zeichen	Nummern	Menge (Liter), welche zur Mischung gelangt ist		Alkoholgehalt nach der 100-theiligen Alkoholometerscala	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Beschreibung und Bestätigung	Erzieltes Product (Liter)	Art der Verfrachtung							Anmerkung
									unter Ladungsraumverschluss				unter Collienverschluss			
									Nummern der Colli	Nummer und Zeichen des Eisenbahnwagens oder Schiffraumes	der Verschlüsse Anzahl	der Verschlüsse Gattung	Nummern der Colli	der Verschlüsse Anzahl	der Verschlüsse Gattung	
der Colli, aus welchen die Sendung besteht			des Weines	des Brantweines bei der Temperatur von + 12 ° Réaumur	des Brantweines bei der Temperatur von + 12 ° Réaumur	des Brantweines bei der Temperatur von + 12 ° Réaumur	des Vinirungsactes	des Vinirungsactes								
11			12	13	14	15	16	17	18	19	20		21	22		23

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . . 18 . .

2. Verbucht im . . . . Register unter Post-Nr. . .

3. Ergebnis der ämtlichen Untersuchung in Bezug auf:

   a) die Behältnisse und ämtlichen Verschlüsse . . . .
   b) die Menge des mit Alkohol versetzten Weines . . . .
   c) eventuelle Entnahme von Proben . . . .
   d) die constatirten Abgänge . . . .

4. Nachweisung des Austrittes über die Zollinie:

   a) bei einem Grenzzollamte: Die obige Sendung hat unter Begleitung des . . . . am . . . . 18 . . auszutreten;

      ist ausgetreten am . . . . 18 . . laut . . . .

   b) bei einem Hauptzollamte im Innern des Zollgebietes:

      α) Die obige aus . . . Colli bestehende Sendung wurde unter mit . . . Siegel bewirktem Ladungsraumverschluss des Eisenbahnwagens / Schiffraumes Zeichen . . . . Nummer . . . . mit Ansageschein Nr. . . . vom . . . . 18 . . zum Austritte über das k. k. / k. ung. . . . . . . Zollamt in . . . . nach . . . . angewiesen.

      β) Die Sendung ist laut Austrittsvormerk Post-Nr. . . . am . . . . 18 . . nach Abnahme des . . . . . . ämtlichen Verschlusses nach . . . . . ausgetreten.

K. k. / K. ung. . . . . amt in . . . .

am . . . . 18 . .

Muster e
(zu Anlage A, §. 3 der V. V.).

Nr. fl.

Anweisung.

Sechs Monate nach dem . . . . 18 . . hat das k. k./k. ungar. . . . .
. . . . in . . . . an . . . . oder . . . .
Ordre zu zahlen den Betrag von
als Rückvergütung der Productionsabgabe für die am obigen Tage über die Zollinie nach . . . . . .
ausgetretene Sendung von . . . . . Liter gebrannter geistiger Flüssigkeit in . . . . . Gebinden mit
erhobenen . . . . Hektolitergraden reinen Alkohols, welche . . . . in . . . .
am . . . . 18 . . zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Abgaberückvergütung erklärt hat.

Vom k. k. . . . . . . Amte in . . . .

am . . . . 18 . .

Anmerkung. Der Betrag, auf welchen die Anweisung lautet, wird dem letzten Inhaber (Giratar) ausbezahlt. Für die Echtheit der Unterschriften der Giratare wird nicht gehaftet.

Muster f
(zur Anlage A, §. 3 d. V. V.).

Conto-Register

über die laut den Abrechnungen der Brennerei des . . . . in . . . . . . Conscr.-Nr. . . zur abgabefreien Lagerung für den Export ausgeschiedenen Alkoholmengen, sowie die Nachweisung des Austrittes derselben über die Zollinie.

Anschreibung							Abschreibung							
Laut Abrechnung					Unterschrift		Vormerkpost Nr. der Erklärung	Datum	Laut Erledigung der Erklärung		Lagerschwendung in Liter Alkohol	Unterschrift		Anmerkung
Zahl	Datum	für die Zeit vom (Jahr, Monat, Tag,)	für die Zeit bis (Jahr, Monat, Tag,)	zur abgabefreien Lagerung ausgeschiedene Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	des Betriebsleiters	des Finanzorganes			in das Ausland ausgetreten am	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols		des Betriebsleiters	des Finanzorganes	
1		2		3	4		5	6	7	8	9	10	11	12

Anlage B
(zu §. 20 der V. V.).

Anleitung zur Vorberechnung der Alkoholausbeute aus der Brantweinmaische nach der Menge, Concentration und Attenuation der letzteren.

Für die Dauer der Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates kann die Finanzbehörde erster Instanz, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach der Menge, Concentration und Gährungsattenuation der Brantweinmaischen verfügen.

Im Falle einer solchen Verfügung sind bei der betreffenden Brennerei folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Bei Eintritt der Störung im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates hat, wenn der Betrieb fortgesetzt werden soll, die ständige gefällsämtliche Überwachung der Brennerei durch ein Finanzwachorgan einzutreten und ist der Unternehmer verpflichtet, diesem Organe über Verlangen eine entsprechende Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

2. Der Brennereiunternehmer ist verpflichtet, von dem obigen Zeitpunkte an entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbe- Beilage a. reitetes Register nach der Beilage a, und zwar ohne Unterbrechung und Auslassung und ohne Radirung oder Corrigirung zu führen und in demselben folgende Daten ersichtlich zu machen:

a) Tag und Stunde jeder Eintragung;

b) vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge der Erzeugungsstoffe;

c) sofort nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Stunde der beendigten Bottichfüllung, die Nummer des Bottichs, die Menge der in demselben enthaltenen Maische, deren Temperatur und deren Concentration nach Saccharometergraden bei der Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur;

d) nach Maßgabe, als der Inhalt eines jeden Bottichs zur Destillation gebracht wird, Tag und Stunde des Beginnes der Übertragung der gegohrenen Maische, die Menge der übertragenen Maische, sowie die Stunde der Beendigung der Übertragung, endlich die Temperatur der Maische und deren Concentration nach Saccharometergraden bei der Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur unmittelbar vor deren Übertragung auf die Brennvorrichtung.

Jede dieser Eintragungen ist von dem Brennereiunternehmer oder dessen Stellvertreter und dem mit der ununterbrochenen Überwachung in der Brennerei betrauten Finanzorgane zu unterfertigen.

Letztere haben insbesondere bei der Erhebung der Temperatur und Saccharometeranzeige für frische, sowie für die auf die Brennvorrichtung gebrachte Maische gegenwärtig zu sein, und die Erhebungen gemeinschaftlich mit dem Brennereiunternehmer oder dessen Stellvertreter vorzunehmen.

3. Zur Berechnung der Alkoholausbeute aus der reifen Maische und aus dem durch das Register constatirten Vergährungsgrade (Attenuation) sind die in der Beilage b angeschlossenen Habich'schen Tabellen Beilage b. zu benützen.

Die drei Tabellen dienen zur Berechnung der Alkoholausbeute je nach der Art der Maischen.

Die erste Tabelle gilt für mit Hülsen gemengte Maischen, welche neue Hefe bilden (Getreidemaischen, Kartoffelmaischen), die zweite Tabelle für hülsenfreie Maischen, welche neue Hefe bilden (Rübensaft und Maischwürzen), und die dritte Tabelle für Maischen, welche keine neue Hefe bilden (Melassemaischen).

In der linksseitigen Längenrubrik jeder Tabelle ist der Saccharometergehalt der frischen Maischen in

ganzen Graden, in der obersten Querrubrik die Attenuation, das ist die durch die Vergährung verschwundenen Saccharometergrade der Maischen, in ganzen Graden angegeben.

Die diesen beiden Zahlen entsprechende Ziffer der Tabelle gibt die Alkoholausbeute in Literprocenten per 100 Liter = 1 Hektoliter reifer Maische.

Ergeben sich bei der Erhebung Bruchtheile eines Saccharometergrades, so sind dieselben bis zu einem halben Grade zu vernachlässigen, über einen halben Grad aber als ganzer Grad in Rechnung zu ziehen.

Um daher die Alkoholausbeute für eine bestimmte in Hektolitern ausgedrückte Maischmenge zu finden, muss man vorerst mit Zuhilfenahme der der Art der Maische entsprechenden Tabelle aus der Concentration der frischen Maische und der Attenuation, das ist der Differenz zwischen der Concentration der frischen und der reifen Maische, die Ausbeute in Literprocenten für 1 Hektoliter Maische finden und diese Zahl sodann mit der in Hektolitern ausgedrückten Maischmenge multipliciren.

Wird das gefundene Product durch 100 dividirt, so erhält man die Ausbeute in Hektolitergraden (Litern) reinen Alkohols.

Die nach der angestellten Berechnung voraussichtlich für jeden Gährbottich anzuhoffende Alkoholmenge ist bei dem betreffenden Gährbottich nach erfolgter Übertragung der Maische aus demselben auf die Brennvorrichtung in das obgenannte Register einzutragen.

4. Nach Behebung der Störung im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates werden die bei den einzelnen Gährbottichen eingetragenen Alkoholmengen summirt, und die Summe zu der vor Eintritt und nach Behebung der Störung nach den Anzeigen des Messapparates constatirten Alkoholmenge hinzugeschlagen.

[5. Bei der Erhebung der Saccharometeranzeige für frische, sowie für die zum Abbrennen gebrachte reife Maische ist nach der angehängten Anweisung, Beilage c, vorzugehen.] Beilage c.

Beilage a zur Anlage B.

Land: ______________________

Controlbezirk: ______________________

Steueramtsbezirk: ______________________

Register

über die Brantweinerzeugung in der Brennerei des . . . . zu . . . . Conscr.-Nr. . . . . . , während der Störung im regelmäßigen Gange des Spiritusmeßapparates Nr. . . . .

Zeitpunkt der Eintragung			Eingemaischte Stoffe				Frische Maische, gefüllt				Die Gährung war beendet im Bottich Nr.	Die Übertragung der reifen Maische auf die Brennvorrichtung erfolgte:				Nach der Berechnung entfallende Alkoholmenge	Unterschrift des Brennereiunternehmers oder dessen Stellvertreters, dann des Finanzwache-Angestellten	
			Malz		Andere Stoffe													
Monatstag	Tageszeit	Stunde	grüne	trockene	Gattung	Kilogramm	in die Bottiche Nr.	Menge Hektoliter	bei der Temperatur Réaumur	Saccharomer Grade		aus dem Bottiche Nr.	in der Menge von Hektolitern	mit der Temperatur nach Réaumur	Saccharometer Grade			
			Kilogramm															
November 3.	vorm.	9	.	150	Korn u. Mais	330	1	48	12	15	.	.	.	.	.	.	N. N.	N. N.
3.	mittag	12	.	150	dto.	330	2	48	12	14	.	.	.	.	.	.	N. N.	N. N.
5.	früh	6	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	N. N.	N. N.
5.	früh	6 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	24	14	1	.	N. N.	N. N.
5.	früh	7 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	24	14	1		N. N.	N. N.
5.	früh	8	.	150	dto.	330	1	48	13	16	.	.	.	.	.	.	N. N.	N. N.
5.	früh	9	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	N. N.	N. N.
5.	früh	9 1/4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	24	14	2	.	N. N.	N. N.
5.	früh	10 1/2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	24	14	2		N. N.	N. N.

Beilage b.

Tabelle zur Berechnung der Alkohol-

Nach

I. Aus mit Hülsen ꝛc. gemengten Maischen, welche neue Hefe bilden

Wenn die Maische vor der Gährung zeigt	und durch die						
	5	6	7	8	9	10	11
	Saccharometerprocente, so erhält man durch						
Sacch.-Procent	Literprocente						
8	254·93	305·92	356·91	407·90	. . . . .	. . . . .	. . . . .
9	255·58	306·69	357·81	408·93	460·04	. . . . .	. . . . .
10	256·25	307·50	358·75	410·00	461·25	512·50	. . . . .
11	256 90	308·28	359·66	411·04	462·42	513·80	565·18
12	257·68	309·22	360·75	412·29	463·82	515·36	566·90
13	258·26	309·91	361·56	413·21	464·86	516·51	568·16
14	258·93	310·72	362·51	414·29	466·08	517·87	569·65
15	259·63	311·55	363·48	415·40	467·33	519·25	571·18
16	. . . .	312·41	364·48	416·55	468·62	520·69	572·76
17	. . . . .	. . . . .	365·48	417·69	469·91	522·12	574·33
18	. . . . .	. . . . .	. . . . .	418·88	471·24	523·60	575·96
19	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	472·62	525·13	577·64
20	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	526·62	579.28
II. Aus hülsenfreien Maischen, welche neue Hefe bilden							
8	261·66	314·00	366·33	418·66	. . . . .	. . . . .	. . . . .
9	262·87	315·44	368·02	420·60	473·17	. . . . .	. . . . .
10	264·04	316·85	369·66	422·47	475·28	528·09	. . . . .
11	265·27	318·33	371·38	424·44	477·49	530·54	583·60
12	266·50	319·80	373·10	426·40	479·70	533·00	586·30
13	267·76	321·31	374·86	428·42	481·97	535·52	589·07
14	269·02	322·82	376·63	430·43	484·23	538·04	591·84
15	270·31	324·37	378·43	432·50	486·56	540·62	594·68
16	. . . . .	325·94	380·26	434·59	488·91	543·23	597·56
17	. . . . .	. . . . .	382·13	436·72	491·31	545·90	600·49
18	. . . . .	. . . . .	. . . . .	440.44	495·50	550·56	605·61
19	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	497·94	553·26	608·59
20	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	556·00	611·60
III. Aus Maischen, welche keine neue Hefe bilden							
8	276·82	332·18	387·54	442·91	. . . . .	. . . . .	. . . . .
9	278·03	333·63	389·24	444·84	500·45	. . . . .	. . . . .
10	279·23	335·08	390·93	446·78	502·62	558·47	. . . . .
11	280·45	336·54	392·63	448·72	504·80	560·89	616·98
12	281·66	337·99	394·32	450·65	506·98	563·31	619·64
13	282·93	339·51	396·10	452·69	509·27	565·86	622·44
14	284·20	341·04	397·88	454·72	511·56	568·40	625·24
15	285·48	342·58	399·67	456 76	513·86	570·95	628·05
16	. . . . .	344·11	401·46	458·81	516·16	573·52	630·87
17	. . . . .	. . . . .	403·22	460·83	518·43	576·03	633·64
18	. . . . .	. . . . .	. . . . .	462·97	520·84	578·71	636·59
19	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	523·25	581·39	639·53
20	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	584·26	642·69

zur Anlage B.

ausbeute aus verschiedenen Maischen.

R. Habich.

(Getreidemaische, Kartoffelmaische) je nach der beobachteten Attenuation.

Vergährung verschwunden sind

12	13	14	15	16	17	18	19	20
die Destillation von 100 Liter reifer Maische								
Alkohol								
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
618·43	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
619·81	671·47	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
621·44	673·23	725·02	.....	.....	.....	.....	.....	.....
623·10	675·03	726·95	778·88	.....	.....	.....	.....	.....
624·83	676·89	728·96	781·03	833·10	.....	.....	.....	.....
626·65	678·75	730·96	783·18	835·40	887·61	.....	.....	.....
628·32	680·68	733·04	785·40	837·76	890·12	942·48	.....	.....
630·16	682·67	735·18	787·70	840·21	892·72	945·23	997·75	....
631·95	684·61	737·27	789·93	842·70	895·26	947·92	1000·58	1053·24

(Rübensaft und Maischwürzen) je nach der beobachteten Attenuation.

.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
639·60	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
642·62	696·17	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
645·65	699·45	753·25	.....	.....	.....	.....	.....	.....
648·74	702·81	756·87	810·93	.....	.....	.....	.....	.....
651·88	706·20	760·53	814·85	869·17	.....	.....	.....	.....
655·08	709·67	764·26	818·85	873·44	928·83	.....	.....	.....
660·67	715·72	770·78	825·83	880·89	935·95	991·20	.....	.....
663·92	719·24	774·57	829·90	885·22	940·55	995·88	1051·20	.....
667·20	722·81	778·41	834·01	889·61	945·21	1000·80	1056·41	1112·01

(Melassenmaischen) je nach der beobachteten Attenuation.

.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
675·97	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
679·03	735·62	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
682·08	738·92	795·76	.....	.....	.....	.....	.....	.....
685·14	742·42	799·33	856·43	.....	.....	.....	.....	.....
688·22	745·57	802·92	860·27	917·62	.....	.....	.....	.....
691·24	748·84	806·45	864·05	921·65	979·26	.....	.....	.....
694·46	752·33	810·20	868·07	925·94	983·81	1041·69	.....	.....
697·67	755·80	813·94	872·08	930·22	988·36	1046·50	1104·64	.....
701·12	759·54	817·97	876·40	934·82	993·25	1051·68	1110·10	1168·53

Beilage c zur Anlage B.

A. Erhebung der Saccharometergrädigkeit der frischen Maische.

1. Zur richtigen Erhebung der Saccharometergrädigkeit der frischen Maische ist erforderlich:

a) dass die zu prüfende Maische ganz gleichmäßig gemischt,
b) durch Abseihen aus derselben die dünne geklärte Maischflüssigkeit geschieden,
c) diese mit dem Thermometer auf ihre Temperatur, und
d) mit dem Saccharometer auf ihren Extractgehalt in Graden geprüpft werde.

2. Um die zu prüfende Maische vorerst ganz gleichförmig zu vermischen, muss dieselbe im Gährbottich, nachdem dieser bereits gefüllt und die Maische darin sowohl mit dem Gährmittel versetzt als auch zugekühlt worden ist, mit der Maischhacke von unten nach oben gut und kräftig durchgearbeitet werden, um eine vollkommene Vermischung der verschiedenen Flüssigkeitsschichten darin zu bewirken, welche Vorsicht und Vorarbeit nie außeracht gelassen werden darf.

3. Von dieser gut durchgerührten Maische ist eine Probe von hinreichender Größe — zwei bis drei Seitel — in ein reines Gefäß (einen passenden irdenen Topf oder ein Geschirr von Weißblech) abzunehmen und auf die übliche in Brantweinbrennereien schon bekannte Art durchzuseihen, um daraus die dünnflüssige geklärte Maischwürze zu gewinnen.

Als vorzüglich passend werden zu diesem Durchseihen gewirkte Spitzbeutel von Baumwolle empfohlen, wovon man sich je zwei Stück aus einer doppelten baumwollenen Nachtmütze durch Zerschneiden in der Mitte und Einsäumen des Randes jedes so entstehenden einzelnen Spitzbeutels machen kann.

Zu dieser Operation richtet man am besten ein Filtrirgestell her, bestehend aus einem viereckigen oder runden Brett von Holz von etwa 20 Centimeter Seitenlänge oder Durchmesser, mit einer runden Öffnung in der Mitte von 15 Centimeter Durchmesser und versehen mit drei 40 bis 50 Centimeter hohen Füßen.

In die Öffnung steckt man den Filtrirbeutel, den man durch dieselbe herabhängen läſst und befestigt ihn mittels einiger spitzigen Stifte oder Nägel an dem Filtrirbrett.

Das Filtrirgestell stellt man an einen passenden Ort.

In den Filtrirbeutel bringt man nun die abgeschöpfte Maische und läſst den dünnen Theil aus derselben freiwillig durchfließen.

Das Durchlaufende wird am einfachsten in einem reinen untergestellten irdenen Topf von etwa 7 Deciliter Inhalt aufgesammelt.

Dabei ist zu beachten:

a) Dass der Filtrirbeutel jedesmal vorher durch Auswaschen mit Wasser gereinigt und hierauf getrocknet sei. Wenn das letztere nicht der Fall wäre oder sein könnte, soll er durch Eintauchen in die Maische des Gährbottiches mit dieser getränkt und hierauf wieder ausgewunden werden, um die Maische nicht mit dem im Filtrirbeutel aufgesogenen Wasser zu verdünnen, und dadurch die Richtigkeit der Erhebung ihrer Grädigkeit zu beeinträchtigen.

b) Der mit Maische gefüllte Filtrirbeutel darf beim Filtriren von außen nicht gedrückt werden, um das Durchfließen zu beschleunigen, weil sonst feine Theile der Maische mit durch den Beutel gehen, die durchgegangene Flüssigkeit trüben und dadurch ebenfalls eine Unrichtigkeit in der Erhebung der Gradanzeige bedingen.
c) Der zuerst durchfließende trübe Antheil Flüssigkeit wird, sobald letztere dünn und klar abzulaufen beginnt, in den Gährbottich zurückgegossen und nur der geklärte Theil aufgesammelt.
d) Man läßt soviel von der dünnen Maischflüssigkeit freiwillig ablaufen, als zur Füllung des Senkgefäßes für die saccharometrische Prüfung nothwendig ist.
e) Den im Spitzbeutel zurückgebliebenen Antheil dicker Maische so wie die dünne abgeseihte Maischflüssigkeit nach ihrer Prüfung bringt man in den Gährbottich wieder zurück.
f) Der Spitzbeutel wird hierauf wieder ausgewaschen, ausgewunden, getrocknet (was auf dem heißen Blasendeckel sehr schnell vor sich geht) oder sonst zum wiederholten Gebrauch hergerichtet.

4. Die dünne abgeseihte Maischwürze wird in das Senkgefäß gebracht und mit dem Saccharometer auf ihre Gradanzeige an diesem Instrumente geprüft.

Dabei ist genau nach derselben Vorschrift vorzugehen, wie sie für die Prüfung der Bierwürzen mit dem Saccharometer bereits besteht, und alles das zu befolgen, was dafür dort vorgeschrieben ist.

5. Es erübrigt noch, die Temperatur der abgeseihten klaren Maischflüssigkeit im Senkgefäße zu erheben, und darnach, wenn diese Temperatur nicht die normale von 14 Grad Réaumur sein sollte, die erforderliche Correctur der Saccharometeranzeige vorzunehmen.

Diese Bestimmung der Temperatur kann vor der Erhebung der Grädigkeit der Maische mit dem Saccharometer stattfinden, sie kann aber auch nachher, jedoch sogleich nach letzterer geschehen.

Zur Ermittlung der Temperatur der Maischflüssigkeit bedient man sich in der Regel des im Saccharometer eingeschmolzenen Thermometers, wie dasselbe zur Prüfung der Temperatur der Bierwürze vorgeschrieben und in Anwendung ist, und die etwa erforderliche Temperaturcorrectur der Saccharometeranzeige ist nach derselben Anleitung und allenfalls auch mit Hilfe derselben Corcecturtabelle vorzunehmen, wie diese für die gleiche Operation bei den Bierwürzen bereits gegeben sind.

Die so erhobene und bis auf Zehntelgrade richtiggestellte Concentration der abgeseihten Maischflüssigkeit am Saccharometer ist in die Rubrik überschrieben mit „frische Maische, gefüllt" in das Register einzutragen, und wenn eine Correction der Saccharometergrade auf die Normaltemperatur aus zufälligem Abgang der dazu nöthigen Behelfe — amtliches Thermometer oder Correcturtabelle — nicht sogleich ausgeführt werden konnte, die Eintragunng der Temperatur und des Saccharometergrades der Maischflüssigkeit in Form einer gemeinen Bruchzahl vorzunehmen, wobei der Temperaturgrad der Maischflüssigkeit im Senkgefäße den Zähler, die Saccharometergrädigkeit derselben aber den Nenner der Bruchzahl zu bilden hat, um, wenn nothwendig, diese Correctur zu jeder späteren Zeit in Ausführung bringen zu können.

Die Anzeigen der frischen Brantweinmaischen wechseln von wenigstens 12 Grad bis höchstens 20 Graden am Saccharometer. Seltener sind sie höher.

B. Erhebung der Saccharometergrädigkeit der reifen Maische.

6. Bei der Erhebung der Grädigkeit der reifen oder bereits vergohrenen Maische mit dem Saccharometer ist nach denselben Grundsätzen und in derselben Weise vorzugehen, wie dies bei der frischen Maische zu geschehen hat. Die reife Maische ist nämlich ebenfalls:
a) mittels Durchrühren gleichförmig zu vermischen,
b) zur Gewinnung einer geklärten dünnen Maischflüssigkeit eine entsprechende Menge davon durchzuseihen, dann
c) die Temperatur dieser Flüssigkeit im Senkgefäße, und
d) die Grädigkeit derselben am Saccharometer zu erheben, wobei alle die für die gleiche Operation mit der frischen Maische oben gegebenen Vorschriften zu befolgen sind.

7. Bevor jedoch die dünne reife Maischflüssigkeit in das Senkgefäß gebracht wird, muſs sie auch entkohlensäuert werden.

Dazu dient eine reine trockene Glasflasche von wenigstens zwei Seitel Rauminhalt oder auch eine irdene Flasche, jedoch muſs man sich von der Reinheit der letzteren vorher überzeugen und sie deshalb mit Wasser reinigen und dieses aus der umgestürzten Flasche gut abtropfen lassen. Wenn aber keine trockene Flasche vorhanden wäre, so ist es angezeigt, die Flasche erst mit Wasser nach dem Ausleeren und Abtropfen

dieses mit einer kleinen Menge der zu prüfenden Maischflüssigkeit auszuspülen, hierauf die zu prüfende Maischflüssigkeit in dieselbe mit Belassung eines leeren Raumes einzufüllen, die Öffnung des Flaschenhalses mit einem Korkstöpsel oder auch bloß durch Aufdrücken der flachen Hand oder des Daumens zu verschließen.

Durch heftiges Schütteln der Flasche wird die absorbirte Kohlensäure aus der gegohrenen Flüssigkeit größtentheils frei und bläst unter Zischen ab, wenn man den Verschluss der Flasche (Stöpsel, Handfläche oder Daumen) lüftet.

Dieses Schütteln — das Entkohlensäuren der Flüssigkeit — wird zwei- bis dreimal oder so oft wiederholt, als noch ein Ausblasen der frei gewordenen Kohlensäure durch Zischen beim Lüften der Flasche wahrgenommen wird.

Dann erst wird die so entkohlensäuerte Flüssigkeit in das Senkgefäß gefüllt, der Schaum von der Oberfläche derselben abgenommen und zur Prüfung derselben mit dem Thermometer und Saccharometer geschritten.

Die ermittelte und für die Normal-Temperatur von 12 Grad Réaumur corrigirte Grädigkeit der vergohrenen reifen Maischflüssigkeit am Saccharometer ist in die Rubrik des Registers überschrieben mit „zum Abbrennen reif" einzutragen, und wenn die Temperaturcorrection wegen Abgang der Behelfe nicht sogleich vorgenommen werden könnte, dies wieder wie bei der frischen Maische in Form eines Bruches auszuführen.

Die bisher in der Praxis jedoch höchst selten vorkommende beste Vergährung, welche namentlich bei Kukuruzmaischen erzielt wurde, ist die, wenn das Saccharometer in der reifen Maische = 0 zeigt. Besitzt die reife Maische eine Grädigkeit von $1/2$ bis 1 Grad Saccharometer, so ist die Vergährung eine gute, wenn sie bis 2 Grad Saccharometer zeigt, eine mittlere, und wenn die reife Maische über 2 bis 3 Grad am Saccharometer und darüber anzeigt, eine sehr unvollkommene Vergährung. Nur bei Rübenzuckermelassen findet eine Ausnahme hievon statt, weil diese wegen ihres größeren Gehaltes an Salzen und anderen Nebenbestandtheilen nicht besser vergähren können, und die reifen Melassenmaischen deshalb noch wenigstens $1/4$ der Grädigkeit von der frischen Maische zeigen.

Anlage C
(zu §. 24 d. V. V.).

Anweisung

zum

Gebrauche der Alkoholometer und der nachstehenden drei Reductionstabellen zur Bestimmung der wahren Stärke und des Volumens von Brantwein für die Normaltemperatur von 12° Réaumur.

I. Bestimmung der wahren Stärke aus der am Alkoholometer beobachteten scheinbaren Stärke des Brantweines.

§. 1.

Um mittels des Alkoholometers die Stärke des Brantweines richtig zu bestimmen, sind beim Gebrauche des Instrumentes die nachstehend angegebenen Vorsichten zu beobachten.

a) Die zu prüfende Flüssigkeit muss sich in einem hinreichend tiefen und weiten cylindrischen Glasgefäße befinden, welches dem Instrumente den zum Schwimmen nöthigen Spielraum gestattet, so dass nirgends eine Berührung desselben mit den Gefäßwänden eintritt. Das Gefäß soll, um dem störenden Einflusse der Differenz der Flüssigkeits- und Lufttemperatur thunlichst zu begegnen, eine hinreichende Menge Brantweines fassen, daher Senkcylinder von 70 Millimeter und mehr im lichten Durchmesser zu verwenden sind. Überdies muss die Flüssigkeit im Gefäße hoch genug stehen, um die Stelle an der Spindel des Instrumentes, bis zu welcher die Einsenkung erfolgt, deutlich sehen zu können.

b) Das Instrument muss vor dem Gebrauche sorgfältig gereinigt werden. Es geschieht dies durch Waschen mit reinem Wasser (bei stärkerer Verunreinigung vorerst mit Seifenwasser) und nachheriges Abtrocknen mit einem reinen Leinentuche. Es ist sehr zu empfehlen, das Instrument vor dem Versuche in sehr reinen, starken Brantwein zu tauchen, welchen man sodann, ohne abzutrocknen, in der Luft verdunsten lässt.

Ein gereinigtes Instrument darf vor dem Gebrauche nicht mehr mit der bloßen Hand berührt werden, und man soll es überhaupt nur am oberen Ende der Spindel über dem höchsten Punkte der Scala anfassen.

c) Das Einsenken des Instrumentes in die Flüssigkeit muss vorsichtig und in der Art geschehen, dass man dasselbe erst dann freiläst, wenn die Einsenkung bis etwa $1/2$ Procent über die Stelle erfolgt ist, wo es nach der vorläufig annäherungsweise bekannten Stärke des Brantweines schwimmend erhalten wird. Bei noch tieferem Einsenken würde sich die Spindel zu weit über die Einsenkungsgrenze benetzen und infolge dessen das Instrument schwerer werden und zu tief einsinken.

d) Bei der Gradirung größerer Quantitäten von Brantwein ist es sehr zu empfehlen, denselben vor der Entnahme der Probe gründlich durchzurühren.

§. 2.

Die Ablesung am Alkoholometer darf erst dann erfolgen, wenn das Instrument die Temperatur der Flüssigkeit angenommen hat, was daran erkannt wird,

dass der Stand der Quecksilbersäule in dem mit dem Alkoholometer verbundenen Thermometer sich innerhalb etwa einer Minute nicht mehr ändert.

Man wird bemerken, dass die Oberfläche der Flüssigkeit in der Nähe der Spindel nicht mehr eben, sondern nach aufwärts gekrümmt ist. Diese Erhöhung der Flüssigkeit an der Glasröhre beträgt 1·6 bis 2·2 Millimeter. Man hat beim Ablesen der Scala immer die höchste Stelle zu nehmen, bis zu welcher sich die Flüssigkeit an der Glasröhre erhebt. Fällt diese Stelle zwischen zwei Theilstriche der Scala, so ist der Bruchtheil des Scalentheiles nach Zehnteln, oder wenn man es bequemer findet, nach Vierteln zu schätzen und in Bruchtheilen eines Grades oder Procentes ausgedrückt, zu jener Scalenzahl zu addiren, welche dem unmittelbar unter der Einsenkungsgrenze liegenden Theilstriche entspricht.

Endlich wird noch der Stand des Thermometers abgelesen. Geht dieses nicht gut an, während das Instrument in der Flüssigkeit schwimmt, so kann man es herausheben, jedoch nur so weit, dass wenigstens die Kugel des Thermometers noch in der Flüssigkeit verbleibt, um einer Änderung des Thermometerstandes vorzubeugen.

§. 3.

Hat man den Stand des Alkoholometers und des Thermometers nach §. 2 abgelesen, so ist man im Besitze zweier Zahlen, mittelst welcher man die wahre Stärke des zu prüfenden Brantweines, das heißt die Anzahl Liter absoluten Alkohols, welche sich in 100 Liter der zu prüfenden Flüssigkeit befindet, wenn letztere die Normaltemperatur von 12° R. besitzt, auf folgende Weise findet:

Ist die beobachtete Temperatur der Flüssigkeit = 12° R., welche an der Scala des Thermometers mit einem rothen Striche bezeichnet ist, so gibt die an der Alkoholometerscala abgelesene Zahl sofort die wahre Stärke des Brantweines an.

Zeigt aber das Thermometer eine andere Temperatur, in welchem Falle man die an der Alkoholometerscala abgelesene Zahl die scheinbare Stärke nennt, so findet man aus dieser und der Temperatur die wahre Stärke mit Hilfe der nachstehenden Tafel I.

Diese Tafel hat zwei Eingänge: Den einen in der obersten Horizontalreihe, für die beobachteten Angaben des Alkoholometers, also die scheinbaren Stärken von 0 bis 101 Volumprocenten; den anderen in der ersten Verticalspalte, für die Angaben des Réaumur'schen Thermometers von 10° unter bis 30° über Null, und zwar die Grade unter Null (—) auf den geraden Seiten linker Hand, jene über Null (+) auf den ungeraden Seiten rechter Hand. An derjenigen Stelle, wo eine Vertical- und Horizontalspalte sich kreuzen, ist die der Normaltemperatur von 12° R. entsprechende, also die wahre Stärke zu finden.

Wenn z. B. das in eine Probe eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 77 Procent und das Thermometer eine Temperatur der Flüssigkeit von —3° R. (unter Null) anzeigt, so hat man in der obersten Horizontalreihe (linker Hand) die Zahl 77 aufzusuchen (Seite 553) und die zugehörige Verticalspalte so weit nach abwärts zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zeile kommt, in welcher links in der die Temperaturgrade enthalteuden Spalte die Zahl —3 steht. Hier findet man die Angabe 82·4 als die wahre Stärke des Brantweines, und diese Zahl zeigt an, dass in 100 Litern des geprüften Brantweines, wenn derselbe die Normaltemperatur von 12° R. hat, 82·4 Liter absoluten Alkohols enthalten sind.

Wenn die am Alkoholometer abgelesene scheinbare Stärke aus einer ganzen Zahl und einem Bruche besteht, so kann die wahre Stärke auf zweierlei Weise gefunden werden.

a) Genaues Verfahren. Gesetzt, man hätte nach §. 2 am Alkoholometer 80³/₄, am Thermometer + 28¹/₂° (über Null) abgelesen.

Man hat nach Seite 554

bei 28° über Null und der scheinbaren Stärke 80, die wahre Stärke . . . . 73·7
„ 29° „ „ „ „ „ „ 80, „ „ „ . . . . 73·3

also bei 28¹/₂° über Null und der scheinbaren Stärke 80,
die wahre Stärke gleich 73·7 weniger*) ¹/₂ des Unterschiedes (73·7—73·3), das ist 73·50.

Ebenso hat man

bei 28° über Null und der scheinbaren Stärke 81, die wahre Stärke . . . . 74·8
„ 29° „ „ „ „ „ „ 81, „ „ „ . . . . 74·4

also bei 28¹/₂° über Null und der scheinbaren Stärke 81, die wahre Stärke . . . . 74·60.

*) Dieser Betrag wäre zu addiren, wenn die der numerisch größeren Temperaturangabe entsprechende wahre Stärke die größere ist. Dies ist in dem größten Theile der Tafel für die Temperaturen unter Null der Fall.

Demnach beträgt bei 28½° über Null und der scheinbaren Stärke 80¾ die wahre Stärke 73·50 und ¾ des Unterschiedes (74·60—73·50), das ist 73·50 und 0·82, somit 74·32.

Die so gefundene Zahl kann für den praktischen Gebrauch auf Zehntel in der Weise abgerundet werden, daſs die zweite Decimalstelle unberücksichtigt bleibt, wenn sie kleiner als 5, oder das nächste Zehntel angesetzt wird, wenn sie höher als 5 ist.

b) Abgekürztes Verfahren. Bei dem abgekürzten Verfahren, welches in vielen Fällen genügende Genauigkeit gewährt, wird bei der Thermometeranzeige ein Bruch, wenn er weniger als ½ beträgt, außeracht gelassen, wenn er jedoch ½ oder mehr beträgt, für einen vollen Grad gerechnet. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also in diesem Falle jedesmal bloß den der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

Wenn hiebei auch die am Alkoholometer abgelesene scheinbare Stärke aus einer ganzen Zahl und einem Bruche besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke auf die eingangs dieses Paragraphes angegebene Weise zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen; die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Hat man z. B., wie unter a) bei der Temperatur + 29° (über Null) die scheinbare Stärke von 80¾ Procent abgelesen, so suche man zuerst aus der Tabelle die zu 80 Procent und + 29° gehörige wahre Stärke, welche man (Seite 554) gleich 73·3 Procent findet, und setze dieser Zahl den Bruch ¾ = 0·75, oder genügend genau = 0·7 hinzu. Dies gibt 73·3 + 0·7 = 74·0 Procent als die gesuchte wahre Stärke.

Das genaue Verfahren nach a) hätte für denselben Fall die wahre Stärke mit 74·32 ergeben.

II. Bestimmung des Volumens für die Normaltemperatur von 12° R. aus dem bei einer anderen Temperatur beobachteten Volumen des Brantweines.

§. 4.

Nachdem dieselbe Quantität von Brantwein bei verschiedenen Temperaturen ein verschiedenes Volumen einnimmt, ist zur genauen Quantitätsbestimmung der Flüssigkeit eine Reduction des beobachteten scheinbaren Volumens auf das wahre Volumen bei der Normaltemperatur (12° R.) nothwendig.

Diese Reduction wird mit Zuhilfenahme der nachstehenden Tafel II in der Art und Weise ausgeführt, wie dies durch das nachfolgende Beispiel veranschaulicht wird:

Ein Quantum Brantwein ist in einem Fasse geliefert worden, welches nach der aufgebrannten aichämtlichen Angabe 281·8 Liter fassen soll. Der Brantwein wurde nach §§. 1—3 gradirt und die wahre Stärke zu 74·6 gefunden. Das Fass wurde alsdann mit 7·1 Liter Brantwein gleicher Stärke aufgefüllt und in dieser Weise constatirt, daſs zur Zeit nur ein Quantum von 274·7 Liter geliefert wurde. Hierauf wurde mit Hilfe des Thermometers am Alkoholometer die Temperatur des Brantweines im Fasse, auf ganze Grade abgelesen, zu + 22° R. (über Null) ermittelt.

Da es bei der Verwendung der Tafel II, deren Einrichtung jener der Tafel I vollkommen ähnlich ist, auf Bruchtheile eines Procentes in der wahren Stärke nicht ankommt, so findet man nach Seite 565, daſs man bei 75 Procent wahre Stärke und + 22° R. von je 100 Litern des scheinbaren Volumens 1·1 Liter, somit für 274·7 Liter 3·0 Liter von dem scheinbaren Volumen (274·7 Liter) in Abzug zu bringen hat, um das wahre Volumen bei 12° R. zu erhalten.

Dasselbe ergibt sich somit im vorliegenden Falle zu 271·7 Liter.

III. Bestimmung des Volumens für die Normaltemperatur von 12° R. aus dem Nettogewichte des Brantweines.

§. 5.

Um aus dem erhobenen Nettogewichte des Brantweines und aus der ermittelten wahren Stärke das Volumen desselben bei 12° R. zu ermitteln, wird mit Zuhilfenahme der nachstehenden Tafel III die Reduction in der Art und Weise durchgeführt, wie dies durch das nachfolgende Beispiel veranschaulicht wird

Mat hat ein Quantum Brantwein übernommen. dessen Gewicht (mit eisernen Gewichten ausgewogen, zu 238·1 Kilogramm und dessen wahre Stärke durch die Gradirung zu 74·6 Procent ermittelt worden ist. Welches Volumen hat dieses Quantum bei 12° R.?

a) Genaues Verfahren.

Man findet nach Seite 584

bei 74 Procent wahrer Stärke: Zuschlag für 200	Kilogramm	. . . .	27·7
„ 38	„	. . . .	5·26
„ 0·1	„	. . . .	0·01*)
somit für 238·1	Kilogramm	. . . .	32·97

*) Für 1 Kilogramm . . . . 0·14.

Ferner nach Seite 585

bei 75 Procent wahrer Stärke: Zuschlag für	200	Kilogramm	28·3
„	38	„	5·38
„	0·1	„	0·01
somit für	238·1	Kilogramm	33·69

Bei 74·6 Procent wahrer Stärke beträgt somit der Zuschlag 32·97 + 0·6 mal die Differenz 33·69—32·97, das ist 32·97 + 0·43 = 33·40.

Das Volumen des Brantweines bei 12° R. beträgt somit 238·1 mehr 33·40, das ist 271·50 Liter.

b) Abgekürztes Verfahren.

Bei dem abgekürzten Verfahren entnimmt man die Tafelwerte mit dem der gefundenen wahren Stärke nächsten Procente, im vorliegenden Falle in der Spalte 75 Procent, und findet nach dem Vorangehenden als Zuschlag 33·69 oder auf Zehntel abgekürzt 33·7. Hiemit ergibt sich das Volumen bei 12° R. zu 238·1 mehr 33·7, das ist 271·8 Liter.

Tafel I

zur Umwandlung der an dem Alkoholometer beobachteten „scheinbaren Stärken“ in „wahre“ für die Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur giltige Stärken.

Tafel I

zur Bestimmung der wahren Spiritusstärken

Tempera-tur-Grade nach Reaumur unter Null	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
0	0.3	1.2	2.3	3.3	4.3	5.4	6.5	7.6	8.7	9.8	11.0	12.2
− 1					4.2	5.3	6.4	7.5	8.6	9.8	11.0	12.2
2								7.4	8.5	9.7	10.9	12.2
3											10.8	12.1
4												
− 5												
− 6												
7												
8												
9												
− 10												

Tafel I

für die Normaltemperatur von 12 Grad R.

Tempera-tur-Grade nach Réaumur über Null	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
+ 1	0.3	1.3	2.3	3.4	4.4	5.5	6.5	7.6	8.7	9.9	11.0	12.2
2	0.4	1.4	2.4	3.4	4.4	5.5	6.6	7.7	8.8	9.9	11.0	12.2
3	0.4	1.4	2.4	3.4	4.5	5.5	6.6	7.7	8.8	9.9	11.0	12.2
4	0.4	1.4	2.4	3.4	4.5	5.5	6.6	7.7	8.7	9.9	11.0	12.1
+ 5	0.4	1.4	2.4	3.4	4.5	5.5	6.6	7.6	8.7	9.8	10.9	12.0
+ 6	0.4	1.4	2.4	3.4	4.5	5.5	6.6	7.6	8.7	9.7	10.8	11.9
7	0.3	1.4	2.4	3.4	4.4	5.4	6.5	7.5	8.6	9.6	10.7	11.8
8	0.3	1.3	2.3	3.3	4.4	5.4	6.4	7.5	8.5	9.5	10.6	11.7
9	0.2	1.3	2.3	3.3	4.3	5.3	6.3	7.4	8.4	9.4	10.5	11.5
+ 10	0.2	1.2	2.2	3.2	4.2	5.2	6.2	7.3	8.3	9.3	10.3	11.4
+ 11	0.1	1.1	2.1	3.1	4.1	5.1	6.1	7.1	8.1	9.2	10.2	11.2
12	0.0	1.0	2.0	3.0	4.0	5.0	6.0	7.0	8.0	9.0	10.0	11.0
13		0.9	1.9	2.9	3.9	4.9	5.9	6.9	7.8	8.8	9.8	10.8
14		0.8	1.8	2.8	3.7	4.7	5.7	6.7	7.7	8.7	9.6	10.6
+ 15		0.6	1.6	2.6	3.6	4.6	5.5	6.5	7.5	8.5	9.4	10.4
+ 16		0.5	1.5	2.5	3.4	4.4	5.4	6.3	7.3	8.3	9.2	10.2
17		0.3	1.3	2.3	3.3	4.2	5.2	6.1	7.1	8.0	9.0	9.9
18		0.2	1.1	2.1	3.1	4.0	5.0	5.9	6.9	7.8	8.8	9.7
19			1.0	1.9	2.9	3.8	4.8	5.7	6.7	7.6	8.5	9.4
+ 20			0.8	1.7	2.7	3.6	4.6	5.5	6.4	7.4	8.3	9.2
+ 21			0.6	1.5	2.5	3.4	4.4	5.3	6.2	7.1	8.0	8.9
22			0.4	1.3	2.3	3.2	4.1	5.0	6.0	6.9	7.7	8.6
23			0.2	1.1	2.0	3.0	3.9	4.8	5.7	6.6	7.5	8.4
24				0.9	1.8	2.7	3.6	4.6	5.4	6.3	7.2	8.1
+ 25				0.6	1.6	2.5	3.4	4.3	5.2	6.1	6.9	7.8
+ 26				0.4	1.3	2.2	3.1	4.0	4.9	5.8	6.6	7.5
27				0.2	1.1	2.0	2.9	3.8	4.6	5.5	6.3	7.2
28					0.8	1.7	2.6	3.5	4.3	5.2	6.0	6.9
29					0.5	1.4	2.3	3.2	4.1	4.9	5.7	6.6
+ 30					0.3	1.2	2.0	2.9	3.8	4.6	5.4	6.3

Tafel I

zur Bestimmung der wahren Spiritusstärken für die Normaltemperatur von 12 Grad R.

Temperatur-Grade nach Réaumur unter Null	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
0	11.0	12.2	13.5	14.8	16.1	17.4	18.8	20.2	21.6	23.1	24.5	25.9
— 1	11.0	12.2	13.5	14.8	16.1	17.5	19.0	20.4	21.9	23.4	24.9	26.4
2	10.9	12.2	13.5	14.8	16.2	17.6	19.1	20.6	22.2	23.8	25.3	26.8
3	10.8	12.1	13.4	14.8	16.2	17.7	19.3	20.9	22.5	24.2	25.8	27.4
4				14.7	16.2	17.7	19.4	21.1	22.8	24.5	26.3	27.9
— 5					16.1	17.8	19.5	21.3	23.1	25.0	26.8	28.4
— 6							19.6	21.4	23.4	25.4	27.3	29.0
7								21.6	23.8	25.9	27.9	29.6
8									24.1	26.4	28.5	30.3
9									24.5	27.0	29.1	30.9
— 10										27.6	29.8	31.6

Temperatur-Grade nach Réaumur über Null	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
+ 1	11.0	12.2	13.5	14.7	16.0	17.3	18.6	20.0	21.3	22.7	24.1	25.4
2	11.0	12.2	13.4	14.6	15.9	17.1	18.4	19.7	21.0	22.4	23.7	25.0
3	11.0	12.2	13.3	14.5	15.7	17.0	18 2	19.5	20.7	22.0	23.3	24.5
4	11.0	12.1	13.2	14.4	15.6	16.8	18.0	19.2	20.5	21.7	22.9	24.1
+ 5	10.9	12.0	13.1	14.3	15.4	16.6	17.8	19.0	20.2	21.3	22.5	23.7
+ 6	10.8	11.9	13.0	14.1	15.3	16.4	17.6	18.7	19.9	21.0	22.2	23.3
7	10.7	11.8	12.9	14.0	15.1	16.2	17.3	18.4	19.6	20.7	21.8	22.9
8	10.6	11.7	12.7	13.8	14.9	16.0	17.1	18.2	19.3	20.3	21.4	22.5
9	10.5	11.5	12.6	13.6	14.7	15.7	16.8	17.9	18.9	20.0	21.1	22.1
+ 10	10.3	11.4	12.4	13.4	14.5	15.5	16.5	17.6	18.6	19.7	20.7	21.8
+ 11	10.2	11.2	12.2	13.2	14.2	15.3	16.3	17.3	18.3	19.3	20.4	21.4
12	10.0	11.0	12.0	13.0	14.0	15.0	16.0	17.0	18.0	19.0	20.0	21.0
13	9.8	10.8	11.8	12.8	13.8	14.7	15.7	16.7	17.7	18.7	19.6	20.6
14	9.6	10.6	11.6	12.5	13.5	14.5	15.4	16.4	17.4	18.3	19.3	20.2
+ 15	9.4	10.4	11.3	12.3	13.2	14.2	15.1	16.1	17.0	18.0	18.9	19.9
+ 16	9.2	10.2	11.1	12.0	13.0	13.9	14.8	15.8	16.7	17.6	18.5	19.5
17	9.0	9.9	10.9	11.8	12.7	13.6	14.5	15.4	16.4	17.3	18.2	19.1
18	8.8	9.7	10.6	11.5	12.4	13.3	14.2	15.1	16.0	16.9	17.8	18.7
19	8.5	9.4	10.3	11.2	12.1	13.0	13.9	14.8	15.7	16.6	17.4	18.3
+ 20	8.3	9.2	10.1	11.0	11.8	12.7	13.6	14.5	15.3	16.2	17.1	17.9
+ 21	8.0	8.9	9.8	10.7	11.5	12.4	13.3	14.1	15.0	15.8	16.7	17.5
22	7.7	8.6	9.5	10.4	11.2	12.1	12.9	13.8	14.6	15.5	16.3	17.2
23	7.5	8.4	9.2	10.1	10.9	11.8	12.6	13.4	14.3	15.1	15.9	16.8
24	7.2	8.1	8.9	9.8	10.6	11.4	12.3	13.1	13.9	14.7	15.6	16.4
+ 25	6.9	7.8	8.6	9.5	10.3	11.1	11.9	12.8	13.6	14.4	15.2	16.0
+ 26	6.6	7.5	8.3	9.2	10.0	10.8	11.6	12.4	13.2	14.0	14.8	15.6
27	6.3	7.2	8.0	8.8	9.6	10.5	11.3	12.0	12.8	13.6	14.4	15.2
28	6.0	6.9	7.7	8.5	9.3	10.1	10.9	11.7	12.5	13.3	14.0	14.8
29	5.7	6.6	7.4	8.2	9.0	9.8	10.6	11.3	12.1	12.9	13.6	14.4
+ 30	5.4	6.3	7.1	7.9	8.7	9.4	10.2	11.0	11.7	12.5	13.3	14.0

Tafel I

zur Bestimmung der wahren Spiritusstärken für die Normaltemperatur von 12 Grad R.

Temperatur-Grade nach Réaumur unter Null	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
0	24.5	25.9	27.2	28.6	29.8	31.0	32.2	33.3	34.3	35.4	36.4	37.4
– 1	24.9	26.4	27.8	29.1	30.4	31.6	32.7	33.8	34.9	35.9	36.9	37.9
2	25.3	26.8	28.3	29.7	30.9	32.1	33.3	34.4	35.4	36.5	37.5	38.4
3	25.8	27.4	28.8	30.2	31.5	32.7	33.9	35.0	36.0	37.0	38.0	39.0
4	26.3	27.9	29.4	30.8	32.1	33.3	34.4	35.5	36.6	37.6	38.5	39.5
– 5	26.8	28.4	30.0	31.4	32.7	33.9	35.0	36.1	37.1	38.1	39.1	40.1
– 6	27.3	29.0	30.6	32.0	33.3	34.5	35.6	36.7	37.7	38.7	39.6	40.6
7	27.9	29.6	31.2	32.6	33.9	35.1	36.2	37.2	38.2	39.2	40.2	41.1
8	28.5	30.3	31.8	33.2	34.5	35.7	36.8	37.8	38.8	39.8	40.7	41.6
9	29.1	30.9	32.5	33.9	35.1	36.3	37.4	38.4	39.4	40.3	41.2	42.1
– 10	29.8	31.6	33.1	34.5	35.7	36.9	37.9	38.9	39.9	40.9	41.8	42.7

Temperatur-Grade nach Réaumur über Null	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
+ 1	24.1	25.4	26.7	28.0	29.3	30.5	31.6	32.7	33.8	34.8	35.8	36.8
2	23.7	25.0	26.3	27.5	28.7	29.9	31.1	32.2	33.2	34.3	35.3	36.3
3	23.3	24.5	25.8	27.0	28.2	29 4	30.5	31.6	32.7	33.7	34.7	35.7
4	22.9	24.1	25.3	26.5	27.7	28.9	30.0	31.1	32.1	33.2	34.2	35.2
+ 5	22.5	23.7	24.9	26.1	27.2	28.3	29.5	30.5	31.6	32.6	33.7	34.7
+ 6	22.2	23.3	24.5	25.6	26.7	27.8	28.9	30.0	31.1	32.1	33.1	34.1
7	21.8	22.9	24.0	25.2	26.3	27.4	28.4	29.5	30.5	31.6	32.6	33.6
8	21.4	22.5	23.6	24.7	25.8	26.9	27.9	29.0	30.0	31.0	32.1	33.1
9	21.1	22.1	23.2	24.3	25.3	26.4	27.4	28.5	29.5	30.5	31.5	32.6
+ 10	20.7	21.8	22.8	23.8	24.9	25.9	27.0	28.0	29.0	30.0	31.0	32.0
+ 11	20.4	21.4	22.4	23.4	24.4	25.5	26.5	27.5	28.5	29.5	30.5	31.5
12	20.0	21.0	22.0	23.0	24.0	25.0	26.0	27.0	28.0	29.0	30.0	31.0
13	19.6	20.6	21.6	22.6	23.6	24.5	25.5	26.5	27.5	28.5	29.5	30.5
14	19.3	20.2	21.2	22.2	23.1	24.1	25.1	26.0	27.0	28.0	29.0	30.0
+ 15	18.9	19.9	20.8	21.8	22.7	23.7	24.6	25.6	26.5	27.5	28.5	29.5
+ 16	18.5	19.5	20.4	21.3	22.3	23.2	24.2	25.1	26.1	27.0	28.0	29.0
17	18.2	19.1	20.0	20.9	21.9	22.8	23.7	24.6	25.6	26.5	27.5	28.5
18	17.8	18.7	19.6	20.5	21.4	22.3	23.3	24.2	25.1	26.1	27.0	28.0
19	17.4	18.3	19.2	20.1	21.0	21.9	22.8	23.7	24.6	25.6	26.5	27.5
+ 20	17.1	17.9	18.8	19.7	20.6	21.5	22.4	23.3	24.2	25.1	26.0	27.0
+ 21	16.7	17.5	18.4	19.3	20.2	21.0	21.9	22.8	23.7	24.6	25.6	26.5
22	16.3	17.2	18.0	18.9	19.7	20.6	21.5	22.4	23.3	24.2	25.1	26.0
23	15.9	16.8	17.6	18.5	19.3	20.2	21.0	21.9	22.8	23.7	24.6	25.5
24	15.6	16.4	17.2	18.0	18.9	19.7	20.6	21.5	22.3	23.2	24.1	25.1
+ 25	15.2	16.0	16.8	17.6	18.5	19.3	20.1	21.0	21.9	22.8	23.7	24.6
+ 26	14.8	15.6	16.4	17.2	18.0	18.9	19.7	20.5	21.4	22.3	23.2	24.1
27	14.4	15.2	16.0	16.8	17.6	18.4	19.2	20.1	21.0	21.8	22.7	23.6
28	14.0	14.8	15.6	16.4	17.2	18.0	18.8	19.6	20.5	21.4	22.2	23.1
29	13.6	14.4	15.2	16.0	16.8	17.5	18.4	19.2	20.0	20.9	21.8	22.7
+ 30	13.3	14.0	14.8	15.6	16.3	17.1	17.9	18 7	19.6	20.4	21.3	22.2

Tafel I

zur Bestimmung der  wahren Spiritusstärken

Temperatur-Grade nach Réaumur **unter** Null	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
0	36.4	37.4	38.3	39.3	40.3	41.2	42.2	43.1	44.0	45.0	45.9	46.9
— 1	36.9	37.9	38.9	39.8	40.8	41.7	42.7	43.6	44.5	45.5	46.4	47.3
2	37.5	38.4	39.4	40.4	41.3	42.2	43.2	44.1	45.0	45.9	46.9	47.8
3	38.0	39.0	39.9	40.9	41.8	42.7	43.7	44.6	45.5	46.4	47.3	48.3
4	38.5	39.5	40.5	41.4	42.3	43.2	44.1	45.1	46.0	46.9	47.8	48.7
— 5	39.1	40.1	41.0	41.9	42.8	43.7	44.6	45.5	46.5	47.4	48.3	49.2
— 6	39.6	40.6	41.5	42.4	43.3	44.2	45.1	46.0	46.9	47.8	48.7	49.7
7	40.2	41.1	42.0	42.9	43.8	44.7	45.6	46.5	47.4	48.3	49.2	50.1
8	40.7	41.6	42.5	43.4	44.3	45.2	46.1	47.0	47.9	48.8	49.7	50.5
9	41.2	42.1	43.0	43.9	44.8	45.7	46.6	47.4	48.3	49.2	50.1	51.0
— 10	41.8	42.7	43.6	44.4	45.3	46.2	47.0	47.9	48.8	49.7	50.5	51.4

Tafel I

für die Normaltempe-  ratur von 12 Grad R.

Temperatur-Grade nach Réaumur **über** Null	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
+ 1	35.8	36.8	37.8	38.8	39.7	40.7	41.7	42.6	43.5	44.5	45.4	46.4
2	35.3	36.3	37.3	38.3	39.2	40.2	41.1	42.1	43.1	44.0	45.0	45.9
3	34.7	35.7	36.7	37.7	38.7	39.7	40.6	41.6	42.6	43.5	44.5	45.4
4	34.2	35.2	36.2	37.2	38.2	39.2	40.1	41.1	42.1	43.0	44.0	44.9
+ 5	33.7	34.7	35.7	36.7	37.7	38.6	39.6	40.6	41.5	42.5	43.5	44.5
+ 6	33.1	34.1	35.1	36.1	37.1	38.1	39.1	40.1	41.0	42.0	43.0	44.0
7	32.6	33.6	34.6	35.6	36.6	37.6	38.6	39.6	40.5	41.5	42.5	43.5
8	32.1	33.1	34.1	35.1	36.1	37.1	38.1	39.0	40.0	41.0	42.0	43.0
9	31.5	32.6	33.6	34.6	35.6	36.6	37.5	38.5	39.5	40.5	41.5	42.5
+ 10	31.0	32.0	33.0	34.0	35.0	36.0	37.0	38.0	39.0	40.0	41.0	42.0
+ 11	30.5	31.5	32.5	33.5	34.5	35.5	36.5	37.5	38.5	39.5	40.5	41.5
12	30.0	31.0	32.0	33.0	34.0	35.0	36.0	37.0	38.0	39.0	40.0	41.0
13	29.5	30.5	31.5	32.5	33.5	34.5	35.5	36.5	37.5	38.5	39.5	40.5
14	29.0	30.0	31.0	32.0	33.0	34.0	35.0	36.0	37.0	38.0	39.0	40.0
+ 15	28.5	29.5	30.5	31.5	32.5	33.5	34.5	35.5	36.5	37.5	38.5	39.5
+ 16	28.0	29.0	30.0	31.0	31.9	32.9	33.9	35.0	36.0	37.0	38.0	39.0
17	27.5	28.5	29.5	30.4	31.4	32.4	33.4	34.4	35.5	36.5	37.5	38.5
18	27.0	28.0	29.0	29.9	30.9	31.9	32.9	33.9	34.9	36.0	37.0	38.0
19	26.5	27.5	28.5	29.4	30.4	31.4	32.4	33.4	34.4	35.5	36.5	37.5
+ 20	26.0	27.0	28.0	28.9	29.9	30.9	31.9	32.9	33.9	34.9	36.0	37.0
+ 21	25.6	26.5	27.5	28.4	29.4	30.4	31.4	32.4	33.4	34.4	35.5	36.5
22	25.1	26.0	27.0	27.9	28.9	29.9	30.9	31.9	32.9	33.9	35.0	36.0
23	24.6	25.5	26.5	27.5	28.4	29.4	30.4	31.4	32.4	33.4	34.4	35.5
24	24.1	25.1	26.0	27.0	27.9	28.9	29.9	30.9	31.9	32.9	33.9	35.0
+ 25	23.7	24.6	25.5	26.5	27.4	28.4	29.4	30.4	31.4	32.4	33.4	34.5
+ 26	23.2	24.1	25.0	26.0	26.9	27.9	28.9	29.9	30.9	31.9	32.9	34.0
27	22.7	23.6	24.5	25.5	26.4	27.4	28.4	29.4	30.4	31.4	32.4	33.4
28	22.2	23.1	24.1	25.0	25.9	26.9	27.9	28.9	29.9	30.9	31.9	32.9
29	21.8	22.7	23.6	24.5	25.4	26.4	27.4	28.4	29.4	30.4	31.4	32.4
+ 30	21.3	22.2	23.1	24.0	24.9	25.9	26.9	27.9	28.9	29.9	30.9	31.9

Tafel I

zur Bestimmung der  wahren Spiritusstärken

Tempera-tur-Grade nach Réaumur unter Null	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
0	45.9	46.9	47.8	48.8	49.7	50.7	51.6	52.5	53.5	54.4	55.4	56.3
— 1	46.4	47.3	48.3	49.2	50.2	51.1	52.0	53.0	53.9	54.9	55.8	56.7
2	46.9	47.8	48.7	49.7	50.6	51.6	52.5	53.4	54.3	55.3	56.2	57.2
3	47.3	48.3	49.2	50.1	51.1	52.0	52.9	53.8	54.8	55.7	56.6	57.6
4	47.8	48.7	49.7	50.6	51.5	52.4	53.3	54.3	55.2	56.1	57.0	58.0
— 5	48.3	49.2	50.1	51.0	51.9	52.9	53.8	54.7	55.6	56.5	57.5	58.4
— 6	48.7	49.7	50.6	51.5	52.4	53.3	54.2	55.1	56.0	56.9	57.9	58.8
7	49.2	50.1	51.0	51.9	52.8	53.7	54.6	55.5	56.4	57.4	58.3	59.2
8	49.7	50.5	51.4	52.3	53.2	54.1	55.0	55.9	56.8	57.8	58.7	59.6
9	50.1	51.0	51.9	52.8	53.7	54.5	55.4	56.4	57.3	58.2	59.1	60.0
— 10	50.5	51.4	52.3	53.2	54.1	55.0	55.9	56.8	57.7	58.6	59.5	60.4

Tafel I

für die Normaltempe-  ratur von 12 Grad R.

Tempera-tur-Grade nach Réaumur über Null	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
+ 1	45.4	46.4	47.3	48.3	49.3	50.2	51.2	52.1	53.1	54.0	54.9	55.9
2	45.0	45.9	46.9	47.8	48.8	49.8	50.7	51.7	52.6	53.6	54.5	55.5
3	44.5	45.4	46.4	47.4	48.3	49.3	50.2	51.2	52.2	53.1	54.1	55.0
4	44.0	44.9	45.9	46.9	47.8	48.8	49.8	50.8	51.7	52.7	53.6	54.6
+ 5	43.5	44.5	45.4	46.4	47.4	48.3	49.3	50.3	51.3	52.2	53.2	54.1
+ 6	43.0	44.0	44.9	45.9	46.9	47.9	48.9	49.8	50.8	51.8	52.7	53.7
7	42.5	43.5	44.5	45.4	46.4	47.4	48.4	49.4	50.3	51.3	52.3	53.3
8	42.0	43.0	44.0	44.9	45.9	46.9	47.9	48.9	49.9	50.9	51.8	52.8
9	41.5	42.5	43.5	44.5	45.5	46.4	47.4	48.4	49.4	50.4	51.4	52.4
+ 10	41.0	42.0	43.0	44.0	45.0	46.0	47.0	48.0	48.9	49.9	50.9	51.9
+ 11	40.5	41.5	42.5	43.5	44.5	45.5	46.5	47.5	48.5	49.5	50.5	51.5
12	40.0	41.0	42.0	43.0	44.0	45.0	46.0	47.0	48.0	49.0	50.0	51.0
13	39.5	40.5	41.5	42.5	43.5	44.5	45.5	46.5	47.5	48.5	49.5	50.5
14	39.0	40.0	41.0	42.0	43.0	44.0	45.0	46.0	47.0	48.1	49.1	50.1
+ 15	38.5	39.5	40.5	41.5	42.5	43.5	44.6	45.6	46.6	47.6	48.6	49.6
+ 16	38.0	39.0	40.0	41.0	42.0	43.1	44.1	45.1	46.1	47.1	48.1	49.1
17	37.5	38.5	39.5	40.5	41.6	42.6	43.6	44.6	45.6	46.6	47.6	48.7
18	37.0	38.0	39.0	40.0	41.1	42.1	43.1	44.1	45.1	46.1	47.2	48.2
19	36.5	37.5	38.5	39.5	40.6	41.6	42.6	43.6	44.6	45.7	46.7	47.7
+ 20	36.0	37.0	38.0	39.0	40.1	41.1	42.1	43.1	44.2	45.2	46.2	47.2
+ 21	35.5	36.5	37.5	38.5	39.6	40.6	41.6	42.7	43.7	44.7	45.7	46.7
22	35.0	36.0	37.0	38.0	39.1	40.1	41.1	42.2	43.2	44.2	45.2	46.3
23	34.4	35.5	36.5	37.5	38.6	39.6	40.6	41.7	42.7	43.7	44.8	45.8
24	33.9	35.0	36.0	37.0	38.1	39.1	40.1	41.2	42.2	43.2	44.3	45.3
+ 25	33.4	34.5	35.5	36.5	37.6	38.6	39.7	40.7	41.7	42.8	43.8	44.8
+ 26	32.9	34.0	35.0	36.0	37.1	38.1	39.2	40.2	41.2	42.3	43.3	44.3
27	32.4	33.4	34.5	35.5	36.6	37.6	38.7	39.7	40.7	41.8	42.8	43.9
28	31.9	32.9	34.0	35.0	36.1	37.1	38.2	39.2	40.2	41.3	42.3	43.4
29	31.4	32.4	33.5	34.5	35.6	36.6	37.7	38.7	39.7	40.8	41.8	42.9
+ 30	30.9	31.9	33.0	34.0	35.0	36.1	37.1	38.2	39.2	40.3	41.3	42.4

Tafel I

zur Bestimmung der wahren Spiritusstärken für die Normaltemperatur von 12 Grad R.

Temperatur-Grade nach Réaumur unter Null	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
0	55.4	56.3	57.3	58.2	59.2	60.2	61.2	62.1	63.1	64.1	65.0	66.0
— 1	55.8	56.7	57.7	58.7	59.6	60.6	61.6	62.5	63.5	64.5	65.4	66.4
2	56.2	57.2	58.1	59.1	60.0	61.0	62.0	62.9	63.9	64.9	65.8	66.8
3	56.6	57.6	58.5	59.5	60.4	61.4	62.4	63.3	64.3	65.3	66.2	67.2
4	57.0	58.0	58.9	59.9	60.8	61.8	62.8	63.7	64.7	65.7	66.6	67.6
— 5	57.5	58.4	59.3	60.3	61.2	62.2	63.2	64.1	65.1	66.0	67.0	67.9
— 6	57.9	58.8	59.7	60.7	61.6	62.6	63.6	64.5	65.5	66.4	67.4	68.3
7	58.3	59.2	60.1	61.1	62.0	63.0	64.0	64.9	65.9	66.8	67.8	68.7
8	58.7	59.6	60.5	61.5	62.4	63.4	64.3	65.3	66.2	67.2	68.1	69.1
9	59.1	60.0	60.9	61.9	62.8	63.8	64.7	65.7	66.6	67.6	68.5	69.4
— 10	59.5	60.4	61.3	62.3	63.2	64.2	65.1	66.1	67.0	67.9	68.9	69.8

Temperatur-Grade nach Réaumur über Null	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
+ 1	54.9	55.9	56.8	57.8	58.8	59.8	60.7	61.7	62.7	63.7	64.6	65.6
2	54.5	55.5	56.4	57.4	58.4	59.3	60.3	61.3	62.3	63.3	64.2	65.2
3	54.1	55.0	56.0	57.0	57.9	58.9	59.9	60.9	61.9	62.8	63.8	64.8
4	53.6	54.6	55.6	56.5	57.5	58.5	59.5	60.5	61.4	62.4	63.4	64.4
+ 5	53.2	54.1	55.1	56.1	57.1	58.1	59.0	60.0	61.0	62.0	63.0	64.0
+ 6	52.7	53.7	54.7	55.7	56.6	57.6	58.6	59.6	60.6	61.6	62.6	63.5
7	52.3	53.3	54.2	55.2	56.2	57.2	58.2	59.2	60.2	61.2	62.1	63.1
8	51.8	52.8	53.8	54.8	55.8	56.8	57.8	58.7	59.7	60.7	61.7	62.7
9	51.4	52.4	53.4	54.3	55.3	56.3	57.3	58.3	59.3	60.3	61.3	62.3
+ 10	50.9	51.9	52.9	53.9	54.9	55.9	56.9	57.9	58.9	59.9	60.9	61.9
+ 11	50.5	51.5	52.5	53.4	54.4	55.4	56.4	57.4	58.4	59.4	60.4	61.4
12	50.0	51.0	52.0	53.0	54.0	55.0	56.0	57.0	58.0	59.0	60.0	61.0
13	49.5	50.5	51.5	52.5	53.6	54.6	55.6	56.6	57.6	58.6	59.6	60.6
14	49.1	50.1	51.1	52.1	53.1	54.1	55.1	56.1	57.1	58.1	59.1	60.1
+ 15	48.6	49.6	50.6	51.6	52.6	53.7	54.7	55.7	56.7	57.7	58.7	59.7
+ 16	48.1	49.1	50.2	51.2	52.2	53.2	54.2	55.2	56.2	57.2	58.2	59.3
17	47.6	48.7	49.7	50.7	51.7	52.7	53.8	54.8	55.8	56.8	57.8	58.8
18	47.2	48.2	49.2	50.2	51.3	52.3	53.3	54.3	55.3	56.4	57.4	58.4
19	46.7	47.7	48.7	49.8	50.8	51.8	52.9	53.9	54.9	55.9	56.9	57.9
+ 20	46.2	47.2	48.3	49.3	50.3	51.4	52.4	53.4	54.4	55.5	56.5	57.5
+ 21	45.7	46.7	47.8	48.8	49.9	50.9	51.9	53.0	54.0	55.0	56.0	57.0
22	45.2	46.3	47.3	48.4	49.4	50.4	51.5	52.5	53.5	54.5	55.6	56.6
23	44.8	45.8	46.8	47.9	48.9	50.0	51.0	52.0	53.1	54.1	55.1	56.1
24	44.3	45.3	46.3	47.4	48.4	49.5	50.5	51.6	52.6	53.6	54.7	55.7
+ 25	43.8	44.8	45.9	46.9	48.0	49.0	50.1	51.1	52.1	53.2	54.2	55.2
+ 26	43.3	44.3	45.4	46.4	47.5	48.5	49.6	50.6	51.7	52.7	53.7	54.8
27	42.8	43.9	44.9	45.9	47.0	48.1	49.1	50.2	51.2	52.2	53.3	54.3
28	42.3	43.4	44.4	45.5	46.5	47.6	48.6	49.7	50.7	51.8	52.8	53.8
29	41.8	42.9	43.9	45.0	46.0	47.1	48.2	49.2	50.3	51.3	52.4	53.4
+ 30	41.3	42.4	43.4	44.5	45.6	46.6	47.7	48.7	49.8	50.8	51.9	52.9

Tafel I

zur Bestimmung der wahren Spiritusstärken für die Normaltemperatur von 12 Grad R.

Temperatur-Grade nach Réaumur unter Null	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
0	65.0	66.0	67.0	67.9	68.9	69.8	70.8	71.8	72.7	73.7	74.7	75.6
— 1	65.4	66.4	67.4	68.3	69.3	70.2	71.2	72.1	73.1	74.0	75.0	76.0
2	65.8	66.8	67.7	68.7	69.6	70.6	71.5	72.5	73.4	74.4	75.4	76.3
3	66.2	67.2	68.1	69.1	70.0	71.0	71.9	72.9	73.8	74.8	75.7	76.7
4	66.6	67.6	68.5	69.4	70.4	71.3	72.3	73.2	74.2	75.1	76.1	77.0
— 5	67.0	67.9	68.9	69.8	70.8	71.7	72.6	73.6	74.5	75.5	76.4	77.4
— 6	67.4	68.3	69.3	70.2	71.1	72.1	73.0	73.9	74.9	75.8	76.8	77.7
7	67.8	68.7	69.6	70.5	71.5	72.4	73.4	74.3	75.2	76.2	77.1	78.1
8	68.1	69.1	70.0	70.9	71.8	72.8	73.7	74.6	75.6	76.5	77.5	78.4
9	68.5	69.4	70.3	71.3	72.2	73.1	74.1	75.0	75.9	76.9	77.8	78.8
— 10	68.9	69.8	70.7	71.6	72.6	73.5	74.4	75.3	76.3	77.2	78.2	79.1

Temperatur-Grade nach Réaumur über Null	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
+ 1	64.6	65.6	66.6	67.5	68.5	69.5	70.4	71.4	72.3	73.3	74.3	75.3
2	64.2	65.2	66.2	67.1	68.1	69.1	70.0	71.0	72.0	72.9	73.9	74.9
3	63.8	64.8	65.8	66.7	67.7	68.7	69.6	70.6	71.6	72.5	73.5	74.5
4	63.4	64.4	65.4	66.3	67.3	68.3	69.2	70.2	71.2	72.2	73.1	74.1
+ 5	63.0	64.0	64.9	65.9	66.9	67.9	68.8	69.8	70.8	71.8	72.8	73.7
+ 6	62.6	63.5	64.5	65.5	66.5	67.5	68.5	69.4	70.4	71.4	72.4	73.4
7	62.1	63.1	64.1	65.1	66.1	67.1	68.1	69.0	70.0	71.0	72.0	73.0
8	61.7	62.7	63.7	64.7	65.7	66.7	67.6	68.6	69.6	70.6	71.6	72.6
9	61.3	62.3	63.3	64.3	65.3	66.3	67.2	68.2	69.2	70.2	71.2	72.2
+ 10	60.9	61.9	62.9	63.8	64.8	65.8	66.8	67.8	68.8	69.8	70.8	71.8
+ 11	60.4	61.4	62.4	63.4	64.4	65.4	66.4	67.4	68.4	69.4	70.4	71.4
12	60.0	61.0	62.0	63.0	64.0	65.0	66.0	67.0	68.0	69.0	70.0	71.0
13	59.6	60.6	61.6	62.6	63.6	64.6	65.6	66.6	67.6	68.6	69.6	70.6
14	59.1	60.1	61.1	62.1	63.1	64.2	65.2	66.2	67.2	68.2	69.2	70.2
+ 15	58.7	59.7	60.7	61.7	62.7	63.7	64.7	65.7	66.7	67.8	68.8	69.8
+ 16	58.2	59.3	60.3	61.3	62.3	63.3	64.3	65.3	66.3	67.4	68.4	69.4
17	57.8	58.8	59.8	60.8	61.8	62.9	63.9	64.9	65.9	66.9	68.0	69.0
18	57.4	58.4	59.4	60.4	61.4	62.4	63.4	64.5	65.5	66.5	67.5	68.6
19	56.9	57.9	58.9	60.0	61.0	62.0	63.0	64.0	65.1	66.1	67.1	68.2
+ 20	56.5	57.5	58.5	59.5	60.5	61.6	62.6	63.6	64.6	65.7	66.7	67.7
+ 21	56.0	57.0	58.1	59.1	60.1	61.1	62.1	63.2	64.2	65.2	66.3	67.3
22	55.6	56.6	57.6	58.6	59.6	60.7	61.7	62.7	63.8	64.8	65.8	66.9
23	55.1	56.1	57.2	58.2	59.2	60.2	61.3	62.3	63.3	64.4	65.4	66.5
24	54.7	55.7	56.7	57.7	58.8	59.8	60.8	61.8	62.9	63.9	65.0	66.0
+ 25	54.2	55.2	56.2	57.3	58.3	59.3	60.4	61.4	62.4	63.5	64.5	65.6
+ 26	53.7	54.8	55.8	56.8	57.8	58.9	59.9	60.9	62.0	63.0	64.1	65.2
27	53.3	54.3	55.3	56.4	57.4	58.4	59.5	60.5	61.5	62.6	63.7	64.7
28	52.8	53.8	54.9	55.9	56.9	58.0	59.0	60.1	61.1	62.2	63.2	64.3
29	52.4	53.4	54.4	55.4	56.5	57.5	58.6	59.6	60.6	61.7	62.8	63.8
+ 30	51.9	52.9	54.0	55.0	56.0	57.1	58.1	59.1	60.2	61.3	62.3	63.4

Tafel I

zur Bestimmung der wahren Spiritusstärken für die Normaltemperatur von 12 Grad R.

Temperatur-Grade nach Réaumur unter Null	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
0	74.7	75.6	76.6	77.6	78.5	79.5	80.4	81.4	82.4	83.3	84.3	85.2
− 1	75.0	76.0	76.9	77.9	78.9	79.8	80.8	81.8	82.7	83.7	84.6	85.5
2	75.4	76.3	77.3	78.3	79.2	80.2	81.1	82.1	83.0	84.0	84.9	85.9
3	75.7	76.7	77.7	78.6	79.6	80.5	81.5	82.4	83.4	84.3	85.2	86.2
4	76.1	77.0	78.0	79.0	79.9	80.9	81.8	82.8	83.7	84.6	85.6	86.5
− 5	76.4	77.4	78.3	79.3	80.2	81.2	82.1	83.1	84.0	85.0	85.9	86.8
− 6	76.8	77.7	78.7	79.6	80.6	81.5	82.5	83.4	84.3	85.3	86.2	87.1
7	77.1	78.1	79.0	80.0	80.9	81.9	82.8	83.7	84.7	85.6	86.5	87.4
8	77.5	78.4	79.4	80.3	81.3	82.2	83.1	84.1	85.0	85.9	86.8	87.7
9	77.8	78.8	79.7	80.6	81.6	82.5	83.5	84.4	85.3	86.2	87.1	88.0
− 10	78.2	79.1	80.0	81.0	81.9	82.8	83.8	84.7	85.6	86.5	87.4	88.3

Temperatur-Grade nach Réaumur über Null	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
+ 1	74.3	75.3	76.2	77.2	78.2	79.1	80.1	81.1	82.0	83.0	83.9	84.9
2	73.9	74.9	75.9	76.8	77.8	78.8	79.7	80.7	81.7	82.6	83.6	84.5
3	73.5	74.5	75.5	76.5	77.4	78.4	79.4	80.3	81.3	82.3	83.2	84.2
4	73.1	74.1	75.1	76.1	77.1	78.0	79.0	80.0	81.0	81.9	82.9	83.9
+ 5	72.8	73.7	74.7	75.7	76.7	77.7	78.6	79.6	80.6	81.6	82.5	83.5
+ 6	72.4	73.4	74.3	75.3	76.3	77.3	78.3	79.3	80.2	81.2	82.2	83.2
7	72.0	73.0	74.0	74.9	75.9	76.9	77.9	78.9	79.9	80.9	81.8	82.8
8	71.6	72.6	73.6	74.6	75.5	76.5	77.5	78.5	79.5	80.5	81.5	82.5
9	71.2	72.2	73.2	74.2	75.2	76.2	77.1	78.1	79.1	80.1	81.1	82.1
+ 10	70.8	71.8	72.8	73.8	74.8	75.8	76.8	77.8	78.8	79.7	80.7	81.7
+ 11	70.4	71.4	72.4	73.4	74.4	75.4	76.4	77.4	78.4	79.4	80.4	81.4
12	70.0	71.0	72.0	73.0	74.0	75.0	76.0	77.0	78.0	79.0	80.0	81.0
13	69.6	70.6	71.6	72.6	73.6	74.6	75.6	76.6	77.6	78.6	79.6	80.6
14	69.2	70.2	71.2	72.2	73.2	74.2	75.2	76.2	77.2	78.2	79.2	80.3
+ 15	68.8	69.8	70.8	71.8	72.8	73.8	74.8	75.8	76.8	77.9	78.9	79.9
+ 16	68.4	69.4	70.4	71.4	72.4	73.4	74.4	75.4	76.5	77.5	78.5	79.5
17	68.0	69.0	70.0	71.0	72.0	73.0	74.0	75.1	76.1	77.1	78.1	79.1
18	67.5	68.6	69.6	70.6	71.6	72.6	73.6	74.7	75.7	76.7	77.7	78.7
19	67.1	68.2	69.2	70.2	71.2	72.2	73.2	74.3	75.3	76.3	77.3	78.4
+ 20	66.7	67.7	68.8	69.8	70.8	71.8	72.8	73.9	74.9	75.9	76.9	78.0
+ 21	66.3	67.3	68.3	69.4	70.4	71.4	72.4	73.5	74.5	75.5	76.5	77.6
22	65.8	66.9	67.9	68.9	70.0	71.0	72.0	73.1	74.1	75.1	76.1	77.2
23	65.4	66.5	67.5	68.5	69.6	70.6	71.6	72.6	73.7	74.7	75.7	76.8
24	65.0	66.0	67.1	68.1	69.1	70.2	71.2	72.2	73.3	74.3	75.3	76.4
+ 25	64.5	65.6	66.6	67.7	68.7	69.7	70.8	71.8	72.9	73.9	74.9	76.0
+ 26	64.1	65.2	66.2	67.2	68.3	69.3	70.4	71.4	72.4	73.5	74.5	75.6
27	63.7	64.7	65.8	66.8	67.9	68.9	69.9	71.0	72.0	73.1	74.1	75.2
28	63.2	64.3	65.3	66.4	67.4	68.5	69.5	70.6	71.6	72.7	73.7	74.8
29	62.8	63.8	64.9	65.9	67.0	68.1	69.1	70.1	71.2	72.2	73.3	74.4
+ 30	62.3	63.4	64.4	65.5	66.6	67.6	68.7	69.7	70.8	71.8	72.9	73.9

Tafel I

zur Bestimmung der wahren Spiritusstärken für die Normaltemperatur von 12 Grad R.

Temperatur-Grade nach Réaumur unter Null	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
0	84.3	85.2	86.2	87.1	88.0	89.0	89.9	90.8	91.7	92.6	93.6	94.5
− 1	84.6	85.5	86.5	87.4	88.3	89.3	90.2	91.1	92.0	92.9	93.8	94.7
2	84.9	85.9	86.8	87.7	88.6	89.6	90.5	91.4	92.3	93.2	94.1	95.0
3	85.2	86.2	87.1	88.0	88.9	89.9	90.8	91.7	92.6	93.5	94.3	95.2
4	85.6	86.5	87.4	88.3	89.2	90.2	91.1	92.0	92.8	93.7	94.6	95.5
− 5	85.9	86.8	87.7	88.6	89.5	90.4	91.3	92.2	93.1	94.0	94.9	95.7
− 6	86.2	87.1	88.0	88.9	89.8	90.7	91.6	92.5	93.4	94.3	95.1	96.0
7	86.5	87.4	88.3	89.2	90.1	91.0	91.9	92.8	93.6	94.5	95.4	96.2
8	86.8	87.7	88.6	89.5	90.4	91.3	92.2	93.0	93.9	94.8	95.6	96.5
9	87.1	88.0	88.9	89.8	90.7	91.6	92.4	93.3	94.2	95.0	95.9	96.7
− 10	87.4	88.3	89.2	90.1	91.0	91.9	92.7	93.6	94.4	95.3	96.1	96.9

Temperatur-Grade nach Réaumur über Null	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
+ 1	83.9	84.9	85.8	86.8	87.7	88.7	89.6	90.5	91.4	92.4	93.3	94.2
2	83.6	84.5	85.5	86.4	87.4	88.3	89.3	90.2	91.1	92.1	93.0	93.9
3	83.2	84.2	85.2	86.1	87.1	88.0	89.0	89.9	90.8	91.8	92.7	93.6
4	82.9	83.9	84.8	85.8	86.7	87.7	88.6	89.6	90.5	91.5	92.4	93.4
+ 5	82.5	83.5	84.5	85.4	86.4	87.4	88.3	89.3	90.2	91.2	92.1	93.1
+ 6	82.2	83.2	84.1	85.1	86.1	87.0	88.0	89.0	89.9	90.9	91.8	92.8
7	81.8	82.8	83.8	84.8	85.7	86.7	87.7	88.6	89.6	90.6	91.5	92.5
8	81.5	82.5	83.4	84.4	85.4	86.4	87.3	88.3	89.3	90.3	91.2	92.2
9	81.1	82.1	83.1	84.1	85.0	86.0	87.0	88.0	89.0	90.0	90.9	91.9
+ 10	80.7	81.7	82.7	83.7	84.7	85.7	86.7	87.7	88.7	89.6	90.6	91.6
+ 11	80.4	81.4	82.4	83.4	84.4	85.3	86.3	87.3	88.3	89.3	90.3	91.3
12	80.0	81.0	82.0	83.0	84.0	85.0	86.0	87.0	88.0	89.0	90.0	91.0
13	79.6	80.6	81.6	82.6	83.6	84.6	85.7	86.7	87.7	88.7	89.7	90.7
14	79.2	80.3	81.3	82.3	83.3	84.3	85.3	86.3	87.3	88.3	89.4	90.4
+ 15	78.9	79.9	80.9	81.9	82.9	83.9	85.0	86.0	87.0	88.0	89.0	90.1
+ 16	78.5	79.5	80.5	81.5	82.6	83.6	84.6	85.6	86.7	87.7	88.7	89.7
17	78.1	79.1	80.1	81.2	82.2	83.2	84.2	85.3	86.3	87.3	88.4	89.4
18	77.7	78.7	79.8	80.8	81.8	82.9	83.9	84.9	86.0	87.0	88.0	89.1
19	77.3	78.4	79.4	80.4	81.4	82.5	83.5	84.6	85.6	86.7	87.7	88.8
+ 20	76.9	78.0	79.0	80.0	81.1	82.1	83.2	84.2	85.3	86.3	87.4	88.4
+ 21	76.5	77.6	78.6	79.6	80.7	81.7	82.8	83.8	84.9	86.0	87.0	88.1
22	76.1	77.2	78.2	79.3	80.3	81.4	82.4	83.5	84.5	85.6	86.7	87.7
23	75.7	76.8	77.8	78.9	79.9	81.0	82.0	83.1	84.2	85.2	86.3	87.4
24	75.3	76.4	77.4	78.5	79.5	80.6	81.7	82.7	83.8	84.9	86.0	87.1
+ 25	74.9	76.0	77.0	78.1	79.1	80.2	81.3	82.3	83.4	84.5	85.6	86.7
+ 26	74.5	75.6	76.6	77.7	78.7	79.8	80.9	82.0	83.1	84.1	85.2	86.3
27	74.1	75.2	76.2	77.3	78.4	79.4	80.5	81.6	82.7	83.8	84.9	86.0
28	73.7	74.8	75.8	76.9	78.0	79.0	80.1	81.2	82.3	83.4	84.5	85.6
29	73.3	74.4	75.4	76.5	77.6	78.6	79.7	80.8	81.9	83.0	84.1	85.3
+ 30	72.9	73.9	75.0	76.1	77.1	78.2	79.3	80.4	81.5	82.6	83.8	84.9

Tafel I

zur Bestimmung der  wahren Spiritusstärken

Tempera-tur-Grade nach Réaumur unter Null	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken										
0	93.6	94.5	95.4	96.3	97.1	98.0	98.9	99.8			
— 1	93.8	94.7	95.6	96.5	97.4	98.2	99.1	100.0			
2	94.1	95.0	95.9	96.7	97.6	98.5	99.3				
3	94.3	95.2	96.1	97.0	97.8	98.7	99.5				
4	94.6	95.5	96.3	97.2	98.1	98.9	99.7				
— 5	94.9	95.7	96.6	97.4	98.3	99.1	99.9				
— 6	95.1	96.0	96.8	97.7	98.5	99.3					
7	95.4	96.2	97.1	97.9	98.7	99.5					
8	95.6	96.5	97.3	98.1	98.9	99.7					
9	95.9	96.7	97.5	98.3	99.1	99.9					
— 10	96.1	96.9	97.7	98.6	99.4						

Tafel I

für die Normaltempe-  ratur von 12 Grad R.

Tempera-tur-Grade nach Réaumur über Null	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101
	Wahre Spiritusstärken für obige scheinbare Stärken											
+ 1	93.3	94.2	95.1	96.0	96.9	97.8	98.7	99.6				
2	93.0	93.9	94.8	95.7	96.6	97.6	98.4	99.3				
3	92.7	93.6	94.6	95.5	96.4	97.3	98.2	99.1	100.0			
4	92.4	93.4	94.3	95.2	96.1	97.1	98.0	98.9	99.8			
+ 5	92.1	93.1	94.0	95.0	95.9	96.8	97.7	98.7	99.6			
+ 6	91.8	92.8	93.7	94.7	95.6	96.6	97.5	98.4	99.4			
7	91.5	92.5	93.5	94.4	95.4	96.3	97.3	98.2	99.2			
8	91.2	92.2	93.2	94.1	95.1	96.1	97.0	98.0	98.9	99.9		
9	90.9	91.9	92.9	93.9	94.8	95.8	96.8	97.7	98.7	99.7		
+ 10	90.6	91.6	92.6	93.6	94.6	95.5	96.5	97.5	98.5	99.4		
+ 11	90.3	91.3	92.3	93.3	94.3	95.3	96.3	97.2	98.2	99.2		
12	90.0	91.0	92.0	93.0	94.0	95.0	96.0	97.0	98.0	99.0	100.0	
13	89.7	90.7	91.7	92.7	93.7	94.7	95.7	96.7	97.8	98.8	99.8	
14	89.4	90.4	91.4	92.4	93.4	94.4	95.5	96.5	97.5	98.5	99.6	
+ 15	89.0	90.1	91.1	92.1	93.1	94.2	95.2	96.2	97.3	98.3	99.3	
+ 16	88.7	89.7	90.8	91.8	92.8	93.9	94.9	96.0	97.0	98.1	99.1	
17	88.4	89.4	90.5	91.5	92.5	93.6	94.6	95.7	96.8	97.8	98.9	99.9
18	88.0	89.1	90.1	91.2	92.2	93.3	94.4	95.4	96.5	97.6	98.7	99.7
19	87.7	88.8	89.8	90.9	91.9	93.0	94.1	95.2	96.2	97.3	98.4	99.5
+ 20	87.4	88.4	89.5	90.6	91.6	92.7	93.8	94.9	96.0	97.1	98.2	99.3
+ 21	87.0	88.1	89.2	90.2	91.3	92.4	93.5	94.6	95.7	96.8	97.9	99.0
22	86.7	87.7	88.8	89.9	91.0	92.1	93.2	94.3	95.4	96.6	97.7	98.8
23	86.3	87.4	88.5	89.6	90.7	91.8	92.9	94.0	95.2	96.3	97.4	98.6
24	86.0	87.1	88.1	89.2	90.4	91.5	92.6	93.7	94.9	96.0	97.2	98.3
+ 25	85.6	86.7	87.8	88.9	90.0	91.2	92.3	93.4	94.6	95.7	96.9	98.1
+ 26	85.2	86.3	87.5	88.6	89.7	90.8	92.0	93.1	94.3	95.5	96.7	97.8
27	84.9	86.0	87.1	88.2	89.4	90.5	91.7	92.8	94.0	95.2	96.4	97.6
28	84.5	85.6	86.8	87.9	89.0	90.2	91.3	92.5	93.7	94.9	96.1	97.3
29	84.1	85.3	86.4	87.5	88.7	89.8	91.0	92.2	93.4	94.6	95.8	97.1
+ 30	83.8	84.9	86.0	87.2	88.3	89.5	90.7	91.9	93.1	94.3	95.6	96.8

Tafel II

zur Berechnung des wahren Volumens bei 12 Grad Réaumur aus dem bei irgend einer anderen Temperatur beobachteten Volumen des Brantweines.

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des Liter den **Zuschlag,** welcher an das bei einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Temperatur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Zuschlag pro 100 Liter											
— 10												
9												
8												
7												
— 6											0.1	0.1
— 5											0.1	0.1
4						0.0	0.0	0.0	0.1	0.1	0.1	0.1
3						0.0	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
— 1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2
0	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2
+ 1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2
2	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2
3	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2
4	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
+ 5	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
+ 6	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
7	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
8	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
9	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
+ 10	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
+ 11	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des Liter den **Abzug**, welcher an das bei einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Temperatur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Abzug pro 100 Liter											
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
13	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
14	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
+ 15	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
+ 16	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	0.1	0.1	0.1
17	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
18	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
19	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2
+ 20	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
+ 21	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
22	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3
23	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
24	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
+ 25	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4
+ 26	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
27	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5
28	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
29	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6
+ 30	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des Liter den **Zuschlag**, welcher an das bei einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Temperatur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke											
	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
	Zuschlag pro 100 Liter											
− 10											0.4	0.5
9											0.4	0.5
8						0.2	0.2	0.3	0.3	0.4	0.4	0.5
7						0.2	0.2	0.3	0.3	0.4	0.4	0.5
− 6	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.5
− 5	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.5
4	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.5
3	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4
2	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4
− 1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4
0	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4
+ 1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4
2	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
3	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3
4	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3
+ 5	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3
+ 6	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
7	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
8	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2
9	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
+ 10	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
+ 11	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des Liter den **Abzug**, welcher an das bei einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Temperatur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke											
	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
	Abzug pro 100 Liter											
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
13	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
14	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
+ 15	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
+ 16	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
17	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2
18	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
19	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3
+ 20	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
+ 21	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4
22	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
23	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5
24	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
+ 25	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6
+ 26	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7
27	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7
28	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7	0.7	0.8
29	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8
+ 30	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.9	0.9

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des Liter den **Zuschlag**, welcher an das bei einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Temperatur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke											
	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
	Zuschlag pro 100 Liter											
− 10	0.4	0.5	0.6	0.6	0.7	0.8	0.8	0.9	1.0	1.0	1.1	1.2
9	0.4	0.5	0.6	0.6	0.7	0.7	0.8	0.9	0.9	1.0	1.1	1.1
8	0.4	0.5	0.5	0.6	0.7	0.7	0.8	0.8	0.9	1.0	1.0	1.1
7	0.4	0.5	0.5	0.6	0.6	0.7	0.8	0.8	0.9	0.9	1.0	1.0
− 6	0.4	0.5	0.5	0.6	0.6	0.7	0.7	0.8	0.8	0.9	1.0	1.0
− 5	0.4	0.5	0.5	0.6	0.6	0.7	0.7	0.8	0.8	0.9	0.9	1.0
4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.7	0.7	0.8	0.8	0.9	0.9
3	0.4	0.4	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.8	0.8	0.9
2	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7	0.8	0.8
− 1	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7	0.8
0	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7
+ 1	0.3	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.7
2	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6
3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6
4	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5
+ 5	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.5
+ 6	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4
7	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
8	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3
9	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
+ 10	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2
+ 11	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des Liter den **Abzug**, welcher an das bei einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Temperatur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke											
	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
	Abzug pro 100 Liter											
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
13	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
14	0.0	0.0	0.0	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
+ 15	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2
+ 16	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
17	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3
18	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4
19	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
+ 20	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5
+ 21	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6
22	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
23	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7
24	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7	0.7	0.8	0.8
+ 25	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8	0.9
+ 26	0.6	0.7	0.7	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9
27	0.7	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0
28	0.7	0.8	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1
29	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1	1.2
+ 30	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2	1.3

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden Liter den **Zuschlag**, welcher an das bei **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Tempera-tur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke											
	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
	Zuschlag pro 100 Liter											
− 10	1.1	1.2	1.2	1.3	1.4	1.4	1.5	1.5	1.6	1.6	1.7	1.7
9	1.1	1.1	1.2	1.3	1.3	1.4	1.4	1.5	1.5	1.6	1.6	1.6
8	1.0	1.1	1.1	1.2	1.3	1.3	1.4	1.4	1.5	1.5	1.5	1.6
7	1.0	1.0	1.1	1.2	1.2	1.3	1.3	1.3	1.4	1.4	1.5	1.5
− 6	1.0	1.0	1.1	1.1	1.2	1.2	1.2	1.3	1.3	1.4	1.4	1.4
− 5	0.9	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2	1.3	1.3	1.3	1.4
4	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1	1.2	1.2	1.2	1.3	1.3
3	0.8	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2	1.2
2	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1	1.1
− 1	0.7	0.8	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.1
0	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0
+ 1	0.6	0.7	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9
2	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
3	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.8
4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7
+ 5	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
+ 6	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
7	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
8	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4
9	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
+ 10	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
+ 11	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden Liter den **Abzug**, welcher an das bei **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Tempera-tur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke											
	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
	Abzug pro 100 Liter											
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
13	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
14	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
+ 15	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
+ 16	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
17	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
18	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5
19	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6
+ 20	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7
+ 21	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7
22	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
23	0.7	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9
24	0.8	0.8	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0
+ 25	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1
+ 26	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2	1.2
27	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.3	1.3
28	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2	1.2	1.3	1.3	1.3	1.3	1.4	1.4
29	1.1	1.2	1.2	1.2	1.3	1.3	1.3	1.4	1.4	1.4	1.5	1.5
+ 30	1.2	1.3	1.3	1.3	1.4	1.4	1.4	1.5	1.5	1.5	1.5	1.6

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des Liter den **Zuschlag,** welcher an das bei einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Temperatur-Grade nach Reaumur	Wahre Stärke											
	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
	Zuschlag pro 100 Liter											
— 10	1.7	1.7	1.8	1.8	1.8	1.9	1.9	1.9	2.0	2.0	2.0	2.0
9	1.6	1.6	1.7	1.7	1.8	1.8	1.8	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9
8	1.5	1.6	1.6	1.7	1.7	1.7	1.7	1.8	1.8	1.8	1.8	1.9
7	1.5	1.5	1.5	1.6	1.6	1.6	1.7	1.7	1.7	1.7	1.8	1.8
— 6	1.4	1.4	1.5	1.5	1.5	1.6	1.6	1.6	1.6	1.7	1.7	1.7
— 5	1.3	1.4	1.4	1.4	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.6	1.6	1.6
4	1.3	1.3	1.3	1.3	1.4	1.4	1.4	1.4	1.5	1.5	1.5	1.5
3	1.2	1.2	1.2	1.3	1.3	1.3	1.3	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4
2	1.1	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3
— 1	1.0	1.1	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.3
0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2
+ 1	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1
2	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0
3	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9
4	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
+ 5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7
+ 6	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
7	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
8	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
9	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
+ 10	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
+ 11	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des Liter den **Abzug,** welcher an das bei einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Temperatur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke											
	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51
	Abzug pro 100 Liter											
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
13	0.0	0.0	0.0	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
14	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2
+ 15	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3
+ 16	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4
17	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.5
18	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6
19	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7
+ 20	0.6	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.8
+ 21	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.9
22	0.8	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	1.0
23	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.1
24	1.0	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2
+ 25	1.1	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.3	1.3
+ 26	1.2	1.2	1.2	1.2	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.4	1.4
27	1.3	1.3	1.3	1.3	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.5	1.5
28	1.4	1.4	1.4	1.4	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.6	1.6
29	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.7	1.7
+ 30	1.5	1.6	1.6	1.6	1.6	1.7	1.7	1.7	1.7	1.8	1.8	1.8

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** Liter den **Zuschlag**, welcher an das bei anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Temperatur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke											
	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61
	Zuschlag pro 100 Liter											
− 10	2.0	2.0	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.2	2.2	2.2	2.2
9	1.9	1.9	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1
8	1.8	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
7	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9
− 6	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8
− 5	1.6	1.6	1.6	1.6	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7
4	1.5	1.5	1.5	1.5	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.7
3	1.4	1.4	1.4	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.6
2	1.3	1.3	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.5	1.5
− 1	1.2	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.4	1.4
0	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.3	1.3
+ 1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2	1.2
2	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1
3	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0
4	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9
+ 5	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8
+ 6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7
7	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6
8	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5
9	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4
+ 10	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
+ 11	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** Liter den **Abzug**, welcher an das bei anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Temperatur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke											
	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61
	Abzug pro 100 Liter											
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
13	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
14	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
+ 15	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
+ 16	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
17	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
18	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
19	0.6	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7
+ 20	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
+ 21	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9
22	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
23	1.0	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.2
24	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.3	1.3
+ 25	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.4	1.4	1.4
+ 26	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.5	1.5	1.5	1.5
27	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6
28	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7
29	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8
+ 30	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des Liter den **Zuschlag**, welcher an das bei einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Temperatur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke											
	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71
	Zuschlag pro 100 Liter											
− 10	2.2	2.2	2.2	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.4	2.4
9	2.1	2.1	2.1	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.3	2.3
8	2.0	2 0	2.0	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.2	2.2
7	1.9	1.9	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.1	2.1
− 6	1.8	1.8	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	2.0	2.0
− 5	1.7	1.7	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.9	1.9
4	1.6	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.8	1.8
3	1.5	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.7	1.7
2	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.6	1.6
− 1	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.5	1.5
0	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.4
+ 1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
2	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1
3	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
4	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9
+ 5	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
+ 6	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7
7	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
8	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
9	0·3	0.4	0.4	0.4	0.4	0·4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
+ 10	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
+ 11	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des Liter den **Abzug**, welcher an das bei einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Temperatur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke											
	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71
	Abzug pro 100 Liter											
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
13	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
14	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
+ 15	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
+ 16	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
17	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
18	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7
19	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8
+ 20	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9
+ 21	0.9	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
22	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1
23	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
24	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.4
+ 25	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.5	1.5	1·5
+ 26	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6
27	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7
28	1.7	1.7	1.7	1.7	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8
29	1.8	1.8	1.8	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	2.0
+ 30	1.9	1.9	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.1	2.1	2.1

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** den **Zuschlag**, welcher an das bei anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Temperatur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke											
	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81
	Zuschlag pro 100 Liter											
− 10	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5
9	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.4	2.4	2.4	2.4
8	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.3	2.3	2.3	2.3
7	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.2	2.2	2.2	2.2
− 6	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.1	2.1	2.1	2.1
− 5	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	2.0	2.0	2.0
4	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.9	1.9	1.9
3	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.8	1.8
2	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.7
− 1	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5
0	1.3	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4
+ 1	1.2	1.2	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3
2	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
3	1.0	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1
4	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
+ 5	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.9	0.9	0.9
+ 6	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7
7	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
8	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
9	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
+ 10	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
+ 11	0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten Stärke) für je **100 Liter** den **Abzug**, welcher an das bei anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Temperatur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke											
	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81
	Abzug pro 100 Liter											
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
13	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
14	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
+ 15	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
+ 16	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
17	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
18	0.6	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7
19	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
+ 20	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9
+ 21	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1
22	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
23	1.2	1.2	1.2	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3
24	1.3	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4
+ 25	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.6
+ 26	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.7	1.7	1.7	1.7
27	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8
28	1.8	1.8	1.8	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9
29	1.9	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.1	2.1
+ 30	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.2	2.2	2.2	2.2

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des Liter den **Zuschlag,** welcher an das bei einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren (d. i. in wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) **Stärke für je 100 Liter** anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Tempera-tur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke											
	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91
	Zuschlag pro 100 Liter											
− 10	2.5	2.5	2.5	2.5	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.7
9	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.6
8	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4
7	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3
− 6	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2
− 5	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.1	2.1	2.1	2.1
4	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	2.0	2.0	2.0
3	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.9	1.9
2	1.6	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7
− 1	1.5	1.5	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6
0	1.4	1.4	1.4	1.4	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5
+ 1	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4
2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.3	1.3	1.3	1.3
3	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.2
4	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
+ 5	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9
+ 6	0.7	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
7	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7	0.7
8	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
9	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
+ 10	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
+ 11	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des Liter den **Abzug,** welcher an das bei einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Tempera-tur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke											
	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91
	Abzug pro 100 Liter											
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
13	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
14	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
+ 15	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
+ 16	0.4	0.4	0.4	0.4	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
17	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
18	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7
19	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.9
+ 20	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
+ 21	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1
22	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
23	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.4	1.4	1.4	1.4
24	1.4	1.4	1.4	1.4	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5
+ 25	1.5	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6
+ 26	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.8	1.8
27	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9
28	1.9	1.9	1.9	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
29	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.2	2.2
+ 30	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des ✲ Liter den **Zuschlag**, welcher an das bei einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Temperatur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke										
	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
	Zuschlag pro 100 Liter										
− 10	2.6	2.7	2.7	2.7	2.7	2.7	2.8	2.8	2.8	2.8	2.8
9	2.5	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.7	2.7	2.7	2.7
8	2.4	2.4	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.6	2.6	2.6
7	2.3	2.3	2.3	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.5	2.5
− 6	2.2	2.2	2.2	2.2	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.4
− 5	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2
4	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0	2.1	2.1	2.1	2.1
3	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	2.0	2.0	2.0
2	1.7	1.7	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.9
− 1	1.6	1.6	1.6	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7
0	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6
+ 1	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.5	1.5	1.5
2	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3
3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
4	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1
+ 5	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	1.0
+ 6	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8
7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7
8	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
9	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
+ 10	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
+ 11	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Tafel II

gibt in **Liter** und Decimaltheilen des ✲ Liter den **Abzug**, welcher an das bei einer der nebenstehenden Temperaturen gemessene **Volumen** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke für je **100 Liter** anzubringen ist, um

das Volumen bei der Normaltemperatur von 12 Grad R. zu finden.

Temperatur-Grade nach Réaumur	Wahre Stärke										
	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
	Abzug pro 100 Liter										
+ 12	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
13	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
14	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
+ 15	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
+ 16	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5
17	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6
18	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.7	0.8	0.8	0.8	0.8
19	0.8	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9
+ 20	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
+ 21	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2	1.2
22	1.2	1.2	1.2	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3	1.3
23	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4
24	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.6	1.6	1.6	1.6
+ 25	1.6	1.6	1.6	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7	1.7
+ 26	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.9
27	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	1.9	2.0	2.0	2.0	2.0
28	2.0	2.0	2.0	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1
29	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.3	2.3
+ 30	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.3	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4

Anhang.

Beispiel für die combinirte Anwendung der Tafel I und II.

Gesetzt, man habe Spiritus in einem Fasse übernommen, welches nach der aufgebrannten aichamtlichen Angabe 292·1 Liter fasst. Dem Fasse wurde eine Probe entnommen und diese Probe, unter Beobachtung der §§. 1 und 2 angegebenen Vorsichtsmaßregeln, nach den Vorschriften dieser Paragraphe gradirt.

Es ergab sich:

Lesung am Alkoholometer, das ist „scheinbare Stärke" . . . . 82 3/4 Procent,

Lesung am Thermometer, das ist „Temperatur in Graden Réaumur" + 4 1/4 „ (über Null).

Aus diesen Angaben berechnet sich nach §. 3 mit Hilfe der Tafel I, pag. 554 die

wahre Stärke zu 85·46 Procent.

Nun wurde das Fass mit 4·2 Liter Spiritus von der obigen Stärke aufgefüllt und in dieser Weise constatirt, dass zur Zeit ein Spiritusquantum (scheinbares Volumen) von 287·9 Liter geliefert wurde. Die Temperatur des Spiritus im Fasse wurde nach §. 4 zu —5 3/4 Grad Réaumur (unter Null) ermittelt.

Man hat somit:

geliefertes „scheinbares Volumen" . .	287·9 Liter
nach §. 4, aus Tafel II, pag. 566, Zuschlag für 287·9 Liter	6·0 „
geliefertes „wahres Volumen"	293·9 Liter.

Multiplicirt man dieses „wahre Volumen" mit der oben gefundenen „wahren Stärke," so kommt man zu dem Resultate, dass in dem vorliegenden Falle 293·9 × 85·46, das ist

25117 Literprocente

geliefert wurden.

Tafel III

zur Ermittlung des Volumens bei 12 Grad Réaumur aus dem Nettogewichte und der wahren Stärke eines Quantums Brantweines.

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	0	1	2	3	4		0	1	2	3	4
1	0.00	0.00	0.00	0.01	0.01	31	0.06	0.11	0.15	0.20	0.24
2	0.00	0.01	0.01	0.01	0.02	32	0.06	0.11	0.16	0.20	0.25
3	0.01	0.01	0.01	0.02	0.02	33	0.06	0.11	0.16	0.21	0.26
4	0.01	0.01	0.02	0.03	0.03	34	0.06	0.12	0.17	0.22	0.26
5	0.01	0.02	0.02	0.03	0.04	35	0.07	0.12	0.17	0.22	0.27
6	0.01	0.02	0.03	0.04	0.05	36	0.07	0.12	0.18	0.23	0.28
7	0.01	0.02	0.03	0.04	0.05	37	0.07	0.13	0.18	0.24	0.29
8	0.02	0.03	0.04	0.05	0.06	38	0.07	0.13	0.19	0.24	0.30
9	0.02	0.03	0.04	0.06	0.07	39	0.07	0.13	0.19	0.25	0.30
10	0.02	0.03	0.05	0.06	0.08	40	0.08	0.14	0.20	0.25	0.31
11	0.02	0.04	0.05	0.07	0.09	41	0.08	0.14	0.20	0.26	0.32
12	0.02	0.04	0.06	0.08	0.09	42	0.08	0.14	0.21	0.27	0.33
13	0.02	0.04	0.06	0.08	0.10	43	0.08	0.15	0.21	0.27	0.33
14	0.03	0.05	0.07	0.09	0.11	44	0.08	0.15	0.22	0.28	0.34
15	0.03	0.05	0.07	0.10	0.12	45	0.08	0.15	0.22	0.29	0.35
16	0.03	0.05	0.08	0.10	0.12	46	0.09	0.16	0.23	0.29	0.36
17	0.03	0.06	0.08	0.11	0.13	47	0.09	0.16	0.23	0.30	0.36
18	0.03	0.06	0.09	0.11	0.14	48	0.09	0.16	0.24	0.31	0.37
19	0.04	0.06	0.09	0.12	0.15	49	0.09	0.17	0.24	0.31	0.38
20	0.04	0.07	0.10	0.13	0.16	50	0.09	0.17	0.25	0.32	0.39
21	0.04	0.07	0.10	0.13	0.16	51	0.10	0.17	0.25	0.32	0.40
22	0.04	0.08	0.11	0.14	0.17	52	0.10	0.18	0.26	0.33	0.40
23	0.04	0.08	0.11	0.15	0.18	53	0.10	0.18	0.26	0.34	0.41
24	0.05	0.08	0.12	0.15	0.19	54	0.10	0.18	0.27	0.34	0.42
25	0.05	0.09	0.12	0.16	0.19	55	0.10	0.19	0.27	0.35	0.43
26	0.05	0.09	0.13	0.17	0.20	56	0.11	0.19	0.27	0.36	0.43
27	0.05	0.09	0.13	0.17	0.21	57	0.11	0.19	0.28	0.36	0.44
28	0.05	0.10	0.14	0.18	0.22	58	0.11	0.20	0.28	0.37	0.45
29	0.05	0.10	0.14	0.18	0.23	59	0.11	0.20	0.29	0.38	0.46
30	0.06	0.10	0.15	0.19	0.23	60	0.11	0.21	0.29	0.38	0.47

Volumen aus dem Gewicht.

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	0	1	2	3	4		0	1	2	3	4
61	0.12	0.21	0.30	0.39	0.47	91	0.17	0.31	0.45	0.58	0.
62	0·12	0.21	0.30	0.39	0.48	92	0.17	0.31	0.45	0.58	0.
63	0.12	0.22	0.31	0.40	0.49	93	0.18	0.32	0.46	0.59	0.
64	0.12	0.22	0.31	0.41	0.50	94	0.18	0.32	0.46	0.60	0.73
65	0.12	0.22	0.32	0.41	0.50	95	0.18	0.32	0.47	0.60	0.74
66	0.12	0.23	0.32	0.42	0.51	96	0.18	0.33	0.47	0.61	0.75
67	0.13	0.23	0.33	0.43	0.52	97	0.18	0.33	0.48	0.62	0.75
68	0.13	0.23	0.33	0.43	0.53	98	0.18	0.34	0.48	0.62	0.76
69	0.13	0.24	0.34	0.44	0.54	99	0.19	0.34	0.49	0.63	0.77
70	0.13	0.24	0.34	0.44	0.54	100	0.19	0.34	0.49	0.64	0.78
71	0.13	0.24	0.35	0.45	0.55						
72	0.14	0.25	0.35	0.46	0.56	200	0.38	0.68	0.98	1·27	1.55
73	0.14	0.25	0.36	0.46	0.57	300	0.57	1.03	1.47	1.91	2.33
74	0.14	0.25	0.36	0.47	0.57	400	0.75	1.37	1.96	2.54	3.11
75	0.14	0.26	0.37	0.48	0.58	500	0.94	1.71	2.46	3.18	3.88
76	0.14	0.26	0.37	0.48	0.59	600	1.13	2.05	2.95	3.81	4.66
77	0.15	0.26	0.38	0.49	0.60	700	1.32	2.39	3.44	4.45	5.44
78	0.15	0.27	0.38	0.50	0.61	800	1.51	2.74	3.93	5.09	6.21
79	0.15	0.27	0.39	0.50	0.61	900	1.70	3.08	4.42	5.72	6.99
80	0.15	0.27	0.39	0.51	0.62	1000	1.89	3.42	4.91	6.36	7.77
81	0.15	0.28	0.40	0.51	0.63						
82	0.15	0.28	0.40	0.52	0.64						
83	0.16	0.28	0.41	0.53	0.64						
84	0.16	0.29	0.41	0.53	0.65						
85	0.16	0.29	0.42	0.54	0·66						
86	0.16	0.29	0.42	0.55	0.67						
87	0.16	0.30	0.43	0.55	0.68						
88	0.17	0.30	0.43	0.56	0.68						
89	0.17	0.30	0.44	0.57	0.69						
90	0.17	0.31	0.44	0.57	0.70						

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	5	6	7	8	9		5	6	7	8	9
1	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	31	0.28	0.32	0.36	0.40	0.44
2	0.02	0.02	0.02	0.03	0.03	32	0.29	0.33	0.38	0.42	0.46
3	0.03	0.03	0.04	0.04	0.04	33	0.30	0.35	0.39	0.43	0.47
4	0.04	0.04	0.05	0.05	0.06	34	0.31	0.36	0.40	0.44	0.48
5	0.05	0.05	0.06	0.07	0.07	35	0.32	0.37	0.41	0.46	0.50
6	0.05	0.06	0.07	0.08	0.09	36	0.33	0.38	0.42	0.47	0.51
7	0.06	0.07	0.08	0.09	0.10	37	0.34	0.39	0.44	0.48	0.53
8	0.07	0.08	0.09	0.10	0.11	38	0.35	0.40	0.45	0.50	0.54
9	0.08	0.09	0.11	0.12	0.13	39	0.36	0.41	0.46	0.51	0.56
10	0.09	0.10	0.12	0.13	0.14	40	0.37	0.42	0.47	0.52	0.57
11	0.10	0.12	0.13	0.14	0.16	41	0.37	0.43	0.48	0.53	0.58
12	0.11	0.13	0.14	0.16	0.17	42	0.38	0.44	0.49	0.55	0.60
13	0.12	0.14	0.15	0.17	0.19	43	0.39	0.45	0.51	0.56	0.61
14	0.13	0.15	0.16	0.18	0.20	44	0.40	0.46	0.52	0.57	0.63
15	0.14	0.16	0.18	0.20	0.21	45	0.41	0.47	0.53	0.59	0.64
16	0.15	0.17	0.19	0.21	0.23	46	0.42	0.48	0.54	0.60	0.66
17	0.16	0.18	0.20	0.22	0.24	47	0.43	0.49	0.55	0.61	0.67
18	0.16	0.19	0.21	0.23	0.26	48	0.44	0.50	0.56	0.63	0.68
19	0.17	0.20	0.22	0.25	0.27	49	0.45	0.51	0.58	0.64	0.70
20	0.18	0.21	0.24	0.26	0.29	50	0.46	0.52	0.59	0.65	0.71
21	0.19	0.22	0.25	0.27	0.30	51	0.47	0.53	0.60	0.66	0.73
22	0.20	0.23	0.26	0.29	0.31	52	0.47	0.54	0.61	0.68	0.74
23	0.21	0.24	0.27	0.30	0.33	53	0.48	0.55	0.62	0.69	0.76
24	0.22	0.25	0.28	0.31	0.34	54	0.49	0.57	0.64	0.70	0.77
25	0.23	0.26	0.29	0.33	0.36	55	0.50	0.58	0.65	0.72	0.78
26	0.24	0.27	0.31	0.34	0.37	56	0.51	0.59	0.66	0.73	0.80
27	0.25	0.28	0.32	0.35	0.39	57	0.52	0.60	0.67	0.74	0.81
28	0.26	0.29	0.33	0.36	0.40	58	0.53	0.61	0.68	0.76	0.83
29	0.26	0.30	0.34	0.38	0.41	59	0.54	0.62	0.69	0.77	0.84
30	0.27	0.31	0.35	0.39	0.43	60	0.55	0.63	0.70	0.78	0.86

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	5	6	7	8	9		5	6	7	8	9
61	0.56	0.64	0.72	0.79	0.87	91	0.83	0.95	1.07	1.19	1.30
62	0.57	0.65	0.73	0.81	0.88	92	0.84	0.96	1.08	1.20	1.31
63	0.58	0.66	0.74	0.82	0.90	93	0.85	0.97	1.09	1.21	1.33
64	0.58	0.67	0.75	0.83	0.91	94	0.86	0.98	1.11	1.22	1.34
65	0.59	0.68	0.76	0.85	0.93	95	0.87	0.99	1.12	1.24	1.35
66	0.60	0.69	0.78	0.86	0.94	96	0.88	1.00	1.13	1.25	1.37
67	0.61	0.70	0.79	0.87	0.96	97	0.89	1.02	1.14	1.26	1.38
68	0.62	0.71	0.80	0.89	0.97	98	0.90	1.03	1.15	1.28	1.40
69	0.63	0.72	0.81	0.90	0.98	99	0.90	1.04	1.16	1.29	1.41
70	0.64	0.73	0.82	0.91	1.00	100	0.91	1.05	1.18	1.30	1.43
71	0.65	0.74	0.84	0.92	1.01						
72	0.66	0.75	0.85	0.94	1.03	200	1.83	2.09	2.35	2.61	2.85
73	0.67	0.76	0.86	0.95	1.04	300	2.74	3.14	3.53	3.91	4.28
74	0.68	0.77	0.87	0.96	1.06	400	3.65	4.19	4.71	5.21	5.70
75	0.69	0.79	0.88	0.98	1.07	500	4.57	5.23	5.88	6.51	7.13
76	0.69	0.80	0.89	0.99	1.08	600	5.48	6.28	7.06	7.82	8.56
77	0.70	0.81	0.91	1.00	1.10	700	6.39	7.33	8.23	9.12	9.98
78	0.71	0.82	0.92	1.02	1.11	800	7.31	8.37	9.41	10.42	11.41
79	0.72	0.83	0.93	1.03	1.13	900	8.22	9.42	10.59	11.73	12.84
80	0.73	0.84	0.94	1.04	1.14	1000	9.13	10.47	11.76	13.03	14.26
81	0.74	0.85	0.95	1.06	1.16						
82	0.75	0.86	0.96	1.07	1.17						
83	0.76	0.87	0.98	1.08	1.18						
84	0.77	0.88	0.99	1.09	1.20						
85	0.78	0.89	1.00	1.11	1.21						
86	0.79	0.90	1.01	1.12	1.23						
87	0.79	0.91	1.02	1.13	1.24						
88	0.80	0.92	1.04	1.15	1.26						
89	0.81	0.93	1.05	1.16	1.27						
90	0.82	0.94	1.06	1.17	1.28						

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente 10	11	12	13	14	Kilogramm	Wahre Volumsprocente 10	11	12	13	14
1	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	31	0.48	0.52	0.55	0.59	0.62
2	0.03	0.03	0.04	0.04	0.04	32	0.50	0.53	0.57	0.61	0.64
3	0.05	0.05	0.05	0.06	0.06	33	0.51	0.55	0.59	0.63	0.66
4	0.06	0.07	0.07	0.08	0.08	34	0.53	0.57	0.61	0.64	0.68
5	0.08	0.08	0.09	0.09	0.10	35	0.54	0.58	0.62	0.66	0.70
6	0.09	0.10	0.11	0.11	0.12	36	0.56	0.60	0.64	0.68	0.72
7	0.11	0.12	0.12	0.13	0.14	37	0.57	0.62	0.66	0.70	0.74
8	0.12	0.13	0.14	0.15	0.16	38	0.59	0.63	0.68	0.72	0.76
9	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	39	0.60	0.65	0.69	0.74	0.78
10	0.15	0.17	0.18	0.19	0.20	40	0.62	0.67	0.71	0.76	0.80
11	0.17	0.18	0.20	0.21	0.22	41	0.63	0.68	0.73	0.78	0.82
12	0.19	0.20	0.21	0.23	0.24	42	0.65	0.70	0.75	0.80	0.84
13	0.20	0.22	0.23	0.25	0.26	43	0.67	0.72	0.77	0.82	0.86
14	0.22	0.23	0.25	0.27	0.28	44	0.68	0.73	0.78	0.83	0.88
15	0.23	0.25	0.27	0.28	0.30	45	0.70	0.75	0.80	0.85	0.90
16	0.25	0.27	0.28	0.30	0.32	46	0.71	0.77	0.82	0.87	0.92
17	0.26	0.28	0.30	0.32	0.34	47	0.73	0.78	0.84	0.89	0.94
18	0.28	0.30	0.32	0.34	0.36	48	0.74	0.80	0.85	0.91	0.96
19	0.29	0.32	0.34	0.36	0.38	49	0.76	0.82	0.87	0.93	0.98
20	0.31	0.33	0.36	0.38	0.40	50	0.77	0.83	0.89	0.95	1.00
21	0.32	0.35	0.37	0.40	0.42	51	0.79	0.85	0.91	0.97	1.02
22	0.34	0.37	0.39	0.42	0.44	52	0.80	0.87	0.93	0.99	1.04
23	0.36	0.38	0.41	0.44	0.46	53	0.82	0.88	0.94	1.01	1.06
24	0.37	0.40	0.43	0.46	0.48	54	0.84	0.90	0.96	1.02	1.08
25	0.39	0.42	0.45	0.47	0.50	55	0.85	0.92	0.98	1.04	1.10
26	0.40	0.43	0.46	0.49	0.52	56	0.87	0.93	1.00	1.06	1.12
27	0.42	0.45	0.48	0.51	0.54	57	0.88	0.95	1.01	1.08	1.14
28	0.43	0.47	0.50	0.53	0.56	58	0.90	0.97	1.03	1.10	1.16
29	0.45	0.48	0.52	0.55	0.58	59	0.91	0.98	1.05	1.12	1.18
30	0.46	0.50	0.53	0.57	0.60	60	0.93	1.00	1.07	1.14	1.20

Volumen aus dem Gewicht.

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente 10	11	12	13	14	Kilogramm	Wahre Volumsprocente 10	11	12	13	14
61	0.94	1.02	1.09	1.16	1.22	91	1.41	1.51	1.62	1.73	1.82
62	0.96	1.03	1.10	1.18	1.24	92	1.42	1.53	1.64	1.74	1.84
63	0.97	1.05	1.12	1.19	1.26	93	1.44	1.55	1.66	1.76	1.86
64	0.99	1.07	1.14	1.21	1.28	94	1.45	1.56	1.67	1.78	1.88
65	1.01	1.08	1.16	1.23	1.30	95	1.47	1.58	1.69	1.80	1.90
66	1.02	1.10	1.17	1.25	1.32	96	1.49	1.60	1.71	1.82	1.92
67	1.04	1.12	1.19	1.27	1.34	97	1.50	1.61	1.73	1.84	1.94
68	1.05	1.13	1.21	1.29	1.36	98	1.52	1.63	1.74	1.86	1.96
69	1.07	1.15	1.23	1.31	1.38	99	1.53	1.65	1.76	1.88	1.98
70	1.08	1.17	1.25	1.33	1.40	100	1.55	1.66	1.78	1.90	2.01
71	1.10	1.18	1.26	1.35	1.42						
72	1.11	1.20	1.28	1.37	1.44	200	3.09	3.33	3.56	3.79	4.01
73	1.13	1.22	1.30	1.38	1.46	300	4.64	4.99	5.34	5.69	6.02
74	1.14	1.23	1.32	1.40	1.48	400	6.19	6.66	7.12	7.59	8.02
75	1.16	1.25	1.34	1.42	1.50	500	7.73	8.32	8.90	9.48	10.03
76	1.18	1.27	1.35	1.44	1.52	600	9.28	9.99	10.68	11.38	12.03
77	1.19	1.28	1.37	1.46	1.54	700	10.83	11.65	12.46	13.27	14.04
78	1.21	1.30	1.39	1.48	1.56	800	12.38	13.32	14.24	15.17	16.04
79	1.22	1.32	1.41	1.50	1.58	900	13.92	14.98	16.02	17.07	18.05
80	1.24	1.33	1.42	1.52	1.60	1000	15.47	16.65	17.80	18.96	20.05
81	1.25	1.35	1.44	1.54	1.62						
82	1.27	1.37	1.46	1.55	1.64						
83	1.28	1.38	1.48	1.57	1.66						
84	1.30	1.40	1.50	1.59	1.68						
85	1.31	1.42	1.51	1.61	1.70						
86	1.33	1.43	1.53	1.63	1.72						
87	1.34	1.45	1.55	1.65	1.74						
88	1.36	1.47	1.57	1.67	1.76						
89	1.38	1.48	1.58	1.69	1.78						
90	1.39	1.50	1.60	1.71	1.80						

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	15	16	17	18	19		15	16	17	18	19
1	0.02	0.02	0.02	0.02	0.03	31	0.66	0.69	0.72	0.76	0.79
2	0.04	0.04	0.05	0.05	0.05	32	0.68	0.71	0.75	0.78	0.81
3	0.06	0.07	0.07	0.07	0.08	33	0.70	0.73	0.77	0.80	0.84
4	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	34	0.72	0.76	0.79	0.83	0.86
5	0.11	0.11	0.12	0.12	0.13	35	0.74	0.78	0.82	0.85	0.89
6	0.13	0.13	0.14	0.15	0.15	36	0.76	0.80	0.84	0.88	0.92
7	0.15	0.16	0.16	0.17	0.18	37	0.78	0.82	0.86	0.90	0.94
8	0.17	0.18	0.19	0.19	0.20	38	0.80	0.84	0.89	0.93	0.97
9	0.19	0.20	0.21	0.22	0.23	39	0.82	0.87	0.91	0.95	0.99
10	0.21	0.22	0.23	0.24	0.25	40	0.85	0.89	0.93	0.97	1.02
11	0.23	0.24	0.26	0.27	0.28	41	0.87	0.91	0.96	1.00	1.04
12	0.25	0.27	0.28	0.29	0.31	42	0.89	0.93	0.98	1.02	1.07
13	0.27	0.29	0.30	0.32	0.33	43	0.91	0.96	1.00	1.05	1.09
14	0.30	0.31	0.33	0.34	0.36	44	0.93	0.98	1.03	1.07	1.12
15	0.32	0.33	0.35	0.37	0.38	45	0.95	1.00	1.05	1.10	1.14
16	0.34	0.36	0.37	0.39	0.41	46	0.97	1.02	1.07	1.12	1.17
17	0.36	0.38	0.40	0.41	0.43	47	0.99	1.04	1.10	1.15	1.20
18	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	48	1.02	1.07	1.12	1.17	1.22
19	0.40	0.42	0.44	0.46	0.48	49	1.04	1.09	1.14	1.19	1.25
20	0.42	0.44	0.47	0.49	0.51	50	1.06	1.11	1.17	1.22	1.27
21	0.44	0.47	0.49	0.51	0.53	51	1.08	1.13	1.19	1.24	1.30
22	0.47	0.49	0.51	0.54	0.56	52	1.10	1.16	1.21	1.27	1.32
23	0.49	0.51	0.54	0.56	0.58	53	1.12	1.18	1.24	1.29	1.35
24	0.51	0.53	0.56	0.58	0.61	54	1.14	1.20	1.26	1.32	1.37
25	0.53	0.56	0.58	0.61	0.64	55	1.16	1.22	1.28	1.34	1.40
26	0.55	0.58	0.61	0.63	0.66	56	1.18	1.24	1.31	1.36	1.42
27	0.57	0.60	0.63	0.66	0.69	57	1.21	1.27	1.33	1.39	1.45
28	0.59	0.62	0.65	0.68	0.71	58	1.23	1.29	1.35	1.41	1.47
29	0.61	0.64	0.68	0.71	0.74	59	1.25	1.31	1.37	1.44	1.50
30	0.63	0.67	0.70	0.73	0.76	60	1.27	1.33	1.40	1.46	1.53

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	15	16	17	18	19		15	16	17	18	19
61	1.29	1.36	1.42	1.49	1.55	91	1.92	2.02	2.12	2.22	2.31
62	1.31	1.38	1.44	1.51	1.58	92	1.95	2.05	2.14	2.24	2.34
63	1.33	1.40	1.47	1.54	1.60	93	1.97	2.07	2.17	2.27	2.36
64	1.35	1.42	1.49	1.56	1.63	94	1.99	2.09	2.19	2.29	2.39
65	1.37	1.45	1.51	1.58	1.65	95	2.01	2.11	2.21	2.31	2.42
66	1.40	1.47	1.54	1.61	1.68	96	2.03	2.13	2.24	2.34	2.44
67	1.42	1.49	1.56	1.63	1.70	97	2.05	2.16	2.26	2.36	2.47
68	1.44	1.51	1.58	1.66	1.73	98	2.07	2.18	2.28	2.39	2.49
69	1.46	1.53	1.61	1.68	1.75	99	2.09	2.20	2.31	2.41	2.52
70	1.48	1.56	1.63	1.71	1.78	100	2.11	2.22	2.33	2.44	2.54
71	1.50	1.58	1.65	1.73	1.81						
72	1.52	1.60	1.68	1.75	1.83	200	4.23	4.45	4.66	4.87	5.09
73	1.54	1.62	1.70	1.78	1.86	300	6.34	6.67	6.99	7.31	7.63
74	1.56	1.65	1.72	1.80	1.88	400	8.46	8.89	9.32	9.75	10.17
75	1.59	1.67	1.75	1.83	1.91	500	10.57	11.12	11.65	12.18	12.71
76	1.61	1.69	1.77	1.85	1.93	600	12.69	13.34	13.98	14.62	15.26
77	1.63	1.71	1.79	1.88	1.96	700	14.80	15.56	16.31	17.06	17.80
78	1.65	1.73	1.82	1.90	1.98	800	16.92	17.78	18.64	19.49	20.34
79	1.67	1.76	1.84	1.93	2.01	900	19.03	20.01	20.97	21.93	22.88
80	1.69	1.78	1.86	1.95	2.03	1000	21.15	22.23	23.30	24.37	25.43
81	1.71	1.80	1.89	1.97	2.06						
82	1.73	1.82	1.91	2.00	2.09						
83	1.76	1.85	1.93	2.02	2.11						
84	1.78	1.87	1.96	2.05	2.14						
85	1.80	1.89	1.98	2.07	2.16						
86	1.82	1.91	2.00	2.10	2.19						
87	1.84	1.93	2.03	2.12	2.21						
88	1.86	1.96	2.05	2.14	2.24						
89	1.88	1.98	2.07	2.17	2.26						
90	1.90	2.00	2.10	2.19	2.29						

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	20	21	22	23	24		20	21	22	23	24
1	0.03	0.03	0.03	0.03	0.03	31	0.82	0.85	0.89	0.92	0.95
2	0.05	0.06	0.06	0.06	0.06	32	0.85	0.88	0.92	0.95	0.98
3	0.08	0.08	0.09	0.09	0.09	33	0.87	0.91	0.94	0.98	1.01
4	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	34	0.90	0.94	0.97	1.01	1.05
5	0.13	0.14	0.14	0.15	0.15	35	0.93	0.96	1.00	1.04	1.08
6	0.16	0.17	0.17	0.18	0.18	36	0.95	0.99	1.03	1.07	1.11
7	0.19	0.19	0.20	0.21	0.22	37	0.98	1.02	1.06	1.10	1.14
8	0.21	0.22	0.23	0.24	0.25	38	1.01	1.05	1.09	1.13	1.17
9	0.24	0.25	0.26	0.27	0.28	39	1.03	1.07	1.12	1.16	1.20
10	0.26	0.28	0.29	0.30	0.31	40	1.06	1.10	1.14	1.19	1.23
11	0.29	0.30	0.31	0.33	0.34	41	1.09	1.13	1.17	1.22	1.26
12	0.32	0.33	0.34	0.36	0.37	42	1.11	1.16	1.20	1.25	1.29
13	0.34	0.36	0.37	0.39	0.40	43	1.14	1.18	1.23	1.28	1.32
14	0.37	0.39	0.40	0.42	0.43	44	1.17	1.21	1.26	1.31	1.35
15	0.40	0.41	0.43	0.44	0.46	45	1.19	1.24	1.29	1.33	1.38
16	0.42	0.44	0.46	0.47	0.49	46	1.22	1.27	1.32	1.36	1.41
17	0.45	0.47	0.49	0.50	0.52	47	1.24	1.29	1.34	1.39	1.44
18	0.48	0.50	0.51	0.53	0.55	48	1.27	1.32	1.37	1.42	1.48
19	0.50	0.52	0.54	0.56	0.58	49	1.30	1.35	1.40	1.45	1.51
20	0.53	0.55	0.57	0.59	0.61	50	1.32	1.38	1.43	1.48	1.54
21	0.56	0.58	0.60	0.62	0.65	51	1.35	1.40	1.46	1.51	1.57
22	0.58	0.61	0.63	0.65	0.68	52	1.38	1.43	1.49	1.54	1.60
23	0.61	0.63	0.66	0.68	0.71	53	1.40	1.46	1.52	1.57	1.63
24	0.64	0.66	0.69	0.71	0.74	54	1.43	1.49	1.54	1.60	1.66
25	0.66	0.69	0.71	0.74	0.77	55	1.46	1.51	1.57	1.63	1.69
26	0.69	0.72	0.74	0.77	0.80	56	1.48	1.54	1.60	1.66	1.72
27	0.72	0.74	0.77	0.80	0.83	57	1.51	1.57	1.63	1.69	1.75
28	0.74	0.77	0.80	0.83	0.86	58	1.54	1.60	1.66	1.72	1.78
29	0.77	0.80	0.83	0.86	0.89	59	1.56	1.62	1.69	1.75	1.81
30	0.79	0.83	0.86	0.89	0.92	60	1.59	1.65	1.72	1.78	1.84

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	20	21	22	23	24		20	21	22	23	24
61	1.62	1.68	1.74	1.81	1.88	91	2.41	2.51	2.60	2.70	2.80
62	1.64	1.71	1.77	1.84	1.91	92	2.44	2.53	2.63	2.73	2.83
63	1.67	1.73	1.80	1.87	1.94	93	2.46	2.56	2.66	2.76	2.86
64	1.69	1.76	1.83	1.90	1.97	94	2.49	2.59	2.69	2.79	2.89
65	1.72	1.79	1.86	1.93	2.00	95	2.52	2.62	2.72	2.82	2.92
66	1.75	1.82	1.89	1.96	2.03	96	2.54	2.64	2.75	2.85	2.95
67	1.77	1.85	1.92	1.99	2.06	97	2.57	2.67	2.77	2.88	2.98
68	1.80	1.87	1.94	2.02	2.09	98	2.60	2.70	2.80	2.91	3.01
69	1.83	1.90	1.97	2.05	2.12	99	2.62	2.73	2.83	2.94	3.04
70	1.85	1.93	2.00	2.08	2.15	100	2.65	2.75	2.86	2.97	3.07
71	1.88	1.96	2.03	2.11	2.18						
72	1.91	1.98	2.06	2.14	2.21	200	5.30	5.51	5.72	5.93	6.15
73	1.93	2.01	2.09	2.17	2.24	300	7.94	8.26	8.58	8.90	9.22
74	1.96	2.04	2.12	2.20	2.27	400	10.59	11.02	11.44	11.87	12.30
75	1.99	2.07	2.14	2.22	2.31	500	13.24	13.77	14.30	14.83	15.37
76	2.01	2.09	2.17	2.25	2.34	600	15.89	16.52	17.16	17.80	18.44
77	2.04	2.12	2.20	2.28	2.37	700	18.54	19.28	20.02	20.77	21.52
78	2.07	2.15	2.23	2.31	2.40	800	21.19	22.03	22.88	23.73	24.59
79	2.09	2.18	2.26	2.34	2.43	900	23.83	24.79	25.74	26.70	27.67
80	2.12	2.20	2.29	2.37	2.46	1000	26.48	27.54	28.60	29.67	30.74
81	2.15	2.23	2.32	2.40	2.49						
82	2.17	2.26	2.35	2.43	2.52						
83	2.20	2.29	2.37	2.46	2.55						
84	2.22	2.31	2.40	2.49	2.58						
85	2.25	2.34	2.43	2.52	2.61						
86	2.28	2.37	2.46	2.55	2.64						
87	2.30	2.40	2.49	2.58	2.67						
88	2.33	2.42	2.52	2.61	2.71						
89	2.36	2.45	2.55	2.64	2.74						
90	2.38	2.48	2.57	2.67	2.77						

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	25	26	27	28	29		25	26	27	28	29
1	0.03	0.03	0.03	0.04	0.04	31	0.99	1.02	1.06	1.09	1.13
2	0.06	0.07	0.07	0.07	0.07	32	1.02	1.05	1.09	1.13	1.16
3	0.10	0.10	0.10	0.11	0.11	33	1.05	1.09	1.12	1.16	1.20
4	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15	34	1.08	1.12	1.16	1.20	1.24
5	0.16	0.16	0.17	0.18	0.18	35	1.11	1.15	1.19	1.23	1.27
6	0.19	0.20	0.20	0.21	0.22	36	1.15	1.19	1.23	1.27	1.31
7	0.22	0.23	0.24	0.25	0.25	37	1.18	1.22	1.26	1.30	1.35
8	0.25	0.26	0.27	0.28	0.29	38	1.21	1.25	1.29	1.34	1.38
9	0.29	0.30	0.31	0.32	0.33	39	1.24	1.28	1.33	1.37	1.42
10	0.32	0.33	0.34	0.35	0.36	40	1.27	1.32	1.36	1.41	1.46
11	0.35	0.36	0.37	0.39	0.40	41	1.30	1.35	1.40	1.44	1.49
12	0.38	0.40	0.41	0.42	0.44	42	1.34	1.38	1.43	1.48	1.53
13	0.41	0.43	0.44	0.46	0.47	43	1.37	1.42	1.46	1.51	1.56
14	0.45	0.46	0.48	0.49	0.51	44	1.40	1.45	1.50	1.55	1.60
15	0.48	0.49	0.51	0.53	0.55	45	1.43	1.48	1.53	1.58	1.64
16	0.51	0.53	0.54	0.56	0.58	46	1.46	1.51	1.57	1.62	1.67
17	0.54	0.56	0.58	0.60	0.62	47	1.50	1.55	1.60	1.65	1.71
18	0.57	0.59	0.61	0.63	0.65	48	1.53	1.58	1.63	1.69	1.75
19	0.60	0.63	0.65	0.67	0.69	49	1.56	1.61	1.67	1.73	1.78
20	0.64	0.66	0.68	0.70	0.73	50	1.59	1.65	1.70	1.76	1.82
21	0.67	0.69	0.72	0.74	0.76	51	1.62	1.68	1.74	1.80	1.86
22	0.70	0.72	0.75	0.77	0.80	52	1.66	1.71	1.77	1.83	1.89
23	0.73	0.76	0.78	0.81	0.84	53	1.69	1.75	1.81	1.87	1.93
24	0.76	0.79	0.82	0.84	0.87	54	1.72	1.78	1.84	1.90	1.96
25	0.80	0.82	0.85	0.88	0.91	55	1.75	1.81	1.87	1.94	2.00
26	0.83	0.86	0.89	0.92	0.95	56	1.78	1.84	1.91	1.97	2.04
27	0.86	0.89	0.92	0.95	0.98	57	1.81	1.88	1.94	2.01	2.07
28	0.89	0.92	0.95	0.99	1.02	58	1.85	1.91	1.98	2.04	2.11
29	0.92	0.96	0.99	1.02	1.06	59	1.88	1.94	2.01	2.08	2.15
30	0.95	0.99	1.02	1.06	1.09	60	1.91	1.98	2.04	2.11	2.18

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	25	26	27	28	29		25	26	27	28	29
61	1.94	2.01	2.08	2.15	2.22	91	2.90	3.00	3.10	3.20	3.31
62	1.97	2.04	2.11	2.18	2.26	92	2.93	3.03	3.13	3.24	3.35
63	2.01	2.07	2.15	2.22	2.29	93	2.96	3.06	3.17	3.27	3.38
64	2.04	2.11	2.18	2.25	2.33	94	2.99	3.10	3.20	3.31	3.42
65	2.07	2.14	2.21	2.29	2.37	95	3.02	3.13	3.24	3.34	3.46
66	2.10	2.17	2.25	2.32	2.40	96	3.06	3.16	3.27	3.38	3.49
67	2.13	2.21	2.28	2.36	2.44	97	3.09	3.19	3.30	3.41	3.53
68	2.16	2.24	2.32	2.39	2.47	98	3.12	3.23	3.34	3.45	3.57
69	2.20	2.27	2.35	2.43	2.51	99	3.15	3.26	3.37	3.49	3.60
70	2.23	2.31	2.38	2.46	2.55	100	3.18	3.29	3.41	3.52	3.64
71	2.26	2.34	2.42	2.50	2.58						
72	2.29	2.37	2.45	2.53	2.62	200	6.37	6.59	6.81	7.04	7.28
73	2.32	2.40	2.49	2.57	2.66	300	9.55	9.88	10.22	10.56	10.92
74	2.36	2.44	2.52	2.61	2.69	400	12.73	13.17	13.62	14.08	14.55
75	2.39	2.47	2.55	2.64	2.73	500	15.91	16.47	17.03	17.60	18.19
76	2.42	2.50	2.59	2.68	2.77	600	19.10	19.76	20.43	21.12	21.83
77	2.45	2.54	2.62	2.71	2.80	700	22.28	23.05	23.84	24.64	25.47
78	2.48	2.57	2.66	2.75	2.84	800	25.46	26.35	27.25	28.16	29.11
79	2.51	2.60	2.69	2.78	2.87	900	28.65	29.64	30.65	31.69	32.75
80	2.55	2.63	2.72	2.82	2.91	1000	31.83	32.93	34.06	35.21	36.39
81	2.58	2.67	2.76	2.85	2.95						
82	2.61	2.70	2.79	2.89	2.98						
83	2.64	2.73	2.83	2.92	3.02						
84	2.67	2.77	2.86	2.96	3.06						
85	2.71	2.80	2.89	2.99	3.09						
86	2.74	2.83	2.93	3.03	3.13						
87	2.77	2.87	2.96	3.06	3.17						
88	2.80	2.90	3.00	3.10	3.20						
89	2.83	2.93	3.03	3.13	3.24						
90	2.86	2.96	3.07	3.17	3.27						

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	30	31	32	33	34		30	31	32	33	34
1	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04	31	1.17	1.20	1.24	1.29	1.33
2	0.08	0.08	0.08	0.08	0.09	32	1.20	1.24	1.28	1.33	1.37
3	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	33	1.24	1.28	1.33	1.37	1.42
4	0.15	0.16	0.16	0.17	0.17	34	1.28	1.32	1.37	1.41	1.46
5	0.19	0.19	0.20	0.21	0.21	35	1.32	1.36	1.41	1.45	1.50
6	0.23	0.23	0.24	0.25	0.26	36	1.35	1.40	1.45	1.49	1.54
7	0.26	0.27	0.28	0.29	0.30	37	1.39	1.44	1.49	1.54	1.59
8	0.30	0.31	0.32	0.33	0.34	38	1.43	1.48	1.53	1.58	1.63
9	0.34	0.35	0.36	0.37	0.39	39	1.47	1.52	1.57	1.62	1.67
10	0.38	0.39	0.40	0.41	0.43	40	1.50	1.55	1.61	1.66	1.72
11	0.41	0.43	0.44	0.46	0.47	41	1.54	1.59	1.65	1.70	1.76
12	0.45	0.47	0.48	0.50	0.51	42	1.58	1.63	1.69	1.74	1.80
13	0.49	0.51	0.52	0.54	0.56	43	1.62	1.67	1.73	1.78	1.84
14	0.53	0.54	0.56	0.58	0.60	44	1.65	1.71	1.77	1.83	1.89
15	0.56	0.58	0.60	0.62	0.64	45	1.69	1.75	1.81	1.87	1.93
16	0.60	0.62	0.64	0.66	0.69	46	1.73	1.79	1.85	1.91	1.97
17	0.64	0.66	0.68	0.71	0.73	47	1.77	1.83	1.89	1.95	2.02
18	0.68	0.70	0.72	0.75	0.77	48	1.80	1.87	1.93	1.99	2.06
19	0.71	0.74	0.76	0.79	0.81	49	1.84	1.90	1.97	2.03	2.10
20	0.75	0.78	0.80	0.83	0.86	50	1.88	1.94	2.01	2.07	2.14
21	0.79	0.82	0.84	0.87	0.90	51	1.92	1.98	2.05	2.12	2.19
22	0.83	0.85	0.88	0.91	0.94	52	1.96	2.02	2.09	2.16	2.23
23	0.86	0.89	0.92	0.95	0.99	53	1.99	2.06	2.13	2.20	2.27
24	0.90	0.93	0.96	1.00	1.03	54	2.03	2.10	2.17	2.24	2.32
25	0.94	0.97	1.00	1.04	1.07	55	2.07	2.14	2.21	2.28	2.36
26	0.98	1.01	1.04	1.08	1.12	56	2.11	2.18	2.25	2.32	2.40
27	1.02	1.05	1.08	1.12	1.16	57	2.14	2.21	2.29	2.37	2.44
28	1.05	1.09	1.12	1.16	1.20	58	2.18	2.25	2.33	2.41	2.49
29	1.09	1.13	1.16	1.20	1.24	59	2.22	2.29	2.37	2.45	2.53
30	1.13	1.17	1.20	1.24	1.29	60	2.26	2.33	2.41	2.49	2.57

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	30	31	32	33	34		30	31	32	33	34
61	2.29	2.37	2.45	2.53	2.62	91	3.42	3.54	3.65	3.78	3.90
62	2.33	2.41	2.49	2.57	2.66	92	3.46	3.58	3.69	3.82	3.95
63	2.37	2.45	2.53	2.61	2.70	93	3.50	3.61	3.73	3.86	3.99
64	2.41	2.49	2.57	2.66	2.74	94	3.53	3.65	3.77	3.90	4.03
65	2.44	2.53	2.61	2.70	2.79	95	3.57	3.69	3.81	3.94	4.07
66	2.48	2.56	2.65	2.74	2.83	96	3.61	3.73	3.85	3.98	4.12
67	2.52	2.60	2.69	2.78	2.87	97	3.65	3.77	3.90	4.03	4.16
68	2.56	2.64	2.73	2.82	2.92	98	3.69	3.81	3.94	4.07	4.20
69	2.59	2.68	2.77	2.86	2.96	99	3.72	3.85	3.98	4.11	4.25
70	2.63	2.72	2.81	2.90	3.00	100	3.76	3.89	4.02	4.15	4.29
71	2.67	2.76	2.85	2.95	3.04						
72	2.71	2.80	2.89	2.99	3.09	200	7.52	7.77	8.03	8.30	8.58
73	2.75	2.84	2.93	3.03	3.13	300	11.28	11.66	12.05	12.45	12.87
74	2.78	2.88	2.97	3.07	3.17	400	15.04	15.54	16.06	16.60	17.15
75	2.82	2.91	3.01	3.11	3.22	500	18.80	19.43	20.08	20.75	21.44
76	2.86	2.95	3.05	3.15	3.26	600	22.56	23.32	24.09	24.90	25.73
77	2.90	2.99	3.09	3.20	3.30	700	26.32	27.20	28.11	29.05	30.02
78	2.93	3.03	3.13	3.24	3.35	800	30.08	31.09	32.12	33.20	34.31
79	2.97	3.07	3.17	3.28	3.39	900	33.84	34.97	36.14	37.35	38.60
80	3.01	3.11	3.21	3.32	3.43	1000	37.60	38.86	40.16	41.50	42.89
81	3.05	3.15	3.25	3.36	3.47						
82	3.08	3.19	3.29	3.40	3.52						
83	3.12	3.23	3.33	3.44	3.56						
84	3.16	3.26	3.37	3.49	3.60						
85	3.20	3.30	3.41	3.53	3.65						
86	3.23	3.34	3.45	3.57	3.69						
87	3.27	3.38	3.49	3.61	3.73						
88	3.31	3.42	3.53	3.65	3.77						
89	3.35	3.46	3.57	3.69	3.82						
90	3.38	3.50	3.61	3.73	3.86						

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. **in wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	35	36	37	38	39		35	36	37	38	39
1	0.04	0.05	0.05	0.05	0.05	31	1.37	1.42	1.47	1.52	1.57
2	0.09	0.09	0.09	0.10	0.10	32	1.42	1.47	1.51	1.57	1.62
3	0.13	0.14	0.14	0.15	0.15	33	1.46	1.51	1.56	1.61	1.67
4	0.18	0.18	0.19	0.20	0.20	34	1.51	1.56	1.61	1.66	1.72
5	0.22	0.23	0.24	0.24	0.25	35	1.55	1.60	1.66	1.71	1.77
6	0.27	0.27	0.28	0.29	0.30	36	1.60	1.65	1.70	1.76	1.82
7	0.31	0.32	0.33	0.34	0.35	37	1.64	1.69	1.75	1.81	1.87
8	0.35	0.37	0.38	0.39	0.40	38	1.68	1.74	1.80	1.86	1.92
9	0.40	0.41	0.43	0.44	0.46	39	1.73	1.79	1.85	1.91	1.97
10	0.44	0.46	0.47	0.49	0.51	40	1.77	1.83	1.89	1.96	2.02
11	0.49	0.50	0.52	0.54	0.56	41	1.82	1.88	1.94	2.01	2.07
12	0.53	0.55	0.57	0.59	0.61	42	1.86	1.92	1.99	2.06	2.12
13	0.58	0.60	0.62	0.64	0.66	43	1.91	1.97	2.04	2.10	2.17
14	0.62	0.64	0.66	0.69	0.71	44	1.95	2.02	2.08	2.15	2.23
15	0.66	0.69	0.71	0.73	0.76	45	1.99	2.06	2.13	2.20	2.28
16	0.71	0.73	0.76	0.78	0.81	46	2.04	2.11	2.18	2.25	2.33
17	0.75	0.78	0.80	0.83	0.86	47	2.08	2.15	2.23	2.30	2.38
18	0.80	0.82	0.85	0.88	0.91	48	2.13	2.20	2.27	2.35	2.43
19	0.84	0.87	0.90	0.93	0.96	49	2.17	2.24	2.32	2.40	2.48
20	0.89	0.92	0.95	0.98	1.01	50	2.22	2.29	2.37	2.45	2.53
21	0.93	0.96	0.99	1.03	1.06	51	2.26	2.34	2.41	2.50	2.58
22	0.98	1.01	1.04	1.08	1.11	52	2.30	2.38	2.46	2.54	2.63
23	1.02	1.05	1.09	1.13	1.16	53	2.35	2.43	2.51	2.59	2.68
24	1.06	1.10	1.14	1.17	1.21	54	2.39	2.47	2.56	2.64	2.73
25	1.11	1.15	1.18	1.22	1.26	55	2.44	2.52	2.60	2.69	2.78
26	1.15	1.19	1.23	1.27	1.31	56	2.48	2.57	2.65	2.74	2.83
27	1.20	1.24	1.28	1.32	1.37	57	2.53	2.61	2.70	2.79	2.88
28	1.24	1.28	1.33	1.37	1.42	58	2.57	2.66	2.75	2.84	2.93
29	1.29	1.33	1.37	1.42	1.47	59	2.61	2.70	2.79	2.89	2.98
30	1.33	1.37	1.42	1.47	1.52	60	2.66	2.75	2.84	2.94	3.03

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	35	36	37	38	39		35	36	37	38	39
61	2.70	2.79	2.89	2.98	3.08	91	4.03	4.17	4.31	4.45	4.60
62	2.75	2.84	2.94	3.03	3.14	92	4.08	4.21	4.36	4.50	4.65
63	2.79	2.89	2.98	3.08	3.19	93	4.12	4.26	4.40	4.55	4.70
64	2.84	2.93	3.03	3.13	3.24	94	4.17	4.31	4.45	4.60	4.75
65	2.88	2.98	3.08	3.18	3.29	95	4.21	4.35	4.50	4.65	4.80
66	2.93	3.02	3.12	3.23	3.34	96	4.25	4.40	4.54	4.70	4.86
67	2.97	3.07	3.17	3.28	3.39	97	4.30	4.44	4.59	4.75	4.91
68	3.01	3.11	3.22	3.33	3.44	98	4.34	4.49	4.64	4.80	4.96
69	3.06	3.16	3.27	3.38	3.49	99	4.39	4.53	4.69	4.84	5.01
70	3.10	3.21	3.31	3.43	3.54	100	4.43	4.58	4.73	4.89	5.06
71	3.15	3.25	3.36	3.47	3.59						
72	3.19	3.30	3.41	3.52	3.64	200	8.86	9.16	9.47	9.79	10.11
73	3.24	3.34	3.46	3.57	3.69	300	13.30	13.74	14.20	14.68	15.17
74	3.28	3.39	3.50	3.62	3.74	400	17.73	18.32	18.94	19.57	20.23
75	3.32	3.44	3.55	3.67	3.79	500	22.16	22.90	23.67	24.47	25.29
76	3.37	3.48	3.60	3.72	3.84	600	26.59	27.48	28.41	29.36	30.34
77	3.41	3.53	3.65	3.77	3.89	700	31.02	32.06	33.14	34.25	35.40
78	3.46	3.57	3.69	3.82	3.94	800	35.46	36.64	37.87	39.15	40.46
79	3.50	3.62	3.74	3.87	4.00	900	39.89	41.22	42.61	44.04	45.52
80	3.55	3.66	3.79	3.91	4.05	1000	44.32	45.81	47.34	48.93	50.57
81	3.59	3.71	3.83	3.96	4.10						
82	3.63	3.76	3.88	4.01	4.15						
83	3.68	3.80	3.93	4.06	4.20						
84	3.72	3.85	3.98	4.11	4.25						
85	3.77	3.89	4.02	4.16	4.30						
86	3.81	3.94	4.07	4.21	4.35						
87	3.86	3.99	4.12	4.26	4.40						
88	3.90	4.03	4.17	4.31	4.45						
89	3.94	4.08	4.21	4.35	4.50						
90	3.99	4.12	4.26	4.40	4.55						

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	40	41	42	43	44		40	41	42	43	44
1	0.05	0.05	0.06	0.06	0.06	31	1.62	1.67	1.73	1.79	1.85
2	0.10	0.11	0.11	0.12	0.12	32	1.67	1.73	1.79	1.85	1.91
3	0.16	0.16	0.17	0.17	0.18	33	1.72	1.78	1.84	1.90	1.97
4	0.21	0.22	0.22	0.23	0.24	34	1.78	1.84	1.90	1.96	2.03
5	0.26	0.27	0.28	0.29	0.30	35	1.83	1.89	1.95	2.02	2.09
6	0.31	0.32	0.33	0.35	0.36	36	1.88	1.94	2.01	2.08	2.14
7	0.37	0.38	0.39	0.40	0.42	37	1.93	2.00	2.07	2.13	2.20
8	0.42	0.43	0.45	0.46	0.48	38	1.99	2.05	2.12	2.19	2.26
9	0.47	0.49	0.50	0.52	0.54	39	2.04	2.11	2.18	2.25	2.32
10	0.52	0.54	0.56	0.58	0.60	40	2.09	2.16	2.23	2.31	2.38
11	0.57	0.59	0.61	0.63	0.66	41	2.14	2.21	2.29	2.36	2.44
12	0.63	0.65	0.67	0.69	0.71	42	2.20	2.27	2.34	2.42	2.50
13	0.68	0.70	0.73	0.75	0.77	43	2.25	2.32	2.40	2.48	2.56
14	0.73	0.76	0.78	0.81	0.83	44	2.30	2.38	2.46	2.54	2.62
15	0.78	0.81	0.84	0.87	0.89	45	2.35	2.43	2.51	2.60	2.68
16	0.84	0.86	0.89	0.92	0.95	46	2.40	2.48	2.57	2.65	2.74
17	0.89	0.92	0.95	0.98	1.01	47	2.46	2.54	2.62	2.71	2.80
18	0.94	0.97	1.00	1.04	1.07	48	2.51	2.59	2.68	2.77	2.86
19	0.99	1.03	1.06	1.10	1.13	49	2.56	2.65	2.74	2.83	2.92
20	1.05	1.08	1.12	1.15	1.19	50	2.61	2.70	2.79	2.88	2.98
21	1.10	1.13	1.17	1.21	1.25	51	2.67	2.75	2.85	2.94	3.04
22	1.15	1.19	1.23	1.27	1.31	52	2.72	2.81	2.90	3.00	3.10
23	1.20	1.24	1.28	1.33	1.37	53	2.77	2.86	2.96	3.06	3.16
24	1.25	1.30	1.34	1.38	1.43	54	2.82	2.92	3.01	3.11	3.22
25	1.31	1.35	1.40	1.44	1.49	55	2.87	2.97	3.07	3.17	3.28
26	1.36	1.40	1.45	1.50	1.55	56	2.93	3.02	3.13	3.23	3.34
27	1.41	1.46	1.51	1.56	1.61	57	2.98	3.08	3.18	3.29	3.40
28	1.46	1.51	1.56	1.61	1.67	58	3.03	3.13	3.24	3.34	3.46
29	1.52	1.57	1.62	1.67	1.73	59	3.08	3.19	3.29	3.40	3.51
30	1.57	1.62	1.67	1.73	1.79	60	3.14	3.24	3.35	3.46	3.57

Volumen aus dem Gewicht.

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	40	41	42	43	44		40	41	42	43	44
61	3.19	3.30	3.40	3.52	3.63	91	4.76	4.92	5.08	5.25	5.42
62	3.24	3.35	3.46	3.58	3.69	92	4.81	4.97	5.14	5.31	5.48
63	3.29	3.40	3.52	3.63	3.75	93	4.86	5.02	5.19	5.36	5.54
64	3.35	3.46	3.57	3.69	3.81	94	4.91	5.08	5.25	5.42	5.60
65	3.40	3.51	3.63	3.75	3.87	95	4.97	5.13	5.30	5.48	5.66
66	3.45	3.57	3.68	3.81	3.93	96	5.02	5.19	5.36	5.54	5.72
67	3.50	3.62	3.74	3.86	3.99	97	5.07	5.24	5.41	5.59	5.78
68	3.55	3.67	3.80	3.92	4.05	98	5.12	5.29	5.47	5.65	5.84
69	3.61	3.73	3.85	3.98	4.11	99	5.17	5.35	5.53	5.71	5.90
70	3.66	3.78	3.91	4.04	4.17	100	5.23	5.40	5.58	5.77	5.96
71	3.71	3.84	3.96	4.09	4.23						
72	3.76	3.89	4.02	4.15	4.29	200	10.45	10.80	11.16	11.53	11.91
73	3.82	3.94	4.07	4.21	4.35	300	15.68	16.21	16.75	17.30	17.87
74	3.87	4.00	4.13	4.27	4.41	400	20.91	21.61	22.33	23.07	23.83
75	3.92	4.05	4.19	4.33	4.47	500	26.13	27.01	27.91	28.84	29.79
76	3.97	4.11	4.24	4.38	4.53	600	31.36	32.41	33.49	34.60	35.74
77	4.02	4.16	4.30	4.44	4.59	700	36.59	37.81	39.07	40.37	41.70
78	4.08	4.21	4.35	4.50	4.65	800	41.81	43.21	44.65	46.14	47.66
79	4.13	4.27	4.41	4.56	4.71	900	47.04	48.62	50.24	51.90	53.62
80	4.18	4.32	4.47	4.61	4.77	1000	52.27	54.02	55.82	57.67	59.57
81	4.23	4.38	4.52	4.67	4.83						
82	4.29	4.43	4.58	4.73	4.89						
83	4.34	4.48	4.63	4.79	4.94						
84	4.39	4.54	4.69	4.84	5.00						
85	4.44	4.59	4.74	4.90	5.06						
86	4.49	4.65	4.80	4.96	5.12						
87	4.55	4.70	4.86	5.02	5.18						
88	4.60	4.75	4.91	5.07	[illegible]						
89	4.65	4.81	4.97	5.13	5.30						
90	4.70	4.86	5.02	5.19	5.36						

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	45	46	47	48	49		45	46	47	48	49
1	0.06	0.06	0.07	0.07	0.07	31	1.91	1.97	2.03	2.10	2.16
2	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	32	1.97	2.03	2.10	2.17	2.23
3	0.18	0.19	0.20	0.20	0.21	33	2.03	2.10	2.16	2.23	2.30
4	0.25	0.25	0.26	0.27	0.28	34	2.09	2.16	2.23	2.30	2.37
5	0.31	0.32	0.33	0.34	0.35	35	2.15	2.22	2.30	2.37	2.44
6	0.37	0.38	0.39	0.41	0.42	36	2.22	2.29	2.36	2.44	2.51
7	0.43	0.44	0.46	0.47	0.49	37	2.28	2.35	2.43	2.50	2.58
8	0.49	0.51	0.52	0.54	0.56	38	2.34	2.41	2.49	2.57	2.65
9	0.55	0.57	0.59	0.61	0.63	39	2.40	2.48	2.56	2.64	2.72
10	0.62	0.64	0.66	0.68	0.70	40	2.46	2.54	2.62	2.71	2.79
11	0.68	0.70	0.72	0.74	0.77	41	2.52	2.60	2.69	2.77	2.86
12	0.74	0.76	0.79	0.81	0.84	42	2.58	2.67	2.75	2.84	2.93
13	0.80	0.83	0.85	0.88	0.91	43	2.65	2.73	2.82	2.91	3.00
14	0.86	0.89	0.92	0.95	0.98	44	2.71	2.80	2.89	2.98	3.07
15	0.92	0.95	0.98	1.02	1.05	45	2.77	2.86	2.95	3.05	3.14
16	0.98	1.02	1.05	1.08	1.12	46	2.83	2.92	3.02	3.11	3.21
17	1.05	1.08	1.11	1.15	1.19	47	2.89	2.99	3.08	3.18	3.28
18	1.11	1.14	1.18	1.22	1.26	48	2.95	3.05	3.15	3.25	3.35
19	1.17	1.21	1.25	1.29	1.33	49	3.01	3.11	3.21	3.32	3.42
20	1.23	1.27	1.31	1.35	1.40	50	3.08	3.18	3.28	3.38	3.49
21	1.29	1.33	1.38	1.42	1.47	51	3.14	3.24	3.34	3.45	3.56
22	1.35	1.40	1.44	1.49	1.54	52	3.20	3.30	3.41	3.52	3.63
23	1.42	1.46	1.51	1.56	1.61	53	3.26	3.37	3.48	3.59	3.70
24	1.48	1.52	1.57	1.62	1.68	54	3.32	3.43	3.54	3.65	3.77
25	1.54	1.59	1.64	1.69	1.75	55	3.38	3.49	3.61	3.72	3.84
26	1.60	1.65	1.71	1.76	1.81	56	3.45	3.56	3.67	3.79	3.91
27	1.66	1.72	1.77	1.83	1.88	57	3.51	3.62	3.74	3.86	3.98
28	1.72	1.78	1.84	1.89	1.95	58	3.57	3.68	3.80	3.92	4.05
29	1.78	1.84	1.90	1.96	2.02	59	3.63	3.75	3.87	3.99	4.12
30	1.85	1.91	1.97	2.03	2.09	60	3.69	3.81	3.93	4.06	4.19

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	45	46	47	48	49		45	46	47	48	49
61	3.75	3.88	4.00	4.13	4.26	91	5.60	5.78	5.97	6.16	6.35
62	3.81	3.94	4.07	4.20	4.33	92	5.66	5.84	6.03	6.23	6.42
63	3.88	4.00	4.13	4.26	4.40	93	5.72	5.91	6.10	6.29	6.49
64	3.94	4.07	4.20	4.33	4.47	94	5.78	5.97	6.16	6.36	6.56
65	4.00	4.13	4.26	4.40	4.54	95	5.85	6.04	6.23	6.43	6.63
66	4.06	4.19	4.33	4.47	4.61	96	5.91	6.10	6.30	6.50	6.70
67	4.12	4.26	4.39	4.53	4.68	97	5.97	6.16	6.36	6.56	6.77
68	4.18	4.32	4.46	4.60	4.75	98	6.03	6.23	6.43	6.63	6.84
69	4.25	4.38	4.52	4.67	4.82	99	6.09	6.29	6.49	6.70	6.91
70	4.31	4.45	4.59	4.74	4.89	100	6.15	6.35	6.56	6.77	6.98
71	4.37	4.51	4.66	4.80	4.96						
72	4.43	4.57	4.72	4.87	5.03	200	12.31	12.71	13.12	13.53	13.96
73	4.49	4.64	4.79	4.94	5.10	300	18.46	19.06	19.67	20.30	20.94
74	4.55	4.70	4.85	5.01	5.17	400	24.61	25.41	26.23	27.07	27.92
75	4.61	4.76	4.92	5.08	5.24	500	30.76	31.77	32.79	33.83	34.90
76	4.68	4.83	4.98	5.14	5.30	600	36.92	38.12	39.35	40.60	41.88
77	4.74	4.89	5.05	5.21	5.37	700	43.07	44.47	45.90	47.37	48.86
78	4.80	4.96	5.12	5.28	5.44	800	49.22	50.82	52.46	54.14	55.84
79	4.86	5.02	5.18	5.35	5.51	900	55.38	57.18	59.02	60.90	62.82
80	4.92	5.08	5.25	5.41	5.58	1000	61.53	63.53	65.58	67.67	69.80
81	4.98	5.15	5.31	5.48	5.65						
82	5.05	5.21	5.38	5.55	5.72						
83	5.11	5.27	5.44	5.62	5.79						
84	5.17	5.34	5.51	5.68	5.86						
85	5.23	5.40	5.57	5.75	5.93						
86	5.29	5.46	5.64	5.82	6.00						
87	5.35	5.53	5.71	5.89	6.07						
88	5.41	5.59	5.77	5.95	6.14						
89	5.48	5.65	5.84	6.02	6.21						
90	5.54	5.72	5.90	6.09	6.28						

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente 50	51	52	53	54	Kilogramm	Wahre Volumsprocente 50	51	52	53	54
1	0.07	0.07	0.08	0.08	0.08	**31**	2.23	2.30	2.37	2.44	2.52
2	0.14	0.15	0.15	0.16	0.16	**32**	2.30	2.37	2.45	2.52	2.60
3	0.22	0.22	0.23	0.24	0.24	**33**	2.38	2.45	2.52	2.60	2.68
4	0.29	0.30	0.31	0.32	0.32	**34**	2.45	2.52	2.60	2.68	2.76
5	0.36	0.37	0.38	0.39	0.41	**35**	2.52	2.60	2.68	2.76	2.84
6	0.43	0.45	0.46	0.47	0.49	**36**	2.59	2.67	2.75	2.84	2.92
7	0.50	0.52	0.54	0.55	0.57	**37**	2.66	2.75	2.83	2.92	3.01
8	0.58	0.59	0.61	0.63	0.65	**38**	2.74	2.82	2.91	3.00	3.09
9	0.65	0.67	0.69	0.71	0.73	**39**	2.81	2.89	2.98	3.08	3.17
10	0.72	0.74	0.77	0.79	0.81	**40**	2.88	2.97	3.06	3.15	3.25
11	0.79	0.82	0.84	0.87	0.89	**41**	2.95	3.04	3.14	3.23	3.33
12	0.86	0.89	0.92	0.95	0.97	**42**	3.02	3.12	3.21	3.31	3.41
13	0.94	0.96	0.99	1.03	1.06	**43**	3.09	3.19	3.29	3.39	3.49
14	1.01	1.04	1.07	1.10	1.14	**44**	3.17	3.27	3.37	3.47	3.57
15	1.08	1.11	1.15	1.18	1.22	**45**	3.24	3.34	3.44	3.55	3.66
16	1.15	1.19	1.22	1.26	1.30	**46**	3.31	3.41	3.52	3.63	3.74
17	1.22	1.26	1.30	1.34	1.38	**47**	3.38	3.49	3.60	3.71	3.82
18	1.30	1.34	1.38	1.42	1.46	**48**	3.45	3.56	3.67	3.78	3.90
19	1.37	1.41	1.45	1.50	1.54	**49**	3.53	3.64	3.75	3.86	3.98
20	1.44	1.48	1.53	1.58	1.62	**50**	3.60	3.71	3.83	3.94	4.06
21	1.51	1.56	1.61	1.66	1.71	**51**	3.67	3.78	3.90	4.02	4.14
22	1.58	1.63	1.68	1.73	1.79	**52**	3.74	3.86	3.98	4.10	4.22
23	1.66	1.71	1.76	1.81	1.87	**53**	3.81	3.93	4.05	4.18	4.31
24	1.73	1.78	1.84	1.89	1.95	**54**	3.89	4.01	4.13	4.26	4.39
25	1.80	1.86	1.91	1.97	2.03	**55**	3.96	4.08	4.21	4.34	4.47
26	1.87	1.93	1.99	2.05	2.11	**56**	4.03	4.16	4.28	4.42	4.55
27	1.94	2.00	2.07	2.13	2.19	**57**	4.10	4.23	4.36	4.49	4.63
28	2.02	2.08	2.14	2.21	2.27	**58**	4.17	4.30	4.44	4.57	4.71
29	2.09	2.15	2.22	2.29	2.36	**59**	4.25	4.38	4.51	4.65	4.79
30	2.16	2.23	2.30	2.37	2.44	**60**	4.32	4.45	4.59	4.73	4.87

Volumen aus dem Gewicht.

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente 50	51	52	53	54	Kilogramm	Wahre Volumsprocente 50	51	52	53	54
61	4.39	4.53	4.67	4.81	4.96	**91**	6.55	6.75	6.96	7.18	7.39
62	4.46	4.60	4.74	4.89	5.04	**92**	6.62	6.83	7.04	7.25	7.47
63	4.53	4.68	4.82	4.97	5.12	**93**	6.69	6.90	7.12	7.33	7.56
64	4.61	4.75	4.90	5.05	5.20	**94**	6.77	6.98	7.19	7.41	7.64
65	4.68	4.82	4.97	5.13	5.28	**95**	6.84	7.05	7.27	7.49	7.72
66	4.75	4.90	5.05	5.20	5.36	**96**	6.91	7.12	7.34	7.57	7.80
67	4.82	4.97	5.13	5.28	5.44	**97**	6.98	7.20	7.42	7.65	7.88
68	4.89	5.05	5.20	5.36	5.52	**98**	7.05	7.27	7.50	7.73	7.96
69	4.97	5.12	5.28	5.44	5.61	**99**	7.13	7.35	7.57	7.81	8.04
70	5.04	5.19	5.36	5.52	5.69	**100**	7.20	7.42	7.65	7.89	8.12
71	5.11	5.27	5.43	5.60	5.77						
72	5.18	5.34	5.51	5.68	5.85	**200**	14.40	14.84	15.30	15.77	16.25
73	5.25	5.42	5.59	5.76	5.93	**300**	21.59	22.26	22.95	23.66	24.37
74	5.33	5.49	5.66	5.84	6.01	**400**	28.79	29.69	30.60	31.54	32.50
75	5.40	5.57	5.74	5.91	6.09	**500**	35.99	37.11	38.25	39.43	40.62
76	5.47	5.64	5.81	5.99	6.17	**600**	43.19	44.53	45.90	47.31	48.75
77	5.54	5.71	5.89	6.07	6.26	**700**	50.38	51.95	53.56	55.20	56.87
78	5.61	5.79	5.97	6.15	6.34	**800**	57.58	59.37	61.21	63.08	65.00
79	5.69	5.86	6.04	6.23	6.42	**900**	64.78	66.79	68.86	70.97	73.12
80	5.76	5.94	6.12	6.31	6.50	**1000**	71.98	74.21	76.51	78.85	81.25
81	5.83	6.01	6.20	6.39	6.58						
82	5.90	6.09	6.27	6.47	6.66						
83	5.97	6.16	6.35	6.54	6.74						
84	6.05	6.23	6.43	6.62	6.82						
85	6.12	6.31	6.50	6.70	6.91						
86	6.19	6.38	6.58	6.78	6.99						
87	6.26	6.46	6.66	6.86	7.07						
88	6.33	6.53	6.73	6.94	7.15						
89	6.41	6.60	6.81	7.02	7.23						
90	6.48	6.68	6.89	7.10	7.31						

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	55	56	57	58	59		55	56	57	58	59
1	0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	31	2.59	2.67	2.75	2.83	2.91
2	0.17	0.17	0.18	0.18	0.19	32	2.68	2.76	2.84	2.92	3.00
3	0.25	0.26	0.27	0.27	0.28	33	2.76	2.84	2.93	3.01	3.10
4	0.33	0.34	0.35	0.36	0.38	34	2.85	2.93	3.02	3.10	3.19
5	0.42	0.43	0.44	0.46	0.47	35	2.93	3.02	3.10	3.19	3.28
6	0.50	0.52	0.53	0.55	0.56	36	3.01	3.10	3.19	3.28	3.38
7	0.59	0.60	0.62	0.64	0.66	37	3.10	3.19	3.28	3.38	3.47
8	0.67	0.69	0.71	0.73	0.75	38	3.18	3.27	3.37	3.47	3.57
9	0.75	0.78	0.80	0.82	0.84	39	3.26	3.36	3.46	3.56	3.66
10	0.84	0.86	0.89	0.91	0.94	40	3.35	3.45	3.55	3.65	3.75
11	0.92	0.95	0.98	1.00	1.03	41	3.43	3.53	3.64	3.74	3.85
12	1.00	1.03	1.06	1.09	1.13	42	3.51	3.62	3.72	3.83	3.94
13	1.09	1.12	1.15	1.19	1.22	43	3.60	3.71	3.81	3.92	4.04
14	1.17	1.21	1.24	1.28	1.31	44	3.68	3.79	3.90	4.01	4.13
15	1.26	1.29	1.33	1.37	1.41	45	3.77	3.88	3.99	4.11	4.22
16	1.34	1.38	1.42	1.46	1.50	46	3.85	3.96	4.08	4.20	4.32
17	1.42	1.46	1.51	1.55	1.60	47	3.93	4.05	4.17	4.29	4.41
18	1.51	1.55	1.60	1.64	1.69	48	4.02	4.14	4.26	4.38	4.50
19	1.59	1.64	1.69	1.73	1.78	49	4.10	4.22	4.35	4.47	4.60
20	1.67	1.72	1.77	1.82	1.88	50	4.18	4.31	4.43	4.56	4.69
21	1.76	1.81	1.86	1.92	1.97	51	4.27	4.39	4.52	4.65	4.79
22	1.84	1.90	1.95	2.01	2.06	52	4.35	4.48	4.61	4.74	4.88
23	1.92	1.98	2.04	2.10	2.16	53	4.44	4.57	4.70	4.84	4.97
24	2.01	2.07	2.13	2.19	2.25	54	4.52	4.65	4.79	4.93	5.07
25	2.09	2.15	2.22	2.28	2.35	55	4.60	4.74	4.88	5.02	5.16
26	2.18	2.24	2.31	2.37	2.44	56	4.69	4.83	4.97	5.11	5.26
27	2.26	2.33	2.39	2.46	2.53	57	4.77	4.91	5.06	5.20	5.35
28	2.34	2.41	2.48	2.55	2.63	58	4.85	5.00	5.14	5.29	5.44
29	2.43	2.50	2.57	2.65	2.72	59	4.94	5.08	5.23	5.38	5.54
30	2.51	2.58	2.66	2.74	2.82	60	5.02	5.17	5.32	5.47	5.63

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	55	56	57	58	59		55	56	57	58	59
61	5.10	5.26	5.41	5.57	5.72	91	7.62	7.84	8.07	8.30	8.54
62	5.19	5.34	5.50	5.66	5.82	92	7.70	7.93	8.16	8.39	8.63
63	5.27	5.43	5.59	5.75	5.91	93	7.78	8.01	8.25	8.49	8.73
64	5.36	5.51	5.68	5.84	6.01	94	7.87	8.10	8.34	8.58	8.82
65	5.44	5.60	5.76	5.93	6.10	95	7.95	8.19	8.43	8.67	8.92
66	5.52	5.69	5.85	6.02	6.19	96	8.03	8.27	8.51	8.76	9.01
67	5.61	5.77	5.94	6.11	6.29	97	8.12	8.36	8.60	8.85	9.10
68	5.69	5.86	6.03	6.20	6.38	98	8.20	8.44	8.69	8.94	9.20
69	5.77	5.95	6.12	6.30	6.48	99	8.28	8.53	8.78	9.03	9.29
70	5.86	6.03	6.21	6.39	6.57	100	8.37	8.62	8.87	9.12	9.38
71	5.94	6.12	6.30	6.48	6.66						
72	6.03	6.20	6.39	6.57	6.76	200	16.74	17.23	17.74	18.25	18.77
73	6.11	6.29	6.47	6.66	6.85	300	25.11	25.85	26.61	27.37	28.15
74	6.19	6.38	6.56	6.75	6.94	400	33.47	34.47	35.47	36.50	37.54
75	6.28	6.46	6.65	6.84	7.04	500	41.84	43.08	44.34	45.62	46.92
76	6.36	6.55	6.74	6.93	7.13	600	50.21	51.70	53.21	54.75	56.31
77	6.44	6.63	6.83	7.03	7.23	700	58.58	60.32	62.08	63.87	65.69
78	6.53	6.72	6.92	7.12	7.32	800	66.95	68.93	70.95	73.00	75.08
79	6.61	6.81	7.01	7.21	7.41	900	75.32	77.55	79.82	82.12	84.46
80	6.69	6.89	7.09	7.30	7.51	1000	83.69	86.17	88.69	91.25	93.85
81	6.78	6.98	7.18	7.39	7.60						
82	6.86	7.07	7.27	7.48	7.70						
83	6.95	7.15	7.36	7.57	7.79						
84	7.03	7.24	7.45	7.66	7.88						
85	7.11	7.32	7.54	7.76	7.98						
86	7.20	7.41	7.63	7.85	8.07						
87	7.28	7.50	7.72	7.94	8.16						
88	7.36	7.58	7.80	8.03	8.26						
89	7.45	7.67	7.89	8.12	8.35						
90	7.53	7.75	7.98	8.21	8.45						

Volumen aus dem Gewicht.

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	60	61	62	63	64		60	61	62	63	64
1	0.10	0.10	0.10	0.10	0.11	31	2.99	3.07	3.16	3.24	3.33
2	0.19	0.20	0.20	0.21	0.21	32	3.09	3.17	3.26	3.35	3.44
3	0.29	0.30	0.31	0.31	0.32	33	3.18	3.27	3.36	3.45	3.55
4	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	34	3.28	3.37	3.46	3.56	3.65
5	0.48	0.50	0.51	0.52	0.54	35	3.38	3.47	3.57	3.66	3.76
6	0.58	0.59	0.61	0.63	0.64	36	3.47	3.57	3.67	3.77	3.87
7	0.68	0.69	0.71	0.73	0.75	37	3.57	3.67	3.77	3.87	3.97
8	0.77	0.79	0.81	0.84	0.86	38	3.67	3.77	3.87	3.98	4.08
9	0.87	0.89	0.92	0.94	0.97	39	3.76	3.87	3.97	4.08	4.19
10	0.96	0.99	1.02	1.05	1.07	40	3.86	3.97	4.07	4.19	4.30
11	1.06	1.09	1.12	1.15	1.18	41	3.96	4.07	4.18	4.29	4.40
12	1.16	1.19	1.22	1.26	1.29	42	4.05	4.16	4.28	4.39	4.51
13	1.25	1.29	1.32	1.36	1.40	43	4.15	4.26	4.38	4.50	4.62
14	1.35	1.39	1.43	1.46	1.50	44	4.25	4.36	4.48	4.60	4.73
15	1.45	1.49	1.53	1.57	1.61	45	4.34	4.46	4.58	4.71	4.83
16	1.54	1.59	1.63	1.67	1.72	46	4.44	4.56	4.69	4.81	4.94
17	1.64	1.69	1.73	1.78	1.83	47	4.53	4.66	4.79	4.92	5.05
18	1.74	1.78	1.83	1.88	1.93	48	4.63	4.76	4.89	5.02	5.16
19	1.83	1.88	1.94	1.99	2.04	49	4.73	4.86	4.99	5.13	5.26
20	1.93	1.98	2.04	2.09	2.15	50	4.82	4.96	5.09	5.23	5.37
21	2.03	2.08	2.14	2.20	2.26	51	4.92	5.06	5.20	5.34	5.48
22	2.12	2.18	2.24	2.30	2.36	52	5.02	5.16	5.30	5.44	5.59
23	2.22	2.28	2.34	2.41	2.47	53	5.11	5.26	5.40	5.55	5.69
24	2.32	2.38	2.44	2.51	2.58	54	5.21	5.35	5.50	5.65	5.80
25	2.41	2.48	2.55	2.62	2.69	55	5.31	5.45	5.60	5.75	5.91
26	2.51	2.58	2.65	2.72	2.79	56	5.40	5.55	5.70	5.86	6.02
27	2.61	2.68	2.75	2.82	2.90	57	5.50	5.65	5.81	5.96	6.12
28	2.70	2.78	2.85	2.93	3.01	58	5.60	5.75	5.91	6.07	6.23
29	2.80	2.88	2.95	3.03	3.12	59	5.69	5.85	6.01	6.17	6.34
30	2.89	2.97	3.06	3.14	3.22	60	5.79	5.95	6.11	6.28	6.45

Volumen aus dem Gewicht.

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	60	61	62	63	64		60	61	62	63	64
61	5.89	6.05	6.21	6.38	6.55	91	8.78	9.02	9.27	9.52	9.78
62	5.98	6.15	6.32	6.49	6.66	92	8.88	9.12	9.37	9.63	9.88
63	6.08	6.25	6.42	6.59	6.77	93	8.97	9.22	9.47	9.73	9.99
64	6.17	6.35	6.52	6.70	6.88	94	9.07	9.32	9.58	9.84	10.10
65	6.27	6.45	6.62	6.80	6.98	95	9.17	9.42	9.68	9.94	10.21
66	6.37	6.54	6.72	6.91	7.09	96	9.26	9.52	9.78	10.04	10.31
67	6.46	6.64	6.83	7.01	7.20	97	9.36	9.62	9.88	10.15	10.42
68	6.56	6.74	6.93	7.11	7.31	98	9.46	9.72	9.98	10.25	10.53
69	6.66	6.84	7.03	7.22	7.41	99	9.55	9.82	10.09	10.36	10.64
70	6.75	6.94	7.13	7.32	7.52	100	9.65	9.92	10.19	10.46	10.74
71	6.85	7.04	7.23	7.43	7.63						
72	6.95	7.14	7.33	7.53	7.73	200	19.3	19.8	20.4	20.9	21.5
73	7.04	7.24	7.44	7.64	7.84	300	28.9	29.7	30.6	31.4	32.2
74	7.14	7.34	7.54	7.74	7.95	400	38.6	39.7	40.7	41.9	43.0
75	7.24	7.44	7.64	7.85	8.06	500	48.2	49.6	50.9	52.3	53.7
76	7.33	7.54	7.74	7.95	8.16	600	57.9	59.5	61.1	62.8	64.5
77	7.43	7.64	7.84	8.06	8.27	700	67.5	69.4	71.3	73.2	75.2
78	7.53	7.73	7.95	8.16	8.38	800	77.2	79.3	81.5	83.7	85.9
79	7.62	7.83	8.05	8.27	8.49	900	86.8	89.2	91.7	94.2	96.7
80	7.72	7.93	8.15	8.37	8.59	1000	96.5	99.2	101.9	104.6	107.4
81	7.82	8.03	8.25	8.47	8.70						
82	7.91	8.13	8.35	8.58	8.81						
83	8.01	8.23	8.46	8.68	8.92						
84	8.10	8.33	8.56	8.79	9.02						
85	8.20	8.43	8.66	8.89	9.13						
86	8.30	8.53	8.76	9.00	9.24						
87	8.39	8.63	8.86	9.10	9.35						
88	8.49	8.73	8.96	9.21	9.45						
89	8.59	8.82	9.07	9.31	9.56						
90	8.68	8.92	9.17	9.42	9.67						

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente 65	66	67	68	69
1	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12
2	0.22	0.23	0.23	0.24	0.24
3	0.33	0.34	0.35	0.36	0.37
4	0.44	0.45	0.46	0.48	0.49
5	0.55	0.57	0.58	0.60	0.61
6	0.66	0.68	0.70	0.71	0.73
7	0.77	0.79	0.81	0.83	0.86
8	0.88	0.91	0.93	0.95	0.98
9	0.99	1.02	1.05	1.07	1.10
10	1.10	1.13	1.16	1.19	1.22
11	1.21	1.24	1.28	1.31	1.34
12	1.32	1.36	1.39	1.43	1.47
13	1.43	1.47	1.51	1.55	1.59
14	1.54	1.58	1.63	1.67	1.71
15	1.65	1.70	1.74	1.79	1.83
16	1.76	1.81	1.86	1.91	1.96
17	1.87	1.92	1.97	2.03	2.08
18	1.98	2.04	2.09	2.14	2.20
19	2.10	2.15	2.21	2.26	2.32
20	2.21	2.26	2.32	2.38	2.44
21	2.32	2.38	2.44	2.50	2.57
22	2.43	2.49	2.55	2.62	2.69
23	2.54	2.60	2.67	2.74	2.81
24	2.65	2.72	2.79	2.86	2.93
25	2.76	2.83	2.90	2.98	3.05
26	2.87	2.94	3.02	3.10	3.18
27	2.98	3.06	3.14	3.22	3.30
28	3.09	3.17	3.25	3.34	3.42
29	3.20	3.28	3.37	3.45	3.54
30	3.31	3.40	3.48	3.57	3.67
31	3.42	3.51	3.60	3.69	3.79
32	3.53	3.62	3.72	3.81	3.91
33	3.64	3.73	3.83	3.93	4.03
34	3.75	3.85	3.95	4.05	4.15
35	3.86	3.96	4.06	4.17	4.28
36	3.97	4.07	4.18	4.29	4.40
37	4.08	4.19	4.30	4.41	4.52
38	4.19	4.30	4.41	4.53	4.64
39	4.30	4.41	4.53	4.65	4.77
40	4.41	4.53	4.64	4.77	4.89
41	4.52	4.64	4.76	4.88	5.01
42	4.63	4.75	4.88	5.00	5.13
43	4.74	4.87	4.99	5.12	5.25
44	4.85	4.98	5.11	5.24	5.38
45	4.96	5.09	5.23	5.36	5.50
46	5.07	5.21	5.34	5.48	5.62
47	5.18	5.32	5.46	5.60	5.74
48	5.29	5.43	5.57	5.72	5.87
49	5.40	5.55	5.69	5.84	5.99
50	5.51	5.66	5.81	5.96	6.11
51	5.62	5.77	5.92	6.08	6.23
52	5.73	5.88	6.04	6.19	6.35
53	5.84	6.00	6.15	6.31	6.48
54	5.95	6.11	6.27	6.43	6.60
55	6.07	6.22	6.39	6.55	6.72
56	6.18	6.34	6.50	6.67	6.84
57	6.29	6.45	6.62	6.79	6.97
58	6.40	6.56	6.73	6.91	7.09
59	6.51	6.68	6.85	7.03	7.21
60	6.62	6.79	6.97	7.15	7.33

Volumen aus dem Gewicht.

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente 65	66	67	68	69
61	6.73	6.90	7.08	7.27	7.45
62	6.84	7.02	7.20	7.39	7.58
63	6.95	7.13	7.32	7.50	7.70
64	7.06	7.24	7.43	7.62	7.82
65	7.17	7.36	7.55	7.74	7.94
66	7.28	7.47	7.66	7.86	8.07
67	7.39	7.58	7.78	7.98	8.19
68	7.50	7.70	7.90	8.10	8.31
69	7.61	7.81	8.01	8.22	8.43
70	7.72	7.92	8.13	8.34	8.55
71	7.83	8.03	8.24	8.46	8.68
72	7.94	8.15	8.36	8.58	8.80
73	8.05	8.26	8.48	8.70	8.92
74	8.16	8.37	8.59	8.82	9.04
75	8.27	8.49	8.71	8.93	9.16
76	8.38	8.60	8.83	9.05	9.29
77	8.49	8.71	8.94	9.17	9.41
78	8.60	8.83	9.06	9.29	9.53
79	8.71	8.94	9.17	9.41	9.65
80	8.82	9.05	9.29	9.53	9.78
81	8.93	9.17	9.41	9.65	9.90
82	9.04	9.28	9.52	9.77	10.02
83	9.15	9.39	9.64	9.89	10.14
84	9.26	9.51	9.75	10.01	10.26
85	9.37	9.62	9.87	10.13	10.39
86	9.48	9.73	9.99	10.24	10.51
87	9.59	9.85	10.10	10.36	10.63
88	9.70	9.96	10.22	10.48	10.75
89	9.81	10.07	10.33	10.60	10.88
90	9.92	10.19	10.45	10.72	11.00
91	10.04	10.30	10.57	10.84	11.12
92	10.15	10.41	10.68	10.96	11.24
93	10.26	10.52	10.80	11.08	11.36
94	10.37	10.64	10.92	11.20	11.49
95	10.48	10.75	11.03	11.32	11.61
96	10.59	10.86	11.15	11.44	11.73
97	10.70	10.98	11.26	11.56	11.85
98	10.81	11.09	11.38	11.67	11.98
99	10.92	11.20	11.50	11.79	12.10
100	11.03	11.32	11.61	11.91	12.22
200	22.1	22.6	23.2	23.8	24.4
300	33.1	34.0	34.8	35.7	36.7
400	44.1	45.3	46.4	47.7	48.9
500	55.1	56.6	58.1	59.6	61.1
600	66.2	67.9	69.7	71.5	73.3
700	77.2	79.2	81.3	83.4	85.5
800	88.2	90.5	92.9	95.3	97.8
900	99.2	101.9	104.5	107.2	110.0
1000	110.3	113.2	116.1	119.1	122.2

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente 70	71	72	73	74	Kilogramm	Wahre Volumsprocente 70	71	72	73	74
1	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	31	3.89	3.98	4.08	4.18	4.29
2	0.25	0.26	0.26	0.27	0.28	32	4.01	4.11	4.22	4.32	4.43
3	0.38	0.39	0.40	0.40	0.41	33	4.14	4.24	4.35	4.45	4.56
4	0.50	0.51	0.53	0.54	0.55	34	4.26	4.37	4.48	4.59	4.70
5	0.63	0.64	0.66	0.67	0.69	35	4.39	4.50	4.61	4.72	4.84
6	0.75	0.77	0.79	0.81	0.83	36	4.51	4.63	4.74	4.86	4.98
7	0.88	0.90	0.92	0.94	0.97	37	4.64	4.75	4.87	4.99	5.12
8	1.00	1.03	1.05	1.08	1.11	38	4.76	4.88	5.01	5.13	5.26
9	1.13	1.16	1.19	1.21	1.24	39	4.89	5.01	5.14	5.26	5.39
10	1.25	1.29	1.32	1.35	1.38	40	5.01	5.14	5.27	5.40	5.53
11	1.38	1.41	1.45	1.48	1.52	41	5.14	5.27	5.40	5.53	5.67
12	1.50	1.54	1.58	1.62	1.66	42	5.26	5.40	5.53	5.67	5.81
13	1.63	1.67	1.71	1.75	1.80	43	5.39	5.53	5.66	5.80	5.95
14	1.75	1.80	1.84	1.89	1.94	44	5.51	5.65	5.80	5.94	6.09
15	1.88	1.93	1.98	2.02	2.07	45	5.64	5.78	5.93	6.07	6.22
16	2.01	2.06	2.11	2.16	2.21	46	5.77	5.91	6.06	6.21	6.36
17	2.13	2.18	2.24	2.29	2.35	47	5.89	6.04	6.19	6.34	6.50
18	2.26	2.31	2.37	2.43	2.49	48	6.02	6.17	6.32	6.48	6.64
19	2.38	2.44	2.50	2.56	2.63	49	6.14	6.30	6.45	6.61	6.78
20	2.51	2.57	2.63	2.70	2.77	50	6.27	6.43	6.59	6.75	6.92
21	2.63	2.70	2.77	2.83	2.90	51	6.39	6.55	6.72	6.88	7.05
22	2.76	2.83	2.90	2.97	3.04	52	6.52	6.68	6.85	7.02	7.19
23	2.88	2.96	3.03	3.10	3.18	53	6.64	6.81	6.98	7.15	7.33
24	3.01	3.08	3.16	3.24	3.32	54	6.77	6.94	7.11	7.29	7.47
25	3.13	3.21	3.29	3.37	3.46	55	6.89	7.07	7.24	7.42	7.61
26	3.26	3.34	3.42	3.51	3.60	56	7.02	7.20	7.38	7.56	7.75
27	3.38	3.47	3.56	3.64	3.73	57	7.14	7.33	7.51	7.69	7.88
28	3.51	3.60	3.69	3.78	3.87	58	7.27	7.45	7.64	7.83	8.02
29	3.63	3.73	3.82	3.91	4.01	59	7.39	7.58	7.77	7.96	8.16
30	3.76	3.86	3.95	4.05	4.15	60	7.52	7.71	7.90	8.10	8.30

Volumen aus dem Gewicht.

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente 70	71	72	73	74	Kilogramm	Wahre Volumsprocente 70	71	72	73	74
61	7.65	7.84	8.04	8.23	8.44	91	11.41	11.69	11.99	12.28	12.59
62	7.77	7.97	8.17	8.37	8.58	92	11.53	11.82	12.12	12.42	12.73
63	7.90	8.10	8.30	8.50	8.71	93	11.66	11.95	12.25	12.55	12.86
64	8.02	8.22	8.43	8.64	8.85	94	11.78	12.08	12.38	12.69	13.00
65	8.15	8.35	8.56	8.77	8.99	95	11.91	12.21	12.51	12.82	13.14
66	8.27	8.48	8.69	8.91	9.13	96	12.03	12.34	12.65	12.96	13.28
67	8.40	8.61	8.83	9.04	9.27	97	12.16	12.47	12.78	13.09	13.42
68	8.52	8.74	8.96	9.18	9.41	98	12.28	12.59	12.91	13.23	13.56
69	8.65	8.87	9.09	9.31	9.54	99	12.41	12.72	13.04	13.36	13.69
70	8.77	9.00	9.22	9.45	9.68	100	12.53	12.85	13.17	13.50	13.83
71	8.90	9.12	9.35	9.58	9.82						
72	9.02	9.25	9.48	9.72	9.96	200	25.1	25.7	26.3	27.0	27.7
73	9.15	9.38	9.62	9.85	10.10	300	37.6	38.6	39.5	40.5	41.5
74	9.27	9.51	9.75	9.99	10.24	400	50.1	51.4	52.7	54.0	55.3
75	9.40	9.64	9.88	10.12	10.37	500	62.7	64.3	65.9	67.5	69.2
76	9.53	9.77	10.01	10.26	10.51	600	75.2	77.1	79.0	81.0	83.0
77	9.65	9.90	10.14	10.39	10.65	700	87.7	90.0	92.2	94.5	96.8
78	9.78	10.02	10.27	10.53	10.79	800	100.3	102.8	105.4	108.0	110.7
79	9.90	10.15	10.41	10.66	10.93	900	112.8	115.7	118.6	121.5	124.5
80	10.03	10.28	10.54	10.80	11.07	1000	125.3	128.5	131.7	135.0	138.3
81	10.15	10.41	10.67	10.93	11.20						
82	10.28	10.54	10.80	11.07	11.34						
83	10.40	10.67	10.93	11.20	11.48						
84	10.53	10.79	11.07	11.34	11.62						
85	10.65	10.92	11.20	11.47	11.76						
86	10.78	11.05	11.33	11.61	11.90						
87	10.90	11.18	11.46	11.74	12.03						
88	11.03	11.31	11.59	11.88	12.17						
89	11.15	11.44	11.72	12.01	12.31						
90	11.28	11.57	11.86	12.15	12.45						

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	75	76	77	78	79		75	76	77	78	79
1	0.14	0.15	0.15	0.15	0.16	31	4.39	4.50	4.61	4.72	4.83
2	0.28	0.29	0.30	0.30	0.31	32	4.53	4.64	4.76	4.87	4.98
3	0.43	0.44	0.45	0.46	0.47	33	4.68	4.79	4.90	5.02	5.14
4	0.57	0.58	0.59	0.61	0.62	34	4.82	4.93	5.05	5.17	5.30
5	0.71	0.73	0.74	0.76	0.78	35	4.96	5.08	5.20	5.33	5.45
6	0.85	0.87	0.89	0.91	0.93	36	5.10	5.22	5.35	5.48	5.61
7	0.99	1.02	1.04	1.07	1.09	37	5.24	5.37	5.50	5.63	5.76
8	1.13	1.16	1.19	1.22	1.25	38	5.38	5.51	5.65	5.78	5.92
9	1.28	1.31	1.34	1.37	1.40	39	5.53	5.66	5.80	5.93	6.07
10	1.42	1.45	1.49	1.52	1.56	40	5.67	5.81	5.94	6.09	6.23
11	1.56	1.60	1.63	1.67	1.71	41	5.81	5.95	6.09	6.24	6.39
12	1.70	1.74	1.78	1.83	1.87	42	5.95	6.10	6.24	6.39	6.54
13	1.84	1.89	1.93	1.98	2.02	43	6.09	6.24	6.39	6.54	6.70
14	1.98	2.03	2.08	2.13	2.18	44	6.23	6.39	6.54	6.69	6.85
15	2.13	2.18	2.23	2.28	2.34	45	6.38	6.53	6.69	6.85	7.01
16	2.27	2.32	2.38	2.43	2.49	46	6.52	6.68	6.84	7.00	7.16
17	2.41	2.47	2.53	2.59	2.65	47	6.66	6.82	6.98	7.15	7.32
18	2.55	2.61	2.67	2.74	2.80	48	6.80	6.97	7.13	7.30	7.48
19	2.69	2.76	2.82	2.89	2.96	49	6.94	7.11	7.28	7.46	7.63
20	2.83	2.90	2.97	3.04	3.12	50	7.08	7.26	7.43	7.61	7.79
21	2.98	3.05	3.12	3.20	3.27	51	7.23	7.40	7.58	7.76	7.94
22	3.12	3.19	3.27	3.35	3.43	52	7.37	7.55	7.73	7.91	8.10
23	3.26	3.34	3.42	3.50	3.58	53	7.51	7.69	7.88	8.06	8.26
24	3.40	3.48	3.57	3.65	3.74	54	7.65	7.84	8.02	8.22	8.41
25	3.54	3.63	3.72	3.80	3.89	55	7.79	7.98	8.17	8.37	8.57
26	3.68	3.77	3.86	3.96	4.05	56	7.93	8.13	8.32	8.52	8.72
27	3.83	3.92	4.01	4.11	4.21	57	8.08	8.27	8.47	8.67	8.88
28	3.97	4.06	4.16	4.26	4.36	58	8.22	8.42	8.62	8.82	9.03
29	4.11	4.21	4.31	4.41	4.52	59	8.36	8.56	8.77	8.98	9.19
30	4.25	4.35	4.46	4.56	4.67	60	8.50	8.71	8.92	9.13	9.35

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	75	76	77	78	79		75	76	77	78	79
61	8.64	8.85	9.07	9.28	9.50	91	12.89	13.21	13.52	13.85	14.17
62	8.79	9.00	9.21	9.43	9.66	92	13.04	13.35	13.67	14.00	14.33
63	8.93	9.14	9.36	9.59	9.81	93	13.18	13.50	13.82	14.15	14.49
64	9.07	9.29	9.51	9.74	9.97	94	13.32	13.64	13.97	14.30	14.64
65	9.21	9.43	9.66	9.89	10.12	95	13.46	13.79	14.12	14.45	14.80
66	9.35	9.58	9.81	10.04	10.28	96	13.60	13.93	14.27	14.61	14.95
67	9.49	9.72	9.96	10.19	10.44	97	13.74	14.08	14.42	14.76	15.11
68	9.64	9.87	10.11	10.35	10.59	98	13.89	14.22	14.56	14.91	15.26
69	9.78	10.01	10.25	10.50	10.75	99	14.03	14.37	14.71	15.06	15.42
70	9.92	10.16	10.40	10.65	10.90	100	14.17	14.51	14.86	15.22	15.58
71	10.06	10.30	10.55	10.80	11.06						
72	10.20	10.45	10.70	10.95	11.21	200	28.3	29.0	29.7	30.4	31.2
73	10.34	10.59	10.85	11.11	11.37	300	42.5	43.5	44.6	45.6	46.7
74	10.49	10.74	11.00	11.26	11.53	400	56.7	58.1	59.4	60.9	62.3
75	10.63	10.88	11.15	11.41	11.68	500	70.8	72.6	74.3	76.1	77.9
76	10.77	11.03	11.29	11.56	11.84	600	85.0	87.1	89.2	91.3	93.5
77	10.91	11.17	11.44	11.72	11.99	700	99.2	101.6	104.0	106.5	109.0
78	11.05	11.32	11.59	11.87	12.15	800	113.4	116.1	118.9	121.7	124.6
79	11.19	11.46	11.74	12.02	12.30	900	127.5	130.6	133.7	136.9	140.2
80	11.34	11.61	11.89	12.17	12.46	1000	141.7	145.1	148.6	152.2	155.8
81	11.48	11.76	12.04	12.32	12.62						
82	11.62	11.90	12.19	12.48	12.77						
83	11.76	12.05	12.33	12.63	12.93						
84	11.90	12.19	12.48	12.78	13.08						
85	12.04	12.34	12.63	12.93	13.24						
86	12.19	12.48	12.78	13.09	13.40						
87	12.33	12.63	12.93	13.24	13.55						
88	12.47	12.77	13.08	13.39	13.71						
89	12.61	12.92	13.23	13.54	13.86						
90	12.75	13.06	13.37	13.69	14.02						

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	80	81	82	83	84		80	81	82	83	84
1	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17	31	4.94	5.06	5.18	5.30	5.42
2	0.32	0.33	0.33	0.34	0.35	32	5.10	5.22	5.34	5.47	5.60
3	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	33	5.26	5.38	5.51	5.64	5.77
4	0.64	0.65	0.67	0.68	0.70	34	5.42	5.55	5.68	5.81	5.95
5	0.80	0.82	0.83	0.85	0.87	35	5.58	5.71	5.84	5.98	6.12
6	0.96	0.98	1.00	1.03	1.05	36	5.74	5.87	6.01	6.15	6.29
7	1.12	1.14	1.17	1.20	1.22	37	5.90	6.04	6.18	6.32	6.47
8	1.28	1.31	1.34	1.37	1.40	38	6.06	6.20	6.35	6.49	6.64
9	1.43	1.47	1.50	1.54	1.57	39	6.22	6.36	6.51	6.66	6.82
10	1.59	1.63	1.67	1.71	1.75	40	6.38	6.53	6.68	6.83	6.99
11	1.75	1.79	1.84	1.88	1.92	41	6.54	6.69	6.85	7.01	7.17
12	1.91	1.96	2.00	2.05	2.10	42	6.70	6.85	7.01	7.18	7.34
13	2.07	2.12	2.17	2.22	2.27	43	6.86	7.02	7.18	7.35	7.52
14	2.23	2.28	2.34	2.39	2.45	44	7.01	7.18	7.35	7.52	7.69
15	2.39	2.45	2.50	2.56	2.62	45	7.17	7.34	7.51	7.69	7.87
16	2.55	2.61	2.67	2.73	2.80	46	7.33	7.51	7.68	7.86	8.04
17	2.71	2.77	2.84	2.90	2.97	47	7.49	7.67	7.85	8.03	8.22
18	2.87	2.94	3.01	3.08	3.15	48	7.65	7.83	8.02	8.20	8.39
19	3.03	3.10	3.17	3.25	3.32	49	7.81	8.00	8.18	8.37	8.57
20	3.19	3.26	3.34	3.42	3.50	50	7.97	8.16	8.35	8.54	8.74
21	3.35	3.43	3.51	3.59	3.67	51	8.13	8.32	8.52	8.71	8.92
22	3.51	3.59	3.67	3.76	3.85	52	8.29	8.48	8.68	8.89	9.09
23	3.67	3.75	3.84	3.93	4.02	53	8.45	8.65	8.85	9.06	9.27
24	3.83	3.92	4.01	4.10	4.20	54	8.61	8.81	9.02	9.23	9.44
25	3.99	4.08	4.17	4.27	4.37	55	8.77	8.97	9.18	9.40	9.62
26	4.15	4.24	4.34	4.44	4.55	56	8.93	9.14	9.35	9.57	9.79
27	4.30	4.41	4.51	4.61	4.72	57	9.09	9.30	9.52	9.74	9.97
28	4.46	4.57	4.68	4.78	4.90	58	9.25	9.46	9.68	9.91	10.14
29	4.62	4.73	4.84	4.96	5.07	59	9.41	9.63	9.85	10.08	10.32
30	4.78	4.90	5.01	5.13	5.25	60	9.57	9.79	10.02	10.25	10.49

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	80	81	82	83	84		80	81	82	83	84
61	9.72	9.95	10.19	10.42	10.67	91	14.51	14.85	15.20	15.55	15.91
62	9.88	10.12	10.35	10.59	10.84	92	14.67	15.01	15.36	15.72	16.09
63	10.04	10.28	10.52	10.77	11.02	93	14.83	15.17	15.53	15.89	16.26
64	10.20	10.44	10.69	10.94	11.19	94	14.99	15.34	15.70	16.06	16.44
65	10.36	10.61	10.85	11.11	11.37	95	15.15	15.50	15.86	16.23	16.61
66	10.52	10.77	11.02	11.28	11.54	96	15.30	15.66	16.03	16.40	16.79
67	10.68	10.93	11.19	11.45	11.72	97	15.46	15.83	16.20	16.57	16.96
68	10.84	11.10	11.35	11.62	11.89	98	15.62	15.99	16.36	16.75	17.14
69	11.00	11.26	11.52	11.79	12.06	99	15.78	16.15	16.53	16.92	17.31
70	11.16	11.42	11.69	11.96	12.24	100	15.94	16.32	16.70	17.09	17.49
71	11.32	11.58	11.86	12.13	12.41						
72	11.48	11.75	12.02	12.30	12.59	200	31.9	32.6	33.4	34.2	35.0
73	11.64	11.91	12.19	12.47	12.76	300	47.8	49.0	50.1	51.3	52.5
74	11.80	12.07	12.36	12.64	12.94	400	63.8	65.3	66.8	68.3	69.9
75	11.96	12.24	12.52	12.82	13.11	500	79.7	81.6	83.5	85.4	87.4
76	12.12	12.40	12.69	12.99	13.29	600	95.7	97.9	100.2	102.5	104.9
77	12.28	12.56	12.86	13.16	13.46	700	111.6	114.2	116.9	119.6	122.4
78	12.44	12.73	13.02	13.33	13.64	800	127.5	130.5	133.6	136.7	139.9
79	12.59	12.89	13.19	13.50	13.81	900	143.5	146.9	150.3	153.8	157.4
80	12.75	13.05	13.36	13.67	13.99	1000	159.4	163.2	167.0	170.9	174.9
81	12.91	13.22	13.53	13.84	14.16						
82	13.07	13.38	13.69	14.01	14.34						
83	13.23	13.54	13.86	14.18	14.51						
84	13.39	13.71	14.03	14.35	14.69						
85	13.55	13.87	14.19	14.52	14.86						
86	13.71	14.03	14.36	14.70	15.04						
87	13.87	14.20	14.53	14.87	15.21						
88	14.03	14.36	14.69	15.04	15.39						
89	14.19	14.52	14.86	15.21	15.56						
90	14.35	14.69	15.03	15.38	15.74						

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	85	86	87	88	89		85	86	87	88	89
1	0.18	0.18	0.19	0.19	0.20	31	5.55	5.68	5.81	5.95	6.09
2	0.36	0.37	0.37	0.38	0.39	32	5.73	5.86	6.00	6.14	6.28
3	0.54	0.55	0.56	0.58	0.59	33	5.90	6.04	6.18	6.33	6.48
4	0.72	0.73	0.75	0.77	0.79	34	6.08	6.23	6.37	6.52	6.68
5	0.89	0.92	0.94	0.96	0.98	35	6.26	6.41	6.56	6.71	6.87
6	1.07	1.10	1.12	1.15	1.18	36	6.44	6.59	6.75	6.91	7.07
7	1.25	1.28	1.31	1.34	1.37	37	6.62	6.77	6.93	7.10	7.27
8	1.43	1.46	1.50	1.53	1.57	38	6.80	6.96	7.12	7.29	7.46
9	1.61	1.65	1.69	1.73	1.77	39	6.98	7.14	7.31	7.48	7.66
10	1.79	1.83	1.87	1.92	1.96	40	7.16	7.32	7.50	7.67	7.85
11	1.97	2.01	2.06	2.11	2.16	41	7.34	7.51	7.68	7.86	8.05
12	2.15	2.20	2.25	2.30	2.36	42	7.52	7.69	7.87	8.06	8.25
13	2.33	2.38	2.44	2.49	2.55	43	7.69	7.87	8.06	8.25	8.44
14	2.51	2.56	2.62	2.69	2.75	44	7.87	8.06	8.25	8.44	8.64
15	2.68	2.75	2.81	2.88	2.95	45	8.05	8.24	8.43	8.63	8.84
16	2.86	2.93	3.00	3.07	3.14	46	8.23	8.42	8.62	8.82	9.03
17	3.04	3.11	3.19	3.26	3.34	47	8.41	8.61	8.81	9.01	9.23
18	3.22	3.30	3.37	3.45	3.53	48	8.59	8.79	9.00	9.21	9.42
19	3.40	3.48	3.56	3.64	3.73	49	8.77	8.97	9.18	9.40	9.62
20	3.58	3.66	3.75	3.84	3.93	50	8.95	9.16	9.37	9.59	9.82
21	3.76	3.85	3.94	4.03	4.12	51	9.13	9.34	9.56	9.78	10.01
22	3.94	4.03	4.12	4.22	4.32	52	9.30	9.52	9.74	9.97	10.21
23	4.12	4.21	4.31	4.41	4.52	53	9.48	9.70	9.93	10.17	10.41
24	4.29	4.39	4.50	4.60	4.71	54	9.66	9.89	10.12	10.36	10.60
25	4.47	4.58	4.68	4.80	4.91	55	9.84	10.07	10.31	10.55	10.80
26	4.65	4.76	4.87	4.99	5.11	56	10.02	10.25	10.49	10.74	11.00
27	4.83	4.94	5.06	5.18	5.30	57	10.20	10.44	10.68	10.93	11.19
28	5.01	5.13	5.25	5.37	5.50	58	10.38	10.62	10.87	11.12	11.39
29	5.19	5.31	5.43	5.56	5.69	59	10.56	10.80	11.06	11.32	11.58
30	5.37	5.49	5.62	5.75	5.89	60	10.74	10.99	11.24	11.51	11.78

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	85	86	87	88	89		85	86	87	88	89
61	10.91	11.17	11.43	11.70	11.98	91	16.28	16.66	17.05	17.45	17.87
62	11.09	11.35	11.62	11.89	12.17	92	16.46	16.85	17.24	17.65	18.06
63	11.27	11.54	11.81	12.08	12.37	93	16.64	17.03	17.43	17.84	18.26
64	11.45	11.72	11.99	12.28	12.57	94	16.82	17.21	17.62	18.03	18.46
65	11.63	11.90	12.18	12.47	12.76	95	17.00	17.40	17.80	18.22	18.65
66	11.81	12.09	12.37	12.66	12.96	96	17.18	17.58	17.99	18.41	18.85
67	11.99	12.27	12.56	12.85	13.16	97	17.36	17.76	18.18	18.61	19.05
68	12.17	12.45	12.74	13.04	13.35	98	17.54	17.94	18.37	18.80	19.24
69	12.35	12.63	12.93	13.23	13.55	99	17.71	18.13	18.55	18.99	19.44
70	12.53	12.82	13.12	13.43	13.74	100	17.89	18.31	18.74	19.18	19.64
71	12.70	13.00	13.31	13.62	13.94						
72	12.88	13.18	13.49	13.81	14.14	200	35.8	36.6	37.5	38.4	39.3
73	13.06	13.37	13.68	14.00	14.33	300	53.7	54.9	56.2	57.5	58.9
74	13.24	13.55	13.87	14.19	14.53	400	71.6	73.2	75.0	76.7	78.5
75	13.42	13.73	14.05	14.39	14.73	500	89.5	91.6	93.7	95.9	98.2
76	13.60	13.92	14.24	14.58	14.92	600	107.4	109.9	112.4	115.1	117.8
77	13.78	14.10	14.43	14.77	15.12	700	125.3	128.2	131.2	134.3	137.4
78	13.96	14.28	14.62	14.96	15.32	800	143.1	146.5	149.9	153.4	157.1
79	14.14	14.47	14.80	15.15	15.51	900	161.0	164.8	168.7	172.6	176.7
80	14.31	14.65	14.99	15.34	15.71	1000	178.9	183.1	187.4	191.8	196.4
81	14.49	14.83	15.18	15.54	15.90						
82	14.67	15.01	15.37	15.73	16.10						
83	14.85	15.20	15.55	15.92	16.30						
84	15.03	15.38	15.74	16.11	16.49						
85	15.21	15.56	15.93	16.30	16.69						
86	15.39	15.75	16.12	16.50	16.89						
87	15.57	15.93	16.30	16.69	17.08						
88	15.75	16.11	16.49	16.88	17.28						
89	15.92	16.30	16.68	17.07	17.48						
90	16.10	16.48	16.87	17.26	17.67						

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	90	91	92	93	94		90	91	92	93	94
1	0.20	0.21	0.21	0.22	0.22	31	6.23	6.38	6.54	6.70	6.87
2	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	32	6.43	6.59	6.75	6.92	7.09
3	0.60	0.62	0.63	0.65	0.66	33	6.63	6.79	6.96	7.13	7.31
4	0.80	0.82	0.84	0.86	0.89	34	6.84	7.00	7.17	7.35	7.53
5	1.01	1.03	1.05	1.08	1.11	35	7.04	7.21	7.38	7.56	7.75
6	1.21	1.24	1.27	1.30	1.33	36	7.24	7.41	7.59	7.78	7.98
7	1.41	1.44	1.48	1.51	1.55	37	7.44	7.62	7.80	8.00	8.20
8	1.61	1.65	1.69	1.73	1.77	38	7.64	7.82	8.01	8.21	8.42
9	1.81	1.85	1.90	1.95	1.99	39	7.84	8.03	8.23	8.43	8.64
10	2.01	2.06	2.11	2.16	2.22	40	8.04	8.24	8.44	8.64	8.86
11	2.21	2.26	2.32	2.38	2.44	41	8.24	8.44	8.65	8.86	9.08
12	2.41	2.47	2.53	2.59	2.66	42	8.44	8.65	8.86	9.08	9.30
13	2.61	2.68	2.74	2.81	2.88	43	8.64	8.85	9.07	9.29	9.53
14	2.81	2.88	2.95	3.03	3.10	44	8.85	9.06	9.28	9.51	9.75
15	3.02	3.09	3.16	3.24	3.32	45	9.05	9.26	9.49	9.73	9.97
16	3.22	3.29	3.37	3.46	3.54	46	9.25	9.47	9.70	9.94	10.19
17	3.42	3.50	3.59	3.67	3.77	47	9.45	9.68	9.91	10.16	10.41
18	3.62	3.71	3.80	3.89	3.99	48	9.65	9.88	10.12	10.37	10.63
19	3.82	3.91	4.01	4.11	4.21	49	9.85	10.09	10.33	10.59	10.86
20	4.02	4.12	4.22	4.32	4.43	50	10.05	10.29	10.55	10.81	11.08
21	4.22	4.32	4.43	4.54	4.65	51	10.25	10.50	10.76	11.02	11.30
22	4.42	4.53	4.64	4.75	4.87	52	10.45	10.71	10.97	11.24	11.52
23	4.62	4.74	4.85	4.97	5.10	53	10.66	10.91	11.18	11.45	11.74
24	4.82	4.94	5.06	5.19	5.32	54	10.86	11.12	11.39	11.67	11.96
25	5.03	5.15	5.27	5.40	5.54	55	11.06	11.32	11.60	11.89	12.18
26	5.23	5.35	5.48	5.62	5.76	56	11.26	11.53	11.81	12.10	12.41
27	5.43	5.56	5.69	5.84	5.98	57	11.46	11.74	12.02	12.32	12.63
28	5.63	5.76	5.91	6.05	6.20	58	11.66	11.94	12.23	12.53	12.85
29	5.83	5.97	6.12	6.27	6.42	59	11.86	12.15	12.44	12.75	13.07
30	6.03	6.18	6.33	6.48	6.65	60	12.06	12.35	12.65	12.97	13.29

Tafel III

gibt den **Zuschlag,** welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	90	91	92	93	94		90	91	92	93	94
61	12.26	12.56	12.86	13.18	13.51	91	18.29	18.74	19.19	19.67	20.16
62	12.46	12.76	13.08	13.40	13.74	92	18.50	18.94	19.40	19.88	20.38
63	12.67	12.97	13.29	13.62	13.96	93	18.70	19.15	19.61	20.10	20.60
64	12.87	13.18	13.50	13.83	14.18	94	18.90	19.35	19.82	20.31	20.82
65	13.07	13.38	13.71	14.05	14.40	95	19.10	19.56	20.04	20.53	21.05
66	13.27	13.59	13.92	14.26	14.62	96	19.30	19.76	20.25	20.75	21.27
67	13.47	13.79	14.13	14.48	14.84	97	19.50	19.97	20.46	20.96	21.49
68	13.67	14.00	14.34	14.70	15.06	98	19.70	20.18	20.67	21.18	21.71
69	13.87	14.21	14.55	14.91	15.29	99	19.90	20.38	20.88	21.40	21.93
70	14.07	14.41	14.76	15.13	15.51	100	20.10	20.59	21.09	21.61	22.15
71	14.27	14.62	14.97	15.34	15.73						
72	14.47	14.82	15.18	15.56	15.95	200	40.2	41.2	42.2	43.2	44.3
73	14.68	15.03	15.40	15.78	16.17	300	60.3	61.8	63.3	64.8	66.5
74	14.88	15.24	15.61	15.99	16.39	400	80.4	82.4	84.4	86.4	88.6
75	15.08	15.44	15.82	16.21	16.62	500	100.5	102.9	105.5	108.1	110.8
76	15.28	15.65	16.03	16.42	16.84	600	120.6	123.5	126.5	129.7	132.9
77	15.48	15.85	16.24	16.64	17.06	700	140.7	144.1	147.6	151.3	155.1
78	15.68	16.06	16.45	16.86	17.28	800	160.8	164.7	168.7	172.9	177.2
79	15.88	16.26	16.66	17.07	17.50	900	180.9	185.3	189.8	194.5	199.4
80	16.08	16.47	16.87	17.29	17.72	1000	201.0	205.9	210.9	216.1	221.5
81	16.28	16.68	17.08	17.51	17.94						
82	16.49	16.88	17.29	17.72	18.17						
83	16.69	17.09	17.50	17.94	18.39						
84	16.89	17.29	17.72	18.15	18.61						
85	17.09	17.50	17.93	18.37	18.83						
86	17.29	17.71	18.14	18.59	19.05						
87	17.49	17.91	18.35	18.80	19.27						
88	17.69	18.12	18.56	19.02	19.50						
89	17.89	18.32	18.77	19.23	19.72						
90	18.09	18.53	18.98	19.45	19.94						

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	95	96	97	98	99		95	96	97	98	99
1	0.23	0.23	0.24	0.25	0.25	31	7.04	7.23	7.42	7.63	7.85
2	0.45	0.47	0.48	0.49	0.51	32	7.27	7.46	7.66	7.87	8.10
3	0.68	0.70	0.72	0.74	0.76	33	7.50	7.69	7.90	8.12	8.35
4	0.91	0.93	0.96	0.98	1.01	34	7.73	7.93	8 14	8.37	8.61
5	1.14	1.17	1.20	1.23	1.27	35	7.95	8.16	8.38	8.61	8.86
6	1.36	1.40	1.44	1.48	1.52	36	8.18	8.39	8.62	8.86	9.11
7	1.59	1.63	1.68	1.72	1.77	37	8.41	8.63	8.86	9.10	9.36
8	1.82	1.87	1.92	1.97	2.02	38	8.63	8.86	9.10	9.35	9.62
9	2.04	2.10	2.15	2.21	2.28	39	8.86	9.09	9.34	9.60	9.87
10	2.27	2.33	2.39	2.46	2.53	40	9.09	9.33	9.58	9.84	10.12
11	2.50	2.56	2.63	2.71	2.78	41	9.32	9.56	9.82	10.09	10.38
12	2.73	2.80	2.87	2.95	3.04	42	9.54	9.79	10.06	10.33	10.63
13	2.95	3.03	3.11	3.20	3.29	43	9.77	10.03	10.30	10.58	10.88
14	3.18	3.26	3.35	3.44	3.54	44	10.00	10.26	10.53	10.83	11.14
15	3.41	3.50	3.59	3.69	3.80	45	10.22	10.49	10.77	11.07	11.39
16	3.64	3.73	3.83	3.94	4.05	46	10.45	10.73	11.01	11.32	11.64
17	3.86	3.96	4.07	4.18	4.30	47	10.68	10.96	11.25	11.56	11.90
18	4.09	4.20	4.31	4.43	4.56	48	10.91	11.19	11.49	11.81	12.15
19	4.32	4.43	4.55	4.67	4.81	49	11.13	11.42	11.73	12 06	12.40
20	4.54	4.66	4.79	4.92	5.06	50	11.36	11.66	11.97	12.30	12.65
21	4.77	4.90	5.03	5.17	5.32	51	11.59	11.89	12.21	12.55	12.91
22	5.00	5.13	5.27	5.41	5.57	52	11.81	12.12	12.45	12.79	13.16
23	5.23	5.36	5.51	5.66	5.82	53	12.04	12.36	12.69	13.04	13.41
24	5.45	5.60	5.75	5.91	6.07	54	12.27	12.59	12.93	13.29	13.67
25	5.68	5.83	5.99	6.15	6.33	55	12.50	12.82	13.17	13.53	13.92
26	5.91	6.06	6.22	6.40	6.58	56	12.72	13.06	13.41	13.78	14.17
27	6.13	6.30	6.46	6.64	6.83	57	12.95	13.29	13.65	14.02	14.43
28	6.36	6.53	6.70	6.89	7.09	58	13.18	13.52	13.89	14.27	14.68
29	6.59	6.76	6.94	7.14	7.34	59	13.41	13.76	14.13	14.52	14.93
30	6.82	6.99	7.18	7.38	7.59	60	13.63	13.99	14.37	14.76	15.19

Tafel III

gibt den **Zuschlag**, welcher an das in Kilogramm ausgedrückte **Gewicht** eines Spiritusquantums von der darüberstehenden **wahren** (d. i. in **wahren** für die Normaltemperatur geltenden Volumsprocenten ausgedrückten) Stärke anzubringen ist, um **das Volumen bei 12 Grad R. in Liter ausgedrückt zu finden.**

Kilogramm	Wahre Volumsprocente					Kilogramm	Wahre Volumsprocente				
	95	96	97	98	99		95	96	97	98	99
61	13.86	14.22	14.60	15.01	15.44	91	20.68	21.22	21.79	22.39	23.03
62	14.09	14.46	14.84	15.25	15.69	92	20.90	21.45	22.03	22.64	23.28
63	14.31	14.69	15.08	15.50	15.95	93	21.13	21.68	22.27	22.88	23.54
64	14.54	14.92	15.32	15.75	16.20	94	21.36	21.92	22.51	23.13	23.79
65	14.77	15.16	15.56	15.99	16.45	95	21.58	22.15	22.74	23.37	24.04
66	15.00	15.39	15.80	16.24	16.70	96	21.81	22.38	22.98	23.62	24.30
67	15.22	15.62	16.04	16.49	16.96	97	22.04	22.62	23.22	23.87	24.55
68	15.45	15.85	16.28	16.73	17.21	98	22.27	22.85	23.46	24.11	24.80
69	15.68	16.09	16.52	16.98	17.46	99	22.49	23.08	23.70	24.36	25.06
70	15.90	16.32	16.76	17.22	17.72	100	22.72	23.32	23.94	24.60	25.31
71	16.13	16.55	17.00	17.47	17.97						
72	16.36	16.79	17.24	17.72	18.22	200	45.4	46.6	47.9	49.2	50.6
73	16.59	17.02	17.48	17.96	18.48	300	68.2	69.9	71.8	73.8	75.9
74	16.81	17.25	17.72	18.21	18.73	400	90.9	93.3	95.8	98.4	101.2
75	17.04	17.49	17.96	18.45	18.98	500	113.6	116.6	119.7	123.0	126.5
76	17.27	17.72	18.20	18.70	19.24	600	136.3	139.9	143.7	147.6	151.9
77	17.50	17.95	18.44	18.95	19.49	700	159.0	163.2	167.6	172.2	177.2
78	17.72	18.19	18.67	19.19	19.74	800	181.8	186.5	191.5	196.8	202.5
79	17.95	18.42	18.91	19.44	19.99	900	204.5	209.8	215.5	221.4	227 8
80	18.18	18.65	19.15	19.68	20.25	1000	227.2	233.2	239.4	246.0	253.1
81	18.40	18.89	19.39	19.93	20.50						
82	18.63	19.12	19.63	20.18	20.75						
83	18.86	19.35	19.87	20.42	21.01						
84	19.09	19.59	20.11	20.67	21.26						
85	19.31	19.82	20.35	20.91	21.51						
86	19.54	20.05	20.59	21.16	21.77						
87	19.77	20.28	20.83	21.41	22.02						
88	19.99	20.52	21.07	21.65	22.27						
89	20.22	20.75	21.31	21.90	22.53						
90	20.45	20.98	21.55	22.14	22.78						

Anlage D

(zu §§. 24 und 27 der V.).

Regulativ,

betreffend

die Privatfreilager für Brantwein.

1. Privatfreilager für Brantwein werden in der Regel nur im Standorte eines Zollamtes oder eines Steueramtes zugelassen. Dieselben unterstehen der steueramtlichen Controle.

Dieselben werden über Ansuchen und gegen jederzeitigen Widerruf nur solchen handelsgerichtlich protokollirten Kaufleuten bewilligt, die das Vertrauen der Finanzverwaltung genießen und sich weder im Concurse befinden, noch wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung gestraft worden sind und welche am Lagerorte selbst wohnen oder doch einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

Die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein ertheilt nach Anhörung der Handelskammer das Finanzministerium, wenn der jährliche Umsatz an Brantwein mindestens 2.000 Hektoliter beträgt und der Unternehmer sich verpflichtet, allen Anordnungen der Finanzbehörde, welche im Interesse des Gefälles nothwendig erscheinen, gewissenhaft nachzukommen.

In der Bewilligung wird auch bestimmt werden, ob und welchen Entschädigungsbetrag die Unternehmung für die durch die gefällsämtliche Überwachung derselben dem Staatsschatze erwachsenden Kosten zu entrichten verpflichtet ist.

2. Als Privatfreilager für Brantwein dürfen nur solche Gebäude und geschlossene Räume benützt werden, welche von der Finanzbehörde erster Instanz als zu diesem Zwecke geeignet erkannt werden und in welchen der Brantwein vollständig abgesondert von anderen Waren gelagert werden kann.

Eine ständige Überwachung, sowie eine amtliche Mitsperre findet unter der Bedingung in der Regel nicht statt, dass in dem Privatfreilager nur Brantwein zur Einlagerung gelangt, auf welchem die Consumabgabe haftet.

3. Den Umfang der dem Unternehmer eines Privatfreilagers für Brantwein obliegenden Haftung hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von Brantwein, sowie hinsichtlich der Geldstrafen von Gefällsübertretungen bestimmt das Brantweinsteuergesetz (§§. 15, 16 und 83).

Zur Sicherstellung der dem Unternehmer gegenüber der Finanzverwaltung obliegenden Verbindlichkeiten hat derselbe eine dem Umfange der Unternehmung entsprechende Sicherstellung in der für die Borgung der Consumabgabe vorgeschriebenen Art noch vor der Eröffnung des Betriebes des Privatfreilagers für Brantwein zu leisten, welche im Bedarfsfalle auch erhöht werden kann.

Die Höhe dieser Sicherstellung hat dem vollen Betrage der Consumabgabe zu entsprechen, welche von dem regelmäßigen Lagerbestande entfallen würde.

4. Dem Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein, welches Gesuch bei der Finanzbehörde erster Instanz zu überreichen ist, ist eine genaue Beschreibung der Lagerräume und deren Verbindungen nach außen, nebst einer Planskizze anzuschließen.

In demselben ist ferner der beiläufige Umfang des jährlichen Lagerbetriebes, die Art der zu leistenden Sicherstellung und die Person anzugeben, welche den Finanzorganen bei ihren Controlirungen Rede und Auskunft zu geben haben wird.

Auch jede Änderung in den Lagerräumen unterliegt der vorherigen Anmeldung und Genehmigung.

Über dieses Gesuch läßt die Finanzbehörde erster Instanz eine Untersuchung der Gebäude und der beschriebenen Lagerräume vornehmen, deren Ergebnis in einem Protokolle in doppelter Ausfertigung niederzulegen ist.

Ein Pare dieses Protokolles erhält der Unternehmer mit der amtlichen Bestätigung versehen zu seiner Deckung zurück, während das zweite Pare in den Händen der Finanzbehörde bleibt.

5. In jedem Privatfreilager für Brantwein müssen ein 100theiliger Alkoholometer von der im §. 16 der Vollzugsvorschrift angeordneten Einrichtung, ein Thermometer nach Réaumur und ein ämtlich zimentirtes Aichgefäß (Litergefäß, 10- oder 20-Litergefäß), ferner eine zur Verwägung von mit Brantwein gefüllten Fässern geeignete vorschriftsmäßig geaichte Wage und geaichte eiserne Gewichte, sowie die zur schnellen Füllung der Fässer nothwendigen Vorrichtungen vorhanden sein und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Bei den vorzunehmenden Untersuchungen und Revisionen ist der Unternehmer verpflichtet, den Finanzorganen jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der gefällsämtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben und denselben bei ihren Amtshandlungen selbst oder durch sein Dienstpersonal auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Die Lagerräume dürfen nur während der Tagesstunden, das ist in den Monaten April bis einschließlich October von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und in den Monaten November bis inclusive März von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr abends offen gehalten werden.

Ausnahmen hievon können im Bedarfsfalle von der Finanzbehörde erster Instanz bewilligt werden.

6. Die Einbringung von Brantwein in ein Privatfreilager erfolgt auf Grund der vom Versendungsamte erledigten Anmeldung der abgabefreien Hinwegbringung von Brantwein.

Sobald eine an das Freilager angewiesene Sendung Brantweines, auf dem die Consumabgabe haftet, einlangt, hat der Unternehmer oder der Stellvertreter desselben die Anzeige bei dem zur Überwachung des Freilagers bestimmten Finanzorgane sogleich schriftlich zu erstatten.

7. a) Die mit der Überwachung des die Brantweinsendung empfangenden Privatfreilagers betrauten Finanzorganen ermitteln Zahl, Zeichen und Nummern der Behältnisse, untersuchen die angelegten amtlichen Verschlüsse und erheben die Menge und den Alkoholgehalt des Brantweines für jedes einzelne Behältnis. Die Erhebung des Alkoholgehaltes geschieht in der im §. 24 I, Z. 4 der Vollzugsverordnung vorgeschriebenen Weise. Bei der Erhebung der Menge wird, wenn die Abfertigung beim Versendungsamte nach dem Aichzeichen erfolgte, in der im §. 24 I, Z. 3, und wenn die Abfertigung seitens des Versendungsamtes mittels Gewichtserhebung stattfand, in der im §. 24 I, Z. 5 der Vollzugsverordnung vorgezeichneten Weise vorgegangen.

Die Ermittlung der Menge und des Alkoholgehaltes kann unterbleiben, wenn die Sendung mit unverletztem amtlichen Verschlusse eingelangt ist und sich auch sonst keinerlei Bedenken ergeben, vorausgesetzt, dass der Unternehmer des Privatfreilagers keine Einsprache dagegen erhebt. In einem solchen Falle wird die vom Versendungsamte, beziehungsweise Organe erhobene Alkoholmenge in Empfang gestellt.

b) Wenn die Alkoholmenge nicht um mehr als fünf Procent gegenüber dem Befunde des Versendungsamtes kleiner oder größer befunden wurde, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten. Für die abgängige Alkoholmenge ist, insofern der Abgang nicht durch die zulässige Transportschwendung gerechtfertigt erscheint, die Zahlung der entfallenden Verbrauchsabgabe vom Unternehmer der Brantweinerzeugungsstätte, beziehungsweise des Freilagers, woher die Sendung stammt, zu leisten, sobald das bestätigte Aviso an das Versendungsamt zurückgelangt ist.

Die zur Überwachung des die Sendung empfangenden Privatfreilagers bestimmten Finanzorgane haben daher in der Erledigung auf den Anmeldungen, sowie in der Bestätigung auf dem Aviso den constatirten Abgang an der Alkoholmenge, sowie die hiefür gebürende Consumabgabe anzugeben.

Wenn der Versendungsort nicht der Sitz eines Freilagers ist und die Alkoholmenge bei dem letzteren, und zwar bei eisernen Reservoirs nicht um mehr als 1 Procent und bei Fässern und sonstigen Behältnissen nicht um mehr als 1½ Procent geringer befunden wurde, so ist darüber hinauszugehen. Wurde die Alkoholmenge um mehr als 1, beziehungsweise 1½ Procent geringer befunden, so ist für den die obigen (1, beziehungsweise 1½) Procente übersteigenden Abgang die Consumabgabe nach dem Abgabensatze, zu welchem der Brantwein vom Versendungsamte abgefertigt wurde, einzuheben.

Bei Brantwein in anderen Gefäßen, z. B. in Flaschen, wird eine Transportschwendung nicht zugestanden.

c) Nach vollzogener Feststellung der Alkoholmenge setzen die Finanzorgane den Befund und die Empfangspost, unter welcher die Verbuchung in das [nach Muster a zu führende] Empfangsregister erfolgte, in beide Exemplare der Anmeldung und in das Aviso ein. Muster a

Die Eintragung der Alkoholmenge in das Empfangsregister erfolgt immer im Einklange mit dem auf dem einlangenden Exemplare der Anmeldung anzusetzenden amtlichen Befunde.

[Das Empfangsregister ist monatlich abzuschließen und im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an die Censursbehörde einzusenden.]

d) Das von der Partei überbrachte Exemplar (Unicat) der Anmeldung ist mit der Eintrittsbestätigung versehen der Partei auszufolgen, das von den anweisenden Finanzorganen übersendete und ebenfalls entsprechend bestätigte Exemplar (Duplicat) als Beleg zur Empfangspost des Empfangsregisters beizuschließen, und das eingelangte, entsprechend bestätigte Aviso dem anweisenden Finanzorgane zurückzusenden.

e) Nach Vollzug dieser Amtshandlungen erfolgt noch die Eintragung der übernommenen Alkoholmengen in die nach §. 71 des Brantweinsteuergesetzes zu führende amtliche Rechnung über die Consumabgabe unter Berufung auf die betreffende Post des Empfangsregisters.

f) Die unter a vorgeschriebenen Amtshandlungen sind von zwei mit der Überwachung des Privatfreilagers betrauten Finanzbeamten zu verrichten.

Die bei diesen Amtshandlungen fungirenden Organe haben die auf den Anmeldungen, Avisos und sonstigen Aufschreibungen vorzunehmenden Eintragungen mit ihren Unterschriften und Angabe ihres Dienstcharakters zu bekräftigen.

8. Wie sich beim Eintritte eines Elementarereignisses zu benehmen ist, bestimmt der §. 72 des Gesetzes und der §. 26 der Vollzugsverordnung.

Die Abschreibung erfolgt in solchen Fällen immer a conto des dem höheren Abgabesatze unterliegenden Brantweines, insofern ein solcher nach der Rechnung des Freilagers über die Consumabgabe vorräthig sein soll.

9. Hinsichtlich der Hinwegbringung von Brantwein aus einem Privatfreilager in ein anderes Freilager, oder über die Zollinie, oder soweit es sich um ein mit einer Raffinerie örtlich vereinigtes Freilager handelt, zur anderweitigen abgabefreien Verwendung, sowie hinsichtlich der Hinwegbringung in den freien Verkehr, beziehungsweise hinsichtlich der Abgabeentrichtung oder Borgung sind die einschlägigen Bestimmungen des Brantweinsteuergesetzes und der hiezu erflossenen Vollzugsvorschriften zu beobachten.

10. Bezüglich der Vorrathserhebung und der Schwendungsberechnung gelten die Anordnungen des §. 72 des Brantweinsteuergesetzes und der hiezu erflossenen Vollzugsverordnung.

11. Das Recht zur Haltung eines Privatfreilagers für Brantwein erlischt:

a) durch die freiwillige Verzichtleistung auf die Bewilligung oder durch den Tod des Lagerinhabers;

b) durch den Widerruf der ertheilten Bewilligung, welche insbesondere dann einzutreten hat, wenn der Unternehmer des Privatfreilagers den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn eine der Voraussetzungen, unter welchen die Bewilligung ertheilt worden ist (Z. 1, 2 und 3), hinwegfällt.

In allen Fällen des Aufhörens eines solchen Freilagers hat das mit der Überwachung desselben betraute Amt sämmtliche Vorräthe an Brantwein zu erheben und ist der Unternehmer verpflichtet, für die erhobene Alkoholmenge entweder die Abgabe zu entrichten oder soweit die Borgungssicherstellung ausreicht, die bewilligte Abgabeborgung in Anspruch zu nehmen, oder über die Zollinie auszuführen, oder unter dem Bande der Consumabgabe in ein anderes Freilager zu überweisen oder, wenn das Freilager mit einer Raffinerie örtlich verbunden ist, auch zur anderweitigen abgabefreien Verwendung zu bestimmen. Die Alkoholmengen, für welche die Consumabgabe entrichtet wurde, oder bei welchen die Borgung der Consumabgabe eintritt, werden ihm zur freien Verfügung überlassen.

Bezüglich der allfälligen Abgänge und des Überschusses gelten die Anordnungen des §. 72 des Brantweinsteuergesetzes.

Muster a zur Anlage D.

Kronland: ____________________ Finanzbezirk: ____________________

Steuerbezirk: ____________________

Empfangs-Register Nr. ___

über die, in das/die . . . . des . . . . in . . . . . Conscr.-Nr. übernommenen Alkoholmengen, auf welchen die Consumabgabe haftet.

Zu . . . Bogen

für den Monat . . . . 18 . .

mit . . Stück Beilagen zu diesem Register

und . . . Stück Nachtragsbeilagen.

Abschluss.

Laut Blattseite	Zum Satze von 35 kr.				Zum Satze von 45 kr.			
	aus einer Brennerei oder einem Freilager für Brantwein in den			Zusammen	aus einer Brennerei oder einem Freilager für Brantwein in den			Zusammen
	im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	Ländern der ungarischen Krone	Ländern Bosnien und Hercegovina		im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	Ländern der ungarischen Krone	Ländern Bosnien und Hercegovina	
	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohol							
1								
2								
u. s. w.								
Zusammen								
Übertrag vom vorigen Register								
Monatssumme								

. . . . am . . . . 18 . . . .

Finanzorgan.

Fortlaufendes Post-Nr. dieses Registers	Datum	Empfang der zuliegenden Anmeldung Nr. und Datum	Empfang der Post-Nr. I der Rechnung über die Consumabgabe	des Absenders			der Behältnisse			Amtlich								
				Name	Standort	Land	Zahl	Gattung und Zeichen	Nummer	erhobene Menge				erhobener Alkoholgehalt		Reducirung		
										nach dem Aichzeichen	nach dem Gewichte Kilogramm			nach dem 100theiligen Alkoholometer	bei der Temperatur nach Réaumur, Grade	des erhobenen Alkoholgehaltes auf den wahren nach Tafel I	der Menge	
											Brutto	Tara	Netto				in Litern auf das wahre Volumen nach Tafel II	des Nettogewichtes auf Liter nach Tafel III
1	2	3	4	5			6			7	8	9	10	11	12	13	14	15

Zum Satze von 35 kr.				Zum Satze von 45 kr.				Gegen den ämtlichen Befund am Aufgabsorte sich ergebender		Für den, die zulässigen Schwendungsprocente übersteigenden Abgang ist vom Absender zu entrichten			Das Aviso rückgesendet		Anmerkung
aus einer Brennerei oder einem Freilager für Brantwein in den			Zusammen	aus einer Brennerei oder einem Freilager für Brantwein in den			Zusammen								
im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	Ländern der ungarischen Krone	Ländern Bosnien und Hercegovina		im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	Ländern der ungarischen Krone	Ländern Bosnien und Hercegovina		Überschuß	Abgang	nach dem Satze von	die Consumabgabe im Betrage von		am	an das Finanzorgan in	
Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohol										kr.	fl.	kr.			
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27		28		29

Anlage E
(zu §§. 24 und 27 der V. V.).

Regulativ

für den

zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wer Brantwein, welcher der Consumabgabe unterliegt, zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Koch-, Heiz-, Putz- und Beleuchtungszwecken oder zu Heil- oder wissenschaftlichen Zwecken abgabefrei beziehen will, bedarf hiezu einer besonderen Bewilligung.

Von der abgabefreien Verwendung ist Brantwein, welcher zur Bereitung von alkoholhaltigen, zum menschlichen Genusse geeigneten Fabrikaten dient, ausgeschlossen.

Die Bewilligung zur abgabefreien Verwendung ist dadurch bedingt, dass der Brantwein zuvor denaturirt, das heißt zum menschlichen Genusse untauglich gemacht wird. Eine Ausnahme macht nur der zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendete Brantwein unter bestimmten Bedingungen und Vorsichten.

Der Bezug des zu denaturirenden Brantweines kann entweder aus einer der Consumabgabe unterliegenden Brantweinerzeugungsstätte, oder aus einer als Freilager erklärten Raffinerie erfolgen.

2. Die Bewilligung wird — abgesehen von den besonderen Bedingungen je nach der Verwendungsart des zu beziehenden Brantweines — nur solchen Personen ertheilt, welche weder wegen Schleichhandel noch wegen einer begangenen schweren Gefällsübertretung, noch wegen Betruges gestraft worden sind und über deren Vermögen ein Concurs nicht eröffnet wurde oder die in der eröffneten Concursverhandlung von der ihnen allenfalls angeschuldeten strafbaren Handlung nicht losgesprochen worden sind

Im Falle eines constatirten Missbrauches ist die Bewilligung, unabhängig von den gefällsstrafgerichtlichen Folgen, sofort einzuziehen. Sie kann auch eingezogen werden, wenn eine oder die andere der mit dieser Verordnung vorgezeichneten oder später im Verordnungswege noch vorzuzeichnenden Verpflichtungen von der Partei nicht erfüllt wird.

Die Bewilligung ertheilt die Finanzbehörde erster Instanz.

3. In den Gebäuden oder Gebäudecomplexen, in welchen die Denaturirung, beziehungsweise das gewerbliche Verfahren stattfindet, zu welchem der abgabefreie Brantwein verwendet wird, darf kein Ausschank, Kleinverschleiß oder Kleinhandel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten betrieben werden. Eine Ausnahme hievon wird auf die Zeit vom 1. September 1888 bis Ende Februar 1889 Essigfabrikanten gewährt, welche nachweisen, dass sie die zur Erfüllung der vorstehenden Forderung nothwendigen Änderungen im Betriebe nicht sofort durchführen können.

Diejenigen, welche die Bewilligung (Z. 1) erlangt haben, sind verpflichtet, ihre Handels- und Gewerbebücher ordnungsmäßig zu führen und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen die Einsicht in dieselben, sowie den Eintritt in ihre Gewerbs-, Fabriks- und Aufbewahrungsräume zu dem Ende zu gestatten, damit diese Organe die Vorräthe an denaturirtem Brantweine erheben und falls es sich um ein Gewerbe handelt, welchem eine besondere Art der Denaturirung des Brantweines bewilligt wurde, auch das Gewerbeverfahren beobachten, die Vorräthe an Rohstoffen, insbesondere an Brantwein und an den mittels derselben hervorgebrachten Erzeugnissen erheben, controliren und mit den Büchern vergleichen können.

Auch müssen sie mit einem Alkoholometer und Thermometer (§. 16 der Vollzugsvorschrift), dann mit

einer zur Verwägung gefüllter Brantweinfässer geeigneten geaichten Wage nebst geaichten eisernen Gewichten versehen sein und diese Instrumente den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen im Gewerbslocale zur Verfügung stellen.

Überdies haben diese Personen ausdrücklich zu erklären, dass sie sich den bereits erlassenen allgemeinen, sowie auch den besonderen von Fall zu Fall etwa zu bestimmenden Controlmaßregeln unterwerfen.

4. In dem obenerwähnten Einschreiten ist anzugeben:

a) zu welchem Zwecke die Denaturirung erfolgen soll,

b) wenn für einzelne dieser Zwecke besondere Bedingungen vorgeschrieben sind, die Erfüllung dieser Bedingungen,

c) die beiläufige Jahresmenge des zur Denaturirung bestimmten Brantweines nach Hektolitergraden (Litern) Alkohol,

d) die Erzeugungsstätte, beziehungsweise das mit einer Raffinerie örtlich vereinigte Freilager, aus welchen der zu denaturirende Brantwein bezogen werden wird.

Die Bezugsquelle kann jedoch gegen vorherige rechtzeitige Anzeige bei der Finanzbehörde erster Instanz jederzeit geändert werden,

e) die Art der Sicherstellung der Consumabgabe,

f) das Vorhandensein gesicherter, zur Anlegung einer verlässlichen ämtlichen Mitsperre geeigneter Localitäten.

5. Den Finanzbehörden erster Instanz liegt ob, vor der Ertheilung der Bewilligung bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk das Unternehmen liegt, die Auskunft einzuholen, ob die im Gesuche angegebenen Daten über die Art des Gewerbebetriebes, den Betriebsumfang 2c. der Wirklichkeit entsprechen, beziehungsweise ob und inwieweit dies nicht der Fall ist.

Die Finanzbehörde hat sich sodann bei der Erledigung des Gesuches in der Regel an das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer zu halten.

6. Bevor die Bewilligung ertheilt wird, hat der Gesuchsteller dem Staatsschatze die Sicherstellung für die Abgabe zu leisten, welche durch Missbrauch der Bewilligung oder in anderer Weise gefährdet werden könnte.

Diese Sicherstellung ist in der Höhe der für den beiläufigen zweimonatlichen Alkoholbedarf entfallenden Verbrauchsabgabe von 45 fl. per Hektoliter Alkohol zu berechnen und kann in derselben Weise geleistet werden, wie dies im §. 32 der Vollzugsverordnung bezüglich der Borgung der Verbrauchsabgabe vorgeschrieben erscheint.

7. Hinsichtlich der Hinwegbringung des zur abgabefreien Verwendung (Punkt 1) bestimmten Brantweines aus einer Brantweinerzeugungsstätte oder aus einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie gelten im allgemeinen die im §. 24 der Vollzugsverordnung für die unter dem Bande der Consumabgabe erfolgende Hinwegbringung von Brantwein in ein Freilager festgesetzten Bestimmungen.

In den bezüglichen Anmeldungen muss außerdem noch die Unternehmung, für welche der Brantwein bestimmt ist, sowie auch Datum und Geschäftszahl der bezüglichen Bewilligung zum Bezuge von unter dem Bande der Consumabgabe stehendem Brantwein angegeben sein.

8. Das Finanzorgan, an welches der zur abgabefreien Verwendung bestimmte Brantwein angewiesen wurde, ermittelt beim Einlangen der Sendung Zahl, Zeichen und Nummer der Behältnisse, untersucht die angelegten amtlichen Verschlüsse, und erhebt die Menge und den Alkoholgehalt. Die Erhebung des Alkoholgehaltes geschieht in der im §. 24, I, Z. 4 der Vollzugsverordnung vorgeschriebenen Weise. Bei der Erhebung der Menge wird, wenn die Abfertigung beim Versendungsamte nach dem Aichzeichen erfolgte, in der im §. 24, I, Z. 3, und wenn die Abfertigung seitens des Versendungsamtes mittels der Gewichtserhebung stattfand, auf die im §. 24, I, Z. 5 der Vollzugsverordnung vorgezeichnete Weise vorgegangen.

Sodann setzt das Finanzorgan den Befund und die Empfangspost, unter welcher die Verbuchung in das [nach Muster a der Anlage D zu §. 27 der Vollzugsverordnung] zu führende Empfangsregister erfolgte in beide Exemplare der Anmeldung und in das Aviso ein.

Hinsichtlich der eventuellen Abgänge und der Berücksichtigung der Schwendung sind die in der Anlage D für die Privatfreilager für Brantwein getroffenen Anordnungen zu beobachten.

Das von der Partei überbrachte Exemplar der Anmeldung (Unicat) ist mit der Bestätigung des Einlangens der Sendung der Partei auszufolgen, das von den anweisenden Finanzorganen übersendete und ebenfalls entsprechend bestätigte Exemplar (Duplicat) dagegen als Beleg zur Empfangspost des Empfangsregisters beizuschließen und das eingelangte entsprechend bestätigte Aviso den anweisenden Finanzorganen zurückzusenden.

9. Nach Vollzug dieser Amtshandlungen wird der übernommene Brantwein, insoferne nicht die Einlagerung in eine amtliche Niederlage stattzufinden hat, in das zur Anlegung der amtlichen Mitsperre geeignete Privatmagazin eingelagert und bis zur Denaturirung unter amtlicher Mitsperre gehalten.

II. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Denaturirung.

1. Die Denaturirung erfolgt durch Vermischung mit dem vorgeschriebenen Denaturirungsmittel.

2. Von der die Abgabefreiheit bedingenden Denaturirung ist — mit Ausnahme des Brantweines

für die Essigbereitung — aller Brantwein ausgeschlossen, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers hat, sowie parfumirter oder sonst versetzter oder bereits denaturirter Brantwein.

3. Die auf einmal zur Denaturirung zu stellende Menge Brantwein muss mindestens fünf Hektoliter Alkohol betragen.

4. Jede beabsichtigte Denaturirung von Brantwein ist dem in der bezüglichen Bewilligung hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung nach dem angehängten Muster a anzumelden. Muster a.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die Menge und den Alkoholgehalt des Brantweines, welcher denaturirt werden soll, und die darin befindliche gesammte Alkoholmenge;
b) die Menge und Beschaffenheit des Denaturirungsmittels mit der Angabe, ob das letztere der vorgeschriebenen Prüfung bereits unterzogen wurde;
c) den Zeitpunkt der Vornahme des Denaturirungsactes.

Da die Verwendung des denaturirten Brantweines auch zu gewerblichen Zwecken geschehen kann, so ist vor der Denaturirung die Controlgebür von $1\frac{1}{2}$ kr. per Liter Alkohol zu entrichten.

Diese Controlgebür ist für die ganze angewiesene Sendung noch vor der Denaturirung, diese mag sich auf die ganze Sendung, oder nur auf einen Theil derselben beziehen, bei dem zuständigen Perceptionsamte zu entrichten.

Die Entrichtung geschieht mittels einer besonderen, in einfacher Ausfertigung dem Perceptionsamte zu überreichenden Anmeldung nach Muster b. Muster b.

Vor der Überreichung ist die Anmeldung dem Überwachungsorgane vorzulegen, welches durch die Mitfertigung derselben die Übereinstimmung mit den Daten der bezüglichen Post des Empfangsregisters zu bestätigen hat.

[Die Verbuchung dieser Anmeldungen geschieht in dem Zahlungsregister Muster c für die Controlgebür, aus welchem eine Bestätigung in Form einer Zahlungsbollette ertheilt wird. Muster c.

Die Anmeldung wird dem Zahlungsregister angeschlossen].

5. Die Denaturirung darf nur in einem eigens hiezu bestimmten Bottich von hinreichender Größe, welcher auf die betreffenden Füllungsmengen vorher amtlich geaicht wurde, vorgenommen werden.

6. Die Denaturirung des unter dem Bande der Consumabgabe bezogenen Brantweines hat längstens innerhalb Monatsfrist, vom Tage des Bezuges an gerechnet, stattzufinden, widrigens der Empfänger des Brantweines verpflichtet ist, die für die betreffende Alkoholmenge entfallende Consumabgabe nach dem höheren Abgabesatze zu entrichten.

7. Die Vornahme der Denaturirung hat ausnahmslos in Gegenwart von zwei hiezu bestimmten Finanzorganen, von denen der eine dem Beamtenstande angehören muss, stattzufinden.

Ist der Empfänger nicht ohnehin gesetzlich zur Entrichtung der Controlgebür verpflichtet, so hat er die entfallenden Zehr- und Fahrgebüren für die intervenirenden Finanzorgane an die ihm bekanntzugebende Staatskassa zu vergüten.

8. Der mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel (III A dieses Regulativs) denaturirte Brantwein kann in den allgemeinen Verkehr gesetzt werden.

9. Es ist verboten:

a) aus denaturirtem Brantwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden oder dem denaturirten Brantwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird;
b) Branntwein, welcher in solcher Weise (lit. a) behandelt ist, zu verkaufen oder feilzuhalten.

Verschleißer von Brantwein, welcher mit einem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wurde, sind verpflichtet, einen Abdruck des vorstehenden Verbotes in ihren Verkaufslocalen an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

10. Die Finanzorgane haben ihr Augenmerk darauf zu richten, dass der zur Denaturirung gestellte Brantwein nicht bereits denaturirt oder parfümirt oder sonst versetzt ist, und dass er in Absicht auf Menge und Alkoholgehalt mit der Denaturirungsanmeldung übereinstimmt.

Nur wenn in diesen Beziehungen ein Anstand sich nicht ergibt oder derselbe in unbedenklicher Weise behoben worden ist, dürfen sie zur Denaturirung schreiten. Diese aber ist derart zu vollziehen, dass eine gründliche Vermischung des Denaturirungsmittels mit dem Brantwein durch Umrühren bewirkt wird.

Nach erfolgter Denaturirung, der die Finanzorgane unausgesetzt beizuwohnen haben, wird die Gesammtmenge des denaturirten Brantweines erhoben. Den Vollzug der Amtshandlung und deren Erfolg haben sie auf beiden Parien der Anmeldung anzusetzen.

Das eine Exemplar der bestätigten Anmeldung erhält die Partei zu ihrer Deckung zurück, während das zweite Pare der bezüglichen Post des Empfangsregisters oder falls dieses bereits eingesendet worden sein sollte, dem folgenden Empfangsregister nachträglich anzuschließen ist.

11. Die Finanzorgane sind berechtigt, bei denjenigen Personen, welche die Bewilligung zur Denaturirung erlangt haben, sowie auch bei jenen Personen, welche denaturirten Brantwein beziehen und im Kleinen verkaufen, während des ordentlichen Gewerbebetriebes Nachschau zu pflegen und im Falle eines Verdachtes Proben von Brantwein behufs Veranlassung der chemischen Untersuchung desselben zu entnehmen.

12. Personen, welche mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirten Brantwein verschleißen wollen, bedürfen hiezu des Erlaubnisscheines der Finanzbehörde erster Instanz und sind verpflichtet, auf Verlangen den Finanzorganen den Bezug des denaturirten Brantweines mittels Absatzbolletten auszuweisen.

III. Über die Denaturirungsmittel und die mit Rücksicht auf das Denaturirungsmittel getroffenen besonderen Anordnungen.

A. Allgemeines Denaturirungsmittel.

1. Als allgemeines Denaturirungsmittel dient ein Gemisch von zwei Theilen Holzgeist und $1/2$ Theil Pyridinbasen, welches dem zu denaturirenden Brantwein in dem Verhältnisse von 2, beziehungsweise $1/2$, zusammen $2\,1/2$ Liter zu je 100 Liter reinen Alkohols hinzugesetzt wird.

Die Beschaffenheit der einzelnen zur Herstellung des Gemisches verwendeten Stoffe hat den in der Beilage d angegebenen Erfordernissen zu entsprechen. Beilage d.

2. Die Denaturirung mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel wird nur solchen Personen bewilligt, welche nicht nur den im Abschnitte I aufgeführten allmeinen Erfordernissen entsprechen, sondern die voraussichtlich per Jahr mindestens 60 Hektoliter Brantwein zur Denaturirung anmelden werden.

3. Der Bezug der allgemeinen Denaturirungsmittel bleibt der Partei überlassen.

Zur Denaturirung dürfen jedoch nur solche allgemeine Denaturirungsmittel verwendet werden, welche vor ihrer Verwendung einer Prüfung durch Sachverständige unterzogen wurden und von dem Zeitpunkte der Probeentnahme angefangen bis zur Verwendung unter amtlichem Verschlusse geblieben sind.

Die Prüfung ist durch die von der Finanzlandesbehörde hiezu bestimmten sachverständigen Organe auf Kosten desjenigen, für welchen die Denaturirung geschieht, zu vollziehen, welche Organe sich bei der Prüfung nach der beigegebenen Anleitung (Beilage e) zu benehmen haben. Beilage e.

4. Zu diesem Behufe haben zwei Finanzorgane über Ersuchen der Partei von den zur Denaturirung bestimmten Mitteln (Holzgeist und Pyridinbasen) in Gegenwart der Partei je zwei Proben in der Menge von circa $1/2$ Liter zu entnehmen, in reine Flaschen zu füllen und diese unter amtliches Siegel und das Siegel der Partei zu legen. Je eine Probe ist an das zur Prüfung bestimmte Organ einzusenden, die Duplicate der Proben dagegen von den Finanzorganen in Verwahrung zu nehmen und wenn das Denaturirungsmittel als geeignet erkannt worden, bis zur vollständigen Verwendung desselben aufzubewahren.

Vor der Entnahme der Probe ist die Flüssigkeit, aus welcher die Probe entnommen werden soll, gehörig durchzumischen.

Befinden sich die Denaturirungsmittel in mehreren Behältnissen, so sind die Proben aus jedem Behältnisse zu entnehmen und ist auf jeder Probe die Nummer des Behältnisses, aus welchem sie entnommen wurde, deutlich anzumerken.

5. Sofort nach der Entnahme der Proben sind die bezüglichen Behältnisse unter amtlichen Verschluss zu legen und außerdem unter sichere amtliche Mitsperre zu nehmen.

In derselben Weise sind auch die im Punkte 4 erwähnten Duplicatsproben aufzubewahren.

6. Erst nach Einlangen des die geeignete Beschaffenheit der Denaturirungsmittel bestätigenden Befundes dürfen die allgemeinen Denaturirungsmittel zur Denaturirung verwendet werden und sind dieselben bis zur ihrer vollständigen Verwendung im Einklange mit der obigen Bestimmung unter amtlichem Verschlusse und unter amtlicher Mitsperre zu halten.

7. Die Vornahme des Denaturirungsverfahrens erfolgt in der sub Z. II dieses Regulativs beschriebenen Art, und ist hiebei insbesondere zu beachten, dass die beiden Denaturirungsmittel zuerst in den Denaturirungsbottich zu geben, sodann die entsprechende Alkoholmenge, respective Brantweinmenge, in welcher sich dieselbe befindet, einzulassen und die Mischung gehörig durchzurühren ist.

8. Der denaturirte Brantwein ist in einem vollständig vom anderen Gewerbsbetriebe abgesonderten Locale, in welchem keine andere Ware sich befindet, zu lagern.

In den mit diesem Locale in unmittelbarer Verbindung stehenden Localen darf mindestens undenaturirter Brantwein nicht eingelagert werden.

9. Über den Absatz von mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirtem Brantwein haben diejenigen, für welche die Denaturirung erfolgte, ein amtlich vorbereitetes juxtirtes Verschleißregister zu führen, auf dessen erster Seite die von Fall zu Fall denaturirten Alkoholmengen in Anschreibung gebracht werden.

Diese Verschleißregister sind nach dem angehängten Muster f einzurichten, zu führen und aus denselben die Absatzbolletten den Abnehmern auszufolgen. Die Verschleißregister sind halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden. Muster f.

Die Drucksorte für dieselben ist in paginirten und paraphirten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Amte oder Organe gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen und hat das Amt oder Organ vor der Ausfolgung auf jedem Hefte den Namen und Wohnort und die Conscriptionsnummer des Hauses desjenigen, für welchen das Register bezogen wird, einzustellen.

10. Mindestens jährlich zweimal ist eine amtliche Bestandaufnahme der Vorräthe an mit dem allge-

meinen Denaturirungsmittel denaturirtem Brantwein vorzunehmen. Vor der Bestandaufnahme ist das Empfangsregister und das Verschleißregister abzuschließen und der vorhanden sein sollende Vorrath zu erheben. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Procent des Bestandes kann von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden.

B. Besondere Denaturirungsmittel.

1. Gewerbetreibenden kann gestattet werden, die Denaturirung von Brantwein für den eigenen gewerblichen Bedarf statt mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel mit Pyridinbasen von der in der Beilage d vorgeschriebenen Beschaffenheit in dem Verhältnisse von einem halben Liter zu je 100 Liter Alkohol oder mit 5 Procent Holzgeist von der in der Beilage d vorgeschriebenen Beschaffenheit vorzunehmen. Bezüglich der Voraussetzungen, unter denen diese Denaturirungsmittel zugelassen werden dürfen, finden die Vorschriften über die Prüfung der allgemeinen Denaturirungsmittel) Abschnitt III, A. Punkt 3—8) entsprechende Anwendung.

2. Handelsgerichtlich protokollirte Essigerzeuger können zur Fabrication von Essig Brantwein mit dem vorbezeichneten Zusatze von Pyridinbasen oder mit 100 Procent Wasser und 100 Procent Essig von 6 Procent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) oder mit 100 Procent Wasser und 50 Procent Essig von 12 Procent Gehalt an Essigsäure denaturiren, wobei auf Verlangen des Antragstellers auf die beizumischende Wassermenge sowohl die das vorgeschriebene Maß übersteigende Menge zugesetzten Essigs als auch die in dem vorgeführten Brantwein enthaltene Wassermenge in Anrechnung gebracht werden darf. An Stelle des Wassers kann auch Bier oder Hefenwasser verwendet werden. Zur Fabrication von Essig darf Brantwein auch mit 200 Procent Essig von 3 Procent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat), oder mit 30 Procent Essig von 6 Procent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat), 70 Procent Wasser und 100 Procent Bier denaturirt werden. Ferner kann gestattet werden, zum Zwecke der Denaturirung neben der vorgeschriebenen Essigmenge 100 Procent reinen Naturweines an Stelle des Wassers, Bieres oder Hefenwassers beizumischen.

Essigfabrikanten ist es gestattet, Brantwein von geringerer Stärke als 80 Procent des 100theiligen Alkoholometers, und zwar bis zu 35 Procent herab denaturiren zu lassen.

In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden Raume darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden.

Zur Vornahme der Denaturirung muss in den Gewerbsräumen des Fabrikanten ein gefällsamtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ablesung des Flüssigkeitsstandes versehenes feststehendes Gefäß vorhanden sein. Die Prüfung des zur Denaturirung von Brantwein verwendeten Essigs geschieht nach der Anleitung in Beilage g durch den Finanzwach-Controlbezirksleiter. Die Prüfungsmittel werden von der Finanzbehörde gegen Ersatz der Kosten beigestellt. Beilage g.

3. Bis auf weiteres können ferner als Denaturirungsmittel für den zu verwendenden Brantwein gestattet werden:

Zur Herstellung von

a) Lacken aller Art und Polituren, sie mögen zur Verarbeitung in eigenen Fabricationsbetrieben oder zum Verkaufe bestimmt sein, $^1/_2$ Procent Terpentinöl.

   Zur Herstellung von Brauglasur darf die Denaturirung mit einer Lösung von 1 Gewichtstheil Schellack und 2 Gewichtstheilen Alkohol von 95 Procent zugelassen werden, welche dem Brantwein in dem Verhältnis von 20 Procent zuzusetzen ist;

b) Knallquecksilber: $^1/_2$ Procent Terpentinöl oder 0·025 Procent Thieröl;

c) Anilinfarben: 0·025 Procent Thieröl.

d) Es darf ferner gestattet werden, Brantwein denaturiren zu lassen:

   α) Zur Herstellung der nachbenannten Chemikalien: der Alkaloide, der als Arzneimittel gebrauchten Extractivstoffe, wie Galappenharz und Scammonium, des Chloroforms, Jodoforms, der Äthylweinsäure, des Chloralhydrats, Schwefeläthers, des Essigäthers zu technischen Zwecken (vergleiche lit. δ), Collodiums, Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze, des Bleiweiß und der essigsauren Salze (Bleizucker) mit $^1/_2$ Procent Terpentinöl oder mit 0·025 Procent Thieröl oder 10 Procent Schwefeläther.

   β) Zur Herstellung von Farblacken mit $^1/_2$ Procent Terpentinöl oder 0·025 Procent Thieröl.

   γ) Zur Untersuchung von Zuckerrüben auf den Gehalt an Zucker in Zuckerfabriken mit 0·025 Procent Thieröl.

   δ) Zur Herstellung von Essigäther, welcher zu technischen Zwecken bestimmt ist, darf für den dazu zu verwendenden Brantwein Abgabefreiheit nur unter der Bedingung gewährt werden, dass außer der vorschriftsmäßigen Denaturirung des Brantweins bei der Erzeugung Punkt d lit. α) auch noch eine Controle der Verwendung des erzeugten Essigäthers zu technischen Zwecken eintritt.

Die Erzeuger von Essigäther zu technischen Zwecken sind daher verpflichtet, über den Absatz des

aus denaturirtem Brantwein erzeugten Essigäthers ein Verschleißregister in derselben Weise, wie die Großhändler mit denaturirtem Brantwein (Absatz III, A, Punkt 9) zu führen und ist denselben untersagt, solchen Essigäther an andere Personen abzusetzen, als an jene, welche den Essigäther nur zu technischen Zwecken benützen, also insbesondere nicht an Verschleißer.

Diejenigen Personen, die aus abgabefreiem Brantweine erzeugten Essigäther zu technischen Zwecken beziehen, unterliegen der gefällsämtlichen Controle.

4. Thieröl, Terpentinöl, Schwefeläther und Schellacklösung, welche als Denaturirungsmittel verwendet werden sollen, haben den aus der beiliegenden Anleitung (Beilage h) zur Untersuchung sich ergebenden Erfordernissen zu entsprechen.

Beilage h.

5. Der Bezug der verschiedenen Denaturirungsmittel bleibt dem Gewerbetreibenden überlassen.

Ist für das betreffende Denaturirungsmittel eine besondere Prüfung in diesem Regulativ vorgeschrieben, so darf ein solches Denaturirungsmittel erst nach erfolgter Prüfung durch Sachverständige in Verwendung genommen werden.

Bei Holzgeist und Pyridinbasen hat die Prüfung stets auf die unter Absatz III A dieser Anordnung vorgeschriebene Art durch Musterziehung stattzufinden.

Bei den übrigen Denaturirungsmitteln kann jedoch die Prüfung durch Sachverständige von dem Verkäufer dieser Denaturirungsmittel bei der Finanzbehörde angesucht und bewilligt werden. Die Kosten hat der Verkäufer zu zahlen.

Die Sachverständigen haben über die stattgefundene Prüfung ein Certificat auszustellen, in welchem das geprüfte Denaturirungsmittel, sowie das Behältnis, in welchem sich dasselbe befindet, genau zu bezeichnen ist. Das Behältnis muss sofort nach der Prüfung unter amtlichen Verschluss gelegt werden und bis zur vollständigen Verwendung des Denaturirungsmittels unter amtlichem Verschlusse bleiben.

Vor der Vornahme der Denaturirung haben sich die Finanzorgane von dem unverletzten Verschlusse des das Denaturirungsmittel enthaltenden Behältnisses und von der Übereinstimmung mit dem einzuziehenden Certificate zu überzeugen. Der etwa nicht verwendete Theil des Denaturirungsmittels ist wieder unter amtlichen Verschluss zu legen.

6. Die Gewerbetreibenden haben in dem bezüglichen Einschreiten stets auch die Verwendungsart des zu denaturirenden Brantweines in ihrem Gewerbebetriebe anzugeben und darf die Denaturirung nur zu dem angemeldeten Zwecke und in den Gewerbsräumen des Gewerbetreibenden stattfinden. Das Ablassen dergestalt denaturirten Brantweines an andere ist verboten.

In dem Einschreiten ist ferner anzugeben, welche Menge an denaturirtem Brantwein zur Erzeugung einer bestimmten Menge des Fabrikates nothwendig ist.

Über die Richtigkeit dieser Angaben hat die Finanzbehörde das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer einzuholen und das nach Einvernahme der letzteren festgesetzte Verhältnis zwischen denaturirtem Brantwein und dem jeweiligen Fabrikate in der Erledigung über das Einschreiten sowohl der Partei, als auch dem Überwachungsorgane bekanntzugeben.

7. Die Anmeldung und Vornahme der Denaturirung selbst erfolgt, insofern nicht von Fall zu Fall besondere Anordnungen getroffen werden, in der unter Abschnitt II dieses Regulativs vorgezeichneten Art.

8. Hinsichtlich der Entrichtung der Controlgebür haben die im Abschnitte II, Z. 4 dieses Regulativs enthaltenen Bestimmungen Anwendung zu finden.

9. Gewerbetreibende, welchen die Denaturirung mit einem anderen als dem allgemeinen Denaturirungsmittel gestattet wurde, haben über den Zu- und Abgang an denaturirtem Brantwein eine jederzeit zur Einsicht bereitzuhaltende Aufschreibung zu führen, aus welcher ersichtlich sein muss:

a) die Gesammtmenge und der Alkoholgehalt des denaturirten Brantweines;

b) die Menge des von Fall zu Fall aus dem Vorrathe in gewerbliche Verwendung genommenen denaturirten Brantweines;

c) die Ergebnisse der Verwendung (Fabrikat) rücksichtlich der entnommenen Menge an denaturirtem Brantweine.

Außerdem haben sie über den Absatz der gewerblichen Erzeugnisse eine eigene Aufschreibung für gefällsämtliche Zwecke zu führen, die den Finanzorganen jederzeit auf Verlangen vorzuweisen ist.

Den Finanzorganen ist die Vergleichung dieser Aufschreibung mit den Gewerbs- und Handelsbüchern unverweigerlich zu gestatten.

10. Der mit einem besonderen Denaturirungsmittel denaturirte Brantwein ist ausschließlich an dem angemeldeten Orte zu lagern.

11. Gewerbetreibende, welche neben demjenigen Gewerbe, für welches sie denaturirten Brantwein verwenden, ein anderes Gewerbe betreiben, in welchem Brantwein, auf dem die Consumabgabe nicht haftet, verwendet wird (z. B. Liqueurfabrikanten), haben die verschiedenen Fabricationen völlig von einander getrennt zu halten. Das Gleiche gilt von Gewerbetreibenden, welche zu ihrer Fabrication theils mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel, theils in anderer Weise denaturirten Brantwein verwenden.

IV. Besondere Anordnungen für den zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken abgabefrei zu verwendenden Brantwein.

Insofern denaturirter Brantwein zu einem Heil- oder wissenschaftlichen Zwecke nicht verwendbar ist, kann die Finanzlandesbehörde ausnahmsweise die abgabefreie Verwendung von nicht denaturirtem Brantwein unter den nachstehenden besonderen Bedingungen und Controlmaßregeln gestatten.

1. Wer auf diese ausnahmsweise Gestattung Anspruch erheben will, hat darum bei der Finanzlandesbehörde anzusuchen und in diesem Ansuchen

a) den jährlichen Bedarf an Brantwein zu dem fraglichen Zwecke;
b) die Art der Verwendung;
c) die Bezugsquelle und
d) die Sicherstellung für die Verbrauchsabgabe

anzugeben.

Jede andere als in dem Gesuche ausdrücklich angegebene Verwendung von Brantwein ist strafbar.

2. Die Bewilligung wird nur solchen Personen, welche erwiesenermaßen wissenschaftliche Ziele verfolgen und Apothekern ertheilt, wenn sie weder Ausschank, noch Kleinverschleiß mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, noch Handel mit diesen Flüssigkeiten treiben.

3. Die Finanzlandesbehörde hat sich vor jeder Bewilligung zur abgabefreien Verwendung von nicht denaturirtem Spiritus in geeigneter Weise von der Richtigkeit der Gesuchsangaben zu überzeugen und auf Grund der gepflogenen Erhebungen die jährliche Alkoholmenge festzusetzen, bis zu welcher die abgabefreie Verwendung stattfinden darf.

[Für diese Festsetzung ist die Ausweisung jener Alkoholmenge zu fordern, welche in den letzten zwei Jahren zu dem fraglichen Zwecke verwendet wurde. Auch kann das Gutachten des betreffenden Apothekergremiums eingeholt werden.]

4. Hinsichtlich des Bezuges des abgabefreien Brantweines gelten die im Abschnitte I dieses Regulativs enthaltenen Bestimmungen.

5. Der bezogene Brantwein ist in geaichten Gefäßen an einem bestimmten Platze aufzubewahren.

Sind mehrere mit Brantwein gefüllte Aufbewahrungsgefäße vorhanden, so darf stets nur eines zur Entnahme des Brantweines geöffnet sein.

6. Diejenigen, denen die Bewilligung zur abgabefreien Verwendung von undenaturirtem Brantwein ausnahmsweise ertheilt wurde, stehen unter gefällsamtlicher Controle und sind verpflichtet, bei den Revisionen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten oder leisten zu lassen. Die Apotheker sind überdies verbunden, über den Empfang und die Verwendung von abgabefrei bezogenem Brantwein eine genaue Aufschreibung nach Muster i zu führen. Die Drucksorte zu diesen Aufschreibungen wird in paginirten und paraphirten Heften gegen Ersatz der Gestehungskosten verabfolgt. Die Aufschreibungen sind vierteljährig abzuschließen und an die Finanzbehörde erster Instanz einzusenden. Muster i.

7. Es ist strenge verboten, abgabefrei bezogenen Brantwein zu anderen als dem die Abgabefreiheit bedingenden Heil-, beziehungsweise wissenschaftlichen Zwecke zu verwenden und insbesondere solchen Brantwein zu anderen als zu Heilzwecken in unverändertem Zustande abzusetzen.

Auch darf derselbe nicht zur Bereitung von Rum, Liqueur, Franzbrantwein, Cognac, Kölnerwasser und Essenzen verwendet werden. Jeder Missbrauch ist strafbar.

8. Bei den zeitweiligen Revisionen, welche bei diesen Personen vorzunehmen sind, ist wahrzunehmen, ob der Sollbestand mit dem wirklichen Bestande übereinstimmt. Sollte eine größere als die dem durchschnittlichen Bedarfe (Punkt 1 und 3) entsprechende Menge Brantwein in Verwendung kommen, so sind die Ursachen aufzuklären, eventuell ist der Gefällsanstand zu erheben.

9. Die Finanzlandesbehörde kann jenen Apothekern, welche mittels des Laboratoriumsbuches den durchschnittlichen Verbrauch an Alkohol zu Heilzwecken für die letzten zwei Solarjahre nachweisen, die Pauschalirung des Jahresbedarfes an Brantwein zu Heilzwecken zugestehen. Hiebei wird aber jene Alkoholmenge nicht eingerechnet, welche zur Bereitung der im Punkte 7, Absatz 2 bezeichneten Flüssigkeiten verwendet worden sind, dagegen das so ermittelte jährliche Pauschale um 3 Procent für die aus dem sogenannten Standglase zu Medikamenten verwendeten Alkohol erhöht.

Wenn die angesuchte Pauschalirung bewilligt wird, entfällt die Verpflichtung zur Buchführung (Punkt 6).

Muster a. zur Anlage E.

Kronland: ______________________ Finanzbezirk: ______________________

Steuerbezirk: ______________________

Anmeldung

des gefertigten Unternehmers $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . über die beabsichtigte Denaturirung des am . . . . 18 . . zur abgabefreien Verwendung übernommenen, unter dem Bande der Consumabgabe stehenden Brantweines.

Tag	Stunde	Menge in Litern	Alkoholgehalt nach der 100theiligen Alkoholometerscala	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Verwendetes Denaturirungsmittel				Bezeichnung, Nummer und Rauminhalt des Denaturirungsgefäßes	Anmerkung
der Vornahme des Denaturirungsactes		bei der Temperatur von + 12° Réaumur			Gattung	Menge		Angabe, ob dasselbe der vorschriftmäßigen Prüfung bereits unterzogen wurde und der eventuellen Bestätigung hierüber		
		des zu denaturirenden Brantweines				Kilogramm	Liter			

. . . . am . . . . 18 . .

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . . 18 . . .
2. Die vorstehende Anmeldung bezieht sich auf die, unter Post-Nr. . . . des Empfangsregisters am . . . . 18 . . von . . . . in . . . . zur abgabefreien Verwendung übernommene Brantweinsendung.
3. Ergebnis der ämtlichen Untersuchung des Brantweines in Bezug auf:
   a) den Zustand . . . .
   b) die Menge nach dem Aichzeichen . . . .
   c) die Menge nach dem Gewichte . . . .
   d) den Alkoholgeholt und die Temperatur . . . .
   e) die Reduction der scheinbaren Stärke auf die wahre Stärke (Tafel I) . . . .
   f) die Reduction auf das wahre Volumen (Tafel II) . . . .
   g) die Reduction des Nettogewichtes auf das Volumen (Tafel III) . . . .
   h) die enthaltenen Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols . . . .
4. Bestätigung und Beschreibung des vollzogenen Denaturirungsactes . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
5. Gesammtmenge des denaturirten Brantweines und dessen eventuelle weitere Verbuchung . . .
. . . .

. . . . am . . . . 18 . .

Kronland:

Muster b zur Anlage E.

Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Anmeldung.

Der gefertigte Unternehmer des/der . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . meldet beim k. k. . . . . . Amte in . . . . an, dass in seiner Unternehmung . . . . in Worten . . . . Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols aus de . . . . des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . . . behufs abgabefreier Verwendung zu (Zweck) . . . . eingelangt ist und entrichtet die hiefür entfallende Controlgebür per . . . . fl. . . kr., in Worten . . . . Gulden . . kr. ö. W.

. . . . am . . . . 18 . .

N. N.

. . . .

Von Seite des gefertigten Finanzorganes wird bestätigt, dass die obgenannte Alkoholmenge unter der Empfangsregister-Post-Nr. . . . . am . . . . 18 . . eingetragen wurde.

. . . . am . . . . 18 . .

. . . .

Finanzorgan.

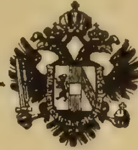
Muster c zur Anlage E.

Zahlungs-Register

über die vom Empfänger des abgabefrei bezogenen Brantweines entrichteten Controlgebüren.

Post-Nr. . . . . am . . . . 18 .	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Entfallende Controlgebür	
		fl.	kr.
. . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . . . . hat laut zuliegender Anmeldung de dato . . . . 18 . . . die (nach dem Satze von $1\frac{1}{2}$ kr. per Hektolitergrad) für den aus de . . . . des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . . . laut der Empfangs-Register Post-Nr. . . . . vom . . . . 18 . . behufs abgabefreier Verwendung zu (Zweck) . . . . abgabefrei bezogenen . . . . in Worten . . . . Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols entfallende Controlgebür per . . . . . . fl. . . kr., in Worten . . . . Gulden . . . . . kr. hieramts am heutigen Tage bar entrichtet.	. . . .	. . . . .	.

Zahlungs-Bolletta.

Kronland . . . .  K. k. . . . . . Amt . . . . . .

Bollette Nr.

ausgestellt am . . . . 18 . . um . . Uhr $\frac{\text{vor}}{\text{nach}}$ mittags auf Grund der Anmeldung de dato . . . . 18 . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . . . hat die (nach dem Satze von $1\frac{1}{2}$ kr. per Hektolitergrad) für den aus de . . . . des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . . laut der Empfangs-Register-Post-Nr. . . vom . . . . 18 . . behufs abgabefreier Verwendung zu (Zweck) . . . . abgabefrei bezogene . . . . in Worten . . . . . . Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols entfallende Controlgebür per . . . .

Betrag der Controlgebüren	
fl.	kr.
. . . .	. .

in Worten . . . . Gulden . . . . kr. ö. W. am heutigen Tage hieramts bar entrichtet.

K. k. . . . . . . Amt in . . . .

. . . .

Einnehmer. Controlor.

Diese Bollette wurde benützt zur Deckung der nachstehenden controlgebürpflichtigen Denaturirungsacte:

Zur Anmeldung vom	wurden der Denaturirung unterzogen		Entfallende		Bleibt Rest an		Unterschrift des Finanzorganes	Anmerkung
	am	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Controlgebür					
			fl.	kr.	fl.	kr.		

Beilage d zur Anlage E.

Die Beschaffenheit der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels.

1. Der Holzgeist.

Der Holzgeist soll farblos oder schwach gelblich gefärbt sein. Das specifische Gewicht desselben darf 0·840 nicht übersteigen. Bei der Destillation von 100 Raumtheilen des Holzgeistes sollen bei dem normalen Barometerstand von 760 Millimeter Quecksilberdruck bis zu einer Temperatur von 75 Graden des hunderttheiligen Thermometers mindestens 80 Raumtheile übergegangen sein. Der Holzgeist soll mit Wasser ohne wesentliche Trübung in jedem Verhältnisse mischbar sein. Der Gehalt des Holzgeistes an Aceton soll 30 Procent übersteigen. Der Holzgeist soll wenigstens 1 Procent, aber nicht mehr als 1·5 Procent an Brom entfärbenden Bestandtheilen enthalten.

2. Die Pyridinbasen.

Das Pyridinbasengemisch soll farblos oder schwach gelblich gefärbt sein. Sein Wassergehalt soll 10 Procent nicht übersteigen. Bei der Destillation von 100 Raumtheilen des Gemisches sollen bei dem normalen Barometerstande von 760 Millimeter bis zu einer Temperatur von 140° des hunderttheiligen Thermometers mindestens 90 Raumtheile übergegangen sein. Das Gemisch soll mit Wasser ohne wesentliche Trübung in jedem Verhältnisse mischbar und frei von Ammoniak sein.

Beilage e zur Anlage E.

Anleitung zur Prüfung des Holzgeistes und der Pyridinbasen.

I. Holzgeist.

1. Farbe. Die Farbe des Holzgeistes soll der vorgeschriebenen Farbentype entsprechen.

Zur Vergleichung mit der Farbentype ist der Holzgeist in das hiezu bestimmte Probefläschchen zu füllen und letzteres mit der breiten Fläche neben die Farbentype auf ein Blatt weißes Papier aufzulegen.

2. Das specifische Gewicht des Holzgeistes darf 0·840 nicht übersteigen, das heißt, seine mit einem geaichten hunderttheiligen Alkoholometer zu ermittelnde Stärke darf nach Reduction auf die Normaltemperatur von 12 Grad Réaumur nicht geringer sein als 88 Procent.

3. Siedetemperatur. 100 Cubikcentimeter Holzgeist werden in einen Metallkolben gebracht auf den Kolben ist ein mit einer Kugel versehenes Siederohr aufgesetzt, welches durch einen seitlichen Stutzen mit einem Liebig'schen Kühler verbunden ist. Durch die obere Öffnung wird ein amtlich beglaubigtes Thermometer mit hunderttheiliger Scala eingeführt, dessen Quecksilbergefäß bis unterhalb des Stutzens hinabreicht. Auch darf die Scala des Thermometers nicht allzuweit aus dem Dampfraume herausragen. Der Kolben wird so mäßig erhitzt, dass das übergegangene Destillat aus dem Kühler tropfenweise abläuft. Das Destillat wird in einem graduirten Glascylinder aufgefangen, und es sollen, wenn das Thermometer 75 Grad zeigt, bei normalem Barometerstand mindestens 90 Cubikcentimeter übergegangen sein.

Weicht der Barometerstand vom Normalen ab, so sollen für je 30 Millimeter ein Grad in Abrechnung gebracht werden, also zum Beispiel sollen bei 770 Millimeter 90 Cubikcentimeter bei 75·3 Grad, bei 750 Millimeter bei 74·7 Grad übergegangen sein.

Mischbarkeit mit Wasser. 20 Cubikcentimeter Holzgeist sollen mit 40 Cubikcentimeter Wasser eine klare oder doch nur schwach opalisirende Mischung geben.

5. Abscheidung mit Natronlauge. Beim Durchschütteln von 20 Cubikcentimeter Holzgeist mit 40 Cubikcentimeter Natronlauge von 1·3 specifischem Gewichte sollen nach einer halben Stunde mindestens 5 Cubikcentimeter des Holzgeistes abgeschieden werden.

6. Aufnahmefähigkeit für Brom. 100 Cubikcentimeter einer Lösung von Kaliumbromat und Kaliumbromid, welche nach der unten folgenden Anweisung hergestellt ist, werden mit 20 Cubikcentimeter einer in der gleichfalls unten angegebenen Weise verdünnten Schwefelsäure versetzt. Zu diesem Gemisch, das eine Bromlösung von 0·703 Gramm Brom darstellt, wird aus einer in 0·1 Cubikcentimeter getheilten Bürette tropfenweise unter fortwährendem Umrühren so lange Holzgeist hinzugesetzt, bis dauernde Entfärbung eintritt. Zur Entfärbung sollen nicht mehr als 30 Cubikcentimeter und nicht weniger als 20 Cubikcentimeter Holzgeist erforderlich sein.

Die Prüfungen der Aufnahmsfähigkeit für Brom sind stets bei vollem Tageslicht auszuführen.

Anweisung zur Herstellung der Bestandtheile der Bromlösung.

a) Bromsalze. Nach wenigstens zweistündigem Trocknen bei 100 Grad und Abkühlenlassen im Exsiccator werden 2.447 Gramm Kaliumbromat und 8.719 Gramm Kaliumbromid, welche vorher auf ihre Reinheit geprüft sind, abgewogen und in Wasser gelöst. Die Lösung wird zu einem Liter aufgefüllt.

b) Verdünnte Schwefelsäure. 1 Volumen concentrirter Schwefelsäure wird mit 3 Volumen Wasser vermischt. Das Gemisch lässt man erkalten.

II. Pyridinbasen.

1. Farbe wie beim Holzgeist.
2. Verhalten gegen Cadmiumchlorid.

10 Cubikcentimeter einer Lösung von 1 Cubikcentimeter Pyridinbasen in 100 Cubikcentimeter Wasser werden mit 5 Cubikcentimeter einer fünfprocentigen wässerigen Lösung von wasserfreiem geschmolzenem Cadmiumchlorid versetzt und kräftig geschüttelt; es soll alsbald eine deutliche krystallinische Ausscheidung eintreten.

Mit 5 Cubikcentimeter Neßler'schem Reagens sollen 10 Cubikcentimeter derselben Pyridinbasenlösung einen weißen Niederschlag geben.

3. Siedetemperatur. Man verfährt wie beim Holzgeist, doch soll das Destillat erst, wenn das Thermometer auf 140 Grad gestiegen ist, mindestens 90 Cubikcentimeter betragen.

4. Mischbarkeit mit Wasser. Wie beim Holzgeist.

5. Wassergehalt. Beim Durchschütteln von 20 Cubikcentimeter Basen und 20 Cubikcentimeter Natronlauge von 1·4 specifischem Gewicht, sollen nach einigem Stehenlassen mindestens 18·5 Cubikcentimeter der Basen abgeschieden werden.

6. Titration der Basen. 1 Cubikcentimeter Pyridinbasen in 10 Cubikcentimeter Wasser gelöst werden mit Normalschwefelsäure versetzt, bis ein Tropfen der Mischung auf blauem Lakmuspapier einen deutlichen rothen Rand hervorruft.

Es sollen nicht weniger als 10 Cubikcentimeter der Säurelösung bis zum Eintritte dieser Reaction verbraucht werden.

Muster f zur Anlage E.

Kronland: . . .

Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Verschleißregister Nr. . .

des/der . . . . des . . . . in . . . . Conscr.-Nr. . .
über den Absatz der nachstehend verrechneten Bestände an mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirtem Brantwein (auch Essigäther) zu . . Bogen mit . . Bolletten

für . . . . 18 . .

Empfang.

Laut Punkt 5 der Erledigung der Anmeldung		Unterschrift des Finanzorganes
vom	Denaturirte Brantweinmenge Liter	

Recapitulation der Ausgabe aus dem Register.

Laut Seite Nr. . . dieses Registers	Menge des abgesetzten denaturirten Brantweines Liter
1	
2	
3	
u. s. w.	

Post-Nr.	Datum	Name	Stand (Beschäftigung)	Wohnort und Conscr.-Nr.	Menge Liter des denaturirten Brantweines
		des Empfängers			
				Zusammen Seite . .	

Abſatzbollette für denaturirten Brantwein

Abſatzbollette Nr. . . .

Am . . . . 18 . . . um . . . . Uhr vor-/nach- mittags wurden abgeſetzt für . . . (Name und Stand) . . . . in . . . . . . Conſcr. Nr. . . . . in Worten . . . . Liter denaturirten Brantweines.

Unterſchrift.
(Beſchäftigung.)

Beilage g zur Anlage E.

Anleitung zur Prüfung des als Denaturirungsmittel zugelassenen Essigs.

Behufs Prüfung des Essigs auf seinen Gehalt an Essigsäure wird eine Lösung von 1 Gramm Phtaleïn, welches die Finanzbehörde liefert, in 500 Gramm Sprit von mindestens 95 Volumprocent Alkohol hergestellt, und ein amtlich beglaubigter Essigprober beschafft.

Der Essigprober ist eine unten geschlossene cylindrische Glasröhre mit Fuß, welche mehrere Theilmarken trägt. Die unterste Marke begrenzt ein inneres Volumen von 20 *cm*³, oberhalb dieser Marke befinden sich 12 bis 14 der Reihe nach numerirte Theilstriche, deren je zwei benachbarte ein inneres Volumen von 1²/₃ *cm*³ einschließen.

Der Essigprober wird mit dem zu prüfenden Essig bis zur untersten Theilmarke gefüllt, dazu ein (auch wohl zwei) Tropfen der Phtaleïnlösung gethan und endlich vorsichtig geradesoviel Doppeltnormalnatronlösung hineingelassen, bis die vorher farblose Flüssigkeit sich roth färbt. Liegt das Flüssigkeitsniveau oberhalb der mit 3, 6, beziehungsweise 12 bezeichneten Theilmarke, so enthält der Essig mehr als 3, 6, beziehungsweise 12 Procent Säure.

Beilage h zur Anlage E.

Anleitung zur Untersuchung von Thieröl, Terpentinöl und Äther.

I. Thieröl.

1. Farbe. Die Farbe des Thieröls soll schwarzbraun sein.

2. Siedetemperatur. Werden 100 cm^3 in der für den Holzgeist angegebenen Weise destillirt, so sollen unter 90 Grad nicht mehr als 5 cm^3, bis 180 Grad aber wenigstens 50 cm^3 übergehen.

3. Pyrrolreaction. 2·5 cm^3 einer 1procentigen alkoholischen Lösung des Thieröls werden mit Alkohol auf 100 cm^3 verdünnt. Bringt man in 10 cm^3 dieser Lösung, die 0·025 Procent Thieröl enthält, einen mit concentrirter Salzsäure befeuchteten Fichtenholzspan, so soll derselbe nach wenigen Minuten deutliche Rothfärbung zeigen.

4. Verhalten gegen Quecksilberchlorid. 5 cm^3 der 1procentigen alkoholischen Lösung des Thieröls sollen beim Versetzen mit 5 cm^3 einer 2procentigen alkoholischen Lösung von Quecksilberchlorid alsbald eine voluminöse flockige Fällung geben. 5 cm^3 der 0·025procentigen alkoholischen Lösung von Thieröl, mit 5 cm^3 der Quecksilberchloridlösung versetzt, soll alsbald noch eine deutliche Trübung zeigen.

II. Terpentinöl.

1. Specifisches Gewicht. Das specifische Gewicht des Terpentinöls soll zwischen 0·855 und 0·865 bei 15 Grad liegen.

2. Siedetemperatur. Werden 100 cm^3 in der für den Holzgeist angegebenen Weise destillirt, so sollen bis 150 Grad nicht mehr als 5 cm^3, bis 160 Grad aber mindestens 90 cm^3 übergehen.

3. Mischbarkeit mit Wasser. 20 cm^3 Terpentinöl werden mit 20 cm^3 Wasser kräftig geschüttelt. Wenn nach einigem Stehen beide Schichten sich getrennt haben und klar geworden sind, so soll die obere wenigstens 19 cm^3 betragen.

III. Äther.

1. Specifisches Gewicht. Das specifische Gewicht des Äthers soll nicht mehr als 0·730 betragen.

2. Mischbarkeit mit Wasser. 20 cm^3 Äther werden mit 20 cm^3 Wasser kräftig geschüttelt. Nach dem Absetzen soll die Ätherschicht wenigstens 18 cm^3 betragen.

IV. Schellacklösung.

10 g der Lösung sollen beim Verdunsten auf dem Wasserbade nach darauffolgendem Erhitzen des eingedampften Rückstandes im Trockenschranke während einer halben Stunde auf eine Temperatur von 100 bis 105 Grad mindestens 3·3 g Schellack hinterlassen.

Kronland:

Muster i zur Anlage E.

Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Controlbezirk:

Denaturirung:

Aufschreibung

des Apothekers (Name) . . . . in . . . . Confer.-Nr. . . . . . .
über den Empfang und die Verwendung von zu Heil-Zwecken abgabefrei bezogenem, unter dem Bande der Consumabgabe stehendem Brantwein für die Zeit vom . . . . bis . . . .

Aufschreibung									Abschreibung										
Post-Nr.	Datum	Der Brantwein wurde bezogen von			Menge nach dem amtlichen Aichzeichen Liter	Alkoholgehalt nach der 100-theiligen Alkoholometerscala	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Unterschrift	Post-Nr.	Monat	Tag	entnommen aus dem Behältnisse	Menge in Kilogramm	Alkoholgehalt	Verwendeter Brantwein		Nachgewiesen unter Post-Nr. des Laboratoriumbuches oder durch das Standgefäß	Brantwein	
		Name	Stand (Beschäftigung)	Wohnort	bei der Temperatur von + 12 ° Reaumur										90 % K.	70 % K.		90 % K.	70 % K.
		des Versenders			des Brantweins														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Anmerkung: 1. Die in Kilogramm abgeschriebene und aus dem Behältnisse entnommene Menge Alkohol (Spalte 14) ist am Ende jedes Vierteljahres zu summiren, die so gewonnene Endsumme der Kilogramme in Liter umzuwandeln und so das Literprocent auszurechnen und aufzuschreiben.
2. Diese Aufschreibung ist vierteljährig abzuschließen und der schließliche Vorrath in die Aufschreibung für das nächste Vierteljahr als erste Post zu übertragen.
3. Die aus dem Standglase auf Grund von Recepten verwendete Alkoholmenge ist am 15. und letzten jedes Monates einzutragen.

Anlage F
(zu §. 25 der V. V.).

Anleitung zur Berechnung der Lagerschwendung.

1. Zur leichteren Berechnung der Lagerschwendung im jährlichen Ausmaße von 2 Procent wird von dem Überwachungsorgane jeder Brennerei, beziehungsweise jedes Freilagers eine Hilfsaufschreibung — Lagerübersicht genannt — nach dem Muster a geführt, welche am Schlusse der Betriebsperiode der Rechnung über die Consumabgabe anzuschließen ist.

Muster a.

2. In diese Lagerübersicht sind unter Berufung auf Postnummer der Rechnung über die Consumabgabe und das Datum der Eintragung in dieselbe nur die in dieser Rechnung in Empfang und in Ausgabe gestellten Alkoholmengen (Hektolitergrade — Liter — Alkohol) ohne Rücksicht auf die Art der Wegbringung und ohne Rücksicht, ob die Einrechnung in den höheren oder niedrigeren Satz der Consumabgabe stattfand, einzustellen.

Diese Eintragung kann von Fall zu Fall oder nachträglich vor der Vorrathserhebung geschehen. Bei Brennereien kann die Eintragung immer erst auf Grund der stattgefundenen Constatirung der erzeugten Alkoholmengen, respective des Alkoholgehaltes des Erzeugnisses geschehen.

3. Um eine vollständig genaue Berechnung der Schwendung für die Lagerung pro rata temporis durchzuführen, müsste analog wie bei der Interessenberechnung für jede Alkoholmenge die der Dauer der Lagerung entsprechende Schwendung pro Tag berechnet werden. Da jedoch eine solche Berechnung schon bei einer geringen Anzahl von Empfängen und Ausgaben auf große Schwierigkeiten stoßen würde, so wird zur Vereinfachung der Rechnung angenommen, dass alle Empfänge und Ausgaben von fünf zu fünf Tagen, beziehungsweise an jedem 5., 10., 15., 20., 25. und letzten eines Kalendermonates gleichzeitig stattfinden.

Es wird also anstatt mit Tagen, mit Zeiträumen von je 5 Tagen (Monatsechsteln) gerechnet und dabei angenommen, dass die Empfänge und Ausgaben während eines solchen Zeitraumes immer an dem letzten Tage desselben stattfinden.

4. Ungeachtet dieser Annahme sind in die Lagerübersicht alle Empfänge und Ausgaben der Rechnung über die Consumabgabe der Reihenfolge nach mit Angabe des Datums dieser Rechnung, jedoch lediglich rücksichtlich der Alkoholmenge einzutragen; an jedem 5., 10., 15., 20., 25. und letzten eines Monates dagegen sind alle während des fünftägigen Zeitraumes inclusive des Tages der Eintragung stattgefundenen Eintragungen zu summiren und dies in der Art ersichtlich zu machen, dass am Schlusse des 5., 10., 15., 20., 25. und letzten eines jeden Monates ei Strich gezogen und die Summe der im Monatssechstel stattgefundenen Eintragungen ersichtlich gemacht wird.

Bei Brennereien sind als Empfang auf Grund des Brennereiregisters in der Colonne 3 jene Branntweinmengen einzutragen, welche innerhalb der einzelnen Monatssechstel erzeugt wurden. Werden diese Mengen mit dem bei der monatlichen Constatirung, beziehungsweise bei der Vorrathserhebung erhobenen Alkoholgehalte des Erzeugnisses multiplicirt, so bilden die so gefundenen Producte die für die einzelnen Monatssechstel in Empfang genommenen Alkoholmengen.

Im Falle einer Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates müssen vorerst die auf jeden Tag der Störung entfallenden Alkoholmengen ermittelt und die sich hieraus für jedes Monatssechstel, beziehungsweise für jeden Theil eines Monatssechstels ergebenden Alkoholmengen entsprechend in Empfang gestellt werden.

5. Ist bei Eröffnung der Rechnung, beziehungsweise bei Weiterführung derselben ein Vorrath vorhanden, so ist dieser als erste Post der Lagerübersicht in Empfang zu stellen, im übrigen aber wie jede andere Eintragung zu behandeln.

6. Da nach der Zinsenrechnung, welche auch auf die Lagerschwendungsberechnung anwendbar erscheint, die entfallenden Zinsen gefunden werden, wenn man das Capital mit dem Procentsatze und der Zahl der Tage, für welche die Zinsen berechnet werden sollen, multiplicirt und das Product durch 360 × 100 = 36000 dividirt, so sollte bei der Schwendungsberechnung mit Rücksicht darauf, dass anstatt nach Tagen nach Monatsechsteln gerechnet wird, das Jahr also nur 72 Einheiten hat, die Schwendung berechnet werden, indem die Alkoholmenge mit dem Procentsatze

der Schwendung und der Zahl der Monatssechstel, für welche die Schwendung berechnet werden soll, multiplicirt und das Product durch 72 × 100 = 7200 dividirt wird.

Anstatt für jeden Empfang und jede Ausgabe die Schwendung zu berechnen und von der Schwendung für die Empfänge jene für die Ausgaben abzuziehen, erscheint es zweckmäßiger, die Schwendung von der schließlichen Differenz der gleichzeitig in Empfang gestellten und verausgabten Alkoholmengen zu ermitteln.

7. Aber auch diese Rechnung würde noch zu umständlich sein.

Um dieselbe noch weiter zu vereinfachen, wird daher statt der Multiplication mit der Anzahl der Zeiträume (Monatssechstel), für welche die Schwendung berechnet werden soll, die Doppeladdition in der Art durchgeführt, dass nach Ablauf des ersten Monatssechstels seit Beginn der Rechnung die Summe der sich mit Schluss dieses Zeitraumes ergebenden Empfänge (Colonne 5) und die Summe der sich mit Schluss desselben Monatssechstels ergebenden Ausgaben (Colonne 9) in die nebenstehenden Colonnen 6 und 10, welche die Grundlagen für die Schwendungsberechnung liefern sollen, übertragen werden.

Am Schlusse des nächsten Monatssechstels werden in den Colonnen 5 und 9 zu den bereits gefundenen Summen die während dieses Monatssechstels in Empfang gestellten beziehungsweise verausgabten Alkoholmengen hinzuaddirt, und die so gefundenen Summen abermals in die Colonnen 6 und 10 übertragen.

Nach Ablauf des dritten Monatssechstels werden abermals in den Colonnen 5 und 9 zu den bereits in vorstehender Weise ermittelten Größen, die während des dritten Monatssechstels in Empfang beziehungsweise in Ausgabe gestellten Alkoholmengen hinzuaddirt und die so gefundene Summe wieder in die Colonnen 6 und 10 übertragen.

In dieser Weise wird die Lagerübersicht bis zu dem der Vorrathserhebung unmittelbar vorangehenden Monatssechstel fortgeführt.

Fand während eines Monatssechstels kein Empfang oder keine Ausgabe oder weder ein Empfang noch eine Ausgabe statt, so muss dennoch die Summe der Alkoholmengen des vorangegangenen Monatssechstels am Ende des nächsten Monatssechstels neuerdings aus den Colonnen 5 beziehungsweise 9 in die Colonnen 6 beziehungsweise 10 übertragen werden.

Ist bei Schluss einer Rechnung das betreffende Monatssechstel noch nicht abgelaufen, so sind bei der Schwendungsberechnung nur jene Alkoholmengen in Betracht zu ziehen, welche bis zum Schlusse des vorangehenden Monatssechstels beempfangt beziehungsweise beausgabt wurden.

Die Summen der seit Beginn der Führung der Lagerübersicht, beziehungsweise seit der letzten Vorrathserhebung in den Colonnen 6 beziehungsweise 10 erscheinenden Zahlen bilden die Grundlage für die Schwendungsberechnung und kann mit Hilfe derselben die für die obige Zeit entfallende Schwendung in der Art berechnet werden, dass von der in der Colonne 6 stehenden Schlussssumme die Schlusssumme der Colonne 10 abgezogen, die sich ergebende Differenz mit dem Procentsatze der Schwendung multiplicirt und das Product durch 7200 dividirt wird.

Der Quotient bildet, da die Rechnung über die Consumabgabe in Litern geführt wird, die in Litern ausgedrückte Schwendung für den fraglichen Zeitraum.

Bruchtheile eines Liters bleiben bei der ganzen Rechnung unberücksichtigt.

Bei der Weiterführung dieser Lagerübersicht bildet der nach der Rechnung über die Consumabgabe sich ergebende wirkliche Vorrath wieder die erste Post der Eintragung im Empfange als anfänglicher Vorrath.

Muster a
(zu §. 25, Anlage F).

Kronland: ____________

Finanzbezirk: ____________

Steuerbezirk: ____________

Lagerübersicht

der Brantweinbrennerei / des Freilagers für Brantwein des . . . . in . . . . . . Conscr.-Nr. . .

für die Zeit vom . . . . 18 . . bis . . . . 18 . .

Blatt-Nr. . . .

Empfang						
Fortlaufende Monatstage	Post-Nr.	Datum	Laut Brennereiregister wurden erzeugt Liter Brantwein	Alkoholgehalt nach der 100-theiligen Alkoholometerscala	In Empfang gestellte Menge	Grundlage zur Berechnung der Lagerschwendung
	der Etragung in der Rechnung				Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	
1	2		3	4	5	6
September 1888						
14						
15			900	88	792	
16					792	792
17						
18	1	18. Septemb.	2.000	*) 88	1.760	
19						
20			2.000	*) 90	1.800	
21					4.352	4.352
22						
23						
24						
25			4.000	90	3.600	
26					7.952	7.952
27						
28						
29						
30			3.000	90	2.700	
October 1888					10.652	10.652
1						
2						
3	2	3. Oct. 1888			7.336	
4						
5			1.000	90	900	
6					18.888	18.888
7		Störung des Meßapparates				
8		"				
9		"	2.730	**)		
10		"	1.270	90	3.600	
11		"			22.488	22.488
12		"				
13						
14			1.140	**)		
15			1.360	90	2.250	
16					24.738	24.738
17						
18						Summe . . 89.862
19						Hievon ab . 58.284
20						Bleiben . . 31578
21						
					Fürtrag. . . .	. . . .

Anmerkung: *) Bei dem vorliegenden Beispiele endigt der Anmeldungszeitraum am 18. jedes Monats und fällt dieser Zeitraum innerhalb Alkoholmengen für beide Theile des Monatssechstels geschieden werden. „Vom 16. bis 18. September wurden nach der

**) Da in der Zeit vom 7. October 1 Uhr nachmittags bis 12. October 10 Uhr abends eine Störung im regelmäßigen Gange (129 Stunden) entfallende Brantweinmenge von 3870 Litern auf das zweite und dritte Monatssechstel nach der Zahl 1140 Liter auf das dritte Monatssechstel. Die Zahlen 1270 und 1360 im obigen Beispiele entsprechen den während der

Ausgabe							
Fortlaufende Monatstage	Post-Nr.	Datum	In Ausgabe gestellte Menge	Grundlage zur Berechnung der Lagerschwendung	Berechnung der	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Anmerkung
	der Eintragung in der Rechnung		Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols		Lagerschwendung		
7	8		9	10	11	12	13
September 14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24	1	24. September	620				
25			620	620			
26	2—4	26. "	9.576				
27	5	27. "	210				
28							
29							
30	6	30. "	3.200				
October 1			13.606	13.606			
2							
3	7	3. October	540				
4							
5							
6			14.146	14.146			
7							
8							
9							
10							
11				14.146			
12							
13	8	13. October	1.620				
14							
15							
16			15.766	15.766			
17							
18				Summe 58.284			
19							
20					$\frac{31578 \times 2\%}{72 \times 100} =$	8	
21						Hiezu die 5/6 % Schwendung von 24.738 (Col. 5) per 206·15 ergibt eine Gesammtschwendung von rund 214 Litern.	
			Fürtrag	. . . .			

des Termines eines Monatssechstels. Da für jeden Anmeldungszeitraum ein verschiedener Alkoholgehalt ermittelt wurde, so müssen auch die Uhranzeige 2000 Liter zu 88° und vom 18. bis 20. September 2000 Liter zu 90° erzeugt."

des Controlmessapparates stattgefunden hat, während welcher letzterer keine Uhranzeige lieferte, so muss die für die Dauer der Störung jener Stunden, welche in diese Monatssechstel fallen, vertheilt werden. Es entfallen sonach von 3870 Litern 2730 Liter auf das zweite und obigen Monatssechstel laut Uhranzeige erzeugten Brantweinmengen.

Anlage G
(zu §. 99 des Gesetzes und §. 33 der Vollzugsverordnung).

Brantweinnachsteuer-Regulativ.

1. Der Nachversteuerung unterliegen mit den unter Punkt 2 näher angegebenen Ausnahmen alle gebrannten geistigen Flüssigkeiten, insbesondere auch Arak, Rum, Cognac, Brantweinessenzen, Liqueure und sonstige versetzte Brantweine, sowie jede Mischung von Wein und Brantwein, deren Alkoholgehalt 18 Volumprocente überschreitet.

2. Von der Nachsteuer bleibt befreit:

a) Brantwein im Besitze von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit Brantwein vermitteln (Ausschank, Verschleiß, Kleinhandel 2c.) in Mengen von nicht mehr als 20 Liter, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter Alkohols.

Diese Mengen bleiben auch dann von der Nachsteuer frei, wenn bei einem Gewerbetreibenden beziehungsweise Haushaltungsvorstande größere Vorräthe vorhanden sind.

b) Brantwein, welcher zur Ausfuhr bestimmt ist.

c) Brantwein, welcher nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen (§. 3 des Finanzministerialerlasses vom 14. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 114) gegen Steuerrückvergütung bereits für gewerbliche Zwecke denaturirt worden ist, und welchen Gewerbetreibende, denen diese Rückvergütung bewilligt ist, bereits zur Denaturirung für ihre gewerblichen Zwecke vorräthig haben.

d) Brantwein, von welchem nachweislich bei der Einfuhr außer den nach Tarifnummer 76, lit. a und b des Zolltarifes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47 auch der mit dem Gesetze vom 13. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 86 eingeführte Zuschlag von 36 fl. zu den Zollsätzen der obigen Tarifnummer eingehoben worden ist.

3. Die Anmeldung der am 1. September 1888 im freien Verkehre befindlichen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, beziehungsweise die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Besitzer ob.

Ein jeder, welcher solche gebrannte geistige Flüssigkeit am 1. September 1888 besitzt, hat die Menge und den Alkoholgehalt dieses Vorrathes, gleichviel ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, sowie den Aufbewahrungsort spätestens bis 3. September 1888 schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden. Die Vorrathsanmeldungen sind nach dem angeschlossenen Muster a einzurichten Muster a. und stets bei der nächsten zuständigen Finanzwachabtheilung einzubringen.

Die Organe, bei welchen die Einzahlung der Nachsteuer zu geschehen hat, werden von den Finanzlandesbehörden mittels der Landesgesetz- und Verordnungsblätter und im Wege der Gemeindevorstände kundgemacht.

Bei Liqueur und Rosoglio braucht, wenn der Zuckergehalt mindestens 10 Kilogramm per Hektoliter Flüssigkeit beträgt, der Alkoholgehalt nicht angemeldet zu werden, derselbe ist vielmehr durchgängig mit 26 Procent anzunehmen.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, soferne der gesammte Vorrath bei Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit Brantwein vermitteln 20 und bei anderen Haushaltungsvorständen 10 Liter reinen Alkohols nicht übersteigt. In allen anderen Fällen ist der gesammte Vorrath einschließlich der von der Nachsteuer frei bleibenden Mengen anzumelden.

Parfümerien in kleinen Umschließungen bis zum Gewichte von einem Kilogramm sind von der Verpflichtung zur Anmeldung frei.

Sollte sich anmeldungspflichtiger Brantwein während der ersten drei Tage des Monates September 1888 auf dem Transporte befinden, ohne dass derselbe bereits angemeldet und versteuert wurde, so liegt die Anmeldung, beziehungsweise die Entrichtung der Nachsteuer dem Warenempfänger ob, welcher die Anmeldung sofort nach erfolgter Ankunft des Brantweines zu bewirken hat.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen (mit Ausnahme jener zur See) sind verpflichtet, jede Menge gebrannter geistiger Flüssigkeiten, welche sie vor dem 3. September 1888 zum Transporte übernommen, aber bis zu diesem Tage nicht

abgeliefert haben, sofort nach Einlangen in der Abgabestation der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke diese Station liegt, anzuzeigen. Diese Anzeige hat den Namen des Aufgebers, des Empfängers und die Menge zu enthalten und ist von der Abgabestation unmittelbar zu erstatten.

4. Der am 1. September 1888 der Nachsteuer unterliegende Brantwein kann auch in der Consumabgabe unterliegende Brennereien oder in Freilager steuerfrei, gegen amtliche Mitsperre, wenn der Unternehmer die Kosten derselben bestreitet, oder gegen volle Sicherstellung der entfallenden Nachsteuer, eingelagert werden.

Unternehmer von den obgenannten Brennereien oder von Freilagern, welche von dieser Gestattung Gebrauch machen wollen, haben darum spätestens bis 25. August 1888 bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchen. In dem Gesuche ist die beiläufige Alkoholmenge, welche voraussichtlich am 1. September 1888 vorhanden sein wird und die Art der Sicherstellung anzugeben, oder um die Einleitung der amtlichen Mitsperre anzusuchen.

Die Sicherstellung kann auf die im §. 32 der Vollzugsverordnung angeführten Arten geleistet werden.

Wird dem Unternehmer die angesuchte Einlagerung, welche bei Erfüllung der obigen Bedingung nicht verweigert werden kann, gestattet, so wird die Alkoholmenge der am 1. September 1888 vorhandenen Brantweinvorräthe auf Grund der Anmeldung (Z. 3) in der nachstehend näher bezeichneten Weise erhoben.

Über die eingelagerten, unter dem Bande der Nachsteuer stehenden Vorräthe wird eine besondere Aufschreibung [nach Muster b] geführt und in derselben als erste Post die Alkoholmenge dieser Vorräthe, sodann jede Auslagerung eingetragen. Die Auslagerung kann gegen Entrichtung der Nachsteuer, oder ohne Entrichtung derselben zur Ausfuhr über die Zollinie, oder zur abgabefreien Verwendung stattfinden.

Musterb.

Nach Erschöpfung des Vorrathes ist diese Aufschreibung abzuschließen und im Wege der Finanzbehörde erster Instanz an die Censursbehörde abzusenden. Mit diesem Zeitpunkte wird auch die geleistete Sicherstellung frei.

Selbstverständlich kann beim Abschlusse auch die zulässige Lagerschwendung in Rechnung gezogen werden.

Für die Wegbringung der unter dem Bande der Nachsteuer stehenden Vorräthe gelten die Vorschriften über die Wegbringung von unter dem Bande der Consumabgabe stehendem Brantwein, nur tritt selbstverständlich bei gegen Entrichtung der Abgabe erfolgender Hinwegbringung anstatt der Consumabgabe die Nachsteuer mit 24 kr. per Liter Alkohol ein.

Es wird angenommen, dass bis zur rechnungsmäßigen Erschöpfung des Vorrathes nur Alkohol aus diesem Vorrathe aus der Erzeugungsstätte, beziehungsweise dem Freilager weggebracht wird.

Mit dem Momente, als die unter dem Bande der Consumabgabe stehenden Vorräthe erschöpft sind, und die Hinwegbringung der bereits in der Betriebsperiode 1888/89 erzeugten, beziehungsweise eingelagerten Alkoholmenge beginnt, ist ein neues Anmeldungsregister in Verwendung zu nehmen.

5. Wer von der nach §. 99, Z. 2, des Brantweinsteuergesetzes zulässigen Ratenzahlung, beziehungsweise, wenn es sich um Liqueurfabrikanten handelt, von der zulässigen Creditirung der zu entrichtenden Nachsteuer Gebrauch machen will, hat um die Gestattung hiezu bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke der zu versteuernde Brantweinvorrath sich befindet, längstens bis Ende August 1888 schriftlich anzusuchen, und in dem Gesuche zugleich ausdrücklich anzugeben, welche Raten er beansprucht, beziehungsweise auf welche Dauer der Liqueurfabrikant für die Liqueurvorräthe die Zufristung (längstens bis Ende 1889) in Anspruch nehmen will.

Raten bis zu sechs Monaten darf die Finanzbehörde erster Instanz, bis zu einem Jahre die Finanzlandesbehörde bewilligen. Die erste Rate muss sofort bei der Anmeldung bezahlt werden.

Der Credit für die Liqueurfabrikanten wird nur gegen vollständige Sicherstellung der entfallenden Nachsteuer bewilligt.

Diese Sicherstellung kann auf die im §. 32 dieser Vollzugsverordnung angeführten Arten geleistet werden.

Wird auch nur eine der bewilligten Raten am Verfallstage nicht pünktlich eingezahlt, so ist der gesammte noch rückständige Betrag auf einmal, eventuell im Executionswege einbringlich zu machen.

Ebenso muss am Tage, wo die Borgungsfrist zu Ende geht, die Zahlung des geborgten Betrages der Nachsteuer pünktlich an jenes Amt, bei welchem die Nachsteuer in Vorschreibung steht, geleistet werden. Fällt der Zahlungstag auf einen Sonn- oder Feiertag so hat die Zahlung am nächsten Werktage zu geschehen. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so wird die Nachsteuer sammt den vom Fälligkeitstermine an zu berechnenden 6 Procent Verzugszinsen im Executivwege hereingebracht.

6. Während der im §. 99, Z. 2 des Brantweinsteuergesetzes angegebenen Frist von 60 Tagen vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes, d. i. vom 1. September 1888 an gerechnet, sind die Brantweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Kleinverschleiß oder Ausschank derselben treiben, als unter steueramtliche Aufsicht gestellt anzusehen.

Den Finanzorganen steht daher nach §. 271 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung das Recht zu, in

die Aufbewahrungsräume, sowie in die Verschleißstätten, in welchen gebrannte geistige Flüssigkeit aufbewahrt oder abgesetzt wird, so oft sie es erforderlich finden, bei Tag, d. i. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang einzutreten, Nachforschungen zu pflegen, die vorhandenen Vorräthe an der Nachsteuer unterliegender gebrannter geistiger Flüssigkeit aufzunehmen und mit Berücksichtigung der dreitägigen Anmeldungs- und Versteuerungsfrist die vorgeschriebenen Nachweisungen des Bezuges oder der Versteuerung zu fordern.

Die vorbenannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Finanzorganen unweigerlich den Eintritt in die oberwähnten Räume zu gestatten, ihnen persönlich oder durch ihr Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten und den Bezug oder die Versteuerung der 20, beziehungsweise 10 Liter Alkohol übersteigenden Mengen auszuweisen.

7. Der Bezug, die Nachversteuerung, beziehungsweise die Anmeldung der je 20, beziehungsweise je 10 Liter Alkohol übersteigenden Vorräthe an Brantwein, insofern dieselben nicht zu der von der Nachsteuer befreiten Alkoholmenge gehören und nicht ohnedies unter dem Bande der Nachsteuer, beziehungsweise der Consumabgabe stehen, kann seitens der im vorstehenden Punkte 6 angeführten Personen innerhalb der Frist von 60 Tagen nur auf folgende Art ausgewiesen werden, und zwar:

a) durch Steuerzahlungs- oder Borgungsbolletten über die Nachsteuer,

b) durch Zahlungs-, beziehungsweise Borgungsbolletten über die Brantweinabgabe,

c) durch Rechnungen, und

d) durch zollämtliche Zahlungs- oder Borgungsbestätigungen.

Durch die sub a erwähnten Documente werden die zu Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vorhandenen, angemeldeten, versteuerten Vorräthe an Brantwein ausgewiesen.

Durch Abgabezahlungs- oder Borgungsbolletten müssen die aus einer Erzeugungsstätte oder einem Freilager bezogenen Alkoholmengen gedeckt sein.

Die anderswoher im Inlande während der 60tägigen Frist bezogenen Alkoholmengen müssen durch Rechnungen, kaufmännische Correspondenzen u. s. w. gedeckt werden, welche den Namen des Verkäufers und Käufers, sowie die Alkoholmenge genau enthalten.

Beziehen die obgenannten Personen während der 60tägigen Frist Brantwein aus dem Auslande, so muss der auf diesem Wege eingebrachte Vorrath mit der zollämtlichen Zahlungs- oder Borgungsbestätigung, welche auf den Namen des Händlers lautet, gedeckt sein.

[8. Zur Darnachachtung für die Finanzorgane wird bestimmt:

a) Den Finanzwachorganen, bei denen die bezüglichen Vorrathsanmeldungen überreicht werden, obliegt es, ohne Verzug die Vorräthe in der in den nachstehenden Punkten b, c, d und e dieses Regulativs angeordneten Art zu erheben, den Befund auf beiden Parien der Anmeldung anzusetzen und ohne Verzug das eine Pare der Anmeldung an die Finanzbehörde erster Instanz, das zweite an das zur Empfangnahme der Nachsteuer bestimmte Perceptionsamt zu leiten. Gleichzeitig haben dieselben die Parteien zur Einzahlung der entfallenden Nachsteuer bei dem oberwähnten Perceptionsamte anzuweisen.

Die Bestätigungen über die geleisteten Zahlungen werden aus dem Steuerquittungsregister ertheilt.

Wurde eine Ratenzahlung bewilligt, so hat die Partei die erste Rate sofort zu entrichten und sind auf den bezüglichen Quittungen die weiteren Raten unter gleichzeitiger Vormerkung ersichtlich zu machen.

Erfolgt die steuerfreie Einlagerung der Vorräthe in eine Brennerei oder ein Freilager, so ist das eine Pare der Anmeldung der Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen, das zweite dagegen der im Punkte 4 dieses Regulativs angeordneten Aufschreibung anzuschließen.

Die Finanzbehörden erster Instanz haben für die Evidenzhaltung aller angemeldeten Vorräthe Sorge zu tragen.

b) Bei Feststellung der Menge des Brantweins ist Folgendes zu beachten:

aa) Bei gewöhnlichen Fässern, die, wenn sie nicht spundvoll sind, in der Regel spundvoll gemacht werden müssen, kommt es darauf an, ob dieselben amtlich geaicht sind oder nicht. Sind die Vorrathsfässer amtlich geaicht, so ist sich an das Aichzeichen zu halten. Sind dieselben dagegen nicht geaicht, so ist deren Inhalt mittels des Stampfer'schen Visirstabes oder mittels des Matievič'schen Fassmessers oder auch durch wirkliches Abmessen oder durch Ermittlung des Nettogewichtes und Umrechnung desselben auf das Litermaß unter Benützung der diesfalls zugebote stehenden Umrechnungstabellen zu ermitteln.

Sollte das Ausfüllen geaichter oder ungeaichter Fässer auf Widerspruch stoßen oder undurchführbar sein, so ist darauf nicht unbedingt zu bestehen, da mittels der oberwähnten Messstäbe auch der Inhalt nur zum Theil gefüllter Fässer erhoben werden kann.

bb) Bei Spiritusreservoiren ist die Menge, wenn diese Reservoirs ämtlich geaicht oder mit einer Skala versehen sind, nach dem Aichzeichen, respective der Skala festzustellen. Wo dies nicht der Fall ist, muss die Ermittlung der Menge entweder durch kubische Bemessung oder in einer anderen thunlichst verlässlichen Weise erfolgen.

cc) Bei Flaschen und Gläsern wird die Anzahl der Flaschen und Gläser von gleicher Größe festgestellt, und sodann ermittelt, wie groß der Inhalt einer dieser Flaschen oder Gläser ist.

Hiernach wird durch einfache Multiplication der erhaltenen Ziffern, der Gesammtliterinhalt aller Flaschen 2c. von je gleicher Größe berechnet.

Bei wertvollem Brantwein oder wenn darum angesucht wird, ist von der Öffnung der mit besonderem Verschlusse versehenen Flaschen, deren Rauminhalt 1 Liter nicht überschreitet, unter der Voraussetzung abzusehen, dass sich der Besitzer mit der Annahme einer wahren Alkoholstärke von 50 Procent einverstanden erklärt und eine zuverlässige Schätzung der Menge des Brantweines möglich ist.

dd) In Brantweinraffinerien oder in solchen Brennereien, welche gleichzeitig Brantwein raffiniren und bei der Vorrathserhebung im Betriebe sind, muss auch die Menge des in den Rectificationsapparaten und Filterständern befindlichen Brantweines ermittelt werden.

Zu diesem Zwecke wird zunächst ermittelt, wie viele Liter eine Tagesfüllung für je einen Ständer beträgt und welche Menge Brantwein ursprünglich zur Befeuchtung des Kohlenstaubes verwendet wurde. Diese beiden Beträge zusammengenommen ergeben annähernd den Brantweininhalt je eines Ständers.

Hiebei kann als Anhaltspunkt dienen, dass auf einen Ständer zu circa 50 Hektoliter Rauminhalt täglich ungefähr 4 Hektoliter Brantwein aufgegeben und zur ursprünglichen Füllung circa 20 Metercentner Kohlenstaub verwendet und auf 1 Metercentner Kohlenstaub ungefähr 100 Liter Brantwein gerechnet werden.

c) Bei Ermittlung des Alkoholgehaltes ist in folgender Weise zu verfahren:

aa) Der zu prüfende Brantwein ist bei Fässern und zwar aus jedem abgesondert mittels eines Stechhebers oder eines sonstigen geeigneten Hilfsmittels aus den mittleren Schichten zu entnehmen und mittels des 100theiligen Alkoholometers in der vorgeschriebenen Weise zu gradiren.

Sollte ein geaichtes Alkoholometer nicht zur Verfügung stehen, so sind die aus jedem Fasse entnommenen Proben abgesondert in gut gereinigte und vorher mit Brantwein aus demselben Fasse ausgespülte Flaschen zu füllen, diese zu versiegeln und die Erhebung des Alkoholgehaltes unter Zuziehung der Partei bei dem nächsten Finanzorgane, welches im Besitze eines geaichten Alkoholometers ist, vorzunehmen.

bb) Bei Brantwein in Reservoirs oder in anderen großen Behältnissen sind die Proben aus der oberen, mittleren und unteren Schichte in gleichen Quantitäten zu entnehmen und gründlich zu mischen und sodann deren Alkoholgehalt festzustellen.

Wenn der Steuerpflichtige erklärt, den Alkoholgehalt nicht angeben zu können, so ist deswegen die Anmeldung nicht zurückzuweisen. In solchen Fällen muss der Alkoholgehalt stets erhoben werden.

cc) Bei Liqueur und Rosoglio, soferne der Zuckergehalt derselben mindestens 10 Kilogramm per Hektoliter der Flüssigkeit beträgt, ist, abgesehen von den sub lit. b, Punkt cc, Alinea 3 erwähnten Fällen, allgemein der Alkoholgehalt mit 26° des 100theiligen Alkoholometers anzunehmen. Im Falle Zweifel bestehen, ob der Zuckergehalt die angegebene mindeste Höhe erreicht, sind unter protokollarischer Constatirung der Menge der Flüssigkeit Proben unter dem Siegel des Finanzorganes und der Partei an die Finanzbehörde I. Instanz einzusenden, welche deren Untersuchung zu veranlassen und nach Maßgabe des Befundes das Weitere zu verfügen hat.

dd) Bei anderem Trinkbrantwein, bei Arak, Rum 2c. in Flaschen wird der Alkoholgehalt nur probeweise ermittelt und auch hievon dann abgesehen, wenn von dem Steuerpflichtigen der wahre Alkoholgehalt mindestens mit 60° erklärt wurde.

ee) In Fällen des Absatzes 8, lit. b, dd dieses Regulativs ist für die ermittelte Menge ein Alkoholgehalt von 50 Procent anzunehmen.

d) Hat sich bei der Revision eines Theiles der Vorräthe ergeben, dass sowohl die Menge wie der Alkoholgehalt genau mit der Anmeldung übereinstimmen, und liegt auch sonst kein Grund vor, die weiteren Angaben der Anmeldung in Zweifel zu ziehen, so kann sich bezüglich des übrigen Theiles der Vorräthe dieses Steuer-

pflichtigen mit der stichprobeweisen Ermittlung der Alkoholmenge begnügt werden.

Auch ist es gestattet von einer amtlichen Ermittlung des Alkoholgehaltes abzusehen, wenn auf der von dem Betheiligten vorgelegten Factura oder in seinen Handelsbüchern der Alkoholgehalt angegeben ist und gegen diese Angaben keine Bedenken bestehen.

Der Nachsteuerberechnung ist alsdann die bezügliche Angabe zu Grunde zu legen.

e) Was die der Nachsteuer unterliegende Mischung von Wein und Brantwein anbelangt, so haben die Finanzorgane, wenn sie zur Kenntnis gelangen, dass solche Mischungen vorräthig sind und der Besitzer derselben nicht zugibt, dass der Alkoholgehalt mindestens 18 Volumprocente erreicht, unter protokollarischer Constatirung der Menge der Mischung Proben zu entnehmen. Im Übrigen ist wie oben unter lit. c, cc angegeben wurde, vorzugehen.

f) In Absicht auf die Ausübung des Rechtes, die Ausweisung der Versteuerung der Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes, d. i. am 1. September 1888 und die Ausweisung der Versteuerung oder des Bezuges der Brantweinvorräthe während der im Gesetze festgesetzten Frist von 60 Tagen zu fordern, sowie in Absicht auf die Vornahme von Durchsuchungen (Revisionen) zur Constatirung von Vorräthen an gebrannter geistiger Flüssigkeit haben sich die Finanzorgane nach den diesbezüglichen im achten und neunten Hauptstücke der Zoll- und Staatsmonopolsordnung enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

Selbstverständlich darf aber die Finanzwache sich nicht damit begnügen, bloß die angemeldeten Vorräthe zu controliren.

Ein sehr wichtiger Theil ihrer Controlsaufgabe besteht auch darin, dass jeder, welcher bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes einen der Versteuerung unterliegenden Vorrath von gebrannter geistiger Flüssigkeit besitzt und denselben nicht vorschriftsmäßig anmeldet, entdeckt und die Thatschrift aufgenommen werde.

Durch eigene Wahrnehmungen und durch geeignete Erkundigungen bei Personen, welchen bekannt sein kann, wer in einer Ortschaft Vorräthe von gebrannter geistiger Flüssigkeit hält, oder Handel mit solcher treibt, müssen die Finanzorgane und insbesondere die Controlsbezirksleiter auch diesen Theil der ihnen zufallenden Controlsaufgabe vollständig zu lösen trachten.

Die einschlägigen Daten sind noch vor der Wirksamkeit des Gesetzes zu sammeln.

Insbesondere ist auch schärfstens darauf zu achten, dass die Nachsteuer nicht dadurch umgangen wird, dass Brantwein in steuerfreien Mengen an verschiedene Personen zur Aufbewahrung übergeben und von diesen als steuerfrei nicht angemeldet werde. Ein Kennzeichen dieses Verfahrens wird insbesondere der Umstand sein, dass dieser in steuerfreien Mengen vorräthige Brantwein in Behältnissen sich befindet, die in ungewöhnlicher Weise verschlossen sind.

Die Erhebung der Brantweinvorräthe bei Händlern sowie in den Räumen der Lagerhäuser der Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Dampfschiffen) hat gleich am 1. September 1888 zu beginnen.

Die Perceptionsorgane haben die nach Zulass des §. 99 des Gesetzes allenfalls zugefristeten Nachsteuerbeträge in einer eigens hiefür aufzulegenden Vormerkung in genauer Evidenz zu halten und das rechtzeitige Eingehen der geborgten Beträge zu überwachen.

g) Sollte die Zahlung der geborgten Nachsteuer am Fälligkeitstage, oder falls dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächstfolgenden Werktage nicht geleistet werden, so ist hievon unverzüglich die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz behufs executiver Einbringung des Ausstandes zu erstatten.

h) Den Finanzlandesbehörden obliegt es, dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung der Parteien zur Anmeldung der Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten und die Art und Weise dieser Anmeldung im Wege der Presse und durch die Gemeindevorstände bekannt gemacht wird.

Bis 1. October 1888 haben die Finanzlandesbehörden einen Ausweis über die zur Anmeldung gelangten Vorräthe von gebrannter geistiger Flüssigkeit und über die für dieselben eingehobenen oder geborgten Verzehrungssteuerbeträge dem Finanzministerium vorzulegen.]

Muster a zur Anlage G.

Kronland: ____________ Finanzbezirk: ____________

Steuerbezirk: ____________

Anmeldung

jener Vorräthe an, der Nachsteuer unterliegenden, gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche der Gefertigte besitzt.

Name, Charakter des Besitzers, dessen Wohnort, Gasse und Conscriptions-Nummer	Bezeichnung der Räume, in welchen die gebrannten geistigen Flüssigkeiten aufbewahrt sind	der gebrannten geistigen Flüssigkeiten: der Behältnisse: Anzahl	der Behältnisse: Gattung und Zeichen	der Behältnisse: Nummern	Gattung	Menge Liter	Alkoholgehalt nach der 100 theiligen Alkoholometerscala	Hektolitergrade- (Liter) des in diesen Mengen enthaltenen reinen Alkohols	Anmerkung

. . . . am . . . . 18 . .

N. N.

Anmerkung: In dieser Anmeldung ist der gesammte Vorrath einschließlich der steuerfrei bleibenden Mengen auszuweisen.

Erledigung.

1. Abgegeben am . . . . 18 . . .

2. Ergebnis der am . . . . 18 . . , um . . Uhr $\frac{\text{vor-}}{\text{nach-}}$ mittags vorgenommenen ämtlichen Untersuchung:

3. Von der erhobenen Gesammtsumme an Hektolitergraden (Litern) reinen Alkohols entfällt die Nachsteuer per . . . . fl. . . kr., in Worten . . . . Gulden . . Kreuzer, welche bei dem k. k. . . . . Amte in . . . . längstens bis zum . . . . 18 . . zu entrichten ist.

4. Angabe eventueller Credit- oder Ratenzahlungsbewilligung . . . .

. . . . am . . . . 18 . . .

Unterschrift der Partei: Unterschrift des Finanzorganes:

Muster b zur Anlage G.

Kronland: ____________

Finanzbezirk: ____________

Steuerbezirk: ____________

Amtliche Aufschreibung

über die unter dem Bande der Nachsteuer in die Brantweinbrennerei / das Freilager für Brantwein des . . . . in . . . .
Conscr.-Nr. . . . . befindlichen nachverzeichneten Alkoholmengen und deren Wegbringung in der Zeit vom 1. September 1888 bis . . . . 18 . .

Bestand laut amtlichem Befund.

Datum der amtlichen Erhebung des anfänglichen Vorrathes und eventuellen Zuwachses laut zuliegenden Anmeldungen	Gattung der gebrannten geistigen Flüssigkeit	Menge Liter	Alkoholgehalt nach der 100theiligen Alkoholometer-scala	Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Unterschrift des		Anmerkung
		bei der Temperatur von + 12° Réaumur			Betriebsleiters	Finanzorganes	

Post-Nr.	Datum	Von den vorstehenden, unter dem Bande der Nachsteuer stehenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten wurden weggebracht:															Anmerkung
		Gattung	bei der Temperatur von +12° Réaumur nur		gegen Entrichtung der Nachsteuer				ohne Entrichtung des Nachsteuer							zulässige Lagerschwendung laut Berechnung	
			Menge Liter	Alkoholgehalt	laut Steuerquittung			Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohols	Hektolitergrade Alkohol		Berufung auf die Nummer der Erklärung Anmeldung	das Aviso		für den constatirten Abgang			
					Nr.	Datum	des Amtes		zur Ausfuhr ins Ausland	zur abgabefreien Verwendung		abgesendet am	rückgelangt am	Hektolitergrades (Liter) reinen Alkohols	zu entrichtende Nachsteuer fl. | kr.		

Belehrung

über die

Überwachung und Einhebung der Brantwein- und Spiritus-Presshefen-Abgabe.

I. Aufnahme des amtlichen Befundes über die Erzeugungsstätten und Werksvorrichtungen.

§. 1.

Anordnung der Befundsaufnahme.

Sobald die mit §. 53 oder 75 des Brantweinsteuergesetzes geforderte Beschreibung der Brennereilocalitäten und Übersicht der Werksvorrichtungen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum Brantweinsteuergesetze eingelangt sind, ist die amtliche Untersuchung der Brennerei einzuleiten.

Dasselbe hat zu geschehen, sobald die im §. 44 des Brantweinsteuergesetzes geforderte Betriebsanzeige gemacht worden ist.

Diese amtliche Untersuchung wird bei Unternehmungen, in welchen die Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates erfolgt, oder welche die Rectification oder Umgestaltung von bereits versteuertem Brantwein betreiben, von der Finanzbehörde erster Instanz,*) bei anderen Brennereien von dem Controlsbezirksleiter verfügt.

*) Finanzbehörden erster Instanz sind dermalen: in Kärnten und Krain die Finanzdirectionen, in den übrigen Ländern die Finanzbezirksdirectionen oder die deren Stelle vertretenden Finanzinspectoren und Finanzoberinspectoren.

§. 2.

Zweck der Befundsaufnahme.

Die amtliche Untersuchung der Brennerei (§. 1) ist sehr wichtig und muss deshalb mit aller Umsicht und Genauigkeit vollzogen werden.

Sie hat in jeder Brennerei einen zweifachen Zweck:

1. die Prüfung der Richtigkeit der Beschreibung und Übersicht, beziehungsweise der Betriebsanzeige, welche der Unternehmer eingebracht hat, und

2. die Erlangung der zur Ausübung der Brantweinsteuercontrole erforderlichen Anhaltspunkte.

Bei Anwendung eines Controlmessapparates handelt es sich auch um die besonderen hiebei erforderlichen Erhebungen und Sicherheitsmaßregeln.

§. 3.

Umfang der Befundsaufnahme im allgemeinen.

Zur Erreichung des angegebenen Zweckes (§. 2) sind nicht nur die Localitäten der Erzeugungsstätte (§. 26 des Gesetzes), deren Ein- und Ausgänge und anderweitigen Verbindungen, diese mögen in Fenstern oder anderen Öffnungen, oder in Röhren oder Rinnen, die zur Leitung von Flüssigkeit bestimmt sind, oder in anderen Vorrichtungen bestehen, sondern auch alle Gefäße und Werksvorrichtungen zu untersuchen, und mit den Angaben des Unternehmers zu vergleichen; ferner alle Betriebslocalitäten mit Aufschriften, welche deren Bestimmung angeben (Maischlocale, Gährlocale,

Brennstube u. s. w.) zu versehen, endlich die Werksvorrichtungen und Gefäße zu bezeichnen.

§. 4.

Gefäße, welche mittels Wassereinguss abzuaichen sind.

Nachstehende Gefäße sind mittels Wassereinguss abzumessen:

A.

In Brennereien, in welchen die Ermittlung der Alkoholmenge im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung erfolgt:

1. die Brennblasen,
2. die Gährbottiche für Maische aus mehligen Stoffen,
3. die Kunsthefengefäße für die Verarbeitung der in 2 genannten Stoffe,
4. die Vormaischbottiche und Maischbehälter (aber bloß in den im §. 43 des Brantweinsteuergesetzes bezeichneten Brennereien).

B.

In Brennereien, in welchen die Alkoholmenge auf Grund eines freiwilligen Übereinkommens mit dem Unternehmer ermittelt wird:

1. die Brennblasen,
2. die Maischgefäße.

C.

In Brennereien, in denen die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge auf Grundlage der Anzeigen von Controlmessapparaten nach dem wirklichen Erzeugnisse erfolgt:

1. die Gährgefäße,
2. die Hefenvertheiler (Vorgährbottiche),
3. die Hefengährgefäße,
4. die Mutterhefengefäße,
5. die Mutterhefenkühlschiffe,
6. die Maischbehälter und Montejus für mit einem Gährmittel versetzte oder gegohrene Maische,
7. überhaupt alle Gefäße, welche zur Aufnahme gährender oder doch schon mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme gegohrener Maische dienen,
8. die Reservoirs für Brantwein.

Die Ausmessung mittels Wassereinguss kann jedoch unterbleiben, insofern die Gestalt dieser Gefäße und Behältnisse eine einfache und genaue Berechnung des Rauminhaltes nach ihren Dimensionen gestattet.

D.

In Raffinerien, welche Brantwein unter dem Bande der Consumabgabe beziehen, die Aufbewahrungsgefäße, insofern diese nicht ohnehin amtlich geaicht sind. Eine Ausnahme machen nur die großen Reservoirs, die eine regelmäßige Gestalt haben und deren Rauminhalt durch cubische Berechnung festgestellt wird (§. 28, Z. 4 der Vollz. Vdg.).

§. 5.

Vorsicht bei der Abaichung mittels Wassereinguss.

Dem Finanzorgane, welches die Abmessung mittels Wassereinguss zu besorgen hat, obliegt es, darauf zu sehen, dass die Gefäße vor der Abmessung leer sind, und dass sie senkrecht stehen oder gestellt werden.

Steht ein Gefäß schief, und soll es in schiefer Stellung bleiben, so muss der Gefäßrand, welcher über den Spiegel des mit Wasser gefüllten Gefäßes hinausragt, abgeschnitten werden.

Die Abmessung hat derart zu geschehen, dass das vorschriftsmäßig geaichte Messgefäß so oft mit Wasser bis zur Aichmarke gefüllt und in das zu messende Gefäß entleert wird, bis der Wasserspiegel in diesem Gefäße den oberen Gefäßrand erreicht hat und das Wasser bei weiterem Zugusse überfließen würde.

§. 6.

Cubische Vermessung der Gefäße.

Sowohl bei den im §. 4 aufgeführten Gefäßen, als auch bei allen übrigen Gefäßen und Werksvorrichtungen, welche zur Aufnahme von Flüssigkeiten bestimmt sind, werden die Hauptdimensionen (Länge, Breite, Durchmesser, Höhe, Tiefe) erhoben, und im Falle nach denselben der Rauminhalt ohne Schwierigkeit berechnet werden kann, diese Berechnung vorgenommen. In Unternehmungen, welche nur Brantwein, für welchen die Abgabe bereits entrichtet wurde, rectificiren, oder im Wege der Destillation umgestalten, kann die Abmessung auf nassem Wege unterbleiben; dagegen findet in denselben ebenso wie in anderen Brennereien die Erhebung der Hauptdimensionen der Gefäße und Werksvorrichtungen statt.

Die erhobenen Dimensionen werden den Finanzorganen bei der Brantweinsteuercontrole dazu dienen, um ohne wirkliche Ermittlung des Rauminhaltes zu prüfen, ob die Gefäße und Werksvorrichtungen ungeändert sind.

§. 7.

Amtliche Bezeichnung der Werksvorrichtung, Gefäße rc.

Sämmtliche Werksvorrichtungen, Gefäße, Röhren und Flüssigkeitsleitungen der Unternehmung sind mittels einer haltbaren, in die Augen fallenden Ölfarbe, beziehungsweise mittels Brenneisen mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

Auf denjenigen Gefäßen, deren Rauminhalt auf nassem Wege zu erheben war, ist auch dieser Raum-

inhalt auf eine der angegebenen Arten oder mittels eines Täfelchens in der Nähe des Gefäßes ersichtlich zu machen.

Zur Bezeichnung der Brennvorrichtungen werden römische Ziffern und zur Bezeichnung der übrigen Werksvorrichtungen arabische Ziffern gewählt.

Die Theile je einer Brennvorrichtung erhalten als Bezeichnung Buchstaben in fortlaufender alphabetischer Ordnung. So z. B. werden die zu einer Brennvorrichtung gehörigen zwei Blasen mit I a und I b, der Maischvorwärmer mit I c u. s. w. bezeichnet werden.

§. 8.

Befundaufnahme in Brennereien, in denen die erzeugte Alkoholmenge auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmessapparates ermittelt wird.

a) Hinsichtlich des Platzes und Postamentes für den Controlmessapparat.

In Brennereien, in welchen das wirkliche Erzeugnis nach den Anzeigen eines Controlmessapparates ermittelt werden soll, muss insbesondere noch erhoben werden, ob die im §. 51 des Brantweinsteuergesetzes aufgestellten Forderungen erfüllt sind.

Diese Erhebung wird ebenfalls von der Finanzbehörde erster Instanz verfügt und ist von dem Controlbezirksleiter oder einem anderen Finanzbeamten unter Zuziehung eines zweiten Finanzorganes zu vollziehen.

Eine erschöpfende Belehrung über diesen Theil der Befundaufnahme kann bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, die in Frage kommen, nicht ertheilt werden.

Nur Folgendes wird hervorgehoben:

1. Nach dem Brantweinsteuergesetze (§. 51, Z. 1) muss das Brennlocale eine solche Einrichtung haben oder erhalten, dass der Controlmessapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren Platze mindestens 65 Centimeter von dem Kühlapparate und jeder Wand des Brennlocales entfernt aufgestellt werden kann.

Der Zweck dieser Anordnung besteht darin, dass rings um den Controlmessapparat so viel Raum freibleiben soll, als nöthig ist, um diesen Apparat, ohne dessen Verbindung mit dem Kühlapparate oder dessen sonstige Befestigung zu lösen, von allen Seiten leicht besichtigen zu können. Hierauf ist selbstverständlich bei der Wahl des Platzes für das Postament des Controlmessapparates zu achten.

2. Um den Controlmessapparat gegen Erschütterungen und andere Einwirkungen zu schützen, die in dessen Postamente den Angriffspunkt finden könnten, wird in der Vollzugsvorschrift zu den §§. 51 und 52 des Brantweinsteuergesetzes gefordert, dass dieses Postament aus Ziegelsteinen und Cement ohne äußeren Anwurf herzustellen, und in dasselbe der Anker der zum Controlmessapparate gehörigen metallenen Postamentplatte derart einzumauern ist, dass diese Platte horizontal liegt und ohne Verletzung des Mauerwerkes nicht losgetrennt oder auch nur verrückt werden kann. Auf den Vollzug dieser Forderung ist strenge zu dringen und dabei insbesondere auch darauf zu sehen, dass das Postament ein sicheres Fundament nöthigenfalls mittels eines Rostes erhält.

Nicht minder ist bei dem Baue des Postamentes der Umstand zu beachten, dass die Einflussöffnung des auf der Postamentplatte stehenden Controlmessapparates dem Kühlapparate sich zuwenden und tiefer als die Öffnung, durch welche das Destillat aus dem letzteren Apparate austritt, liegen muss, damit das Destillat in einem geraden Verbindungsrohre ohne Stauung in den Controlmessapparat fließen kann.

Die Forderung, dass das Verbindungsrohr gerade, ohne Krümmung sei, hindert selbstverständlich nicht, dass die Enden desselben in jene Richtung gebracht werden, welche zur Verbindung mit dem Kühlapparate und Messapparate erforderlich ist.

Für die obere Fläche des Postamentes ist die zum Controlmessapparate gehörige Postamentplatte maßgebend; die Grundfläche hat sich auch nach der Höhe des Postamentes zu richten.

Ist die mit dem Controlmessapparate zu verbindende Brennvorrichtung (Kühlapparat) nicht ebenerdig aufgestellt, so kann das Postament auf einem allenfalls vorhandenen genügend starken Mauergewölbe oder auf eisernen Platten, die auf eisernen Traversen oder eisernen Consolen unverrückbar befestigt sind, aufgebaut werden.

Es ist jedoch strenge darauf zu sehen, dass die erwähnten Traversen oder Consolen eine feste, gegen jede Erschütterung gesicherte Grundlage (Mauerwerk oder Eisen) haben und die sonstigen Forderungen hinsichtlich der Aufstellungen des Controlmessapparates erfüllt werden.

§. 9.

b) Hinsichtlich des Kühlapparates, Rectificators, Lutterbehälters, Separators, der Luttercolonne, Lutterröhren und -Hähne.

3. Jede zum Maischabtrieb bestimmte Brennvorrichtung sammt Kühlapparat ist derart zu versichern, dass ohne kennbare Spuren einer Verletzung dieser Werksvorrichtungen oder der Versicherungsmittel gebrannte geistige Flüssigkeit (Lutter, Phlegma, Brantwein, Spiritus) mit Umgehung des Controlmessapparates nicht abgezogen werden kann, und dass dessenungeachtet die regelrechte Destillation nicht gestört ist.

Auch muss verhindert werden, dass alkoholhältiger Dampf abgeleitet und in einem nicht mit einem Controlmessapparate verbundenen Kühlapparate condensirt werde.

Die mit der Befundaufnahme betrauten Finanzorgane haben daher an der Hand der vom Brennerei-

unternehmer zu liefernden Beschreibungen und Zeichnungen die Einrichtung und die Betriebsweise der Brennvorrichtungen sammt Kühlapparaten sorgfältig zu erforschen, damit sie mit voller Sachkenntnis urtheilen können.

Sie dürfen sich in keinem Falle mit den Auskünften allein begnügen, die sie von der Brennerei erhalten, sondern es obliegt ihnen, die einzelnen Bestandtheile der Brennvorrichtungen und Kühlapparate zu untersuchen. Insoferne hiezu Leitern, Stiegen, Gallerien u. d. gl. nöthig sind, ist wegen Beischaffung und beziehungsweise Herstellung derselben die Brennerei anzugehen, zumal diese Mittel auch für die Controlirung der Brennerei erforderlich sein werden.

4. Die größte Aufmerksamkeit nehmen der Kühlapparat und jene Räume und Röhren in Anspruch, in welchen gebrannte geistige Flüssigkeit irgend einer Art oder alkoholhältiger Dampf vorkommt.

Vor allem kommt der Kühlapparat in Betracht. Kraft §. 51, Z. 2 des Brantweinsteuergesetzes muss derselbe so beschaffen sein, dass er in Absicht auf seine innere Einrichtung vollständig untersucht und unter sicheren amtlichen Verschluss gelegt werden kann.

Was die innere Untersuchung des Kühlapparates betrifft, so ist dieselbe eindringlich und genau zu vollziehen, damit keine etwa vorhandene Gelegenheit oder Vorrichtung zu verbotwidriger Ableitung des Destillates unentdeckt bleibe. Jede Gefahr einer solchen Ableitung und die Verhältnisse, woraus sie entspringt, sind in dem Befundsacte ausführlich zu erwähnen.

Zugleich sind die Versicherungsmittel zu bezeichnen, welche genügenden Schutz gegen diese Gefahr gewähren können.

Bei einem gewöhnlichen Kühlapparate — bestehend aus einem Wasserbehältnisse mit einem in dasselbe eingesenkten Kühlrohre (Schlangenrohr). — sucht die Vollzugsvorschrift zu den §§. 51 und 52 des Brantweinsteuergesetzes der verbotwidrigen Ableitung des Destillates durch gewisse Forderungen zu begegnen, welche natürlich festzuhalten sind.

Der für das Wasserbehältnis vorgeschriebene Deckel ist aber nicht als hinreichende Versicherung dieses Gefäßes zu betrachten.

Die Vorsicht fordert, dass auch das Gefüge desselben, wenn es trennbar ist, geschützt werde.

Ist das Wassergefäß eine hölzerne Tonne (Kühlfass), so wird dieser Schutz in folgender Weise zu erreichen sein:

Hat die Tonne oben und unten je einen aus Einem Stücke bestehenden Reif, so werden diese beiden Reife mit Klammern an entgegengesetzten Seiten befestigt, indem man die Klammern in die Tonne von außen einschlägt und an die in das Innere eingedrungenen Klammerspitzen Schraubenmuttern anlegt.

In Ermanglung eines aus Einem Stücke bestehenden Reifes kann sowohl oben als unten auch ein anderer Reif befestigt werden, nur wird in diesem Falle überdies noch durch die Reifenden an den Verbindungsstellen je ein Bolzen eingeschlagen, dessen Kopf nach außen steht, und dessen Spitze im Innern der Tonne eine Schraubenmutter erhält.

Überdies muss das hölzerne Kühlfass mit einem Blechmantel umgeben werden, welcher unter amtlichem Verschlusse zu halten ist (§. 14, Z. 2 der Vollzugsverordnung).

Bei Kühlapparaten, welche anders als die gewöhnlichen eingerichtet sind, muss die sorgfältige Prüfung ihrer inneren Einrichtung und äußeren Umschließung zeigen, welche Versicherungsmittel gegen die verbotwidrige Ableitung des Destillates zu fordern seien. So z. B. muss ein Kühlapparat nach dem Systeme Neumann mit einem Mantel aus Zinkblech umgeben sein, der unter amtlichen Verschluss gelegt wird (§. 14, Z. 2 der Vollzugsverordnung).

Keinesfalls dürfen Kühlapparate, die zur Anlegung eines sicheren amtlichen Verschlusses ungeeignet sind, zugelassen werden.

Bei jeder Art von Kühlapparaten ist übrigens zu beachten, dass ein mit dem Kühlraume (Kühlschlange u. d. gl.) verbundenes, zur Ableitung des Destillates dienendes Röhrchen, in dem das Kühlwasser zuführenden Rohre eingeschlossen sein könnte, wenn der vor der Einmündung in den Kühlapparat vollkommen sichtbare Lauf dieses Rohres in keinem Punkte höher liegt, als der oberste Theil des Kühlraumes (Deckel des Kühlfasses).

Einer solchen Gefahr muss natürlich durch genaue Untersuchung und Überwachung des fraglichen Rohres, allenfalls auch durch Anwendung von Versicherungsmitteln vorgebeugt werden.

5. Zunächst dem Kühlapparate kommen jene Räume und Röhren der Brennvorrichtung in Betracht, in welchen gebrannte geistige Flüssigkeit fließt oder sich sammelt; denn auch bei diesen Räumen und Röhren besteht die Gefahr einer unmittelbaren Schädigung des Staatsschatzes durch Ableitung jener Flüssigkeit.

Unter denselben ist aber insbesondere ein etwa vorhandener Rectificator ins Auge zu fassen.

Ruht derselbe derart auf einem Postamente, dass sein Boden von außen nicht untersucht werden kann, so ist dessen Öffnung zu verlangen, damit die Überzeugung gewonnen werde, dass das Postament nicht etwa eine Vorrichtung zur Ableitung gebrannter geistiger Flüssigkeit verbirgt. Dasselbe gilt für jeden anderen Raum der Brennvorrichtung, in welchem gebrannte geistige Flüssigkeit sich sammelt.

Ob und welche Versicherungsmittel bei einem Rectificator oder bei einem anderen Bestandtheile der Brennvorrichtung, der zur Aufnahme gebrannter geistiger Flüssigkeit dient, anzuwenden seien, ist nach der äußeren Umschließung desselben zu beurtheilen.

Immer ist jedoch die gesetzliche Anordnung aufrecht zu erhalten, dass kein Raum der Brennvorrich-

tung, in welchem eine andere geistige Flüssigkeit als Maische vorkommt, schadhafte oder ausgestückelte Stellen haben darf. In der Regel wird es daher bei einem Rectificator u. d. gl. nur für den Schluss der Mannlöcher einer besonderen Versicherung bedürfen.

Wenn aber ein Rectificator (Lutterbehälter) in den Maischwärmer eingefügt ist, so muss die Versicherung bei dem letzteren angebracht werden. Sie kann dadurch erzielt werden, dass das Maischrohr bis nahe an den Boden des Vorwärmers geführt und der Deckel des Vorwärmers unter Verschluss gelegt wird.

Dieselbe Vorsicht und Versicherung, wie bei einem Rectificator ist bei einem Separator, sowie bei einer Luttercolonne anzuwenden.

Da in einem Separator und in einer Luttercolonne gebrannte geistige Flüssigkeit vorkommt, welche, wenn auch unrein, doch von höherem Alkoholgehalte ist, und durch Rectification kaufgerecht gemacht werden kann, so erscheint es noch insbesondere von Wichtigkeit, dass ausreichende Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, um eine Ableitung gebrannter geistiger Flüssigkeit aus dem Separator, beziehungsweise der Luttercolonne zu verhüten.

Nach §. 14 der Brantweinsteuer-Vollzugsvorschrift darf der Abfluss der Flüssigkeit aus der allenfalls vorhandenen Luttercolonne, sowie auch aus dem Separator, von der daselbst angeführten Ausnahme abgesehen, nur in den Ablaufwässercanal der Brennerei stattfinden.

Auf den Vollzug dieser Forderung ist strenge zu dringen und dabei insbesondere auch darauf zu sehen, dass bezüglich des Abflussrohres die Forderungen der Vollzugsvorschrift (§. 14) vollkommen erfüllt werden.

Auch ist auf die Erfüllung der im §. 14, Z. 4 der Vollzugsverordnung enthaltenen Forderung des Rückschlagventils in dem Dampfrohre, welches in die Luttercolonne oder in den Rectificator führt, zu dringen.

6. Das oben erwähnte gesetzliche Verbot schadhafter und ausgestückelter Stellen erstreckt sich auch auf die zur Leitung gebrannter geistiger Flüssigkeit dienenden Röhren der Brennvorrichtung, welche überdies durch einen eigenen Anstrich erkennbar und der Untersuchung von allen Seiten zugänglich sein müssen.

Bei Verbindungen dieser Röhren mittels Flantschen oder Holländerschrauben ist die im §. 14, Z. 5, Beilage II der Vollzugsvorschrift zum Brantweinsteuergesetze angegebene Art der Versicherung anzuwenden.

Bei Hähnen an den in Rede stehenden Röhren soll ebenfalls der in dieser Vollzugsvorschrift, §. 14, Z. 4, Beilage I dargestellten Einrichtung der Vorzug gegeben werden.

Hähne von anderer Einrichtung sind an diesen Röhren nur dann zuzulassen, wenn die Untersuchung dieser Einrichtung die Beruhigung gewährt hat, dass dieselbe der gesetzlichen Forderung entspricht, das ist in der That keine Ableitung von Flüssigkeit ohne Verletzung des angelegten amtlichen Verschlusses zulässt.

Sperrhähne, deren Kegel durch das Hahngehäuse durchgeht und auch mit dem dünneren Ende aus demselben hervorsteht, sind insoferne nicht abzulehnen, als der Hahnkegel aus Einem Stücke besteht und nur die gesetzlich gestattete Bohrung senkrecht auf seine Achse hat.

An derartige Hähne wird der amtliche Verschluss angelegt, indem man durch den aus dem Hahngehäuse hervorstehenden und zu diesem Zwecke mit einem Loche versehenen dünnen Theil des Kegels einen metallenen Bolzen steckt, der den Kegel derart festhält, dass dieser aus seinem dichten Anschlusse an das Hahngehäuse nicht gehoben werden kann.

Der Sperrbolzen muss aber ein aus einem einzigen Metallstücke verfertigter Cylinder sein, der an einem Ende zu einem Knopfe sich verdickt und wenigstens zwei Centimeter von dem anderen Ende entfernt ein Öhr zur Aufnahme der knapp anzulegenden Verschlussschnur hat.

§. 10.

c) Hinsichtlich des Dephlegmators, der Röhren für alkoholhältigen Dampf und der Brennblasen.

7. Der Dephlegmator fällt theilweise, nämlich mit jenen Partien, in welchen Phlegma fließt oder sich sammelt, unter die vorstehenden Weisungen.

Seine übrigen Partien und das zwischen ihm und dem Kühlapparate befindliche Verbindungsrohr nehmen aber die Aufmerksamkeit deshalb in Anspruch, weil alkoholhältiger Dampf darin vorkommt, der abgeleitet und zur Flüssigkeit verdichtet werden könnte.

Außer den Fällen, in welchen nach Maßgabe des §. 77 des Brantweinsteuergesetzes ein Rectificirapparat in der Brennerei zum Betriebe aufgestellt ist, erscheint die Gefahr einer solchen Schädigung des Staatsschatzes nicht groß, vorausgesetzt, dass sorgfältig überwacht wird, dass der Brennerei keinerlei mit dem Controlmessapparate nicht verbundene Kühlvorrichtung zur Condensirung des verbotwidrig abgeleiteten alkoholhältigen Dampfes zur Verfügung steht.

Immerhin ist aber darauf zu sehen, dass, wie der §. 51, Z. 3 des Brantweinsteuergesetzes fordert, die Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhältiger Dampf vorkommt, in fester, dauernder und sicherer Verbindung sowohl untereinander, als auch mit den Brennblasen und mit dem Kühlapparate stehen.

In den erwähnten Ausnahmsfällen muss jedoch diese gesetzliche Anordnung um so strenger zur Geltung gebracht werden, da die Gefahr nahe liegt, dass alkoholhältiger Dampf, welcher aus einer zum Maischabtriebe angemeldeten Brennvorrichtung verbotwidrig abgeleitet würde, mittels des Rectificirapparates, beziehungsweise dessen Kühlapparates, der mit keinem

Controlmessapparate in Verbindung steht, zu gebrannter geistiger Flüssigkeit condensirt werden könnte.

In diesen Ausnahmsfällen wird auch an den nach §. 51, Z. 4 zulässigen Sicherheitsventilen eine Versicherung anzubringen sein, welche das Auffangen des Dampfes erschwert, der aus denselben ausströmen würde, wenn sie während der Destillation geöffnet würden.

Eine genügende Versicherung kann vielleicht durch eine Drahthaube oder durch einen trichterförmigen, mit Löchern versehenen Sturz erzielt werden.

Aber auch außer den fraglichen Ausnahmsfällen ist bei jedem Sicherheitsventile, durch welches z. B. ein Saugrohr in die Brennvorrichtung bis zu einem Punkte, wo gebrannte geistige Flüssigkeit sich befindet, eingeführt, oder welches in anderer Weise zum Abziehen gebrannter geistiger Flüssigkeit missbraucht werden könnte, eine Versicherung nöthig.

8. Wird Lutter in die Brennblase zurückgeleitet und soll der Schutz gegen Ableitung desselben aus der Brennblase dadurch gewährt werden, dass das Schlempeabflussrohr wenigstens 8 Centimeter senkrecht in die Brennblase hineinragt, oder mit einem eben so hohen, wasserdicht anschließenden Ringe in der Brennblase umgeben ist, so muss letztere im Innern untersucht werden, um das Vorhandensein dieser Schutzvorrichtung festzustellen.

Fehlt dieselbe, so ist die andere im §. 51, Z. 7 des Brantweinsteuergesetzes erwähnte Schutzvorrichtung, wovon die Vollzugsvorschrift zu diesem Paragraphen eine entsprechende Einrichtung angibt, zu fordern. Es ist jedoch nicht nöthig, dass das Schlempeabflussrohr jedenfalls in ein besonders zwischen der Brennblase und dem Schlempebehälter eingeschaltetes Behältnis geführt werde, sondern es kann sich damit begnügt werden, dass das Schlempeabflussrohr in eine am Boden des Schlempebehälters befindliche Vertiefung, in der immer Schlempe zurückbleibt, hinabgeht, folglich der Schlempebehälter die Stelle jenes Behältnisses einnimmt.

Übrigens versteht es sich von selbst, dass das Schlempeabflussrohr, wenn es den zu entleerenden Inhalt der Brennblase in ein bestimmtes Gefäß — dieses sei zugleich Schlempebehälter oder nicht — führen soll, genügende Sicherheit gegen die Ableitung der Flüssigkeit bieten muss.

9. Insofern sogenannte Schlempedämpfer in Spirituspresshefenfabriken in Verwendung genommen werden, so ist auf die Erfüllung der im §. 14, Z. 9 der Vollzugsvorschrift geforderten Bedingungen zu dringen. Bei Schlempedämpfern, welche mit der Brennvorrichtung nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, wird es genügen, auf die genaue Befolgung der hinsichtlich der Einrichtung des Schlemperohres bestehenden Vorschriften zu sehen und sich durch häufigere Revisionen der Brennerei die Überzeugung zu verschaffen, dass ein Missbrauch nicht getrieben werde. Die Aufbewahrung von Schlempe im Brennereilocale ist nicht zu dulden.

§. 11.

Befundprotokoll, Befundübersicht.

Über die Befundaufnahme in Unternehmungen, in welchen die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmessapparates erfolgt, oder welche die Raffinirung oder Umgestaltung von Brantwein betreiben, wird ein Befundprotokoll nach Muster 1 und 2 aufgenommen, welchem die von dem Unternehmer eingebrachte Beschreibung der Erzeugungsstätte die Zeichnung der Brennvorrichtung sammt Kühlapparaten und die Übersicht der Gefäße und Werksvorrichtungen beizuschließen sind. Muster 1. Muster 2.

Für die Beschreibung der Erzeugungsstätte im Befundprotokolle ist ein Grundriss zu entwerfen, in welchem die einzelnen Räume der Erzeugungsstätte mit großen, und die Thüren und Fenster derselben mit kleinen Buchstaben in alphabetischer Ordnung, dann die Plätze der in denselben feststehenden Werksvorrichtungen und Gefäße mit den Bezeichnungsnummern dieser Werksvorrichtungen und Gefäße und mit Figuren, die deren horizontalen Querschnitt darstellen, zu verzeichnen sind.

Eine besondere Genauigkeit fordert die Beschreibung der zur Leitung von Flüssigkeiten zwischen den einzelnen Räumen, Werksvorrichtungen und Gefäßen vorhandenen Röhren, Rinnen u. s. w.

Bei Brennereien, sind insbesondere die in den vorstehenden §§. 8, 9 und 10 erwähnten Erhebungen und Vorsichtsmaßregeln derart zu beschreiben, dass jede der im §. 51 des Brantweinsteuergesetzes aufgestellten Forderungen abgesondert erörtert und die bestimmte Angabe beigefügt wird, ob dieselbe erfüllt sei oder nicht.

Überdies ist in den Befundprotokollen jede Brennvorrichtung mit allen Bestandtheilen und deren Verbindungen mittels einer Skizze darzustellen, in welcher die einzelnen Bestandtheile mit den Buchstaben ihrer Bezeichnung, und die Hähne und anderen Punkte, an welchen amtliche Verschlüsse angebracht wurden, beziehungsweise angebracht werden sollen, durch fortlaufende Zahlen bemerkt werden.

Der Grundriss der Erzeugungsstätte und die von dem Brennereiunternehmer vorgelegten Skizzen der Brennvorrichtungen, auf welchen die Bestätigung hinsichtlich ihrer Richtigkeit anzusetzen ist, werden dem Befundprotokolle beigeschlossen.

Bei Brennereien, für welche die Brantweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entrichtet, oder eine Abfindung nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses stattfinden soll, vertritt die im §. 44 des Brantweinsteuergesetzes erwähnte Befundübersicht, wofür das Muster 3 vorgezeichnet wird, das Befundprotokoll. Muster 3.

§. 12.

Prüfung des Befundprotokolles, Bemessung der Leistungsfähigkeit, Forderungen für die Anwendung des Controlmessapparates.

Das Befundprotokoll (die Befundübersicht) wird außer den Fällen, in welchen es sich um eine Abfindung über die Brantweinsteuer handelt, unverweilt der Finanzbehörde erster Instanz vorgelegt, welche dasselbe prüft und soferne Ergänzungen nothwendig sind, dieselben einleitet.

Ergeben sich bei der Prüfung, welche sich auch auf die cubische Rauminhaltsberechnung nach den erhobenen Dimensionen der mit Wasser ausgemessenen Gefäße zu erstrecken hat, keine Anstände, oder sind die erhobenen bereits beseitigt, so versieht die Finanzbehörde erster Instanz das Befundprotokoll (die Befundübersicht) mit ihrem Amtssiegel und mit ihrer Bestätigung und schreitet sofort bei einer Unternehmung, für welche die Brantweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entrichtet werden soll, zur Bemessung der zu versteuernden Leistungsfähigkeit, bei einer Brennerei aber, in welcher die Alkoholmenge auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmessapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse ermittelt wird, zur Verständigung des Unternehmers, ob nach Maßgabe der Befundaufnahme die Forderungen für die Anwendung des Controlmessapparates als erfüllt erkannt werden, oder ob und in welcher Richtung denselben noch nicht entsprochen ist.

§. 13.

Verständigung von der bemessenen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Bei Brennereien, für welche die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung den Maßstab der Steuerpauschalirung bildet, wird diese Leistungsfähigkeit dem Unternehmer mittels eines amtlich geprüften und bestätigten Exemplares der Befundübersicht bekanntgegeben und je ein weiteres Exemplar derselben dem Controlbezirksleiter und dem Perceptionsamte (Bollettirungsorgane) zugefertigt.

Hinsichtlich dieser Brennereien kann die Verständigung des Controlbezirksleiters auch mittels eines Verzeichnisses geschehen.

Die Finanzlandesbehörden sind überdies ermächtigt, bei Brennereien der letzteren Art, welche nur eine Brennvorrichtung von einem zwei Hektoliter nicht überschreitenden Rauminhalte haben und keine mehligen Stoffe verarbeiten, die Prüfung der Befundübersicht und die Bemessung der Leistungsfähigkeit dem Controlbezirksleiter zu übertragen.

Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so ist der Controlbezirksleiter verpflichtet, nicht nur die geprüfte und bestätigte Befundübersicht an den Brennereiunternehmer rechtzeitig hinauszugeben, sondern auch eine Abschrift derselben der vorgesetzten Finanzbehörde erster Instanz vorzulegen und eine weitere Abschrift an das Perceptionsamt (Bollettirungsamt) zu leiten.

§. 14.

Verfügungen bei der Anwendung des Controlmessapparates.

Bei Brennereien, in welchen die Alkoholmenge des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmessapparates erhoben wird, wird die Finanzbehörde erster Instanz zugleich mit der im §. 12 vorgeschriebenen Verständigung auch die Verfügung treffen, dass jeder Controlmessapparat mit dem Kühlapparate, für den er bestimmt ist, unter Beobachtung der diesfälligen besonderen Vorschriften sicher verbunden wird, und dass ferner alle bei der Befundaufnahme als erforderlich erkannten, aber noch nicht vorgenommenen Vorkehrungen der Versicherung an der Brennvorrichtung und dem Kühlapparate noch vor Beginn des Brennereibetriebes vollzogen werden. Selbstverständlich müssen bei Versicherungsmaßregeln, welche auf Grund der früheren Befundaufnahme nachgeholt werden, die Erhebungen und Untersuchungen erneuert werden, welche die Überzeugung gewähren, dass diese Maßregeln ihren Zweck erfüllen, dass also zum Beispiel, wenn der Deckel eines Kühlfasses unter amtlichen Verschluss gelegt wird, die innere Einrichtung des Fasses (der Kühlschlange) unbedenklich für die Sicherheit des Staatsschatzes ist, oder dass, wenn ein Separator oder eine Luttercolonne vorhanden ist, das Abflussrohr aus denselben wirklich nur in den Unrathscanal der Brennerei führt.

Auch die Verbindung des Controlmessapparates mit dem Kühlapparate, sowie die hiebei angelegten amtlichen Verschlüsse und sonstigen Vorkehrungen werden in das Befundprotokoll aufgenommen.

Vor Beginn des Betriebes in einer Brennerei wird von der Finanzbehörde erster Instanz das betreffende Perceptionsamt verständigt, dass es die Betriebsanmeldungen dieser Brennerei anzunehmen habe.

§. 15.

Ausfolgung einer Abschrift des Befundprotokolles.

Jenen Unternehmern von Brennereien, in welchen die Alkoholmenge des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmessapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse ermittelt wird, sowie den Unternehmern von Raffinerien, ist, wenn sie es verlangen, eine amtlich beglaubigte Abschrift des Befundprotokolles gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

Unternehmer, welche die Brantweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entrichten, erhalten ohnehin ein Exemplar der amtlich beglaubigten Befundsübersicht, um sie von der bemessenen Leistungsfähigkeit zu verständigen (§. 13).

§. 16.

Neuerliche Befundaufnahme.

Wird nach erfolgter Befundaufnahme eine Änderung in der Einrichtung der Betriebsräume oder Betriebsgeräthe vorgenommen, oder werden neue Gefäße oder Vorrichtungen beigeschafft, oder tritt eine Änderung der zu versteuernden Leistungsfähigkeit ein, oder muss, weil seit der letzten Abmessung der Gefäße bereits drei Erzeugungsperioden verflossen sind, oder weil der Unternehmer es verlangt, zur neuerlichen amtlichen Untersuchung von Gefäßen und Werksvorrichtungen geschritten werden, so ist ebenfalls nach den einschlägigen Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen vorzugehen.

Die neu angeschafften Gefäße und Werksvorrichtungen erhalten in der Reihenfolge der vorhandenen Stücke fortlaufende Zahlen.

Sollten ältere Stücke weggeschafft worden sein, so sind die dadurch offen gewordenen Nummern den neuen Stücken zu widmen.

Ist die eingetretene Änderung nur von geringem Umfange, so kann von der Aufnahme eines neuen Befundprotokolles, beziehungsweise einer neuen Befundübersicht Umgang genommen und sich damit begnügt werden, in das vorhandene Befundprotokoll (Befundübersicht) den neueren Befund fortsetzungsweise aufzunehmen.

Hiebei muss aber zu jeder Stelle, welche durch die Fortsetzung berührt wird, seitwärts mit rother Tinte die neue Befundaufnahme angemerkt werden.

II. Anzeigen und Anmeldungen.

§. 17.

Ämter und Organe, bei welchen die Anmeldungen und Anzeigen zu überreichen sind.

1. Bei den Perceptionsämtern sind einzubringen:

a) die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens für die nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennereien (Muster 4 d. V. V.);

b) die Betriebsanmeldung für jene Brennereien, in welchen die Ermittlung der erzeugten Alkoholmengen nach den Anzeigen von Controlsmessapparaten erfolgt, und zwar sowohl für die Productions-, wie auch für die der Consumabgabe unterliegenden Brennereien (Muster 7 d. V. V.).

Das Wort „Steueramt“ kann jedoch im weiteren Sinne genommen werden, so dass darunter auch Verzehrungssteuerämter und andere zur Einhebung der Staatssteuern bestimmte Ämter und Kassen verstanden werden.

Es steht z. B. nichts entgegen, dass zur Erleichterung des Unternehmers auch ein Zollamt zur Übernahme der Betriebsanmeldung berufen wird.

Wenn aber eine Brennerei, für welche die Brantweinabgabe nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entrichtet wird (§. 46 des Gesetzes), von dem nächsten Steueramte über $7\frac{1}{2}$ Kilometer entfernt ist, so kann die Übernahme der Betriebsanmeldungen dieser Brennerei einer näher gelegenen Finanzwacheabtheilung übertragen werden. In diesem Falle ist zugleich im Sitze der Finanzwachabtheilung eine geeignete Person zu bestimmen, welche die nach der Betriebsanmeldung entfallende Brantweinabgabe in Empfang zu nehmen und an die Staatskasse abzuführen hat.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der auf Grund des §. 8 der Vollzugsvorschrift bei der abfindungsweisen Steuerentrichtung erfolgenden Anmeldungen der Brantweinerzeugung aus Weintrestern und mehligen Stoffen.

c) die Anmeldungen zur Entrichtung der Consumabgabe (Muster 24 d. V. V.);

d) die Anmeldungen zur Entrichtung der Controlgebür für den zu gewerblichen Zwecken abgabefrei angewiesenen Alkohol (Muster b zur Anlage E).

2. Bei den mit der Überwachung betrauten Finanzorganen (Finanzwachcontrol-Bezirksleitungen, Finanzwachabtheilungen, auch Steuer- oder Zollämtern) sind einzubringen:

a) die Betriebsanzeige für die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (Muster 3 d. V. V.);

b) die Anzeigen über den durch ein Elementarereignis unmöglich gemachten Betrieb (§. 13 d. V. V.):

c) die Anzeige einer zulässigen Abänderung der Anmeldung (§. 18 d. V. V.);

d) die Anzeige der Störung im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates (Muster 8 d. V. V.);

e) die Anmeldung der Hinwegbringung von Brantwein gegen Entrichtung der Consumabgabe aus der Erzeugungsstätte oder aus dem Freilager (Muster 13 d. V. V.) [Auf weißem Papier zu drucken];

f) die Anmeldung der Hinwegbringung von Brantwein sammt der darauf haftenden Consumabgabe aus einer Brennerei oder einem Freilager in ein Freilager oder zur abgabefreien Verwendung (Muster 15 d. V. V.) [Auf blauem Papier zu drucken];

g) die Erklärung zur Ausfuhr von Brantwein über die Zolllinie (Muster a zur Anlage A) [Auf rothem Papier zu drucken];

h) die Anmeldung des Verfahrens der Raffinirung oder Umgestaltung von Brantwein (Muster 22 d. V. V.) [Auf grünem Papier zu drucken];

i) die Erklärung über die beabsichtigte Vermischung des abgabefrei bezogenen Brantweines mit dem zur Ausfuhr bestimmten Weine (Muster d zur Anlage A d. V. V.) [Auf grünem Papier zu drucken];

k) die Anzeigen, welche von dem Unternehmer eines Freilagers oder von einem Liqueurfabrikanten oder von demjenigen, welcher Brantwein denaturirt oder dem zum Exporte bestimmten Weine abgabefrei beimengen will, oder von einem Apotheker über das Einlangen der unter dem Bande der Consumabgabe stehenden Brantweinsendung gemacht werden (Anlage A, Abschnitt B und C, Anlage D und E zur V. V.);

l) die Anmeldung über die beabsichtigte Denaturirung von Brantwein (Muster a zur Anlage E d. V. V.);

m) endlich auch die Anmeldung der der Nachsteuer unterliegenden Vorräthe (Muster a zur Anlage G d. V. V.).

§. 18.

Prüfung der Anmeldungen.

Jede Anmeldung ist von dem zur Übernahme derselben berufenen Organe (Amte) zu prüfen.

Die Finanzorgane, bei denen die Anmeldung überreicht wird, haben vorerst die eingestellten Daten zu prüfen, eventuell deren Vervollständigung zu fordern. Radirte, corrigirte oder theilweise durchstrichene Anmeldungen sind zurückzuweisen.

Als wesentlicher Mangel ist im allgemeinen anzusehen:

1. wenn eine der in den bezüglichen Anmeldungs-Formularien vorgeschriebene Angabe ganz fehlt, oder wenn diese Angabe corrigirt oder radirt oder durchstrichen ist, oder

2. wenn die Unterschrift des Anmeldenden fehlt, oder

3. wenn die Unternehmung nicht angegeben ist, für welche die Anmeldung gemacht wird.

Sollte in einer Anmeldung der entfallende Abgabebetrag unrichtig angegeben sein, so hat das Amt (Finanzorgan) ohne eine Correctur vorzunehmen, den richtigen Abgabebetrag beizusetzen.

Die Einstellung der Abgabegebür von Seite des Amtes (Finanzorganes) in die Betriebsanmeldung tritt jedenfalls ein, wenn letztere auf eine nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirte Unternehmung lautet (§. 48 des Brantweinsteuergesetzes).

§. 19.

Behandlung der zulässigen mündlichen Betriebsanmeldungen.

Wird für eine nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirte Unternehmung, deren tägliche Leistungsfähigkeit nicht höher als mit dem Vierfachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase bemessen ist, auf Grund des §. 38 unter A und B 1 oder 2 des Brantweinsteuergesetzes die Betriebsanmeldung mündlich gemacht, so ist dieselbe von dem Amte (Finanzorgane) auf dem vorgedruckten Papiere in zwei Exemplaren aufzunehmen und von dem Anmeldenden zu unterfertigen, oder falls derselbe des Schreibens nicht kundig wäre, mit dem Handzeichen zu bestätigen. Das Amt (Finanzorgan) hat die aufgenommene Betriebsanmeldung ebenfalls zu unterschreiben, und ist verantwortlich dafür, dass dieselbe alle vorgeschriebenen Angaben enthält und überhaupt nicht mangelhaft ist.

§. 20.

Verbuchung der Betriebsanmeldungen.

Zur Verbuchung der Betriebsanmeldungen über die Brantweinerzeugung sind dreierlei Register bestimmt, welche nach den angehängten Mustern 4, 5 und 6 zu führen sind, und zwar: Muster 4, 5, 6.

a) Anmeldungsregister lit. A für nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirte Brennereien;

b) Anmeldungsregister lit. B für die der Productionsabgabe nach den Anzeigen eines Controlmessapparates unterliegenden Brennereien;

c) Anmeldungsregister lit. C für die Brantweinerzeugung in jenen Brennereien, welche der Consumabgabe unterliegen.

Bei der Führung dieser Register ist nach den über die Führung juxtirter Register im allgemeinen bestehenden Vorschriften und nach den §§. 24, 27 und 28 jener Bestimmungen vorzugehen, welche über die Einhebung und Verrechnung der Verzehrungssteuergebüren mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 22. Mai 1852, Z. 14255/F. M., bekannt gegeben worden sind.

In die Registrirjuxten und übereinstimmend mit denselben in die Bolletten sind nach den vorgedruckten Rubriken die wesentlichen Angaben der Betriebsanmeldungen einzustellen.

Die Beträge der Abgabegebür sind nach der mit Ziffern erfolgten Einstellung mit Worten zu wiederholen.

Den Anmeldungsregistern sind die dem Amte zugekommenen Schriftstücke, welche die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, die Verständigung über die Erfüllung der Forderungen für die Anwendung des Controlmessapparates, und,

soweit es sich um die Productionsabgabe oder die Presshefenabgabe handelt, die Bewilligung der Borgung enthalten, beizuschließen, und hat jedes dieser Schriftstücke als Beleg derjenigen Registerpost zu dienen, unter welcher zum erstenmale eine mit demselben zusammenhängende Betriebsanmeldung eingetragen worden ist.

§. 21.

Verfügung über die einzelnen Exemplare der Betriebsanmeldung. Verständigung der Finanzwachabtheilung.

Ein Exemplar jeder Betriebsanmeldung ist dem Anmeldungsregister beizuschließen; das zweite Exemplar wird von dem Amte mit der Bestätigung der geschehenen Abfertigung versehen, und falls die Finanzwachabtheilung, in deren Bezirk die Unternehmung liegt, nicht selbst das Bollettirungsorgan ist, unverweilt an diese Abtheilung geleitet.

Wird die Betriebsanmeldung in drei Exemplaren eingebracht — wie es für jene Brennereien, in welchen die Alkoholmenge auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmessapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse ermittelt wird, der §. 58 des Brantweinsteuergesetzes fordert — so ist auch das dritte Exemplar mit der erwähnten Bestätigung zu versehen und an den Controlbezirksleiter zu übermitteln, dem die Überwachung der Unternehmung obliegt. Die Finanzlandesbehörden werden dafür sorgen, dass die Controlorgane stets rechtzeitig das zweite und beziehungsweise dritte Exemplar der Betriebsanmeldung erhalten.

§. 22.

Bestätigung der nicht sogleich bei der Betriebsanmeldung erfolgenden Zahlung der Productionsabgabe, sowie Presshefenabgabe.

Über die Abgabebeträge, welche nicht sogleich bei der Betriebsanmeldung, sondern infolge einer in Mitte liegenden Bewilligung der Borgung, oder auf Grund von Abrechnungen erst später eingezahlt werden, oder infolge einer Verkürzung der Brantweinabgabe oder eines Rechnungsmangels nachträglich eingehoben werden, sind die Empfangsbestätigungen aus dem Steuerquittungsregister auszufertigen.

§. 23.

Verbuchung der die Consumabgabe betreffenden Anmeldungen.

Zur Verbuchung der Consumabgabe, beziehungsweise auch der Controlgebüren sind zu führen:

a) Von den Überwachungsorganen:

1. Ein Anmeldungsregister über die angemeldete Hinwegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte oder aus dem Freilager. In dieses Register sind alle Wegbringungen mit oder ohne Entrichtung der Consumabgabe einzutragen (Muster 14 der V. V.).

2. Ein Empfangsregister über den in ein Freilager unter dem Bande der Consumabgabe überwiesenen Brantwein (Muster a zur Anlage D d. V. V.).

Dieses Register haben auch jene Finanzorgane zu führen, welche die Unternehmungen zu überwachen haben, an die Brantwein abgabefrei zu Zwecken der Liqueur- und Rumerzeugung für den Export, der Vinirung oder der Denaturirung, beziehungsweise der abgabefreien Verwendung ohne vorherige Denaturirung überwiesen wird.

b) Von den Perceptionsämtern:

1. Ein Register über die Zahlung der Consumabgabe nach Muster 25 d. V. V.

2. Ein Zahlungsregister über die erfolgte Entrichtung der Controlgebüren nach Muster c der Anlage E zur Vollzugsverordnung.

III. Besondere Aufschreibungen und Vormerke.

§. 24.

a) Bei der Finanzbehörde erster Instanz ist zu führen:

Eine Rechnung über die den landwirtschaftlichen Brennereien angewiesenen Bonificationsbeträge nach Muster 7. Muster 7.

Hiezu wird bemerkt, dass die durchschnittliche tägliche Erzeugung immer nur mit Rücksicht auf die Tage berechnet werden darf, in welchen die Brennerei thatsächlich im Betriebe war.

b) Von dem Überwachungsorgane ist zu führen:

1. Eine Rechnung über die Consumabgabe in der Brennerei, sowie im Freilager, und zwar abgesondert für den Empfang und für die Ausgabe nach Muster 16, 17 und 18 d. V. V.

2. Eine Lagerübersicht über die in Empfang und in Ausgabe gestellten Alkoholmengen zur leichteren Berechnung der Lagerschwendung (Muster a der Anlage F d. V. V.).

3. Eine Aufschreibung über die unter dem Bande der Nachsteuer eingelagerten Alkoholmengen (Muster b zur Anlage G d. V. V.).

4. Eine Vormerkung über die gegenseitige Überwachung von unter dem Bande der Consumabgabe stehendem Brantwein zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone, dann den Ländern Bosnien und Hercegovina nach dem Muster 8. Muster 8.

Diese Vormerkung ist vierteljährig abzuschließen und im Wege der vorgesetzten Finanzbehörde erster Instanz an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll- und Verzehrungssteuer im Finanzministerium einzusenden, eventuell die Fehlanzeige zu erstatten.

c) Von den Perceptionsämtern ist zu führen:

1. Eine Vormerkung über die Verständigungen, welche dem Perceptionsorgane hinsichtlich der Pauschalirung der nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung unterliegenden Brennereien, sowie hinsichtlich der für diese Brennereien bewilligten Nachlässe an der Alkoholausbeute zukommen. In dieser Vormerkung sind die betreffende Befundsübersicht und die Daten zur Berechnung der Pauschalbeträge und des allfälligen Nachlasses anzumerken.

2. Eine Vormerkung über die Verständigungen, welche dem Amte nach §. 14 dieser Belehrung hinsichtlich derjenigen Brennereien zukommen, in welchen die Ermittlung der Alkoholmenge auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmessapparates erfolgt.

3. Eine Vormerkung über die geborgte Productions- und Presshefeabgabe, sowie die Fälligkeitstermine der geborgten Beträge, aus welcher vollständig und deutlich zu ersehen sein muss, welcher Betrag geborgt wurde, bis zu welchem Termine und in welcher Summe jede Zahlung zu geschehen hat, wie viel bereits eingezahlt ist und wie viel noch aussteht.

4. Ein Conto über die geleisteten Barzahlungen
Muster 9. der Consumabgabe nach Muster 9.

5. Ein Conto über die bewilligten Borgungen
Muster 10. der Consumabgabe nach Muster 10. Dabei ist bei der Consumabgabe zu berücksichtigen, dass die in je einem Monate auflaufenden Borgungsbeträge vier Monate nach Ablauf dieses Monats zu entrichten sind.

Gehen ausständige Abgabebeträge nicht rechtzeitig ein, so hat das Amt unverweilt wegen deren Einbringung die Anzeige an die Finanzbehörde erster Instanz zu machen.

Übrigens darf das Amt von einer Unternehmung, für welche ein geborgter Abgabebetrag nicht vollständig vor Ablauf des Fälligkeitstermines einbezahlt worden ist, für den Rest der laufenden jährlichen Erzeugungsperiode keine Anmeldung mit dem Anspruche auf Abgabeborgung mehr annehmen.

IV. Überwachung des steuerbaren Verfahrens.

§. 25.

Controlbehelfe der Überwachungsorgane.

Die zur Überwachung der Erzeugungsstätten und Freilager berufenen Finanzorgane, nämlich die Finanzwachabtheilungen und Controlbezirksleiter, müssen versehen sein:

1. Mit einem Verzeichnisse der der Brantweinabgabecontrole unterworfenen Unternehmungen, aus welchem, wenn es sich um eine nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirte Unternehmung handelt, auch die jeweilige tägliche Leistungsfähigkeit, sowie Datum und Zahl der Bemessung derselben ersichtlich sein muss;

2. mit den Befundprotokollen (Befundübersichten) oder mit Abschriften der von den Unternehmern eingebrachten und amtlich richtiggestellten Beschreibungen der Betriebsräume und Übersichten der Werksvorrichtungen;

3. mit den zur Anlegung des amtlichen Verschlusses erforderlichen Mitteln.

§. 26.

Rechte der Überwachungsorgane.

Das Brantweinsteuergesetz räumt den Finanzorganen für die Brantweinabgabecontrole das Recht ein:

1. Zum Betriebe nicht bestimmte Werksvorrichtungen außer Gebrauch zu setzen;

2. in den Brennereien, in welchen die Ermittlung der Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates geschieht, auch die Brennvorrichtungen und Kühlapparate, sowie die Controlmessapparate und deren Verbindung mit den Kühlapparaten gegen verbotwidrige Ableitung von alkoholhältigem Dampfe oder gebrannter geistiger Flüssigkeit zu sichern;

3. Revisionen in den der Brantweinabgabecontrole unterworfenen Unternehmungen vorzunehmen.

§. 27.

Anlegung des amtlichen Verschlusses zur Außergebrauchsetzung von Werksvorrichtungen.

Bei der Außergebrauchsetzung von Werksvorrichtungen ist zu unterscheiden, ob

a) der Betrieb überhaupt oder die Verwendung einer einzelnen Werksvorrichtung für die Zeit, für welche jener oder diese nicht angemeldet ist, verhindert werden soll, oder ob

b) die Außergebrauchsetzung während der angemeldeten Betriebszeit durch eine Betriebsstörung, für welche ein Anspruch auf Abgaberückvergütung oder Abgabeabschreibung erhoben werden will, bedingt ist.

Im Falle a haben die Finanzorgane mit der Außergebrauchsetzung vorzugehen, ohne eine Aufforderung abzuwarten;

im Falle b ist die Außergebrauchsetzung erst über Erklärung des Unternehmungsleiters, dass der erwähnte Anspruch erhoben werden wolle, vorzunehmen.

§. 28.

Fortsetzung.

Welche Mittel anzuwenden seien, um Werksvorrichtungen der Unternehmung außer Gebrauch zu setzen, ist nach Beschaffenheit dieser Vorrichtungen zu beurtheilen.

In der Regel ist nach folgenden Andeutungen vorzugehen:

Wenn es sich darum handelt, den Betrieb einer Brennerei überhaupt zu hindern, so kann sich damit begnügt werden, dass die Brennvorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden.

Es kann aber überdies auch die Außergebrauchsetzung der Gährbottiche eintreten.

Bei einfachen Brennvorrichtungen mit abnehmbarem Blasenhelm kann die Außergebrauchsetzung dadurch bewirkt werden, dass quer über die obere Öffnung der abgekühlten Brennblase eine feste Schnur durch zwei zu diesem Zwecke ungefähr zwei Centimeter vom Blasenrande gebohrte Löcher straff durchzogen, zusammengeknüpft und mit beiden Enden knapp hinter dem Knoten unter Wachssiegel gelegt wird.

Darf aber der Unternehmer die Brennblase während des Stillstandes des Brennereibetriebes zu anderen Zwecken benützen, so kann die Außergebrauchsetzung der Brennvorrichtung dadurch geschehen, dass durch zwei am Rande der oberen Öffnung des Kühlrohres da, wo der Kolben des Blasenhelms in dasselbe eingesteckt wird, quer über diese Öffnung eine Schnur gezogen und auf einem zwei bis drei Decimeter langen, mit Löchern, durch welche dieselbe durchgeht, versehenen Holze mit beiden Enden angesiegelt wird.

§. 29.

Fortsetzung.

Bei Brennvorrichtungen mit Dampfheizung wird sich die Außergebrauchsetzung dadurch bewirken lassen, dass die Hähne und Ventile, durch welche die Zuleitung des Dampfes, beziehungsweise der Abfluss der Schlempe erfolgt, abgesperrt und derart versichert werden, dass sie nicht ohne Verletzung des amtlichen Verschlusses geöffnet werden können.

Diese Art der Außergebrauchsetzung einer Brennvorrichtung ist aber nur dann anzuwenden, wenn die Einrichtung der fraglichen Hähne oder Ventile vollständig bekannt und so beschaffen ist, dass der an denselben befindliche amtliche Verschluss nicht umgangen werden kann.

Sollte dies nicht der Fall sein, so kann ein bei der Destillation unentbehrlicher Bestandtheil der Brennvorrichtung abgenommen und dessen Verwendung durch eine ohne Verletzung des amtlichen Siegels nicht zu beseitigende Vorrichtung gehindert werden.

§. 30.

Fortsetzung.

Für die Außergebrauchsetzung der Maischgefäße empfiehlt es sich, auf den Boden dieser Gefäße einen Streifen Papier anzusiegeln. Zur größeren Sicherheit können dieselben nebstbei auch schief gestellt oder umgelegt werden.

§. 31.

Fortsetzung.

Das Amtssiegel ist, soweit es sich nicht um Fässer und andere Behältnisse handelt, in Siegellack, und zwar derart abzudrücken, dass die Enden der Verschlussschnur knapp hinter dem Knoten der letzteren auf einem Stück Papier, welches mit dem kaiserlichen Adler, mit dem Datum der Siegelanlegung und der Unterschrift des dieselbe vornehmenden Finanzorganes versehen ist, angesiegelt sind. Sollte Papier sich nicht eignen, so kann als Siegelunterlage auch Holz dienen, auf dem aber ebenfalls das Datum der Siegelanlegung und die Unterschrift des dieselbe vornehmenden Finanzorganes angesetzt sein müssen.

Datum und Unterschrift müssen auch auf jene Papierstreifen angesetzt werden, mittels welcher die Außergebrauchsetzung von Maischgefäßen erfolgt.

§. 32.

Fortsetzung.

In den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennereien kann sich, wenn der Brennereibetrieb nur durch einen zwei Tage nicht übersteigenden Zeitraum unterbrochen wird, darauf beschränkt werden, dass ein Bestandtheil der Brennvorrichtung, ohne welchen die Destillation nicht möglich ist, bei dem Gemeindevorstande mit der Bestimmung aufbewahrt wird, dass dieser Bestandtheil nicht früher als zu der angemeldeten Stunde des Beginnes des weiteren Brennverfahrens an den Brennereiunternehmer erfolgt werde.

§. 33.

Fortsetzung.

So oft eine Werksvorrichtung für einen zwei Tage überschreitenden Zeitraum mittels amtlichen Verschlusses außer Gebrauch gesetzt wird, ist über die zu diesem Zwecke getroffenen Verfügungen ein Protokoll unter Beiziehung des Brennereiunternehmers oder seines Bevollmächtigten und eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes aufzunehmen und von den eben bezeichneten Personen und dem Finanzorgane zu unterfertigen.

In anderen Fällen ist die zur Außergebrauchsetzung der Werksvorrichtung ergriffene Maßregel nur im Revisionsbogen, beziehungsweise im Brennereiregister ersichtlich zu machen und dafür die Unter-

schrift des Brennereiunternehmers oder seines Bevollmächtigten einzuholen.

§. 34.

Fortsetzung.

Obwohl der Brennereiunternehmer kraft §. 28 des Brantweinsteuergesetzes ermächtigt ist, den amtlichen Verschluss an einer durch denselben außer Gebrauch gesetzten Werksvorrichtung abzunehmen, wenn bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benützung der Werksvorrichtung wieder beginnen soll, kein Finanzorgan zur Verschlussabnahme erscheint, so ist doch die Finanzwache fortan verpflichtet, jedesmal, wenn nicht wichtige Hindernisse entgegenstehen, rechtzeitig in der Erzeugungsstätte zu erscheinen, um den amtlichen Verschluss abzunehmen, und sich hiebei zu überzeugen, dass keine Verletzung desselben stattgefunden habe.

§. 35.

Amtlicher Verschluss für die Sicherungsmaßregel bei der Anwendung des Controlmessapparates.

In den §§. 8, 9 und 10 sind bereits die Vorrichtungen und Herrichtungen erwähnt worden, welche in Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates ermittelt wird, vorhanden sein sollen, damit gegen die verbotwidrige Ableitung von alkoholhältigem Dampf oder gebrannter geistiger Flüssigkeit die erforderliche Sicherheit erlangt werde.

Die nöthige Anlegung des amtlichen Siegels hat in solchen Fällen mittels Bleisiegelpressen zu geschehen.

Die Stempel der Einsätze dieser Pressen werden von Zeit zu Zeit geändert.

Bei der Anlegung des Bleisiegelverschlusses ist genau in folgender Weise vorzugehen:

Bevor die beiden Enden der amtlichen Drahtschnur in die beiden runden Öffnungen der Plombe eingezogen werden, müssen dieselben durch einen gewöhnlichen doppelten Knoten fest zusammengezogen werden.

Durch letzteren muss die Verschlussschnur am Bolzen oder an Schraubenköpfen oder an Ösen u. s. w. straff gespannt sein.

Die vorstehenden beiden Enden dieses Knotens werden sodann in die zwei Löcher der Plombe derart eingezogen, dass der Knoten an der Plombe ansteht; hierauf wird mit den durchzogenen beiden Drahtschnurenden an der entgegengesetzten Seite der Plombe, und zwar vor der großen Öffnung derselben, ein gewöhnlicher Knoten gemacht, die an derselben noch verbleibenden Enden der Drahtschnur werden hart an dem Knoten abgeschnitten und dann erst wird die Plombe über den Knoten herabgezogen, so dass sich der ganze Knoten in dem inneren Raume der Plombe befindet und kein Theil der Drahtschnur bei der großen Öffnung der Plombe heraussteht.

Die Plombe wird sofort in den Stempeleinsatz der Presse so hineingelegt, dass sie unbeweglich darin liegt. Sodann werden die beiden Hebel der Presse schnell und fest zusammengedrückt, worauf der Abdruck ganz deutlich erscheinen wird.

Der Bleisiegelverschluss ist auch bei der Anlegung der amtlichen Mitsperre, unter welche Aufbewahrungsräume zu legen sind, anzuwenden.

§. 36.

Amtlicher Verschluss bei Transportgefäßen.

Fässer mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten werden am Spunde und Zapfen unter amtlichen Verschluss gelegt, wobei die Siegel am Spunde durch ein darüber befestigtes Stück Blech vor Beschädigung zu bewahren sind.

Die Siegelung darf nie mit Siegellack, sondern muss stets mit flüssigem, allenfalls mit Unschlitt vermengtem Pech ohne Flamme oder mit Siegellack ähnlicher pastaartiger Masse geschehen.

Muss das Siegelmaterial vor der Verwendung erwärmt werden, so hat diese Erwärmung außerhalb der Räume, in welchen Spiritus aufbewahrt wird, zu erfolgen und darf in solchen Räumen mit Licht nicht hantirt werden.

Die Versiegelung geschieht am einfachsten in der Art, dass die flüssige Masse mittels einer kleinen Kanne auf den Spund und auf den Zapfen gegossen und vor dem völligen Erstarren der Masse das Siegel aufgedrückt wird.

Die Finanzbehörden haben für die rechtzeitige Beischaffung des Sigillirungsmaterials Sorge zu tragen.

V. Revisionen.

§. 37.

Nachschau.

Die steueramtliche Revision in den der Gefällscontrole unterliegenden Unternehmungen ist entweder Nachschau oder Durchsuchung.

Die Nachschau ist nach Bedarf zu pflegen und haben hiebei die Finanzorgane insbesondere zu erheben, ob eine bestätigte Anmeldung für das Verfahren vorhanden sei, ob dieses Verfahren mit dieser Anmeldung übereinstimmt und ob die etwa angelegten amtlichen Verschlüsse unverletzt vorhanden sind.

Insbesondere ist in den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennereien zu erheben:

1. Ob wirklich nur die amtlich bezeichneten Brennvorrichtungen, deren Leistungsfähigkeit der

Besteuerung zugrunde liegt, vorhanden sind, beziehungsweise verwendet werden, und

2. ob bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit Ausnahme von Stärkemehl nur die angezeigten und ämtlich bezeichneten Gährgefäße, und zwar in der angemeldeten Weise verwendet werden, dann ob die Unternehmer wirklich Landwirte sind, nur selbsterzeugte Stoffe behufs Schlempeerzeugung, und zwar in einer dem Viehstande entsprechenden Menge verarbeiten oder doch bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung zur Brantweinerzeugung verwenden. Sollte dem Unternehmer ein Nachlass an der im §. 40 des Gesetzes angeführten Alkoholausbeute bewilligt worden sein, so ist auch zu erheben, ob die Nachlassbedingungen erfüllt werden.

Bei den der Consumabgabe unterworfenen Brennereien wird insbesondere zu erheben sein:

1. Ob bei landwirtschaftlichen Brennereien keine den landwirtschaftlichen Charakter derselben in Frage stellenden Umstände vorkommen.

2. Ob außer den mit Controlmessapparaten vorschriftsmäßig verbundenen Brennvorrichtungen keine andere in Verwendung steht, oder ob nicht ein unangezeigter Kühlapparat vorhanden sei.

3. Ob die an den Brennvorrichtungen, Kühlapparaten, Controlmessapparaten u. s. w. angebrachten amtlichen Verschlüsse unverletzt sind.

4. Ob sich keine Spur einer verbotwidrigen Ableitung von gebrannter geistiger Flüssigkeit aus den Brennvorrichtungen, Kühlapparaten und Controlmessapparaten oder von alkoholhältigem Dampf aus dem Dephlegmator u. s. w. zeigt und ob insbesondere bei den Hähnen, welche gebrannte geistige Flüssigkeit absperren, beziehungsweise durchlassen, der Anschluss des Hahnkegels an das Hahngehäuse durch Abnützung nicht undicht geworden sei.

5. Welche Uhranzeige jeder Controlmessapparat hat.

6. Ob die Eintragungen des Betriebsleiters in das Brennereiregister vorschriftsmäßig geschehen sind und mit dem vorgefundenen Stande des Betriebes nicht im Widerspruche stehen.

7. Welchen Saccharometergrad die vorhandene frische Maische, und welchen die reife Maische hat.

8. Welchen Alkoholgehalt das Erzeugnis der Brennerei nach dem Anzeiger des Alkoholometers in den Alkoholometerständer des Controlmessapparates hat.

9. Welche Menge gebrannter geistiger Flüssigkeit die Brennvorrichtung nach den Anzeigen des Controlmessapparates liefert.

Die Erhebung des Saccharometergrades der frischen und reifen Maischen (Z. 7) hat in der Regel von dem Finanzwachcontrolbezirksleiter und von den Organen der Supercontrole und außerdem einigemale im Monate von den anderen Finanzorganen, wenn sie Nachschauen vornehmen, zu geschehen.

10. Ob die in der Unternehmung zu führenden Aufschreibungen vorschriftsmäßig geführt werden,

11. Ob keine Anzeigungen einer unangemeldeten Wegbringung von Brantwein vorliegen.

Die sub 10 und 11 erwähnten Anordnungen gelten auch für Freilager.

§. 38.

Durchsuchungen.

Bei Durchsuchungen in den der Gefällscontrole unterliegenden Unternehmungen ist nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Die Finanzorgane, welche derartige Durchsuchungen vornehmen, haben jedoch mit besonderer Genauigkeit auch auf die für die Nachschau bezeichneten Punkte einzugehen, und insbesondere in den Brennereien, welche der Consumabgabe unterworfen sind, auch die innere Untersuchung der Brennvorrichtung, des Kühlapparates u. s. w., ebenso wie bei der Befundaufnahme zu vollziehen.

§. 39.

Revisionsbogen und Brennereiregister.

Das Ergebnis der Nachschau oder Durchsuchung haben die Finanzorgane in den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Unternehmungen in Revisionsbögen, welche daselbst nach dem angehängten Muster 11 aufzulegen sind, hinsichtlich der der Consumabgabe unterworfenen Brennereien aber in den Brennereiregistern einzutragen, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen und insbesondere die erhobenen Uhranzeigen in ihren Dienstschriften anzumerken. Muster 11.

Auch für die Freilager für Brantwein sind Revisionsbögen aufzulegen, in welchen das Ergebnis der Nachschau oder Durchsuchung in Kürze darzustellen ist. Die Einrichtung dieser Revisionsbögen bleibt den Finanzlandesbehörden überlassen.

Sollte sich bei der Nachschau oder Durchsuchung ein Gefällsanstand ergeben, so ist zur Aufnahme der Thatbeschreibung zu schreiten und, dass dies geschehen ist, in dem Revisionsbogen, beziehungsweise Brennereiregister anzumerken.

Die Revisionsbögen und Brennereiregister werden monatlich (letztere bei der monatlichen Constatirung der erzeugten Alkoholmenge) sammt den bezüglichen Anmeldungsbolletten eingezogen und an die Finanzbehörde erster Instanz geleitet.

Letzterer obliegt es, die Revisionsbögen und Brennereiregister zu prüfen und die Mängel und Bedenken, die sich hiebei hinsichtlich der Überwachung und des redlichen Gebarens einer Unternehmung ergeben, zu benützen, um die zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Vorkehrungen zu treffen oder zu veranlassen.

Die eingezogenen Bolletten werden an das für Zoll und Verzehrungssteuer aufgestellte Fachrechnungsdepartement behufs der Rechnungscensur übermittelt. Das Gleiche geschieht mit den Brennereiregistern.

Auf Verlangen des Brennereiunternehmers haben die Finanzorgane über die eingezogenen Bolletten Empfangsbestätigungen zu ertheilen, welche die wesentlichen Daten der Bollette enthalten.

VI. Constatirung von Betriebsstörungen, welche Einfluss auf die Abgabe haben, und von Störungen im Gange eines Controlmessapparates.

§. 40.

Betriebsstörungsanzeigen.

Folgende Störungen in den Unternehmungen, welche Brantwein erzeugen, sind behufs der steueramtlichen Constatirung bei dem nächsten Finanzorgane anzuzeigen:

1. Jedes Elementarereignis, welches den Betrieb einer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Unternehmung unmöglich macht, und auf welches der Anspruch auf Abgaberückvergütung oder Abgabeabschreibung gestützt werden will;

2. jedes derartige Ereignis in einer abgefundenen Brennerei;

3. jede durch ein unabwendbares Hindernis verursachte Betriebsstörung in einer Brennerei, in welcher die Alkoholmenge des Erzeugnisses nach den Anzeigen eines Controlmessapparates ermittelt wird;

4. jede in einer solchen Brennerei (Zahl 3) im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates eintretende Störung.

Die Anzeige über die unter 3 und 4 erwähnten Störungen sind schriftlich in zwei Exemplaren einzubringen. Dasselbe gilt hinsichtlich der unter 1 bemerkten Störung, wenn sie in einer Unternehmung vorkommt, deren tägliche Leistungsfähigkeit höher als mit dem Vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase festgestellt ist.

Andere Störungen können schriftlich oder mündlich angezeigt werden.

Mündliche Anzeigen sind von der Finanzwachabtheilung in zwei Exemplaren aufzunehmen und von dem Unternehmer und dessen Bevollmächtigten zu unterfertigen oder im Falle der Unkundigkeit im Schreiben mit dem Handzeichen zu bestätigen.

§. 41.

Bestätigung des Empfanges der Anzeige und Meldung derselben.

Auf jedem Exemplar der Störungsanzeige hat die Finanzwachabtheilung Tag und Stunde des Empfanges mit Worten anzusetzen und diesen Ansatz zu unterfertigen.

Das eine Exemplar wird der Partei zurückgestellt, das andere aber unverweilt nach geschehener Vormerkung an den Controlbezirksleiter übermittelt.

Von jeder Anzeige, welche eine im §. 40 unter 4 erwähnte Störung betrifft, ist auch unverweilt eine Abschrift an die vorgesetzte Finanzbehörde erster Instanz zu leiten.

Ist im Standorte der Finanzwachabtheilung eine Telegraphenstation, so ist hinsichtlich einer im §. 40 unter Z. 4 erwähnten Störung sogleich noch vor Absendung der Anzeigeabschrift an die Finanzbehörde erster Instanz zu telegraphiren, daſs eine Störungsanzeige von der betreffenden Brennerei eingelangt ist.

§. 42.

Constatirung der angezeigten Betriebsstörung.

a) Organe, welche zur Constatirung berufen sind.

Die Constatirung der angezeigten Störung in den im §. 40 erwähnten Fällen obliegt in der Regel dem Leiter der Finanzwachabtheilung.

Der Controlbezirksleiter hat aber, wenn es sich um einen Fall von größerer Wichtigkeit handelt, entweder bei dem Constatirungsacte selbst zu interveniren oder doch denselben nachträglich an Ort und Stelle zu prüfen.

Insofern jedoch im Falle einer Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates die Abnahme eines von der Supercontrole angelegten Verschlusses am Messapparate nöthig ist, hat der Abtheilungsleiter die Intervenirung eines Organes der Finanzbehörde erster Instanz, welcher die Supercontrole zusteht, schleunigst zu veranlassen.

Selbstverständlich hat die Finanzbehörde erster Instanz einen ihrer Beamten abzuordnen.

Übrigens ist die Finanzbehörde erster Instanz verpflichtet, auf Grund der an sie gelangendem Störungsanzeigen von Zeit zu Zeit die Constatirungen der Finanzwachorgane durch ihre eigenen Beamten, beziehungsweise durch ein Organ der Supercontrole prüfen zu lassen.

§. 43.

b) Zweck der Constatirung und Beschleunigung derselben.

Die steueramtliche Constatirung geschieht durch die an Ort und Stelle vorzunehmende Erhebung des Sachverhaltes und ist sobald als möglich zu vollziehen,

Der Zweck der steueramtlichen Constgtirung besteht darin, die Richtigkeit der Betriebsstörungsanzeige zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung zweifellos festzustellen.

Es muss im allgemeinen der Sachkenntnis und Umsicht des Finanzorganes überlassen werden, hiebei

den richtigen Weg und die entsprechenden Mittel zu wählen.

Handelt es sich um eine im Gange eines Controlmessapparates eingetretene Störung und will der Brennereiunternehmer das Brennverfahren unter den im §. 62 I. und II. des Gesetzes aufgeführten Bedingungen bis zur Behebung der Störung oder bis zur Aufstellung eines anderen für die Brantweinabgabecontrole zugelassenen Controlmessapparates fortsetzen, welche Aufstellung längstens binnen zehn Tagen erfolgen muss, so ist vor allem ins Auge zu fassen, ob in der Brennerei bloß Eine Brennvorrichtung und bloß Ein Controlmessapparat oder ob mehrere Brennvorrichtungen mit je einem Controlmessapparate aufgestellt sind. Im ersteren Falle, sowie wenn beim Vorhandensein mehrerer Brennvorrichtungen jene, mit welcher der im Gange gestörte Controlmessapparat verbunden ist, nicht außer Gebrauch gesetzt werden will, ist außer der Thatsache der Störung die Zahl und der Rauminhalt der auf Grund der monatlichen Betriebsanmeldung in Verwendung stehenden Gährgefäße (Gährbottiche, Hefengährgefäße u. s. w.), sowie der übrigen im §. 54 des Gesetzes bezeichneten Gefäße zu erheben und darüber zu wachen, dass während der Dauer der Störung eine Änderung in der Zahl und dem Rauminhalte und in der Verwendungsart aller dieser Gefäße nicht eintrete.

Die Finanzbehörde I. Instanz hat übrigens zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig erscheint, die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach der Menge, Concentration und Gährungsattenuation der Brantweinmaischen anzuordnen. Die Anleitung hiezu enthält die Anlage B der Vollzugsverordnung.

Will der Unternehmer einer Brennerei, in welcher mehrere Brennvorrichtungen mit Controlmessapparaten aufgestellt sind, das Verfahren während der Störung des Ganges eines Controlmessapparates gegen dem fortsetzen, dass die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Controlmessapparat verbunden ist, sogleich nachdem die auf derselben beim Eintritte der Störung befindliche Maische abgebrannt ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird, so ist außer der Thatsache der Störung auch der Zeitpunkt der Beendigung des Betriebes der Brennvorrichtung zu erheben und diese außer Gebrauch zu setzen.

In allen Fällen der Constatirung der Störung des regelmäßigen Ganges eines Controlmessapparates ist die Uhranzeige desselben zu erheben und in das Brennereiregister sowie in die Dienstschriften einzutragen.

Das Organ der Supercontrole, welches allein zur Öffnung des im Gange gestörten Controlmessapparates, sowie zur Abnahme des Zinksturzes und des Überrohres befugt ist, hat alle Wahrnehmungen, die hinsichtlich der Beschaffenheit und Functionirung des Apparates gemacht werden, protokollarisch aufzunehmen und hiebei selbstverständlich die Ursachen der Störung, soweit diese erkannt werden können, zu bezeichnen.

§. 44.

c) Assistenz bei der Constatirung; Form und Vorlage des Constatirungsprotokolles.

Zur steueramtlichen Constatirung ist in allen wichtigeren Fällen, insbesondere bei den Betriebsstörungen, welche der §. 40 unter 4 aufführt, ein Mitglied des Gemeindevorstandes beizuziehen.

Über das Verfahren bei der gefällsamtlichen Constatirung und über die Ergebnisse derselben ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Finanzorgane, dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter und von dem Mitgliede des Gemeindevorstandes, falls ein solches als Beistand mitwirkte, zu unterfertigen.

Jedes abgeschlossene Constatirungsprotokoll dieser Art ist unverweilt durch den Controlbezirksleiter an die Finanzbehörde erster Instanz zu leiten.

Muster Nr. 1
(zu §. 11 d. V.).

Für Brennereien, in welchen die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates eintritt.

Land:	Controlbezirk:
Finanzbezirk:	Steueramtsbezirk:

Befunds-Protokoll,

welches am . . . . zu . . . . in der in diesem Orte unter Conscr.-Nr. . . befindlichen $\frac{\text{Branntwein-Brennerei}}{\text{Spiritus-Presshefenfabrik}}$ des . . . . auf Grund der von dem $\frac{\text{Brennerei-}}{\text{Fabriks-}}$ Unternehmer . . . . am . . . . überreichten, unter Nr. 1 beiliegenden Beschreibung der Betriebsräume und der Übersicht der Werksvorrichtungen und Gefäße dieser $\frac{\text{Brennerei}}{\text{Fabrik}}$ aufgenommen worden ist.

Gegenwärtige:

Von Seite der Finanzbehörde: Von Seite des Gemeindevorstandes:

Von Seite des $\frac{\text{Brennerei-}}{\text{Fabriks-}}$ Unternehmers:

Die Unterzeichneten haben auf Grundlage der unter Nr. 1 angeschlossenen Beschreibung und Übersicht die Besichtigung der sämmtlichen, zum $\frac{\text{Brennerei-}}{\text{Fabriks-}}$ Betriebe gehörigen Localitäten, Werksvorrichtungen und Gefäße gemeinschaftlich vorgenommen und Folgendes erhoben:

A. Beschreibung der Erzeugungsstätte und der einzelnen Räume derselben, sowie Angabe der darin befindlichen Werksvorrichtungen.

13. Erhebung der Dimensionen der Gefäße und der sonstigen zur Aufnahme von Flüssigkeiten dienenden Werksvorrichtungen, dann Ermittlung des Rauminhaltes der Gährgefäße.

I. Gefäße und Behältnisse, deren Rauminhalt mittels Wassereinguss oder mittels cubischer Berechnung erhoben wurde.

(§. 54 d. G.)

Zahlenbezeichnung	Benennung der Gefäße und Behältnisse	Form	Mittels Wassereingusses erhobener Rauminhalt		Dimensionen im Lichten					Rauminhalt nach der cubischen Berechnung	
					Länge	Breite	Tiefe	Durchmesser			
								oberer	unterer		
			Hektoliter	Liter	nach Centimetern					Hektoliter	Liter

II. Sonstige Gefäße und Werksvorrichtungen.

Zahlenbezeichnung	Benennung	Form	Dimensionen im Lichten					Rauminhalt nach der cubischen Berechnung	
			Länge	Breite	Tiefe	Durchmesser			
						oberer	unterer		
			nach Centimetern					Hektoliter	Liter

C. Beschreibung der Brennvorrichtung, ihrer Bestandtheile, Röhren und Verbindungen, sowie des Kühlapparates. Angewendete Versicherungsmittel und Verschlüsse.

D. Darstellung der zwischen den Betriebslocalen und Werksvorrichtungen bestehenden Verbindungen zur Leitung von Maische oder anderer Flüssigkeit.

E. Angabe, ob jede der im §. 51 des Brantweinsteuergesetzes aufgestellten Forderungen für die Anwendung eines Controlmessapparates vorhanden, beziehungsweise erfüllt ist.

F. Erklärung des $\frac{\text{Brennerei-}}{\text{Fabriks-}}$ Unternehmers:

1. Die monatlichen Anmeldungen hat . . . . zu überreichen.

2. Als Leiter des Brennereibetriebes ist . . . . bestellt.

3. Die Aufsicht über das Dienstpersonale wird . . . . führen.

4. Den Finanzorganen wird die Auskünfte . . . . ertheilen

5. Die Controlspapiere werden . . . . aufbewahrt.

Nach Vorlesung wird das Protokoll geschlossen und gefertigt.

Muster Nr. 2
(zu §. 11 d. V.).

Für Unternehmungen, welche die Rectification und Umstaltung von Brantwein, auf dem noch die Consumabgabe haftet, betreiben.

Land: Controlbezirk:

Finanzbezirk: Steuerbezirk:

Befunds-Protokoll,

welches am . . . . zu . . . . in der in diesem Orte unter Conscr.-Nr. . . . befindlichen . . . . Fabrik des . . . . auf Grund der, von dem Unternehmer . . . . am . . . . überreichten, unter Nr. 1 beiliegenden Beschreibung der Betriebsräume und der Übersicht der Werksvorrichtungen und Gefäße dieser . . . . Fabrik aufgenommen worden ist.

Gegenwärtige:

Von Seite der Finanzbehörde: Von Seite des Gemeindevorstandes:

Von Seite des Unternehmers:

Die Unterzeichneten haben auf Grundlage der unter Nr. 1 angeschlossenen Beschreibung und Übersicht die Besichtigung der sämmtlichen, zum Betriebe dieser Unternehmung gehörigen Localitäten, Werksvorrichtungen und Gefäße gemeinschaftlich vorgenommen und Folgendes erhoben:

A. Beschreibung der Erzeugungsstätte und der einzelnen Räume derselben, sowie Angabe der darin befindlichen Werksvorrichtungen.

13. Bezeichnung der Räume, in welchen der Brantwein, auf dem noch die Consumabgabe haftet, eingelagert werden soll.

C. Erhebung der Dimensionen der Behältnisse, welche zur Aufbewahrung von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, bestimmt sind, mittels Wassereinguss beziehungsweise cubischer Berechnung (§. 28, Z. 4 der V. V.).

Zahlenbezeichnung	Benennung	Form	Mittels Wassereingusses erhobener Rauminhalt		Dimensionen im Lichten					Rauminhalt nach der cubischen Berechnung	
					Länge	Breite	Tiefe	Durchmesser			
								oberer	unterer		
			Hektoliter	Liter	nach Centimetern					Hektoliter	Liter

D. Erklärung des Unternehmers der . . . .

1. Die monatlichen Anmeldungen hat . . . .
. . . . zu überreichen.

2. Als Leiter des Betriebes ist . . . .
. . . . bestellt.

3. Die Aufsicht über das Dienstpersonale wird . . . .
. . . . führen.

4. Den Finanzorganen wird die Auskünfte . . . .
. . . . ertheilen.

5. Die Controlspapiere werden . . . .
. . . . aufbewahrt.

Nach Vorlesung wird das Protokoll geschlossen und gefertigt.

Kronland:	**Muster Nr. 3** (zu §. 11 d. V.).	Controlbezirk:
Finanzbezirk:		Steuerbezirk:

Für Brennereien, bei welchen die Ermittlung der Alkoholmenge nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder im Abfindungswege erfolgt.

Befundsübersicht

für die Brantweinbrennerei zu . . . . Conscr.-Nr. . . betrieben von . . . . laut Betriebsanzeige dd. . . . .

Für die Brantweinbrennerei zu . . . . in dem mit der Aufschrift „Brennerei" versehenen Hause Conscr.-Nr. . . sind gewidmet:

Das Brennlocale ebenerdig, bezeichnet mit B, welches . . Fenster gegen . . . . des Hauses hat und in welches man aus . . . . durch die Thür . . gelangt

das Maisch- und Gährlocale bezeichnet mit M und unmittelbar anstoßend an das Brennlocale, mit welchem es durch eine Thür verbunden ist. Das Maisch- und Gährlocale hat . . gegen . . . . des Hauses gehende Fenster.

In diesen Localen, welche außer den angegebenen Verbindungen keine anderen, weder untereinander noch mit anderen Localen haben, befinden sich, und zwar:

Im Brennlocale	Im Maisch- und Gährlocale							
		Dimensionen im Lichten					Rauminhalt	
					Durchmesser			
Die Brennvorrichtung Nr. . mit	Bezeichnung des Gefäßes	Länge	Breite	Tiefe	oberer	unterer		
		Centimeter					Hektoliter	Liter
a) . . . Brennblase von . . . Liter Rauminhalt								
b) . . Blasenhelm								
c) . . Kühlschlange / Kühlrohre, gerade (Zahl)	Gährbottich Nr .							
d) Verbindungsrohr zwischen b) und c)	" " .							
	" " .							
e)	Hefengefäß " .							
f)	" " .							
g)	" " .							

Anmerkungen:

1. Bei Brennereien der im §. 32, Z. 1 bezeichneten Art ist nach dem Rauminhalte auch das vorgeschriebene Verhältnis der Heizfläche, das ist das Verhältnis des größten Durchmessers der Brennblase zu ihrer Höhe nachzuweisen (§. 32 des Gesetzes und §. 7 der V. V.).

2. Handelt es sich um eine Brennerei, für welche über die Brantweinabgabe ein freiwilliges Übereinkommen (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe der Alkoholerzeugung auf Grund der diesfälligen Bestimmungen zustande kommt, so wird hier dieses Übereinkommen, sowie dessen Dauer angeführt.

Die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung Nr. . . ergibt sich nach §. 38, lit. . , Zahl . . des Brantweinsteuergesetzes mit dem . . . fachen des Füllungsraumes der Brennblase per . . . . Liter, sonach mit . . . . . Liter Maische . . . .

Leiter des Brennereibetriebes ist der Gefertigte N. N. . . . .

Auskünfte ertheilt in Abwesenheit des Brennereiunternehmers den Finanzorganen . . . .
. . . .

Aufsicht über das Dienstpersonal führt . . . .

Controlpapiere sind . . . . aufbewahrt.

. . . . am . . . . 18 . .

. . . .	. . . .	. . . .
Mitglied des Gemeindevorstandes.	Brennereiunternehmer.	k. k. Finanzwach- . . . . .

. . . .

Betriebsleiter.

Muster Nr. 4
(zu §. 20 d. B.).

Anmeldungs-Register lit. A.

für die der Productionsabgabe nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung unterliegenden Brennereien.

Fortlaufende Post-Nr. dieses Registers	Jahr, Monat und Tag der		Name des Unternehmers, Standort und Conscr.-Nr. der Brennerei	Die Befundsübersicht	Das angemeldete steuerbare Verfahren					Betrag der			
	Ausstellung	Einbringung		liegt bei Register-Post / Jahr	wird ausgeübt auf der Brennvorrichtung		Gattung der Erzeugungsstoffe	beginnt	endet	Productions-Abgabe		Abgabe für die angemeldete Preßhefenerzeugung	
	der Anmeldung				Nr.	mit der täglichen Leistungsfähigkeit Hectoliter Maische		Jahr, Monat, Tag, Tageszeit*) und Stunde		fl.	kr.	fl.	kr.

*) Die Tageszeit ist bei 12 Uhr mitternacht durch den Zusatz: „Tagesanfang" oder „Tagesende" zu ergänzen.

Anmeldungs-Bollette.

Kronland: ....  K. k. . . . . . Amt: ....

Anmeldungs-Bollette lit. A Nr...

für die Productionsabgaben nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung

ausgestellt am . . . . 18 . . um . . Uhr vor-/nach-mittags auf Grund der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens der Brantwein- (Brantwein- und Preßhefen-) Erzeugung dd. . . . . 18 . .

Name des Unternehmers / der nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten Brennerei	Standort und Conscr.-Nr.	Das angemeldete steuerbare Verfahren					Betrag der			
		wird ausgeübt auf der Brennvorrichtung		Gattung der Erzeugungsstoffe	beginnt	endet	Productionsabgabe		Abgabe für die Preßhefenerzeugung	
		Nr.	mit der festgestellten täglichen Leistungsfähigkeit		Jahr, Monat, Tag, Tageszeit und Stunde		fl.	kr.	fl.	kr.

Die entfallenden Abgabegebüren, zusammen im Betrage von . . . . fl. . . kr., in Worten . . . . Gulden . . kr. österr. Währ. sind/ist . . . .

K. k. . . . . Amt . . . . am . . . . 18 . .

. . . . Einnehmer. . . . . Controlor.

Abschluss

der in diesem Register vorkommenden eingehobenen Gebüren.

Seite des Registers	Expeditions-Nummern	Productions-abgabe		Pressthefen-abgabe	
		fl.	kr.	fl.	kr.
I					
II					
III					
IV					
V					
VI					
	Summe.				

Muster Nr. 5
(zu §. 20 d. B.).

Anmeldungs-Register lit. B

für die der Productionsabgabe nach den Anzeigen von Controlmeßapparaten unterliegenden Brantweinbrennereien.

Fortlaufende Post-Nr. dieses Registers	Jahr, Monat und Tag der		Name des Unternehmers, Standort und Conscr.-Nr. der Brennerei	Das angemeldete steuerbare Verfahren		Gattung	Menge	Beiläufige Menge des Erzeugnisses in Hektolitergraden	Bar entrichtete Productionsabgabe		Geborgte Productionsabgabe	
	Ausstellung	Einbringung		beginnt	endet							
	der Anmeldung			Jahr, Monat, Tag und Stunde		der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe			fl.	kr.	fl.	kr.

Anmeldungs-Bollette.

Kronland: . . . .  K. k. . . . . . Amt:

Anmeldungs-Bollette lit. B Nr. . .

ausgestellt am . . . . 18 . . um . . Uhr vor-/nach-mittags, auf Grund der Anmeldung der steuerbaren Brantweinerzeugung dd. . . . . 18 . .

Name des Unternehmers	Standort und Conscr.-Nr.	In Betrieb gelangende Brennvorrichtungen	Das angemeldete steuerbare Verfahren beginnt	Das angemeldete steuerbare Verfahren endet	Gattung der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe	Menge der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe	Beiläufige Menge des Erzeugnisses in Hektolitergraden	Betrag der Productionsabgabe fl.	Betrag der Productionsabgabe kr.
			Jahr, Monat, Tag und Stunde						

Die entfallende Abgabegebür im Betrage von zusammen . . . . . . fl. . . kr., in Worten . . . . Gulden . . . . kr. österr. Währ. ist . . . . .
. . . .
. . . .

K. k. . . . . Amt . . . .

. . . . Einnehmer. . . . . Controlor.

Abschluss

der in diesem Register vorkommenden eingehobenen Gebüren.

Seite des Registers	Expeditions-Nummern	Bar entrichtete Productionsabgabe		Geborgte Productionsabgabe	
		fl.	kr.	fl.	kr.
I					
II					
III					
IV					
V					
VI					
	Summe.				

Muster Nr. 6
(zu §. 20 d. V.).

Anmeldungs-Register lit. C

für die Brantweinerzeugung in Brennereien, welche der Consumabgabe unterliegen.

Fortlaufende Post-Nr. dieses Registers	Jahr, Monat und Tag der Ausstellung der Anmeldung	Jahr, Monat und Tag der Einbringung der Anmeldung	Name des Unternehmers, Standort und Conscr.-Nr. der Brennerei	Das angemeldete Brennverfahren beginnt (Jahr, Monat, Tag und Stunde)	Das angemeldete Brennverfahren endet (Jahr, Monat, Tag und Stunde)	Gattung der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe	Menge Kilogramm der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe	Beiläufige Menge des Erzeugnisses in Hektolitergraden	Betrag der allfälligen Abgabe für die Preßhefenerzeugung bar entrichteten fl.	kr.	Betrag der allfälligen Abgabe für die Preßhefenerzeugung geborgten fl.	kr.

Anmeldungs-Bollette.

Land:  K. k. . . . . . . Amt:

Anmeldungs-Bollette lit. C Nr. . . . . . .

ausgestellt am . . . . 18 . . . . um Uhr vor-/nach- mittags auf Grund der Anmeldung der Brantwein- (Brantwein- und steuerbaren Preßhefenerzeugung) dd. . . . . 18 . . . . . .

Name des Unternehmers	Standort und Conscr.-Nr.	In Betrieb kommende Brennvorrichtungen	Das angemeldete Brennverfahren: beginnt	endet	Gattung	Menge Kilogramm	Beiläufige Menge des Erzeugnisses in Hektolitergraden	Betrag der Abgabe für die Preßhefenerzeugung	
			Jahr, Monat, Tag und Stunde		der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe			fl.	kr.

Die entfallende Abgabe für die Preßhefenerzeugung im Betrage von . . . . fl. . . . . kr., in Worten . . . . Gulden . . . . . . kr. ö. W. ist . . . .

K. k. . . . . Amt . . . .

. . . .

Einnehmer. Controlor.

Abschluss

der in diesem Register vorkommenden eingehobenen Gebüren.

Seite des Registers	Expeditions-Nummern	Preßhefenabgabe			
		baar		geborgt	
		fl.	kr.	fl.	kr.
I					
II					
III					
IV					
V					
VI					
	Summe .				

Muster Nr. 7
(zu §. 24 d. V.).

Kronland: ______________________ Finanzbezirk: ______________________

Steuerbezirk: ______________________

Bonifications-Rechnung

der landwirtschaftlichen Brennerei des . . . .

. . . . in . . . . Conscr.-Nr. . . . . .

Die obige Brennerei ist berechtigt, in der Betriebsperiode 18 . . . . Hektoliter Alkohol zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugen.

Anmeldungszeitraum		Vorrath aus der vorausgegangenen Betriebsperiode zum Satze von		Erzeugung laut monatlicher Constatirung		Bei Einrechnung in den niedrigeren Satz der Consumabgabe		Wenn die Einrechnung in den niedrigeren Satz der Consumabgabe nicht erfolgt		Wegbrin- Vom Menge zum Satze von	
		35 kr.	45 kr.	Menge	Durchschnittliche per Tag	wäre die Bonification per Hektoliter	und die Bonification für die erzeugte Menge	wäre die Bonification per Hektoliter	und die Bonification für die erzeugte Menge	35 kr.	45 kr.
vom	bis	Hektoliter		Hektoliter		Gulden				Hektoliter	
15. November	15. December			50	1·66	5	250	3	150		
15. December	15. Jänner			62	2	5	310	3	186		
15. Jänner	15. Februar			57	1·83	5	285	3	171		
15. Februar	15. März			89·6	3·2	4	358·4	2	179·2		
15. März	15. April			108·5	3·5	4	434	2	217		
15. April	15. Mai			54	1·8	5	270	3	162		
15. Mai	15. Juni			40*)	1·9	5	200	3	120		
15. Juni	15. Juli	ab die Wegbringung		461·1			2107·4		1185·2		
15. Juli	15. August			437							
15. August	31. August			24·1							
1. September	15. September										
15. September	15. October	24·1		80	2·66	4	320	2	160	**) 24·1	
15. October	15. November			131·75	4·25	3	395·25	1	131·75		
15. November	15. December			140	4·51	3	420	1	140		
15. December	15. Jänner			130	4·54	3	390	1	130		
15. Jänner	15. Februar			42	1·5	5	210	3	126		
				523·75			1735·25		687·75		
		ab die Wegbringung		{ 440 80							
				3·75							

*) 10 Tage Betriebsunterbrechung, daher für die Berechnung der durchschnittlichen täglichen Erzeugung nur

**) In diesem Anmeldungszeitraume beträgt die Wegbringung zusammen 94·1 Hektoliter, deren Vertheilung

gung laut Anmeldungsregister									
Vorräthe			Von der Erzeugung						Anmerkung
Bonification			Bei Einrechnung in den niedrigeren Satz der Consumabgabe			Wenn diese Einrechnung nicht erfolgt			
per Hektoliter	zum Satze von 35 kr.	zum Satze von 45 kr.	Menge	Bonification per Hektoliter	Bonification für die weggebrachte Menge	Menge	Bonification per Hektoliter	Bonification für die weggebrachte Menge	
Gulden			Hektoliter	Gulden		Hektoliter	Gulden		
			20	5	100				Für die erzeugten 461·1 Hektoliter Alkohol beträgt die Bonification 2107 fl. 40 kr., daher für einen Hektoliter . 4 fl. 57 kr. Nachdem jedoch für 372 Hektoliter 1613 fl. an Bonification angewiesen wurden, daher per Hektoliter . . . 4 fl. 33 kr., so sind nachträglich für die 372 Hektoliter weggebrachten Alkohol per Hektoliter . . . . 24 kr. daher zusammen 89 fl. 28 kr. nachträglich auszubezahlen.
			40	5	200				
			65	5	325				
			80	4	320				
			85	4	340				
			50	4	200				
			32	4	128				
			372		1613				
			65	4·57	297·05				
			437						
4·57	110·13		**) 70	4	280				Für die erzeugten 523·75 Hektoliter Alkohol beträgt die Bonification bei Einreihung in den niedrigeren Satz der Consumabgabe 1735 fl. 25 kr., daher per Hektoliter . . . . 3 fl. 31 kr. Nachdem jedoch für 440 Hektoliter 1390 fl., per Hektoliter demnach . . . 3 fl. 15 kr. an Bonification angewiesen wurden, so sind nachträglich für die 440 Hektoliter weggebrachten Alkohol per Hektoliter 16 kr., daher zusammen 70 fl. 40 kr. nachträglich auszubezahlen. Analog wird gefunden, dass für die 80 Hektoliter Alkohol, deren Einreihung in den niedrigeren Satz der Consumabgabe nicht erfolgt, 31 kr. per Hektoliter, zusammen 24 fl. 80 kr. nachträglich auszubezahlen sind.
			120	3	360				
			100	3	300				
			150	3	450	20	1	20	
						60	1	60	
			440		1390	80		80	

21 Tage als Grundlagen genommen werden.
oben durchgeführt ist.

Muster Nr. 8
(zu §. 24 d. B.).

Kronland: ________________

Finanzbezirk: ________________

Steuerbezirk: ________________

Vormerkung

über die aus der Brennerei/dem Freilager des . . . . in . . . . unter dem Bande der Consumabgabe in ein Freilager der Länder der ungarischen Krone oder Bosniens oder der Hercegovina hinweggebrachten, sowie über die von der/dem selben aus den genannten Ländergebieten unter dem Bande der Consumabgabe bezogenen Alkoholmengen für die Zeit vom . . . . bis . . . . 18 . .

Laut Anmeldungsregister Postnummer	Menge des nach dem Ländergebiete				Laut Empfangsregister Postnummer	Menge des aus dem Ländergebiete			
	Ungarn		Bosnien und Hercegovina			Ungarn		Bosnien und Hercegovina	
	unter dem Bande der Consumabgabe weggebrachten Brantweines					unter dem Bande der Consumabgabe bezogenen Brantweines			
	zum Satze von 35 kr.	zum Satze von 45 kr.	zum Satze von 35 kr.	zum Satze von 45 kr.		zum Satze von 35 kr.	zum Satze von 45 kr.	zum Satze von 35 kr.	zum Satze von 45 kr.
	in Hektolitergraden (Litern) Alkohol					in Hektolitergraden (Litern) Alkohol			

Muster Nr. 9
(zu §. 24 d. V.).

Kronland: ________________

Finanzbezirk: ________________

Steuerbezirk: ________________

Conto über die im vorhinein geleisteten Barzahlungen der Consumabgabe,

betreffend

die Brantweinbrennerei des . . . .

das Brantweinfreilager des . . . .

den Übernehmer von Brantwein . . . .

in . . . .

. . . . Conscr.-Nr.

Laut Register über die Zahlung der Consumabgabe				Laut Mittheilung des	
Post-Nr.	Datum	wurden im vorhinein bar entrichtet		Name und Charakter	Standort
		fl.	kr.		

k. k. Finanzorganes				Zugute gerechneter Discontobetrag		Anmerkung
wurden hievon in Anspruch genommen						
Laut Zahlungs-Bollette		Betrag				
Nr.	Datum	fl.	kr.	fl.	kr.	

Muster Nr. 10
(zu §. 24 d. V.).

Kronland: Finanzbezirk:

Steuerbezirk:

Conto über die bewilligte Borgung der Consumabgabe und über die Benützung der Bewilligung

für die

Brantweinbrennerei . . . .
das Freilager für Brantwein . . . . . } des . . . . in . . . .

den Übernehmer von Brantwein . . . . in . . . .

Anmerkung. Das Conto ist monatlich abzuschließen und für die im Monate aufgelaufenen Borgungsbeträge der Fällungstermin in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machen.

Laut Vorgungsbewilligung					Hierauf ausgestellte Vorgungsbolletten				
Datum	Zahl	für die Zeit vom bis	Höhe des gewährten Credites		Nummer	Datum	über den Betrag von		fällig am
			fl.	kr.			fl.	kr.	

Laut Mittheilung des Finanzorganes							Einzahlung der geborgten Beträge erfolgte					Anmerkung
Name und Charakter	Standort	Datum der Mittheilung	wurden hievon in Anspruch genommen				laut Register			im Betrage von		
			laut Vorgungsbollette		Betrag		Gattung	Post-Nr.	Datum			
			Nummer	Datum	fl.	kr.				fl.	kr.	

Muster Nr. 11
(zu §. 39 d. V.).

Land: ______

Controlbezirk: ______

Steuerbezirk: ______

Revisionsbogen

für die nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirte Brennerei zu . . . . Conscr.-Nr. . .

Jahr, Monat, Tag und Stunde der Revision	Nummer und Datum der		In Verwendung gefundene					In Verarbeitung gefundene Erzeugungsstoffe	Sonstige Bemerkungen	Unterschrift der Revidirenden
	amtlichen Befunds-Übersicht	Steuerbollette	Brennvorrichtung			Gährgefäße				
			Nr.	Brennblase Rauminhalt						
				Hektoliter	Liter	Nr.	Rauminhalt Hektoliter			

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 34. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Montag, 13. August.**

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 4. August 1888,

womit der Matiević'sche Fassmesser bei der gefällsämtlichen Controle zugelassen und dessen Beschreibung, sowie die Anleitung zur Verwendung desselben, bekanntgegeben wird.

Z. 22574.

Bei der gefällsämtlichen Controle kann der von M. Matiević construirte Visirstab von der in der nachstehenden Beschreibung angegebenen Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen der weiters folgenden Anleitung benützt werden.

A. Beschreibung

des bei der gefällsämtlichen Controle von verzehrungssteuerpflichtigen Flüssigkeitsmengen verwendbaren Matievik'schen Fassmessers.

Der Visirstab von Matiević ist ein hölzerner Gliedermaßstab von ein oder zwei Meter Länge. Zwischen die einzelnen Glieder des Maßstabes sind Metallfedern eingelegt, welche das Zusammenknicken des Stabes beim Gebrauche verhindern.

Die beiden Enden des Stabes sind mit messingenen Kappen versehen, welche den Maßstab auf der Theilungsfläche und der entgegengesetzten Fläche übergreifen und auf demselben festgenietet sind.

Die Vorderseite des Stabes hat zwei Eintheilungen, und zwar eine Millimetereintheilung und eine Meseintheilung.

Die erstere ist mit Liter bezeichnet, die letztere mit M und hat ungleiche, stetig wachsende Zwischenräume.

Die Striche beider Eintheilungeu stoßen in der Mitte zusammen.

Die Mess- (M) Eintheilung hat

bei	1*mm*	die	Zahlenbezeichnung	0
„	10 „	„	„	100
„	100 „	„	„	200
„	1000 „	„	„	300 ꝛc.

überhaupt bei jeder zehnmal größeren Länge eine um 100 größere Zahlenbezeichnung.

Die Zehntel der M-Eintheilung werden nach dem Augenmaße geschätzt.

Die Rückseite des Stabes hat zwei Zahlenreihen, von denen eine mit D überschrieben ist und von 1 angefangen in arithmetischer Ordnung von Einheit zu Einheit bis 70 und weiter von 10 zu 10 Einheiten bis zur nothwendigen Höhe weiterschreitet. Neben dieser Reihe steht eine correspondirende mit A überschriebene Zahlenreihe.

Die nachstehende Tabelle enthält die erwähnten Zahlenreihen nebst der auf der Rückseite des letzten Stabgliedes befindlichen Zahlengruppe.

D	A	D	A	D	A	D	A
1	0·1	22	19·6	43	48·3	64	80·8
2	0·3	23	20·8	44	49·8	65	82·4
3	0·7	24	22·1	45	51·3	66	84.0
4	1·2	25	23·4	46	52·8	67	85·7
5	1·9	26	24·7	47	54·3	68	87·3
6	2·6	27	26·0	48	55·8	69	88·9
7	3·4	28	27·3	49	57·3	70	90·6
8	4·2	29	28·6	50	58·8	80	108
9	5·1	30	30·0	51	60·3	90	126
10	6·1	31	31·3	52	61·8	100	144
11	7·0	32	32·7	53	63·4	110	164
12	8·1	33	34·1	54	64·9	120	184
13	9·1	34	35·4	55	66·5	130	203
14	10·2	35	36·8	56	68·0	140	223
15	11·3	36	38·2	57	69·6	150	243
16	12·4	37	39·7	58	71·2	160	263
17	13·5	38	41·1	59	72·8	170	283
18	14·7	39	42·5	60	74·3	180	303
19	15·9	40	43·9	61	75·9	190	323
20	17·1	41	45·4	62	77·5	200	343
21	18·4	42	46·8	63	79·1	250	446

197·3 1 0·½ 6 0·1 23 0·1½ 70 2 200 610·5

B. Anleitung
zum Gebrauche des Matievic'schen Faßmessers.

Der Matievic'sche Faßmesser ist zur Ermittlung des Rauminhaltes von Fässern in Litern bestimmt.

Hiebei gelangt folgende Formel zur Anwendung:

Normal gebautes Faß	d+b+l—610·5	d = innerer Faßdurchmesser beim Spundloche. b = horizontaler äußerer Bodendurchmesser. l = äußere krumme Daubenlänge ohne Frösche.

Es werden nun die in der Formel bezeichneten drei Dimensionen mit der M-Eintheilung gemessen, die erhaltenen Zahlen addirt und von der Summe die in der Formel ersichtliche Constante 610·5 abgezogen. Der Rest wird auf der M-Eintheilung aufgesucht und hier die danebenstehende Millimeterzahl abgelesen. Diese Millimeterzahl zeigt an, wieviel Liter oder Cubikdecimeter das Faß Inhalt hat.

Ist der Stab zum directen Messen der betreffenden Dimension zu kurz, so ermittle man die Länge in Millimetern, zum Beispiel mit 2370*mm*, dividire diese durch 10, erhält also 237*mm* und lese bei dieser verkürzten Länge die M-Zahl mit 237·5 ab. Weil aber bei der zehnfachen Länge die M-Zahl stets genau um 100 größer ist, so hat man die erhaltene M-Zahl ebenfalls um 100 zu vergrößern und erhält so 337·5, oder kurz ausgedrückt 2370*mm* = 337·5 M.

Ist umgekehrt die Dimension zum genauen Ablesen der M-Zahl zu kurz, zum Beispiel 32*mm*, so multiplicire man die Längenzahl mit 10, erhält so 320*mm* und liest hier die M-Zahl 250·5 ab. Weil für die zehnmal kürzere Länge die M-Zahl stets um 100 kleiner ist, so ist die abgelesene Zahl um 100 zu vermindern.

Man erhält also: 320*mm* = 250·5 M
32 „ = 150·5 „

Beispiel. Ein normal gebautes Faß hätte folgende mit der M-Eintheilung erhobene Dimensionen;

Innerer Fassdurchmesser beim Spundloche (d) . . . . 286·4 M
Horizontaler äußerer Bodendurchmesser (b) . . . . 277·6 „
Äußere krumme Daubenlänge ohne Frösche (l) . . . . 291·5 „

Summe . 855·5 M
Hievon ab die Constante 610·5 . 610·5 „

Rest . 245·0 M

Nun sucht man 245 auf der M-Eintheilung und liest daneben die Millimeterzahl 282 ab. Das Fass hat geometrisch berechnet ebensoviel, nämlich 282 Liter Rauminhalt.*)

Correcturen für Fässer.

Obige Fassformel gilt für normal gebaute Fässer; für alle anderen wird zwar derselbe Vorgang eingehalten, jedoch die durch die Summirung der Dimensionen und nach Abschlag der Constante erhaltene Zahl (d + b + l — 610·5) entweder verringert oder vergrößert.

Als normal werden solche Fässer angesehen, deren Böden, von außen betrachtet, eben sind und bei denen der Durchmesser beim Spundloche (d) um 8 bis 9 auf der M-Eintheilung größer ist als der parallel (also vertikal) gemessene Bodendurchmesser (b). Wenn d — b größer als 9 ist, so ist das Fass stärker gewölbt und hat einen größeren Inhalt; ist aber diese Differenz kleiner als 8, so ist das Fass flach gewölbt und hat einen kleineren Inhalt. Man kann d — b die „Wölbung“ nennen und sagen: das Fass ist

sehr stark gewölbt, wenn d — b = 11 oder größer ist,
stark „ „ „ = 10 ist,
normal „ „ „ = 8 bis 9 ist,
flach „ „ „ = 7 ist,
sehr flach „ „ „ = 6 oder kleiner ist

Man corrigirt nun, indem man die nach der Formel (d + b + l — 610·5) gefundene Zahl bei sehr starker Wölbung um 1, bei starker Wölbung um 0·5 vermehrt, bei flacher hingegen um 0·5, bei sehr flacher um 1 vermindert.

Die Krümmung der Böden nach einwärts bewirkt selbstverständlich, dass der Inhalt des Fasses geringer wird. Die Größe dieser Krümmung kann nach dem Augenmaße geschätzt oder auch durch Messung ermittelt werden. Man misst nämlich mit der M-Eintheilung den Bodendurchmesser (b) und die Tiefe der Krümmung in der Bodenmitte. Ist die Differenz beider Linien größer als 130, so ist der Boden schwach, ist die Differenz aber gleich oder kleiner als 130, so ist der Boden stark einwärts gekrümmt. Bei schwach einwärts gekrümmten Böden wird der Rest (d + b + l — 610·5) um 1, bei stark einwärts gekrümmten Böden aber um 2 vermindert.

Ebenso haben kleine Bierfässer wegen größerer Bodenholzstärke geringeren Inhalt, weshalb auch bei diesen der Rest um 1 zu vermindern ist.

*) Siehe auch die Beispiele am Schlusse dieser Anleitung.

Beispiele für vorstehende Correcturen.

Es hätte ein Fass mit kreisrunden und stark einwärts gekrümmten Böden:
Spunddurchmesser (d) . . . 287·5 M,
Wölbung = 6·2,
Bodendurchmesser (b) . . . 281·3 „
also sehr flach,
Daubenlänge ohne Frösche (l) 289·3 „

Summe . 858·1 M
Constante 610·5 ab . 610·5 „

Rest . 247·5 M
für sehr flach 1, für stark einwärts gekrümmt 2, zusammen 3 ab 3

Corrigirter Rest . 244·6 M Rauminhalt, 279 Liter, weil neben 244·6 M die Millimeterzahl 279 steht.

### Näs											seinhalt bei nicht vollen Fässern.

Zur Ermittlung des Nässeinhaltes bei nicht vollen Fässern wird auf folgende Art vorgegangen:

Man schreibe vorerst jene Zahl der M-Eintheilung auf, welche am Stabe neben der Literzahl (Millimeterzahl) des vollen Fasses steht, zum Beispiel für 282 l die Zahl . . . . 245 M
dann messe man gleichzeitig Spunddurchmesser (d) und Flüssigkeitstiefe (b) und bilde ihre Differenz d — b = D, sucht D auf der Rückseite des Stabes auf, liest daneben A ab und schreibe diese abgelesene Zahl unter obige M-Zahl (245) auf. A wird nun abgezogen.
Ist zum Beispiel A = ... 10·2 „

der Rest somit . 234·8 M
so sind im Fasse noch 223 Liter Flüssigkeit, weil neben 234·8 M die Millimeterzahl 223 steht.

Ist D am Stabe nicht verzeichnet, weil Decimalen angehängt sind oder über 70 nicht mit 0 endigt, so genügt zur annähernden Erhebung, wenn man zur nächstliegenden Zahl geht. Ist zum Beispiel d = 285·4 M und f = 270·6, so ist D = 14·8 oder abgerundet = 15, somit A = 11·3. Für genauere Arbeit wäre aber auch A genauer festzustellen, was für vorstehenden Fall (D = 14·8) nachstehend und in anderen Fällen analog geschieht. 14·8 liegt zwischen 14 und 15, somit A zwischen 10·2 und 11·3 (siehe Rückseite des Stabes). Zieht man von der größeren Zahl (11·3) die kleinere (10·2) ab und

multiplicirt man den Rest 1·1 mit den Zehnteln, welche bei D angehängt sind, so erhält man 1·1 × 0·8 = 0·88 als Correctur, um welche stets die kleinere Zahl (10·2) zu vermehren ist. Es ist also A = 10·2 + 0·88 = 11·08 oder abgerundet 11·1.

Beispiele. In einem Fasse von 296 l Rauminhalt wäre der Spunddurchmesser (d) 289·7 M und die Flüssigkeitstiefe 266·3 M. Wieviel Flüssigkeit befindet sich noch in dem Fasse?

a) Abgekürztes Verfahren.

Statt 296 l ist aufzuschreiben . . . 247·1 M
D = 289·7 — 266·3 = 23·4 oder rund 23
A = ... 20·8 „

Rest . 226·3 M

Flüssigkeit: 183 Liter.

b) Genaueres Verfahren.

Statt 296 l ist aufzuschreiben . . . 247·1 M
D = 23·4 und liegt zwischen 24 und 23.
Für 24 ist A = 22·1
„ 23 „ „ = 20·8
Differenz = 1·3
1·3 × 0·4 = 0.52
A = 20·8 + 0·52 = ... 21·3 „

Rest . 225·8 M

Flüssigkeitsmenge = 181 Liter.

Praktische Winke. Der Bodendurchmesser des Fasses wird mit einem nicht dehnbaren Bindfaden, Band u. d. gl. leicht und genau erhoben.

Der innere Spunddurchmesser des Fasses wird leicht mit Zuhilfenahme eines an den Stab gedrückten Schlüssels, dessen Bart die innere Spundfläche berührt, erhoben.

Geübte werden beim Fasse die Froschlänge mit Daumen und Zeigefinger einer Hand genau abschlagen können.

Mit trockener Seife bestrichene Stabflächen werden beim Flüssigkeitsspiegel gut sichtbar benetzt.

Anwendung

des Matievik'schen Faßmessers bei Bestimmung des Rauminhaltes anderer Gefäße.

Der Matievic'sche Fassmesser kann auch zur Bestimmung des Rauminhaltes anderer Körper und Gefäße benützt werden. — Hiebei ist ein gleichartiger Vorgang zu beobachten, wie er im Eingange dieser Anleitung bezüglich der Fässer dargelegt wurde.

Die zur Anwendung gelangenden Formeln sind folgende:

Körper oder Gefäß	Formel	Nähere Bezeichnung der in nebenstehender Formel angeführten Dimensionen
Rechtwinkeliges Prisma	l + b + h — 600	l = Länge b = Breite h = Höhe
Cylinder	d + d + h — 610·5	d = Durchmesser h = Höhe (Länge)
Kegel	d + d + h — 658·2	d = Durchmesser h = Höhe
Kugel	u + u + u — 777$\frac{1}{4}$	u = Umfang
Konische und oval-konische Gefäße gewöhnlicher Construction (Bottiche, Schaffeln)	d + d′ + h — 610·4	d = größter innerer Durchmesser in der halben Höhe d′ = der darauf senkrechte Durchmesser in der halben Höhe. h = Höhe, das ist die vom Bottichrande auf den Boden gefällte Senkrechte.

Beispiele:

a) Ein konisch geformtes Gefäß hätte folgende mit der M-Eintheilung erhobene Dimensionen:

Längster Durchmesser in der halben Höhe (d)	297·4 M
darauf senkrechter Durchmesser (d′)	296·8 „
Höhe (h)	285·1 „
Summe	879·3 M
Hievon ab die Constante 610·4	610·4 „
Rest	268·9 M

Nun sucht man 268·9 auf der M-Eintheilung und liest daneben die Millimeterzahl 489 ab. Das Gefäß hat geometrisch berechnet ebensoviel, nämlich 489 Liter Rauminhalt.

b) Für ein ebenso geformtes, aber größeres Gefäß stünde bloß ein meterlanger Messstab zur Verfügung. Man erhebe die Dimensionen nach Millimetern, diese wären:

Längster Durchmesser in der halben Höhe (d)	1887 *mm* oder	327·6 M.
darauf senkrechter Durchmesser (d′)	1820 „ „	326·0 „
Höhe (h)	1034 „ „	301·5 „
Summe		955·1 M.
Hievon ab die Constante		610·4 „
Rest		344·7 M.

Nachdem 344·7 M auf dem Stabe nicht vorhanden ist, so verringere man diese Zahl um 100, erhält 244·7 M und liest neben dieser Zahl den zehnten Theil der wirklichen Menge, nämlich 279 Liter ab. Das Gefäß hat somit 2790 Liter Inhalt.

Anmerkung. Die auf der Rückseite des letzten Stabgliedes befindliche Zahlengruppe bleibt beim Gebrauche des Fassmessers im Sinne der vorstehenden Anleitung außer Betracht.

Wien, am 4. August 1888.

Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes zu Barcola zur zollfreien Abfertigung von alten gebrauchten Fässern. [1])

Z. 24809.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium wird das k. k. Nebenzollamt II. Classe zu Barcola im Küstenlande ermächtigt, alte gebrauchte und signirte Fässer, welche sich als retourgehende Emballagen von inländischen Exportsendungen darstellen, dann alte gebrauchte und signirte ausländische Fässer zum Füllen, im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife vom Jahre 1887, Anmerkung zum Schlagworte „Fässer" Seite 92, beziehungsweise im Sinne des Nachtrages zu diesem Verzeichnisse, Seite 10, zollfrei abzufertigen.

Wien, am 21. Juli 1888.

[1]) Enthalten in dem am 5. August 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 131.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Beschreibung einiger im Regulativ für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein sub III B, Z. 3, c, d (V. Bl. Nr. 33 ex 1888) benannten Chemikalien und Artikel.) Im Nachstehenden wird eine Beschreibung einiger im Regulativ für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein sub III B, Z. 3, c, d benannten Chemikalien und Artikeln gegeben, bei deren Herstellung die Verwendung besonderer Denaturirungsmittel zuläßig ist.

Unter Anilinfarben versteht man alle aus Steinkohlentheer künstlich bereiteten Farbstoffe.

Alkaloide nennt man einige in Pflanzen vorkommende stickstoffhaltige Kohlenstoffverbindungen von ausgesprochen basischem Charakter, welchen die heilwirkende Kraft und die giftige Wirkung mancher Pflanzen zuzuschreiben ist; hiezu gehören z. B. das Nikotin in den Blättern verschiedener Tabakforten, Narkotin in den Samenkapseln des Mohns, das Chinin, Strichnin, Solanin (letzteres insbesondere auch in den gekeimten Kartoffeln vorhanden). Jalappenharz und Scammonium sind officinelle (das heißt als Heilmittel zur Verwendung gelangende) Harzgattungen, welche aus verschiedenen exotischen Gewächsen durch Extraction mit Alkohol bereitet werden und eine stark purgirende Wirkung üben. Die Farbe ist aschgrau bis dunkelbraun.

Chloroform ist eine farblose Flüssigkeit von angenehm ätherischem Geruch und süßlichem Geschmack. Das Einathmen der Chloroformdämpfe ruft Bewusstlosigkeit hervor; wegen dieser (anästesirenden) Wirkung findet das Chloroform bei schmerzhaften Operationen Anwendung. Es ist nicht brennbar.

Jodoform erscheint in gelben, glänzenden Blättchen, ist in Alkohol löslich, in Wasser unlöslich, verdampft bei gewöhnlicher Temperatur und hat einen dem Safran ähnlichen Geruch. In der Medizin spielt es als sogenanntes antiseptisches (das heißt als fäulniswidriges) Mittel eine große Rolle.

Chloralhydrat krystallisirt, in farblosen Nadeln, ist in Wasser und in Alkohol löslich, schmilzt bei 46° und wird bei 96° in Chloral und Wasser zersetzt; ersteres wird zur Erzeugung von Chloroform verwendet.

Äthylweinsäure, Essigäther und Schwefeläther (gewöhnlicher Äther) sind neutrale (also auf Lackmuspapier nicht wirkende) sehr flüchtige Flüssigkeiten, welche im Wasser nahezu unlöslich sind. Sie sind schon bei gewöhnlicher Temperatur sehr feuergefährlich, besitzen einen stechenden Geruch und werden durch die Einwirkung der betreffenden Säuren (Weinsäure, Essigsäure, Schwefelsäure) auf Alkohol erzeugt.

Collodium ist eine Lösung von Baumwolle, die mit einem Gemenge von Salpetersäure und Schwefelsäure imprägnirt wurde, in alkoholhältigen Äther und stellt sich als eine farblose, leicht entzündliche Flüssigkeit dar. Es findet in der Medizin, namentlich aber in der Photographie Verwendung.

Tannin ist eine farblose, glänzende, amorphe Masse, welche in Alkohol und Wasser löslich ist. Es ist der wirksamste Bestandtheil der Gärbstoffe, welche bei dem Gärben der thierischen Häute Anwendung finden und wird durch Extraction der Galläpfel mit Alkohol dargestellt.

Salicylsäure kommt in farblosen, nadelförmigen Krystallen vor, löst sich schwer im Wasser und schmilzt bei 150°. Es wirkt stark antiseptisch und findet sowohl in der Medizin als auch bei Conservirung von Nahrungsmitteln Anwendung.

Von den salicylsauren Salzen, die in gleicher Weise verwendet werden, ist das salicylsaure Natron das Wichtigste.

Bleizucker (neutrales essigsaures Blei) bildet glänzende, farblose Krystalle, die an der Luft verwittern, besitzt einen süßlichen Geschmack, ist neutral und wirkt giftig. Bleizucker wird durch Auflösen von Bleiglätte in Essig bereitet und unter anderem in der Färberei verwendet.

Bleiweiß (basisches Bleicarbonat) ist einer der wichtigsten Farbstoffe und wirkt äußerst giftig. Es kommt in verschiedenen Sorten im Handel vor, stellt sich aber immer als weißes Pulver dar. Es wird hauptsächlich aus einer Lösung von Bleiessig durch Einleiten von Kohlensäure erzeugt. (Z. 27953, dd. 10. August 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli 1888 dem mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrathe der Finanzprocuratur in Prag, Dr. Franz Swečeny, anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung, taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 26904, dd. 4. August 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli 1888 dem Steueramtsdiener Franz Staudigl anläßlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen und belobten Dienstleistung, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 25733, dd. 1. August 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzwach-Oberinspector Mieciславs Ritter v. Dajewski wurde zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Lemberg ernannt. (Z. 26543, dd. 4. August 1888.)

Der selbständige Finanzwachrespicient Victor v. Schulz wurde zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse in Steiermark ernannt. (Z. 25860, dd. 6. August 1888.)



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 35. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 23. August.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. August 1888,

womit für September 1888 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Z. 3925-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), wird im Vernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat September 1888 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen, statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 23 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. August 1888.

Vormerkbehandlung der Gegenstände für die Reichs-Obstausstellung zu Wien im Jahre 1888.

Z. 27609.

In der Zeit vom 29. September bis inclusive 7. October 1888 wird in Wien eine Reichs-Obstausstellung, verbunden mit einem Obstmarkte und einem internationalen Concurrenzdörren, stattfinden.

Die k. k. Grenzzollämter werden angewiesen, alle zu dieser Ausstellung aus dem Auslande kommenden und für die zwei internationalen Ausstellungsabtheilungen, nämlich: Concurrenzdörren, dann Maschinen und Geräthe bestimmten Gegenstände, wie Dörrapparate, Handgeräthe für den Obstbau, dann Maschinen und Geräthe für die Obstverwertung, zur Vormerkbehandlung an das k. k. Hauptzollamt Wien anzuweisen.

Wien, am 17. August 1888.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August 1888 dem Steueroberinspector Johann Verderber in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 28 304, dd. 13. August 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August 1888 dem pensionirten Director der Finanzlandescasse in Linz, Josef Mayrleb, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 27395, dd. 16. August 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums wurden ernannt: Zum Rechnungsrathe der Rechnungsrevident Eugen Welzel; zu Rechnungsrevidenten die Rechnungsofficiale Georg Friedrich, Emil Kraft, Alexander Waiß, Moriz Schenk, Gustav Kaller, Anton Kruml und Josef Schödl; zu Rechnungsofficialen die Rechnungsassistenten Gustav Weiß, Richard, Bobrowsky, Eduard Gibel, Karl Großer, Ernest Grübler, Eduard Güßing, Hubert Bernad Robert Wsetička, Albert Melzer, Franz Jvčić, Erwin Lihotzky, Johann Vrba, Friedrich Seeböck und Hugo Holler; zu Rechnungsassistenten die Rechnungspraktikanten Franz Kammerlander, Franz Truska, Vincenz Swatosch, Nikolaus Schiavuzzi, Karl Angermayer, Adalbert Söllner, Theodor Schuch, Josef Wostry, Simon Laßnig, Gustav Güttler, Josef Benka, Josef Engel, Friedrich Krajić, Stefan Grund, Ludwig Grimm, Josef Kutscher, August Genuizzi, Ferdinand Görlich, Rudolf Giersig, Josef Zinner, Hubert Swoboda und Ferdinand Swoboda. (Z. 25840, dd. 11. August 1888.)

Die nachstehend benannten Functionäre, und zwar: der Hauptzollamtsassistent Victor Malinowski, der Zolleinnehmer Peter Salawa, dann die selbständigen Finanzwachrespicienten Johann Streeb, Basil Zaslawski, Karl Gornicki, Anton Filikowicz, Adam Piatkowski, Ladislaus Dissel, Ladislaus Zazulinski, Albin Kaminski, Felix Partykiewicz, Gustav Heitzmann, Ladislaus Lam, Ladislaus Sokolowski, Ladislaus Ways, Eduard Beklicz, ferner die gewöhnlichen Finanzwachrespicienten Stanislaus Pieracki und Ladislaus Wielecki wurden zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse in Galizien ernannt. (Z. 27506, dd. 11. August 1888.)

Von der Generaldirection der k. k. Tabakregie:

Im Stande der gemeinschaftlichten Dienstesstellen der Tabakregie zu Assistenten die Praktikanten Caspar Hübsch, Wenzel Tollar, Franz Ventura.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Linz: Der Zolleinnehmer Conrad Kieweg zum Zollamtscontrolor der X. Rangsclasse, der Zollamtsassistent Wenzel Christof zum Zollamtsleiter der X. Rangsclasse und der Zollamtsassistent Robert Porndorfer zum Zollamtsofficial der X. Rangsclasse, der Zollamtspraktikant Anton Obinger zum Zollamtsassistenten der XI. Rangsclasse und die Finanzwachrespicienten Alois Hutterer und Johann Weiß zu Zolleinnehmern der XI. Rangsclasse.

Salzburg: Der Rechnungspraktikant für das directe Steuerfach, Ernst Lechner, zum provisorischen Finanzconcipisten.

Wien: Die Finanzconcipisten Zeno Penz, Franz Biller und Hermann Mazer, dann die Finanzconceptspraktikanten Max Ritter von Ullrich und Richard Konarowsky zu Steuerinspectoren der IX. Rangsclasse für den directen Steuerdienst Niederösterreichs; ferner die Conceptspraktikanten Adolf Stolzner, Rudolf Steiner und Theodor List zu Finanzconcipisten der X. Rangsclasse.

Broschüren-Anzeige.

Im Verlage des Verfassers, k. k. Finanzwach-Obercommissärs Georg Peter Paslawski in Dorna-Watra (Bukowina), ist erschienen die zweite, bis inclusive des Jahrganges 1881 ergänzte Auflage des in dem hierortigen Verordnungsblatte Nr. 37 ex 1881 (Seite 234) angekündigten Werkes:

Erstes Ergänzungsheft

des von Georg Peter Paslawski verfaßten, die Jahrgänge 1854 bis inclusive 1878 umfassenden **Orts- und Sachregisters zu dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums.**

Der Kostenpreis eines Exemplares dieses Werkes ist auf 1 fl. 50 kr. festgesetzt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 36. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, 5. September.

Allgemeines.

Änderung beim Salzverschleiße in Aussee.

Z. 28478.

Mit 1. September 1888 wird das k. k. Salzverschleißamt in Aussee aufgelassen und übergeht der Salzverschleiß an die dortige k. k. Salinenverwaltung unter Intervention einer selbständigen, der k. k. Finanzlandesdirection in Graz unterstehenden Salzverschleißcontrole.

Wien, am 23. August 1888.

Directe Besteuerung.

Zustellung von Zahlungsaufträgen und ämtlichen Ausfertigungen in Betreff der directen Steuern an in Bosnien und der Hercegovina sich aufhaltende Parteien.

Z. 11029.

Zur Sicherung der Zustellung von Zahlungsaufträgen und ämtlichen Ausfertigungen in Betreff der directen Steuern für in Bosnien und der Herzegovina sich aufhaltende Parteien sind alle derlei Zahlungsaufträge und ämtlichen Ausfertigungen an die vorgesetzte Finanzlandesbehörde einzusenden, welche dieselben sodann an die bosnisch-herzegovina'sche Landesregierung (Finanzabtheilung) behufs Veranlassung der Zustellung an die Adressaten weiter zu befördern hat.

Wien, am 30. August 1888.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels,

betreffend die Höhe und die Verrechnung der für die Überprüfung der Normalsaccharometer zu zahlenden Prüfungstaxe.

Z. 26657.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium wird unter Bezugnahme auf den letzten Absatz des Finanzministerialerlasses vom 12. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 28, V. Bl. Nr. 9 ex 1888), betreffend die Einführung sogenannter Normalsaccharometer zur Erhebung des Extractgehaltes der Bierwürze in Bierbrauereien, der Betrag, welcher für die Überprüfung eines als bedenklich erklärten Normalsaccharometers durch die k. k. Normalaichungscommission zu entrichten kommt, vorläufig mit fünf Gulden festgesetzt.

Dieser Betrag ist, falls die Braupartei die Kosten der Überprüfung zu tragen hat, im Conto corrente Journal für Rechnung des Handelsministeriums zu Gunsten des Aichetats zu beeinnahmen.

Hat jedoch die Finanzverwaltung diese Kosten, welche dem Finanzwachetat zur Last fallen, zu tragen, so sind dieselben durch das Rechnungsdepartement der betreffenden Finanzlandesbehörden lediglich buchmäßig im Avisowege dem Rechnungsdepartement der Normalaichungscommission zuzurechnen.

Wien, am 28. August 1888.

Erlass des k. k. Finanzministeriums,

betreffend die monatliche Nachweisung der mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification über die Zollinie ausgeführten Zuckermengen und der hiefür entfallenden Bonificationsbeträge.

Z. 29902.

Um die in je einer Betriebsperiode mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification über die Zollinie ausgeführten Zuckermengen und die hiefür entfallenden Bonificationsbeträge in verläßlicher Weise zu erfahren, wird mit Bezug auf die §§. 3 und 46 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend die Zuckerbesteuerung, im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium Folgendes angeordnet:

Alle Grenz- und Innerlandszollämter, welche zur Austrittsbehandlung von mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification abgefertigten Zuckersendungen ermächtigt sind, haben vom 1. August 1888 angefangen monatlich zwei Nachweisungen nach den mitfolgenden Formularien I und II zu verfassen und die Nachweisung I spätestens bis zum 10., die Nachweisung II aber spätestens bis zum 20. des auf den Nachweisungsmonat folgenden Monates unmittelbar an das Fachrechnungsdepartement III für Zoll- und Verzehrungssteuer des k. k. Finanzministeriums einzusenden.

Wenn im Laufe eines Monates bei dem einen oder bei dem anderen dieser Zollämter eine derlei Austrittsbehandlung von Zucker nicht stattgefunden hat, so ist innerhalb des oben vorgezeichneten Termines die Fehlanzeige an das genannte Fachrechnungsdepartement vorzulegen.

In die Nachweisung I sind alle jene Zuckersendungen aufzunehmen, welche mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification im Laufe des Nachweisungsmonates thatsächlich über die Zollinie ausgetreten sind; dabei ist keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Anweisung der Ausfuhrbonification bereits erfolgt ist, oder nachträglich veranlaſst werden wird, was dann der Fall sein könnte, wenn beispielsweise gegen die Anweisung der Ausfuhrbonification irgend ein Anstand obwaltet, oder wenn, wie es bei dem Hauptzollamte in Triest ausnahmsweise gestattet ist, die zur Austrittsbehandlung angewiesene Zuckermenge nicht auf einmal sondern in Theilsendungen abgefertigt wird.

Jeder in die Nachweisung I aufgenommenen Zuckersendung, hinsichtlich welcher die Anweisung der Ausfuhrbonification noch nicht erfolgt ist, muſs aber in der Anmerkungscolonne die Angabe dieses Umstandes beigefügt werden.

Die Finanzbehörden haben darauf zu sehen, daſs die Verhandlungen über Anstände, die sich gegen die Anweisung der Ausfuhrbonification ergeben, rasch ausgetragen werden und insoferne eine solche Anweisung von ihrer Entscheidung abhängt, die letztere nach Thunlichkeit zu beschleunigen.

Findet die Austrittsbehandlung der Zuckersendung bei einem Innerlandszollamte statt, so hat das

zur Bestätigung des wirklichen Austrittes berufene Grenzzollamt dem Innerlandszollamte, bei welchem die Austrittsbehandlung erfolgt ist, diese Bestätigung sogleich, nachdem die Zuckersendung über die Zollinie ausgetreten ist, zu übersenden.

Sollte eine vom Innerlandsamte nach Triest angewiesene Zuckermenge bei dem dortigen Zollamte in Theilsendungen abgefertigt werden, so ist über jede Theilsendung eine abgesonderte Bestätigung unverweilt dem Anweisungsamte mit Berufung auf die Postnummer des Notizregisters zuzustellen.

Dieses Register ist von jedem zur Austrittsbehandlung von Zucker ermächtigten Zollamte für die Zuckerausfuhr zu führen.

Die an das Innerlandszollamt gelangenden Bestätigungen über den Austritt von Theilsendungen sind ebenso, wie die bestätigten Duplicatserklärungen, dem Notizregister für Zuckerausfuhr beizulegen, letzteres aber ist gleichzeitig mit der Nachweisung I unmittelbar an das Fachrechnungsdepartement III einzusenden.

Jene Posten des Notizregisters, zu welchen die Austrittsbestätigung bis zur Abgabe der Nachweisung I gar nicht oder nicht vollständig eingelangt ist, sind unter Beibehaltung der ursprünglichen Verbuchungsnummern in das Notizregister des folgenden Monates zu übertragen und in der Anmerkungscolonne als übertragen zu bezeichnen.

Die Nachweisung II ist stets im Einklange mit der Nachweisung I zu verfassen.

Sollten ungeachtet des späteren Termines für diese Nachweisung einzelne Polarisationsbefunde noch nicht zurückgelangt sein, so ist dies in der Nachweisung ersichtlich zu machen, und sind die nachträglich eingelangten Befunde unter Berufung auf die bezüglichen Posten beider Nachweisungen in die nächste Nachweisung einzustellen und dies in der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen.

Die Nachweisungen I und II müssen, da sie als Grundlage für die Abrechnung mit den Ländern der ungarischen Krone und mit Bosnien und der Herzegovina dienen sollen, mit der größten Genauigkeit verfaßt und immer rechtzeitig vorgelegt werden. Jede Vernachlässigung, welche in dieser Richtung wahrgenommen werden sollte, wird unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Die auf die Verfassung der monatlichen Warenverkehrsnachweisungen Bezug habenden Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Wien, am 27. August 1888.

Kronland:

Nachwei

der mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification im Monate . . . . 188 . über

Fortlaufende Post	Notizregister für Zuckerausfuhr		Menge des ausgeführten									
			I. Classe à 1 fl. 50 kr.		II. Classe à 1 fl. 60 kr.		III. Classe à 2 fl. 30 kr. von mindestens					
			unter 93 bis mindestens 88 Procent		unter 99·5 bis mindestens 93 Procent		a Pilézucker		b gemahlenen Zucker (in Staubform)		c Sand- oder Krystallzucker	
	Post	Datum	sporco	netto	sporco	netto	sporco	netto	sporco	netto	sporco	netto
			K i l o-									
(Zur Monatsschlussumme)												
Hiezu das Ergebnis in der Zeit vom 1. August bis einschließlich des Vormonates												
Zusammen . .												

Ad 29902.

Zollamt: ____________

ſung I

die Zollinie ausgeführten Zuckermengen und der hiefür entfallenden Ausfuhrbonificationsbeträge.

Zuckers nach der 99·5 Procent Polariſation						Tag des wirklich erfolgten Austrittes	Der Ausfuhrbonificationsbetrag wurde angewieſen				Anmerkung
d Zucker in Broden		e Würfelzucker		f Candiszucker			mit		am	laut Nr.	
ſporco	netto	ſporco	netto	ſporco	netto	am	fl.	kr.			
g r a m m											

Über

der Bestimmungsländer, beziehungsweise der Richtungen des erfolgten

Fort-laufende Post	Gattung des Zuckers	Kilogramm netto	a Deutschland	b Hamburg	c Belgien	d Niederlande	e Russland	f Rumänien	g Serbien	h Türkei
	1. unter 93 bis mindestens 88 Procent Polarisation									
	2. unter 99·5 bis mindestens 93 Procent Polarisation									
	3. von mindestens 99·5 Procent Polarisation									

sicht

Austrittes der jenseits ausgewiesenen Gesammtzuckermengen.

i Italien	k Schweiz	l Frankreich	m Triest	n Fiume	o	p	q	r	Anmerkung

Kronland:

Nachwei

der mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification im Monate . . . . 18 . . über die

Post der Nachweisung I	Notizregister für Zuckerausfuhr		Nummer des Polarisations-Befundes	Menge des aus-			
				I. Classe à 1 fl. 50 kr.			
				a 88—90 Procent	b 90—91 Procent	c 91—92 Procent	d 92—93 Procent
	Post	Datum		Net			
				Kilo-			

Ad 29902.

Zollamt: ______________

sung II

Zollinie ausgeführten Zuckermengen der I. und II. Classe nach den Polarisationsprocenten.

geführten Zuckers nach der						Anmerkung
II. Classe à 1 fl. 60 kr.						
a 93—94 Procent	b 94—95 Procent	c 95—96 Procent	d 96—97 Procent	e 97—98 Procent	f 98—99·5 Procent	
t o						
g r a m m						

Anhang.

Allgemeines.

— (Concurs zur Erlangung von Stipendien auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelderüberschüsse für Frequentanten in k. und k. Cadetenschulen.) Mit Bezug auf den Erlass vom 9. Juli 1880, Z. 15846, V. Bl. Nr. 28 ex 1880, wird im Notizenblatte Nr. 22 der Concurs zur Bewerbung um Stipendien von je Einhundert Gulden jährlich auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelderüberschüsse für Frequentanten der k. und k. Cadetenschulen ausgeschrieben.

Rücksichtlich der weiteren Verlautbarung des Concurses, dann der Sammlung und Vorlage der Gesuche, sowie der Verfassung der Competententabellen, sind die für die übrigen Stipendien dieses Fondes bestehenden Bestimmungen zu beobachten.

Der Verleihungsvorschlag ist längstens bis Ende October 1888 anher vorzulegen, widrigens auf denselben keine Rücksicht genommen werden könnte. (Z. 30308, dd. 30. August 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August 1888 den mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath Hermann Niemeczek und den Finanzrath Anton Strahowsky zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn allergnädigst zu ernennen und dem bei dem Finanzministerium in Verwendung stehenden Finanzrathe der böhmischen Finanzlandesdirection, Adalbert Lemoch, taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 29846, dd. 30. August 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August 1888 den bei dem Finanzministerium in Verwendung stehenden Finanzrath Alexius Danzer zum Oberfinanzrathe allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 4024-F. M., dd. 22. August 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August 1888 dem Rechnungsdirector im Finanzministerium, Eduard Kunde, in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3956-F. M., dd. 21. August 1888.)

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Hermann Niemeczek zum Finanzbezirksdirector in Iglau bestimmt. (Z. 29846, dd. 30. August 1888.)

Dem Lottoamtsverwalter Rudolf Ziwny in Linz wurde die angesuchte Übersetzung in gleicher Eigenschaft zum Lottoamte in Brünn bewilligt. (Z. 28788, dd. 25. August 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzcommissär Dr. Rudolf Rozycki wurde zum Finanzsecretär, der Finanzcommissär Stanislaus Prokopowicz zum Finanzwach-Oberinspector, die Finanzcommissäre Basil Tychowski, Alexander Smaga, Basil Jaworski, Johann Karyczak, Friedrich Riemann und Dr. Michael Freiherr v. Jorkasch-Koch zu Finanzobercommissären für den Bereich der Finanzlandesdirection in Lemberg ernannt. (Z. 29171, dd. 25. August 1888.)

Der Finanzwachcommissär Josef Schmieder wurde zum Finanzwach-Obercommissär in der IX. Rangsclasse und die selbständigen Finanzwachrespicienten Josef Matouschek, Anton Kaiser, Franz Göbl, Josef Peterka, Adolf Dießner, Josef Bryxi, Anton Müller, Mathias Pansky, Friedrich Sieber, Vincenz Heckelbacher, Alois Kraliček, Alois Rind und Josef Mika, dann der Finanzwachrespicient Karl Esterl wurden zu Finanzwachcommissärrn in der X. Rangsclasse in Böhmen ernannt. (Z. 28848, dd. 25. August 1888.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

№ 37. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 15. September.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums,

betreffend die Verpflichtung der Erzeuger von Candis zur Bezeichnung des aus versteuertem Zucker erzeugten Candis und Syrup mit ämtlichen Verschlussmarken. [1])

Z. 29631.

Im Nachhange zu §. 16 des Finanzministerialerlasses vom 9. Juli 1888 (R. G. Bl. Nr. 111, V. Bl. Nr. 26), betreffend die Vollziehung des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97, V. Bl. Nr. 23), über die Zuckerbesteuerung, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium angeordnet:

Personen, welche aus bereits versteuertem Zucker Candiszucker und zum menschlichen Genusse geeigneten Syrup erzeugen, sind kraft der Bestimmung des §. 26 Alinea 3 des Zuckersteuergesetzes verpflichtet, den erzeugten Candiszucker und Syrup vor der Hinwegbringung aus den Aufbewahrungsräumen, beziehungsweise vor der Inverkehrsetzung desselben mit ämtlichen Verschlussmarken versehen zu lassen.

Zu diesem Behufe haben dieselben bei der nächsten Finanzwachabtheilung oder einem anderen hiezu von der Finanzbehörde erster Instanz bestimmten Finanzorgane noch vor der Hinwegbringung des Candiszuckers oder Syrups aus den Aufbewahrungsräumen eine schriftliche Anmeldung zu erstatten, aus welcher die Zahl und Beschaffenheit der mit ämtlichen Verschlussmarken zu versehenden Colli, sowie der Zeitpunkt der Anbringung der Marken ersichtlich sein muss.

Die Anmeldung muss wenigstens zwölf Stunden vor diesem Zeitpunkte gemacht werden.

Bezüglich der Beschaffenheit der Verpackung der einzelnen Behältnisse, bezüglich der Art der Anbringung der Verschlussmarken und bezüglich der zulässigen Gewichtsmengen muss den einschlägigen Bestimmungen des §. 15, Z. II, III und IV der obbezogenen Vollzugsvorschrift vollkommen entsprochen werden.

[Das Finanzorgan, bei dem die Anmeldung einlangt, hat sich in die Aufbewahrungsräume zu begeben, die bereits erfolgte Verpackung zu überprüfen und wenn sich keinerlei Anstand ergibt, die ämtliche Verschlussmarke vorschriftsmäßig anzubringen, beziehungsweise deren Anbringung zu überwachen und dass dies geschehen, durch die Überstemplung der ämtlichen Verschlussmarke mit dem Dienstsiegel zu bestätigen. Bei Candis in Säcken kann die Überstemplung auch unmittelbar vor der Verwendung der Marke erfolgen.

Über die erhaltenen und die verwendeten Verschlussmarken hat das Finanzorgan einen Vormerk nach Muster 9 der Vollzugsvorschrift zum Zuckersteuergesetze zu führen, in welchem jedoch statt der Nummer der Anmeldungsbollette das Datum der oberwähnten, übrigens diesem Vormerk beizuschließenden Anmeldung anzusetzen kommt.

Die Finanzbehörden haben dafür zu sorgen, dass die zur Anbringung der Marken bei den oberwähnten Gewerbetreibenden bestimmten Finanzorgane mit ämtlichen Verschlussmarken als streng verrechenbare Drucksorte betheilt werden.]

Wien, am 27. August 1888.

---

[1]) Enthalten in dem am 14. September 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 143.
Der in [ ] stehende Schluss ist im R. G. Bl. nicht enthalten.

Umwandlung des Nebenzollamtes II. Classe zu Isola in ein Nebenzollamt I. Classe. [1])

Z. 15986.

Das mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Classe ausgestattete Nebenzollamt II. Classe zu Isola (im Küstenlande, im Bereiche des Finanzoberinspectorates Capodistria) wird in ein Nebenzollamt I. Classe umgeändert.

Wien, am 1. August 1888.

Errichtung einer hauptzollämtlichen Expositur in Schönpriesen. [2])

Z. 30282.

Aus Anlaß der Eröffnung des Umschlagplatzes der privilegirten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft in Schönpriesen an der Elbe wurde daselbst mit 1. September 1888 eine Expositur des k. k. Haupt-Zollamtes in Aussig errichtet.

Dieselbe hat in Absicht auf den Elbeschiffahrtsverkehr alle diesem Hauptzollamte eingeräumten Befugnisse; ist daher insbesondere auch zur Anwendung des abgekürzten Zollverfahrens (Ansageverfahrens) im Schiffahrtsverkehre ermächtigt.

Wien, am 7. September 1888.

1) Enthalten in dem am 14. September 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 139.

2) Enthalten in dem am 14. September 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 144.

Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe zu Martinsbruck zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten. [1])

Z. 28485.

Das k. k. Nebenzollamt II. Classe zu Martinsbruck wird zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten nach Maßgabe des Artikel IX, Z. 1 des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 ermächtigt.

Wien, am 18. August 1888.

1) Enthalten in dem am 14. September 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 142.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Entrichtung von Dienstverleihungsgebüren.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird gestattet, dass die Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen die gemäß Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 entfallenden Gebüren für den Wahlact der Verwaltungsräthe, respective von den Bezügen derselben unmittelbar entrichte. (Z. 25439, dd. 30. August 1888.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleidete Finanzsecretär Sebastian Stehlik Ritter v. Cenkov und Treustett, dann der Ministerialvicesecretär im Finanzministerium, Edmund Bernatzky, wurden zu Finanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag ernannt. (Z. 30707, dd. 8. September 1888.)

Der Evidenzhaltungsgeometer I. Classe Ludwig Mikiewicz wurde über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft von Brzesko nach Sambor und der Evidenzhaltungsgeometer II. Classe Johann Zembrzycki über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft von Pisino im Küstenlande nach Brzesko in Galizien übersetzt.

Ernannt wurden: Der adjutirte Evidenzhaltungseleve Leon Wierzejski zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe für den Vermessungsbezirk Czortkow und der unadjutirte Evidenzhaltungseleve Marian Glowacki zum adjutirten Evidenzhaltungseleven mit dem Standorte in Kolomea. (Z. 27064, dd. 16. August 1888.)

Der Evidenzhaltungsgeometer II. Classe Adolf Hahn v. Hahnenbeck in Görz wurde zum Evidenzhaltungsgeometer I. Classe in seinem bisherigen Standorte und der provisorische Grundbuchsanlegungsgeometer für Bosnien und Hercegovina, Hannibal Maker, zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe für den Vermessungsbezirk Voloska im Küstenlande ernannt. (Z. 25639, dd. 19. August 1888.)

Der Zollassistent Josef Goldbacher und der selbständige Finanzwachrespicient Mathias Thöni wurden zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse in Tirol ernannt. (Z. 22580, dd. 28. August 1888.)

Der selbständige Finanzwachrespicient Franz Marciniak wurde zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse in der Bukowina ernannt. (Z. 29636, dd. 28. August 1888.)

Der selbständige Finanzwachrespicient Karl Poltz wurde zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse in Schlesien ernannt. (Z. 28109, dd. 17. August 1888.)

Die selbständigen Finanzwachrespicienten Wilhelm Hitsche und Karl Müller wurden zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse in Mähren ernannt. (Z. 28705, dd. 22. August 1888.)

Der Finanzwachrespicient bei der k. k. Salzverschleißcontrole in Ebensee, Anton Scheidinger, wurde zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse für das Verwaltungsgebiet der Finanzlandesdirection in Graz ernannt und zum Leiter der k. k. Salzverschleißcontrole in Aussee bestimmt. (Z. 29201, dd. 24. August 1888.)

Der selbständige Finanzwachrespicient Wenzel Tinzel wurde zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse in Niederösterreich ernannt. (Z. 30020, dd. 30. August 1888.)

Der Respicient Bronislaus Proszyński wurde zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse in Galizien ernannt. (Z. 30423, dd. 8. September 1888.)

Der ehemalige Vermessungsadjunct für Bosnien und Hercegovina, Rudolf Thomann, wurde zum adjutirten Evidenzhaltungseleven mit dem Standorte in Görz ernannt. (Z. 28558, dd. 20. August 1888.)

Der unadjutirte Evidenzhaltungseleve Otto Noflatscher in Linz wurde zum adjutirten Evidenzhaltungseleven mit dem Standorte in Klagenfurt ernannt. (Z. 27862, dd. 17. August 1888.)

Der unadjutirte Evidenzhaltungseleve Josef Pessel in Wien wurde zum adjutirten Evidenzhaltungseleven mit dem Standorte in Krems ernannt. (Z. 29550, dd. 29. August 1888.)

Der Oberlieutenant Karl Kolarzowski des Uhlanen-Regimentes Alexander II., Kaiser von Russland Nr. 11, wurde zum provisorischen Assistenten beim Ministerialzahlamte ernannt. (Z. 25853, dd. 27. August 1888.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der Finanzconcipist Wilhelm Buchsbaum zum Finanzcommissär in der IX., der provisorische Finanzconcipist Ernst Rathausky zum definitiven Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse, der Finanzconceptspraktikant Rudolf Urban zum provisorischen Finanzconcipisten, ferner der Kanzlist Josef Matzalik zum Kanzleiofficial in der X. und der certificirte Rechnungsunterofficier I. Classe des 54. Infanterieregimentes Otto Willert zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. — Der Kanzlist Franz Frank zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse und der certificirte Rechnungsunterofficier I. Classe des 54. Infanterieregimentes Julius Martinu zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse bei der mährisch-schlesischen Finanzprocuratur.

Graz: Die provisorischen Finanzconcipisten Peter Marinkovič und Jacob Wagner zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse.

Laibach: Der Conceptspraktikant Gustav Tauzher zum Finanzconcipisten in provisorischer Eigenschaft.

Lemberg: Der Steuerinspector Wladimir Dorożewski und die Finanzconcipisten Jacob Wachala, Salomon Baczes, Miecislaus Czaderski, Ladislaus Kolbuszewski, Augustin Niwiński, Constantin Kijański, Maximilian Neumann, Anton Sołtysik und Michael Osada zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse, dann der Rechnungsassistent Maximilian Petersch und die Conceptsprattikanten Rudolf Pollak, Moriz Herzer, Ludwig Bańkowski, Anton Strzycki, Marian Dejmann, Johann Sawicki, Ignaz Petersch, Adolf Mięsowicz, Simeon Berger, Leonhard Orszulski, Dr. Thaddäus Heppe, Franz Josse, Victor Sheybal, Eugen Kohmann, Bogdan Isakowicz, Karl Loziński und Adam Kozubowski zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. — Die Finanzconcipisten Julius Drak, Karl Toepfer, Dr. Johann Skwarczyński, Adolf Mianowski, Josef Glatzel, Kalixt Morawski und

Heinrich Dobrowolski, dann der Administrationsconcipist der Lemberger k. k. Forst- und Domänendirection Dr. Severin Zwolski zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse.

Linz: Der Steueramtscontrolor Franz Kristlbauer zum Steuereinnehmer in der IX. und der Steueramtsadjunct Wenzel Sauer zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse.

Prag: Die Zollamtspraktikanten Ferdinand Schulz, Emil Mužík, Alois Bergmann, Franz Jerman, Adalbert Zadražil, Eduard Oppelt und der Finanzwach-Oberaufseher Josef Čermák zu Zollamtsassistenten der XI. Rangsclasse.

Troppau: Der Kanzlist Albert Wahner zum Kanzleiofficial. — Der Rechnungsunterofficier I. Classe Josef Czech zum Kanzlisten bei der Finanzdirection in Troppau.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 38. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 22. September.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. September 1888,

womit für October 1888 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Z. 4401-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), wird im Vernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat October 1888 festgesetzt, daſs in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen, statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 22 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. September 1888.

Bewilligung von Freilagern für Zucker, beziehungsweise Brantwein.

Z. 31663.

Unter Hinweisung auf §. 27 der Vollzugsvorschrift zum Zuckersteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 111, V. Bl. Nr. 26) und auf §. 27 der Vollzugsvorschrift zum Brantweinsteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 133, V. Bl. Nr. 33) wird bekannt gegeben, daſs die der Gemeinde Wien, dann die der Unionbank in Wien ertheilte Concession zum Betriebe eines öffentlichen Lagerhauses in Wien auf die Einlagerung von Zucker und Brantwein, auf welchem die Consumabagbe noch haftet, ausgedehnt wurde.

Des weiteren wurden bisher die Brantweinraffinerien der Firma M. Fischl's Söhne in Prag, dann der Firma Picchioni und Mostny in Urfahr als Freilager für Brantwein erklärt.

Wien, am 14. September 1888.

Erklärung zweier Spiritusraffinerien Niederösterreichs als Freilager für Brantwein.

Z. 31050.

Unter Bezugnahme auf §. 28 der Vollzugsvorschrift zum Brantweinsteuergesetz (R. G. Bl. Nr. 133, V. Bl. Nr. 33) wird bekannt gegeben, daſs die Spiritusraffinerie des Adolf Riemerschmied in Maria-Enzersdorf bei Brunn am Gebirge, dann die Spiritusraffinerie der Firma Girardelli und Stern in Unter-Meidling als Freilager für Brantwein erklärt werden.

Wien, am 15. September 1888.

Ermächtigung der Hauptzollämter Bozen, Bregenz, Buchs, Trient, Krakau, Passau, Simbach, Bodenbach-Tetschen, Eger, Reichenberg, Rumburg, Teplitz und Spalato zur Abfertigung von Ganzseidenwaren zum Zolle von 200 fl.

Z. 30640.

Außer den bereits in der Ministerialverordnung vom 15. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 29) benannten Hauptzollämtern werden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern noch die Hauptzollämter Bozen, Bregenz, Buchs, Trient, Krakau, Passau, Simbach, Bodenbach-Tetschen, Eger, Reichenberg, Rumburg, Teplitz und Spalato zur selbständigen Verzollung von glatten Seidenwaren und Armüren der T. Nr. 169 b des allgemeinen Zolltarifes (in dem im Handelsvertrage mit Italien festgesetzten Begriffsumfange) zum Begünstigungszolle von zweihundert Gulden für 100 Kilogramm ermächtigt.

Wien, am 12. September 1888.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September 1888 dem Ministerialrathe im Finanzministerium, Georg Ritter Walach v Hallborn, anläßlich der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, mit treuer Hingebung geleisteten vorzüglichen Dienste den Titel und Charakter eines Sectionschefs allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4286-F. M., dd. 11. September 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzwachcommissär zur See, Emil Cippico, wurde zum Finanzwach-Obercommissär in der IX. Rangsclasse und die selbständigen Finanzwachrespicienten Alois Bressan, Josef Krpan, Anton Bertučević und Johann Dudas zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse in Dalmatien ernannt. (Z. 17166, dd. 30. August 1888.)

Der adjutirte Evidenzhaltungseleve Anton Hrachovsky wurde zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe für den Vermessungsbezirk Krumau und der unadjutirte Evidenzhaltungseleve Emanuel Hellich zum adjutirten Evidenzhaltungseleven mit dem Standorte Kolin ernannt. (Z. 30727, dd. 15. September 1888.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Graz: Der Finanzconcipist Gottfried Stettinger zum Finanzcommissär in der IX. und der Finanzconceptspraktikant Josef Zouffal zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse.

Linz: Der Rechnungsunterofficier I. Classe Johann Klement zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse.

Wien: Der Trabantenleibgarde Michael Ehemann zum Kanzlisten der XI. Rangsclasse im Stande der Wiener Steueradministrationen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 39. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 29. September.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Erklärung von Brantweinraffinerien als Freilager.

Z. 31827.

Unter Hinweisung auf §. 28 der Vollzugsvorschrift zum Brantweinsteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 133, V. Bl. Nr. 33) wird bekannt gegeben, dass die Spiritusraffinerie des Adolf Popper in Pilsen (Böhmen), dann die Spiritusraffinerie Seiner kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Albrecht in Teschen-Mosty (Schlesien) als Freilager für Brantwein erklärt wurden.

Wien, am 19. September 1888.

Erklärung von Brantweinraffinerien als Freilager.

Z. 32538.

Unter Hinweisung auf §. 28 der Vollzugsvorschrift zum Brantweinsteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 133, V. Bl. Nr. 33), wird bekannt gegeben, dass die Spiritusraffinerie des Adolf Spitzer in Znaim (Mähren) und des Ignaz Wertheimer in Pardubitz (Böhmen) als Freilager für Brantwein erklärt wurden.

Wien, am 21. September 1888.

Erlass des Finanzministeriums vom 26. September 1888,

betreffend den Verschleiß von mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturiertem Brantwein.[1])

Z. 33369.

Im Nachhange zum Abschnitte II, Z. 12 und zum Abschnitte III, Z. 9 des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein (Anlage E der Verordnung vom 10. August 1888 [R. G. Bl. Nr. 133]) wird angeordnet, dass nicht bloß diejenigen, für welche die Denaturierung von Brantwein mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel erfolgte, sondern auch diejenigen, welche den in solcher Weise denaturierten Brantwein an Personen abgeben, die denselben unmittelbar an die Consumenten verschleißen, ein amtlich vorbereitetes juxtiertes Verschleißregister nach Muster f des erwähnten Regulativs zu führen und aus demselben Absatzbolletten an diese Personen zur Deckung der an dieselben abgegebenen Mengen von denaturiertem Brantwein auszufolgen haben.

Wien, am 26. September 1888.

---

1) Enthalten in dem am 28. September 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 150.

Anhang.

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Steueramtscontrolor Josef Kotiara wurde zum Haupt-Steueramtscontrolor für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag ernannt. (Z. 29143, dd. 15. September 1888.)

Der Rechnungsrevident Vincenz Podiebrad wurde zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Brünn ernannt. (Z. 29831, dd. 17. September 1888.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Die Finanzconceptspraktikanten Dionis Olinski und Ludwig Jorkasch-Koch zu provisorischen Finanzconcipisten.

Graz: Die Steueramtscontrolore Anton Laßbacher und Ferdinand Repper zu Steuereinnehmern in der IX., die Steueramtsadjuncten Franz Petschovnigg, Josef Schäffer, Alois Piljk, Franz Kristl, Heinrich Vidiz, Klemens Schmutz und Leopold Egger zu Steueramtscontroloren in der X., und die Steueramtspraktikanten Johann Kočuvan, Heinrich Klinger, Rudolf Postružnik und Alois Trummer zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. — Die Steueramtsadjuncten Anton Lueff, Lukas Krainz, Leopold Mettelet und Martin Pacholle zu Steueramtscontroloren der X. Rangsclasse.

Innsbruck: Der Rechnungsofficial Leopold Mayr zum Rechnungsrevidenten in der IX., der Rechnungsassistent Georg Huber zum Rechnungsofficialen in der X. und der Rechnungspraktikant Alois Gebhart zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse.

Lemberg: Zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse die Finanzconcipisten Karl Waszko, Franz Pamuka und Karl Bandrowski und zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse der provisorische Finanzsecretär der Landesregierung in Sarajevo, Felix Tomek, dann die Finanzconceptspraktikanten Josef Drozd und Franz Kolankowski. — Die Conceptspraktikanten Johann Bernacki, Johann Matkowski, Karl Żurakowski, Felix Szeligiewicz, Josef Pieczonka, Thaddäus Skolimowski, Kasimir Biesiadzki und Leo Hienintowicz zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. — Die Rechnungsofficiale Sigismund Waligórski, Alexander Pochmarski, Constantin Janowski, Gustav Liebhart und Basil Jaworski zu Rechnungsrevidenten; die Rechnungsassistenten Adolf Nyiry, Gregor Gojdan, Peter Glaser, Johann Lachmünd, Anton Müller und Theofil Nestorowicz zu Rechnungsofficialen; die Rechnungspraktikanten Sigismund Bielecki, Josef Mikołajski, Paul Jaremczuk, Arthur Borysiewicz, Kasimir Glanz, Josef Chłopecki und Emil Kumieki zu Rechnungsassistenten. — Der Zollamtsofficial Franz Pachole und der Zollamtscontrolor Julian Butkowski zu Zoll-Oberamtsofficialen in der IX. Rangsclasse, der Zollamtsofficial Ladislaus Tyszkowski zum Zollamtscontrolor in der X. Rangsclasse, der Zolleinnehmer Victor Lewicki und Zollamtsassistent Marzell Fischer zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse, der Controlsassistent Peter Michaleskul und die Zollamtspraktikanten Boleslaus Kirchner und Ladislaus Englert zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse, endlich die Zollamtspraktikanten Sigismund Uzarski, Boleslaus Martini und Emil Tadeus, zweiter Name Kurowski, zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. — Die Rechnungscalculanten der galizischen Staatsgüterdirection, Arthur Zwonarz und Stanislaus Münnich zu Aushilfsbeamten für die Domänengeschäfte bei den galizischen k. k. Salzverschleißämtern. — Der Steuereinnehmer Stanislaus Wojcikiewicz und der Zolloberamtsofficial Anton Labęcki zu Salzverschleißverwaltern, und der Steueramtsadjunct Otto Karl Drak zum Salzverschleißcontrolor. — Der Oberlieutenant des 30. Feldjägerbataillons Wilhelm Deblessem zum Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1888.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 40. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Mittwoch, 3. October.**

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Nachweisung des Ursprunges von serbischem Getreide bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet [1]).

Z. 32638.

Getreide aus Serbien hat nur dann Anspruch auf die zollbegünstigte Abfertigung nach der Anmerkung 2 zu T. Nr. 24 des mittels Gesetzes vom 21. Mai 1887 (V. Bl. Nr. 16) abgeänderten allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 (V. Bl. Nr. 16), wenn der Ursprung aus Serbien, der ununterbrochene Transport der Sendungen und die Identität der eingetretenen mit der bescheinigten Sendung in folgender Weise erwiesen ist:

Die Sendung muss von einem nach dem beiliegenden Formulare ausgestellten Zeugnisse eines k. und k. Consuls in Serbien begleitet sein, welches bestätigt, dass die bestimmte Quantität Getreide in der zu bezeichnenden Verpackung (oder ledig) ein Bodenproduct Serbiens ist, und längstens binnen der vom Consul, nach Lage der Transportverhältnisse zu bezeichnenden Frist auf dem ebenso zu bezeichnenden Transportwege (Schlepp Nr., Schiffsnamen, Eisenbahn) in Österreich-Ungarn eintreten soll.

Die k. und k. Consule sind angewiesen, diese Ursprungsbescheinigung nur solchen Sendungen zu ertheilen, welche noch in Serbien lagern, nicht aber auch solchen, welche bereits auf das Schiff oder den Schlepp verladen sind, und zwar erst nachdem sie sich aus den Begleitpapieren oder sonst gewissenhaft überzeugt haben, dass es sich um eine aus dem Innern Serbiens an die Donau gebrachte, oder um eine in Serbien auf die Eisenbahn gebrachte, und nicht um eine vorher aus einem anderen Lande nach Serbien gebrachte Sendung handelt und nachdem sie sich bei Transporten per Schiff persönlich oder durch einen ihnen verantwortlichen Beauftragten von der Verladung vom Lande auf das Schiff (Schlepp), sowie davon, dass dieses Fahrzeug kein Getreide gleicher Benennung von anderer Provenienz führt, überzeugt haben werden.

Das Schleppschiff oder die Schiffsabtheilung ist bei Verladung in Belgrad nach erhaltener, an Eidesstatt erfolgter schriftlicher Bestätigung des Agenten der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, dass die zu certificirende Sendung nach seinem besten Wissen und Gewissen serbischen Ursprunges ist, von den Organen der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft zu verschließen und die Verschlüsse mit dem Consularsiegel zu versehen.

Bei Ladungen in anderen serbischen Schiffsstationen ist der Verschluss vom Agenten der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft allein vorzunehmen, und von demselben an Eidesstatt schriftlich zu bestätigen, dass die betreffende Sendung nach seinem besten Wissen und Gewissen durchaus serbisches Getreide sei.

Die betreffenden Sendungen müssen mit unverletztem Consulats-, beziehungsweise — im Falle des vorigen Alinea — mit unverletztem Agentursiegel und jedenfalls mit dem Ursprungszeugnisse des Consulates und der Erklärung des Donau-Dampfschiffahrtsagenten versehen, in Österreich-Ungarn eintreffen.

Ist eine Umladung bei den Donaukatarakten nothwendig, so muß dieselbe unter Intervention eines nach Kladova in Serbien entsendeten Organes des königl. ungarischen Zollamtes in Orsova erfolgen, und ist von demselben die Bestätigung über den Befund des unverletzten Verschlusses und die Festhaltung der Identität der Sendung bei der Umladung zu ertheilen.

Diese Verordnung tritt am 10. Tage nach erfolgter Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Kraft.

Wien, am 2. October 1888.

[1]) Enthalten in dem am 2. October 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 153.

Formular.

Zur Z. 32638 ex 1888.

Ursprungszeugnis.

Das gefertigte k. und k. Consularamt bestätigt auf Grund stattgehabter Ermittlungen, dass die bei demselben von N. N. . . . . in . . . . zur Certificirung angemeldete Quantität von . . . . (Angabe des Gewichtes, womöglich in Kilogramm, eventuell im landesüblichen Gewichte und der Getreidegattung $\frac{\text{ledig}}{\text{verpackt}}$ in wie viel Säcken) in Serbien producirt worden ist.

Diese Sendung wird per $\frac{\text{Eisenbahn}}{\text{Schiffsname, Schleppnummer}}$ via . . . . zum Eintritte beim $\frac{\text{k. k.}}{\text{königl.}}$ Zollamte in . . . . nach Österreich-Ungarn am (Datum) verladen.

Dieses Zeugnis verliert seine Giltigkeit, wenn die Sendung erst nach dem (Datum) dem vorgenannten Grenzeingangsamte zur Eingangsabfertigung gestellt wird, oder wenn während des Transportes eine Umpackung oder eine Lagerung desselben stattgefunden hat, die nicht vom betreffenden k. und k. Consularamte als unter Überwachung vollzogen certificirt ist, oder wenn das Schiff einen rumänischen Hafen angelaufen hat.

(Ort) den . . . .

Unterschrift und Stempel oder Siegel
des Consularamtes.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

№ 41. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 13. October.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. October 1888,

wegen Richtigstellung, beziehungsweise Ergänzung des statistischen Warenverzeichnisses für die Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Z. 33740.

In Ausführung des Punktes IV der Durchführungsverordnung zum Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Italien vom 30. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 150) und in Rücksicht auf die durch den Nachtrag zum amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse (Kundmachung vom 30. April 1888, R. G. Bl. Nr. 57) in der Zuweisung mehrerer Waren eingetretenen Verschiebungen, wird im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien das statistische Warenverzeichnis für die Einfuhr und Ausfuhr des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (Beilage A zur Verordnung vom 26. Mai 1887, V. Bl. Nr. 21) neuerlich richtiggestellt, beziehungsweise ergänzt, wie folgt:

III. Südfrüchte.

Die ziffermäßige Höhe der vertragsmäßigen Zollsätze ist an der Hand der mit der Ministerialverordnung vom 30. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 150, V. Bl. Nr. 48) verlautbarten neuen amtlichen Tarifausgabe richtigzustellen. Dies gilt auch hinsichtlich aller übrigen Tarifsclassen, wo vertragsmäßige Begünstigungen zugestanden sind.

Die Nachweisungspost „Feigen zur industriellen Verwendung vertragsmäßig“, dann die Vertragsmäßigkeit zur Post: „Pomeranzen, unreife *rc.*“ ist in Wegfall gekommen.

IV. Zucker.

Die Nachweisungspost von Melasse für Brennereien *rc.* zum Satze von 1 fl. 50 kr. entfällt mit 1. August 1888.

VI. Getreide *rc.*

Bei Nr. 23 und 24 sind alle Nachweisungsposten „für Mühlen u. s. w. im Grenzbezirke“ in Wegfall gekommen.

VII. Gemüse *rc.*

Die vertragsmäßige Nachweisungspost „bei Weintrauben, frische, für den Tafelgenuss“ lautet:

in Collien von höchstens 5 *kg* vertragsmäßig . . . . 2 fl.

Die vertragsmäßigen Nachweisungsposten bei: Ananas, Zuckerrüben, anderes Gemüse n. b. b., getrocknet *rc.*, anderes Obst n. b. b., getrocknet *rc.*, bei allen Unterabtheilungen der Nr. 33, bei Anis und Coriander, sowie bei allen Unterabtheilungen der Nr. 35 bis und der Nr. 37 sind in Wegfall gekommen.

Bei „Pflaumen, getrocknete“ lautet die vertragsmäßige Nachweisungspost: als Grenzbegünstigung aus Serbien 1 fl. 50 kr.

Bei „Pflaumenmus, unversüßt“ lautet die vertragsmäßige Nachweisungspost: unversüßte Obstmusse, als Grenzbegünstigung aus Serbien 1 fl. 50 kr.

Bei „Senfsaat *rc.*“ lautet die vertragsmäßige Nachweisungspost: in Körnern vertragsmäßig frei.

VIII. Schlacht- und Zugvieh.

Bei Nr. 39 lautet die vertragsmäßige Nachweisungspost in beiden Fällen: als Grenzbegünstigung aus Serbien 4 fl.

Bei Nr. 41 in 45 sind alle vertragsmäßigen Nachweisungsposten in Wegfall gekommen.

Bei Nr. 46 sind in der vertragsmäßigen Nachweisungspost die Worte „aus Serbien" zu streichen.

IX. Thiere, andere.

Nr. 50 ist folgendermaßen nachzuweisen:

in der Einfuhr.	in der Ausfuhr.
Wildpret aller Art: a) lebend . . . . frei. b) todt: 1. Hirsche, Rehe, Gemsen, Wildschweine, Hasen ꝛc. 6 fl. 2. Federwild . . . 6 fl.	Wildpret aller Art (auch Federwild).
Geflügel aller Art (ohne Federwild): a) lebend . . . . frei. b) todt . . . . 6 fl. vertragsmäßig . 3 „	Geflügel aller Art (ohne Federwild).

X. Thierische Producte.

Die vertragsmäßige Nachweisungspost bei Nr. 57 lautet:

als Grenzbegünstigung aus Serbien frei.

XI. Fette.

Bei Nr. 65 sind die vertragsmäßigen Nachweisungsposten in beiden Unterabtheilungen zu streichen.

XII. Öle, fette.

Nr. 72 und 73 sind folgendermaßen nachzuweisen:

in der Einfuhr,	in der Ausfuhr.
72. Olivenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen . . . 8 fl. — kr. Reines Olivenöl, vertragsmäßig . . . 2 „ 40 „	Olivenöl.
Gemische von Olivenöl mit Ölen der Nr. 73, vertragsmäßig . . . . . 4 „ — „	
Baumwollsamenöl in Fässern, Schläuchen, und Blasen . . 8 „ — „ Baumwollsamenöl und Gemische von Olivenöl und Baumwollsamenöl, vertragsmäßig . . . 4 „ — „	Baumwollsamenöl.
Sesamöl in Fässern, Schläuchen und Blasen . . . . . 8 fl. — kr.	Sesamöl.
Sesamöl und Gemische von Olivenöl mit Sesamöl, vertragsmäßig . . . 4 „ „ Mohn-, Erdnuss-, Buchenkern-. Sonnenblumenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen . . . . 8 „ — „ Die vorgenannten und Gemische von Olivenöl mit denselben, vertragsmäßig . 4 „ — „ Olivenöl, denaturirt . . . . — „ 80 „	Andere Öle der Nr. 72.
73. Leinöl in Fässern, Schläuchen und Blasen . . . . . . 4 „ — „ vertragsmäßig . 2 „ 40 „	Leinöl.
Rüböl . . } in Fässern, Schläuchen und Blasen { 4 „ — „	Rüböl.
Andere n. b. b. fette Öle } in Fässern, Schläuchen und Blasen { 4 „ — „	Andere Öle der Nr. 73.

XIII. Getränke.

In Nr. 77 lautet die vertragsmäßige Nachweisungspost zu „Wein in Fässern": als Grenzbegünstigung aus Serbien 3 fl. 20 kr.

XIV. Esswaren.

Die vertragsmäßigen Nachweisungsposten zu Nr. 80 sind für beide Unterabtheilungen entfallen:

Nr. 83 ist in der Einfuhr wie Ausfuhr folgendermaßen nachzuweisen:

Fleisch, frisches . . . . 6 fl.
Fleisch, zubereitetes . . . . 6 „

Bei Nr. 85 lautet die vertragsmäßige Nachweisungspost:

Strachino, Gorgonzola, Parmesan als Grenzbegünstigung aus Italien 5 fl.

XVII. Mineralien.

Die vertragsmäßige Nachweisungspost bei Farberden ist entfallen.

XVIII. Arznei- und Parfumeriestoffe.

Die vertragsmäßigen Nachweisungsposten zu Nr. 107 b) sind für beide Unterabtheilungen entfallen.

XX. Gummen und Harze.

In Nr. 117 ist als dritte Nachweisungspost in der Einfuhr wie Ausfuhr aufzunehmen: Steinkohlentheeröle der Nr 117 . . . . 1 fl. 50 kr.

XXIII. Flachs, Hanf ꝛc.

Die vertragsmäßigen Nachweisungsposten zu Nr. 137 c), 139 und 151 a) sind entfallen.

XXIV. Wolle ꝛc.

Die in der Einfuhr unter Nr. 155 begriffenen Tuchenden und Hutabschnitte sind in der Ausfuhr unter Nr. 357 nachzuweisen.

XXV. Seide ꝛc.

Nr. 169 b) ist in der Einfuhr folgendermaßen nachzuweisen:

b) Andere Ganzseidenwaren . . . . . 500 fl.
Glatte Gewebe und Armüren, vertragsmäßig . . . . 200 fl.

XXVI. Kleidungen ꝛc.

In 175 a und b lautet die vertragsmäßige Nachweisungspost hinter „aus anderen Stoffen" in beiden Fällen:

aus Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern, vertragsmäßig.

Die separate vertragsmäßige Nachweisungspost für Hüte aus Holzspan in 175 a ist entfallen.

XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren.

Hinter Nr. 177 a ist folgende Nachweisungspost aufzunehmen:

Besen aus Saggina, vertragsmäßig 1 fl. 50 kr.

XXVIII. Stroh- und Bastwaren.

Die vertragsmäßige Nachweisungspost zu Nr. 181 a ist entfallen.

XXIX. Papier ꝛc.

Die vertragsmäßigen Nachweisungsposten zu Nr. 185, 188, 191 und 195 sind entfallen.

In Nr. 186 lautet die vertragsmäßige Nachweisungspost zu „Graues Lösch- und rauhes Packpapier, ungefärbt."

Rauhes Packpapier, auch in der Masse gefärbt, vertragsmäßig . . . . 1 fl. 20 kr.

Die vertragsmäßigen Nachweisungsposten zu den folgenden beiden Unterabtheilungen dieser Nummer sind entfallen.

Nr. 187 ist folgendermaßen in der Einfuhr wie Ausfuhr nachzuweisen:

Packpapier, geglättet oder gefärbt . . . 3 fl.
" auf einer Seite geglättet, auch in der Masse gefärbt, vertragsmäßig . . . . 2 fl.
" lackirt oder getheert . . . . 3 fl.

XXXII. Leder ꝛc.

Zu Nr. 214 ist folgende vertragsmäßige Nachweisungspost aufzunehmen:

Sohlleder aus Venetien ꝛc., als Grenzbegünstigung . . . . 8 fl.

Die vertragsmäßige Nachweisungspost in Nr. 219 ist entfallen.

XXXIV. Holz- und Beinwaren.

In Nr. 222 a 223 b und c und 229 a sind die vertragsmäßigen Nachweisungsposten entfallen.

In Nr. 222 a ist als vorletzte Nachweisungspost in der Einfuhr aufzunehmen:

Holzwolle der Nr 222 a . . . . . 1 fl. 50 kr.

Als vorletzte Nachweisungspost der ganzen Nr. 222 ist in der Einfuhr aufzunehmen:

Leere gebrauchte Petroleumfässer für Petroleumraffinerien . . . . frei.

In der Ausfuhr fallen beide neuen Posten unter „Holzwaren gemeinste".

In Nr. 230 b ist hinter „Bein und Hornknöpfe" aufzunehmen: dergl. vertragsmäßig 25 fl.

XXXVI. Steinwaren.

In Nr. 244 ist die vertragsmäßige Nachweisung der Kehlheimerplatten entfallen; die nächstfolgende vertragsmäßige Nachweisungspost lautet:

Platten aus Marmor oder Alabaster, nicht geschliffen, vertragsmäßig frei.

In Nr. 244 bis ist eine vertragsmäßige Nachweisungspost zu a entfallen, jene zu b und c lautet in beiden Fällen:

aus Marmor oder Alabaster, vertragsmäßig 1 fl. 50 kr.

In Nr. 244 ter a und b, dann 245 a sind die vertragsmäßigen Nachweisungsposten entfallen: dasselbe gilt hinsichtlich der Mühlsteine und Lithographiesteine in Nr. 246.

XXXVII. Thonwaren.

In Nr. 249 bis ist zu „Dachfalzziegel" folgende vertragsmäßige Nachweisungspost aufzunehmen:

aus Venetien als Grenzbegünstigung, vertragsmäßig frei.

Die vertragsmäßigen Nachweisungsposten zu Nr. 250 in 253 sind entfallen.

Zu Nr. 254 ist folgende vertragsmäßige Nachweisungspost aufzunehmen:

Töpfergeschirr aus Venetien, als Grenzbegünstigung . . . . 50 kr.

XXXIX. Unedle Metalle.

Die vertragsmäßigen Nachweisungsposten in Nr. 273 sind entfallen.

XLI. Fahrzeuge.

In Nr. 289 ist als dritte Nachweisungspost in der Einfuhr und Ausfuhr aufzunehmenden, Velocipedes . . . . per Stück 25 fl.

XLIII. Instrumente rc.

In Nr. 300 a) sind die vertragsmäßigen Nachweisungsposten entfallen.

In Nr. 307 lautet die vertragsmäßige Nachweisungspost:

Waaren aus echten oder unechten Corallen, Gold- und Silberfiligranarbeiten, Gegenstände aus Lava mit edlen Metallen montirt, vertragsmäßig 200 fl.

In Nr. 313 ist hinter dem ersten Absatze folgende vertragsmäßige Nachweisungspost aufzunehmen:

Glas- und Emailconterien der Nr. 313 aus Venetien, als Grenzbegünstigung 12 fl.

In Nr. 316 sind die vertragsmäßiger Nachweisungsposten entfallen.

XLV. Chemische Hilfsstoffe.

In Nr. 319 a ist als zweite Nachweisungspost in der Einfuhr aufzunehmen:

Duplicatsalz dieser Nummer für landwirtschaftliche Düngungszwecke — frei.

In der Ausfuhr erfolgt die Nachweisung cumulirt mit „Dungsalze".

In Nr. 321 a) ist das schwefelsaure und zweifach schwefelsaure Kali nachzuweisen wie folgt:

in der Einfuhr.	in der Ausfuhr.
Kali, schwefelsaures (Duplicatsalz) dieser Nummer für landwirtschaftliche Düngungszwecke . . . . . 80 kr.	Alle drei Posten cumulirt.
Kali, schwefelsaures (Duplicatsalz) dieser Nummer für andere Verwendung . . . . 80 kr.	
Kali, zweifachschwefelsaures . 80 kr.	

In Nr. 322 hat die Nachweisungspost über Carbolsäure, rohe, in der Einfuhr wie Ausfuhr zu lauten:

Carbolsäure, rohe, Kreosot aus Steinkohlentheer und Kreosotöl, roh, 1 fl. 50 kr.

In Nr. 323 tritt zu „raffinirter Borax" die vertragsmäßige Nachweisungspost:

vertragsmäßig 2 fl. 50 kr.

In Nr. 324 ist die vertragsmäßige Nachweisungspost zu Bleiweiß entfallen.

XLVI. Chemische Producte.

In Nr. 326 sind die vertragsmäßigen Nachweisungsposten entfallen.

In Nr. 329 lautet die erste Nachweisungspost in der Einfuhr wie Ausfuhr:

Carbolsäure, reine, feste und flüssige, Kreosot aus Steinkohlentheer und Kreosotöl, gereinigt, 10 fl.

XLVII. Kerzen und Seifen.

Die vertragsmäßige Nachweisungspost am Schlusse der Nr. 340 lautet:

Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, vertragsmäßig 12 fl.

XLVIII. Zündwaren.

Die vertragsmäßige Nachweisungspost für Zündhölzchen ist entfallen.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. September 1888,

betreffend den Beitritt Italiens zur internationalen Convention vom 3. November 1881, betreffend die Reblaus.[1])

§. 1. Da laut Mittheilung des schweizerischen Bundesrathes die Regierung des Königreiches Italien den Beitritt Italiens zur internationalen Convention vom 3. November 1881, betreffend die Reblaus R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882, erklärt hat, tritt der die Einfuhr aus Italien betreffende §. 5 der Verordnung vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, außer Wirksamkeit und sind die aus Italien kommenden Sendungen nach jenen Bestimmungen zu behandeln, welche in derselben Verordnung für Sendungen aus Vertragsstaaten enthalten sind.

§. 2. Bis zum Zustandekommen der in den Artikeln 4 und 5 der Convention erwähnten Übereinkunft können in Betreff der Einfuhr nachstehender Gegenstände aus Italien im Grenzverkehr, und zwar:

Tafeltrauben, Weinlesetrauben, Trester, animalischer und vegetabilischer Dünger, Düngererde (Compost), gebrauchte Spaliere und Pfähle, Pflanzen, Sträucher und anderer Gewächse aus Pflanzschulen, Gärten und Gewächshäusern — die politischen Landesbehörden in Triest, Klagenfurt und Innsbruck im Einvernehmen mit den betreffenden Finanzlandesbehörden und nach Anhörung der Landwirtschaftsgesellschaften, beziehungsweise der Section Trient des Landesculturrathes in Tirol die im Interesse des Grenzverkehres nöthigen Verfügungen, beziehungsweise Abweichungen von den Bestimmungen der Convention und der Verordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107) unter angemessenen Vorsichten gegen Missbräuche auf so lange treffen, als die italienischen Grenzbezirke und ihre nächste Umgebung von der Reblaus frei sind.

---

[1]) Enthalten in dem am 25. September 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 149.

Verständigung der Finanzorgane von der ertheilten Bewilligung zum Bezuge von Brantwein, welcher zur abgabefreien Verwendung bestimmt ist.

Z. 34081.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird die Finanzbehörde erster Instanz verpflichtet, von jeder Bewilligung, welche sie auf Grund des Abschnittes I, Punkt 1 des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein ertheilt (V. B. Nr. 33 ex 1888), sowie von jeder kraft Punkt 4 lit. d desselben Abschnittes dieses Regulativs allenfalls eintretenden nachträglichen Änderung der Bezugsquelle oder der Brantweinmenge, welche aus der angezeigten Bezugsquelle weggebracht werden soll, das Finanzorgan, welches mit der Überwachung der Bezugsquelle, d. i. der Brantweinerzeugungsstätte oder des mit einer Raffinerie örtlich verbundenen Freilagers, aus welcher, beziehungsweise aus welchem der Brantwein zur abgabefreien Verwendung bezogen werden soll, betraut ist, sofort zu verständigen, und zwar unmittelbar zu verständigen, wenn der Standort dieses Überwachungsorganes in demselben — im Reichsrathe vertretenen Kronlande — sich befindet, in welchem sie (die bewilligende Finanzbehörde) ihren Sitz hat; in anderen Fällen aber die betreffende k. k. Finanzlandesbehörde oder königlich ungarische Finanzdirection oder die Landesregierung in Sarajevo, je nachdem der Standort des Überwachungsorganes in einem anderen im Reichsrathe vertretenen Kronlande oder in einem Lande der ungarischen Krone oder in Bosnien und Hercegovina sich befindet, um die Vermittlung der Verständigung anzugehen.

Diesen Behörden obliegt es selbstverständlich, einem solchen Ansinnen unverweilt zu entsprechen.

Die Überwachungsorgane haben die ihnen zukommenden Verständigungen solcher Art dem Anmeldungsregister (§. 24 der Vollzugsverordnung) mit Berufung auf die Posten, unter welchen auf Grund derselben die Wegbringung von Brantwein zur abgabefreien Verwendung stattfindet, als Beleg beizuschließen.

Wien, am 6. October 1888.

Errichtung einer Expositur des k. k. Nebenzollamtes Bełzec am Bahnhofe zu Bełzec.

Z. 31904.

Am Eisenbahnhofe zu Bełzec wird vom 15. October 1888 an, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, eine Expositur des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Bełzec errichtet.

Dieselbe wird zur Anwendung des Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre nach Vorschrift vom 18. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 175) bei den in dieser Grenzstation aus Russland einlangenden Durchfuhrssendungen, welche das Zollgebiet im ununterbrochenen Eisenbahntransporte durchziehen, ermächtigt.

Wien, am 27. September 1888.

Gebürenbehandlung des beweglichen Nachlassvermögens der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern verstorbenen Angehörigen des Kantons St. Gallen.

Z. 33761.

Das bewegliche Nachlassvermögen der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern verstorbenen Angehörigen des Kantons St. Gallen ist im Sinne des Erlasses vom 8. April 1854, R. G. Bl. Nr. 84, gebürenfrei zu behandeln.

Wien, am 6. October 1888.

Anhang.

Allgemeines.

— (Berichtigung.) In der im R. G. Bl. Nr. 111, V. Bl. Nr. 26 enthaltenen Anlage A des Erlasses des Finanzministeriums vom 9. Juli 1888 zur Vollziehung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend die Zuckerbesteuerung, sind im Punkte I, Absatz 4, die Namen der Grenzzollämter Rajevoselo, Zupanje, Samac, Brod, Alt-Gradiska, Kostajnica und Zavalje zu streichen, ferner hat im Punkte II Z. 5, Absatz 5, derselben Anlage nach dem Worte „Versendungsamte" der Passus: „unter den für Würfelzucker in Kisten vorgeschriebenen Modalitäten (IX, Z. 3, lit. d dieser Bestimmungen)" ganz zu entfallen.

Im Punkte IX, Z. 3, ist die Bezeichnung lit. a zu streichen. (Z. 34168, dd. 8. October 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. September 1888 dem mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Hilfsämteroberdirector des Finanzministeriums, Stanislaus von Abrahamsberg, aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen hingebenden Dienstleistung, den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4421-F. M. dd. 21. September 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. October 1888 dem Zoll-Oberamtscontrolor des Wiener Hauptzollamtes Wilhelm Fiala in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Zolloberamts-Vicedirectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 34050 dd. 4. October 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1888 dem Hilfsämterdirectionsadjuncten im Finanzministerium Johann Holzhacker, anläſslich der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand, den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4583-F. M. dd. 5. October 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September 1888 dem pensionirten Amtsdiener Michael Dingl in Salzburg in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 33017, dd. 2. October 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzsecretär Anton Götzl wurde zum Finanzrathe, der Finanzobercommissär Arthur Hammer zum Finanzsecretär und der Finanzcommissär Victorin Strnad, zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Wien ernannt. (Z. 32006, dd. 27. September 1888.)

Der Hilfsämterdirector Josef Weidner wurde zum Hilfsämter-Oberdirector beim Finanzministerium und die beiden Hilfsämterdirectionsadjuncten Wilhelm Dierkes und Franz Kaiser wurden zu Hilfsämterdirectoren daselbst ernannt. (Z. 4448-F. M. dd. 25. September 1888.)

Bei dem k. k. Hauptzollamte in Wien wurden ernannt: Zu Zolloberamts-Vicedirectoren die Zolloberamtscontrolore Armand von Kuciejewski und Friedrich Schramek, dann zum Zolloberamtscontrolor der Zolloberamtsofficial Josef Freyinger. (Z. 18845, dd. 25. September 1888.)

Der Zolloberamtsofficial Ignaz Mauermann wurde zum Zoll-Oberamtsverwalter für das Hauptzollamt Reichenberg und der Zollobercontrolor Franz Masopust zum Zoll-Oberamtsverwalter für das Hauptzollamt Bodenbach-Tetschen ernannt. (Z. 32858, dd. 5. October 1888.)

Der Salz-Oberamtscontrolor in Capodistria, Josef Sparovitz, wurde zum Salz-Oberamtsverwalter in Pirano ernannt. (Z. 22369, dd. 5. October 1888.)

Der Controlor der Finanzlandescasse in Linz, Anton Spatny, wurde zum Director und der Cassier derselben Kassa Gabriel Prieth zum Controlor bei dieser Kassa ernannt. (Z. 31730, dd. 26. September 1888.)

Der Hilfsämter-Directionsadjunct August Böhm wurde zum Hilfsämterdirector bei der k. k. Finanzlandesdirection in Wien ernannt. (Z. 32007 dd. 2. October 1888.)

Der Zeug- und Materialzuseher Ruppert Birnbacher wurde zum Kassacontrolor im Status der alpinen Salinenverwaltungen mit dem Dienstorte Hallein ernannt. (Z. 31360 dd. 26. September 1888.)

Im Kanzleistatus des Finanzministeriums wurden die Kanzleiofficiale Josef Kolazy, Albin Visini, Karl Adelhardt und Ferdinand Lott zu Hilfsämter-Directionsadjuncten und die Kanzlisten August Lukas, Julius Kupka, Alfred Voigt, Karl Wolf, Josef Lubowicz und Karl Bris zu Kanzleiofficialen ernannt (Z. 4680-F. M. dd. 5. October 1888.)

Der Oberlieutnant Karl Poeckh der schweren Batterie-Division Nr. 3 wurde zum provisorischen Assistenten der Staatsschuldenkassa ernannt. (Z. 33621, dd. 29. September 1888.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 42. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Freitag, 19. October.**

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Monatliche Nachweisung der mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification, beziehungsweise auch Abgaberückvergütung über die Zollinie in's Ausland ausgeführten Alkoholmengen, dann Änderung in der Einrichtung der monatlichen Brantweinsteuerausweise.

Z. 35080.

Um die monatlich mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification, beziehungsweise Abgaberückvergütung über die Zollinie ausgeführten Alkoholmengen und die hiefür angewiesenen Bonifications- beziehungsweise Abgaberückvergütungsbeträge in verläßlicher Weise zu erfahren, wird im Einvernehmen mit dem königlichen ungarischen Finanzministerium angeordnet, dass alle Grenz- und Innerlandszollämter, welche zur Austrittsbehandlung von mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification, beziehungsweise Abgaberückvergütung abgefertigtem Brantwein ermächtigt sind, vom 1. September 1888 angefangen, monatlich eine Nachweisung nach dem angeschlossenen Formulare I (Formulare I.) zu verfassen, und bis spätestens 10. des auf den Nachweisungsmonat folgenden Monates unmittelbar an das Fachrechnungs-Departement III für Zoll und Verzehrungssteuer des Finanzministeriums einzusenden, eventuell die Fehlanzeige zu erstatten haben.

In die Nachweisung sind alle jene Alkoholmengen aufzunehmen, welche mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification, eventuell auch Abgaberückvergütung im Laufe des Nachweisungsmonates thatsächlich über die Zollinie ausgetreten sind; dabei ist keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Anweisung der Ausfuhrbonification respective Abgaberückvergütung bereits erfolgt ist, oder beispielsweise wegen eines Anstandes erst nachträglich veranlasst werden wird, doch muss letzterer Umstand anmerkungsweise ersichtlich gemacht werden.

Findet die Austrittsbeamtshandlung der Brantweinsendung bei einem Innerlandszollamte statt, so hat das zur Bestätigung des wirklichen Austrittes berufene Grenzzollamt dem Innerlandszollamte, bei welchem die Austrittsbehandlung erfolgt ist, diese Bestätigung sogleich, nachdem die Sendung über die Zollinie ausgetreten ist, zu übersenden.

Weiter werden mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, betreffend die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung eingetretenen Änderungen anstatt des bisher vorgezeichneten Formulares der monatlichen Brantweinsteuerausweise die angehängten Formularien II und III vorgeschrieben. (Formulare II und III.)

Bezüglich der jährlichen statistischen Nachweisungen wird die Weisung nachfolgen.

Wien, am 14. October 1888.

Kronland: ______

Ad Z. 35080 ex 18888.

Zollamt: ______

Nachweisung I

der mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification, beziehungsweise Abgaberückvergütung im Monate . . . . 188 . über die Zollinie ausgeführten Alkoholmengen und der hiefür entfallenden, respective angewiesenen Ausfuhrbonifications- und Abgabe-restitutionsbeträge.

Fort-laufende Post-Nr.	Einnahmeregister		Menge des ausgeführten		Tag des wirklich erfolgten Austrittes	Enthaltende Bonification				Angewiesener Betrag der Bonification		Betrag der entfallenden und angewiesenen Abgabe-restitution		Anmerkung
	Post	Datum	Liqueur in Litern	Brantweines in Hektolitergraden (Litern) Alkohol		nach dem Satze zu 5 kr. per Liter Alkohol		nach dem Satze zu $1^3/_4$ kr. per Liter Liqueur						
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Ad 35080.

Nachweisung II

über die

im Monate . . . . . zur Anmeldung, beziehungsweise Versteuerung gelangten Alkoholmengen, die entrichtete Presshefenabgabe und die zur Auszahlung angeweisenen Bonificationen.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1888	Angemeldete, beziehungsweise zur Versteuerung vorgeschriebene **Hektolitergrade Alkohol** (Anmeldungsregister lit. A, B und C der Belehrung)			
	Im Monate................		Somit im Monate....188.	
	188.	188.	mehr	weniger
I. Consumabgabe:				
a) In Branntweinbrennereien				
b) in als Freilager erklärten Raffinerien				
c) in Freilagern				
II. Productionsabgabe:				
1. Im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (Anmeldungsregister lit. A der Belehrung) bei Verarbeitung:				
a) von mehligen Stoffen (§. 32, Z. 1 des Gesetzes)				
b) von Obst, Trebern, Beerenfrüchten, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w. (§. 32, Z. 5 des Gesetzes)				
2. Im Wege der Abfindung bei Verarbeitung von:				
a) mehligen Stoffen (§. 34, Z. 2 des Gesetzes) .				
b) Bierbrauabfälle (§. 34, Z. 3 des Gesetzes) ..				
c) anderen Stoffen (§. 34, Z. 1 des Gesetzes) ..				
3. Nach den Anzeigen eines Controlmessapparates (Anmeldungsregister lit. B der Belehrung)				
III. Im Gegenstandsmonate zur Auszahlung angewiesene Bonification:				
für landwirtschaftliche Brennereien §. 7 des Gesetzes) ....fl.....kr.				
IV. Presshefenverbrauchsabgabe				
und zwar:				
a) bei der Consumabgabe ... .fl.....kr.				
b) bei der Productionsabgabe . ....fl.....kr.				
Anmerkung. Die unter dem Bande der Nachsteuer in eine Brennerei, in eine als Freilager erklärte Raffinerie oder in ein Freilager eingelagerten Alkoholmengen sind, je nachdem deren Wegbringung gegen Entrichtung der Nachsteuer oder ohne Entrichtung derselben zur Ausfuhr über die Zollinie, beziehungsweise zur abgabefreien Verwendung erfolgt, unter Punkt I analog den der Consumabgabe unterliegenden Branntweinmengen, jedoch abgesondert von diesen nachzuweisen. Handelt es sich dagegen um Branntwein, für welchen bei der Vorrathsanmeldung eine Nachsteuerzufristung oder eine Creditirung (Liqueurfabrikanten) zugestanden wurde, so sind die im Gegenstandsmonate zur Einzahlung gelangten Beträge in der Anmerkungscolonne besonders nachzuweisen.				

Eingebrachte Mengen (Muster a, zur Anlage D)									Anmerkung
zum Satze von 35 kr.				zum Satze von 45 kr.					
aus einer Brennerei oder einem Freilager für Branntwein der			Zusammen	aus einer Brennerei oder einem Freilager für Branntwein der			Zusammen		
im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Länder der ungarischen Krone	Länder Bosnien und Hercegovina		im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Länder der ungarischen Krone	Länder Bosnien und Hercegovina			
Hektolitergrade (Liter) reinen Alkohol									

Auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1888	Hinweggebrachte Mengen						
	nach dem Satze der Consumabgabe von 35 kr.						
		ohne Entrichtung der Consumabgabe					
		in ein Freilager für Branntwein der					
	gegen Entrichtung der Consumabgabe	im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Länder der ungarischen Krone	Länder Bosnien und Hercegovina	zur Ausfuhr über die Zolllinie	zu anderweitiger abgabefreier Verwendung	Zusammen
	abgefertigte Hektolitergrade						
I. Consumabgabe:							
a) In Branntweinbrennereien							
b in als Freilager erklärten Raffinerien							
c) in Freilagern							
II. Productionsabgabe:							
1. Im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (Anmeldungsregister lit. A der Belehrung) bei Verarbeitung:							
a) von mehligen Stoffen (§. 32, Z. 1 des Gesetzes)							
b) von Obst, Trebern, Beerenfrüchten, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w. (§. 32, Z. 5, des Gesetzes)							
2. Im Wege der Abfindung bei Verarbeitung von:							
a) mehligen Stoffen (§. 34, Z. 2 des Gesetzes) .							
b) Bierbrauabfälle (§. 34, Z. 3 des Gesetzes) . .							
c) anderen Stoffen (§. 34, Z. 1 des Gesetzes) . .							
3. Nach den Anzeigen eines Controlmessapparates (Anmeldungsregister lit. B der Belehrung)							
III. Im Gegenstandsmonate zur Auszahlung angewiesene Bonificationen:							
für landwirtschaftliche Brennereien §. 7 des Gesetzes . . . . fl. . . . . kr.							
IV. Presshefenverbrauchsabgabe							
und zwar:							
a) bei der Consumabgabe . . . . fl. . . . kr.							
b) bei der Productionsabgabe . . . . . fl. . . . kr.							
Anmerkung. Die unter dem Bande der Nachsteuer in eine Brennerei, in eine als Freilager erklärte Raffinerie oder in ein Freilager eingelagerten Alkoholmengen sind, je nachdem deren Wegbringung gegen Entrichtung der Nachsteuer oder ohne Entrichtung derselben zur Ausfuhr über die Zolllinie, beziehungsweise zur abgabefreien Verwendung erfolgt, unter Punkt I analog den der Consumabgabe unterliegenden Branntweinmengen, jedoch abgesondert von diesen, nachzuweisen. Handelt es sich dagegen um Branntwein, für welchen bei der Vorrathsanmeldung eine Nachsteuerzufristung oder eine Creditirung (Liqueurfabrikanten) zugestanden wurde, so sind die im Gegenstandsmonate zur Einzahlung gelangten Beträge in der Anmerkungscolonne besonders nachzuweisen.							

(Muster 14 der Vollzugsvorschrift)							
nach dem Satze der Consumabgabe von 45 kr.							Anmerkung
gegen Entrichtung der Consumabgabe	ohne Entrichtung der Consumabgabe					Zusammen	
	in ein Freilager für Branntwein in den			zur Ausfuhr über die Zolllinie	zu anderweitiger abgabefreier Verwendung		
	im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	Ländern der ungarischen Krone	Ländern Bosnien und Hercegovina				
(Liter) reinen Alkohols							

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1888	Betrag der			
	Consumabgabe zum Satze von (Muster 25 der Vollzugsvorschrift)			
	35 kr.		45 kr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Consumabgabe:				
a) In Brantweinbrennereien				
b) in als Freilager erklärten Raffinerien				
c) in Freilagern				
II. Productionsabgabe:				
1. Im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (Anmeldungsregister lit. A der Belehrung) bei Verarbeitung:				
a) von mehligen Stoffen (§. 32, Z. 1 des Gesetzes)				
b) von Obst, Trebern, Beerenfrüchten, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w. (§. 32, Z. 5 des Gesetzes)				
2. Im Wege der Abfindung bei Verarbeitung von:				
a) mehligen Stoffen (§. 34, Z. 2 des Gesetzes) .				
b) Bierbrauabfällen (§. 34, Z. 3 des Gesetzes) . .				
c) anderen Stoffen (§. 34, Z. 1 des Gesetzes) . .				
3. Nach den Anzeigen eines Controlmessapparates (Anmeldungsregister lit. B der Belehrung)				
III. Im Gegenstandsmonate zur Auszahlung angewiesene Bonificationen:				
für landwirtschaftliche Brennereien §. 7 des Gesetzes . . . . fl. . . . . kr.				
IV. Presshefenverbrauchsabgabe				
und zwar:				
a) bei der Consumabgabe . . . . fl. . . . . kr.				
b) bei der Productionsabgabe . . . . . fl. . . . . kr.				

Anmerkung. Die unter dem Bande der Nachsteuer, in eine Brennerei, in eine als Freilager erklärte Raffinerie oder in ein Freilager eingelagerten Alkoholmengen sind, je nachdem deren Wegbringung gegen Entrichtung der Nachsteuer oder ohne Entrichtung derselben zur Ausfuhr über die Zolllinie, beziehungsweise zur abgabefreien Verwendung erfolgt, unter Punkt I analog den der Consumabgabe unterliegenden Branntweinmengen, jedoch abgesondert von diesen, nachzuweisen.

Handelt es sich dagegen um Branntwein, für welchen bei der Vorrathsanmeldung eine Nachsteuerzufristung oder eine Creditirung (Liquerfabrikanten) zugestanden wurde, so sind die im Gegenstandsmonate zur Einzahlung gelangten Beträge in der Anmerkungscolonne besonders nachzuweisen.

entrichteten		
Productionsabgabe (35 kr.) (Anmeldungsregister A und B der Belehrung)		Anmerkung
fl.	kr.	

Ad 35080 ex 1888.

Nachweisung III

über den

zur abgabefreien Verwendung bestimmten Alkohol im Monate . . . .

Bezogene Menge			Zur Denaturirung gelangte Menge	Ohne Denaturirung zu heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendete Menge	
Aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	aus den Ländern der ungarischen Krone	aus Bosnien und Hercegovina		a) gegen Verrechnung	b) nach der Pauschalirung
Hektolitergrade Alkohol					

Verwendetes Denaturirungsmittel									Anmerkung
allgemeines		besonderes				Betrag der entrichteten Controlgebür			
Menge in		Gattung	Menge		Zweck der gewerblichen Verwendung				
Kilogramm	Liter		Kilogramm	Liter		fl.	kr.		

Anhang

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Die Steueramtscontrolore Roman Weidner und Alois Trawniček zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse, die Steueramtsadjuncten Johann Frömmel, Karl Kneifel, Ernst Himmel, Hugo Toman und Josef Halla zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse, — die Steueramtspraktikanten Johann Roháček, Rudolf Pauz, Leopold Nagel, August Mayer, Wilhelm Nevrla, Josef Nawrátil, dann die certificirten Rechnungsunterofficiere I. Classe Laurenz Lang und Franz Pawlik zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse; ferner der Kassaofficial Raimund Sluka zum Kassier in der IX. Rangsclasse, der Kassaassistent Franz Röhrich zum Kassaofficial in der X. Rangsclasse und der Zollamtspraktikant Victor Jahelka zum Kassaassistenten in der XI. Rangsclasse bei der mährischen Finanzlandeskassa, endlich der Zolloberamtsofficial Adolf Reiser zum Zollobercontrolor in der IX. Rangsclasse, der Zollamtsofficial Camillo Palleta zum Zolloberamtsofficial in der IX. Rangsclasse, der Zollamtsassistent Franz Pilat zum Zollamtsofficial in der X. Rangsclasse und der Zollamtspraktikant Clemens Rost zum Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse.

Graz: Der Rechnungsofficial Karl Merl zum Rechnungsrevidenten in der IX., der Rechnungsassistent Friedrich Riesch zum Rechnungsofficial in der X. und der Rechnungspraktikant Georg Wurster zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. — Die Finanz-Conceptspraktikanten Dr. Julius Weis Ritter von Ostborn und Dr. Maximilian Vogl zu provisorischen Finanzconcipisten für den directen Steuerdienst bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Steiermark.

Innsbruck: Die Steueramtscontrolore Johann Marzani, Roman Bari, Rudolf Pfund, Friedrich Naier, Josef Straßer, Georg Egger, Anton Regali, Sebastian Hecher, Julius Nemmig, Nikolaus Rothmüller, Karl Pichler, Hermann Höllwarth, Philipp Gläzle, Cirill Neßler, Alois Haid, Josef Waldner, Johann Miori, Benjamin Romani, Bartlmä Ruepp, Karl Praxmarer, Ferdinand Sacher und Leonhard Veiter zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse und die Steueramtsadjuncten Franz Pavesi, Heinrich Postranczky, Franz Egger, Engelbert Kolb, Karl Sembianti, Franz Alessandrini, Joseph Engelbrecht, Josef Tabarelli, Alois Kögler, Peter Lačina, Wilhelm Lippert, Karl Grezler, Josef Hellrigel, Wilhelm Glaser, Peter Galvagni, Friedrich Pegger, Robert Aigner, Ludwig Toldt, Hans Mendl, Alois v. Tabarelli, Ferdinand Hofstätter und Karl Klement zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse.

Lemberg: Der Aushilfsreferent der Finanzprocuratur in Lemberg Alexander Balko zum Concipisten dieser Finanzprocuratur in der X. Rangsclasse.

Linz: Die Kassaofficiale Josef Dillmann und Julius Kestler zu Kassieren in der IX. Rangsclasse, die Assistenten Georg Moser und Georg Voith zu Officialen in der X. Rangsclasse, ferner der Steueramtsadjunct Otto Paßy und der Finanzrechnungspraktikant Karl Lorenz zu Assistenten in der XI. Rangsclasse bei der Finanzlandeskasse in Linz.

Prag: Der Concipist J. U. Dr. Johann Ott zum Adjuncten IX. Rangsclasse und der Concipient J. U. Dr. Leo Derblich zum Concipisten X. Rangsclasse bei der Finanzprocuratur. — Der Kanzlist Herrmann Churfürst zum Kanzleiofficial X. Rangsclasse.

Salzburg: Der Zolleinnehmer Franz Prossinger zum Zollamtsassistenten und der zugetheilte Finanzwachrespicient Anton Siegl zum Zolleinnehmer.

Wien: Im Stande des Rechnungsdepartements der leitenden Finanzbehörden: zum definitiven Rechnungsofficial der X. Rangsclasse der Rechnungsassistent Josef Preß. Im Stande der Rechnungsdepartements der Wiener Steueradministration: zum definitiven Rechnungsassistenten der XI. Rangsclasse der provisorische Rechnungsassistent Johann Diedek. — Der Finanzconcipist Dr. Max Beik zum Finanzcommissär der IX. Rangsclasse und der Conceptspraktikant Arthur Sandig zum Finanzconcipisten der X. Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 43. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, 24. October.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. October 1888,

womit für November 1888 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Z. 4891-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), wird im Vernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat November 1888 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen, statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 20½ Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 20. October 1888.

Bewilligung eines Freilagers für Zucker und Branntwein.

Z. 34881.

Unter Hinweisung auf §. 27 der Vollzugsvorschrift zum Zuckersteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 111, V. Bl. Nr. 26 ex 1888) und auf §. 27 der Vollzugsvorschrift zum Branntweinsteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 133, V. Bl. Nr. 33 ex 1888) wird bekannt gegeben, dass die der Gemeinde und der Handels- und Gewerbekammer in Triest ertheilte Concession zum Betriebe eines öffentlichen Lagerhauses im neuen Triester Hafen auf die Einlagerung von Zucker und Branntwein, auf welchem die Consumabgabe noch haftet, — ausgedehnt wurde.

Wien, am 12. October 1888.

Gestattung der Übertragung des unter dem Bande der Nachsteuer eingelagerten Branntweines in eine als Freilager erklärte Branntweinraffinerie.[1])

Z. 35662.

In theilweiser Abänderung des Punktes 4 des Branntwein-Nachsteuer-Regulativs (Anlage G der Branntweinsteuer-Vollzugsvorschrift vom 10. August 1888 (R. G. Bl. Nr. 133, V. Bl. Nr. 33) wird im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium gestattet, dass der unter dem Bande der Nachsteuer in ein Freilager für Branntwein eingelagerte Branntwein unter diesem Steuerbande in eine als Freilager erklärte Branntweinraffinerie übertragen werden darf.

Um diese Gestattung ist bei der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz schriftlich anzusuchen, [welche auch die mit der Überwachung der betreffenden Branntweinraffinerien betrauten Finanzorgane von der bezüglichen Bewilligung zu verständigen hat.

Die unter dem Bande der Nachsteuer erfolgende Hinwegbringung in eine als Freilager erklärte Branntweinraffinerie ist in der ämtlichen Aufschreibung (Muster b der Anlage G) in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machen.]

Wien, am 17. October 1888.

---

[1]) Enthalten in dem am 24. October 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 158.

Der in [ ] stehende Schluss ist im R. G. Bl. nicht enthalten.

Anhang.

Allgemeines.

— (Festsetzung des Postrittgeldes für die Zeit vom 1. October 1888 bis 31. März 1889.) Das k. k. Handelsministerium hat mit Verordnung vom 21. September 1888, Z. 30449, das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter vom 1. October 1888 an, in den nachstehend benannten Kronländern, wie folgt, festgesetzt:

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Aerarial-Ritte	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Oesterreich unter der Enns		1	7	—	89
Oesterreich ob der Enns		1	—	—	83
Salzburg		1	13	—	94
Steiermark	a) für die 1. Gruppe	1	14	—	95
	b) „ „ 2. „	1	9	—	91
	c) „ „ 3. „	1	4	—	87
Kärnten		1	10	—	92
Böhmen	a) für die 2., 6., 7. und 13. Gruppe	—	96	—	80
	b) „ „ 1., 3., 4., und 11. Gruppe	—	98	—	82
	c) „ „ 5., 8., 9., 10. und 12. Gruppe	1	6	—	88
Mähren und Schlesien		1	4	—	87
Tirol und Vorarlberg		1 *)	30	1	8
Küstenland		1	12	—	93
Krain		1	9	—	91
Galizien	a) für die 10. und 15. Gruppe	1	1	—	84
	b) „ „ 4., 7. und 9. Gruppe	—	98	—	82
	c) „ „ 14. Gruppe	—	95	—	79
	d) „ „ 3., 5., 12. und 13. Gruppe	—	90	—	75
	e) „ „ 1., 2., 6., 8., 11., 16. und 17. Gruppe	—	88	—	73
Bukowina		—	86	—	72

Die Gebür für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, die Gebür für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des auf die betreffende Distanz für ein Pferd entfallenden Rittgeldes.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert. (Z. 33784, dd. 5. October 1888.)

*) Nur für Separat-Eilfahrten giltig und bei Extraposten nur für jene Strecken anwendbar, auf welchen die Extraposten von der Poststation Landeck befördert werden, während für alle anderen Extraposten bis auf Weiteres das für „Aerarial-Ritte" per Pferd und Myriameter festgesetzte Rittgeld einzuheben und zu verrechnen ist.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Entrichtung von Dienstverleihungsgebüren.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird gestattet, dass der „Mießthaler Wirtschaftsverein“, registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, die nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 für die Wahl des Vorstandes, für die Beschlüsse über die Entlohnung der anderen Vereinsfunctionäre, für die Bestellung der Beamten und Diener entfallenden Gebüren unmittelbar entrichte. (Z. 29576, dd. 14. Oct. 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. October 1888 dem Hauptcassier des Hauptmünzamtes Friedrich Schneider in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 34757, dd. 11. October 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. October 1888 dem Hilfsämterdirector der Finanzlandesdirection in Brünn, Karl Korschann, anläßlich der angesuchten Versetzung desselben in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 34758 dd. 15. Oct. 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. October 1888 dem Amtsdiener des Tabak- und Stempel-Hauptmagazins in Lemberg, Josef Kamiński, anläslich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 35213, dd. 18. October 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Archivar des Lottoamtes in Lemberg, Ferdinand Wysocki, wurde zum Amtsverwalter und Kassier dieses Lottoamtes, und der Controlor desselben Lottoamtes, Alois von Jurkovicz, zum Amtsverwalter und Kassier der Lottoamtes in Linz ernannt. (Z. 32508 dd. 5. October 1888.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Der Rechnungsofficial Johann Sollog zum Rechnungsrevidenten; der Rechnungsassistent Anton Janowicz zum Rechnungsofficial; der Rechnungspraktikant Julian Stengacz zum Rechnungsassistenten im Status des Rechnungsdepartements der Bukowiner Finanzdirection. — Der Zollamtscontrolor Franz Willer zum Zollamtsleiter; der Zollamtsofficial Karl Ritter von Gątkiewicz zum Zollamtscontrolor, die Zolleinnehmer Georg Hnidey und Josef Frank zu Zollamtsofficialen, die Zollamtspraktikanten Eugen Malikiewicz, Bronislaus Opolski und Marzel Radomyski, die zwei ersteren zu Zolleinnehmern, der letztere zum Zollamtsassistenten.

Innsbruck: Der Zollamtsleiter Gregor Neuber zum Zollverwalter in der IX. Rangsclasse, der Zollamtscontrolor Alfons Mitterhofer zum Zollamtsleiter, der Zollamtsleiter Wilfried Böckle zum Zollamtscontrolor und der Zolleinnehmer Alois Reuner zum Zollamtsleiter, alle drei in der X. Rangsclasse, dann der Zollamtspraktikant Rudolf Schletterer zum Zollamtsassistenten und der Finanzwachrespicient Josef Waldner zum Zolleinnehmer, beide der XI. Rangsclasse.

Lemberg: Die Steueramtscontrolore Ludwig Postępski, Anton Iwanski, Adam Fiderkiewicz, Boleslaus Koziołkiewicz, Julian Kulczycki, Josef Kostliwy, Wilhelm Piernikarski, Johann Fux, Karl Zawisza, Alois Kremer, Karl Bochenek, Franz Werner, Johann Stebnicki, Dominik Kilarski, Michael Młynarkiewicz zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse, ferner die Steueramtsadjuncten Karl Sporn, Michael Kocko, Karl Besztyga, Johann Faliński, Ignaz Dąbrowski, Alfred Szczęsny 2. Name Hohmann, Franz Johann 2. Name Feldszar, Kasimir Gadomski, Leopold Lochmann, Ludwig Hoeffer, Ladislaus Gilewski, Heinrich Graff, Vincenz Juszkiewicz, Josef Siokała, Anton Turczynski, Johann Zwoliński, Michael Terlecki, Roman Dietzius, Michael Jurewicz, Ladislaus Dobrzęcki, Nikolaus Zwarycz, Johann Hoszowski, Stanislaus Podwiński, Alexander Jakowczyk, Paul Halarewicz, Edmund Trojnarski, Teofil Stozek, Franz Szanek und Stanislaus

Stanczykiewicz, zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse, endlich der quiescirte Steueramtsadjunct Johann Wokcyrz, der Rechnungsunterofficier I. Classe Josef Fincenberger, der Gendarmeriewachtmeister Johann Rothaug, die Steueramtspraktikanten Heinrich Kurylowicz, Wenzel Choloniewski, Sigismund Wisiński, Wladimir Dobrowolski, Miezislaus Smaglowski, Johann Holyński, Ignaz Wąsowicz, Eugen Karpiński, Johann Solarski, Anton Zarzycki, Julian Sawczyński, Johann Radomski, Kasiel Roth, Karl Cwetka, Simon Kowalczuk, Stanislaus Habliński, Adolf Nowodworski, Theodor Kaszycki, Franz Dudek, Stanislaus Kukulka, Wladimir Chodynicki, Marian Pakosz, Michael Wojtasiewicz, Theodor Maruszczak, Isaak Schreiber, Ladislaus Kobylański, Michael Wilusz, Josef Zacharyasiewicz, Nikolaus Zolubak, Ludwig Gnädinger, Marcus Stanislaus 2. N. Zajaczkowski, Stefan Krukiewicz, Leon Scherf, Alexander Dobrański, Felix Rodkiewicz, der Lieutenant der nicht activen Landwehr Ernest Katzer, der Diurnist der Finanzlandesdirection Anton Chablo und die Calculanten des Rechnungsdepartements der Finanzlandesdirection Karl Ochyra und Karl Barth zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. — Der Steueramtsadjunct Adolf Rudkowski zum Controlor in der X. Rangsclasse bei dem Tabak und Stempelverschleißmagazine in Lemberg. — Die Steueramtspractikanten Severyn Klimkiewicz, Anton Wiczkowski und Wladimir Makarewicz zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse.

Wien: Der Steueramtscontrolor Friedrich Pickl zum Steuereinnehmer der IX. Rangsclasse und der Steueramtsadjunct Karl Steigel zum Steueramtscontrolor der X. Rangsclasse. — Der Kanzleiofficial Johann Hübl zum Hilfsämter-Directionsadjuncten der IX. Rangsclasse bei der niederösterreichischen Finanzlandesdirection und der Kanzlist Johann Stozicki zum Kanzleiofficial der X. Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden Niederösterreichs. — Der Amtsofficial Stanislaus Hauner zum Controlor der IX. Rangsclasse, der Amtsassistent Johann Schiel zum Amtsofficial der X. Rangsclasse, der Rechnungspraktikant Rudolf Ruschka und der Finanzwachoberaufseher Johann Pfandler zu Assistenten der XI. Rangsclasse, sämmtliche bei der Taxamtscasse in Wien. — Der Feuerwerker Josef Glatzl zum Steueramtsadjuncten der XI. Rangsclasse. — Der Rechnungsunterofficier Anton Mittenzwey im militär-geographischen Institute zum Kanzlisten bei den niederösterreichischen leitenden Finanzbehörden. — Der Rechnungsunterofficier I. Classe Emil Kostka zum Steueramtsadjuncten der XI. Rangsclasse.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 44. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Sonntag, 28. October.**

Allgemeines.

Errichtung je eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in den Orten Sieniawa, Żmigród, Szczerzec, Rymanów, Bircza, Wojnicz, Krościenko, Jordanów, Sokołów, Krzeszowice, Oświęcim und Tuchów in Galizien. [1])

Z. 36251.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Juli 1888 werden in den Orten Sieniawa, Żmigrod, Szczerzec, Rymanów, Bircza, Wojnicz, Krościenko, Jordanów, Sokołów, Krzeszowice, Oświęcim und Tuchów in Galizien für die Gemeinden in den gleichnamigen Gerichtsbezirken je ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt errichtet.

Jedes dieser neuen Ämter hat außer den den Steuerämtern als solchen obliegenden Agenden auch die Geschäfte des cumulativen Waisen- und Gerichtsdepositenamtes des an seinem Standorte bestehenden Gerichtes zu besorgen.

Die Amtswirksamkeit der neuen Steuer- und Gerichtsdepositenämter hat mit 1. November 1888 zu beginnen.

Aus Anlaſs der Errichtung der vorbezeichneten neuen Steuer- und Gerichtsdepositenämter werden von dem gedachten Zeitpunkte an:

1. die im Gerichtsbezirke Sieniawa gelegenen Gemeinden Adamówka, Buchowska wola, Cetula, Cieplice, Czerwona wola mit der Ortschaft Czerce, Dobcza, Dobra, Dąbrowica, Dybków, Krasne, Lezachów, Manasterz, Majdan mit den Ortschaften Bukowiec, Dobropol, Osowka, Końska ulica, — Mołodycz, Nielipkowice, Pawłowa mit der Ortschaft Krzywe, — Piskorowice, Piwoda, Radawa, Rudka, Sieniawa, Słoboda, Surmaczówka mit der Ortschaft Maczugi, — Wiązownica, Wylewa, Wola Pełkińska, Zaradawa I cz., Zaradawa II cz., Zaradawa III cz. mit der Ortschaft Bały aus dem Steueramtsbezirke Jaroslau ausgeschieden und dem Steueramte Sieniawa zugewiesen;

2. die im Gerichtsbezirke Żmigród gelegenen Gemeinden Brzezowa, Cieklin, Desznica, Dobrynia, Dulgbka, Dzielec, Folusz, Grabranina, Grab, Gorzyce, Halbór, Jaworce, Katy, Kłopotnica, Kolan, Krępna, Łysagóra, Lubienko, Łęzyny, Makowisko, Mrukowa, Mytarka, Mytarz, Nienaszów, Osiek, Ozienna, Pagórek, Pielgrzymka, Radość, Rostajne, Siedliska ad Żmigród, Skalnik, Swierchowa, Swierzowa, Swiatkowa, Swiatkówka, Samoklęski mit der Ortschaft Czekaj, Sadki, Toki, Wola Cieklińska, Wyszowadka, Zawadka ad Osiek, Żmigród, Żmigród stary, Żydowskie, aus dem Steueramtsbezirke Jasło ausgeschieden und dem Steueramte in Żmigród zugewiesen;

3. die im Gerichtsbezirke Szczerzec gelegenen Gemeinden Brodki, Chrusno stare mit der Ortschaft Chrusno nowe, Czerkasy, Dmytrze, Dobrzany mit der Ortschaft Dornfeld, Falkenstein, Glinna, Głuckowiec mit der Ortschaft Hucisko, Horbacze, Humienice,

[1]) Enthalten in dem am 28. October 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 161.

V. B. F. M.

Jastrzebków, Krasów mit den Ortschaften Miedziaki und Reichenbach, — Leśniowice, Lubiana mit den Ortschaften Lindenfeld und Lubianka, — Lany, Maliczkowice, Malinówka, Miłoszowice mit den Ortschaften Podsadki górne und Winiawa, — Mostki, Nagórzany, Nawarya, Nikonkowice, Nowosiółka, Ostrów, Piaski, Podsadki, Polana mit den Ortschaften Huta szczerzecka und Miedziaki, — Polanka, Popielany, Porszna, Pustomyśty mit der Ortschaft Wolica, Rakowiec, Sroki, Serdyca mit der Ortschaft Einsiedel, Siemianówka, Szczerzec mit den Ortschaften Rosenberg und Zagródki aus dem Steueramtsbezirke Lemberg ausgeschieden und dem Steueramte in Szczerzec zugewiesen;

4. die im Gerichtsbezirke Rymanów gelegenen Gemeinden Besko mit den Ortschaften Mymon und Poręby, — Bzianka, Balucianka, Czeremcha, Dalejowa, Deszno, Głębokie, Jaśliska, Klimkówka, Królik polski, Królik wołoski, Kamionka, Ladzin mit der Ortschaft Zmysłówka, Lipowiec, Milcza, Posada wyżna, Posada niżna, Posada jaśliska, Polany, Rymanów, Rudawka rymanowska, Rudawka jaśliska, Szklary, Sieniawa, Tarnawka, Wisłoczek, Woltuszowa, Wola niżna, Wola wyżna, Wróblik szlachecki, Wulka, Zawoje, Zawadka aus dem Steueramtsbezirke Sanok ausgeschieden und dem Steueramte in Rymonów zugewiesen;

5. die im Gerichtsbezirke Bircza gelegenen Gemeinden Bircza miasto, Bircza stara, Brzuska, Brzezawa, Dobra, Dobrzanka, Grąziowa, Hruszówka, Huta brzuska, Jamna dolina, Jamna górna, Jawornik ruski und Borownica mit den Ortschaften Jawornik dolny, Jawornik górny, Nietreba, Przysada, Rubno, Zakuty, — Jasienica sufczyńska, Jablonica ruska, Jureczkowa, Iskań, Katów, Korzeniec mit der Ortschaft Boguszówka, Krecców, Kużmina, Krajna, Leszczawka und Rosuszka, Lachawa, Leszczawa górna, Leszczawa dolna, Lipa, Lodzianka górna, Lodzianka dolna, Lomna, Malawa, Netrebka, Nowa wieś, Nowosielce kozickie, Piątkowa, Rudawka, Rozpucie, Rostoka, Sufczyn, Tarnawka, Trzcianiec mit der Ortschaft Krzywe, Trójca, Ulucz, Wola korzeniecka mit der Ortschaft Rógószówka, Wojtkowa, Wojtkówka, Zohatyn mit der Ortschaft Pracówka aus dem Steueramtsbezirke Dobromil ausgeschieden und dem Steueramte in Bircza zugewiesen;

6. die im Gerichtsbezirke Wojnicz gelegenen Gemeinden Biadoliny radłowskie, Bielcza mit der Ortschaft Warys, Bieśnik, Biskupice und Domosławice, Bogumiłowice mit der Ortschaft Kępa bogumiłowska, Borowa, Charcewice mit der Ortschaft Łukawka und Melsztyn, Dzierzaniny, Faliszowice, Jaściszowa, Filipowice, Grabno, Gwoździec, Kończyska, Łukanowice mit den Ortschaften Zawodzie, Izep, — Nakle, Luslawice mit der Ortschaft Luslawice małe, Łętowice mit der Ortschaft Dębina Łętówka, — Łopoń, Łysa góra, Milówka, Olszowa, Olszyny, Paleśnica, Piaski-Druszków, Rostoka, Rudka, Słona, Stróże, Sufczyn, Sukmanie, Wesołów mit den Ortschaften Podbrzezie und Ujazd, Więckowice mit der Ortschaft Chyby, Wielka wieś mit den Ortschaften Czechy, Podgórze, Serafinowice, — Wola stróska, Wojnicz mit den Ortschaften Zamóscie und Ratnawy, Zakluczyn landskorońśki, Zakrzów mit der Ortschaft Zakrzowice, Zdonia, Złota, Zawada landskorońska, Niedźwiedza, Ruda kameralna aus dem Steueramtsbezirke Brzesko ausgeschieden und dem Steueramte in Wojnicz zugewiesen;

7. die im Gerichtsbezirke Krościenko gelegenen Gemeinden Biała woda, Czarna woda, Czorsztyn, Dębno, Czrywald, Haluszawa, Huba, Jawórki I cz., Jaworki II cz., Kluszkowce, Krościenko, Krośnica, Maniów mit der Ortschaft Herba, Mizerna mit der Ortschaft Sigulina, Ochotnica, Sromowce niżne, Sromowce wyżne, Szczawnica wyżna i niżna, Szlachtowa, Tylka, Tylmanowa i Kłodne aus dem Steueramtsbezirke Neumarkt (Nowytary) ausgeschieden und dem Steueramte in Krościenko zugewiesen;

8. die im Gerichtsbezirke Jordanów gelegenen Gemeinden Bogdanówka, Bystra, Jordanów, Krzeczów, Łętownia, Malejowa, Naprawa, Osielec, Raba wyżna, Rabka, Sidzina, Skawa, Skomielnia biała, Skomielnia czarna, Słonne, Spytkowice, Tokarnia mit der Ortschaft Więcierza, Toporzysko, Wieprz, Wysoka, Zarytе aus dem Steueramtsbezirke Myślenice ausgeschieden und dem Steueramte in Jordanów zugewiesen;

9. die im Gerichtsbezirke Sokołów gelegenen Gemeinden Górno mit den Ortschaften Dołęga und Zabarze, — Markowizna, Mazury, Nienadówka, Ranizów mit Colonie Ranischau, Sokołów, Staniszewskie, Trzebos, Trzebuska mit der Ortschaft Kąty, Turza, Wilcza wola, Wola raniszowska, Wulka sokołowska mit der Ortschaft Rękaw, Zielonka aus dem Steueramtsbezirke Kolbuszów ausgeschieden und dem Steueramte in Sokołów zugewiesen;

10. die im Gerichtsbezirke Krzeszowice gelegenen Gemeinden Alwernia, Brodła, Brzezinka, Czerna, Czatkowice, Filipowice, Frywałd, Grojec, Krzeszowice, Lgota, Mickinia, Mirów und Podlęże, Niegoszowice mit der Ortschaft Sowiarka, Nielepice mit der Ortschaft Młynka, Nieporaz und Kazimierówka, Nowa góra, Nowojowa góra mit der Ortschaft Gwoździec, Okleśna, Ostrężnica, Paczołtowice, Pisary, Poręba, Psary, Radwanowice, Regulice, Rudawa, Rudno, Sanka, Siedlec, Tenczynek, Wola filipowska, Zalas, Zbik, Zary mit der Ortschaft Dubie aus dem Steueramtsbezirke Chrzanów ausgeschieden und dem Steueramte in Krzeszowice zugewiesen;

11. die im Gerichtsbezirke Oświęcim gelegenen Gemeinden Babice, Broszkowice, Brzeszcze, Budy und Bór, Brzezinka, Dwory I mit der Ortschaft Kruki I und II, Dwory II mit der Ortschaft Las, Grojec,

Harmense, Jawiszowice oder Jajuszowice, Lacy (ad Poremba), Manowice und Sławy manowictie, Oświęcim mit den Ortschaften Klucznikowice, Pławy cz. II, und Lazy, — Pławy I cz., Polanka wielka, Poręba wielka, Przecieszyn, Rajsko, Skidzin, Stawy stare, Wilczkowice, Włosienica, Zaborze aus dem Steueramtsamtsbezirke Biała ausgeschieden und dem Steueramte in Oświęcim zugewiesen;

12. die im Gerichtsbezirke Tuchów gelegenen Gemeinden Bistuszowa mit der Ortschaft Kielanowice górne, Brzozowa mit der Ortschaft Polichty, Buchcice, Burzyn, Chojnik, Dąbrówka tuchowska, Garbek, Golonka, Gromnik mit den Ortschaften Szydłowa und Berdychów, Jodłowka, Joniny, Karwodrza, Kielanowice dolne, Kowalowa, Lichwin mit der Ortschaft Brzezie, Lubienka, Lubaszowa, Lowczów, Meszna Opacka, Piotrkowice, Rychwałd, Ryglice, Siedliska, Siemichów, Tuchów, Uniszowa, Zabłędza, Zalasowa aus dem Steueramtsbezirke Tarnów ausgeschieden und dem Steueramte in Tuchów zugewiesen.

Wien, am 26. October 1888.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

(Berichtigung.) Im Abschnitte A, Punkt 7, Alinea 3, letzte Zeile und im Punkte 10, lit. g), Alinea 3, Zeile 4 und 5 der Verordnung vom 10. August 1888, Z. 27969 (V. Bl. Nr. 33), betreffend die Bestimmungen über die Brantweinausfuhr gegen Ausfuhrbonification, beziehungsweise auch gegen Abgaberestitution, dann in dem Nachweisungsformulare I, Rubrik 2, zur Verordnung vom 14. October 1888, Z. 35080 (V. Bl. Bl. Nr. 42), betreffend die monatliche Nachweisung der mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification, beziehungsweise auch Abgaberückvergütung über die Zollinie ins Ausland ausgeführten Alkoholmengen, soll es statt „Einnahme-Register" richtiger heißen: „Notiz-Register". (ad Z. 35080, dd. 25. October 1888.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzcommissär Dr. Hugo Hatschek wurde zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanzdirection in Troppau ernannt. (Z. 33922, dd. 19. October 1888.)

Der Finanzprocuratursadjunct Dr. Heinrich Medicus wurde zum Secretär bei der Finanzprocuratur in Triest ernannt. (Z. 28570, dd. 19. October 1888.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

№ 45. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 3. November.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Denaturirung des zur Erzeugung von Glycerinseife bestimmten Branntweines.[1])

Z. 35866.

Im Nachhange zum Absatz III, lit. B, Z. 3 des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein [Anlage E der Vollzugsvorschrift zum Branntweinsteuergesetze vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 95, V. Bl. Nr. 22)] wird im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium gestattet, dass der zur Erzeugung von Glycerinseife bestimmte Branntwein mit vollkommen wasserfreier Ricinusölseife und zwar in dem Verhältnisse von mindestens 5 Kilogramm auf 100 Liter Alkohol denaturirt werden darf.

Der zur Erzeugung der Glycerinseife bestimmte Branntwein muss einen Alkoholgehalt von mindestens 90 Graden des hunderttheiligen Alkoholometers haben und muss die zur Denaturirung bestimmte Ricinusölseife für jeden Denaturirungsact, besonders in Gegenwart der Finanzorgane frisch und zwar in folgender Weise bereitet und verwendet werden.

Auf je 100 Hektolitergrade des zu denaturirenden Branntweines werden 5 Kilogramm Ricinusöl in einem passenden Gefäße (Duplicatkessel) auf 90—100° Celsius erwärmt. Sodann wird dem genannten Öle unter Umrühren langsam $2^1/_4$—$2^1/_2$ Kilogramm Natronlauge von 38° Beaumé (gewöhnliche Seifensiederlauge) hinzugefügt.

Nach der sofort erfolgenden Verseifung wird die Masse bis auf 50—60° Celsius durch Entfernung des Kessels vom Feuer oder durch Absperren des Dampfes abgekühlt. Nach der Abkühlung wird die so gewonnene Seife mit Branntwein von mindestens 90 Grad und zwar mit mindestens 5 Liter auf die zur Denaturirung von je 100 Hektolitergraden Alkohol dienende Seifenmenge unter Umrühren versetzt, wodurch sich dieselbe leicht und klar löst.

Die so erhaltene Lösung wird sodann, solange dieselbe noch warm ist, unter Umrühren in den zu denaturirenden Branntwein gegossen.

Ricinusöl allein darf zur Denaturirung nicht verwendet werden.

Wien, am 21. October 1888.

[1]) Enthalten in dem am 1. November 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 162.

Erlass des Finanzministeriums,

betreffend die Stempelbehandlung der Eingaben, mit denen die Apotheker ihre Rechnungen über gelieferte Medicamente den k. k. Behörden zur Prüfung und Anweisung vorlegen.

Z. 22702.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Vorganges wird bekannt gegeben, dass bei dem Umstande als die Rechnungen der Apotheker über gelieferte Medicamente unter die T. P. 83 B. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 fallen, den Eingaben, womit dieselben den Behörden zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorgelegt werden, die Stempelfreiheit nach T. P. 44 lit. e nicht zukommt, sondern dieselben unter die T. P. 43 a 2 des genannten Gesetzes fallen.

Wien, am 23. October 1888.

Erklärung von Branntweinraffinerien als Freilager.

Z. 35880.

Unter Hinweisung auf §. 28 der Vollzugsvorschrift zum Branntweinsteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 133 ex 1888, V. Bl. Nr. 33 ex 1888) wird bekannt gegeben, dass die Spiritusraffinerie des Sigmund Taussig in Sechshaus bei Wien und die Spiritusraffinerie der Firma Ignaz Grauer und Max Pollak in Troppau (Schlesien) als Freilager für Branntwein erklärt wurden.

Wien, am 29. October 1888.

Anhang.

Allgemeines.

(Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums vom 8. October 1888, Z. 6440, ist in der Militär-Marschroutenkarte

im Kartenblatte O6 (Tarnopol)
Quadrat s, t—1, 2

die Entfernung

Tarnopol — Zbaraz . . . . auf 22·6 Kilometer

richtigzustellen. (Z. 35705, dd. 26. October 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. October 1888 den mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath Dr. Bartholomäus Frizzi zum Oberfinanzrathe der niederösterreichischen Finanzprocuratur allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 36670, dd. 29. October 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October 1888 dem Steuereinnehmer Johann Janeczek in Tarvis anläslich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 35216 dd. 26. October 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Steuerinspector Eduard Küttner wurde zum Steueroberinspector für den Bereich der mährischen Finanzlandesdirection ernannt. (Z. 34272, dd. 27. October 1888.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Die Rechnungsofficiale Heinrich Meloun und Karl Schurowetz zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse; der Titular-Rechnungsofficial Hubert Fleischer und der Rechnungsassistent Karl Riedl zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse, ferner der provisorische Rechnungsassistent Karl Rosatzin und der Rechnungspraktikant Johann Hohn zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. — Der Lieutenant Friedrich Machek des k. k. Infanterieregiments Nr. 81 zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse.

Innsbruck: Der Finanzconceptspraktikant Josef Abbrederis zum provisorischen Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 46. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, 14. November.

Allgemeines.

Gesetz vom 9. November 1888,

betreffend die Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten außerordentlichen Credite von 47³/₁₀ Millionen Gulden zu entfallen hat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, einen im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1888 als Nachtragscredit zu behandelnden Betrag von 20,374.200 fl. durch Begebung von Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881 (R. G. Bl. Nr. 33) geschaffenen, mit fünf von Hundert in österreichischer Währung verzinslichen, nicht rückzahlbaren steuerfreien Schuld zu dem Zwecke aufzubringen, um die gesetzliche Leistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für jene außerordentlichen militärischen Maßnahmen zu decken, für welche durch die Delegationsbeschlüsse vom 28. Juni 1888 der gemeinsamen Regierung der Credit von 29⁷/₁₀ Millionen gewährt wurde.

Solange die Bedeckung durch Hinausgabe der Obligationen nicht erfolgt, ist der nothwendige Betrag im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

In gleicher Art ist eventuell behufs Bedeckung der Summe von 12,073.600 fl. vorzusorgen, welche auf Grund desselben Delegationsbeschlusses für den Fall unabweisbarer und dringender Nothwendigkeit und mit der Giltigkeit bis zur nächsten Delegationssession als Antheil des der gemeinsamen Regierung bis zu dem Betrage von 17⁶/₁₀ Millionen Gulden bewilligten Credites zu leisten ist.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 9. November 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 13. November 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 166.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zuweisung der im Laufe je einer Brantweinerzeugungsperiode für den niedrigeren Satz der Consumabgabe etwa verfügbar gewordenen Alkoholmengen. [1])

Z. 37912.

Nach §. 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 96), betreffend die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf, kann der Finanzminister, wenn einzelne Brennereien die ihnen für den niedrigeren Satz der Consumabgabe zugetheilte Alkoholmenge in einer Betriebsperiode theilweise oder gar nicht erzeugen, die für diesen Satz verfügbar gewordene Alkoholmenge, insoweit es thunlich ist, anderen Brennereien in der betreffenden Betriebsperiode zuweisen.

Jedoch sind kraft derselben gesetzlichen Bestimmung in erster Linie die von Kleingrundbesitzern begründeten genossenschaftlichen Brennereien, sodann neu entstandene landwirtschaftliche Brennereien zu berücksichtigen, welche noch nicht betheilt sind.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Anordnung wird bestimmt, dass jene Brennereiunternehmer, welche einen Antheil an der für den niedrigeren Satz der Consumabgabe in je einer Betriebsperiode etwa verfügbar gewordenen Alkoholmenge erlangen wollen, dies längstens bis ersten Jänner jeder Betriebsperiode bei der Finanzbehörde I. Instanz (Finanzbezirksdirection, Finanzdirection, Finanzinspector oder Finanzoberinspector) schriftlich anzumelden haben, und dass spätere Anmeldungen unberücksichtigt bleiben.

In der Anmeldung ist anzugeben:

1. Ob die Brennerei eine von Kleingrundbesitzern begründete genossenschaftliche Brennerei, oder eine nicht genossenschaftliche neu errichtete landwirtschaftliche Brennerei ist;

2. ob in der betreffenden Brennerei Presshefe erzeugt wird oder nicht;

3. wie groß die Grundfläche ist, welche nach §. 7 Z. 2 lit. b des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 95), betreffend die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefenerzeugung anrechenbar ist;

4. wie groß die Grundfläche dieser nach derselben gesetzlichen Bestimmung für 240 Betriebstage und, insofern es sich um eine landwirtschaftliche Presshefenbrennerei handelt, die für 365 Betriebstage entsprechende Alkoholmenge ist;

5. ob, und mit welcher Entscheidung die Anerkennung der Brennerei als landwirtschaftliche Brennerei bereits erfolgt ist.

Für die bereits mit einem Contingente betheilten Brennereien, für welche die Zuweisung eines Theiles der zum niedrigen Abgabesatze etwa verfügbar gewordenen Alkoholmenge angestrebt wird, ist außerdem noch anzugeben:

6. der Betheilungsmaßstab, welcher der definitiven Zuweisung ihres Contingentes zugrunde gelegt wurde, und

7. die zugetheilte Alkoholmenge.

Auf Grund der rechtzeitig eingelangten Bewerbungen der einzelnen Brennereien wird die Zuweisung der zum niedrigeren Satze der Consumabgabe etwa verfügbar gewordenen Alkoholmenge erfolgen.

Wien, am 4. November 1888.

[1]) Enthalten in dem am 13. November 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 165.

Vormerkbehandlung der Gegenstände für die Feuerwehrrequisitenausstellung in St. Gallen im Jahre 1889.

Z. 35958.

Im Jahre 1889 wird in St. Gallen eine Feuerwehrrequisitenausstellung stattfinden.

Um die Beschickung dieser Ausstellung seitens des Inlandes zu erleichtern, werden die k. k. Zollämter angewiesen, in Betreff der zollämtlichen Behandlung der zu derselben aus dem Inlande nach St. Gallen abgehenden Gegenstände die in dem hierortigen Erlasse vom 9. November 1854, Z. 19501-F. M. (V. Bl. Nr. 83) hinsichtlich der für die Pariser Agricultur- und Industrieausstellung des Jahres 1855 bestimmten Sendungen vorgezeichneten Vorschriften zu beobachten, das ist diese Gegenstände dem Vormerkverfahren auf ungewissen Verkauf (Losung) zu unterziehen.

Für die zollfreie Wiedereinfuhr der betreffenden Ausstellungsgegenstände wird eine Präclusivfrist bis 31. December 1889 festgesetzt.

Wien, am 31. October 1888.

Punzirungswesen.

Errichtung einer Punzirungsstätte in Braunau in Böhmen und Auflassung der Punzirungsstätte in Waidhofen an der Ybbs. [1])

Z. 26915.

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 30. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 149, V. Bl. Nr. 47, Z. 53002) wird bekannt gegeben, dass in Braunau in Böhmen eine Punzirungsstätte errichtet wird, welche mit dem 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit tritt.

Diese Punzirungsstätte wird mit dem k. k. Steueramte in Braunau vereinigt, den Finanzbezirk Jičín umfassen, das Amtszeichen C_8 führen und dem k. k. Punzierungsamte in Prag unterstehen.

Gleichzeitig wird zur Kenntnis gebracht, dass die in Waidhofen an der Ybbs bestehende und mit dem dortigen k. k. Steueramte vereinigte Punzirungsstätte mit 30. November 1888 aufgelassen und deren Amtsbezirk der Punzirungsstätte in St. Pölten zugewiesen wird.

Wien, am 3. November 1888.

[1]) Enthalten in dem am 13. November 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 164.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung für Dienstverleihungen.) Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird bekannt gegeben, dass dem galizischen Landesausschusse gestattet wurde, die Stempelgebüren für Dienstverleihungen unmittelbar zu entrichten. (Z. 26168, dd. 30. Oct. 1888.)

Kassa- und Verrechnungswesen.

— (Über die Abfuhr der bei den Länderkassen als Caducitäten oder Fiscalitäten einfließenden Obligationen an die Staatscentralcasse.) Einige Kassen benehmen sich bei Ausfertigung der Gegenscheine und Abfuhrsanzeigen über die an die Staatscentralkasse zur Abfuhr gelangenden aus „Caducitäten oder Fiscalitäten herrührenden Obligationen“ nicht im Sinne der diesfalls bestehenden Vorschriften.

Es werden deshalb die Verordnungen vom 7. Mai 1863, Z. 23181 (V. Bl. Nr. 21) und vom 23. November 1872, Z. 28529 (V. Bl. Nr. 39) neuerdings in Erinnerung gebracht, wonach bei derlei Abfuhren sowohl auf den Gegenscheinen für die Staatscentralkasse, als auch auf den an das hierämtliche Rechnungsdepartement 3 einzusendenden Abfuhrsanzeigen außer der Gattung, dem Datum, der Nummer, dem Zinsfuße und dem Betrage der Obligationen auch der Zinsenausstand, beziehungsweise die Verfallszeit der letzten Coupons anzugeben, und falls daran kein Coupon oder kein Talon vorhanden wäre, dies ausdrücklich zu bemerken ist.

Ferners sind die bei solchen Obligationen befindlichen, jedoch bereits fälligen Coupons noch vor der Abfuhr an die Staatscentralkasse zu realisiren und gleich den caduken Barbeträgen auf der im Präliminare vorgedachten Empfangsrubrik: „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten“ reell zu beeinnahmen.

(Z. 35861, dd. 31. October 1888.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. October 1888 dem Hauptsteuereinnehmer Anton Spazier in Groß-Meseritsch aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, sehr eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 35856 dd. 29. Oct. 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. October 1888 dem Finanzwach-Obercommissär Natalis Smodlaka in Anerkennung seiner besonders eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 37084 dd. 5. November 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Secretär der Finanzprocuratur in Linz Dr. Max Effenberger wurde zum Finanzrathe bei derselben Finanzprocuratur ernannt. (Z. 11397 dd. 2. November 1888.)

Der Steuerinspector Franz Taučer wurde zum Steueroberinspector für den Bereich der Finanzdirection in Laibach ernannt. (Z. 34360 dd. 2. November 1888.)

Die bei der Lotto-Direction erledigte Rechnungsführersstelle wurde dem Archivar dieser Direction, Friedrich Gettrich, verliehen. (Z. 33712 dd. 4. November 1888.)

Der Evidenzhaltungsgeometer I. Classe Wilhelm Morawek zu Völkermarkt in Kärnten wurde zum Evidenzhaltungs-Obergeometer für den Vermessungsbezirk Pettau und der unadjutirte Evidenzhaltungseleve Adolf Keßler in Graz zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe für den Vermessungsbezirk Rann in Steiermark ernannt.

Der Evidenzhaltungsgeometer II. Classe Paul Koladzyn wurde über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft aus Rohatyn in Galizien nach Leoben in Steiermark übersetzt. (Z. 35740 dd. 2. November 1888.)

Der Evidenzhaltungsgeometer II. Classe Alois Ivancich wurde in gleicher Eigenschaft von Pettau in Steiermark nach Pisino im Küstenlande übersetzt. (Z. 35456 dd. 2. November 1888.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Lemberg: Die Oberlieutenante Thomas Samek und Rudolf Zipper zu Steueramtsadjuncten.

Prag: Die Finanzconcipisten Mečislav Havel, Karl Libscher, Wladimir Hanačik, Florian David zu Steuerinspectoren IX. Rangsclasse und die Finanzconceptspraktikanten Victor Kemlink, Franz Knapp Friedrich Czap zu Finanzconcipisten X. Rangsclasse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

№ 47. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Mittwoch, 21. November.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. November 1888,

womit für December 1888 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Z. 5366-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), wird im Vernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat December 1888 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen, statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 21 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. November 1888.

Erklärung einer Branntweinraffinerie als Freilager, beziehungsweise Bewilligung zur Errichtung von Privatfreilagern für Branntwein.

Z. 38885.

Unter Hinweisung auf §. 28 der Vollzugsvorschrift zum Branntweinsteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 133 ex 1888, V. Bl. Nr. 33 ex 1888) wird bekannt gegeben, dass die Spiritusraffinerie der Firma Franz X. Brosche Sohn in Prag als Freilager für Branntwein erklärt, — dass der Firma Moriz Jellinek in Brünn und der Firma Singer und Hamburger in Proßnitz die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Branntwein in Kumrowitz, beziehungsweise in Proßnitz (Mähren) ertheilt wurde, und dass laut Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums Ferdinand Weisz in Vágszered die Erlaubnis zur Errichtung eines Privatfreilagers für Branntwein in Vágszered sub O. Nr. 94 (Ungarn) erhalten hat.

Wien, am 15. November 1888.

Erklärung von Brantweinraffinerien als Freilager.

Z. 37609.

Unter Hinweisung auf §. 28 der Vollzugsvorschrift zum Brantweinsteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 133, V. Bl. Nr. 33), wird bekannt gegeben, dass die Spiritusraffinerien der Spiritus- und Pottaschefabriks- und Raffinerie-Actiengesellschaft in Kolin, des Julius Schmelzer in Teplitz und des Edmund Khodl in Pilsen als Freilager für Brantwein erklärt wurden.

Wien, am 11. November 1888.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November 1888 dem Oberfinanzrathe der Finanzlandesdirection in Zara, Franz Nani, aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 38477, dd. 17. November 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November 1888 dem Rechnungsrathe der Wiener Finanzlandesdirection, Alexander Zajäzek, anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 38778, dd. 16. November 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November 1888 dem pensionirten Oberrechnungsrathe der Triester Finanzdirection, Karl Verwega, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Rechnungsdirectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 39090 dd. 17. November 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Im Personalstande der Finanzprocuratur in Brünn wurde der provisorische Secretär Dr. Wenzel Bräunl, zum definitiven Secretär ernannt. (Z. 23128, dd. 11. November 1888.)

Im Personalstatus der Staatsschuldenkassa wurden ernannt:

a) zu definitiven Kassaofficialen: Die provisorischen Officiale dieser Kassa Hans Ritter von Alpenburg-Mahl-Schedl und Anton Ruschka, dann die definitiven Assistenten Paul Welzl von Wellenheim, Josef Mundigler, Victor Hennig und Gustav Pohl;

b) zu provisorischen Kassaofficialen: Die provisorischen Assistenten dieser Kassa Oskar Weis, Karl Goldschmidt, Franz Geiger und Victor Schemel Edler von Kühnritt;

c) zu definitiven Kassaassistenten: Die provisorischen Assistenten dieser Kassa Gustav Kleibel, Karl Paulitschke, Heinrich Jellinek, Heinrich Humpel, Anton Hauer, Adolf Reutter, Josef Mehl, Julius John und Franz Wojtech, dann der Adjunct des Hauptsteueramtes in Znaim Adolf Jarolim, der Assistent der Taxamtskassa Michael Schweiger, der Militärverpflegsaccessist in der Reserve Max Taubert, die Lottoamtspraktikanten Friedrich Riemer und Maximilian Klein, der Rechnungspraktikant des Rechnungsdepartements 3 des Finanzministeriums Rudolf Pokorny, und die Hilfsbeamten der Staatsschuldenkassa Josef Exel und Victor von Gaal;

d) zum provisorischen Kassaassistenten: Der Hilfsbeamte der Staatsschuldenkassa Franz Bitschnau. (Z. 26443, dd. 20. September 1888.)

Der Finanzwachcommissär Franz Langer wurde zum Finanzwach-Obercommissär in der IX. Rangsclasse und der Finanzwachrespicient Franz Schneider zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse in Schlesien ernannt. (Z. 37915, dd. 11. November 1888.)

Von der Generaldirection der k. k. Tabakregie:

Im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der k. k. Tabakregie zu Officialen die Assistenten Hugo Frank, Wilhelm Ender, Alois Jungwirth, Johann Hrázký, Franz Kotrba; zu Assistenten die Praktikanten Ludwig Wegemann, Johann Farka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 48. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 1. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Richtigstellung einzelner Punkte des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein.[1])

Z. 39058.

Im Einvernehmen mit dem k. ungarischen Finanzministerium wird im Nachstehenden das Regulativ für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein (Anlage E der Vollzugsverordnung zum Branntweinsteuergesetze, R. G. Bl. Nr. 133, V. Bl. Nr. 33) in einzelnen Punkten richtig gestellt:

1. In der Beilage d zur erwähnten Anlage (Beschaffenheit der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels) soll es im Punkte 1, Zeile 4, statt „80 Raumtheile" richtig heißen „90 Raumtheile".

2. Im Abschnitte I der Beilage e zu derselben Anlage hat es in der „Anweisung zur Herstellung der Bestandtheile der Bromlösung" u. zw. im Punkte 6 lit. a Bromsalze statt „2.447 Gramm Kaliumbromat und 8.719 Gramm Kaliumbromid" richtig zu lauten: „2·447 Gramm Kaliumbromat und 8·719 Gramm Kaliumbromid".

3. Der Punkt 6 des Abschnittes II der vorerwähnten Beilage e hat zu lauten wie folgt:

„**Titration der Basen.**

1 Cubikcentimeter Pyridinbasen in 10 Cubikcentimenter Wasser gelöst, werden mit Normalschwefelsäure versetzt, bis ein Tropfen der Mischung auf Congopapier einen deutlichen blauen Rand hervorruft.

Es sollen nicht weniger als 10 Cubikcentimeter der Säurelösung bis zum Eintritte dieser Reaction verbraucht werden.

Wien, am 16. November 1888.

[1]) Enthalten in dem am 28. November 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 169.

Bewilligung von Freilagern für Branntwein, beziehungsweise für Zucker.

Z. 40052.

Die Branntweinraffinerie des Grafen Larisch-Mönnich in Karwin (Schlesien) wurde als Freilager für Branntwein erklärt und der Firma M. Thorsch Söhne die Errichtung eines Privatfreilagers für Zucker in Aussig (Böhmen) bewilligt.

Ferner wurde laut Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums die Branntweinraffinerie der Firma Grunwald und Comp. in Budapest (III. Bezirk) als Freilager für Branntwein erklärt und der ungarischen Escompte- und Wechslerbank in Budapest die Einlagerung von Zucker und Branntwein, auf welchem die Consumabgabe haftet, in ihr öffentliches Lagerhaus in Budapest bewilligt.

Wien, am 23. November 1888.

Bewilligung von Freilagern für Zucker, beziehungsweise für Branntwein.

Z. 39575.

Die Bewilligung zur Errichtung von Privatfreilagern für Zucker wurde ertheilt:

Der Prager Filiale der Anglo-österreichischen Bank mit den Standorten Jerusalems-Insel Karolinenthal, Aussig und Tetschen;

der böhmischen Escomptebank mit dem Standorte in Aussig;

der fürstlichen Dobrowitzer Zuckerfabrik mit dem Standorte Dobrowitz und

der Firma Schöller und Comp. mit dem Standorte Časlau.

Ferner wurde der Brünner Firma Schnürmann und Witrowsky die Errichtung eines Privatfreilagers für Branntwein in Brünn bewilligt, und die Branntweinraffinerie der Firma Weiß und Feldmann in Iglau als Freilager für Branntwein erklärt.

Wien, am 21. November 1888.

Einbeziehung der k. k. Hauptzollamts-Expositur in Lindau unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Ämter.[1])

Z. 37075.

Im Nachhange zu der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107, V. Bl. Nr. 34), betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) wird unter die Zoll- (Eingangs-) Ämter, welche im Anhange zu der bezogenen Verordnung, und zwar in der Anmerkung lit. a angeführt erscheinen, auch die k. k. Hauptzollamts-Expositur Lindau einbezogen.

Wien, am 18. November 1888.

---

[1]) Enthalten in dem am 28. November 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 170.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November 1888 den mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe und Finanzbezirks-Director in Krakau Leopold Haylling v. Degenfeld, in neuerlicher Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten und sehr ersprießlichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 40483 dd. 24. November 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November 1888 dem in den bleibenden Ruhestand versetzten Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanzlandesdirection in Graz, Anton Jürschik, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 38777 dd. 20. November 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November 1888 dem bei der Hof- und Staatsdruckerei in Verwendung stehenden Rechnungsofficial des Finanzministeriums, Karl Feder, in Anerkennung seiner vieljährigen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 39221 dd. 24. November 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November 1888 dem pensionirten Zahlmeister des Landeszahlamtes in Zara Josef Cinlich in Anerkennung seiner vieljährigen und erfolgreichen Dienstleistung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 39659 dd. 22. November 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Controlor bei dem Landeszahlamte in Zara Peter Zarich wurde zum Zahlmeister bei diesem Zahlamte ernannt. (Z. 39657 dd. 24. November 1888.)

Der Finanzcommissär Anton Janka wurde zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag ernannt. (Z. 36855, dd. 24. November 1888.)

Dem quiescirten Steueroberinspector in Klagenfurt Franz Sauerschnigg wurde die im Bereiche der Finanzdirection in Klagenfurt erledigte Steuer-Oberinspectorsstelle verliehen. (Z. 38658 dd. 24. Nov. 1888.)

Der Rechnungsrevident im Rechnungsdepartement der k. k. Generaldirection der Tabakregie Wenzel Heckl wurde zum Hilfsämterdirector bei dieser Generaldirection ernannt. (Z. 35006, dd. 24. Nov. 1888.)

Der Oberamtsofficial Georg Małecki des Lottoamtes in Lemberg wurde zum Amts- und Cassacontrolor dieses Lottoamtes ernannt und die hiedurch erledigte Oberamts-Officialsstelle dem Official desselben Lottoamtes Georg Jaworski verliehen. (Z. 37383 dd. 15. November 1888.)

Der Evidenzhaltungsgeometer I. Classe Anton Niewelt in Klattau wurde zum Evidenzhaltungs-Obergeometer und der Evidenzhaltungsgeometer II. Classe Anton Pokorny in Rumburg zum Evidenzhaltungsgeometer I. Classe, beide mit Belassung in ihren bisherigen Standorten, dann wurde der unadjutirte Evidenzhaltungseleve Johann Křižek zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe für den Vermessungsbezirk Wittingau ernannt. (Z. 36873 dd. 24. November 1888.)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Graz: Der provisorische Finanzconcipist Dr. Alexander Kann zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse.

Innsbruck: Der Steueramtsadjunct Alfons Pfeifer zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse, und der Landesschützen-Oberjäger Franz Mairer zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse.

Klagenfurt: Der Steueramtscontrolor Ferdinand Auernigg zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse und der Steueramtsadjunct Florian Stampfer zum provisorischen Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse.

Laibach: Der Steuerinspector Anton Rebek in Triest und der provisorische Finanzconcipist Johann Lončar zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse.

Linz: Der Steuerinspector Dr. Max Chidri zum Finanzcommissär.

Prag: Der Steueramtscontrolor Jaroslav Adamovic und die Steueramtsadjuncten Richard Gallina, Franz Holoubek, Ernst Wytasek zu Steuerinspectoren IX. Rangsclasse. — Der Zollamtscontrolor Johann Třebický und der Zollcontrolorsassistent Johann Hüttl zu Zollamtsofficialen, der Zollamtsassistent Moriz Pleyel zum Zollamtscontrolor X. Rangsclasse, der Zollamtsassistent Josef Jakob zum Zollcontrolorsassistenten, der Zollamtspraktikant Josef Schreiber zum Zollamtsassistenten und der Finanzwachrespicient Adolf Karlik zum Zolleinnehmer XI. Rangsclasse.

Triest: Der Concipist Dr. Alexander Sevastopulo zum Adjuncten in der IX. Rangsclasse und der Concipient Dr. Camillo Mrach zum Concipisten der X. Rangsclasse bei der Finanzprocuratur in Triest. — Der Kanzleiofficial Friedrich Ritter von Schludermann zum Hilfsämter-Directionsadjuncten mit dem Titel Director in der IX. Rangsclasse, die Amtsassistenten Franz Stetter und Maximilian Niklitschek zu Kanzleiofficialen bei der Finanzdirection Triest, der quiescirte Zollamtsassistent Anton Krajč und der quiescirte Zolleinnehmer Jacob Lauriha zu Amtsassistenten des k. k. Tabak- und Stempelverschleißmagazins in Triest. — Der Zollamtscontrolor Josef Kunte in Görz zum Salz Oberamtscontrolor in Capodistria. — Der Zolleinnehmer Lorenz Ermani in Isola zum Zollamtsleiter dortselbst, und der Zollamtsassistent Eugen Crusiz in Triest zum Zollamtscontrolor in Görz. — Der Lieutenant Ferdinand Lomo von Weyerthal und der Zollamtspraktikant Anton Panzera zu Zollamtsassistenten, ersterer beim Hauptzollamte in Triest, letzterer beim Hauptzollamte in Lussinpiccolo.

Troppau: Die Steueramtscontrolore Ferdinand Fels und Josef Langhans zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse und die Steueramtsadjuncten Norbert Wels und Franz Roßmanith zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse. — Der Zollamtsofficial Franz Arut zum Amtsleiter in der X. Rangsclasse; der Zollamtsassistent Wenzel Komarek zum Zollamtsleiter in der X. Rangsclasse; der Zolleinnehmer Franz Häußler und der Zollamtsassistent Johann Otte zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse. — Der Zollamtsleiter Franz Wurzer zum Zolloberamtsofficial in der IX. Rangsclasse.

Wien: Zu Zolloberamtsofficialen der IX. Rangsclasse beim Wiener Hauptzollamte: Die Zollamtsofficiale Josef Krix, Josef Kolarž und Heinrich Büttner; ferner zu Zollamtsofficialen der X. Rangsclasse beim Wiener Hauptzollamte: Der Linienamtsofficial Eduard Seemann in Wien, der Zollamtsofficial Anton Harrer in Wiener-Neustadt, die Zollamtsassistenten Rudolf Holzer und Alois Baumgartner in Wien; beim Hauptzollamte in Wiener-Neustadt der Zollamtsassistent Karl Krautwurst in Wien. Zu Zollamtsassistenten beim Hauptzollamte in Wien: Die Zollamtspraktikanten Josef Jablonski, Mathias Gloss, Moriz Lenhart und Anton Rigger in Wien.

Bücheranzeige.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Niederösterr. Amts-Kalender für das Jahr 1889.

(XXIV. Jahrgang.)

Mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellt.

Groß-Octav. — Steif geb. in Leinwandrücken. — 55 Bogen.

Der zunächst für den Gebrauch von Behörden, Gemeinden und öffentlichen Anstalten eingerichtete n. ö. Amtskalender enthält eine umfassende Darstellung der gesammten Verfassungs- und Verwaltungsorgane der österr.-ungar. Monarchie, insbesondere auch eine Reihe von, dem täglichen Verkehrsleben dienenden geschäftlichen Notizen und bildet, da durch seinen reichen Inhalt den verschiedensten Bedürfnissen Rechnung getragen ist, und seine Angaben stets dem neuesten Stande entsprechen, seit Jahren ein allen Behörden und öffentlichen Anstalten willkommenes Hilfs- und Nachschlagebuch.

Exemplare zu dem **ermäßigten Preise von 1 fl. 50 kr.** können von Behörden, Gemeinden und öffentlichen Anstalten jederzeit durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (Stadt, Singerstraße Nr. 26) bezogen werden.

Geschäfts-Vormerk-Blätter für das Jahr 1889.

(XVII. Jahrgang.)

Mit Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, Tabelle der beweglichen christlichen Feste und der Faschingsdauer von 1889—1920, Stempelscalen, Interessen-, Gehalt- und Lohnberechnungs-, Maß- und Gewichts-, sowie Münz- und Zeitvergleichungs-Tabellen, Post- und Telegraphen-Tarifen, endlich einer Uebersicht der im Jahre 1889 stattfindenden Lottoanlehens-Ziehungen.

Groß-Octav. — Steif gebunden in Leinwandrücken. — 6 Bogen.

Die Geschäfts-Vormerkblätter werden bei ihrer die verschiedenartigsten Bedürfnisse berücksichtigenden Einrichtung nicht bloß Civil-, Militär- und kirchlichen Behörden, sondern auch Gemeinden, Bank- und Creditinstituten, Eisenbahn- und Versicherungsgesellschaften, Industrie- und Handelsunternehmungen, Vereinen und Corporationen, dann Advocaten, Notaren, Ärzten, Lehrern u. s. w., überhaupt Jedermann einen praktischen Behelf bieten. Dieselben enthalten entsprechend rubricirte Blätter für Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresvormerke, und zwar insbesondere 1. zur Vormerkung von Amtscommissionen, Tagsatzungen, Privatgeschäften &c. (für jede Woche eine Seite), 2. zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben (für jeden Monat eine Seite), 3. zur Zusammenstellung verschiedenartiger Jahresübersichten (sieben Seiten), 4. zur Eintragung von Stundenplänen für eine ganze Woche, und zwar für Winter- und Sommersemester (zwei Seiten), 5. zur Vormerkung von besonderen Gedenktagen, Namens- und Geburtsfesten &c. (eine Seite), 6. zur Vormerkung für das Jahr 1890 (eine Seite).

Exemplare zu dem **ermäßigten Preise von 20 kr.** können von Behörden, Gemeinden und öffentlichen Anstalten jederzeit durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (Stadt, Singerstraße Nr. 26) bezogen werden.

Im Verlage der Buchhandlung von Moriz Perles in Wien, Stadt, Bauernmarkt Nr. 11, ist soeben erschienen:

Strafgesetz über Gefällsübertretungen

nebst Vollzugsvorschriften und Nachtragsbestimmungen

erläutert aus den Gesetzesmaterialien sowie aus der Rechtsprechung und Literatur von **Theodor Eglauer**

Finanzobercommissär im Finanzministerium.

8° (IV, 636 Seiten) brochirt 4 fl., gebunden 4 fl. 80 kr.

Für zehn auf einmal abgenommene Exemplare wird ein **Freiexemplar** gewährt.

Das angekündigte Buch kann auch in Monatsraten zu je 1 fl. seitens der k. k. Finanzwachmannschaft auch in halbmonatlichen Raten zu je 50 kr. bezogen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

№ 49. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Mittwoch, 5. December.**

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Bewilligung von Freilagern für Zucker, beziehungsweise für Branntwein.

Z. 40565.

Die der Creditbank in Kolin zum Betriebe eines Warenhauses in Kolin und die der landwirtschaftlichen Spar- und Vorschusskassa in Brüx zum Betriebe eines öffentlichen Lagerhauses in Brüx (Böhmen) ertheilte Concession wurde auf die Einlagerung von Zucker, auf welchem die Verbrauchsabgabe haftet, ausgedehnt.

Die Bewilligung zur Errichtung von Privatfreilagern für Zucker wurde ertheilt:

Der Zuckarraffinerie-Actiengesellschaft in Troppau (Schlesien) mit dem Standorte in Troppau und dem Záložní úvěrní ústav v Hradci Králové (Creditvorschussanstalt in Königgrätz) mit dem Standorte in Königgrätz (Böhmen).

Als Freilager für Branntwein wurden erklärt:

Die Branntweinraffinerien der Firma E. A. Malburg Söhne in Smiřitz (Böhmen); dann der Firma Ad. Jg. Mautner und Sohn in Simmering (Niederösterreich).

Die Bewilligung zur Errichtung von Privatfreilagern für Branntwein haben erhalten:

Die Firma Hollaender, Hähnel und Comp. in Bielitz mit dem Standorte Bielitz (Schlesien) und laut Mittheilung des k. ungarischen Finanzministeriums, die Firma Rosenfeld Jacob und Söhne in Zsolna mit dem Standorte Zsolna (Ungarn).

Wien, am 28. November 1888.

Änderung in der Einrichtung der monatlichen Nachweisung der mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification, beziehungsweise auf Abgaberückvergütung über die Zollinie ins Ausland ausgeführten Alkoholmengen.

(Z. 41203.)

An Stelle des mit dem hierortigen Erlasse vom 14. October 1888, Z. 35080 (V. Bl. Nr. 42), vorgezeichneten Formulars I, betreffend die mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification, beziehungsweise auch Abgaberückvergütung monatlich über die Zolllinie ausgeführten Alkoholmengen wird das nachstehende Formular vorgeschrieben.

Alle Grenz- und Innerlands-Zollämter, welche bereits eine Nachweisung nach dem bisherigen Formulare lieferten, haben nachträglich auszuweisen, welche Alkoholmengen in Liqueur oder Rum, und welche im Weine ausgeführt wurden, wobei jedoch zu beachten ist, dass für den in Rum und in Wein zur Ausfuhr gelangenden Alkohol eine Ausfuhrbonification nicht gebührt.

Wien, am 29. November 1888.

Kronland: ad Z. 41203 ex 1888. Zollamt:

Nachweisung I

der mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification, beziehungsweise Abgaberückvergütung oder auch ohne Anspruch auf diese im Monate . . . . 188 . . über die Zollinie ausgeführten Alkoholmengen, dann der für die ersteren entfallenden, respective angewiesenen Ausfuhrbonifications- und Abgaberestitutionsbeträge.

Fortlaufende Post-Nummer	Notizregister		Menge des ausgeführten				Hektolitergrade (Liter) Alkohol, welche enthalten sind				Tag des wirklich erfolgten Austrittes	Entfallende Bonification nach dem Satze				Angewiesener Betrag der Bonification		Betrag der entfallenden und angewiesenen Abgabenrestitution		Anmerkung
	Post	Datum	Branntweines in Hektolitern	in Litern		Weines in Hektolitern	in der nebigen Menge			in dem zum Weine gemachten Branntweinzusatze		zu 5 kr. per Liter Alkohol		zu 1¾ kr. per Liter Liqueur						
				Liqueurs	Rums		Branntwein	Liqueur	Rum			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 50. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag, 13. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 24. November 1888, womit geänderte amtliche Wechselblanquette in den Verschleiß gesetzt werden.[1])

Z. 36818.

Mit 1. Jänner 1889 werden geänderte amtliche Wechselblanquette aller Kategorien mit eingedrucktem Stempelzeichen in den Verschleiß gesetzt.

Dieselben unterscheiden sich von den bisher in Verschleiß befindlichen und in den Verordnungen vom 21. Jänner 1880, 19. November 1880, 19. September 1882 und 8. October 1884 (R. G. Bl. Nr. 11, 137, 133 und 173) beschriebenen dadurch, daß bei den Gulden-Kategorien die linksseitige Vignette durch eine neue ersetzt worden ist, während bei jenen der Kreuzer-Kategorien sowohl die Vignette als auch die Farbe des Untergrundes geändert erscheinen.

Die Vignette der Gulden-Kategorien ist im Style der französischen Renaissance reich verziert und als ein längliches Viereck in der Größe von 91 *mm* Höhe und 47 *mm* Breite dargestellt.

In der Mitte der Vignette befindet sich eine mit Fruchtgehängen geschmückte Cartouche, welche den k. k. Adler mit der Umschrift: „Stempelbetrag“ und „Gulden“ enthält.

Über der Cartouche ist die Kaiserkrone, welche von Strahlen umschlossen und von Lorbeerzweigen umgeben ist, angebracht. Unter der Cartouche befindet sich ein Mercurstab, an dessen beiden Flügeln je ein kleines Schild hängt, von welchen das linksseitige den Wertbetrag des Stempels in Ziffern, das rechtsseitige das Guldenzeichen „fl.“ enthält.

Hinter dem Mercurstabe und an beiden Seiten desselben sind nach aufwärts auslaufende Akanthusranken mit Rosetten an den Enden ersichtlich.

Das Gesammtbild der Vignette wird von einer zarten, stabartig gezeichneten, mit Akanthusranken verzierten Einfassung umschlossen.

Die Vignette der Kreuzer-Kategorien ist im Style der deutschen Renaissance verziert und stellt ebenfalls ein längliches Viereck dar, welches 91 *mm* hoch und 47 *mm* breit ist. Im oberen Theile desselben erscheint eine von zwei aus Akanthusranken dargestellten Greifen gehaltene runde Cartouche, welche auf der oberen Peripherie die Kaiserkrone trägt und im Schilde den k. k. Adler in schwarzer Zeichnung auf weißem Grunde mit der Umschrift: „Stempelbetrag“ und „Kreuzer“ in ausgesparter Schrift auf schwarzem Grunde enthält. An den unteren Ausläufern der Greifen hängen zwei Trophäenkränze mit Bändern, von welchen der linksseitige Kranz den Wertbetrag in Ziffern, der rechtsseitige das Kreuzerzeichen „kr.“ enthält.

Unter den Kränzen befindet sich zwischen zwei Füllhörnern mit Früchten und nach aufwärts beiderseits symmetrisch auslaufenden Akanthusranken ein Mercurstab.

Die Füllhörner sind durch Fruchtgehänge mit den als Umrahmung der Vignette dargestellten Akanthusstäben verbunden.

Unter der Vignette ist der Wertbetrag in Buchstaben ausgedrückt.

Die äußere Ausstattung der Wechselblanquette mit böhmischem, polnischem, italienischem und slovenischem Texte ist die gleiche, wie bei den Wechselblanketten der betreffenden Wertkategorien mit deutschem Texte und unterscheiden sich von einander nur durch die sprachliche Verschiedenheit des Textes.

Die geänderte Farbe des Untergrundes der Kreuzer-Kategorien ist in lichtbraunem Tone gehalten.

---

[1]) Enthalten in dem am 11. December 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 174

Die bisher im Verschleiße befindlichen amtlichen Wechselblanquette können noch bis einschließlich 30. Juni 1889 in Verwendung genommen werden. Die Verwendung derselben nach diesem Zeitpunkte würde der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichgefallen werden und die auf Grund der Gebürengesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich ziehen.

Die außer Gebrauch gesetzten, unverwendet gebliebenen Wechselblanquette werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vom 1. Juli bis einschließlich 30. September 1889 bei den Stempelmagazinsämtern gegen neue Wechselblanquette unentgeltlich ausgewechselt.

Die bezüglichen Eingaben der Parteien sind stempelfrei.

Nach dem 30. September 1889 findet weder eine Umwechslung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verschleiße gezogenen Blanquette statt.

Ermächtigung des königlichen ungarischen Nebenzollamtes zu Mitrowitz zur Austrittsbehandlung von Zucker und Branntwein.[1])

(Z. 40687.)

Das königliche ungarische Finanzministerium hat laut Eröffnung vom 17. November 1888, Z. 64878, das königliche ungarische Nebenzollamt in Mitrowitz zur Austrittsbehandlung von, mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification in das Ausland auszuführendem Zucker und Branntwein, beziehungsweise auch mit dem Anspruche auf Abgaberestitution auszuführendem Branntwein ermächtigt.

Wien, am 30. November 1888.

Bewilligung von Freilagern für Branntwein, respective für Zucker.

Z. 41499.

Die Branntweinraffinerie der Firma Wolf-Eppinger in Gaudenzdorf (Niederösterreich) wurde als Freilager für Branntwein erklärt; die Firma L. Schnürmann und Sohn in Iglau erhielt die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Branntwein mit dem Standorte Iglau (Mähren).

Die der böhmischen Unionbank in Prag ertheilte Concession zum Betriebe eines Waarenhauses in Bubna-Holeschovic (Böhmen) wurde auch die Einlagerung von Zucker, auf welchem die Consumabgabe haftet, ausgedehnt.

Wien, am 5. December 1888.

[1]) Enthalten in dem am 11. December 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 175.

Auflassung des Colliverschlusses beim Verkehre mit unversteuerten Zuckererzeugnissen (Rohzucker, Brodzucker) im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebieet.[1])

Z. 41235.

In theilweiser Abänderung des §. 25 des Finanzministerialerlasses vom 9. Juli 1888 (R. G. Bl. Nr. 111, V. Bl. Nr. 26) zur Vollziehuug des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend die Zuckerbesteuerung, wird im Einvernehmen mit dem königlichen ungarischen Finanzministerium gestattet, dass bei der unversteuerten Hinwegbringung von Rohzucker aus einer Zuckererzeugungsstätte in eine andere, oder in ein Zuckerfreilager, oder aus einem Zuckerfreilager in eine Zuckererzeugungsstätte, sowie bei der unversteuerten Hinwegbringnng von losen Zuckerbroden aus einer Zuckererzeugungsstätte in ein Zuckerfreilager über Verlangen des Versenders von der Anlegung des Colliverschlusses ganz Umgang genommen werden kann.

[Unterbleibt der Colliverschluss, so dürfen selbstverständlich die Finanzorgane, die mit der Überwachung der Zuckererzeugungsstätte oder des Freilagers betraut sind, in welche beziehungsweise in welches die Zuckersendung gelangt, sich bei der Gewichtserhebung nicht mit der stichprobeweisen Bruttoverwiegung begnügen.]

Auf die Zuckerausfuhr über die Zollinie mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification findet diese Gestattung keine Anwendung.

Wien, am 2. December 1888.

Bewilligung von Freilagern für Zucker, beziehungsweise für Branntwein.

Z. 41227.

Die Bewilligung zur Errichtung von Privatfreilagern für Zucker wurde ertheilt:

Der Firma Werther, Fiedler und Günbel in Opočno mit dem Standorte Opočno (Böhmen) und der Mratiner Zuckererzeugungsstätte mit dem Standorte Libeznitz (Böhmen).

Die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Branntwein haben erhalten:

Die Firma Josef Fantl und Sohn in Budweis mit dem Standorte Budweis (Böhmen) und laut Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums die Budapester Firma Gebrüder Schultheiß mit dem Standorte Budapest X, Bezirk Steinbruch.

Wien, am 2. December 1888.

[1]) Enthalten in dem am 11. December 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 176.

Der in [ ] stehende Satz ist im R. G. Bl. nicht enthalten.

Anhang.

Allgemeines.

(Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des Reichs-Kriegsministeriums vom 3. November 1888, Z. 7040, sind die Entfernungen

im Kartenblatte L6 (Leutschau)

Quadrat t, u—4, 5:

Neumarkt — Białky Dunajec . . . . auf 13·0 Kilometer

Poronin — Zakopane . . . . „ 6·8 „

richtig zu stellen. (Z. 39319, dd. 23. November 1888.)

— (Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1889 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums.) Dieses seit dem Jahre 1854 bestehende Verordnungsblatt wird in deutscher und italienischer Sprache herausgegeben.

Dasselbe enthält nebst allen im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetzen und Verordnungen finanziellen Bezuges die wichtigeren Normalentscheidungen und Erläuterungen des k. k. Finanzministeriums, namentlich in Angelegenheiten der directen und indirecten Besteuerung, im Kassa- und Berechnungswesen und im Punzirungswesen; endlich in der deutschen Ausgabe im Anhange auch die Auszeichnungen und Ernennungen der Beamten der Finanzverwaltung.

Der Pränumerationspreis wird für die deutsche Ausgabe loco Wien mit 1 fl. 40 kr., außerhalb Wien bei portofreier Zusendung mit 2 fl. ö. W. und für die italienische Ausgabe loco Wien mit 2 fl. ö. W., außerhalb Wien bei portofreier Zusendung mit 2 fl. 60 kr. ö. W. festgesetzt.

Pränumerationen werden bei der k. k. Zeitungs-Hauptexpedition (I., alter Fleischmarkt, im Postgebäude in Wien), dann bei allen k. k. Postämtern angenommen.

Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der k. k. Postamts-Zeitungsexpedition in Wien einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. — Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen ist.

(Z. 62-V. B., dd. 6. December 1888.)

— (Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1889 der bei der oberösterreichischen Finanzdirection in Linz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1889 der bei der oberösterreichischen Finanzdirection redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wurde für Linz auf vierzig Kreuzer, und für auswärtige Abonnenten bei portofreier Zusendung auf fünfzig Kreuzer festgesetzt.

Bestellungen auswärtiger Abonnenten werden bei allen Postämtern und in loco bei der Hilfsämtervorstehung der k. k. Finanzdirection in Linz angenommen.

(Z. 59-V. B. dd. 5. December 1888.)

— (Pränumerations-Ankündigung auf den Jahrgang 1889 der bei der Finanzdirection in Laibach redigirten Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des hohen k. k. Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1889 der bei der Finanzdirection in Laibach redigirten Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums beträgt für die Abonnenten in Laibach sechzig Kreuzer und für auswärtige Pränumeranten bei portofreier Zusendung fünfundsiebzig Kreuzer.

Pränumerationen loco Laibach werden bei der Hilfsämterdirection der k. k. krainischen Finanzdirection, auswärtige Pränumerationen aber bei allen k. k. Postämtern angenommen.

(Z. 58-V. B. dd. 5. December 1888.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzsecretär Dr. Franz Freiherr Myrbach v. Rheinfeld wurde zum Finanzrathe, der provisorische Steueroberinspector Karl Lubec zum Finanzsecretär und die Finanzcommissäre Simon Goritschnigg und Otto Ritter v. Welschbrum zu Finanzobercommissären für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz ernannt. (Z. 39801, dd. 29. November 1888.)

Der Rechnungsrath und Vorstand des Rechnungsdepartements der Finanzdirection in Laibach Martin Rissmaul wurde zum Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanzlandesdirection in Graz ernannt. (Z. 39821, dd. 8. December 1888.)

Der Steuerinspector Karl Payer wurde zum Steueroberinspector für den Bereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck ernannt. (Z. 40189, dd. 29. November 1888.)

Für den Bereich der Finanzdirection in Klagenfurt wurde der Finanzobercommissär Josef Gießer zum Finanzsecretär und der Finanzcommissär Karl Rossi zum Finanzobercommissär ernannt. (Z. 34107, dd. 29. November 1888.)

Der Steuereinnehmer des Steueramtes in Währing Franz Ernst wurde zum Controlor bei der Kassa der Generaldirection der Tabakregie ernannt. (Z. 39968, dd. 29. November 1888.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Graz: Die Finanzconcipisten Karl Höhn und Franz Ritter v. Steinitz zu Finanzcommissären in der IX. dann der Finanzwachcommissär Dr. Anton Frank und der Finanzconceptspraktikant Anton Orthaber zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. — Der Rechnungsofficial Josef Schönherr zum Rechnungsrevidenten in der IX. und der Rechnungsassistent Mathias Hochmaier zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse.

Lemberg: Zu Rechnungsofficialen: Die Rechnungsassistenten Franz Buratowski, Johann Męciński, Thomas Wnęk, Ludwig Negedło. Zu Rechnungsassistenten: Der Steueramtsadjunct Andreas Kopacz, und die Rechnungspraktikanten Eduard Neusser, Wladimir Sztogryn, Johann Ladenberger, Stanislaus Wajdowski, Johann Liskowacki, Johann Nowicki, Adam Wlassak und Anton Dzinnikowski. — Die Kanzlisten Julius Latscher, Friedrich Becht und Kasimir Janicki zu Kanzleiofficialen und die Steueramtsadjuncten Franz Dobrowolski und Anton Chabło, dann der Gerichtskanzlist Alois Jurkiewicz und der Feldwebel des 57. Infanterieregimentes Johann Wojcik zu Kanzlisten bei den leitenden Finanzbehörden. — Die Steueramtspraktikanten Teophil Ballicki, Miecislaus Glodt, Karl Burgbardt, Stanislaus Solecki, Stanislaus Konopko, Stanislaus Wodciński, Alexander Knyszkowski und Stanislaus Tournelle zu Steueramtsadjuucten in der XI. Rangsclasse. — Der Steuerinspector Andreas Stepkiewicz zum Hilfsämterdirections-Adjuncten in der IX. Rangsclasse.

Linz: Der Steuerinspector Dr. Max Chiari zum Finanzcommissär.*)

Wien: Die Linienamtscontrolore Anton Schreiber und Stefan Geißler zu Verwaltern der IX. Rangsclasse. Die Officiale Ferdinand Hawelka und Alois Stockhammer zu Controloren der X. Rangsclasse. Die Assistenten Anton Pachler, Anton Hedrich, Rudolf Mothwurf, Anton Nebert und Daniel Habenicht zu Officialen der X. Rangsclasse. Die Finanzwachrespicienten Josef Goisauf, Franz Ostranský, Franz Sorger und Adolf Teuber zu Assistenten der XI. Rangsclasse. — Zum definitiven Rechnungsofficial der X. Rangsclasse der provisorische Rechnungsofficial Josef Huber. Zum provisorischen Rechnungsofficial der Rechnungsassistent Johann Bruckner.

*) Wiederholt aus der Nummer 48 des Verordnungsblattes vom Jahre 1888, weil dort anstatt „Chiari" unrichtig „Chidri" gedruckt ist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 51. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Dienstag, 18. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Leistung der Sicherstellung für den unter dem Bande der Consumabgabe versendeten Branntwein durch den Empfänger dieses Branntweines.

Z. 38014.

Mit Bezug auf §. 24, Absatz II, lit. A, Z. 2 des Finanzministerialerlasses vom 10. August 1888 (R. G. Bl. Nr. 130, V. Bl. Nr. 33) zur Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung wird gestattet, dass die Sicherstellung, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der Versender von Branntwein, auf dem die Consumabgabe haftet, für die Erfüllung der ihm gegenüber der Finanzverwaltung obliegenden Verbindlichkeiten zu leisten hat, auch von dem Unternehmer des Branntweinfreilagers oder der als Freilager erklärten Raffinerie, in welches oder in welche dieser Branntwein gelangen soll, bei der k. k. Finanzbehörde I. Instanz, in deren Amtsbereiche dieser Unternehmer seinen ständigen Wohnort hat, geleistet werden kann.

Wird von dieser Gestattung Gebrauch gemacht, so erhält derjenige, der diese Sicherstellung in der für die Borgung der Consumabgabe vorgeschriebenen Weise erlegt hat, seitens der von der Finanzbehörde I. Instanz hiezu angewiesenen Kasse eine (juxtirte) Erlagsbescheinigung (nach dem zuliegenden Muster) über den gesammten erlegten Betrag oder über Verlangen auch mehrere Erlagsbescheinigungen, die zusammen auf diesen Betrag lauten.

Auf Grund der Erlagsbescheinigung, beziehungsweise der Theilbescheinigung des Erlages, kann bis zur Erschöpfung des auf derselben angegebenen Betrages, Branntwein, auf dem die Consumabgabe haftet, aus jeder beliebigen Brennerei der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einverständlich mit dem Unternehmer der Brennerei zur Hinwegbringung in das Freilager, beziehungsweise in die als Freilager erklärte Raffinerie angemeldet werden.

Derjenige, der diese Sicherstellung für den Versender geleistet hat, hat zu diesem Behufe die Finanzbehörde I. Instanz, über deren Auftrag die Erlagsbescheinigung erfolgt wurde, dann das Datum und die Nummer der Bescheinigung in der bezüglichen Anmeldung anzugeben, und die Bescheinigung selbst dem bei der Abfertigung des Branntweines intervenirenden Finanzorgane vorzuweisen.

Die Sicherstellung wird frei und kann wieder benützt werden, sobald die Bestätigung des mit der Überwachung des Freilagers, beziehungsweise der Branntweinraffinerie betrauten Finanzorganes über die anstandslos erfolgte Übernahme der Sendung bei der betreffenden Finanzbehörde I. Instanz einlangt.

Über die freigewordenen Sicherstellungsbeträge wird diese Behörde auf Ansuchen eine neue Erlagsbescheinigung (Theilbescheinigung) gegen Einziehung der ausgegoltenen ausfolgen lassen.

Bei dem Versendungsamte ist die jedesmalige Inanspruchnahme der Sicherstellung auf der Rückseite der ämtlichen Erlagsbescheinigung über die Sicherstellung mit der Unterschrift des intervenirenden Finanzorganes unter Beidrückung des Amtssiegels zu bestätigen. Zugleich hat dieses Organ unter Berufung auf das Datum und die Nummer der Bescheinigung,

sowie auf die Anmeldung und unter Angabe des in Anspruch genommenen Sicherstellungsbetrages an die Finanzbehörde I. Instanz, über deren Auftrag die Erlagsbescheinigung ausgestellt wurde, die Anzeige zu erstatten.

Die mit der Überwachung des die Branntweinsendung empfangenden Freilagers, beziehungsweise der als Freilager erklärten Raffinerie betrauten Finanzorgane sind verpflichtet, von dem richtigen Einlangen einer solchen Branntweinsendung gleichzeitig mit der Erledigung der Anmeldungsparien unter Berufung auf das Datum und die Nummer der Erlagsbescheinigung, sowie auf die Anmeldung, die Anzeige an die Finanzbehörde I. Instanz, über deren Auftrag die Erlagsbescheinigung ausgestellt wurde, zu erstatten.

Etwaige Anstände, welche sich bei der Beamtshandlung ergaben, sind in der Anzeige näher zu bezeichnen.

Bei der mehrerwähnten Finanzbehörde I. Instanz wird für jeden, dem diese Art der Sicherstellung zugestanden wurde, ein eigenes Conto geführt, in welchem sowohl der Betrag der geleisteten, beziehungsweise frei gewordenen Sicherstellung unter Berufung auf die Nummer der betreffenden Erlagsbescheinigung, als auch die jeweilig in Anspruch genommenen Sicherstellungsbeträge auf Grund der obigen Anzeigen in genauer Evidenz gehalten werden.

Das Bescheinigungsregister ist monatlich abzuschließen und von der betreffenden Kassa im Wege der Finanzbehörde I. Instanz, welche die ausgegoltenen respective eingezogenen Bescheinigungen dem Register beizuschließen hat, an das Fach-Rechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer in Wien einzusenden.

Wien, am 9. December 1888.

ad 38014.

Register

über die den Unternehmern von Freilagern, beziehungsweise von als Freilager erklärten Branntweinraffinerien ausgefolgten Erlagsbescheinigungen, betreffend die Sicherstellung für den aus einer Brennerei unter dem Bande der Consumabgabe bezogenen Branntwein.

Post-Nr. . . . . .

Der Unternehmer $\frac{\text{des Freilagers}}{\text{der Raffinerie}}$ für Branntwein . . . .

Nr. C. . . . . hat laut Verordnung der k. k. (Finanzbehörde I. Instanz) vom . . . . 1888, Z. . . . bei dem gefertigten k. k. . . . . Amte für den unter dem Bande der Consumabgabe aus Brennereien zu beziehenden Branntwein eine Transportsicherstellung per . . . . fl., sage: . . . . geleistet.

Auf Grund dieser Sicherstellung wurden dem Genannten über den obigen Auftrag eine $\frac{\text{Bescheinigung}}{\text{Theilbescheinigung}}$ über den Betrag per . . . . sage: . . . . ausgestellt.

Betrag, auf welchen die Erlagsbescheinigung lautet	
fl.	kr.

Datum.

Unterschrift.

(Amtssiegel.)

Kronland . . . . K. k. . . . . Amt.





Erlagsbescheinigung Nr. . . .

Laut Verordnung der k. k. (Finanzbehörde I. Instanz) vom . . . . . . 188 . Z. . . . . hat N. N., Unternehmer des Freilagers für Branntwein in . . . . . der als Freilager erklärten Branntweinraffinerie bei dem gefertigten k. k. . . . . . . Amte eine Sicherstellung bis zum Betrage per . . . . . fl. (in Worten) geleistet; und ist derselbe berechtigt, auf Grund dieser Erlagsbescheinigung aus jeder Brennerei der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einverständlich mit dem Unternehmer der Brennerei Branntwein unter dem Bande der Consumabgabe in einer solchen Menge zur Hinwegbringung anzumelden, als die für diesen Branntwein entfallende Consumabgabe noch ihre Deckung in dem obigen Betrage findet.

Datum.

Unterschrift.

(Rückseite.)

Von der laut Erlagsbescheinigung geleisteten Sicherstellung per . . . . . . fl. . . . . kr.
wurden in Anspruch genommen.

Standort der Brennerei unter Angabe der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz	Postnummer der Anmeldung	Datum der Eintragung	Betrag, welcher in Anspruch genommen wurde		Verbleibt noch ein restlicher Betrag		Unterschrift des Finanzorganes und dessen Amtssiegel
			fl.	kr.	fl.	kr.	

Leistung der Sicherstellung bei der mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonification erfolgenden Ausfuhr von Zuckererzeugnissen über die Zollinie.

Z. 38014.

Mit Bezug auf §. 2, Z. 2 des Finanzministerialerlasses vom 9. Juli 1888, zur Vollziehung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend die Zuckerbesteuerung (R. G. Bl. Nr. 111, V. Bl. Nr. 26) wird gestattet, dass die Sicherstellung, welche für die Ausfuhr von Zuckererzeugnissen gegen Ausfuhrbonification diejenigen zu leisten haben, die zu dieser Ausfuhr einer besonderen Bewilligung bedürfen, auch bei der Finanzbehörde I. Instanz geleistet werden darf, in deren Amtsbereich der Exporteur seinen ständigen Wohnsitz hat.

Wird von dieser Gestattung Gebrauch gemacht, so erhält der Exporteur seitens der von der Finanzbehörde I. Instanz hiezu angewiesenen Kassa eine (juxtirte) Erlagsbescheinigung (nach dem zuliegenden Muster) über den gesammten erlegten Betrag oder über Verlangen auch mehrere Erlagsbescheinigungen, die zusammen auf diesen Betrag lauten.

Auf Grund der Erlagsbescheinigung, beziehungsweise Theilbescheinigung des Erlages kann bis zur Erschöpfung des auf derselben angegebenen Betrages die Zuckerausfuhr aus jeder Zuckererzeugungsstätte und aus jedem Freilager der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einverständlich mit dem Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte, beziehungsweise des Freilagers erfolgen.

Der zur Sicherstellung der Zuckerverbrauchsabgabe verpflichtete Exporteur hat zu diesem Behufe die Finanzbehörde I. Instanz, über deren Auftrag die Bescheinigung erfolgt wurde, dann das Datum und die Nummer der Bescheinigung in der Ausfuhrerklärung anzugeben und die Bescheinigung selbst dem Versendungsamte vorzuweisen.

Die Sicherstellung wird frei und kann wieder benützt werden, sobald die Bestätigung des Austrittszollamtes über den wirklich erfolgten anstandslosen Austritt der Sendung über die Zollinie und über die erfolgte Anweisung der Exportbonification bei der betreffenden Finanzbehörde I. Instanz eingelangt ist.

Über die freigewordenen Sicherstellungsbeträge wird diese Behörde dem Zuckerexporteur auf Verlangen eine neue Bescheinigung (Theilbescheinigung) gegen Einziehung der ausgegoltenen ausfolgen lassen.

Bei dem Versendungsamt ist die jedesmalige Inanspruchnahme der Sicherstellung auf der Rückseite der ämtlichen Erlagsbescheinigung über die Sicherstellung mit der Unterschrift der die Ausfuhrsendung beamtshandelnden Beamten unter Beidrückung des Amtssiegels zu bestätigen. Hievon hat das Versendungsamt unter Berufung auf das Datum und die Nummer der Erlagsbescheinigung, sowie der Ausfuhrserklärung und unter Angabe des in Anspruch genommenen Sicherstellungsbetrages an die Finanzbehörde I. Instanz, über deren Auftrag diese Bescheinigung ausgestellt wurde, die Anzeige zu erstatten.

Die Austrittszollämter sind gleichfalls verpflichtet, von dem Austritte einer jeden solchen Zuckersendung über die Zollinie gleichzeitig mit der Anweisung des entfallenden Bonificationsbetrages unter Berufung auf das Datum und die Nummer der Erlagsbescheinigung, sowie der Austrittserklärung die Anzeige an die Finanzbehörde I. Instanz, über deren Auftrag die Erlagsbescheinigung ausgestellt wurde, zu erstatten.

Etwaige Anstände, welche sich bei der Austrittsbehandlung ergeben, sind in der Anzeige näher zu bezeichnen.

Bei dieser Finanzbehörde wird für jeden Exporteur, dem diese Art der Sicherstellung bewilligt wurde, ein eigenes Conto geführt, in welchem sowohl der Betrag der geleisteten, beziehungsweise frei gewordenen Sicherstellung unter Berufung auf die Nummern der betreffenden Bescheinigungen als auch die jeweilig in Anspruch genommenen Sicherstellungsbeträge auf Grund der obigen Anzeigen in genauer Evidenz gehalten werden.

Das Bescheinigungsregister ist monatlich abzuschließen und im Wege der Finanzbehörde I. Instanz, welche die ausgegoltenen, respective eingezogenen Bescheinigungen dem Register beizuschließen hat, an das Fach-Rechnungsdepartement III für Zoll und Verzehrungssteuer einzusenden.

Wien, am 9. December 1888.

ad 38014/1888.

Register

über die den Zuckerexporteuren ausgefolgten Erlagsbescheinigungen, betreffend die Sicherstellung der Verbrauchsabgabe, welche für die über die Zollinie unversteuert aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager hinwegzubringende Zuckermenge entfallen würde.

	Betrag	
	fl.	kr.
Post-Nr. . . . . Der Zuckerexporteur N. N. . . . . in . . . . Nr. C. . . . . . hat laut Verordnung der Finanz-bezirksdirection (Finanzinspectorates) vom . . . . 188 . , Z. . . . . . bei dem gefertigten k. k. . . . . Amte für die Verbrauchsabgabe, welche für die zur Ausfuhr über die Zolllinie unversteuert aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager hinwegzubringende Zuckermenge entfallen würde, eine Sicherstellung per . . . . fl. . . . . kr., in Worten . . . . geleistet. Auf Grund dieser Sicherstellung wurde dem Genannten über obigen Auftrag eine Bescheinigung / Theilbescheinigung über den Betrag von . . . . . fl. . . . . kr., sage: . . . . ausgestellt.		

Kronland . . . . K. k. . . . . Amt.

ERLAGS-BESCHEINIGUNG.



Erlagsbescheinigung Nr. . . .

Laut Verordnung der k. k. (Finanzbehörde I. Instanz) in . . . . vom . . . . 188 . , Z. . . . . hat N. N. . . . . . (Name, Charakter, Wohnort) bei dem gefertigten Amte eine Sicherstellung bis zum Betrage per . . . fl. . kr. in Worten . . . . geleistet und ist derselbe berechtigt, auf Grund dieser Bescheinigung aus jeder Zuckererzeugungsstätte und aus jedem Freilager der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einverständlich mit dem Unternehmer der Zuckererzeugungsstätte, beziehungsweise des Freilagers, Zucker zur Ausfuhr über die Zolllinie bis zu einer Menge anzumelden, für welche die entfallende Verbrauchsabgabe in dem obigen sichergestellten Betrage ihre volle Deckung findet.

K. k. . . . . Amt am . . . . . 188 .

Unterschrift.

(Rückseite.)

Von der laut Erlagsbescheinigung geleisteten Sicherstellung per . . . . . fl. . . . kr. wurden in Anspruch genommen.

Standort der Zuckererzeugungsstätte oder des Freilagers unter Angabe der betreffenden Finanzbehörde I. Instanz	Postnummer des Anmeldungsregisters	Datum der Eintragung	Betrag der in Anspruch genommen wurde		Verbleibt noch ein Restbetrag von		Unterschrift und Amtssiegel des Versendungsamtes
			fl.	kr.	fl.	kr.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 52. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Samstag, 22. December.

Allgemeines.

Gesetz vom 19. December 1888,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1889. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 30. Mai 1888 (R. G. Bl. Nr. 73) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1889 fortzuerheben.

[1]) Enthalten in dem am 22. December 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 191.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1889 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1889 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 19. December 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.
Pražák m. p. **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. **Gautsch** m. p.
Bacquehem m. p. **Schönborn** m. p.
Zaleski m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Bewilligung von Freilagern für Branntwein.

Z. 41950.

Laut Mittheilung des königlichen ungarischen Finanzministeriums wurden Freilager für Branntwein bewilligt:

Der Firma Windt und Fisch und der Handels- und Gewerbebank in Kis-Várda gemeinschaftlich mit dem Standorte in Kis-Várda und der Preßburger Lagerhaus-Actiengesellschaft mit dem Standorte Preßburg.

Als Freilager für Branntwein wurden erklärt:

Die Branntweinraffinerie der Firma Franz X. Brosche Sohn in Jestřeby (Mähren) und laut Mittheilung des königlichen ungarischen Finanzministeriums, die Branntweinraffinerien der Firma Tisler und Grold in Pusztadögös bei Felsö-Gzeli im Preßburger Comitate und jene der Firma Moses Weiß und Sohn Bernhard in Munkács (Ungarn).

Wien, am 8. December 1888.

Bewilligung von Freilagern für Branntwein.

Z. 42273.

Die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Branntwein wurde ertheilt:

Der Firma J. A. Baczewski in Lemberg mit dem Standorte Zniesienie bei Lemberg.

Ferner laut Mittheilung des königlichen ungarischen Finanzministeriums:

der Nyregyháza'er Producten- und Waarenmagazins-Actiengesellschaft mit dem Standorte in Nyiregyháza und der Firma Jakob Bárkány und Sohn in Kaschau mit dem Standorte Kaschau.

Als Freilager für Branntwein wurde laut Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums die Branntweinraffinerie der Firma Karl Linzer und Sohn in Neupest erklärt.

Wien, am 13. December 1888.

Denaturirung des zur Hutfabrication bestimmten Branntweines mit Terpentinöl.[1])

Z. 42974.

Im Nachhange zum Abschnitt III, lit. B, Z. 3 des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein [Anlage E der Vollzugsvorschrift zum Brantweinsteuergesetze vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 133, V. Bl. Nr. 33)] wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium gestattet, dass der zur Huterzeugung bestimmte Brantwein auch mit ½ Procent Terpentinöl von der in der Beilage h II zur oberwähnten Anlage E vorgeschriebenen Beschaffenheit denaturirt werde.

Wien, am 14. December 1888

Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Moldau zur Austrittsbehandlung von Durchfuhrwaaren ohne Beschränkung.[1])

Z. 38671.

Das k. k. Nebenzollamt I. Classe zu Moldau wird zur Austrittsbehandlung von Durchfuhrswaaren ohne Beschränkung ermächtigt.

Wien, am 4. December 1888.

[1]) Enthalten in dem am 20. December 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 183.

[2]) Enthalten in dem am 22. December 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 188.

Zulassung der persönlichen Bürgschaft als Sicherstellung für die dem Versender von unter dem Bande der Consumabgabe stehenden Branntwein, gegenüber der Finanzverwaltung obliegenden Verbindlichkeiten.[1])

Z. 40597.

Im Nachhange zu §. 24, Absatz II, lit A, Z. 2, Alinea 2 des Finanzministerialerlasses vom 10. August 1888 (R. G. Bl. Nr. 133) zur Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Presshefenerzeugung wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium gestattet, dass die Sicherstellung, welche der Versender von Branntwein, auf dem die Consumabgabe haftet, für die Erfüllung der ihm gegenüber der Finanzverwaltung obliegenden Verbindlichkeiten zu leisten hat, außer der für die Borgung der Consumabgabe vorgeschriebenen Art auch noch durch die solidarische Bürgschaft eines zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden darf.

Als tauglicher Bürge und zur Übernahme der Sicherstellung geeignet wird derjenige angesehen, der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, oder in den Ländern der ungarischen Krone das Staatsbürgerrecht genießt, daselbst sesshaft ist, ein zur Sicherstellung des in Frage kommenden Abgabebetrages ausreichendes bekanntes Vermögen besitzt, und dem keiner der im §. 79 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 95), betreffend die Branntweinbesteuerung, angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht.

Die Unternehmer von Freilagern für Branntwein, sowie die Unternehmer von als Freilager erklärten Branntweinraffinerien können rücksichtlich der an sie abzufertigenden Branntweinsendungen in der Regel als taugliche Bürgen angesehen werden.

Die bezügliche Haftungsurkunde ist nach dem zuliegenden Muster abzufassen.

Darüber, ob die Bedingungen zur Annahme der Bürgschaft vorhanden sind, und in welchem Umfange dieselbe als Sicherstellung angenommen werden kann, entscheidet die Finanzbehörde I. Instanz.

Wien, am 17. December 1888.

[1]) Enthalten in dem am 22. December 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 190.

Formulare.

Solidarhaftungsurkunde.

Der Endesgefertigte . . . . als Unternehmer der Brennerei in . . . . Nr. C. . . . . ist verpflichtet, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten welche ihm als Versender von Branntwein, der unter der darauf haftenden Consumabgabe, in der Zeit vom . . . . bis . . . . aus der Erzeugungsstätte dieser Brennerei in das Freilager (die als Freilager erklärte Raffinerie) des . . . . weggebracht wird, nach §. 24, Absatz II, lit. A, Z. 2 der Vollzugsvorschrift zum Branntweinsteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 133 ex 1888) obliegen, eine dem entfallenden Abgabebetrage entsprechende Sicherstellung zu leisten.

Der Endesgefertigte . . . . (Charakter, Wohnort) verpflichtet sich nun hiemit, dem k. k. Ärar für die richtige und pünktliche Leistung dieser eventuellen Ersatzpflicht bis zum Betrage von . . . . sammt allfälligen sechsprocentigen Verzugszinsen und Einbringungskosten als Bürge und Zahler solidarisch zu haften.

In allfälligen Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel soll die k. k. Finanzprocuratur in . . . . bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein, welche sich an ihrem Sitze befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent wären, wenn der (die) Geklagte (Geklagten) zu . . . . seinen (ihren) Wohnsitz hätte (hätten).

Urkund dessen die legalisirte Unterschrift.

(Datum.)

(Unterschriften.)

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. December 1888,

womit für Jänner 1889 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Z. 5784-F. M.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), wird im Vernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Jänner 1889 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen, statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 21 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. December 1888.

Anhang.

Allgemeines.

(Pränumerationsankündigung für den Jahrgang 1889 der bei der mährischen Finanzlandesdirection redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für dieses Beilagenblatt beträgt wie bisher für die Abonnenten in Brünn, dreißig und für auswärtige Pränumeranten fünfundvierzig Kreuzer ö. W.

Pränumerationen loco Brünn werden bei der Hilfsämterdirection der mährischen Finanzlandesdirection angenommen. Auswärtige Pränumeranten jedoch, sowie auch jene Pränumeranten loco Brünn welche die Zustellung dieses Beilagenblattes im Postwege wünschen, haben ihre Pränumerationsbeträge à 45 kr. fortan nicht an die Hilfsämterdirection dieser Finanzlandesdirection, sondern durch das betreffende loco-Postamt frankirt einzusenden (dd. 3. December 1888).

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December 1888 den Oberfinanzrath der niederösterreichischen Finanzlandesdirection Leopold Guschl zum Rechnungsdirector im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums mit Beibehaltung des Titels und Charakters eines Oberfinanzrathes allergnädigst zu ernennen geruht. (Z. 42300, dd. 12. December 1888.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November 1888 dem Finanzrathe und Vorstande der Steueradministration für den VIII. Bezirk in Wien, Johann Michael Distler, anläſslich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 41745, dd. 19. December 1888.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 53. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Sonntag, 30. December.

Allgemeines.

Handelsvertrag vom 23. November 1888,

zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz.[1])

(Abgeschlossen zu Wien am 23. November 1888, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 27. December 1888, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen am 28. December 1888 zu Wien stattgefunden hat.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Apostolicus Rex Hungariae, Rex Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum a Plenipotentiariis Nostris et illis Confoederationis Helveticae ad promovendas et dilatandas commercii relationes tractatus die vigesima tertia mensis Novembris anni millesimi octingentesimi octogesimi octavi Viennae initus et signatus fuit, tenoris sequentis:

[1]) Enthalten in dem am 30. December 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 194.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et Roi Apostolique de Hongrie d'une part

et

Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse d'autre part,

animés d'un égal désir d'étendre et de développer les relations commerciales entre Leurs Etats, ont résolu de conclure un nouveau Traité et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

Monsieur Gustave Comte Kálnoky de Kőröspatak, Chevalier de l'ordre de la Toison d'or, Son Conseiller intime actuel et Chambellan, Feld-Maréchal-Lieutenant, Son Ministre de la Maison Impériale et des affaires étrangères, et

Monsieur Ladislas Szögyény-Marich de Magyar-Szögyén et Szolgaegyháza, Son Conseiller intime actuel, et Chambellan, premier Chef de section au Ministère de la Maison Impériale et des affaires étrangères;

Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse:

Monsieur A. O. Aepli, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique,

Monsieur Conrad Cramer-Frey, membre du Conseil National Suisse, et

Monsieur Edouard Blumer, Landamman du Canton de Glaris;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits d'importation et d'exportation, ainsi que par rapport au transit, chacune des Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur qu'elle pourrait accorder à une

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn auf der einen Seite

und

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der anderen Seite,

von dem Wunsche beseelt, die zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Kőröspatak, Ritter des Ordens des goldenen Vließes, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern,

und den Herrn Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, ersten Sectionschef im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Äußern;

Der schweizerische Bundesrath:

Den Herrn A. O. Aepli, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät,

den Herrn Konrad Cramer-Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes und

den Herrn Eduard Blumer, Landammann des Canton Glarus;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede,

tierce Puissance. Toute faveur ou immunité qui viendrait à être concédée, plus tard, sous ces rapports, à un tiers Etat, profitera simultanément, par ce fait même, sans compensation, à l'autre Partie contractante.

dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Les dispositions qui précèdent ne s'appliquent pas:

1. aux faveurs actuellement accordées, ou qui pourraient être accordées, ultérieurement, à d'autres Etats limitrophes pour faciliter les rapports de frontières, ni aux réductions ou franchises de droits de douane qui ne s'appliquent qu'à certaines frontières déterminées ou aux habitants de certaines parties du territoire;

2. aux obligations imposées à l'une des Parties contractantes par des engagements d'une union douanière contractée déjà, ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;

2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Les Parties contractantes s'engagent, en outre, à ne pas entraver les rapports commerciaux entre leurs territoires par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit.

Die vertragenden Theile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Il ne pourra y avoir d'exceptions à cette règle que:

a) pour les monopoles d'Etat actuellement en vigueur, ou qui pourraient être établis à l'avenir;

b) par égard à la police sanitaire et vétérinaire, notamment dans l'interêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux régissant la matière;

c) dans des circonstances exceptionnelles, par rapport aux provisions de guerre.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolien,

b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen,

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

La réserve faite à l'alinéa *b)* précédent, s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'organismes nuisibles.

Der im vorstehenden Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insecten und Organismen ergriffen werden.

Les Parties contractantes se communiqueront, réciproquement, toutes les restrictions apportées au trafic pour cause de police sanitaire ou vétérinaire.

Die vertragenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Article 2.

Les objets de provenance ou de manufacture autrichienne ou hongroise, énumérés au tarif *A*, joint au présent Traité, acquitteront, à leur entrée en Suisse, les droits fixés par le dit tarif.

Toute marchandise de provenance ou de manufacture autrichienne ou hongroise, dénommée ou non au tarif *A*, sera traitée, à l'entrée en Suisse, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Artikel 2.

Die aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarif A zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waren sollen in der Schweiz bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waren, gleichviel ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr in die Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Les objets de provenance ou de manufacture suisse, énumérés au tarif *B*, joint au présent Traité, acquitteront, à leur entrée en Autriche-Hongrie, les droits fixés par le dit tarif.

Toute marchandise de provenance ou de manufacture suisse, dénommée ou non au tarif *B*, sera traitée, à l'entrée en Autriche-Hongrie, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Pour faire jouir les marchandises du traitement conventionnel, la déclaration devra indiquer leur origine.

Les importateurs de marchandises suisses, autrichiennes ou hongroises seront, en règle générale, réciproquement dispensés de l'obligation de produire des certificats d'origine.

Toutefois, la production de certificats d'origine pourra, exceptionnellement, être exigée pour le cas où des différences de droits seraient établies en Autriche-Hongrie ou en Suisse, d'après la provenance des marchandises.

Les dits certificats pourront émaner de l'autorité locale du lieu d'expédition, ou du bureau de douane d'expédition, soit à l'intérieur, soit à la frontière, ou bien d'un Agent consulaire; au besoin, ils pourront même être remplacés par la facture, si les Gouvernements respectifs le jugent convenable.

Il ne sera pas exigé de visa consulaire pour les certificats d'origine émanant des autorités locales ou des bureaux de douane. Si ce visa est cependant donné, il sera gratuit, ainsi que la délivrance des certificats en question.

Article 3.

Les marchandises de toute nature, venant de l'un de deux territoires, ou y allant, seront, réciproquement, affranchies, dans l'autre, de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles doivent être déchargées, déposées et rechargées.

Article 4.

En vue de favoriser le trafic spécial qui s'est développé entre les deux pays voisins et notamment entre leurs districts-frontière respectifs, il est accordé, de part et d'autre, franchise temporaire des droits d'importation et d'exportation aux objets suivants, à condition de réexportation ou de réimportation et conformément aux règlements qu'arrêteront, d'un commun accord, les Parties contractantes:

Die aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waren sollen in Österreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten Waren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Österreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Damit eine Ware der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muſs in der Warenerklärung die Angabe des Ursprunges enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Soferne jedoch bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn oder nach der Schweiz ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach der Provenienz der Ware gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Consularamte ausgestellt sein, und können erforderlichenfalls auch durch die Factura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Consularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch ertheilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebürenfrei.

Artikel 3.

Von Waren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waren unmittelbar transitiren, oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Artikel 4.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern, und insbesondere zwischen ihren Grenzdistricten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a) Toutes les marchandises qui, provenant du commerce libre dans les territoires de l'une des Parties contractantes, sont expédiées aux foires ou marchés des territoires de l'autre Partie contractante ou qui, en dehors des foires et marchés, y sont expédiées pour y être déposées dans des entrepôts ou magasins de douane, ainsi que les échantillons importés, réciproquement, par des commis voyageurs de maisons suisses, autrichiennes ou hongroises, à condition que toutes ces marchandises et ces échantillons, n'ayant pas été vendus, soient réexportés dans un délai à fixer à l'avance;

les sacs de toute sorte vides, signés et ayant déjà servi, ainsi que les tonneaux vides et signés qui sont importés du territoire de l'autre Partie contractante pour être réexportés remplis, ou qui sont réimportés après avoir été exportés remplis, si le retour de ces récipients a lieu dans le délai de 6 mois;

b) les bêtes de labour ainsi que le bétail mené, d'un territoire à l'autre, aux marchés, à l'hivernage ou au pâturage;

c) les cloches et les caractères d'imprimerie destinés à la refonte, la paille à tresser, la cire à blanchir, les déchets de soie à peigner;

les peaux (avec ou sans poil), provenant de l'Engadine, des vallées de Samnaun et de Münster, destinées à être tannées dans le territoire autrichien;

d) les objets destinés à être réparés.

Dans les cas mentionnés à l'alinéa *c* il sera tenu compte du poids, défalcation faite des déchets naturels ou légaux.

Dans les autres cas, l'identité des objets exportés et réimportés devra être prouvée, et les autorités compétentes auront, à cette fin, le droit de munir ces objets, aux frais de la partie intéressée, de certains signes caractéristiques.

Quant au trafic de perfectionnement pour la broderie (Stickerei - Veredlungsverkehr), il est, pendant la durée du Traité, de nouveau garanti pour le Vorarlberg et la principauté de Liechtenstein. Ce régime ne s'appliquera qu'aux tissus brodés en Vorarlberg et dans la principauté de Liechtenstein.

Les raisons sociales et les personnes établies ou résidant en Suisse, en Vorarlberg ou dans la principauté de Liechtenstein seront admises à profiter de cette faveur sur le pied de parfaite égalité, sans que, notamment, le fait qu'elles sont ressortissantes de l'une ou de l'autre des Parties contractantes ou qu'elles représentent des commettants domiciliés en Suisse, en Vorarlberg ou dans la principauté

a) Für alle Waren, welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Mess- und Marktverkehr in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollämtlichen Niederlagen oder Entrepots gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden österreichischer, ungarischer, beziehungsweise schweizerischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;

für leere gebrauchte signirte Säcke jeder Art, sowie für leere signirte Fässer, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles eingehen, um gefüllt wieder auszutreten oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschließungen binnen 6 Monaten stattfindet;

b) für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Überwinterung oder auf Weiden in das andere Gebiet getrieben wird;

c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen);

für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münsterthal zum Gerben auf österreichischem Gebiete;

d) für Gegenstände zur Reparatur.

In dem Falle c wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

In den anderen Fällen muss die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Was den Stickerei-Veredlungsverkehr anbelangt, so ist derselbe für das Land Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages neuerdings gewährleistet. Unter diesen Stickerei-Veredlungsverkehr fällt lediglich die im Vorarlberg und dem Fürstenthume Liechtenstein selbst veredelte Waare.

Zu diesem Stickerei-Veredlungsverkehre sind die in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein etablirten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Declarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragenden Theiles seien und

de Liechtenstein, comporte aucune différence dans leur traitement en général ni en ce qui concerne l'admission aux déclarations en douane.

Les fils non utilisés pour broderie qui auraient été exportés de la Suisse sous le régime de l'admission temporaire pourront y être réimportés en franchise de droits. Des envois complémentaires de fils pour broderie, expédiés séparément, sont admis de part et d'autre en cas de besoin.

Les pièces entières dites „Sticketen" et les demi-pièces (coupons) qui, à cause de leur exécution défectueuse, seraient renvoyées en Vorarlberg ou dans la principauté de Liechtenstein pour y être rebrodées, ne seront pas exclues du susdit régime.

L'exemption de droits de douane est accordée, de part et d'autre, aux dessins (cartons) importés et réexportés sous le même régime pour servir de modèles à la broderie des tissus.

ob dieselben als Vollmachtträger von Auftraggebern in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickerei-Veredlungsverkehre zum Versticken ausgetretenes Garn wird von den Schweizer Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnisfalle beiderseits gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Vorarlberg oder Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickerei-Veredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickerei-Veredlungsverkehr ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Cartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

Article 5.

Les marchandises soumises au traitement de l'acquit-à-caution et passant immédiatement du territoire de l'une des Parties contractantes à celui de l'autre, ne seront point déballées, et les scellés ne seront pas levés et remplacés, à condition que les règles établies d'un commun accord à cet égard soient observées.

Les formalités du service douanier seront, d'ailleurs, simplifiées et les expéditions seront accélérées autant que possible.

Les facilités stipulées ci-dessus sont soumises aux conditions suivantes:

a) Les marchandises devront être déclarées au bureau d'entrée pour passage ultérieur, moyennant un certificat de caution, et seront accompagnées d'une attestation officielle établissant que les marchandises ont été scellées par la douane au lieu d'expédition et indiquant de quelle manière cette opération a eu lieu.

b) Il sera constaté, par la visite, si ces scellés sont restés intacts et s'ils présentent des garanties suffisantes.

c) La déclaration se fera conformément aux réglements, et toute irrégularité ou omission qui rendrait nécessaire une visite spéciale, ou qui laisserait soupçonner une tentative de fraude, sera évitée.

On pourra se passer de décharger et de peser les marchandises, s'il appert pleinement, sans déchargement, que les scellés apposés par l'autre Partie se trouvent intacts et présentent des garanties suffisantes.

Artikel 5.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, dass beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlussabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Überhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a) Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, dass, und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluss gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluss muss bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Declaration muss vorschriftmäßig erfolgen, und es muss jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die specielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, dass der im anderen Staate angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

Article 6.

Les droits internes de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou greveraient les produits du pays, soit pour le compte de l'Etat, soit pour le compte des cantons, des provinces, des administrations municipales ou des corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse, les produits similaires provenant de l'autre pays.

Les produits formant l'objet des monopoles d'Etat de l'une des Parties contractantes, ainsi que les articles servant à la fabrication de marchandises monopolisées, pourront, en garantie des monopoles, être assujettis à une taxe d'entrée complémentaire, même dans le cas où les produits ou articles similaires indigènes n'auraient pas à acquitter cette taxe.

Aucune des Parties contractantes ne pourra frapper à l'entrée, sous prétexte d'une taxe interne, ni de droits nouveaux, ni de droits plus élevés, des articles non produits dans le pays même et compris dans les tarifs annexés au présent Traité.

Si l'une des Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit nouveau d'accise ou de consommation ou un supplément de droit sur un article de production ou de fabrication nationale, compris dans les tarifs annexés au présent Traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé, à l'importation, d'un droit ou d'un supplément de droit égal.

Les Parties contractantes se réservent la faculté de frapper les produits dans la composition ou la fabrication desquels il entre de l'alcool, d'un droit équivalent à l'impôt intérieur qui grève l'alcool employé.

Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Cantonen, Ländern, Communen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopoles bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Keiner der beiden vertragenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine neue innere Steuer oder Accisegebür oder einen Gebürenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Die vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Producte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, mit einer Gebür zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren Steuer gleichkommt.

Article 7.

Les négociants, fabricants et industriels en général prouvant qu'ils acquittent, pour l'exercice de leur commerce et de leur industrie, les droits et impôts légaux dans le pays où ils résident, seront traités, dans les territoires de l'autre Partie contractante, par rapport au paiement des droits et impôts, sur le pied de la nation la plus favorisée, lorsqu'ils voyagent personnellement ou font voyager leurs commis ou agents, avec ou sans échantillons, dans l'intérêt exclusif du commerce ou de l'industrie qu'ils exercent, à l'effet de faire des achats ou de recueillir des commandes. Mais, dans tous les cas, aucune faveur dont ne jouissent pas les nationaux, ne pourra leur être accordée.

Pour jouir du traitement susdit, les voyageurs de commerce suisses en Autriche-Hongrie et les voyageurs de commerce autrichiens et hongrois en

Artikel ..

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daſs sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen, in den Gebieten des anderen vertragenden Theiles hinsichtlich der Befreiung von Steuern und Abgaben auf dem Fuße der Meistbegünstigung, jedoch keinesfalls besser als die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Um der vorerwähnten Behandlung theilhaftig zu werden, müssen die schweizerischen Handlungsreisenden in Österreich-Ungarn und die österreichischen

Suisse devront être munis d'une carte de légitimation industrielle.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes, se rendant aux foires ou marchés sur les territoires de l'autre Partie à l'effet d'y exercer leur commerce ou d'y débiter leur produits, seront reciproquement traités comme les nationaux et ne seront pas soumis à des taxes plus élevées que celles perçues de ces derniers.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes, exerçant le métier de charretier ou la navigation entre différents points des deux territoires, ne seront soumis, par rapport à l'exercice de leur industrie, à aucune taxe industrielle sur les territoires de l'autre.

und ungarischen Handlungsreisenden in der Schweiz mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehen sein.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragenden Theile, sowie in Ansehung der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des anderen Theiles wie die eigenen behandelt werden.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe oder die Schifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Article 8.

Les sociétés anonymes ou en commandite par actions et les sociétés d'assurance de toute espèce, légalement établies sur les territoires de l'une des Parties contractantes, seront admises à exercer, sur les territoires de l'autre, leur industrie et à ester en justice, pourvu qu'elles observent les lois et réglements qui y sont en vigueur sur la matière.

Artikel 8.

Die in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehenden Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Article 9.

Aucun droit d'escale, ni de transbordement ne pourra être perçu, dans les territoires des Parties contractantes, et les conducteurs de marchandises ne pourront être contraints de s'arrêter, de décharger, ni de recharger à un endroit déterminé. Sont réservées, toutefois, les dispositions concernant la police sanitaire ou la navigation, ou nécessaires à la garantie de la perception des impôts.

Artikel 9.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Warenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Article 10.

Les conducteurs de bâteaux et de barques appartenant à l'une des Parties contractantes seront libres de naviguer sur toutes les voies de communication par eau, soit naturelles, soit artificielles, de l'autre Partie contractante, aux mêmes conditions et en payant les mêmes droits sur les bâtiments ou sur la cargaison, que les conducteurs de barques et de bâteaux nationaux.

Artikel 10.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie die inländischen Schiffs- und Barkenführer.

Article 11.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes pourront se servir, aux mêmes conditions et en payant les mêmes taxes que les nationaux, des chaussées et autres routes, canaux, écluses, bacs, ponts et ponts-tournants, des ports et endroits de débarquement, signaux et feux, servant à désigner les eaux navigables, des grues et poids publics, des magasins et des

Artikel 11.

Die Benützung der Chausséen und sonstigen Straßen, Canäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, der Krahne- und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. d. gl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleich-

établissements pour le sauvetage et le magasinage de la cargaison, de bâteaux et d'autres objets, en tant que ces établissements ou institutions sont destinés à l'usage du public, qu'ils soient administrés par l'Etat ou par des particuliers.

Sauf les règlements spéciaux sur les fanaux, il ne sera perçu aucune taxe, s'il n'a été fait réellement usage de ces établissements et institutions.

Les droits de péage perçus sur des routes servant à mettre les Etats des Parties contractantes en communication directe ou indirecte, les uns avec les autres ou avec l'étranger, ne pourront être, quant au trafic passant la frontière, plus élevés, en proportion de la distance parcourue, que ceux grevant le trafic limité à l'intérieur du pays.

viel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebüren, wie den eigenen Angehörigen, gestattet werden.

Gebüren dürfen, vorbehaltlich der das Beleuchtungswesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältnis der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Article 12.

Aux points-frontière où se trouvent des jonctions directes des voies ferrées et où a lieu le passage des wagons, les Parties contractantes exempteront du déchargement et de la révision à la frontière, ainsi que du plombage des colis, toutes les marchandises arrivant en wagons susceptibles de fermeture conforme aux règlements et destinées à être expédiées, dans ces mêmes wagons, à un endroit de l'intérieur du pays où il existe un bureau de douane ou de finance autorisé au traitement des expéditions: le tout à condition, cependant, que ces marchandises soient déclarées, à l'entrée, par la remise des déclarations, des listes de chargement et des lettres de voiture.

Les marchandises qui, sans être déchargées, passent en transit, dans des wagons susceptibles de fermeture conforme aux règlements, sur le territoire d'une des Parties contractantes, en provenant du territoire de l'autre, ou y allant, seront exemptées du déchargement, de la révision et du plombage des colis, tant à l'intérieur qu'aux frontières, pourvu qu'elles soient déclarées, au transit, par la remise des déclarations, des listes de chargement et des lettres de voiture.

L'application de ces dispositions est, cependant, subordonnée à la condition que les administrations des chemins de fer participant au transport soient responsables de ce que les wagons arrivent, en temps opportun et avec les scellés intacts, au bureau d'expédition de l'intérieur du pays ou au bureau de la sortie.

Toute facilité, plus grande que celle mentionnée ci-dessus, que l'une des Parties contractantes pourrait accorder à un tiers Etat, quant à l'expédition douanière, profitera, à condition de réciprocité, au commerce de l'autre Partie contractante.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluss frei lassen, insofern jene Waren durch Übergabe einer Declaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluss sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insoferne dieselben durch Übergabe einer Declaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, dass die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Article 13.

Il sera loisible aux deux Parties contractantes de nommer des Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires pour résider dans les territoires de l'autre. Mais, avant qu'un fonctionnaire consulaire puisse agir en cette qualité, il devra être reconnu et admis, dans la forme usitée, par le Gouvernement auprès duquel il est délégué.

Les fonctionnaires consulaires de chacune des deux Parties contractantes jouiront, sur les territoires de l'autre, de tous les privilèges, exemptions et immunités qui sont ou qui pourront être accordés aux Consuls de la même catégorie et du même rang de la nation la plus favorisée.

Chacune des deux Parties contractantes aura le droit de désigner les localités où il ne lui conviendra pas d'admettre des fonctionnaires consulaires; mais il est bien entendu que cette réserve ne pourra être appliquée à l'une d'entre elles sans l'être également à tous les autres Etats.

Artikel 13.

Es steht den beiden vertragenden Theilen frei, Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln oder Consularagenten mit Wohnsitz auf den Gebieten des anderen Theiles zu ernennen. Bevor aber ein Consularbeamter als solcher handeln kann, muss er in üblicher Form von dem Theile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Consularbeamten eines jeden der vertragenden Theile sollen auf den Gebieten des anderen Theiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche daselbst den Consuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Jeder der vertragenden Theile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Consularbeamten zulassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der beiden Theile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle anderen Staaten gleichmäßig Anwendung zu finden.

Article 14.

Sous réserve de la disposition de l'article 1ier, chiffre 2, le présent Traité s'applique à la principauté de Liechtenstein (en vertu de l'article XXVII du Traité d'union douanière conclu, le 3 décembre 1876, entre l'Autriche-Hongrie et le Liechtenstein), ainsi qu'en général aux pays appartenant actuellement ou qui pourraient appartenir à l'avenir au territoire douanier de l'une des Parties contractantes.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstenthum Liechtenstein (gemäß Artikel XXVII des am 3. December 1876 zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuervereins-Vertrages), sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Article 15.

Le présent Traité entrera en vigueur le 1er janvier 1889 et restera exécutoire jusqu'au 1er février 1892. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, il continuera à être obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Les Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire dans ce Traité, d'un commun accord, toute modification qui ne serait pas en opposition avec son esprit et ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit treten und bis 1. Februar 1892 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständnisse an diesem Vertrage jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Article 16.

Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Vienne, le plus tôt possible.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé le présent Traité et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, en double expédition, le 23 novembre de l'an de grâce 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

(L. S.) **E. Blumer** m. p.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 23. November im Jahre des Heiles 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

(L. S.) **E. Blumer** m. p.

Tarif A.

Droits à l'entrée en Suisse.

Numéros d'ordre	Numéros du tarif des péages fédéraux	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				Francs
1	ex 5	Son, farine de tourteaux, farine pour l'alimentation du bétail; germes de malt, ainsi qu'autres déchets non spécialement dénommés, servant à l'alimentation du bétail	—	exempts
2	10 ex 9	Eau minérale, naturelle et artificielle; sels de sources, sels pour bains et extraits de marais, en caisses ou en verres	les 100 *kg*	1·50
3	ex 16	Litharge	"	—·30
4	ex 17	Amidon, brut et torréfié, dextrine	"	—·60
5	28	Levures (lies) pressées	"	16·—
6	ex 49 ex 50	Verre à glace, étamé ou non, au-dessous de 18 dm^2	"	14·—
7	52	Bois à brûler, broutille, charbon de bois, écorce d'arbres, tourbe, briquettes de tan (mottes à brûler), écorce à tan, tan	"	—·02
8	53	Bois commun, de construction et de charronnage: brut ou simplement équarri à la hache; osier, brut, non écorcé; merrains (bois pour la confection des tonneaux), bruts; bois de cerclage; échalas	"	—·15
		scié de long ou refendu (bois sciés, bardeaux etc.):		
9	54	de chêne	"	—·40
10	54 a	autre	"	—·70
11	55	emboîté	"	1·20
12	62	Ouvrages en bois, ébauchés, rabotés, non assemblés; fil de bois pour allumettes; lames pour parquet ou pièces de parquet non collées . . .	"	3·—
13	ex 65 ex 66	Meubles et parties de meubles, finis ou bruts, non rembourrés, en bois commun courbé	"	12·—
		Observation. Ces meubles pourront être, en mineure partie, de bois commun non courbé et être combinés avec des ouvrages tressés en paille, rotin et similaires.		

Tarif A.

Für die Einfuhr in die Schweiz.

Ordnungszahl	Nummer des schweizer. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Franken
1	aus 5	Kleie, Ölkuchenmehl, Viehfuttermehl, Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle	—	frei
2	10 aus 9	Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quell- und Badesalze und Moor-Extracte in Kistchen oder Gläsern	100 *kg*	1·50
3	aus 16	Glätte	"	—·30
4	aus 17	Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	"	—·60
5	28	Presshefe	"	16·—
6	aus 49 aus 50	Spiegelglas belegt oder unbelegt, unter 18 *dm*² . . .	"	14.—
7	52	Brennholz, Reisig, Holzkohlen, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	"	—·02
8	53	Bau- und Nutzholz, gemeines: roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Fassholz, rohes; Reifholz; Rebstecken	"	—·15
		in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln 2c.):		
9	54	eichenes	"	—·40
10	54*a*	anderes	"	—·70
11	55	abgebunden	"	1·20
12	62	Holzwaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrication; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	"	3·—
13	aus 65 aus 66	Fertige oder rohe Möbel und Möbeltheile, nicht gepolstert, aus gemeinem gebogenen Holze . . . . Anmerkung: Diese Möbel können auch zum geringeren Theile aus gemeinem nicht gebogenen Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. d. gl. aufweisen.	"	12·—

Numéros d'ordre	Numéros du tarif des péages fédéraux	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				Francs
14	77	Graines et fruits oléagineux	les 100 *kg*	—·30
15	88	Chaussures en autres étoffes découpées que mi-soie, soie ou velours, avec semelles en cuir	„	45·—
16	188	Beurre, frais, fondu, salé	„	7·—
17	ex 194	Fruits confits au sucre ou sucrés, même en bouteilles, verres, boîtes etc.	„	40·—
18	198	Viande de boucherie, fraîche	„	3·—
19	199	Viande salée, fumée ou cuite et en boîtes; lard desséché	„	4·—
20	203	Fruits, baies comestibles: frais	—	exempts
21	206	Fruits secs ou tapés, avec noyaux: pommes, poires, cerises, pruneaux etc.; fruits et baies foulés pour la destillation	les 100 *kg*	1·50
		Observation aux numéros d'ordre 20 et 21: Restent réservées les mesures nécessaires à la garantie du monopole de l'alcool.		
		Céréales, maïs, légumes à cosse:		
22	ex 215	ni perlés, ni égrugés	„	—·30
23	ex 216	en grains perlés, égrugés, mondés ou concassés, gruau (sauf de froment dur), semoule; farine de céréales, maïs, riz ou légumes à cosse	„	2·—
24	216 bis	Gruau de froment dur	„	1·25
25	226	Malt	„	1·—
26	ex 247	Bière en fûts	„	4·—
27	252 253	Vin naturel en fûts, bouteilles ou cruchons . . .	„	3·50
28	ex 266	Fibre pour la fabrication du papier, desséchée . .	„	1·25
29	ex 271	Papier à lettres et enveloppes (même avec des ornements) en cartons simples ou ornés, pourvu que le poids des parties assujetties à des droits inférieurs n'ait pas été déclaré séparément . .	„	20·—
30	360	Vêtements, lingerie et autres objets confectionnés avec travaille à l'aiguille, en soie ou mi-soie, de même que tous les objets confectionnés en étoffes et garnis de fourrure; fourrures finies ou decoupées et ajustées, bandes de fourrure pour garniture, etc.	„	150·—

Ordnungs-zahl	Nummer des schweizer. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände.	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Franken
14	77	Ölsamen und Ölfrüchte	100 *kg*	—˙30
15	88	Schuhwaren aus anderen zugeschnittenen Geweben als Halbseide, Seide oder Sammt, mit Ledersohle	"	45˙—
16	188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	"	7˙—
17	aus 194	Früchte in Zucker eingemacht oder candirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen ꝛc.	"	40˙—
18	198	Fleisch, frisch geschlachtetes	"	3˙—
19	199	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder eingekochtes, auch in Büchsen; Speck, gedörrter	"	4˙—
20	203	Obst, genießbare Beeren: frisch	—	frei
21	206	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken ꝛc.; eingestampfte Früchte und Beeren zur Destillation	100 *kg*	1˙50
		Anmerkung zu den Ordnungszahlen 20 und 21: Die Maßnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols bleiben vorbehalten.		
		Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:		
22	aus 215	nicht geschroten, nicht geschält	"	—˙30
23	aus 216	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Grieß (Hartweizengrieß ausgenommen), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	"	2˙—
24	216 bis	Grieß aus Hartweizen	"	1˙25
25	226	Malz	"	1˙—
26	aus 247	Bier in Fässern	"	4˙—
27	252 253	Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen	"	3˙50
28	aus 266	Faserstoffe zur Papierfabrication, getrocknet	"	1˙25
29	aus 271	Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen	"	20˙—
30	360	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waren mit Näharbeit, aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen, u. d. gl.	"	150˙—

Numéros d'ordre	Numéros du tarif des péages fédéraux	Denomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				Francs
31	362	Chapeaux pour hommes, de tout genre, garnis . .	les 100 *kg*	125·—
32	ex 370	Chevaux	la pièce	3·—
33	ex 372	Poulains	"	1·—
34	373	Boeufs et taureaux avec dents de remplacement .	"	15·—
35	373 bis	Vaches et génisses avec dents de remplacement .	"	12·—
36	374	Jeune bétail sans dents de remplacement	"	5·—
37	375	Veaux n'ayant pas plus de 6 semaines ou ne pesant pas plus de 60 *kg*	"	3·—
38	376	Porcs pesant 25 *kg* ou plus	"	5·—
39	377	Porcs pesant moins de 25 *kg*	"	3·—
40	378	Moutons et chèvres	"	—·50
41	383	Poils d'animaux, non dénommés ailleurs	les 100 *kg*	—·60
42	384	Soies de porc, assorties et en bottes	"	2·—
43	385	Crin et poils de buffle, bruts	"	1·—
44	386	Crin et poils de buffle, nettoyés, préparés . . .	"	7·—
45	390 } 391 }	Plumes à lit; édredon, duvet	"	7·—
46	393	Vessies, boyaux, présure	"	—·60
47	396	Cornes brutes et autres matières animales, brutes, non dénommées	"	—·30
48	397	Cornes, préparées ou débitées en feuillets ou plaques de toute dimension; plaques d' os . .	"	—·60

Ordnungszahl	Nummer des schweizer. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Franken
31	362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	100 *kg*	125·—
32	aus 370	Pferde	Stück	3·—
33	aus 372	Füllen	„	1·—
34	373	Ochsen und Stiere, geschaufelt	„	15·—
35	373bis	Kühe und Rinder, geschaufelt	„	12·—
36	374	Jungvieh, ungeschaufelt	„	5·—
37	375	Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 *kg* Gewicht	„	3·—
38	376	Schweine mit oder über 25 *kg* Gewicht	„	5·—
39	377	Schweine unter 25 *kg* Gewicht	„	3·—
40	378	Schafe und Ziegen	„	—·50
41	383	Thierhaare, nicht anderweitig benannte	100 *kg*	—·60
42	384	Borsten, sortirt und in Büschel gebunden	„	2·—
43	385	Pferde- und Büffelhaare, roh	„	1·—
44	386	Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, zubereitet . . .	„	7·—
45	390 391	Bettfedern; Daunen, Flaum	„	7·—
46	393	Blasen, Därme, Käselab	„	—·60
47	396	Hörner, roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	„	—·30
48	397	Hörner, vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	„	—·60

Tarif B.

Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie.

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				florins
1	ex 73	Huile de ricin, dénaturée sous contrôle officiel .	les 100 *kg*	—·80
2	91	Cacao moulu et en pâte; chocolat, succédanés et produits de chocolat	„	50·—
3	ex 92 ex 93	Lait condensé, farines pour l'alimentation des enfants, avec ou sans addition de lait et de sucre, même en boîtes, bouteilles et similaires, fermées hermétiquement	„	20·—
4	ex 93	Farines pour soupes, en état solide, prêtes pour la consommation, additionnées ou non de bouillon condensé et de sel, en paquets, en tablettes ou rouleaux	„	15·—
5	ex 112	Extrait de bois de châtaignier	„	1·50
6	124 *c* et *d*	Fils de coton, simples, écrus:		
		au-dessus du No. 29 jusqu'au No. 60 anglais . .	„	14·—
		au-dessus du No. 60 anglais	„	12·—
7	124 (bis) *c* et *d*	Fils de coton, doublés, écrus:		
		au-dessus du No. 29 jusqu'au No. 60 anglais . .	„	16·—
		au-dessus du No. 60 anglais	„	12·—
8	128 *c* et *d*	Tissus de coton, communs, c'est-à dire tissés de fils No. 50 et au-dessous, contenant 38 fils ou moins par carré de 5 millimètres de côté, unis, même simplement croisés:		
		teints	„	55·—
		tissés à plusieurs couleurs	„	65·—
		imprimés, présentant, le fond compris, 6 couleurs ou moins	„	60·—
		imprimés, présentant, le fond compris, plus de 6 couleurs	„	70·—
9	131 *a* et *b*	Tissus de coton, fins, c'est-à-dire tissés de fils au-dessus du No. 50 jusqu'au No. 100 inclusivement:		
		écrus	„	70·—

Tarif B.

Für die Einfuhr nach Österreich-Ungarn.

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
1	aus 73	Ricinusöl, amtlich denaturirt	100 *kg*	—·80
2	91	Cacao, gemahlen, Cacaomasse; Chokolade, Chokoladesurrogate und -Fabricate	„	50·—
3	aus 92 } aus 93 }	Condensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Milch und Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. d. gl. hermetisch verschlossen	„	20·—
4	aus 93	Suppenmehle in festem Zustande, zum fertigen Gebrauch, also auch mit Zusatz von condensirter Fleischbrühe und Salz, in Paketen, Tafeln oder Rollen	„	15·—
5	aus 112	Kastanienholz-Extract	„	1·50
6	124 *c* u. *d*	Baumwollgarne, einfach, roh:		
		über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch	„	14·—
		„ „ 60 englisch	„	12·—
7	124 (bis) *c* und *d*	Baumwollgarne, doublirt, roh:		
		über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch	„	16·—
		„ „ 60 englisch	„	12·—
8	128 *c* u. *d*	Baumwollgewebe, gemeine, glatte, d. i. aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:		
		gefärbt	„	55·—
		mehrfärbig gewebt	„	65·—
		bedruckt, bis 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend	„	60·—
		bedruckt, mehr als 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend	„	70·—
9	131 *a* u. *b*	Baumwollgewebe, feine, d. i. aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:		
		roh	„	70·—

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				florins
		blanchis, teints, tissés à plusieurs couleurs, imprimés	les 100 *kg*	100·—
10	132	Tissus de coton, surfins, c'est-à-dire tissés de fils au-dessus du No. 100; tulle (bobbinets, petinets, étoffes et filets similaires pour rideaux et pour meubles), tissus combinés avec des fils métalliques	„	140·—
11	133	Tissus de coton brodés; dentelles de coton . . .	„	225·—
12	ex 152	Laine artificielle	—	exempte
13	ex 154 *c* 2	Fils de laine paignée, non spécialement dénommés, écrus, simples, au dessus du No. 45 métrique . .	les 100 *kg*	12·—
14	ex 154 *d* 2	Fils de laine peignée, non spécialement dénommés, écrus, retors en deux bouts ou plus, au-dessus du No. 45 métrique . . . . , .	„	14·—
15	165 *a* et *b*	Soie (dévidée ou filée), même retorse:		
		écrue	—	exempte
		blanchie ou teinte ou combinée avec d'autres matières textiles	les 100 *kg*	35·—
16	166 *a* et *b*	Bourre de soie (déchets de soie filés), même retorse:		
		écrue ou blanchie	—	exempte
		teinte ou combinée avec d'autres matières textiles	les 100 *kg*	35·—
17	167	Soie à coudre, soie pour boutonnières et soie similaire, blanchie ou teinte; fils de soie retors de toute sorte, accomodés pour la vente en détail	„	35·—
18	ex 168	Gaze à blutoir	„	200·—
19	ex 168	Tissus de soie, brodés ou combinés avec des fils métalliques; tulle, gaze; blondes et dentelles (fichus de dentelles)	„	400·—
20	ex 169 *b*	Tissus de soie pure du No. 169 *b* du tarif général a.-h. (excepté les tissus dénommés au numéro d'ordre 21), même bonneterie en soie pure . .	„	400·—
21	ex 169 *b*	Tissus de soie pure, unis et armures	„	200·—
		Sont considérés comme tels, outre les tissus de soie pure qui acquittent le droit de 200 fl. les 100 *kg* en vertu du traité de com-		

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
		gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt . .	100 *kg*	100·—
10	132	Baumwollgewebe, feinste, d. i. aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waren in Verbindung mit Metallfäden	„	140·—
11	133	Gestickte baumwollene Webwaren; baumwollene Spitzen	„	225·—
12	aus 152	Kunstwolle	—	frei
13	aus 154 *c* 2	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, einfach, über Nr. 45 metrisch	100 *kg*	12·—
14	aus 154 *d* 2	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, doublirt oder mehrdrähtig, über Nr. 45 metrisch	„	14·—
15	165 *a* u. *b*	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:		
		roh	—	frei
		weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	100 *kg*	35·—
16	166 *a* u. *b*	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:		
		roh oder weiß gemacht	—	frei
		gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	100 *kg*	35·—
17	167	Nähseide, Knopflochseide u. d. gl., weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art, für den Detailverkauf adjustirt	„	35·—
18	aus 168	Seidenbeuteltuch	„	200·—
19	aus 168	Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden und Spitzen (Spitzentücher) . . .	„	400·—
20	aus 169 *b*	Ganzseidenwaren der Nr. 169 *b* des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes (mit Ausnahme der in Ordnungszahl 21 genannten), auch ganzseidene Wirkwaren	„	400·—
21	aus 169 *b*	Ganzseidene glatte Gewebe und Armüren	„	200·—
		Als solche sind außer den durch den Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 7. December 1887 dem Con-		

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				florins
		merce entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie du 7 décembre 1887, les tissus unis de soie pure, quadrillés ou barrés moyennant l'emploi de différentes couleurs dans la trame, ainsi que ceux qui ne présentent la combinaison de deux ou plusieurs armures séparées qu'en forme de bordures, tels que les étoffes pour parapluies ou parasols et les fichus.		
22	ex 183	Tresses de paille (en forme de rubans de toute sorte), non combinées avec d'autres matières . .	les 100 *kg*	2.—
23	215	Cuir fin, c'est-à-dire cuir noir à l'exception du cuir de gros bétail ou de cheval, dénommé au No. 213 du tarif général austro-hongrois; peaux pour gants, cordouan, maroquin, saffian, ainsi que tous cuirs teints, vernis ou bronzés ou à dessins imprimés; parchemin	„	18·—
24	ex 271	Garnitures de cardes	„	20·—
25	284 *a* et *b*	Machines pour préparer et travailler les matières textiles; machines à filer; machines à retordre le fil:		
		pour le filage de fils cardés, soit de laine, soit de coton, ou de leurs déchets	„	4·25
		pour tout autre filage	„	3·—
26	ex 284 bis	Métiers à tisser la soie et machines auxiliaires pour le tissage de la soie; machines à bouter les cardes (Kratzensetzmaschinen)	„	4·25
27	ex 287	La machine pour la fabrication du papier, proprement dite, avec l'appareil à sécher; machines pour la réduction, la compression et tout autre moulage des terres à cuire; machines pour la fabrication de pâtes farineuses; appareils à sécher les fruits et légumes; calandres de toute sorte, pesant 100 quintaux ou plus; métiers à cylindre et autres machines pour la meunerie; machines dynamo-électriques; machines-outils pesant 200 quintaux ou plus; machines à vapeur pour bateaux . . .	„	5·—
28	298	Instruments de précision pour usages scientifiques	—	exempts
29	301 *a*, *b* et *c*	Montres de poche:		
		à boîte, entièrement ou en majeure partie, d'or ou dorée	la pièce	1·—
		à boîte, dont la mineure partie est d'or ou dorée	„	—·75

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
		ventionalzolle von 200 fl. per 100 *kg* zugewiesenen Ganzseidenwaren, auch ganzseidene glatte Stoffe, welche durch Verwendung verschiedener Farben im Schuss carrirt oder quergestreift sind, sowie jene, welche nur in der Form von Randstreifen (Bordüren) eine Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) aufweisen, wie z. B. Schirmstoffe und Tüchel, zu behandeln.		
22	aus 183	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), ohne Verbindung mit anderen Materialien . . .	100 *kg*	2·—
23	215	Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes genannten Rinds- und Rosshäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und broncirte Leder, dann Leder mit eingepresstem Dessin; Pergament . . .	"	18·—
24	aus 271	Kratzenbeschläge	"	20·—
25	284 *a* u. *b*	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:		
		für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	"	4·25
		für alle andere Spinnerei	"	3·—
26	aus 284 bis	Webstühle und Hilfsmaschinen für die Seidenweberei; Kratzensetzmaschinen	"	4·25
27	aus 287	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 100 *q* und darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Elektro-Dynamomaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 *q* oder darüber; Schiffsdampfmaschinen	"	5·—
28	298	Präcisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken .	—	frei
29	301 *a*, *b* u. *c*	Taschenuhren:		
		mit ganz oder zum größeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen	Stück	1·—
		mit zum geringeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen	"	—·75

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits
				florins
		à boîte d'argent ou argentée	la pièce	—·50
		à d'autres boîtes	„	—·30
30	302 *a* et *b*	Boîtes pour montres de poche:		
		entièrement ou en majeure partie d'or ou dorées .	„	—·70
		dont la mineure partie est d'or ou dorée	„	—·45
		d'argent ou argentées	„	—·20
31	303	Mouvements pour montres de poche	„	—·30
32	306	Horloges de clochers et parties de ces horloges .	les 100 *kg*	10.—
33	ex 308	Fils et plaques de métaux précieux	„	100·—
34	ex 330	Alizarine	„	1·50
35	330	Matières colorantes dérivées du goudron et matières colorantes organiques, préparées artificiellement	„	10·—
36	ex 336	Articles de pansement à l'usage médical	„	24·—
37	ex 342 *a*	Huile pour la teinture en rouge d'Andrinople . .	„	2·50

Ordnungs-zahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
		mit silbernen oder versilberten Gehäusen	Stück	—·50
		mit anderen Gehäusen	"	—·30
30	302 *a* u. *b*	Gehäuse zu Taschenuhren:		
		ganz oder zum größeren Theile aus Gold oder vergoldete	"	—·70
		zum geringeren Theile aus Gold oder vergoldet .	"	—·45
		silberne oder versilberte	"	—·20
31	303	Uhrwerke zu Taschenuhren	"	—·30
32	306	Thurmuhren und deren Bestandtheile	100 *kg*	10·—
33	aus 308	Draht und Blech aus edlen Metallen	"	100·—
34	aus 330	Alizarin	"	1·50
35	330	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	"	10·—
36	aus 336	Chirurgische Verbandmittel	"	24·—
37	aus 342 *a*	Türkischroth-Öl	"	2·50

Article Additionnel.

Afin de procurer au commerce des districts limitrophes les facilités qu'exigent les besoins journaliers, les Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

1. Resteront libres de tout droit de douane et de timbre sur les reçus de douane, à l'importation et à l'exportation, par la frontière austro-suisse:

a) toute quantité de marchandises par laquelle la somme totale des droits à prélever n'atteint pas le chiffre de deux kreuzer ou de cinq centimes;

b) l'herbe pour la nourriture du bétail, le foin, la paille, la fane, la mousse pour emballage et calfatage; les fourrages, joncs et roseaux ordinaires, les plantes vivantes (plants et provins de vigne); les céréales en gerbes, plantes légumineuses, le chanvre et le lin non teillés, les fruits frais (y compris les raisins frais), les pommes de terre;

c) le sang de bestiaux;

d) les oeufs de toute sorte;

e) le lait, frais et caillé (Topfen);

f) le charbon de bois, la houille, le lignite, la tourbe et le charbon de tourbe;

g) les pierres à bâtir et les moellons, les pavés et les meules naturelles; les scories et cailloux, le sable, la chaux et le gypse, la marne, la terre glaise et toute autre terre argileuse commune servant à la fabrication de briques, pots, pipes et ustensiles de cuisine;

h) les tuiles et briques ordinaires (à l'exception des tuiles cannelées);

i) le son, le sansa (déchets d'olives pressées, entièrement secs), les tourteaux de colza et autres déchets de fruits et de graines oléagineuses, comprimés et bouillis;

k) les cendres végétales et de houilles, lessivées, les engrais (y compris le guano et l'engrais artificiel), les lies, balayures, tessons d'objets en pierre ou en argile, les lavures d'or et d'argent, le limon;

l) le pain et la farine, jusqu'à concurrence de 10 Kilogrammes inclusivement,
la viande fraîche, jusqu'à concurrence de 4 Kilogrammes inclusivement,
le fromage, jusqu'à concurrence de 2 Kilogrammes inclusivement,
le beurre frais, jusqu'à concurrence de 2 Kilogrammes inclusivement.

Zusatzartikel.

Um dem Handel der Grenzgebiete jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die vertragenden Theile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre über die österreichisch-schweizerische Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

a) Alle Warenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebüren weniger als zwei Kreuzer oder fünf Rappen beträgt;

b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Ähren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben) und Erdäpfel;

c) thierisches Blut;

d) Eier jeder Art;

e) Milch, auch geronnene (Topfen);

f) Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torfkohlen;

g) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mühlsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;

h) gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (das ist mit Ausschluss der Dachfalzziegel);

i) Kleie, Sansa (ausgepresste, völlig trockene Olivenschalen), Ölkuchen und andere Rückstände von ausgepressten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;

k) ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

l) Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 *kg*,
frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 *kg*,
Käse in der Menge von höchstens 2 *kg*,
frische Butter in der Menge von höchstens 2 *kg*.

Les exemptions qui précèdent ne s'appliquent pas aux articles monopolisés par une des Parties contractantes ou destinés à la fabrication de produits monopolisés, articles pour lesquels les dispositions spéciales restent réservées.

2. Seront également exempts des droits d'importation et d'exportation, et jouiront du libre passage, en dehors des routes douanières: les bêtes de labour, les instruments agricoles, le mobilier et les effets que les paysans domiciliés aux extrêmes frontières importeront ou exporteront, par la ligne douanière, pour leur travaux agricoles, ou par suite de changement de domicile.

Les ressortissants des deux Parties contractantes qui possèdent des biens-fonds sur le territoire autrichien ou sur celui de Liechtenstein, respectivement sur le territoire suisse, et qui s'y rendent pour travaux agricoles, pourront emporter pour eux et pour leurs ouvriers, en franchise de droits, une quantité de comestibles et de boissons jugée convenable par jour et par personne.

Sera affranchi des droits de douane, tant à l'entrée en Suisse qu'au retour sur le territoire autrichien, le bétail (boeufs et vaches), destiné aux travaux, introduit du territoire autrichien dans les vallées de Samnaun et de Münster pour un délai déterminé qui ne pourra dépasser une année.

3. Sous obligation de les faire retourner et sous observation des règlements que les Parties contractantes jugeront utile de fixer d'un commun-accord, il est accordé franchise temporaire de tout droit d'entrée et de sortie aux objets suivants: bois, tan (écorce), céréales, graines oléagineuses, chanvre, lin et autres produits agricoles similaires qui seront indroduits d'un territoire douanier dans l'autre pour y être moulus, taillés, pilés, broyés etc. et qui seront réexpédiés après avoir subi ces opérations.

4. Les produits du sol provenant de parties de propiétés qui se trouveraient séparées, par la frontière, des fermes ou maisons d'habitation pourront être transportés, dans ces fermes ou maisons d'habitation, en franchise de tout droit d'entrée ou de sortie.

5. Toutefois, les faveurs accordées aux Nos. 1, 2, 3 et 4 sont limitées aux habitants et aux produits d'une zone, le long de la frontière, qui, en Autriche, et dans la principauté de Liechtenstein, comprend le district-frontière et qui, en Suisse, ne s'étend pas au delà de 10 Kilomètres de la frontière.

Il est entendu que toute la vallée de Münster, y compris la commune de Cierfs, appartient à cette zone-frontière.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole Eines der vertragenden Theile bilden oder zur Erzeugung von monopolisirten Waren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effecten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlass von Übersiedlungen über die Zollinie ein- oder ausgeführt werden.

Ebenso ist den beiderseitigen Staatsangehörigen, welche Grundstücke auf dem österreichischen oder Liechtenstein'schen, beziehungsweise auf schweizerischem Gebiete besitzen, und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer per Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner Thiere (Ochsen und Kühe), welche auf eine bestimmte Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Samnauner- und dem Münsterthal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3. Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.

4. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

5. Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in Österreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfasst, in der Schweiz sich bis auf 10 Kilometer von der Grenze erstreckt.

Man ist einverstanden, dass das ganze Münsterthal einschließlich der Gemeinde Cierfs als Grenzzone zu betrachten ist.

Les parties contractantes s'entendront sur les mesures à observer afin de pouvoir accorder, dans des cas particuliers, pour certaines localités où on le jugera nécessaire, le libre passage, en dehors des routes douanières, des objets affranchis de droits en Autriche-Hongrie et en Suisse, tant à l'entrée qu'à la sortie.

6. La poterie ordinaire de terre argileuse commune, y compris la poterie pour jouets d'enfants, provenant de la vallée du Rhin en tant qu'elle fait partie du canton de St. Gall, est admise, même décorée de peinture grossière de fleurs, à une ou plusieurs couleurs, ou d'autres peintures de ce genre, à titre de faveur de trafic-frontière, au droit de 50 kreuzer les 100 *kg* inscrit au No. 252 *b* du tarif général austro-hongrois. Cette faveur ne sera accordée qu'à condition que l'origine du produit en question soit attestée par les autorités suisses compétentes et que l'importation en soit effectuée par les douanes munies d'échantillons (actuellement les douanes de Bregenz, St. Margarethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs).

La bonneterie ordinaire du Tirol (bas, chaussettes, gants et autres articles de ce genre), provenant des vallées de Paznaun et de Stans, sera admise en Suisse, à titre de faveur de trafic-frontière, jusqu'à concurrence de 250 *q* par an, au droit réduit de 15 francs les 100 *kg*, pourvu que l'origine de la dite marchandise soit attestée par des certificats émanant de l'autorité communale du lieu de production, et que l'entrée en soit effectuée par les douanes de St. Margarethen, Buchs et Martinsbruck, qui sont munies d'échantillons. Les douanes de St. Margarethen et de Buchs pourront expédier 115 *q* chacune, et la douane de Martinsbruck 20 *q* par an de la quantité susmentionnée de 250 *q*. Lorsque des marchands ou colporteurs importent eux-mêmes des articles de cette espèce, la production d'un certificat d'origine spécial ne sera pas exigée pour chaque quantité présentée à la douane. A condition que la marchandise porte les marques caractéristiques des échantillons déposés à la douane, envisagera comme suffisant un certificat de l'autorité communale constatant la quantité totale de la marchandise que le marchand ou le colporteur avait emmenée des lieux de production.

7. Sur tous les ponts et bacs du Rhin, la circulation des personnes sera réglée de manière à ce que le passage ou le trajet soit praticable une heure avant le départ du premier train et ne soit clos qu'une heure après l'arrivée du dernier train.

8. Est permis le transit du bétail et des marchandises de la Suisse par le territoire autrichien à la vallée de Samnaun ainsi que de l'Autriche à travers le territoire suisse par la vallée de Sam-

Die vertragenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in Österreich-Ungarn und in der Schweiz sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde, einschließlich des Kinderspielgeschirres, aus dem St. Gallischen Rheinthale, auch mit grober, ein- oder mehrfärbiger Bemalung mit Blumen und dergleichen, wird unter dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung nach Nr. 252 b des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes zu 50 kr. per 100 Kilogramm verzollt, wenn es durch die mit Mustern versehenen Zollämter (dermalen Bregenz, St. Margarethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs) eingeführt und dessen Ursprung durch die zuständige schweizerische Behörde bestätigt wird

Grobe Tiroler Strumpfwaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.), aus dem Patznauner- und Stanser-Thal, werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St. Margarethen, Buchs und Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waren versehen werden, in limitirter Jahresmenge, gegen Nachweisung ihres Ursprunges durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes, aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zum ermäßigten Zollsatze von 15 Francs per 100 Kilogramm eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 Metercenter per Jahr, wovon die Zollämter St. Margarethen und Buchs je 115 Metercentner, das Zollamt Martinsbruck 20 Metercentner abfertigen dürfen. Werden die erwähnten Waaren von Händlern oder Hausirern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, daß eine specielle Ursprungsbescheinigung für die jedesmal vorgeführte Quantität ausgestellt sei, sondern wird, bei Übereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Waare mit den beim Zollamte befindlichen Typen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Gesammtmenge der betreffenden Waren, welche der Händler oder Hausirer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

7. Auf sämmtlichen Rheinbrücken und Rheinfähren wird der Personenverkehr derart erweitert, daß der Übergang, respective die Überfahrt eine Stunde vor dem ersten Bahnzuge eröffnet und eine Stunde nach dem letzten Bahnzuge geschlossen wird.

8 Es wird der Transit von Vieh und Waren aus der Schweiz durch Österreich nach dem Samnauner Thale, gleich wie aus Österreich durch die Schweiz über das Samnauner Thal nach dem Patz-

naun à la vallée de Patznaun, et des deux côtés dans le sens inverse.

9. Les douanes secondaires autrichiennes (Nebenzollämter) de Taufers, Martinsbruck, Spissermühl et Ischgl sont autorisées à expédier en transit toutes les marchandises ainsi que le bétail.

10. Le trafic entre la vallée de Münster et la Basse-Engadine par la vallée d'Avigna est permis pour les marchandises et pour le bétail.

Les facilités concédées aux Nos. 8, 9 et 10 sont, de part et d'autre, subordonnées à la réserve de pouvoir établir les restrictions jugées nécessaires pour empêcher la contrebande.

11. La douane secondaire autrichienne de deuxième classe (Nebenzollamt 2. Classe) à Martinsbruck sera transformée en douane secondaire de première classe (Nebenzollamt 1. Classe), avec les attributions d'une douane principale de deuxième classe.

12. Sont affranchis des droits d'entrée les médicaments que les personnes, autorisées en vertu de la convention du 29 octobre 1885 à exercer la médecine dans la zone-frontière, pourront, en tant que le permettent les réglements sanitaires en vigueur dans le territoire respectif, porter avec elles ou donner à leurs clients, de leur pharmacie privée, en y joignant les ordonnances.

Vienne, le 23 novembre 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

(L. S.) **E. Blumer** m. p.

nauner Thal, und beiderseits in umgekehrter Richtung gestattet.

9. Die österreichischen Nebenzollämter Taufers, Martinsbruck, Spißermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waaren, sowie für Vieh, ermächtigt.

10. Der Verkehr zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avignathal wird für Waren und Vieh gestattet.

Die in den Punkten 8, 9 und 10 verabredeten Erleichterungen sind beiderseits an den Vorbehalt geknüpft, die zur Hintanhaltung des Schmuggels nöthig erscheinenden Beschränkungen verfügen zu können.

11. Das österreichische Nebenzollamt II. Classe in Martinsbruck wird in ein Nebenzollamt I. Classe mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Classe umgewandelt werden.

12. Medicamente, welche von den laut Übereinkunft vom 29. October 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzonen berechtigten Medicinalpersonen nach Zulass der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Recepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Wien, den 23. November 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

(L. S.) **E. Blumer** m. p.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis, quae in tractatu hoc ejusque adnexis continentur, ea rata grataque habere profitemur, verbo Nostro Caesareo et Regio spondentes, Nos illa omnia fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro adpresso muniri jussimus. Dabantur Viennae die vigesima septima mensis Decembris anno Domini millesimo octingentesimo octogesimo octavo, Regnorum Nostrorum quadragesimo primo.



Franciscus Josephus m. p.

Gustavus Comes a **Kálnoky** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Hugo liber Baro a **Glanz** m. p.

Consiliarius aulicus et ministerialis.

Protocole Final.

Au moment de procéder à la signature du Traité de commerce conclu, en date de ce jour, entre l'Autriche-Hongrie et la Confédération Suisse, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les déclarations suivantes qui formeront partie intégrante du Traité même:

I. En ce qui concerne le Traité de commerce.

Ad Article 4.

Il est convenu que les conditions et formalités desquelles dépendent les facilités accordées au commerce et au trafic en vertu de l'article 4, seront établies d'un commun accord par correspondance directe entre les Gouvernements respectifs. A cet égard, et sans préjudice de plus amples facilités que l'une des Parties contractantes pourrait accorder de son propre chef, les principes suivants seront pris pour base:

§. 1. Les objets pour lesquels l'exemption des droits de douane est demandée, seront déclarés aux bureaux des douanes par espèce et quantité et présentés à la visite.

§. 2. Le traitement en douane des objets exportés et réimportés, ou importés et réexportés, se fera par les mêmes bureaux, qu'ils soient situés à la frontière ou à l'intérieur du pays.

§. 3. Des délais convenables pourront être fixés pour la réexportation ou la réimportation, et, en cas d'inobservation de ces délais, les droits légaux pourront être perçus.

§. 4. Une garantie pour le paiement éventuel des droits pourra être exigée, soit par le dépôt du montant de ces droits, soit d'une autre manière convenable.

§. 5. Les différences de poids provenant de la réparation des objets, ou d'un complément de main d'œuvre, seront équitablement prises en considération, et, si elles sont de peu d'importance, elles n'entraîneront pas le paiement d'un droit.

§. 6. Les Parties contractantes pourvoiront à ce que le traitement douanier soit aussi peu onéreux que possible.

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrirenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen.

1. Zum Handelsvertrage.

Zum Artikel 4.

Man ist übereingekommen, dass die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch directe Correspondenz zwischen den betheiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen, die nachstehenden Grundsätze leitend sein.

§. 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§. 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muss bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§. 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§. 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§. 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§. 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§. 7. Chacune des Parties contractantes désignera, sur son territoire, les bureaux ouverts à l'importation et à l'exportation des échantillons importés par des voyageurs de commerce.

La réexportation pourra se faire par un autre bureau que celui de l'importation.

Sera établi, à l'importation, le montant des droits grevant les échantillons. Ce montant sera, ou déposé en espèces à la douane d'expédition, ou garanti par une caution. Afin d'écarter tout doute concernant leur identité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plomb ou de cachets, le tout sans frais.

Le bordereau d'expédition de ces échantillons, au sujet duquel chacune des Parties contractantes émettra des dispositions spéciales, contiendra:

a) l'énumération des échantillons importés, leu espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

b) l'indication du montant des droits d'entrée grevant les échantillons, et la mention, si ce montant a été acquitté en espèces ou garanti par une caution;

c) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

d) la fixation du délai à l'expiration duquel le montant des droits payés d'avance sera définitivement acquis au fisc, ou, s'il a été garanti par une caution, pourra être réalisé sur la caution déposée, dans le cas où la réexportation des échantillons ou leur mise en entrepôt ne serait pas prouvée en temps utile. Ce délai ne pourra dépasser une année.

e) Lorsque, avant l'expiration du délai fixé *(d)*, les échantillons seront présentés à un bureau compétent pour être réexportés ou mis en entrepôt, ce bureau s'assurera si les objets de la réexportation desquels il s'agit, sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. S'il n'y a aucun doute à cet égard, le bureau certifiera la réexportation ou la mise en entrepôt, et restituera le montant des droits d'entrée déposés en espèce, ou prendra les mesures nécessaires pour libérer l'importateur de son cautionnement.

§. 8. En vu de faciliter, le plus possible, d'un côté des frontières à l'autre, le mouvement du bétail mené au pâturage, à l'hivernage, ou aux marchés, et du bétail de labour, les Parties contractantes sont convenues des dispositions suivantes:

§. 7. Jeder der vertragenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Ämter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der betheiligten Regierungen ergehen werden, soll enthalten:

a) Ein Verzeichnis der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe bar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§. 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Überwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die vertragenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Les mesures sanitaires auxquelles les animaux menés aux marchés, au pacage, aux travaux ou à l'hivernage sont soumis à la frontière, seront prises conformément à la législation interne de l'Etat sur le territoire duquel se fait l'importation, pour pacage, travaux, hivernage ou pour vente aux marchés.

Sous cette réserve et sous les restrictions qu'elle comporte, l'entrée du bétail mené aux pâturages ou aux travaux peut se faire le long de la ligne douanière, par chaque bureau des douanes.

II. Si des circonstances locales rendaient trop onéreux aux propriétaires le passage du bétail destiné aux pâturages ou aux travaux, par le bureau-frontière des douanes, une déclaration préalable d'entrée et de sortie, faite auprès de ce bureau, sera suffisante. Toutefois, des agents de la garde de finance contrôleront l'entrée et la sortie sur la base des déclarations fournies par le bureau-frontière des douanes.

La garde de finance retournera, au bureau-frontière des douanes, ces déclarations munies du certificat de vérification.

III. Si le bureau-frontière était situé à une trop grande distance du point d'entrée ou de sortie du bétail en question, ou si les moyens de communication étaient insuffisants, et que, pour ces raisons, la déclaration mentionnée sous No. II ne pouvait être fournie que difficilement, la remise des déclarations d'entrée et de sortie pourra se faire à l'agent de finance délégué, à cet effet, à la frontière, sur les lieux du passage du bétail. Cet agent tiendra le registre des admissions.

Les agents chargés par le bureau douanier autrichien ou suisse de recueillir les déclarations d'entrée et de sortie et de procéder à la visite dans un endroit situé au dehors de leur résidence n'ont droit qu'aux frais de tournée fixés, ou aux indemnités prescrites par les reglements de service de leur pays, et ne seront payés qu'une seule fois, pour chaque journée, sans égard au nombre des déclarations ou à la quantité du bétail.

Ces agents donneront un reçu au porteur de la déclaration.

Dans le cas où plusieurs propriétaires auraient réuni leur bétail pour le faire passer ensemble à la visite, le reçu mentionné ci-dessus sera remis à l'un deux.

IV. Le bétail passant la ligne douanière pour être mené aux pâturages ou aux travaux et qui sera reconduit le jour même, ne sera pas soumis au régime douanier. Seront prises, toutefois, des mesures de surveillance appropriées à ce que des abus ne puissent résulter de ce droit de passage.

I. Die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits- und Winterungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung oder auf Märkte stattfindet.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits- oder Winterungsviehes längs der Zollinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenz-Zollamte aus localen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daſs nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Überwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Übergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Übertrittspunkte des Viehes entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder schweizerischen Zollamte zur Übernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollämtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Misbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Au retour à la frontière douanière, l'identité et le nombre des têtes de bétail seront constatés. S'il résultait, de cet examen, une différence dans la qualité des bêtes, il sera perçu, à la réexportation pour l'animal remplacé, et à la rentrée pour l'animal remplaçant, les droits d'entrée prescrits.

En cas de différence dans le nombre des têtes de bétail, les droits d'entrée seront perçus, à la réexportation, pour les animaux qui manquent, à la rentrée, pour ceux qui sont en surplus.

Toutefois, il ne sera pas perçu de droits pour les animaux non représentés à la douane, si la réduction survenue à été légalement déclarée et s'il est certifié par l'autorité qu'elle est la suite d'accidents malheureux.

VI. Si la rentrée ou la réexportation est retardée au delà du terme fixé lors des déclarations de sortie ou d'entrée, il sera procédé, quant à l'entrée, conformément à la législation douanière, à moins que le retard ne se trouve excusé par des circonstances accidentelles dûment certifiées par l'autorité communale compétente.

VII. Les dispositions des Nos. V et VI, s'appliquent également au bétail mené des districts-frontière aux marchés ou passant la ligne-frontière pour l'hivernage.

VIII. La franchise des droits accordée au bétail mené, par la ligne douanière, aux pâturages, travaux, marchés ou à l'hivernage, s'applique également, dans une quantité proportionnelle, aux produits respectifs. Resteront, par conséquent, exempts de droits:

a) les petits mis bas par les vaches, chèvres, brebis et juments menées aux pâturages, travaux, marchés et à l'hivernage; et cela pour autant de têtes qu'auront été notées de bêtes portantes au moment du départ, en tenant compte du temps que ces dernières ont passé hors du territoire douanier;

b) le fromage et le beurre provenant du bétail rentré des pâturages ou de l'hivernage jusqu'à concurrence, par jour, de:

fromage, par chaque vache, 0·29 Kilogrammes
par chaque chèvre, 0·058 „
par chaque brebis, 0·029 „
beurre, par chaque vache, 0·16 „
par chaque chèvre, 0·032 „

Dans un délai de quatre semaines à partir du jour de retour du bétail mené aux pâturages ou à l'hivernage dans l'autre territoire douanier, pourront encore être importés, en franchise de douane, le fromage et le beurre produits jusqu'au jour du retour.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu constatiren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zollinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeindeamte gehörig nachgewiesen ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Überwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Überwinterung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Producte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a) die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Überwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von den von der Weide oder Überwinterung zurückgekehrten Thieren und zwar per Tag:

Käse, von jeder Kuh 0·29 *kg*,
von jeder Ziege 0·058 *kg*,
von jedem Schafe 0·029 *kg*,
Butter, von jeder Kuh 0·16 *kg*,
von jeder Ziege 0·032 *kg*.

Die vom Weide- oder Überwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Les employés des douanes à la frontière et les agents de la garde de finance feront observer aux personnes dirigeant le passage du bétail à mener, dans la zone-frontière voisine, aux pâturages, travaux, marchés et à l'hivernage, qu'elles ont à garder soigneusement le double du document faisant preuve de la déclaration ou de l'admission, ainsi que les reçus constatant le cautionnement des droits crédités, ces documents devant être reproduits au retour du bétail. Les fonctionnaires susdits auront aussi soin d'informer ces personnes des conséquences de procédés frauduleux.

X. Les certificats qu'il pourrait être nécessaire de présenter, soit sur l'état sanitaire du bétail, soit sur le fait que les districts-frontière sont exempts de toute maladie contagieuse d'animaux, ne seront exigés qu'en original et non en traduction.

Ad Article 6.

La taxe d'entrée complémentaire qu'aux termes du second alinéa de l'article 6 les Parties contractantes se réservent de percevoir en garantie des monopoles, sera restituée dans le cas où l'objet frappé de cette taxe n'aurait pas été employé à la fabrication d'un article monopolisé.

Il est entendu que les savons de glycérine fabriqués sans emploi d'alcool ne seront point assujettis à des surtaxes quelconques perçues du chef du monopole de l'alcool. Les bureaux de douane suisses tiendront autant que possible compte des certificats constatant le mode de fabrication et émanant, soit des instituts politechniques de Vienne ou de Budapest, soit du laboratoire agronomico-chimique Impérial Royal de Vienne ou du laboratoire Royal hongrois de chimie à Budapest. Toutefois, cette disposition ne porte aucune atteinte au droit des douanes suisses de vérifier l'analyse des savons importés.

II. En ce qui concerne le tarif A.

(Droits à l'entrée en Suisse.)

1. Les vins naturels qui n'ont subi d'autre addition qu'une légère augmentation d'alcool et dont la force alcoolique totale ne dépasse pas 15 degrés du volume, n'acquitteront que le droit de douane de 3 francs 50 cent., suivant le numéro d'ordre 27 (Nos. 252 et 253 du tarif des péages fédéraux). Les vins naturels titrant plus de 15 degrés alcoolométriques payeront, en sus du droit de douane de 3 francs 50 cent., pour chaque degré excédant la limite alcoolique sus-mentionnée, la taxe de monopole grevant l'alcool.

IX. Es ist Pflicht der Grenz-Zollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt- und Überwinterungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplicates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Documente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebarens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, dass die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Übersetzung gefordert werden.

Zum Artikel 6.

Die im 2. Absatze des Artikels 6 zur Sicherung eines Monopoles vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn eine Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolsartikels nicht stattfindet.

Man ist darüber einverstanden, dass die ohne Verwendung von Alkohol hergestellten Glycerinseifen einer Zuschlagsgebür aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegen. Die schweizerischen Zollstellen werden die hinsichtlich der Erzeugungsweise solcher Seifen beigebrachten Certificate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien und der königl. ungar. chemischen Versuchsstation in Budapest — vorbehaltlich Überprüfung — thunlichst in Rücksicht nehmen.

II. Zum Vertragstarife A.

(Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.)

1. Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesammter Alkoholgehalt 15 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von 3·50 Francs laut Ordnungszahl 27 (Nr. 252 und 253 des schweizerischen Zolltarifes). Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 15°, ist außer dem Zollsatze von 3·50 Francs, für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe zu entrichten.

Les Parties contractantes fixeront d'un commun accord la définition et les caractères des vins naturels. En attendant, les bureaux des douanes suisses tiendront, en cas de contestation, le plus possible compte des certificats d'analyse émanant des instituts oenologiques et des laboratoires de Budapest, de Gorice, de Klosterneuburg et de S. Michele. Toutefois, cette disposition ne porte aucune atteinte au droit de la Suisse de vérifier l'analyse des vins importés.

2. Il est convenu que l'observation faite au numéro d'ordre 13 (ex numéros 65 et 66 du tarif des péages fédéraux), portant que les meubles en bois courbé peuvent en mineure partie être de bois commun non courbé, ne vise pas à en limiter la proportion en poids ou en quantité, mais que ces meubles doivent, dans tous les cas, présenter le caractère de meubles en bois courbé.

Die vertragenden Theile werden im gemeinsamen Einvernehmen den Begriff und die Merkmale der Naturweine feststellen. Bis dahin werden die schweizerischen Zollstellen in Streitfällen die von den önologischen Anstalten und Versuchsstationen in Budapest, Görz, Klosterneuburg und S. Michele ausgestellten Certificate über die Analysen der fraglichen Weine unter Vorbehalt der Überprüfung thunlichst in Rücksicht ziehen.

2. Man ist darüber einverstanden, dass unter der in der Anmerkung zur Ordnungszahl 13 (aus Nr. 65 und 66 des schweizerischen Zolltarifes) enthaltenen Bestimmung, wonach Möbel aus gebogenem Holze auch zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holze bestehen können, keine Beschränkung des Gewichtes oder der Menge gemeint sei, wohl aber, dass die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holze aufweisen müssen.

III. En ce qui concerne le tarif B.

(Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie.)

1. Les espèces de fromage suisse: Emmenthal, Gruyère et Sbrinz, seront admises au droit de 5 fl. les 100 *kg* à condition que leur origine suisse soit dûment attestée.

2. Le tissus de coton écrus, dénommées au numéro d'ordre 9 (No. 131 *a* du tarif général austro-hongrois), ainsi que le tulle écru, non façonné, du numéro d'ordre 10 (ex No. 132 du tarif général austro-hongrois) seront admis, moyennant certificats d'autorisation spéciale et sous l'observation des conditions et mesures de contrôle à établir par voie d'ordonnance, au droit réduit de 40 florins les 100 *kg* s'ils sont destinés à être brodés.

3. Les clous à l'usage des tapissiers, dorés ou argentés, ne seront pas soumis, à leur entrée en Autriche-Hongrie, à des droits plus élevés que ceux perçus sur les mêmes clous non dorés ou non argentés.

4. Les machines et appareils compris dans les numéros d'ordre 25, 26 et 27 (No. 284, ex No. 284 bis et ex No. 287 du tarif général austro-hongrois), ne payeront les droits spécifiés dans les dites positions que lorsqu'ils seront introduits en état complet (montés ou démontés).

5. Les dispositions contenues dans le répertoire alphabétique officiel du tarif douanier général austro-hongrois serviront de règle pour la définition des instruments de précision pour usages scientifiques, dénommés au numéro d'ordre 28 (No. 298 du tarif général austro-hongrois) ainsi que pour la définition des articles de pansement à l'usage médical, dénommés au numéro d'ordre 36

III. Zum Vertragstarife B.

(Zölle bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn.)

1. Die Schweizer Käsesorten: Emmenthaler Gruyère und Sbrinz, werden gegen gehörige Nachweisung ihres Ursprunges aus der Schweiz zum Zolle von 5 fl. per 100 *kg* zugelassen.

2. Rohe Baumwollgewebe der Ordnungszahl 9 (Nr. 131 a des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes), dann roher ungemusterter Tüll aus Ordnungszahl 10 (aus Nr. 132 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) werden zum Besticken auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen zu einem ermäßigten Zolle von 40 fl. per 100 *kg* zugelassen.

3. Vergoldete oder versilberte Polsternägel (Tapezirernägel) werden bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn keinem höheren Zolle unterliegen, als derlei unvergoldete oder unversilberte Nägel.

4. Die unter den Ordnungszahlen 25, 26 und 27 aufgeführten Maschinen und Apparate (Nr. 284, aus Nr. 284 bis und aus Nr. 287 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) genießen nur dann die dort angegebenen Zollsätze, wenn sie im completen (wenn auch zerlegten) Zustande eingehen.

5. Für den Begriffsumfang der unter die Ordnungszahlen 28 und 36 fallenden Präcisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (Nr. 298 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) und chirurgischen Verbandmittel (aus Nr. 336 dieses Zolltarifes), sowie für die bei deren Einfuhr geltenden näheren Modalitäten sind die einschlägigen Bestimmungen in dem zur Zeit geltenden amtlichen alpha-

(ex No. 336 du tarif général austro-hongrois) et pour les formalités de détail à observer à l'admission des objets susdits.

Le présent protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les deux Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du Traité auquel il se rapporte, a été dressé, en double expédition, à Vienne le 23 novembre 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

(L. S.) **E. Blumer** m. p.

betischen Warenverzeichnisse zum allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarife maßgebend.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratificationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 23. November 1888 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

(L. S.) **Kálnoky** m. p. (L. S.) **A. O. Aepli** m. p.

(L. S.) **Szögyény** m. p. (L. S.) **Cramer-Frey** m. p.

(L. S.) **E. Blumer** m. p.

Der vorstehende Handelsvertrag sammt Schlussprotokoll wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 28. December 1888.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Bacquehem** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 54. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Sonntag, 30. December.**

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. December 1888,

womit aus Anlass der am 1. Jänner 1889 erfolgenden Activirung des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 23. November 1888, R. G. Bl. Nr. 194, V. Bl. Nr. 53, einige Durchführungsbestimmungen getroffen werden. [1])

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird verordnet, wie folgt:

I.

Die amtliche Ausgabe des Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet, giltig vom 1. Jänner 1889, ist in der Beilage festgestellt. Diese Ausgabe tritt an Stelle der früheren Tarifausgabe in den Warenverzeichnisexemplaren.

II.

Die Denaturirung des Ricinusöles in Fässern, Schläuchen und Blasen ist vorläufig in derselben Weise und unter denselben Vorsichten zu vollziehen, wie dies hinsichtlich des Olivenöles laut V. Bl. Nr. 42 ex 1878 und Nr. 7 ex 1880 angeordnet ist.

Die zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl auf Grund der Anmerkung des Tarifes zu Nr. 72 dermalen ermächtigten Zollämter sind auch zur Abfertigung von denaturirtem Ricinusöl auf Grund der neuen Vertragsbestimmung zu Nr. 73 befugt.

III.

Als Suppenmehle zum Vertragszolle von 15 fl. sind Mehl und Mahlproducte (aus Getreide, Reis oder Hülsenfrüchten), auch präparirt und mit anderen Stoffen (z. B. condensirter Fleischbrühe und Salz) versetzt, zu verzollen, wenn dieselben in Paketen, Tafeln oder Rollen, auch mit Gebrauchsanweisungen versehen oder als diätetische Nahrungsmittel angekündigt, eingehen. Im allgemeinen Verkehre unterliegen dieselben dem Zolle von 40 fl. nach T. Nr. 93. Auf Gemüse (sogenannte Julienne-Suppen u. d. gl.) findet der Vertragsatz keine Anwendung. Desgleichen sind alle Bezüge in hermetisch verschlossenen Behältnissen (T. Nr. 92) davon ausgeschlossen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind die Anmerkungen zu den Schlagworten Mehl und Suppen im amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse zu ergänzen.

IV.

Zufolge der einschlägigen Bestimmung im Handelsvertrage mit der Schweiz unterliegen die in Nr. 124 d des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes mit 16 fl. per 100 Kilogramm tarifirten rohen einfachen Baumwollgarne über Nr. 50 englisch vom 1. Jänner 1889 ab bei der Einfuhr aus Vertragsstaaten folgenden Zollsätzen:

über Nr. 50 bis Nr. 60 englisch 14 fl. } per 100 Kilogr.
über Nr. 60 englisch . . . . 12 „ }

Behufs Durchführung dieser Verabredung werden für die Zollbehandlung der genannten Garne im vertragsmäßigen Verkehre folgende Anordnungen erlassen:

[1]) Enthalten in dem am 30. December 1888 ausgegebenen R. G.-Bl. unter Nr. 195.

1. Nachdem der Vertragszoll für einfache Garne über Nr. 50 bis Nr. 60 englisch gleich ist dem Zollsatze des allgemeinen Tarifes für Garne über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch (14 fl.), so wird gestattet, dass die Garne über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch als eine Zollstufe betrachtet und hiernach erklärt werden. Von einer Erhebung der für den Zollsatz belanglosen Nummerngrenze 50 kann daher abgesehen werden. Hinsichtlich der statistischen Nachweisung s. dagegen unter P. XIV.

2. Für die Erhebung der Nummergrenze 60 sind im allgemeinen die Bestimmungen der mit der Verordnung vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 57, F. V. B. Nr. 18, sub I, erlassenen Instruction zur zollamtlichen Untersuchung der Baumwollgarne anwendbar und ist die letztere hienach sinngemäß zu ergänzen. Im einzelnen ist Folgendes besonders zu bemerken:

a) Für regelmäßig geweifte Bündelgarne:
Die vorhandenen Typengewichte für 1 Schneller Nr. 60 englisch doublirt sind auch für zwei Schneller Nr. 60 englisch einfach entsprechend. Demgemäß werden behufs der Untersuchung auf die Grenznummer 60 2 Schneller, und zwar bei englischer Weise mit dem Typengewichte per 15·120 Gramm, bei metrischer Weise mit dem Typengewichte per 19·685 Gramm verwogen.

b) Für unregelmäßig geweifte Bündelgarne und Garne in Cops:
Da das vorhandene Typengewicht von 3·024 Gramm für 162 Yards Nr. 60 zweifach auch für 336 Yards einfaches Garn entspricht, so sind die von letzterem nach Anleitung der Instruction abgewundenen 336 Yards mit eben diesem Typengewichte zu verwiegen.

c) Für Garne in gescherten Ketten:
Bei Untersuchung derselben auf die Grenznummer 60 sind stets 336 Fäden in der Länge von genau 1 Yard abzuschneiden und mit dem im vorigen Absatze erwähnten Typengewichte zu verwiegen.

Zwischen Nr. 29 und 60 declarirte Garne bedürfen, den Fall augenscheinlicher Unrichtigkeit ausgenommen, keiner besonderen Erhebung der Garnnummer; die letztere ist dagegen immer bei Erklärungen über Nr. 60 englisch erforderlich.

V.

Im Sinne des Handelsvertrages mit der Schweiz unterliegen gemeine glatte Baumwollwaren, bedruckt, bis sechs Farben zeigend (einschließlich des Grundes), im vertragsmäßigen Verkehre dem ermäßigten Zollsatze von 60 fl. Diese Begünstigung bezieht sich auf jene Gewebe der Nr. 128, deren Dessins durch den Farbendruck auf rohem, gebleichtem oder farbigem Grund hervorgebracht wurden (erster Absatz der Anmerkung 7 zum Schlagworte „Webe- und Wirkwaren" im amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse). Dabei ist der Grund jedenfalls, also auch dann als Farbe zu zählen, wenn derselbe roh oder gebleicht (weiß) erscheint. Da durch Druck eintönig gefärbte Gewebe (laut des ersten Absatzes der Anmerkung 6 zum Schlagworte „Webe- und Wirkwaren" im amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse) als gefärbt anzusehen sind, so ergibt sich, dass bedruckte Waren mindestens zwei Farben — eine im Grund und eine im Dessin, deren eine naturfarbig oder weiß sein kann — zeigen müssen. Diverse Nuancen oder Farbenabtönungen sind jede als eigene Farbe zu zählen. Im Falle Gewebe beidseitig mit verschiedenen Dessins bedruckt sind, ist jene Seite für die Tarifirung maßgebend, welche die größere Anzahl Farben aufweist. — Bedruckte Gewebe, welche mehr als sechs Farben (einschließlich des Grundes) zeigen, genießen nicht die vertragsmäßige Begünstigung.

Als mehrfärbig gewebte Waren, auf welche die vertragsmäßige Begünstigung von 65 fl. anzuwenden ist, sind jene zu beurtheilen, welche in den zwei letzten Absätzen der Anmerkung 6 zum Schlagworte „Webe- und Wirkwaren" im alphabetischen Warenverzeichnisse definirt sind.

VI.

Für die zollbegünstigte Behandlung von rohen feinen Baumwollwaren (Nr. 131 a), dann von rohem ungemusterten Baumwolltüll (aus Nr. 132) zum Besticken auf Erlaubnisscheine, sind im allgemeinen die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 58, F. V. Bl. Nr. 18, sub I, betreffend den zollbegünstigten Bezug von Cocos- und dergleichen Fasern &c. sinngemäß anzuwenden. Dazu werden noch die folgenden speciellen Bestimmungen getroffen:

a) Wenn ein Industrieller die Begünstigung sowohl für rohe Gewebe der Nr. 131 a als für rohen ungemusterten Tüll anspricht, so sind im Erlaubnisscheine die Mengenangaben genau auseinanderzuhalten. Desgleichen ist die Buchführung separat für die beiden Gruppen einzurichten.

b) Als „Besticken" im Sinne dieser Verordnung wird nicht nur die eigentliche Maschinenstickerei (Plattstickerei, Schifflistickerei), sondern auch die Kettenstichstickerei, sogenannte Grobstickerei, Tambourstickerei (mittels Tambourmaschine oder mit der Hand) verstanden.

c) Es ist nicht unzulässig, dass das Besticken außerhalb geschlossener Etablissements stattfinde. Jedoch hat, wenn dies der Fall sein soll, der betreffende Unternehmer (Factor &c.) diesen Umstand ausdrücklich anzumelden. Der Bezug der Stoffe zum Besticken hat immer durch den Unter-

nehmer zu geschehen und sind auch durch ihn die Bücher zu führen.

d) Wenn ein im Besitze eines Erlaubnisscheines befindlicher Unternehmer die von ihm bereits bestickten rohen Waren an eine Bleicherei oder Appreturanstalt übergibt, so ist hierin keine nach P. 4 der oben berufenen Verordnung unzulässige Abtretung zu erblicken.

VII.

Aus Anlass der Vereinbarung im zweiten Absatze des Punktes a des Vertragsartikels 4 wird die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 59, V. Bl. Nr. 18), betreffend den Verkehr mit Säcken zum Füllen und mit aus dem Auslande entleert zurückkehrenden Säcken wie folgt abgeändert, beziehentlich ergänzt.

Zum Abschnitte I, betreffend den Verkehr mit Säcken zum Füllen. Die Verabredung des Vertrages unterscheidet sich von den einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen Tarifes (Anmerkung zu Nr. 139 und 148) dadurch, dass die Frist für den Wiederaustritt auf sechs Monate erweitert und die Beschränkung zum Füllen mit Getreide in Wegfall gekommen ist.

Demnach sind — soweit es sich um den Verkehr mit meistbegünstigten Ländern handelt — folgende Modificationen in der Verordnung durchzuführen:

a) In Punkt 1 sind im ersten Absatze die Worte „mit Getreide“, dann im zweiten Absatze die Worte „mit Getreide (auch Malz)“ zu streichen und ebendort anstatt „zwei Monaten“ zu setzen „sechs Monaten“;

b) im Punkte 2, zweiter Absatz, hat der Zwischensatz zu lauten: „wobei es sich von der Richtigkeit der Angabe der Anzahl der Säcke hinlänglich und von deren Inhalte in der für Ausfuhrwaren durch die Zollvorschriften und die Vorschriften, betreffend die Warenstatistik, überhaupt gebotenen Weise zu überzeugen hat“;

c) in Punkt 3 und 4 sind die Worte „zweimonatliche Frist“ in „sechsmonatliche Frist“ umzuwandeln und sind im P. 3 außerdem die Worte „Getreide- oder Malz“ zu streichen.

In den Vormerkscheinen ist deren sechsmonatliche Geltungsdauer ersichtlich zu machen.

In dem Formulare der Bescheinigung ist nach dem Worte „Packleinwand“ einzufügen „gefüllt“, und sind die Worte „enthaltend inländisches Getreide (Malz)“ zu streichen;

d) die Finanzbehörden erster Instanz können die Rückvergütung des beim Eintritte im Vormerkverfahren sichergestellten oder erlegten Zolles ausnahmsweise auch dann bewilligen, wenn die Wiederausfuhr der Säcke nicht im gefüllten, sondern im leeren Zustande erfolgte und die Ausstellung einer Bescheinigung daher nicht stattfinden konnte.

Zum Abschnitte II. Signirte Säcke aus grauer Packleinwand oder Jute, welche aus dem freien Verkehre des österreichisch-ungarischen Zollgebietes in das Ausland oder die Zollausschlüsse gefüllt ausgetreten sind und von dort gebraucht im entleerten Zustande zurückkehren, haben unter folgenden Bedingungen und Controlen Anspruch auf zollfreie Behandlung:

a) Sofern Säcke mit den in P. 5 des Abschittes II der Verordnung vom 21. Mai 1887 genannten Warengattungen gefüllt austreten, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren auf Grund der eben berufenen Verordnung daher bei der Ausstellung der Bescheinigungen, welche zur zollfreien Einfuhr einer gleichen Anzahl gebrauchter signirter leerer Säcke binnen eines Jahres berechtigen. Dabei ist aber in Hinkunft die erfolgte Ausstellung der Bescheinigung auf dem Originalfrachtbriefe mittels Aufdruckes einer Stampiglie des Inhaltes: „Bescheinigung behufs zollfreien Wiedereintrittes der Säcke ausgestellt und dem $\frac{\text{Warenführer übergeben“}}{\text{Versender zugeschickt“}}$ ersichtlich zu machen (die nicht zutreffende Zeile des alternativen Schlussbeisatzes ist zu durchstreichen).

Die mit der Verordnung vom 10. August 1887, R. G. Bl. Nr. 101, V. B. Nr. 33 verfügte Ausdehnung der im P. 5 genannten Warengattungen wird außer Kraft gesetzt und ist sich für derlei Fälle in Hinkunft nach dem folgenden P. b zu benehmen.

b) Für Säcke, in denen andere als die im P. 5 genannten Artikel zum Exporte gelangen, ist das Verfahren nach Abschnitt II der Verordnung vom 21. Mai 1887 nicht zulässig und werden daher keine Bescheinigungen ausgestellt. Die mit den Verzollungsbefugnissen eines Hauptzollamtes versehenen Zollämter sind aber, auf Grund der Anmerkung zum Schlagworte „Umschließungen und Behältnisse“ im amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse, ermächtigt, derlei leere, gebrauchte signirte Säcke beim Rücklangen zollfrei abzufertigen, wenn der Umstand, dass sie sich als retourgehende Emballagen von solchen inländischen Exportsendungen darstellen, glaubwürdig dargethan ist.

c) Die vorstehenden Bestimmungen zum Abschnitte II gelten sowohl für den vertragsmäßigen als allgemeinen Verkehr und treten an Stelle der durch den Nachtrag zum amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse im Schlagworte „Säcke“ verfügten Einschaltungen, welche zu streichen sind.

VIII.

Die in Übereinstimmung mit der Verordnung vom 15. März 1888, R. G. Bl. Nr. 29, F. V. B. Nr. 6, durch den Nachtrag vom 30 Arpil 1888, R. G. Bl. Nr. 57, F. V. Bl. Nr. 13, verfügte Fassung der Anmerkung 13 (zum Schlagworte „Seide und Seidenwaren" im amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse), betreffend die Zollbehandlung von Ganzseidenwaren, wird durch die folgende Zusatzbestimmung abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Zufolge der Bestimmungen des Handelsvertrages mit der Schweiz ist im vertragsmäßigen Verkehre, vom 1. Jänner 1889 an, der allgemeine Zoll von 500 fl. für T. Nr. 168 nur noch auf „Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. dgl. Posamenten confectionirt" anzuwenden. Für die anderen in Nr. 168 tarifirten Artikel ist ein Conventionalzoll zugestanden, und zwar: für Seidenbeuteltuch (Mühlbeuteltuch, Mühlbeutelgaze) 200 fl., für die restlichen Artikel 400 fl. Im Hinblicke auf die besondere Tarifirung des Seidenbeuteltuches ergibt sich, dass dasselbe von den bei 400 fl. aufgeführten Gazen ausgenommen ist.

In der Behandlung der ganzseidenen Knopf- und Posamentierwaren — T. Nr. 169 a, Zoll 400 fl. — tritt eine Änderung nicht ein. Dagegen greifen bei T. Nr. 169 b — andere Ganzseidenwaren — zwei Modificationen platz:

1. Der Begriff der vertragsmäßig mit 200 fl. begünstigten glatten Gewebe und Armüren bleibt im allgemeinen derselbe, wie er dermalen laut Anmerkung 13 gilt. Nur zwei Gruppen von Ganzseidenwaren, welche dermalen nach der Fassung der Anmerkung 13 vom Genusse des 200 fl.-Satzes ausgeschlossen waren, sind in Hinkunft auch desselben theilhaftig, nämlich:

a) Carrirte oder quergestreifte Stoffe solcher Beschaffenheit, dass der Grund, warum sie dermalen zum Satze von 200 fl. nicht zugelassen wurden, ausschließlich in der Verwendung mehrfarbigen Schusses gelegen war.

Demgemäß sind im 2. Absatze der Anmerkung 13 die Worte „überdies alle carrirten, sowie quergestreiften Stoffe, welche Effecte zeigen, die durch verschiedenen Schuss hervorgebracht sind" zu streichen.

b) Stoffe, welche dermalen ausschließlich aus dem Grunde zum 200 fl.-Satze nicht zugelassen werden, weil bei denselben in der Form von Randstreifen (Bordüren) zwei oder mehrere Armüren (Bindungen) getrennt auftreten.

Als Typus der Fälle unter b) sind die Stoffe zu Regen- und Sonnenschirmen oder Tücheln anzusehen, welche in der ganzen Breite aus einheitlicher Bindung (z. B. Taffet) bestehen und differirende Bindung (zumeist Atlas oder Cannelé) nur in der Form und Ausdehnung von Randstreifen (Bordüren) aufweisen. Im Falle, dass die getrennten Bindungen nicht in der Beschränkung auftreten, dass ihnen füglich noch der Charakter von Randstreifen (Bordüren) zuzuerkennen ist, so ist der 200 fl.-Satz nicht anwendbar, sondern unterliegt die Ware dem Zollsatze von 400 fl. laut des folgenden P. 2.

Es bildet ferner auch keinen Ausschließungsgrund für die Abfertigung zum Vertragssatze von 200 fl., wenn die unter a und b eben erwähnten Fälle vereint in einem Stoffe erscheinen.

2. Für alle übrigen Ganzseidenwaren der Nr. 169 b, welche nicht nach dem Vorigen dem Satze von 200 fl. zugehören, tritt im vertragsmäßigen Verkehre eine Ermäßigung von 500 auf 400 fl. ein. Demgemäß unterliegen diesem Zolle nicht nur jene Stoffe, welche im zweiten Absatze der Anmerkung 13 (mit den im vorigen Punkte 1 enthaltenen beiden Einschränkungen) als „façonnirte" bezeichnet sind, sondern auch Sammte und sammtartige Gewebe, dann Bänder aus Ganzseide, von denen im Schlusssatze der dermaligen Fassung der Anmerkung 13 gleichfalls gesagt ist, dass sie den Bestimmungen des Generaltarifes unterlegen sind.

Der 400 fl.-Zoll findet auch auf ganzseidene Wirkwaren Anwendung.

Hinsichtlich der Gaze s. oben zu Eingang dieses P. VIII.

Die in der Zusatzanmerkung zu 3 und 4 im Schlagworte „Webe- und Wirkwaren" des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses für die Dauer des Handelsvertrages mit Italien getroffene Verfügung findet auch für die Dauer des Handelsvertrages mit der Schweiz sinngemäße Anwendung.

Hinsichtlich der Abfertigung der zum Zollsatze von 200 fl. begünstigten Ganzseidenwaren bleibt es bei den in der Anmerkung 13 (diesfalls ergänzt hinsichtlich der mit Mustercollectionen betheilten Zollämter durch F. V. B. Nr. 38 ex 1888) getroffenen Anordnungen.

Die mit Mustercollectionen versehenen Zollämter sind hiemit angewiesen, die aus den vorstehenden Erläuterungen sich ergebenden Änderungen in den Mustercollectionen durchzuführen. Zu diesem Behufe sind zunächst im Musterbuche die vorhandenen 70 Muster der Reihe nach fortlaufend von 1 bis 71 zu numeriren. (Hiebei ist auch die an einer Stelle vorhandene Lücke mit einer Nummer bedacht worden [Fehlnummer 28].)

Diese 70 Muster zerfallen vom 1. Jänner 1889 ab in drei Gruppen:

vertragsmäßig als glatt, beziehungsweise als Armüren — 200 fl.	Nr. 1 in 27 wie bisher. (Hieher gehören auch die mit F. M. Erlass vom 5. Juli 1888, Z. 22849, den betreffenden Ämtern zur nachträglichen Aufnahme zugefertigten 11 Musterabschnitte.) ferner: Nr. 29, „ 30, „ 46, „ 47 — Schirmstoffe und Tüchel mit Bordüre „ 34 — Epinglé mit zweierlei Schuss „ 38, „ 39 — Quadrilleés Levantines „ 40 — Surah quadrillée „ 56, „ 57 — Louisiennes quadrillées Dann 6 neue den betreffenden Zollämtern zur Aufnahme in das Musterbuch gleichzeitig zugehende Muster.
vertragsmäßig als Seidenbeuteltuch 200 fl.	Nr. 67 und 68
vertragsmäßig — 400 fl.	Alle andern Nummern im Musterbuche

Aus Anlass der durch den Vertrag mit der Schweiz zugestandenen vertragsmäßigen Begünstigungen für einige Positionen der Textilwaren, werden die Zollämter erinnert, dass bei Verzollung von Gegenständen der T. Nr. 176 nicht die Vertragszölle, sondern die Sätze des allgemeinen Tarifes der Zollberechnung zugrunde zu legen sind.

IX.

Die im Additionalartikel zum Handelsvertrage unter Post 6 aufgeführten sieben Zollämter in Vorarlberg werden den Begünstigungssatz von 50 kr. für das dort näher bezeichnete Töpfergeschirr, dessen Ursprung aus dem St. Gallischen Rheinthale (wozu Schaffhausen nicht gehört) durch die zuständige schweizerische Behörde bestätigt ist, zur Anwendung bringen, sobald ihnen die betreffenden Typenmuster im Dienstwege zugekommen sind.

X.

Laut des Vertrages genießen gewisse namentlich aufgeführte Maschinen und Apparate, welche bisher, und im allgemeinen Verkehre auch weiterhin, als nicht besonders benannt dem Zolle von 8 fl. 50 kr. der T. Nr. 287 unterlegen sind, einen Begünstigungssatz von 5 fl.

Die Maschinen beziehentlich Apparate, um welche es sich hiebei handelt, sind:

Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparate. — Hierunter wird die Maschine zur Erzeugung des Papiers (aus dem fertigen Stoffe) in unendlichen Bögen verstanden. Dabei wird vorausgesetzt, dass sowohl der nasse Theil (die eigentliche Papiermaschine) als der trockene Theil (Trockenapparat, eine Combination von Dampfcylindern, über welche der unmittelbar vom nassen Theile hinüberlaufende nasse Bogen geleitet und dabei getrocknet wird) gleichzeitig eingehen.

Es ergibt sich, dass die Maschinen und Apparate zur Vorbereitung und Herstellung des Zeuges (Kocher, Defibreure, Holländer 2c.), dann jene zur Fabrication des Büttenpapieres, zur Appretur des Papieres (Satinirmaschinen, Calander 2c.), und zur Fabrication von Deckeln (Pappen) nicht hieher gehören.

Hinsichtlich der Calander siehe weiter unten, wonach solche im Gewichte von 100 Metercentner und darüber, auch bei Verwendung in der Papierfabrication den begünstigten Satz von 5 fl. genießen;

Ziegeleimaschinen, worunter Maschinen zur Zerkleinerung (Kollergänge, Kugelmühlen), Pressung oder sonstigen Formgebung verstanden werden, welche in der keramischen Industrie zur Bearbeitung von Thon, auch Caolin oder Chamotte, dienen;

Teigwerkmaschinen, das sind Specialmaschinen für die Mehlspeisenfabrication (Knetmaschinen, Schneidmaschinen u. d. gl.) und Brotbäckerei;

Dörrapparate (Dörröfen) zum Trocknen und Dörren von Obst und Gemüse;

Calander aller Art im Gewichte von 100 Metercentner und darüber. Calander sind eine Gattung Appreturmaschine, welche Stoffe durch unter starkem Drucke erfolgendes Passiren zwischen Walzen (aus Stahl, Papiermaße 2c.) glättet. Sie werden auch als Mangel (Walzenmangel) bezeichnet. Ihre Verwendung ist zumeist in der Textilindustrie, aber auch in anderen Fabricationen, z. B. in der Papierfabrication. Für die Anwendung des Vertragsatzes ist weder aus dieser Verwendung, noch aus Constructionsabweichungen (z. B. ob der Druck auf hydraulischem oder anderem Wege erfolgt) ein Unterschied herzuleiten. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist aber die Gewichtsgrenze von 100 Metercentner derart, dass nur Calander, deren Einzelngewicht so groß oder größer ist, der Begünstigung theilhaftig sind, während alle kleineren (leichteren) davon ausgeschlossen bleiben. Darum ist die genaue Erhebung des Einzelngewichtes von Calandern, die zum Conventionalzolle erklärt werden, von besonderer Wichtigkeit und es ist namentlich beim Eingange im zerlegten Zustande sorgfältig zu achten, dass bei dieser Constatirung nicht Stücke (Ersatztheile, Riemenscheiben zu Transmissionen u. d. gl.) mitgewogen werden, welche zur Completheit des Calanders nicht erforderlich sind;

Walzenstühle und Müllereimaschinen. Als letztere sind sonstige Specialmaschinen für Mühlen zu behandeln, welche einen mit der Herstellung und Vervollkommnung des Mahlproductes (aus Getreide, Reis oder Hülsenfrüchten) in directem Zusammenhang stehenden Arbeitsprocess besorgen, z. B. Griesputzmaschinen, Beutelmaschinen. Dagegen sind Vorrichtungen, welche bloß die Reinigung und Sortirung des Getreides besorgen (Getreideputzmaschinen, Trieurs u. d. gl.) nicht als Müllereimaschinen anzusehen.

Unter Elektrodynamomaschinen (dynamoelektrische Maschinen, Dynamomaschinen) werden Maschinen verstanden, in welchen die Erzeugung elektrischer Ströme durch mechanische Kraft, oder umgekehrt, vor sich geht. Im ersteren Falle heißen sie primäre Maschinen (Generatoren oder Stromerzeuger), im zweiten Falle secundäre Maschinen (Elektromotoren oder Krafterzeuger). Elektrodynamomaschinen in fester Verbindung mit Arbeitsmaschinen, Transportmaschinen u. d. gl. sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 Metercentner oder darüber. Als hieher gehörig sind Maschinen in Betracht zu ziehen, welche die Bearbeitung von Holz oder Metallen besorgen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Bearbeitung im Bohren, Fraisen, Drehen, Hobeln, Schmieden u. d. gl. bestehe. Ausschlaggebend für die Entscheidung über die Anwendbarkeit des Vertragszolles ist aber die Gewichtsgrenze von 200 Metercentner derart, dass nur Werkzeugmaschinen, deren Einzelngewicht so groß oder größer ist, derselben theilhaftig sind, während alle kleineren (leichteren) davon ausgeschlossen bleiben. Diesfalls sind hier analoge Verhältnisse zu beachten, wie oben bei den Calandern angegeben wurde;

Schiffsdampfmaschinen, worunter jedoch die Dampfkessel nicht inbegriffen sind.

Hinsichtlich der Zollbehandlung der vorgenannten Maschinen (und Apparate) gelten im allgemeinen die Grundsätze, welche in der bestehenden Instruction über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten (Verordnung vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 58, F. V. Bl. 18 sub III) hinsichtlich Maschinen der Nr. 284 bis vorgezeichnet sind. Insbesondere gilt daher die Voraussetzung, dass die genannten Maschinen (Apparate) im completen (wenn auch zerlegten) Zustande zur Verzollung gelangen und dass dieselben nicht für den Handel bestimmt sind; ferner sind die eventuell gleichzeitig damit eingehenden Antriebe (Dampfmaschinen, Vorgeläge, Motoren) — ausgenommen Schiffsdampfmaschinen, welche selbst Motoren sind, und elektrodynamische (oder magnetodynamische) Maschinen, welche selbst als Motoren wirken — jedesfalls von der Begünstigung ausgeschlossen.

Im Falle, dass bei der Einfuhrerklärung durch eine Bestätigung der competenten Handels- und Gewerbekammer erhärtet wird, dass die zu beziehenden Maschinen von einem bestimmten Etablissement für den eigenen Geschäftsbetrieb erworben seien und dort zur zweckgemäßen Verwendung gelangen, wird der Vertragszoll von 5 fl. definitiv eingehoben und findet eine weitere Zollsicherstellung beziehentlich Constatirung durch delegirte Zollbeamte nicht statt. Im Falle eine solche Bescheinigung aber nicht vorliegt oder sich sonst Bedenken ergeben, ist das Verfahren, wie es dermalen für Maschinen der Nr. 284 a und 284 bis vorgezeichnet ist, zu beobachten. (Sicherstellung der Differenz auf den Zollsatz der Nr. 287, welche erst dann zurückgestellt wird, wenn durch entsendete Zollbeamte die bestimmungsgemäße Aufstellung im Etablissement des Beziehenden [bei Schiffsdampfmaschinen im Schiffskörper, beziehentlich bei Dörrapparaten für Obst- und Gemüse auch auf der Landwirtschaft] nachgewiesen wurde.)

In theilweiser Abänderung der einschlägigen Bestimmung der bestehenden Instruction über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten wird verfügt, dass auch bei Maschinen der Nr. 284 a und Nr. 284 bis, bei denen bislang die Sicherstellung der Differenz auf den Zollsatz der Nr. 287 und das oben angedeutete Verfahren behufs Rückstellung dieser Differenz obligatorisch war, in Hinkunft hievon dann abgesehen werden und die sofortige definitive Abfertigung mit 4 fl. 25 kr. eintreten kann, wenn bei der Einfuhrerklärung eine Bestätigung der competenten Handels- und Gewerbekammer im oberwähnten Sinne vorliegt und wenn keine sonstigen Bedenken sich ergeben.

XI.

Bei Taschenuhren und Gehäusen zu Taschenuhren ist im Sinne des Handelsvertrages mit der Schweiz zu unterscheiden, ob dieselben ganz oder zum größeren Theile, oder ob dieselben zum geringeren Theile (das heißt: weniger als die Hälfte der gesammten [inneren und äußeren] Fläche) aus Gold oder vergoldet sind. Im ersteren Falle tritt die Verzollung nach den Sätzen der T. Nr. 301 a (Uhren), beziehungsweise 302 a (Gehäuse) ein, im anderen Falle sind die neuen Vertragssätze von 75 kr. (Uhren), beziehungsweise 45 kr. (Gehäuse) anzuwenden. Es ergibt sich, dass fürderhin im vertragsmäßigen Verkehre das Vorhandensein von Vergoldungen an Taschenuhren oder Gehäusen zu Taschenuhren nicht außer Betracht gelassen werden kann, und dass daher auch bloß vergoldete Staubdeckel, Bügel, Knöpfe, Randstreifen u. d. gl. die Verzollung zu den neuen Vertragssätzen nach sich ziehen.

In Übereinstimmung damit kann auch im allgemeinen Verkehre eine Außerachtlassung von Vergoldungen oder Versilberungen an Taschenuhren, beziehungsweise an Gehäusen zu Taschenuhren aus Metallen, nicht platzgreifen, und zwar unterliegen selbe mit Vergoldungen den allgemeinen Zöllen der

Nr. 301 a, beziehungsweise 302 a, mit Versilberungen der Nr. 301 b, beziehungsweise 302 b.

Demgemäß ist die Anmerkung im Schlagworte „Uhren (Taschenuhren)“ des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses folgendermaßen zu modificiren:

Absatz 1 (betreffend Feingehaltscontrole ꝛc.) und 2 (betreffend Gebrauchsgegenstände in Verbindung mit Taschenuhren) bleiben unverändert.

Absatz 3 entfällt und ist durch die obigen Ausführungen zu ersetzen.

Absatz 4 (wonach die Beschaffenheit der Zeiger außer Betracht bleibt) wird unverändert beibehalten.

XII.

Zum vertragsmäßigen Zolle von 1 fl. 50 kr. für Alizarin ist im Sinne des einschlägigen Schlagwortes im amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse, sowohl jenes aus Krapp, als das aus Anthracen künstlich bereitete, flüssig oder in Teigform, zu behandeln.

XIII.

Der Begriff und die Unterscheidungsmerkmale von Türkischrothöl sind aus dem einschlägigen Schlagworte im amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisse zu entnehmen. Die daselbst und in der Anmerkung 1 zum Schlagworte „Seife“ des Warenverzeichnisses befindliche besondere Bemerkung, derzufolge die vertragsmäßige Begünstigung auf Türkischrothöle keine Anwendung findet, kommt in Wegfall.

XIV.

Das durch die Verordnung vom 5. October 1888, R. G. Bl. Nr. 41, modificirte statistische Warenverzeichnis für die Einfuhr und Ausfuhr des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (Beilage A zur Verordnung vom 26. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 21) ist neuerlich richtigzustellen, beziehentlich zu ergänzen:

T. Cl. XII. Am Schlusse der Nr. 73 ist als neue Nachweisungspost in der Einfuhr beizufügen:

Ricinusöl, denaturirt, vertragsmäßig . 80 kr.

T. Cl. XIII. Nr. 76 ist in der Einfuhr nachzuweisen:

a) Arrak und Rum . . . . 76 fl.
Franzbranntwein, Cognac . . . . . . 76 „
Liqueure, Punschessenzen und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten 76 „
b) Alkohol . . . . 60 „
Andere gebrannte geistige Flüssigkeiten . 60 „
Rakia bei der Einfuhr aus Serbien vertragsmäßig . . . . 3 fl. 20 kr.

T. Cl. XIV. Bei Nr. 85 ist als neue vertragsmäßige Nachweisungspost in der Einfuhr (hinter jener über Strachino ꝛc.) aufzunehmen:

Emmenthaler, Gruyère und Sbrinz, als Grenzbegünstigung aus der Schweiz 5 fl.

In Nr. 91 ist hinter jeder der beiden Nachweisungsposten aufzunehmen als neue Post in der Einfuhr:

vertragsmäßig 50 fl.

Hinter Nr. 93 folgende 2 neue vertragsmäßige Nachweisungsposten in der Einfuhr aufzunehmen:

Condensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehl, vertragsmäßig 20 fl.

Suppenmehle, vertragsmäßig 15 fl.

T. Cl. XXII. Hinter Nr. 124 d folgende 2 neue vertragsmäßige Nachweisungsposten in der Einfuhr aufzunehmen:

über Nr. 50 bis 60 englisch, vertragsmäßig 14 fl.
über Nr. 60 englisch, vertragsmäßig 12 fl.

Nr. 128 d ist in der Einfuhr nachzuweisen:

mehrfärbig gewebt 70 fl.
vertragsmäßig 65 fl.
bedruckt 70 fl.
bedruckt bis 6 Farben, vertragsmäßig 60 fl.

Nr. 131 a ist in der Einfuhr nachzuweisen:

roh 80 fl.
vertragsmäßig 70 fl.

Dieselben zum Besticken auf Erlaubnisschein vertragsmäßig 40 fl.

In lit. b dieser Nr. ist hinter jeder der vier Unterabtheilungen in der Einfuhr als vertragsmäßige Nachweisungspost beizufügen:

vertragsmäßig 100 fl.

Nr. 132 ist in der Einfuhr nachzuweisen:

Tülle (Bobbinets, Petinets) 160 fl.
vertragsmäßig 140 fl.
Roher ungemusterter Tüll zum Besticken auf Erlaubnisschein vertragsmäßig 40 fl.
Vorhangstoffe und Möbelnetze, bobbinetartige 160 fl.
vertragsmäßig 140 fl.
Waren in Verbindung mit Metallfäden und andere feinste Baumwollwaren 160 fl.
vertragsmäßig 140 fl.
Steifnetze, bobbinetartige 55 fl.

In Nr. 133 ist hinter jeder der beiden Unterabtheilungen in der Einfuhr als vertragsmäßige Nachweisungspost beizufügen:

vertragsmäßig 225 fl.

T. Cl. XXIII. Am Schlusse der Nummern 139 und 148 in der Einfuhr als vertragsmäßige Nachweisungsposten beizufügen:

gebrauchte signirte Säcke zum Füllen gegen Wiederausfuhr vertragsmäßig frei.

T. Cl. XXV. In sämmtlichen Unterabtheilungen der Nr. 165 b, 166 b und 167 in der Einfuhr als vertragsmäßige Nachweisungspost beizufügen:

vertragsmäßig 35 fl.

In Nr. 168 in der Einfuhr als vertragsmäßige Nachweisungsposten einzufügen:

bei „Beuteltuch (Mühlbeuteltuch)“: vertragsmäßig 200 fl.

bei jeder der Unterabtheilungen:	Seidenwaren, gestickt Seidenwaren mit Metallfäden Tülle, Gaze Blonden, Spitzen (Spitzentücher)	vertragsmäßig 400 fl.

Nr. 169 b ist in der Einfuhr nachzuweisen:

Andere Ganzseidenwaren 500 fl.

Glatte Gewebe und Armüren, vertragsmäßig 200 fl.

Alle anderen der Nr. 169 b, vertragsmäßig 400 fl.

Alle vorerwähnten Änderungen im statistischen Warenverzeichnisse kommen in der Ausfuhr, welche wie bisher nachzuweisen ist, nicht zum Ausdrucke.

T. Cl. XXX. In Nr. 199 ist als neue Nachweisungspost (sowohl für die Ein- als Ausfuhr) aufzunehmen:

Künstliche Drechsler- und Schnitzstoffe dieser T. Nr. (Einfuhrzoll 6 fl.)

T. Cl. XXXVII. Zu Nr. 254 ist als neue (zweite) vertragsmäßige Nachweisungspost in der Einfuhr aufzunehmen:

Töpfergeschirr aus dem St. Gallischen Rheinthale, als Grenzbegünstigung 50 kr.

T. Cl. XXXVIII. In Nr. 271 zu „Kratzen aller Art“ in der Einfuhr die vertragsmäßige Nachweisungspost aufzunehmen:

Dieselben vertragsmäßig 20 fl.

T. Cl. XL. In Nr. 287 ist in der Einfuhr hinter „Schiffsdampfmaschinen“ die vertragsmäßige Nachweisungspost: „Dieselben im completen Zustande, vertragsmäßig 5 fl.“ und hinter „Elektrodynamische Maschinen“ — (wobei die Worte „und magneto-“ zu streichen sind) — die vertragsmäßige Nachweisungspost: „Dieselben im completen Zustande, vertragsmäßig 5 fl.“ aufzunehmen. In beiden Fällen ist auch die Stückzahl auszuweisen.

Ferner sind hinter der vorletzten Nachweisungspost der Nr. 287 (andere Maschinen etc.) folgende neue Nachweisungsposten sowohl in der vertragsmäßigen Einfuhr als in der Ausfuhr (und in beiden Verkehrsrichtungen auch unter Angabe der Stückzahl) aufzunehmen:

Die Papiermaschine mit dem Trockenapparate im completen Zustande, vertragsmäßig 5 fl.;

complete Ziegeleimaschinen, vertragsmäßig 5 fl.;

complete Teigwerkmaschinen, vertragsmäßig 5 fl.;

complete Dörrapparate für Obst und Gemüse, vertragsmäßig 5 fl.;

complete Calander von 100 Metercentner oder mehr Einzelngewicht, vertragsmäßig 5 fl.;

complete Walzenstühle und Müllereimaschinen, vertragsmäßig 5 fl.;

complete Werkzeugmaschinen von 200 Metercentner oder mehr Einzelngewicht, vertragsmäßig 5 fl.

T. Cl. XLIII. Nr. 301 a ist nachzuweisen:

Taschenuhren mit goldenen Gehäusen 1 fl.

mit zum geringeren Theile goldenen Gehäusen, vertragsmäßig 75 kr.;

Taschenuhren mit vergoldeten Gehäusen 1 fl.

mit zum geringeren Theile vergoldeten Gehäusen, vertragsmäßig 75 kr.

Nr. 302 a ist nachzuweisen:

Gehäuse zu Taschenuhren, goldene 70 kr.

zum geringeren Theile aus Gold, vertragsmäßig 45 kr.;

Gehäuse zu Taschenuhren, vergoldete 70 kr.

zum geringeren Theile vergoldet, vertragsmäßig 45 kr.

Die Änderungen zu Nr. 301 a und 302 a bleiben auf die Nachweisung der Einfuhr beschränkt.

In Nr. 308 zu den Nachweisungsposten „Draht und Blech aus Gold oder Silber“ dann „Draht und Blech aus Platin“ in beiden Fällen die vertragsmäßigen Nachweisungsposten für die Einfuhr aufzunehmen:

vertragsmäßig 100 fl.

T. Cl. XLVI. In Nr. 330 zu „Alizarin“ die vertragsmäßige Nachweisungspost für die Einfuhr aufzunehmen:

vertragsmäßig 1 fl. 50 kr.

In Nr. 331 die Nachweisungspost: „Künstliche Drechsler- und Schnitzstoffe dieser T. Nr.“ ganz zu streichen.

T. Cl. XLVII. In Nr. 342 a als neue (zweite) vertragsmäßige Nachweisungspost — mit der Beschränkung auf die Einfuhr — aufzunehmen:

Türkischrothöl vertragsmäßig 2 fl. 50 kr.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit.

Wien, 28. December 1888.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, giltig vom 1. Jänner 1889,

Die aus bestehenden Handelsverträgen sich ergebenden Abweichungen vom allgemeinen Tarife, sind mit *Cursivlettern* ersichtlich gemacht.

Erster Theil.

Einfuhr.

I. Colonialwaaren.

		per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
1.	Cacaobohnen und -Schalen . . .	24 fl. — kr.	13 in Fässern mit Dauben von hartem Holze und Kisten, 10 in anderen Fässern, 9 in Körben, 3 in Ballen.
	Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	20 „ — „	
2.	Kaffee:		
	a) roh	40 „ — „	17 in Kisten unter 200 Kilo, 12 in Kisten von 200 Kilo und darüber, dann in Fässern mit Dauben von hartem Holze, 10 in anderen Fässern. In sogenannten Patentfässern (von cylindrischer Form u. leichter Bauart): 9 mit Dauben von hartem Holze, 7 mit Dauben von weichem Holze. 9 in Körben, 2 in Ballen und Fardi.
	Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	37 „ — „	
	b) gebrannt	50 „ — „	17 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 2 in Ballen.
3.	Thee	100 „ — „	23 in Kisten.
	Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	90 „ — „	

II. Gewürze.

4.	Pfeffer, (auch langer rother [spanischer] und weißer Pfeffer, Pfefferstaub); Piment (Neugewürz); Ingwer	24 fl. — kr.	18 in Kisten, 16 in Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen aus Matten, 4 in Ballen.
5.	Zimmt aller Art	40 „ — „	
6.	Sternanis (Badian), Gewürznelken (auch Mutternelken); Muscatblüthe (Macis); Muscatnüsse in Schalen	60 „ — „	
7.	Muscatnüsse ohne Schalen	80 „ — „	
8.	Cardamomen, Safran, Vanille	120 „ — „	
	Anmerkung. Die Artikel der Nummern 4 bis 8 genießen bei der Einfuhr zur See einen Zollnachlaß von 5 fl. per 100 Kilogramm.		

III. Südfrüchte.

Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes

9. Feigen:

per 100 Kilogramm

a) frische . . . . 3 fl. — kr.
vertragsmässig . . . . 1 fl.
b) getrocknete . . . . 12 „ — „
vertragsmässig . . . . 1 fl.

10. Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen 12 „ — „

11. Citronen, Limonien, Pomeranzen . . . 8 „ — „
Anmerkung. Bei der Auszählung 100 Stück 1 fl. 60 kr.
vertragsmässig per 100 Kilogramm und per 100 Stück . . . . . . frei

12. Citronen, Limonien und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen 3 „ — „
Citronen, Limonien und Pomeranzen in Salzwasser eingelegt vertragsmässig . . . . frei

13. Datteln, Pistazien . . . . 15 „ — „
vertragsmässig . . . . 12 fl. . . . . . .

14. Mandeln:
a) trockene, mit oder ohne Schale . 15 „ — „
vertragsmässig . . . . 5 fl. . . . .
b) unreife in der Schale . . . . . 6 „ — „
vertragsmässig . . . . 2 fl.

15. Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen . . . . 3 „ — „
vertragsmässig . . . . 2 fl.

16. Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel . . . . 12 „ — „

Zu Nr. 9 b), 10, 11, 14 b) und 16 des allgemeinen Tarifes, dann zu Nr. 13 und 14 a) des allgemeinen und vertragsmäßigen Tarifes:
20 in mit Heu u. dgl. emballirten (jedoch nicht bloß mit Matten oder Leinwand umhüllten) Kisten und Fässern,
13 in anderen Kisten und Fässern, sowie in Körben,
4 in Ballen,
9 in hölzernen Schachteln od. derlei kleinen Kistchen,
11 in hölzernen Schachteln oder derlei kleinen Kistchen mit einer weiteren Emballage von Leinwand, Schiff-, Stroh- oder Bastmatten.
Befinden sich die in hölzernen Schachteln oder derlei kleinen Kistchen verpackten Gegenstände noch in einer weiteren Umschließung von Kisten, Fässern oder Körben, so sind auch die hiefür oben festgesetzten Tarapercente, und zwar vom Gesammtbruttogewicht in Abzug zu bringen.

IV. Zucker.

17. Rohzucker:
a) unter der holländischen Standard-Nr. 19 . . . . 15 fl. — kr.
b) von der holländischen Standard-Nr. 19 und darüber . . . . 20 „ — „

18. Raffinirter Zucker . . . . 20 „ — „

19. Zuckerlösungen; Krümelzucker; Stärkezucker, Traubenzucker im festen Zustande 15 „ — „

Für Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenen Zucker:
13 in Fässern mit Dauben von hartem Holze und Kisten,
10 in anderen Fässern,
8 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanasfers, Kranjans),
7 in anderen Körben,
4 in Ballen.

Für anderen Zucker:
14 in Fässern mit Dauben von hartem Holze,
13 in Kisten,
10 in anderen Fässern,
7 in Körben,
4 in Ballen.

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
20. Syrup; Stärkezucker, Traubenzucker im flüssigen Zustande, Melasse	6 fl. — kr.	11 in Ueberfässern.
Anmerkung zur Tarifclasse IV. Die Verbrauchsabgaben von der Zuckererzeugung sind in den Zollsätzen inbegriffen.		
V. Tabak.		
21. Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete, auch Tabak-Rippen, -Stengel und -Blüthen; Tabakbeize (Tabaksauce) . . .	21 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung	12 in Kisten, Fässern, Seronen und Kanasserkörben, 9 in anderen Körben, 4 in Ballen.
22. Tabakfabrikate, d. i. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak; Tabakmehl; Tabakabfälle; Cigarren; Cigaretten; Schnupftabak; Kautabak; auch Papier aus Stengeln und Rippen der Tabakblätter . . .	52 fl. 50 kr. nur gegen besondere Bewilligung	16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen. Für Cigarren und Cigaretten: 24 in kleinen Holzkistchen, 12 in kleinen Pappkästchen oder Körbchen. Befinden sich die in kleinen Holzkistchen, Pappkästchen oder Körbchen verpackten Cigarren oder Cigaretten noch in einer weiteren Umschließung von Kisten, Fässern, Körben oder Ballen, so steht es den Parteien frei, entweder das Gesammtgewicht der Cigarren oder Cigaretten sammt beiden Umschließungen oder nebst diesem Bruttogewichte auch gesondert das Bruttogewicht der kleinen Holzkistchen, Pappkästchen oder Körbchen zu erklären. Im ersteren Falle sind auch noch die oben festgesetzten Tarapercente, und zwar vom Gesammtbruttogewichte zu berechnen; im letzteren Falle jedoch ist die Tara nur mit 24, beziehungsweise 12 Percent zu bemessen. Einzelne, bloß mit Leinwand überzogene Kistchen, Pappkästchen oder Körbchen werden nicht als Ballen behandelt.
Anmerkung. In Fällen einer besonderen Bewilligung sind in der Einfuhr überdies folgende Licenzgebühren per 1 Kilogramm netto zu entrichten: Für Cigarren und Cigaretten 11 fl. — kr. „ andere Tabakfabrikate . 8 „ 40 „ „ Rohtabak . . . . . 7 „ — „ Tabak und Tabakfabrikate müssen auch nach vorstehenden Unterabtheilungen erklärt werden.		

	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes

VI. Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl und Mahlproducte; Reis.

Getreide:

		per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
23.	Mais, Hirse, Heidekorn	— fl. 50 kr.	
23 (bis).	Gerste, Hafer	— „ 75 „	
24.	Weizen, Spelz, Roggen, Halbfrucht . .	1 „ 50 „	

Anmerkungen. 1. Für den Bedarf Dalmatiens und der quarnerischen Inseln kann die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der k. ungarischen Regierung die zollfreie Einfuhr der nachbenannten Getreidegattungen, und zwar: Mais bis zur Maximalmenge von jährlich 80.000 Metercentner und Weizen und Hirse bis zur Maximalmenge von jährlich 20.000 Metercentner, über einvernehmlich zu bestimmende Zollämter und unter einvernehmlich jeweilig festzusetzenden näheren Modalitäten bewilligen.

2. Für die Einfuhr von Getreide serbischen Ursprunges im Grenzverkehre aus Serbien über die ungarisch- und bosnisch-serbische Grenze bleiben die Zölle der Nr. 23 und 24 des allgemeinen Zolltarifes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) in Kraft. *)

25.	Malz	1 „ 50 „	

Hülsenfrüchte:

26.	Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken	1 „ — „	
27.	Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete, geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries) aus Getreide und Hülsenfrüchten	3 fl. 75 kr.	13 in Kisten, Fässern und Körben, 2 in Säcken.
28.	Reis, geschält und ungeschält, auch Bruchreis	2 „ — „	
	vertragsmässig . . . . . 1 fl. 50 kr.		

Anmerkungen. 1. Roher Reis, ganz oder nur theilweise in Hülsen, für

*) Nach dem Zolltarife vom 25. Mai 1882 betragen die betreffenden Zollsätze:

	per 100 Kilogramm
Nr. 23. Gerste, Hafer, Mais, Roggen	— fl. 25 kr.
Nr. 24. Weizen, Spelz, Halbfrucht, Heidekorn, Hirse	— „ 50 „

Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes

per 100 Kilogramm

Reismühlen zum Poliren, dann derlei Reis sowie Bruchreis zur Stärkefabrikation, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen zahlt die Hälfte und bei der Einfuhr zur See ein Viertel des jeweilig bestehenden niedersten Zollsatzes für geschälten Reis.

2. Mahlproducte aus Reis sind nach Nr. 27 zu verzollen.

VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.

Gemüse und Obst:

29. Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas . . . . 10 fl. — kr.

Weintrauben, frische, für den Tafelgenuss, in Collien von höchstens 5 Kilogramm, vertragsmässig . . 2 fl.

30. Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält . . . . 5 „ — „

vertragsmässig . . . . . 1 fl. 50 kr.

31. Feine Tafelgemüse, frisch . . . . . . 5 „ — „

vertragsmässig . . . . frei.

32. Gemüse und Obst, nicht besonders benanntes:

a) frisch . . . . frei

b) getrocknet oder zubereitet (gedörrt, comprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern; ohne Zucker gekochte Obstmuße) . . . 5 fl. — kr.

Citronensaft, vertragsmässig . frei.
Getrocknete Pflaumen; ohne Zucker gekochte Obstmusse; als Grenzbegünstigung aus Serbien, vertragsmässig . . . . 1 fl. 50 kr.

Anmerkung. Gemüse und Obst in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossen oder auf andere als die hier angegebene Art zubereitet, sind als Eßwaaren nach Nr. 92, beziehungsweise Nr. 93 zu behandeln.

Zu Nr. 29, 30, 31 und 32 b) des allgemeinen Tarifes:
16 in Kisten und Fässern,
20 in Kisten und Fässern und zugleich in Kork-, Holz-, Sägespänen u. dgl. eingelegt.
11 in unvollständigen Kisten und Fässern (Gitterkisten, Kisten mit Bohrlöchern, Kisten mit Deckeln von Zeugstoff 2c.), dann in Körben,
9 in hölzernen Schachteln u. derlei kleinen Kistchen.

		Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
Pflanzen und Pflanzentheile:	per 100 Kilogramm	
33. Ölsaat, nicht anderweitig tarifirte . . .	1 fl. — kr.	
33 (bis). Leinsaat, Palmkerne, Obstkerne . .	**frei**	
34. Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel; Kleesaat; Senfsaat (auch gemahlen in Fässern); Sämereien, nicht besonders benannte . . *Mit Ausnahme von Anis und Coriander, dann von gemahlener Senfsaat, vertragsmässig . . . . frei.*	— fl. 50 kr.	16 in Kisten und Fässern, 20 in Kisten und Fässern und zugleich in Kork-, Holz-, Sägespänen u. dgl. eingelegt. 11 in unvollständigen Kisten und Fässern (Gitterkisten, Kisten mit Bohrlöchern, Kisten mit Deckeln von Zeugstoff rc.), dann in Körben, 9 in hölzernen Schachteln u. derlei kleinen Kistchen.
35. Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten . . . . *vertragsmässig . . . . frei.*	5 „ — „	
35 (bis). Lebende Gewächse; Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)	1 „ 50 „	
36. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch; Getreide und Hülsenfrüchte im Stroh oder Kraut; Kardendisteln; Seegras; Bast, Schilf, Stroh, Heu, Streu	frei	
37. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt)	2 fl. 50 kr.	
38. Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin) . .	10 „ — „	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 4 in Ballen

VIII. Schlacht- und Zugvieh.

	per Stück	
39. Ochsen . . . . *Als Grenzbegünstigung aus Serbien vertragsmässig . . . . 4 fl.*	15 fl. — kr.	
40. Stiere	4 „ — „	
41. Kühe	3 „ — „	
42. Jungvieh	3 „ — „	
43. Kälber	1 „ 50 „	
44. Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke)	— „ 50 „	
45. Lämmer und Kitze . . .	— „ 25 „	
46. Schweine . . . . *vertragsmässig . . . . . 1 fl. 50 kr.*	3 „ — „	

			Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
		per Stück	
47.	Spanferkel, nicht über 10 Kilogramm .	— fl. 30 kr.	
48.	Pferde und Füllen	10 „ — „	
	Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen	frei	
49.	Maulthiere, Maulesel und Esel	2 „ — „	
	vertragsmässig . . . . frei.		

IX. Thiere, andere.

		per 100 Kilogramm	
50.	Wildpret und Geflügel aller Art:		
	a) lebend	frei	16 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 4 in Ballen.
	b) todt	6 fl. — kr.	
	todtes Geflügel, vertragsmässig . 3 fl.		
51.	Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schnecken, frische	2 „ — „	
	vertragsmässig . . . . frei		
52.	Muschel- oder Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen Krabben), Schildkröten, nicht zubereitet .	25 „ — „	13 in Kisten, Fässern und anderen hölzernen Gefäßen (Bottichen u. dgl.) mit Deckeln, 10 in offenen hölzernen Gefäßen ohne Deckel, 9 in Körben, 4 in Ballen.
53.	Thiere, nicht besonders benannte . . .	frei	

X. Thierische Producte.

54.	Milch	frei	
55.	Geflügeleier	1 fl. 50 kr.	
	vertragsmässig . . . . frei.		
56.	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs; Bienenstöcke mit lebenden Bienen . .	frei	
57.	Honig	6 fl. — kr.	Für Honig in Waben: 20 in Kisten, 13 in Körben, 11 in Kübeln. Für Honig, ausgelassen, beim Eingange in Büchsen ꝛc.: 20 in Kisten, 13 in Körben.
	als Grenzbegünstigung aus Serbien, vertragsmässig . . . . frei.		
58.	Wachs (auch Pflanzenwachs):		
	a) im natürlichen Zustande	5 „ — „	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 4 in Ballen.
	b) präparirt (gebleicht, gefärbt ꝛc.) .	10 „ — „	
59.	Bade- und Pferdeschwämme	15 „ — „	20 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
60.	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei	
61.	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten	frei	
62.	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern, Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet	frei	
63.	Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile	2 fl. — kr.	
64.	Thierische Producte, nicht besonders benannte	frei	

		Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
XI. Fette.	per 100 Kilogramm	
65. Butter, frische, gesalzene, eingeschmolzene, auch Kunstbutter	10 fl. — kr.	16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln und Eimern von hartem Holz, 11 in Kübeln und Eimern von weichem Holz, 7 in Körben, 6 in Häuten, Wammen und Ballen.
66. Schweine- und Gänsefette; Speck	16 „ — „	
67. Stearinsäure, Palmitinsäure; Paraffin	6 „ — „	13 in Kisten und Fässern.
68. Ceresin, Wallrath	4 „ — „	
69. Talge, thierische, roh, geschmolzen, auch gepreßt	1 „ — „	
70. Palmöl und Cocosnußöl, festes; vegetabilischer Talg	1 „ — „	
Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See	— „ 50 „	
71. Elainsäure	2 „ — „	
71 (bis). Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte, auch Fischthran	1 „ — „	
XII. Öle, fette.		
72. Olivenöl, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchecker-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl) in Fässern, Schläuchen und Blasen *Olivenöl, reines, vertragsmässig . . . 2 fl. 40 kr., andere Öle der Nr. 72 und alle Gemische von Olivenöl mit anderen fetten Ölen, vertragsmässig . . 4 fl.*	8 fl. — kr.	
Anmerkung. Olivenöl der Nr. 72 unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Hauptzollämter	— „ 80 „	
73. Rüböl, Leinöl und andere nicht besonders benannte fette Öle in Fässern, Schläuchen und Blassen, mit Ausnahme der Ölfirnisse (Nr. 334) *Leinöl, vertragsmässig . . 2 fl. 40 kr. Ricinusöl unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Hauptzollämter, vertragsmässig 80 kr.*	4 „ — „	
74. Öle, fette, in Flaschen und Krügen	10 „ — „	24 in Kisten, 16 in Körben.

Anmerkungen zur Tarifclasse XII.

1. Oele der Nr. 72 und 73, wenn sie im Grenzverkehre in offenen Krügen, Blech-

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
oder Glasflaschen und ähnlichen unverschlossenen Behältnissen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner eingehen, sind wie derlei Öle in Fässern zu behandeln.		
2. Öle, fette, in Flaschen und Krügen oder anderen ähnlichen Behältnissen im Gewichte von wenigstens 25 Kilogramm sind wie Öle, fette, in Fässern zu verzollen.		
XIII. Getränke.		
75. Bier und Meth:		
a) in Fässern	3 fl. — kr.	
b) in Flaschen oder Krügen	8 „ — „	24 in Kisten, 16 in Körben.
Anmerkung. Die allgemeine Verzehrungssteuer von der Biererzeugung ist in den Zollsätzen inbegriffen.		
76.*) Gebrannte geistige Flüssigkeiten:		
a) Liqueure, Punschessenzen und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum, Franzbranntwein, Cognac	76 „ — „	
b) andere gebrannte geistige Flüssigkeiten, auch versetzt	60 „ — „	24 in Kisten, 16 in Körben (nur beim Eingange in Flaschen), 11 in Ueberfässern.
Rakia bei der Einfuhr aus Serbien über die bosnische Grenze, als Grenzbegünstigung, vertragsmässig (exclusive der Consumabgabe) . . . 3 fl. 20 kr.		
Anmerkung. Die Abgabe, welche bei der Erzeugung oder beim Uebergange gebrannter geistiger Flüssigkeiten in den freien Verkehr eingehoben wird, ist in den Zollsätzen inbegriffen.		Für Weintrauben zur Weinbereitung: 13 in Kisten und Fässern, 9 in unvollständigen Kisten, Fässern (Bottiche, Kufen) und in Körben.
77. Wein und Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein- und Obstmost:		
a) in Fässern oder Flaschen	20 „ — „	(Tarazuschlag für Wein beim Einlangen in Cisternenwaggons ohne anderweitige Umschließung: 17 Percent.)
serbische Weine in Fässern (aus der Gegend von Požarevać, Negotin, Semendria und Niš), als Grenzbegünstigung, vertragsmässig 3 fl. 20 kr.		
b) Schaumweine	50 „ — „	
vertragsmässig . . . . . . 40 fl.		
Anmerkung. Weinmaische und Weintrauben zur Weinbereitung	6 „ — „	
78. Speiseessig:		
a) in Fässern	5 „ — „	
b) in Flaschen oder Krügen	10 „ — „	24 in Kisten, 16 in Körben.

*) Die gegenwärtige Fassung der T. N. 76 ist durch §. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, festgestellt.

Nr.	Benennung	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
79.	Mineralwässer, natürliche oder künstliche .	— fl. 50 kr.	
	Anmerkung zu Nr. 75 und 78. Getränke, die im Grenzverkehre in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen für den Bedarf der dortigen Grenzbewohner vorkommen, werden wie Getränke in Fässern behandelt.		
	XIV. Eßwaaren.		
80.	Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback	3 fl. 75 kr.	13 in Kisten, Fässern und Körben, 2 in Ballen.
81.	Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot	10 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 4 in Ballen.
82.	Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl) .	10 „ — „	
	vertragsmässig . . . . 3 fl. 75 kr.	. . . .	
83.	Fleisch, frisches oder zubereitetes (und zwar gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepöckeltes)	6 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 4 in Ballen.
84.	Fleischwürste	25 „ — „	
	vertragsmässig . . . . 16 fl.	. . . .	
85.	Käse	20 „ — „	16 in Kisten unter 50 Kilo, 13 in Kisten von 50 Kilo und darüber, 11 in Fässern und Kübeln, 8 in Körben, 4 in Ballen.
	Stracchino, Gorgonzola, Parmesan, gegen Ursprungszeugnisse aus Italien, als Grenzbegünstigung, vertragsmässig . . . . 5 fl.	. . . . . .	
	Emmenthaler, Gruyère (Greyerzer oder Groyer), Sbrinz, gegen Ursprungszeugnisse aus der Schweiz, als Grenzbegünstigung, vertragsmässig 5 fl.	. . . . . .	
86.	Häringe, gesalzen oder geräuchert . . .	3 „ — „	Zu Nr. 87 des allgemeinen Tarifes und zu Nr. 88:
87.	Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet	5 „ — „	13 in Kisten, Fässern und anderen hölzernen Gefäßen (Bottichen u. dgl.) mit Deckeln, 10 in offenen hölzernen Gefäßen ohne Deckel, 9 in Körben, 4 in Ballen.
	vertragsmässig . . . . 3 fl.		
88.	Fische, zubereitet (marinirt oder in Öl eingelegt u. s. w.) in Fässern	15 „ — „	
89.	Caviar und Caviarsurrogate	50 „ — „	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 4 in Ballen.
90.	Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt)	15 „ — „	13 in Kisten und Fässern, 2 in Ballen.
91.	Cacao, gemahlen, Cacaomasse; Chocolade, Chocoladesurrogate und -Fabrikate . .	60 „ — „	16 in Kisten von hartem Holze und Fässern, 14 in Kisten von weichem Holze, 9 in Körben, 4 in Ballen.
	vertragsmässig . . . . 50 fl.	. . . .	

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
92. Alle in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossenen Genußmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten)	40 fl. — kr.	
93. Eßwaaren, nicht besonders benannte	40 „ — „	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen. Für Fleischextract: 20 in Kisten und Fässern.
Condensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Milch und Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossen, vertragsmässig . 20 fl.		
Suppenmehle in festem Zustande zum fertigen Gebrauch, also auch mit Zusatz von condensirter Fleischbrühe und Salz, in Paketen, Tafeln oder Rollen, vertragsmässig . . . . 15 fl.		

XV. Holz, Kohlen und Torf.

94. Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen	frei	
95. Werkholz, roh oder roh vorgearbeitet, Faßdauben, Sägewaaren (mit Ausnahme der Fourniere):		
a) europäisches	frei	
b) außereuropäisches	frei	
96. Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei	

XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.

97. Stuhlrohr, roh, ungespalten; Stöcke, Rohre, edlere, roh	frei	
98. Cocos- und Coquillasnüsse und Cocosnußschalen; Areka- und Steinnüsse	frei	
99. Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	frei	
100. Bernstein (auch Bernsteinmasse); Gagat; Elfenbein und andere Thierzähne; Schildpatt; Meerschaum; Perlmutter und andere Muschelschalen	frei	
Die unter Nr. 99 und 100 genannten Stoffe, roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten.		
101. Fischbein, rohes; Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen)	frei	

		Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
	per 100 Kilogramm	
XVII. Mineralien.		
102. Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete	frei	
103. Erden und mineralische Stoffe:		
a) roh	frei	
b) gebrannt, geschlemmt oder gemahlen:		
1. Farberden	1 fl. — kr.	
2. andere	frei	
alle diese Gegenstände, soweit sie nicht in anderen Tarifclassen enthalten sind.		
XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe.		
104. Süßholzsaft, Galgant	6 fl. — kr.	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben, 4 in Ballen.
Süssholzsaft, vertragsmässig . . 4 fl.		
105. Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Canthariden; Abelmoschkörner; Cubeben; Opium; Cacaobutter; Muscatbalsam (Muscatbutter); Campher, gereinigter (raffinirter); Jalappaharz; Kirschlorbeerwasser	15 „ — „	
106. Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist)	6 „ — „	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben.
107. Ätherische Öle:		
a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6 „ — „	
b) Aetherische Oele, nicht besonders benannte	25 „ — „	
108. Essige, Fette und Oele, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 Kilogramm	10 „ — „	
XIX. Farb- und Gärbestoffe.		
109. Farbhölzer:		
a) in Blöcken	frei	
b) verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	1 fl. — kr.	
c) verkleinert fermentirt	2 „ — „	
110. Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel u. dgl. auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gärben	frei	
111. Catechu (japanische Erde); Kino; Kermeskörner, Lac-Dye, Orlean	frei	
112. Kastanienholzextract; Krappextracte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh, in Bläschen	1 fl. 50 kr.	

Nr.	Benennung	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
113.	Orseille, Persio; Indigo; Cochenille; Gärbestoff- und Farbstoffextracte, nicht besonders benannte	3 fl. — kr.	
	Anmerkung. Indigo und Cochenille bei der Einfuhr zur See	frei	
	XX. Gummen und Harze.		
114.	Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer	— fl. 20 kr.	
115.	Harz, gemeines; Colophonium; Pech; Ozokerit (Erdwachs)	— „ 50 „	
116.	Asphaltmastix, Asphaltbitumen	1 „ 50 „	
117.	Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim	1 „ 50 „	(Tarazuschlag beim Einlangen in Cisternenwaggons ohne anderweitige Umschließung: für Steinkohlentheer: 18 Percent, für Terpentinöl: 22 Percent.)
118.	Copalharz, Damarharz, Schellack, Gummi-arabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte	1 „ 50 „	
	XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer.		
119.	roh mit Ausnahme der in T. Nr. 120 genannten, oder zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbar:		
	a) schwere, deren Dichte bei 12° R. 830 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) übersteigt . .	2 fl. — kr. netto	20 in Fässern, 24 in Kisten mit Blechgeschirren, Flaschen oder Krügen, 16 in Körben mit Blechgeschirren, Flaschen oder Krügen, 10 in Karnistern, Flaschen und Krügen.
	b) leichte, von und unter der Dichte von 830 Graden	2 fl. 40 kr. netto	
120.	roh, zu Beleuchtungszwecken, ohne vorausgegangene mit Destillation verbundene Raffinirung oder Reinigung verwendbar .	10 fl. — kr. netto	15 in Fässern beim Sporcogewichte von über 300 Kilo per Faß, 18 in Fässern von und unter 300 Kilo sporco per Faß, in anderen Verpackungen wie bei Nr. 119.
121.	raffinirt, oder halbraffinirt:		
	a) schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, dunkle, auch Rückstände		

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
von der Mineralöldestillation oder Reinigung	3 fl. — kr. netto	
b) schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt, gelbe und röthlichgelbe, dann Schmieröle, auch gemengt mit animalischen oder vegetabilischen Ölen oder Fetten	5 fl. — kr. netto	wie bei Nr. 119.
c) leichte, von und unter der Dichte von 880 Graden	10 fl. — kr. netto	wie bei Nr. 120.
Anmerkungen. 1. Die Verbrauchsabgabe (R. G. Bl. 1882, Nr. 55, §. 2) ist in den Zollsätzen der Nr. 120 und 121 c) inbegriffen. Diese Verbrauchsabgabe wird auch auf dasjenige mittelst Raffinirung (Reinigung) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest dargestellte Mineralöl ausgedehnt, dessen Dichte bei der Temperatur von 12° R. 870 Grade, aber nicht 880 Grade überschreitet.		
2. Rohes und zu Beleuchtungszwecken ohne vorausgegangene Raffinirung oder Reinigung nicht verwendbares Mineralöl rumänischer Erzeugung, dessen Dichte bei 12° R. 830 Grade übersteigt (Nr. 119 a), in der Einfuhr über die rumänische Grenze gegen Ursprungscertificate auf Erlaubnißscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen, in der jährlichen Maximalmenge von 200.000 Metercentner	— fl. 68 kr. netto	13 in Fässern, in anderen Verpackungen wie bei Nr. 119
Diese Jahresmaximalmenge wird auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die Länder der ungarischen Krone nach dem durchschnittlichen Bezugsverhältnisse der Jahre 1884 und 1885 vertheilt.		
3. Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 770 Graden, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorgezeichneten Bedingungen und Controlen	3 fl. — kr. netto	wie bei Nr. 120.

XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus,

auch gemengt mit Leinen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide.

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
122. Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gefärbt, gemahlen; Abfälle	frei	
123. Baumwollwatte	5 fl. — kr.	18 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 7 in Ballen.
Baumwollgarne:		
124. einfach, roh:		
a) bis Nr. 12 englisch	6 „ — „	
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8 „ — „	
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	14 „ — „	
d) über Nr. 50 englisch	16 „ — „	
über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch, vertragsmässig . . . 14 fl.		
über Nr. 60 englisch, vertragsmässig . . . 12 fl.		
124 (bis). doublirt, roh:		
a) bis Nr. 12 englisch	8 „ — „	
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	10 „ — „	18 in Kisten und Fässern, 10 in Körben, 6 in Ballen.
c) über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch	16 „ — „	
d) über Nr. 60 englisch	12 „ — „	
125. einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:		
a) bis Nr. 12 englisch	12 „ — „	
b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	14 „ — „	
c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	18 „ — „	
d) über Nr. 50 englisch	20 „ — „	
126. drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt	24 „ — „	
127. Garne, für den Detailverkauf adjustirt; Weberlitzen aus gezwirnten Garnen	35 „ — „	
Baumwollwaaren:		
128. Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:		
a) roh	34 „ — „	
b) gebleicht	45 „ — „	
c) gefärbt	55 „ — „	
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt	70 „ — „	18 in Kisten und Fässern, 10 in Körben, 6 in Ballen.
bedruckt, bis 6 Farben, einschliesslich des Grundes, zeigend, vertragsmässig . . . 60 fl.		
mehrfärbig gewebt, vertragsmässig 65 fl.		

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
129. Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:		18 in Kisten und Fässern, 10 in Körben, 6 in Ballen.
a) roh	45 fl. — kr.	
b) gebleicht	55 „ — „	
c) gefärbt	65 „ — „	
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt . . .	80 „ — „	
130. Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:		
a) roh	55 „ — „	
b) gebleicht	65 „ — „	
c) gefärbt	75 „ — „	
d) mehrfärbig gewebt, bedruckt . . .	90 „ — „	
131. Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:		
a) roh	80 „ — „	
vertragsmässig . . . . . . 70 fl.	. . . . . .	
zum Besticken auf Erlaubnissschein, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen, vertragsmässig . . . . 40 fl.	. . . . . .	
b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt	120 „ — „	
vertragsmässig . . . . . . 100 fl.	. . . . . .	
132. Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „	
vertragsmässig . . . . . . 140 fl.	. . . . . .	
Roher ungemusterter Täll zum Besticken auf Erlaubnissschein, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen, vertragsmässig . . . . 40 fl.	. . . . . .	
Anmerkung. Steifnetze, bobbinetartige	55 „ — „	
133. Gestickte Webewaaren; Spitzen	300 „ — „	
vertragsmässig . . . . . . 225 fl.	. . . . . .	
134. Sammte und sammtartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	90 „ — „	
135. Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Netze und Seile, grobe	24 „ — „	

XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus,

ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide.

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
136. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und in Abfällen	frei	
Leinengarne:		
137. Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:		
a) einfach, roh	1 fl. 50 kr.	
b) einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „	
c) gezwirnt	18 „ — „	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
d) Leinengarn für den Detailverkauf adjustirt:		
1. einfach	18 „ — „	
2. gezwirnt	35 „ — „	
138. Jutegarne:		
a) einfach, roh	1 „ 50 „	
b) gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5 „ — „	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
Leinenwaaren:		
139. Graue Packleinwand, d. i. ein glattes grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthält; auch fertige Säcke daraus	6 „ — „	
Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	frei	
Gebrauchte signirte Säcke zum Füllen, gegen Wiederausfuhr binnen 6 Monaten, vertragsmässig . . . frei		13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
140. Leinenwaaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	12 fl. — kr.	
141. Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:		
a) bis 10 Kettenfäden auf 5 Millimeter	20 „ — „	
b) 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	40 „ — „	

Nr.	Gegenstand	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
142.	Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter:		
	a) roh	40 fl. — kr.	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
	b) gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt oder bedruckt	80 „ — „	
	c) Damast aller Art, auch roh	80 „ — „	
143.	Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 Millimeter	80 „ — „	
144.	Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren	120 „ — „	18 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.
145.	Waaren in Verbindung mit Metallfäden	160 „ — „	
146.	Spitzen, Kanten; gestickte Webewaaren	300 „ — „	
147.	Sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Posamentier-, Knopf-, Band- und Wirkwaaren	80 „ — „	
	Jutegewebe:		
148.	Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Millimeter enthaltend, sowie fertige Säcke daraus	6 „ — „	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
	Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus Jute, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	frei	
	Gebrauchte signirte Säcke zum Füllen, gegen Wiederausfuhr binnen 6 Monaten, vertragsmässig . . . . frei		
149.	Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insoferne die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	40 fl. — kr.	
150.	Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	12 „ — „	
151.	Seilerwaaren:		
	a) Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	5 „ — „	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 4 in Ballen.
	Anmerkung. Cocos- u. dgl. Fasern zu Strängen zusammengedreht (Cocosgarn u. dgl.) zur Fabrikation von Decken u. dgl., auf Erlaubnißschein unter		

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . . .	frei	
b) Alle anderen Seilerwaaren, auch gebleicht, gefärbt, getheert, geleimt, gefirnißt	18 fl. — kr.	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 4 in Ballen.

XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren,

auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide.

152.	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen . .	frei	
153.	Woll- und Haartafeln; Hutfache und Hutwatten	9 fl. — kr.	18 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 7 in Ballen.
154.	Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:		
	a) Garne aus groben Thierhaaren (Rindviehhaaren u. dgl.) bis inclusive Nr. 5 metrisch, einfach oder doublirt, roh	8 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 11 in Körben, 6 in Ballen.
	b) Mohair-, Alpacca- (auch mottled Alpacca-) und Genappesgarn; hartes Kammgarn aus Glanzwolle (Weftgarn) über Nr. 30 metrisch; alle diese einfach oder doublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter	1 „ 50 „	
	c) Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:		
	1. bis Nr. 45 metrisch	8 „ — „	
	2. über Nr. 45 metrisch	12 „ — „	
	d) Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrähtig:		
	1. bis Nr. 45 metrisch	12 „ — „	
	2. über Nr. 45 metrisch . . .	14 „ — „	
	e) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:		
	1. bis Nr. 45 metrisch	12 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 11 in Körben, 6 in Ballen. Für Garne auf vollständigen Papierhülsen (Cannetten): 25 in Kisten und Fässern, 20 in Körben.
	2. über Nr. 45 metrisch	16 „ — „	
	f) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doublirt oder mehrdrähtig:		
	1. bis Nr. 45 metrisch	16 „ — „	
	2. über Nr. 45 metrisch	20 „ — „	
	Anmerkung zu e) und f). In der Wolle gefärbte melirte einfache und doublirte Garne	12 „ — „	
	Anmerkung zu f). Teppich-Kettengarn, bedruckt, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen . .	12 „ — „	

Nr.	Benennung	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
	Wollenwaaren (aus Wolle oder Thierhaaren):		
155.	Kotzen; Halinatuch; Preßtücher; Siebböden, Seile, Taue aus Pferdehaaren; Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt; Hutabschnitte, Tuchenden	12 fl. — kr.	
156.	Fußteppiche:		13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
	a) aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, auch mit geringer Beimengung von Wolle	12 „ — „	
	b) andere, auch bedruckt	50 „ — „	
157.	Gurten	40 „ — „	18 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
158.	Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:		
	a) im Gewichte von mehr als 500 Gramm per 1 Quadratmeter	50 „ — „	
	b) im Gewichte von 500 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter	80 „ — „	
	c) im Gewichte von 200 Gramm und weniger per 1 Quadratmeter, auch bedruckt	110 „ — „	
	Anmerkung. Durchgehends mit Baumwollkette gewebt, einfärbig, ungemustert, tuchartig appretirt, im Gewichte von mehr als 300 Gramm per 1 Quadratmeter	50 „ — „	
159.	Sammte und sammtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	100 „ — „	
160.	Bedruckte wollene Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b), 158 c) und 159 genannten)	80 „ — „	
161.	Shawls und shawlartige Gewebe; Spitzen (Spitzentücher); gestickte Webewaaren; Waaren in Verbindung mit Metallfäden	200 „ — „	
162.	**Filze und Filzwaaren** (mit Ausnahme der Fußteppiche):		
	a) grobe Filze aus Thierhaaren (auch zugeschnitten, getheert oder lackirt)	12 „ — „	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
	b) Filze, andere und Filzwaaren, beide unbedruckt	50 „ — „	18 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
	c) bedruckt	80 „ — „	

XXV. Seide und Seidenwaaren,

auch mit anderen Spinnstoffen gemischt.

163.	Seidengalleten (Cocons); Seidenabfälle, ungesponnen	frei	

Nr.	Benennung	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
164.	Seidenwatte	12 fl. — kr.	18 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 7 in Ballen.
165.	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:		
	a) roh	frei	
	b) weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	50 fl. — kr.	16 in Kisten und Fässern, 11 in Körben, 6 in Ballen.
	vertragsmässig	*35 fl.*	
166.	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:		
	a) roh oder weiß gemacht	frei	
	b) gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	50 fl. — kr.	
	vertragsmässig	*35 fl.*	16 in Kisten und Fässern, 11 in Körben, 6 in Ballen.
167.	Nähseide, Knopflochseide u. dgl. weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt	50 „ — „	
	vertragsmässig	*35 fl.*	
	Anmerkung. Weiches Kammgarn, roh, von einem Faden unfilirter Seide durchzogen, ist als nicht besonders benanntes Wollengarn nach Nr. 154 zu behandeln.		
	Seidenwaaren:		
168.	Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden, Spitzen (Spitzentücher); Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. dgl. Posamenten confectionirt	500 „ — „	
	Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden, Spitzen (Spitzentücher); vertragsmässig	*400 fl.*	
	Seidenbeuteltuch, vertragsmässig	*200 fl.*	
169.	Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:		22 in Kisten, 13 in Ballen.
	a) Knopf- und Posamentierwaaren	400 „ — „	
	b) andere Ganzseidenwaaren	500 „ —	
	Glatte Gewebe und Armüren (in dem durch die Verträge mit Italien und der Schweiz festgestellten Begriffsumfange), vertragsmässig	*200 fl.*	
	Andere Ganzseidenwaaren der T. Nr. 169 b), vertragsmässig	*400 fl.*	
170.	Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:		
	a) Sammte und Sammtbänder	400 „ — „	20 in Kisten, 7 in Ballen.
	b) andere Halbseidenwaaren	250 „ — „	
	Anmerkungen. 1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seiden-		

		per 00 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
	abfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden . .	24 fl. — kr.	13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.		
	XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, mit Ausschluß von derlei Waaren aus Papier, Leder, Kautschuk und Wachstuch.		
171.	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- oder Wirkwaaren; Schmuckfedern, zugerichtet, und Arbeiten daraus	450 fl. — kr.	20 in Kisten, 11 in Körben, 6 in Ballen.
172.	Bestandtheile künstlicher Blumen . . .	200 „ — „	
	Hüte und Kappen:		
173.	Herrenhüte aus Seide und Zeugstoffen aller Art, Gibus; auch garnirt	130 „ — „	
174.	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt . . .	90 „ — „	
	Anmerkung. Hutstumpen aus Filz	50 „ — „	
		per Stück	
175.	Hüte, nicht besonders benannte:		
	a) ungarnirt	— fl. 20 kr.	
	Hüte aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern, ungarnirt, vertragsmässig per Stück 10 kr. grobe nicht garnirte Strohhüte aus Venetien, als Grenzbegünstigung, unter den im Vertrage vorgezeichneten Bedingungen vertragsmässig per Stück 2 kr.		
	b) garnirt	— „ 40 „	
	Hüte aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern, garnirt, vertragsmässig per Stück . . . 20 kr.		
	c) aufgeputzt	— „ 50 „	
	Anmerkung. Unter Garnitur wird nur die Ausstattung mit Futter, Einfassung oder Band verstanden.		
176.	Kleidungen, Wäsche, Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, als welcher bei Damenconfectionen und Putzwaaren der höchstbelegte Bestandtheil gilt, mit einem Aufschlage von 40 Percent zu verzollen.	. . . .	20 in Kisten, 11 in Körben, 6 in Ballen.
	Anmerkungen. 1. Bei der Erklärung von Kleidungen, Wäsche und Putz-		

waaren, nicht besonders benannten, ist auch deren Hauptbestandtheil anzugeben.

2. Nach Nr. 176 sind auch andere genähte Gegenstände, sofern sie nicht in anderen Nummern des Tarifes begriffen sind, zu behandeln.

3. Kleidungen und Wäsche, bloß zugeschnitten, werden wie die Stoffe behandelt, aus welchen sie bestehen.

XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.

Nr.	Benennung	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
177.	Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassava und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack, und zwar:		
	a) Besen aus Reisstroh, Piassava oder anderen vegetabilischen Stoffen . .	4 fl. — kr.	16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.
	Besen aus Saggina (Moorhirse-Stroh) vertragsmässig . . . . . 1 fl. 50 kr.		
	b) andere	15 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.
178.	Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht; Holzsiebböden	15 „ — „	
179.	Nicht besonders benannte Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren; Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren; soferne sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . .	30 „ — „	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.

XXVIII. Stroh- und Bastwaaren,

auch Waaren aus Binsen, Cocosnußfasern, Gräsern, Schilf, Span, Stuhlrohr, Wurzeln u. dgl.

Nr.	Benennung	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
180.	Stuhlrohr:		
	a) roh, gespalten	— fl. 50 kr.	
	b) gebeizt, gefärbt, lackirt	5 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 12 in Körben, 6 in Ballen.
181.	Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.):		
	a) ungefärbt	3 „ — „	
	b) gefärbt	5 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 12 in Körben, 6 in Ballen.
182.	Grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche (z. B. Körbe, Schüsseln, Teller u. dgl.), auch in Verbindung mit Holz	5 „ — „	
183.	Flechtwaaren, sowie Decken, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit		

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 184 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 fl. — kr.	16 in Kisten und Fässern, 12 in Körben, 6 in Ballen.
Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), ohne Verbindung mit anderen Materialien, vertragsmässig . 2 fl.		
184. Flechtwaaren, feinste, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, mit Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	50 „ — „	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 9 in Ballen.

XXIX. Papier und Papierwaaren.

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
185. Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:		
a) aus Lumpen (Halbzeug)	frei	
b) aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	— fl. 50 kr.	
186. Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt; ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe	3 „ — „	
Rauhes Packpapier, auch in der Masse gefärbt, vertragsmässig . . . . 1 fl. 20 kr.		
187. Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert	3 „ — „	
Packpapier, auf einer Seite geglättet, auch in der Masse gefärbt, vertragsmässig 2 fl.		
188. Preßspäne; Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus (ohne Verbindung mit anderen Materialien), Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch . .	3 „ — „	
189. Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier	5 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen. (für Nr. 189–191)
190. Papier, nicht besonders benanntes . . .	5 „ — „	
191. Lithographirtes, bedrucktes oder linirtes Papier, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen u. dgl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinepapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe	7 „ — „	

Nr.	Waare	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
192.	a) Gold= und Silberpapier und Papier mit Gold= und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier; Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand) . . .	15 fl. — kr.	
	b) Tapeten	25 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.
193.	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen:		
	a) weder angestrichen noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen *vertragsmässig . . . . 2 fl.*	5 „ — „	
	b) andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk=, Leder=, Metall= oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „	
194.	Papierwaaren, d. i. Waaren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk=, Leder=, Metall= oder Kurzwaaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	15 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.
195.	Luxuspapeterien; feine Cartonnagen; Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder= oder Kurzwaaren fallen .	30 „ — „	
196.	Spielkarten	60 „ — „	
	Anmerkung. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstempel nach den bestehenden Vorschriften und sind nach der Menge und Beschaffenheit der Spiele und deren Blätterzahl zu erklären.		

XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus.

Nr.	Benennung	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
197.	Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	frei	
198.	Kautschuk aufgelöst, Gummifäden, nicht übersponnen	1 fl. 50 kr.	
199.	Hartgummi in Platten, Stäben und Röhren, auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet	6 " — "	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen. (für Nr. 199 und 200)
200.	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	20 " — "	
201.	Schuhwaaren, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	30 " — "	16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen. (für Nr. 201 bis 203)
202.	Kinderspielwaaren	30 " — "	
203.	Waaren aus weichem Kautschuk mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten	30 " — "	
	Anmerkung. Platten und Streifen aus weichem, nicht vulkanisirtem Kautschuk	10 " — "	
204.	Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden	45 " — "	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
	Anmerkung. Gewebe zu Krämpelbelägen für Kratzenfabriken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen	3 " — "	
205.	Kleidungen und andere Waaren aus den unter Nr. 204 genannten Geweben	50 " — "	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen. (für Nr. 205 bis 207)
206.	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren, auch Arbeiten daraus	70 " — "	
207.	Hartgummiwaaren	50 " — "	
—	Die unter Nr. 202, 203, 205, 206 und 207 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.		
	Anmerkung. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt.		

		Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes

XXXI Wachstuch und Wachstaffet.

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
208. Wachstuch, grobes, und zwar: Wachspackleinwand, unbedruckt; Asphaltleinwand	6 fl. — kr.	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
209. Wagendecken aus groben Zeugstoffen mit Oel, Theer oder Fettcompositionen überzogen oder getränkt	20 „ — „	
210. Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Camptulikon und ähnlichen Compositionen	20 „ — „	
211. Wachstuch, nicht besonderes benanntes, auch Wachsmusselin; dann sogenannte Buchbinderleinwand	30 „ — „	
212. Wachstaffet	30 „ — „	

XXXII. Leder und Lederwaaren.

213. Leder, gemeines, d. i. nicht unter Nr. 214 und 215 genanntes, auch zugeschnitten; schwarzes Rinds- und Roßleder, auch gezogen oder genarbt, in ganzen oder halben Häuten	9 fl. — kr.	16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.
Anmerkung. Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte (nicht weiß- oder sämischgar), auch gespalten, nicht gefärbt	6 „ — „	
214. Sohlleder und Sohllederabfälle	18 „ — „	
In Venetien und der Provinz Brescia erzeugtes Sohlleder (auch Sohlleder-Abfall), als Grenzbegünstigung unter den im Vertrage mit Italien vorgezeichneten Bedingungen und in der dort limitirten Jahresmenge, vertragsmässig . . . 8 fl.		
215. Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament	18 „ — „	
216. Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus gemeinem (nicht weißgarem oder sämischgarem) Leder, sowie aus schwarzem, auch gezogenem oder genarbtem Rinds- und Roßleder oder grobem Wachstuch; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus behaarten Fellen, aus rohen Jutegeweben, grauer Packleinwand, rohem Zwillich, Drillich, Segeltuch und anderen groben rohen Leinengeweben, auch Gurten	25 „ — „	

Nr.	Waare	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
217.	Lederwaaren, feine, d. i. Waaren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug	35 fl. — kr.	
—	Die unter Nr. 216 und 217 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.		20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.
218.	Schuhwaaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	35 „ — „	
219.	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren); chirurgische Bandagen u. dgl.	50 „ — „	

XXXIII. Kürschnerwaaren.

Nr.	Waare	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
220.	Pelzwerk, zugerichtet, nicht confectionirt:		
	a) aus gemeinen Fellen	10 fl. — kr.	
	b) aus feinen Fellen	50 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen.
221.	Pelzwerk, confectionirt:		
	a) aus gemeinen Fellen	80 „ — „	
	b) aus feinen Fellen	200 „ — „	

Anmerkung. Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als confectionirtes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.

XXXIV. Holz- und Beinwaaren.

Nr.	Waare	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
222.	Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:		
	a) weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen . . .	1 fl. 50 kr.	

Nr.	Benennung	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
	b) roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen	3 „ — „	
	c) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223 b) bezeichneten Verbindungen	5 „ — „	
	Anmerkung zu Nr. 222. Leere, gebrauchte hölzerne Petroleumfässer für im Zollgebiete gelegene Petroleumraffinerien (auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1888, R. G. Bl. Nr. 54)	frei	
223.	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile (soweit sie nicht unter Nr. 222, 224 und 225 begriffen sind):		16 in Kisten und Fässern, 10 in Körben und Halbkisten, 6 in Ballen oder hölzernen Rahmen.
	a) feine roh	5 fl. — kr.	
	b) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt, oder polirt oder in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas, Steinplatten oder gemeinem Leder	5 „ — „	
	c) gepolsterte Möbel ohne Ueberzug	15 „ — „	
	d) gepolsterte Möbel mit Ueberzug	30 „ — „	
224.	Feine Holzwaaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren; alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen	15 „ — „	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben und Halbkisten, 7 in Ballen oder hölzernen Rahmen.
225.	Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); Gliedermaßstäbe	30 „ — „	
225 (bis).	Korbflechterwaaren:		
	a) gemeine (z. B. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dgl.)	5 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 10 in Körben und Halbkisten, 6 in Ballen oder hölzernen Rahmen.
	dieselben weder gefärbt, gebeizt, gefirnisst, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen, vertragsmässig . . . 1 fl. 50 kr.		
	b) feine, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	50 „ — „	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben und Halbkisten, 7 in Ballen oder hölzernen Rahmen.
226.	Fourniere, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:		
	a) roh	1 „ 50 „	
	b) gebeizt, gefärbt, polirt	3 „ — „	
227.	Fourniere, eingelegte	12 „ — „	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben und Halbkisten, 7 in Ballen oder hölzernen Rahmen.

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
228. Kork:		
a) Platten, Scheiben, Würfel . . .	1 fl. 50 kr.	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben und Halbkisten, 7 in Ballen oder hölzernen Rahmen.
b) Stöpsel, Sohlen und andere Waaren aus Kork	12 „ — „	
229. Hölzernes Spielzeug:		
a) grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh	5 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 10 in Körben und Halbkisten, 6 in Ballen oder hölzernen Rahmen.
b) anderes	20 „ — „	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben und Halbkisten, 7 in Ballen oder hölzernen Rahmen.
230. Beinwaaren:		
a) Fischbein, gerissenes	5 „ — „	
b) Beinwaaren, nicht besonders benannte	50 „ — „	
Knöpfe aus Bein oder Horn, vertragsmässig . . . . 25 fl.	. . . . . .	
Anmerkung. Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn u. dgl., sowie von den in Nr. 310 genannten Materialien	20 „ — „	
Die unter Nr. 224, 225, 229 b) und 230 b) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.		

XXXV. Glas und Glaswaaren.

231. Glasmasse; Email- und Glasurmasse, gemahlenes Glas (Glasstaub)	1 fl. 50 kr.	
Hohlglas:		
232. Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:		
a) in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	2 „ — „	
b) weiß (durchsichtig)	4 „ — „ brutto	
233. Hohlglas in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) mit nur abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	4 fl. — kr. brutto	
234. Hohlglas weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	8 fl. — kr.	23 in Kisten und Fässern, 13 in Körben und Gestellen.

Nr.		per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
	Tafelglas:		
235.	Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel . .	1 fl. 50 kr.	
236.	Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb oder ganz weiß) ungeschliffen, ungemustert	4 „ — „ brutto	
237.	Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt; eingerahmte Spiegel .	12 fl. — kr.	23 in Kisten und Fässern, 13 in Körben und Gestellen.
238.	Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen . . .	1 „ 50 „	
239.	Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen	75 „ — „	23 in Kisten und Fässern, 13 in Körben und Gestellen.
240.	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden) .	1 „ 50 „	
241.	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2 „ — „	
242.	Glas, farbig (mit Ausnahme der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände), bemalt, vergoldet, versilbert; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung .	12 „ — „	23 in Kisten und Fässern, 13 in Körben und Gestellen.
243.	Glas- und Emailwaaren, nicht besonders benannte oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „	
	vertragsmässig . . . . 12 fl.		

XXXVI. Steinwaaren,

aus Steinen, nicht gebrannten Erden, Cementen und Steingemengen.

Nr.		per 100 Kilogramm	Taraabzüge
244.	Geschnittene, nicht geschliffene Steinplatten, mit Ausnahme der Schieferplatten und der Lithographiesteine . .	1 fl. 50 kr.	
	Platten aus Marmor oder Alabaster, nicht geschliffen, vertragsmässig . . . frei.		

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
244 (bis). Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor, Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen:		
a) grobe Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl.), schlichte, ungeschliffene	1 fl. 50 kr.	
b) andere nicht geschliffene Waren .	3 „ — „	
aus Marmor oder Alabaster, vertragsmässig . . . . . . 1 fl. 50 kr.		
c) geschliffen, auch derlei Platten . .	7 „ 50 „	16 in Kisten. 10 in Fässern.
aus Marmor oder Alabaster, vertragsmässig . . . . . . 1 fl. 50 kr.		
244 (ter). Nicht besonders benannte Arbeiten aus anderen als den vorgenannten Steinen:		
a) grobe Steinmetzarbeiten, schlichte, ungeschliffene	— „ 50 „	
b) andere nicht geschliffene Waaren .	1 „ 50 „	
c) geschliffen, auch derlei Platten . .	3 „ — „	
Die unter b) und c) der Nr. 244 bis und ter genannten Arbeiten auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur.		
245. Schiefer:		
a) in Platten, bloß geschnitten . . .	— „ 75 „	
b) Dachschiefer und anderer Tafelschiefer	1 „ — „	
c) weiter bearbeitet, d. i. geschliffen, geschwärzt, liniirt, auch in Rahmen von rohem Holz	3 „ — „	
245 (bis). a) Cement	— „ 50 „	
b) Cementwaaren, nicht unter c) genannte	1 „ 50 „	
c) Cementwaaren, geschliffen, angestrichen oder lackirt	3 „ — „	
Die unter b) und c) der Nr. 245 bis genannten Arbeiten auch in Verbindung mit Holz und Eisen ohne Lack und Politur.		
245 (ter). Asbestwaaren:		
a) Asbestpapier und Asbestpappen, ungeformt	5 „ — „	13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen, dann in Stößen mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken kreuzweise verschnürt.
b) dergleichen geformt, auch durchlocht	12 „ — „	
c) Asbestgespinnste, auch in Verbindung mit anderen Spinnmateria-		

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
lien oder Drähten aus unedlen Metallen	12 fl. — kr.	
d) Asbestgewebe, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . .	20 „ — „	16 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
e) andere Asbestwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter die Kurzwaaren fallen	30 „ — „	
246. Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine	— „ 50 „	
Probir-, Schleif- und Wetzsteine, natürliche, ohne Verbindung, vertragsmässig . . . . frei.		
246 (bis). Künstlich gefärbte Erden und Steine auch geschönte Farberden; natürliche Putz-, Schleif- und Polirmittel u. dgl. für den Detailverkauf adjustirt	5 „ — „	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben und Papierfässern, 6 in Ballen.
247. Steinwaaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer u. dgl. Nippesachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 Kilogramm und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 12 in Körben, 6 in Ballen.
248. Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten, oder in anderer Weise bearbeitet); echte Perlen; alle diese Gegenstände ungefaßt, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen .	24 „ — „	16 in Kisten und Fässern.
Korallen, echte und unechte, bearbeitet, nicht gefasst, vertragsmässig . . 24 fl.		

XXXVII. Thonwaaren.

249. Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasirt . . .	frei.	
249 (bis). Glasirte Ziegel und Dachfalzziegel . .	— fl. 50 kr.	
glasirte Ziegel, vertragsmässig frei. Dachfalzziegel, unglasirt oder glasirt, aus Venetien, in der im Vertrage mit Italien limitirten Jahresmenge, gegen Ursprungszeugnisse als Grenzbegünstigung, vertragsmässig . . . . frei.		

		Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
	per 100 Kilogramm	
250. Chamottewaaren, nicht besonders benannte:		
a) Ziegel von gewöhnlicher Form und zugleich im Einzelngewicht bis zu 5 Kilogramm einschließlich . . .	— fl. 50 kr.	
b) andere	1 „ — „	
251. Pflasterungsmaterial und Röhren aus gemeinem Steinzeug, auch Röhren aus glasirtem Thon	1 „ — „	
251 (bis). Retorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug) . . .	1 „ — „	
252. Gewöhnliches Töpfergeschirr:		
a) aus gemeinem Steinzeug, schwarzes Graphitgeschirr	1 „ — „	
b) aus gemeiner oder gesinterter Thonerde	— „ 50 „	
Anmerkung. Waaren der Nr. 249 bis 252 in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur	2 „ — „	
253. Bauornamente (auch aus Terracotta) glasirt und unglasirt; ordinäre Oefen und Ofenbestandtheile; Wand- und Bodenbelagplatten	3 „ — „	
254. Thonwaaren, nicht besonders benannte:		
a) einfarbig oder weiß	5 „ — „	23 in Kisten und Fässern, 13 in Körben.
b) zwei- oder mehrfarbig, geründert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	8 „ — „	
Töpfergeschirr aus Venetien, aus gewöhnlicher, auch geschlemmter Thonerde, glasirt, auch mit groben Verzierungen von Blumen u. dgl. mehrfarbig bemalt, bei mit Mustern betheilten Zollämtern gegen Ursprungszeugnisse als Grenzbegünstigung gegen Italien, vertragsmässig . . . . 50 kr.		
Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde, einschliesslich des Kinderspielgeschirres, aus dem St. Gallischen Rheinthale, auch mit grober, ein- oder mehrfarbiger Bemalung mit Blumen u. dgl., bei mit Mustern betheilten Zollämtern Vorarlbergs gegen Ursprungszeugnisse als Grenzbegünstigung gegen die Schweiz, vertragsmässig . . . . 50 kr.		
255. Porzellan:		
a) weiß	7 „ — „	23 in Kisten und Fässern, 13 in Körben.
b) farbig, geründert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	15 „ — „	

		Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
	per 100 Kilogramm	
256. Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 fl. — kr.	23 in Kisten und Fässern, 13 in Körben.

XXXVIII. Eisen und Eisenwaaren.

257. Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	— „ 80 „	
Anmerkung. Eisenfeile und Hammerschlag	frei	
258. Luppeneisen; Ingots	1 fl. 60 kr.	
259. Eisen und Stahl in Stäben geschmiedet oder gewalzt:		
a) nicht façonnirt	2 „ 75 „	10 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 1 in Ballen.
b) façonnirt	3 „ 50 „	
260. Eisenbahnschienen	2 „ 75 „	
261. Blech und Platten:		
a) in der Stärke von 1 Millimeter und mehr	4 „ — „	6 in Kisten und Fässern, 4 in Körben, 1 in Ballen.
b) in der Stärke von weniger als 1 Millimeter bis 0·4 Millimeter	5 „ — „	
c) unter 0·4 Millimeter	6 „ — „	
d) Blech und Platten, dressirt:		
1. in der Stärke von 0·4 Millimeter und mehr	6 „ — „	
2. unter 0·4 Millimeter	7 „ — „	
e) gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten, polirt:		
1 in der Stärke von 0·4 Millimeter und mehr	8 „ — „	
2. unter 0·4 Millimeter	10 „ — „	
f) dessinirt, moirirt, lackirt	12 „ — „	
261 (bis). Draht:		
a) in der Stärke von 1·5 Millimeter und mehr	4 „ — „	10 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 1 in Ballen.
b) in der Stärke von weniger als 1·5 Millimeter bis 0·5 Millimeter	5 „ — „	
c) in der Stärke von weniger als 0·5 Millimeter	6 „ — „	
d) gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt	8 „ — „	
Eisenwaaren:		
262. Gemeiner Eisenguß:		
a) roh, unbearbeitet	2 „ — „	

		per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes.
	b) gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguß, nicht unter Nr. 270 gehöriger	4 fl. — kr.	
	c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen	8 „ 50 „	
	Die unter b) und c) genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen, oder in Verbindung mit Holz.		
263.	Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:		
	a) rauh, auch gescheuert	4 „ — „	
	b) grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern)	5 „ — „	10 in Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen. Für Nägel und Drahtstifte: 6 in Kisten und Fässern. 1 in Ballen.
	c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen . . .	8 „ 50 „	
	Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.		
264.	Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke; Sensen, Sicheln, auch in Verbindung mit Holz; Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke); Drahtstifte	6 „ 50 „	
265.	Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech	6 „ — „	
265 (bis).	Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel)	8 „ 50 „	
265 (ter).	Blechwaaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen	15 „ — „	
266.	Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen .	6 „ — „	

		per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
267.	Bänder (Charniere, Riegel u. dgl.); Federn für Straßenfahrzeuge; Heu- und Dunggabeln im Gewichte von mindestens 2 Kilogramm per Stück; Hauen, Schaufeln; alle diese rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, auch in Verbindung mit Holz	7 fl. — kr.	
268.	Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren; alle diese aus Draht der Nr. 261 (bis) a)	8 „ — „	
269.	Schwarze Sägen; Feilen und Raspeln von 25 Centimeter oder mehr Hieblänge; Bohrer, Hämmer, Äxte, Beißzangen u. dgl.; Schneidekluppen; Heu- und Dunggabeln, nicht unter Nr. 267 begriffene; Waagen und Waagenbestandtheile; Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandtheile; Hufnägel, Zwecke; Schrauben von mindestens 5 Millimeter Dicke; alle diese, soweit sie nicht unter eine höher belegte Tarifnummer fallen, auch in Verbindung mit Holz	10 „ — „	10 in Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen. Für Hufnägel, Zwecke und Schrauben: 6 in Kisten und Fässern, 1 in Ballen. (für Nr. 267 bis 269 (bis))
269 (bis).	Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 Centimeter Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirthschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelngewichte unter 500 Gramm; Schrauben unter 5 Millimeter Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen .	20 „ — „	
	Feine Eisen- und Stahlwaaren:		
270.	Kunstguß und leichter Ornamentguß; rohe, unbearbeitete (nur gegossene, gepreßte, geschmiedete) Bestandtheile für Messerschmiedwaaren; Drahtwaaren, nicht besonders benannte, auch Stahlsaiten; Waaren in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 271 oder 272 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15 „ — „	13 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
271. Polirte, lackirte vernickelte, emaillirte (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c) genannten emaillirten gemeinen Eisengusses); Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen) und Waffenbestandtheile; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Weberkämme und Weberzähne; Kratzen aller Art; Kinderspielwaaren; Schlittschuhe; Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt	25 fl. — kr.	
Kratzen aller Art, vertragsmässig 20 fl.		
272. Messerschmiedwaaren; Handfeuerwaffen; Schreibfedern; andere Federn (mit Ausnahme der Uhr-, Wagen- und Möbelfedern); Steck-, Häkel- und Stricknadeln, Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte u. dgl. kleine Gebrauchsgegenstände; Nähnadeln in der Länge von 5 Centimeter und darüber . .	50 „ — „	13 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.
272 (bis). Nähnadeln unter 5 Centimeter Länge	100 „ — „	
— Die unter Nr. 271 und 272 genannten Waaren, soferne sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.		

XXXIX. Unedle Metalle und Waaren daraus.

273. Blei und Bleilegirungen:		
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	2 fl. — kr.	
b) gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern; Stereotypplatten	5 „ — „	6 in Kisten und Fässern, 1 in Ballen.
274. Zink:		
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	1 „ — „	
b) in Stangen, Platten, Blechen . .	3 „ — „	
c) in Drähten und Röhren; Zinkguß grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	5 „ — „	10 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 1 in Ballen.

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
275. Zinn:		
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei	
b) in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren; Zinnguß, grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen	4 fl. — kr.	10 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 1 in Ballen.
276. Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:		
a) roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei	
b) in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 Kilogramm)	6 fl. — kr.	10 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 1 in Ballen.
c) gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0·5 Millimeter	8 " — "	
d) Bleche und Drähte 0·5 Millimeter und darunter stark; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche . . .	10 " — "	
e) plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht, auch geplättet, jedoch nicht weiter verarbeitet . . .	30 " — "	13 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.
277. vacat.		
278. Metallwaaren, gemeine:		
a) Walzen, Sieberöhren, Kessel, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	10 " — "	13 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.
b) polirte, gefirnißte, lackirte, vernickelte, dessinirte Bleche und Platten	12 " — "	
279. Metallwaaren, feine, d. i. alle nicht unter anderen Nummern begriffenen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaaren fallen; Telegraphenkabel	20 " — "	13 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.
280. Metallwaaren, feinste, d. i. Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepreßte, vernirte oder ver-		

		Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
	per 100 Kilogramm	
nickelte) Waaren aus Packfong (Neusilber, Alfenide u. dgl. Nickelcompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tomback oder ähnlichen Legirungen; Waaren aus Aluminium oder Nickel; Kinderspielwaaren; Nadeln, Schnallen, Hafteln, Knöpfe, Fingerhüte u. dgl. kleine Gebrauchsgegenstände; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen; Bronzepulver	50 fl. — kr.	13 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.
281. Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Centimeter; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht	50 „ — „	

XL. Maschinen, Apparate und Bestandtheile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen.

282. Locomotive, Locomobile, Tender	8 fl. 50 kr.	13 in Kisten und Fässern, 8 in Halbkisten, 6 in Körben, 4 in Ballen oder hölzernen Rahmen.
283. Nähmaschinen und Strickmaschinen:		
a) Gestelle, auch zerlegt	8 „ 50 „	
b) Köpfe, fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln)	30 „ — „	
c) Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell	20 „ — „	
284. Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:		
a) für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	4 „ 25 „	
b) für alle andere Spinnerei	3 „ — „	
284 (bis). Webstühle (auch für Spitzen), dann Hilfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle; Zeugdruck - Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen; Dampfpflüge	4 „ 25 „	13 in Kisten und Fässern, 8 in Halbkisten, 6 in Körben, 4 in Ballen oder hölzernen Rahmen.
Alle diese (Nr. 284 und 284 [bis]) im completen (wenn auch zerlegten) Zustande.		
284 (ter). Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. dgl.	10 „ — „	
284 (quater). Dreschmaschinen	7 „ — „	
285. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus Holz (d. i. mit 75 Percent oder mehr Holz)	5 „ — „	

		Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
	per 100 Kilogramm	
286. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Percent unedler Metalle) . .	15 fl. — kr.	13 in Kisten und Fässern, 8 in Halbkisten, 6 in Körben, 4 in Ballen oder hölzernen Rahmen.
287. Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate, andere	8 „ 50 „	
Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 100 Metercentnern und darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Elektro-Dynamomaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 Metercentnern oder darüber; Schiffsdampfmaschinen — alle diese im completen (wenn auch zerlegten) Zustande, vertragsmässig . . . . 5 fl.		
Anmerkungen. 1. Kupfer- und Messingwalzen und -Platten, gravirt oder nicht gravirt, für inländische Zeugdruckereien gegen besondere Bewilligung	frei	

2. Maschinen und Apparate oder deren Theile, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen, gehören zur Tarifclasse XL.

3. Als Theile von Maschinen oder Apparaten sind solche nicht namentlich tarifirte Gegenstände zu verzollen, welche keinen anderen Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen, beziehungsweise Apparaten zulassen.

Nicht besonders benannte einzelne Theile von Maschinen oder Apparaten, welche ihrer Beschaffenheit nach unter die Nr. 262 a) oder b), beziehungsweise 263 a) oder b) gehören, sind nach diesen Nummern zu verzollen, soferne sie ganz unbearbeitet sind oder behufs der Verwendung zum Baue von Maschinen oder Apparaten noch einer weiteren Bearbeitung durch Abdrehen, Hobeln, Feilen u. s. w. bedürfen. Zerlegt zur Einfuhr gelangende fertige Maschinen oder Apparate sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

Kratzenbeschläge sind stets nach Nr. 271 separat in Verzollung zu nehmen.

			Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes

XLI. Fahrzeuge.

		per 100 Kilogramm	
	Straßenfahrzeuge:		
288.	Lastwagen und Lastschlitten	3 fl. — kr.	
		per Stück	
289.	Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit	25 fl. — kr.	
290.	Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	75 „ — „	
	Anmerkung. Für Schlitten ist bei Nr. 289 die Hälfte, bei Nr. 290 zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.		
	Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):		
		per 100 Kilogramm	
291.	Güterwagen	7 fl. — kr.	
292.	Ungepolsterte Personenwagen	8 „ — „	
293.	Gepolsterte Personenwagen	9 „ — „	
	Schiffe:	per Tonne Tragfähigkeit	
294.	Hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag)	— fl. 40 kr.	
295.	Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen; Dampfschiffe:		
	a) für die See	5 „ — „	
		per 100 Kilogramm Metallgewicht	
	b) andere	6 fl. — kr.	
	Anmerkung zu Nr. 294 und 295. Utensilien zum Schifffahrtsbetriebe (z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffsseile, Beischiffe), insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt. Andere Inventarstücke, sowie bei Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen der gesonderten tarifmäßigen Verzollung.		

XLII. Edle Metalle und Münzen.

		per 100 Kilogramm	
296.	Gold, Silber, Platin, edle Metalle, nicht besonders benannte, roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei	

		per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
297.	Münzen:		
	a) Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen	frei	
	b) Münzen aus unedlen Metallen	frei	
	Anmerkung. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen.		

XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren.

	Instrumente:		
298.	Präcisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	frei	
299.	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:		
	a) optische: Operngucker, Perspective, gefaßte Augengläser, Loupen u. dgl.	200 fl. — kr.	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 9 in Ballen.
	b) nicht besonders benannte	50 „ — „	
—	Die unter Nr. 299 a) und b) genannten Waaren, soferne sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen.		
300.	Musikalische Instrumente:		
	a) Claviere, Pianinos, Harmoniums u. dgl. Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Kirchenorgeln)	40 „ — „	23 in Kisten und Fässern, 9 in Ballen.
	b) andere	10 „ — „	
	Uhren:	per Stück	
301.	Taschenuhren:		
	a) mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen	1 fl. — kr.	
	mit zum geringeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen, vertragsmässig per Stück . . . 75 kr.		
	b) mit silbernen oder versilberten Gehäusen	— „ 50 „	
	c) mit anderen Gehäusen	— „ 30 „	
302.	Gehäuse zu Taschenuhren:		
	a) goldene oder vergoldete	— „ 70 „	
	zum geringeren Theile aus Gold oder vergoldet, vertragsmässig per Stück 45 kr.		

		per Stück	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
	b) silberne oder versilberte	— fl. 20 kr.	
	Anmerkung. Andere Gehäuse zu Taschenuhren nach Beschaffenheit des Materiales.		
303.	Uhrwerke zu Taschenuhren	— „ 30 „	
		per 100 Kilogramm	
304.	Uhrfournituren	50 fl. — kr.	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 7 in Ballen. (304–305)
305.	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, soferne sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen	100 „ — „	
306.	Thurmuhren und deren Bestandtheile . .	10 „ — „	10 in Kisten und Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.
	Kurzwaaren, feinste:		
307.	Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen oder Korallen, gefaßten Edelsteinen; Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten . .	300 „ — „	20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 9 in Ballen. (307–310)
	Waaren aus echten oder unechten Korallen, Gold- und Silberfiligranwaaren, Gegenstände aus Lava mit edlen Metallen montirt, vertragsmässig . . . . 200 fl.		
308.	Echtes Blattgold; Draht und Blech aus edlen Metallen	200 „ — „	
	Draht und Blech aus edlen Metallen, vertragsmässig . . . . 100 fl.		
	Kurzwaaren, feine:		
309.	Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; auch echt vergoldete oder versilberte leonische Drähte oder Gespinnste; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perrückenmacherarbeiten; Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten oder aus unechten leonischen Drähten; Fassungen für Operngucker, Perspective und Augengläser . .	100 „ — „	
	Vergoldete oder versilberte Polsternägel (Tapezierernägel) aus Eisen oder unedlen Metallen sind im vertragsmässigen Verkehre nicht nach Nr. 309, sondern ohne Rücksicht auf die Vergoldung oder Versilberung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu tarifiren.		
310.	Waaren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat . .	100 „ — „	

Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes

per 100 Kilogramm

311. Kinderspielwaaren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:
a) mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern . . . . . . 100 fl. — kr.
b) mit anderen Webe- und Wirkwaaren 50 „ — „

Kurzwaaren, gemeine:

312. Waaren aus Meerschaum, Lava, Celluloid und ähnlichen künstlichen Schnitzstoffen und Schnitzstoffimitationen . . . 50 „ — „

313. Herren- und Frauenschmuck, Nippes und Toilettegegenstände aus unedlen Metallen, auch Eisen und Stahl, fein gearbeitet, auch vernickelt, vernirt, emaillirt; derlei Gegenstände aus animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen oder Hartgummi; Arm- und Halsbänder aus Glas und Stein; Fächer; Stahlperlen, Metallperlen, auch vergoldet, versilbert oder vernirt . . . . 50 fl. — kr.
Zu dieser Nummer gehörige Glas- und Email-Conterien aus Venetien, als Grenzbegünstigung, vertragsmässig 12 fl. . . . . .

314. Unechte leonische Gespinnste; echtes Blattsilber; unechtes Blattgold und Blattsilber . . . . 50 „ — „

315. Stickereien auf anderen Stoffen als Webe- und Wirkwaaren; Waaren aus bossirtem Wachse; Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen; Darmsaiten und alle übersponnenen Saiten . . . . 50 „ — „

(Taraabzüge zu Nr. 311 bis 315: 20 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 9 in Ballen.)

— Die unter Nr. 309 bis 315 genannten Waaren, soferne sie nicht zu höher belegten Kurzwaaren gehören oder besonders tarifirt sind.

316. Regen- und Sonnenschirme: per Stück
a) aus Seide oder Halbseide . . . . . — fl. 70 kr.
b) aus anderen Stoffen . . . . . . — „ 30 „
c) aufgeputzt (mit Schleifen, Stickereien, Volants u. dgl.) . . . . 1 „ — „

XLIV. Kochsalz.

per 100 Kilogramm

317. Kochsalz (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser) . — fl. 84 kr. nur gegen besondere Bewilligung

Anmerkungen. 1. In Fällen einer ausnahmsweisen Einfuhrbewilligung

		Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
	per 100 Kilogramm	
beträgt die Licenzgebühr für 100 Kilogramm netto Kochsalz 9 fl. 38 kr., für 100 Kilogramm netto Kreuznacher Mutterlauge 1 fl. 88 kr. 2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die gebührenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken bewilligt werden. 3. Das Finanzministerium kann die gebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salze den Fabriken zur Erzeugung chemischer Producte und jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genußmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in größerer Menge als wesentliches Fabrikationsmittel benöthigen.		
XLV. Chemische Hilfsstoffe.		
318. Borax, roh; Borsäure; Chilisalpeter (salpetersaures Natron), roh; Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüthe; Spießglanz; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk; Phosphor und Phosphorsäure	frei	
319. a) Dungsalze (Abraumsalze und Abfallsalze der Fabriken und Salzsudwerke und Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen); Chlorkalium (salzsaures Kali)	frei	
Anmerkung. Dungsalze dürfen, soferne deren Bezug nicht seitens einer ohnedies unter gefällsämtlicher Controle stehenden Fabrik erfolgt, in Gemäßheit der im Verordnungswege festgesetzten Vorschriften nur über besondere Bewilligung und nach Untersuchung ihres Kochsalzgehaltes abgefertigt werden.		
b) Chlormagnesium; Glaubersalz (schwefelsaures Natron)	— fl. 20 kr.	
320. Arsen, metallisches (Arsenik), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsen- oder Arseniksäure), Arsenikschwefel (Operment, Realgar); Eisenbeizen aller Art; Holzessig, roher; Zaffer, Schmalte, Streuglas; neue oder regenerirte Knochenkohle (Spodium); Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser); Eisenvitriol	— „ 50 „	

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
320 (bis). Schwefelſäure	— fl. 75 kr.	(Tarazuſchlag für Schwefelſäure beim Einlangen in Ciſternenwaggons ohne anderweitige Umſchließung: 15 Percent.)
321. a) Soda (d. i. einfach kohlenſaures Natron), roh oder kryſtalliſirt; Pottaſche (einfach kohlenſaures Kali), mit Ausnahme der unter c) genannten; Kali, ſchwefelſaures (Duplicatſalz); Kali und Natron, zweifach ſchwefelſaures; Glycerin (auch Glycerinlauge)	— „ 80 „	
b) Soda, calcinirt	1 „ 20 „	
c) Pottaſche mit einem Gehalte von mehr als 85° kohlenſaures Kali .	1 „ 50 „	
322. Alaune; ſchwefelſaures und ſalzſaures Ammoniak (Salmiak), Salmiakgeiſt und Hirſchhorngeiſt; ſchwefelſaure und ſalzſaure Thonerde; Admonter- (gemiſchter Eiſen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; Bleiaſche; Chlorkalk; Schwefelkohlenſtoff; Waſſerglas; Anilinöl; rohe Carbolſäure; Nitrobenzol; rohes Anthracen; rohes Naphtalin	1 „ 50 „	
322 (bis). Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Salpeter (Kali- und Natronſalpeter) raffinirt	2 „ — „	
323. Barytweiß (künſtlicher ſchwefelſaurer Baryt); Bleichlaugen; Grünſpan; Kitte aller Art; doppeltkohlenſaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali; kohlenſaures Ammoniak; raffinirter Borax . .	3 „ — „	
Raffinirter Borax, vertragsmässig . . . . 2 fl. 50 kr.		
324. Aetzkali (kauſtiſches Kali, Kalihydrat); Aetznatron (kauſtiſche Soda, Natronhydrat); ſchwefligſaurer und unterſchwefligſaurer Kalk; rohes manganſaures und übermanganſaures Kali und Natron; ſchwefligſaures und unterſchwefligſaures Natron; Oxalſäure (Zuckerſäure, Kleeſäure); oxalſaures Kali (Kleeſalz); ſchwefelſaure Magneſia; Bleiweiß, Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkaſche (graues Zinkoxyd); Mennig und Maſſikot; künſtliche Thonerde (Thonerdehydrat)	4 „ — „	13 in Kiſten und Fäſſern, 9 in Körben und Papierfäſſern, 6 in Ballen.
324 (bis). Holzeſſigſaures Blei; Bleizucker; holzeſſigſaurer Kalk; holzeſſigſaure Thonerde; chromſaures Kali und Natron (gelbes und rothes); Blutlaugenſalz, gelbes und rothes; Zinnaſche; Zinnſalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate . .	6 „ — „	

XLVI. Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren.

Nr.	Ware	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
325.	Ruß, Kohlenpulver und Kohlenschwarz (mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle)	1 fl. 50 kr.	
325 (bis).	Zubereitete Schwärzen; Schuhwichse	5 „ — „	Für zubereitete Schwärzen in Blechdosen ꝛc. und Schuhwichse: 13 in Kisten und Fässern.
326.	Leim aller Art; Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte); Albumin und Albuminoide, Caseïn, Caseogomme . . .	6 „ — „	10 in Kisten und Fässern, 8 in Körben, 3 in Ballen.
327.	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	3 „ — „	
328.	Stärke, auch Stärkemehl	6 „ — „	10 in Kisten und Fässern, 3 in Ballen.
329.	Carbolsäure reine, feste und flüssige; Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe und der Preßhefe; Milchzucker	10 „ — „	
329 (bis).	Preßhefe . . . . Anmerkung. Dieser Zollsatz begreift den Branntweinsteuerzuschlag von der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung in sich.	20 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 9 in Körben und Papierfässern, 6 in Ballen, 11 in Ueberfässern.
330.	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe . . . . *Alizarin, vertragsmässig 1 fl. 50 kr.*	10 „ — „	
331.	Chemische Producte und Fabrikate, nicht besonders benannte	10 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 9 in Körben und Papierfässern, 6 in Ballen, 11 in Ueberfässern.
332.	Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver . .	10 „ — „	
333.	Tusche; Reißkohlen, Zeichenkreide; Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen; Aether, Collodium, Chloroform; Essigsäure, concentrirte . .	24 „ — „	
334.	Oelfirnisse (auch gekochte trocknende Oele), ohne Zusatz von Harz, Terpentin oder Mineralölen:		
	a) in Fässern	5 „ — „	
	b) in Blechkarnistern, Flaschen u. dgl.	10 „ — „	16 in Kisten und Fässern, 9 in Körben und Papierfässern, 6 in Ballen, 11 in Ueberfässern.
335.	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol) . .	24 „ — „	

		per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
336.	Arzneiwaaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei- (auch Thierheil-) Mittel ankündigenden Stoffe, soferne sie nicht unter höher belegte Waaren fallen	24 fl. kr.	16 in Kisten und Fässern, 9 in Körben und Papierfässern, 6 in Ballen, 11 in Ueberfässern.
337.	Parfümeriewaaren (parfümirte Essige, Fette und Oele in Umschließungen unter 5 Kilogramm; alkoholische, aromatische Essenzen und Wässer; alle durch Adjustirung, Etiquetten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. als Parfümeriewaaren erkennbaren wohlriechenden Substanzen oder Gemenge; Räucherkerzchen; parfümirter Puder); Schminken, kosmetische Mittel	75 „ — „	

XLVII. Kerzen und Seifen.

338.	Pechfackeln	1 fl. 50 kr.	
339.	Unschlittkerzen	6 „ — „	16 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
340.	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen	25 „ — „	
	Wachszündkerzchen und Stearinzündkerzchen, mit Einschluss der Schachteln, vertragsmässig . . . 3 fl.		
	Wachskerzen, Wachsfackeln, Wachsstöcke, vertragsmässig . . . 12 fl.	. . . . . .	
341.	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Wallrath, Palmöl, Paraffin	11 „ — „	16 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
342.	Seife:		
	a) gemeine	4 „ — „	13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
	einschliesslich des Türkischrothöles, vertragsmässig . . . 2 fl. 50 kr.		
	b) feine, d. i. parfümirte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	15 „ — „	13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
	Anmerkung. Oelseife, nicht parfümirte, zu Triest und Fiume erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte des für die Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten geltenden Satzes eingelassen.		

XLVIII. Zündwaaren.

343.	Zündwaaren, gemeine, und zwar: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier	7 fl. — kr.	16 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.

		per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
344.	Feuerwerkskörper, Lunten (Zünd- und Sprengschnüre)	24 fl. — kr.	16 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.
345.	Zündhütchen, gefüllte	24 „ — „	
346.	Schießmittel, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schießen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind, dann Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen	52 „ 50 „ nur gegen besondere Bewilligung.	16 in Fässern.
347.	Alle nicht unter Nr. 346 begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe . . .	24 fl. — kr. nur gegen besondere Bewilligung.	

XLIX. Literarische und Kunstgegenstände.

348.	Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Acten und Manuscripte . .	frei	
	Anmerkung. Insoferne für die Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen Stempel- und Controlvorschriften bestehen, sind diese Gegenstände auch nach der Stückzahl zu erklären.		
349.	Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	frei	
350.	Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier	frei	
351.	Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz	frei	
352.	Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken, schwerer als 5 Kilogramm; deßgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	frei	
	Anmerkungen. 1. Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Lein-		

Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes

per 100 Kilogramm

wand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Cartons u. dgl., in welche Bücher, Bilder u. s. w. eingelegt oder eingeschoben sind, werden separat nach Beschaffenheit des Materiales behandelt.

2. Eingerahmte Bilder (Nr. 349) sind nach Beschaffenheit des Materiales der Rahmen zu behandeln. Bei Gemälden (Nr. 350) in Rahmen werden die letzteren separat nach ihrer Beschaffenheit verzollt; im Falle die Trennung unthunlich erscheint, ist die Hälfte des Gesammtgewichtes nach Beschaffenheit des Rahmens zu verzollen.

3. Von der Zollfreiheit für Bilder und Gemälde sind alle solche Gegenstände ausgeschlossen, bei welchen die darauf angebrachten Bilder oder Gemälde nur als Ausschmückung oder Nebensache zu betrachten sind und welche demgemäß nicht lediglich als Bilder, sondern augenscheinlich zu gewöhnlichen Gebrauchszwecken dienen. Hieher gehören beispielsweise: Bemalte Tapeten, Rouleaux, Decken, Briefpapiere, Tassen u. dgl., welche nach Beschaffenheit des Materiales zu verzollen sind.

L. Abfälle.

353. Dünger, thierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel (nicht aus Salzgemengen); Holz- und Kohlenasche; Knochen; Knochenasche, Knochenmehl; todte Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation; Ammoniakwasser (Gaswasser) . . . . frei

354. Kleie; Malzkeime; Spreu; Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht, Treber; Weinhefe . . . . frei

	per 100 Kilogramm	Taraabzüge in Percenten des Bruttogewichtes
355. Abfälle von der Glasfabrikation, auch Herdglas, Glas- und Thonscherben; Abfälle von der Wachsbereitung; Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen; Leimleder; Abfälle der Kautschuk- und Guttaperchafabrikation, sowie alte Stücke von dergleichen Fabrikaten	frei	
356. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke; Charpie (gezupfte Leinwand)	frei	
Anmerkung. Abfälle, die im Tarife nicht eigens aufgeführt sind und keine anderweitige Verwendung zulassen, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.		

Zweiter Theil.

Ausfuhr.

357. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	4 fl. — kr.	
Alle anderen hier nicht aufgeführten Waaren sind zollfrei.		

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 55. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Montag, 31. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Änderung des von den Abhandlungsgerichten monatlich mitzutheilenden Verzeichnisses über mittelst Stempelmarken entrichtete Nachlassgebühren und Einführung besonderer Nachweise bezüglich der zur Gebührenbemessung angezeigten Verlassenschaften.

Z. 41682.

Mit Bezug auf den hierortigen Erlass vom 3. Mai 1864, Z. 20844 (V. Bl. Nr. 25), welcher vom 1. Jänner 1889 an außer Wirksamkeit zu treten hat, wird die nachfolgend abgedruckte, vom k. k. Justizministerium über hierortige Anregung an alle Gerichte hinausgegebene Verordnung vom 27. December 1888, Z. 19341, sowie das bezügliche neue Formulare I mit dem Bemerken mitgetheilt, dass die Drucklegung des Formulares und die entsprechende Betheiligung der Gerichte unter einem angeordnet wird.

Die bezüglichen Verzeichnisse, welche vom Monate Februar 1889 an von den Gerichten den Steuer- und Gebührenbemessungsämtern mitzutheilen sein werden, sind von diesen Ämtern zunächst zum Zwecke der im §. 12 des Unterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung vorgesehenen Eintragungen in den Vormerk über Todfallsanzeigen zu benützen, sohin aber zu sammeln und in vierteljährigen Terminen den vorgesetzten Finanzbehörden einzusenden.

Diese Behörden werden sohin summarische Ausweise über jede der 3 Kategorien der nachgewiesenen Verlassenschaften anzulegen und unter Beischluss der Gerichtsverzeichnisse ebenfalls in vierteljährigen Terminen im Dienstwege dem Finanzministerium vorzulegen haben.

Nachdem in die erwähnten Verzeichnisse vom 1. Jänner 1889 ab auch die armutshalber abgethanen, dann die jure crediti eingeantworteten, nur aus beweglichen Sachen bestehenden Verlassenschaften aufgenommen werden, von denen die Gebühr mittelst Stempelmarken entrichtet wurde, so kann eine besondere Mittheilung über die Beendigung solcher Verlassenschaftsabhandlungen von Seite der Gerichte vom Jahre 1889 ab entfallen.

Die Steuer- und Gebührenbemessungsämter werden auch bezüglich aller nach dem 31. December 1888 zur Gebührenbemessung gelangenden Nachlässe Nachweise nach dem Formulare II zu führen, diese Nachweise von 3 zu 3 Monaten abzuschließen und der vorgesetzten Finanzbehörde zur weiteren Vorlage an das Finanzministerium einzusenden haben.

In den bezeichneten Nachweisen sind die einzelnen Daten bei Gelegenheit der Ausfertigung der Zahlungsaufträge einzutragen, die Wertziffern sind nach den rechnungsmäßig sich ergebenden und nicht

nach den, zum Zwecke der Gebührenbemessung abgerundeten Beträgen einzusetzen, endlich ist in jenen Fällen, wo von Seite des Erblassers eine Stiftung angeordnet, oder eine sonstige Widmung für fromme oder gemeinnützige Zwecke ausgesprochen wurde, dies unter Ansetzung des gewidmeten Vermögens in der Anmerkung ersichtlich zu machen.

Die Drucklegung und Vertheilung der bezüglichen Formularien wird gleichzeitig verfügt.

Wien, am 21. December 1888.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. December 1888, Z. 19341, an alle Gerichte.

Auf Anregung des k. k. Finanzministeriums findet das Justizministerium mit Beziehung auf §. 82 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (R. G. Bl. Nr. 208) an Stelle der Erlässe vom 6. März 1863, Z. 2010 und vom 20. April 1864, Z. 3269, anzuordnen wie folgt:

Die Abhandlungsgerichte werden angewiesen, vom Jahre 1889 angefangen monatliche Verzeichnisse nach dem beigedruckten Formulare zu führen, in welche die vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind:

I. bezüglich der im Laufe des Monates eingeantworteten Verlassenschaften, von welchen die Gebühr mittelst Stempelmarken entrichtet wurde (§. 5, Absatz c, 3 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, rücksichtlich §. 6, C, c des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89);

II. bezüglich der im Laufe des Monates den Gläubigern an Zahlungsstatt überlassenen aus beweglichen Sachen bestehenden Verlassenschaften (§. 73 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208), von welchen die Gebühr mittelst Stempelmarken entrichtet wurde (§. 4, B des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 rücksichtlich §. 6, B des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89);

III. bezüglich der im Laufe des Monates dahin erledigten Todfallsaufnahmen, dass wegen Abganges eines Vermögens eine Verlassenschaftsabhandlung nicht stattfindet (§. 72 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208).

In diesem Verzeichnisse sind die Postzahlen bei jeder der drei Abtheilungen durch das ganze Kalenderjahr in arithmetischer Reihenfolge fortzuführen.

In die Rubrik 5 des Verzeichnisses ist bei den ersten zwei Abtheilungen der Gesammtbetrag der vom Nachlasse nach den gesetzlichen Bestimmungen in Abzug zu bringenden Passiven und sonstigen Verbindlichkeiten des Erblassers, dann der Krankheits- und Begräbniskosten einzusetzen.

Bei den an Zahlungsstatt überlassenen Verlassenschaften sind in die Rubrik 8 d die von dem Entgelte für die an den Nachlassübernehmer übergehenden Schuldforderungen nach Scala II (Tarifpost 32, 2, f, des Gebührengesetzes), dann in Rubrik 8 e die von dem Entgelte für das sonstige bewegliche Vermögen nach Scala III (Tarifpost 65, A, a des Gebührengesetzes) entrichteten Gebühren einzusetzen.

Diese Verzeichnisse sind binnen einer Woche nach Ablauf des Monates, für welchen sie angefertigt sind, dem zuständigen Gebührenbemessungsamte zu übersenden.

Das k. k. Finanzministerium wird das Formulare des erwähnten Verzeichnisses auf Gefällskosten in Druck legen lassen und die Gerichte durch die Gebührenbemessungsämter mit den nöthigen Exemplaren versehen.

Auf Wunsch des k. k. Finanzministeriums bringt das Justizministerium unter einem in Erinnerung:

1. Dass die Anordnung des §. 72 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, keine Änderung erlitten hat und dass daher die Einantwortung der Verlassenschaft vor Entrichtung oder Sicherstellung der bemessenen Gebühr in keinem Falle stattfinden darf;

2. dass nach §. 6, C, Z. 3 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, die Richtigkeit der angegebenen Passiv- und Abzugsposten von Amtswegen zu prüfen ist und hiebei die Bestimmungen des §. 57 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, dann der Absätze 5 bis 8 der Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 25. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 148, zu beobachten sind;

3. dass die Kosten für Grabdenkmale oder Grüfte, die Bestreitung derselben mag vom Erblasser angeordnet oder von den Erben freiwillig übernommen werden, nach §. 549 a. b. G. B., insoferne sie dem Stande und dem Vermögen des Erblassers entsprechen, dann Gaben an Arme, welche von dem Erblasser für die Begleitung des Leichnams oder andere ähnliche Gegenleistungen bestimmt werden, nicht aber die Kosten der Todtenmale und Trauerkleider zu den Begräbniskosten zu rechnen und von dem gebührenpflichtigen Nachlasse in Abzug zu bringen sind; und

4. dass bei der Überlassung von Nachlässen an Zahlungsstatt das persönliche Verhältnis, in welchem der Nachlassübernehmer zu dem Erblasser steht, auf die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr ohne Einfluss ist.

Gericht: **Formular I.** Steueramt:

Verzeichnis

der im Monate .... 18 ....

I. eingeantworteten Verlassenschaften, von welchen die Gebühr mittelst Stempelmarken entrichtet wurde;

II. den Gläubigern an Zahlungsstatt überlassenen, aus beweglichen Sachen bestehenden Verlassenschaften, von welchen die Gebühr mittelst Stempelmarken entrichtet wurde;

III. erledigten Todfallsaufnahmen, über welche wegen Abganges eines Vermögens eine Verlassenschaftsabhandlung unterblieb.

1	2	3		4		5		6		7	8												9	10
Postzahl	Nummer und Datum der Todfallsaufnahme	des Erblassers		Brutto-Nachlaſs		Passiv- und Abzugs-Posten		Reiner Nachlaſs		Nummer und Datum der Gebührenbemessung	Betrag der bemessenen Gebühr sammt Zuschlag												Nummer und Datum der Gebührenentrichtung	Anmerkung
		Name, Eigenschaft und Wohnort	Todestag und Jahr								a mit 1%		b mit 4%		c mit 8%		d Scala II		e Scala III		f Zusammen			
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
										I.														
4																								
5																								
6																								
										II.														
2																								
3																								
										III.														
9																								
10																								
11																								

Finanzbezirk: Formular II. Steueramt:

Nachweisung

der in den Monaten . . . . bis . . . . 18 . . der Gebührenbemessung unterzogenen Verlassenschaften.

Post-Nr.	Steueramt	B Reg. Post	Übertragungen von Todeswegen: Bei der Verlassenschaftsabhandlung angenommene Werte: Realwert	Wert des beweglichen Vermögens	Abzugsposten	Reiner Nachlass	Zur Gebührenbemessung angenommener Realwert	1% Grundlage	1% Betrag	4% Grundlage	4% Betrag	8% Grundlage	8% Betrag	3½% Grundlage	3½% Betrag	1½% Grundlage	1½% Betrag	Scalagebür Grundlage	Scalagebür Betrag	Steuer: Grund-	Steuer: Hausclassen-	Steuer: Hauszins-	Anmerkung
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

№ 56. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Montag, 31. December.

Allgemeines.

Gesetz vom 21. December 1888,

wegen Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des Finanzministeriums für das Jahr 1888, zum Zwecke der Inangriffnahme eines Neubaues für die Hof- und Staatsdruckerei in Wien. [1])

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Inangriffnahme eines Neubaues für die Hof- und Staatsdruckerei auf der dem Ärar eigenthümlichen Area des ehemaligen militärischen Fouragedepots in Wien, III., Rennweg 16, im veranschlagten Gesammtkostenbetrage von 1,725.000 fl. wird der Regierung als erste Jahresrate beim Erfordernis: Capitel, Finanzministerium, Hof- und Staatsdruckerei in Wien, für das Jahr 1888 folgender außerordentlicher Nachtragscredit bewilligt:

a) Theilentschädigung der gemeinsamen Heeresverwaltung für die Beschaffung anderer Verpflegsmagazine an Stelle des alten aufgelassenen Fouragedepots, III., Rennweg 16 in Wien . . . . 125.000 fl.
b) Baukosten des Jahres 1888 . . 400.000 „

Summa . . 525.000 fl.

§. 2.

Die Verwendungsdauer dieses Credites wird für die Zeit bis 31. März 1890 festgesetzt.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 21. December 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

[1]) Enthalten in dem am 28. December 1888 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 193.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des Finanzministeriums vom 23. December 1888,

betreffend die Aufstellung von Rechnungsstempelmaschinen in Brünn und Prag.

Z. 42446.

In weiterer Ausführung der Verordnung vom 9. December 1886 Z. 39283, (R. G. Bl. Nr. 175, V. Bl. Nr. 45) über die Gestattung des Eindruckes des Stempelzeichens zu 1 kr. und zu 5 kr. auf Rechnungsblanquetten, wird zur Kenntnis gebracht, dass zu diesem Zwecke auch bei dem k. k. Hauptzollamte in Brünn, dann bei dem k. k. Tabak- und Stempelmagazine in Prag Maschinen aufgestellt worden sind und dass bei diesen Ämtern vom 1. Jänner 1889 angefangen auf den daselbst zur Abstempelung angemeldeten unbeschriebenen Rechnungsblanquetten das Stempelzeichen zu 1 kr. beziehungsweise zu 5 kr. gegen Erlag der entfallenden Stmpelgebühr eingedruckt werden kann.

Anhang.

Allgemeines.

— (Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Bircza und Przemyśl.) Infolge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 13. December 1888, R. G. Bl. Nr. 182, kundgemachten mit 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit tretenden Ausscheidung der Gemeinde Iskan sammt Gutsgebiet aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bircza (Kreisgericht Sanok und Bezirkshauptmannschaft Dobromil) und Zuweisung zu jenem des Bezirksgerichtes Dubiecko (Kreisgericht und Bezirkshauptmannschaft Przemyśl) wird die benannte Gemeinde sammt Gutsgebiet mit dem gleichem Zeitpunkte aus dem Steueramtsbezirke Bircza ausgeschieden und dem Hauptsteueramtsbezirke Przemyśl zugewiesen. (Z. 43733, dd. 22. Dec. 1888.)

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 13. November 1888, Z. 7222, sind in der Militär-Marschroutenkarte

im Kartenblatte Hg (Triest)
Quadrat u—5, 6,

a) richtigzustellen die Entfernungen

Ober-Laibach — Loitsch . . . . auf 12·0 Kilometer
Loitsch — Kauze . . . . „ 3·4 „
Kauze — Planina . . . . „ 10·2 „

b) abzuändern die Schreibweise des Ortsnamens:

Kauce in „Kauze (Kalce)“

Z. 41469, dd. 16. December 1888).

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November 1888 dem Hauptkassier der Staatsschuldenkassa Paul Fitzinger anläßlich der von demselben angesuchten Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Staatshauptkassencontrolors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 41787, dd. 23. December 1888.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Im Personalstande der niederösterreichischen Finanzprocuratur wurden die Secretäre Dr. Karl Jordan und Dr. August Ritter Grimus v. Grimburg zu Finanzräthen; ferner der mit dem Titel und Charakter eines Secretärs bekleidete Adjunct Dr. Wilhelm Ritter v. Heger und der Adjunct Dr. Ludwig Frisch zu Secretären ernannt. (Z. 38863 dd. 26. December 1888.)

Der Rechnungsrath Anton Filičič wurde zum Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanzdirection in Triest und der Rechnungsrevident Johann Blatz zum Rechnungsrathe bei demselben Rechnungsdepartement ernannt. (Z. 42924, dd. 23. December 1888.)

Der Rechnungsrevident im Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Troppau, Ferdinand Franzky, wurde zum Rechnungsrathe und Vorstande dieses Rechnungsdepartements ernannt. (Z. 42396, dd. 26. December 1888.)

Der Steuereinnehmer Thomas Frank wurde zum Hauptsteuereinnehmer für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag ernannt. (Z. 42206, dd. 23. December 1888.)

Der Oberamtsofficial Josef Pedroß wurde zum Archivar bei der Lottogefällsdirection in Wien und die Amtsofficiale Anton Putze und Karl v. Löffler zu Lotto-Oberamtsofficialen in Wien ernannt. (Z. 41006, dd. 26. December 1888.)

Im Status der alpinen Salinenverwaltungen wurden der Bergverwalter Josef Schrempf zum Oberbergverwalter, der Sudhüttenmeister Wenzel Grüner zum Sudhüttenverwalter, der Bergmeister Karl Schraml zum Bergverwalter und die Bergeleven Alois Haupolter und Paul Sorgo zu Bergmeistern ernannt. (Z. 34862, dd. 12. December 1888.)

Der Controlor der Tabakfabrik in Landskron, Ignaz Zimmermann, wurde zum Secretär bei der Tabakhauptfabrik in Fürstenfeld und die Adjunkten im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der Tabakregie, Johann Nalevka in Sedletz und Wilhelm Möller in Laibach, zu Controloren bei Tabakfabriken I. Kategorie ernannt. (Z. 42025, dd. 23. December 1888.

Die Finanzconcipisten der Wiener Finanzlandesdirection Dr. Eugen Ritter Beck von Managetta und Dr. Josef Meister wurden zu Ministerialconcipisten des Finanzministeriums mit der IX. Rangsclasse ernannt. (Z. 5955-F. M. dd. 24. December 1888.)

Der Official der Hof- und Staatsdruckerei-Direction Johann Priester wurde zum Kassier in der IX. Rangsclasse daselbst ernannt. (Z. 42326 dd. 21. December 1888.)

Der Finanzwachcommissär Franz Lochmann wurde zum Finanzwach-Obercommissär in der IX. Rangsclasse und der selbständige Finanzwachrespicient Friedrich Berger zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse in Oberösterreich ernannt. (Z. 40441, dd. 12. December 1888.)

Im Personalstande der Staatscentralkassa wurden ernannt: Der definitive Assistent Ottomar Oppolzer zum definitiven Official; der definitive Assistent Karl Kopetzky zum provisorischen Official und der provisorische Assistent Franz Slama zum definitiven Assistenten. (Z. 44374, dd. 23. December 1888.)

Im Personalstande der Staatsschuldenkassa wurden zu provisorischen Kassaassistenten ernannt: Der Lottoamtspraktikant Josef Bujatti und die Hilfsbeamten der Staatsschuldencassa, Rudolf Milde, Josef Zimara, Johann Zaoralek und Edmund Zawadil. (Z. 40593, dd. 12. December 1888.)

Dem Kanzlisten der Finanzlandesdirection in Lemberg Marian Kajetan Martyniak wurde über sein Ansuchen eine Kanzlistenstelle im Finanzministerium verliehen. (Z. 5715-F.M. dd. 12. December 1888.)

Zu Kanzlisten im Finanzministerium wurden ernannt: Der Gendarmeriewachtmeister Anton Zapletal, der Feldwebel der technischen Militärakademie Josef Martin, der Gardewachtmeister der Leibgarde-Reiter-escadron Josef Schweiger und der Rechnungsunterofficier I. Classe des Husarenregiments Alexander Freiherr v. Koller Nr. 8, Alois König. (Z. 5804-F. M. dd. 21. December 1888.)

Von der k. k. Generaldirection der Tabakregie:

Der Adjunct des Standes der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der k. k. Tabakregie Wilhelm Schlagorsky zum Rechnungsrevidenten; der Rechnungsofficial Anton Freiherr v. Troyer zum Adjuncten im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der k. k. Tabakregie; der Rechnungsassistent Johann Jakubetz zum Rechnungsofficial; der Assistent des Standes der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der k. k. Tabakregie Franz Brautsch zum Rechnungsassistenten.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Klagenfurt: Der Conceptspraktikant Leopold Möschl zum provisorischen Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. — Der Rechnungsassistent Georg Stuhlpfarrer zum Kassaofficial in der X. Rangsclasse, ferner der Rechnungspraktikant Karl Pogatschnigg zum Landes-Zahlamtsassistenten in der XI. Rangsclasse und der Landes-Zahlamtsassistent Ferdinand Klimann zum Rechnungsassistenten.

Prag: Der Finanzconcipist Karl Stehlik Ritter von Czenkow und Treustett zum Finanzcommissär IX. Rangsclasse und der Finanzconceptspraktikant Ignaz Marvan zum Finanzconcipisten X. Rangsclasse. — Die Steueramtscontrolore Franz Petzák, Wenzel Černý, Heinrich Singer, Josef Braungarten, Georg Seckl, Emil Holwek, Josef Straka, Johann Dostal, Johann Frötscher, Franz Malina und Josef Kafka zu Steuereinnehmern IX. Rangsclasse; die Steueramtsadjuncten Gustav Wagner, Franz Riebauer, Rudolf Devam, Michael Deba, Ladislaus Feeder, Zdenko Šedivý, Alexander Linke, Andreas Bojar, Miloš Prokop, Franz Budilovský, Vincenz Jelínek, Constantin Fleißner und Otto Ehm zu Steueramtscontroloren X. Rangsclasse; die Rechnungspraktikanten Ignaz Foret, Josef Salfický, Karl Černovský, Wenzel Novotný, Josef Noušek, Franz Scharbort, Wenzel Wodstrčil, Ottmar Setina und die Steueramtspraktikanten Wenzel Dörre, Wenzel Waníček, Josef Ascher, Bohuslav Schmilauer, Josef Diener, Karl Melchar, Oscar Seidl, Anton Anger, Johann Janák, Emil Heindl, Julius Rziha, Josef Bystřický, Wenzel Elias, Alois Knapp, Stanislaus

Czupik und Josef Wondrys zu Steueramtsadjuncten XI. Rangsclasse. — Der Zolloberamtsofficial Wilhelm Pietsch zum Zollobercontrolor IX. Rangsclasse, der Zollamtscontrolor Bartholomäus Procházka und der Zollamtsofficial Karl Zwirner zu Zolloberamtsofficialen IX. Rangsclasse.

Triest: Zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse die Steueramtscontrolore Angelo Gregoris und Johann Zvokelj; zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse die Steueramtsadjuncten Robert Thedretz und Hugo Dejak; zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse die Steueramtspraktikanten Eugen Kaučič, Alois Zian und Alexander de Gavardo.

Troppau: Der Steuerinspector Engelbert Kantor in Kitzbühel zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse. — Der Zollamtspraktikant Josef Teichmann zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse, dann die Finanzwachrespicienten Bruno Gerloch und Johann Nedopil zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. — Der Wachtmeister des Staatshengstendepot-Postens zu Stadl Josef Wiklicky, der Feuerwerker beim Festungsartilleriebataillon Nr. 7 Josef Heinel, ferner die Steueramtspraktikanten Richard Jurczek und Karl Theimer zu Steueramtsadjuncten.

Wien: Der Wachtmeister des 3. Dragonerregimentes in Stockerau Franz Kurz zum Assistenten der XI. Rangsclasse, bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien.

Zara: Der Landeszahlamtskassier Peter Cassani zum Controlor in der IX. Rangsclasse. — Der Rechnungsunterofficier I. Classe des Infanterieregiments Graf v. Lacy Nr. 22 Sebastian Costiera zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse.

Zur Nachricht.

Das chronologische Verzeichniß, dann das Sach- und Namenregister zum Jahrgange 1888 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums werden in der zweiten Woche des Monates Jänner 1889 separat ausgegeben werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.


UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 078135982